Clericatsbibl.

38
1v
1

liturgie.de

Preis

aus der Religionslehre u. den sittlichen Betragen

erhalten

bei der öffentlichen Preisvertheilung an der königl.
bayer. Studien-Anstalt zu Speyer in d. Pfalz
im Jahre 1850

von

Dietrich Becker,

Schueler der dritten Klasse des Gymnasiums

Königl. Bayer. Studien-Rectorat

Dr. Meyer Hofr. u. Rector

liturgie.de

56

Grundriß

der

Liturgik

der

christkatholischen Religion

von

Fr. Xav. Schmid.

Passau.

Druck und Verlag von Friedrich Winkler.

1836.

liturgie.de

LITURGISCHES INSTITUT
1994/1939
CAA 054

liturgie.de

Vorrede.

Vorliegendes Werk ist ein Auszug aus unserem größern Werke über Liturgik, zunächst in der Absicht verfaßt, Kandidaten der Theologie und jüngern Priestern ein um einen mäßigen Preis anschaffbares Kompendium in die Hand zu geben. Als Auszug enthält es in der Regel nur das Wichtigste des katholischen Kultus, bloße Daten, für die sich der Beweis und die historische Entstehung in dem größern Werke vorfindet: hiemit ist angegeben, in welchem Verhältnisse es zu dem letztern steht.

Ein paar Zeitschriften tadeln unsere zergliedernde Schreibart: weit mehr dürfte es im Interesse der Wissenschaft seyn, wenn

liturgie.de

sie auf reelle Mängel aufmerksam machen würden. Zu vieles Weben dürfte im Fache der Liturgik mit wissenschaftlicher Klarheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit völlig unvereinbar seyn.

Möge dieses Werk ein neuer Beitrag seyn, gründliche Kenntniß unsers Kultus, die selbst manchen vorgeblichen Erklärern desselben noch in ascetischen Werken und Zeitschriften der jüngsten Zeit mangelt, zu verbreiten! Wo diese Kenntniß ist, wird die Liebe zu demselben von selbst folgen.

Otterskirchen im Juli 1836.

Der Verfasser.

liturgie.de

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. Seite

§. 1. Nothwendigkeit, Nutzen und Pflicht, die Religion zu äußern 1
§. 2. Begriff der Liturgie und Liturgik 6
§. 3. Princip der Liturgik der christkatholischen Religion . . 13
§. 4. Geschichte der christkatholischen Liturgie 24
§. 5. Geschichte der christkatholischen Liturgik 27
§. 6. Werth der christkatholischen Liturgik 30
§. 7. Verhältniß der Liturgik zu den übrigen theologischen Wissenschaften 33
§. 8. Eintheilung der christkatholischen Liturgik 34
I. Theil: Liturgik der Sakramente. 36
Erstes Hauptstück: Liturgik der Sakramente im Allgemeinen 36
A. Begriff der Sakramente im Allgemeinen 36
B. Das sichtbare Zeichen der Sakramente im Allgemeinen 39
C. Die Feier der Sakramente im Allgemeinen . . . 46
§. 1. Nebenceremonien 47
§. 2. Subjekt 64
§. 3. Minister 69
§. 4. Zeit 87
§. 5. Ort 88
§. 6. Sprache 88
§. 7. Geräthe 103
Zweites Hauptstück: Liturgik der Sakramente im Einzelnen 107
Erster Abschnitt: Liturgik der Taufe 107
A. Begriff der Taufe 107
B. Das sichtbare Zeichen der Taufe 109
§. 1. Materie 109
§. 2. Form 114
C. Feier der Taufe 115
§. 1. Nebenceremonien 115
§. 2. Subjekt 126
§. 3. Minister 129
§. 4. Ort 131
§. 5. Zeit 132
§. 6. Zahl 134
§. 7. Taufname 135
§. 8. Taufpathe 137
§. 9. Sprache 140
§. 10. Geräthe 141

liturgie.de

Seite.

Zweiter Abschnitt: Liturgik der Firmung 142
A. Begriff der Firmung 142
B. Das sichtbare Zeichen der Firmung 144
§. 1. Materie 144
§. 2. Form 150
C. Feier der Firmung 151
§. 1. Nebenceremonien 151
§. 2. Subjekt 153
§. 3. Minister 155
§. 4. Zeit 156
§. 5. Ort 157
§. 6. Zahl 159
§. 7. Firmname 160
§. 8. Firmpathe 161
§. 9. Sprache 163
§. 10. Geräthe 164
Dritter Abschnitt: Liturgik des allerheiligsten Altarssakramentes 164
A. Begriff des allerheiligsten Altarssakramentes . . . 164
B. Das sichtbare Zeichen des allerheiligsten Altarssakramentes 177
§. 1. Materie 177
§. 2. Form 185
C. Feier des allerheiligsten Altarssakramentes 189
I. Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers 190
§. 1. Nebenceremonien 190
1. Nebenceremonien des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers überhaupt 190
a. Ceremonien der Katechumenenmesse . . . 190
b. Ceremonien des Offertorium 200
c. Ceremonien des Kanon 209
d. Ceremonien der Kommunion 215
2. Nebenceremonien des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers, veranlaßt durch den Grad der Oeffentlichkeit, Feierlichkeit und andere äußere Verhältnisse 227
§. 2. Minister 243
§. 3. Subjekt 250
§. 4. Ort 253
§. 5. Zeit 258
§. 6. Zahl 261
§. 7. Sprache 265
§. 8. Geräthe 267
II. Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion 270
§. 1. Gestalten, unter denen das Altarssakrament gespendet wird 270
§. 2. Ceremonien 274
§. 3. Minister 283
§. 4. Subjekt 284
§. 5. Ort 287

liturgie.de

Seite.
§. 6. Zeit 289
§. 7. Zahl 291
§. 8. Ort und Gefäß der Aufbewahrung. . . . 293
§. 9. Konsekration der Kommunionsgestalten . . 294
§. 10. Sprache 296
III. Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Sakramentes 297
§. 1. Ceremonien 297
§. 2. Minister 305
§. 3. Ort 305
§. 4. Zeit und Zahl 306
§. 5. Geräthe 308
Vierter Abschnitt: Liturgik des Bußsakramentes . . 309
A. Begriff des Bußsakramentes 309
B. Das sichtbare Zeichen des Bußsakramentes. . . . 312
§. 1. Materie 312
§. 2. Form 333
C. Feier des Bußsakramentes 336
§. 1. Nebenceremonien 336
§. 2. Subjekt 340
§. 3. Minister 342
§. 4. Ort 346
§. 5. Zahl 347
§. 6. Zeit 350
§. 7. Sprache 355
§. 8. Die vorbehaltenen Fälle 356
§. 9. Beichtsigill 362
Anhang.
A. Die öffentlichen Kirchenstrafen in Trennung von dem Sakramente der Buße . . . 369
§. 1 Die öffentliche Buße in ihrer Trennung von dem Sakramente der Buße 371
§. 2. Die kirchlichen Censuren 374
§. 3. Die Degradation der Geistlichen 381
B. Der Ablaß 383
§. 1. Begriff 383
§. 2. Ceremonien 394
§. 3. Subjekt 404
§. 4. Minister 406
§. 5. Absolutionsformel 406
Fünfter Abschnitt. Liturgik der letzten Oelung. . . 408
A. Begriff der letzten Oelung 408
B. Das sichtbare Zeichen der letzten Oelung 409
§. 1. Materie 409
§. 2. Form 412
C. Die Feier der letzten Oelung 413
§. 1. Nebenceremonien 414
§. 2. Subjekt 418
§. 3. Minister 420
§. 4. Ort 421
§. 5. Zeit 422
§. 6. Zahl 422
§. 7. Sprache 423
§. 8. Geräthe 423

liturgie.de

Seite.

Sechster Abschnitt: Liturgik der Priesterweihe . . 424
A. Begriff der Priesterweihe 424
B. Das sichtbare Zeichen der Priesterweihe 426
§. 1. Materie 426
§. 2. Form 430
C. Feier der Priesterweihe 435
§. 1. Nebenceremonien. 435
1. Ceremonien, welche zum Diakonate und Presbyterate vorbereiten 436
2. Ceremonien, welche mit dem sichtbaren Zeichen des Diakonates und Presbyterates verbunden sind 446
3. Die mit den vorbereitenden und begleitenden Ceremonien des Diakonates und Presbyterates verbundene gemeinschaftliche Feier 451
4. Ceremonien, die mit dem sichtbaren Zeichen des Episkopates verbunden sind 453
§. 2. Subjekt 459
§. 3. Minister 464
§. 4. Ort 465
§. 5. Zeit 466
§. 6. Zahl 468
§. 7. Interstitien 468
§. 8. Sprache 469
Siebenter Abschnitt: Liturgik des Sakramentes der Ehe 469
A. Begriff des Sakramentes der Ehe 470
B. Minister, sichtbares Zeichen und Subjekt des Sakramentes der Ehe 472
§. 1. Minister 472
§. 2. Das sichtbare Zeichen 473
§. 3. Subjekt 475
C. Feier der kirchlich eingesegneten Ehe 497
§. 1. Ceremonien 497
§. 2. Ort 515
§. 3. Zeit 516
§. 4. Sprache. 518
II. Theil: Liturgik der Benediktionen 519
Erstes Hauptstück: Liturgik der Benediktionen im Allgemeinen 519
§. 1. Begriff der Benediktionen im Allgemeinen 519
§. 2. Ceremonien der Benediktionen im Allgemeinen 525
§. 3. Subjekt der Benediktionen im Allgemeinen 528
§. 4. Minister der Benediktionen im Allgemeinen 530
§. 5. Zeit und Ort der Benediktionen im Allgemeinen 531
§. 6. Sprache der Benediktionen im Allgemeinen 532
Zweites Hauptstück: Liturgik der Benediktionen im Einzelnen 533
Erster Abschnitt: Die wichtigsten Weihen der Personen 534
§. 1. Die Krönung des Papstes 334
§. 2. Die Krönung eines Kaisers oder Königs . . 538
Zweiter Abschnitt: Die wichtigsten Weihen der Sachen 542

liturgie.de

Seite.
§. 1. Die Weihe der hl. Oele 542
§. 2. Die Weihe des Taufwassers 545
§. 3. Die Weihe des sogenannten Weihwassers . . 547
§. 4. Die Weihe der Kirche und des Altares . . 548
§. 5. Die Segnung des Begräbnißplatzes 554
§. 6. Die Segnung der Geräthschaften und Kleider zur Feier des Altarssakramentes 556
§. 7. Die Glockenweihe 557
Dritter Abschnitt: Die wichtigsten Segnungen im engern Sinne über Personen 558
§. 1. Der außergottesdienstliche Segen des Bischofes oder Priesters 558
§. 2. Die Hervorsegnung der Wöchnerinen . . . 560
§. 3. Die feierliche Segnung durch Besprengung mit Weihwasser 562
§. 4. Das christliche Leichenbegängniß 565
Vierter Abschnitt: Die wichtigsten Segnungen im engern Sinne über Sachen 575
§. 1. Die Segnung des Brodes 576
§. 2. Die Segnung des Johannesweines 576
§. 3. Die Segnung am Blasiusfeste 577
§. 4. Der Wettersegen 578
III. Theil: Liturgik der Gebetsformularien . . 579
Erstes Hauptstück: Gebet und Gebetsformularien im Allgemeinen 579
Zweites Hauptstück: Die Gebetsformularien im Einzelnen 586
§. 1. Das Vaterunser 586
§. 2. Der englische Gruß 594
§. 3. Das Gebet bei dem Avemariageläute . . . 596
§. 4. Das apostolische Glaubensbekenntniß . . . 598
§. 5. Das erweiterte katholische Glaubensbekenntniß 599
§. 6. Das Formular zur Erweckung der drey theologischen Tugenden 604
§. 7. Das Formular, Reue und Leid zu erwecken . 604
§. 8. Das Te Deum laudamus 605
§. 9. Das Morgen- und Abendgebet 607
§. 10. Das Tischgebet 607
§. 11. Das Gebet für den Landesherrn 608
§. 12. Die Rosenkranzandacht 610
§. 13. Die Litanie 612
§. 14. Die Kreuzwegandacht 614
§. 15. Das „Ehre sey Gott dem Vater" 615
§. 16. Die Stoßgebete 616
§. 17. Die Brevierandacht 617
§. 18. Das Kreuzzeichen 624
§. 19. Das sich selbst Besprengen mit Weihwasser . 627
§. 20. Die Erbauungsbücher 628
§. 21. Die Körpersstellung bei dem Gebete . . . 632
§. 22. Die Ceremonien des Schwures 635
§. 23. Die Gebots- und Sündenformularien . . 639
IV. Theil: Liturgik der hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften 643

liturgie.de

Seite.

Erstes Hauptstück: Liturgik der hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften im Allgemeinen 643
Zweites Hauptstück: Liturgik der hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften im Einzelnen 645
Erster Abschnitt: Liturgik der hl. Zeiten 646
A. Die hl. Zeiten im Allgemeinen 646
§. 1. Die Feiertage des Christen im Allgemeinen . 646
§. 2. Die Fasttage des Christen im Allgemeinen . 662
§. 3. Die Werktage des Christen im Allgemeinen . 667
§. 4. Regeln, nach denen Feiertage, Fasttage und Werktage auf einander folgen und wiederkehren 668
B. Die hl. Zeiten im Einzelnen 681
I. Die nach der Wochenperiode wiederkehrenden hl. Zeiten 682
§. 1. Der wochentlich wiederkehrende Feiertag . . 682
§. 2. Die wochentlich wiederkehrenden Fasttage . . 683
§. 3. Die wochentlich wiederkehrenden Werktage . 685
II. Die nach der Jahresperiode wiederkehrenden, und mit einander das Kirchenjahr bildenden hl. Zeiten 686
§. 1. Der Weihnachtscyklus 687
1. Das Weihnachtsfest 687
2. Vorfeier des Weihnachtsfestes 688
3. Nachfeier des Weihnachtsfestes 690
§. 2. Der Ostercyklus 693
1. Das Osterfest 694
2. Vorfeier des Osterfestes 695
3. Nachfeier des Osterfestes 705
§. 3. Der Pfingstcyklus 708
1. Das Pfingstfest 708
2. Vorfeier des Pfingstfestes 709
3. Nachfeier des Pfingstfestes 709
III. Die nach der Jahresperiode wiederkehrenden, und dem Kirchenjahre blos angereihten hl. Zeiten . 710
§. 1. Feste des Herrn 710
§. 2. Feste Mariens 714
§. 3. Feste der Heiligen 716
§. 4. Feste der Engel 719
§. 5. Der Gedächtnißtag aller christgläubigen Seelen 719
§. 6. Die Quatemperfasten 720
Zweiter Abschnitt: Liturgik der hl. Oerter . . . 722
§. 1. Das gottesdienstliche Versammlungshaus . . 722
§. 2. Der Begräbnißplatz 729
Dritter Abschnitt: Liturgik der hl. Sachen . . . 732
§. 1. Die Reliquien 732
§. 2. Die hl. Bilder, Statuen und Kreuze . . . 737
§. 3. Die hl. Fahnen 743
Vierter Abschnitt: Liturgik der hl. Gänge . . . 744
§. 1. Die Processionen 745
§. 2. Die Wallfahrtsgänge 750
Fünfter Abschnitt: Liturgik der hl. Gesellschaften . . 754
§. 1. Die Klostergesellschaften 755
§. 2. Die Bruderschaften 758

liturgie.de

Einleitung.

§. 1. Nothwendigkeit, Nutzen und Pflicht, die Religion zu äussern.

1. Religion im objektiven Sinne ist der Inbegriff aller Wahrheiten, welche das Verhältniß Gottes zum Universum, und insbesondere zum Menschen, und das Verhältniß des Menschen zu Gott ausdrücken. Alle und nur jene Wahrheiten gehören in ihr Bereich, welche Aufschlüsse über Gott, sein liebevolles Ordnen und Walten mit uns und der Natur, so wie über unsern Beruf ertheilen.

2. Religion im objektiven Sinne ist Gegenstand des Wissens für den Menschen, soll aber nicht blos Gegenstand des Wissens bleiben; sondern subjektiv werden, d. h., das Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögen des Menschen, sein ganzes geistiges Seyn beherrschen, — in ihm leben. So lange die Religion nur Objekt des Wissens ist, ist sie bloße kalte Verstandessache. Der Mensch, den Religion beglücken soll, muß das Verhältniß zu Gott, das er als das richtige erkannt hat, mit Liebe umfangen, darnach sein Thun und Lassen regeln, dem höchsten Wesen die schuldige Anbetung mit kindlicher Ehrfurcht zollen, — kurz die Religionslehre in Religiösität verwandeln. „Wer

liturgie.de

die Religion," schreibt Sailer *), „in ihrem Wesen erfassen will, wird sie nicht als einen todten Begriff, nicht als ein leeres Zeichen, nicht als ein seelenloses Wort; sondern als ein wahres inneres lebendiges Seyn, als „ein Leben" betrachten müßen."

3. Lebt die Religion wirklich im Menschen, so kann sie nicht leben, ohne sich zu äußern, sich auf eine in die Sinne fallende Weise darzustellen. Solches beweisen die Natur des Menschen, die Lehre des Christenthumes und die Geschichte aller Religionsparteyen. Der erste Beweis ist die Natur des Menschen, als eines aus Leib und Seele bestehenden Wesens. Das Leben der Seele offenbart sich im Leibe. Aug, Ohr, Mund, Gebährde u. s. w., sind die Organe der Offenbarung, der Spiegel der Seele. Durch sie offenbart sich ganz besonders mehr oder weniger deutlich der Affekt, in welchem die Seele sich befindet. Diese Offenbarung geschieht nicht zufälliger Weise oder bisweilen; sondern ist der menschlichen Natur so nothwendig, daß ohne sie keine Gegenwart der Seele im Leibe gedacht werden kann. Nun ist die Religion im subjektiven Sinne im Grunde auch ein Affekt, in welchem die Seele sich befindet, ja der edelste aller Affekte: was also von der Offenbarung der Affekte im Leibe überhaupt gilt, gilt folgerecht auch von dem Affekte, in welchen die Seele durch die Subjektivirung der Religion versetzt wird. Aug, Ohr, Mund, Gebährde, u. s. w., sind so gut Offenbarungs-Organe der subjektiven Religion, als sie Offenbarungs-Organe des Lebens der Seele im Allgemeinen sind. Wie ohne alle Aeußerung das Leben der Seele im Leibe überhaupt undenkbar ist, so verhält es sich auch mit dem Leben der Religion in der Seele des Menschen. „Gott im Herzen," sagt Köppen **), „das Wort auf der Lippe, Tempel und Altar vor den Sinnen. So lautet das Wesen aller religiösen Ueberzeugungen und Gebräuche auf Erden. Wo göttliche Kraft und Empfindung die Gedanken belebt, wo Dank oder Bitte auf den

*) Beytr. 2. Bd. 2. Abhandl. §. 1. **) Philos. des Christenth. I. Thl. S. 17.

liturgie.de

Flügeln des Wortes zum Himmel steigt, wo ein heiliger Ort den umherschweifenden Sinn sammelt und fesselt, da ist Religion.“ Fenelon schreibt: „Sobald das Inwendige da ist, so ist es nothwendig, daß das Aeußerliche es ausdrücke, und es in der ganzen Gesellschaft gemein mache... Es müßen Ceremonien seyn, nicht die uns unterhalten und zerstreuen; sondern die behilflich sind, uns zu sammeln, und uns das Andenken an die Gnaden Gottes zu Herzen zu bringen. Sehet! das ist der wahre Dienst Gottes. Wer sich ihn anders dächte, würde ihn sehr übel kennen *).“ Thöricht ist die Einwendung, daß Gott als ein reingeistiges Wesen auch im Geiste ohne alle Theilnahme des Leibes, des Organes der Seele, angebetet werden soll. Solches mag von reingeistigen Geschöpfen geschehen; paßt aber nicht für geistig-sinnliche Wesen, wie die Menschen sind. Gleichwie vielmehr die materielle Schöpfung nothgedrungen auf materielle Weise der Ehre Gottes dient: so ist es auch der menschlichen Natur entsprechend, dasjenige aus freyem Willen sinnlich zur Ehre Gottes darzustellen, was in der Seele geistig lebt. — Der zweite Beweis ist die Lehre des Christenthumes. So sehr Christus für Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit eiferte: so würde man ihn doch völlig mißverstehen, wenn man sich auf ihn, als einen Gegner der äußern Religion, berufen würde. Abgesehen von der Einsetzung der sieben heiligen Sakramente, der Unterweisung, das Vaterunser zu beten, den Beyspielen, die er uns als Mensch hinterließ **), u. s. w.: ist die beständige Praxis der Kirche ein auch den mindesten Zweifel unterdrückender Beweis, daß er eine in die Sinne fallende Darstellung seiner Religion wollte. Wie würde die Kirche schon in ihren ersten Decennien äußere Religion in jeder Hinsicht einstimmig gehandhabt haben, wenn nicht der göttliche Meister die Vorschrift dazu gegeben haben würde? — Der dritte Beweis ist die Geschichte aller Religionsparteyen. Man gehe in die entlegensten Länder Asiens oder durchsegle die Meere, um

*) Werk relig. Inh. übers. von Claud. 3ter Bd. S. 39—41.
**) Matth. 19, 13.; Luk. 22, 41.

liturgie.de

das Land unserer Gegenfüßler zu besuchen, man ziehe nach Nord oder Süd, man durchforsche die Geschichte aller Völker: so wird man mehr oder weniger überall religiöse Gebräuche, Feste, Opfer u. s. f., also sichtbare Darstellungen der innern Religion finden. Wie könnte sich diese Harmonie bey allen Völkern eines jeden Erdstriches vorfinden, wenn nicht ein unwiderstehlicher Drang zur Versinnlichung der Religion jede Menschenbrust erfüllte? Mit Recht schreibt daher Augustin*): „In nullum nomen religionis seu verum seu falsum coagulari homines possunt, nisi aliquo signaculorum vel sacramentorum visibilium consortio colligentur.“

4. Die Aeußerung der Religion ist nicht blos nothwendig verbunden mit dem Leben der Religion; sondern erhebt, belebt und stärkt als solche auch zugleich die in der Seele lebende Religion (innere Religion) bey uns und andern, und ist bisweilen sogar der Anlaß, daß innere Religion im Mitmenschen auflebt. Jede Offenbarung der Seele im Leibe erfreut sich einer Rückwirkung nach Innen, und, wenn sie in die Sinne des Mitmenschen fällt, einer Bewirkung nach Außen. Als Rückwirkung stärkt sie das innere Leben, während sie als Bewirkung nach Außen im Mitmenschen Affekte veranlaßt, die bisher entweder in seiner Seele gar nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade existirten, in welchem sie auf Veranlassung des sich sinnlich Offenbarenden existiren. Ein Beyspiel ist die sinnliche Offenbarung des leidenden Seelenzustandes durch Weinen. Das Weinen erleichtert rückwirkend den Schmerz des Herzens, während es nach Außen in Jedem, der es durch seine Sinne aufnimmt, das Gefühl der Theilnahme, der Gleichgültigkeit, des Tadels, u. dgl., bewirkt. Dieselbe Doppelwirkung hat die sinnliche Offenbarung der Religion. Was die Rückwirkung nach Innen betrifft, so beobachte ein Jeder sich selbst, und er wird finden, daß der heil. Augustin mit Recht schreiben konnte, es seyen z. B. das Knieen und andere

*) contra Faust. l. 19 cap. 11.

liturgie.de

Körperstellungen bey dem Gebete nicht blos eine natürliche Folge des innern Dranges, sondern zugleich ein mächtiges Vehikel, das Feuer der Andacht zu erhöhen und zu vermehren. Man wundere sich nicht darüber. Wenn das religiöse Gefühl bloß Sache des Herzens ist, ist dem Leibe jede Willkühr gelassen, sich so oder anders zu beschäftigen. Wird er aber in den Sold der innern Stimmung genommen, so ist er nicht blos der Macht beraubt, der Seele noch länger störende Eindrücke zuzuführen; sondern hat auch demjenigen, wofür das Herz glühet, ein in die Sinne fallendes Gewand zu leihen. Nicht minder unläugbar ist die Bewirkung nach Außen. Man betrachte z. B. einen recht andächtigen Beter. Wessen Herz durchglüht nicht ein religiöser Funke? Wer wird nicht durch einen solchen gleichfalls zur Andacht gestimmt?

5. Der Mensch ist auch verpflichtet, die Religion geheim und öffentlich zu äußern. Die geheime Aeußerung fordern Vernunft und Evangelium: jene, indem sie in der gläubigen Vernehmung oder Annahme des Göttlichen ihre Würde erkennend, unbedingte Befolgung alles dessen verlangt, was das Leben der Religion erhält, erquickt, erhöht und stärkt: dieses, indem es lehrt, es sey des Menschen erste Pflicht, die Seele zu retten. Ist es nämlich Pflicht des Menschen, seine Seele um keinen Preis des Himmels verlustig zu machen, so folgt daraus von selbst, daß es nicht minder Pflicht sey, sich auch der äußern Religion als eines durch die Verbindung der Seele mit dem Leibe nothwendigen Mittels zu bedienen, um die innere Religion, welche die äußere veranlaßt und auf welche diese äußere belebend und stärkend zurückwirkt, zu stärken und zu beleben. — Die öffentliche Aeußerung gebieten gleichfalls Vernunft und Christenthum. Indem die Vernunft erkennt, daß auch der Mitmensch ein Glied in der großen Kette der Geschöpfe ist, durch welches der Name des Höchsten verherrlicht werden soll: dringt sich ihr die große Wahrheit auf, daß Jedermann verbunden ist, durch öffentliche Offenbarung der Religion sein Schärflein zur Erreichung dieses Zweckes beyzutragen, indem die Ehre Gottes immer der oberste Beweggrund unserer Handlungen seyn

liturgie.de

muß. Die positive Lehre verpflichtet die Gläubigen nicht blos zur gemeinsamen Feier des Abendmahles und zu der von einem Diener der Kirche, also öffentlich, zu verwaltenden Taufe, und andern Religions-Offenbarungen; sondern zählt diejenigen sogar den Heiden und Publikanen bey, welche die Kirche nicht hören, der sichtbaren Gesellschaft sich nicht anschließen. Man berufe sich nicht auf den Ausspruch Jesu: „Cum oraveris, intra in cubiculum tuum, et clauso ostio ora Patrem tuum in abscondito *).“ Dieser scheinbare Widerspruch wird nicht blos durch den Gesammtgehalt des Christenthumes und durch die Praxis der christlichen Kirche vom Anfange her; sondern auch durch Parallellstellen, z. B. Matth. 5, 16 und 10, 32. 33. **) hinlänglich gehoben.

§. 2. Begriff der Liturgie und Liturgik.

1. Mittel zur sinnlichen Offenbarung oder Darstellung der innern Religion sind:

a) Das Wort im heil. Dienste. Als das verständlichste aller Zeichen wird es am öftesten gebraucht, bald um mit Gott zu sprechen, bald um Andere mit Liebe zu dem zu entzünden, was das eigene Herz wohlthätig erwärmt.

b) Miene, Gebährde und Schmuck des Leibes im heil. Dienste. Die beyden erstern heißen entweder dem Worte freundlich nach, oder sie künden für sich allein mehr oder weniger deutlich an, wovon das Herz erfüllt ist: letzterer sucht der Religion auch auf sinnliche Weise die Achtung zu erweisen, zu der das Gemüth sich für verpflichtet erkennt.

c) Die Natur im heil. Dienste. Sucht der Mensch

*) Matth. 6, 6. **) Omnis, qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est. Qui autem negaverit me coram hominibus, negabo et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est.

liturgie.de

sinnliche Hüllen für dasjenige, was im Gemüthe lebet, so macht er sich auch die Gegenstände der Natur dienstbar. Wie der Weltmensch hier durch eine Blume (z. B. ein Vergißmeinnicht), dort durch ein Gemählde seinem Freunde die Gefühle des Herzens kund giebt: so ist es auch bey dem Religiösen bald die Besprengung mit Wasser, bald die Darreichung von Salz, u. dgl., die ihm zu Hüllen dieser Art dienen. Oft gebraucht er auch die Natur in so weit, als er Geräthschaften und Orte nothwendig hat, mit und an denen er die Aeußerungen vornehmen kann.

d) Die Kunst im heil. Dienste. Mannigfaltig sind die Dienste, die sie hierin leistet. Der Architekt erbauet zum Himmel emporragende Gotteshäuser, damit die Gemeine Versammlungsplätze zur Feier des Gottesdienstes habe: Bildhauer und Mahler sprechen durch Statuen und Gemählde zum Schöpfer: der Redner bedient sich seiner rhetorischen, der Dichter seiner poetischen Kraft, um laut zu verkünden, wem ihr Herz Weihrauch streut: der Musiker dolmetschet bald in einem Liede, bald im Orgel- oder Saiten-Spiele, wie Gott ihm wahrhaft das höchste Gut des Lebens ist: kurz jeder Künstler, der Gott zu dienen sucht, bedient sich seiner Kunst, um dasjenige durch das Bild der Kunst zu versinnlichen, was das Wort für sich allein kund thut.

e) Die Verhältnisse des Lebens im heil. Dienste. Lebt die Religion im Menschen, so drückt sie allen wichtigen Verhältnissen um sich einen religiösen Stempel auf. Sie ertheilt z. B. der Wiederkehr der Jahre und der Tage im Jahre religiöse Weihe; indem sie in jenen die gesammte Religion vor sich wie in einem Gemählde vorübergehen läßt, und diese in Fest-, Fast- und Werktage theilt. Selbst Gesellschaften, Gänge u. s. w., müßen ihren Absichten dienen.

f) Die von Jesus Christus angeordneten, mit übernatürlicher Gnadenertheilung verbundenen Darstellungsweisen nebst allen an-

liturgie.de

dern Akten der äußern Religion, die der Gläubige im Namen der Kirche vollzieht. Zum Gebrauche der bisher angegebenen Mittel wird der Mensch schon durch den Drang, den jeder Religiöse in sich findet, mehr oder weniger aufgefordert; sind aber in der positiven Religion nicht die einzigen geblieben. Das Christenthum bietet auch Darstellungsweisen dar, die zwar ihrer äußeren Beschaffenheit nach in die eine oder andere Klasse der bisher aufgezählten Mittel gehören; allein bey ihrer Vornahme entweder die Gnade des Himmels ganz gewiß über den gehörig Disponirten ausgießen, oder wenigstens nicht ohne Grund hoffen lassen. Sie sind der kirchlichen Welt unter dem Namen »Sakramente« und »Benediktionen« bekannt.

2. Die durch Benützung dieser Mittel entstehenden Arten der Darstellung der innern Religion (Zeichen, Gebräuche) sind unendlich mannigfaltig; jedoch immer ein Ausdruck der religiösen Kenntnisse auf der einen, und des Grades der Religiösität auf der andern Seite. Beydes bezeugt die Erfahrung. Wie mannigfaltig die Zeichen sind, sieht Jeder, der die Menschen nur etwas beobachtet. Nicht blos stellt jedes Individuum, wie im profanen Leben, so auch hier, seine Gefühle mehr oder weniger auf eine ihm eigenthümliche Weise dar; sondern es bedient sich sogar ein und dasselbe Individuum zur Aeußerung der nämlichen Gefühle gar oft zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschiedener Zeichen. Wie groß muß also diese Mannigfaltigkeit nicht werden, wo der religiösen Wahrheiten so viele sind, mit denen das Gemüth sich zu dieser oder jener Zeit vorzugsweise beschäftigen kann! — Daß religiöse Kenntnisse und der Grad der Religiösität hierauf Einfluß äußern, unterliegt keinem Zweifel. Jenes bestätiget die große Verschiedenheit der gottesdienstlichen Gebräuche, welche nicht blos bey den verschiedenen Religionsgesellschaften zu treffen ist; sondern auch bey den Parteyen einer und derselben Religion in jenen Zeichen beobachtet werden kann, welche auf Lehren Bezug

liturgie.de

haben, in denen sie unter einander divergiren: dieses die Beschaffenheit unserer Natur, nach der auch der Grad des Affektes sich im Leibe offenbaret. Man vergleiche den Gottesdienst der Griechen und Römer mit dem der Christen, den der Katholiken mit dem der Protestanten.

3. Die an und für sich unzählbaren Zeichen zur Offenbarung sind theils bestimmte oder unbestimmte, theils individuelle oder sociale. Bestimmte Zeichen sind jene, welche dem Darsteller der innern Religion Norm oder Regel sind, unbestimmte alle zufällig gebrauchten. So ist z. B. der Seufzer, das stumme Hinsinken des Betenden, ein unbestimmtes, das Kreuzzeichen ein bestimmtes Zeichen. — Der Unterschied zwischen individuellen und socialen Zeichen wird dadurch begründet, daß der erstern sich blos ein Individuum; der letztern aber eine ganze Gesellschaft (Societät) bedient.

1. Anm. Das Recht, einzelnen Zeichen zur Offenbarung der Religion socialen Charakter zu verleihen, oder bisher gewöhnliche sociale Zeichen aufzuheben, oder zu ändern, haben (von der göttlichen Einsetzung der Sakramente abgesehen) theils die Bischöfe, theils auch der Pabst allein. Für die Macht der Bischöfe zeugt schon die Verfassung der Kirche Jesu, vermöge welcher den Oberhirten das Recht und die Pflicht übertragen ist, die Gemeine zu regieren. Auch spricht für sie die beständige Praxis, nach der, wie im ganzen Werke gezeigt werden wird, es immer die Bischöfe waren, die hierüber Anordnungen trafen. Der Apostel Paulus geht hierin mit seinem Beyspiele voran *). Augustin leitet alle allgemeinen Gebräuche davon her **). Der Kirchenrath von Trient spricht sich nicht undeutlich in demselben Sinne aus ***). Für die ausschließliche Gewalt des Papstes in manchen Gegenständen der äußern Religion werden noch später Zeugnisse folgen.

*) 1 Kor. 11. **) Quae non scripta sed tradita custodimus, quae quidem toto terrarum orbe servantur, datur intelligi, vel ab ipsis Apostolis vel plenariis Conciliis, quorum est in Ecclesia saluberrima auctoritas, commendata atque statuta retineri: sicut quod Domini passio et resurrectio et ascensio in coelum, et adventus de coelo Spiritus sancti, anniversaria solemnitate celebrantur, et si quid aliud tale occurrit, quod servatur ab universa, quacunque se diffundit, Ecclesia; ad Januar. ep. 54 al. 118. ***) Sess. 7 de Sacram. in gen. c. 13. Cfr. sess. 21 de Commun. cap. 2.

liturgie.de

Daraus erhellt, daß es ein zurückzuweisender Eingriff in sacra ist, wenn irgend ein Laie, oder auch die Staatsobrigkeit, Gebetsformularien in einzelnen Anliegen vorschreiben, oder religiöse Gebräuche anordnen will. Selbst der Priester hat in dieser Hinsicht keine Gewalt. Im Gegentheile ist auch er, gleich dem Laien, verpflichtet, sich nach der Anordnung jener, die der heil. Geist als Regenten der Kirche aufgestellt hat, gebührend zu richten.

2. Anm. Da jeder Bischof das Recht hat, einzelnen Zeichen zur Offenbarung der Religion sozialen Charakter zu verleihen: so herrscht in einzelnen Bisthümern hinsichtlich vieler sozialer Zeichen Verschiedenheit, ohne daß der Katholik sich daran stoßt. Nur gilt theils wegen des den Bischöfen schuldigen Gehorsames, theils wegen der Pflicht, den Schwachen kein Aergerniß zu geben, folgende praktische Regel:

„Si Romae fueris, romano vivito more:
Si fueris alibi, vivito sicut ibi.“

3. Anm. Im Falle des Zweifels, ob die Kirche, oder wenigstens der Diöcesanbischof, irgend eine, oder diese oder jene Anordnung in Betreff einer Darstellungsweise der innern Religion getroffen habe, oder nicht, hat man das Sicherere zu wählen. Der Grund ist die bekannte Regel: „In dubio est tutius eligendum.“

4. Anm. Die Kirche hat nicht blos das Recht; sondern auch die Pflicht, bestimmte soziale Zeichen anzuordnen. Der Christ ist verbunden, seine Religion öffentlich zu äußern. Welche Verwirrung, wenn die Kirche keine Anordnungen über Zeit, Tag und Ort der Versammlung, ihre Aufeinanderfolge, u. s. w., geben würde! Ohne ihre Vorschriften könnte die Religion weder erhalten, noch weniger den kommenden Geschlechtern als frommes Vermächtniß übergeben werden.

4. Jedes bestimmte soziale Zeichen zur Darstellung der Religion heißt Ceremonie im weitesten Sinne, und jede Gesammtheit von Ceremonien, die mit einander zu einem und demselben Religionsakte gehören, heißt Ritus. So sind z. B. die einzelnen bey der Taufe vorgeschriebenen Gebräuche die Ceremonien, die Gesammtheit dieser Ceremonien der Ritus der Taufe zu nennen. Dagegen ist das Gebet des Christen in selbstgewählten Formeln keine Ceremonie; weil ihm der soziale Charakter ermangelt.

1. Anm. Die Ceremonie im weitesten Sinne ist entweder Ceremonie im engern Sinne, oder gottesdienstliche Handlung. Cere-

liturgie.de

monie im engern Sinne ist sie dann, wenn das bestimmte sociale Zeichen auf Befehl der Kirche und im Namen derselben vorgenommen wird: gottesdienstliche Handlung, wenn sie blos nach dem Wunsche der Kirche, oder wenigstens nicht im Namen derselben vorgenommen wird. So sind die von dem Priester als Celebranten vorgenommenen Gebräuche bey der Messe die Ceremonien der Messe: seine Vorbereitung zur Messe, und die Anhörungsweise von Seite der Gläubigen gottesdienstliche Handlung.

2. Anm. Die Ceremonie im weitesten Sinne (sie sey Ceremonie im engern Sinne oder gottesdienstliche Handlung) heißt Symbol, wenn und in so weit durch sie religiöse Gefühle in einem tiefern Sinne bildlich dargestellt werden. Ein paar nahe liegende Beyspiele mögen die Sache erläutern. Die Procession ist eine Darstellungsweise der innern Religion, um Gott im feierlichen öffentlichen Zuge Dank, Lob oder Bitten vorzutragen. Findet nun Jemand in derselben noch zugleich ein Sinnbild des Glaubens, daß Gott als Allgegenwärtiger auch außer den Mauern des Gotteshauses anzubeten ist: so wird sie ihm in so weit auch Symbol. Auf eine ähnliche Weise ist es mit dem Kreuzzeichen. Zunächst ist es ein lautes Bekenntniß, daß wir an Christus den Gekreuzigten glauben; finden wir aber in der Art der Bildung desselben z. B. eine Erinnerung, daß wir durch Christus von der Linken des Zornes zur Rechten der göttlichen Erbarmung versetzt wurden, so ist es uns Symbol. Für die Praxis folgen daraus besonders zwey Sätze: 1) daß es auch im Kultus einen mystischen, das heißt, einen mehr oder weniger verschlossenen und bildlich angedeuteten Sinn gebe; da manche Ceremonie im weitesten Sinne mit Rückblick auf die symbolische Bedeutung verrichtet wird, also auch auf diese Weise aufgefaßt seyn will: und 2) manche Ceremonie im weitesten Sinne geradezu Symbol genannt wird, wenn ihr zunächst liegender Sinn entweder gänzlich oder wenigstens größtentheils unberücksichtigt bleibt.

3. Anm. Fragt man, ob auch das sichtbare Zeichen der Sakramente Ceremonie im weitesten Sinne sey: so ist die Antwort bejahend; indem der Minister des Sakramentes durch den Akt der Spendung seine religiöse Ueberzeugung kund giebt, daß das sichtbare Zeichen des Sakramentes dem Empfänger heilsam sey. Jedoch ist es immer gestattet, dasselbe von der Ceremonie im engern Sinne zu unterscheiden, und diese etwa Nebenceremonie zu nennen.

4. Anm. Der Unterschied zwischen Ceremonie und jeder guten Handlung, die doch auch durch die innere Religion ver-

liturgie.de

anlaßt wird, iſt der, daß die Ceremonie nur Außenſeite einer und derſelben Sache; jede gute Handlung aber Folge derſelben iſt. Bellarmin ſagt: „Religio ... tres habet actus, .. primo actum internum elicitum, qui est velle Deo debitum honorem et cultum dare: secundo actum externum interno respondentem, qui est quaelibet externa actio, quae non aliunde est bona et laudabilis, nisi quia fit ad Deum colendum, ut sacrificium, genuflexio et similia: tertio actum imperatum, i. e., actum cujusvis virtutis, qui a religione ordinetur ad Dei honorem.“

5. Die Geſammtheit aller Ceremonien im weiteſten Sinne heißt Liturgie im weitern Sinne oder Kultus (Gottesverehrung), und zwar chriſtkatholiſche Liturgie oder chriſtkatholiſcher Kultus, wenn ſie eine Geſammtheit aller Ceremonien der chriſtkatholiſchen Religion iſt.

6. Die Liturgie der chriſtkatholiſchen Religion läßt ſich auf doppelte Weiſe abhandeln, blos erzählend oder beurtheilend. Der Erzähler führt alle Ceremonien nach einander auf, meldet ihr Entſtehen, und erklärt ihre Bedeutung; bekümmert ſich aber nicht, ob ſie einen Nexus unter einander haben, noch weniger, ob ſie zweckmäßige Hüllen der katholiſchen Religion ſind. Höher iſt der Standpunkt des beurtheilenden Behandlers. Er wirft nicht blos ſein Aug auf das Entſtehen und die Bedeutung der einzelnen Ceremonien, begnügt ſich nicht mit einer ſummariſchen Aufzählung derſelben; ſondern ſucht ſie einerſeits in ein ordentliches Ganze zu bringen, während er anderſeits ſtets das Weſen der chriſtkatholiſchen Religion und die Bedürfniſſe des römiſch-katholiſchen Chriſten in Erwägung zieht, um hienach den Werth oder Nichtwerth zu beurtheilen.

7. Die beurtheilende Behandlung der Liturgie der chriſtkatholiſchen Religion heißt Liturgik. Die Liturgik der chriſtkatholiſchen Religion iſt alſo die beurtheilende Darſtellung der chriſtkatholiſchen Liturgie, oder die Darſtellung aller jener Ceremonien, wodurch die innere chriſtkatholiſche Religion geoffenbart (ſinnlich dargeſtellt), und geoffenbart bey uns und andern geſtärkt und erhöht, bisweilen auch bey andern ſogar erſt geweckt wird, in beurtheilender Form.

liturgie.de

1. Anm. Von Liturgik ist sehr verschieden die Theorie der Liturgie. Jene macht die Liturgie, wie sie sich im kirchlichen Leben vorfindet, zum Gegenstande ihrer Forschung; diese aber sucht aus dem Wesen der Religion darzuthun, welches die beßte und zweckmäßigste Liturgie wäre, ohne auf die wirklich bestehende wenigst zunächst Rücksicht zu nehmen.
2. Anm. Von der Liturgik ist auch verschieden die Rubricistik. Diese ist nämlich ein bloßer Kommentar jener Ceremonien, welche im römischen Missale und Brevier vorgemerkt sind, ohne sich auf ein Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit einzulassen. Sie hat ihren Namen daher, daß der Anhaltspunkt ihrer Bearbeiter (der sogenannten Rubricisten) die gewöhnlich mit rother Dinte abgedruckten Regeln (Rubricae) zur Feier des Altarssakramentes und Breviers sind.
3. Anm. Gegenwärtiges Werk trägt den Namen „Grundriß der Liturgik der christkatholischen Religion," hat also nur die Liturgie der katholischen Kirche zu behandeln.

§. 3. Princip der Liturgik der christkatholischen Religion.

1. Princip der christkatholischen Liturgik ist der Satz: Alle jene Ceremonien haben Werth, welche die innere christkatholische Religion auf die sicherste und passendste Weise offenbaren, und geoffenbart bey uns und andern stärken und erhalten, oder auch bey andern erst wecken. Zwey Stücke sind es, die einer Ceremonie Werth geben: die Darstellung einer oder mehrerer religiöser Wahrheiten, von der oder denen das Gemüth durchdrungen ist, durch sie (der Inhalt), und die Angemessenheit der Darstellungsweise an und für sich, und für die Societät (die Form). — Der Grund ist die unbestreitbare Wahrheit, daß der Werth einer Sache stets von der Angemessenheit abhängt, welche dieselbe zur Erreichung des Zweckes hat, um dessen willen sie gebraucht wird. Nun ist es Zweck der Ceremonien, der innern Religion ein in die Sinne fallendes Gewand zu leihen, um hiedurch dieselbe bey uns und andern zu kräftigen: also ist auch

liturgie.de

jede und nur jene Ceremonie von Werth, welche die Erreichung dieses Zweckes bezielt, und so viel als möglich sicher stellt.

2. In so ferne der Werth einer Ceremonie durch den Inhalt bedingt ist, muß jede Ceremonie Spiegel einer religiösen Wahrheit seyn. Ceremonien, welche sich auf Vorstellungen beziehen, die objektiv falsch, oder zweifelhaft, oder profan sind, sind daher unpassend. Jedoch ist zu bemerken, daß deßwegen eine Ceremonie noch nicht unpassend ist; weil sie eine Wahrheit darstellt, die noch nicht zum Dogma erhoben ist. Der gewöhnliche Glaube in der Kirche genüget; da er mit Gutheißung und Bewilligung der einzelnen Kirchenvorsteher existirt, und daher auch auf eine in die Sinne fallende Weise geäußert werden darf.

3. In so ferne der Werth einer Ceremonie durch die Form bedingt ist, gelten folgende Regeln:

a) Jede Ceremonie muß zunächst Ausdruck und Anregung des religiösen Gefühles seyn. Es handelt sich im Kultus nicht um den frommen Wandel, welcher als Folge der Religiösität zunächst durch das Begehrungsvermögen geleitet wird. Auch ist von keiner bloßen Verbreitung religiöser Kenntnisse die Rede. Was in der Seele des Religiösen lebt, was sein Gemüth durchdringt: soll in sinnlicher Hülle dargestellt werden. Was kann daher diese Hülle anders seyn, als ein in die Sinne fallendes Zeichen, welches jederzeit zunächst die Gefühle anschaubar macht, von denen das eigene Gemüth beherrscht ist, und die man auch in das Gemüth seiner Mitmenschen einführen möchte?

b) Jede Ceremonie muß an und für sich ästhetisch seyn. Eine Ceremonie, die gegen das Gefühl des Schönen anstoßt, ist unpassend; da ihr Zweck durch den Mangel der Schönheit unerreichbar wird. Soll sie schön seyn, so darf es ihr an Erhabenheit, Kraft, Anmuth und Würde nicht fehlen; da es sich darum handelt, dem höchsten Wesen, vor dem sich der Geist in kindlicher Huldigung demüthigt, äußerlich Anbetung und Ehrfurcht zu zollen.

liturgie.de

c) Jede Ceremonie muß mit Rücksicht auf den Geschmack des Ortes, der Zeit und der Menschen, unter welchen sie üblich ist, ästhetisch seyn. Aeußerst unbestimmt ist der Begriff des Schönen. Klima, Kultur, Landessitten, Zusammenleben mit Bekennern einer andern Religion, u. s. f., äußern hierauf mächtigen Einfluß. Soll es daher nur lauter zweckmäßige Ceremonien im Kultus geben, so darf derselbe nie in seiner Gesammtheit als unveränderliche Norm für die ganze Kirche auf ewige Zeiten in derselben Art und Weise angeordnet werden, mag es auch übrigens noch so viele Gebräuche geben, deren allgemeine Einführung nicht im Mindesten unzweckmäßig ist.

d) Ceremonien, die mit einander einen Ritus bilden, müßen ein ordentliches Ganze seyn. Der Mahler vereinigt die verschiedenen Züge, die er bey einem Gemählde macht, zur Darstellung eines einzigen bestimmten Gegenstandes: der Redner reihet Perioden an Perioden, um das Eine Thema der Rede dem Verstande und Herzen des Hörers nahe zu legen. Aehnliches gilt auch hier. Ein Grundgedanke muß jeden Ritus durchdringen, in der Darstellung Einer Grundidee sich alles vereinigen. Alle Ceremonien, die ihn bilden, müssen eben so viele Lichtpunkte seyn, jenes Innere darzustellen, das in der Brust des Darstellers lebt. Was damit in keiner Verbindung steht, ist als heterogen und fremdartig auszuscheiden.

e) Ceremonien, die mit einander einen Ritus bilden, müßen ein schönes Ganze seyn. Gleichwie der Mahler erst dann mit seinem Gemählde zufrieden ist, wenn es nicht blos frey von allem Heterogenen ist, sondern in Licht, Schatten und anderer Anordnung symmetrisch wechselt, und gleichwie der Redner bald beweist, bald zum Herzen spricht, bald die Zweifel im ersten Keime unterdrückt, bald die Phantasie anregt, um Kopf und Herz zu gewinnen: so muß auch im Kultus Ceremonie auf Ceremonie ungekünstelt folgen, jede am rechten Orte angebracht seyn, die

liturgie.de

erste den Akt so natürlich beginnen, als die letzte ihn beschließt. Noch mehr. Der Künstler liebt in seinen Kunstprodukten Reichthum ohne Ueberladung. Sein Trachten ist es, wenigstens in der Regel, liberal und mannigfaltig gleich der Natur zu seyn, die er nachzuahmen sich befleißt. Auch im Kultus ist es nicht anders. Auch hier beleidigt Armuth, wenn sie sich entfernen läßt: auch hier gefällt Liberalität und Mannigfaltigkeit. Wer in den religiösen Aeußerungen nur stets und immer der Sparsamkeit und Einfachheit das Lob spricht, hat das menschliche Herz noch wenig kennen gelernt. „Die Religion," sagt Sailer, „ist Liebe, und Liebe ist ihrer Natur nach liberal, also darf wohl auch in den Anstalten, die die Religion als Liebe offenbaren, und als Liebe beleben sollen, Liberalität sichtbar werden. Armuth glänzt überall auf zwey, drey Schritte — an das Nichts. Eine Blume auf der Wiese, Ein Stern am Himmel, Ein Thautropfen am Grase, möchte wohl hinreichen, das fromme Gemüth in Anbetung Gottes aufzulösen. Aber damit begnügt sich nicht die schaffende Liebe, die durch Vielheit und Mannigfaltigkeit der Dinge die Einheit ihres Sinnes und Geistes offenbaret, die den Himmel mit Sternen, die Erde mit Blumen, die Au mit Perlen, das Universum mit zahllosen Spiegeln ihrer Herrlichkeit erfüllt. Wenn die Religion, wenn die äußere Gottesverehrung, diese schöpferische Fülle im Kleinen nachbildete, wer wollte sie deßhalb tadeln? Sehet an die Natur, wie sie so reich in ihren Spendungen, wie sie so unerschöpflich in ihren Gestaltungen ist! Sie weiß nichts um Armuth, warum will man denn der heiligen Kunst, die die Religion darstellt und belebet, die Gebährde einer Mendikantin und die Spur der bloßen Nothdurft aufdringen *)?" Der göttliche Heiland hat selbst der Schwester des Lazarus Lob ertheilt, als sie seine Füße mit köstlichem Balsam salbte. Nur

*) Beyträge 2. B. 2 Abth. §. 4.

liturgie.de

Verschwendung und Ueberladung verdienen Tadel. »Fatemur,« sagt Bellarmin, »omnes catholici, ceremonias ecclesiasticas non . . esse nimis multiplicandas, ita ut sua multitudine obruant quodammodo religionem, cui servire debent. Ut enim agricolae cupiunt in vitibus praeter uvas etiam pampinos, quibus ornentur et adjuventur uvae; sed si nimium pampini crescant, et impediant potius, quam juvent, eos resecant: ita faciendum esse in ejusmodi ritibus *).«

f) Die Benützung der verschiedenen Mittel, die Religion sinnlich darzustellen, ist zweckmäßig, wenn sie mit kluger Auswahl geschieht. Wer sollte die Aeußerungen der Religion auf einige Darstellungen beschränken wollen, wo es jeder tugendhaften Regung erlaubt ist, sich auf beliebige Weise kund zu geben? Sollte sie, die Gebieterin des Herzens, sich nicht auch alles Aeußere dienstbar machen dürfen? Wer eine solche Forderung stellen wollte, würde dem innern Drange, der sich in jedem Religiösen findet, Gewalt anthun. Wer Religion im vollen Sinne des Wortes hat, will sie in seinem ganzen Thun und Lassen, zu jeder Zeit, auf jede Weise offenbaren. Man gönne ihm diese Freiheit, und sorge in der Kirche dafür, daß blos jene Darstellungsweisen Eigenthum der Societät werden, welche durch ihren ästhetischen Werth es zu seyn verdienen. Auf diese Weise erstehen nicht blos in Bälde gottesdienstliche Versammlungshäuser und Begräbnißplätze, hl. Zeiten, hl. Sachen, u. s. f.; sondern es schüttelt auch die Natur das drückende Joch des Mißbrauches ab, dem sie durch die Sünde Preis gegeben ist, es vermählt sich die Kunst mit der Religion, und wird so, die Stufe der höchsten Vollkommenheit erreichend, die hl. Kunst. Nur krasse Inkonsequenz kann anders urtheilen.

*) de Sacram. in gen. l. 2, c. 30.

liturgie.de

g) Der Gebrauch ästhetischer Symbole ist Bedürfniß. Wer dieses Bedürfniß läugnen will, betrachte den Menschen im profanen Leben, betrachte sich selber. Wie oft wird er sich nicht mit Liebe eines Symboles bedient haben, um einem Freunde die innersten Gefühle des Herzens kund zu geben! Der Religiöse fühlt dasselbe Bedürfniß, und fühlt es um so mehr, je höher, liebevoller und liebenswürdiger derjenige ist, dem das Herz schlägt. Indem nämlich die Ceremonie zunächst Ausdruck des Gefühles ist, und Gefühle sich durch das Wort, dessen Begriff genau abgegränzt ist, nicht völlig darstellen lassen: liebt das Gemüth einen gewissen Schleier, um der Phantasie mehr Spielraum zu lassen, und durch Vermittlung dieser dem Ausdrucke mehr Wärme, Tiefe und Lebendigkeit zu geben.

h) Jede Ceremonie muß deutlich seyn. Ceremonien, von denen man nicht weiß, was durch sie angedeutet werden soll, oder deren Sinn wenigstens zweifelhaft ist, sind unzweckmäßig. Sie gleichen einem trüben Spiegel, der die Gegenstände entweder gar nicht zurückwirft, oder wenigstens so dunkel, daß sie unkenntlich werden. Diese Regel ist übrigens besonders bey den Symbolen zu beachten. Wo keine Aehnlichkeit zwischen Bild und Vorgebildetem ist, jenes in der Sinnenwelt nicht auf eine ähnliche Weise dasjenige ist, was das Vorgebildete in der Sphäre des Geistes ist: ist der mystische Sinn gesucht, unnatürlich und gezwungen, daher auch dem Gemüthe nicht zusagend.

i) Mit Rücksicht auf Wiederkehr einer und derselben Ceremonie, oder eines und desselben Ritus ist die Sentenz „Varietas delectat (Quod rarum, carum; Quotidiana vilescunt)“ so viel als möglich zu berücksichtigen. Es folgt diese Regel aus der Natur des Menschen, einerseits dem selten Wiederkehrenden mit Freude doppelte Aufmerksamkeit zu schenken, und anderseits das Gewöhnliche, sey es an und für sich noch so schön, mehr oder weniger gleichgültig zu betrachten. Der

liturgie.de

Beysatz »so viel als möglich« ist deßwegen gesetzt; weil die Forderung der Abwechslung nicht übertrieben werden darf. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß die Grundzeichen des Kultus gleich den Buchstaben des Alphabetes beständig wiederkehren müßen, wenn es einen Kultus geben soll. Die Offenbarung eines und desselben religiösen Gefühles, eines und desselben religiösen Ideenganges gestatten nämlich dem Darsteller nicht selten nur wenige, bisweilen nur immer die nämlichen Darstellungsweisen. Sind nun solche Gefühle die Grundgefühle des Religiösen, so erhellt von selbst, daß die Abwechslung nicht so sehr in der Darstellungsweise von ihnen, als in der Verbindung zu suchen ist, in denen sie bey den verschiedenen Anläßen des religiösen Lebens so oder anders erscheinen. Um so mehr gilt dieses, als es im Kultus nur deutlich bestimmte sociale Zeichen geben kann.

k) Ceremonien, welche gefallen sollen, müssen solche religiöse Wahrheiten darstellen, die auf die Feier des Tages oder die Ereignisse des Lebens Bezug haben. Es geht hier, wie im gesammten Leben. Mag ein Bild noch so schön seyn, so wird es die Majorität derer, die es sehen, erst dann völlig ansprechen, wenn es den Gefühlen so oder anders zusagt, die in ihrer Brust sich regen.

l) Unter Ceremonien, welche an und für sich gleiche Paßlichkeit haben, haben jene den Vorzug, welche ihn durch Alter, allgemeine Einführung und Dauerhaftigkeit verdienen. Das Alter macht sie ehrwürdig; da sie uns nach der Weise der Vorfahren beten lassen, was dem frommen Sinne nicht wenig zusagt: die allgemeine Einführung gewinnt für sie; da die wahre Kirche nur Einen Glauben, Einen Vater Aller hat: die Dauerhaftigkeit entscheidet für sie; da sie uns der Nothwendigkeit überheben, nach wenigen Jahren wieder Reformen im Kultus vorzunehmen, die schwachen Christen so häufig (und leider nicht immer ohne Grund) ein Stein des Anstosses sind.

liturgie.de

m) Ceremonien, welche bloße Verstandeswerke sind, und daher auch den Verstand allein anregen, sind unpassend. Es folgt dieß aus dem bisher Gesagten von selbst. Daraus erhellt, was von jenen Reformatoren des Kultus zu halten ist, deren oberster Zweck der äußern Religion Unterricht ist. Solche haben das Princip der Liturgik gar nicht erfaßt. Uebrigens ist damit nicht gesagt, daß der Unterricht vom Kultus zu trennen sey. Lebt die Religion im Menschen, so beherrscht sie sein ganzes Seyn. Alles ist ihr unterthänig. Somit ist auch der Unterricht der Darstellung der religiösen Gefühle nicht fremd; nur wird jederzeit der Zweck der Erbauung den der Belehrung überwiegen.

4. Der Werth einer Ceremonie hängt somit weder von dem hohen oder geringen Alter, in welchem sie entstanden ist: noch auch von dem Anlasse ab, der sie einführte. Nur zwey Stücke, ihr Inhalt und ihre Form, entscheiden nach der bisherigen Erörterung über den Werth. Sey es daher, daß eine Ceremonie in die apostolischen Zeiten hinaufsteigt, oder auch erst in späterer Zeit die Sanktion der Kirche erhalten hat: sey es, daß dieselbe einer ökumenischen Kirchenversammlung ihren Ursprung verdankt, oder auch einer bloßen Privatperson, oder vielleicht selbst dem Glauben an eine unwahrscheinliche historische Begebenheit, oder sich gar aus dem Heidenthume in's Christenthum verpflanzte: so nimmt ihr Alles dieses den Werth nicht. Oder verliert deßwegen die Perle den Werth; weil eine unansehnliche Person, oder gar ein Heide sie gefunden hat? Müßte man nicht sogar der Kirche Vorwürfe machen, wenn sie das Schöne um solcher Nebenrücksichten willen von sich stossen würde? Würde nicht in mancher Hinsicht die Aeußerung der Religion unmöglich gemacht, wenn der Kultus der Christen in lauter neuen Formen bestehen müßte, wo doch auch die Nichtchristen Menschen gleich uns waren, also denselben Drang und dieselben Bedürfnisse mit uns theilten?

liturgie.de

5. Der Werth einer Ceremonie verliert nicht durch Mißbräuche, die sich damit verbinden. Alles, was durch Menschenhände geht, also auch die Religion, wird besudelt; daher das wichtige Axiom: Maneat usus, tollatur abusus. Würden alle Feinde des katholischen Kultus sich dieses, noch nie von Jemand angefochtene Axiom in das Gedächtniß schreiben, wie viele Aergernisse unterblieben nicht?

6. Jede in der heil. katholischen Kirche übliche Ceremonie hat die Präsumtion der Zweckmäßigkeit für sich; da sie sich entweder einer kirchlichen Einsetzung, oder wenigstens einer kirchlichen Adprobation erfreut. Es ist schon übertriebenes Selbstvertrauen, Anstalten einer Staatsgesellschaft leichtsinnig zu tadeln; weil ihre Zweckmäßigkeit diesem oder jenem Individuum nicht sogleich einleuchten will. Um so rügenswerther ist es, Ceremonien der Kirche unüberlegt zu tadeln, die doch nach der Geschichte die weisesten und frömmsten Männer zu Urhebern oder Beförderern haben, und zugleich einer Anstalt angehören, die unter der besondern Leitung Gottes sich befindet. Nur zu oft widerfährt einem solchen vorschnellen, seine beschränkte Ansicht der Weisheit der gesammten, vom heiligen Geiste geleiteten Kirche vorziehenden Tadler, daß sein Tadel aus Unkenntniß der Sache auf Ceremonien fällt, die in den Augen des Kenners goldene Schalen des goldenen Christenthumes sind, und somit der Tadler nur seine grobe Ignoranz zur Schau trägt.

7. Ceremonien, die zugleich eine symbolische Bedeutung haben, sind zweckmäßig, wenn sie entweder ihrer ursprünglichen oder ihrer symbolischen Bedeutung nach Werth haben, und in keiner Hinsicht das ästhetische Gefühl beleidigen. Es folgt dieses Axiom aus einer unbefangenen Prüfung der Merkmale, die einer Ceremonie Werth geben. Durch dieselben ist es nämlich nicht bedingt, daß eine Ceremonie sowohl ihrer ursprünglichen als symbolischen Bedeutung nach (mag es übrigens noch so sehr zu wünschen seyn) unerläßlich Werth haben müße. Genug, wenn sie in keiner Hinsicht gegen das Gefühl für das Schöne anstoßt. Hat sie ihrer ursprünglichen

liturgie.de

Bedeutung nach Werth, so ist alles dasjenige vorhanden, was nach Inhalt und Form zur Zweckmäßigkeit nothwendig ist, mag die symbolische Bedeutung noch so dunkel seyn, oder von noch so wenigen erkannt werden. Ist aber dagegen das Symbol von der Art, daß es Jedermann, so zu sagen, wohlgefällig in die Augen springt, so darf es gar wohl seiner ursprünglichen Bedeutung nach überflüßig, wenn nur nicht widerlich geworden seyn. Ein paar Beyspiele. Der Priester erscheint bey der hl. Messe in hl. Kleidern. Die hl. Kleider sind zunächst ein passendes Dekorum; in einem tiefern Sinne aber eine Erinnerung an die Eigenschaften eines würdigen Priesters. Sey es nun auch, daß die mystische Bedeutung nicht immer von dem Priester beachtet wird, so sind sie deßwegen noch immer nicht unzweckmäßig; da es der menschlichen Natur entspricht, den Priester nicht im gewöhnlichen bürgerlichen Kleide am Altare zu sehen. Die Lichter wurden Anfangs angezündet, um bey den nächtlichen Versammlungen nicht im Finstern seyn zu müßen. Ihre ursprüngliche Bedeutung ist dahin. Dessen ungeachtet brennen sie nicht umsonst bey dem Gottesdienste; da sie, wenn nicht als Symbol, doch wenigstens als Dekorum gefallen.

8. *Unzweckmäßige Ceremonien, die blos in einer oder in einigen Diöcesankirchen oder Provinzen angeordnet, oder adprobirt worden sind, können der gesammten Kirche nicht zum Vorwurfe gemacht werden, so lange diese sie nicht so oder anders gutheißt.* Eine wichtige Regel. Gleichwie der Glaube einer einzelnen Diöcesankirche nicht Beweis für den der katholischen ist: so ist auch der Kultus der gesammten Kirche nicht nach dem zu bemessen, was hie und da wider den Willen der allgemeinen Kirche unzweckmäßig gehandhabt werden mag. Diöcesanritualien und Diöcesanstatuten sind dem Katholiken ehrwürdige Urkunden. Sollte aber in denselben hie und da manches Unzweckmäßige enthalten seyn, so rügt es der Katholik, ohne deßwegen die katholische Kirche zu rügen.

9. *Ist die Unzweckmäßigkeit einer Ceremonie entweder wegen des Aufhörens der Verhält-*

liturgie.de

nisse, in denen und für die sie angeordnet wurde, oder wegen irgend einer andern Ursache unläugbar: so geschehe ihre Entfernung auf eine Weise, daß die gute Sache nicht Schaden leidet. Man erinnere sich hier an den Weltapostel, der ewig vom Opferfleische nicht essen will, wenn er seinem Bruder Anstoß gibt. Die große Menge, und zwar gewöhnlich der frömmere Theil der Gemeinen, hängt mit großer Vorliebe an dem Herkömmlichen, ist mißtrauisch gegen Neuerungen. Wird nicht das bisher Gewöhnliche durch entschieden Besseres ersetzt, geschieht nicht die Entfernung und Ersetzung im Geiste der Liebe, die väterlich belehrt, ist der Aendernde der Heterodoxie oder schlechter Sitten verdächtig: so wird die Abrogirung in der Regel nie ohne Aergerniß durchgesetzt. Man muß nämlich wohl unterscheiden, daß die Einführung des Kultus für eine erst entstehende religiöse Gesellschaft von der Aenderung des in der religiösen Gesellschaft schon bestehenden sehr verschieden sey. Während sich im ersten Falle mit der Annahme neuer religiöser Ideen auch neue Darstellungsarten im Kultus nothwendiger Weise bilden müßen: muß im zweiten Falle der Religiöse erst überzeugt werden, daß das in seiner Kirche bisher Bestehende nicht mehr passend sey, oder es nie gewesen sey. Welch' eine schwere Aufgabe in manchen Fällen!

10. Da die Sakramente die Gnade des Himmels nach der Lehre der Kirche dem gehörig Disponirten ganz gewiß ertheilen; die Benediktionen aber nicht ohne besondern Grund hoffen lassen: so muß diese Lehre sich durch Schrift und Tradition beweisen lassen. Sakramente und Benediktionen sind dem Katholiken nicht bloße Mittel zur Offenbarung der religiösen Gefühle, wie sie etwa auch die natürliche Religion darbieten könnte: der Katholik verehrt dieselben als Darstellungsweisen, die nach dem Willen Jesu den Menschen durch das Ministerium eines bestimmten Individuum in bestimmter Art und Weise Hilfe Gottes hoffen lassen. Somit muß bey den Sakramenten nachgewiesen werden können, unter welchem sichtbaren Zeichen, von welchem Minister, an welches Subjekt, und wie sie nach dem Willen

liturgie.de

Christi gespendet werden können. Ferners muß bey den Benediktionen wenigstens dargethan werden, daß Christus seiner Kirche die Gewalt, zu segnen, übertragen habe. Es tritt also in so weit bey beyden eine Beschränkung des Axiom im vierten Numer ein. Auch wäre es Vermessenheit, über dasjenige, was dabey göttliche Anordnung ist, kategorisch absprechen zu wollen. Wo nämlich die göttliche höchste Vernunft handelt, wäre es Gotteslästerung, ihre Weisheit nur bezweifeln zu wollen. Der einzig würdige Gebrauch der beschränkten menschlichen Vernunft besteht in diesem Falle darin, die Lichtpunkte, warum Gott so oder anders handeln mochte, dankbar zu benützen; im Uebrigen aber die Rathschlüsse Gottes ehrfurchtsvoll anzubeten.

11. Jede Ceremonie muß dem Sittengesetze entsprechen. Unsittliche, somit also auch anstößige Ceremonien, verabscheut die Kirche, eingedenk des Grundsatzes, daß der Zweck das Mittel nicht heilige.

§. 4. Geschichte der christkatholischen Liturgie.

1. In den apostolischen Zeiten gab es nebst den sichtbaren Zeichen der Sakramente wenn auch nicht viele, doch wenigstens einige Ceremonien. Solche sind das Katechumenat für die Neugläubigen, die feierliche Aufforderung vor der Taufe, den Glauben an Christus zu bekennen, die Bußübungen der nach der Taufe gefallenen Sünder, die Lesungen der hl. Schrift, die Predigten und Liebesmahle bey der Feyer des Abendmahles, die Gebete bey der Spendung des Sakramentes der letzten Oelung, die Feier des ersten Wochentages, das Beten des Vaterunser, die Verrichtung von Gebeten, Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen, besonders aber für Könige und obrigkeitliche Personen, u. s. w. — Daß der Ceremonien nicht mehrere waren, darf uns nicht befremden. Die Kirche befand sich auf der ersten Stufe der Entwicklung. Es mußte an die Festhaltung des wesentlich nothwendigen gedacht werden,

liturgie.de

ehe man sich bekümmern konnte, einer Menge von zufälligen Zeichen liturgischen Charakter zu verleihen. Auch ersetzte der Eifer der Kirchenvorsteher und Gläubigen ein mehr bestimmtes Ceremoniell. Das für die Religion entflammte Herz der Geistlichen ließ ohne viele Mühe den hl. Geist bey und außer der Feier der heil. Geheimnisse Gebete sprechen, und Gebräuche handhaben, wie sie gerade dem Wesen des Christenthumes zu dieser Zeit und den einzelnen Bedürfnissen der Gemeinen entsprachen: während die Religiösität der Laien auch in einem noch nicht entwickelten Kultus Nahrung genug fand, um in der Liebe Gottes nicht zu erkalten.

2. In den Zeiten der Christenverfolgung bildete sich allmählig einiger Ritus bey der Verwaltung der Sakramente auf eine in den einzelnen Kirchen mehr oder weniger verschiedene Weise, besonders bey der des allerheiligsten Altarssakramentes; jedoch blieb man im Ganzen noch immer arm an Ceremonien. Die Ursachen, warum manche Gebräuche nach und nach gesetzlich wurden, waren theils die Ehrfurcht für die Apostel oder die apostolischen Männer, welche diese Gebräuche anordneten, theils die Angewöhnung an das bisher in einer Kirche Bestehende. Der Grund der Armuth des Ritus im Ganzen ist die damalige Lage der Kirche. Ihr Zustand nach Außen war zu traurig und bedrängt, als daß man hätte darauf denken können, die Kunst der Religion dienstbar zu machen, jede wichtige Lehre durch eine wichtige Feier zu verherrlichen, und überhaupt jene Fülle im Gottesdienste anzuordnen, wie sie eine gefühlvolle Seele wünschen möchte. Es war damals die Zeit des Druckes, in der die heil. Religion zufrieden seyn mußte, in einem einfachen, blos die Nothdurft deckenden Gewande wandeln zu dürfen.

3. Als die Kirche den Frieden nach Außen erlangte, erhielt gar bald der Ritus bey Administrirung der Sakramente, besonders des Abendmahles eine alle Willkühr ausschließende Festigkeit. Auch vermehrte sich das übrige Ceremoniell in jeder Hinsicht. Schon im vierten Jahrhunderte

liturgie.de

findet sich ein Zeugniß für die Beschränkung aller Willkühr bey öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen. „Quicumque sibi," verordnen die Väter der dritten Synode von Karthago im J. 397, „preces aliunde describit, non eis utatur, nisi prius eas cum intructioribus fratribus contulerit." Dasselbe befiehlt zu Anfang des fünften Jahrhunderts etwas deutlicher der 12 Kanon des Concilium Milevitanum, also lautend: „Placuit, ut preces vel orationes et missae, quae probatae fuerint in conciliis, sive praefationes, sive commendationes, ab omnibus celebrentur, nec aliae omnino dicantur in Ecclesia, nisi quae a prudentioribus tractatae vel adprobatae in synodo fuerint, ne forte aliquid contra fidem vel per ignorantiam vel per minus studium sit compositum." Besonders hielt man es für zweckmäßig, in den einzelnen Provinzen auf Gleichheit zu dringen. „Rectum duximus" verordnet das Conc. Venetic. a. 456, „ut intra provinciam nostram sacrorum ordo et psallendi una sit consuetudo." Die Vermehrung des übrigen Ceremoniells bezeugt das Factum, daß vielleicht der größte Theil der in der Gegenwart üblichen Ceremonien in dieser Periode entstand. Wie hätte es aber auch anders seyn sollen! Die Religion des Kreuzes hatte gesiegt. Kein Wunder, daß die neue christliche Welt freudetrunken ihre heilige Religion in das ganze menschliche Leben verwebte!

4. Gegen, um und nach dem Ende des ersten christlichen Jahrtausends nahm die Kirche des Occidents immer mehr den Kultus der römischen Kirche der Hauptsache nach an. Wie das fünfte und sechste Jahrhundert Gleichförmigkeit in den einzelnen Provinzen erzielten, so verschaffte die spätere Zeit dem Ritus der römischen Kirche fast im ganzen Occidente Aufnahme. Die Idee, daß jene Kirche, welche nur Einen Glauben, Einen Gott und Vater Aller hat, auch nur Eine Gottesverehrung der Hauptsache nach haben soll, mochte dieses herbeyführen. Uebrigens begnügte man sich in dieser Zeit der Hauptsache nach damit, den von den Vorältern ererbten Kultus ehrfurchts-

liturgie.de

voll beyzubehalten. Nur hie und da suchte man das äußere Gebäude, oft mit Glück, bisweilen auch mit Unglück, zu verzieren und zu schmücken. Von Willkühr, die der einzelne Priester gehabt hatte, war wenigstens bey der Feier der Sakramente keine Rede mehr. Man ging ja so weit, daß selbst die heiligen Kleider, Bücher und Gefäße der strengen Aufsicht der Kirchenvorsteher unterworfen waren. So im Occidente. Im Oriente befestigten sich gleichfalls einige Hauptformen des Kultus immer mehr; nur kam es in demselben nie (es ist auch heut zu Tage noch so) dahin, daß der Kultus Einer Kirche die Norm für alle übrigen geworden wäre.

5. Heut zu Tage ist noch immer der römische, von den frühesten Zeiten herstammende Kultus mit geringen Ausnahmen der Hauptsache nach der Kultus der katholischen Kirche. Zwar fehlte es in der neuern Zeit nicht an Männern, welche die Liturgie mit einer völligen Reform bedrohten; allein ihre vom unglückseligen Geiste der Zeit schwangern Entwürfe scheiterten um so mehr, als einerseits dem Klerus genaue Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus anbefohlen ist, und anderseits der eifrige Verehrer der Kirche noch immer das Vertrauen hegt, daß diejenigen, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, nach ihrer Machtvollkommenheit veranstalten werden, was den wahren Bedürfnissen unserer Zeit und unserer Provinzen hie und da besser zusagen dürfte.

§. 5. Geschichte der christkatholischen Liturgik.

1. Aus den ersten sechs Jahrhunderten sind mit Ausnahme einiger liturgischer Formularien blos zerstreute Materialien zur Bearbeitung einer Liturgik auf uns gekommen. Als Formular, wie damals die äußere Gottesverehrung beschaffen war, verdienen zuvörderst die apostolischen Konstitutionen, ein etwa um das Jahr 300 nach Christus geschriebenes Werk, Erwähnung. An diese reihen sich im Oriente etwa die soge-

liturgie.de

nannte Liturgie des heil. Basilius, die Liturgie des heil. Chrysostomus, die Liturgie des heil. Jakobus, und im Occidente das leoninische und gelasianische Sakramentarium. — Einzelne über die Liturgie dieser Zeit Aufschluß gebende Stellen finden sich bey allen Vätern und Kirchenschribenten; besonders viele in den Katechesen des heiligen Cyrillus von Jerusalem, in den Büchern de Mysteriis und de Sacramentis des hl. Ambrosius, und in der beyläufig im 5ten Jahrhunderte verfaßten, fälschlich dem Dionysius Areopagita zugeschriebenen ecclesiastica hierarchia.

2. Nach dem 6 Jahrhunderte vervielfältigten sich nicht blos die auf uns gekommenen liturgischen Formularien; sondern es fingen auch gelehrte Männer an, Werke über die Liturgie der christlichen Kirche zu schreiben. Einige der ältesten Formularien dieser Periode sind das Sakramentarium des Papstes Gregor des Großen, die Kodices der gallikaninischen Liturgie, mehrere der römischen Ordines, u. s. w. Als Bearbeiter liturgischer Gegenstände verdienen besondere Erwähnung der hl. Isidor von Sevilla, und der hl. Ildephons im siebenten Jahrhundert; Amalarius, Rabanus Maurus, Walafridus Strabo, Magister Florus, und Remigius von Auxerre im neunten; Alkuin oder vielmehr der Pseudoalkuin, Ulrich von Celle, Berno von Reichenau, Mikrologus im elften; Rupert von Deutz, Hildebert von Tours, Odo von Cambray, Honorius von Augustodunum und Johannes Beleth im zwölften; Innocentius III., und Wilhelm Durand im dreyzehnten, und endlich Radulph de rivo im vierzehnten. Dazu kommen noch im Oriente Simeon von Salonichi, Germanus von Konstantinopel, Nikolaus Kabasila, und der uralte unter dem Namen »Maro« bekannte Verfasser der Expositio liturgiae Jacobi. — Die Absicht dieser Schriftsteller ging größtentheils dahin, die Bedeutung und das Alter der einzelnen Ceremonien, besonders bey der Messe, zu erklären, ohne sich dabey um den Werth oder Nichtwerth der einzelnen Ceremonien zu bekümmern. Obwohl ihre Werke sowohl häufig wenig Kenntniß in der Geschichte verrathen, als auch nicht selten mit gezwungenen

liturgie.de

mystischen Auslegungen angefüllt sind: so sind sie dennoch dem Liturgiker unschätzbare Hilfsmittel, um besonders über das liturgische Leben der Mittelzeit sichere Urtheile fällen zu können.

3. In der neuern Zeit fehlt es zwar nicht an Bearbeitern der Materialen der Liturgie, noch ist aber, so viel dem Verfasser bekannt ist, bis jetzt keine Liturgik im Drucke erschienen. Die Bearbeitung der liturgischen Materialien geschah auf verschiedene Weise. Einige besorgten Ausgaben der liturgischen Formularien der Vorzeit, oder auch der Gegenwart, mit beygefügtem Kommentar. Groß sind die Verdienste, die sich in dieser Hinsicht Pamelius, Mabillon, Thomasius, Muratori, Gerbert, Renaudot, Goar, Assemanus, Hugo Menardus, Habert, Hittorpius, u. s. w. erworben haben. Andere suchten das liturgische Leben der Vorzeit als Archäologen darzustellen, oder das Entstehen des heutigen Kultus geschichtlich nachzuweisen. In diese Klasse gehören der Römer Casalius (der älteste Archäolog), Martene, Bona, Stephan Durand oder vielmehr Petrus Danetius, Mamachius, Pellicia, Vicecomes, Selvaggio, Thomassin, Benedikt XIV. (Prosper Lambertini), Chardon, le Brun, Makri, Köhler, Morinus, Krazer, Bingham, u. s. f., und in der neuesten Zeit Binterim, Locherer, Brenner, Augusti, Schöne und Rheinwald. Wieder andere bearbeiteten das Feld der Rubricistik, z. B., Gavantus, Merati, Quarti, Lohner, Cavalieri, Antony, Romsee, Wiedemann, oder suchten die Harmonie der morgenländischen Kirche mit der abendländischen darzuthun, z. B. Leo Allatius, und Arkudius. Viel ist hiedurch geleistet worden. Dessen ungeachtet sind diese Werke dennoch bloße Vorarbeiten für den Liturgiker. Es ist ja bey denselben in der Regel nur wenige Rücksicht auf die Bedeutung der Ceremonien genommen; gar viele beschäftigten sich blos mit einzelnen Zweigen des Kultus, besonders mit der Feier der Messe: von Zurückführung auf das Princip der Liturgik ist gar keine Rede. Zwar fehlt es nicht an einigen mehr praktischen Schriften, z. B. von Rippel, Pouget, Penzinger, Weininger, Geißau, Menne, Gall, Stadler, Smets, u. s. w., welche die Bedeutung einzelner Ceremonien vorzugs-

liturgie.de

weise zu erklären trachten; allein wer wird solche praktische Handbücher, die blos Erklärung an Erklärung reihen, wissenschaftliche Darstellungen nennen? Das Meiste hat für die wissenschaftliche Darstellung des Kultus Sailer in dem zweiten Bande seiner Beyträge zur Bildung des Geistlichen gethan; indem er mit dem Wunsche, es möchte doch eine Liturgik bearbeitet werden, nicht blos das Princip derselben zu begründen suchte; sondern auch summarisch zeigte, wie die einzelnen Ceremonien darauf zurückgeführt werden könnten. Möge diesem Wunsche meines Lehrers Sailer durch dieses Werk nur einigermassen entsprochen werden! Er ist es, der durch seine Abhandlung zuerst den Vorsatz, es zu verfassen, in mir am Anfange meiner Priesterjahre weckte, und mich nie mehr desselben vergessen ließ. — Die Ursache, warum dieser wichtige Zweig der Theologie sich noch immer keiner wissenschaftlichen Darstellung erfreuen konnte, trägt wohl größtentheils unser Zeitgeist. Im blind gefaßten Vorurtheile, es sey der gegenwärtige Kultus gar keiner wissenschaftlichen Behandlung würdig, vergassen sich sogar Männer, die an Schulen Liturgik lehren sollten, z. B. Winter in Landshut, so weit, daß sie statt ihrem Berufe obzuliegen, nur Pläne zu neuen Liturgien entwarfen. Die Verblendung ging so weit, daß Winter sich nicht scheute, öffentlich zu erklären, er habe alle wahren und erdichteten Mängel des bisherigen Meßbuches weitläufig anzuführen sich bemüht; die vielen Vorzüge desselben aber absichtlich mehr zugestanden, als erörtert.

§. 5. Werth der christkatholischen Liturgik.

1. Die Liturgik hat schon als Wissenschaft; noch mehr aber als Wissenschaft der Liturgie der christkatholischen Religion absoluten Werth. In ersterer Hinsicht theilt sie diesen absoluten Werth mit jeder andern Wissenschaft; noch mehr steigert sich aber derselbe in letzterer Hinsicht. Die christkatholische Religion ist dem

liturgie.de

parteyloſen Forſcher die allein völlig auf objektive Wahrheit ruhende Religion. Nun zeigt die chriſtkatholiſche Liturgik ſowohl wie der Katholicismus gleichſam ſichtbar und hörbar in Leibesgeſtalt auf der Erde herumwandelt, — wie er lebt und leibt: als auch, wie dieſes ſichtbare und hörbare Herumwandeln mit der Lehre ſelber innigſt harmonirt. Wie ſollte ſie daher jedem auf wiſſenſchaftliche Bildung Anſpruch machenden Menſchen nicht erwünſcht, theuer und wiſſenswerth ſeyn?

2. Die Liturgik hat auch relativen Werth:

a) Für den Gläubigen als ſolchen. Sie giebt ihm die Antwort auf die vielen übereilten Tadeleyen des Kultus in unſerer Zeit. Sie führt ihn auf jene Bildungsſtufe, in welcher die wortloſe Predigt der Ceremonie nicht blos dem erbauenden Worte nachhilft; ſondern oft das erbauende Wort überflüßig macht, oft ſogar auch der Zaum wird, der den Verſuchungen zur Zerſtreuung plötzlich Einhalt thut. Sie endlich feſſelt ihn bey den vielen Aergerniſſen unſerer Zeit mit neuer Kraft an die katholiſche Kirche; indem ſein forſchender Blick entdeckt, wie ſchon die erſten Zeiten des Chriſtenthumes das Weſen unſers Kultus durchweht, alſo auch die Lehre unſerer Kirche, deren Bild der Kultus iſt, wahrhaft apoſtoliſch iſt.

b) Noch mehr für den Prieſter. 1) Der Prieſter iſt, ſo zu ſagen, der Lenker der Liturgie; indem er die Ceremonien entweder ſelbſt verrichtet, oder wenigſtens jederzeit leitet. Wie traurig, wenn er, der auf Bildung Anſpruch macht, den Geiſt der Liturgie nicht kennend, wie eine Maſchine nach dem Willen der Kirche agirt! Soll er als vernünftiger Mann nicht über alles das genaue Rechenſchaft geben können, was er nicht ein- oder zweymal, ſondern hundert- und tauſendmal, und zwar in der Stunde der größten Beſonnenheit thut? 2) Der Prieſter iſt ſchwer verpflichtet, das Volk mit der Bedeutung der Ceremonien bekannt zu machen. Man ſehe, wenn Belege nothwendig ſeyn ſollen, Conc. Trid. sess. 24 de

liturgie.de

reform. cap. 7 *) und Conc. Trid. sess. 22 de sacrif. Miss. cap. 8 **). Wie will nun ein Blinder einen Blinden führen? Fragt der einfältigste Bauersmann um was immer für eine Ceremonie (und er hat das Recht zu fragen, und kann oft um etwas fragen, woran man am Wenigsten denken mochte): wie übel, wenn sich am Priester der Ausspruch Gregor des Großen erfüllet: „Cum spirituale aliquid a subditis pastor inquiritur, ignominiosum valde est, si tunc quaerat discere, cum quaestionem debet enodare ***)!“ 3) Es ist Jedermann bekannt, welche Fortschritte die klassische Archäologie in der neuern Zeit gemacht hat, mit welch' umfassender Gelehrsamkeit das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert des Christenthumes von der Volksverfassung, den Priesterkasten, Tempeln, Festen, Opfern und gottgeweihten Jungfrauen der heidnischen Römer und Griechen spricht. Welchem Theologen, der seine Religion und Kirche verehrt, soll die gründliche Kenntniß der christlichen Osterfeier nicht werther, als die der heidnischen Saturnalien und Bacchanalien seyn? Welcher nicht lieber den Priester der ersten Jahrhunderte am Altare bey der Entrichtung

*) Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sancta Synodus episcopis omnibus, ut non solum, cum haec per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent; sed etiam idem a singulis parochis pie prudenterque etiam linqua vernacula, si opus sit, et commode fieri poterit, servari studeant: . . nec non, ut inter Missarum solemnia aut divinorum celebrationem, sacra eloquia et salutis monita eadem vernacula linqua singulis diebus festis vel solemnitatibus explanent, eademque in omnium cordibus postpositis inutilibus quaestionibus inserere, atque eos in lege Domini erudire studeant. — **) Mandat S. Synodus pastoribus, et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem vel per se vel per alios, ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant. ***) regul. pastor. p. 2 cap. 11.

liturgie.de

des allerheiligsten Opfers schauen, als den blinden Götzendiener bey seinen Gräuelopfern betrachten?

§. 7. Verhältniss der Liturgik zu den übrigen theologischen Wissenschaften.

1. Dogmatik und Moral sind Wissenschaften der innern Religion; die Liturgik aber ist eine Wissenschaft der äußern Religion. Jene stellen dar, was im Geiste des Menschen als Glaube und Gesinnung wurzeln soll; diese aber zeigt die sichtbare Außenseite des im Herzen wurzelnden Glaubens, und der dasselbe belebenden Gesinnung.

2. Hierarchik (Kirchenrecht) und Liturgik stellen beyde, jene negativ, diese positiv, die äußere Religion dar. Beyde zeugen von der innern Religion; jedoch auf verschiedene Weise. Jene sucht die Hindernisse, die durch Mangel an dauerhaften Religions-Anstalten, an Ordnung im kirchlichen Haushalte, u. dgl., dem gefahrlosen Leben und Fortbestehen der Religion feindlich gegenüberstehen, auf die Seite zu räumen: während diese von den sichtbaren Hüllen selber spricht, in denen das religiöse Gemüth seinen Glauben, seine Liebe und seine Hoffnung niederlegt.

3. Pastoral und Ascetik stehen zur Dogmatik, Moral, Hierarchik und Liturgik in demselben Verhältnisse, in welchem jede praktische Wissenschaft zur theoretischen steht. Dogmatik, Moral, Hierarchik und Liturgik sind die vier theoretischen Hauptwissenschaften der Theologie, innere und äußere Religion lehrend. Dagegen ist der Gegenstand der Pastoral und Ascetik ein bloßes System von Regeln, auf welche Art die theoretischen Wissenschaften der Theologie auf die zweckmäßigste Weise zu unserm und zum Besten Anderer in das Leben eingeführt werden.

liturgie.de

4. Bibliologie, Patrologie und Kirchengeschichte sind auf dieselbe Weise Hilfswissenschaften der Liturgik, wie sie Hilfswissenschaften der übrigen theoretischen und der zwey praktischen Hauptwissenschaften der Theologie sind. Wichtig sind auch hier die Dienste, die gründliche Kenntniß dieser Hilfswissenschaften dem Liturgiker gewähren. Die erste warnt ihn vor unnatürlichen Deutungen der Schriftstellen: die zweite öffnet ihm mit der Bibliothek der Väter unsers Glaubens eine herrliche Aussicht in das kirchliche Leben der Vorwelt: die dritte endlich sammelt nicht blos die die bey den Vätern zerstreuten Züge des kirchlichen Lebens in einem großen bis auf unsere Zeit fortgeführten Gemählde; sondern schärft auch, Ursachen mit Wirkungen vergleichend, die Urtheilskraft, um desto gewisser zu erkennen, was auch in liturgischer Hinsicht dem Menschen am Meisten frommt.

§. 8. Eintheilung der christkatholischen Liturgik.

Das Princip der Liturgik der christkatholischen Religion lautet: „Alle jene Ceremonien haben Werth, welche die innere christkatholische Religion auf die sicherste und passendste Weise offenbaren, und geoffenbaret bey uns und andern stärken und erhalten, oft auch bey andern erst wecken.“ Da nach diesem Principe der Werth einer Ceremonie nur durch Inhalt und Form bedingt ist, so erhellt, daß keines der verschiedenen Mittel, die Religion zu offenbaren, zu verschmähen; sondern jedes derselben, in so ferne sich die Kirche ihrer bedient, erst nach seiner Zweckmäßigkeit beurtheilt werden müße. Der Weg der Beurtheilung wird dann am Passendsten eingeschlagen, wenn die Ceremonien in Hauptklassen eingetheilt werden, um die große Masse von Materialien leichter übersehen zu können. Den Anhaltspunkt der Eintheilung bildet die verschiedene Beschaffenheit der Ceremonien selbst. Sieht man auf diese, so ist es am Natürlichsten, zuerst von den Sakramenten und Benediktionen, und hierauf

liturgie.de

von den Gebets-Formularien, hl. Zeiten, Oertern, Sachen, Gängen und Gesellschaften zu sprechen; da bey jenen mit der Vornahme der Ceremonie besondere Hilfe des Himmels theils gewiß ist, theils sich nicht ohne Grund erwarten läßt; bey diesen aber der Mensch blos zunächst in seinen gottesdienstlichen Handlungen aufgefaßt wird. Jeder dieser beyden Haupttheile läßt sich ferner wieder in zwey Theile eintheilen. Bey jenem begründet sich die Eintheilung durch die Verschiedenheit der innern Beschaffenheit der Sakramente und Benediktionen: bey diesem in so ferne, als die Gebets-Formularien die gottesdienstlichen Handlungen des Religiösen im Allgemeinen; die hl. Zeiten, die hl. Oerter, u. s. f., mit Rücksicht auf das Wann, Wo, bey welcher Gelegenheit, und in welcher Gesellschaft beschreiben.

Daher folgende Eintheilung:

I. Theil: Liturgik der Sakramente.
II. » » » Benediktionen.
III. » » » Gebetsformularien.
IV. » » » hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften.

liturgie.de

I. Theil.

Liturgik der Sakramente.

Diese zerfällt in zwey Hauptstücke. Das erste handelt von den Sakramenten im Allgemeinen, das zweite von den Sakramenten im Einzelnen.

Erstes Hauptstück.

Liturgik der Sakramente im Allgemeinen.

Hier kommen besonders zwey Stücke in Betrachtung, das sichtbare Zeichen der Sakramente, und die mit dem sichtbaren Zeichen verbundene Feier; nur wird zur größern Deutlichkeit als drittes der Begriff der Sakramente im Allgemeinen kurz vorausgeschickt. Daher folgende Unterabtheilung:

A. Begriff der Sakramente im Allgemeinen,
B. Das sichtbare Zeichen der Sakramente im Allgemeinen und
C. Die Feier der Sakramente im Allgemeinen.

A. Begriff der Sakramente im Allgemeinen.

1. Der Mensch kann ohne Gnade Gottes weder glauben noch irgend etwas Gutes thun. Unzählige Zeugnisse der Schrift und Tradition bestätigen es. „Nemo potest venire ad me, nisi Pater, qui misit me, traxerit eum *).“ „Deus est enim, qui operatur in nobis velle et perficere **).“ „Profecto non sumus idonei credere aliquid quasi ex nobismet

*) Joann. 6, 44. — **) Philipp. 2, 13.

liturgie.de

ipsis, quod sine cogitatione non possumus; sed sufficientia nostra, qua credere incipiamus, ex Deo est... Nemo sibi sufficit ad incipiendum vel perficiendum quodcunque opus bonum *).«

2. Zur Austheilung seiner Gnade hat Gott durch Jesus Christus besonders sieben Zeichen angeordnet, bey deren vorschriftmäßigem Gebrauche sich ganz gewiß über den empfänglichen und gehörig disponirten Menschen die Gnade Gottes ergießt. Sie heißen Sakramente. Die Wahrheit dieses Satzes wird aus der Darstellung der einzelnen Sakramente erhellen.

1. Anm. Die sieben Sakramente sind: die Taufe, die Firmung, das hochheilige Sakrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe.

2. Anm. Die bey den Sakramenten über das Subjekt sich ergießende Gnade wird ex opere operato, d. h., um der von Christus getroffenen Einsetzung willen, ertheilt, und zwar in einem desto größern Grade, je würdiger der Empfänger ist.

3. Die in den Sakramenten über den gehörig disponirten Menschen sich ergießende Gnade ist entweder die Gnade der Rechtfertigung oder die der Gnadenvermehrung. Jene wird dem Menschen in der Regel in den Sakramenten der Taufe und der Buße, diese in den fünf übrigen zu Theil. Jedoch giebt es Fälle, in welchen auch die Sakramente der Todten gnadenvermehrende seyn können, z. B., wenn ein Christ, der schon vorher cum proposito confitendi seine Sünden vollkommen bereut hat, beichtet.

4. In jedem Sakramente wird dem gehörig disponirten Menschen nebst der Rechtfertigung oder der Gnadenvermehrung im Allgemeinen auch noch eine dem einzelnen Sakramente eigenthümliche Gnade zu Theil. Die Schule nennt diese bey den einzelnen Sakramenten zur Sprache kommende Gnade die „Gratia sacramentalis.«

*) Augustin. de praedestin. Sanct. c. 2 n. 5. Cfr. Conc. Trid. sess. 6 can. 3 de justific.

liturgie.de

5 Einige der Sakramente sind zur Erlangung des Seelenheiles unerläßlich nothwendig; andere aber nur in so ferne, als der Mensch das Heil seiner Seele leichter und sicherer wirken kann. Zu jenen (necessitate medii necessariis) gehören die Taufe und die Buße, letztere wenigstens für solche, welche nach der Taufe die Gnade der Rechtfertigung verlieren: zu diesen (ex necessitate praecepti necessariis) die Sakramente der Lebendigen. Nur im Nothfalle genügt bey den ex necessitate medii nothwendigen Sakramenten zur Erlangung der Rechtfertigung der Wunsch, sie zu empfangen, verbunden mit einer entsprechenden Disposition, oder auch bey der Taufe der Martertod um Christi willen.

6. Die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe drücken der Seele ein unauslöschliches Merkmal (Character) ein, aus welcher Ursache sie ein jeder Mensch nur Einmal empfangen darf. Worin dieses unauslöschliche Merkmal bestehe, ist unentschieden. Thomas sagt: „Character sacramentalis specialiter est character Christi, cujus sacerdotio configurantur fideles secundum sacramentales characteres, qui nihil aliud sunt, quam quaedam participationes sacerdotii Christi, ab ipso Christo derivatae *).“

1. Anm. Das unauslöschliche Merkmal wird auch jenem Subjekte eingedrückt, welches dem Empfange der sakramentalischen Gnaden durch sein subjektives Verhalten ein Hinderniß setzt. „Characterem,“ sagt der heilige Augustin, „multi et lupi et lupis infigunt **).“

2. Anm. Ob in dem Subjekte, welchem bey dem Empfange der Taufe, Firmung oder Priesterweihe wegen seiner Unwürdigkeit blos das unauslöschliche Merkmal eingedrückt wurde, die sakramentalischen Gnaden bey der Erweckung einer vollkommenen Reue, oder dem würdigen Empfange des Bußsakramentes aufleben, ist nicht dogmatisch entschieden.

7. Die Siebenzahl der Sakramente verkündet, wie väterlich weise Gott das geistige Wohl der Menschen besorget. Sieben Hauptmomente sind,

*) p. 3. qu. 63 art. 3. — **) de Baptismo contr. Donat. l. 6. c. 1.

liturgie.de

in denen der Mensch sich ganz besonders den Beystand des Himmels wünschen muß. Als ein Kind des göttlichen Mißfallens wird er geboren, mit großer Neigung zum Bösen beginnt er den Streit des Lebens, nicht selten fällt er in diesem Streite, und will er sich wieder erheben, so droht seine geistige Ohnmacht, ihn stets auf's Neue niederzudrücken, bis endlich nach langem Streite die Stunde heranrückt, in der er diese Welt zu verlassen hat. Zugleich theilt sich die Menschheit besonders in 2 Stände, deren einer ihre physische Fortpflanzung verbunden mit der geistigen in den Schranken des Familienlebens; der andere aber vorzugsweise ihre öffentliche geistige Fortpflanzung, ihre fortdauernde Erziehung zum höhern Leben, zu besorgen hat. Wie schön, daß der Mensch in diesen 7 Hauptbedürfnissen sakramentalische Hilfe zu erwarten hat! Die Taufe wandelt in einen lebendigen Gottestempel um, die Firmung kräftiget zum Streite des Lebens, die Buße richtet auf von dem Falle, das Abendmahl erquicket mit der Speise des Himmels, die Oelung waffnet im Todesstreite, ja die Hand Gottes führt selbst in den Ehe- oder Priesterstand segnend ein. Um wie viel schöner, als zugleich bey keinem derselben der wirkliche Empfang im äußersten Nothfalle dem zur Vernunfterkenntniß Gelangten zur Erlangung des Heiles nothwendig ist!

B. Das sichtbare Zeichen der Sakramente im Allgemeinen.

1. Jedes Sakrament hat ein sichtbares, d. h., ein in die Sinne fallendes Zeichen (Signum). Der Begriff „Sakrament" zeugt schon hiefür.

2. Die den sichtbaren Zeichen der sieben Sakramente gemeinschaftlichen Eigenschaften sind:

a) Jedes sichtbare Zeichen ist von Christus, wenn nicht unmittelbar, doch wenigstens mittelbar eingesetzt. Die Einsetzung läßt sich nämlich auf doppelte Weise denken: entweder hat Christus das für

liturgie.de

dieses oder jenes Sakrament zu gebrauchende Zeichen selbst bestimmt, oder er hat den Aposteln und der Kirche im Allgemeinen den Befehl gegeben, ein bestimmtes passendes Zeichen für diese oder jene sakramentalische Gnade anzuordnen. Jenes nennt man unmittelbare, dieses mittelbare Einsetzung. Unmittelbar sind das sichtbare Zeichen bey der Taufe und Eucharistie von Christus eingesetzt worden, wie später gezeigt werden wird. Ob sich auch die Zeichen der übrigen Sakramente derselben unmittelbaren Einsetzung erfreuen, wird von den Theologen verschieden beantwortet. Nicht unwahrscheinlich ist die mittelbare Einsetzung der Materie derselben (wenigstens zum Theile): entschieden die mittelbare Einsetzung ihrer Form.

b) Jedes sichtbare Zeichen besteht aus Materie (Materia) und Form (Forma). Unter dieser versteht die Schule gewöhnlich die Worte, die zum sichtbaren Zeichen gehören; unter jener aber die übrigen Bestandtheile desselben. — Den Grund, warum jedes sichtbare Zeichen aus Materie und Form bestehe, giebt Thomas von Aquin also an: „Omne Sacramentum efficit significando; significatio autem materiae non determinatur ad effectum determinatum, cum ad multa se habere possit, nisi per formam verborum, et ideo in omnibus Sacramentis novae legis, quae efficiunt, quod figurant, oportet esse res et verba.“

1. Anm. Die Spendung des Sakramentes wird ungültig, wenn das von Christus eingesetzte Zeichen nach Materie oder Form, oder in doppelter Hinsicht, wesentlich verändert wird. Eine wesentliche Aenderung der Materie ist es z. B., wenn man sich zur Taufe des Weines statt des Wassers bedient; eine außerwesentliche aber, wenn man durch Untertauchung oder Aufgießung tauft, oder die Materie mit fremdartigen Stoffen auf eine solche Weise vermischt, daß der Sprachgebrauch noch immer das vorhanden Seyn der ursprünglichen Materie anerkennt, oder wenn die Materie bald von besserer, bald von schlechterer Qualität, oder jetzt von bedeutenderer, dann von geringerer Quantität ist. Eben so ist die Aenderung auch dann außerwesentlich, wenn die

liturgie.de

Materie dem Zustande der Gährung oder der Verwesung zwar nahe ist, jedoch nicht in denselben übergegangen ist. Ferners ist die Form ungültig, wenn sie durch Versetzung, oder Unterbrechung, oder Auslassung, oder Hinzusetzung, oder Verstümmlung, oder völlige Veränderung eines oder mehrerer Wörter, einen ganz andern Sinn giebt; gültig aber, wenn der auf eine dieser Arten entstandene Sinn derselbe bleibt, oder die Worte blos in einer andern Sprache, oder in einem andern Modus gegeben sind. Ist die gebrauchte Form von der Art, daß sie den Sinn der vorschriftmäßigen Form wenigstens nicht explicite, und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ausdrückt; oder wird eine Materie gebraucht, von der man nicht weiß, ob sie noch die von Christus angeordnete sey, oder nicht: so ist die Gültigkeit wenigstens zweifelhaft. Ist die Form in so weit geändert, daß zwar der Sinn noch immer derselbe seyn kann, jedoch absichtlich zur Ausdrückung einer Irrlehre gebraucht wird: so ist das Sakrament ungültig. Verliert die Form durch Verstümmlung oder korrupte Aussprache den Sinn, ohne einen andern zu bekommen, so scheint die Spendung ungültig zu seyn, wenn es absichtlich geschieht. — Der Grund ist, daß Christus die Verleihung der sakramentalischen Gnaden nur bey Anwendung eines bestimmten passenden Zeichens versprochen hat. Fehlt nun das von ihm zur Hülle bestimmte Zeichen, oder ist wenigstens begründeter Zweifel, ob es noch vorhanden sey: so läßt sich auch die Erlangung jener Gnaden nicht mehr mit Sicherheit hoffen, die bey Anwendung desselben versprochen worden sind; da sonst der Mensch die Gewalt hätte, die Sakramente anzuordnen. Für die Gültigkeit der Spendung bey einer außerwesentlichen Veränderung zeugt schon das Axiom: „Accessorium sequitur principale“ oder „Id quod est modicum, quodammodo absumitur a plurimo.“ Daß selbst eine an und für sich außerwesentliche Aenderung der Form das Sakrament ungültig mache, wenn sie absichtlich zur Darstellung einer Häreste geschieht, folgt daraus, daß der Minister in diesem Falle nicht mehr die Absicht hat, zu thun, was die Kirche thut. Daß eine absichtliche Verstümmlung der Wörter, durch die die Form den Sinn verliert, ohne einen andern zu bekommen, die Spendung ungültig zu machen scheint, möchte daraus abzuleiten seyn, daß ein solcher Spender nicht mehr zu thun scheint, was die Kirche thut. Geschieht eine solche Verstümmlung unabsichtlich, so ist die Spendung gültig.

2. Anm. Der Gebrauch einer Materie oder Form, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, ist nur bey dem Sakramente der Taufe

liturgie.de

und Buße im äußersten Nothfalle erlaubt. Es folgt dieß aus der unendlichen Güte Gottes auf der einen, und der Verehrung, die man den Sakramenten schuldig ist, auf der andern Seite. Jene berechtiget uns, zu hoffen, daß Gott es uns nicht zur Sünde anrechnen werde, wenn wir uns eines solchen Zeichens bedienen, um vielleicht eine Seele vom ewigen Tode zu erretten; diese verpflichtet uns, in jedem andern Falle das Sakrament auf gewiß gültige Weise zu administriren, oder die Administration gänzlich zu unterlassen, da hiedurch das Heil keiner Seele gefährdet wird.

3. Anm. Die den Sakramenten schuldige Ehrfurcht verpflichtet den Minister, daß er sich jeder Materie in solcher Qualität und Quantität bediene, als der Würde des Sakramentes auf der einen, so wie dem Bedürfnisse und der Lage der Umstände auf der andern Seite entspricht. Auch hat er sich aus demselben Grunde bey der Form aller Zusätze, Aenderungen u. dgl. zu enthalten, sie mögen an und für sich noch so unbedeutend seyn.

4. Anm. Bey einigen Sakramenten unterscheidet man Materia remota und Materia proxima. Unter jener versteht man die Sache, mit welcher man das Sakrament administrirt: unter dieser den Gebrauch, den man bey der Administration von der Sache macht. Der Form nach unterscheidet man anzeigende oder fürbittende Formen, je nachdem sie im anzeigenden oder fürbittenden Modus (Modus indicativus vel deprecatorius) abgefaßt sind.

5. Anm. Bey einigen Sakramenten ist es, wie später gezeigt werden wird, dogmatisch unentschieden, was unter den in ihrem Ritus vorkommenden Ceremonien Materie und Form sey. Man darf sich daran nicht stoßen; da es für den Gläubigen genug ist, wenn er gewiß seyn kann, das Sakrament zu empfangen, wenn es ihm nach dem kirchlich vorgeschriebenen Ritus gespendet wird. „Spiritus, ubi vult, spirat," kann man auch in dieser Hinsicht sagen, „et vocem ejus audis, sed nescis, unde veniat, aut quo vadat*)." Hat es der Vorsehung gefallen, die Gnade des Himmels auch in dieser Hinsicht in einen Schleier zu hüllen: wer soll dagegen murren? Nur folgt daraus für die Praxis die wichtige Regel, jede Ceremonie, die in der Schule mit mehr oder weniger triftigen Gründen als zum sichtbaren Zeichen des Sakramentes gehörig, oder dasselbe konstituirend verfochten wird, nachzuholen, wenn sie aus immer für einer Ursache ausgelassen wurde. „In talibus," sagt Papst Innocentius III., „caute supplendum, quod incaute fuerat praetermissum **)."

*) Joann. 3, 8. — **) c. 1. X. de Sacr. n. iter (1. 16.)

liturgie.de

c) Materie und Form erscheinen als Bestandtheile eines und desselben Zeichens zu gleicher Zeit. Es folgt dieß schon aus der Natur der Sache. Nie kann das ein und dasselbe Zeichen genannt werden, was nicht mit einander denselben Akt konstituirt. Demzufolge treten Materie und Form entweder im eigentlichen Sinne mit einander auf, oder es folgt eines auf das andere auf eine Weise, daß der Akt noch immer derselbe ist. Letzteres gestatten Buße und Ehe: da jene einem weltlichen Gerichte ähnlich ist, daher es gar wohl zuläßt, das Urtheil (die Absolution) im Nothfalle einige Stunden (einen Tag) nach geschehener Anklage zu fällen; diese aber den gegenseitigen Konsensus zur Grundlage hat, der von den Ehekontrahenten zu verschiedener Zeit erklärt werden kann.

d) Jedes sichtbare Zeichen wird (abgesehen von dem Sakramente der Ehe) von dem Minister entweder nach Materie und Form, oder nach Form allein gebildet. Im ersten Falle muß derselbe Minister Materie und Form bilden: im letzten die Materie vor ihm moralisch gegenwärtig seyn. Bey der Taufe, Firmung, letzten Oelung und Priesterweihe wird das sichtbare Zeichen nach Materie (Materia proxima) und Form von dem Minister gebildet: bey der Eucharistie und Buße findet das zweite statt. Somit würde bey jenen das Sakrament ungültig, wenn ein Minister die Materie, und ein zweiter die Form adplicirte. Der Inhalt der Formen streitet schon mehr oder weniger dagegen. Unter moralischer Gegenwart, die besonders bey der Eucharistie von Wichtigkeit ist, versteht man ein solches gegenwärtig Seyn der Materie, daß sie in einen oder mehrere der Sinne des Ministers als gegenwärtig fällt oder fallen würde, wenn er desselben oder derselben mächtig wäre. Das Hoc in der Konsekrationsformel, so wie das Te in der Absolutionsformel (da ja hier die Akte des gegenwärtigen Pönitenten die Materie bilden), sprechen schon diese Nothwendigkeit der Gegen-

liturgie.de

wart aus, wenn sich auch der Begriff derselben nicht näher bestimmen läßt. Es kann daher in der Eucharistie nur jenes Brod und jener Wein konsekrirt, und in der Buße nur jener Pönitent absolvirt werden, die vor dem Minister sich befinden.

c) Jedes sichtbare Zeichen kann, wenn seine innere Beschaffenheit es gestattet, und in so weit sie es gestattet, durch denselben Akt mehrern Menschen zugleich applicirt werden. Es geschieht dieses bey der Priesterweihe und Firmung mit Rücksicht auf Chirotonie regelmäßig, bey der Taufe und Buße wenigstens im Nothfalle. Die Ehe fordert sogar nach ihrer Natur, daß das Sakrament immer zwey Personen ungleichen Geschlechtes administrirt wird.

f) Jedes sichtbare Zeichen ist nach Materie und Form ein Dolmetscher der Wirkungen des Sakramentes. Der Sprachgebrauch, die sinnliche Hülle der Sakramente »Zeichen (zeigen, anzeigen)« oder »Signum (signare)« zu nennen, deutet es schon an. Auch bestätigt es die nähere Betrachtung der einzelnen Zeichen, wie die Abhandlung der Sakramente im Einzelnen zeigen wird. Nur ist Grundregel hiebey, daß das Wort, als der verständlichste Dolmetscher, der Materie erst die Vielsinnigkeit nimmt.

g) Jedes sichtbare Zeichen hat nach Materie und Form den Charakter der Anwendbarkeit an jedem Orte und von jedem Menschen. Wasser zur Taufe, Oel zur Firmung und letzten Oelung, Waizenbrod und Wein zum Abendmahle, sind entweder überall zu haben, oder bey dem gesellschaftlichen Verkehre, der durch die christliche Religion unter die Völker gebracht wird, wenigstens in jeden Ort nach der Quantität des Bedürfnisses leicht zu bringen. Ferners sind die Absolution bey der Taufe, die Hand-Auflegung und Salbung bey der Firmung, u. s. w., so wie die Formen der sichtbaren Zeichen so leicht zu administriren, daß selbst geistesschwache Minister sie ohne viele Mühe verrichten können.

liturgie.de

3. Sowohl die Anordnung der Gottheit, den Menschen unter der Hülle von sichtbaren Zeichen auf ordentlichem Wege ihre Gnaden zu spenden, als auch die Eigenschaften dieser sichtbaren Zeichen, nehmen den Dank der Vernunft in Anspruch. Ein wichtiges Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit sind schon die sichtbaren Zeichen. Ist es auch schon an und für sich ein Beweis der unendlichen Erbarmung Gottes gegen uns, den reumüthigen Sündern Rechtfertigung, und den Gerechtfertigten Gnadenvermehrung zu erweisen, so wäre dennoch ohne diese Zeichen nur großes Schwanken, Zweifeln und sich Aengstigen das Loos der Redlichen im Lande. Da wir sinnlich vernünftige Geschöpfe sind, sehnt sich auch unser Gemüth nach sinnlichen Eindrücken, wenn geistige Gaben uns werden. So lange diese sinnlichen Eindrücke fehlen, wird sich der Mensch wohl nie über den bloßen Wunsch und die dunkle Hoffnung, der Rechtfertigung oder Gnadenvermehrung theilhaftig zu werden, erheben. Erst wenn die Hülle desjenigen die Sinne berührt, was geheimnißvoll den Geist durchdringet, wird tröstende Gewißheit, den Segen Gottes erlangt zu haben. Mag z. B. der Sünder noch so oft hören, daß Gott dem Reumüthigen verzeihet: so wird ihm dennoch ohne Bußsakrament nie jene Beruhigung für die Vergangenheit, jener Vertrauen für die Zukunft einflößende Friede, jener Glaube auf Gottes Beystand, die ihn dann neu beleben, wenn der Priester über ihn, den reumüthig Beichtenden, das den Himmel durchdringende „Absolvo te“ spricht. Zugleich sind manche der sichtbaren Zeichen es, die den Schwachen und Gefallenen stets auf's Neue ermuntern, sich an der sichtbaren Quelle der göttlichen Gnade gegen die böse Lust zu stärken. Wie viele gewinnt nicht in dieser Hinsicht besonders das Bußsakrament nach unzähligem Sündenfalle auf's Neue dem Herrn, die ohne Einladung der äußern Anstalt entweder aus Leichtsinn, oder aus Mangel an Vertrauen, noch Buße wirken zu können, sich in der Nacht der Sünde begraben hätten! Wie vielen Schwachen, die sonst an der Möglichkeit der Tugend verzweifelt hätten, ist die sichtbare Einigung mit Jesus Christus die kräftige Nah-

liturgie.de

rung, die, erleichternd den Kampf, sie immer auf's Neue locket, je mehr sie ihre Schwachheit kennen! — Nicht minder weise und gütig sind ferners die Bestimmungen der Gottheit über die Eigenschaften der sichtbaren Zeichen. Jedes derselben ist (angeordnet von Christus, dem Felsen der Wahrheit) ein sinnliches Bild der geistigen Wirkung, damit auch hier das innige Band zwischen Sichtbarem und Unsichtbarem statt finde, welches bey rein menschlichen Aeußerungen zwischen Leib und Seele bemerkbar ist. Jedes Zeichen theilt sich in Materie und Form, so daß das Gemählde (Materie) auch zugleich die Aufschrift (Form) erhält, in welchem Sinne es aufgefaßt seyn will, um den Schauenden jeglicher Gefahr eines Irrthumes zu entheben. Ueberall treten Materie und Form zu gleicher Zeit und in streng bestimmter Weise hervor; denn wie unsicher, ja sogar lächerlich, würde eine beliebige temporelle Trennung und Aenderung nicht den Empfang der Sakramente machen? Jedes Zeichen ist leicht und überall anwendbar. So ziemt es sich der christlichen Religion, die einerseits verschmähend alle aufblähende Weisheit, nur gläubige Gemüther verlangt, und anderseits nach dem Willen ihres Stifters und nach ihrem innern Gehalte Weltreligion zu werden berufen ist. Auch ist die Kürze der Form ein treffendes Symbol der göttlichen Allmacht, die noch jetzt zu ihren geistigen Schöpfungen nur eines „Es werde" bedarf.

C. Die Feier der Sakramente im Allgemeinen.

Hier soll die Rede seyn: §. 1. von den mit den sichtbaren Zeichen der Sakramente verbundenen Nebenceremonien; §. 2. vom Subjekte; §. 3. dem Minister; §. 4. der Zeit; §. 5. der Zahl; §. 6. dem Orte; §. 7. der Sprache; und §. 8. dem Geräthe der Sakramente.

liturgie.de

§. 1. Die mit den sichtbaren Zeichen der Sakramente verbundenen Nebenceremonien.

1. Vom Anfange her verbindet die Kirche die Feier der Sakramente, den Fall der Noth ausgenommen, mit Nebenceremonien (Ceremonien im engern Sinne).

a) So ist es bey der Feier des Altarssakramentes. In den apostolischen Zeiten hatte man schon ohne allen Zweifel, nebst der durch die Natur des Altarssakramentes bedingten Bereitung der Opfergaben, und dem Genuße der konsekrirten Gestalten, Gebete, die der Konsekration vorhergingen, und solche, die ihr nachfolgten; nur waren dieselben noch dem Gutdünken des einzelnen Kirchenvorstehers überlassen, der sie nach Beschaffenheit der Zeit- und Ortsumstände verlängern oder verkürzen, ja sogar auch ihren Inhalt selbst nach seiner subjektiven Ansicht abfassen konnte. Zudem verband sich mit dieser Feier, als dem vorzüglichsten Anlasse zur Versammlung der Gemeine, in so weit es thunlich war, Psalmengesang, Lesung der heil. Bücher, Unterricht und anderes allgemeines Gebet. — Allmählig entwickelte sich ein in den einzelnen Kirchen verschiedener Typus, eine bestimmte Norm. Jeder Apostel oder Apostel-Jünger mochte nämlich in den von ihm gestifteten Kirchen eine gewisse Ordnung einführen. Starben nun auch die Apostel und Apostel-Jünger, oder verließen sie um einer apostolischen Reise willen ihre Tochter-Kirchen, so getraute sich dennoch der Nachfolger gewiß nicht so leicht, die Anordnung des Apostels oder Apostel-Jüngers umzustossen. Oft mochte Ehrfurcht für den Gründer, oft auch Angewöhnung an das bisher Bestehende die Fortdauer einer solchen Einrichtung wenigstens der Hauptsache nach um so mehr sichern, als die Apostel unter dem besondern Beystande des heil. Geistes standen, und vielleicht auch von Jesus selbst einigen Unterricht über die Art der Feier des Abendmahles erhielten. Noch mehr. Stiftete in den apo-

liturgie.de

stolischen oder nachapostolischen Zeiten ein Glaubens-Prediger neue christliche Gemeinen, so mochte auch er aus gleichen Gründen in der neugestifteten Gemeine die Gottesdienstordnung seiner Mutterkirche einführen. Je älter aber eine solche Gottesdienstordnung der Hauptsache nach wurde, desto mehr gewann sie an Ansehen, desto unveränderlicher wurde sie. Höchstens hie und da, wenn besondere Verhältnisse es dringend anriethen, mochte der Gründer einer neuen Kirche, oder der Hirt einer schon bestehenden, ändern, verkürzen oder verlängern, so viel ihm heilsam dünkte, und auch darin wurde vom fünften Jahrhunderte an die Macht der einzelnen Bischöfe immer mehr beschränkt, und in spätern Jahrhunderten gänzlich aufgehoben, wie es noch heut zu Tage ist. — Die wichtigsten der auf uns gekommenen Normen oder Liturgien, wie man sie gewöhnlich nennt, sind im Oriente die Liturgie des hl. Klemens, des hl. Jakobus, des hl. Basilius und des hl. Chrysostomus: im Occidente die römische, die mailändische, die mozarabische und die gallikanische. Hier nur einiges Wenige von jeder derselben. Die Liturgie des hl. Klemens von Rom ist zwar kein Werk des heiligen Kirchenoberhauptes, dessen Namen sie trägt; allein denn doch immer um ihres hohen Alters willen äußerst respektabel. Sie findet sich in dem achten Buche der sogenannten apostolischen Konstitutionen. Ob und wo sie im Gebrauche war, ist unentschieden, vielleicht in Jerusalem. Die Liturgie des hl. Jakobus soll in der Kirche von Jerusalem, der Jakobus als erster Bischof vorstand, gebraucht worden seyn. Ob sie vom hl. Jakobus der Hauptsache nach herrühre, ist unentschieden. Gewiß ist, daß die Liturgie von Jerusalem, wie sie Cyrillus schildert, viele Aehnlichkeit damit hat, und die Väter in Trullo davon als einer bekannten Sache sprechen. Auch erwähnt derselben der Tractatus de tradit. div. liturg. des im 5. Jahrhunderte lebenden konstantinopolitanischen Patriarchen Proklus, wenn er anders als ein der Apokryphie beschuldigtes Werk

liturgie.de

angeführt werden darf. Der Liturgie des hl. Basilius bedient sich die griechische Kirche noch jetzt an einigen Tagen im Jahre. Ob sie von Basilius von Cäsarea herrühre, ist, so große Verdienste sich auch dieser Mann um den Kultus gesammelt hat, Gegenstand eines gelehrten Streites. Die Liturgie des Chrysostomus wird von den Griechen an allen Tagen gebraucht, an welchen sie sich nicht der Liturgie des heil. Basilius bedienen. Der Verfasser des genannten Traktates schreibt, daß sie der heil. Chrysostomus verfaßt habe, um die basilianische zu verkürzen. Gewiß ist, daß die einzelnen handschriftlichen Kodices dieser Liturgie sehr von einander divergiren, und daher der Text, es mag der Verfasser wer immer seyn, in jedem Falle sehr gelitten hat. Die römische Liturgie ist, wie schon der Name aussagt, die von der Kirche in Rom überlieferte Norm der Abendmahls-Feier. Nach ihr wird das allerheiligste Opfer heut zu Tage fast in der ganzen katholischen Kirche des Abendlandes (die wenigen Ausnahmen werden sogleich bemerkt) entrichtet. Wer in Rom zuerst eine feste Norm eingeführt habe, liegt im Dunkel. Das Alterthum überlieferte uns drey, einander sehr ähnliche Formularien, das leoninische Sakramentarium, das gelasianische Sakramentarium und das gregorianische Sakramentarium. Das leoninische, welches Blanchini in Verona fand, und lückenhaft ist, reicht nach dem Urtheile eines Gelehrten der neuesten Zeit *), sogar über das Pontifikat des Papstes Leo I. (440—461) hinauf: nach andern, z. B. Muratori, wurde es wenigstens in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts verfaßt. Das gelasianische ist wirklich ein Werk des Papstes Gelas I. (492—496); nur wurde es durch Einschiebsel einer spätern Zeit reichlich interpolirt. Das gregorianische ein Werk des Papstes Gregor I. (590—604) ist in verschiedenen Handschriften auf uns gekommen, in denen allen der Text mehr

*) Winter; Vers. z. Verbess. d. kath. Lit. S. 47.

liturgie.de

oder weniger gelitten hat. Die beßten sind die ottobonianische und vatikanische, welche Muratori herausgegeben hat. Die letzte Revision erhielt die römische Liturgie durch Pius V. (29 July 1570), Klemens VIII. (7 July 1604) und Urban VIII. (2 Sept. 1634). Da die ältern Formularien dieser Liturgie nur den Text ohne Angabe des übrigen Ceremoniells lieferten, so wurden schon von frühester Zeit an sogenannte Ordines verfaßt, um auch diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Mabillon hat 15 derselben dem gelehrten Publikum in seinem Museum italicum vorgelegt. Der erste derselben (Ord. Rom. I.) soll nach seiner Meinung zur Zeit Gregor des Großen verfaßt worden seyn; jedoch spätere Zusätze erhalten haben. Den zweiten (Ord. Rom. II.) hält er für nicht viel jünger, die übrigen (Ord. Rom. III., IV., V. etc.) setzt er, chronologisch gereiht, in das Zeitalter Karl des Großen, oder noch später. Einige davon (Ord. Rom. I., II., III., VI.) wurden, zum Theile lückenhaft, schon früher von Georg Kassander, einem Belgier, und einige Jahre später von Melchior Hittorpius in den Druck gegeben. Die Sammlung des letztern, in die nebst noch einigen der von Mabillon herausgegebenen Ordines (VII., IX.) auch noch andere Kirchenordnungen aufgenommen wurden, ist in der gelehrten Welt unter dem Namen „Ord. Rom.“ ohne nähere Bezeichnung oder „Ordo Rom. Vulg.“ bekannt. Die mailändische Liturgie heißt auch öfters die ambrosianische; weil sie der heil. Ambrosius, als Bischof von Mailand geordnet haben soll. Vicecomes läßt sogar den Grund dazu durch den heil. Barnabas legen. Nach ihr wird noch jetzt in Mailand Messe gelesen; jedoch so, daß man im Verlaufe der Zeit öfters Aenderungen vornahm, um sie der römischen mehr ähnlich zu machen. Die mozarabische und gallikanische Liturgie waren in frühern Zeiten für Spanien und Frankreich dasselbe, was die ambrosianische noch jetzt für Mailand ist. Die erstere wurde bis zur Zeit Gregor VII. in

liturgie.de

Spanien gebraucht. In Toledo, Salamanka und Valladolid befinden sich auf Anregung des berühmten Ximenes sogar noch jetzt Kollegiatstifter, die den Gottesdienst nach ihr halten. Wer die gallikanische ordnete, ist unbekannt. Entschieden ist, daß der heil. Hilarius von Poitiers, Priester Musäus von Marseille und Sidonius Apollinaris sich um sie verdient gemacht haben. Es sind nur wenige Kodices davon auf uns gekommen. Am Vollständigsten ist der von Mabillon zuerst herausgebene. Im kirchlichen Leben wurde sie schon von Pipin und Karl dem Großen abrogirt und dafür die römische eingeführt.

1. Anm. Nebst den genannten Liturgien sind heut zu Tage im kirchlichen Leben auch die armenische, syrische, koptische, habessynische (äthiopische) und protestantische von großer Wichtigkeit. Der armenischen bedienen sich sowohl die katholischen als auch die heterodoxen Armenier; jedoch so, daß die ersteren die in ihr enthaltenen Irrlehren tilgten. Nach der Behauptung der Armenier rührt sie von dem armenischen Patriarchen Gregorius her. Die syrische Liturgie, nach der die Syrer Messe lesen, ist eine Sammlung mehrerer Liturgien, die verschiedene Namen haben. Die Hauptgrundlage bildet die des hl. Jakobus. Nach der koptischen lesen die Priester in Aegypten Messe. Sie besteht aus drey Liturgien, die den Namen Liturg. Basilii M., Lit. Gregorii theologi und Lit. Cyrilli Alexandrini führen. Renaudot hat in seiner Sammlung der orientalischen Liturgien eine ausführliche Dissertation hierüber hinterlegt. Nach der Behauptung der koptischen Schriftsteller wäre die Lit. Cyrilli ehemals Lit. Marci genannt worden. Gewiß ist, daß unter den 3 Liturgien dieser Sekte die des Cyrillus der in griechischer Sprache auf uns gekommenen, und vielleicht ursprünglich in Alexandria gebrauchten, sogenannten Liturg. Marci am Aehnlichsten ist. Die habessynische Liturgie ist fast durchaus die koptische, da Habessynien zum Patriarchate von Alexandria gehörte. Sie besteht aus 10 Formularien. Die protestantische entstand zur Zeit der Reformation. Da die Protestanten die Lehre vom Meßopfer läugnen, so unterscheidet sie sich dem Inhalte nach von allen Liturgien des Orients und Occidents, der früheren und der spätern Zeit, wesentlich. Alles, was die Lehre vom Meß-Opfer angeht, ist getilgt; das Uebrige aber größtentheils aus der römischen Liturgie beybehalten.

liturgie.de

2. Anm. Pius V. gab in der Konstitution, die er bey Gelegenheit der von ihm besorgten Ausgabe der römischen Liturgie (des Missale Romanum) erließ, folgende Verordnung: „Ne in posterum perpetuis futuris temporibus in omnibus christiani orbis.. ecclesiis vel capellis, in quibus Missa.. celebrari juxta romanae ecclesiae ritum consuevit vel debet, alias quam juxta missalis a nobis editi formulam decantetur aut recitetur.. nisi ab ipsa prima institutione a sede apostolica approbata, vel consuetudine, quae, vel ipsa institutio super ducentos annos Missarum celebrandarum in eisdem ecclesiis assidue observata sit: a quibus, ut praefatam celebrandi constitutionem vel consuetudinem nequaquam auferimus, sic si missale hoc, quod nunc in lucem edi curavimus, iisdem magis placeret,.. ut juxta illud celebrare possint, permittimus.. Caeteris omnibus rationibus et ritibus, ex aliis missalibus quantumvis vetustis hactenus observari consuetis, in posterum penitus omissis ac plane rejectis, Missam juxta ritum, modum ac normam, quae per missale hoc a nobis nunc traditur, decantent ac legant: neque in Missae celebratione alias ceremonias, vel preces, quam quae hoc missali continentur, addere vel recitare praesumant.“ Daraus erhellt, daß 1) in den Kirchen, in welchen die römische Liturgie eingeführt ist, jede auch noch so geringe Abweichung von dem Meßritus, den Pius, Klemens und Urban geboten haben, auf das Strengste untersagt ist: 2) der päpstliche Stuhl sich allein die Gewalt vorbehalten hat, Abänderungen dieser Art zu Gunsten Einzelner oder Aller zu treffen: 3) Kirchen, welche in der Meßfeier abweichende Ceremonien beobachteten, diese nur dann fortbestehen lassen durften, wenn sie sich derselben 200 Jahre hindurch mit päpstlicher Genehmigung oder aus Gewohnheit ununterbrochen bedient hatten: 4) selbst solche Kirchen, die ihre abweichenden Gebräuche wegen päpstlicher Genehmigung oder Gewohnheit beybehalten durften, sie mit den römischen vertauschen konnten und können. — Nun noch einige Bemerkungen. 1) Der Befehl des Papstes Pius ist nach dem Axiome „Odiosa sunt restringenda“ im engsten Sinne des Wortes zu nehmen. Somit sind die Vorschriften des Missale nach dem Buchstaben der Bulle nur in so weit unabänderliche Norm (Rubricae praeceptivae), als sie angeben, was der Celebrant im Akte der Celebration zu singen, zu beten, zu lesen oder zu thun hat. Alles, was sie vorschreiben über Vorbereitungen, Nachübungen, Geräthe, Ort, Zeit und Zahl der Opfer-Feier, hl. Kleider, Altardiener, Beywohnungsweise der Gläubigen (somit auch der Sänger

liturgie.de

und Musiker), ist bloße Rubrica directiva, wie die Schule sich ausdrückt, d. h., ein um der Ordnung willen aus mütterlicher Fürsorge gegebener Rath: außer es sind darüber allgemeine oder partikuläre kirchliche Verordnungen erlassen worden, oder es fordert es Dogmatik oder Moral, oder es würde durch ihre Nichtbefolgung Aergerniß gegeben. Selbst die im Missale stehende Anweisung de defectibus in Miss. celebr. occurrentibus gehört in so weit unter die Rubricae directivae; da die Vorschrift des Pius von der regelmäßigen Feier der Messe handelt, und die Defektus keine Theile der Messe sind. Auch bezieht sich die Strenge des Gebotes mehr auf die Integrität, d. h., die vollständige Beobachtung aller Ceremonien vom Anfange bis zum Ende der Messe, als auf die Qualität, d. h., die Wahl unter den von Rom vorgeschriebenen oder genehmigten Formularien, nach welchen die nach dem römischen Ritus gelesene Messe entrichtet wird, da die päpstliche Bulle hievon schweiget. Um so weniger ist es auf Ceremonien auszudehnen, die an gewissen Tagen, (z. B. am Lichtmeßtage, Aschermittwoche, Charsamstage ꝛc.) vor oder nach der Messe, oder am Charfreytage in und außer der Präsanktifikatenmesse vorzunehmen sind. Der klare Buchstabe der Bulle will es so. — 2) Selbst die Rubricae praeceptivae (sie seyen wegen Vorschrift des Missale, oder aus irgend einem der obigen Gründe ex praecepto zu befolgen) verlieren ihre verbindende Kraft, wenn die Befolgung unmöglich ist, oder höhere Pflichten es erfordern, da Pius vernünftiger Weise weder Unmögliches noch auch Unmoralisches fordern wollte und konnte. Gleichwie also einerseits die Unmöglichkeit, die angefangene Messe wegen Tod oder Krankheit zu beschließen, entschuldiget: so ist auch das wieder Aufgeben der schon angefangenen, aber nicht bis zur Wandlung fortgesetzten Messe, oder die Auslassung der Nebenceremonien erlaubt, wenn Selbsterhaltung, Ehrfurcht gegen Gott und die von ihm eingesetzten Sakramente, Vermeidung des Aergernisses, Pflichten der Gerechtigkeit, ja selbst Liebespflichten in äußerst wichtigen Punkten es erfordern. Mehrere Rubricae directivae des Missale führen selbst Beyspiele dieser Art an. — 3) Erklärt der Celebrant während der Messe einige Ceremonien, liest er manches Bruchstück, nachdem er es lateinisch gelesen hat, auch in der Landessprache, hält er eine Exhortation, u. dgl., so handelt er nicht nur der Anordnung des Pius nicht entgegen, sondern konform. Dasselbe gilt, wenn in der Messe eine Ordination vorgenommen, ein allgemeines Gebet verrichtet, oder ähnliche Gebräuche an die Exhortation angereiht werden u. s. w. — 4) Die von der Sacra ri-

liturgie.de

tuum congregatio (S. R. C.) über die Messe gegebenen Entscheidungen sind nur dann und in so ferne den Rubricae praeceptivae beyzuzählen, wenn und in so weit sie in gewöhnlicher Form eines Dekretes erlassen, und in den einzelnen Kirchen als bindende Vorschrift promulgirt wurden. Fehlt ihnen eine dieser Bedingungen, so sind sie (und dieses ist Regel) als Rubricae directivae zu betrachten, außer sie wären aus einem andern Grunde ex praecepto zu befolgen. — 5) Rubricae directivae, welche durch den Bischof oder per legitimam consuetudinem nicht abrogirt, oder mit andern vertauscht (dieses können die Bischöfe bey Rubriken dieser Art aus eigner Macht) wurden, sind, wenn sie auch ihrer Natur nach als bloße Räthe betrachtet werden müßen, in praxi (hier und im ganzen Kultus) immer zu befolgen, außer es entschuldigt oder befreiet eine Causa rationabilis. Theils die Achtung, die wir den Vorschriften der Kirche und ihrer Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung schuldig sind, theils die Weisheit und der geübte praktische Blick, der ihren Anordnungen zu Grunde liegt, fordert uns dazu auf. — 6) Das römische Missale schweigt von der Exposition des Altarssakramentes und der Theophorie (die wenigen hieher gehörigen Rubriken am Gründonnerstage und Charfreytage ausgenommen), so wie von der Reposition und Kommunion außer der Messe. Es ist daher die Anordnung in Betreff des Ritus derselben nach den bey den übrigen Sakramenten geltenden Normen zu beurtheilen, außer es folgt hie und da eine Ceremonie nothwendiger Weise aus den Rubriken der Messe oder denen des Gründonnerstages am Schlusse der Messe. —

b) Nicht anders verhält es sich bey der Feier der übrigen Sakramente. Auch hier zeugen schon die frühesten Väter und Koncilien, wie man das sichtbare Zeichen derselben mit Nebenceremonien zu schmücken suchte. Wichtige Dokumente hiefür sind besonders die apostolischen Konstitutionen, Cyrillus von Jerusalem und Ambrosius. Die römischen Sakramentarien, die gallikanische Liturgie, viele der ältesten römischen Ordines und andere Kodices des Alterthumes, enthalten schon die Formularien ihrer Administration. Heut zu Tage richtet sich die Verschiedenheit der Formularien im Oriente überall nach der Verschiedenheit der Liturgie. Im Occidente sind besonders zwey Bücher in dieser Hinsicht von Wichtigkeit, das römische Pontifikale (in seiner gegenwärtigen Form zuerst heraus-

liturgie.de

gegeben von Papst Klemens VIII. am 10 Febr. 1596), und das römische Rituale (herausgegeben von Papst Paulus V. am 17 Juny 1614). Vermöge der dabey erlassenen Konstitutionen ist die Firmung und Priesterweihe überall nach der Norm des Pontifikale zu spenden: Taufe, außersacrificieller Ritus des Altarssakramentes, Buße, letzte Oelung, und Ehe aber sollen wenigstens überall (Pius bedient sich des Wortes „Hortamur") nach dem Rituale gespendet werden. Demgemäß wurde nun auch das Pontifikale in allen Kirchen eingeführt; das Rituale aber fand nicht überall und in jeder Hinsicht Aufnahme. Beleg sind die in den einzelnen Diöcesen vorschriftmäßigen Diöcesanritualien, die zwar größtentheils buchstäblich mit dem römischen Rituale übereinstimmen; sich jedoch auch manche Abweichung erlauben. Besonders abweichend sind z. B. das Rituale von Paßau, von Trier, von Strasburg, u. s. w.

1. Anm. In der von Klemens VIII. in Betreff des gegenwärtigen Pontifikale erlassenen Konstitution heißt es: „Statuentes Pontificale praedictum nullo unquam in toto vel in parte mutandum, vel ei aliquid addendum, aut omnino detrahendum esse, ac quoscunque, qui pontificalia munera exercere, vel alia, quae in dicto Pontificali continentur, facere aut exequi debent, ad ea peragenda et praestanda ex hujus Pontificalis praescripto et ratione teneri, neminemque ex iis,.. nisi formulis, quae hoc ipso Pontificali continentur, servatis satisfacere posse." Demzufolge hat jeder abendländische Bischof Firmung und Priester-Weihe ganz auf die in diesem Pontifikale vorgeschriebene Weise zu spenden. Veränderungen, Auslassungen und Zusätze in ihrem Ritus anzuordnen, ist alleiniges Vorrecht des Papstes. Wie es also in der Meßfeier Rubricae praeceptivae giebt: so auch hier. Doch auch hier ist die Vorschrift des Papstes im engsten Sinne des Wortes zu interpretiren, da hier derselbe Grund gilt. Somit erstreckt sich die Strenge des Gebotes blos auf den bey der Feier von dem Minister (Bischofe) vorzunehmenden Ritus selbst, nicht auf die Vorbereitung zu demselben, die assistirenden Geistlichen, die Zeit, den Ort, die heil. Kleider, die Pathen, die Interstitien, u. s. w. Alles, was über Punkte dieser Art im Pontifikale vorgeschrieben ist, ist gleichfalls als Rubrica directiva zu betrachten, außer es ist aus irgend

liturgie.de

einem andern Grunde geboten. Auch ist es den Bischöfen nicht verwehrt, diese zwey Spendungsakte mit Vor- und Nachübungen, Erklärungen oder Ermahnungen, auszuschmücken, wenn sie anders dieselben nicht als Ceremonien anbefehlen. Die Rubriken bey dem Firmritus geben deutlich den Wink dazu. Allenfallsige Entscheidungen der S. R. C. legen dieselbe Verbindlichkeit auf, wie Oben.

2. Anm. Die Rubriken des römischen Rituale sind an und für sich bloße Rubricae directivae. Paul V. will sie selbst so betrachtet wissen; da er ihre Einführung blos empfiehlt. Sie haben daher nur dann und in so weit Verbindlichkeit, wenn und in so ferne ihre Befolgung dem Klerus einer Diöcese durch Aufnahme in das Diöcesanrituale oder in die Diöcesankonstitutionen zur Pflicht gemacht wird, außer sie sind durch allgemeine Kirchengesetze geboten. Entscheidungen der S. R. C. sind auch hier wie Oben zu beurtheilen.

3. Anm. Die Rubricae praeceptivae des Pontifikale und Rituale verlieren gleich denen des Missale ihre verbindende Kraft, wenn sie mit einer höhern Pflicht kollidiren. Es gilt hier dasselbe, was Oben bemerkt worden ist. Somit sind z. B. alle Nebenceremonien auszulassen, wenn der nahe Tod des Subjektes, dem das Sakrament gespendet werden soll, es fordert.

2. Die den Sakramenten mehr oder weniger gemeinschaftlichen Nebenceremonien sind:

a) Das Kreuzzeichen. Sein Gebrauch reicht, wenn nicht in die apostolischen Zeiten, doch wenigstens in das unmittelbar nachapostolische Zeitalter hinauf. Der Bedeutung nach ist es eine Veranschaulichung der großen, das ganze Christenthum durchdringenden Wahrheit: »Jesus Christus der Gottmensch durch seinen Tod am Kreuze das einzige Heil der Welt.«

b) Das Nennen der drey Personen in der Gottheit bey Bildung des Kreuzzeichens (in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti). Spuren dieses frommen Gebrauches finden sich schon in der hl. Schrift; jedoch so, daß die gleichzeitige Bildung des Kreuzzeichens nicht nachweisbar ist. Wichtig sind in dieser Hinsicht besonders Matth. 28, 19 und 2. Kor. 13. Die Ursache des Gebrauches dieser Formel ist der im Herzen des Christen wurzelnde Glaube, daß der

liturgie.de

Mensch Alles an Leib und Seele dem dreyeinigen Gott zu verdanken habe: dem Vater als Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, dem Sohne als Erlöser, und dem hl. Geiste als Heiligmacher. Knüpft sich an diese Formel das Kreuzzeichen, so sinnbildet es Christum den Gekreuzigten als Mittelpunkt, durch den der dreyeinige Gott uns Alles gewähret; indem ohne Christus den Gekreuzigten Gott Vater an uns kein Wohlgefallen haben, der hl. Geist in uns nicht wirken, ja selbst Gott Sohn uns nimmer Mittler seyn würde.

c) Gebete, welche zu Gott dem Vater mit der Bitte gerichtet sind, um Christi willen durch den heiligen Geist die sakramentalische Gnade zukommen zu lassen. Es ist dieser Modus zu beten, so alt, als das Christenthum, wenn auch Anfangs nicht so häufig des vermittelnden Sohnes und heiligmachenden Geistes ausdrücklich gedacht werden mochte. Christus, unser göttlicher Lehrer, hat ihn deutlich befohlen *). Es ist daher kein Wunder, ihn schon in frühester Zeit nicht blos in der kirchlichen Praxis; sondern selbst als kirchliche Vorschrift, wenigstens in Bezug auf die Meßfeier **), zu finden. Sogar die heutige Schlußformel „Per (eundem) Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate (ejusdem). Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum“ stammt aus dem hohen Alterthume. Fulgentius spricht von ihr als einer bekannten Sache ***). Noch früher führen sie mit geringer Abweichung die apostolischen Konstitutionen †) und Ambrosius ††) an. Warum so gebetet wird, erhellt jedem, der bedenkt, daß unser Glaube in allen Anliegen an die erste Per-

*) Si quid petieritis Patrem in nomine meo, dabit vobis; Joann. 16, 23. Ego rogabo Patrem, et alium Paracletum dabit vobis, ut maneat vobiscum in aeternum; Joann. 14, 16. **) Cum altari assistitur, semper ad Patrem dirigatur oratio; Concil. Carthag. III. a. 397 can. 21. Cfr. Optat. Milev. l. 3. — ***) ep. 14. ad Ferrand. diac. qu. 4. — †) l. 8. — ††) de Sacram. l. 4. c. 6.; l. 6. c. 5.

liturgie.de

son in der Gottheit als den Allvater weiset, die zweite als einzige Gerechtigkeit und einzigen Mittler, und die dritte als den Ausspender aller Gnaden anbeten lehrt.

1. Anm. Ausnahmsweise richtet sich das Gebet auch bisweilen an Gott den Sohn. Die Schlußformel lautet dann: „Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate (ejusdem) Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum," oder kürzer: „Qui vivis et regnas in saecula saeculorum." Auch sie hat biblische Begründung; indem Jesus Christus wahrhaft Gott ist, die drey Personen Ein Gott sind, und Christus ausdrücklich lehrte, das Gebet auch an ihn selbst zu richten*). Seltener geschieht es, daß das Gebet an den hl. Geist oder an die Dreyeinigkeit gerichtet ist.

2. Anm. Bisweilen (besonders außer der Messe) lautet die Schlußformel nach uralter Sitte ganz kurz: „Per (eundem) Christum Dominum nostrum." Geschieht in einem an den Vater gerichteten Gebete am Ende des Sohnes Erwähnung, so schließt es mit den Worten: „Qui tecum vivit et regnat in unitate etc." Exorcismen enden mit den Worten: „Per eum (oder ähnlichen) qui venturus est judicare vivos et mortuos, et saeculum per ignem."

d) Die Salbung des Subjektes mit Oel. Wie alt dieser Gebrauch, der bey einigen Sakramenten (theils mit Bestimmtheit, theils nach der Meinung eines Theiles der Schule) sogar die Materie konstituirt, sey, wird später gezeigt werden. Hier genügt es, zu bemerken, daß die lateinische und griechische Kirche heut zu Tage dreyerley hl. Oele haben, das Katechumenenöl (Oleum salutis, Oleum exorcizatum), das Krankenöl (Oleum infirmorum), und das Chrisma. Ueber ihren Gebrauch später. — Die Ursache des häufigen Gebrauches ist die Paßlichkeit des Oeles, die Ausgießung der Gnade Gottes, für die die Sakramente eingesetzt sind, symbolisch darzustellen. Oel schützte den heidnischen, entkleidet kämpfenden Wettstreiter, daß er nicht so leicht angefaßt werden konnte: so schützt auch die Gnade Gottes gegen die Sünde, so lange der Mensch, aller irdischen Bande sich entäußernd,

*) Si quid petieritis me in nomine meo, hoc faciam. Joan. 14, 14.

liturgie.de

einzig die Beförderung der Ehre Gottes zum Gegenstande seines Sinnens und Trachtens macht. Oel macht die Gegenstände weich und geschmeidig, und beseitigt viele Rauhheiten: auf eine ähnliche Weise theilt sich dem Menschen durch die Gnade Gottes die Anmuth jener himmlischen Liebe mit, die, wie der hl. Paulus sie schildert, geduldig, gutmüthig, nicht eifersüchtig, nicht muthwillig, nicht aufgeblasen ist, nicht eigenen Vortheil sucht, sich nicht erbittern läßt, nicht Arges denkt, keine Freude an Schalkhaftigkeit hat, sich gar wohl der Aufrichtigkeit freut, alles erträgt, alles glaubt, alles hofft, alles duldet. Oel dringt bey der Salbung unvermerkt in den menschlichen Leib: nicht anders vereinigt sich auch die Gnade auf eine uns selbst unerklärbare Weise mit unserer Seele, so daß nicht mehr wir leben; sondern Gott in uns lebt, und doch dadurch unsere Freyheit nicht aufgehoben wird. Oel verleiht einen gewissen Glanz oder Schimmer: auf ähnliche Weise spiegelt sich auch der fromme Sinn des Menschen, der die göttliche Gnade in sich wirken läßt, in Blick, Miene und Gebährde ab: sein ganzes Benehmen verkündet, wie jener Friede in ihm wohnet, durch den der Gerechte schon hier ein in Gott seliges Leben führt. Wird das Oel mit Balsam vermischt, so deutet es zugleich den durch die Gnade Gottes entstandenen Zustand der Gottwohlgefälligkeit an, in der die Seele süße Wohlgerüche duftet, so daß sie sagen könnte, wenn Demuth es gestattete: „Christi bonus odor sumus *)“, oder mit der Braut im Liede: „Dum esset rex in accubitu suo, nardus mea dedit odorem suum **).“ Auch ist die dem Balsam noch überdieß zukommende Eigenschaft, daß er die Gegenstände (z. B. die Leichname) vor Fäulniß schützt, ein Symbol, wie die Seele desjenigen, der ein Sakrament empfängt, durch die heiligmachende Gnade vor der Fäulniß der Sünde bewahrt wird. Geschieht die Ver-

*) 2 Cor. 2, 15. — **) 1, 11.

liturgie.de

mischung des Oeles mit mehrern Ingredienzien (bey den Griechen ist es so): so wird hiedurch angedeutet, wie die sakramentalische Gnade dem Menschen Kraft zu allen Tugenden verleihe.

c) Die Handauflegung. Der Ritus mehrerer Sakramente ist damit seit den ältesten Zeiten geschmückt. Sie bildet sogar, wenigstens bey einem Sakramente, die Materie des sichtbaren Zeichens. Sie wird dann gebraucht, wenn entweder die Gnade Gottes über den Menschen ausgegossen, oder eine Bitte um das Herabkommen der Gnade verrichtet wird. Der Grund dieses Gebrauches möchte darin liegen, daß der Mensch vermöge angeborner Neigung gar oft ähnliche Wirkungen durch diese Gebährde symbolisch darstellt. Man höre. Wenn ein Freund dem andern thätige Hilfe verspricht, ist die Darreichung der Rechten, wenigstens bey uns Deutschen, das Siegel derselben. Will ein Großer der Erde einen Niedrigen seines Schutzes versichern, so legt er nicht selten die Hand auf die Schulter des Schützlings, um ihm den Schutz und die Obhut seines Armes, d. h., seiner geistigen und physischen Kraft, zu offenbaren. Nun ist aber Gott allein der kräftige Arm, unter dessen Schatten keine Sonne der Versuchung brennet, kein Sturm und Ungewitter schadet: er ist es, der über Abraham, Isaak und Jakob sich erbarmte, Israel aus dem Lande der Knechtschaft in das Land der Verheißung führte, und noch heut zu Tage nicht verkürzt ist. Jedes würdige Subjekt eines Sakramentes tritt unter seinen tröstlichen Schatten. Wie natürlich daher, daß der Diener der Kirche, repräsentirend die Gottheit, die körperliche Hand als Symbol der geistigen, über das Subjekt senkt!

Anm. Die Handauflegung ist im kirchlichen Sinne zweyfach: Handauflegung im strengen Sinne (Χειροθεσία), und Handauflegung im weitern Sinne (Χειροτονία, Handausstreckung).

f) Die Beantwortung der Gebete mit dem Wörtchen „Amen“ (אָמֵן). Die Synagoge hatte diesen Gebrauch

liturgie.de

schon*). Von ihr übernahm ihn die christliche Kirche sogleich in ihrem Ursprunge**). Der Sinn des Amen ist doppelt, affirmativ und optativ. Im affirmativen Sinne entspricht es dem deutschen „Wahrlich“ oder „Wahrhaftig, es ist so“; im optativen und gewöhnlichen aber unserm „Es geschehe.“ Nur bisweilen hat es noch einen dritten Sinn, in welchem es so viel als unser „Wahrhaftigkeit“ bedeutet.

g) Das Brennen eines oder mehrerer Lichter während der Spendung. Der Gebrauch der Lichter war schon vom Anfange her bey den nächtlichen Gottesdiensten üblich. Die Natur der Sache forderte es. Als nach erlangtem Kirchenfrieden die nächtlichen Gottesdienste seltener wurden, finden sich gar bald Zeugnisse für ihren Gebrauch bey den gottesdienstlichen Versammlungen am Tage. Vigilantius machte es schon der Kirche zum Vorwurfe, daß bey scheinender Sonne Moles cereorum angezündet wurden***). Die Bedeutung der Lichter ist mehrfach. Sie sind ein Symbol, wie die Religion Jesu aus der Nacht des Irrthumes und der Unwissenheit in den theuersten Interessen der Menschheit in das Mittagslicht heller, das Herz freundlich erwärmender Erkenntniß, versetzt hat. Sie erinnern, wie Jesus sich gleich einem Lichte am Kreuze selbst verzehrend, das Gnadenlicht geworden ist, dessen Wirkungen in den heiligen Sakramenten angeboten werden. Sie stellen bildlich dar, mit welcher Gemüthsstimmung man die heiligen Sakramente empfangen, oder ihrer Feier beywohnen soll. Wie nämlich die Kerze mit himmelwärts lodernder Flamme erleuchtet, erwärmt und sich selbst verzehrt: so soll auch in denjenigen, welche die hl. Sakramente empfangen, oder bey deren Ausspendung zugegen sind, das Feuer jenes lebendigen Glaubens brennen, der aus Liebe zu dem uns zuvor liebenden Gott nur suchend, was oben ist, freudig die

*) 4 Mos. 5, 22. — **) 1 Kor. 14, 16. — ***) ap. Hieronym. in libr. contr. eund. —

liturgie.de

physischen Kräfte zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen verwendet, um bey der Ankunft Jesu mit brennender Lampe erfunden zu werden. Sie sind endlich ein Zeichen freudiger Dankbarkeit, das Licht der Religion Jesu zu erkennen, und vor allen Menschen bekennen zu dürfen.

Anm. Die in der Feier der Sakramente vorkommenden Nebenceremonien wirken ex opere operantis. Alles, was von den Wirkungen der Benediktionen gesagt werden wird, hat auf sie Anwendung.

3. Sowohl die Ausschmückung der sichtbaren Zeichen der Sakramente mit Nebenceremonien, als auch die allen Sakramenten gemeinschaftlichen Nebenceremonien selbst, nehmen den Dank der Vernunft in Anspruch. Die Ausschmückung mit Nebenceremonien zeugt von der Ehrfurcht, die die Kirche den Sakramenten erweiset, so wie von ihrer Kenntniß des menschlichen Herzens. Gleichwie der Staat öffentliche Auszeichnungen mit einem gewissen Pompe vornimmt, wohlwissend, daß hiedurch seine Belohnungen in den Augen der Menschen an Bedeutsamkeit und Wirkung gewinnen: so macht es auch die Kirche. Jedes Sakrament ist in einen gewissen Prunk gehüllt, jedes sichtbare Zeichen von einer Reihe sinnlicher Darstellungen umgeben. Auf eine den Sinnen zusagende Weise wird der Menfch freundlich erinnert, daß Gott mit seinen Erbarmungen nahe sey. Ceremonie reiht sich an Ceremonie, um den an der Erdscholle mehr oder weniger klebenden Sterblichen auf den Empfang der Gaben des Himmels vorzubereiten (Ceremoniae antecedentes), ihn mit heiliger Würde derselben theilhaftig zu machen (Ceremoniae concomitantes), und ihn zum herzlichen Danke dafür aufzumuntern (Ceremoniae subsequentes). Wer sollte den Nutzen dieser Ausschmückung mißkennen? Sie könnte nur dann mit Grund getadelt werden, wenn ihr Sinn in keinem ungezwungenen Verbande mit den Sakramenten stände, und in ihren Theilen kein schönes Ganze bilden würde. Ohne hier in das Einzelne einzugehen (da ja blos von den Nebenceremonien der Sakramente im Allgemeinen die Rede ist),

liturgie.de

läßt sich auch in dieser Hinsicht wenigstens im Voraus bemerken, daß die den Sakramenten gemeinschaftlichen Nebenceremonien sehr kluge Auswahl und Ordnung hiebey hoffen lassen. Man höre. Jedes Sakrament theilt göttliche Gnaden mit: wer könnte es ungeeignet finden, wenn die Anwendung einer physischen Materie oder einer Gebährde öfters wiederkehrt, die uns durch ihre Angemessenheit zur symbolischen Darstellung dieser Gnaden schon von der Natur gleichsam empfohlen wird? Jedes Sakrament ist ein kräftiges Zeugniß, daß nicht vermeintliche Selbstgerechtigkeit vor Gott gelte; sondern einzig die durch den Tod des Sohnes am Kreuze nach dem Willen des Vaters erworbene Gnade, mit der unser geistiges Leben beginnt, fortgesetzt und beschlossen wird: wie könnte diese große Wahrheit schöner versinnlicht werden, als durch das Zeichen des Kreuzes, und das damit verbundene „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes?“ wie könnte sie kräftiger bezeichnet werden, als durch die Bitte zum Vater um Erhörung der Verdienste Christi willen? Bey Ertheilung eines jeden Sakramentes wird in dem Empfänger die Empfänglichkeit, kurz jener Funke vorausgesetzt, der durch die heiligen Sakramente angefacht, zur heil. Flamme auflodern, und alles Unlautere verzehren soll: wie zweckmäßig brennt daher nicht das Licht, sollte dasselbe auch nur diese einzige Bedeutung haben! Man sage nicht, das beständige Beten zum Vater sey ein Widerspruch mit der Lehre von der Dreyeinigkeit, die allen drey Personen in der Gottheit gleiche göttliche Würde zuschreibt. „Neque“, antwortet der hl. Fulgentius darauf, „praejudicium Filio et Spiritui sancto comparatur, dum ad Patris personam precatio dirigitur, cujus consummatio, dum Filii et Spiritus sancti complectitur nomen, ostendit, nullum esse in Trinitate discrimen *).“

*) ad Monim. l. 2. c. 5.

liturgie.de

§. 2. Das Subjekt der Sakramente im Allgemeinen.

1. Das fähige Subjekt der Sakramente im Allgemeinen ist der schon geborne und noch nicht gestorbene Mensch (Homo viator), welcher die natürlichen oder erworbenen Eigenschaften besitzt, die den Empfang des Sakramentes möglich machen. So lehrt der beständige Glaube der Kirche, demzufolge einerseits weder die im Mutterleibe sich erst entwickelnde Menschenfrucht noch der Verstorbene ein Sakrament empfangen können, und anderseits gewisse Eigenschaften vom Empfänger gefordert werden. So ist, z. B. der Getaufte, der Gefirmte, zum Priester Ordinirte unfähig, Taufe, Firmung oder Priesterweihe auf's Neue zu empfangen. Ebenso kann weder der Ungetaufte, noch der völlig von Sünden reine Getaufte das Bußsakrament empfangen.

1. Anm. Bey Menschen, die zur Vernunfterkenntniß gelangt sind, ist zum gültigen Empfange auch ein entsprechender Wille nothwendig. Es läßt sich dieser Wille nach Form und Inhalt betrachten. Der Form nach ist er entweder intentio actualis, d. h., ein im Akte selbst vorhandener Wille: oder Intentio virtualis, d. h., ein zwar vor dem Akte gefaßter Wille, vermöge dessen aber der darauf folgende Akt statt findet: oder Intentio habitualis, d. h., ein zwar völlig vergangener, jedoch nicht widerrufener Wille, der später weder die Ursache des vorgenommenen Aktes ist, noch darauf Einfluß hat: oder Intentio interpretativa, d. h. eine solche Gemüthsstimmung, bey der man präsumiren kann, daß Jemand einen Akt wollen würde, wenn er seiner Sinne mächtig wäre. Dem Inhalte nach kann Jemand den Akt wollen als einen sakramentalischen, oder ihn wollen als solchen, den die Kirche will, d. h., Christus angeordnet hat, oder als materiellen von der Kirche angeordneten, oder ihn wollen als materiellen allein (abgesehen von der Anordnung der Kirche), oder ihn weder wollen noch nicht wollen (Intentio neutralis), oder ihn nicht wollen als sakramentalischen, oder ihn nicht wollen überhaupt. — Welcher Wille (Intention) nothwendig ist, ist nicht völlig entschieden. Abgesehen von dem Altarssakramente, dessen Genuß als solcher jeglichem Menschen ohne fernere Intention möglich ist, so wie von dem Sakramente der Ehe, das gar viele Anomalien dar-

liturgie.de

bietet: geht die Communis sententia dahin, daß die Intentio habitualis, zu empfangen, was die Kirche thut (man mag den Werth des Sakramentes glauben oder nicht, die wahre Kirche im Auge haben oder nicht), um so mehr die Intentio virtualis genüget: wenigstens die letzte Oelung von einem Subjekte empfangen werden kann, das blos Intentio interpretativa hat: und endlich die Intentio actualis, das Sakrament als solches zu empfangen (was von selbst einleuchtet), die bessere ist. Die Beweise für diese Lehre sind mehrere. Für die Hinlänglichkeit der Intentio habitualis spricht die uralte Praxis der Kirche, daß Menschen, die alle Besinnung verloren haben, die Taufe und Buße gespendet wird, wenn es gewiß ist, daß sie dieselbe zu empfangen wünschten. Daß die Intentio interpretativa wenigstens z. B. der letzten Oelung genüge, bezeuget die Vorschrift des römischen Rituale, daß dieses Sakrament auch jenen bewußtlos gewordenen Kranken gespendet werden soll, welche zur Präsumtion dieser Intention berechtigen. Die Nothwendigkeit des Willens, zu empfangen, was die Kirche thut, bezeugen 1) die Lehre des Christenthumes, daß die Sakramente von Menschen, also auch auf menschliche Weise, zu empfangen sind; und 2) die beständige Praxis der Kirche, Taufe und Buße jenen bewußtlos gewordenen Kranken zu spenden, die zuvor den Willen äußerten, sie zu empfangen. Hält man nämlich diese zwey Zeugnisse zusammen, so erhellt gar leicht, daß jener keine rechte Intention hat, der das Sakrament weder will noch nicht will, oder der blos abgewaschen, mit Oel gesalbt seyn will, oder der das sakramentalische Zeichen blos aus Gespötte mit sich vornehmen läßt u. s. w. Sagt man von Jemand, er wolle etwas empfangen, so versteht schon der Sprachgebrauch, es sey sein Wille, dieses Etwas zu empfangen, wie es ist, mag er an die Wirkungen desselben glauben oder nicht.

2. Anm. Menschen, die noch nicht zur Vernunfterkenntniß gelangt sind (unmündige Kinder, Blödsinnige, von Jugend auf ohne lichte Zwischenräume Rasende), können Taufe, Firmung und Abendmahl empfangen. Die Praxis der Kirche, wie sie sich zum Theile in allen Perioden, zum Theile wenigstens in der Vorzeit vorfindet, bestätiget es.

2. Das würdige Subjekt der Sakramente im Allgemeinen ist:

a) Jener zur Vernunfterkenntniß Gekommene, welcher 1) der ihm entgegenkommenden Gnade Gottes in Glaube, Hoffnung und Liebe

liturgie.de

treu mitwirkt, und 2) seine geistige Würdigkeit durch körperlichen Anstand so viel als möglich kund giebt. Die Nothwendigkeit der genannten geistigen Disposition beweisen für die Sakramente der Todten Schrift und Tradition auf gleich deutliche Weise. So fordert der Diakon Philippus Glauben an Christus, ehe er den Verschnittenen der Königin Kandace taufet *), der Apostelfürst Petrus eine aufrichtige Reue **), der Weltapostel eine ungeheuchelte Liebe ***). Was ist das anders, als der eben bemerkte, in Liebe thätige und in Hoffnung starke Glaube an den dreyeinigen Gott, der uns durch Christus Erlösung verschafft hat? Für die Sakramente der Lebendigen beweiset sie die Natur der Sache; da ohne Glaube, Hoffnung und Liebe kein Stand der Gnade, der existiren muß, um einer Gnadenvermehrung theilhaftig werden zu können, denkbar ist. Belege für die Nothwendigkeit des körperlichen Dekorum sind überflüßig. Hat der Mensch Ehrfurcht für eine Handlung, so leistet er nur dem innern Drange Folge, wenn er auch seinen Körper so viel als möglich schmücket. Von Leistung des Unmöglichen ist natürlich keine Rede.

1. Anm. Die Art und Weise, wie der zur Vernunfterkenntniß Gelangte seine Würdigkeit äußerlich kund giebt, ist größtentheils dem Individuum überlassen. Sie zeigt sich in geistiger Hinsicht besonders in passenden Vorbereitungs- und Danksagungsgebeten; in körperlicher durch reine Hände, reinen Mund, reines Angesicht, anständige und reine (festliche) Kleider. Was die Kirche bey einzelnen Sakramenten noch außerdem in specie fordert, wird später zur Sprache kommen.

2. Anm. Die Lehre von den Eigenschaften des würdigen Subjektes ist hier und später nicht so zu deuten, als wenn jeder, dem eine der angegebenen Eigenschaften mehr oder weniger mangelt, schon der Gnaden des Sakramentes beraubt wäre. Der Dogmatiker mag es in diesem engen Sinne nehmen: nicht so der Liturgiker. Dieser zählt alle Eigenschaften auf, mit denen das in jeder Hinsicht so viel als möglich würdige Subjekt geschmückt ist, ohne darauf (wenigstens zunächst, und in der Regel)

*) Apstg. 8, 37. — **) Apstg. 2, 28. — ***) 1 Kor. 13, 1 — 4.

liturgie.de

Rücksicht zu nehmen, wann Jemand im dogmatischen Sinne ein unwürdiges Subjekt zu nennen ist.

3. Anm. Da die Sakramente der Lebendigen nur von jenen (selbst im dogmatischen Sinne) würdig empfangen werden, welche sich im Stande der Gnade Gottes befinden: so fordert die Kirche, daß das Subjekt in der Regel vor dem Empfange derselben das Sakrament der Buße empfange.

4. Anm. Menschen, die außer der Gemeinschaft der Kirche leben, oder aus derselben ausgestossen wurden, oder notorische (schwere) Sünder, sind vom Empfange der Sakramente auszuschließen. Anhaltspunkt sind hiebey folgende zwey Aussprüche Jesu Christi: „Si ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus*).“ „Nolite dare sanctum canibus neque mittatis margaritas vestras ante porcos, ne forte conculcent eas pedibus suis, et conversi disrumpant vos**).“ Nur bey dem Sakramente der Ehe findet bisweilen eine Anomalie statt. Auch ist die Ausschließung von der Taufe und Buße vermöge der Beschaffenheit derselben dahin zu deuten, daß sie keinem Menschen dieser Art gespendet werden, bis er, wenn er Nichtchrist ist, die Aufnahme in die Kirche mit redlichem Herzen wünscht, oder wenn er ein aus der Gemeinschaft ausgeschlossener, oder außer derselben lebender Christ ist, die Absolution von der Exkommunikation wegen seiner Disposition erhalten hat, oder wenn er ein sündhafter Christ allein ist, wahre Reue über seine Sünden zeigt.

5. Anm. Einem Christen, der ein geheimer schwerer Sünder ist, und in der Gemeinschaft der Kirche sich befindet, ist der Empfang der für ihn noch übrigen Sakramente im Geheimen zu verweigern, nicht aber öffentlich; nur ist hiebey von der Priesterweihe zu abstrahiren. „Cum quilibet christianus,“ sagt Thomas von Aquin, „ex hoc ipso, quod sit baptizatus, sit admissus ad dominicam mensam, non potest ei jus suum tolli, nisi pro aliqua causa manifesta***).“ Daraus erhellt, daß die in der Beicht erlangte Kenntniß der Unwürdigkeit eines Individuum nie berechtigt, demselben öffentlich Firmung, Eucharistie, letzte Oelung, oder das Sakrament der Ehe zu verweigern. Selbst die Priesterweihe kann aus letzterm Grunde allein nicht verweigert werden. Ja auch das Nichtabsolviren eines Solchen hat auf eine Weise zu geschehen, daß Umstehende es nicht beobachten.

6. Anm. Niemand ist zum Empfange eines Sakramentes zu zwin-

*) Matth. 18, 17.—**) Matth. 6, 7.—***) p. 3 qu. 80 art. 6.

liturgie.de

gen. Die von Gott angeordnete Nothwendigkeit der Intention von Seite des zur Vernunfterkenntniß gekommenen Subjektes deutet schon darauf hin. Auch verpflichtet uns die den Sakramenten schuldige Ehrfurcht dazu; da eine solche Spendung mit allem Grunde besorgen läßt, daß sie entweder ungültig vorgenommen wird, oder das empfangende Subjekt wenigstens unwürdig ist.

b) Der noch nicht zur Vernunfterkenntniß Gelangte; jedoch nur bey einigen Sakramenten. Solche sind die Taufe, die Firmung, und die Eucharistie (wenn auch letztere heut zu Tage nicht mehr an solche gespendet wird). Die Praxis der Kirche bezeugt es. — Der Grund der Würdigkeit ist zunächst darin zu suchen, daß Menschen dieser Art wenigstens keinen Willen gegen das Sakrament haben, wenn sie sich auch in einem reinpassiven Zustande befinden.

3. Die Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit des Subjektes der Sakramente im Allgemeinen sind vernunftgemäß. Nach der Lehre des Christenthumes ist das von Erblickung des Lichtes der Welt bis zum letzten Athemzuge berechnete Leben auf Erde die Prüfungsperiode der Menschheit. Wo Prüfung ist, ist Streit; wo Streit ist, ist Gefahr, im Streite zu erliegen; wo Gefahr ist, im Streite zu erliegen, ist Hilfe wünschenswerth: daher die Lehre, daß nur der Mensch während dieses Streiter-Lebens Subjekt der Gnadenmittel des neuen Bundes ist, und auch nur bey jenen ist, deren er nach seinem individuellen Berufe zur glücklichen Führung seines Streites bedarf. Freylich beginnt das Streiterleben erst mit den Jahren der Vernunfterkenntniß; allein innigen Dank verdient die göttliche Vorsicht, daß sie auch unmündige Kinder, u. s. w., Subjekt einiger Sakramente seyn läßt, obwohl kein Streit vorhanden ist. Oder wie traurig stände es nicht mit dem Loose vieler Millionen Kleiner, u. s. w., wenn sie mit der Erbsünde behaftet, ohne Wiedergeburt dahin sterben müßten! — Gleichwie es ferners thöricht ist, einem Menschen Hilfe anzubieten, der sie trotzig von sich weiset: so müßte es auch auffallen, wenn Gott mit Anbietung seiner Hilfsmittel eine Ausnahme ma-

liturgie.de

chen würde. — Jedermann findet es sodann geziemend, daß der mit Hilfe Unterstützte sich gegen den Darbieter der Hilfe dankbar benehme. Soll es anders seyn, wenn der Herr der Welt sich eines sündigen Erdenwurmes erbarmet? der Allmächtige und Ewige irgend einem seiner Geschöpfe die Kindschaft ertheilet? Muß nicht Gott seine Gnade zurückziehen, wenn das Geschöpf gleichgültig, ja ungläubig und kalten Herzens den versöhnenden Mittler von sich stosset? wenn es ohne innern Abscheu an der Sünde, die dem Gottmenschen das Blut gekostet hat, blos deßwegen über die Laster zittert, weil das Gewissen an die rächende Gottheit mahnet? — Der Mensch schmückt sich endlich bey bürgerlichen Festen auf sinnliche Weise, wohl wissend, daß der Schmuck des Leibes ein Spiegel des Zustandes der Seele ist: um wie viel mehr wird sich dieser Schmuck ziemen, wenn die Seele Gnadenzeit feiert! Auch hier ist die Modestie und das Dekorum des Leibes, ohne damit, wie leicht zu erachten, den eitlen der Hoffahrt fröhnenden Putz in Schutz zu nehmen, ein nicht verschmähenswerther Spiegel, durch den die Tiefen des Herzens lesbar werden.

§. 3. Der Minister der Sakramente im Allgemeinen.

1. Der fähige Minister der Sakramente im Allgemeinen ist der Geistliche, der die zur Spendung des einzelnen Sakramentes erforderliche Weihe erhalten hat; so wie bey der Taufe im Nothfalle jeder Mensch. Der Bischof kann alle sieben Sakramente, der Priester fünf derselben, der Diakon die Taufe feierlich spenden, so wie diese letztere außerfeierlich Jedermann. So lehrt die Kirche vom Anfange her. Sie hat sogar die Behauptung, es könnten alle Christen ohne Weihe die Sakramente spenden, feierlich als Ketzerey erklärt.

1. Anm. Soll die Spendung der Sakramente Gültigkeit haben, so muß der Minister eine entsprechende Intention haben; da es Absicht Jesu Christi war, nicht bloße bewußtlose Maschinen zu Ministern

liturgie.de

zu machen, sondern Menschen, die menschlich, d. h., mit freyem Willen handeln. Die Intention läßt sich auch hier auf doppelte Weise betrachten, einerseits mit Rücksicht auf Form, und anderseits mit Rücksicht auf Inhalt. Dem Inhalte nach kann sie mehrfach seyn: entweder hat 1) der Handelnde die Absicht, das sichtbare Zeichen als bloßen äußern materiellen Gebrauch vorzunehmen, ohne daran zu denken, daß es das sichtbare Zeichen der Kirche zur Administration eines Sakramentes sey, oder wenigstens den Willen zu haben, zu thun, was die Kirche thut: oder er hat 2) den Willen, das sichtbare Zeichen als Zeichen der Kirche (er möge sich darunter was immer für eine denken) äußerlich zu verrichten, sich dabey denkend, nicht thun zu wollen, was die Kirche thut, oder wenigstens seine Meinung zurückhaltend (Intentio externa): oder er nimmt 3) das sichtbare Zeichen als sakramentalisches, oder von Christus angeordnetes vor: oder er verrichtet 4) das sichtbare Zeichen in der Absicht, daß das Subjekt der Wirkungen des Sakramentes theilhaftig werden möge. Im vierten Falle ist die Intention am Beßten, wie von selbst erhellt. Im dritten Falle, wo der Spender im Grunde thun will, was die Kirche thut, gilt die Spendung. Die Natur der Sache spricht schon hiefür; da in diesem Falle der Minister das thun will, was Christus angeordnet hat. Es kommt hiebey nicht darauf an, ob der auf diese Weise Spendende an die Wirkungen des Sakramentes glaube, oder nicht; da die Kirche nicht fordert, es in der Absicht zu thun, in welcher sie es thut. Der Glaube der Kirche, daß auch Minister, die Irrlehren huldigen, oder sich in schwerer Sünde befinden, gültig spenden, bestätigt es. Im ersten Falle ist die Administration, wie leicht zu erachten, ungültig; da ein Spender dieser Art nicht mehr als Spender handelt. Somit administrirt jener das Sakrament nicht, der z. B. Jemand unter der kirchlichen Form abluirt, ohne daran zu denken, daß dieses ein sichtbares Zeichen der Kirche sey, oder der ein sichtbares Zeichen aus Scherz, aus Spott, aus Nachahmungssucht, zur Einübung in den Handgriffen bey demselben, u. dgl., vornimmt. Ob die Intentio externa gelte, ist nicht entschieden. Die Mehrzahl der Theologen spricht sich (wie sich nicht anders erwarten läßt) dagegen aus; jedoch treten auch manche, z. B. Katharinus, der Gegenmeinung bey. Zum Inhalte der Intention gehört ferner auch, daß sie nothwendiger Weise auf ein bestimmtes Individuum, oder (bey dem Altarssakramente) auf eine bestimmte Materie gerichtet seyn muß. Der gültig Administrirende hat die Intention, diesem oder jenem bestimmten Subjekte das Sakrament zu spenden: der

liturgie.de

gültig Konficirende determinirt, welches Brod und welcher Wein konsekrirt werden soll. Es folgt dieser Lehrsatz ganz konsequent aus der Lehre von der Nothwendigkeit der Intention; da sie ohne dieses Merkmal schwankend, ja sogar lächerlich würde. — Der Form nach muß die Intention entweder Intentio actualis oder virtualis seyn. Jene ist die bessere; diese genüget, da theils aller Beweis für ihre Ungültigkeit mangelt, theils auch die Güte Gottes Bürge genug ist, daß sie die Schwachheit des Menschen, die auch im Priestergewande nicht aufhört, und die Gültigkeit der Administration im Falle der Unerläßlichkeit der Intentio actualis sehr unsicher machen würde, väterlich berücksichtiget. Die Intentio habitualis, die hier auch als eine gewisse aus Gewohnheit entstandene Geneigtheit (promtitudo), etwas zu thun, definirt werden kann, genügt nicht; da sonst auch ein Schlafender Minister seyn könnte, wo doch jede Spendung oder Konfektion freyer, menschlicher Akt seyn muß. — Die Intention, das Sakrament unter einer Bedingung de futuro zu administriren, macht die Administration ungültig; da die Erfüllung der Bedingung erst dann eintritt, wenn das sichtbare Zeichen schon verrichtet ist. Conditiones de praesenti vel praeterito setzen der Gültigkeit kein Hinderniß, ja sind in gewissen Fällen sogar pflichtmäßig anzuwenden. So ist es z. B., wenn Zweifel ist, ob Jemand gültig getauft oder gefirmt wurde. Noch andere Fälle später. Hier genüge es, noch zu bemerken, daß die Bedingung nicht nothwendiger Weise mit Worten ausgedrückt werden muß, da hier alles auf die Intention des Minister ankommt.

2. Anm. Glaube und Frömmigkeit sind nicht nothwendig, um fähiger Minister der Sakramente seyn zu können. In Betreff der Nichtnothwendigkeit des Glaubens sagt schon Papst Stephanus: „Si quis a quacunque haeresi venerit ad nos, nihil innovetur, nisi quod traditum est, ut manus illi imponatur in poenitentiam*).“ Ueber die Nichtnothwendigkeit der Frömmigkeit drücken sich besonders schön Gregor von Nazianz,**) Augustin,***) und Nikolaus†) aus.

---

*) in ep. Cyprian. ad Pompej. 74. — **) Sint duo annuli, alter aureus, alter ferreus: atque ambo eandem imperatoris imaginem insculptam habeant, ac deinde ceram imprimant. Quid tandem hoc signam ab illo signo differet? Nihil; orat. 40. — ***) Quod dabatur a Paulo, et quod dabatur a Petro, Christi est, et si datum est a Juda, Christi erat... Non timeo adulterum, non ebriosum, non homicidam, quia columbam attendo, per quam mihi dicitur: *Hic est, qui baptizat*; tractat. 5 in Joann. n. 18. — †) Non potest aliquis,

liturgie.de

3. Anm. Der Bischof ist der vorzugsweise Minister der Sakramente, d. h., jeder andere Minister administrirt die Sakramente mehr oder weniger mit Genehmigung des Bischofes. „Non licet," schreibt der hl. Ignatius, „sine episcopo baptizare, neque offerre, neque Sacrificium immolare, neque dochen celebrare."

4. Anm. Dem Minister assistiren gewöhnlich Diener. Als solche funktioniren besonders ein Archipresbyter, ein Diakon, ein Subdiakon, und einige Akolythen: oft auch ein oder zwey oder noch mehrere Laien (Ministrantes, Ministranten) allein. Daß schon in den ersten Jahrhunderten eine Assistenz üblich war, soll bey der Abhandlung der einzelnen Sakramente gezeigt werden. Hier sey es genug, zu bemerken, daß in der Vorzeit alle Diener Kleriker des entsprechenden Ordo waren; heut zu Tage aber das Amt der höhern Diener gewöhnlich von Priestern, das der Akolythen in der Regel von Laien versehen wird.

2. Der würdige Minister der Sakramente im Allgemeinen ist jener fähige Minister, welcher

a) In Bezug auf die Seele einerseits frey von allen schweren Sünden, sich im Stande der Gnade befindet, anderseits sein Gemüth in eine dem hl. Akte entsprechende Stimmung versetzt hat. Beydes lehrt einstimmig die Kirche. Für jenes zeugt z. B. Augustin*): dieses fordert schon die Vernunft. Folgesätze davon sind nachstehende Rubriken: Sacerdos si fuerit peccati mortalis sibi conscius (quod absit), ad Sacramentorum administrationem non audeat accedere, nisi corde poeniteat; sed si habeat copiam confessarii, et temporis locique ratio ferat, convenit confiteri . . . Ipse antequam ad administrationem accedat, paululum, si opportunitas dabitur,

---

quantumcunque pollutus sit, Sacramenta divina polluere, quae purgatoria cunctarum remedia contagionum existunt. Nec potest solis radius per cloacas et latrinas transiens aliquid exinde contaminationis attrahere; ad cons. Bulg. cap. 71.

*) Non se jactent, qui forte sine charitate habuerint hoc munus Dei sanctum, sicut sanctum Baptismum; sed videant, qualem rationem habituri sunt cum Deo, qui sanctis non sancte utuntur; enarr. 1 in psalm. 103.

liturgie.de

orationi, et sacrae rei, quam acturus est, meditationi vacabit.“ „Si quis habens copiam confessoris celebret in peccato mortali, graviter peccat. Si quis autem in casu necessitatis, non habens copiam confessoris, in peccato mortali absque contritione celebret, graviter peccat. Secus: si conteratur; debet tamen, cum primum poterit, confiteri.“

b) In Bezug auf den Leib mit den von der Kirche vorgeschriebenen heiligen Kleidern (Paramenta) angethan ist. Ob man schon in den ersten Jahrhunderten heilige Kleider hatte, ist unentschieden. Einige Wenige finden schon in der Penula, die Paulus in Troas zurückließ, und in der goldenen Hauptzierde, welche nach dem Zeugnisse des Polykrates und Epiphanius die heiligen Apostel Johannes und Jakobus getragen haben sollen, Spuren derselben. Das Wahrscheinlichere ist, daß man die Sakramente anfangs in der Regel in der gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung feierte: unter den bürgerlichen Kleidern selbst, wenn man mehrere hatte, das Festkleid anzog; jedoch vom vierten Jahrhunderte an immer mehr in einer eigenen, dem kirchlichen Gebrauche gewidmeten Kleidung erschien. Theils das Schweigen der Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte, theils die Zeugnisse aus späterer Zeit, nach denen bald von dem Gebrauche kirchlicher Kleider, bald von der Ehre, sie tragen zu dürfen, bald aber auch wieder von ihrem Nichttragen die Rede ist, sprechen dafür. Auch erklärt es sich nur dadurch ohne Künsteley, woher es kommt, daß die heut zu Tage üblichen hl. Kleider ursprünglich aus dem bürgerlichen Leben genommen sind. — Die heut zu Tage vorschriftmäßigen Kleider sind, wenn der Minister Priester ist, der Amiktus, die Alba, das Cingulum, der Manipel, die Stola und die Kasula: wenn er aber Bischof ist, nebst diesen noch, die hl. Schuhe, das Pektorale, die bischöfliche Tunika und Dalmatika, die Chirotheken, der Ring,

liturgie.de

die Mitra und der Hirtenstab: und endlich wenn er Erzbischof ist, öfters noch das Pallium. Das Geschichtliche derselben ist in Kürze Folgendes. Der Amiktus (Humerale), d. h., jenes linnene Umschlagtuch, mit welchem Hals und Schultern bedeckt werden hat, hat seinen Namen von „Amicire (Umwerfen).“ Vor dem achten Jahrhunderte scheint er noch nicht kirchliches Kleid gewesen zu seyn. Er hatte sogleich bey seiner Einführung die gegenwärtige Gestalt; nur wurde damit auch der Kopf bedeckt. Im bürgerlichen Leben war er ein Schultertuch der Frauen. Den Anlaß zu seiner Aufnahme unter die Kirchenkleider gab vielleicht die Meinung, daß die wegen der größern Ausschneidung der übrigen Kleider immer mehr zunehmende Entblößung des Halses einem Geistlichen unziemend sey. Die Alba oder das weiße linnene Kleid (alba vestis), welches den ganzen Leib vom Halse bis zu den Füßen bedeckt, hat ihren Namen von der weißen Farbe. Sie war noch im Mittelalter im bürgerlichen Leben nicht unbekannt. Als kirchliches Ehrenkleid kennt sie das Koncil von Karthago im J. 398. Aehnlichkeit mit ihr haben die Chorröcke (Superpellicei, Roccheta) oder verkürzten Alben. Sie sind auch ein weißes Linnenkleid; reichen aber (und selbst dieses selten) nur bis zu den Knieen. Die Zeit, in der man diese Verkürzung vornahm, ist nicht sehr ferne. Stephan von Tournay (gest. 1203) kennt zwar den Superpelliceus; nennt ihn aber noch einen Talar *). Das Cingulum (Baltheus), oder der Gürtel zur Aufschürzung der Alba, ist durch den Gebrauch der Alba bedingt, also auch so alt, als die Alba selbst. Der Stoff, aus dem es verfertiget wird, soll eher Linnen als Seide seyn. Der Manipel war ursprünglich ein Schweißtuch (Sudarium). Die Zeit, in welcher er aufhörte, Dienste eines Schweißtuches zu thun, um Ehrenzeichen zu werden, ist in den ein-

*) ep. 123.

liturgie.de

zelnen Kirchen verschieden. In Italien war schon zur Zeit des großen Gregor diese Veränderung vorgegangen. Getragen wird er am linken Arme, und zwar nach einer Verordnung der Synode von Poitiers im Jahre 1100, von Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen. Die Stola, d. h., die schmale Binde, die von beyden Schultern auf die Brust herabhängt, ist aus dem ehemaligen Orarium, das ein breites um den Hals zur Abtrocknung des Schweißes gewickeltes Linnentuch war, entstanden. Als kirchliches Ehrenkleid ist sie uralt. Die Synode von Laodicea im J. 372 kennt sie nicht blos als solches; sondern schärft selbst die noch jetzt geltende Vorschrift ein, daß sich ihrer nur Diakonen, Priester und Bischöfe bedienen dürfen. Das letzte priesterliche Kleid endlich, die Planeta, ist das sogenannte Meßgewand. Die erste Spur von ihr, als einem kirchlichen Ehrenkleide, findet sich im siebenten Jahrhunderte. Der Form nach war sie ehemals auf allen Seiten geschlossen, und hatte in der Mitte eine Oeffnung, durch welche sie bey'm Anziehen über den Kopf hinabgelassen wurde. Man nannte und nennt sie deßwegen noch jetzt „Casula." Von Schuhen (Sandalia) zum besondern kirchlichen Gebrauche findet sich in den ersten Zeiten des Christenthumes keine Erwähnung. Zur Zeit des Amalarius hatten sowohl Bischöfe als Priester gottesdienstliche Schuhe: heut zu Tage sind die Schuhe des Bischofes allein als solche bekannt. Von dem Pektorale (crux pectoralis), d. h., dem mit Reliquien der Heiligen versehenen Kreuze, das die Bischöfe auf der Brust tragen, giebt die erste sichere Nachricht Innocentius III. Die bischöfliche Tunika (Tunicella) und Dalmatika sind beyde äußerst alt. Von dieser, die ihren Namen von Dalmatien hat, spricht schon der Verfasser der Quaestiones vet. et nov. testam., der nach der Meinung der Gelehrten in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts lebte, als einer bekannten Sache: jene war Anfangs eine Auszeichnung, deren sich die Bischöfe nur

liturgie.de

mit Bewilligung des Papstes bedienen durften. Die Chirotheken (Handschuhe) kennt wenigstens die Messe des Illyrikus. Der Ring war im siebenten Jahrhunderte unbestreitbar bischöfliche Insignie. Die Mitra (Infula), oder die Kopfbedeckung des Bischofes, leitet sich nach der Meinung des Baronius von den Aposteln her: andere glauben, es habe ihr Gebrauch erst mit dem Ende des ersten christlichen Jahrtausends begonnen. Den Hirtenstab (Baculus pastoralis) kennt als bischöfliche Auszeichnung vielleicht schon der hl. Gaudentius von Brescia. Entschieden spricht Isidor von Sevilla davon. Das Pallium endlich, oder die kreisförmig gewebte, mit purpurnen Kreuzen geschmückte, ungefähr 3 Finger breite weiße Binde, welche auf die Schultern gelegt wird, und von der vorwärts und rückwärts eine ähnliche Binde herabhängt, ist sehr alt. Schon Papst Markus (a. 336) soll solche ausgetheilt haben. — Die Farbe der hl. Kleider war in der Vorzeit in der Regel die weiße. Als der Patriarch Akatius von Konstantinopel wegen der Verordnung des Kaisers Basiliskus gegen den Kirchenrath von Chalcedon im Jahre 476 sich in ein schwarzes Opferkleid hüllte, wurde er sogar Gegenstand einer heftigen Rüge. Heut zu Tage sind einige der Kleider (Manipel, Stola, Planeta, Mitra, Chirotheken, Schuhe, bischöfliche Tunika und Dalmatika, und wenn man will, das Cingulum, bald von weißer, bald von rother, bald von grüner, bald von blauer, und bald von schwarzer Farbe. Es richtet sich der Farbenwechsel theils nach dem Sakramente, das administrirt wird, theils nach dem Tage oder Anliegen, an oder in dem die Messe gelesen wird; ist aber dennoch bloße Rubrica directiva, weil im kanonischen Rechte hierüber nichts geboten ist. Selbst bey den Requiem begnügt sich die S. R. C. mit dem Befehle, sie blos in schwarzer oder blauer Farbe zu lesen. Die Goldfarbe gilt schon in der Regel als Surrogat der weißen, rothen oder grünen. Innocentius III. spricht zuerst von vier, Wilhelm Durand zuerst von fünf Farben. — Der Zweck der

liturgie.de

hl. Kleider ist zunächst ein ästhetischer, beruhend auf der Ansicht, daß durch eigene dem Kultus gewidmete Kleider eine so viel als möglich zweckmäßige Feier der Sakramente um vieles erleichtert werde. Daran reiht sich ein mystischer; indem jedes einzelne hl. Kleid das kirchliche Publikum, besonders aber den Minister an eine oder mehrere religiöse Wahrheiten erinnert. Der Amiktus ist von diesem Standpunkte aus, wie schon die Art der Umhüllung vermuthen läßt, ein Bild der Wachsamkeit der Sinne, die den würdigen Minister zieret, um nicht den Neigungen, die ihn als Menschen von außen bestürmen, zu unterliegen. Das Cingulum ist ein Bild der Wachsamkeit nach Innen, d. h., der Wachsamkeit hinsichtlich der Versuchungen, die dem Menschen durch seine eigene Sinnlichkeit, besonders durch die mächtige Fleischeslust, zugeführt werden. Die Alba symbolisirt die Seelenreinheit, mit der der würdige, sich nach Innen und Außen bewachende Minister geschmückt ist. Durch den Manipel, das ehemalige Schweißtuch, wird die Mahnung gegeben, daß der nach Innen und Außen sich beherrschende Minister den damit verbundenen Streit nicht scheuet, sollte es auch noch so viele Mühe kosten; da nur auf diese Weise die Reinigkeit des Herzens von aller Sünde Dauer haben, und seine Bemühung für das Seelenheil des Mitmenschen Frucht bringen kann. Leider ist das Streben des Menschen nach völliger Herzensreinheit aus sich und durch sich eine eitle und nichtige Sache. All' unser Mühen nach Tugend und Frömmigkeit wäre umsonst, wenn uns nicht Christus die Stola der Rechtfertigung erworben hätte, diese Stola nicht gleichsam der Saum oder die Verbrämung (ora, orarium) geworden wäre, die unser schwaches Streben nach Herzensreinheit (unsere Alba) zum wahren Hochzeitskleide macht. Daß diese Stola der Rechtfertigung in Christo den würdigen Minister schmückt, sinnbildet die sichtbare Stola. Die Planeta deutet das Daseyn jener Liebe im würdigen Minister an, die, gerührt durch die

liturgie.de

Liebe des Gekreuzigten, das Joch und die Bürde eines ächt evangelischen Wandels mit Freude auf sich nimmt. Gleichwie nun aber die bisherigen Kleider den würdigen Minister der priesterlichen Würde als einen Mann darstellen, der mit aller Gewalt (Manipel) durch Wachsamkeit nach Innen (Cingulum) und Außen (Amiktus) nach Reinigkeit des Herzens (Alba) eifert; dabey es aber nur zu sehr erkennt, daß ohne Christus keine Gerechtigkeit (Stola) ist, daher voll Gegenliebe zu dem uns bis in den Tod liebenden Erlöser das Pflichtenjoch Jesu Christi (Planeta) auf sich nimmt: so erinnern die bischöflichen Kleider, daß ein würdiger Bischof nicht nur alle Eigenschaften eines würdigen Priesters in sich vereinige; sondern auch in demselben Maße dem Priester an christlicher Vollkommenheit vorleuchte, als seine Würde über die eines Priesters erhaben ist. Die Sandalien verkünden ihn als den unermüdlichen Verkünder der frohen Botschaft des Lebens, der Ring und der Stab als treuen Pfleger und Hirten der im Blute Jesu Christi erkauften Gottesbraut und seiner Sorgfalt anvertrauten Seelenheerde, die Mitra als den unerschütterlichen, allen Feinden des Evangelium furchtbaren Beschützer des apostolischen Glaubens. Dabey kostet derselbe, ein in Christo verborgenes Leben führend, hier schon auf Erde die Seligkeit jenes Friedens, den die Welt nicht geben kann, und der allen Begriff übersteigt; während zugleich heilige Demuth ihn überzeuget, der letzte der Diener Gottes zu seyn, und nur im Vertrauen auf die Gnade Jesu Christi die Feier der Sakramente wagen zu dürfen. Dieß sinnbilden das Pektorale, die Tunika und Dalmatika, und die Chirotheken, wie die bey der täglichen Anziehung derselben gesprochenen Gebete beweisen. Das Tragen des erzbischöflichen Pallium endlich sinnbildet den apostolischen Metropoliten, der die anvertraute kirchliche Provinz stets auf den geistigen Schultern der Wachsamkeit und oberhirtlichen Fürsorge trägt, ja in dieser Wachsamkeit und Fürsorge lebet und schwebet, so daß

liturgie.de

diese ihm das geistige Feierkleid ist, mit dem er an Festtagen sich den Chören des Himmels, und durch sinnliche Hülle der kirchlichen Gemeine zeigt. Selbst der Farbenwechsel bey einigen Kleidern hat seinen Grund; indem er andeutet, in welcher Stimmung sich das religiöse Gemüth des würdigen Minister befindet. Erfüllt diesen das Andenken an die Seelenreinheit eines Subjektes oder an ein glorreiches Mysterium mit hl., gute Vorsätze kräftigender Freude, so bietet die Kirche die weiße Farbe: entbrennt sein Geist bey der Erwägung der Liebe eines blutenden Martyrers von gleicher Liebe, oder erwägt die Betrachtung der Sendung des hl. Geistes die Sehnsucht nach diesem himmlischen Tröster, so reicht sie die rothe: führt ihm die einem Sakramente, oder der Feier oder dem Anliegen des Tages, zu Grunde liegende Aufforderung zur Buße, seine Sündhaftigkeit vor die trauernden Augen des Geistes, so schmückt sie ihn mit der blauen: fordert ihn der Tag der Feier auf, sich getrost der Hoffnung einer bessern Zukunft zu überlassen, so ruft sie ihn mit der grünen zum Altare: kann sich sein Gemüth selbst bey der Feier der Sakramente der Trauer nicht erwehren, wenn es Christum am Kreuze bluten sieht, oder sich ihm bey dem Tode eines geliebten Mitchristen die Peinen des Fegfeuers vergegenwärtigen: so hüllt sie ihn in die schwarze.

1. Anm. Die dem Minister der Sakramente öfters assistirenden Diener tragen auch hl. Kleider. Der Archipresbyter erscheint gewöhnlich in Chorrock und Stola, und so viel als möglich auch im Pluviale: der Diakon in Dalmatika, Stola, Manipel, Alba, Cingulum und Amiktus: die Akolythen (oder Ministranten) in Chorröcken und Talaren. Nur in den Fast- und Bußzeiten unterbleibt in der Regel der Gebrauch der Dalmatika und Tunicella; wofür aber, wenn es möglich ist, sogenannte Planetae plicatae angezogen werden. — Die Geschichte des Entstehens dieser Kleider ist, in so weit sie nicht mit der der Kleider des Minister der priesterlichen oder bischöflichen Würde ohnehin zusammenfällt, derselben ganz gleich. Auch sie entstanden nach und nach, und wurden von dem bürgerlichen Leben in das kirchliche

liturgie.de

aufgenommen. Das Pluviale, d. h., der vom Halse bis zu den Füßen hinabreichende, und auf der Vorderseite offene Festmantel, war ursprünglich eine mit einer Kopfbedeckung versehene Planeta (Casula cucullata), deren man sich bey Processionen bediente, um sich gegen Sturm und Ungewitter (Pluvia) zu schützen. Die Dalmatika, d. h., ein der Planeta der Priester ähnliches, jedoch mit Aermeln versehenes Kleid, kennt schon der Verfasser der Quaestiones vet. et nov. testam. als ein Ehrenkleid der Diakonen. Die Tunicella, fast nicht verschieden von der Dalmatika, kennt wenigstens Gregor der Große. Die Alba (den Chorrock) der niedern Altardiener kennt Hieronymus, die Synode von Narbonne im J. 589 u. s. w. Die Planeta plicata (aufgerollte Kasula) des Subdiakon und Diakon, so wie der Talar des Akolythen scheinen daher zu kommen, daß ehemals alle Kleriker Planeten trugen. — Die Farbe der den Dienern allein zukommenden Kleider wechselt auf dieselbe Weise und nach denselben Gesetzen, und zu demselben Zwecke, wie die der priesterlichen und bischöflichen Kleider. Nur der Talar der Ministranten ist gewöhnlich von blauer (oft auch von rother, oder gelber, oder schwarzer) Farbe. — Der Zweck dieser Kleider ist auch hier theils ein ästhetischer, theils ein mystischer. Die Alba (der Chorrock), das gemeinschaftliche Kleid aller Diener, symbolisirt die Seelenreinigkeit, die den würdigen Diener auszeichnet: der von den Dienern des höhern Ranges getragene Amiktus nebst Cingulum und Manipel deutet an, wie der höhere Kleriker daran erkennbar ist, daß er zur Erlangung und Erhaltung des weißen Kleides (alb. sc. vestis) keine Mühe scheuet (Manipel), um den äußern (Amiktus) und innern Feind (Cingulum) stets siegreich zu bekämpfen: die Stola des Archipresbyter und Diakon verkündet, wie lebendig sie überzeugt sind, daß uns das Gewand der Rechtfertigung nur durch Christus geworden ist: Pluviale, Dalmatika, Tunicella und Talar zeigen an, wie alle Altardiener mit Freude das Joch Jesu Christi auf ihren Schultern tragen.

2. Anm. Die angegebenen Kleider des Minister und seiner Diener werden in ihrer Gesammtheit größtentheils nur bey der Meßfeier gebraucht: außer derselben erscheint der Minister der priesterlichen Würde nur mit Chorrock und Stola, wozu noch öfters das Pluviale kommt. Das Nähere bey den einzelnen Sakramenten. Ein mystischer Grund, warum Chorrock und Stola den Minister bey jedem Sakramente schmücken, möchte darin zu finden seyn, daß Pietät (Chorrock) und Glaube an Christus als Welterlöser (Stola) die Grundeigenschaften eines würdigen Minister sind.

liturgie.de

3. Anm. Zu den hl. Kleidern gehört auch in einiger Hinsicht das von den Geistlichen gewöhnlich bey Processionen (auch bey der von und zum Altare) und im feierlichen Officium divinum getragene Birret. Nach der gewöhnlichen Meinung wurde es von der Zeit an üblich, in der man aufhörte, mit dem Amiktus den Kopf zu bedecken.

4. Anm. Paramenta (Vestimenta) non debent esse lacera aut scissa; sed integra, et decenter munda ac pulchra, et ab episcopo item vel alio facultatem habente benedicta. Calceatus pedibus, et indutus vestibus sibi convenientibus, quarum exterior saltem talum pedis attingat, induit se, si sit praelatus saecularis, supra rocchetum, si sit praelatus regularis vel alius sacerdos saecularis supra superpelliceum, si commode haberi possit: alioquin sine eo supra vestes communes. Die Segnung der von dem Messe lesenden Minister (Bischof oder Priester) gebrauchten hl. Kleider fordert auch das kanonische Recht; nur behaupten Einige, sie könne bey dem Cingulum unterlassen werden, da dieses nicht Kleid im strengen Sinne sey. Ob die Dalmatika und Tunica des Diakon und Subdiakon, so wie das Pluviale, nothwendig zu segnen sind, ist nicht entschieden. Das Birret bedarf keiner Segnung. Nicht benedicirte Kleider darf der Minister zur Meßfeier nur dann gebrauchen, wenn keine andern vorhanden sind, und die Unterlassung der Messe Aergerniß geben würde. Zu profanen Zwecken hl. Kleider zu gebrauchen, ist verboten. Werden sie zum kirchlichen Gebrauche unbrauchbar, so verbrenne man sie, außer man benützt sie im profanen Leben auf eine Weise, bey der nicht blos die ursprüngliche Form des Kleides völlig verändert, sondern auch alles, was indecent ist, vermieden wird. Der Stoff, aus dem die hl. Kleider gemacht werden, richtet sich nach der Observanz; nur Amiktus und Alba (Chorrock) müssen aus Linnen oder Hanf, oder wie einige wollen, aus Baumwolle seyn.

c) Durch die hierarchische Ordnung zu dem Ministerium berufen ist. „Parochiales ecclesiae,“ sagt Klemens V., „et earum curati sive rectores ministrare habent ecclesiastica Sacramenta, quibus noscitur de jure competere.“ Selbst die Feier des Meßopfers macht hiebey keine Ausnahme; indem sie nur mit Wissen und Erlaubniß des Hierarchen des Ortes vorgenommen werden darf. — Der Grund dieser Vorschrift ist die Sorge für Ordnung, zu deren Aufrecht-

liturgie.de

haltung jeder Gläubige, um so mehr daher der Geistliche, sein Möglichstes beyzutragen verpflichtet ist. Somit ist zur Administration der Firmung und Priesterweihe nur der Diöcesanbischof und dessen Delegat, zu der der fünf übrigen Sakramente nur der Pfarrer des Ortes, und dem es dieser erlaubt, befugt.

d) Weder degradirt, deponirt, suspendirt, exkommunicirt (excommunicatione majori) oder irregulär: noch durch das Interdikt verhindert ist. Es folgt diese Lehre aus der unter c. Gleichwie dort die würdige Administration der Sakramente von dem positiven Rufe oder der positiven Erlaubniß des Hierarchen abhängt: so hier von der Negation jener Strafen und Gebrechen, welche die Kirche als unverträglich mit der Würde des Ministers erklärt hat. Dieselbe Gewalt ist es, der man in beyden Fällen zu gehorchen hat.

e) Das Sakrament sowohl nach den Vorschriften der allgemeinen, als auch der Diöcesankirche, andächtig und auferbaulich spendet. In den ersten Zeiten des Christenthumes eiferte die Kirche schon gegen die Willkühr einzelner Priester bey der Art und Weise, die Sakramente zu feiern. Heut zu Tage steht es einem bloßen Priester nie zu, den Ritus der Kirche eigenmächtig, so oder anders, mehr oder weniger, zu abrogiren, um etwa demjenigen Aufnahme zu verschaffen, was in dem neuesten liturgischen Modejournale als einzig zeitgemäß angepriesen wird. Die Pflicht des Minister, die Sakramente andächtig und auferbaulich zu spenden, bedarf nicht erwiesen zu werden. Auch hier gilt der Ausspruch des Weltapostels: „Sic nos existimet homo, ut ministros Christi, et dispensatores mysteriorum Dei. Hic jam quaeritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur.“

1. Anm. Wie groß die Sünde eines Minister sey, welcher eine der vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, oder außer Acht läßt, ist Sache des Moralisten. Hier gilt nur die allgemeine Bemer-

liturgie.de

kung: „Je strenger das Gebot, je Aergerniß verursachender und leichtsinniger die Uebertretung: desto größer die Sünde.“ Auch verdienen noch folgende praktische Regeln angereiht zu werden: 1) Jeder Minister hat allen möglichen Fleiß anzuwenden, um sich die Eigenschaften eines würdigen Minister in möglichst hohem Grade zu erwerben. Es sey sein unermüdetes Streben, sich scientivisch und moralisch immer mehr zu vervollkommnen. Keine der Vorschriften über die Feier der Sakramente sey ihm unbekannt. 2) Befindet sich das Subjekt, dem das Sakrament gespendet werden soll, in nächster Todesgefahr, so sind die Nebenceremonien auszulassen, wenn Gefahr ist, es möchte sonst das Sakrament nicht mehr empfangen können. 3) Verscheidet das Subjekt, dem ein Sakrament gespendet wird, während der Spendung, so sind alle Ceremonien nach dem Tode desselben zu unterlassen. 4) Weiß der Minister schon vor dem Beginne des zur Feier eines Sakramentes angeordneten Ritus, daß er die erforderliche Materie weder habe, noch sich herbeyschaffen könne, oder aus irgend einem andern Grunde unfähig sey, das Sakrament zu administriren: so verpflichtet ihn die den Mysterien der Religion schuldige Ehrfurcht, sich selbst des Beginnes des kirchlichen Ritus zu enthalten. Hat er denselben schon begonnen, so hat er von demselben sogleich abzustehen, sobald er findet, daß die Feier des Sakramentes ihm unmöglich sey. 5) Kann ein Sakrament nur mit Uebertretung einer blos kirchlichen Vorschrift administrirt werden, so kommt es zuvörderst darauf an, ob es ein Sakrament der Todten oder der Lebendigen sey. Ist es ein Sakrament der Todten, so darf und muß im höchsten Nothfalle (in articulo mortis) von allen kirchlichen Gesetzen Umgang genommen werden, da die Kirche nicht will, daß ihrer Gesetze wegen Jemand verloren gehe. Somit darf und muß in diesem Falle jeder fähige Minister, sey er in der Seelsorge angestellt oder nicht, regulär oder irregulär (oder deponirt, degradirt, exkommunicirt), taufen und absolviren. Ja bey der Taufe geht dieß sogar den Laien an. Da zur gültigen Absolution die Jurisdiktion gehört, so wird sie für diesen Fall jedem Priester ohne Ausnahme eingeräumt. Und da ferner zur Rettung des Täuflings die gehörig vollbrachte Ablution allein genügt, so darf ein nicht zur feierlichen Taufe angeordneter Minister, und somit auch der demselben gleichgestellte deponirte, degradirte, exkommunicirte, suspendirte oder irreguläre Priester nur die Ablution vornehmen. Ist das zu administrirende Sakrament ein Sakrament der Lebendigen, so ist einerseits auf die Wichtigkeit Rücksicht zu nehmen, die der angeordnete Gebrauch für das Wohl und die gute Ordnung in der Kirche hat, und anderseits auf

liturgie.de

die Pflicht, das Wohl des Mitmenschen zu fördern, alles Aergerniß zu verhüten, oder sich oder andere von großem Schaden zu bewahren. Ueberwieget das erstere, so hat die Feier zu unterbleiben: überwieget das zweite, so ist ein solcher Gebrauch in diesem Falle als nichtexistirend zu betrachten. Nur ist noch beyzusetzen, daß im erstern Falle jederzeit dafür zu sorgen ist, daß alles Aergerniß, welches bey der Unterlassung der Feier entsteht, durchaus entfernt werden muß. 6) Wenn der Minister bey der Feier eines Sakramentes eine Nebenceremonie ausgelassen hat, so braucht er sie nicht mehr nachzuholen, wenn und in so weit dadurch Aergerniß entstände. Die natürliche Pflicht, nicht Aergerniß zu geben, verdrängt die positive. Ist kein Aergerniß zu befürchten, so hat die Nachholung zu geschehen, wenn sie anders noch Sinn und Bedeutung hat. 7) Hat ein Minister die Feier eines Sakramentes auf sehr unerlaubte Weise begonnen, so hat er dieselbe nur dann fortzusetzen, wenn mit ihrem Aufgeben großes Aergerniß gegeben, oder das Sakrament entehrt würde. Ist die Vorschrift, die er übertreten hat, für die gute Ordnung in der Kirche u. d. gl., ungemein wichtig, so ist das Aergerniß, das entstehen könnte, zu entfernen, und sodann die Feier aufzugeben, außer die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht verbietet das letztere.

3. Die Anordnungen über den fähigen und würdigen Minister der Sakramente im Allgemeinen verdienen in jeder Hinsicht Beyfall. Eine unbefangene Kritik der einzelnen Punkte beweiset es Jedem, der Sinn für Wahrheit hat. Der fähige Minister ist der Geistliche. Wie wahrhaft weise! Leichtsinn ist die erste Eigenschaft der Menschheit: Versunkenheit in das Irdische auf der einen, und Gleichgültigkeit für das Höhere auf der andern Seite, ein fast allgemeines Erbtheil der Kinder Evens. Wäre jeder Mensch fähiger Minister, so würde gar bald dem Heiligthume der ehrwürdige Schleier entrissen, und dasselbe, in den Kreis des Profanen herabgezogen, in den Augen der Menschen um allen Werth kommen. Dank daher der Gottheit, daß sie nur denjenigen die Feier übertrug, die als Aelteste des Herrn, als Losgekaufte von der Welt, wenn auch mit menschlicher Schwachheit umgeben, das Heilige noch immer am Wahrscheinlichsten heilig behandeln: ja selbst als Schänder ihrer Würde der Gemeine wenigstens durch ihr göttliches Dieneramt ehrwürdig sind! Nur im Nothfalle ist

liturgie.de

bey der ex necessitate medii nothwendigen Taufe eine gütige Ausnahme gemacht, damit dasjenige keinem Individuum zum Verderben werde, was für die Kommunität überaus wohlthätig ist. — Dem Minister ist zur Gültigkeit nur der Wille nothwendig, das Sakrament spenden zu wollen, mag es sich übrigens mit seinem Glauben und seinen Sitten wie immer verhalten. Könnte die Vernunft es anders wünschen? Würde es nicht unsere geistige Natur empören, wenn eine gedankenlose Maschine, die gar nicht weiß, was sie thut, Spender seyn könnte? Wären wir aber auch nicht allen Aengsten und Gewissensskrupeln Preis gegeben, wenn Glaube und gute Sitten unerläßlich wären, um gültig spenden zu können? Auch im Priesterrocke versteckt sich der zum Unglauben geneigte, in Sünden empfangene Mensch. Woher die Gewißheit, daß der Priester kindlich an die Lehre der heiligen katholischen Kirche hält, keinen Heuchler spielt? Woher der Beweis, daß er im Stande der Gnade sich befindet? Freylich würde man bey einer solchen Lehre den leichtsinnigen Priester fliehen, und sich an einen im Geruche der Katholicität und Heiligkeit stehenden Mann wenden; allein könnte es nicht geschehen, daß gerade dieser ein Bote der Hölle in Gestalt eines Lichtengels wäre? Wahrhaftig alle Wohlthaten, die uns Gott durch die Sakramente zugedacht hat, würden uns auf diese Weise ein goldener Apfel, dessen wir nie mit Gewißheit habhaft werden könnten! — Zur gültigen Spendung genüget die Intentio virtualis. Auch diese Lehre kann die Vernunft nur mit Dank vernehmen. Menschliche Schwachheit läßt uns nicht selten der Absicht des dringendsten Geschäftes, bey dem eifrigsten Vorsatze am Beginne desselben, während der Verrichtung vergessen. Auch der Priester unterliegt derselben Gefahr. Wie gefahrvoll würde daher nicht auch in dieser Hinsicht die Feier, wenn sie nur dann gälte, wenn der Minister sich im Augenblicke der Spendung der Intention bewußt ist! Wie gefahrvoll besonders die Feier des Altarssakramentes, und die des Buß-Sakramentes, wenn Hunderte den Beichtstuhl umgeben! Welcher gewissenhafte Geistliche könnte es da noch wagen, einen Dienst zu versehen, dem menschliche Schwachheit gar nicht gewachsen

liturgie.de

ist! — Der würdige Minister ist jener Geistliche, der die Seele geziemend schmücket. Soll es ziemen, im Dienste Gottes, des Herzens- und Nierendurchforschers, mit sündhafter oder wenigstens verwirrter Seele den Segen des Himmels auszuspenden? Ist nicht schon der Vernunft ein solcher Minister ein Greuel? — Der würdige Minister schmückt seinen Leib. Wer könnte sich daran stossen? Tadel träfe den Diener eines weltlichen Fürsten, der wichtige Gnadenbezeugungen seines Herrn im schmutzigen Werktagskleide austheilen würde. Soll es im hl. Dienste anders seyn? Wie überall, so ist ja auch hier das Dekorum des Leibes der Spiegel der Schönheit der Seele. — Die Kirche ruft ihren Diener insbesondere im Feierkleide in's Heiligthum. Ein doppelter Nutzen ist damit verbunden. Erstens kündet ihn die Ungewöhnlichkeit der hl. Kleider im bürgerlichen Leben in seinem Berufe von Oben an, durch den er, obwohl er an und für sich ein Mensch, wie jeder andere ist, Repräsentant der Gottheit zum Besten der Mitmenschen ist. Zweitens sind sie ihm ein nicht verschmähenswerthes Erinnerungsmittel, mit Furcht und Zittern sein Heil zu wirken, um jenen Seelenschmuck zu erlangen, den Gott von einem Priester fordert. — Die Kirche läßt einige der hl. Kleider nach Farbe wechseln. Wie sehr ist selbst nicht in diesen, an und für sich geringfügigen Dingen die Weisheit der Kirche anzustaunen! Jeder Mensch unterliegt bey aller Unveränderlichkeit des Charakters einer abwechselnden Stimmung, die durch äußere oder innere Veranlassungen herbeygeführt wird. Bald wird er mit Freude erfüllt, bald mit Hoffnung, oder Furcht, oder Liebe, oder Abscheu durchdrungen. Diese Stimmung bildet gleichsam den Schleier des Charakters. Auch der Priester ist diesem Wechsel unterworfen. Der weltlich Gesinnte bringt die Eindrücke zur Feier mit, die vor der Feier sein Gemüth so oder anders afficirten. Welche wird der tugendhafte Priester mitbringen? Wohl keine andern, als die durch die Natur des zu verwaltenden Sakramentes, oder durch irgend eine kirchliche Feier veranlaßten. Dieser doppelte Grund umschleiert sein Gemüth bald mit Freude über und Sehnsucht nach Seelen-Reinheit, dann mit Trauer, oft

liturgie.de

auch mit Bußsinn, kurz mit allen jenen Gefühlen, die durch die einzelnen Farben, von denen Oben die Rede war, angedeutet werden. Somit sind die Farben ihm nur mütterliche Winke, in welcher Stimmung er sich befinden soll; da ohne eine gewisse Stimmung menschliche Priester nie waren, nie sind, noch je seyn werden. — Die Kirche erklärt jenen Minister für unwürdig, den die Hierarchie nicht zur Feier rufet, oder gar abhält. Beydes hat seinen guten Grund. Ohne das erstere gliche die Kirche einem großen Staate, dem unzählbare Verwirrungen baldige Auflösung drohten: ohne das zweite käme sie theils mit sich selber in Widerspruch, theils zöge sie sich mit gutem Grunde den Vorwurf zu, als wäre ihr jene Denkweise fremd, die lieber sterben, als dem schwachen Bruder zum Aergernisse werden will. — Die Kirche fordert genaue Handhabung ihres vorgeschriebenen Ritus. Soll darin ein Stein des Anstosses liegen? Müßte nicht die katholische Kirche in Bälde ein Babel des neuen Bundes seyn, wenn unter den tausend und tausend Pfarrern der katholischen Kirche sich Jeder seinen Kultus nach Belieben modeln dürfte? Wo wäre in diesem Falle noch die mindeste äußere Spur jener Einheit, die so schön die Kirche Gottes, als Eine Gottesfamilie, charakterisirt? — Im Nothfalle nimmt die Kirche von ihren Vorschriften Umgang. So ziemt es sich jener Religion, die göttliche und menschliche Gesetze treffend unterscheiden lehrt. Die menschliche Satzung muß schweigen, wenn sie mit dem Gebote, Gott über alles, und den Nächsten, wie uns selbst zu lieben, in Widerspruch geräth.

§. 4. Zeit der Sakramente im Allgemeinen.

Die Zeit zur Feier der Sakramente ist mit Rücksicht auf Tag und Stunde mehr oder weniger unbestimmt. Oberste Regel hiebey ist: »Man feiere die Sakramente in jenen Tagen und Stunden, die einerseits dem Bedürfnisse des Subjektes entsprechen, und anderseits

liturgie.de

eine so viel als möglich ersprießliche Feier hoffen lassen." — Demzufolge geschieht die Feier lieber an den Stunden des Tages, als der Nacht: lieber am Vormittage, als am Nachmittage; da die Nacht dem Menschen zur körperlichen Ruhe angewiesen ist, und der Vormittag sich vorzugsweise zu geistigen Uebungen eignet. Unter den Tagen werden (wenigstens bey einigen Sakramenten) besonders jene hiezu auserwählt, die schon durch den Inhalt ihrer Feier zur Administration des Sakramentes mehr oder weniger einladen. Handelt es sich um das Seelenheil eines Gläubigen, so wird im Falle der Noth weder auf Tag noch auf Stunde Rücksicht genommen; da der Mensch nicht wegen des Sabbathes, sondern der Sabbath wegen des Menschen ist.

§. 5. Ort der Sakramente im Allgemeinen.

Der Ort zur Feier der Sakramente ist bey 6 Sakramenten in der Regel die Kirche; bey dem Sakramente der letzten Oelung unbestimmt. Das Gotteshaus ist der gewöhnliche Ort; da es nicht blos am Leichtesten gegen Zerstreuung sichert; sondern auch durch Bauart und Schmuck nicht wenig beyträgt, den Gläubigen mit religiösen Gefühlen zu durchdringen. Schon die ausschließliche Bestimmung desselben zu gottesdienstlichen Uebungen macht es ehrwürdig. Blos gewöhnlicher Ort ist es; da sonst ein Sakrament bisweilen gar nicht gespendet werden könnte.

§. 6. Sprache der Sakramente im Allgemeinen.

1. Die Sprachen, in denen die Feier der Sakramente vorgenommen wird, sind mehrere. In den ersten Jahrhunderten waren es drey: die lateinische im Occidente, und die griechische und hebräische im

liturgie.de

Orient; nur sind letzterer auch die syrische, armenische, koptische, habessynische, u. s. w., als Tochtersprachen beyzuzählen. Es ergab sich dieß aus den Bedürfnissen der ersten Christen, deren Landessprache größtentheils eine von diesen 3 war. Ob die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger auch in Ländern, in welchen keine dieser drey Sprachen verstanden wurde, die Feier der Sakramente in der Landessprache der Neugläubigen hielten, wird von den Gelehrten verschieden beantwortet. Gewiß möchte nur so viel seyn, daß die nach Konstantin dem Großen zur Bekehrung der Heiden in alle Welt ausgehenden Missionäre in den neubekehrten Ländern ihre heimische Kirchensprache beybehielten. Theils Liebe und Anhänglichkeit an ihre Muttersprache, theils Unkenntniß der Landessprache der Bekehrten, theils auch die Rohheit der barbarischen Sprachen, mochte sie dazu bewegen. Nur zwey Missionäre im neunten Jahrhunderte, Cyrillus und Methodius, machten eine Ausnahme. Diese glaubten, der Sache Jesu Christi besser zu dienen, wenn sie in den von ihnen bekehrten slavischen Ländern den Gottesdienst in slavischer Sprache hielten. Zwar machte ihr Verfahren Aufsehen. Die hl. Männer vertheidigten sich aber so gut, daß Hadrian II. (867 — 872) ihre Neuerung feierlich genehmigte. Dasselbe thaten später Johannes VIII. (872 — 882) und Innocentius IV., obwohl es auch nicht an Verboten fehlte. So ehemals. — In der neuern Zeit bedienen sich die Missionäre der Katholiken (die protestantischen Religionsgenossen gebrauchen überall die Landessprache) noch immer ihrer heimischen Kirchensprache. Nur die chinesischen erwirkten von Paul V. am 25 Jäner 1615 ein Breve, durch welches sie ermächtigt wurden, den Gottesdienst in chinesischer Sprache zu feiern. Da ihnen aber dieses Dekret nie eingehändigt wurde, so blieb es für das kirchliche Leben ohne Erfolg. In den schon seit uralten Zeiten zum Christenthume bekehrten Ländern wird der Gottesdienst entweder in einer der drey ursprünglich gebrauchten Sprachen, oder in der slavischen gehalten, obwohl sie aufgehört haben, Landessprachen zu seyn (Kirchensprachen). Nur das Sakrament der Buße und Ehe wird, in so weit ihr sichtbares Zeichen von dem Subjekte

liturgie.de

vorgenommen wird, in der Landessprache gehalten. Eben so ist es mit den Predigten. Auch geschieht an vielen Orten dasselbe in Betreff des Gesanges bey der feierlichen Messe. Das Evangelium, und das allgemeine Gebet wird gleichfalls, wenn nicht immer, doch öfters, in derselben vorgelesen. Hie und da geschieht (abgesehen von demjenigen, was manche Seelsorger eigenmächtig, und daher ohne Erlaubniß, thun) noch mehr. Ja in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts las man in der katholischen Hofkapelle zu Stuttgard die Meßgebete einem großen Theile nach deutsch, nachdem sie lateinisch gelesen worden waren.

2. Ob man den Gottesdienst in dieser oder jener Sprache hält, ist außerwesentlich. „Sermo rei," sagt Papst Innocentius IV. „non res est sermoni subjecta." „Ut omnes catholici sint," lehrt Benedikt XIV. bey Herausgabe der gegenwärtigen liturgischen Bücher der slavischen Illyrier, im Jahre 1755, „non ut omnes latini fiant, est necessarium." Dessen ungeachtet läßt sich nicht läugnen, daß die Kirche sich bis jetzt nicht geneigt zeigte, die bisherige Kirchensprache aufzugeben, um dafür den von vielen Theologen und Nichttheologen gepriesenen Gebrauch der Landessprache einzuführen. Nicht blos bezeugt es die Geschichte wegen Einführung der Landessprache in China; sondern auch die neueste Zeit spricht hiefür. „Pro regimine dioecesium," heißt es in dem am 5. Juni 1817 mit der Krone Bayern abgeschlossenen Konkordate, „archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii .. competit, ac praesertim .. invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in administratione Sacramentorum, Ecclesiae formulae in linqua latina usurpentur."

3. Die Gründe, welche die Kirche bewogen haben, die ursprüngliche Sprache der Sakramentsfeier, ungeachtet ihrer Antiquirung im bürgerlichen Leben, bis jetzt mit geringer Ausnahme beyzubehalten, möchten folgende seyn:

a) Die Kirche findet die Feier der Sakra-

liturgie.de

mente in der Landessprache nicht unumgänglich nothwendig. Ihre Gründe sind folgende: 1) Es handelt sich bey der Feier der Sakramente nicht zunächst um Belehrung: Erbauung und Stärkung zum Guten ist es, was der Gläubige zuvörderst sucht. Er erscheint bey der Feier des Altarssakramentes, um bey dem ihm wohlbekannten Mysterium den Tod des Herrn in frommer Erinnerung zu begehen, oder auch mit Jesus selbst sich sakramentalisch zu vereinigen. Jedes andere Sakrament empfangt er, um solcher Segnungen theilhaftig zu werden, über die ihn schon der früher empfangene Unterricht belehrt hat. Wäre daher auch alle Belehrung von ihrer Feier ausgeschlossen, so würde dennoch das religiöse Gemüth nicht wenige Nahrung finden. Gläubig sich erinnernd an die geheimnißvolle Nähe der Erbarmungen des Himmels, würde es Gott die geistigen Opfer der Anbetung und Liebe in kindlicher Ehrfurcht darbringen. — 2) Die Kirche sorgt, daß der Gläubige, der seine Kirche hört, den Ideengang kennt, der durch den Ritus der Sakramente dargestellt wird, und den er daher auch bey der Theilnahme an ihrer Feier zu dem seinigen machen kann. Viel geschieht hierin, wenn anders der Geistliche seine ihm nachdrücklich eingeschärfte Pflicht erfüllt. Obwohl sich der Unterricht in und außer der Schule nicht auf die bloße Erklärung der Wirkungen der einzelnen Sakramente beschränkt: wird dennoch der Ritus aller Sakramente öfters mit passenden Erklärungen und Ermahnungen ausgeschmückt. An jedem Sonn- und Feiertage besteigt der Priester die Kanzel, die Gemeine im Festhalten eines religiösen Sinnes zu bestärken, und sie von Zeit zu Zeit aufmerksam zu machen, wie man der hl. Messe am Nützlichsten beywohnen könne, was diese oder jene Ceremonie in derselben zu bedeuten habe. Jeder Tauf-, Firm-, Oelungs- und Ehe-Einsegnungsakt wird auf eine Weise vorgenommen, daß bald dieser bald jener Gebrauch, oft auch (nach Umständen) alle, den Gegenwärtigen ihrem natürlichen oder symbo-

liturgie.de

lischen Sinne nach, zur frommen Betrachtung vorgelegt werden. Die Priesterweihe wird ohnehin in einer den Weihkandidaten verständlichen Sprache gehalten. Dasselbe findet größtentheils bey der Buße, und zum Theile auch bey der Ehe statt: in so weit es aber nicht stattfindet, sorgt auch hier der väterliche Unterricht des Seelsorgers. Die Erklärung der sichtbaren Zeichen der einzelnen Sakramente wird um so weniger unterlassen. Auf diese Weise wird dem eifrigen Laien nicht blos das lateinische „Baptizo te," „Absolvo te," „Hoc est enim corpus meum," u. s. w., so verständlich, als wenn es in der Landessprache gesprochen würde. Er versteht auch den ganzen Sinn bey einigen andern Gebeten (z. B. Dominus vobiscum, Domine non sum dignus, Agnus Dei, qui etc., Pater noster, Credo u. s. w.): während er bey den übrigen wenigstens weiß, woran er sich der Hauptsache nach zu erinnern hat, um der Absicht der Kirche zu entsprechen. Jede Ceremonie wird somit für ihn ein Wink, jene Gefühle in sich zu erregen, die die Kirche durch ihren Ritus ausdrückt. — 3) Die Forderung, daß der Laie ununterbrochen auf das Wort des Priesters merke, ist übertrieben. Einmal gibt es heilige Augenblicke, in denen man mit Gott Alleingespräch halten will. Jeder Zeuge, der darin stört, ist lästig. In solchen Augenblicken von dem Priester zu verlangen, daß er nur im Namen der Gemeine spreche, oder an den Laien die Forderung zu stellen, seine Andachtsgluth gleichsam in die Rahme einzuzwängen, die der Diener der Kirche vorlegt, ist Tyranney, gegen die sich das innere Gefühl empört. Wer nützen will, wird dafür sorgen, daß in solchen Augenblicken weder der Priester genöthiget wird, einen Vorleser oder Vorbeter zu machen, noch die Gemeine durch ihn gestört wird. Indem er jenem die Freyheit gibt, sein Herz in Stille vor Gott auszuschütten, wird er dieser höchstens verständliche Symbole vor die Sinne führen, die der Phantasie freyen Lauf lassen,

liturgie.de

oder freundschaftliche Winke ertheilen, welche Gefühle die beßten sind. Sodann darf man dem Publikum nicht so viel Anstrengung und Geduld zutrauen, immer und ununterbrochen mit gespannter Aufmerksamkeit zuzuhorchen: besonders, wenn der Priester vielleicht fehlerhaft, oder herzlos, oder gegen alle Regeln der Declamation, vorliest oder vorbetet. Wer das Volk zu einem aufmerksamen Hörer haben will, muß Ruhepunkte gewähren, während welcher Jedermann Muße hat, über das Gehörte ruhig nachzudenken. Ferner läßt sich auch fragen, wie viele Preister es wohl gäbe, deren Brust es gestattete, sich bey dem täglich wiederkehrenden Kultusakte der Messe (diesem gilt ja das Gesagte vorzugsweise, da er theils der wichtigste Kultuszweig ist, theils als etwas Gewöhnliches nicht mehr so sehr zur Aufmerksamkeit spornt) der Gemeine ununterbrochen vernehmbar zu machen? Würden es nicht sogar größere Gotteshäuser selbst dem Kräftigsten unmöglich machen? Kann und darf man aber vom Publikum nicht fordern, dem Priester alles nachbuchstabiren zu müssen, ist eine solche Forderung Tyranney, deren Anempfehlung in unsern Tagen, wo man so viel von Despotie und Gewissenszwang schreiet, um so verdächtiger ist: so kann und darf es im Ritus der Sakramente auch Gebete geben, die der Priester stille verrichtet, und bey denen es daher auch nur darauf ankommt, daß der Priester (und dieß ist auch bey der lateinischen Sprache der Fall) sie verstehe. Ja es gibt sogar bisweilen ein Stillschweigen, das mehr aussagt, als die zierlichste Phrase. — Man sage nicht, es seyen ehemals Priester und Volk auch dem Buchstaben nach Ein Sinn und Ein Herz gewesen. Wer dieß in der Art versteht, als wenn in der Vorzeit das Volk alles dem Priester vom Anfange bis zum Ende nachgesprochen hätte, irrt sich weit. Die Belege werden später folgen.

b) Die Kirche feiert die Sakramente um so lieber in der bisherigen Sprache, als sie ein

liturgie.de

nicht verschmähenswerthes Mittel zur leichtern Erhaltung der kirchlichen Einheit ist. Die auf dem gesammten Erdenrunde ausgebreitete Kirche bildet Eine große Gottesfamilie. Die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und der gemeinschaftliche Primas, als Nachfolger desjenigen, dem der Herr den Auftrag gegeben hat, die Brüder zu stärken, sind ihre sichtbaren Vorsteher. Als Eine Familie bedarf sie eines gemeinschaftlichen Bandes, die Einheit zu erhalten. Der kirchliche Nexus fordert Korrespondenz unter den Kirchenvorstehern auf der einen, und mit dem Kirchen-Oberhaupte auf der andern Seite: gebietet in wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftliche Berathung der Bischöfe der verschiedenen Länder: verlangt Inspektion von Seite des Kirchenoberhauptes über Lehre, Kultus und Disciplin in den einzelnen Bisthümern. Hiezu gehört eine gemeinschaftliche Kirchensprache. So lange diese in der occidentalischen Kirche herrschend ist, wird kein Katholik im Zweifel über ihre Einheit seyn. Nimmt aber jede der 118 kirchlichen Provinzen ihre Landessprache bey der Feier der Sakramente an, wie lange werden sie noch jener Kirche angehören, in welcher der Ausspruch des hl. Paulus Anwendung findet: „Unum corpus et unus spiritus, unus Dominus, una fides, unum Baptisma, unus Deus et Pater omnium*)?“ Die Korrespondenz ist erschwert, die gemeinschaftliche Berathung auf ökumenischen Synoden Sache einiger wenigen Kenner der alten Sprachen, die Inspektion fast außer Stande, die nur etwas verblümt vorgetragenen Irrlehren auch in dem Buchstaben einer fremden Sprache zu entdecken. Man sage nicht, daß die fortschreitende Kultur dieses Band überflüßig mache. Die Tagesgeschichte zeigt es ja hinlänglich, daß selbst die Gebildetsten auf ähnliche Weise sich leicht erkennbarer Zeichen ihrer gemeinschaftlichen Gesinnungen be-

*) Ephes. 4, 4—6.

liturgie.de

dienen, und um Gesinnungen zu ändern, diese Kennzeichen zu ändern sich bemühen.

c) Dem Scharfblicke der Kirche entgeht nicht, daß die Einführung der Landessprache gar viel Gefährliches hat. Die erste Gefahr, die hiebey zu beachten ist, ist die große Auktorität, welche die Kirchensprache im kirchlichen Publikum erhalten hat. Durch Jahrhunderte hat sie sich unter uns fortgepflanzt. Der gemeine Katholik, der noch immer nicht blos um seiner Mehrheit willen, sondern auch um seiner Anhänglichkeit an den von den Vätern ererbten Glauben am Meisten Berücksichtigung verdient, hält ihren Gebrauch mit dem Wesen des Katholicismus größtentheils für unzertrennlich verbunden. Wer möchte es wagen, sein Herz in einer so zarten Gewissenssache zu beunruhigen? seinem Kultus plötzlich eine ganz andere Gestalt zu geben? Das wäre aber bey der großen Verschiedenheit einer Feier der Sakramente in der lateinischen oder der Landessprache nothwendig, wenn die Einführung der letztern nicht halbe, also auch schlechte Arbeit seyn sollte. In Rußland entstand eine eigene Sekte, als man durch nähere Bekanntschaft mit der griechischen Sprache einsah, den allerheiligsten Namen »Jesus« bisher unrichtig ausgesprochen zu haben, und hierauf die Aussprache änderte. In Preußen bezeugt die Geschichte des Tages die Einführung einer neuen Kirchenagende, und mit ihr die vielen und großen Versuche, sich der Einführung derselben aus allen Kräften entgegenzustemmen, um nicht des sogenannten evangelischen Glaubens verlustig zu werden. Sollte bey den eifrigen Verehrern der römisch-katholischen Kirche nicht etwas Aehnliches um so mehr zu befürchten seyn, als ihr Glaube ein immerwährendes Festhalten desjenigen ist, was zu allen Zeiten, an allen Orten und von Allen festgehalten worden ist? Und gesetzt, es würde diese Abänderung, was gewiß nicht der Fall ist, nur einem Theile jeder Gemeine zum Anstosse seyn, gilt nicht auch noch jetzt die Lehre des Apostels: „Si esca scanda-

liturgie.de

lizat fratrem meum, non manducabo carnem in aeternum, ne fratrem meum scandalizem*)?« Es handelt sich ja um keine Sache, die den Gläubigen Hinderniß ist, ihr Heil zu wirken. — Eine zweite Gefahr ist das große Mißtrauen, welches das katholische Volk hin und wieder gegen jene hegt, welche Aenderungen in kirchlichen Einrichtungen vornehmen wollen. Es wäre ungerecht, dem Volke dieses Mißtrauen zum Vorwurfe machen zu wollen. Vieles half hiebey zusammen. In den letzten Decennien wurde so Manches im kirchlichen Leben geändert, was tief das Herz der redlichen Katholiken verwundete: ja es schien einige Jahre lang, als sollte auch auf deutschem Boden das der Hölle abgeborgte „Ecrasez l'infame« das Loosungswort werden, um alles Heilige in den Koth zu treten. Dabey bewiesen nicht blos Laien, sondern sogar auch manche Geistliche ein Benehmen, das das Mißtrauen des Volkes nur noch mehr bestärken mußte. Einige hielten als christliche Kanzelredner dem unchristlichen Philosophismus oder Libertinismus geradezu Lobreden: andere glaubten, mit lauter Moralpredigten ihrem Berufe genügen zu müßen: einige apostasirten, um den Gelüsten des Fleisches ungestört fröhnen zu können: noch andere wurden aus Mangel an Studium der positiven Theologie an Religion und Kirche irre, suchten ein eigenes Kirchlein zu gründen, und endeten zuletzt im Fleische, was sie im Geiste angefangen hatten. Wen soll es bey dieser Lage der Dinge wundern, wenn nach solchen Vorgängen selbst redliche Geistliche argwöhnisch von den Laien beobachtet werden, wenn sie nur in Vergessenheit gerathene Anordnungen der Kirche in ihren Gemeinen zu neuem Leben bringen wollen? Ist nun aber das Mißtrauen der Laien gegen Alle, welche etwas Ungewöhnliches im kirchlichen Leben einführen wollen, in mancher Gegend in so hohem Grade vorhanden: um wie viel mehr würde sich dasselbe bey einer völli-

*) 1 Cor. 8, 13.

liturgie.de

gen Reform der Liturgie noch steigern! Wäre nicht zu befürchten, daß Männer, die unter dem Deckmantel der Religion zeitliche Zwecke verfolgen, sich der Menge bemächtigten, um die Gräueln einer kirchlichen Spaltung herbeyzuführen? Und würde auch diese Spaltung bey der ersten Einführung der Landessprache nicht erfolgen, wie lange würde sie wohl hinausgeschoben werden? Eine lebende Sprache ist Veränderungen unterworfen. Was heute jedem deutschen gebildeten Ohre gefällt, ist in hundert Jahren nicht ohne veraltete Ausdrücke, in 2, 3 hundert Jahren selbst dem Ungebildeten, wenn nicht unverständlich, doch anstößig. Wie oft müßte demnach die Sprache des Kultus selbst mit Gutheißung jener, welche die Rundung der Wörter nur als Nebensache betrachten, nicht geändert werden? Wer sieht also nicht, daß mit Einführung der Landessprache die katholische Kirche in gewisser Hinsicht in das protestantische Princip der Bewegung hineingerissen würde, welches das Depositum fidei gewiß nicht im Mindesten sichert? — Eine dritte Gefahr, welche die Einführung der Landessprache mißrathet, ist unser Zeitgeist. Bekanntlich zeichnet sich heut zu Tage das gesammte bürgerliche Leben durch ein beständiges Haschen nach Organisationen, Reorganisationen u. s. w., aus, die alles auf das Beßte einzurichten vorgeben; während ihr ephemeres Daseyn zur Genüge beweiset, daß man noch lange nicht zu jenen Institutionen gekommen ist, welche das Wohl der Staats-Gesellschaften wahrhaft und sicher fördern. Wie übel, wenn die Kirche einem Zeitalter, dessen oberste Wissenschaft eine über alles despotisch herrschende Journalistik ist, die Lösung einer Aufgabe anvertrauen würde, der selbst wahre Lichter der Kirche sich nicht gewachsen glaubten! Wäre nicht größte Gefahr, daß jener Flachsinn und jene Oberflächlichkeit, die der Menge der heutigen Schriftsteller eigen ist, auch der Verdeutschung des Kultus sich bemächtigen, ihn in den unheilvollen Strudel des be-

liturgie.de

ständigen Wechselns hineinreißen, — kurz aller Kraft zu beleben berauben würde?

d) Die Kirche weiß, daß das Radikalmittel, um der Religiösität aufzuhelfen, die Einführung der Landessprache bey der Feier der Sakramente nicht sey. Ein guter, seine Pflichten treu erfüllender Priester, wird Segen stiften, er mag sich des lateinischen oder deutschen Buchstabens bey der Feier der Sakramente bedienen, während ein lauer in beyden Fällen niederreißt. Soll der Kultus seinem Zwecke entsprechen, so bedarf es einer tiefer liegenden Grund- und Muttersprache. „Der Gottesdienst," sagt Sailer, „hat eine Grundsprache, eine Muttersprache, die weder lateinisch noch deutsch, weder hebräisch noch griechisch, kurz gar keine Wortsprache ist... Das Leben, die Gebährde, die Miene, der Blick, das Antlitz, die Stellung des Menschen, mit einem Worte, der Totalausdruck der Religion in dem Leben und in dem ganzen Aeußern des Menschen, das ist die rechte Grund- und Muttersprache alles Gottesdienstes.... Wenn ich den heil. Johannes am Altare sähe, schweigend, Gott anbetend und in Gott versunken: der einzige Anblick des stummen Johannes würde mir mehr Religion offenbaren, als eine ganze Gemeine, die mit dem deutschen Priester ein deutsches Gebet ohne Gefühl für Religion heruntersagt.... Bildet also vor allem erleuchtete, gottselige Priester, in denen die Liebe Johannis, in denen der Glaube Petri, in denen die Andacht Pauli, in denen der ganze Geist Christi sichtbar, hörbar ist. Dann wird die Grund- und Muttersprache des Gottesdienstes, die sie an dem Altare reden werden, den großen himmlischen Sinn, den die lateinische Sprache dem deutschen Volke nicht in den Verstand legen kann, wenigstens in das Gemüth derselben zu legen im Stande seyn... Es scheint, als wenn mancher Wortführer für die schnelle Einführung des deutschen Wortes nicht zum vollen Selbstbewußtseyn gekommen wäre; sonst würde ihm seine Ver-

liturgie.de

nunft wohl zugerufen haben: erwarte nicht so große Dinge von dem deutschen Worte. Denn sieh, du lasest schon zwanzig Jahre die lateinische Messe, und dir war wohl das Latein so verständlich, als dem deutschen Volke das Deutsche. Nun wie wenig hat bey dir das verstandene Latein bewirkt? Was erwarteſt denn du so viel von dem deutschen Worte, das vielleicht in dem verstehenden Volke nicht mehr wirken wird, als das Lateinische in dir?«

c) Die lateinische Kirchensprache streitet nicht mit dem Ausspruche des hl. Paulus: 1 Kor. 14; sondern wird vielmehr durch denselben gutgeheißen. Diese von den Feinden der Kirchensprache so gerne angeführte Stelle lautet: „Si venero ad vos, linquis loquens, quid vobis prodero, nisi vobis loquar aut in revelatione, aut in scientia, aut in prophetia, aut in doctrina. (v 6)?... Si incertam vocem det tuba, quis parabit se ad bellum (v. 8)? Ita et vos per linquam nisi manifestum sermonem dederitis, quomodo scietur id, quod dicitur? eritis enim in aera loquentes (v. 9)... Si ergo nesciero virtutem vocis, ero ei, cui loquor, barbarus; et qui loquitur, mihi barbarus (v. 11)... Caeterum si benedixeris spiritu, qui supplet locum idiotae, quomodo dicet Amen super tuam benedictionem? quoniam quid dicas, nescit (v. 16); nam tu quidem bene gratias agis, sed alter non aedificatur (v. 16)... In ecclesia volo quinque verba sensu meo loqui, ut et alios instruam; quam decem millia verborum in linqua (v. 19)... Quid ergo est fratres? Cum convenitis, unusquisque vestrum psalmum habet, doctrinam habet, omnia ad aedificationem fiant (v. 26). Sive linqua quis loquitur, secundum duos aut ut multum tres, et per partes, et unus interpretetur (v. 27). Si autem non fuerit interpres, taceat in eccle-

liturgie.de

sia (v. 29).“ Hiemit tadelt der Apostel allerdings jene, welche mit ihrer Sprachengabe in der kirchlichen Gemeine auftreten, ohne daß Jemand das in fremder Sprache Vorgetragene erklärt; billigt aber solche Vorträge, wenn kein Dolmetscher fehlet. Nun hält die Kirche ohnehin ihre religiösen Vorträge, von denen Paulus spricht, in der Landessprache der Zuhörer, also findet die ganze Stelle keine Anwendung auf die gegenwärtige Disciplin der Kirche. Wollte man aber die Worte des Apostels auch auf die Feier der Sakramente beziehen, so ist zu bemerken, daß selbst in diesem Falle der gegenwärtige Gebrauch der Kirchensprache nicht der Vorschrift des Apostels zuwider ist; indem das Volk vermöge der ihm gewordenen Erklärung das Gesprochene der Hauptsache nach versteht.

4. Die Gründe, welche für die Einführung der Landessprache angeführt werden, sind gleichfalls mehrere. Sailer zählt in seinen Beyträgen besonders folgende auf: 1) „Wenn schon das Wesen des Gottesdienstes nur in Offenbarung und Belebung der innern Religion besteht, wenn schon das bloße Verstehen noch keinen liturgischen Charakter hat: so ist doch in der totalen Natursprache alles Gottesdienstes auch das Wort mitbegriffen. Wenn also schon das Volk die Religion, im Gesichte, in der Miene, im Blicke, in der Gebährde des Priesters geoffenbart, wahrnehmen kann: so läßt es sich doch nicht läugnen, daß das Wort, von dem religiösen Gemüthe ausgesprochen, auch ein Mitoffenbarer der innern Religion sey; also das deutsche Volk, wenn es das deutsche Wort, von einem religiösen Gemüthe ausgesprochen, vernähme, in dem deutschen Worte einen Mitoffenbarer der innern Religion wahrnehmen müßte... 2) Wenn sich der Priester am Altare von dem göttlichen Inhalte der Epistel, des Evangelium, zum himmlischen Sinn und Leben entzündet fühlt: so wird es ihm manchmal Leid thun müssen, daß seinem Volke dieser Mitgenuß des Göttlichen durch die lateinische Sprache wenigstens erschwert werde. Das Evangelium, die Epistel, von dem Volke verstanden, wäre ohne

liturgie.de

Predigt, schon Predigt genug für das theilnehmende Volk. 3) Daraus, daß der Altardiener im Namen des Volkes bald mit dem Priester wechselweise betet, bald die Gebete des Priesters mit Amen versiegelt, scheint denn doch zu folgen, daß das Volk verstehen soll, was der Altardiener im Namen des Volkes antwortet. 4) Da die Einheit des Sinnes zwischen Priester und Volk bey dem christlichen, und wohl auch bey dem katholischen Gottesdienste Hauptsache, Hauptzweck ist: so läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß, da durch die Einheit der Sprache auch die Einheit des Sinnes offenbar erleichtert wird, durch die deutsche Sprache auch die Erzielung des Hauptzweckes erleichtert würde.« Als fünften Grund könnte man die Erfahrung anführen, daß eine große Zahl von Priestern und Laien nie dahin gebracht werden wird, jenen Fleiß anzuwenden, der erforderlich ist, damit auch der der Kirchensprache Unkundige überall den Ideengang erfasse, der durch den Ritus der einzelnen Sakramente dargestellt wird. Würde die Landessprache die Kultussprache, so würden gar manche Fromme, denen viele Ceremonien ohne ihre Schuld, ein undurchdringlicher Schleier sind, in ungleich höherm Grade erbaut: andere aber, die sie jetzt gleichgültig vornehmen sehen, innig gerührt. Von völlig Unwissenden kann hier freylich keine Rede seyn Solche werden die Feier der Sakramente auch in der Landessprache nicht verstehen; da sie dasjenige nicht kennen, was durch sie dargestellt werden soll.

5. Vergleicht man die Gründe für die Kirchen- und Landessprache, so erhellt, daß die Einführung der Landessprache zwar in einiger Hinsicht wünschenswerth ist; jedoch nur in so weit vorgenommen werden soll, als die Vortheile der Kirchensprache nicht verloren gehen. Nicht zu verkennen sind die Vortheile der Kirchensprache: aber auch nicht zu läugnen die der Landessprache. Sorge für die Erhaltung der Einheit, Antiquität, Auktorität und Unveränderlichkeit sprechen für jene: der natürliche Wunsch der Liturgen, daß die Sprache es nicht erschwere, der Gemeine verständlich zu seyn, für diese. Frommer Sinn, der Niemand zum Anstosse werden möchte, kann sich bey Einführung der

liturgie.de

letztern um so weniger einer gewissen Furcht entäußern, als ihm unsere überall reformirende Zeit nicht gar sehr geeignet dazu scheint. Wie läßt sich hier ein Ankunftsmittel finden? „In medio virtus“ sagt das Sprüchwort. Welches ist diese goldene Mitte? Ich glaube, sie dadurch anzugeben, daß Landes- und Kirchensprache in der Feier mit einander wechseln. Der Modus, der hiebey angeschlagen werden könnte, möchte darin bestehen, daß nebst den Privatgebeten des Priesters alles dasjenige in der Kirchensprache beybehalten wird, was als still zu verrichtendes Gebet mit Grund empfohlen werden kann. Bey Formeln dieser Art ist es ja genug, daß der sprechende Priester sie versteht. Ebenso ist auch kein Grund vorhanden, warum man die Form des sichtbaren Zeichens der Sakramente nicht in der bisherigen Hülle lassen sollte. Es ist ihr Sinn auch in dieser den Gläubigen bekannt. Dasselbe dürfte mit jenen Formeln geschehen, die nicht füglich ausgelassen werden können, und in der Landessprache nur Mißverständnisse veranlassen würden. Lesungen, und Ceremonien erklärende Formeln aber, sollten durchaus in der Landessprache gegeben werden; da der Zweck der Belehrung hier zu nahe liegt, als daß er außer Acht gelassen werden dürfte. Auch dürfte dieselbe Abänderung wenigstens mit einigen Hauptgebeten, bey denen die Antwort des Ministranten schon die Theilnahme der Gegenwärtigen voraussetzt, getroffen werden. Wo die Gemeine oder der Chor singend auftritt, sollten nur Gesangstücke in der Landessprache gehört werden, obwohl der Minister sie in der Kirchensprache intoniren, und für sich still beten mag und soll. Würden diese Aenderungen vorgenommen (von dem, was bey dem Ritus der einzelnen Sakramente hieher gehört, kann hier keine Rede seyn), so wäre nach meiner Meinung alles das geschehen, was der Besonnene wünschen kann, daß es geschehen soll. Die Kirchensprache bliebe noch immer das Mittel zur leichtern Erhaltung der kirchlichen Einheit; indem noch immer ein großer Theil der Gebete, besonders in der Messe, in ihr gebetet würde. Sie bliebe in ihrer Auktorität; indem blos hier ein Gebet, dort eine Erklärung, an einem dritten Orte eine kurze Lesung übertragen würde.

liturgie.de

Es wäre nicht der mindeste Anlaß, den Geist des Mißtrauens, von dem die Rede war, noch mehr anzufachen; indem der Abänderungen nicht so viele wären, als daß eine übelwollende Kritik ihre Einführung zu tadeln sich getrauen dürfte. Und würde auch das Verdeutschte von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden müßen, so würde selbst dieß ohne Gefahr geschehen können; indem der Gläubige, seinen Blick an die Unveränderlichkeit des in der Kirchensprache Vorgetragenen fesselnd, den deutschen Gebeten mindere Wichtigkeit beylegen würde. Selbst unser Zeitgeist wäre hiebey nicht zu fürchten; indem das Abzuändernde seinem Inhalte nach zu abgemessen wäre, als daß ein falscher Philosophismus oder Journalismus unheilbringenden Einfluß äußern könnte. Anderseits aber würden hiedurch alle billigen Forderungen zur Genüge erfüllt. Wo Belehrung mit Erbauung sich verbindet, wäre die verdunkelnde Hülle hinweg: gemeinschaftliche Gebete würden wieder in größerer Anzahl zu Gott abgeschickt: zugleich wäre hiedurch theils für Ruhepunkte gesorgt, theils dem Einzelnen hinlängliche Freyheit gegeben, sich mit Gott nach individuellem Drange zu beschäftigen. Wer könnte und wollte noch mehr verlangen?

§. 7. Geräthe der Sakramente im Allgemeinen.

1. Die der Feier der Sakramente vorzüglich gemeinschaftlichen Geräthschaften sind:

a) Die hiezu vorzugsweise oder ausschließlich bestimmten Kirchenbücher. Es sind in ihnen theils die bey der Feier der Sakramente zu verrichtenden Gebete, theils die dabey zu beobachtenden Rubriken vorgemerkt. Sie sind heut zu Tage in der lateinischen Kirche folgende: 1) das Missale, welches den Ritus der Messe (Missa) nebst einigen Benediktionsformularien vorschreibt: 2) das Pontifikale, in welchem die dem Bischofe (Pontifex) vorzugsweise oder ausschließlich zukommenden Sakramentsspendungen, Bene-

liturgie.de

diktionen, u. s. w., vorgemerkt sind: 3) das Rituale (Agenda, Manuale), welches von den Sakramentsspendungen und Benediktionen handelt, die der Priester außer der Messe vorzunehmen hat: 4) das Evangeliarium (Evangelium), welches eine Sammlung der bey der Messe vorschriftmäßigen Lektions- und Evangeliumsperikopen ist: und 5) das Direktorium, d. h., der kirchliche Kalender, in welchem die in der Messe und im Brevier in einem Jahre hindurch zu feiernden Officien mit einigen dabey zu beobachtenden Regeln von Tag zu Tag angegeben sind. Das erste, zweite und fünfte sind in lateinischer, das vierte in Landessprache, und das dritte theils in Landes- theils in lateinischer Sprache abgefaßt. Im 5ten Jahrhunderte und später war ihre Anzahl weit bedeutender, als heut zu Tage.

b) Die Gefäße für die hl. Oele. Daß es schon in den ersten Christenzeiten solche gab, erhellt aus der Natur der Sache. Das römische Rituale enthält darüber folgende Vorschriften: 1) Die Gefäße seyen aus Silber oder wenigstens Zinn, und inwendig gut vergoldet. 2) Jede Kirche besitze kleinere und größere Gefäße für jedes der 3 hl. Oele: die kleineren sollen bey dem täglichen Gebrauche benützt werden. 3) Jedes Gefäß muß gut verschlossen, und zur Vermeidung alles Irrthumes mit einer Inschrift versehen seyn*). 4) Jedes Gefäß muß von dem andern abgesondert seyn; nur die kleinern Gefäße des Oleum Catechumenorum und Oleum Chrisma dürfen an einander gekittet seyn. 5) In den kleinern Gefäßen geschieht die Aufbewahrung auf die zweckmäßigere Weise in der Art, wenn in dieselben Baumwolle oder etwas Aehnliches gelegt, und hierauf das Oel eingeschüttet wird. Bey der Salbung selbst taucht man den Daumen in die mit Oel befeuchtete Baumwolle. 6) Die Aufbewahrung der Gefäße geschehe an einem eigens dazu bestimmten,

*) Die gewöhnliche Inschrift ist der Buchstabe I bey dem Oleum Infirmorum, S bey dem Oleum Catechumenorum, und C bey dem Oleum Chrisma.

liturgie.de

anständigen, reinen und verschließbaren Orte. Braucht man sie zur Feier eines Sakramentes, so hat sie ein Priester oder wenigstens ein anderer Diener der Kirche hin- und herzutragen.

Anm. Der Stoff der Oele selbst ist bey dem Oleum infirmorum und Oleum catechumenorum Olivenöl (sie unterscheiden sich nur durch die Segnung), beydem Chrisma*) eine Mischung aus Olivenöl und Balsam bey den Lateinern, und aus Olivenöl und mehr als 30 Ingredienzien bey den Griechen.

c) Leuchter mit brennenden Kerzen. Der Gebrauch der Kerzen, um Licht zu haben, ist uralt. Des Oellichtes, dessen Gebrauch auch uralt ist, bedient man sich nur selten, am Häufigsten im Oriente. Es brennt in Lampen. Die Leuchter (Candelabra, Cereostata), auf denen sie brennen, sind von Silber, Zinn, Messing, u. dgl. Ehmals gab es auch goldene Leuchter.

1. Anm. Utensilia pro divino cultu munda esse debent, et munde teneri et tractari. Eine Benediktion der Geräthschaften (diejenigen mit eingeschlossen, die bey den einzelnen Sakramenten anzuführen sind) ist durch das gemeine Recht im Allgemeinen nicht geboten; jedoch gibt es Ausnahmen, wie später gezeigt werden wird.

2. Anm. Die mit Oel befeuchteten Körpertheile werden mit Baumwolle (oder auch Flachs, u. d. gl.), oder einer Krume Brod (oder auch gemeinem Salze) abgetrocknet.

3. Anm. Geräthschaften, welche gesegnet sind, sind im Falle ihres unbrauchbar Werdens, oder mit Rücksicht ihrer Verwendung zu profanen Zwecken, gleich den gesegneten Paramenten zu behandeln. Sind sie nicht gesegnet, so ziemt es sich wenigstens, sie nicht leichtsinnig zu profanen Zwecken zu gebrauchen. Unbrauchbar gewordene Geräthschaften von unbedeutender Größe, z. B., die mit hl. Oele befeuchtete Baumwolle, sind in das Sakrarium oder Feuer zu werfen. Im letztern Falle ist die Asche, wenn es leicht möglich ist, in das Sakrarium zu werfen.

2. Die Anordnungen über die Geräthschaften verdienen Billigung. Die Kirche ordnet ihren Hausrath, um auch in dieser Hinsicht alles Unschickliche so

*) Chrisma (Χρίσμα) bedeutet seiner ursprünglichen Bedeutung nach jedes Salböl ohne Rücksicht auf Mischung.

liturgie.de

viel als möglich zu verhüten. Zugleich entzieht sie denselben dem Profangebrauche; da auch dieses das Seinige beyträgt, der Zerstreuung der Gläubigen freundlich vorzubeugen. Man denke sich nur die Aufbewahrung der hl. Oele in einem gewöhnlichen Trinkglase, die Abschüttung des Täuflings mit dem nächstbeßten Hafen, u. s. w.: und man wird ihre Anordnung zu würdigen wissen.

liturgie.de

Zweites Hauptstück.

Liturgik der Sakramente im Einzelnen.

Diese stellt in sieben Abschnitten die Liturgik der Taufe, der Firmung, des allerheiligsten Altarssakramentes, der Buße, der letzten Oelung, der Priesterweihe, und der Ehe dar.

Erster Abschnitt.

Liturgik der Taufe.

A. Begriff der Taufe;
B. Das sichtbare Zeichen der Taufe;
C. Feier der Taufe.

A. Begriff der Taufe.

1. Die Taufe ist die von Christus angeordnete Abwaschung (Ablutio) mit Wasser, durch die der Mensch vom hl. Geiste wiedergeboren wird. Sie ist die Thüre der Sakramente, ein Heilsmittel, durch dessen Empfang der Mensch erst für die übrigen Sakramente befähigt wird. Von ihr hängt geradezu die Wirkung des Heiles ab.

2. Wirkungen der Taufe sind geistige Wiedergeburt, vollkommene Sündennachlassung, Eindrückung eines unauslöschlichen Charakters, und Aufnahme in die christliche Kirche. Von der geistigen Wiedergeburt, durch welche das Subjekt die rechtfertigende Gnade erlangt, sagt Christus selbst: »Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei. Quod natum est ex carne, caro est: et quod natum est ex spiritu,

liturgie.de

spiritus est *).“ Die vollkommene Sündennachlassung mit Bezug auf Schuld und (positive) Strafe ist sowohl von der Erbsünde (in so weit sie uns des Himmelreiches unfähig macht), als auch (wenn das Subjekt schon zur Vernunft-Erkenntniß gelangt ist) von aktuellen Sünden zu verstehen. Unzählige Zeugnisse bestätigen es **). Für die Einprägung des Charakters zeugt schon die hl. Schrift ***). Kräftiger spricht die beständige Lehre der Unwiederholbarkeit der einmal gültig empfangenen Taufe dafür. Ueber die Aufnahme in die Kirche schreibt z. B. der Weltapostel: „Omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Judaei, sive Gentiles: sive servi, sive liberi †).“

3. Die Taufe ist ein ex necessitate medii nothwendiges Sakrament; kann aber bey den zur Vernunfterkenntniß Gekommenen im Nothfalle durch die sogenannte Begierd- oder Bluttaufe supplirt werden. Die Unerläßlichkeit der Taufe beweiset der citirte Ausspruch Christi „Nisi quis etc.“ Für die Supplirung der Wassertaufe (Baptismus fluminis) durch die Begierdtaufe (Baptismus flaminis), d. h., die vollkommene, den Wunsch, die Taufe zu empfangen, explicite oder wenigstens implicite in sich schließende Liebe und Reue, zeugen Schrift ††), Väter und Koncilien †††). Daß die Bluttaufe (Baptismus sanquinis), d. h., der mit gehöriger Disposition erlittene Martertod um Christi willen supplire, ist gleichfalls Lehre der Kirche vom Anfange her.

1. Anm. Die gewöhnliche Meinung lehrt, daß auch der Martertod, den ein nicht zur Vernunfterkenntniß Gekommener um Christi willen erduldet, Bluttaufe sey. Sie stützt sich theils auf die

*) Joann. 3, 5. 6. **) In renatis nihil odit Deus, ita ut nihil prorsus eos ab ingressu coeli remoretur. Manere autem in baptizatis concupiscentiam vel fomitem, haec sancta Synodus fatetur et sentit; Conc. Trid. sess. 5 de pecc. orig. ***) Impossibile est, eos, qui semel sunt illuminati, rursus renovari ad poenitentiam; Hebr. 6, 4. 6. †) 1 Cor. 12, 13. ††) Qui diligit me, diligetur a Patre meo; et ego diligam eum, et manifestabo ei meipsum; Joann. 14, 21. †††) Translatio post evangelium promulgatum sine lavacro regenerationis, aut ejus voto, fieri non potest; Conc. Trid. sess. 6 cap. 4 de justif.

liturgie.de

allgemeine Abfassung der Worte Jesu über den Werth des Martertodes, theils auf die Verehrung, welche die Kirche sowohl den von Herodes gemordeten Kleinen in Bethlehem, als auch jenen Kindern erweiset, die in späterer Zeit aus Haß gegen Christus gemartert wurden.

2. Anm. Da der Baptismus flaminis keinen Charakter ertheilt, so hört durch seinen Empfang die Pflicht nicht auf, sich den Baptismus fluminis so bald als möglich spenden zu lassen.

3. Anm. Das Loos jener Ungetauften, welche sterben, ohne zur Vernunfterkenntniß gelangt zu seyn, ist nur in so weit entschieden, daß sie in dem Zustande, in welchem sie erzeugt wurden, zur Erlangung des Himmelreiches unfähig sind. Welches aber ihr Zustand in der andern Welt sey, oder ob sie noch auf eine uns unbekannte Weise regenerirt werden, ist Gegenstand des Streites.

4. Anm. Die Lehre von der Begierdtaufe berechtigt zur Hoffnung, daß auch der zur Vernunfterkenntniß gelangte Nichtchrist der Regeneration theilhaftig werden könne, wenn er folgend der Stimme des Gewissens, dem höchsten Wesen, in so weit er es mit seinem Vernunftlichte erfasset, mit wahrer Liebe zu dienen sucht. „Supplet substantiam," sagt Dobmaier, „non omnes effectus Baptismi charitas, eaque medium est, quo gentiles etiam ad salutem pervenire possint.*)

B. Das sichtbare Zeichen der Taufe.

Das Nöthige hierüber läßt sich in 2 Paragraphen abhandeln: §. 1. Materie des sichtbaren Zeichens der Taufe; §. 2. Form des sichtbaren Zeichens der Taufe.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens der Taufe.

1. Die Materie des sichtbaren Zeichens der Taufe ist in entfernter Hinsicht das natürliche Wasser, in näherer die Abwaschung (Ablutio) des

*) Theolog. cathol. tom. 7. §. 259.

liturgie.de

Täuflings mit natürlichem Wasser. Der Begriff der Taufe zeugt schon hiefür: eben so die von der Taufe handelnden Stellen der heil. Schrift, und die beständige Lehre und Praxis der Kirche.

Anm. Soll die Taufe gewiß gültig seyn, so muß der Täufling wenigstens an einem Haupttheile des Leibes (vorzugsweise am Kopfe, dem Sitze aller Sinne) abluirt werden. Ob die Ablution an einem andern Theile des Leibes genüge, ist zweifelhaft, daher auch nur im äußersten Nothfalle erlaubt. Da das bloße Berühren des Leibes mit einem oder ein paar Tropfen, die nicht fließen, noch nicht Ablution genannt wird, und eine blos die Haare näßende noch nicht als Ablution des Individuum selbst erscheint, so darf man nie auf eine dieser beyden Arten taufen. Ist daher der Täufling stark behaart, so theile man die Haare vor der Taufe, damit das Wasser bis zur Haut dringen kann. Ist es nicht möglich, zum Taufen mehr als einen oder zwey Tropfen zu haben, so sorge man dafür (indem man etwa mit dem naßen Daumen auf die Stirne des Täuflings das Kreuzzeichen drückt), daß das Wasser wenigstens in einiger Hinsicht fließt.

2. Außerwesentlich bey der Materie des sichtbaren Zeichens der Taufe ist:

a) Die Art der Ablution. Sie kann auf dreyfache Weise stattfinden, durch Untertauchung (Immersio), Aufgießung (Affusio, Infusio) oder Uebergießung (Superfusio) und durch Besprengung (Aspersio). Die Untertauchung besteht darin, daß entweder der ganze Leib, oder wenigstens der Kopf, in das Wasser getaucht wird. Sie war, und zwar in der erstern Art, in der Vorzeit (hie und da noch im 15 und 16 Jahrhunderte) überall die gewöhnliche Ablutionsweise; ist aber heut zu Tage im Occidente (die Kirche von Mailand ausgenommen, welche durch Untertauchung des Kopfes taufet) völlig unüblich. Die Auf- oder Uebergießungstaufe wird dadurch ertheilt, daß das Wasser über einen Haupttheil des Leibes (vorzugsweise über den Kopf) abgegossen wird. Sie war, so lange die Untertauchung gewöhnlich war, sehr selten. Man zweifelte sogar häufig, ob sie gültig sey. Heut zu Tage ist sie in allen jenen Kirchen Sitte, in denen

liturgie.de

die Untertauchungstaufe aufgehört hat. Die Besprengungstaufe ist jene Ablutionsart, bey der das Wasser mit den Fingern, oder auch mit einem Wedel, u. d. gl., über den Täufling ausgesprengt wird. Auf diese Weise sollen die 3000 Neubekehrten am Pfingstfeste getauft worden seyn; ist aber bloße Muthmaßung. Sie ist in der Praxis ganz ungewöhnlich, und wahrscheinlich nur dann gültig, wenn das Wasser am Täuflinge fließt. — Symbolisch erinnert die Immersionstaufe, ihre Kraft dem Kreuzestode Christi dankend, an die im Buche Exodus erzählte Tauchung des Holzes in bitteres Gewäßer, durch die es in süßes verwandelt wurde: an den Schwemmteich in Jerusalem, in welchem bey jeder durch den Engel des Herrn verursachten Bewegung des Wassers der Kranke genas, der zuerst in den Teich hinunterstieg: und endlich an das Begraben des alten Menschen, das bey dem würdigen Täuflinge stattfindet. Die Affusionstaufe findet ein Vorbild in der Abwaschung des Syrers Naaman im Jordan, deren Erfolg Reinigung vom Aussatze war. Auch entspricht ihr Tit. 3, 5. 6*). Die Asperion ist ein Symbol der Besprengung mit dem Opferblute bey den levitischen Reinigungen.

1. Anm. Im Oriente wird heut zu Tage entweder durch Immersion, oder durch Aufgießung (in der Art, daß der Täufling in das Wasser gestellt oder gesetzt, und hierauf am Haupte mit der Hand begossen wird), oder auch durch Immersion und Aufgießung (in demselben Sinne) zugleich getauft.

2. Anm. So lange die Untertauchung üblich war, zogen die Täuflinge (sie mochten des männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyn) bey dem Taufakte alle Kleider aus. Man wußte dafür übrigens sogar mystische Gründe anzugeben. So sagt Cyrillus von Jerusalem: „Vestem exuistis, quod exuti hominis antiqui cum operibus suis imago fuit.. Eratis nudi, imitantes et in hoc eum, qui in cruce nudatus fuerat, Christum: qua ille nuditate principatus et potestates hujus saeculi spoliavit . . Pro-

*) Salvos nos fecit per lavacrum regenerationis et renovationis spiritus sancti, quem effudit in nos abunde per Jesum Christum Salvatorem nostrum. **) catech. myst. 2.

liturgie.de

toplasti Adam ferebatis exemplum, qui nudus in paradiso fuit, et tamen nullo afficiebatur pudore.“

b) Der Gebrauch, den Täufling dreymal zu abluiren. Er findet sich seit den ersten Christenzeiten im Oriente und Occidente, ja wird bisweilen geradezu apostolische Ueberlieferung genannt. Nur die Eunomianer, die Spanier, und einige Priester in Deutschland, abluirten blos Einmal. — Die Bedeutung der dreymaligen Ablution ist mehrfach. Sie ist ein Bekenntniß des Glaubens an den dreyeinigen Gott: ein Sinnbild, wie die Wahrheit der Erlösung durch die Auferstehung Christi am dritten Tage versiegelt wurde: eine Darstellung der Gemüthsstimmung des würdigen Täuflings, der aus Liebe zu Christus den alten Sündenmenschen zu Grabe trägt, um von nun an ein dem Herrn geweihtes Leben zu führen: und endlich ein Zeichen des Glaubens, daß durch die Taufe alle Sünden getilgt werden.

c) Die Sitte, die dreymalige Ablution in Form eines Kreuzes vorzunehmen. Vicecomes hält sie für apostolische Ueberlieferung. Gewiß ist, daß sie im Mittelalter, wo die Täuflinge ohnehin fast durchaus Kinder waren, selbst bey der Immersionstaufe nicht unbekannt war, also um so leichter bey der Aufgießungstaufe allgemein beybehalten werden konnte. Es wird durch sie der Glaube veranschaulicht, daß durch Christus den Gekreuzigten uns das Taufwasser zum Wasser der Gnade geworden ist.

d) Die Segnung des zur Taufe gebrauchten Wassers. Cyprian, Ambrosius, Cyrillus von Jerusalem kennen sie: ja Basilius leitet sie von apostolischer Anordnung her. — Die Absicht der Kirche hiebey ist, einerseits den Gebrauch des geeigneten guten Wassers zu sichern, und anderseits ihren glühenden Wunsch um segenreiche Spendung der Taufe zu offenbaren.

Anm. Im Nothfalle ist auch der Gebrauch des ungesegneten Wassers gestattet.

*) Decret. ad Armen. a. 1439.

liturgie.de

c) Der kalte oder warme Zustand des Wassers. „Materia Baptismi," sagt Eugen IV., „est aqua vera et naturalis, nec refert; frigida sit, an calida." Demgemäß ist es der Milde des Christenthumes entsprechend, nach dem Beyspiele der Vorzeit, das Taufwasser zur Winterszeit zu wärmen, um die Gesundheit des Täuflings nicht unnöthiger Weise Gefahren auszusetzen.

3. Die Materie des sichtbaren Zeichens der Taufe ist äußerst zweckmäßig. Der Gebrauch des Wassers empfiehlt sich schon durch die Vorbilder, welche die Wirkungen der Taufe im alten Testamente andeuten. Hieher gehören z. B. der wunderbare Zug durch das rothe Meer, um aus dem Lande der Knechtschaft durch die Wüste des Lebens in's Land, wo Milch und Honig fließt, versetzt zu werden: das Schweben des Geistes über dem Gewässer bey der Schöpfung: und das Bündniß mit Noe bey der Sündfluth. Noch mehr empfiehlt es sich, wenn man seine Anwendbarkeit auf der einen, und seine Kraft, den geistigen Wirkungen der Taufe ähnliche physische hervorzubringen, auf der andern Seite in Erwägung zieht. In ersterer Hinsicht ist es ein nicht zu übersehender Umstand, daß Wasser auf dem ganzen bewohnten Erdenrunde zu haben ist, also schon deßwegen sakramentalisches Zeichen einer Religion zu seyn verdient, die sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach dem Gehalte ihrer Lehre Weltreligion zu werden bestimmt ist. In letzterer Hinsicht sind besonders wichtig die Fruchtbarmachung (die Taufe eignet uns an die Verdienste Jesu Christi, und bahnet den Weg zu verdienstlichen Werken), die Wirkung der Reinigung vom Schmutze (die Taufe befreyet die Seele von dem Schmutze der Sünde), die Kühlung (auch die Taufe mindert oder kühlet das Feuer der Begierden), die Erquickung (die Taufe stärkt zum Guten), die Auslöschung des Feuers (die Taufe tilgt die Unfähigkeit zum Guten, die den Menschen dem wilden Feuer der Sünde Preis gibt), das spiegelähnliche Zurückwerfen der Gegenstände (im Getauften spiegelt sich das Urbild Gottes ab), die Durchdringlichkeit des Lichtes (in der Taufe durchdringet

liturgie.de

den Menschen die Gnade Gottes, so daß sie sein Leben regieret, ohne die Freyheit des Menschen aufzuheben) und die Durchsichtigkeit (die Taufe setzt den Menschen in jene Herzenseinfalt, die fremd aller Tücke, Jeden in das Innerste schauen läßt). Sieht man auf das Außerwesentliche, so spricht für die heut zu Tage übliche Affusionstaufe (abgesehen von den mystischen Gründen, die sich für jede der Ablutionsarten anführen lassen), sowohl die damit verbundene Gefahrlosigkeit für den Täufling, als auch die Nichtverletzung des Schamgefühles. Die dreimalige Ablution ist voll der Geheimnisse: das Kreuzzeichen eine kräftige Aufforderung, über dem Wasser nicht der Urquelle unsers Heiles, des Kreuzes Christi zu vergessen: die Segnung des Wassers ein Zeugniß der mütterlichen Theilnahme, welche die Kirche an der ersprießlichen Spendung dieses Sakramentes nimmt.

§. 2. Form des sichtbaren Zeichens der Taufe.

1. Die Form der Taufe ist von Jesus Christus unmittelbar angeordnet. Die hiefür klassische Stelle lautet: „Euntes docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti.“ Uebereinstimmend damit bedient sich der Lateiner der Worte: „Ego te baptizo in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti.“ Auf diese Weise hat man vom Anfange her getauft.

1. Anm. Nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte erlitt die Taufform hie und da Zusätze, Auslassungen, Veränderungen und Verstümmlungen. So ließen die Priscillianisten das Wörtchen „Et“ nach „Filii,“ Andere, wie es scheint, „Ego te baptizo,“ aus: einige Kirchen vermehrten die Formel mit Zusätzen: unwissende Priester in Deutschland verstümmelten sie: andere sagten „Mergo“ statt „Baptizo“ u. s. w.

2. Anm. Wenn die Ablution (was nur im höchsten Nothfalle geschehen darf) durch denselben Akt an zwey oder noch mehr Subjekten vorgenommen werden soll, so lautet die Form: „Ego vos baptizo etc.“

liturgie.de

3. Anm. Wird die Taufe bedingnißweise gespendet, so drückt man diese Bedingniß dadurch aus, daß der Form die Worte „Si non es baptizatus (baptizata)," oder „Si vivis," oder „Si capax es" oder „Si homo es," oder „Si materia apta est" vorausgesetzt werden, je nachdem Zweifel vorhanden ist, ob das Subjekt schon getauft ist, oder noch lebe, oder tauffähig, oder Mensch ist, oder ob die vorschriftsmäßige Materie vorhanden ist.

2. Die Taufformel hat bey aller Kürze eine Inhaltsfülle, welche auf die klarste Weise auf die Gottheit, die das Sakrament bewirkt, hindeutet. Geheimnißvoll erinnert sie an die zu erlangende geistige Wiedergeburt durch den Vater, der zum Kinde annimmt; durch den Sohn, der in seinem Erlösungsblute entsündiget: und durch den hl. Geist, der sich das Herz des Täuflings zur Wohnung heiliget.

C. Feier der Taufe.

Diese umfaßt: §. 1. Nebenceremonien; §. 2. Subjekt; §. 3. Minister; §. 4. Ort; §. 5. Zeit; §. 6. Zahl; §. 7. Taufname; §. 8. Taufpathe; §. 9. Sprache; §. 10. Taufgeräthe.

§. 1. Die Nebenceremonien der Taufe.

1. Die wichtigsten Nebenceremonien der Taufe sind:

a) Der Empfang des Taufadspiranten an der Schwelle der Kirchenthüre. Er findet in der Art statt, daß man (so war es der Hauptsache nach schon im hohen Alterthume) den Kandidaten um seinen Namen, sein Verlangen, und ob er dem Reiche der Sünde absage, und an Christus glaube, fragt. Man will hiemit darstellen, daß die Kirche nur jene in ihren

liturgie.de

Schoos aufnehme, die mit redlichem Herzen an Christus glauben.

b) Die Einweihung des Taufadspiranten zum Taufkandidaten. Sie findet im Oriente und Occidente durch Bezeichnung mit dem Kreuze und Handauflegung mit Gebet statt; nur das Rituale von Passau kennt letztere bey der Kindertaufe nicht. — Beyde Ceremonien sind uralt. Die Handauflegung nahm schon Ananias mit Saulus vor: die Väter kennen sie ebenfalls. Die Einweihung durch Bekreuzung war gleichfalls schon in den ersten Jahrhunderten bekannt. Bekreuzt wurde die Stirne: heut zu Tage ist die Disziplin hierin verschieden. — Der Bedeutung nach ist die Bekreuzung ein Zeichen, daß der Taufkandidat der Hoffnung gewürdiget werde, in jene Kirche aufgenommen zu werden, die an Jesus den gekreuzigten Welterlöser glaubt; die Handauflegung aber ein Symbol der Bitte, daß der Taufkandidat sich unter dem mächtigen Schutze der göttlichen Obhut befinden möge. Auch wird der Taufkandidat durch erstere zugleich belehrt, was die Kirche von ihm fordere (Selbstverläugnung, und geduldiges Tragen der Widerwärtigkeiten des Lebens), und was er zu erwarten habe (Verfolgung und Verspottung der Welt.)

Anm. Da die Taufkandidaten in den ersten Zeiten in der Regel Erwachsene waren, die sich aus dem Heiden- oder Judenthume zur christlichen Religion bekehrten, so gab es viele Jahrhunderte hindurch eine Prüfungszeit, der sich der Neugläubige nach geschehener Aufnahme zum Taufkandidaten in der Regel unterziehen mußte, bis er zur Taufe selbst gelassen wurde. Man nannte diese Prüfungszeit „Katechumenat," die Taufkandidaten selbst „Katechumenen." Justin der Martyrer spricht schon davon. Die Dauer des Katechumenates hing größtentheis von dem größern oder geringern Eifer der Kandidaten, die hiebey drey Stufen durchzumachen hatten, ab. In der ersten Stufe hieß der Kandidat Hörer (Audiens), und war als solcher nur berechtigt, an der sogenannten Katechumenen-Messe Antheil zu nehmen: in der zweiten ein Knieender (Genuflectens), und erschien als solcher zwar auch nur bey der Katechumenen-Messe; wurde aber vor der Entlassung

liturgie.de

eines feierlichen Segens gewürdiget, den er knieend empfing: in der dritten nannte man ihn einen Verlangenden (Competens), oder Täufling (Illuminandus), oder Auserwählten (Electus); weil er schon den nahen Empfang der Taufe hoffen durfte. Im Uebrigen durfte er auch nur der Katechumenen-Messe beywohnen; wurde aber nach einem eigenen Formulare gesegnet. —

c) Die Vornahme der Exorcismen. Sie geschieht sowohl in der occidentalischen als orientalischen Kirche durch feierliche Aufforderungen (ἐξορκισμοὶ) an den Teufel, aller Herrschaft über den Taufkandidaten zu entsagen, so wie durch Symbole und damit verbundene Formeln desselben Inhalts. Die Aufforderungen sind im römischen Rituale bey der Kindertaufe zwey, bey der Taufe der Erwachsenen noch mehrere. Als Symbole gehören in der lateinischen Kirche das Anblasen des Taufkandidaten, die Darreichung des Salzes, und die Berührung des Taufkandidaten an den Ohren und der Nase mit Speichel, oder mit Speichel und Koth (oder Asche): in der griechischen das Anblasen allein hieher. — Ueber das Alter dieser Ceremonien Folgendes. Von den feierlichen Aufforderungen (bey der Taufe) sprechen schon Cäcilius von Bilta und Vincentius von Thibaris auf der Synode von Karthago im J. 255 als einer bekannten Sache. Das Anblasen ist eben so alt. Von der Darreichung des Salzes spricht wenigstens schon Augustin. Für die Berührung mit Speichel zeugen Ambrosius, Augustin, Petrus Chrysologus, u. s. w. Ambrosius kennt auch die Berührung mit Koth. — Der Zweck dieser Ceremonien ist, die Gewalt des Satans über den Taufkandidaten, in Uebereinstimmung mit der Verheißung Jesu Christi bey Matth. 10, 8*), so viel als möglich zu schwächen.

d) Die Segensgebete über den Taufkandidaten. Sie finden sich im Oriente und Occidente. Das römische Rituale schreibt z. B. eines derselben also vor: „Aeternam ac justissimam pietatem tuam deprecor, Domine sancte, Pater omni-

*) Daemones ejicite.

liturgie.de

potens, aeterne Deus, auctor luminis et veritatis, super hunc famulum tuum N., ut digneris illum illuminare lumine intelligentiae tuae: munda eum et sanctifica: da ei scientiam veram, ut dignus gratia Baptismi tui effectus, teneat firmam spem, consilium rectum, doctrinam sanctam. Per Christum etc.«

c) Die Vorlesung der Evangeliumsperikope bey Matth. 19, 13—15. Die Vormerkung dieser Perikope findet sich nur in einigen Ritualien der abendländischen Kirche bey der Kindertaufe. Sie entstand wahrscheinlich erst im Mittelalter.

f) Die Einführung des Taufkandidaten in die Kirche. Das römische Rituale schreibt diesen nicht gar alten Gebrauch bey der Kindertaufe in der Art vor, daß der Minister das äußerste Ende der Stola auf das Kind während des Einführens legt, und eine kurze Begleitungsformel spricht.

g) Das feierliche Beten des »Ich glaube an Gott« und Vater unser. Fast alle Ritualien der abendländischen Kirche schreiben es vor. Die feierlich Betenden sind der Priester und der Taufkandidat. Es ist diese Ceremonie uralt, und galt ursprünglich als ein sehr wichtiger Akt. Da nämlich beyde Gebetsformularien in die ehemalige sogenannte Disciplina arcani eingeschlossen waren, so wurde ein eigener Tag festgesetzt, an dem sie den Katechumenen bekannt gemacht (Traditio), und von denselben laut gebetet (Redditio) wurden. So geschah z. B. für die zu Ostern zu Taufenden die Uebergabe des »Ich glaube an Gott« in Mailand, Spanien und Frankreich am Palmsonntage; noch früher in der Provinz von Braga und in Afrika. Das Gebet des Herrn wurde in Rom zugleich mit dem Symbolum, in Afrika acht Tage nach demselben übergeben. Die Rückgabe des Symbolum geschah bey der Ostertaufe im Oriente (wo man den Taufkandidaten das nicänische vorlegte) am Gründonnerstage oder Charfreytage, in Rom am Charsamstage: in

liturgie.de

Afrika bey dem Symbolum und dem Gebete des Herrn acht Tage nach der Uebergabe. — Der Wunsch der Kirche bey der Vornahme dieser Ceremonie ist, dem Taufkandidaten einen Beweis ihres Vertrauens zu geben; indem sie ihn ihre Geheimformeln feierlich in dem Gotteshause beten läßt. Das Gefühl der Dankbarkeit soll ihm ein neuer Antrieb seyn, sich durch frommen Wandel und kindlichen Glauben des Vertrauens der Kirche würdig zu zeigen.

Anm. Die Disciplina arcani oder Disciplina reticentiae besteht in der einige Jahrhunderte hindurch (Tertullian spricht zuerst davon) existirenden Sitte, einige Lehren des Christenthumes den Ungläubigen immer, den Neugläubigen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte geheim zu halten. Unter diese Lehren gehörten das Dogma der Trinität, mit dem die Katechumenen erst gegen das Ende des Katechumenates bekannt gemacht wurden: die Lehre von den Sakramenten, über welche der Unterricht zum Theile nach der Taufe ertheilt wurde, und das Symbol nebst dem Vaterunser. Man hielt diese Disciplin oft sehr strenge ein. Chrysostomus und Augustin bedienen sich z. B. deßwegen sehr häufig des Ausdruckes „Norunt fideles," Epiphanius getraut sich nicht einmal die Konsekrationsworte beym Abendmahle niederzuschreiben, Sozomenus beobachtet dasselbe hinsichtlich des Symbolum Nicaenum. Der Grund dieser Disciplin wird von den Vätern verschieden angegegeben: entweder fanden sie darin die Sorgfalt der Kirche, das Heilige nicht dem Gespötte der Welt auszusetzen, oder die Furcht, durch eine unzeitige Unterweisung im Christenthume mehr zu schaden, als zu nützen, oder sie hofften, es könnte dadurch der Eifer der Katechumenen noch mehr gespornt werden.

h) Die feierliche Abschließung des Taufbundes. Sie besteht in einer feierlichen Abschwörung von dem Dienste des Teufels und in einem feierlichen Bekenntnisse des Glaubens an den dreyeinigen Gott. Die Orientalen haben sie gleichfalls. Die Abschwörung kennt schon Tertullian: Basilius hält sie für apostolische Ueberlieferung. Das feierliche Bekenntniß des Glaubens bezeugt schon die hl. Schrift *): Christus gibt den Wink, es zu fordern **).

*) Dixit Philippus: *Si credis ex toto corde, licet.* Et respondens ait: *Credo, Filium Dei esse Jesum Christum*; act. 8, 37.
**) Marc. 16, 16.

liturgie.de

i) Die Salbung des Taufkandidaten mit Katechumenenöle. Sie ist im Oriente und Occidente üblich, und geschieht in diesem auf der Brust und zwischen den Schultern, in jenem am ganzen Leibe. — Zeugen für ihren Gebrauch sind z. B. Ambrosius, Chrysostomus, Cyrillus von Jerusalem, u. s. w. Schon damals war es gewöhnlich, daß die Orientalen den ganzen Leib; die Occidentalen aber gewöhnlich blos Schultern und Brust, oder auch Nase, Ohren und Brust salbten. — Was die Salbung bedeute, ist schon S. 58. erörtert worden. Hier soll sie überdieß anschaulich machen, daß nur derjenige Antheil an den Segnungen des Gottesreiches erlange, welcher der Sünde ewigen Haß schwört.

k) Die Frage, ob der Taufkandidat getauft werden wolle. Sie findet sich blos in zwey Ordines bey Martene vorgemerkt.

l) Die Salbung des Getauften am Scheitel mit Chrisam. Im Oriente wird dafür die Firmsalbung vorgenommen. Auch scheint sie selbst im Abendlande nur deßwegen eingeführt worden zu seyn, um der von den Priestern vorgenommenen Taufe eine Aehnlichkeit mit der des Bischofes zu geben. Ambrosius, Innocentius I. (401—416), u. s. w., kennen sie. — Der Bedeutung nach ist sie ein Symbol, daß der Getaufte mit Recht den Namen eines Christen (Χριστὸς, Gesalbter) trage; da über ihn die Quelle der Gnade ausgegossen ist, die von Christus, dem Gesalbten im eminenten Sinne, über die Glieder seines Reiches ausströmt. Daran reiht sich die Bitte, es möge der Getaufte diese geistliche Oelung, durch die er vor Gott einer wohlriechenden Blume gleichet, in sich bewahren, und so des ewigen Lebens theilhaftig werden.

m) Die Ankleidung des Neugetauften mit einem weißen Gewande. Den Anlaß zu dieser Ceremonie gab die Ablution durch Untertauchung, bey der schon die Natur der Sache es empfahl, daß der

liturgie.de

dem Wasser nackt heraussteigende neue Kleider anzog. Eusebius, Ambrosius, Cyrillus von Jerusalem, u. s. w., sprechen davon. Im mystischen Sinne wird dadurch die in der Taufe erlangte Unschuld angedeutet, und zugleich zu einem frommen Leben aufgemuntert.

n) Die Darreichung einer brennenden Kerze. Ambrosius, Cyrillus von Jerusalem, Gregor von Nazianz u. s. f., kennen sie. Ihrer Bedeutung nach ist sie eine Aufforderung, im Lichte des Evangelium zu wandeln, um bey der Ankunft des Herrn mit brennender Lampe erfunden zu werden.

o) Der Empfang des Altarssakramentes, und bisweilen auch der Firmung. Er war viele Jahrhunderte hindurch bey unmündigen und erwachsenen Täuflingen Regel, und ist es noch jetzt im Oriente. In der lateinischen Kirche ist er bey der Kindertaufe ganz unüblich geworden.

1. Anm. Andere nicht so allgemeine, und größtentheils ungewöhnlich gewordene Ceremonien sind der Friedenskuß, die Darreichung von Milch und Honig, das Mysticum velamen, die Fußwaschung und die Schaukung eines wächsernen Lammes.

2. Anm. Viele Jahrhunderte hindurch wurden mehrere Ceremonien des Taufritus entweder eine geraume oder kurze Zeit vor dem Tauftage vorgenommen, manche auch an mehreren Tagen wiederholt. Besonders bekannt sind in dieser Hinsicht die sieben Skrutinien (Prüfungen), von denen sechs vor dem Tauftage gehalten wurden. In diesen geschah die Angabe des Namen, öftere Handauflegung und Bekreuzung, die Bekanntmachung mit dem Symbolum und Gebete des Herrn, die Rückgabe derselben, die Vornahme der Exorcismen, u. s. w.

3. Anm. Die Vorzeit kannte auch Uebungen, die mit den Neugetauften einige Tage nach der Taufe vorgenommen wurden. Sie bestanden in der lateinischen Kirche darin, daß der neue Christ sieben Tage nach der Taufe dem Gottesdienste in weißem Kleide und mit brennender Kerze beywohnte, und das Altarssakrament empfing.

4. Anm. Der Ritus bey der Taufe der Kinder und der der Erwachsenen ist wenig von einander verschieden. Der bedeutendste Unterschied besteht darin, daß bey jener der Pathe die Fragen beantwortet, die bey dieser der Täufling selbst zu beantworten hat, außer er ist gei-

liturgie.de

stesabwesend, oder stumm, oder taub, oder nur einer unbekannten Sprache mächtig.

5. Anm. Si infans vel adultus aegrotus adeo graviter laboret, ut periculum immineat, ne pereat, antequam Baptismus perficiatur, sacerdos omissis, quae Baptismum praecedunt, eum baptizet, ter vel etiam semel infundens aquam super caput ejus in modum crucis. Ist aber kein Fall der Noth vorhanden, so ist die Auslassung der Nebenceremonien nur mit bischöflicher Genehmigung erlaubt.

6. Anm. Wenn Jemand die Nothtaufe gültig empfangen hat, oder von dem ordentlichen Minister mit Auslassung der Nebenceremonien, getauft worden ist: so sind die ausgelassenen Nebenceremonien, wenn er noch lebt, von dem ordentlichen Minister in der Art nachzuholen, daß die Frage, ob er getauft werden wolle, unterbleibt, und die Gebete in so weit geändert oder wenigstens aufgefaßt werden, daß sie auch über einen Getauften mit Sinn gesprochen werden können. Eine Nachholung der Nebenceremonien, wenn ein nach protestantischem Ritus feierlich Getaufter zur katholischen Religion übertritt, ist unüblich.

7. Anm. Si fuerint plures baptizandi, sive masculi sive foeminae, masculi statuantur ad dexteram, foeminae vero ad sinistram; et omnia pariter dicantur ut supra in proprio genere, et numero plurali. Verum prima nominis interrogatio, exsufflatio, crucis impressio seu signatio, tactus aurium et narium cum saliva, abrenuntiationis interrogatio, unctio olei catechumenorum, interrogatio de fide seu symbolo et ipse Baptismus, inunctio chrismatis, candidae vestis impositio, atque accensae candelae traditio, singulariter singulis, et primum masculis, deinde foeminis fieri debent.

2. Der Taufritus bildet ein schönes Ganze. Der Taufadspirant wird an der Thüre des Gotteshauses empfangen, und um sein Begehren gefragt. Auf eine passende Weise stellt sich hiedurch die Gesinnung der Kirche dar, die einerseits alle Proselytenmacherey im schlechten Sinne verabscheut; anderseits aber fremd allem Indifferentismus, täglich für ihre Ausbreitung nach Intension und Extension betet. Der Adspirant naht sich nämlich aus freyem Antriebe dem Gotteshause, bittet um den Empfang der Taufe, gelobt frommen Wandel und christlichen Glauben: und jetzt erst ist der Minister der Kirche bereit, seinem Begehren Gehör zu

liturgie.de

geben. Wink genug, um zu sehen, daß die Kirche sowohl Lug und Trug haßt, um die Zahl ihrer Glieder zu vermehren, als auch ohne Unterlaß das Wort des Heiles allen Völkern verkündet, um dem Herrn Anbeter im Geiste und in der Wahrheit zu sammeln. Sie will (und das wollte auch Christus, und das wollten auch die Apostel) jene Zeit herbeyführen, in der Ein Hirt und Eine Heerde ist; da es auch nur Eine Wahrheit gibt; jedoch muß jeder, der in ihren Schoos eingehen will, lebendig glauben. — Der Taufadspirant wird durch Bekreuzung und Handauflegung zum Taufkandidaten eingeweiht. Wie schön! Ein bisher Ungläubiger will Bekenner der Lehre Jesu werden. Nicht Ehre und Ansehen vor den Menschen verspricht dieses Bekenntniß. Wer sich nicht selbst verläugnet, und sein Kreuz auf sich nimmt, ist kein Schüler Jesu. Daran erinnert den Adspiranten das Kreuzzeichen, damit er seinen Schritt wohl erwäge. Weil aber der Mensch blos ein schwaches „Velle adjacet mihi“ in sich findet, so flehet die Kirche um den Beystand des Himmels, damit daraus ein kräftiges Velle et Perficere werde. — Der Taufkandidat wird exorcizirt. Jeder, der Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde, und somit auch des Fürsten der Sünde. Sodann geht unser Streit während des ganzen Lebens nicht blos gegen Fleisch und Blut; sondern auch gegen den Teufel, der umhergeht, wie ein brüllender Löwe, suchend, wen er verschlingen kann. Weder in dieser noch in jener Hinsicht soll der Fürst der Finsterniß von nun an Gewalt über den im Leibe der Kirche empfangenen Neugläubigen haben. Der Odem der Sünde soll in ihm verschwinden, der Hauch des ewigen Lebens in ihm beginnen, seine Seele soll, erfüllt mit christlicher Weisheit, nur für das Himmlische Augen, Ohren, und die übrigen Sinne haben. Wenn nun die Kirche, eingedenk des von Christus gegebenen Auftrages, feierlich den Satan auffordert, seiner Herrschaft und seines Einflußes auf den Neugläubigen auf immer zu entsagen, wer wird es ihr verargen?

„Da der Täufling,“ sagt Sailer in seinen Beyträgen, „durch die Taufe zum Streite wider das Reich der Lüge für das Reich der Wahrheit eingeweiht werden soll, so sehe ich nicht ein,

liturgie.de

warum die Einweihung zum Streite wider das Reich der Lüge fortdauern sollte, wenn der Vater der Lüge todt wäre. Lebt er aber noch, und hat die Einweihung zum Kampfe wider ihn noch Bedeutung, warum soll denn von dem Streite noch die Rede seyn, und nicht auch von dem Feinde, wider den gestritten werden soll? Entweder keinen Christus oder den Apostolischen, und der apostolische Christus ist Uebermann der Sünde, des Todes und der Hölle.“ — Ueber den Taufkandidaten werden Segensgebete gesprochen. Die fromme Mutter segnet ihr Kind bey dem Austritte aus dem älterlichen Hause, und andern wichtigen Anläßen. Soll die Kirche nicht segnen, wenn sie mit einem Gliede vermehrt werden soll? — Der Taufkandidat betet feierlich das „Ich glaube an Gott“ und „Vaterunser.“ Welch' ein heiliger Augenblick! Zum erstenmale ist es dem Neugläubigen gegönnt, am heiligen Orte öffentlich jene Formeln zu sprechen, mit denen täglich unzählige Glieder des Reiches Jesu dem himmlischen Vater ihren Glauben und ihre Wünsche kund geben. Mit gerührtem Herzen darf auch er von jetzt an kindlich zu Gott „Abba, Vater“ sagen. — Der Taufkandidat schließt den Taufbund ab. Geistige Wiedergeburt soll dem Neugläubigen in der Taufe werden. Der bisher der Welt angehörte, wird in das Erbe der Kinder Gottes eingesetzt. Lebendiger Glaube ist die Bedingung, von der Gott seine Huld abhängig macht. So glaubt denn die Kirche sich nicht mit einer einfachen Erklärung des Kandidaten, ein frommer Christ werden zu wollen, begnügen zu dürfen. Der neue Christ soll öffentlich vor gesammter Gemeine den Bund mit der Hölle ab- und den Bund mit Christus aufschwören. Der wiedergeboren werden soll, soll feierlich kund geben, daß es auch sein Wille sey, in Wort und That wiedergeboren zu werden. — Der Taufkandidat wird mit Oel, der Neugetaufte mit Chrisma gesalbt: letzterem auch das weiße Kleid und die brennende Kerze dargereicht. Lauter Bilder, in denen der Kandidat lesen kann, womit Gott den Bund belohnt, den man mit ihm abschließt. Väterlich reicht Gott dem, der sich ihm gelobet, die erbarmende Hand, ja tauft ihn mit der Feuer-Taufe des hl. Geistes, so daß seine Seele weiß,

liturgie.de

wie Schnee, mit dem Gewande zur himmlischen Hochzeit pranget, gleich einer Blume Wohlgerüche duftet, und mit brennender Lampe der Ankunft des Bräutigams harret. Welche Aufforderung, der Gnade Gottes sich stets würdig zu bezeigen! — Der Neugetaufte empfangt Firmung und Eucharistie. Ein neuer Beleg, wie Gott jene liebet, die ihn lieben. Der Tröster kehrt mit der Fülle seiner Gaben in dem neuen Gottestempel ein: Jesus selbst gibt sich ihm als Unterpfand des ewigen Lebens und als Seelenspeise hin. So wird der Mensch, der vor Kurzem todt dem Himmel war, hierauf für das Gute zu athmen anfing, sodann sein Herz der Sünde schloß, um es Christo zu öffnen, unter dem Beystande Gottes in jenen glückseligen Zustand versetzt, in dem er mit Recht und Wahrheit sagen kann: „Nicht ich lebe, sondern Christus lebt in mir.“ — Freylich ist dieser Ritus zunächst für Erwachsene berechnet; allein daraus folgt noch gar nicht, daß er nicht auch bey der Kindertaufe beybehalten werden könnte. Ist er ein schönes Bild der Wirkungen der Taufe auf der einen, und der Forderungen der Kirche an den Täufling auf der andern Seite: so geht seine Schönheit nicht verloren, wenn auch die Bedeutung mehrerer Ceremonien modificirt wird, und der Täufling selbst nicht im Stande ist, sie zu verstehen. Die dem Akte Beywohnenden sind es, für die der Ritus in diesem Falle in mancher Hinsicht verordnet ist, und diesen wird ein schöner Ritus nur zum Segen seyn. Jeder Beywohnende sieht ja in Wort und Bild die große Gnade, die dem Menschen in der Taufe zu Theil wird. Wie könnte er gläubig schauen, ohne mit frommen Entschlüßen erfüllt zu werden, die unendliche Liebe Gottes, die sich auch seiner, als er noch Kind war, erbarmte, durch gewissenhafte Erfüllung des Taufbundes zu vergelten? Besonders ist ein solcher Akt für Aeltern und Pathen ergreifend. Sieht der Vater in dem Gemählde der kirchlichen Ceremonien, wie sein geliebtes Kind ein Erbe des ewigen Lebens wird: so wird sein Eifer, es christlich zu erziehen, neue Aufmunterung finden. Voll der beßten Vorsätze wird er die Kirche verlassen, um auch die Mutter aufzumuntern, den Engel, den Gott ihrer Sorgfalt anvertraut hat, als

liturgie.de

das theuerste Pfand des Himmels zu betrachten. Erwägt der Pathe, wie die Gnaden des Himmels dem Säuglinge nur unter der Bedingung gespendet werden, daß die Erfüllung des Taufbundes verbürgt werde; daß er also gleichsam vor dem gerechten Gott über Glauben und Sitten desselben haften müße: so sind ihm alle Ceremonien nur Fingerzeige Gottes, sich die Erfüllung seiner Pathenpflicht möglichst angelegen seyn zu lassen, um nicht als schlechter Bürge einst verworfen zu werden.

§. 2. Das Subjekt der Taufe.

1. Fähiges Subjekt der Taufe ist jeder Mensch, der schon geboren, und noch nicht gestorben ist. So lehrt der beständige Glaube der Kirche. Selbst unmündige Kinder, und andere noch nicht zur Vernunfterkenntniß Gekommene, machen hiebey keine Ausnahme.

1. Anm. Praktische Regeln: 1) Wenn ein Kind in Gefahr ist, während der Geburt zu sterben, ist es zu taufen, wenn die Ablution an dem aus dem Mutterleibe hervorragenden Kopfe, oder einem hervorragenden Fuße oder Arme geschehen kann. Ragt kein Theil des Kindes hervor, obwohl die Genitalien zum Gebähren schon geöffnet sind: so ist die Taufe bedingnißweise in der Art zu verrichten, daß man wenigstens einen Theil des Kindes mit Hilfe der Hand, oder eines Schwammes, einer Wolle, eines Rohres, einer (etwa krummen) Spritzröhre, eines Löffels abluirt, wenn auch ihre Gültigkeit in diesem Falle von vielen Theologen bestritten wird. 2) Jeder Embryo, welcher durch Abortus auf die Welt kommt, ist, sey er auch noch so wenige Tage alt, bedingnißweise zu taufen. Nur ist hiebey Bedacht zu nehmen, ob das Abortirte nicht eine Mole, welche nicht tauffähig ist, sey. — 3) Nach dem Axiome „Alles, was von einem Weibe geboren ist, hat die Präsumtion für sich, daß es ein Mensch sey", wird nicht leicht oder nie der Fall vorkommen, daß einem von einem menschlichen Weibe gebornen Monstrum die menschliche Würde durchaus abgesprochen werden könnte: weßwegen die Vorschrift des römischen

liturgie.de

Rituale „Monstrum, quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet“ in der Praxis wohl immer dahin zu modificiren ist, die Taufe in Zweifelsfällen bedingnißweise (Si homo es) vorzunehmen. Ist Zweifel, ob das Monstrum aus einer oder mehrern Personen bestehe (Regel ist: Quot capita oder Quot pectora, tot homines), so ist einmal unbedingt, und das zweitemal bedingnißweise zu taufen. Sollte das Monstrum keinen Kopf haben, so abluire man die Brust. — 4) Wenn eine schwangere Frau stirbt, so ist das Kind sogleich nach ihrem Tode durch den sogenannten Kaiserschnitt zur Welt zu bringen, um ihm, wenn es noch lebt, wenigstens die Nothtaufe ertheilen zu können. Zu diesem Zwecke ist ein Geburtshelfer herbeyzurufen. Bey einer noch lebenden Frau diesen Schnitt vorzunehmen, ist nur dann erlaubt, wenn einerseits das Leben der Mutter dadurch nicht gefährdet, ja vielleicht gar erst erhalten wird, und anderseits das Kind nicht anders zur Welt gebracht werden kann. — 5) Ein Kind (Embryo), das entschieden todt ist, darf nicht getauft werden. Ist vernünftiger Zweifel vorhanden, ob es noch lebe, so geschehe die Taufe bedingnißweise.

2. Würdiges Subjekt der Taufe ist sowohl das Kind (nebst dem noch nicht zur Vernunfterkenntniß Gekommenen), als auch der gehörig disponirte zur Vernunfterkenntniß Gekommene. Für die Würdigkeit des Kindes zeugt schon die von den apostolischen Zeiten her gewöhnliche Praxis, die Kinder zu taufen. Auch sprechen zwey besondere Gründe dafür: erstens das große Unglück des Kindes, wenn es ohne sein Verschulden ohne Taufe dahinsterben würde, und zweitens der Ausspruch Jesu bey Mark. 2, 5*). Läßt hier Jesus um des Glaubens der Träger willen einem Gichtbrüchigen die Sünden nach: so läßt sich dasselbe hoffen, wenn gläubige Aeltern ihren neugebornen Säugling bittend zur Taufe bringen. — Die gehörige Disposition des zur Vernunfterkenntniß Gekommenen besteht in dem Besitze jener Eigenschaften, die von dem würdigen Subjekte eines Sakramentes im Allgemeinen gefordert werden.

1. Anm. Ein in Todesgefahr befindlicher, und besinnungslos gewordener Nichtchrist ist zu taufen, wenn er, als er noch bey Besinnung war, den Wunsch, getauft zu werden, äußerte: um so mehr ein Nichtchrist, welcher auf dem Todbette die Taufe mit

*) Dimittuntur tibi peccata tua.

liturgie.de

redlichem Herzen begehrt, wenn er auch früher diesen Wunsch nicht äußerte. Ein Mensch, welcher sich nicht in nächster Todesgefahr befindet, jedoch öfters geistesabwesend ist, ist zu einer Zeit zu taufen, wo er Bewußtseyn hat. Ein Rasender oder blödsinnig Gewordener, welcher früher den Gebrauch der Vernunft hatte, ist gleichfalls nur dann zu taufen, wenn er früher die Taufe begehrte.

2. Anm. Unmündige Kinder der Nichtchristen sind in 4 Fällen zu taufen: 1) wenn sie sich in nächster unvermeidlicher Todesgefahr befinden, und ohne Verletzung der älterlichen Rechte getauft werden können: 2) wenn Vater oder Mutter, oder beyde, es wünschen oder gestatten: 3) wenn sie auf irgend eine Weise in die rechtliche Gewalt eines Christen kommen: und 4) wenn sie Sklaven eines Christen zu Aeltern haben.

3. Anm. Unmündige Kinder der Akatholiken sind von dem kirchlichen Minister zu taufen, wenn sie unter der Jurisdiction des katholischen Pfarrers stehen, oder sich in Todesgefahr befinden, oder in die rechtliche Gewalt eines Katholiken kommen, oder Aeltern haben, die Sklaven eines Katholiken sind, oder wenn sie nach der Zusicherung der Aeltern katholisch erzogen werden sollen.

4. Anm. Wünscht ein zur Vernunfterkenntniß Gekommener mit redlichem Herzen getauft zu werden, so darf ihm die Taufe deßwegen nicht verweigert werden; weil er noch minderjährig ist. Sollte es durch Staatsgesetze geboten werden, so müßte man ein solches Gebot als Eingriff in die Gewissensfreyheit betrachten.

5. Anm. Die gewöhnlichen Täuflinge sind in unsern Gegenden heut zu Tage unmündige Kinder; da das Christenthum herrschende Religion geworden ist, und christliche Aeltern ihre Kinder bald nach der Geburt (in unserer Gegend gewöhnlich innerhalb der ersten 24 Lebensstunden) taufen lassen.

6. Anm. Parochus non differat, Baptismum conferre ex eo, quod baptizandus sit illegitimus, vel ex parentibus ignotis aut exteris, casu illic natus, sive quod nullus pro ejus alimentatione fidejubeat, etiamsi magistratus loci vel alius quilibet ob praedictas vel alias causas puerum baptizari nolint.

3. Lehre und Praxis vom Subjekte der Taufe nehmen unsern Dank in Anspruch. Die Taufe ist nach der Anordnung Jesu das Bad, in dem der Mensch wiedergeboren, und aus dem Zustande des geistigen Todes in den der Gott-Wohlgefälligkeit versetzt wird. Dank

liturgie.de

daher Gott, daß jeder in diesem Bade sich abwaschen kann, der es mit redlichem Herzen wünschet, daß selbst das unmündige Kind, das nur durch Weinen Zeugniß von seinem unseligen Zustande gibt, hievon nicht ausgeschlossen ist! Freylich ist damit nicht geläugnet, daß das Taufen der Erwachsenen allein die Feier um Vieles erhöhen würde; allein wer möchte wohl im Ernste, wenn er die Wirkungen dieses Sakramentes glaubt, eine Forderung dieser Art sich zu stellen getrauen, wo die Gefahren so viele sind, die dem Leben der Säuglinge drohen? Entschuldigt nicht selbst der fromme Wunsch, daß jedes Christenkind so bald als möglich ein Tempel des hl. Geistes werde, die kirchliche Praxis?

§. 3. Minister der Taufe.

1. Fähiger Minister der Taufe ist jeder Mensch, der im Stande ist, die erforderliche Intention zu haben. Tertullian sagt schon: »Baptismus aeque Dei census ab omnibus exerceri potest.. Sufficiat in necessitatibus, ut utaris, sicubi aut loci, aut temporis, aut personae conditio compellit*).«

Anm. Die Taufe kann auch von zwey oder noch mehrern Ministern gültig gespendet werden, wenn jeder zu gleicher Zeit das sichtbare Zeichen an dem Subjekte vornimmt.

2. Würdiger Minister der Taufe sind bey der feierlichen Spendung Bischof, Priester und Diakon, bey der Nothtaufe jeder andere fähige Minister, wenn sie anders die von der Kirche vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. So bezeugen Schrift, Tradition und beständiger Glaube der Kirche.

1. Anm. Praktische Regeln: 1) Jeder Taufende besitze die geistlichen Eigenschaften, welche die Kirche von dem Minister im Allgemeinen fordert. Nur bey der Nothtaufe genügt die fromme, demüthige Gesinnung, zur Ehre Gottes das Sakrament zu spen-

*) cap. 17. de Bapt.

liturgie.de

den. — 2) Die feierliche Spendung, d. h., die mit allen Nebenceremonien vorgenommene, ist ausschließliches Recht des Bischofes, Priesters und Diakon. Der Bischof handelt hiebey als Nachfolger der Apostel aus eigener Vollmacht: der Priester bedarf der Mission des Bischofes in der Seelsorge: der Diakon hat dann das Recht, wenn er von dem Bischofe oder Seelsorgers-Priester (Pfarrer) delegirt wird. — 3) Der Minister der feierlichen Taufe ist mit Chorrock und blauer Stola, die er während des Spendungsaktes mit einer weißen verwechselt, angethan. Auch wascht er sich vor dem Taufritus die Hände. Ist der Taufende Bischof, so zieht er noch überdieß ein blaues, und später ein weißes Pluviale (auch der Priester kann sich desselben bedienen) an, und bedeckt das Haupt mit der Mitra. — 4) Bey der Nothtaufe ist folgende Norm zu beobachten: „Si adsit sacerdos, diacono praeferatur, diaconus subdiacono, clericus laico, et vir foeminae: nisi pudoris gratia deceat foeminam potius, quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius foemina sciret formam et modum baptizandi. Quapropter curare debet parochus, ut fideles, praesertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant et servent. Pater aut mater propriam prolem baptizare non debet, praeterquam in mortis articulo, quando alius non reperitur, qui baptizet, neque tunc ullam contrahunt cognationem, quae matrimonii usum impediat.“ Bey halbgebornen Kindern ziemt sogar der Hebamme dann das Taufen, wenn auch ein Geistlicher zugegen ist. Die Taufe geschehe z. B. dann von der Mutter, wenn sie unvermuthet abortirt hat; da eine unreife Frucht gewöhnlich nur noch wenige Augenblicke nach der Geburt lebt.

2. Anm. Viele Jahrhunderte hindurch waren die Bischöfe die gewöhnlichen Taufspender: heut zu Tage sind es die Priester.

3. Anm. Dem Minister der feierlichen Taufe assistiren Diener. „Clericum unum,“ sagt das römische Rituale, „seu plures, si potest, secum adhibeat, superpelliceo indutos, qui sibi ministrent.“

Die Lehre und Praxis vom Minister der Taufe sind lobenswerth. Da Gott will, daß alle Menschen selig werden, so soll auch das Bad der Wiedergeburt im Nothfalle von jedem Menschen ertheilt werden können, obwohl der kirchliche Diener aus guten Gründen der ordentliche Minister ist. Wie heilsam diese Anord-

liturgie.de

nung für unzählige Christenkinder ist, sieht Jeder, der einen aufmerksamen Blick in das Leben geworfen hat.

§. 4. Ort der Taufe.

1. Der Ort der Taufe ist nicht immer derselbe. In den ersten Jahrhunderten spendete man sie, wo gerade hinreichendes Wasser zur Ablution war, und wo es die Umstände zuließen. So wurde der Kämmerling der Königin Kandace in der Nähe der Straße, der Kerkermeister in Philippi um oder in der Nähe des Gefängnisses, die Purpurhändlerin Lydia in dem bey der Stadt vorbeyströmenden Fluße getauft. Laurentius taufte den Lucillus im Kerker, den Hyppolytus im Hause, den Soldaten Romanus auf dem Wege. Kranke ließen sich im Bette taufen. — Vom vierten Jahrhunderte an erbaute man überall eigene Taufhäuser (Baptisteria), in denen sich ein zur Untertauchung geeignetes Wasserbehältniß (Piscina) befand. Das Wasserbehältniß war oft ungemein groß, von verschiedener Form, und bisweilen äußerst kostbar. In der Regel gab es nur in den bischöflichen Städten Baptisterien, und auch in diesen (Rom ausgenommen) immer nur eines. Außer denselben wurde im Falle der Noth getauft. Viele ließen sich jedoch im Jordan taufen. — Gegen und in der ersten Hälfte des Mittelalters wurde regelmäßig nur in der Piscina getauft, die an ihrer Größe so weit verlor, daß man häufig keinen Erwachsenen darin untertauchen, sie sogar tragen konnte. Jede Pfarrkirche wurde nach und nach damit versehen. — In der neuern Zeit ist die Piscina, die man gewöhnlich den Taufstein, den Taufbrunnen, oder auch das Baptisterium nennt, im Occidente (Mailand ausgenommen) ein bloßer Behälter des Taufwassers geworden, indem selbst die feierliche Taufe mit dem aus ihm geschöpften Wasser an einem passenden Platze entweder in oder außer der Kirche administrirt wird. Uebrigens ist das Taufen außer der Kirche nach kanonischem Rechte nur dann erlaubt, wenn der Täuf-

liturgie.de

ling das Kind eines Fürsten ist, oder nicht ohne Gefahr zur Kirche gebracht werden kann, oder wenn der Bischof specielle Erlaubniß ertheilt. Erlaubnisse der letztern Art gibt es besonders in der neuesten Zeit viele.

Anm. Baptisterium sit decenti loco et forma, materiaque solida, et quae aquam bene contineat, decenter ornatum, et cancellis circumseptum, sera et clave munitum, atque ita obseratum, ut pulvis vel aliae sordes intro non penetrent; in eoque, ubi commode fieri potest, depingatur imago sancti Joannis, Christum baptizantis.

2. Können und sollen die Piscinen oder Baptisterien in der lateinischen Kirche auch nicht mehr ihrem ursprünglichen Zwecke gewidmet werden, so ist dennoch Sorge zu tragen, daß die Kirche, und zwar ein passender Platz in derselben, so viel als möglich Taufort bleibe. Will man es auch nicht in Abrede stellen, daß der Fall der Noth seine Ausnahmen fordere, und ungestümme Witterung zur Wintersszeit den Gang zur Kirche für schwächliche Kinder gefährlich mache: so berechtiget dieß keineswegs, auch in andern Fällen außer der Kirche zu taufen. In der Kirche werden die heil. Geheimnisse der Firmung, des Altars, der Buße, der Priesterweihe, der Ehe gefeiert: soll denn die Taufe, die Thüre aller Geheimnisse, nicht im Gotteshause gespendet werden? Könnte diese heilige Handlung, die den Menschen zum Erben des himmlischen Gotteshauses machet, irgendwo ziemender, als in dem irdischen Gotteshause vollzogen werden?

§. 5. Zeit der Taufe.

1. Die Zeit zur Ertheilung der Nothtaufe ist zu allen Zeiten unbestimmt. „Tempus omne," sagt die katholische Kirche mit dem heil. Basilius, „ad salutem per Baptismum adipiscendam opportunum est, sive noctem dicas, sive diem, sive horam, sive temporis punctum, sive quidvis minutissimum."

2. Die Zeit zur Ertheilung der feierlichen Taufe

liturgie.de

ist nicht immer dieselbe. Anfangs war die Zeit der Bekehrung auch die Zeit der Taufe. Drey Tausend bekehren sich am Pfingstfeste, und sogleich werden sie durch die Taufe in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen: der Eunuche hört gläubig die Predigt des Philippus, der Gefängnißwächter in Philippi die des hl. Paulus, und jener empfängt noch auf der Reise, dieser zur Nachtszeit das Bad der Wiedergeburt. — Vom dritten Jahrhunderte an geschah die feierliche Taufe sowohl für die Erwachsenen, als auch die Unmündigen zu bestimmten Zeiten. Solche waren vorzugsweise Ostern und Pfingsten. Dazu kam noch in vielen Kirchen das Fest der Epiphanie, der Weihnacht, und der Gedächtnißtage der Apostel und Martyrer. — Vom sechsten Jahrhunderte an bis zum zwölften gab es in einigen Kirchen bestimmte Zeiten für die feierliche Taufe, in andern nicht. Für bestimmte Zeiten, als welche mit geringer Ausnahme nur mehr Ostern und Pfingsten genannt werden, zeugt eine Menge von Urkunden. Für unbestimmte spricht die in dieser Zeit immer mehr um sich greifende Sitte, die Kinder wenige Tage nach der Geburt zu taufen; da dadurch faktisch die bisherige Disciplin aufgehoben wurde. — Seit dem dreizehnten Jahrhunderte gelten Ostern und Pfingsten in der lateinischen Kirche wohl noch immer als feierliche Taufzeiten; jedoch mehr dem Buchstaben als der Sache nach.

1. Anm. Die Stunde der feierlichen Taufe war nach Einführung der bestimmten Taufzeiten eine nachmittägige: heut zu Tage ist sie unbestimmt; nur sind die des Vormittags denen des Nachmittags vorzuziehen. Eine Stunde der Nacht ist nur im Falle der Noth erlaubt.

2. Anm. Quandocunque infans baptizandus offertur, vel parochus ad baptizandum vocatur, is officio suo fungi non differat, et nullo modo in diem dominicum vel festum proximum Baptismum rejiciat. Selbst die Nacht gestattet keine Zögerung; da die in derselben geschehene Aufforderung an den Pfarrer, zu taufen, Periculum in mora präsumiren läßt.

3. Die Anordnungen über Zeit und Stunde der Taufe sind zweckmäßig. Die Nothtaufe wird vom Anfange her zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ge-

liturgie.de

spendet, damit Niemand aus Schuld der Kirche ohne Bad der Wiedergeburt sterbe. Die feierliche Taufe wurde bey der Ausbreitung der Kirche gar bald nur an einigen wenigen Festzeiten vorgenommen; da die Natur der Sache es erforderte, bestimmte Unterrichtskurse für die Neugläubigen jährlich anzuordnen, um den Unterricht jedem Einzelnen desto vollständiger und gründlicher ertheilen, und mit zweckmäßigen öffentlichen religiösen Uebungen verbinden zu können. Bey der allgemeinen Einführung der Kindertaufe, wo die alten Tauftermine ihren ursprünglichen Zweck verloren, beschränkt sich der Wille der Kirche auf den Wunsch, die Taufe lieber am Vormittage als am Nachmittage vorzunehmen, damit die Feier mit desto mehr Andacht und Geistesversammlung vorgenommen werde.

§. 6. Zahl der Taufe.

1. Die Taufe kann und darf durchaus nur Einmal empfangen werden. „Baptismus salutaris aquae," schreibt Cyprian, „semel sumitur, nec rursus iteratur." Finden sich daher in der Geschichte Zeugnisse, daß man sie an ein und dasselbe Individuum zweymal spendete: so geschah es in der Meinung, daß die Ketzertaufe ungültig sey.

1. Anm. Ist Zweifel vorhanden, ob ein Abluirter gültig getauft worden sey, so ist die Taufe bedingnißweise zu spenden.

2. Anm. Ist Zweifel vorhanden, ob Jemand z. B. ein Findling, sakramentalisch abluirt worden sey, so ist gleichfalls die Taufe nach geschehener Umfrage bedingnißweise vorzunehmen.

3. Anm. Die Taufe an einem sakramentalisch abluirten noch einmal ohne Causa sufficiens bedingnißweise vorzunehmen, ist sündhaft.

4. Anm. Ist ein mit Vornahme der Nebenceremonien Abluirter ungültig oder zweifelhaft gültig getauft worden, so sind die Nebenceremonien bey der nochmaligen unbedingten oder bedingnißweisen Vornahme der sakramentalischen Ablution in keinem Falle noch einmal vorzunehmen.

liturgie.de

2. Die Unwiederholbarkeit der Taufe ist eine Aufforderung, mit Furcht und Zittern sein Heil zu wirken. Die Taufe, durch die der Mensch in einen Gegenstand vollkommener Gottgefälligkeit verwandelt wird, wird uns nur Einmal gespendet, damit nicht die Möglichkeit, sie öfter zu erlangen, unserm Leichtsinne neue Nahrung zum Sündigen werde. So trachte denn ein Jeder, die in derselben erhaltene Unschuld nicht zu verlieren!

§. 7. Taufname.

1. Die Sitte, den Täuflingen einen Taufnamen zu geben, entstand allmählig. In den apostolischen Zeiten behielten die Christen bey der Taufe ihre bisherigen Namen bey. Selbst die im neuen Testamente angeführten Namensertheilungen gehören nicht hieher; da sie entweder bey der jüdischen Beschneidung oder irgend einem andern Anlasse stattfanden. — In den nachapostolischen Zeiten behielten einige Täuflinge ihre bisherigen Namen bey, andere vertauschten sie mit neuen. Die Kirchenvorsteher beschränkten sich höchstens darauf, die Aeltern zu ermuntern, ihren neugebornen Kindern die Namen christlicher Personen beyzulegen, was auch wirklich vielfältig geschah. — Im Mittelalter wurde die Taufe immer in der Art vorgenommen, daß der Täufling um seinen Namen, als einen ihm schon vor der Taufe ertheilten, gefragt wurde; nur hie und da fanden sich Namensertheilungen bey der Taufe selbst. — In der neuern Zeit bildet die Namensertheilung bey den Griechen eine eigene Abtheilung des Taufritus. Im Occidente wird sie im kirchlichen Ritus noch immer als schon geschehen vorausgesetzt, wenn auch der ertheilte Name selbst in der Praxis Taufname genannt wird. Uebrigens ist es Wunsch der Kirche, daß die Ihrigen Namen von Heiligen oder Engeln haben.

Anm. Wird ein Kind aus Versehen auf einen Namen getauft, der seinem Geschlechte ungewöhnlich ist, so ändere man denselben in

liturgie.de

einen seinem Geschlechte entsprechenden, ohne irgend eine Ceremonie der Taufe zu wiederholen.

2. Es ist ehrwürdig, den Täuflingen den Namen eines Heiligen oder Engels beyzulegen; indem hiedurch jeder Christ einen Patron erlangt, in dessen Fußstapfen er treten soll, und auf dessen Fürbitte er besonders vertrauen darf.

Nur vier Wünsche gäbe es. Erstens sollten den Täuflingen nur die Namen solcher Heiligen beygelegt werden, deren Lebensgeschichte bekannt, und für die wahrscheinlichen künftigen Lebensverhältnisse des Täuflings viel zur Nachahmung Aneiferndes hätte. Solche Namen wären vorzugsweise der Name des Patrones der Pfarrkirche; da von diesem die Parochianen in der Regel das Meißte wissen: die Namen der biblischen Heiligen, und unter diesen besonders der Name Mariens und der am Meißten bekannten Apostel: und endlich die Namen einiger anderer allgemein bekannter Heiligen. Auch die Namen der Engel haben viel Sinnvolles, z. B. Michael, wenn auch der Trieb der Nachahmung hier vielleicht nicht so angeregt wird, als bey dem Namen eines Heiligen, der auch einst Fleisch und Blut hatte, wie wir alle haben. Sodann sollten jederzeit männliche Täuflinge nur Namen männlicher Heiligen, und weibliche Täuflinge nur Namen weiblicher Heiligen erhalten; indem in der Regel nur Männer Männern, und Weiber Weibern als vollkommene Muster in jeder Hinsicht gelten können. Ferner sollte jeder Täufling nur Einen Taufnamen, höchstens 2 erhalten. Was läßt sich bey der heut zu Tage immer mehr überhand nehmenden Sitte, den Täuflingen drey, vier, bisweilen zehn und zwölf Namen beyzulegen, anders erwarten, als daß die nach dem Willen der Kirche so ehrwürdige Namensbeylegung zu einer kalten bedeutungslosen Formalität herabsinkt, bey der der Christ über der Menge von Namen, die ihm gegeben worden sind, desjenigen Heiligen vergißt, in dessen Fußstapfen er besonders treten soll? Endlich sollten die Seelsorger in ihre Religionsvorträge die wichtigsten Handlungen und Schicksale jener Heiligen, deren Namen die Parochianen gewöhnlich haben, einweben, und bisweilen die Absicht der Kirche bey der

liturgie.de

Beylegung des Namens eines Heiligen erklären. Wo der Geistliche gleichgültig gegen die Namensgebung ist, vielleicht gar hiebey nur auf ein vermeintliches Wohl- oder Uebelklingen der Buchstaben sieht, ist es nicht zu verwundern, wenn die Laien keinen höhern Standpunkt kennen.

§. 8. Taufpathe.

1. Die Sitte, Taufpathen zu haben, ist uralt. Justin der Martyrer scheint sie schon zu kennen. Im 3 Jahrhunderte geschieht ihrer als einer bekannten Sache Erwähnung. Nur die Nothtaufe darf heut zu Tage ohne Pathe gespendet werden.

2. Das Geschäft des Taufpathen während der Taufe ist die Bedienung des Täuflings, und bey Kindern noch zugleich die feierlich erklärte Bürgschaftsleistung für das Kind. Der Taufpathe steht dem erwachsenen Täuflinge, ehemals vom Antritte des Katechumenates bis nach empfangener Taufe, heut zu Tage wenigstens während des Taufaktes zur Seite, bedient ihn besonders bey der Anziehung des Taufkleides, und hob ihn ehemals aus dem Taufwasser, während er ihm heut zu Tage wenigstens bey der Ablution die Hand auf die Schulter legt. Ist der Täufling ein Kind, so beantwortet der Pathe nach uralter Gewohnheit auch die Fragen zur Abschließung des Taufbundes, trägt ihn auf den Armen, und hält ihn heut zu Tage in der Regel über dem Taufbecken.

3. Die Pflicht des Pathen besteht darin, alles Mögliche anzuwenden, damit der Täufling ein guter katholischer Christ werde. Der ihm gegebene Name „Sponsor," „Fidejussor" kündet schon die Bürgschaft an, die er wenigstens in so weit übernimmt, daß er sich für verantwortlich erklärt, wenn und in so weit aus seiner Schuld der Täufling kein guter katholischer Christ wird. Dasselbe ist auch die Lehre der Väter. Tertullian wünscht, es sollte kein Kind getauft werden; weil es für den Pathen eine gefährliche Sache sey, im Namen desselben Versprechungen zu machen.

liturgie.de

Der hl. Cäsarius von Arles sagt, daß der Pathe die Erfüllung des in der Taufe von seinem geistlichen Pflegkinde abgeschlossenen Bundes, eben so, als sein geistliches Pflegkind selbst, zu besorgen habe; da er sie verbürgt hat, und von Gott einst darüber zur Rechenschaft gezogen wird. Nikolaus I. vergleicht den Täufling mit einem Depositum, das dem Pathen anvertraut ist, und daher auch von ihm zurückgefordert wird.

4. Die Kirche fordert von den Pathen gewisse Eigenschaften, damit nur solche dieses Amt übernehmen, welche die damit verbundenen Pflichten erfüllen können und wollen. Solche sind: Rechtgläubigkeit, Unbescholtenheit der Sitten, geistige und körperliche Mündigkeit, Empfang der Firmung und passende Lebensverhältnisse. Rechtgläubigkeit war zu allen Zeiten unerläßliche Bedingung. Der Grund ist die Ueberzeugung, daß nur derjenige den katholischen Glauben und die katholischen Sitten des Täuflings verbürgen könne, der selbst überzeugt ist, daß die katholische Religion die alleinwahre ist. Unbescholtenheit der Sitten fordert die Kirche gleichfalls vom Anfange her; indem sie schon in den ersten Zeiten nur solche zum Pathenamte zuließ, die sich in voller Kirchengemeinschaft befanden, also keiner öffentlichen Buße unterworfen waren. Die Ursache dieses Gesetzes ist die große Wahrscheinlichkeit, daß ein Unsittlicher das Seelenheil seines Mitmenschen um so weniger nach Kräften befördern werde, als er sein eigenes nicht besorgt. Das Erforderniß der körperlichen und geistigen Mündigkeit liegt für die christliche Urzeit außer allem Zweifel. Heut zu Tage ist in Bezug auf geistige Mündigkeit Kenntniß der Grundlehren des Glaubens und gesunder Menschenverstand erforderlich: unbestimmter ist das hiezu erforderliche körperliche Alter. Der Empfang der Firmung ist in einigen Kirchen Befehl, in andern Wunsch. Es geschieht deßwegen, weil sich die zur Erfüllung der Pathenpflichten erforderliche moralische Stärke von einem Gefirmten weit mehr erwarten läßt. In Betreff der passenden Lebensverhältnisse gibt es theils Gebote, theils Wünsche. Gebote sind die Forderung, daß weder ein Mönch noch eine Nonne Pa-

liturgie.de

thenstelle vertreten darf, so wie, daß der Pathe nicht Vater oder Mutter des Täuflings seyn darf. Wünsche sind, Säkularkleriker entweder gar nicht, oder wenigstens nicht im Sprengel ihres Beneficium, oder nicht bey Kindern, die nicht ihre Blutsverwandten sind, oder nur nach erhaltener bischöflicher Erlaubniß, zu diesem Amte zuzulassen, so wie nur solche zu Pathen zu wählen, deren Wille und Verhältnisse die Erfüllung der Pathenpflicht hoffen lassen.

5. Der Pathe darf nur Einer, oder höchstens *Unus et Una* seyn. So erklärt ausdrücklich der Kirchenrath von Trient, und mit ihm eine Menge von Partikularsynoden und Diöcesanritualien. Nur einige wenige Synoden gestatten, daß bey der Taufe eines Kindes aus vornehmer Familie zwey Pathen ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit des Geschlechtes zugelassen werden dürfen.

1. Anm. Der Pathe kann statt seiner einen Prokurator (Vicegevatter) zur Taufhandlung schicken, ohne daß dieser geistliche Verwandtschaft mit dem Täuflinge und dessen Aeltern kontrahirt.
2. Anm. Hin und wieder unterscheidet man einen Katechismus-Pathen (susceptor in catechismo), und einen Taufpathen im strengen Sinne. Unter diesem versteht man heut zu Tage denjenigen, der Pathenstelle während der sakramentalischen Ablution selbst versieht; unter jenem denjenigen, der während der Nebenceremonien der Taufe als Pathe funktionirt. Geistliche Verwandtschaft zieht nur die Verwaltung des Amtes eines Pathen im strengen Sinne nach sich. Der Katechismuspathe kontrahirt sie nicht einmal dann, wenn gar kein Pathe im strengen Sinne bey der Administrirung der Taufe selbst vorhanden war.
3. Anm. Stellen sich ungeachtet der Vorschrift des Kirchenrathes von Trient dennoch mehr als Ein oder Unus et Una Pathen bey dem Taufakte ein, so zeichne der Priester blos Einen oder Unum et Unam nach der Erklärung der Aeltern als Taufpathen aus; schreibe aber die übrigen in das Taufbuch als Taufzeugen (testes honorarios) ein. Diese Auszeichnung ist um so wichtiger, als sonst nach der gewöhnlichen Meinung der Kanonisten alle Pathen (in persona oder per procuratores gegenwärtige) geistliche Verwandtschaft kontrahiren.

6. Die Zweckmäßigkeit des Institutes der Pathenschaft ist so unläugbar, daß sie jedem besonnenen Denker einleuchten muß. Durch dieses

liturgie.de

Institut bekommt jeder unmündige Christ einen geistlichen Vater, der nebst den natürlichen Aeltern sich seiner annimmt, damit er sein Heil sicher wirken möge. Erfüllen daher die natürlichen Aeltern, durch thörichte Liebe geblendet, oder aus andern Beweggründen, oder vielleicht gar durch den Tod verhindert, ihre Pflicht an dem jungen, eines schützenden Mentor bedürfenden Christen nicht: so lebt für ihn noch immer der Pathe, der als solcher sein Möglichstes für das geistige Wohl seines Taufkindes anzuwenden verpflichtet ist. Zugleich knüpft die Pathenschaft selbst in leiblicher Hinsicht durch die fast allgemein rege Theilnahme, die der Pathe als geistlicher Vater an dem physischen Wohle seines Pflegkindes nimmt, ein Band, das, äußerst wohlthätig in seinen Folgen, um so mehr angestaunt zu werden verdient, als kein Staatsgesetz Aehnliches in's Leben zu rufen im Stande wäre. Möchte daher dieses schöne Institut nie als bloße bürgerliche Konvenienz gelten, die verschiedene bürgerliche Lasten mit sich bringt, ohne daß man sich im Geringsten um den Geist desselben bekümmert! Möchten die Geistlichen es nicht versäumen, auch hierüber ein väterlich ernstes Wort bey jedem schicklichen Anlasse, besonders bey der Ausspendung der Taufe, zu sprechen! Gewiß manche Seele würde gerettet, die jetzt verloren geht, weil Niemand für sie sorgt, als von blinder Liebe verblendete Aeltern.

§. 9. Taufsprache.

1. In Hinsicht auf Sprache gilt das von der Sprache im Allgemeinen Gesagte. Ueberall im Oriente und Occidente bedient man sich der dort erwähnten Kirchensprachen. Nur die an den Pathen oder Täufling gerichteten Fragen geschehen von frühester Zeit an in der Landessprache des Täuflings oder Pathen; jedoch mußte auch dieses vielen Priestern befohlen werden. Auch geschah von jeher die von den Laien vorgenommene Nothtaufe in der Muttersprache des Taufenden.

liturgie.de

2. So zweckmäßig die bisher übliche Sprache im Allgemeinen ist: so wünschenswerth wäre es, daß noch mehrere Formeln als bisher in der Landessprache gesprochen würden. Die Gründe in doppelter Hinsicht wurden schon im Paragraphe von der Sprache bey der Feier der Sakramente im Allgemeinen entwickelt. Zur Uebertragung in die Landessprache möchten sich die Formeln bey der Bekreuzung der Stirne und der Brust, u. s. w., bey der Anhauchung, bey der Darreichung des Salzes, bey der Einführung in die Kirche, bey der Salbung mit Katechumenenöle und Chrisma, bey der Darreichung des weißen Kleides und der brennenden Kerze, und endlich einige der Orationen eignen. Die Exorcismen dürften aus gutem Grunde in der Kirchensprache beyzubehalten seyn; denn da es Geistliche gibt, die sich daran stoßen, um wie viel mehr wäre solches bey ungebildeten Laien zu befürchten.

§. 10. Taufgeräthe.

1. Die Taufgeräthschaften sind die Gefäße des Katechumenenöles und Chrisma, das Salzgefäß, das Gefäß zur Abgießung des Täuflings, das Taufbecken, eine brennende Kerze, und endlich eine Krume Brod nebst Baumwolle.. Ueber die Oelgefäße ist das Wichtigste schon früher zur Sprache gekommen. — Die Form des Gefäßes, welches zur Aufbewahrung des dem Täuflinge darzureichenden Salzes dient, ist nicht bestimmt. Das hiezu zu verwendende Salz selbst ist nach der im Taufritus vorgemerkten Formel zu segnen. Es muß gut zerrieben, trocken und rein seyn. Bleibt nach der Darreichung noch eines übrig, so ist es zu fernern Taufakten aufzubewahren, oder in das Sakrarium zu werfen, nie aber an Laien zu verschenken. Zur Wasserweihe benedicirtes Salz darf hiezu nicht verwendet werden. — Das Gefäß zur Abgießung des Täuflings kann ein Löffel, oder eine Muschel, oder ein Kännchen seyn. In jedem Falle

liturgie.de

sey es reinlich, sauber, und aus Silber oder anderm Metalle verfertigt. Mit der nackten Hand selbst das Wasser aus der Piscina zu gießen, ist unschicklich. — Das Taufbecken dient, um das über den Täufling ausgeschüttete Wasser aufzufangen, außer es fließt sogleich in das Sakrarium. Nähere Bestimmungen mangeln. — Ueber das Rituale, die brennende Kerze, u. s. f., sieh Seite 104, 105.

2. Die Taufgeräthschaften sind mit kluger Sorgfalt gewählt. Jeder Unparteyische wird dieses Urtheil fällen!

Zweiter Abschnitt.

Liturgik der Firmung.

Auch hier gilt die Eintheilung:

A. Begriff der Firmung;
B. Das sichtbare Zeichen der Firmung;
C Feier der Firmung.

A. Begriff der Firmung.

1. Die Firmung (Confirmatio) ist ein Sakrament, in welchem der getaufte Mensch unter Handauflegung und Salbung den hl. Geist empfangt. Angedeutet findet sich dieses Sakrament in der feierlichen Verheißung Jesu Christi, den Seinigen den hl. Geist zu spenden. Für die schon geschehene Einsetzung desselben zeugt z. B. Apstg. 8, 14—17*).

2. Die Wirkungen der Firmung sind: 1) die

*) Cum audissent apostoli, qui erant Jerosolymis, quod recepisset Samaria verbum Dei miserunt, ad eos Petrum et Joannem. Qui cum venissent, oraverunt pro ipsis, ut acciperent Spiritum sanctum; nondum enim in quemquam illorum venerat, sed baptizati tantum erant in nomine Domini Jesu. Tunc imponebant manus super illos, et accipiebant Spiritum sanctum.

liturgie.de

Vermehrung der heiligmachenden Gnade, 2) die besondere Gnade, seinen Glauben standhaft zu bekennen, und festzuhalten, und 3) die Eindrückung eines unauslöschlichen Merkmales. Daß der in diesem Sakramente dem Menschen sich mittheilende hl. Geist zuvörderst Vermehrung der heiligmachenden Gnade bewirke, läßt sich also beweisen. Nach der Lehre der Kirche wird der Mensch schon in der hl. Taufe ein Tempel des hl. Geistes. Nun lehrt die hl. Schrift, daß die Gefirmten den hl. Geist empfangen: es kann daher diese Zusage keinen andern Sinn haben, als daß der hl. Geist in den Gefirmten die Gnade vermehre. — Die besondere Gnade, seinen Glauben standhaft zu bekennen, und festzuhalten, deutet Jesus in der Abschiedsrede an; indem er Joh. 15, 26 die Sendung des hl. Geistes, durch den seine Jünger Zeugniß von ihm geben würden, verheißt, und hierauf von den Verfolgungen spricht, welche über die Seinigen kommen werden. Für die Eindrückung eines unauslöschlichen Merkmales zeugen mit Entschiedenheit wenigstens mehrere Väter *) und Concilien.

Anm. Außerordentliche Wirkungen der Firmung sind die Weißagungs-Gabe, die Sprachengabe, die Auslegungsgabe, u. s. w.

3. Die Firmung ist ein ex necessitate praecepti nothwendiges Sakrament. „Omnia Sacramenta," schreibt Thomas von Aquin, „sunt aliqualiter necessaria ad salutem; sed quaedam sunt, sine quibus non est salus, quaedam vero sunt, quae cooperantur ad perfectionem salutis. Et hoc modo Confirmatio est de necessitate salutis, quamvis sine ea possit esse salus, dum tamen non praetermittatur ex contemtu Sacramenti."

*) Sacramentum chrismatis . . in genere visibilium Sacramentorum sacrosanctum est, sicut ipse Baptismus; sed potest esse et in hominibus pessimis; August. contr. Petil. l. 2 cap. 104.

liturgie.de

B. Das sichtbare Zeichen der Firmung.

Das Nöthige hierüber läßt sich in zwey Paragraphen abhandeln: §. 1. Materie des sichtbaren Zeichens der Firmung: §. 2. Form des sichtbaren Zeichens der Firmung.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens der Firmung.

1. Die Materie des sichtbaren Zeichens der Firmung ist nur in so weit entschieden, daß dieselbe entweder die Handauflegung, oder die Salbung, oder beyde zugleich sind. Die verschiedenen Meinungen der Schule sind:

a) Die Handauflegung, oder vielmehr gemeinschaftliche Handausstreckung des Bischofes über alle Konfirmanden zugleich, ist Materie. Die Anhänger dieser Meinung berufen sich auf die von dem hl. Lucas gemachte Beschreibung des Firmaktes in Samaria und in Ephesus, in welcher einzig der Handauflegung Erwähnung geschieht. Daran reihen sie mehrere Zeugnisse der heiligen Väter, die gleichfalls derselben alle Kraft zuschreiben. So kräftig diese Zeugnisse sind, so hat dennoch diese Meinung nicht wenige Gründe gegen sich. Erstens erhellt aus einer über die Firmung erlassenen Erklärung der Synode von Trient*) fast deutlich, daß die Materie in einem andern sichtbaren Zeichen, als in der Handauflegung bestehe, wie denn auch der auf Befehl des Tridentinum von Pius V. herausgegebene römische Katechismus von derselben als Materie nicht einmal Erwähnung macht. Zweitens wäre es in diesem Falle ziemlich bedenklich, wie es mit denjenigen Firmlingen aussehe, die bey dieser Handausstreckung nicht einmal zugegen waren; indem in der

*) Si quis dixerit, injurios esse Spiritui sancto eos, qui sacro Confirmationis chrismati virtutem aliquam tribuunt; anathema sit; sess. 7 de Confirm. can. 2.

liturgie.de

Praxis bisweilen darauf gar keine Rücksicht genommen wird. Drittens hat die griechische Kirche diese Handauflegung heut zu Tage gar nicht einmal (früher scheint sie dieselbe gehabt zu haben), und doch fiel es der lateinischen nie ein, die Gültigkeit ihrer Ausspendung zu bezweifeln. Viertens scheint die Handauflegung selbst im Occidente in gar vielen Kirchen unterlassen worden zu seyn; indem sehr viele der auf uns gekommenen Pontifikalien der Vorzeit von ihr ganz schweigen.

b) Salbung mit Chrisma ist Materie. Diese Meinung hat den beständigen Gebrauch der Salbung in den Kirchen des Abend- und Morgenlandes für sich, ohne daß sich die Einführung desselben als einer zufälligen Ceremonie nachweisen ließe. Im Gegentheile erwähnt schon die heilige Schrift desselben auf eine Weise, die nicht blos die Praxis einer in die Sinne fallenden Salbung vorauszusetzen scheint; sondern dieselbe nicht undeutlich als sichtbares Zeichen der Firmung ankündet. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht 2 Kor. 1, 21. 22 *); da sich die ältesten Väter jederzeit auf eine ähnliche Weise ausdrücken, wenn sie von der konfirmatorischen Salbung sprechen. Erwägt man nun, wie die griechische Kirche einzig der Salbung sich bedient, und wie die ökumenische Synode von Trient in obiger Stelle um so gewisser ihre Erklärung zu Gunsten derselben macht, als schon früher Eugen IV. geradezu aussprach: „Materia Confirmationis est chrisma confectum ex oleo . . et balsamo:“ so erscheint es höchst auffallend, wenn sie nicht sichtbares Zeichen seyn sollte. — Als Gegengrund erscheinen obige Zeugnisse von dem Gebrauche der Handauflegung, besonders aber die aus der Apostelgeschichte. Soll es, kann man fragen, denkbar seyn, daß in den Citaten aus der heiligen Schrift auch die Salbung stillschweigend ausgesprochen werde? Gesetzt, man wollte

*) Qui confirmat nos vobiscum in Christo, et qui unxit (χρίσας) nos Deus, qui et signavit (σφραγισάμενος) nos, et dedit pignus Spiritus in cordibus nostris.

liturgie.de

aber auch dieß zugeben, wäre es nicht höchst räthselhaft, daß der hl. Lukas der Handauflegung als einer außerwesentlichen Ceremonie gedenkt, während er der wesentlichen nicht mit einer Sylbe erwähnt? Auch könnte angeführt werden, daß in dem gregorianischen Sakramentarium (sowohl bey Muratori als Menard) und einigen andern Pontifikalbüchern keine Salbungsformel vorgemerkt ist, wo doch jedes sichtbare Zeichen aus Materie und Form besteht.

1. Anm. Die Salbung geschah Anfangs mit gewöhnlichem Olivenöle. Die ältesten Zeugen für den Gebrauch des Chrisma sind Gregor von Tours im Occidente, und der Pseudodionysius Areopagita im Oriente.
2. Anm. Das Salböl wird seit den frühesten Zeiten gesegnet. Die ältesten Väter sprechen davon, Basilius nennt es sogar apostolische Ueberlieferung.
3. Anm. Die Salbung geschieht im Oriente und Occidente nicht an denselben Theilen des Leibes. Die Lateiner salben seit den frühesten Zeiten die Stirne allein. Dasselbe thun im Oriente die Chaldäer, Nestorianer, die malabarischen Christen und die Maroniten. Die übrigen Sekten des Orients salben nach alter Sitte mehrere Körpertheile. So fordert das Euchologium der Griechen nach Goar in einem Kodex Salbung der Stirne, der Augen, der Nase, des Mundes und der Ohren, in einem andern Salbung der Stirne, der Augen, der Nase, der Ohren, der Hände und der Brust. Die Kopten und Habessynier salben nach Assemanus Stirne, Augen, Ohren und Mund, Nase, Hände (von Innen und Außen), Brust, Kniee, Fußsohlen, Rückgrad, Arme und Schultern, oder auch (nach einem andern Kodex) nebst diesen noch Nabel und alle Gelenke der Glieder: die Armenier Stirne, Ohren, Augen, Nase, Mund, Hände, Brust, Schultern, Füße, Achseln: die Syrer in Antiochia und Jerusalem den ganzen Leib.
4. Anm. Die Salbung geschieht in Form eines Kreuzes. Jener Bischof, dem der Apostel Johannes nach einer Tradition den Jüngling anvertraute, der später Räuberhauptmann wurde, firmte schon auf diese Weise.
5. Anm. Die Salbung geschieht mit dem Daumen der rechten Hand. Würde der Minister mittelst eines Instrumentes salben, so wäre die Spendung nach der Meinung mancher Theologen, welche darin die Materie finden, ungültig.

liturgie.de

6. Anm. Um die mit dem Chrisma gesalbte Stirne wurde viele Jahrhunderte hindurch eine sogenannte Firmbinde gebunden, damit die Salbung nach und nach vertrockne. Das handschriftliche Pontifikale des im 8. Jahrhunderte lebenden Erzbischofes Egbert von York macht schon von derselben Meldung. Es wurden sogar Verordnungen über ihren Stoff und ihre Form, über die Zeit, binnen welcher sie getragen werden mußte, und den Ritus ihrer Abnahme erlassen. Heut zu Tage ist sie unüblich geworden; indem die Stirne des Firmlings sogleich nach der Salbung mit Baumwolle, oder einem ähnlichen Stoffe abgetrocknet wird: Karl Borromäus hat es schon verordnet.

c) Handauflegung und Salbung mit Chrisma sind zugleich Materie. Auch diese Meinung hat unter den scharfsinnigsten Theologen Vertheidiger. Sie suchen die scheinbaren Widersprüche, in welchen sich die Anhänger der ersten und zweiten Meinung verwickeln, dadurch zu heben, daß man sowohl Handauflegung als Salbung, da sie beyde in die apostolischen Zeiten hinaufreichen, als gleich nothwendig erklärt. Sie glauben dieses um so mehr thun zu dürfen, als mehrere Kirchenschriftsteller, z. B. Tertullian und Cyprian, für beyde zeugen, und daher auch sowohl von den Anhängern der ersten Meinung, als auch denen der zweiten angeführt werden. — Hat aber die Annahme der Handauflegung als sichtbaren Zeichens der Firmung auf der einen und die der Salbung mit Chrisma als solchen auf der andern Seite viele Schwierigkeiten: so sind die Schwierigkeiten durch die Verbindung beyder Ceremonien zu einer und derselben noch gar nicht gehoben. Man kann noch immer fragen: Wie stimmt diese Ansicht mit Apostelg. 8, und Apostelg. 19 überein? Wie kann die Firmung der Griechen von der lateinischen Kirche für gültig erklärt werden? Warum schweigen Eugen IV., die Synode von Trient, der römische Katechismus von der Handauflegung?

d) Handauflegung und Salbung mit Chrisma sind mit einander Materie; jedoch so, daß unter der Handauflegung nicht die Chirotonie am Anfange des Firmaktes zu ver-

liturgie.de

stehen ist, sondern jene Chirothesie, die der Bischof während der Salbung vornimmt. Den Verfechtern dieser Meinung gilt entweder die mit dem Daumen während der Salbung geschehene Berührung der Stirne, oder die während der Daumensalbung mit den 4 übrigen Fingern der rechten Hand stattfindende Chirotonie oder Chirothesie als Handauflegung. Sie berufen sich auf den Verfasser der apostolischen Konstitutionen, der ausdrücklich die Salbung zugleich eine Handauflegung nennt,*) und auf die Erklärung des hl. Augustin, der die Handauflegung als Oratio super hominem definirt.**) Unstreitig hat diese Ansicht, die schon Beda Venerabilis, Rabanus Maurus, Innocentius III., u. s. w., gekannt haben, und die auch in neuern Zeiten ihre Vertheidiger gefunden hat, viel Scharfsinniges. Es schlichtet dieselbe auf eine ganz besondere Weise den Streit, indem nun jede Salbung auch Handauflegung ist. Selbst die von der Handauflegung allein sprechenden Citaten verlieren dadurch an Gewicht; indem es sich jetzt nicht mehr schwer denken läßt, daß die Apostel das sichtbare Zeichen der Firmung bald Handauflegung bald Salbung nannten; da es der Sache nach ohnehin ein und derselbe Akt war.

e) Handauflegung und Salbung mit Chrisma sind Materie; jedoch so, daß beyde nicht nothwendig mit einander zur Gültigkeit des Firmaktes verbunden seyn müßen. Diese Ansicht hat zuerst der Annotator zu der Dissertation des Morinus de Sacramento Confirmationis dem theologischen Publikum vorgelegt. Nach derselben könnte das Sakrament der Firmung unter Handauflegung allein, oder auch unter Salbung allein, oder unter beyden zugleich, gültig gespendet und empfangen werden. Es soll dieselbe, die alle Schwierigkeiten auf einmal heben würde, nach der Behauptung des Anno-

*) l. 7 cap. 43, 44. — **) de Bapt. l. 3. cap. 16.

liturgie.de

tator nicht Wenigen gefallen haben, ja in der Sarbonne öffentlich vertheidigt worden seyn. — Wirklich läßt sich gar Vieles dafür anführen. Erstens erweisen sich sowohl Handauflegung als Salbung als gleichnothwendig, und doch findet sich ihr Gebrauch, außer man pflichtet der Ansicht unter d bey, nicht bey jeder Firmspendung? Wie läßt sich dieses erklären, ohne der Ansicht des Annotator Beyfall zu geben? Zweitens ist es eine im Oriente und Occidente bey feierlichen Gelegenheiten erklärte Meinung, daß Anfangs die Firmung unter Handauflegung gespendet wurde; heut zu Tage aber unter Salbung gespendet wird, was mit dieser Ansicht nicht wenig harmonirt.

Anm. Aus der Unentschiedenheit der Materie folgt, daß die Firmlinge nicht blos bey der individuellen Salbung; sondern auch schon bey der gemeinschaftlichen Chirotonie zugegen seyn, und ohne diese Gegenwart nicht gesalbt werden sollen.

2. Die Materie des sichtbaren Zeichens der Firmung ist ein passendes Symbol der Wirkungen dieses Sakramentes. Handauflegung und Salbung mit Chrisma sinnbilden auf eine rührende Weise den himmlischen Schutz, dessen der würdig Gefirmte sich erfreut, und durch den er als selige Wohnung des hl. Geistes einerseits mit frommem Sinne im Gottesreiche wandelt, und anderseits gleich einer wohlriechenden Blume Wohlgerüche vor Gott um sich verbreitet. Zugleich sind sie, als ein nach der Taufe vorgenommener Akt, ein schönes Zeugniß, wie Gott den aus der geistigen Sündfluth durch die Taufe Erretteten väterliche Obhut angedeihen, und ihnen durch den hl. Geist den Oelzweig des Friedens darreichen läßt. — Die Disciplin in Betreff der zu salbenden Körpertheile deutet die Mittheilung der Fülle des hl. Geistes an. Folge dieser Mittheilung ist nämlich die Kraft, Jesu Christo nicht blos im Herzen Altäre zu bauen, etwa als ein zweiter Nikodemus zur Nachtszeit zu dem Erlöser zu kommen; sondern ihn unerschrocken durch Wort und That zu bekennen, mag auch heute das Beil des Henkers in mannigfaltig grausamer Art, oder morgen das höhnende Gespötte und Gelächter einer

liturgie.de

theils kindischen, theils boshaften Welt, unsern Seelen das Bekenntniß von den Lippen zu verscheuchen suchen. Dieser hohe Grad geistiger Salbung macht der Ehre Gottes dienstbar jeden Gedanken, jede Begierde, jedes Wort, jedes Werk: verwandelt selbst die Stirne, dieses oberste Kennzeichen der Gesinnung des Menschen, das am Meisten in die Tiefe des Herzens schauen läßt, in einen klaren, Jedermann offen daliegenden Spiegel, wie Jesus der Gekreuzigte allein des Menschen Licht, Liebe und Leben ist, ja der Mensch darin einzig seine Ehre vor den Mitmenschen sucht. Jene Dienstbarmachung symbolisirt nun die Salbung mehrerer Körpertheile: diese Erhebung in jenen Zustand, in welchem man es sich zur Ehre rechnet, Jesum Christum durch Wort und That zu bekennen, verbildlicht die Salbung auf der Stirne in Form eines Kreuzes.

§. 2. Form des sichtbaren Zeichens der Firmung.

1. Je nachdem die Handauflegung, oder die Salbung, oder beyde, die Materie des sichtbaren Zeichens der Firmung sind: sind auch die Formel bey der Handauflegung, oder die bey der Salbung, oder die bey beyden, Form des sichtbaren Zeichens der Firmung. Die Formel bey der Handauflegung lautet: „Oremus, omnipotens sempiterne Deus, qui regenerare dignatus es hos famulos tuos (hunc famulum tuum) ex aqua et Spiritu sancto, quique dedisti eis (ei) remissionem omnium peccatorum, emitte in eos (eum) septiformem Spiritum tuum sanctum, Paraclitum de coelis. *Amen.* Spiritum sapientiae et intellectus. *Amen.* Spiritum consilii et fortitudinis. *Amen.* Spiritum scientiae et pietatis. *Amen.* Adimple eos (eum) Spiritu timoris tui, et consigna eos (eum) signo crucis Christi in vitam propitiatus aeternam. Per eundum Dominum nostrum Jesum Christum Filium

liturgie.de

tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate ejusdem Spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. *Amen.*« Sie ist eine Nachahmung der Stelle bey Isaias 11, 2. 3, und findet sich schon bey Ambrosius und im gelasianischen Sakramentarium fast wörtlich übereinstimmend. — Die Salbungsformel lautet heut zu Tage: »N. signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris etc.« Wie sie Anfangs gelautet hat, läßt sich theils aus Mangel an Nachrichten, theils wegen der Geheimdisciplin nicht bestimmen. Im Mittelalter gab es verschiedene Formeln.

2. Mag die Formel bey der Handauflegung, oder die bey der Salbung, oder mögen beyde die Form des sichtbaren Zeichens der Firmung seyn: so ist gewiß, daß jede derselben bey den Lateinern sich durch Kürze auf der einen und Inhaltsfülle auf der andern Seite empfehle. Die erste fleht im feierlichen Emitte die schon von Isaias bezeichneten 7 Gaben des hl. Geistes in kräftiger Sprache auf die Firmlinge herab: während die zweite bündig ausspricht, was der gehörig disponirte Firmling sich vom Sakramente zu versprechen hat.

C. Feier der Firmung.

Hieher gehören: §. 1. Nebenceremonien; §. 2. Subjekt; §. 3. Minister; §. 4. Zeit; §. 5. Ort; §. 6. Zahl; §. 7. Firmname; §. 8. Firmpathe; §. 9. Sprache; §. 10. Geräthe.

---

§. 1. Nebenceremonien der Firmung.

1. Die wichtigsten Nebenceremonien der Firmung sind der Eingangs- und Schlußsegen,

liturgie.de

der Backenstreich nebst dem Pax tecum und das Schlußgebet. Der Eingangssegen lautet also: „Spiritus sanctus superveniat in vos, et virtus altissimi custodiat vos a peccatis. Das älteste Pontifikale, in dem er sich vorfindet, ist ein über 700 Jahre altes. — Das Pax tecum findet sich schon in dem gelasianischen Sakramentarium und in den ältesten Pontifikalbüchern. — Wann der mit dem Friedenswunsche verbundene Backenstreich eingeführt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Der Bedeutung nach ist er entweder eine Aufforderung, alles Widrige für Jesus gerne zu leiden, oder eine Ermahnung, des Empfanges der Firmung nicht zu vergessen. — Das Schlußgebet nebst dem Schlußsegen lautet: „Confirma hoc Deus, quod operatus in nobis es a templo sancto tuo, quod est in Jerusalem. Gloria patri etc... Oremus! Deus, qui apostolis tuis sanctum dedisti Spiritum, et per eos, eorumque successores caeteris fidelibus tradendum esse voluisti: respice propitius ad humilitatis nostrae famulatum; et praesta, ut eorum corda, quorum frontes sacro chrismate delinivimus, et signo sanctae crucis signavimus, idem Spiritus sanctus in eis superveniens, templum gloriae suae dignanter inhabitando perficiat, qui cum Patre et eodem Spiritu sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen. Ecce sic benedicetur omnis homo, qui timet Dominum. Benedicat vos Dominus ex Sion, ut videatis bona Jerusalem omnibus diebus vitae vestrae, et habeatis vitam aeternam Amen.“

2. Die Nebenceremonien der Firmung reihen sich zwar auf eine zweckmäßige Weise dem sichtbaren Zeichen an; sind aber doch nicht im Stande, die Armuth an Ceremonien zu verbergen, die bey dem Firmritus gar Manches zu wünschen übrig läßt. Unstreitig ist es ehrwürdig und ergreifend, daß die hl. Handlung ein väterlich gesprochener Segen des Oberhirten beginnt und beschließt: denn wie könnte der

liturgie.de

apostolische Bischof die hl. Handlung schöner beginnen, wie sie schöner beschließen, als dadurch, daß er dem Drange seines Herzens, das nur für das ewige Wohl der Gläubigen glühet, in wenigen kräftigen Worten Folge leistet? Nicht minder ist der nach der Salbung gegebene Backenstreich dem Gefirmten ein vielsagendes Wort zu rechter Zeit. Schafft auch die Firmung den Menschen zu einem in den geistlichen Waffen erstarkten Soldaten im Kriegsdienste Jesu um, so kann ihm dennoch bey seiner Anhänglichkeit an die Reize dieses Lebens nicht oft genug die Erinnerung gegeben werden, wie des christlichen, nach dem wahren Frieden ringenden Kriegers Loos hienieden von einer Seite gewöhnlich nur Verspottung, bisweilen auch Verfolgung; von der andern Seite aber jederzeit ein beständiges sich selbst Verläugnen und sich selbst Kreuzigen sind. Doch wer wird diese wenigen Ceremonien für hinreichend halten, dieses Sakrament mit möglichst hohem Nutzen zu spenden? Läßt es sich läugnen, daß dieser hl. Akt um Vieles gewinnen würde, wenn er überall mit einer herzlichen Rede begonnen, mit kindlichen, von einem Geistlichen in der Landessprache verrichteten Gebeten ausgeschmückt, und durch ein feierliches Meßopfer, bey welchem alle Firmlinge kommuniciren, beschlossen würde? Möchten daher die Wünsche, die z. B. Klemens VIII. und Karl Borromäus in dieser Hinsicht geäußert haben, in Zukunft besser gewürdiget werden!

§. 2. Subjekt der Firmung.

1. Fähiges Subjekt ist der Getaufte, jeder Getaufte, und nur der Getaufte. Eine Praxis von 1800 Jahren bezeugt es.

2. Würdiges Subjekt ist 1) jener zur Vernunft-Erkenntniß gekommene Christ, welcher die allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Subjektes der Sakramente der Lebendigen besitzt und 2) jeder zur Vernunfterkenntniß noch nicht gekommene Christ. Bey dem erstern werden daher der

liturgie.de

Stand der Gnade (und somit, wenn er mangelt, oder Gefahr ist, daß er mangelt, die Versetzung in denselben durch eine sakramentalische Beicht), Kenntniß der Grundwahrheiten des Christenthums, und insbesondere der Lehre von der Firmung, passende Vor- und Nachübungen, gebührendes Verhalten bey dem hl. Akte selbst, Modestie in der Kleidung, u. s. f., gefordert. Auch ist es Wunsch, daß er, wenn es anders möglich ist, von Mitternacht aus nüchtern ist. — Für die Würdigkeit des letztern zeugt die beständige Praxis, die Firmung auch Kindern und Blödsinnigen ohne Bedenken zu spenden.

1. Anm. Die Firmlinge befinden sich in der neuern Zeit in Ländern, in welchen das Christenthum herrschende Religion geworden ist, gewöhnlich in einem Alter von 7—12 Jahren. Im Mittelalter war die Disciplin verschieden: bald drang man darauf, die Kinder nicht unter 7 Jahren firmen zu lassen: bald wünschte man möglichst frühen Empfang. Den Empfang aus eigener Schuld bis in das hohe Alter zu verschieben, wird zu allen Zeiten getadelt.
2. Anm. Nullus excommunicatus, interdictus, vel gravioribus facinoribus alligatus . . ingerat se ad percipiendum hoc Sacramentum.
3. Anm. Cum quis post Baptismum continuo signandus est, ut fieri assolet erga adultos ab episcopo baptizatos, nihil ab eo amplius requiritur, quam ut devotionis fervorem ad gratiae augmentum in Confirmatione percipiendum renovet. Personen, welche den Gebrauch der Vernunft hatten, und später auf immer verloren, sind zu firmen, außer sie verloren ihn im Akte einer Todsünde.

3. Die Praxis über das Subjekt der Firmung läßt Manches zu wünschen übrig. Zwey Punkte dürften hiebey besonders berücksichtiget werden: einerseits, was in dieser Hinsicht Regel, und anderseits was Ausnahme seyn soll. Als Regel sollte allgemein vorgeschrieben werden, die Christenkinder in einem Alter von beyläufig 10—12 Jahren zu firmen. Auf diese Weise würden die Firmlinge nicht blos mit dem hl. Geiste in einem Alter versiegelt, in dem der Streit für Gott und Ewigkeit immer mehr beginnt; sondern es könnte auch der Empfang der ersten hl. Kommunion damit in Verbindung gebracht werden.

liturgie.de

Die schon so ziemlich entwickelten Geisteskräfte ließen gleichfalls größere Andacht hoffen, als wenn der Firmling erst 7 oder 8 Jahre zurückgelegt hat. Doch jede Regel hat ihre Ausnahmen. So auch hier. Erkrankt ein noch jüngeres Kind, sey es auch ein Säugling: so sollten überall Anstalten getroffen werden, daß ein solcher Kleiner nicht ohne Charakter der Firmung sterbe; bis dahin aber jeder Bischof, nach dem Beyspiele eines hl. Borromäus, es sich zur Gewissenssache machen, wenigstens jenen sterbenden Kindern zu Hülfe zu eilen, die in oder in der Nähe seines Wohnortes sich befinden. Das durch dieses Sakrament uns aufgedrückte Siegel der geistigen Mündigkeit in Christo fordert ihn dazu auf.

§. 3. Minister der Firmung.

1. Fähiger Minister sind der Bischof aus eigener, und die Priester aus delegirter Gewalt. Für die Gewalt des Bischofes zeugen Schrift und Tradition. Die Apostel Petrus und Johannes, also Bischöfe, firmen in Samaria: Paulus in Ephesus. Die hl. Väter erkennen darin ein Vorrecht der Bischöfe, welche deßwegen schon in frühen Zeiten das Land bereiseten, um die von Priestern und Diakonen Getauften firmen zu können. In neuerer Zeit hat sich der Kirchenrath von Trient auf dieselbe Weise erklärt. — Die Fähigkeit des Priesters, wenn er dazu delegirt wird, erhellt daraus, daß der Firmakt einerseits schon nach dem Zeugnisse der frühesten Geschichte öfters von Priestern vorgenommen; jedoch anderseits nur dann für gültig erklärt wurde, wenn sie bischöfliche Erlaubniß dazu hatten.

1. Anm. In der Praxis sind die Spender im Occidente regelmäßig die Bischöfe: im Oriente (mit Ausnahme der Maroniten, welche die Sitte der Lateiner angenommen haben) seit undenklichen Zeiten jederzeit der taufende Geistliche. Die Fälle, in welchen lateinische Priester heut zu Tage firmen dürfen, sind äußerst selten. In der Vorzeit firmten im Occidente nebst den Bischöfen besonders die sogenannten Chorbischöfe häufig.
2. Anm. Die Gewalt, einem Priester das Firmrecht zu delegiren, hat nach der gewöhnlichen Meinung der Papst allein.

liturgie.de

2. Würdiger Minister ist jener fähige Minister, welcher mit den Eigenschaften eines würdigen Minister im Allgemeinen versehen ist. In ästhetischer Hinsicht fordert das römische Pontifikale, daß er über das Rochet (Chorrock) Amiktus, Stola und weißes Pluviale anziehe, das Haupt mit der Mitra (die bey der Chirotonie, dem Schlußgebete und Schlußsegen abgelegt wird) ziere, und bey der Ermahnung vor dem Firmakte den Hirtenstab halte. Auch ist das Waschen der Hände geboten.

Anm. Adsint sacerdotes, diaconi, aut saltem subdiaconi, qui post unctionem chrismatis stupa, gossipio, aut purificatorio, frontem chrismatorum abstergant.

3. Die Lehre über den Minister verdient den Beyfall der Vernunft. Der Bischof ist der ordentliche Minister. Wie schön! Ihn hat der hl. Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren: die Priester sind nur die Gehilfen in dem ihm anvertrauten Weinberge. Wer könnte demnach das Sakrament der Gnadenfülle, durch das geistige Mündigkeit den Glaubenskindern verliehen wird, ziemender spenden, als der gemeinsame Vater der Gläubigen? Um so mehr ziemt es ihm, als nach heutiger Disciplin der Gelegenheiten so wenige sind, durch die die Gläubigen in unmittelbare Gemeinschaft mit ihrem Oberhirten treten. — Der Priester ist außerordentlicher Minister. Hiemit ist auf das Trefflichste gesorgt, daß der Empfang der Firmung selbst bey der heutigen Größe der Diöcesen, und ihrer nicht selten statt findenden Verwaisung, Jedermann möglich sey. Selbst für die sterbenden Kleinen kann hiedurch liebreich gesorgt werden. Möchten nur die Delegationen häufiger, ja für den äußersten Nothfall jedem Seelsorger eingeräumt werden!

§. 4. Zeit der Firmung.

1. Die Zeit der Firmung ist nicht immer dieselbe. In den ersten Jahrhunderten spendete man die Firmung (was noch jetzt fast im ganzen Oriente geschieht) in

liturgie.de

der Regel sogleich nach der Taufe; nur ausnahmsweise bildete sie einen eigenen, somit auch durch die Zeit der Vornahme von der Taufe gesonderten Akt. Letzteres bezeugen z. B. die bischöflichen Firmreisen, deren die Apostelgeschichte und in späterer Zeit Hieronymus und Gregor der Große erwähnen. — Im Mittelalter spendete man sie gleichfalls, wenn der Taufende ein Bischof war, gewöhnlich nach der Taufe; nur bisweilen wartete man damit bis zum 8ten Tage nach derselben, oder überhaupt eine kurze Zeit. Die Firmreisen waren auch in dieser Periode bekannt, ja nach einer Verordnung Karl des Großen jährlich vorzunehmen, was nun freylich nicht immer geschah. — Heut zu Tage wird besonders zu Pfingsten, Ostern und bey den Ordinationen gefirmt. Auch Firmreisen gibt es.

Anm. Die Stunde der Firmung war Anfangs in der Regel eine nachmittägige. Heut zu Tage ist sie unbestimmt; nur firmt man lieber am Vor- als am Nachmittage.

2. Die heutigen Anordnungen über die Zeit der Firmung verdienen Lob. Das Pfingstfest ist vorzugsweise Firmzeit: da es mit jeder Wiederkehr an die Herabkunft des hl. Geistes in Gestalt feuriger Zungen erinnert: keine andere Zeit im Jahre ist ausgeschlossen; da bey der Größe unserer Diöcesen unmöglich alle Firmlinge zur Pfingstzeit in die Kathedrale gebracht werden können: die Stunden des Vormittags werden mit Vorliebe gewählt; da sie die geeignetsten sind, das Gemüth der Firmlinge und Pathen in Versammlung des Geistes zu erhalten.

§. 5. Ort der Firmung.

1. Der Ort der Firmung ist nicht immer derselbe. Anfangs war der Taufort in der Regel der Firmort. — Von der Zeit des großen Konstantin firmte man entweder im Baptisterium (und dieses war vielleicht das Gewöhnlichste), oder in der Kirche. In einigen Oertern gab es eigene

liturgie.de

Firmkirchen. Ausnahmsweise wurde jeder beliebige Ort dazu bestimmt. — *Heut zu Tage* ist die Wahl des Ortes dem Bischofe überlassen. Regelmäßig wird dazu die Kirche, und zwar vorzugsweise die Kathedralkirche, ausersehen.

2. *Die Kirche verdient, ordentlicher Firmort zu seyn; jedoch nicht blos die Kathedralkirche, sondern auch jede ansehnliche Kirche in einem Dekanate.* Für den Vorzug der Kirche vor einem andern Orte sind Belege überflüßig. Daß auch in ansehnlichen Landkirchen gefirmt werden soll, hat mehrere Gründe für sich. *Erstens* läßt sich nur auf diese Weise daran denken, der Firmspendung jene Feierlichkeit zu geben, die sie, wie §. 1 gezeigt wurde, bekommen muß, wenn auf Firmlinge, Pathen und andere Gegenwärtige gehörig gewirkt werden soll. Wo und so lange die Kathedrale der einzige Firmort ist, drängen sich Hunderte, ja Tausende, aus den verschiedensten Gegenden zur Salbung. Wie soll da an Ordnung und Auferbaulichkeit gedacht werden, wo der Wunsch, bald gefirmt zu werden, alles Uebrige verdrängt? Würde man auch den Versuch machen, die Feier durch passende Gebete und eine Predigt zu erhöhen: so ließe es ja selbst das Gedränge nicht zu, ihnen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Von einer feierlichen Kommunion kann gar keine Rede seyn; da man den ermatteten Kleinen die hiezu erforderliche Nüchternheit nicht einmal ohne Härte anbefehlen kann. Muß ja der Bischof nach vielstündiger Anstrengung selbst zufrieden seyn, sich stillschweigend zurückziehen zu können. Ganz anders gestaltete sich aber alles dieses, wenn jede Diöcese in bestimmte kleine Bezirke getheilt, und in jedem derselben ohne Zulassung der Firmlinge eines andern Bezirkes alle 2, längstens 3 Jahre, gefirmt würde. Die Firmjugend einer jeden Pfarrey könnte von dem Seelsorger zum Firmorte begleitet, dort durch Gebete und eine herzliche Rede auf den Empfang vorbereitet, und nach demselben durch Dankgebete in religiöser Stimmung erhalten werden. Nach geschehener Firmung könnte in diesem Falle gar leicht eine feierliche Dankmesse gehalten, und die Jugend von dem Hirten einer jeden Pfarrey dem Oberhirten zugeführt werden,

liturgie.de

um aus seiner Hand Jesum Christum, etwa zum erstenmale, zu empfangen. Zweitens wird nur auf diese Weise alles dasjenige von den Firmlingen so viel als möglich entfernt, was störend auf ihre Disposition einwirkt. Bey der Disciplin, in Kathedralkirchen allein zu firmen, befinden sich die Firmlinge während der ganzen Firmreise unter der alleinigen Aufsicht der Pathen, unter denen manche die schöne, erhabene Pflicht nicht erkennen oder bedenken, ihre geistlichen Pflegkinder durch Gebet und fromme Gespräche, kurz durch Wort und That, zum würdigen Empfange der Firmung vorzubereiten. Mag ein Seelsorger zu Hause sein Möglichstes thun, die Firmlinge gut zu disponiren, wie soll nicht die beste Disposition unter solchen Umständen wenigstens zum Theile verloren gehen? Ganz anders läßt sich aber auch alles dieses bey der Ausspendung der Firmung in mehreren kleinen, ein für allemal bestimmten Distrikten ordnen! Hier führt jeder Pfarrpriester seine Pfarrjugend selbst zum Firmorte, ist um sie während der ganzen Firmung, verläßt sie nicht eher, bis die hl. Handlung geendigt ist, ja kann selbst der Führer seiner Jugend auf dem Heimwege seyn, nachdem er derselben einige Ergötzlichkeit an der Hand der Pathen gestattet hat. — Ein dritter Grund ist endlich der Nutzen, welcher aus der öftern Bereisung der Diöcesandistrikte durch den Oberhirten erzielt wird, während zugleich Tausende die Reise zur fernen Kathedrale nicht nothwendig haben. — Gott gebe, daß unsere neuaufgestellten Bischöfe nach dem Beyspiele eifriger Oberhirten aller Zeiten die heißen Wünsche aller redlichen Katholiken gar bald erfüllen mögen.

§. 6. Zahl der Firmung.

1. Die Firmung darf nur einmal empfangen werden.

Anm. Wenn Zweifel vorhanden ist, ob Jemand gefirmt wurde, ist der Bischof hievon in Kenntniß zu setzen, damit er die Firmung bedingnißweise spende.

2. Die Unwiederholbarkeit der Firmung

liturgie.de

fordert uns auf, der Gnade des hl. Geistes stets redlich mitzuwirken. Groß sind die Gnaden, die Gott in diesem Sakramente dem Menschen ertheilt. Mündigkeit für den Himmel wird ihm zu Theil. Doch Gott spendet nur Einmal, gleichwie der Staat nur Einmal mündig erklärt. Möge der Mensch sich durch diese Anordnung aufgefordert fühlen, den hl. Geist durch keine Sünde zu betrüben!

§. 7. Firmname.

1. Im Mittelalter und in der neuern Zeit geschieht es öfters, daß den Firmlingen ein Name (Firmname) gegeben wird. Vielleicht das älteste Beyspiel ist die Erzählung Gregor's von Tours, daß Herminichildus, ein spanischer Fürst, bey der Firmung seinen bisherigen Namen ablegte, und dafür den Namen »Johannes« annahm. Später wurden solche Fälle häufiger. In der neuern Zeit wurden mehrere Verordnungen hierüber erlassen. Einige derselben gestatten die Annahme eines neuen Namens gegen Ablegung des bisherigen, besonders wenn dieser für einen Christen wenig zur Tugend Aneiferndes hat: andere erlauben sie mit Beybehaltung des bisherigen.

2. Aeußerst zweckmäßig ist die Veränderung des wider den Willen der Kirche angenommenen Taufnamens, wenigstens nicht zu verwerfen die Annahme eines zweiten Namens nebst dem Taufnamen. Für jenes zeugt die mütterliche Absicht, welche dem Wunsche der Kirche zu Grunde liegt, dem Täuflinge nur Namen von Heiligen beyzulegen. Entspricht nämlich der Christ diesen Absichten bey der Taufe nicht, so ist es ganz konsequent, darauf zu dringen, daß dasjenige wenigstens bey der Firmung wieder gut gemacht werde, was bey der Taufe nicht hätte unterlassen werden sollen. Dieses läßt sich gleichfalls in Schutz nehmen. Bey der Firmung befindet sich nach heutiger Disciplin der Firmling gewöhnlich schon in Jahren, in welchen sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraus-

liturgie.de

sehen läßt, in welchem Stande er die gefahrvolle Reise durch das Leben machen werde, an welchen Klippen also auch sein Seelenheil am Leichtern scheitern könnte. Findet nun der Pathe, daß dieser oder jener Heilige mehr helle Nachahmungspunkte für diese Verhältnisse habe, als der Heilige des Taufnamens: so kann es Niemand weder ihm noch der Kirche verübeln, wenn er seinen geistlichen Pflegling an einen solchen Heiligen als Muster weiset, diese aber die schöne Erfüllung der Pathenpflicht durch das Band eines zweiten Namenspatrones zu befestigen sucht.

§. 8. Firmpathe.

1. Die Zeit der Entstehung der Firmpathen ist ungewiß. Enthielte die Sammlung Gratian's nur ächte Aktenstücke, so hätten schon Papst Hyginus (139—142) und Leo der Große (440—461) Kenntniß dieses Institutes gehabt. Gewiß ist wohl nur so viel, daß der Taufpathe ursprünglich auch bey der Firmung assistirte; da Taufe und Firmung in der Regel Ein Akt waren. Als die Trennung immer gewöhnlicher wurde, sorgte man für eigene Firmpathen. Das 8 Jahrhundert kennt sie.

2. Geschäfte des Firmpathen bey dem Firmakte giebt es zwey. Das erste besteht darin, daß er den Firmling, wenn er noch ein kleines Kind ist, auf dem rechten Arme trägt, oder, wenn er schon größer ist, ihm die rechte Hand auf die rechte Schulter legt. Im mystischen Sinne wird dadurch die geistige Hilfe dargestellt, die der Pathe dem Firmlinge gewähren will und soll. — Ein zweites Geschäft war ehemals das Umbinden der Firmbinde, und oft auch das Abnehmen derselben. Symbolisch wurde hiedurch der Pathe aufgefordert, sich mit christlicher Liebe des Firmlings anzunehmen. Gleichwie nämlich das Chrisma unter Aufsicht des Pathen nicht verwischt werden konnte; sondern auf der Stirne vertrocknete: so soll auch der hl. Geist unter seiner Aufsicht aus dem Herzen des Ge-

liturgie.de

firmten nicht leichtsinnig verwischt werden, sondern sich immer tiefer in dasselbe eindrücken.

3. Die Pflicht des Firmpathen besteht darin, daß er dem Firmkinde ein ächtchristlicher Freund sey. „Patrini," läßt das Pontificale Romanum den Bischof nach jeder Firmung sprechen, „instruant filios suos bonis moribus, quod fugiant mala et faciant bona, et doceant eos Credo in Deum et Pater noster, et Ave Maria, quoniam ad hoc sunt obligati."

4. Damit die Erfüllung dieser Pflicht sich hoffen lasse, fordert die Kirche gewisse Eigenschaften von dem Pathen. Solche sind Rechtgläubigkeit, unbescholtener Lebenswandel, körperliche und geistige Mündigkeit, Geschlechtsgleichheit des Pathen und Firmlings, Empfang der Firmung, und passende Lebensverhältnisse. Die Rechtgläubigkeit fordern einige Kirchen namentlich, andere in so weit, als sie verlangen, daß der Firmpathe die Eigenschaften des Taufpathen besitzen müße. — Unbescholtenheit der Sitte verlangt die Synode von Paris im J. 829. Für die hrutige Zeit bezeugt es schon die Vorschrift, daß der Firmpathe mit den Eigenschaften des Taufpathen versehen seyn müße. — Eine gewisse Mündigkeit fordert schon das Mittelalter. Heut zu Tage fordert man in einer Hinsicht theils Kenntniß der wichtigsten Gebetsformularien, theils überhaupt Kenntniß der Grundwahrheiten des Christenthumes: in anderer ein passendes Alter. — Die Gleichheit des Geschlechtes des Pathen mit dem Geschlechte des Firmlings wurde Anfangs nicht beachtet. Heut zu Tage ist sie wenigstens Wunsch, besonders wenn der Firmling schon erwachsen ist. — Den Empfang der Firmung führt schon das kanonische Recht unter den nothwendigen Eigenschaften auf. — In Betreff der passenden Lebensverhältnisse gibt es mehrere Verordnungen. Solche sind, daß der Firmpathe nicht Vater oder Mutter, oder Ehegatte des Firmlings, Mönch oder Klosterfrau seyn darf: noch Taufpathe des Firmlings (wenn es anders möglich ist) seyn soll. Auch soll er am Firmtage nicht selbst Firmling seyn, nur über

liturgie.de

einen, oder zwey, oder höchstens drey an demselben Tage (außer der Bischof dispensirt) Pathenstelle vertreten, und in solchen Verhältnissen sich befinden, die zur Hoffnung berechtigen, daß er die nothwendige Aufsicht auf den Firmling pflegen könne.

5. Der Firmpathe soll nur Einer seyn. So verordnet in Form eines Wunsches schon das kanonische Recht. Die Absicht der Kirche hiebey ist, zu sorgen, daß die Abschließung von Ehen durch die geistliche Verwandtschaft so wenig als möglich erschwert werde.

Anm. Der Firmpathe kann, gleich dem Taufpathen, sein Geschäft bey der Sakramentsspendung, per procuratorem verrichten lassen.

6. Das Institut der Firmpathenschaft ist äußerst lobenswerth. Hiedurch erhält jeder Gefirmte einen leitenden Freund, der den als geistlichen Vater handelnden Taufpathen liebevoll unterstützt, um den neuen christlichen Wettstreiter durch die Gefahren des Lebens zu führen. Das Seelenheil eines jeden jungen Christen wird durch eine neue Stütze gesichert; indem der Firmpathe sich seiner annimmt, wenn vielleicht der Taufpathe seine Pflichten nicht erfüllen will oder kann.

§. 9. Sprache der Firmung.

1. Die Sprachen bei der Feier der Sakramente im Allgemeinen sind auch die der Firmung. Der lateinische Bischof spricht die Gebete (und so ist es vom Anfange her) in der lateinischen, der orientalische Priester in der griechischen, armenischen, u. s. w.

2. Die Beybehaltung der bisherigen Kirchensprache ist größtentheils zweckmäßig. Die Formeln bey der Handauflegung und Salbung können und dürfen gar wohl in der Kirchensprache verrichtet werden; da sich die für die Beybehaltung der Kirchensprache im Allgemeinen angeführten Gründe auf sie mehr oder weniger anwenden lassen

liturgie.de

Der Eingangs- und Schlußsegen nebst dem Schlußgebete dürfte aber durch Uebertragung in die Landessprache gewinnen. Würde die Feier durch neue Gebete erweitert, so würde auch ihnen das Gewand der letztern am meisten ziemen.

§. 10. Geräthe der Firmung.

Firmgeräthschaften sind das Gefäß mit Chrisma, das römische Pontifikale, und das Geräthe zur Abtrocknung der Stirne. Hie und da ist es auch befohlen, daß auf dem Altare die Kerzen während des Firmaktes brennen, wenn er in der Kirche vorgenommen wird.

Dritter Abschnitt.

Liturgik des allerheiligsten Altarssakramentes.

Sie soll in drey Abtheilungen dargestellt werden:

A. Begriff des allerheiligsten Altarssakramentes;
B. Das sichtbare Zeichen desselben;
C. Die Feier desselben.

A. Begriff des allerheiligsten Altars-Sakramentes.

1. Das allerheiligste Altarssakrament ist der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines. Seine Einsetzung sagte Christus bey Johannes 6 voraus

liturgie.de

Die Einsetzung selbst beschreiben Matthäus, Markus, Lukas und Paulus.

2. Das allerheiligste Altarssakrament läßt sich theils als Sakrament, theils als Opfer, theils als Seelenspeise betrachten. Betrachtet man es als Sakrament, so ist es ein Geheimniß, in dem unter Brodes- und Weinesgestalt Jesus Christus wahrhaft (vere), d. h., nicht blos subjektiv oder durch Vergegenwärtigung, sondern durch objektive Gegenwart selbst: der Sache nach (realiter), d. h., nicht blos figürlich oder symbolisch: und wesentlich (substantialiter), d. h., der Substanz seiner Gottheit und Menschheit nach, zugegen ist. Als Opfer ist es ein freywilliger Akt, durch den sich Jesus Christus dem himmlischen Vater als wohlgefälliges Brandopfer zum Heile der Welt darbringt. Als Seelenspeise ist es das Manna des neuen Bundes, das Kraft verleiht, in der Wüste des Lebens nicht zu verzagen, und mit fester Zuversicht dem himmlischen Sion zuzueilen.

3. Das allerheiligste Altarssakrament ist ein Geheimniß, in welchem der Leib und das Blut Jesu Christi, und somit auch Jesus Christus selbst, als Gott und Mensch unter den Gestalten von Brod und Wein wahrhaft, der Sache und Substanz nach zugegen ist. Die zwey Hauptbeweise hiefür sind, daß Christus es so anordnen konnte, und es so anordnen wollte. Für das Können bürgt die Allmacht des Gottmenschen. Konnte er Wasser in Wein verwandeln, warum soll er nicht Brod und Wein in sein Fleisch und Blut verwandeln können? Für das Wollen zeugen, abgesehen von dem Glauben der Väter, den Liturgien des Orients und Occidents, und den Aussprüchen der Koncilien, schon die von der Einsetzung handelnden Stellen verglichen mit Johannes 6. In Kapharnaum sprach Christus die gewichtigen Worte: »Ego sum panis vivus. Panis, quem ego dabo, caro mea est pro mundi vita.« Man ärgerte sich über seine Rede, wähnend, der neue Meister in Israel wolle krasse Anthropophagen machen. Ein leichtes wäre es ihm gewesen, diesen groben Mißverstand zu heben, wenn er mit seinen

liturgie.de

Worten nur hätte andeuten wollen, daß er sich etwa in so ferne das Brod der Welt nenne, als seine Lehre eine den Hunger des Geistes nach Erkenntniß befriedigende Speise ist. Er that es nicht. Im Gegentheile erklärte er dasselbe noch feierlicher. „Caro mea," fuhr er fort, „vere est cibus, sanquis meus vere est potus. Qui manducat me, et ipse vivet propter me." Selbst viele seiner Jünger konnten es nach dieser wiederholten Aeußerung nicht mehr unterlassen, unverhohlen zu sagen: „Durus est hic sermo, et quis potest eum audire?" Und auch jetzt nahm Jesus seine Rede noch nicht zurück; sondern beharrte darauf, und erklärte nur, daß seine Worte Geist und Leben seyen, es also Mißverstand wäre, sie nach Art der Kapharnaiten in dem Sinne zu nehmen, als wenn sie sein Fleisch wie Thierfleisch genießen sollten. So bey Johannes. Später rückte die Stunde des Leidens heran, die der Herr schon von Ewigkeit vorher wußte. Zum Letztenmale hielt hier Jesus mit seinen Jüngern Abendmahl. Da nimmt er Brod in seine Hände, und spricht: „Hoc est corpus meum:" hierauf den Wein, und sagt: „Hic est sanquis meus." Wie konnten die Jünger diese Worte anders, als von einer wirklichen Gegenwart des Leibes und Blutes des Herrn, unter den Gestalten von Brod und Wein, verstehen? Mußte nicht das schon früher feierlich gesprochene Wort um so mehr von ihnen in diesem Sinne gedeutet werden, als Christus es unmittelbar vor seinem Lebensende wiederholte? Kein „Es wird mein Leib," „Es bedeutet meinen Leib," mildert die frühere scheinbar harte Rede. Feierlich erschallt von den Lippen des dem Tode Entgegengehenden: „Dieß ist mein Leib," „Dieß ist mein Blut:" selbst das noch vorhanden Seyn des Brodes und Weines wird negirt. Soll Jesus, der nach 33 Lebensjahren noch zu seinen Feinden sagen konnte: „Wer aus euch kann mich einer Sünde zeihen?" es zugelassen haben, daß seine Schüler ihn in einer so wichtigen Sache mißverstehen? Soll es möglich seyn, daß er solche unrichtige Auffassung vor seinem Lebensende durch Wiederholung der unrichtig aufgefaßten Worte gleichsam feierlich sanktionirte? Welches ist der Charakter des Gottmenschen, wenn er

liturgie.de

selbst vor seinem Hingange in den Tod zum Heile der Welt solchen Irrthum bekräftigen kann?

1. Anm. Jesus Christus ist unter jeder der beyden Gestalten mit Gottheit und Menschheit, mit Fleisch und Blut, ganz und vollständig gegenwärtig. Der Anhaltspunkt dieser Doktrin ist besonders der Spruch des Apostels: „Christus resurgens ex mortuis, jam non moritur.“*) Stirbt nämlich Christus nicht mehr, so gibt es auch keine Trennung seines Leibes von dem Blute, beyder von der Seele, seiner Menschheit von der Gottheit. Wo sein Leib ist, ist sein Blut: wo sein Blut ist, ist sein Leib: wo beyde sind, ist seine Seele: wo seine Menschheit ist, seine Gottheit.
2. Anm. Jesus Christus ist in jedem noch so kleinen Theile des konsekrirten Brodes oder Weines wahrhaft, wesentlich und vollständig zugegen. Es gilt hier derselbe Beweis wie Anm. 1.
3. Anm. Dem im Altarssakramente gegenwärtigen Christus gebührt Anbetung (Cultus latriae). Die Natur der Sache erfordert es. Gebührt nämlich dem Gottmenschen an und für sich Anbetung: so gebührt sie ihm auch im hochheiligen Altarsgeheimnisse; da er in demselben, unter sinnlicher Hülle verborgen, zugegen ist.
4. Anm. Da dem Brode und Weine nach der Konsekration die Gestalten bleiben, so sind diese allen wahren physischen Zufällen (Accidentia) des Brodes und Weines unterworfen. Sie können somit, gleich dem Brode und Weine, verfaulen, vertrocknen, ausgeschüttet werden, nähren, u. s. w. Geschmack, Farbe, u. d. gl., ist gleichfalls dieselbe.
5. Anm. Christus bleibt im Altarsgeheimnisse von der Konsekration an so lange gegenwärtig, als die Gestalten des Brodes und Weines vorhanden sind. Der Begriff des Sakramentes zeugt hiefür.

4. Das allerheiligste Altarssakrament ist ein Opfer (Sacrificium, Προσφορὰ), in welchem sich Christus dem himmlischen Vater für die Menschheit hingibt. Opfer, unter welchem die Schule im weitesten Sinne 1) die freywillige Darbringung 2) irgend einer Sache 3) zu Gott 4) wohlgefälligen Zwecken 5) aus Anerkennung der Oberherrschaft Gottes versteht, ist sowohl der Akt seiner Einsetzung als auch der seiner spätern Feier zu nennen. Der Einsetzungsakt war Opfer; denn er hatte alle Merkmale eines Opfers, wurde als solches von den Propheten vorhergesagt, und für ein solches von der Kirche vom Anfange her gehalten. Es hatte dieser Akt alle Merkmale eines Opfers.

*) Röm. 6, 9.

liturgie.de

Es war zugegen ein Opfernder, nämlich Christus. Es fehlte nicht an der Opfergabe; denn Jesus wandelte Brod und Wein in den für uns hingegebenen Leib und in das für uns vergossene Blut, das Opfer am Kreuze unblutig anticipirend. Die Opfergabe wurde aus Anerkennung der Oberherrschaft Gottes dargebracht; denn das Opfern Christi setzt sie voraus. Sie war Gott wohlgefällig; denn wie hätte Gott nicht daran Wohlgefallen tragen sollen, daß sein vielgeliebter Sohn sich freywillig zur Sühne der Welt darbrachte? Die Propheten künden ihn gleichfalls als Opfer an. So singt z. B. der Psalmist: „Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech *).“ Hier wird Christus (denn der Psalm ist unläugbar ein messianischer) mit Melchisedech verglichen. Nun führt uns die hl. Schrift Melchisedech als einen Priester Gott des Höchsten vor, der Brod und Wein opferte **). Wird daher Jesus ein Priester in dieser Reihenfolge genannt, so kann dieses nur wegen der Einsetzung des allerheiligsten Altarssakramentes geschehen; da für irgend eine andere Auslegung sich nicht der mindeste haltbare Grund anführen läßt. Die Kirche hielt ihn auch vom Anfange her für ein Opfer. Es genüge, als Zeugen hiefür blos Gregor von Nyssa ***) anzuführen. Opfer ist auch der Akt der Wiederholung der Abendmahlsfeier. Mehrere Gründe sprechen hiefür. 1) Der Herr befahl den Aposteln, dasselbe zu thun, was er selbst gethan hatte. „Hoc facite in meam commemorationem,“ lauten seine Worte. Welch' ein Befehl, wenn die Handlung des gehorchenden

*) 109, 4. **) Gen. 14, 18.

***) Qui potestate sua cuncta disponit non ex proditione sibi impendentem necessitatem, non Judaeorum quasi praedonum impetum, non inceptam Pilati sententiam exspectat; ut eorum malitia sit communis hominum salutis principium et causa: sed consilio suo antevertit et arcano sacrificii genere, quod ab hominibus cerni, non poterat, se ipsum pro nobis hostiam offert, et victimam immolat, sacerdos simul existens, et agnus Dei, ille, qui mundi peccatum tollit. Quando id praestitit? Cum corpus suum discipulis congregatis edendum et sanguinem bibendum praebuit, tum aperte declaravit, agni sacrificium jam esse perfectum; orat. 1 in Chr. resurr.

liturgie.de

Jüngers nicht dieselbe ist, die der Meister vorgenommen hat! 2) In der Wiederholung finden sich alle Merkmale, die den Begriff eines Opfers ausmachen. Es ist sowohl der Opfernde als auch die Opfergabe zugegen, um allen Generationen die Verdienste des Einen Kreuzesopfers, nach dem Willen des himmlischen Vaters, und in Anerkennung seiner unendlichen Gerechtigkeit zuzuwenden. 3) Alle Liturgien (mit Ausnahme der protestantischen) sind auf eine Weise abgefaßt, daß der Glaube an das Opfer als etwas allgemein Bekanntes vorausgesetzt wird. Derselbe Geist durchdringt hierin die des Orients, wie des Occidents; der Vorzeit, wie der Gegenwart. Woher diese Uebereinstimmung, wenn er nicht apostolische Erblehre wäre? 4) Die hl. Väter erklären sich auf dieselbe Weise. So sagt z. B. der hl. Augustin: »Ibi *in historia Melchisedech* primum apparuit sacrificium, quod nunc a christianis offertur Deo toto orbe terrarum, impleturque illud, quod longe post hoc factum per prophetam dicitur ad Christum, qui fuerat adhuc venturus in carne: *Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech* *).

1. Anm. Das allerheiligste Altarssakrament wird, in so ferne es Opfer ist, besonders „Messe (Meßopfer)" genannt. „Messe" leitet sich von der bey ihrer Feier in frühern Zeiten üblichen Entlassung (missa, missio, dimissio) der Ungläubigen, Katechumenen u. s. w. her. Diese Entlassung ist auch Anlaß, die Messe in die Katechumenenmesse (Missa catechumenorum) und Gläubigenmesse (Missa fidelium) einzutheilen. Unter jener versteht man jenen Meßtheil, dem ehemals die Katechumenen, Büßer und Ungläubigen beywohnen durften: unter dieser die übrigen Meßtheile, welche eigentlich den Opferakt bilden. Ein anderer Name des Opfers ist „Liturgie."

2. Anm. Die Abendmahlsfeier ist dasselbe Opfer, welches Christus am Kreuze dargebracht hat; nur findet die Opferung bey jener unblutiger, bey dem Kreuzestode aber blutiger Weise statt. Christus hat die Geheiligten durch das einzige Opfer am Kreuze auf ewig in Vollkommenheit hergestellt, und bringt dieses Opfer als Priester in der Reihenfolge Melchisedech's unter den Gestalten von Brod und Wein dem himmlischen Vater unaufhörlich dar. Er

*) de civit. Dei l. 16. c. 22.

liturgie.de

hält gleichsam bey der Messe dem himmlischen Vater den Leib, den er für uns am Kreuze blutiger Weise hingab, und das Blut, das er für uns vergoß, vor, um diesen zu vermögen, uns die unendlichen Verdienste des Einen Opfers am Kreuze zukommen zu lassen. Die Vorstellung, als wäre dieses seinem Werthe nach unvollständig, bleibt hier ferne; indem es sich in der Messe nur um die Zuwendung der Verdienste des Opfers am Kreuze handelt.

3. Anm. Die Messe **ersetzt** alle übrigen Opfer; da es Sühn-, Anbetungs-, Dank- und Bittopfer zugleich ist. Es ist Sühnopfer (Sacrificium propitiatorium): indem sich Jesus Christus in demselben dem himmlischen Vater zur Sühne der Menschen darbringt: Anbetungsopfer (Sacrificium latreuticum); indem der Opfernde durch den Akt der Opferung kund gibt, daß Gott dem Höchsten Lob, Ruhm und Anbetung gebühre: Dankopfer (Sacrificium eucharisticum); indem jedes Anbetungsopfer auch zugleich den Dank für Alles dasjenige in sich schließt, was uns der allmächtige Gott an Leib und Seele geschickt hat: Bittopfer (Sacrificium impetratorium); indem jedes Sühnopfer auch die Bitte um alles dasjenige in sich fasset, was der Menschheit, auf welche die Gottheit um des Mittlers willen wieder gnädig herabblickt, wahrhaft an Leib und Seele frommt.

4. Die **Wirkungen** des Meßopfers, als eines Sühn- und Bittopfers sind mehrere. Als **Sühnopfer** wirkt es nicht blos die Nachlassung läßlicher Sünden und zeitlicher positiver Sündenstrafen; sondern verursacht auch die Nachlassung der schweren Sünden. Betrachtet man es als **Bittopfer**, so erlangen die Gläubigen durch dasselbe Hilfe in geistlichen und leiblichen Dingen. So schreibt Ambrosius: „Nunc Christus offertur,.. et offert se ipse quasi sacerdos, ut peccata nostra dimittat.“

5. Anm. Der in der Messe **Opfernde** ist Christus. Alles bisher Gesagte stützt sich theils hierauf, theils zeugt es hiefür. Er ist der ewige Priester nach der Ordnung Melchisedech's, er der Opferpriester und die Opfergabe zugleich, er der immerwährende Mittler, welcher die blutige Opferung am Kreuze auf unsern Altären täglich unblutig erneuert. Der celebrirende Priester handelt bey der Konsekration nur als Diener Christi, der (sey er noch so sündhaft) die ex opere operato abzuleitenden Wirkungen nicht hindert; da das Meßopfer als solches Gott nicht unangenehm seyn kann.

6. Anm. Die **Zeit**, in der sich Christus bey der Messe opfert, ist vorzugsweise die Konsekration.

7. Anm. Obwohl Jesus Christus allein in der Messe der Opfernde

liturgie.de

ist: so spricht man im kirchlichen Leben dennoch auch von einem Opfer, das der Priester im Namen der Kirche, und jeder am Opfer aktiv Antheil nehmende Gläubige (somit auch der Priester als Individuum) darbringt. Es besteht in dem frommen Wunsche, daß der himmlische Vater Jesum Christum als Sühn-, Anbetungs-, Dank- und Bittopfer wohlgefällig annehmen möge.

8. Anm. Die Kirche opfert Jesum Christum in der hl. Messe in jedem einem Christen ziemenden Anliegen auf. Der Geist des Christenthumes erfordert es. Christus ist unsere Gerechtigkeit, er die Sühne für unsere Sünden. Durch ihn haben wir Zutritt zum Vater. Ohne ihn wären wir gleich Schafen ohne Hirten, ein Gegenstand des göttlichen Mißfallens. Jedes Gebet findet nur um der Verdienste Christi willen Erhörung. Diese Verdienste werden daher auch mit Recht dem himmlischen Vater in allen Lebensverhältnissen bey der hl. Messe aufgeopfert, wie sie auch Christus aufopfert. — Folge dieser Disciplin ist die Sitte, im kirchlichen Leben Anbetungsmessen (Lobmessen, Lobämter), Dankmessen (Dankämter) und Bittmessen (Bittämter) u. dgl. zu unterscheiden.

9. Anm. Den wichtigsten und zugleich gewöhnlichsten Anlaß, die hl. Messe vorzugsweise als Dankopfer zu entrichten, bieten von den ersten Christenzeiten an die verschiedenen Feste im Kirchenjahre hindurch dar. Die Feste des Herrn fordern hiezu auf; da Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, und jedes dieser Feste so oder anders an das unaussprechliche Glück erinnert, von Gott den Mittler erhalten zu haben. Die Feste der Heiligen laden dazu ein; da die bis an das Ende bewiesene Gottseligkeit eines Menschen wichtig genug ist, demjenigen für seine Gnade zu danken, der das Wollen und Vollbringen gibt.

10. Anm. Die Kirche opfert jede hl. Messe, in so ferne sie Sühn- und Bittopfer ist, für alle Glieder der streitenden und leidenden Kirche auf. Auch fordert sie den Celebranten auf, einige derselben namentlich vor Gott zu gedenken. So ist es vom Anfange her. Selbst das fromme Andenken der Verstorbenen macht keine Ausnahme. „Non frustra," sagt Chrysostomus, „ab apostolis sunt legibus constituta, ut in venerandis atque horrificis mysteriis memoria eorum fiat, qui decesserunt. Noverant hinc multum ad illos lucri accedere, multum utilitatis. Eo enim tempore, quo universus populus stat manibus passis, ac coetus sacerdotalis, et illud horrorem incutiens sacrificium celebratur: quomodo Deum non placabi-

liturgie.de

mus pro istis orantes?"*) — Folge dieser Disciplin ist die Sitte der Schule, die Früchte des Meßopfers in Fructus generales, Fructus speciales und Fructus specialissimi einzutheilen. Die Früchte, welche der gesammten streitenden und leidenden Kirche zukommen, nennt man „Fructus generales:" die Früchte, welche der Celebrant selbst erlangt, „Fructus specialissimi." „Fructus speciales" wären dem Worte nach jene Früchte, welche den namentlich (in specie) Gott Empfohlenen zukommen; jedoch versteht der kirchliche Sprachgebrauch blos jene Früchte darunter, welche von einem oder mehreren Gott vorzugsweise Empfohlenen erlangt werden, die Früchte der übrigen in specie Kommemorirten den Fructus generales beyzählend. Die Intention des Celebranten, daß Gott einer oder mehreren bestimmten Personen die Fructus speciales (wie sie der kirchliche Sprachgebrauch auffaßt) zuwenden möchte, heißt „Applikation" (scilicet fructuum Missae applicatio). Der Deutsche bezeichnet dasselbe mit dem Ausdrucke: „Für Einen (oder Mehrere) Messe lesen." — Die Art und Weise, wie der Celebrant die Applikation macht, ist von der Kirche nicht bestimmt. Es ist hier, wie mit dem Gebete. Hat der Betende die Meinung, für Jemand vorzugsweise, z. B. ein Vaterunser, zu beten, so ist es genug, wenn diese Intention vorhanden ist. Auf Worte kommt es hier nicht an. So die Theorie. In der Praxis wird diese Intention gewöhnlich vor dem Stufengebete gemacht. Wer sie etwa bey dem Memento der Lebendigen, wo die Kirche die Kommemoration aller jener Lebendigen empfiehlt, die der Celebrant auch noch Gott namentlich empfehlen will, machen will, kann es auch thun. In keinem Falle soll sie erst nach der Konsekration gemacht werden, da die Opferung bey der Konsekration vor sich geht.

11. Anm. Die Kirche betet (opfert) in jeder Messe auch für jene Menschen, die außer ihrem Verbande leben; nur liebt sie es, für solche lieber indirekt zu appliciren, d. h. in der Art, daß man sich der Meßformularien um Aufhebung der Spaltungen, um Ausbreitung des Christenthumes und um Sendung des himmlischen Friedens bedient. Für Exkommunicirte eine besondere Meßfeier anzuordnen, d. h., für sie direkt zu appliciren, ist sogar verboten. Ganz anders ist es jedoch bey Privatpersonen. Solche können und dürfen eines jeden Menschen ohne Ausnahme, in und außer der Messe, in ihrem Gebete gedenken. Selbst der Celebrant macht als solche keine Ausnahme.

*) hom. 3 in ep. ad Philipp.

liturgie.de

12. Anm. Für Menschen, welche außer der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche verschieden sind, oder sich derselben durch ihr Verhalten am oder bis zum Ende des Lebens unwürdig machten, ist die direkte Application unerlaubt. So lehren schon die hl. Väter. Nach heutigem Rechte sind in diese Klasse zu zählen die als Nichtchristen (Heiden, Juden, Katechumenen, ungetaufte Kinder, u. s. w., als Ketzer oder Begünstiger von Ketzern, als Schismatiker, als Exkommunicirte oder namentlich Interdicirte) Gestorbenen. Ferner die in einem schwer sündhaften notorischen Akte oder als offenbare Todsünder Gestorbenen (mit Ueberlegung und Bewußtseyn handelnde Selbstmörder, Duellanten, Räuber, Ehebrecher, Verächter der Kirche, Wucherer, Mönche, welche gegen das Gelübde der Armuth Eigenthum besitzen, u. s. w.), außer sie haben vor ihrem Tode ein Zeichen der Reue gegeben. Für einen durch das Schwert des Henkers u. dgl., aus der Welt gebrachten Missethäter darf, wenn er bußfertig starb, ohne Anstand applicirt werden; nur soll man sich (dasselbe gilt z. B. auch bey jenen, die sich im Zustande der Abwesenheit des Geistes mordeten), zur Vermeidung alles Aergernisses, auf die Lesung stiller Messen beschränken. Glaubt eine Privatperson (oder auch der Priester als solche), es befinde sich ein Verstorbener, dem die kirchliche Application zu verweigern ist, im Fegfeuer, so ist es ihr nicht verboten, desselben in der hl. Messe zu gedenken.

13. Anm. Bey der häufigen, und in verschiedenen Anliegen vorgenommenen Entrichtung des Meßopfers unterscheidet man die einzelnen Messen in mehrfacher Hinsicht von einander. Die gewöhnlichsten Unterscheidungen geschehen mit Rücksicht auf Oeffentlichkeit, Feierlichkeit und andere äußere Verhältnisse. — Mit Rücksicht auf Oeffentlichkeit unterscheidet man öffentliche und Privatmessen (Missae publicae et privatae). Die Merkmale, die diesen Unterschied begründen, sind sechs, nämlich das Feiern der Messe in einem öffentlichen Orte (Gotteshause) oder in einem Privathause (Oratorium): das Feiern derselben an einem Fest- oder Werktage: das Feiern durch Application in einem öffentlichen (d. h. einem wenigstens den größern Theil einer Gemeine, oder eine gesammte Gemeine, oder mehrere Gemeinen, oder die ganze Kirche betreffenden) oder Privatanliegen: das Feiern vor versammelter Gemeine oder vor Wenigen: das Feiern als Hauptmesse, oder Früh- oder Spätmesse, u. dgl.: und endlich das Feiern in der Art, daß entweder der Priester und mehrere andere Gläubige kommunieiren, oder der Priester allein. In der Praxis werden jedoch alle diese Merkmale hiebey nicht immer beachtet. Dem Liturgiker gilt besonders jene Messe als öffentliche, in der man in

liturgie.de

einem öffentlichen Anliegen applicirt, und zu deren Beywohnung jeder Gläubige in der Gemeine dringend aufgefordert wird, jede andere aber als Privatmesse. — Mit Rücksicht auf Feierlichkeit ist die Messe entweder Hochamt (Missa solemnis), oder Amt (Missa cantata), oder stille Messe (Missa bassa, quotidiana). Hochamt ist eine solche Messe, die mit so viel als möglich großer Feierlichkeit gelesen wird. Unter stiller Messe, die öfters auch Privatmesse genannt wird, versteht man eine solche Messe, welche ohne Gesang (wenigstens des Celebranten) und mit Auslassung aller Feierlichkeit des Hochamtes gelesen wird. Amt ist das Mittelding zwischen beyden. Jenem gleicht sie durch den Gesang von Seite des Celebranten und des Volkes, mit oder ohne Begleitung von Instrumentalmusik; dieser durch die Weglassung der übrigen Feierlichkeiten des Hochamtes. — Die übrigen, einen Unterschied zwischen den einzelnen Messen begründenden äußeren Verhältnisse sind theils von der Kirche angeordnete, theils durch das Anliegen eines Einzelnen oder durch die Ereignisse des Lebens herbeygeführte. Mit Rücksicht auf Verhältnisse, die von der Kirche angeordnet sind, unterscheidet man Temporalmessen (Missae de tempore), d. h., Messen, welche nach der Vorschrift der Kirche an einem bestimmten Sonntage (Missae dominicales, Dominikalmessen), Wochentage (Missae feriales seu de feria, Ferialmessen) oder Festtage des Herrn (Festtagsmessen), oder in einer bestimmten Vigilie (Missae de Vigiliis) zu lesen sind: und Messen zu Ehren der Heiligen (Missae in honorem Sanctorum), d. h., Messen, welche zu Ehren der Heiligen an ihren Gedächtnißtagen gelesen werden. Mit Rücksicht auf Verhältnisse, die durch das Anliegen eines Einzelnen, oder durch die Schicksale des Lebens herbeygeführt werden, gibt es Votivmessen (Missae votivae), d. h. Messen, welche in einem außerordentlichen Anliegen (Votum) gelesen werden: und Todtenmessen, (Requiem) d. h., Messen, in denen für einen oder mehrere Verstorbene applicirt wird.

14. Anm. In der Kirchengeschichte geschieht bisweilen der Missa sicca oder nautica, und der Missa bisaciata (biceps) oder trisaciata (triceps) Erwähnung. Jene, die ihren Namen einerseits von der Unterlassung der Konsekration und Kommunion, und anderseits von ihrer öftern Feier auf dem Meere erhielt, soll schon im 4 Jahrhunderte bekannt gewesen seyn. Worin sie bestand, sieht man z. B. aus folgender Erklärung des Wilhelm Durand: „Si sacerdos ex devotione, non ex superstitione, velit totum officium Missae sine sacrificio dicere, accipiat

liturgie.de

omnes vestes sacerdotales, et Missam suo ordine celebret usque ad finem offerendae, dimittens secreta, quae ad sacrificium pertinent. Praefationem vero dicere potest, licet in eadem videantur angeli invocari ad consecrationem corporis et sanquinis Christi. De canone vero nihil dicat, sed orationem dominicam non praetermittat, et quae ibi sequuntur, sub silentio dicenda, non dicat, calicem vel hostiam non habeat, nec de his, quae super calicem seu eucharistiam dicuntur vel fiunt, aliquid dicat vel faciat. Potest etiam dicere: *Pax Domini sit semper*, et exinde Missae officium suo ordine peragat." — Unter Missae bifaciatae, trifaciatae, versteht man Messen, bey denen die Katechumenenmesse zwey- oder dreymal, oder noch öfters wiederholt, und hierauf erst die Missa Fidelium fortgesetzt wird, um 2, 3, oder noch mehr Stipendien auf einmal empfangen zu können. Mehrere Synoden des Mittelalters erlaubten sie im Nothfalle. Verboten wurde sie als Unfug von der Synode in Würzburg im J. 1407. Heut zu Tage ist sie einzig anerkannt.

5. Das allerheiligste Altarssakrament ist eine Seelenspeise. 1) Als solche hat es mehrere vortreffliche Wirkungen. Es stärkt zum Guten. So sagt Christus selbst bey Joh. 6: „Caro mea vere est cibus, sanquis meus vere est potus. Qui manducat meam carnem, et bibit meum sanquinem, in me manet, et ego in illo. Sicut misit me vivens Pater, et ego vivo propter Patrem, et qui manducat me, et ipse vivet propter me." 2) Es vereinigt den Menschen mit Christus. „Qui manducat," heißt es bey Johannes 6, „meam carnem et bibit meum sanquinem, in me manet, et ego in illo." 3) Es bewirkt Nachlassung der läßlichen Sünden. So lehrt z. B. der heil. Ambrosius: „Tu audis, quod quotiescunque offertur sacrificium, mors Domini, resurrectio Domini, elevatio Domini significetur, et remissio peccatorum, et panem istum vitae non quotidianum assumis? Qui vulnus habet, medicinam requirit. Vulnus est, quia sub peccato sumus, medicina est coeleste et venerabile Sacramentum." *) 4) Es muntert zu

*) de Sacram. l. 5 c. 4.

liturgie.de

thätiger Nächstenliebe auf. Paulus faßt es 1 Kor. 10, 17. schon von dieser Seite auf. Eben so lehren die hl. Väter. So schreibt z. B. der hl. Chrysostomus. „Sicut panis ex multis granis constans unitus est, ita ut grana nusquam appareant, sed sint quidem ipsa, non manifesta autem sit illorum differentia propter conjunctionem: sic nos et mutuo et cum Christo conjungimur. Non enim ex altero corpore hic, ex altero ille nutritur; sed ex eodem ipsi omnes .. Si autem ex eodem, et idipsum efficimur omnes, cur non eandem charitatem exhibemus, et ea ratione unum efficimur*)?" Es ist ein Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit. „Qui manducat," sagt Christus bey Joh. 6, „meam carnem, et bibit meum sanguinem, habet vitam aeternam, et ego resuscitabo illum in novissimo die." Aehnliche Zeugnisse liefert die Tradition **).

1. Anm. Der Empfang des Altarssakramentes ist nicht ex necessitate medii nothwendig, obwohl er nicht genug empfohlen werden kann. Freylich sagt Christus bey Joh. 6 die inhaltsreichen Worte: „Amen, amen dico vobis, nisi manducaveritis carnem filii hominis, et biberitis ejus sanguinem, non habebitis vitam in vobis." Darauf läßt sich aber mit dem hl. Fulgentius antworten: „Nec cuiquam aliquatenus ambigendum, tunc unumquemque fidelium corporis sanguinisque Domini participem fieri, quando in Baptismate membrum corporis Christi efficitur, nec alienari ab illo panis calicisque censortio, etiamsi, antequam panem illum comedat et calicem bibat, de hoc saeculo in unitate corporis Christi constitutus abscendat. Sacramenti quippe illius participatione ac beneficio non privatur, quando ipse hoc, quod illud Sacramentum significat, invenit***)."

2. Anm. Der Akt des Empfanges des Altarssakramentes heißt in der kirchlichen Sprache gewöhnlich „Kommunion (Communio *Κοινωνια*)." Der hl. Johannes von Damaskus gibt darüber folgende Erklärung: „Communio appellatur, et revera est; quia per eam Christo communicamus, ejusque carnem ac Divini-

*) hom. 24 in cp. 1 ad Cor. — **) Iste cibus et potus, a quibus sumitur, immortales et incorruptibiles facit; August. tract. 26 in Joann. ***) de Bapt. Aethiop. mor.

liturgie.de

tatem percipimus, quin etiam aliis alii communicamus ac copulamur. Nam quia ex uno pane participamus, omnes unum Christi corpus, et unus sanquis, aliique aliorum membra efficimur, dum unius corporis sumus *).“

B. Das sichtbare Zeichen des allerheiligsten Altarssakramentes.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens; §. 2. Form des sichtbaren Zeichens.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichen des allerheiligsten Altarssakramentes.

1. Materie des sichtbaren Zeichens des allerheiligsten Altarssakramentes ist Brod aus Waizenmehl (Panis triticeus), und Wein von der Rebe (Vinum de vite). Unter der Gestalt von Waizen-Brod und Rebenwein hat Jesus dieses hochheilige Geheimniß eingesetzt. Die Apostel sollen es auf dieselbe Weise feiern: also ist auch für sie und ihre Nachfolger der Gebrauch des Waizenbrodes und des Rebenweines unerläßlich.

1. Anm. Das im Meßopfer gewöhnliche Brod pflegt „Hostie (Hostia, Opfer)“ oder „Oblate (*Προσφορὰ*)“ genannt zu werden.
2. Anm. Brod aus Gerste, Haber, u. s. w., ist ungültige Materie. Dasselbe gilt in Betreff der zweiten Materie vom Essig, Obstweine, gebranntem Wasser, Meth, Milch, Wasser, u. s. w.
3. Anm. Waizenbrod, dem Mehl von einer andern Getraidart, und Rebenwein, dem eine andere Flüßigkeit zugemischt ist, sind, obwohl sie in möglichst großer Reinheit den Vorzug verdienen, so lange gültige Materie, als die Materie des Waizenbrodes und Rebenweines überwieget.
4. Anm. Völlig in Fäulniß übergegangenes Waizenbrod, oder völlig in Fäulniß oder Essig übergegangener Wein, sind ungültige; eine in solche oder solchen überzugehen anfangendes Brod

*) de fide orthod. l. 4. c. 13.

liturgie.de

oder anfangender Wein unerlaubte Materie. Letzteres gilt auch von einer gebrochenen Hostie, einem trüben Weine u. s. w.

5. Anm. Aus Waizenmehl und Rosenwasser, oder einer andern Flüßigkeit, die nicht wahres Wasser ist, gemachtes Brod, ist eine Materie, deren Gültigkeit zweifelhaft ist.

6. Anm. Die aus herben oder unreifen Trauben gepreßte Flüßigkeit ist ungültige, der Weinmost unerlaubte Materie.

7. Anm. Wenn der Celebrant vor oder nach der Konsekration, jedoch noch vor der Sumtion bemerkt, daß das als Brod oder Wein Geopferte, oder beydes ungültige Materie sey: so hat er die ungültig erkannte Materie wegzulegen, und statt ihrer gültige mit dem Gebete Suscipe sancte Pater etc. (wenn das Brod ungültige ist), oder Offerimus etc. (wenn der Wein solche ist), oder beyden (wenn beyde Materien es sind), auf dem Altare niederzulegen, und hierauf entweder sogleich bey dem Gebete fortzufahren, bis zu welchem er in der Messe gekommen ist, oder wenn er es erst nach der Konsekration bemerkt, blos das Qui pridie etc. oder das Simili modo etc., oder beydes, nebst der entsprechenden Konsekrationsformel oder beyden Konsekrationsformeln (je nachdem die ungültige Materie das als Brod oder Wein, oder als beydes Geopferte ist) nachzuholen. Die als ungültig weggelegte Materie darf übrigens nicht gleichgültig weggeworfen werden; sondern ist entweder von dem Priester nach der Sumtion des hl. Leibes und Blutes zu sumiren, oder irgend einer Person zur Sumtion darzureichen, oder an irgend einem anständigen Orte (etwa im Sakrarium) zu hinterlegen.

8. Anm. Wenn der Celebrant erst nach der Sumtion der als Brod konsekrirten Materie bemerkt, daß das Genossene ungültige Materie war: so ist auch hier blos die Oblation und die Konsekration einer gültigen Materie auf die in der vorigen Anmerkung angegebene Weise nachzuholen, und hierauf sogleich die Sumtion noch vor der des hl. Blutes vorzunehmen.

9. Anm. Wenn der Priester entweder nach der Sumtion des hl. Leibes wahrnimmt, daß das noch im Kelche Befindliche und als Wein Konsekrirte ungültige Materie sey; oder nach der Sumtion des Kelches bemerkt, daß das als Brod oder Wein Konsekrirte ungültige Materie war: so sind nach der Vorschrift des Missale entweder Brod und Wein auf's Neue zu opfern, zu konsekriren und zu sumiren, oder nur die bisher ungültige Materie. Noch zweckmäßiger ist es, in beyden Fällen dasjenige allein zu konsekriren, von dem man bisher nur eine ungültige Materie hatte.

10. Anm. Wenn die Hostie (durch was immer für einen Zufall) ver-

liturgie.de

loren geht, oder der Kelch völlig verschüttet wird, so hat der Celebrant eine neue Hostie oder neuen Wein auf die Anmerkung 7 angegebene Weise zu opfern und zu konsekriren. Das verschüttete hl. Blut ist mit größter Ehrfurcht zu behandeln.

11. Anm. Wenn etwas Giftiges oder bey dem Genuße zum Erbrechen Reizendes das Brod oder den Wein oder beydes berührt, so ist das Berührte gleich einer ungültigen Materie auf die Seite zu legen, und hierauf nach Anmerkung 7 durch eine neue zu ergänzen. Die ungenießbar gewordene Materie ist mit aller Ehrfurcht zu reponiren.

12. Anm. Wenn einem Priester die konsekrirte Hostie in das hl. Blut fällt, ist zwar keine neue Oblation und Konsekration des Brodes nothwendig; jedoch müßen alle Zeichen (das Brechen, das in die Hand Nehmen, u. s. w.), welche die hl. Hostie allein angehen, ausgelassen werden.

13. Anm. Wenn ein Priester, schon in der Meßfeier begriffen, wahrnimmt, daß eine der beyden zum Opfer nothwendigen Materien fehlt, und nicht herbeygeschafft werden kann: so hat er, wenn er dieß vor der Konsekration der andern vorhandenen Materie wahrnimmt, sogleich den Altar zu verlassen; wenn er es aber erst nach der Konsekration derselben wahrnimmt, und auch keine Herbeyschaffung bey einigem Warten (Exspectando aliquamdiu) möglich ist, die Meßfeier bis an das Ende mit Auslassung aller die abgängige Materie allein angehenden Ceremonien fortzusetzen.

14. Anm. Wenn der Celebrant während der Messe inne wird, daß er keine der beyden Materien habe, und weder gültiges Brod noch gültiger Wein herbeygeschafft werden kann: so ist die Messe auch nach der vermeintlichen Konsekration aufzugeben; kann aber nach der Sumtion fortgesetzt werden.

15. Anm. Unerlaubte Materie ist, wenn der Celebrant es vor der Konsekration bemerkt, gleicht der ungültigen nach Anmerkung 7 mit einer erlaubten zu vertauschen; nach der Konsekration aber beyzubehalten.

16. Anm. Wenn der Celebrant die Messe schon begonnen hat, und die Gültigkeit einer der beyden Materien, oder beyder, mit Grund bezweifelt: so hat er die nicht gewiß gültige nach Anmerkung 7 vor der Konsekration mit einer gewiß gültigen zu vertauschen; nach der Konsekration aber wohl eine gewiß gültige herbeyzuschaffen, sie jedoch nur bedingnißweise zu konsekriren, und hierauf die nicht gewiß gültige mit der gewiß gültigen zugleich zu sumiren.

17. Anm. Da nach dem Paternoster eine Partikel der Hostie in den Kelch geworfen wird, so ergeben sich in Betreff derselben, falls das

liturgie.de

als Brod oder Wein Konsekrirte oder beydes ungültige, zweifelhafte, oder wenigstens ungenießbare Materie ist, und als solche noch vor der Sumtion des Kelches erkannt wird, mehrere Regeln: 1) Ist das als Brod Konsekrirte ungültige oder zweifelhafte Materie, so ist die in den Kelch geworfene Partikel mit dem hl. Blute zu sumiren; da sie davon nicht mehr völlig getrennt werden kann. 2) Ist das als Brod Konsekrirte ungenießbar, so ist es ehrerbietig aus dem Kelche (etwa mit einem Löffelchen) zu schöpfen, und damit nach Anmerkung 11 zu verfahren, nachdem man das heilige Blut davon so viel als möglich abgesondert, und sumirt hat. 3) Entsteht wegen ihrer auch Eckel gegen das hl. Blut, so ist auch mit letzterem nach Anmerkung 11 zu verfahren. 4) Ist das als Wein Konsekrirte ungültige Materie, so sumirt sie entweder der Priester, nachdem er das durch neue Konsekration bewirkte hl. Blut sumirt hat, mit der ungültigen Materie, oder er schöpfe sie (und dieses hat besonders dann zu geschehen, wenn der Celebrant die Ungültigkeit der als Wein konsekrirten Materie erst nach der Sumtion der Hostie wahrnimmt) aus dem Kelche, um sie noch vor dem gültig konsekrirten hl. Blute zu sumiren. 5) Ist das als Wein konsekrirte zweifelhafte Materie, so sumire man sie mit derselben. 6) Ist das als Wein Konsekrirte ungenießbar, so schöpfe man sie, wenn sie anders noch genießbar ist, aus dem Kelche, um sie mit dem neukonsekrirten hl. Blute zu sumiren. Ist sie auch nicht mehr genießbar, so lasse man sie im Kelche, um mit ihr auf dieselbe Weise, wie mit dem hl. Blute, zu verfahren. 7) Ist das als Brod und Wein Konsekrirte ungültige Materie, so hat mit ihr dasselbe zu geschehen, was nach Anmerkung 7 mit dem als Wein Konsekrirten zu geschehen hat. 8) Ist das als Brod und Wein Konsekrirte zweifelhafte Materie, so gilt Regel 5. 9) Ist das als Brod und Wein Konsekrirte ungenießbar, so verfahre man mit ihr, wie mit dem hl. Blute, in welchem man sie zu lassen hat.

18. Anm. Weiß ein Priester schon vor der Messe, daß er die zur vollständigen Opferfeier nothwendigen Materien entweder gar nicht habe, oder die Materien, die er hat, nicht entschieden gültig sind: so hat er sich des Beginnens der Messe zu enthalten. Nimmt er vor der Messe wahr, daß er zwar die zum Opfer nothwendigen Materien habe, jedoch in unerlaubter Qualität: so hat er sich um Materie von erlaubter Qualität zu sehen. Kann er sich solche nicht herbeyschaffen, so darf er die Messe (außer es würde die vorhandene Qualität nur wenig von der vorschriftmäßigen abweichen) nur dann beginnen, wenn sie nicht ohne Aergerniß oder ohne großen moralischen Schaden unterlassen werden kann: ja mit gesäuer-

liturgie.de

tem Brode zu lesen, ist dem lateinischen Priester nie erlaubt, außer er befindet sich in einer Provinz und Kirche der Griechen.

19. Anm. Wenn sich der Priester von der entschiedenen oder zweifelhaften Ungültigkeit desjenigen, was er als Brod oder Wein konsekrirt hat, erst nach geendigter Messe überzeugt: so darf er nur dann das zur Vollständigkeit des Opfers nach den bisherigen Anmerkungen Nothwendige nachholen, wenn er sich noch am Altare befindet. Ein späteres Nachholen ist unerlaubt.

2. Zufällige Eigenschaften der Materie des sichtbaren Zeichens des Altarssakramentes sind: der gesäuerte oder ungesäuerte Zustand des Brodes, die Vermischung des Weines mit Wasser, die Form des Brodes mit Rücksicht auf Gestalt, Dicke, Größe, Verzierung und Weiße, die Bereitungsart des Brodes, und die Farbe und Güte des Weines. Der gesäuerte oder ungesäuerte Zustand des Brodes hat vielen Streit verursacht, obwohl sich Christus nach aller Wahrscheinlichkeit des Süßteiges bedient hat. Da nämlich die Lateiner im Süßteige, die Orientalen aber (die Maroniten und Armenier ausgenommen) im Sauerteige konficiren, so wurde die Frage aufgeworfen, ob einerseits der Süßteig noch Brod genannt werden könne, und wie alt anderseits die gegenwärtige Sitte des Orients und Occidents sey. Den ersten Theil der Frage hat die katholische Kirche gegen die schismatischen Griechen bejahend beantwortet: der zweite Theil ist ein schwer zu entscheidender Schulstreit. — Die Vermischung des Weines mit Wasser (Κρᾶμα) gilt allgemein als apostolische Ueberlieferung. Es bedienen sich ihrer alle Kirchen des Orients und Occidents; nur die Armenier und Protestanten machen eine Ausnahme. Die Griechen schütten zweymal. Wein ohne Wasser zu opfern, ist dem lateinischen Priester verboten. Hat er bey der Einschüttung des Weines nicht gemischt, so hat er die Einschüttung des Wassers nachzuholen, außer es ist die Konsekration schon geschehen. — In Betreff der Form des Brodes ist Mehreres von Wichtigkeit. Der Gestalt nach ist es seit den frühesten Zeiten rund; nur die Griechen haben theils runde, theils viereckige Gestalten. In Hinsicht

liturgie.de

auf Dicke und Größe läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß es viele Jahrhunderte hindurch dem gewöhnlichen Brode gleich, also 1—2 Finger dick beym Sauerbrode, noch dünner bey dem Süßbrode war. Es hatte Einschnitte und wurde bey dem Genuße nicht geschnitten; sondern gebrochen, um davon jedem Kommunicirenden mitzutheilen. Noch im 11 Jahrhunderte war es so groß, daß es bey der Kommunion den Laien gebrochen wurde. Später entwickelte sich die noch jetzt übliche Sitte, sich einer kleinen münzförmigen Brodscheibe zu bedienen. Die Verzierung, das heißt die Ausschmückung mit Zeichen, Figuren und Buchstaben, findet sich frühzeitig, was uns nicht wundern darf; da man nicht selten sogar auf dem gemeinen Hausbrode Figuren sieht. Von der Figur des Kreuzes scheint schon Chrysostomus zu sprechen. Aufschriften zählt schon Eldefonsus mehrere. Heut zu Tage ist die gewöhnlichste das Hierograph „IHS.“ Noch andere Verzierungen sind Christus am Kreuze, Christus als guter Hirt u. s. w. Die Weiße ist unbestimmt; jedoch läßt sich selbst für die Zeiten, in welchen die Gläubigen das Opferbrod zum Altare brachten, annehmen, daß dasselbe von vorzüglicher Qualität war. War man hierin fahrläßig, so fehlte es nicht an scharfen Ahndungen. Heut zu Tage läßt bekanntlich die Weiße nichts mehr zu wünschen übrig. — Die Bereitungsart ist nicht immer dieselbe. In den ersten Jahrhunderten backen es die Gläubigen selbst, um es in der Kirche zu opfern. Im Mittelalter geschah die Zubereitung gewöhnlich durch die Geistlichen oder Mönche, oder wenigstens unter ihrer Aufsicht: sie verwendeten großen Fleiß darauf. Heut zu Tage kann sich in der lateinischen Kirche (wenigstens in unserer Gegend) jeder Laie diesem Geschäfte widmen. — Die Farbe des Weines, mit dem Jesus das Abendmahl einsetzte, war wahrscheinlich die rothe. Heut zu Tage ist es größtentheils dem Gutdünken der Seelsorger überlassen, sich weißen oder rothen Weines zu bedienen. Die Berücksichtigung der Güte des Weines unterliegt für die ersten Christenzeiten hier so wenig einem Zweifel, als bey dem Brode. Heut zu Tage hängt die Güte,

liturgie.de

besonders auf dem Lande, größtentheils von dem religiösen Sinne der Pfarrer ab, obwohl es nicht an zweckmäßigen Verordnungen fehlet.

3. Brod und Wein sind äußerst passende Symbole des Leibes und Blutes Jesu Christi. Abgesehen von ihren Vorbildern im alten Bunde, deren vorzüglichstes das Manna ist, spricht Mehreres für sie. Sie erinnern 1), daß Christus unser Lehrer ist. Gleichwie das Brod den Leib erquickt, und der Wein das Gemüth erheitert: so ist auch Christi Lehre Speis und Trank für die Seele. Während die Vernunft nur Weniges über die theuersten Interessen der Menschheit mit Sicherheit lehret, und auch in diesem Wenigen nur zu oft durch philosophische Systeme erschüttert wird: ist dieselbe für den nach ächter Wissenschaft Hungernden, und nach dem innern Frieden Dürstenden eine himmlische Nahrung, die in jeder Lage befriedigt, in ihrer Vortrefflichkeit nie durch Sophismen verdächtigt werden kann, und zu jeder Zeit das Gemüth mit wahrem Troste erheitert. Sie erinnern 2), daß Christus uns am Stamme des Kreuzes erlöset hat. Wie das Brod aus mehreren zermalmten, und im Feuer gekochten Körnern entsteht: so wurde Christus auf ähnliche Weise dadurch unser Erlöser, daß er alle seine Glieder vom Haupte bis zur Fußsohle verwunden, und sich, gleich als wäre er der letzte aller Menschen, im heftigsten Feuer irdischer Peinigung, das physische Leben entreißen ließ. Oder wie das Brod bey dem Genuße gebrochen wird, und aufhört zu seyn, um den Hunger zu stillen: so ließ sich auch Christus gleich einem dünnen Brode gewaltthätig brechen und tödten, um unsere nach Versöhnung mit Gott sich sehnende Seele in jenen Zustand zu versetzen, in welchem der gerechte Gott wieder mit Wohlgefallen auf uns herniedersehen kann. Und wie der Wein durch gewaltsames Keltern aus den Trauben gepreßt wird, hierauf in eine völliger Fäulniß ähnliche Gährung übergeht, und nach der Gährung zu dem das Gemüth erheiternden Getränke wird: so wurde auch das Blut Christi auf die gewaltsamste Weise aus den Adern getrieben: es schien, als sollte der Herr unter den Leiden erliegen, und sieh da! plötzlich floß eine versöhnende Quelle aus seiner

liturgie.de

Seite, um die Seelen der Menschen in seinem Blute weiß zu waschen und in den Frieden Gottes einzuführen. Wie ferner das Wasser bey der Bereitung des Brodes mit dem Waizenmehle vermischt, und im Meßopfer in den Wein geschüttet wird, und sich, in beyden Fällen mit Mehl und Wein unzertrennlich vereinigt: so vereinigte sich auch in Christo dem Erlöser die Menschheit mit Christus zu Einem großen mystischen unzertrennlichen Leibe, in welchem Christus, die Kirche und ihre Glieder, ein und dasselbe moralische Ganze sind. Sie stellen 3) die Früchte einer würdigen Kommunion symbolisch dar. Brod und Wein vereinigen sich bey dem Genuße mit dem menschlichen Leibe, um Kraft und Stärke zu verleihen: so vereiniget sich auch Christus mit der Seele, so daß der fromme Christ sagen kann: „Nicht ich lebe, sondern Christus lebt in mir.“ Sie sind das erste Labsal, und zugleich so voll der Annehmlichkeiten, daß sie, besonders das Brod, dem gesunden Menschen nie zum Eckel werden: so ist auch der Leib Jesu eine Seelenspeise, mit der wir jeder anderer Unterstützung und Hilfe leicht entbehren können; das Blut Jesu ein geistiger Trank, der uns, auf eine den Wirkungen eines leiblichen Weintrankes ähnliche Weise, der Last der begangenen Sünden und ihrer Lockungen für die Zukunft vergessen läßt, um in uns jene hl. Gluth zu entflammen, die mit dem Apostel ruft: „Vivere mihi Christus est, mori autem lucrum.“ Sie sind 4) ein Bild unserer künftigen Seligkeit. Wie in dieser Welt das Brod den Hunger stillt, der Wein das Gemüth erheitert, und somit 2 Hauptbedürfnisse befriedigt: so ist im andern Leben die Anschauung Gottes eine Speise und ein Getränk, in deren Besitze der Geist ewige, ungetrübte, alle Wünsche übersteigende Seligkeit genießt. Sie fordern 5) auf, thätige Nächstenliebe zu üben. Versammelt sich eine Familie zu einem gemeinschaftlichen Mahle, so verbildlicht nichts das Eine Band der Liebe, das sie alle umschlingt, mehr, als der Genuß jener Speisen und Getränke, die für Alle auf gleiche Weise sich brechen und ergießen, und somit vorzugsweise der des Brodes und Weines. Das hl. Abendmahl ist auch ein solches großes Familienmahl. Alle Menschen sind dazu geladen. Christi Leib

liturgie.de

und Blut sind die Speise und das Getränk, die Einem, die Tausenden, die Jedem gereicht werden. Welcher sinnige Christ könnte zu diesem Tische, zu dem sich Bettler und Fürsten, Kinder und Greise, Männer und Weiber drängen, nahen, ohne durch den Genuß der Einen Speise aufgefordert zu werden, in seinen Mitmenschen nur Brüder und Schwestern in Christo zu verehren? Sie ermahnen 6), daß am Altare das blutige Opfer am Kreuze unblutig erneuert werde; indem sie durch ihre Doppelzahl ein Symbol jenes hl. Aktes sind, bey welchem das Blut des Gottmenschen vom Leibe getrennt wurde.

§. 2. Form des sichtbaren Zeichens des allerheiligsten Altarssakramentes.

1. Form des sichtbaren Zeichens des Altarssakramentes sind die Worte, die Christus bey dem Einsetzungsakte gesprochen hat. Welcher sich Christus bedient hat, lehren 3 Evangelisten und Paulus. Heut zu Tage konsekrirt der Lateiner mit den Worten: „Accipite et manducate ex hoc omnes; Hoc est enim corpus meum.“ „Accipite et bibite ex eo omnes; hic est enim calix sanquinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum. Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam facietis.“

2. Von den verschiedenen Worten der Form sind nur einige wenige unerläßlich nothwendig. Solche sind das „Hoc est corpus meum“ bey der Konsekration des Brodes, und das „Hic est calix sanquinis mei“ (oder: „Hic est sanquis meus,“ „Hic est calix in meo sanquine“) bey der Konsekration des Weines. Theils ihr Inhalt, theils die Aussprüche der hl. Väter, theils die verschiedenen Liturgien des Orients und Occidents bezeugen es.

liturgie.de

1. Anm. Wenn ein Priester sich nach der Wandlung erinnert, die Konsekrationsworte über Brod oder Wein entweder gar nicht, oder wenigstens ohne Intention gesprochen zu haben, so hat er dieselben mit Vorausschickung des „Qui pridie“ oder „Simili modo“ und Auslassung alles Uebrigen nachzuholen. Fällt es es ihm erst nach der Sumtion der nichtkonsekrirten Materie ein, so hat er, wenn er sich noch auf dem Altare befindet, eine neue Materie zu opfern, zu konsekriren und zu sumiren.
2. Anm. Wenn ein Priester sich erinnert, etwas wesentlich Nothwendiges in einer der Formeln ausgelassen zu haben, so hat er nach Anmerkung 1. zu verfahren.
3. Anm. Wenn ein Priester sich erinnert, in beyden Konsekrationsformeln wesentlich Nothwendiges ausgelassen, oder sie entweder gar nicht, oder ohne Intention gesprochen zu haben: so sind beyde mit Voranschickung des „Qui pridie“ und „Simili modo“ nachzuholen, wenn er sich noch vor der Sumtion einer der beyden Materien daran erinnert. Erinnert er sich erst nach der Sumtion einer der beyden Materien daran, so darf keine Konsekration mehr statt finden.
5. Anm. Wenn ein Priester an der gültig geschehenen Konsekration aus hinreichenden Gründen zweifelt, ist sie bedingnißweise vorzunehmen.

3. Mit der Form des sichtbaren Zeichens des Altarssakramentes ist folgendes Außerwesentliche verbunden:

a) Die Erzählung des Einsetzungsaktes dieses Sakramentes. Sie findet sich in allen Liturgien. Bey dem Lateiner lautet sie seit den frühesten Zeiten: „Qui pridie, quam pateretur, accepit panem in sanctas ac venerabiles manus suas, et elevatis oculis in coelum ad te Deum Patrem suum omnipotentem, tibi gratias agens, benedixit, fregit, deditque discipulis suis, dicens.“ „Simili modo, postquam coenatum est, accipiens et hunc praeclarum calicem in sanctas ac venerabiles manus suas, item tibi gratias agens, benedixit, deditque discipulis suis, dicens.“

b) Das stille oder laute Aussprechen der Formel. Jenes ist im Occidente, dieses im Oriente üblich.

liturgie.de

c) Das Beantwörten oder Nichtbeantworten der Formel mit Amen von Seite des Volkes. Jenes findet im Oriente, dieses im Occidente statt.

d) Die Bildung des Kreuzzeichens über Brod und Wein. Vergl. S. 56.

e) Die Emporhebung (Elevatio) einer jeden von beyden Gestalten nach geschehener Wandlung (Verwandlung), verkündet durch Klingeln an einer Schelle von Seite des Ministranten, oft auch durch Geläute an der Glocke. Merkwürdig ist, daß sie, wenigstens als eine sogleich nach der Konsekration übliche Ceremonie, im Alterthume nicht gefunden wird, ja noch jetzt im Oriente unbekannt ist. Wer sie eingeführt habe, läßt sich nicht angeben. Gewiß ist, daß Hildebert von Tours, welcher am Anfange des 12 Jahrhunderts lebte, ihrer als einer bekannten Sache erwähnt, der Kardinal Guido (Wido) im Jahre 1198 das Geläute mit der Glocke eingeführt zu haben scheint, und eine englische Synode im Jahre 1287 sowohl das Klingeln an der Schelle, als auch das Läuten an der Glocke kennt. Der Zweck des Emporhebens ist, die Gläubigen zur Anbetung des geheimnißvoll gegenwärtigen Gottes aufzufordern. Die Art und Weise, anzubeten, ist übrigens dem Individuum überlassen. Die Kirche gibt nur Winke.

4. Die Form des sichtbaren Zeichens des Altarssakramentes verdient in jeder Hinsicht den Beyfall der Vernunft. Die Wandlung geschieht durch das vielsagende „Hoc est corpus meum“ und „Hic est calix sanquinis mei.“ Hier wird jedem, der empfängliche Ohren für die Stimme der Gottheit hat, das vollbrachte Wunder mit einer Deutlichkeit zugerufen, die den Läugner der Transsubstantiation erröthen macht. Selbst das „Calix“ steht hiebey am rechten Orte; da die Umwandlung zunächst Erinnerung an den leidensvollen Opfertod Jesu, und unblutige Erneuerung dieses Opfertodes selbst ist, und Kelch nach dem Sprachgebrauche Jesu metaphorisch so viel als Gesammtheit von Leiden bedeutet. — An die Konsekrations-

liturgie.de

formel des Weines reiht sich das kräftige: „Novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.“ Dieselbe Idee, die Christus veranlassen mochte, dem „Hic est sanquis meus“ das „Calix“ einzuflechten, ließ ihn auch diese Worte (wenigstens der Hauptsache nach) sprechen. Während der Konsekration erscheint er als unser Versöhnungslamm auf dem Altare, um die unendlichen Verdienste seines Kreuztodes sühnend darzubringen. Um uns daran zu erinnern, erwähnt er des durch seinen Tod mit dem himmlischen Vater geschlossenen Bundes, der im Gegensatze mit dem bisher bestandenen ein neuer ist, durch den Juden und Heiden, bey der Einsetzung des Abendmahles Gegenwärtige und Nichtgegenwärtige, auf ewige Zeiten Sühne finden, und der somit ein wahres Geheimniß des Glaubens ist. — Unmittelbar nach der Konsekration des Weines spricht der Priester sinnvoll: „Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam facietis.“ Erstens ist es ein schöner Beweis, wie sehr die Kirche den Befehl Jesu in Ehren hält; indem sich ihn der Priester im feierlichen Akte der Wandlung sogleich nach gesprochenen Konsekrationsworten andächtig in das Gedächtniß ruft. Zweitens offenbart sich hiedurch auf ergreifende Weise, welche Gefühle sich in der Brust des Priesters während der Konsekration regen. Innig überzeugt, wie unwürdig er sey, die heiligste Handlung zu verrichten, findet er sich nur durch die Aufforderung Jesu, das Abendmahl fleißig zu feiern, ermuthigt, dem Tische des Herrn zu nahen. Das „Quotiescunque etc.“ wird ihm gleichsam eine Hülle für die Bitte, es möge Gott von der Unwürdigkeit des Ministers wegsehen, den einzig der Auftrag Jesu, daß schwache Menschen das heiligste Opfer entrichten sollen, zum Altare geführt hat. — Den Konsekrationsformeln wird das „Qui pridie“ und „Simili modo“ vorausgeschickt. Hierin zeugt sich die Ehrfurcht, welche die Kirche gegen Jesus hat; indem sie es für Pflicht hält, bey jedem hl. Meßopfer die einzelnen Daten zu erzählen, die durch die Evangelisten zu unserer Kenntniß gekommen sind. Zugleich ist es ein passendes Mittel, den Priester auf sein hohes Ministerium auf-

liturgie.de

merksam zu machen. Indem nämlich das „Qui pridie“ und „Simili modo“ in ihrem historischen Gewande die Scheidewand zwischen den Meßgebeten und den Konsekrationsformeln bilden, sind sie eine Mahnung, wie derjenige im Namen Jesu zu handeln habe, der vor und nach der Wandlung in seinem und der Gemeine Namen spricht, also auch als Repräsentant Jesu nur mit Furcht und Zittern seinem Amte genügen könne. — Der jüngste Schmuck ist die Elevation. Wie schön! Ein Wunder, in das selbst den Engelnzu schauen gelüstet, gestaltet sich unter den Händen des Priesters. Gerührt zeigt er daher die geheimnißvolle Gestalt ehrfurchtsvoll dem gläubigen Volke. Durch Geläute an der Glocke wird selbst der Arbeiter am Pfluge und in der Werkstätte aufgefordert, das Wunder der Allmacht zu preisen. Heil. Augenblicke! die Menschen sehen mit gläubigem Blicke Jesum ihre Liebe, ihren Erlöser, ihren Gott und Alles. Sie sehen fließen sein Blut, das er zum Heile der Welt dahin gegeben hat. Was könnten sie in diesem Momente himmlischer Wonne aaders thun, als sich im Staube niederzuwerfen, und demjenigen, den sie geheimnißvoll vor sich sehen, unbegränzte Gegenliebe zu geloben, und ihn um Sühne durch sein hl. Blut zu bitten?

C. Feier des allerheiligsten Altarssakramentes.

Da das Altarssakrament theils Opfer ist, das Christus für unsere Sünden darbringt, theils eine Speise, mit der wir unsere Seele stärken, und theils ein Freund, den wir gegenwärtig unter sinnlicher Hülle anbetend zu besuchen haben: so ergibt sich hieraus eine dreyfache Feier dieses Sakramentes. Daher die Eintheilung:

I. die Feier des Altarssakramentes als Opfers;

II. die Feier des Altarssakramentes als Kommunion;

III. die Feier des Altarssakramentes als Sakramentes.

liturgie.de

I. Die Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers (Messe).

Hier werden abgehandelt: §. 1. Nebenceremonien; §. 2. Minister; §. 3. Subjekt; §. 4. Ort; §. 5. Zeit; §. 6. Zahl; §. 7. Sprache; §. 8. Geräthe.

§. 1. Nebenceremonien des allerheiligsten Altars-Sakramentes als Opfers.

1. Die Nebenceremonien des Altarssakramentes als Opfers überhaupt; 2. die Nebenceremonien des Altarssakramentes veranlaßt durch den Grad der Oeffentlichkeit, der Feierlichkeit, und durch äußere Verhältnisse.

1. Die Nebenceremonien des allerheiligsten Altars-Sakramentes als Opfers überhaupt.

a) Die Ceremonien der KatechumenenMesse: b) des Offertorium: c) des Kanon und d) der Kommunion.

a. Die Ceremonien der Katechumenenmesse.

1. Die Katechumenenmesse besteht in Gebet, Lesung und Lehre. Beleg ist die folgende Abhandlung. Vgl. S. 169.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien der Katechumenenmesse sind: das Stufengebet, der Introitus, das Eleison, das Gloria, die Oration, die Lektion, das Graduale, der Allelujahgesang oder Traktus, das Evangelium, die Predigt und der Pronaos. Das Stufengebet hat seinen Namen daher, daß es an der untersten Stufe des Altars gebetet wird. Es besteht aus mehreren Theilen, nämlich dem Kreuzzeichen, dem Psalme 42 (Judica me Deus etc.) mit der Antiphon „Introibo ad altare Dei, ad Deum, qui laetificat juventutem meam," dem Sündenbekenntnisse des Priesters

liturgie.de

und des Volkes, dem von dem Priester und Volk gebeteten Misereatur *), dem Indulgentiam **), und einigen Versikeln und Responsorien. Der Modus, es zu beten, ist in jeder Messe derselbe; nur wird der Psalm Judica mit dem darnach zu betenden „Gloria Patri etc.“ in den Temporalmessen der Passions- und Charwoche (mit Ausnahme der am Charsamstage), so wie in allen Requiem, ausgelassen. Der Hauptsache nach ist es sehr alt, und dazu eingesetzt, um dem Priester eine Anleitung zu geben, welche Gebete er der Entrichtung des hl. Opfers unmittelbar am Ziemendsten vorausschicken kann. — Der Introitus (Ingressa) war ursprünglich ein Gesang, der während der Procession des Celebranten von der Sakristey zum Altare gesungen wurde. Heut zu Tage ist er ein Gebet, das der Celebrant mit vernehmlicher Stimme am Altare betet; nur in Choralämtern singt ihn auch der Chor. Die Ehre seiner Einführung schreibt man gewöhnlich dem Papste Cölestin I. (422 — 432) zu. Er ist in jeder Messe (mit Ausnahme der am Charsamstage, und der feierlichen in der Pfingstvigilie) vorgemerkt, und besteht aus dem Verse eines Psalmes, einer vorhergehenden und nachfolgenden Antiphon und einem „Gloria Patri etc.“ Nur in den Requiem und den Temporalmessen der Passions- und Charwoche wird letzteres ausgelassen. Die Antiphon ist in der Regel aus einem Psalme genommen; jedoch gibt es Ausnahmen. Ursprünglich wurde, wie es scheint, nach vorausgeschickter Antiphon ein ganzer Psalm gesungen. Später sang man den Psalm so weit, bis der Celebrant das Zeichen zum Aufhören gab. Seinem Zwecke nach ist der Introitus ein Vorspruch, dessen Inhalt auf das Fest oder Andenken des Tages so oder anders aufmerksam macht. Im Mittelalter gab ihm an hohen Festen Einschaltungen (Tropen). — Das Eleison hat sich vom Oriente aus verbreitet. Im Occidente kennt es das Concilium Vasense im J. 529. In der römi-

*) Misereatur vestri (tui) omnipotens Deus, et dimmissis peccatis vestris (tuis) perducat vos (te) ad vitam aeternam. — **) Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum nostrorum tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus.

liturgie.de

schen Liturgie betet man es neunmal, dreymal Gott den Vater, dreymal Gott den Sohn, und dreymal Gott den hl. Geist anrufend: deßwegen wird den mittlern drey Christe, den übrigen 6 Kyrie (Herr) vorausgesetzt. Priester und Volk beten es miteinander, hiedurch das Anerkennen ihrer geistigen Ohnmacht, und ihr Vertrauen auf Gott kund gebend. Das Mittelalter versah es auch an Festtagen mit Tropen. — Das Gloria lautet: Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te. Benedicimus te. Adoramus te. Glorificamus te. Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam. Domine Deus, rex coelestis, Deus Pater omnipotens. Domine, Fili unigenite, Jesu Christe. Domine Deus, agnus Dei, Filius Patris. Qui tollis peccata mundi, miserere nobis. Qui tollis peccata mundi, suscipe deprecationem nostram. Qui sedes ad dexteram Patris, miserere nobis. Quoniam tu solus sanctus, tu solus Dominus, tu solus altissimus, Jesu Christe, cum sancto Spiritu, in gloria Dei Patris. Amen.“ Seine Eingangsworte wurden von Engeln in der Geburtsnacht Jesu gesungen. Der Verfasser der Zusätze ist unbekannt: einige nennen Papst Telesphorus (127—139), die Mehrzahl den hl. Hilarius. Die Tage, an diesen dieser Hymnus üblich ist, sind nicht immer dieselben. Zur Zeit Gregor des Großen sang ihn der Celebrant der priesterlichen Würde am Ostertage allein, der der bischöflichen Würde an allen Sonn- und Festtagen: heut zu Tage ist aller Unterschied zwischen Bischof und Priester in so weit verschwunden, auch ziert er jede mit einiger Feierlichkeit gelesene Dankmesse *). Absicht der Kirche hiebey

*) Die Rubriken schreiben es vor: 1) an allen Sonntagen 2) an allen Festtagen (sie mögen im bürgerlichen Leben gefeiert oder nicht gefeiert werden; Festa simplicia, semiduplicia oder duplicia seyn): und ihren Oktaven (d. infr. oct. et d. octav.), wenn sie solche haben: 3) in den Ferialmessen der freudenreichen Osterzeit (mit Ausnahme jener, welche für die zu den Litanieen bestimmten Tage nach dem Sonntage in der Bittwoche vorgemerkt ist): 4) in den feierlichen pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa in nichtblauer Farbe gelesenen Votivmessen: 5) in den Votivmessen zu Ehren eines oder mehrerer Engel: 6) in der Votiv-

liturgie.de

ist, die gläubige Gemeine zum Vertrauen aufzumuntern, daß das Rufen um Erbarmen nicht umsonst sey; indem derjenige als Erlöser, Herr und Mittler auf Erde erschienen ist, bey dessen Ankunft es selbst die Engel nicht unterlassen konnten, „Ehre sey Gott in der Höhe, u. s. w.“ zu singen. — Der Inhalt der Oration oder Kollekte wechselt in den verschiedenen Messen; ist aber fast immer eine Bitte um geistige Güter, in die gewöhnlich die Feier des Tages verwebt, und an den Heiligenfesten das Vertrauen auf die kräftige Fürbitte der Seligen vorausgesetzt ist. Ihre Abfassung besorgten im Anfange gewöhnlich die Bischöfe, später zum Theile einzelne Theologen. In welcher Anzahl man sie anfänglich gebetet hat, ist nicht entschieden. Das leoninische und gelasianische Sakramentarium zeigen bisweilen 2, oder 3, oft auch nur Eine an: im gregorianischen und den ältesten römischen Ordines ist immer nur von Einer die Rede. Gewiß ist, daß der hl. Kolumban deßwegen einer Neuerung beschuldigt wurde; weil er mehr als Eine betete. Die Sitte, mehrere zu beten (nur mehr als 7 durften sie nicht seyn), entstand besonders durch den Glauben, hiedurch leichter Erhörung zu finden. Heut zu Tage sind die Vorschriften hierüber mit großer Genauigkeit entworfen *). — Lesung hal-

---

messe zu Ehren der seligen Jungfrau am Samstage, 7) in den Vigilien von Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Pfingsten. Ausgenommen sind 1) die Sonntagsmessen des Adventes und von Septuagesimä bis Ostern (excl.); und 2) das Fest der unschuldigen Kinder, außer es fällt auf einen Sonntag. Die Dies octava der unschuldigen Kinder hat jederzeit Gloria.

*) Das Wichtigste ist Folgendes: I. Die Messen der Festa duplic. per annum (majora oder minora) und Dies octavi haben regelmäßig Eine Kollekte. — II. Die der Festa duplicia I. und II. cl. dürfen regelmäßig nur Eine Kollekte haben. — III. Die Ferial-Messen, und alle jene, die nach dem Officium eines Tages gelesen werden, der nicht Fest. dupl. ist, müssen mit geringer Ausnahme wenigstens 3 Orationen haben. Schreibt die Feier des Tages wegen des Zusammentreffens eines Festum semiduplex, simplex, einer dies infra octavam u. s. w. nicht schon an und für sich 3 vor, so muß diese Zahl theils durch Einschaltung sogenannter Temporalorationen (d. h., solcher, welche zu diesem Zwecke für bestimmte Zeiten im Jahre vorgeschrieben sind), und theils durch Orationes ad libitum (d. h. Orationen, die sich der Celebrant, abgesehen von denen für die Verstorbenen, und andern wegen des Zusammenhanges mit den vorhergehenden unpassenden, nach ei-

liturgie.de

ten die Christen schon von frühester Zeit an. „Cum lecta fuerit," schreibt der hl. Paulus an die Kolosser, „apud vos

genem Gutdünken aus dem Missale auswählen darf), erzielt werden. — IV. Die feierlichen Votivmessen, welche pro re gravi vel publica Ecclesiae causa gelesen werden, haben blos Eine Oration: nur die feierliche Dankmesse dieser Art legt noch das „Deus cujus misericordiae" ein. Alle übrigen (die in der Passionswoche eingeschlossen) haben gleich den Messen an den Festis semiduplicibus, u. s. w., wenigstens drey. — V. Die Requiem, welche am Allerseelentage, bey Leichengottesdiensten (am 1, 3, 7, 30) und Jahrtagen feierlich oder nichtfeierlich gesungen oder gelesen werden, so wie alle übrigen feierlich entrichteten (mit Ausnahme der in Kathedral- und Kollegiatkirchen in jedem Monate oder auch jedem Montage gehaltenen Missa principalis pro def.) haben blos Eine Oration (Cfr. Caval. Comm. tom. 3 c. 11). Als feierliche Messe gilt hier nicht nur das Hochamt; sondern auch jedes gesungene Requiem, das Ritu duplici, d. h., aus einer Ursache gehalten wird, welche die Feier an einem Festum duplex gestattet. Alle andern Requiem, seyen sie auch Aemter, haben wenigstens drey, können aber auch 5 oder 7 haben; nur müßen es lauter Orationes pro def., und eine davon die Oration „Fidelium" (die übrigen hängen von der Wahl des Priesters ab) seyn. — VI. In einem Hochamte oder Amte, das coram exposito venerabili Sacr. (in der Pyris oder dem Schaugefäße) auf dem Expositionsaltare gehalten wird, ist (es mag nach was immer für einem Formulare gelesen werden) eine Oration de Ss. Sacr. einzuschalten, außer es wird das Formular de Ss. Sacr. selbst genommen. Dasselbe gilt, wenn eine feierliche Messe in diesem Falle auf einem andern Altare der Kirche gelesen wird. In stillen Messen, welche coram expos. Ven. auf dem Expositionsaltare oder irgend einem andern gelesen werden, darf (geboten ist es nicht) nur dann eine Oration de Ss. Sacr. eingelegt werden, wenn die Exposition entweder in dem Schaugefäße, oder wegen eines öffentlichen Anliegens in der Pyris geschieht, und die Feier des Tages nicht Fest. dupl. I. oder II. cl., oder der Palmsonntag, oder die Pfingstvigilie oder vielleicht auch die Weihnachtsvigilie ist. — VII. Befiehlt der Bischof oder Papst, eine besondere Oration einzulegen, so richte man sich nach folgender Entscheidung: Oratio imperata a Superiore, veluti *Deus refugium*, omittenda est in dupl. I. cl.; Romae vero omittitur etiam in dupl. 2 cl. Supplirende Orationen dürfen wegen ihrer in keinem Falle ausgelassen werden. — VIII. In der feierlichen Votivmesse, die wegen eines Fest. dupl. 1. cl. nach dem Direktorium gelesen wird, darf der Oration des Tages eine dem Votum entsprechende, wenn es Causa publica und Res gravis ist, angereiht werden. — IX. Die eigenmächtige Einschaltung von Orationen, die nicht vom Direktorium vorgemerkt, oder nach den bisher angeführten Regeln zu nehmen sind, ist (abgesehen von jenen Meßfeiern, denen die Rubriken so viel als möglich eine einzige zu erhalten trachten) theils unerlaubt, theils an gewisse Regel gebunden. Unerlaubt ist sie an allen

liturgie.de

epistola haec, facite, ut et in Laodicensium ecclesia legatur, et etiam, quae Laodicensium est, vos legatis *).« Die hiezu benützten Bücher sind regelmäßig die Schriften des neuen Bundes, und zwar in der Art, daß jederzeit ein Abschnitt (*Περικοπή*) aus einem der 4 Evangelien, und einer aus den übrigen Büchern desselben gelesen wird: jener zuletzt, dieser zuerst. Hier sey nur von der Lesung des letztern, der vorzugsweise Lektion oder Epistel genannt wird, die Rede. Er ist für jede Messe genau bestimmt: Anfangs scheint die Wahl dem Gutachten des Bischofes überlassen gewesen zu seyn. Man las ehemals auf dem Ambon: heut zu Tage geschieht es in der nichtfeierlichen Messe auf dem Altare, in der feierlichen auf der Fläche des Presbyterium. Leser war in den ersten Zeiten der Lektor: heut zu Tage liest in dem Hochamte der Subdiakon (wenn ein solcher assistirt), in den übrigen Messen der Celebrant selbst. Absicht der Kirche ist dabey, den Gläubigen zu zeigen, daß nicht ein bloßes „Herr Herr" Sagen vor Gott wohlgefällig mache; sondern der nach den Lehren der hl. Schrift eingerichtete Lebenswandel. — Unter dem Graduale (so genannt, weil es in der Vorzeit auf den Stufen des Ambon gesungen wurde) versteht man den Gesang zwischen Epistel und Evangelium. Es findet sich schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung im Oriente und Occidente. Dem Inhalte nach war es Anfangs ein ganzer Psalm, heut zu Tage besteht es regelmäßig aus einer Antiphon und dem Verse eines Psalmes, welche vom Celebranten gebetet werden; nur in Choralmessen singen es noch die Sänger. Die Kirche wollte damit ursprünglich dem Hörer der Lesung Muße geben, über das Gehörte aufmerksam nachzudenken. Auch sollten die Gläubigen hiedurch zugleich auf die Gefühle aufmerksam gemacht werden, die in ihnen durch die Lesung hervorgebracht seyn sollen. Wie nämlich der Sänger den Vorsatz, nach den Unterweisungen der Lesung in

Fest. dupl.: erlaubt an den Fest. semidupl., simpl., in den nichtprivilegirten Ferien, an den Tagen infra oct., und in den mit wenigstens 3 Orationen zu lesenden Votivmessen.

*) 4, 16.

liturgie.de

Zukunft leben zu wollen, mehr oder weniger deutlich singend verkündet: so soll auch in der ganzen Gemeine derselbe Entschluß rege geworden seyn. Jede Messe hat ihr Graduale; nur die am Charsamstage, die in der Osterwoche allenfalls gehaltenen feierlichen Votivmessen, und alle vom Samstage nach Ostern bis zum Schluße der österlichen Zeit in nichtschwarzer Farbe gelesenen Temporal- und andern Messen machen eine Ausnahme. — Der Allelujahgesang und der Traktus sind äußerst alt. Jenen, welcher den Jubel der Verklärten nach vollbrachter irdischer Pilgerfahrt darstellt, kennen z. B. Augustin, Hieronymus und Gregor der Große: er ist im Grunde ein Gesangstück; wird aber dennoch heut zu Tage gewöhnlich blos vom Celebranten allein gebetet. In der Weise, ihn zu singen, ist merkwürdig, daß das Ah im letzten Alleluja im Mittelalter öfters ohne Text in verschiedenen Tönen fortgesungen und hievon Anlaß genommen wurde, statt desselben an hohen Festen Hymnen zu singen, die noch jetzt im Missale unter dem Namen »Sequentien« vorgemerkt sind. Der Traktus, so genannt von dem langsamen Singen, in die Länge Ziehen, ist seinem Inhalte nach gewöhnlich ein feierliches Flehen um Erbarmen für sich oder die Verstorbenen: er ist in der Regel dann vorgemerkt, wenn der Allelujahgesang schweigt. — Die Vorlesung einer Evangeliums-perikope reicht in die apostolischen Zeiten hinauf. In den ersten Zeiten las man ein Evangelium nach dem andern vom Anfange bis zum Ende; nur Festzeiten veranlaßten eine Auswahl. Daß heut zu Tage jeder Sonn-, Fest- und Fasttag seinen eigenen Abschnitt hat, ist bekannt. Leser war ursprünglich ein Lektor, seltener ein Diakon oder Priester, noch am Seltensten der Bischof selbst: heut zu Tage liest in der feierlichen Messe, wenn es möglich ist, der Diakon: in jeder andern der Celebrant selbst. Ort der Lesung war anfänglich der Ambon: heut zu Tage liest der Diakon in der Nähe des Altares, der Celebrant auf dem Altare selbst. Mit der Lesung sind mehrere Ceremonien verbunden. Die wichtigsten sind die Vorbereitungsgebete, die Bitte des Lesers um den Segen, der vom Celebranten ertheilte Segen, Eingangs- und Schlußformeln, die von allen Gläubigen vorge-

liturgie.de

nommene Bildung des Kreuzzeichens *), das Brennen der Lichter, die Beräucherung des Evangelienkodex und des Celebranten, das Anhören in stehender Körperstellung von Seite der Anwesenden**), und das Küßen des Evangelienkodex. — Das Halten einer Predigt nach vollendeter Lesung war schon in der apostolischen Zeit gewöhnlich. Zum Stoff der Predigt wählte man in den ersten Jahrhunderten, in denen der Redner gewöhnlich der Bischof, seltener ein Priester war, in der Regel die Auslegung der Evangeliumsperikope oder eines andern biblischen Abschnittes: die freyausgearbeiteten, nach den Gesetzen der Redekunst gebauten Reden, sind erst in spätern Zeiten, in denen fast durchaus nur Priester dieses Amt verwalten, zum großen Schaden der Schriftauslegung, die gewöhnlichen Vorträge geworden. Der Ort zum Predigen war in den ersten Jahrhunderten ein neben dem Altare angebrachter Sitz oder der Ambon, oder der Altar selbst: heut zu Tage predigt man gewöhnlich von der Kanzel, selten vom Altare aus. Die Tage, an denen in den ersten Jahrhunderten gepredigt wurde, waren wenigstens jene, an welchen sich die gesammte Gemeine zur Meßfeier versammelte, also die Sonntage, die Festtage und die Fasttage. Als bey dem Beginne der Völkerwanderung die allgemeine Unwissenheit sich nach und nach auch in das Heiligthum einschlich, zeigte sich auch hierin großer Verfall. In der neuern Zeit ist der Eifer der meißten Geistlichen hierin lobenswerth. — Unter dem Pronaos versteht man den während der Messe ertheilten katechetischen Unterricht und einige andere in die Meßfeier verwebte Gebräuche, nämlich die Verkündigung der in den nächsten Tagen abzuhaltenden kirchlichen Verrichtungen, und der gemachten Eheversprechen, die feierliche Aufforderung zum Gebete für gewisse Lebende und Verstorbene

*) Der Bedeutung nach ist sie theils ein Zeichen des Glaubens, daß die Lesung wirklich die Worte Jesu Christi, der die Wahrheit seiner Lehre durch den Tod am Kreuze besiegelt hat, enthalte: theils eine sinnliche Darstellung des Entschlußes, sich der Anhörung und Befolgung der Lehre des Gekreuzigten nicht schämen, sondern denselben furchtlos in Werken (Bekreuzung der Stirne) und Worten (des Mundes) bekennen, und ihm das Herz in Liebe weihen zu wollen.

**) Ist theils ein Zeichen der Ehrfurcht für das Wort Gottes, theils ein Sinnbild der Bereitwilligkeit, es zu befolgen.

liturgie.de

nebst dem Gebete selber, das Beten des sogenannten allgemeinen Gebetes, der 3 theologischen Tugenden, der offenen Schuld und das hierauf gesprochene „Misereatur etc.“ und „Indulgentiam.“ Einige derselben, z. B. das Ertheilen eines katechetischen Unterrichtes, das Beten der theologischen Tugenden sind erst in später Zeit zufällige Bestandtheile der Messe geworden: andere dagegen, z. B. das allgemeine Gebet sind uralt. Uebrigens ist zu bemerken, daß gewöhnlich nur die Hauptmesse an Sonn- und Festtagen einen Pronaos hat.

3. Die Ceremonien der Katechumenenmesse zeugen von kluger Auswahl. Zwey Stücke sind hiebey zu berücksichtigen: ihr innerer Nexus auf der einen, und ihr Vorhergehen vor der Gläubigenmesse auf der andern Seite. Ihr Nexus ist eben so ungekünstelt, als ergreifend. Erkennend seine Sündhaftigkeit naht der Priester dem Altare. Sein erstes Geschäft ist es demnach, wie der Zöllner im Tempel, reuevoll an die Brust zu klopfen. Das Volk theilt seine Gefühle, fleht daher gleichfalls um Erbarmen, damit ihr sehnliches Verlangen, das Nachtmahl des Herrn zu feiern, segenreich befriedigt werde. Gegenseitig hören Priester und Volk sich ihr Bekenntniß an. Was geschieht? Liebende Glieder eines und desselben Leibes beten sie für einander um Sündenvergebung. Der Priester steigt hierauf den Altar hinan, noch immer eingedenk seiner Unwürdigkeit. Leise bittet er daher um Wegnahme der Sündenlast, und ruft sodann laut um Erbarmen. Auch die Gemeine stimmt ein in diesen Ruf: auch sie weiß es zu erwägen, wie selbst Engelsreinheit nicht rein genug ist, dem hochheiligen Geheimnisse beyzuwohnen. Da erinnert sich der Priester, wie Christus uns ein Helfer geworden ist, der nicht auf Erde erschien, zu richten; sondern zu suchen, was verloren ist: der sich selbst des glimmenden Dochtes und des zerknickten Rohres noch annimmt: nicht die Größe der Sünde; sondern den Bußgeist zum Maßstabe der Verzeihung macht. Erfreut singt er (laut tönt es in der Kirche) „Gloria in excelsis Deo.“ So sangen ja auch die Engel bey der Geburt des Lammes, das unsere Sünden hinwegnimmt. Dieser Gesang theilt Vertrauen und Zuversicht zu Gott allen

liturgie.de

Herzen mit. Das hierauf folgende kindliche Bitten um alles dasjenige, was Seele und Leib frommt, bezeugt es. Jedoch Gott will Anbeter im Geiste und in der Wahrheit: ein todter werkloser Glaube ist eitel: frömmelndes Wesen ohne gottseligen Wandel ein Gräuel. So folgt mit Recht dem Gebete die Lesung der hl. Schriften, damit Jedermann inne werde, wie er sich Gott wohlgefällig machen könne: ja der Hirt erscheint wenigstens bey jeder feierlichen Messe auf der Kanzel, um das Brod des Evangelium Großen und Kleinen zu reichen, damit die Zahl jener immer größer werden möge, die sich selbst dem Herrn täglich zu lebendigen Opfern weihen. Ziemend bildet dabey das Graduale die Mitte zwischen Epistel und Evangelium, damit es Niemand an Muße fehle, den Inhalt der Lesung so lange bey sich zu erwägen, als zur Zurücklegung in's Gedächtniß erforderlich ist. An die Predigt reiht sich das allgemeine Gebet, u. s. w., damit die Gemeine zu jenen Andachtsübungen angeleitet werde, zu denen ächte Gottes- und Nächstenliebe jeden Christen verpflichtet. Selbst das Beten der offenen Schuld ist nicht am unrechten Orte; da es bey der gegenwärtigen Disciplin gar leicht geschehen kann, daß mancher Gläubige es vergesse, es bey dem Stufengebete mit dem Minister zu beten. — Das Vorhergehen vor der Gläubigenmesse macht diesen Ritus noch ehrwürdiger. Abgesehen von jenen Ceremonien, welche zunächst als Vorbereitung zu dieser eingeführt worden sind, ist besonders die Lesung der heil. Schriften, verbunden mit erbauenden und belehrenden Reden, von unübersehbarem Nutzen. Hiedurch wird es möglich, Kenntniß der Religion und Liebe zu ihr der Gemeine als bleibendes Erbe zu erhalten. Das heilige Opfer ist nämlich ein Akt des christlichen Kultus, zu dessen Beywohnung sich die Gläubigen eines jeden Standes, Alters und Geschlechtes während der ganzen Lebenszeit, wenigstens an jedem Sonn- und Festtage, mit frommem Eifer drängen. Indem nun seiner Feier die Lesung und Dolmetschung des göttlichen Wortes vorausgeschickt wird, wird nicht blos das in früher Jugend erworbene religiöse Wissen lebenslängliches, immer mehr in seinem Gehalte erkanntes Eigenthum; sondern zugleich die Stimme des Gewissens, dem Ei-

liturgie.de

nen Nothwendigen nachzutrachten, unaufhörlich geweckt. Man trenne sie davon, und gar bald wird Unwissenheit und Gleichgültigkeit in den theuersten Interessen der Menschheit in furchtbarer Progression um sich greifen.

b. Die Ceremonien des Offertorium.

1. Das Offertorium (Offerenda) ist jener Theil der hl. Messe, während dessen Brod und Wein als Opfergaben auf dem Altare niedergelegt werden, und der vom Kredo bis zum Sanktus (incl.) dauert. Der Name „Offertorium" zeigt es schon, woher er seinen Namen erhalten hat.

2. Die vorzüglichsten und wichtigsten Ceremonien des Offertorium, sind das Symbolum, das Offertorium, der Opfergang, die Bereitung und Niederlegung der Opfergaben auf dem Altare, die Händewaschung, die Gebete nach der Händewaschung, die Präfation und das Sanktus. Die Sitte, das (nicäno-konstantinopolitanische) Symbolum zu beten, rührt von Ketzern her, nämlich dem Eutychianer Petrus Fullo und dem Monophysiten Timotheus. Ihr Beyspiel wurde gar bald (an einigen Orten früher, an andern später) von den Rechtgläubigen nachgeahmt. Die Kirche will damit die Gläubigen bey fast jedem feierlichen Anlasse (es ist nicht in jeder Messe vorgeschrieben) zum Bekenntnisse ihres Glaubens auffordern; da der Apostel schon im Allgemeinen den Ausspruch macht: „Corde creditur ad justitiam, ore autem fit confessio ad salutem *), und insbesondere nur der Rechtgläubige in Wort und That dem Meßopfer würdig beywohnen kann **). — Das Offertorium, welches für jede

*) Rom. 10, 10. **) Die Recitation ist geboten: 1) an allen Sonntagen (es mag die Messe des Sonntags oder irgend eines Festes gelesen werden), 2) an allen Festen des Herrn mit Ausnahme des Charsamstages, 3) an allen Festen Mariens, 4) an allen Festen der Engel, 5) an den Festen der Apostel (mit Einschluß des ihnen beygezählten Barnabas), der Evangelisten und Kirchenlehrer, 6)

liturgie.de

Messe, die am Charsamstage ausgenommen, vorgemerkt ist, und seinem Inhalte nach wechselt, kennt der hl. Augustin. Es war Anfangs ein während des Opferganges, und der Bereitung und Niederlegung der Opfergaben auf dem Altare, gesungenes Psalmenlied, das so lange fortgesetzt wurde, bis man abwinkte: heut zu Tage ist es ein vom Celebranten vor der Bereitung und Niederlegung verrichtetes kurzes Gebet; nur in Choralämtern wird es noch jetzt zugleich von den Sängern gesungen. — Der Opfergang besteht in der Darbringung der zur Messe nothwendigen Materien, nämlich des Brodes, Weines und Wassers. Zwar hat diese Darbringung in der neuern Zeit, wo der Priester selbst die Herbeyschaffung der Opfermaterien besorgt, aufgehört; allein ehemals war es ganz anders. Jeder, der kommuniciren wollte und durfte, brachte am Beginne der Gläubigenmesse Brod und Wein; zuerst das männliche, hierauf das weibliche Geschlecht. Das Brod, welches man in einem weißen Tuche trug, gab man dem Celebranten: den Wein, den man in einem kleinen Kruge brachte, dem Diakon. Der Celebrant selbst gab die empfangenen Brode dem hinter sich stehenden Subdiakone, welcher sie in das von 2 Akolythen getragene Linnentuch legte. Den Wein schüttete der Diakon in einen größern, vom Subdiakone gehaltenen Kelch. Hatten die Laien geopfert, so opferten auch die Priester nebst den übrigen Geistlichen; jedoch blos Brod, zuletzt begab sich ein Subdiakon auf den Ambon zu den Sängern, um von ihnen Wasser als Opfer in Empfang zu nehmen. Hieraus wurde nun das Beßte und Niedlichste zur Konsekration ausgesucht.

---

am Feste des Hauptpatrones oder Haupttitels einer Kirche, Stadt, Diöcese, eines Landes, oder eines religiösen Ordens, an dem Feste aller Heiligen, oder auch an dem eines solchen Heiligen, von dem sich der Leib oder eine vorzügliche Reliquie in der Kirche befindet, 7) am Feste der hl. Magdalena, 8) in den Oktaven (den Tagen infra oct. und der dies octava aller dieser Feste, wenn sie eine solche haben, es mag die Messe von der Oktav oder einem andern Feste gelesen werden, und 9) in allen in re gravi aut pro publica Ecclesia causa gelesenen feierlichen Votivmessen (mit Ausnahme jener, die an einem Nichtsonntage in blauer Farbe gelesen werden). Alle andern Messen, z. B. alle Requiem, alle Ferialmessen, alle übrigen Votivmessen (einige wenige Ausnahmen später) haben es nicht.

liturgie.de

Was hiezu nicht verwendet wurde, wurde zu Liebesmahlen aufgespart, oder unter die Gläubigen, besonders die Geistlichen, vertheilt, oder (in so ferne es Brod war) den Nichtkommunicirenden als Eulogie gegeben. Es sollte hiedurch der Vorsatz der Gemeine, mit dem Priester dem himmlischen Vater das Anbetungs-, Sühn-, Bitt- und Lobopfer des neuen Bundes darbringen zu wollen, symbolisch dargestellt werden. Auch war es ein schönes Bild der brüderlichen Einigkeit der Christen; indem sie ihre Gaben an demselben Tische niederlegten, sich den nämlichen Priester zum Wortführer ihrer Wünsche am Throne Gottes machten, ja gläubig dem Augenblicke entgegen sahen, in welchem aus ihren verschiedenen Gaben jener Eine Leib und jenes Eine Blut würde, den Alle zu essen, und das Alle zu trinken haben.

Die Bereitung und Niederlegung der Opfergaben auf dem Altare geschieht heut zu Tage auf sehr einfache Weise: das Brod, welches gewöhnlich nur mehr Eine Scheibe ist, wird in der Mitte des Altares niedergelegt, der Kelch mit dem durch Wasser temperirten Weine hinter dem Brode: auch werden dabey darauf Bezug habende Gebete gesprochen, die in jeder Messe dieselben sind. Ehemals legte der Celebrant so viele Brode auf den Altar, als er zur Kommunion nothwendig zu haben glaubte, der Diakon stellte den Wein in einem oder mehreren Kelchen, nachdem der Subdiakon Wasser darunter geschüttet hatte, auf den Altar: kirchlich vorgeschriebene Gebete gab es nicht. — Die Händewaschung fordern alle Liturgien, mit Ausnahme der des hl. Jakobus. Im mystischen Sinne ist sie ein Symbol der geistigen Reinigung, die der Priester an sich selber vornehmen soll. — Die Gebete nach der Händewaschung sind mehrere. In einem (Suscipe sancta Trinitas) wird um gnädige Annahme des Opfers gefleht, und hierauf die Fürbitte der triumphirenden Kirche angerufen: es hat in jeder Messe dieselbe Abfassungsweise. Ein zweites, das sogenannte Orate fratres, ist eine Aufforderung an die Gemeine, um gnädige Annahme des Opfers zu beten: das Volk beantwortet es durch den Mund des Miniſtranten auf eine dem Wunsche des Celebranten entsprechende Weise. Ein drittes sind die

liturgie.de

sogenannten Sekreten, die sich nur dadurch von den Kollekten vor der Epistel unterscheiden, daß diese die Bitten der einzelnen Gläubigen im Allgemeinen, jene aber mit Rücksicht auf das Opfer zusammenfassen. Sie sind so alt, als die Kollekten vor der Epistel, und richten sich mit Rücksicht auf Zahl, Schlußformeln, u. d. gl., ganz nach denselben Regeln. — Die Präfation, so genannt, weil sie vor dem Kanon gesprochen wird, ist sammt ihren Eingangsformeln*) uralt: alle Liturgien haben sie. Ihrem Inhalte nach ist sie eine feierliche (im Amte gesungene) Aufforderung zum Danke und zur Lobpreisung Gottes, zu dessen Throne man sich gleichsam während der Eingangsformeln im Geiste erhoben hat. Es gibt 11 Formularien derselben: ehemals hatte fast jede Messe ihr eigenes. Wann die einzelnen Formularien zu gebrauchen sind, lehrt das Missale. Hauptregel ist: Die Temporal- und Festmessen haben an Sonntagen das von der Dreyeinigkeit, an die übrigen Tagen das gemeinschaftliche; außer es wird durch irgend ein Fest, eine Oktav, oder eine bestimmte Zeit im Kirchenjahre ein anderes ausdrücklich gefordert. Die Votivmessen, welche zu Ehren eines Geheimnisses oder eines Heiligen gelesen werden, für die ein eigenes vorgemerkt ist, bedienen sich des hiefür vorgemerkten; die übrigen haben das gemeinschaftliche, außer es verlangt der Sonntag, oder eine Oktav, oder eine im Kirchenjahre gerade begangene Zeit ein anderes. Die Requiem haben an jedem Tage das gemeinschaftliche. — Den kirchlichen Gebrauch des Sanktus**) kennen schon Cyrillus von Jerusalem, die apostolischen Konstitutionen, u. s. w.: in der römischen Kirche soll ihn Papst Sixtus I. angeordnet haben. Es wird vom Priester in jeder Messe gebetet: durch Klingeln an einem Glöcklein wird auch das Volk eingeladen, es zu thun: im Amte oder Hochamte singt es überdieß der Chor. Absicht der Kirche hiebey

*) V. Dominus vobiscum. R. *Et cum spiritu tuo.* V. Sursum corda. R. *Habemus ad Dominum.* V. Gratias agamus Domino Deo nostro. R. *Vere dignum et justum est.* **) Es lautet: Sanctus, sanctus, sanctus Dominus Deus Sabaoth. Pleni sunt coeli et terra gloria tua. Hosannah in excelsis. Benedictus, qui venit in nomine Domini. Hosannah in excelsis.

liturgie.de

ist, Jedermann aufzufordern, in das dreymal Heilig der himmlischen Chöre einzustimmen.

1. Anm. Nebst dem ehemaligen Brod- und Weinopfer werden von den Gläubigen zu allen Zeiten auch noch theils in theils außer der Messe andere Naturalien, so wie Geld u. dgl. gegeben. Als Gaben dieser Art sind besonders bekannt die Stolgebühren, der Zehent und das Pfenningopfer. Die Stolgebühren entstanden dadurch, daß die Gläubigen dem Spender eines Sakramentes aus Dankbarkeit ein Honorar anboten, und diese Honorarien nach und nach zur regelmäßigen Observanz wurden. Der Zehent wurde Anfangs freywillig von frommen Christen gereicht; weil man dafür hielt, es Gott, dem Geber aller guten Gaben, schuldig zu seyn, ihm gleichsam den Zehent aller zeitlichen Wohlthaten dadurch zu schenken, daß man zur Verherrlichung des Gottesdienstes und zum Unterhalte der Armen nach Kräften beysteuerte: später wurde er durch die Schankungen der Landesherren eine auf dem Eigenthume haftende Last. Das Pfenningopfer ist ursprünglich ein Surrogat des Brod- und Weinopfers. Als es nämlich Sitte geworden war, daß die Celebranten sich die zum Opfer nothwendigen Materien selbst herbeyschafften, schenkten die Gläubigen, welche kommuniciren wollten, statt des Brodes und Weines Anfangs Mehl und später Geld.
2. Anm. Seit den frühesten Zeiten ist es Sitte, daß auch für die Verstorbenen und im Namen derselben Oblationen gemacht werden. Tertullian spricht schon davon. Heut zu Tage sind sie theils als Geldopfer bey der Messe, noch mehr aber als eine den Stolgebühren beyzuzählende Schankung üblich: selbst völlig freywillige größere Schankungen werden bisweilen gemacht.
3. Anm. Eine Art von Oblationen sind die in vielen Gegenden üblichen Meßstipendien (Missae stipendia, Missae honoraria, Missae eleemosynae). Man versteht darunter solche Oblationen, welche einem Priester in der Voraussetzung gereicht werden, daß er das Meßopfer für den Darreicher der Oblation, oder nach der Meinung desselben, applicire. — Die Geschichte ihres Entstehens ist in Kürze folgende. In den ersten Jahrhunderten opferten die Gläubigen Brod und Wein, und oft auch andere, den Bedürfnissen des Kultus, des Klerus und der Armen gewidmete Gaben, wie so eben gezeigt worden ist. Die Verstorbenen besorgten sie durch ihre Verwandten und Bekannten. Dafür kommemorirte man die Opfernden, und für die geopfert wurde, im Memento der Lebendigen und Todten, wie noch gezeigt werden wird. Mehr geschah, wenn man die Zeugnisse des

liturgie.de

Alterthumes vergleicht, nicht. Nach und nach gab es aber Gläubige, welche mit dieser Kommemoration, die alle Opfernden erhielten, nicht zufrieden waren; sondern an die Priester gegen Einhändigung einer einzelnen beträchtlichern Oblation die Bitte stellten, das hl. Opfer für sie oder nach ihrer Meinung vorzugsweise zu appliciren. Wann man angefangen habe, dieß zu thun, ist ungewiß. Mabillon glaubt,*) es sey vom 8. Jahrhunderte an gewöhnlich geworden. Gewiß ist, daß sich schon ungleich früher Spuren hiefür finden, und man es noch nach dem 8. Jahrhunderte von mehreren Seiten anfocht. — Praktische Regeln hiebey sind: 1) Das Meßstipendium, es sey fundirt oder in die Hand gegeben, ist kein Lohn für die Messe, sondern ein Beytrag zum Lebensunterhalt. — 2) Alles, was so oder anders schnöde Gewinnsucht verräth, oder etwa den Aberglauben fördert, ist auf das Strengste verboten. Zu diesem Behufe können die einzelnen Bischöfe auf oder ohne Synoden, um Mißbräuchen vorzubeugen, ein Honorar (Taxa synodalis) bestimmen, das als Meßstipendium gefordert werden kann. Bietet der Darreicher ein höheres an, als gewöhnlich ist, so kann es der Priester wohl annehmen, fordern darf er es aber nicht. Hat man von Jemand ein Stipendium empfangen, so ist man verpflichtet, dasselbe dem Priester, der die Messe nach der Meinung des Darreichers liest, ohne Abzug einzuhändigen. Wer etwas zurückbehält, verfällt, wenn er ein Kleriker ist, in die Strafe der Suspension; wenn er aber ein Laie ist, in die der Exkommunikation. Nur der Besitzer einer Pfründe genügt dem Gewissen, wenn er eine fundirte Messe gegen das gewöhnliche Honorar durch einen andern Priester lesen läßt, mag die Pfründe noch so gut seyn, außer es ist von dem Fundator eine andere Verfügung getroffen worden. Fundirt Jemand eine bestimmte Summe zu Meßstipendien, ohne anzugeben, in wie vielen Messen nach seiner Meinung applicirt werden soll, so sind die Stipendien für die einzelnen Messen nach dem gewöhnlichen Honorar zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn Jemand erklärt, es soll eine bestimmte Anzahl von Messen nach seiner Meinung gelesen werden, ohne die als Honorar dagegen zu entrichtende Summe zu bestimmen. Verpflichtet sich ein Priester, gegen ein Honorar Messe zu lesen, das niedriger als das gewöhnliche ist, so ist er schuldig, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen, mag es noch so unbedeutend seyn. Geben einzelne Priester durch Annahme eines geringern Stipendium Anlaß, daß andere keine gewöhnlichen mehr erhalten, so haben die Bischöfe das Recht, die

*) Praef. 1 in saec. 3 Bened. n. 62.

liturgie.de

Annahme eines geringern Stipendium zu verbieten. Das Zusammennehmen von zwey oder noch mehr Stipendien, um dafür nur Einmal nach der Meinung der Darreicher zu appliciren, ist ungerecht; da es der Voraussetzung widerspricht, in der die Stipendien dargereicht werden. Eben so ist es eine Thesis damnata, ein doppeltes Stipendium in der Art anzunehmen, daß dem Darreicher nebst den Fructus speciales auch die Fructus specialissimi zugewendet werden sollen. Wird an einen Priester das Ansuchen gestellt, zu einer Stunde oder an einem Orte Messe zu lesen, die für ihn viel Unbequemes haben, oder ein Amt zu halten: so kann er wegen dieses Konnexum mit der Messe ein höheres Stipendium fordern. Hat ein Priester schon so viele Stipendien angenommen, daß er die dafür vorzunehmenden Applikationen nicht infra modicum tempus besorgen kann: so darf er neue nur dann annehmen, wenn die Darreicher derselben damit zufrieden sind, daß nach ihrer Intention erst dann applicirt wird, wenn den früher empfangenen satisfacirt ist. Modicum tempus ist nach einer Entscheidung der S. Concil. Trident. Congreg. vom 17. Juli 1655 die Zeit eines Monats. Nach der Meinung desjenigen zu appliciren, der das nächste Stipendium darreichen wird, ist unerlaubt. Die Fabrica ecclesiae darf von den Stipendien nur dann einen dem Aufwande an Licht, Wein u. s. f., entsprechenden Abzug machen, wenn die Kirche durchaus vermögenslos ist, diesen Aufwand auf eine andere Weise zu bestreiten. Am Ersten darf der Abzug bey den fundirten Messen geschehen. Büchsen oder Opferstöcke mit der Inschrift „Eleemosyna pro Missa" oder einer ähnlichen, sind verboten. Die von dem Beichtvater gemachte Aufforderung, daß der Pönitent ihm ein Stipendium reiche, ist unerlaubt. — 3) Wenn Jemand einem Priester ein Stipendium mit der ausdrücklichen Erklärung gibt, es möge dieser des Wohlthäters in der hl. Messe nur gedenken, so ist derselbe nicht schuldig, für ihn zu appliciren, und kann daher nach seinem Gutdünken mit oder ohne ein zweites Stipendium appliciren. Wird aber diese ausdrückliche Erklärung nicht gemacht, so ist jederzeit für den Darreicher zu appliciren; da die Präsumtion vorhanden ist, daß die Darreichung in dieser Absicht geschehen sey. — 4) Will ein Pfarrer eine Meßstiftung für ewige Zeiten annehmen, so hat er die bischöfliche Genehmigung nachzusuchen. Hat ein Priester sich verbindlich gemacht, eine gewisse Messe an einem bestimmten Tage, in einer bestimmten Kirche, an einem bestimmten Altare, und zu einer bestimmten Stunde zu lesen, so hat er dieser Verbindlichkeit so viel als möglich nachzukommen. — 5) Die Pfarrer haben die

liturgie.de

Pflicht, in dem sogenannten Pfarramte an Sonn- und gebotenen Feiertagen, unentgeltlich für ihre Gemeine zu appliciren, sie mögen die Kongrua haben oder nicht. Pfarrer, denen die Kongrua fehlt, dürfen in besondern Fällen an Sonn- und Festtagen nach der Intention eines Stipendiendarreichers appliciren; müßen aber die unentgeltliche Applicatio pro populo an einem Tage in der Woche nachholen. Die Kanoniker haben in der täglichen Konventmesse pro benefactoribus, und die übrigen Beneficiumsbesitzer an den durch den Stiftungsbrief bestimmten Tagen pro fundatore zu appliciren. Wird ein Beneficiat, welcher die Obliegenheit hat, alle Tage nach der im Stiftungsbriefe vorgemerkten Intention zu appliciren, durch eine kurze Krankheit (oder ein anderes kurzes unvermeidliches Hinderniß) vom Messe-Halten abgehalten: so ist er nicht verbunden, die ausgelassenen Messen zu ersetzen oder nachzuholen, außer der Fundator fordert es ausdrücklich. Ein Beneficiat, welcher täglich die Messe pro fundatore zu lesen hat, darf wohl an manchem Tage aus wichtigen Ursachen die Messe (etwa wochentlich Einmal) unterlassen; jedoch nie ein Stipendium für die Messe an einem Tage annehmen, an welchem es ihm erlaubt wäre, sie zu unterlassen. Höchstens mag es einigemal im Jahre hindurch (4—5 mal) ohne Annahme eines Stipendium für sich oder einen Verwandten appliciren. Ebenso ist ihm die 2. und 3. Messe am Weihnachtsfeste zur beliebigen Application frey gegeben. Ein Bischof soll nach der gewöhnlichen Meinung regelmäßig an jedem Tage für seine Seelenheerde appliciren. — 6) Ist wegen der großen Anzahl von Stipendien oder wegen der Geringfügigkeit des Honorars eine Reduktion, Moderation und Kommutation der dafür zu lesenden Messen Bedürfniß: so ist es Recht der Bischöfe, hierüber unter bestimmten Klauseln anzuordnen, was zur Ehre Gottes ist. Zwar hat es Urban VIII. dem päpstlichen Forum reservirt; allein seine Bulle erhielt nicht überall Gesetzeskraft.

4. Anm. Während der Bereitung der Opfergaben soll die Selbstaufopferung von Seite des Priesters und Volkes geschehen, d. h., der aus dem wahren Glauben stammende Entschluß, den eigenen Willen dem Willen Gottes unterzuordnen; da dieß die sicherste Weise ist, der Früchte einer würdigen Feier des Meßopfers theilhaftig zu werden. Gleichwie Priester und Gemeine ein aus Waizenmehl und Wasser bestehendes Brod, und ein aus Wein und Wasser bestehendes Getränk opfern, zum Symbol der durch die Erlösung zwischen Christus und der Kirche bewirkten mystischen Vereinigung: so sollen sie diese Vereinigung durch freywillige Hingabe ihrer selbst bestätigen.

liturgie.de

3. Die Ceremonien des Offertorium sind ehrwürdig. Ehe die Gläubigenmesse, diese eigentliche Opferhandlung, beginnt, fordert die Kirche, wenigstens öfters, eine Ablegung des Glaubensbekenntnisses. Wie wichtig in heutiger Zeit, wo so viele Menschen das köstliche Kleinod des Glaubens leichtsinnig von sich werfen! Ist nicht das feierlich gesungene Kredo theils solchen Weisen der Welt ein lauter Wink, daß derjenige die Wirkung des heiligsten Opfers an sich hindere, der sich dem Unglauben Preis gibt; theils dem schwachen Gläubigen ein Trost, daß die katholische Kirche sich zu keiner Zeit des Gekreuzigten schäme, mag er noch so vielen Juden und Heiden Aergerniß oder Thorheit seyn? — Hierauf folgt das Opfer. Priester und Gemeine wollen es entrichten, beyde sich zugleich selbst mit Jesus Christus dem himmlischen Vater weihen: der Priester soll der Dollmetscher dieser Gesinnungen seyn. So bereitet denn dieser die Gaben, welche bestimmt sind, durch das Wunder der göttlichen Allmacht Jesu Fleisch und Blut zu werden, seine Gefühle zugleich in dem Wunsche ausdrückend, daß das Opfer seinem Wunsche entsprechen möge. Ebenso macht es in der Gemeine jeder für sich. — Nach geschehener Bereitung folgt Bereuung der Sünden, Anrufung der Hilfe des Himmels und der Fürbitte der Gemeine, und endlich ein feierliches Gebet um gnädige Annahme der Gaben. Tief blickt hier die Kirche in das Herz des würdigen Priesters. Das hl. Amt, Wortführer der Gemeine im Heiligthume zu seyn, ja sogar die sakramentalische Wandlung vorzunehmen, macht ihn zittern. Erwünscht ist ihm daher ihr mütterlicher Wink, während der sinnlichen Abwaschung der Hände die Seele mit Thränen der Reue zu waschen, hierauf die mächtige Fürbitte derjenigen anzuflehen, die mit Christo im Himmel regieren, sodann dieselbe Bitte an seine Brüder und Schwestern in der Gemeine zu machen, und nun in heiliger Stille auszusprechen, was aus den Gaben werden soll. — Ist dieß geschehen, so folgt die Präfation sammt dem Sanktus. Auch diese Reihenfolge ist ungekünstelt. Das Opfer soll dem himmlischen Vater dargebracht werden: zu diesem erheben sich also auch im Geiste Priester und Volk. Viele Mühe

liturgie.de

kostet diese Erhebung. Es ermuntert daher der Führer die Gemeine, die Mühe nicht zu scheuen, die dieser hl. Akt in Anspruch nimmt. Freudig vernimmt er das Responsorium: »Wir haben unsere Herzen beym Herrn.« Was soll das erste Geschäft am Throne Gottes seyn? Was anders, als Danksagung und Lobpreisung Gottes? Unaussprechliche Gnade ist es, daß wir sündhafte Menschen uns in die Gegenwart Gottes stellen, ihm den Alleinheiligen Jesum als gültiges Opfer darbringen dürfen. Wie sehr Jedermann hievon durchdrungen sey, bezeugen sowohl die folgende Eingangsformel, als auch die Präfation selbst. Ja dieses Erkennen steigert sich bey der Aufzählung der wichtigsten Gründe zu einem Grade, in welchem sich alles gleichsam am Throne Gottes im Geiste niederwirft, um mit stammelnder Zunge in das Heilig einzustimmen, womit unzählige Schaaren die Gottheit preisen.

c. Die Ceremonien des Kanon.

1. Der Kanon, d. h., jener Theil der Messe, in dem die Konsekration geschieht, beginnt nach dem Sanktus, und schließt vor dem Paternoster. Er ist wegen der Konsekration der wichtigste und zugleich älteste Haupttheil. Wer sein Verfasser gewesen ist, läßt sich nicht bestimmen. Gregor der Große nennt einen gewissen Scholastikus, nach Isidor rührte er vom hl. Petrus, nach Papst Vigilius von apostolischer Ueberlieferung her. Gewiß ist, daß ihn das gelasianische Sakramentarium fast wörtlich auf dieselbe Weise vorschreibt, wie er noch jetzt gebetet wird. Er ist in jeder Messe, mit unbedeutender Ausnahme, wörtlich derselbe, und wird mit leiser Stimme gebetet.

2. Die Ceremonien des Kanon bilden mehrere Gebete um gnädige Annahme des Opfers. Im ersten Gebete*) wird der himmlische Vater angerufen, um des

*) Te igitur, clementissime Pater, per Jesum Christum Filium tuum Dominum nostrum supplices rogamus ac petimus, uti accepta habeas et benedicas haec dona, haec munera, haec sancta sacrificia illibata, inprimis quae tibi offerimus pro Ecclesia tua sancta catholica, quam pacificare, custodire, adu-

liturgie.de

Opfers Jesu willen der lehrenden und hörenden Kirche, und insbesondere dem Papste und dem Diöcesanbischofe Frieden, Schutz, Einigkeit und väterliche Leitung angedeihen zu lassen. Die namentliche Erwähnung des Papstes ist so alt, daß Ennodius von Pavia in der Recitation des Namens des Papstes Symmachus einen Beweis des legitimen Besitzes seiner Würde findet: die des Bischofes dürfte noch älter seyn. An sie reihte sich (in manchen Ländern ist es noch jetzt so) von der Zeit Konstantin's an bis zur Herausgabe des gegenwärtigen Missale auch noch die des Landesherrn, wenn er der katholischen Religion zugethan war. — Im zweiten Gebete*) läßt die Kirche den Celebranten für alle speciell beten, die dieser Gott besonders empfehlen will, oder die in der Messe gegenwärtig sind. Es wird ihrer still gedacht: in der christlichen Vorzeit las man ihre Namen von den sogenannten Diptychen laut ab. Sie werden Opfernde genannt, in so ferne sie nach ehemaliger Disciplin Brod und Wein darbrachten, oder nach heutiger ihr Gebet mit dem der Kirche vereinigen: Opfern Lassende, in so ferne die Kirche für sie opfert. — Das dritte Gebet**), welches an einigen Hauptfesten Zusätze erhält, ist eine feierliche Aufforderung an Gott, das Gebet der Gemeine um so lieber zu erhören, als es durch die Verdienste der Heiligen unterstützt

---

nare et regere digneris toto orbe terrarum, una cum famulo tuo papa nostro N., et antistite nostro N., et omnibus orthodoxis atque catholicae et apostolicae fidei cultoribus. —
*) „Memento Domine famulorum famularumque tuarum N. et N... et omnium circumstantium, quorum tibi fides cognita est et nota devotio, pro quibus tibi offerimus, vel qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis, pro se suisque omnibus, pro redemtione animarum suarum, pro spe salutis et incolumitatis suae, tibique reddunt vota sua aeterno Deo vivo et vero."
**) „Communicantes et memoriam venerantes, in primis gloriosae semper virginis Mariae, genitricis Dei et Domini nostri Jesu Christi: sed et beatorum apostolorum ac martyrum tuorum, Petri et Pauli, Andreae, Jacobi, Joannis, Thomae, Jacobi, Philippi, Bartholomaei, Matthaei, Simonis et Thaddaei: Lini, Cleti, Clementis, Xysti, Cornelii, Cypriani, Laurentii, Chrysogoni, Joannis et Pauli, Cosmae et Damiani: et omnium Sanctorum tuorum: quorum meritis precibusque concedas, ut in omnibus protectionis tuae muniamur auxilio. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen."

liturgie.de

wird. Es werden hiebey nebst Maria und den Aposteln lauter solche Heilige genannt, die entweder der Kirche von Rom vorstanden, oder für dieselbe so oder anders Wichtigkeit hatten. — Im vierten Gebete*) bittet man, Gott möge die Oblation, welche von seinen Dienern (den Geistlichen), so wie von den übrigen Gläubigen dargebracht wird, gefällig annehmen, so daß er ihnen seinen Frieden sende, sie gegen den Tod der Seele schütze, und der Schaar der Auserwählten beyzähle. — Das fünfte**), während dessen beyde Hände flach ausgestreckt über Brod und Wein gehalten werden, dürfte in der Art zu verstehen seyn, daß man nach der Figur der Steigerung bittet, Gott möge das Opfer als solches erkennen, vor seinem Throne niederlegen lassen, wohlgefällig annehmen, seinem Zwecke entsprechen, und somit zu unserm Heile gereichen lassen: seine Schlußworte sind ein kräftiges Zeugniß, daß die Kirche die Transsubstantiation vom Anfange her geglaubt hat. — Das sechste und siebente***), welche die zwey ersten nach der Konsekration sind, zeigen, daß die Kirche Jesum unblutiger Weise als unsere Sühne und Bitte, als unser Lob und unsern Dank darbringe; indem aus dem, was der Natur nach Brod und Wein, Gottes Gabe und Gottes Geschenk war, ein reines

*) „Hanc igitur oblationem servitutis nostrae, sed et cunctae familiae tuae, quaesumus Domine, ut placatus accipias, diesque nostros in tua pace disponas, atque ab aeterna damnatione nos eripi, et in electorum tuorum jubeas grege numerari, per Christum Dominum nostrum. Amen.“ — **) „Quam oblationem tu Deus in omnibus quaesumus benedictam, adscriptam, ratam, rationabilem acceptabilemque facere digneris, ut nobis corpus et sanquis fiat dilectissimi Filii tui Domini nostri.“ — ***) „Unde et memores Domine nos servi tui; sed et plebs tua sancta, ejusdem Christi Filii tui Domini nostri tam beatae passionis nec non et ab inferis resurrectionis, sed et in coelos gloriosae accensionis, offerimus praeclarae majestati tuae de tuis donis ac datis hostiam puram, hostiam sanctam, hostiam immaculatam, panem sanctum vitae aeternae et calicem salutis perpetuae. Supra quae propitio ac sereno vultu respicere digneris, et accepta habere, sicuti accepta habere dignatus es munera pueri tui justi Abel et sacrificium patriarchae nostri Abrahae, et quod tibi obtulit summus sacerdos tuus Melchisedech, sanctum sacrificium, immaculatam hostiam.“

liturgie.de

und reinigendes, ein heiliges und heiligendes, ein unbeflecktes und unbefleckt machendes Opfer, ein Brod des ewigen Lebens, ein Kelch des ewigen Heiles wurde. Es wird hiebey auf die Opfer Abel's, Abraham's und Melchisedech's aufmerksam gemacht; da dieselben nur Vorbilder des einzigen Opfers des neuen Bundes sind, und dennoch wohlgefällig angenommen wurden. — Das achte Gebet*) drückt den Wunsch aus, Gott möge es sich gefallen lassen, daß Christus sich auch zum Besten derjenigen, welche sakramentalischer oder geistlicher Weise kommuniciren, am Throne Gottes befinde, oder durch dieses Opfer von seinem Engel dahin gebracht werde. Unter dem hl. Engel verstehen Einige Christus, Andere den hl. Geist, wieder Andere einen Engel im buchstäblichen Sinne. — Im neunten Gebete**) wird für die Verstorbenen gebetet. Es geschieht auf ähnliche Weise, wie oben bey dem Memento der Lebendigen: auch hier war in der Vorzeit eine feierliche Ablesung aus den Diptychen üblich. — Im zehnten ***) spricht die Kirche das Verlangen aus, in die Gesellschaft der Heiligen aufgenommen zu werden. Mehrere Heilige, die verschiedenen Ständen angehören, und in Rom zu ihren Ehren erbaute Kirchen haben, werden dabey namentlich angeführt. — Das eilfte Ge-

*) „Supplices te rogamus, omnipotens Deus, jube haec perferri per manus sancti angeli tui in sublime altare tuum in conspectu divinae majestatis tuae, ut quotquot ex hac altaris participatione sacrosanctum Filii tui corpus et sanquinem sumserimus, omni benedictione coelesti et gratia repleamur. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.“ — **) „Memento etiam, Domine, famulorum famularumque tuarum N. et N., qui nos praecesserunt cum signo fidei, et dormiunt in somno pacis... Ipsis Domine, et omnibus in Christo quiescentibus, locum refrigerii, lucis et pacis, ut indulgeas, deprecamur. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.“ — ***) „Nobis quoque peccatoribus famulis tuis, de multitudine miserationum tuarum sperantibus, partem aliquam et societatem donare digneris cum tuis sanctis apostolis et martyribus, cum Joanne, Stephano, Matthia, Barnaba, Ignatio, Alexandro, Marcellino, Petro, Felicitate, Perpetua, Agatha, Lucia, Agnete, Caecilia, Anastasia, et omnibus Sanctis tuis, inter quorum nos consortium, non aestimator meriti, sed veniae quaesumus largitor admitte. Per Christum Dominum nostrum.“

liturgie.de

bet*) ist ein Anbetungsgebet: es wird darin bemerkt, daß durch Christus die zum Meßopfer nothwendige Materie an Brod und Wein erschaffen, hierauf zum Opfer geheiligt, sodann in das hochheilige Mysterium verwandelt, ferner als solches der Annahme bey dem himmlischen Vater theilhaftig, und zum Genusse dargereicht wird. — Das zwölfte**) und letzte ist gleichfalls Anbetungsgebet: es wird darin besonders des Glaubens an die Dreyeinigkeit erwähnt, und während derselben eine auch im Oriente bekannte Elevation der hl. Gestalten vorgenommen.

3. Die Ceremonien des Kanon bilden ein schönes, harmonisches Ganze. Priester und Gemeine haben im Sanktus Gott dem Höchsten dankgerührt ihre Lobpreisung dargebracht. Nun beginnt der Priester in seinem und der Gemeine Namen die Bittgebete. Das erste wird für die ganze Kirche, und insbesondere für den Papst, den Diöcesan-Bischof und den Landesherrn: ein zweites für Wohlthäter, Bekannte, Verwandte, Gegenwärtige, u. s. w. verrichtet. Wie schön! Nicht egoistische Sucht, sein eigenes Heil allein zu fördern, ohne Theilnahme an dem Wohle der Mitmenschen, ziemt dem Christen. Die Verherrlichung Gottes durch den frommen Wandel unzähliger Millionen unsers Geschlechtes ist der Wunsch seines Herzens. Dieser Wunsch läßt ihn ganz richtig zuerst für die gesammte Kirche beten, und bey dieser namentlich des Papstes, als Vicars Jesu Christi, und des Bischofes, als des Regenten des Bisthumes, und des Landesherrn, als des von Gott aufgestellten Gewalthabers gedenken: und dann erst für sich, und die geistlicher oder leiblicher Weise ihm Angehörigen um Erbarmen flehen. Doch der Darbringer des Gebetes ist ein gebrechlicher sündhafter Mensch, den nur der Gedanke an die unendliche Barmherzigkeit Gottes vor Kleinmuth erretten kann: die Gemeine, in deren Namen er spricht, eine an

*) „Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas, sanctificas, vivificas, benedicis et praestas nobis.“ — **) „Per ipsum, et cum ipso, et in ipso, est tibi Deo Patri omnipotenti, in unitate Spiritus sancti, omnis honor et gloria per omnia saecula saeculorum.“

liturgie.de

Sünden reiche, an Verdiensten aber arme Schaar von Evens Kindern. Wer soll bey dieser Lage der Dinge nicht fürchten, Gott möge das aus sündhaften Lippen gesprochene, und von sündhaften Lippen unterstützte Gebet verschmähen? Um so begründeter ist diese Furcht; da noch überdieß die Andacht gar oft durch die Schwäche des menschlichen Geistes, und so manches Andere, gestört wird. Dieß erkennt der Priester. Mit gläubigem Auge sieht er aber zugleich den ganzen Himmel für uns beten. Dieser Glaube gibt neuen Muth. »Herr,« spricht seine Seele, »wir wissen es, daß wir nicht Erhörung verdienen, sieh aber an deine Heiligen, sieh an deine vielvermögende Mutter, sieh an deine großmächtigen 12 Apostel, und alle Andern, an denen du Wohlgefallen trägst, sie beten für uns, laß doch ihr herzliches Gebet nicht umsonst seyn, um Jesu willen, dessen Kreuz allein unsere Hoffnung ist.« Die triumphirende Kirche ist um Hilfe angesprochen. Der Opferakt soll selbst vorgenommen werden. Zu diesem Behufe legt der Priester beyde Hände auf Brod und Wein, wie es der jüdische Priester im Angesichte der Schlachtung des Opferthieres that: reiht hieran, gleichsam schon im Akte der Schlachtung begriffen, passende Gebete: erinnert sich an den letzten Abend des Herrn: spricht mit stammelnder Zunge die allmächtigen Worte: — und Jesus Christus, unser Opferlamm, der ewige hohe Priester nach der Ordnung Melchisedech's, ist auf dem Altare zugegen. Glühende Andacht spiegelt sich hiebey in dem Antlitze der Gemeine ab, jeder Einzelne legt sein Herz am Throne Gottes nieder, schwört Jesu unbegränzte Liebe, will in seinem Blute rein gewaschen seyn. Hierauf spricht der Priester: »Haec quotiescunque etc.,« und entsprechend diesem Befehle, erinnert er sich des Leidens, der Auferstehung und der Auffahrt des Herrn, und fleht um Gnade um des hl. Opfers willen. Noch mehr, eingedenk, daß Christus nicht als stummes Opferlamm am Throne Gottes weilt; sondern brüderlich vermittelnd Gott um Erbarmen anruft, neigt er sich voll der Ehrfurcht am Altare, mit leiser Stimme bittend: »Herr, nicht sündige Menschen sind es allein, die hier bitten. Sieh da deinen

liturgie.de

Sohn! Wie könntest du seine Bitten verschmähen?“ Weil aber dieses Opfer auch den Verstorbenen zur Hilfe gereicht, so gedenkt er auch dieser, ihnen baldige Aufnahme in die himmlischen Freuden wünschend, wo sie in der Gesellschaft aller Engel und Heiligen Gott von Angesicht zu Angesicht schauen. Möchten doch auch wir dieser Anschauung schon theilhaftig seyn! Dieser Wunsch regt sich auch in dem Priester, und läßt ihn, im Geiste der Bußfertigkeit und voll des Vertrauens zu Gott als einen „Non aestimator meriti, sed veniae largitor“ beten. Endlich folgt noch die Anbetung des dreyeinigen Gottes; da jedes Meßopfer zugleich Lob- und Huldigungsopfer ist, also auch uns zur Anbetung auffordert.

d. Ceremonien der Kommunion.

1. Die Kommunion, in welcher der Hauptinhalt aller Gebete auf den Empfang des allerheiligsten Altarssakramentes gerichtet ist, beginnt mit dem Vaterunser, und dauert bis zum Schlusse der Messe.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien der Kommunion sind: das Gebet des Herrn, die Brodbrechung, das Agnus Dei, der Friedenskuß, die Privatgebete vor der Kommunion, die Kommunion selbst, die Reinigung, der Kommunionsgesang, die Postkommunion, die Entlassungsformel, das Placeat, der Segen und das Johannesevangelium. Die Sitte, das Gebet des Herrn zu beten, ist uralt: Hieronymus und Gregor der Große nennen sie eine apostolische Ueberlieferung. Man schickt ihm eine Eingangsformel voraus, und beschließt es mit einem die letzte Bitte erweiternden sogenannten Embolismus. — Die Brechung nahm schon Christus bey dem Einsetzungsakte vor: die hl. Schrift benennt sogar die Abendmahlsfeier bisweilen darnach: alle Liturgien haben sie. Die Griechen machen 4, die Lateiner 3, die Mozaraber 9 Theile: nach der Brechung wird eine Partikel in den Kelch geworfen. Es

liturgie.de

werden dabey einige kurze Gebete gesprochen *). Der Bedeutung nach ist die Brechung ein Symbol des gewaltsamen Todes Jesu, durch den wir von allem geistigen Uebel befreyt worden sind, die Vermischung ein Sinnbild der Auferstehung Christi, bey der der Leib wieder mit dem Blute vereinigt wurde. — Das Agnus Dei **) soll von Papst Sergius I. angeordnet worden seyn. Es wurde ursprünglich während der Brodbrechung so oft und so lange von Klerus und Volk gesungen, als die Brechung dauerte. — Den Friedenskuß kennt schon das apostolische Zeitalter: ebenso die Väter der ersten Jahrhunderte. Er war ursprünglich ein Kuß im eigentlichen Sinne: heut zu Tage ist er entweder Umarmung oder auch Kuß einer mit dem Kreuze oder Bilde Christi geschmückten Tafel. Subjekt des Kußes waren anfänglich (ja noch im Mitteltalter) alle in der Kirche anwesenden Gläubigen; jedoch so, daß in der Regel Männer Männer, Frauen Frauen küßten: heut zu Tage wird er gewöhnlich nur den höhern Altardienern, oder auch nebstdem den im Presbyterium befindlichen Klerikern, so wie den Prälaten und Fürsten (Magnaten) gegeben. In Betreff der Tage, an denen geküßt wird, weicht die Sitte der heutigen Zeit gleichfalls von der des Alterthumes ab. Nach Tertullian wurde täglich, die allgemeinen Fasttage ausgenommen, geküßt: heut zu Tage ist es nach den Rubriken nur in jeder feierlichen Messe, bey der ein Diakon und Subdiakon assistiren, mit Ausnahme der im Triduum vor Ostern und der als Requiem gelesenen, vorschriftmäßig; wird aber selbst da nicht immer befolgt. Der Bedeutung

*) Der Priester betet während der Brechung die Schlußworte des Embolismus mit Ausnahme des Per omnia saecula saeculorum. Nach derselben betet er zuerst Per omnia saecula saeculorum, sodann Pax Domini sit semper vobiscum, und endlich (während er die Partikel in das hl. Blut fallen läßt), Haec commixtio et consecratio corporis et sanquinis Domini nostri Jesu Christi fiat accipientibus nobis in vitam aeternam. Amen. — **) Die ganze Formel lautet: Agnus Dei, qui tollis peccata mundi. Zweymal beantwortet es sich der Celebrant selbst mit den Worten: Miserere nobis: das drittemal mit Dona nobis pacem. Im Requiem lautet die Antwort: Dona eis requiem (sempiternam).

liturgie.de

nach ist der Friedenskuß ein Zeichen der brüderlichen Liebe und Einigkeit, die unter den Gläubigen herrscht. In diesem Sinne nennen ihn die Väter mit Recht nicht nur ein Zeichen des Friedens; sondern auch ein Siegel des Gebetes. Sodann ist er ein Symbol, wie durch Christus Friede zwischen Himmel und Erde geworden ist. Vor seiner Ertheilung, oder dem Zeitpunkte, wo er gegeben werden sollte, wird in jeder Messe, die Requiem ausgenommen, ein Gebet um den Frieden *) gesprochen. — Die Privatgebete vor der Kommunion sind mehrere. Die ersten zwey derselben **) drücken die Bitte um Entsündigung und heilsamen Empfang der Kommunion aus: sie sind erst in späterer Zeit in das Missale aufgenommen worden. Nach ihnen kommt das dreymalige „Domine non sum dignus, ut intres sub tectum meum; sed tantum dic verbo, et sanabitur anima mea“ nebst vorausgeschicktem „Panem coelestem accipiam, et nomen Domini invocabo.“ Obwohl es schon in den ersten Jahrhunderten nicht ungewöhnlich war, sich die Worte des Hauptmannes im Evangelium vor der Kommunion in das Gedächtniß zu rufen, so findet sich dennoch in den Zeugnissen des hohen Alterthumes keine Spur ihres liturgischen Gebrauches. — Die Kommunion findet in der Art statt, daß das hl. Sakrament zuerst unter Brodes- und hierauf unter Weinesgestalt sumirt wird, der Celebrant sich beyde selbst reicht, und hiebey einige kurze

*) Domine Jesu Christe, qui dixisti apostolis tuis: *Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis;* ne respicias peccata mea, sed fidem Ecclesiae tuae, eamque secundum voluntatem tuam pacificare et coadunare digneris. Qui vivis et regnas etc. — **) Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi, qui ex voluntate Patris, cooperante Spiritu sancto, per mortem tuum mundum vivificasti, libera me per hoc sacrosanctum corpus et sanquinem tuum ab omnibus iniquitatibus meis et universis malis: et fac me tuis semper inhaerere mandatis, et a te nunquam separari permittas: qui cum eodem Deo Patre et Spiritu sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen. — Perceptio corporis tui, Domine Jesu Christe, quod ego indignus sumere praesumo, non mihi proveniat in judicium et condemnationem; sed pro tua pietate prosit mihi ad tutamentum mentis et corporis, et ad medelam percipiendam. Qui vivis etc.

liturgie.de

in der neuern Zeit entstandenen Gebete verrichtet *). — Die Reinigung geschieht an Kelch und Fingern, und zwar in der Art, daß in den Kelch Wein und hierauf auch auf die über den Kelch gehaltenen Finger Wein und Wasser geschüttet, und sowohl Wein, als Wein und Wasser unter Gebet sumirt werden. Auffallend ist, daß hierüber im hohen Alterthume tiefes Stillschweigen herrscht. Die erste Reinigung heißt in den Rubriken Purifikation, die zweite Ablution. Liest ein Priester an einem Tage noch eine zweite oder dritte Messe, so werden die Finger wohl purificirt; jedoch das zur Ablution Verwendete erst bey der Reinigung der letzten Messe sumirt. — Der Kommunionsgesang (Communio) war ursprünglich ein während der Ausspendung der Eucharistie üblicher Gesang eines Psalmes mit einer entsprechenden Antiphon. Augustin führte ihn in Karthago ein. Er wechselt dem Inhalte nach. Als nach und nach die Kommunikanten immer weniger wurden, wurde der Psalm nur mehr selten gesungen. Später hielt man endlich gar das Gebet für ein Dankſagungsgebet, und betete es nach der Ausspendung, wie es noch jetzt der Fall ist. — Die Postkommunion (Oratio post Communionem, Complenda, Oratio ad complendum), welches im Amte oder Hochamte vom Celebranten gesungen, in der stillen Messe aber mit vernehmlicher Stimme gebetet wird, ist ein feierliches Dankſagungsgebet, und schon im leoninischen und gelasianischen Sakramentarium in ihrer heutigen Form vorgemerkt. Ihr Inhalt wechselt in den einzelnen Messen; ist jedoch fast immer ein Dank für den Empfang der Eucharistie, daher auch zunächst im Namen der Kommunicirenden gesprochen. Sie lauft parallel mit der Oration vor der Epistel, und der Sekreta: so daß sie nicht blos denselben Bau hat; sondern auch in jeder Messe in derselben Anzahl und mit eben so vielen Eingangs- und

*) Sie lauten: Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen .. Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi. Calicem salutaris accipiam, et nomen Domini invocabo: laudans invocabo Dominum, et ab inimicis meis salvus ero . . Sanquis Domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen.

liturgie.de

Schlußformeln nach denselben Regeln gebetet wird. Nach ihr wird in den Ferialmessen der Fastenzeit noch eine Oratio super populum mit der Eingangsformel „Humiliate capita vestra Deo“ gebetet. — Die Entlassungsformel lautet: „Ite, missa est;“ der erste römische Ordo kennt sie schon nach heutiger Weise. In Todtenmessen wird statt ihrer „Requiescant in pace,“ gebetet: Ferial- und Votivmessen, die kein Gloria haben, vertauschen es mit „Benedicamus Domino.“ — Das Placeat lautet: „Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae, et praesta, ut sacrificium, quod oculis tuae majestatis indignus obtuli, tibi sit acceptabile, mihique et omnibus, pro quibus illud obtuli, sit te miserante propitiabile. Per Christum Dominum nostrum. Amen.“ Es findet sich, obwohl es bloßes Privatgebet ist, schon in uralten Kodices. — Der Segen, oder vielmehr die Segnung, womit der Celebrant die Gemeine entläßt, ist, wenn man von dem Requiem abstrahirt, in den meißten lateinischen Kirchen üblich. Das Formular ist in jeder Messe dasselbe. In früherer Zeit gab man ihn in einer abwechselnden Formel nach dem Paternoster, worauf sich die Nichtkommunicirenden entfernen konnten. Ob dieß eine aus den ersten Zeiten sich ableitende Sitte war, oder erst dann entstand, als die Kommunicirenden immer weniger wurden, ist schwer zu entscheiden. — Unter dem sogenannten Johannesevangelium versteht man die Lesung der Anfangsverse des Evangelium. Sie ist neuen Ursprunges. Absicht der Kirche hiebey ist, die Gläubigen aufzufordern, die Liebe des für uns Mensch gewordenen Gottes reiflich zu erwägen, um den bey der hl. Messe gefaßten Vorsätzen nimmer ungetreu zu werden. Statt derselben wird an den Sonntagen, den Vigilien, und den mit einer eigenen Evangeliumsperikope versehenen Ferien die Perikope dieser Tage gelesen, wenn die Messe selbst zwar nicht vom Sonntage, oder der Vigilie oder der Ferie, jedoch nach dem Direktorium (die Votivmessen und Requiem haben jederzeit das Johannesevangelium) gelesen wird: eben so ist es, wenn das Officium eines Sonntags auf einen Werktag verlegt wird.

liturgie.de

1. Anm. In den ersten Jahrhunderten kommunicirten nach dem Celebranten auch die anwesenden Geistlichen, und nach ihnen wenigstens ein großer Theil des Volkes: heut zu Tage ist in den meißten Messen der Celebrant der alleinige Kommunikant. Den Anlaß zu dieser Veränderung gab die von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr überhand nehmende Lauigkeit. Da nämlich die Gläubigen immer seltener kommunicirten, und doch deßwegen das tägliche Meßopfer nicht unterblieb, ja nach und nach sogar von jedem Priester in der Regel einzeln verrichtet wurde: so konnte es nicht anders geschehen, als daß gar bald bey mancher Messe Niemand mehr mit dem Celebranten kommunicirte. Spuren hiefür finden sich bey Chrysostomus, Ambrosius, u. s. w. Noch deutlicher möchte vielleicht der Beschluß der Väter von Agde im J. 506 seyn, daß die Gläubigen an jedem Sonntage der Messe beyzuwohnen, und zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu kommuniciren haben. Auch dürften manche der Messen, welche in den ersten Jahrhunderten in einem Privathause in Gegenwart Weniger gelesen wurden, auf diese Weise gelesen worden seyn.

2. Anm. Da heut zu Tage gewöhnlich der Celebrant allein sakramentalisch kommunicirt, so suchen die beywohnenden Gläubigen geistlicher Weise zu kommuniciren. Die geistliche Kommunion ist das Verlangen, das Sakrament der Eucharistie zu empfangen. Das Tridentinum hat sie feierlich gutgeheißen *). Seine Erklärung stützt sich theils auf Zeugnisse der hl. Schrift, theils auf Aussprüche der hl. Väter **). Ihren Werth gibt Quarti

*) Patres nostri docuerunt, . . quosdam sumere tantum spiritualiter, illos nimirum, qui voto propositum illum coelestem panem edentes, fide viva, quae per dilectionem operatur, fructum ejus et utilitatem sentiunt; sess. 13 cap. 8 de Euch.

**) Si diligit me, sermonem meum servabit, et pater meus diligit eum, et ad eum veniemus, et mansionem apud eum faciemus; Joann. 14, 23. Ecce sto ad ostium et pulso, si quis audierit vocem meam et aperuerit mihi januam, intrabo ad illum, et coenabo cum illo, et ipse mecum; apocal. 3, 20. Ecce facit in sanctis cum Patre et Filio sanctus etiam Spiritus mansionem, intus tanquam Deus in templo suo. Deus Trinitas, Pater et Filius et Spiritus sanctus veniunt ad nos, cum venimus ad eos: veniunt superveniendo, venimus obediendo: veniunt illuminando, venimus intuendo: veniunt implendo, venimus capiendo: ut sit nobis eorum non extraria visio sed interna, et in nobis eorum non transitoria mansio, sed aeterna; August. tractat. 76 in Joann. Dixerat illis: *Operamini escam, non quae perit, sed quae permanet in vitam aeternam.* Quid faciemus? inquiunt,

liturgie.de

mit Rücksicht auf die Wirkungen also an: „Licet per utramque Communionem homo uniatur cum Christo per fidem et charitatem, seu gratia (in quo consistit praecipuus effectus Sacramenti), nihilominus in Communione mere spirituali non unitur realiter caro Christi cum carne communicantis, sicuti contingit in Communione sacramentali; sed solum intentionaliter et per affectum. Deinde communicans digne sacramentaliter recipit augmentum gratiae justificantis ex opere operato ultra meritum operantis; caeterum communicans spiritualiter tantum, seu solo desiderio, acquirit augmentum gratiae solum ex merito operantis“**). Jedoch darf nie vergessen werden, daß nur jener die geistige Vereinigung mit Christus hoffen dürfe, der sich derselben würdig macht, und insbesondere die sakamentalische Kommunion gebührend respektirt, und daher so oft als möglich empfängt.

3. Anm. Da jeder Celebrant von der Opferspeise unter doppelter Gestalt zu genießen hat, so ist es unerlaubt, statt der in der Messe konsekrirten größeren Hostie eine schon früher konsekrirte zu sumiren, um etwa die neukonsekrirte in dem Ostensorium zur Anbetung zu reponiren. So oft daher eine größere Hostie zur Anbetung konsekrirt wird, muß jederzeit eine zweite zur Sumtion konsekrirt werden.

4. Anm. Si in hieme sanquis congeletur in calice, involvatur calix pannis calefactis: si id non proficeret, ponatur in ferventi aqua prope altare, dummodo in calicem non intret, donec liquefiat . . Si sumendo sanquinem particula remanserit in calice, digito ad labium calicis eam adducat, et su-

---

quid observando praeceptum hoc implere poterimus? Respondit Jesus, et dixit eis: *Hoc est opus Dei, ut credatis in eum, quem misit ille.* Hoc est ergo manducare cibum, non qui perit, sed qui permanet in vitam aeternam. Ut quid paras dentes et ventrem? Crede et manducasti; Augustin. tractatu 25. in Evangelium Joann. Sicut aliqui baptizantur Baptismo flaminis propter desiderium Baptismi, antequam baptizentur Baptismo aquae: ita etiam aliqui manducant spiritualiter hoc Sacramentum, antequam sacramentaliter sumant. Sed hoc contingit dupliciter: uno modo propter desiderium sumendi ipsum Sacramentum, et hoc modo dicuntur baptizari et manducare spiritualiter illi, qui desiderant sumere haec Sacramenta jam instituta; alio modo propter figuram, sicut dicit apostolus, quod antiqui patres baptizati sunt in nube et in mari, et quod spiritualem escam manducaverunt, et spiritualem potum biberunt; Thom. Aquin. p. 3 qu. 80. art. 1.

*) de benedict. tit. 3 sect. 5 dub. 1.

liturgie.de

mat ante purificationem, vel infundat vinum et sumat. Si sacerdos evomat Eucharistiam, si species integrae appareant, reverenter sumantur, nisi nausea fiat; tunc etiam species consecratae caute separentur, et in aliquo loco sacro reponantur, donec corrumpantur, et postea in sacrarium projiciantur. Quodsi species non appareant, comburatur vomitus et cineres in sacrarium mittantur.

5. Anm. 1) Si sacerdos putans, se tenere unam hostiam, post consecrationem invenerit, fuisse duas simul junctas, in sumtione sumat simul utramque. 2) Quod si deprehendat post sumtionem corporis et sanquinis, ast etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sivae parvae sint, sivae magnae; quia ad idem sacrificium spectant. 3) Si vero relicta sit hostia integra consecrata, eam in tabernaculo cum aliis reponat; si hoc fieri nequit, sequent sacerdoti ibi celebraturo, in altari supra corporali decenter opertam, sumendam una cum altera, quam consecraturus est, relinquat, vel si neutrum horum fieri possit, in ipso calice seu patena decenter conservet, quousque vel in tabernaculo reponatur, vel ab altare sumatur; quod si non habeat, quomodo honeste conservetur, potest eam ipsemet sumere.

6. Anm. Wenn ein Priester auf dem Altare oder in der Nähe des Altares, eine oder mehrere Hostien findet, von der oder denen er nicht weiß, ob sie konsekrirt sind oder nicht: so genieße er sie nach der Sumtion des hl. Blutes. Sieht er solche Hostien erst nach der Sumtion der Ablution des Kelches, so bewahre er sie im Tabernakel oder an einem andern anständigen Orte auf, damit sie in der nächsten Messe auf die so eben angegebene Weise sumirt werden. Läßt sich dieses nicht leicht thun, so sumire er sie auch nach der genossenen Ablution des Kelches.

7. Anm. Da viele Jahrhunderte hindurch fast in jeder Messe mehrere Gläubige sakramentalisch kommunicirten, die für sie nothwendigen eucharistischen Gestalten sich nicht im Voraus genau berechnen ließen, und die Aufbewahrung der Eucharistie in der Kirche nur zur Verwendung bey der Krankenkommunion geschah: so erschienen zu verschiedenen Zeiten Verordnungen, wie die übrig bleibenden Gestalten zu verwenden wären. Einige derselben gebieten, daß sie von dem Klerus an demselben oder am folgenden Tage genossen werden: nach andern wurden sie den Kindern zum Genuße gereicht. Da die Lateiner heut zu Tage das hl. Brod auch für die Kommunion der Gesunden aufbewahren, so ist das erstere nur in so weit gewöhnlich, als die in der Pyxis oder im Ostensorium aufbewahrten Gestalten von Zeit zu Zeit

liturgie.de

nach geschehener Konsekration neuer (Renovation) von dem Celebranten zu sumiren sind.

3. Das von dem innigen Zusammenhange und der Zweckmäßigkeit der Ceremonien der drey ersten Theile der Messe Gesagte gilt auch von den Ceremonien der Kommunion. Opferung und Anbetung des sakramentalisch gegenwärtigen Christus waren das Geschäft der Gemeine während des Kanon. Noch aber fehlt eines. Der Mensch ist geistlicher und leiblicher Weise ohne die schützende Hand des Höchsten ein Rohr am Schilfe, das jede Versuchung, jedes Unglück nach Belieben hin und her bewegen kann. Während unsere Natur tägliche und stündliche Bedürfnisse zur Existenz hat, können wir ohne den Geber im Himmel nicht das mindeste Bedürfniß weder des Geistes noch des Leibes befriedigen. Wie könnte bey diesen Umständen die versammelte Gemeine es unterlassen, Gott auch feierlich ihre Bitten vorzutragen, wo derjenige auf dem Altare zugegen ist, durch dessen Namen uns Allen Erhörung versprochen ist? Hoffen wir kindlich schon in unserm gewöhnlichen Gebete, der himmlische Vater werde ein, aus redlichem Herzen kommendes Flehen nicht verschmähen: so läßt sich ja dieß um so zuversichtlicher erwarten, wenn der Engel des Bundes, der unsere Gebete brüderlich vermittelnd am Throne Gottes niederlegt, sakramentalisch vor unsern Augen weilt. In dieser Stimmung betet der Priester das Paternoster als jene Formel, welche alle Bitten, die ein Christ vernünftiger Weise vor Gott bringen kann, in kurzer kräftiger Sprache zusammenfaßt, und dem Christen durch ihren Verfasser um so ehrwürdiger ist. Er spricht es laut, um alle Anwesenden einzuladen, auch ihr Anliegen in dieses Gebet einzukleiden; da es zugleich der sicherste Prüfstein ist, ob ihre Bitten wirklich christlich sind. — Nicht immer liegt jedoch dem Menschen ein Anliegen so schwer auf dem Herzen, als irgend ein anderes. Aeußere Verhältnisse, Gemüthsbeschaffenheit, Sorge für sein Seelenheil, lassen ihn bald diese, bald jene Bitte dringender vortragen. Auch hier äußert sich dieser Einfluß. Liebe, unbegränzte Liebe haben Priester und Volk bey der Wandlung dem Opferlamme der Liebe geschworen. Dieser

liturgie.de

Schwur ist nicht vergessen. Mächtig glüht noch immer in den Herzen der Gläubigen das sehnsuchtsvolle Verlangen, ihren Vorsatz in's Werk setzen zu können. Welche Bitte könnte ihnen daher jetzt dringender von Herzen gehen, als die, gestärkt mit der Gnade von Oben von dem größten Uebel aller Uebel, dem Uebel der Sünde, in Zukunft befreyt zu bleiben, um sich nimmer einer Wortbrüchigkeit gegen den Erlöser anklagen zu müßen? Dieß ist die Ursache, daß es, wenn nicht durch den Chor, doch wenigstens durch den Ministranten laut in der ganzen Kirche wiederhallt: „Libera nos a malo:" dieß die Ursache, warum der Priester diese ihm und der Gemeine am Meißten am Herzen liegende Bitte noch überdieß mit leiser Stimme durch das darauf folgende Gebet, unter Benennung der fürbittenden Maria und anderer Heiligen, erweitert wiederholt. — Wer ist es aber, der uns am Gewissesten Kraft verleiht, erledigt von allem Uebel der Sünde, die Jesu geschworne Liebe in's Werk setzen zu können? Das gläubige Aug sieht den Helfer vor sich. Der auf dem Altare liegende Christus ist dieser Helfer, er das seelenstärkende Manna, das uns geleitet den Weg zum himmlischen Sion. Dieses gläubig erkennend ergreift der Priester noch während des erweiterten „Libera nos" die Patena, bekreuzt sich damit, küßt sie, und legt darauf das hochwürdigste Gut, hiemit seinen und der Gemeine festen Glauben symbolisch darstellend, daß Christus im hochheiligen Sakramente der Helfer sey, dessen sie in so hohem Grade bedürfen: ja während der Schlußformel „Per Dominum etc." wird das heilige Brod schon zum Genuße bereitet, um anzukünden, wie der Glaube zuversichtlich lehrt, daß der Genuß des für uns Gekreuzigten die erforderliche Hilfe gewährt. So ergibt sich also der Entschluß zu kommuniciren; um so mehr, als die Kommunion zugleich nach der Lehre des Apostels eine feierliche Verkündung des Todes Jesu, ein feierliches Bekenntniß des Glaubens an seine Verdienste, und ein Zeichen des innigsten Verlangens ist, dieser Verdienste so gewiß theilhaftig zu werden, als gewiß und wirklich die Theilnahme am Leibe und Blute des Herrn durch den wirklichen Genuß in der Kommunion ist. — Das

liturgie.de

Speiseopfer liegt auf dem Altare. Wer müßte es aber dem Priester und der den Genuß wenigstens geistlicher Weise vornehmenden Gemeine nicht verargen, wenn sie mit leichtsinniger Eiligkeit Jesum empfingen, ohne zuvor prüfend ihr Herz zu durchforschen, demüthig ihre Unwürdigkeit zu bekennen, und den Gottmenschen gläubig anzubeten? Mütterlich weise sorgte auch hiefür die hl. Kirche. Zuerst läßt sie den Priester „Pax Domini sit semper vobiscum" beten, und die Gemeine mit „Et cum spiritu tuo" antworten; denn was wäre das für ein Genuß, wenn der Friede des Herrn nicht im Herzen der Kommunikanten wäre? Hierauf kommt ein Gebet um den Frieden unter den Gliedern der Kirche, ja in der feierlichen Messe sogar der Friedenskuß; da sich derjenige das Gericht hineinißt, der seinen Bruder haßt. Ferner spricht der Priester laut „Agnus Dei ect." und „Domine non sum dignus;" denn wie soll ein Sünder würdig den Herrn, den Himmel und Erde nicht fassen können, empfangen, wenn der Herr nicht seine erbarmende Hand ausstreckt, und ihn durch sein allmächtiges Wort reinigt? Nebstdem schüttet er in stillem Gebete tiefgebeugt die Gefühle und Wünsche seines Herzens vor seinem Gott aus, nimmt zuletzt die hl. Hostie und den Kelch des Heiles in die Hand, segnet sich mit denselben in Form des uns Heil bringenden Kreuzes, und sumirt sie endlich. So der Priester: nicht anders macht es die Gemeine, sich selbst die Gebete nach Drang des Herzens schaffend. Auch sie ruft „Herr ich bin nicht würdig," und sieht sie den Priester kommuniciren, so steigt aus den Herzen Aller das feurige Gebet zum Himmel: „Herr kehre ein in unsere Herzen, wie Du in dem Herzen des Priesters Wohnung nimmst." Welch' ein feierlicher Augenblick! Der Herr hält Nachtmahl mit unwürdigen Menschen. Hier ist keine Zunge im Stande, die Freude einer Seele zu schildern, in der der ewige Sohn des ewigen Vaters, und mit dem Sohne der Vater und der hl. Geist ihre Wohnung aufschlagen. Tiefes Schweigen herrscht daher bey Priester und Volk, dieses gilt hier als höchste Andacht; nur der Chor singt in der feierlichen Messe, um mit sanfter Stimme die Wonne anzudeuten, die alle Herzen durchdringt. Auch sammelt der Prie-

liturgie.de

ſter als Diener des Heiligthumes voll heiliger Ehrfurcht während dieſer heiligen Stille die Ueberbleibſeln des Heiligthumes, ſinnig ſeine Gefühle mit der Frage kund gebend, wie er doch dem Herrn das ihm theils ſchon gewordene, theils noch werdende Glück vergelten könne: und abluirt nach der Sumtion des hl. Blutes, in kurzen Gebeten ſeine Wünſche ausſprechend, Kelch und Finger, um ja kein Tröpflein des hl. Blutes zu verſchütten. — Die Kommunion iſt geſchehen. Dank ſchulden hiefür Prieſter und Gemeine. Dieſen Dank faßt der Prieſter in einem kurzen Gebete zuſammen, und ruft hierauf laut: „Ite missa est.“ Ein wahrer Freudenruf. Nun iſt ja das hochheiligſte Geheimniß, unbegreiflich der menſchlichen Schwachheit, unter den Händen eines ſündhaften Prieſters vollbracht! Mit Recht antwortet die Gemeine: „Gott ſey Dank dafür.“ Die Gemeine könnte jetzt ſcheiden; doch ſie ſieht denjenigen, dem die Vollmacht gegeben iſt, daß geſegnet ſeyn ſoll, was ſeine Hände ſegnen, noch ein kurzes Gebet verrichten, ſo kommt es denn, daß ſie durch ihr Warten die Bitten um den Segen zu erkennen gibt, damit ſie um ſo mehr gekräftigt ſey, ihre gefaßten Vorſätze zu vollbringen. Der Prieſter ſpricht, gerührt hiedurch, von ganzem Herzen, über die auf den Knieen liegende Schaar den Segenswunſch. Und nun ſtehen Alle auf, wie der Knecht aufſteht, der den Befehl des Herrn vernommen, und ſich durch Speis und Trank Kräfte zur Arbeit geſammelt hat, um den Befehl zu vollziehen: bezeichnen ſich mit dem Kreuze, um es laut zu erkennen zu geben, daß ſie Chriſtum durch ihr ganzes Thun und Laſſen bekennen wollen: und leſen mit dem Prieſter das Johannesevangelium zum Zeichen, daß von nun an der Gedanke an die Liebe des für uns Menſch gewordenen Gottes ihnen ſtets vor Augen ſchweben werde, um ihrer Vorſätze nimmer zu vergeſſen. — Möchte Gott geben, daß alle Leſer und Hörer der Meſſe mit ſolchen Geſinnungen jederzeit die Kirche verließen, es müßten gar bald die Tugenden unter uns ſo heimiſch ſeyn, als es jetzt die Laſter ſind!

1. Anm. Eine ausführliche Darſtellung, in welcher Körpersſtellung, in welcher Wendung, mit welchen Gebährden, u. ſ. w.

liturgie.de

die Messe zu lesen ist, findet sich theils in den Rubriken, theils bey den Rubricisten. In Betreff der Bedeutung aller Meßceremonien empfiehlt sich besonders „Stadlers hl. Messe in ihren Ceremonien, vermehrt herausgegeben von Dr. J. A. Rotermundt.“ Dieses Büchlein ist ein Vade mecum, das in der Bibliothek keines Geistlichen fehlen soll.

2. Anm. Die Meßfeier in der mailändischen und mozarabischen Liturgie, so wie in denen des Orients, ist dem Wesen nach dieselbe. Lesung und Gebet wechseln gleichfalls. Eben so ist es mit der Darbringung des Opfers nach seinen vier Haupteigenschaften. Selbst die Präfation, und einiges andere findet sich in ihnen vor. Dessen ungeachtet divergiren sie in der Abfassungsweise der Gebete, in dem Inhalte der Lesungen, u. s. f., sehr von unserer Messe, wie es sich nicht anders denken läßt. Wer sich einen vollständigen Ueberblick über sie verschaffen will, lese sie bey Assemanus, Mabillon, Renaudot, u. s. w. Auch Krazer thut hierin gute Dienste.

2. Die Nebenceremonien des allerheiligsten Altars-Sakramentes als Opfers, veranlaßt durch den Grad der Oeffentlichkeit, der Feierlichkeit und andere äußere Verhältnisse.

1. Die durch den Grad der Oeffentlichkeit verursachten Ceremonien sind die schon früher angeführten unterscheidenden Merkmale zwischen öffentlicher und Privatmesse. Zu jener wird Jedermann auf das Dringendste eingeladen, das öffentliche Anliegen fordert dazu auf: bey dieser geschieht die Einladung zunächst an jene, welchen die Lebensverhältnisse öfteren Kirchenbesuch an Werktagen gestatten, oder die der öffentlichen Messe an einem Feiertage nicht beywohnen können, das Anliegen ist in der Regel nur ein privates. Dazu kommt noch, daß jene am Gewöhnlichsten an einem Feiertage, in einem Gotteshause, vor versammelter Gemeine, aus deren Mitte mehrere kom-

liturgie.de

municiren, gelesen wird: diese aber solcher Eigenschaften mehr oder weniger ermangelt.

2. Die durch den Grad der Feierlichkeit verursachten Ceremonien sind die den Unterschied zwischen Hochamt, Amt und stiller Messe begründenden Merkmale. Die vorzüglichsten sind das Singen oder Nichtsingen einiger Gebete und Lesungen von Seite des Celebranten oder seiner Assistenten, so wie das der Beywohnenden, die Anzündung oder Nichtanzündung des Weihrauches und die Zahl der assistirenden Altardiener. Das Singen (oder zum Theile gesangartige Lesen) von Seite des Celebranten oder eines der Leviten entstand erst in spätern Zeiten. Die Urkunden der Vorzeit bedienen sich immer des Wortes „Legere" oder „Dicere," wenn sie hievon sprechen. Am Frühesten möchte man die Anfangsworte des Gloria und Credo, so wie das Paternoster gesungen haben. Das von den Beywohnenden Gesungene ist doppelter Art: entweder besteht es in Responsorien, d. h., Antworten auf die Gebete des Priesters, oder es ist ein eigentlicher Gesang im strengen Sinne. Beydes ist apostolischen Ursprunges. Die Responsorien werden in der stillen Messe von den Ministranten, im Amte und Hochamte sowohl von den Ministranten als auch den zum Kirchendienste aufgestellten Sängern (d. h., dem Chore) gesprochen: in den ersten Jahrhunderten wurden alle, im Mittelalter wenigstens einige von der ganzen Gemeine beantwortet: die Beantwortung geschieht mehr recitirend, als singend. Die Gesänge sangen Anfangs alle Anwesenden, und zwar theils sym. theils antiphonisch: im Mittelalter sangen theils die aufgestellten Sänger, theils das gesammte Volk: in der neuern Zeit ist die Disciplin verschieden. In einigen Kirchen singt das gesammte Volk: in noch mehreren vielleicht der Chor, unter dem sich häufig Frauen befinden, allein. Die Melodie hat viele Veränderungen erlitten. Athanasius war der Urheber einer sehr einfachen. Die von Ambrosius aus dem Oriente nach Mailand versetzte, machte auf Augustin so großen Eindruck, daß sie ihn zu Thränen rührte: nach Augustin und Paulinus wurde sie schnell in den meisten Kirchen des Occidents eingeführt. Auch Miß-

liturgie.de

bräuche gab es. Die meißten Verdienste sammelte sich hierin etwas später Gregor der Große, als Urheber des sogenannten Cantus Gregorianus oder Cantus plenus. Eine eigene Singschule, aus der sich gar bald Zöglinge im ganzen Occidente zerstreuten, sorgte für die Fortpflanzung dieser neuen Singweise. Da sie dessen ungeachtet in den Provinzen nicht richtig erlernt, und noch weniger richtig beybehalten wurde: so errichtete Karl der Große eine Filialsingschule zu Metz, damit sie alle Sänger des fränkischen Reiches dort erlernen könnten. Leider ist sie in ihrer ursprünglichen Form nicht auf uns gekommen. Theils die von dem Benediktiner Guido von Arezzo erfundene Salmifikatio, theils die nach dem Sturze des orientalischen Kaiserthumes in das Abendland fliehenden, und weichlichen Gesang lehrenden Griechen sind Schuld daran. In der neuern Zeit bedient man sich entweder des Cantes plenus in seiner gegenwärtigen Form, oder (und dieses ist das Gewöhnliche) irgend einer andern von einem Künstler unserer Zeit verfaßten Komposition. Die Kirche beschränkt sich hiebey einzig darauf, vor allen Mißbräuchen zu warnen*). Der Text ist, seit die Kirchensprache aufgehört hat, Landessprache zu seyn, oft in der Kirchensprache, oft aber auch in der Landessprache gegeben. — Der Gebrauch des Weihrauches ist sehr alt. Abgesehen von Tertullian, der ihn aus Sanitätsgründen empfahl, wenn der Versammlungsort ungesund war, kennen ihn der Verfasser der unter den Schriften des Hippolytus auf uns gekommenen Abhandlung über das Ende der Welt, Ambrosius, der Pseudodionysius Areopagita, der dritte apostolische Kanon, das Testament des heil. Ephräm, u. s. w. Heut zu Tage räuchert man bey den Lateinern im Hochamte vor dem Introitus, bey dem Evan-

*) Ab ecclesiis musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur,.. arceant; Syn. Trid. sess. 22 in decr. de obs. et ev. in cel. M. In ecclesiis nec profana cantica sonive, nec in sacris canticis molles flexiones, voces magis gutture oppressae quam ore expressae, aut denique ulla canendi lasciva ratio, adhibeatur. Cantus et soni graves sint, pii ac distincti, et domui Dei ac divinis laudibus accomodati: ut simul et verba intelligantur, et ad pietatem auditores excitentur; Syn. Mediol. a 1565 p. 2 c. 51.

liturgie.de

gelium, bey dem Offertorium, und bey der Wandlung; nur im Requiem wird bey dem Offertorium allein geräuchert. Die Bedeutung dieser Ceremonie ist mehrfach. Sie ist erstens ein Zeichen, daß alle Kreaturen (vernünftige und vernunftlose) der Ehre Gottes dienen sollen, und die gläubige Gemeine wirklich dazu entschlossen ist. Gleichwie nämlich der Weihrauch erst dann Wohlgerüche verbreitet, wenn er sich in der Gluth vernichten läßt: so ist es auch die erste Pflicht des Geschöpfes, sich vor Gott, dem allein Ruhm, Ehre und Anbetung gebührt, zu verdemüthigen. Zweitens wird durch sie dargestellt, daß Christus uns durch seinen Tod am Kreuze erlöset hat. Wie sich vom Altare aus der Wohlgeruch in der Kirche verbreitet, so hat sich auch der Wohlgeruch des Brandopfers am Kreuze den Seelen der Gläubigen mitgetheilt, so daß der himmlische Vater um desselben willen wieder mit Wohlgefallen auf sie herniedersieht. Drittens ist sie ein Bild des christlichen Gebetes und des damit verbundenen Wunsches, Erhörung zu finden. Gleichwie kostbarer Weihrauch in das Rauchfaß gelegt, durch die Gluth emporgetrieben, und himmelwärts erhoben wird: so erscheint der christliche Beter mit dem Wohlgeruche guter Werke, seine Seele, gedrungen durch hl. Liebe, nach dem Himmlischen richtend. Oder wie der Weihrauch aus mehrern einzelnen Theilen besteht, im Feuer gänzlich verschwindet, und wohlriechend emporsteigt: so ist auch das Gebet des frommen Christen, der sich vor dem Höchsten in Staub wirft, Wohlgeruch. Viertens wird damit das Gebet ausgedrückt, das die triumphirende Kirche besonders bey der Messe für die leidende und streitende verrichtet. — Die Zahl der dienenden Kleriker ist sehr verschieden. In der feierlichen Messe assistirte anfänglich der gesammte Klerus einer Gemeine. So lesen wir in dem 8. Buche der apostolischen Konstitutionen, daß die Priester der Gemeine zur Rechten und Linken des celebrirenden Bischofes standen, die Diakonen theils für Ruhe und Aufmerksamkeit sorgten, theils am Altare dienten, die Subdiakonen die Hüter an den Thüren der Frauen machten, u. s. f. Selbst Bischöfe, die sich zufälliger Weise in einer fremden Kirche befanden, machten keine Ausnahme; indem es damals gewöhnlich war, daß an jedem Orte täglich nur Ein

liturgie.de

Opfer entrichtet wurde. So weit ging man sogar, daß Befehle erschienen, es sollten selbst die Landgeistlichen an den Hauptfesten im Jahre hindurch bey der Messe des Bischofes in der Stadt erscheinen. Heut zu Tage umgeben den Celebranten der priesterlichen Würde hiebey ein Diakon, ein Subdiakon, nebst 4 Akolythen, oder auch auf dem Lande 4 (gewöhnlich noch im Knabenalter befindliche) Ministranten allein: den Bischof noch außerdem zwey in Diakonalkleidung assistirende Kanoniker, und mehrere mindere Kleriker. Die Ursache dieser Verschiedenheit zwischen Ehemals und Jetzt ist besonders die nach und nach entstandene Sitte, daß jeder Priester täglich in der Regel Messe liest, und dadurch auch die mindern Altardiener immer mehr von der Hochmesse abgezogen wurden. In der stillen Messe diente anfangs ein Diakon, in den Mittelzeiten ein Klerikus oder Scholar, heut zu Tage gewöhnlich ein im Knabenalter befindlicher Laie. Dem bischöflichen Celebranten dienen 2 oder 3 Kapläne, oder auch nur einer. Ohne Ministranten Messe zu lesen, ist nur im äußersten Nothfalle erlaubt. Personen des weiblichen Geschlechtes ist das Ministriren, sollten sie auch Klosterfrauen seyn, gänzlich untersagt.

1. Anm. Die Votivmesse wird in der Regel nur dann feierlich gelesen, wenn das Votum eine Causa gravis vel publica ist; kann aber auch in einer Causa privata so gelesen werden. In dem letztern Falle ist das Formular auf die bey nichtfeierlichen Votivmessen vorschriftmäßige Weise zu regeln.
2. Anm. Der Gesang des Chores wird gewöhnlich von Orgelspiel und Instrumentalmusik begleitet. Messen, in denen es geschieht, nennt man „figurirte:“ die mit gregorianischem Gesange allein begleiteten „Choralmessen (Choralämter).“ Der Gebrauch der Orgel und übrigen Musikinstrumente verbreitete sich erst seit dem Mittelalter. Noch der hl. Thomas sagt: „Instrumenta musica, sicut citharas et psalteria, non assumit Ecclesia in divinas laudes, ne videatur judaizare *).“

3. Die durch andere äußere Verhältnisse herbeygeführten Ceremonien bestehen darin, daß der Inhalt einiger Gebete und Lesungen mit Rücksicht auf den Tag und das Anliegen, an und in

*) 2. 2 qu. 91 art. 2.

liturgie.de

dem die Messe gelesen wird, wechselt: und im Requiem noch überdieß einige Ceremonien wegbleiben, andere aber durch neue ersetzt werden. Schon in der allgemeinen Darstellung der Meßceremonien, worauf hier verwiesen wird, ist darauf aufmerksam gemacht worden. Der Inhalt wechselt bey dem Introitus, der Oration, der Lektion, dem Graduale und Allelujah-Gesange (Traktus, Sequentia), der Evangeliumsperikope, dem Offertorium, der Sekreta, der Kommunio und Postkommunio. Auch gibt es einige wechselnde Formeln bey der Präfation, dem Communicantes und Hanc igitur. Die Gesammtheit dieser Gebete und Lesungen kann man „Meßformular" nennen. Die Auslassungen und Veränderungen im Requiem suche man, in so ferne sie nicht schon früher angegeben worden sind, bey den Rubricisten.

1. Anm. Das Formular bey Temporalmessen ist auf die im Missale vorgeschriebene Weise zu gebrauchen. Dasselbe gilt bey den Messen zu Ehren der Heiligen, es mag das Formular eigens vorgemerkt, oder aus dem Commune zu nehmen seyn; jedoch so, daß bey ihnen auch noch zugleich darauf Rücksicht genommen wird, ob sie in der Zeit von Septuagesimä bis Ostern, oder von Ostern bis Pfingsten, oder außer beyden gelesen werden. Im ersten Falle haben sie ein Graduale nebst Traktus, im zweiten einen Allelujahgesang ohne Graduale, im dritten ein Graduale und einen Allelujahgesang. Auch haben sie in der österlichen Zeit noch überdieß zwey Allelujah nach dem Introitus, so wie eines nach dem Offertorium und der Kommunion. Wird bisweilen eine Messe zu Ehren eines oder mehrerer hl. Martyrer, die im Missale mit einem Formulare für die Osterzeit versehen sind, außer derselben gelesen, so ist in der Regel das Formular, die Oratio, Sekreta und Postkommunio ausgenommen, mit einem passenden im Commune zu vertauschen. Dasselbe gilt, wenn zu Ehren eines oder mehrerer Martyrer, für die das Missale ein Formular außer Ostern vormerkt, in der Osterzeit eine Messe gelesen werden soll. Wird die Messe zu Ehren eines Heiligen einer andern Klasse, für den das Formular, als in der Osterzeit zu lesen, vorgemerkt ist, außer derselben gelesen, so ist wenigstens das Graduale und der Allelujahgesang aus dem Commune zu nehmen: die der Osterzeit willen beygefügten Allelujah bleiben um so mehr weg. Aehnliches findet statt, wenn ein im Missale für die Septuagesimalzeit vorgemerktes Formular in der Osterzeit oder noch später, und eine für

liturgie.de

die übrigen Zeiten im Jahre vorgemerktes in der Septuagesimal- oder Osterzeit gebraucht werden soll. Sollte es sich zutragen, daß bey dem Zusammentreffen mehrerer Feiern auf einen Tag dieselbe Kollekte zweimal vorgemerkt wäre: so ist die zweite mit einer andern passenden aus dem Commune zu vertauschen.

2. Anm. In Betreff des Formulares, dessen man sich zur Lesung einer Votivmesse bedient, sind besonders folgende Regeln von Wichtigkeit: 1) Ist ein eigenes Formular für das Votum vorgemerkt, so nimmt man es mit Berücksichtigung der nach Anm. 1 für die verschiedenen Zeiten vorschriftmäßigen Veränderungen. Auch die im Formulare selbst hie und da gemachten Bemerkungen sind sorgfältig zu beachten. Ist kein eigenes vorgemerkt, so nehme man ein so viel als möglich konvenientes. — 2) Konvenientę Formularien bey Votivmessen zu Ehren eines Geheimnisses sind in der Regel die Votivmessen de Trinitate, de passione, de cruce. Jenes paßt z. B. für die Votivmesse zu Ehren der Menschwerdung Jesu, oder auch zu Ehren einer göttlichen Eigenschaft (der göttlichen Liebe u. s. w.): diese bey Mysterien, die auf das Leiden Jesu Bezug haben, z. B. die Messe zu Ehren Jesu auf dem Oelberge. Ist zu Ehren eines solchen Geheimnisses eine eigene Festfeier von der Kirche angeordnet, so darf das Meßformular derselben nur dann bey der Votivmesse gebraucht werden, wenn sie in ihrer Oktav (wenn sie anders eine solche hat) gelesen wird. Bey einer Votivmesse zu Ehren der Sendung des hl. Geistes ist das Formular de Spiritu sancto konvenient. — 3) Konveniente Formularien für die Votivmessen zu Ehren eines oder mehrerer Heiligen sind die für diesen oder diese Heilige im proprium Sanctorum des Missale vorgemerkten, wenn und in so weit sie dem Sinne der Worte nach und mit Rücksicht auf die durch das Kirchenjahr gebotenen Veränderungen passen. Sind sie aus einem oder beyden der angeführten Gründe unpassend, oder ist für einen solchen oder solche Heilige gar kein Formular im Proprium Sanctorum vorgemerkt, so wähle man aus dem Commune Sanctorum ein passendes, so daß aber auch hier wieder der Sinn der Worte und die Zeit im Kirchenjahre gebührend berücksichtiget wird. In Betreff des Sinnes ist z. B. der Ausdruck „Natalitia (Festivitas, Solemnitas)“ in das Wort „Commemoratio (Memoria, Veneratio)“ zu verändern, das Wörtchen „Hodie (hodierna die)“ auszulassen, bisweilen der Introitus oder die Oratio mit einem oder einer andern zu vertauschen. Soll man zu Ehren mehrerer Confessores Pontifices oder Confessores non Pontifices Messe lesen, so nehme man ein Formular aus dem Commune Confessoris Pontificis, oder Confessoris non Pontificis, und modificire die Kollekte, in so weit

liturgie.de

es das Votum erfordert. Soll die Messe zu Ehren mehrerer Heiligen, die verschiedenen Ständen angehörten, gelesen werden, so nehme man das Formular mutatis mutandis, besonders in Betreff der Kollekte, aus dem Commune plur. Martyrum, wenn Martyrer sich darunter befinden, oder aus dem Commune Conf. Pont., wenn sie theils Pontifices theils weibliche Heilige sind, oder aus dem Comm. Conf. non Pontificis, wenn sie theils Confess. Pont., theils Conf. non Pont., theils weibliche Heilige sind, oder aus dem Commune non virg., wenn sie theils Jungfrauen, theils Büßerinen sind. In der Votivmesse zu Ehren des hl. Petrus oder Paulus, kann man das für beyde vorgemerkte Formular unverändert nehmen. Soll zu Ehren eines Heiligen eine Votivmesse gelesen werden, dem im Missale nur in Vereinigung mit andern Heiligen ein Formular vorgemerkt ist: so nehme man das vorgemerkte Formular in der Art, daß der andere oder die andern Heiligen verschwiegen werden; paßt es aber durchaus nicht, so wähle man aus dem Commune eines. Auch kann man das gemeinschaftlich vorgemerkte mit der Intention, diesen oder jenen Heiligen vorzugsweise zu verehren, unverändert nehmen. — 4) Bey Dankmessen, die weder unter 2 noch 3 gehören, sind das Votivformular de Trinitate, das de Spiritu sancto und das de B. V. M. in demselben Grade konvenient, können daher auch nach dem Gutdünken des Celebranten gewählt werden. In Bittanliegen, für die kein Formular vorgemerkt ist, ist das pro quacunque necessitate konvenient; jedoch so, daß die Kollekte, die sich in den Orationes diversae etwa für das Anliegen speziell findet, gegen die des Formulares vertauscht wird. — 5) Wird in der Oktav zu Ehren eines Heiligen eine Votivmesse zu Ehren desselben Heiligen gelesen, so ist das Formular von der Oktav zu nehmen. Nur in der Oktav von Mariä Empfängniß nimmt man in vielen Kirchen das Formular Rorate. Sollen in einer Kirche im Jahre hindurch Votivmessen zu Ehren eines gewissen Ereignisses im Leben Mariens, z. B., zu Ehren ihrer Himmelfahrt, gelesen werden, so nimmt man (außer den Oktaven marianischer Feste) nicht das Formular von diesem Ereignisse: sondern das für die Zeit passende unter den 5 bekannten marianischen im Commune. — 6) Wird eine Votivmesse zu Ehren eines Geheimnisses und eines (mehrerer) Heiligen, oder zu Ehren eines Geheimnisses und eines noch ausdrücklich genannten Dank- oder Bittanliegens zugleich gelesen, so nehme man das nach der Beschaffenheit des Geheimnisses passende: wird sie zugleich zu Ehren eines (mehrerer) Heiligen und eines Dank- oder Bittanliegens gelesen, so nehme man das für die Votivmesse des oder der Heiligen. Geschieht aller dieser verschiedenen

liturgie.de

Vota Erwähnung, so hat gleichfalls das von dem Geheimnisse den Vorzug. Wird in dem Votum auch zugleich eines oder mehrerer Verstorbenen erwähnt, so kann davon im Formular Umgang genommen werden. Will man aber der verschiedenen Vota auch in einer vierten oder fünften Oration gedenken, so kann es geschehen. — 7) Das Formular pro sponso et sponsa darf nur dann genommen werden, wenn die Braut noch nie verehelicht war. — 8) Soll die Messe zu Ehren eines Geheimnisses oder Heiligen gelesen werden, für das oder den die kirchliche Feier an demselben Tage angeordnet ist: so hört das Votum auf, außerordentliches Anliegen zu seyn, und es ist die Messe nach der vom Direktorium vorgeschriebenen Weise zu lesen. Sollte aber eine solche Messe in der etwa zu feiernden Oktav davon an einem Tage gelesen werden, an welchem die Oktav blos kommemorirt wird, so ist sie als Votivmesse zu betrachten und zu ordnen.

3. Anm. Für die Requiem sind im Missale vier Formularien vorgemerkt: das erste für den Allerseelentag und (mit Vertauschung der Kollekte gegen eine passende aus den orat. diversae pro def.) den Depositions- und Jahrtag eines Papstes, eines Kardinals, eines Bischofes, und — wenn man will — eines Priesters; die zweite für den Depositionstag (sollte er auch auf den Allerseelentag fallen) und (mit einer andern Kollekte) den 3, 7, 30 der übrigen Verstorbenen; die dritte für Jahrtagsmessen oder Aemter; und die vierte für die übrigen Requiem. Jedoch ist hiebey folgende Rubrik nach dem vierten Formulare nicht zu übersehen: „Epistolae et evangelia superius posita in una Missa pro defunctis dici possunt etiam in alia similiter pro defunctis.“

4. Anm. Da durch den kirchlichen Kalender für jeden Tag im Jahre (den Charfreytag ausgenommen) eine Temporal- oder Heiligenmesse vorgemerkt ist, so gibt es eigene Vorschriften, wann die Votivmesse oder das Requiem gelesen werden darf. Die vorzüglichsten sind: 1) Der Priester liest die Messe nach den Vorschriften des Direktorium, so lange nicht ein wichtiger Grund (Causa rationabilis) eine Abweichung erlaubt. — 2) Die Votivmessen, welche als stille Messen oder Aemter gelesen werden, sind mit Beobachtung der schon früher an verschiedenen Orten angeführten Regeln an allen Tagen erlaubt, deren Feier kein Fest. dupl., kein Sonntag, noch ein privilegirter Tag ist. Privilegirte Tage sind die Oktav (dies infr. oct.) von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten, vom Frohnleichnamsfeste: so wie die Vigilie von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten, der Aschermittwoch und die Charwoche. Ausnahmen: a) Die Missa cantata votiva in hon.

liturgie.de

B. V. M., welche entweder an allen Tagen, oder an allen Samstagen ex consuetudine immemorabili in einer Kirche gelesen wird, ist an allen Tagen erlaubt, außer es fällt eine solemnior festivitas ein. Als solemniores festivitates sind hier zu betrachten der erste Adventsonntag, der Aschermittwoch, der erste Fastensonntag, der Palmsonntag nebst der Charwoche, die drey ersten Oster- und Pfingsttage, das Weihnachtsfest, das Fest der Epiphanie, der Auffahrt des Herrn, des Frohnleichnams, die Pfingstvigilie, und alle marianischen Feste. Wird sie aus bloßer Andacht, und nicht wegen einer Fundation oder Obligation gesungen, so hat sie auch an den Fest. dupl. 1 und 2 cl., und in den privilegirten Ferien zu unterbleiben. b) Das Votivamt zu Ehren U. L. Fr. kann an einem Sonntage per annum, auf den kein Fest. dupl. 1 oder 2 cl., oder keine privilegirte Oktav fällt, mit Gl. und Cr. gehalten werden. An irgend einem andern Wochentage darf es gleichfalls ob publicam causam et ratione concursus mit Gl. und Cr. gelesen werden. c) Ein Votivamt zu Ehren eines Heiligen pro re gravi hat Gl. und Cr. d) Ein Votivamt zu Ehren U. L. Fr. darf im Advente täglich, die solemniores festivitates und die marianischen Feste ausgenommen, gelesen werden. e) Die Messe pro sponso et sponsa darf nach dem vorgemerkten Formulare auch an den Fest. dupl. maj. sive min. genommen werden, außer sie fallen auf einen Sonntag, oder sie sind gebotener Feiertag. Wird sie an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage (sey er auch Dupl. 1 cl.) gelesen, so ist die treffende Sonn- oder Festtagsmesse in der Art zu nehmen, daß aus dem Formulare pro sponso eine Kollekte eingelegt wird. — 3) Die feierliche pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa gelesene Votivmesse ist an allen Tagen, die Fest. dupl. 1 cl., die Sonntage der 1. und 2. Klasse, den Aschermittwoch, die Ferien der Charwoche, und die Vigilie von Weihnachten und Pfingsten ausgenommen, erlaubt. Ausnahmen und nähere Erklärungen: a) Begeht eine Kirche ihr Titularfest, oder Patrocinium, oder irgend ein anderes durch eifrige Theilnahme des Volkes (concursus populi) verherrlichtes Fest an einem Tage, an welchem es nach den Rubriken weichen muß: so dürfen mit Ausnahme weniger Tage*) zwey feierliche Messen gehalten werden: eine von dem, von dem Direktorium vorgeschriebenen Feste, und die andere zu Ehren des im Officium zu verschiebenden Festes.

*) Diese sind: der erste Adventsonntag, der Aschermittwoch, der erste Fastensonntag, der Palmsonntag, die Charwoche, die 3 ersten Oster- und Pfingstfeiertage, die Feste der heiligen Weihnacht, der Epiphanie, der Auffahrt und des Frohnleichnames.

liturgie.de

Ist die Kirche, in der ein solches Fest gefeiert wird, nicht zu einer täglichen Konventmesse verbunden, so darf sogar das nach dem Feste des Direktorium zu lesende Hochamt unterbleiben. b) In den 9 Tagen vor Weihnachten darf dort, wo uralte Gewohnheit oder eifrige Theilnahme des Volkes dafür spricht, eine feierliche Votivmesse, auch am dritten und vierten Adventsonntage, und am Feste des hl. Thomas gelesen werden; ist aber nicht als Messe pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa zu betrachten. Nur am Feste der Exspect. B. V. M. (wo es gefeiert wird) nimmt man die Festmesse. Auch möchte die Weihnachtsvigilie privilegirt, d. h., das Votivamt nicht zulassend bleiben. c) Wenn bey einer feierlichen Exposition des hochwürdigsten Gutes in einem besondern Anliegen ein Hochamt gehalten wird, so darf es nach dem Votivformulare de ven. Sacr. gelesen werden, außer es ist ein Sonntag 1. oder 2. Klasse, ein Dupl. 1 oder 2 cl. oder der Aschermittwoch oder eine Ferie der Char-, Oster-, oder Pfingstwoche, oder die Vigilie von Weihnachten und Pfingsten, oder die Dies octava von der Epiphanie. d) Votivmessen, welche sich gewisser Privilegien erfreuen, wenn sie bloße Missae quotidianae oder cantatae sind, erfreuen sich derselben Privilegien um so mehr, wenn sie solemn gelesen werden. Es gilt hier Argumentum a minori ad majus. e) Feierliche Votivmessen in re privata dürfen, in so weit sie nicht als mit Privilegien versehene aufgezählt werden, nur dann gelesen werden, wenn eine nichtfeierliche Messe überhaupt erlaubt ist. — 4) Die Requiem sind regelmäßig (sie mögen als stille Messen, oder als Aemter oder Hochämter gelesen werden) an jenen Tagen erlaubt, an welchen in der Regel eine stille oder gesungene Votivmesse erlaubt ist, außer es ist das hochwürdigste Gut auf einem Altare der Kirche in Causa publica oder auf dem Meßaltare selbst in Causa publica oder privata ausgesetzt. Die Praesentia corporis*) führt hierin keine Begünstigung herbey. Dagegen kann in Landkirchen, in welcher gewöhnlich nur Ein Priester sine cantu celebrirt, das nach der Anordnung des Testator am Jahrestage des Todes zu lesende stille Requiem an einem Fest dupl. per ann. (maj. oder minus) gelesen werden. — 5) Das feierliche gesungene Requiem praesente corpore ist an jedem Tage, das

*) Man denke hier an die ehemalige, ja noch jetzt in vielen Provinzen übliche Sitte, die Leichname vor der Beerdigung während des Requiem in der Kirche beyzusetzen. Da diese Sitte in unserer Gegend völlig aufgehört hat, so möchten die Privilegien, welche den Missae praesente corpore ertheilt worden sind, wohl überhaupt auf das erste bey der Beerdigung gehaltene Requiem ausgedehnt werden dürfen.

liturgie.de

Triduum vor Ostern, den Ostertag, den Pfingsttag, und die außer Ostern und Pfingsten begangenen vorzüglichern (celebria) Fest. dupl. 1 cl. ausgenommen, erlaubt. — 6) Das nach dem Willen eines Testator am 3, 7, 30, Jahres- oder einem andern Tage als Amt oder Hochamt zu haltende Requiem darf an allen Tagen gelesen werden, mit Ausnahme der Sonntage, der gebotenen Feiertage, der Fest. dupl. 1 und 2 cl., und der nach Regel 2 privilegirten Tage. Darf es aus einer dieser Ursachen nicht gelesen werden, so ist es erlaubt, es an den folgenden oder vorhergehenden nicht verhinderten Tagen zu halten, mag auch an denselben ein Dupl. maj. vel. min. begangen werden. Dasselbe gilt, wenn der Jahrestag aus irgend einem andern Grunde auf einen andern Tag verschoben wird. Wenn man die Nachricht erhält, daß Jemand an einem fernen Orte verschieden sey, so kann man sogleich ein gesungenes Requiem für ihn halten, wenn auch der Tag ein Fest. dupl. min. vel. maj. ist; außer er wäre gebotener Feiertag. Wenn Jemand aus Privatandacht am Jahrestage des Todes ein als Amt oder Hochamt zu haltendes Requiem für verstorbene Aeltern, Brüder, Freunde, u. s. w., lesen lassen will: so kann seinem Wunsche auch an einem Fest. dupl. min. willfahrt werden. Am Sterbtage eines verstorbenen Wohlthäters kann für ihn in jeder beliebigen Kirche an einem Fest. dupl. min. vel. maj. ein Requiem gesungen werden, außer es wäre gebotener Feiertag. Am Allerseelentage sind alle Messen als Requiem für alle oder einzelne Verstorbene zu lesen; nur in Kollegiat- und Kathedralkirchen wird Eine de octava gelesen. Ein Geistlicher, welcher ein Officium dupl. (sey es auch Dupl. 1 oder 2 cl.) hat, und in einer Kirche celebrirt, in der wegen eines begangenen Fest. semid. u. d. gl., stille Requiem gelesen werden dürfen, kann das Requiem ohne Anstand lesen. Dagegen ist es ihm nicht erlaubt, ein stilles Requiem an einem Tage zu halten, wo das Gegentheil statt findet, d. h., die Kirche der Celebration ein Fest. dupl. feiert, und der Celebrant ein minderes Officium hat. — 7) Wenn an einem bestimmten Tage eine Votiv- oder Todtenmesse gelesen werden soll, an dem sie nicht gelesen werden darf, so genügt der Geistliche der an ihn gestellten Forderung, wenn er blos nach der Intention des Fundator (Darreichers des Stipendium) applicirt; nur die Jahrtagsämter machen eine Ausnahme. — 8. Wenn der Geistliche eine Votiv- oder Todtenmesse lesen soll; jedoch bey dem nach dem Direktorium gelesenen Formulare größere Andacht hat: so darf er sich des letztern auch an den nichtverhinderten Tagen bedienen, ohne deßwegen die Intention ändern, oder eine ihr entsprechende Kollekte einlegen zu müssen.

liturgie.de

5. Anm. Der Gegenstand, zu dessen Ehren oder um dessen willen eine Votivmesse gelesen werden darf, ist jedes dem Geiste des Christenthumes auf der einen, und der so eben begangenen Zeit im Kirchenjahre auf der andern Seite entsprechende Votum. Die Heiligen, denen zu Ehren Votivmessen gelesen werden dürfen, sind alle jene, deren Kanonisation aus was immer für einem Grunde entschieden ist. Zu Ehren der blos selig Gesprochenen darf nur dort und von jenen eine Messe gelesen werden, wo und denen es durch päpstliches Indult erlaubt worden ist. Der Gebrauch nicht approbirter oder verbotener Meßformularien ist unerlaubt.

4. Die kirchlichen Anordnungen in Betreff der von dem Grade der Oeffentlichkeit, Feierlichkeit und von anderen äußern Verhältnissen abhängenden Nebenceremonien verdienen in mehrfacher Hinsicht Lob. Zur Hauptmesse an Sonn- und Feiertagen wird Jedermann eingeladen; da es kein schöneres Schauspiel für Engel und Menschen geben kann, als eine fromme Gemeine an dem wochentlichen Gedächtnißtage der Auferstehung des Herrn und an den hohen Festen der Kirche in andächtiger Feier des unblutigen Opfers des neuen Bundes zu schauen. Entzündet durch gegenseitige Andacht werfen sich in diesen Stunden Millionen von Gläubigen, in unzähligen Gotteshäusern versammelt, vor dem Throne der göttlichen Majestät nieder, den schuldigen Tribut der Anbetung zu zollen, Dank für die empfangenen Wohlthaten zu stammeln, um Vergebung der Sünden zu flehen, und die verschiedenen Anliegen, bittend um Hilfe, auszuschütten. Doch Jesus Christus ist der gemeinschaftliche Mittler, er der Abel des neuen Bundes, dessen Blut um Sühne ruft. Ihn legen daher auch die Gläubigen als das Eine gemeinschaftliche Opfer ihrer Anbetung, ihres Dankes, ihrer Sühne und ihrer Bitten vor Gott nieder, und fest beschließen sie es, treue Anhänger Jesu Christi, dessen Lehre sie vernommen, und mit dem sie sich, wenn nicht sakramentalisch, doch wenigstens geistlicher Weise vereinigt haben, in Wort und That zu bleiben, und immer mehr zu werden. — Zu den übrigen Messen wird zunächst nur jene Laien-Zahl eingeladen, denen zeitliche Geschäfte es gestatten. Ganz

liturgie.de

recht. So sehr die Kirche sich freut, die Ihrigen an Sonn- und Feiertagen um den Altar versammelt zu sehen: so vergißt sie es dennoch nicht, daß der Mensch sein Brod im Schweiße des Angesichtes verdienen soll. Die Geschäftstage soll der Gewerbsmann in der Werkstätte, der Bauersmann am Pfluge zubringen. Nur jene Gläubige, welche der Kirche ohne Versäumung der Berufsgeschäfte am frühen Morgen auf ein Halbstündchen zueilen können, oder die etwa auch bey der Hauptmesse des Sonn- und Feiertages nicht erscheinen können, sind hier die geladenen. — Gesang mit oder ohne andere Musik verherrlicht die Feier, so oft es nur möglich ist. Tief blickt hier die Kirche in das Herz der Menschen. Hehre Musik heitert auf, vergegenwärtigt die Annehmlichkeiten des Himmels, weckt die Trägen, erquickt die Andächtigen, muntert die Gerechten zur Liebe auf, flößt Reuegefühl den Sündern ein: kurz erhebt mit sanfter Gewalt von dem Gewirre der Erde, und fordert freundlich auf, dem Höchsten zu dienen. Während der Beter sonst gar oft zufrieden seyn darf, sein Gemüth nur in gebührender Sammlung zu erhalten: fühlt er sich hier häufig unwiderstehlich gedrungen, sein Herz vor Gott zu ergießen, und ihm Treue und Liebe zu schwören. — Weihrauch steigt im Hochamte empor. Freund der Wahrheit, trete in die Mitte einer andächtigen Gemeine, und schaue die Rauchwolke, die sich vom Altare wohlriechend himmelwärts erhebt. Wie lange wirst du schauen, ohne in tiefer Andacht zu rufen: „Möge, o Gott, das Gebet deiner Gläubigen gleich diesem Weihrauche wohlriechend zu deinem Throne dringen?“ — Mehrere Kleriker assistiren im Hochamte. Wo die Gemeine versammelt ist, dort ziemt es sich, daß auch der Klerus nicht abwesend ist. — Der Inhalt der Lesungen und einiger Gebete wechselt mit Rücksicht auf die Verhältnisse, in denen die Messe gelesen wird. Groß ist der Nutzen, der hiedurch erzielt wird. Abgesehen davon, daß die Gefahr, durch beständiges Einerley zu ermüden, gehoben wird; indem jeder Tag gleichsam in einem neuen Gewande erscheint: bietet sich hiedurch die schicklichste Gelegenheit dar, sowohl die Feier der hl. Zeiten, als auch die übrigen wichtigen Verhältnisse des Lebens in die Opferfeier zu verweben. Ohne jenes wäre es

liturgie.de

dem Priester nicht einmal gegönnt, die durch die Feier des Tages veranlaßten Bitten und Wünsche im Namen der Gemeine bey dem Mittelpunkte des christlichen Kultus auszusprechen: ohne dieses bliebe unberücksichtigt der Einfluß, den wichtige Ereignisse auch auf die Gemüthsstimmung des Christen bewirken, und wegen dessen gar oft nur eine weise Führung zur würdigen Meßanhörung ermuntert. — Die Kirche hat Regeln gegeben, nach denen die Lesung der Requiem und Votivmessen vorzunehmen ist. Wo wäre ohne sie noch Ordnung? Wie viele Mißgriffe würden nicht im Gebrauche der Formularien selbst gemacht? Selbst die Tage, an denen die Messe des Direktorium aufgegeben oder nicht aufgegeben werden darf, sind klug gewählt. Indem nämlich die Kirche überzeugt ist, daß der fromme Christ zwar einerseits an ihren Feierlichkeiten herzlichen Antheil nehme, anderseits aber auch gegen die Schicksale des Lebens nicht gleichgültig sey, gestattet oder verbietet sie die Lesung der Votiv- oder Todtenmesse, je nachdem sie dafür hält, daß seine Gemüthsstimmung so oder anders beherrscht werde. — Zum Schluße noch einige Wünsche. Obenan steht darunter das sehnliche Verlangen, daß von der Kirchenmusik alles Unpassende entfernt werde. Wo und so lange Opernauszüge, Tänze, Märsche, oder andere des Charakters der Erhabenheit entbehrende Kompositionen das Heiligthum entweihen; hier eine große in den Tagblättern angekündigte, sogenannte musikalische Messe das Gotteshaus in einen Kunstsaal verwandelt; dort weichlicher Gesang die Sinnlichkeit reizt; an einem dritten Orte (wie es so häufig auf dem Lande der Fall ist) unbändiger Pauken- und Trompetenschall die Ohren betäubt: läßt sich für die Zwecke des Kultus wenig Erfreuliches hoffen. Es macht ja schon störenden Eindruck, in sinnliche Liebe oder andere Laster verstrickte Erdenkinder bisweilen als Sänger der hl. Liebe hören zu müßen. Möchte daher die Vollziehung des hierüber in Trient erlassenen Dekrets nicht länger bloßer frommer Wunsch seyn! Möchte zugleich auch darauf Bedacht genommen werden, dem gemeinschaftlichen Volksgesange überall, wo das schlechte Gehör der Majorität des Publikum nicht abrathet, Aufnahme zu verschaffen! Hiedurch könnte die gute Sache sehr gewin-

liturgie.de

nen. Man könnte etwa 3 Hauptsangarten gelten lassen. Die erste, vorzugs- wenn nicht ausschließungsweise für große Kirchen, besonders Kathedralen, passend, dürfte in dem einfachen, von einem gut besetzten Chore vorgetragenen gregorianischen Gesange bestehen, so anders der Text in die Landessprache übergetragen würde: die zweite, zum gewöhnlichen Gebrauche der übrigen Kirchen dienend, aus einfachen, von der Orgel allein begleiteten, erbauenden Melodien bestehen, die vom Chore gesungen, und zum Theile wenigstens von der gesammten Gemeine begleitet würden: die dritte, für Kathedral- und andere Kirchen an den Hauptfesten im Jahre brauchbar, vom Chore vorgetragen, und mit Instrumentalmusik unterstützt werden. Wäre besonders die zweite Art einmal zur Regel geworden, so würden nicht blos unzählige Mißbräuche abgeschafft; sondern auch der Zerstreuung kräftige Hindernisse gesetzt seyn. Ein zweiter Wunsch ist, daß in der stillen Messe jene Lesungen und Gebete, welche im Amte und Hochamte gesungen werden, zum Theile gegen das Volk gewendet, so laut (in der Landessprache) gesprochen würden, daß die Umstehenden ihren Inhalt verstehen könnten. Oder es soll denn einen Priester geben, der nicht herzlich wünschte, daß auch der Laie die schönen Lesungen und kraftvollen Gebete höre, durch welche die Kirche die Feier des Tages mit der des Meßopfers verbindet? Ein dritter Wunsch bestände endlich darin, daß in größern Kirchen wieder so viel als möglich Geistliche dem feierlichen Amte assistirten, und dafür alle Privatmessen, die nicht durch das Bedürfniß der Gemeine unabweislich gefordert werden, aufhörten. Wer soll denn erwarten, daß die Gemeine dem feierlichen Amte die gebührende Theilnahme schenke, wenn jeder Priester einzeln früher oder später opfert? Ist sein privates Opfern nicht eine indirekte Aufforderung an die Laien, sich nach seinem Beyspiele, auch ohne wichtige Ursache, dem hohen Amte zu entziehen?

liturgie.de

§. 2. Minister des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. Fähiger Minister sind der Bischof und der Priester, und zwar diese beyde allein. Für jenen zeugt schon die heilige Schrift, nach der Christus zunächst den Aposteln die Wiederholung der Abendmahlsfeier befahl: für diesen die beständige Praxis. Daß beyde allein diese Gewalt haben, bekräftigt gleichfalls der beständige Glaube.

1. Anm. Unter Minister ist hier jene Person zu verstehen, die bevollmächtigt ist, das Meßopfer einerseits aus Auftrag Christi, und anderseits im Namen der Kirche zu feiern.
2. Anm. Ein und dasselbe Meßopfer kann nach dem beständigen Glauben der Kirche auch von mehreren Bischöfen oder Priestern konficirt werden. Man nennt ein solches Celebriren eine Koncelebration. Sie ist heut zu Tage in der lateinischen Kirche nur bey der Ordination eines Presbyter und Konsekration eines Bischofes üblich: häufiger bey den Griechen. In den ersten Jahrhunderten war es Regel, auf diese Weise zu opfern. Im mystischen Sinne wird hiedurch angedeutet, daß das Christenthum nur Ein Opfer kennt, durch das den Menschen Heil wird, nur Eine Opferspeise, die Kraft verleiht, und alle Theilnehmer dieses Einen Opfers und dieser Einen Opferspeise, Glieder Einer Familie sind.
3. Anm. Da sich schon bisweilen der Fall zugetragen hat, daß Laien unter dem Vorwande, sie seyen Priester, oder daß censurirte, irreguläre, deponirte oder degradirte Priester, Messe zu lesen wünschen: so ist es Pflicht der Pfarrer, ein solches Gesuch nur jenen Fremden zu gewähren, deren priesterliche Würde und Würdigkeit keinem begründeten Zweifel unterliegt.

2. Würdiger Minister ist jener Bischof oder Priester, der würdevoll zum Altare geht, würdevoll das Opfer entrichtet, und eben so den Altar verläßt. Abgesehen von den allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Minister wird hierin Mehreres gefordert. Nach den Verordnungen der Kirche geht jener Geistliche würdevoll zum Altare, der von Mitternacht aus nüchtern, körperlich rein, in einem, keine Verunehrung des Altarssa-

liturgie.de

kramentes befürchten lassenden Grade gesund, mit den vorschriftmäßigen hl. Kleidern angethan, und in gebührender Sammlung des Geistes ist. Soll er das Opfer selbst mit Würde verrichten, so ist nothwendig, daß er die Messe nach dem vorgeschriebenen Formular, bis an das Ende, ohne Unterbrechung, stehend, mit entblößtem Haupte, aus einem Missale, nach den Vorschriften der Kirche lese. Würdevoll verläßt er aber den Altar, wenn er die von der Kirche befohlenen Nachübungen andächtig vornimmt. Hier nur in Kürze das Wichtigste von jeder dieser Eigenschaften. — Die Nüchternheit, d. h., die Enthaltung von leiblicher Speise und leiblichem Getränke, von Mitternacht aus, ist schon eine Tertullian bekannte Vorbereitung zum eucharistischen Genuße. Augustin und Basilius kennen sie gleichfalls: ja Chrysostomus will aus der Gemeinschaft der Rechtgläubigen, und dem Buche des Lebens ausgestrichen seyn, wenn er (man warf es ihm vor) dieses hochheilige Sakrament an nicht mehr Nüchterne ausgetheilt habe. Nur hie und da gab es einige Jahrhunderte hindurch, besonders am Gründonnerstage, Ausnahmen. Heut zu Tage entschuldigen hievon einzig das Kollidiren mit einer höhern Pflicht und eine aus wichtigen Gründen vom Papste erhaltene Dispense. Das bloße Nehmen von Medicin oder Wasser, u. d. gl., geschehe es auch in noch so unbedeutender Quantität, ist schon verboten. Die Gründe für dieses Gebot sind mehrere. Der erste ist die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht. Hiezu kommt die Erfahrung, daß der Nüchterne sich leichter in der Sammlung des Geistes erhält. Selbst die Mißbräuche, die ohne dieses Gebot hin und wieder entstehen möchten, verdienen Berücksichtigung. Freylich war Christus nicht nüchtern; allein es geschah aus gutem Grunde. Das Mahl, das er hielt, war zugleich Ostermahl des alten, und Ostermahl des neuen Bundes. Es war daher die natürliche Ordnung, zuvor das des alten Bundes zu halten, und hierauf erst das des neuen einzusetzen. — Die körperliche Reinigkeit erhellt aus der Natur der Sache. Zu diesem Behufe wuschen sich selbst die Gläubigen in den ersten Zeiten regelmäßig bey dem Eintritte in die Kirche die Hände. Heut zu Tage besprengen sie

liturgie.de

sich mit Weihwasser; nur der Priester wascht noch vor der Messe die Fingerspitzen. — Die Nothwendigkeit eines gewissen körperlichen Wohlbefindens bedarf keines Beweises. Wie soll derjenige Messe lesen dürfen, der vernünftig voraussehen kann, daß er nicht ohne Unterbrechung lesen könne, oder sich vielleicht gar nach der Kommunion erbrechen werde? — Die vorschriftmäßigen hl. Kleider sind alle jene, von denen im Paragraphe von dem Minister der Sakramente im Allgemeinen die Rede war. Selbst der dort bemerkte Farbenwechsel findet besonders hier Anwendung. Ohne heil. Kleider Messe zu lesen, ist sowohl nach der allgemeinen Lehre der Theologen, als auch durch das kanonische Recht verboten. Nur im Nothfalle dürften Alba, Stola und Planeta allein genügen. — Zur Erlangung einer gebührenden Sammlung des Geistes gibt die Kirche dem Priester in mehrfacher Hinsicht Anleitung. Erstens soll er bis zur Messe, wenn ihn nicht dringende Geschäfte hindern, die Matutin nebst den Laudes gebetet haben. Es hängt diese Vorschrift mit der Sitte der ersten Jahrhunderte zusammen, sich zur Nachtszeit in der Kirche zum Psalmengesange zu versammeln, und hierauf das hl. Opfer zu entrichten. In ihrer heutigen Form zählen sie mehrere Partikularsynoden des Mittelalters auf; jedoch sowohl strenger, als auch inhaltsreicher abgefaßt. Zweitens hat er (jedoch nach Gelegenheit) specielle Vorbereitungsgebete (den sogenannten Accesß) zu verrichten. Drittens will die Kirche, daß er sich während der Händewaschung und Anziehung der hl. Kleider an die symbolische Bedeutung derselben erinnere, um hiedurch einen neuen Antrieb zu erhalten, sich die Eigenschaften eines Priesters im möglichst hohen Grade zu verschaffen. Zu diesem Behufe bietet sie ihm Gebetsformularien an, die hiebey zu sprechen sind. Selbst der Farbenwechsel soll für ihn Aufmunterung seyn, sich jene Gemüthsverfassung zu erwerben, die der Feier des Tages oder dem Anliegen, an oder in dem die Messe gelesen wird, am Meißten entspricht. — Das Lesen nach dem von der Kirche befohlenen oder gestatteten Formulare wird jeder, der Sinn für Ordnung hat, schon um dieser willen genau beobachten. Nur außerordentliche Fälle, z. B. große Schwäche der Augen, berechtigen, wenn kein Aergerniß gegeben

liturgie.de

wird, hievon abzuweichen. — Das Beschließen der einmal angefangenen Messe ist so strenge geboten, daß jeder muthwillige Uebertreter dieser Vorschrift mit der Exkommunikation und Suspension bedroht ist. Nur pure Unmöglichkeit wegen Tod oder schwerer Krankheit *), entschuldigt die Uebertretung: ja völliger Mangel an gültigem Brode und Weine, oder die vor der Wandlung gemachte Wahrnehmung, daß nur eine der beyden Materien gewiß gültig vorhanden sey, und die mangelnde nicht mehr herbeygeschafft werden kann **), verpflichtet ihn dazu. Dasselbe gilt, wenn die Kirche noch vor dem Beginne des Kanon, oder nach der Sumtion violirt, oder von einem zu meidenden Exkommunicirten, der sich nicht verdrängen läßt, besucht wird: oder wenn noch vor der Konsekration feindlicher Einfall, Ueberschwemmung, Einsturz der Kirche, u. s. w., zu befürchten ist, oder ein Celebrant, der den Altar ohne Aergerniß verlassen kann, sich noch vor der Konsekration erinnert, exkommunicirt, suspendirt, degradirt, deponirt, irregulär, in schwerer Sünde befindlich, nicht mehr nüchtern, oder an einem interdicirten Orte befindlich zu seyn. — Das Nichtunterbrechen der Messe fordert die Natur der Sache. Auch das kanonische Recht deutet darauf hin. Nur 4 Fälle gestatten eine Ausnahme: nämlich körperliche Schwäche und Ohnmacht, unverschiebbare Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Nothwehr zu seinem oder eines Mitmenschen Gunsten, und höchste Gefahr, daß Jemand ohne Sakramente stirbt. Im letzten Falle ist jedoch zu unterscheiden, in welchem Theile der Messe sich der Priester befindet, welche Sakramente gespendet werden sollen, und wo der Sterbende sich aufhält.

*) Hat ein Priester, dem solches widerfährt, schon das Brod, oder Brod und Wein konsekrirt, und noch nicht beyde Gestalten sumirt: so ist die Messe durch einen andern Priester fortzusetzen, und zu vollenden, und zwar, wenn es möglich ist, durch einen nüchternen. Kann gar kein Priester zur Vollendung gefunden werden, so ist das allerheiligste Sakrament durch irgend einen Kleriker oder Laien im Tabernakel oder an einem andern anständigen Orte zu reponiren, damit es am nächsten Tage von einem Priester vor der Ablution in der Messe sumirt werde.

**) Beobachtet er es erst nach der Konsekration der gültig vorhandenen Materie, so ist die Messe fortzusetzen; da das Sakrament wenigstens in Einer Gestalt gültig konficirt ist.

liturgie.de

Soll der Sterbende ein Sakrament der Todten (die Taufe oder Buße) empfangen, so ist es ihm nicht blos in möglichster Eile in der Kirche oder auf dem Kirchhofe zu spenden; sondern man hat sogar auch im Falle dar Noth die hl. Kleider auszuziehen, um es im Pfarrbezirke (in Verbindung mit dem Sakramente der Eucharistie und der letzten Oelung) zu spenden. Dasselbe gilt, wenn ein Sterbender, plötzlich besinnungslos geworden, blos die letzte Oelung als Sterbsakrament empfangen kann; da sie in diesem Falle ein Sakrament der Todten werden kann. Hat der Sterbende schon gebeichtet, so darf ihm die Eucharistie wenigstens in der Kirche und auf dem Kirchhofe in jedem Theile der Messe gereicht werden. — Das Stehen ist vom Anfange bis zum Ende der Messe vorschriftmäßig, außer es fordern die Rubriken eine Genuflexion. Nur in der feierlichen Messe kann der Celebrant nebst seinen Leviten, während der Chor das Kyrie, Gloria und Kredo singt, sitzen. Warum er zu stehen hat, erhellt aus dem Wesen der Opferfeier. Wie sollte ein Priester knieend oder sitzend die Opfergaben decent auf dem Altare niederstellen, wie die Elevation und Sumtion passend vornehmen? Kann ein Priester nicht stehen, so ist er zum Messe Lesen irregulär. — Die Entblößung des Hauptes ist unter Strafe der Exkommunikation geboten. Das Dispensationsrecht hierin hat sich nach einer von Urban VIII. genehmigten, und gewöhnlich dem Missale vorgedruckten Entscheidung, Rom vorbehalten. — Das Lesen mit einem Missale ist allen jenen geboten, welche die Messe nicht ganz zuverlässig auswendig wissen. Wüßte sie ein Priester völlig auswendig, so müßte man ihm den Gebrauch desselben, zur Vermeidung von Auslassungen, zur Verhütung von Aergernissen, und um des Anstandes willen, wenigstens empfehlen, obwohl er nach dem gemeinen Rechte nicht streng geboten ist. — Das Lesen nach den Vorschriften der Kirche fordert, daß man keine Ceremonie hinzusetzt, keine von der Kirche angeordnete ausläßt: insbesondere die Gebete und Lesungen deutlich, aufmerksam und andächtig, still oder laut ausspricht, öfters „Dominus vobiscum“ sagt, öfters den Altar küßt, öfters das Kreuz macht, öfters sich neigt und genuflektirt, die Regeln über Blick und Gebährde

liturgie.de

getreu beobachtet*), und endlich die konsekrirten Gestalten nur mit Daumen und Zeigefinger, welche außerdem von der Wandlung bis zur Sumtion geschlossen gehalten werden, berührt. Auslassung alles Außerwesentlichen ist nur dann erlaubt, wenn einerseits die Messe wegen schon geschehener Konsekration nicht mehr aufgegeben werden darf, und anderseits Ueberschwemmung, Einsturz der Kirche, Einfall der Feinde, u. s. w. zu befürchten ist. — Als Nachübung findet sich im Missale und Brevier ein Danksagungsformular**). Man nennt es, weil es nach dem Weggange vom Altare gebetet wird, „Receß."

Anm. Die bey der Messe assistirenden Diener tragen die Kleider, welche S. 80 angeführt wurden.

3. Die Lehre Jesu und die Vorschriften der Kirche über den Minister verdienen den Beyfall der Vernunft. Bischof und Priester sind allein von Jesus bevollmächtigt, sein Opfer unblutig zu erneuern. Man wundere sich nicht. Groß ist das Geheimniß, das auf unsern

*) Die wichtigsten Regeln dieser Art sind: Das Emporhalten der zusammengelegten Hände vor der Brust: das ausgestreckt Halten der Hände in der Höhe und Breite der Schultern: das auseinander Thun der vor der Brust zusammengelegten Hände, und darauf folgende Schließen derselben: das Erheben der Hände und Augen zum Himmel, verbunden mit der darauf folgenden Senkung des Blickes und Zusammenlegung der Hände vor der Brust: das vor der Segnung der Oblation jederzeit stattfindende Zusammenlegen der Hände vor der Brust, und das Ruhen der Hände auf dem Altare. Berücksichtiget man die gewöhnliche Gebärdensprache der Menschen auf der einen, und die Anläße, bey denen diese Vorschriften gegeben sind, auf der andern Seite: so möchte dadurch Folgendes angedeutet werden. Das erste stellt symbolisch die Innigkeit des Gebetes dar: das zweite die Zuversicht durch Jesum, den am Kreuze ausgespannten, Erhörung zu erlangen: das dritte jene Aufrichtigkeit, die gerne Jedermann in die Tiefen des Herzens schauen ließe, um ihn von der Uebereinstimmung zwischen Wort und Gesinnung zu überzeugen: das vierte jenen lebendigen Glauben, der die von Gott gewordene Hilfe sorgfältig in den Tiefen des Herzens bewahrt: das fünfte die Bitte, Gott möge den Segenswünschen Kraft verleihen, und das sechste den Wunsch, um des auf dem Altare dargebrachten Opfers willen Erhörung zu finden. —

**) Es besteht aus dem Lobliede der drey Knaben im Feuerofen (Dan. 3), dem Psalme 150, einem Paternoster, einigen Versikeln, und 3 Orationen.

liturgie.de

Altären gefeiert wird. Wem könnte eine solche Feier ziemender anvertraut werden, als den Aeltesten im Herrn und dem Oberhirten der Gemeine? Von ihnen läßt sich noch am Meißten erwarten, daß sie mit heiligem Zittern diesem hohen Amte genügen. — Die Kirche fordert, daß der Celebrant eine Menge von Vorschriften erfülle. Wer wollte diese mütterliche Sorgfalt tadeln? Der einzelne Priester ist mancherley Schwachheiten unterworfen: bald in dieser, bald in jener Hinsicht würde das Dekorum, die Ordnung u. dgl., leiden, wenn er sich selber hierin überlassen wäre. Folgt er aber dem Winke der Kirche, so ist ihm in jeder Hinsicht Anleitung gegeben, das hl. Opfer zu seinem und der Gemeine Beßten auf eine Weise zu feiern, die selbst den Engeln ein Schauspiel der Freude ist. Man sage nicht, es sey zu weit gegangen, selbst Rubriken über Mienen, Gebährden, u. s. w. zu erlassen. Läßt sich nämlich auch nicht bezweifeln, daß apostolische Priester solche Anweisungen überflüßig machen würden: so ist dennoch gewiß, daß gerade sie am Liebsten gehorchen; da sie hierin nur erprobte Bewahrungsmittel der Sammlung des Geistes finden, ja oft dadurch noch mehr zur Andacht entflammt werden. Wie groß ist aber die Zahl der apostolischen Priester? Mußte nicht die Kirche hiebey die Priester, wie sie gewöhnlich sind, in das Aug fassen? Durfte sie nicht selbst darauf Rücksicht nehmen, dem Lauen Schranken zu setzen, damit nicht die heiligste Handlung unter seinen Händen den Gläubigen zum Aergernisse werde? — Die Kirche hat Normen gegeben, nach denen der Geistliche sein Verfahren in außerordentlichen Fällen zu regeln hat. Wer diese Normen prüfen will, wird finden, daß durch sie dem hochheiligen Sakramente mit großer Gewissenhaftigkeit die schuldige Ehrfurcht gezollt wird, ohne darüber der Pflichten gegen uns und den Nächsten zu vergessen. — Zum Schluße noch ein Wunsch. Der neue Bund kennt nur Ein Opfer, Christus ist unser Brod, wir nur Glieder einer und derselben Familie. Wie rührend, wenn die Priester Einer Gemeine, so viel nur immer thunlich ist, das Eine Opfer gemeinschaftlich entrichten! Möchte daher diese eben so schöne als christliche Idee in der gesammten Kirche verdiente Würdigung erhalten, und so eine

liturgie.de

Feier auferstehen, welche den Kultus der ersten Jahrhunderte auf das Herrlichste auszeichnete!

§. 3. Subjekt des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. Subjekt des Altarssakramentes als Opfers ist der in Gemeinschaft mit der Kirche befindliche Christ, außer er ist notorischer Sünder. Hiefür zeugen 1) die vom Celebranten im Namen aller Anwesenden verrichteten Meßgebete; da ihr Inhalt die Beter als Menschen zu erkennen gibt, welche an den Werth des Meßopfers glauben, und dem Erlöser mit treuer Liebe ergeben sind: 2) das kanonische Recht, durch welches jedem Exkommunicirten die Theilnahme am öffentlichen Gebete der Gläubigen untersagt ist, und dem Ketzer und Nichtchristen blos die Anhörung der Katechumenenmesse gestattet ist.

1. Anm. Unter Subjekt wird hier jene Person verstanden, welche der Entrichtung des Meßopfers beywohnt.
2. Anm. Messen, welche der Priester liest, ohne daß Jemand, auch nur ein Ministrant, zugegen ist (Missae solitariae), sind häufig verboten worden.
3. Anm. Sollte es sich zutragen, daß ein Excommunicatus vitandus der Messe beywohnen wollte, so ist er (auch der Nichtchrist hat das Recht dazu) wohl zur Anhörung der Predigt zuzulassen; darf aber bey den übrigen Theilen der Messe nicht geduldet werden. Läßt er sich nicht verdrängen, so haben alle Beywohnenden die Kirche zu verlassen, ja selbst der Celebrant und der Ministrant die Meßfeier aufzugeben, wenn der Kanon noch nicht begonnen, oder die Sumtion schon geschehen ist. Hat man den Kanon schon begonnen, ohne daß die Sumtion geschehen ist, so ist die Messe bis zur letzten in Gegenwart des Ministranten allein fortzusetzen.

2. Würdig wohnt jener Christ dem Meßopfer bey, welcher mit gebührender Reue, Andacht, Aufmerksamkeit und einem rechten Glauben daran Antheil nimmt. Der Modus des Antheil Nehmens ist übrigens nicht immer derselbe. In den ersten Jahr-

liturgie.de

hunderten merkte man theils auf die Leseſtücke und Ermahnungen andächtig auf, theils ſprach man die Gebete und Lobpreiſungen des Prieſters ſtill mit, theils reſpondirte man auf einige derſelben, theils trug man Gott in ſelbſtgewählten Formeln ſeine Geſinnungen und Wünſche vor. Das Aufmerken fand beſonders bey der Epiſtel, dem Evangelium und der Predigt ſtatt: dazu waren ſie ja angeordnet. Ein andächtiges Mitſprechen oder ſtilles Mitbeten war bey den Kollekten, der Präfation, dem Paternoſter, und anfänglich während des Kanon Sache des Frommen. Das Reſpondiren erfolgte am Schluße der Kollekten, vor der Präfation, u. ſ. w.: auch das Beten des Kyrie und das Singen des Graduale, u. ſ. w., gehörten hieher, ſo lange und wo die ganze Gemeine laut betete und ſang. Das Beten in ſelbſtgewählten Formeln fand während des Kanon ſtatt, als man ihn ſtill zu recitiren anfing: ſelbſt während der Chor ſang, war der Einzelne, wollte er andächtig ſeyn, faſt gezwungen, ſeine Gefühle Gott auf individuelle Weiſe vorzutragen: während des Kommunionsliedes mußte er es thun. Heut zu Tage, wo die Sprache des Kultus faſt allen Beywohnenden unverſtändlich geworden iſt, zeigt der Andächtige ſeine Theilnahme dadurch, daß er entweder dem Ideengange folgt, den der Prieſter hat, oder die einzelnen Ceremonien der Meſſe als eben ſo viele Symbole der Geſchichte der Erlöſung des Menſchengeſchlechtes betrachtet. Zur Erreichung des erſten dienen ihm theils allgemein übliche Gebräuche und Gebete *),

*) Solche ſind: die Erweckung der Reue über die begangenen Sünden bey dem Stufengebete, um ſeine Unwürdigkeit, bey dem hl. Opfer zu erſcheinen, an den Tag zu legen, und um Licht, Stärke und Kraft von Oben zu erhalten: das Aufſtehen und ſich Bekreuzen bey dem Evangelium, um die tiefe Ehrfurcht für Gottes Wort, und den Entſchluß, ſich der Lehre des Gekreuzigten in Gedanken, Worten und Werken nicht ſchämen zu wollen, auszudrücken: die Aufopferung der Meſſe für Todte und Lebendige mit dem Prieſter (bisweilen auch zugleich durch den Opfergang ſymboliſch dargeſtellt): das Beten des „Heilig, Heilig, Heilig u. ſ. w.“ bey dem Klingeln zum Sanktus: die Anbetung Chriſti bey der Wandlung, ſich gewöhnlich äußernd in dem „Jeſu dir lebe ich u. ſ. w.“ und „Jeſus ſey mir gnädig u. ſ. w.“: das Beten des Vater unſer mit dem Prieſter: das unter Bruſtklopfen gebetete „Herr ich bin nicht würdig u. ſ. w.“, um ſowohl das Verlangen, Chriſtum wenigſtens geiſtlicher Weiſe zu empfangen, als auch das Bekenntniß der Un-

liturgie.de

theils mit bischöflicher Gutheißung erschienene Gebetbücher, theils die Theilnahme am allgemeinen Volksgesange, oder das Aufmerken auf den Gesang des Chores, theils selbstgewählte Formeln. In zweiter Hinsicht, die aber selten beachtet wird, finden sich hin und wieder seit den Mittelzeiten ausführliche Anweisungen. Das Respondiren von Seite des Volkes hat gänzlich aufgehört: es nimmt das Volk in der Regel gar keinen Antheil an dem, was der Ministrant oder der Chor in seinem Namen sagt.

3. Die verschiedenen Arten, dem Meßopfer beyzuwohnen, sind nicht von gleichem Werthe. Den meißten Werth hatte die Anhörungsweise in der Vorzeit. Es wurde durch sie eine schöne Einheit zwischen Priester und Volk unterhalten. Die Lesungen waren für alle: die Gebete wurden, wie aus Einem Munde gesprochen, und daher auch durch das laute Amen der Gemeine versiegelt: die Gesänge steuerten nicht blos der Gefahr der Zerstreuung; sondern überzeugten erst recht, daß die Bekenner des Christenthums als Glieder einer Familie ihr Gebet brüderlich liebend zum gemeinsamen Vater im Himmel abschicken. Und gab es auch Momente, in denen Jeder seiner Privatandacht überlassen war, so war der Gegenstand der Feier zu bekannt, als daß der Ideengang des Celebranten hiedurch außer Acht gelassen worden wäre. Solche Ruhepunkte waren erwünschte Augenblicke, in denen die Andacht des Einzelnen auf individuelle Weise mit Gott Alleingespräch halten konnte. — Möchte nur dieser Modus wieder so viel als möglich in das Leben gerufen werden! Abgesehen von der mystischen Anhörungsweise, die größtentheils auf bloßen gekünstelten Deutungen beruht, und zugleich den Meßhörer in einen völligen

würdigkeit auszudrücken: die Annahme des priesterlichen Segens in knieender Stellung, um gestärkt durch den Segen des Priesters desto leichter die gefaßten Entschlüsse vollziehen zu können: und endlich das Aufstehen und die Bekreuzung bey dem letzten Evangelium, um scheidend von der Kirche es noch einmal frey zu erklären, eingedenk der Liebe des für uns Mensch gewordenen Gottes, und vereinigt mit ihm, nach Gottes Lehre denken, reden und handeln zu wollen. — Wo der Geistliche seine Pflicht erfüllt, sind die Gläubigen, wenigsteus der bessern Mehrzahl nach, mit diesen Gebräuchen bekannt.

liturgie.de

Gegensatz mit dem Celebranten setzt, fordert ja heut zu Tage gar Manches unläugbar eine weise Reform. Oder sollte sich nicht größerer Nutzen hoffen lassen, wenn die Lesungen wieder in jeder Messe Gegenstand der Belehrung und Erbauung für alle würden, die Gebetsformeln, auf die der Ministrant antwortet, dem Geiste nach von allen beantwortet werden könnten, — kurz der geistige Verband zwischen Priester und Volk inniger würde? Nie wird alles dieses durch Gebetbücher, seyen sie noch so gut, ersetzt werden können.

§. 4. Ort des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. Entfernter Ort ist in der Regel der gewöhnliche Ort gottesdienstlicher Versammlungen, ausnahmsweise auch ein Privathaus oder freyer Platz. So ist es vom Anfange her. Im Orte der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlungen geschah die Feier schon im apostolischen und nachapostolischen Zeitalter: um so mehr von der Periode an, als sich überall zu gottesdienstlichen Zwecken ausschließlich erbaute oder bestimmte Häuser (Kirchen) erhoben. Zeugnisse, daß sie auch in Oertern vorgenommen wird, in denen sich die Gemeine entweder gar nie, oder wenigstens nicht in der Regel versammelt, finden sich nicht nur in den Zeiten der Verfolgung; sondern auch später. Selbst die Katakomben, d. h., die zur Zeit der Verfolgung zur Beerdigung der verstorbenen Christen in großen Städten verwendeten unterirdischen Grüfte, waren nicht blos, so lange die Noth dazu zwang, ein beliebter Opferplatz; sondern noch viele Jahrhunderte darnach.

1. Anm. Das Messe Lesen außer dem öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungsorte (der Kirche oder einem öffentlichen Oratorium) ist dem Priester nach heutigem Rechte, den Fall der Noth ausgenommen, nur nach erhaltener Dispensation erlaubt.
2. Anm. Bischöfe (Diöcesanen oder Bischöfe in partibus infidelium) dürfen aus eigner Gewalt in dem Hause, in welchem sie

liturgie.de

regelmäßig oder (auf einer Reise) zufällig wohnen, an jedem anständigen Orte Messe lesen, oder in ihrer Gegenwart lesen lassen. Sollte es sich ereignen, daß sie in dem Privatoratorium irgend eines andern Hauses zu celebriren wünschen, so ist es ihnen nur in jenen Fällen und in so weit erlaubt, als es Priestern erlaubt wird oder erlaubt werden kann.

2. Näherer Ort ist der Altar (Altare, Alta ara). Die Beschaffenheit des Meßopfers fordert schon einen Tisch, auf dem das hl. Opfer dargebracht wird, oder mit andern Worten einen Altar. Wahrscheinlich spielt schon der Verfasser des Briefes an die Hebräer auf ihn an. Gewiß ist, daß die ältesten Väter von ihm sprechen. Nur im höchsten Falle der Noth mangelte er bisweilen. So vertraten einmal die Hände der Diakonen dem Theodoretus die Stelle desselben. Aehnliches berichtet Simeon Metaphrastes in der Lebensgeschichte des Martyrers Luciani.

1. Anm. Eigenschaften des Altares sind besonders drey: 1) er ist aus Stein, 2) mit Reliquien von Heiligen versehen, und 3) konsekrirt. Das aus Stein Seyn wurde nach und nach streng bindende Vorschrift. Anfangs waren die Altäre gewöhnliche Tische, also in der Regel aus Holz. Auch mit Silber oder Gold umkleidete, oder daraus verfertigte gab es. Wilhelm Durand spricht sogar von einem irdenen. Im mystischen Sinne erinnert der Stein an Christus, als den von den Bauleuten verworfenen Eckstein, durch den allein den Menschen Heil wird. — Der Anlaß zur Hinterlegung von Reliquien gab die Sitte der ersten Christen, gerne auf und bey den Gräbern der Martyrer zu celebriren. Als nämlich die Verfolgung zu Ende war, hielt man es nicht nur geraume Zeit hindurch für äußerst passend, über diesen Gräbern zu celebriren; sondern übertrug auch die Reliquien der Martyrer in die Kirchen, oder erbaute darüber Kirchen. Die Mystik findet darin ein Zeichen, daß einerseits durch Christus uns auf dieselbe Weise Heil wird, wie den Heiligen, und anderseits die triumphirende Kirche für uns betet. Auch die hiedurch gegebene Aufforderung, den Heiligen, dessen Reliquien unter dem Altare ruhen, um Fürbitte anzurufen, und sich zum Tugendvorbilde zu machen, verdient hiebey Berücksichtigung. — Die Konsekration wird sowohl im Oriente als Occidente gefordert. Gregor von Nyssa kennt sie.

2. Anm. Theils vorschriftmäßige, theils empfohlene, theils gestattete Verzierungen des Altares sind ein Kreuz in der Mitte, 3 be-

liturgie.de

nedicirte Tücher, auf Leuchter gesteckte brennende Kerzen, die Kanontafeln, ein Pallium, ein Kissen, ein auf der Epistelseite während der Wandlung anzuzündender Wachsleuchter, der Tabernakel, die Reliquienkästchen, Blumenbüsche, Bilder und Statuen von biblischen Geschichten, Heiligen u. s. w., ein Baldachin, ein Suppedaneum und ein um den Altar angebrachtes Gitter. Die Aufstellung des Kreuzes, oder vielmehr Krucifixes, in der Mitte zwischen den Leuchtern ist direktive Rubrik. Ein über dem Tabernakel angebrachtes kleines Krucifix genügt nicht; wohl aber ein großes statuenförmiges, oder (wie wenigstens viele Rubriciſten wollen) gemahltes, wenn es sich anders vor den Augen des Celebranten befindet. Bey ausgesetztem Venerabile entscheidet die bisherige Gewohnheit, ob mit oder ohne Krucifix zu celebriren sey. Eine Segnung dieses Krucifixes ist nicht nothwendig. — Den Gebrauch von Tüchern (Mappae, Tobaleae) zur Bedeckung des Altares gebietet schon das kanonische Recht. Daß ihrer drey, und daß sie benedicirt seyn müßen, fordert wenigstens das Missale. Der Stoff, aus dem sie verfertigt werden, ist Linnen; kann aber auch Hanf, oder Baumwolle seyn. — Das Brennen der Lichter fordert schon das gemeine Recht. Der Zahl nach sind die Lichter, den Fall der Noth ausgenommen, in welchem eines genügt, nach der Anweisung des Missale in der stillen Messe 2. Im Amte brennen (in unserer Gegend) wenigstens 4, im Hochamte 6. — Die Kanontafeln sind in unserer Gegend drey: gefordert wird von den Rubriken auf direktive Weise Eine. Ihren Namen haben sie daher erhalten, daß die auf ihnen vorgemerkten Gebete in jeder Messe unveränderlich dieselben (Canon) sind. Man nennt sie auch „Tabellae Secretarum.“ Das Pallium (Frontale, Antependium), d. h., die Decke, welche gewöhnlich die Vorderseite des Altares verhüllt, soll der Farbe nach so viel als möglich der Feier des Tages entsprechen. Hat der Altar eine schöne Vorderseite aus Stein oder kostbarem Metalle, so ist es nach der einstimmigen Lehre der Rubriciſten nicht nothwendig. — Den Anlaß zur Einführung des als Unterlage des Missale gebrauchten Kissens (Cussinus, Pulvinar), statt dessen man sich hie und da eines Pultes bedient, gab die hohe Verehrung, die man von früher Zeit an gegen den Evangelien-Koder hat. — Der während der Wandlung anzuzündende Wachsleuchter soll vielleicht den lebendigen Glauben der Gemeine andeuten, daß durch die Opferung Christi uns das wahre Licht des Lebens aufgegangen ist. Er befindet sich gewöhnlich (nebst einem zweiten auf der Evangelienseite) blos neben dem Hochaltare, und wird daher auch nur bey den an ihm gelesenen Messen angezündet. Strenge Vorschrift, ihn anzu-

liturgie.de

zünden, existirt nicht. — Vom Tabernakel als Altarsschmucke später. Nur sey hier bemerkt, daß bisweilen auch mancher Altar mit einem tabernakelförmigen Behälter geziert ist, auf dem das hochwürdigste Gut selbst nicht reponirt ist. — Die Reliquienkästchen (Gebot ist keines vorhanden) finden sich wenigstens auf vielen Altären seit dem neunten Jahrhunderte. — Die Blumenbüsche billigt (von einem Befehle ist hier gleichfalls keine Rede) das von Benedict XIV. herausgegebene Ceremoniale der Bischöfe. Man bedient sich theils natürlicher, theils künstlicher. — Bilder und Statuen von biblischen Geschichten, Heiligen u. s. w. wären Anfangs, wo die christlichen Altäre sich über den Trümmern der heidnischen erhoben, und daher dem heidnischen Götzendienste entgegen gearbeitet werden mußte, auf dem Altare ein Gräuel gewesen. Heut zu Tage sind sie allgemein, obwohl die Rubriken hievon gänzlich schweigen. — Ein über dem Altare ausgespannter Baldachin, um gegen Staub zu schützen, wurde von mehreren Synoden als nothwendiger Altarsschmuck aufgezählt; findet sich aber dennoch (wenigstens in unserer Gegend) sehr selten. — Das Suppedaneum, d. h., das an der Vorderseite des Altares angebrachte hölzerne Gerüste, auf welchem der Celebrant während des Meßopfers steht, ist allgemeine Zierde der Altäre, ohne vorschriftmäßig zu seyn.

3. Anm. Der Form nach unterscheidet man fixe (Altaria fixa) und Tragaltäre (Altaria seu Arae portatilia, viatica, gestatoria). Zu jenen gehört ein Altar dann, wenn er für eine bestimmte Kirche geweiht und unbeweglich ist: zu diesen, wenn er ohne viele Mühe hin und her getragen werden kann. Auf beyden kann Messe gelesen werden, wenn sie mit den vorschriftmäßigen Eigenschaften und Verzierungen versehen sind: letztere können zu diesem Behufe auf einem beliebigen Tische niedergesetzt, oder in einen beliebigen hölzernen oder steinernen Scheinaltar (wie solche in gar vielen Kirchen auf dem Lande sind) eingelegt werden.

4. Anm. Ohne Kanontafel, Pallium, Kissen und Kruzifix darf aus wichtiger Ursache ohne Bedenken celebrirt werden. Auf das Daseyn oder Nichtdaseyn der blos gestatteten oder empfohlenen Verzierungen ist in dieser Hinsicht gar keine Rücksicht zu nehmen.

3. Die Verordnungen über den entferntern und nähern Ort der Opferfeier zeugen von der Sorgfalt der Kirche, das Heilige heilig zu behandeln. Das Gotteshaus ist ordentlicher entfernter Ort. So ziemt es sich auch. In seinen Mauern versammelt sich die Gemeine zu allen gemeinschaftlichen religiösen Uebungen.

liturgie.de

Wo könnte daher die erhabenste der religiösen Feierlichkeiten ziemender begangen werden? — Außerordentliche Fälle berechtigen, hievon Umgang zu nehmen. Soll es anders in der Kirche Jesu seyn, die uns einen Gott erkennen läßt, dessen Namen Himmel und Erde nicht einschließen? Wo die Wände des Gotteshauses der Andacht hinderlich sind, oder wo Mangel am Gotteshause selber ist: gilt die freye Natur, oder irgend ein anderer passender Platz, als Opfertempel. — Die Kirche sondert den hl. Tisch von dem profanen aus, und schmückt ihn mit christlichen Symbolen. Ganz recht. Ohne jenes würde die Gefahr, das geistliche Brod von dem leiblichen nicht zu unterscheiden, um Vieles vermehrt: ohne dieses der Drang des Menschen unberücksichtigt gelassen, dem Gegenstande der Anbetung des Geistes auch auf eine in die Sinne fallende Weise Ehrfurcht zu zollen. Man tadle es nicht, daß die Vorschriften hierüber mit so großer Genauigkeit entworfen sind. Welch' eine Verwirrung würde nicht entstehen, wenn jeder einzelne Gläubige, oder wenigstens jeder Geistliche, hierin völlig freye Hände hätte? Wie manche unpassende Ausschmückung, oder auch wie manche ungeeignete Leere würde nicht hie und da zum Vorscheine kommen! Oder glaubt man vielleicht, es fehle dem von der Kirche angeordneten Schmucke an der nothwendigen Einheit? Wer dieses Vorurtheil hegt, der prüfe unbefangen, und er wird gar bald vom Gegentheile überzeugt seyn. Der ganze Schmuck ist, abgesehen von demjenigen, was schon dem Wesen der Meßfeier zufolge nothwendig oder räthlich ist, ein Symbol der Feier, die auf dem Altare vorgenommen wird. Er zeigt täglich, wie in einem Bilde, daß Christus, der Entrichter des Opfers am Kreuze (Krucifix), der Eckstein unsers Glaubens, unserer Liebe, und unsers Vertrauens ist, (Altarstein), durch den die Heiligen selig wurden (Reliquien), und auch wir es zu werden hoffen; indem wir nachahmend ihre Beyspiele (Bilder und Statuen), vor dem Herrn im Lichte des Glaubens zu wandeln (Lichter), und den Pfad unsers Lebens mit den wohlriechenden Blumen guter Werke zu bestreuen suchen (Blumenbüsche), bis wir einst nach vollbrachter irdischer Laufbahn auf ewig mit Gott und den

liturgie.de

Heiligen vereinigt werden. Möchten daher auch hier die kirchlichen Verordnungen überall strenge beobachtet werden!

§. 5. Zeit des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. Mit Rücksicht auf den Tag ist die Disciplin nicht immer dieselbe. Zu den Zeiten der Apostel celebrirte man vorzugsweise an den Sonntagen: aus Apstg. 2, 46 *) scheint sogar auf eine tägliche Feier geschlossen werden zu dürfen. In den Zeiten der Verfolgung findet man Zeugnisse für das Celebriren an Sonntagen, so wie auch solche für das an allen Tagen. Nach erlangtem Kirchenfrieden zeigt sich eine verschiedene Disciplin. In einigen Kirchen las man an Sonntagen allein Messe, in andern an den Samstagen und Sonntagen, in wieder andern wöchentlich viermal, hin und wieder täglich. Das letzte wurde nach und nach allgemeine Sitte, so daß gar bald die wenigen Tage (der Charfreytag, der Charsamstag, die Donnerstage im Jahre hindurch), an denen nicht Messe zu lesen war, gesetzlich bestimmt wurden. Heut zu Tage celebrirt man in den Kirchen, die sich der römischen Liturgie bedienen, täglich: nur der Charfreytag und Charsamstag machen in der Art eine Ausnahme, daß die Messe der Osternacht am Charsamstage gelesen wird. — Die Ursache der täglichen Meßfeier gibt Paschasius Radbertus also an: »Quia quotidie labimur, quotidie pro nobis Christus mystice immolatur, et passio Christi in mysterio traditur; ut qui semel moriendo mortem vicerat, quotidie recidiva delictorum per haec Sacramenta corporis et sanquinis peccata relaxet **).« Ihre Unterlassung im Biduum vor Ostern möchte daher kommen, daß man es für

*) Quotidie perdurantes unanimiter in templo et frangentes circa domos panem, sumebant cibum cum exultatione. —
**) de corp. et sanq. Dni c. 9.

liturgie.de

unpassend hält, das unblutige Opfer an jenen Tagen zu entrichten, an welchen den Gläubigen das blutig am Kreuze vollbrachte in besonders lebendigem Andenken ist.

Anm. Wird auch in der lateinischen Kirche heut zu Tage täglich, den Charfreytag und Charsamstag (in dem angegebenen Sinne) ausgenommen, celebrirt, so wäre es dennoch irrig, wenn man daraus folgern wollte, daß alle Priester täglich Messe lesen. Die Kirche fordert es nicht einmal, obwohl es bey den meisten Priestern (in unsern Gegenden wenigstens) Regel ist. Die Osternachtsmesse darf sogar nur in jeder Pfarrkirche von Einem Priester gelesen werden. Dasselbe gilt von der Gründonnerstagsmesse, außer es fällt das Fest des hl. Joseph oder Mariä Verkündigung auf diesen Tag.

2. Die Stunde zur Meßfeier ist nicht immer dieselbe. Anfangs scheint sie regelmäßig in den Nachmittags- und Abendstunden gehalten worden zu seyn: wenigstens zeugen die hierüber handelnden biblischen Stellen dafür. Während der Verfolgung celebrirte man sowohl bey Tag als zur Nachtszeit: besonders häufig geschah es vor Tagesanbruch, oder überhaupt am Morgen: auch Feiern am Nachmittage gab es. Nach beendigter Verfolgung entwickelte sich hierin eine genaue Ordnung. Man las an Sonn- und Festtagen regelmäßig um die dritte Stunde (9 Uhr Vormittags), und an Festtagen um die 9 (3 Uhr Nachmittags) oder noch später. Auch nächtliche Gottesdienste gab es: die bekanntesten sind der am Weihnachtsfeste, am Osterfeste, und in den Nächten nach den Quatembersamstagen. Im Mittelalter galt der Hauptsache nach dieselbe Disciplin; nur setzte man für die Messe an gewöhnlichen Werktagen häufig die 6 Stunde (12 Uhr Mittags) fest: die nächtlichen und nachmittägigen Gottesdienste wurden immer seltener. Heut zu Tage darf, von der ersten Messe des Weihnachtsfestes, die sogleich nach Mitternacht gehalten wird, abgesehen, nur von der Morgenröthe bis zum Mittag celebrirt werden. Abendmessen sind unter Strafe der Suspension verboten. Die ehemalige Disciplin ist nur in so weit aufrecht gehalten, daß die feierliche Messe gewöhnlich gegen oder um 9 Uhr gelesen wird, und vor ihr in Kathedral- und Kollegiatkirchen das Brevier bis zu jener Hora zu beten ist, in der in der

liturgie.de

Vorzeit celebrirt wurde. — Die Ursachen dieser Stundenbestimmungen sind, abgesehen von den 3 ersten Jahrhunderten, in denen man froh seyn durfte, zu was immer für einer Zeit Gottesdienst halten zu können, besonders folgende. Die Stunden des Vormittags wählte man: weil die Nacht dem Menschen zur Ruhe angewiesen ist, und man am Morgen am Geneigtern zu religiösen Uebungen ist. Celebrirte man in der Vorzeit in den Fasttagen am Nachmittage oder Abende, so geschah es; weil damals die Gläubigen bis zu diesen Stunden nüchtern blieben, und daher dafürhielten, ihr Fasten am Schönsten durch die Abendmahlsfeier beschließen zu können. Die nächtlichen Gottesdienste in der Oster- und Weihnacht entstanden durch den frommen Glauben, es könne eine Christengemeine jene Nacht nur dem Gebete widmen, in der die Geburt und die Auferstehung des Weltheilandes gefeiert wird. Ein ähnlicher Grund führte die nächtlichen Gottesdienste in den Quatempern ein.

1. Anm. Praktische Regeln, wie die Vorschrift, von der Morgenröthe bis zum Mittag zu celebriren, zu interpretiren sey, sind folgende: 1) Unter Morgenröthe versteht man hier jene Zeit, in der der Himmel gegen Morgen durch die Dämmerung den Aufgang der Sonne verkündet: Mittag ist die 6 Stunde des Tages (12 Uhr). 2) Zwischen der Morgenröthe und dem Mittag celebrirt auch jener Priester, bey dem die Morgenröthe beginnt, wenn er den Altar verläßt, oder noch Mittag ist, wenn er zum Altare geht: selbst einige wenige Minuten, um die man den Altar früher verläßt, oder zum Altare später kommt, entscheiden hierin nichts. 3) In Wintermonaten gilt jene Zeit als Morgenröthe, in der die Menschen sich gewöhnlich der Ruhe entziehen, um die Geschäfte zu beginnen. 4) Bey großen Feierlichkeiten darf noch 1, 2, oder 3 Stunden nach Mittag celebrirt werden; da die versammelten Gläubigen hiebey gewöhnlich ihr Mittagsmahl noch nicht eingenommen haben, somit der Mittag für sie in gewisser Hinsicht noch nicht verflossen ist. 5) Ist Gefahr, daß ein Sterbender ohne Viatikum verscheidet, wenn nicht eine Hostie für ihn konsekrirt wird, so ist jede Stunde, in der der Celebrant von Mitternacht aus nüchtern ist, zur Meßfeier erlaubt.

2. Anm. Am Weihnachtsfeste die drey Messen, die jeder Priester zu lesen ermächtigt ist, sogleich nach Mitternacht zu lesen, ist verboten. Ob auch das Lesen der zweiten verboten sey, fragt sich.

liturgie.de

3. Die Bestimmungen über Tag und Stunde der Meßfeier verdienen Lob. Alle Tage mit Ausnahme des Biduum vor Ostern ist Abendmahlsfeier. Dank sey der Kirche dafür! Hiedurch ist es dahin gekommen, daß ein großer Theil der Gläubigen, besonders in Städten und Märkten, jegliches Tagwerk mit der Anhörung der hl. Messe beginnt. Welch' ein Segen läßt sich nicht hievon erwarten! Unzähligen wird hiedurch die kräftige Aufmunterung gegeben, täglich ihr Thun und Lassen, Leben und Seyn, dem Herrn zum Opfer zu bringen? Die Vormittagsstunden sind die Opferstunden. Eine Apologie dieser Anordnung ist wahrhaft überflüßig. In einer Zeit, wo das strenge Fasten nachgelassen hat, muß ihr Jeder, der den Menschen beobachtet, wie er ist, um so mehr Beyfall schenken, als auch hier die Kirche zeigt, wie sehr sie Buchstaben und Geist zu unterscheiden weiß. Und bildet die Mitternachtsmesse am Weihnachtsfeste eine Ausnahme, so läßt sich auch diese billigen. Christen mit lebendigem Glauben ist dieses Fest ein Freudenfest, seine Nacht eine heilige, eine geweihte Nacht. Mögen daher nächtliche Gottesdienste in der Regel noch so viele Gefahren haben: in diesem Falle verscheucht sie der hohe Gegenstand der Feier. Freylich anders ist die Sache, wenn der profane Sinn sogenannter Christen einen Grad erreicht hat, in welchem das mit der Blende falscher Philosophie oder stolzen Unglaubens bewaffnete Aug hierin nur ein Volksspektakel erblickt, das durch die Toleranz gebildeter Rohheit verhöhnt und verspottet zu werden verdient. Wo das sittliche Thermometer auf diesem herzerfrierenden Eispunkte steht: dort ist wohl eine solche Disciplin unzweckmäßig; doch welche kirchliche Einrichtungen werden dort noch zweckmäßig seyn?

§. 6. Zahl des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. Mit Rücksicht auf einen und denselben Minister ist heut zu Tage mit Ausnahme des Weihnachtsfestes in der Regel täglich nur eine Feier erlaubt. In den ersten Jahr-

liturgie.de

hunderten scheint durchaus derselbe Priester täglich nur Eine Messe gelesen zu haben. Anders wurde es vom 5 Jahrhunderte an. So oft von dieser Zeit an die Volksmenge so groß war, daß der Tempel sie nicht auf Einmal fassen konnte, oder zwey oder noch mehr Feierlichkeiten auf denselben Tag zusammentrafen, oder ein Priester eine besondere Devotion fühlte, hielt man sich zur öftern Feier für berechtigt. Es gab Tage, an welchen sie schon vorschriftmäßig war. Man befahl sogar hie und da den Geistlichen, täglich bis Mittag nüchtern zu bleiben, und jederzeit, wenn es nothwendig seyn sollte, noch eine zweite Messe zu lesen. Besondern Vorschub erhielt diese Neuerung, als die Darreichung von Stipendien gewöhnlich wurde: auch trug der fromme Glaube, hiedurch leichter Erhörung zu finden, viel dazu bey. Da hiedurch nothwendiger Weise Mißbräuche entstehen mußten: so erschienen endlich Verordnungen, wie oft man an demselben Tage celebriren dürfe, und endlich förmliche Verbote des öftern Celebrirens. So erlauben König Edgar und die Synode von Seligenstadt nur mehr 3 Messen an einem Tage. Alexander II. (1061—1073) heißt nur Eine gut: höchstens möge im Falle der Noth eine zweite für die Verstorbenen eine Ausnahme machen. Heut zu Tage ist, den Fall der Noth und das Weihnachtsfest ausgenommen, nur Eine Messe täglich erlaubt. Den Anhaltspunkt bildet folgender Ausspruch des Papstes Innocentius III. im J. 1212: „Respondemus, quod excepto die dominicae nativitatis, nisi causa necessitatis suadeat, sufficit sacerdoti semel in die unam Missam celebrare solummodo *).“ — Den Grund der Einmaligen Feier gibt Alexander II. also an: „Sufficit sacerdoti, unam Missam in die una celebrare; quia Christus semel passus est, et totum mundum redemit. Non modica est res, unam missam facere, et valde felix est, qui unam digne celebrare potest.“ Am Weihnachtsfeste sind 3 Messen erlaubt, um die Gläubigen an die dreyfache Geburt

*) c. 3 X. de celebr. Miss. (3. 41).

liturgie.de

Jesu Christi zu erinnern: an die ewige im Schooße des himmlischen Vaters, an die geistliche in unserem Herzen, und an die leibliche von Maria.

1. Anm. Wann ist Causa necessitatis, um berechtigt zu seyn, zweymal (oder auch dreymal) Messe zu lesen (Missam binare, ternare)? Gewöhnlich geben die Theologen folgende 2 Fälle als solche an: 1) wenn sonst ein Sterbender ohne Viatikum verscheiden müßte, und 2) wenn sonst eine ganze Gemeine an einem Sonn- oder Festtage keine Messe hören könnte.
2. Anm. Hat auch ein Priester die Erlaubniß, an einem Tage zweymal oder noch öfters zu celebriren: so darf er deßwegen die Präsanktifikatenmesse am Charfreytage doch nicht zweymal halten.
3. Anm. Der Geistliche ist am Weihnachtsfeste nur zur Lesung Einer Messe verpflichtet, außer es würde das Unterlassen des dreymaligen Celebrirens Aergerniß verursachen. Ein Gebot, drey Messen an diesem Tage zu hören, existirt auch nicht. Eben so wenig ist von einer Vorschrift die Rede, daß der die Mitternachtsmesse lesende Priester nüchtern sey; jedoch empfehlen die Rubricisten nicht ohne Grund Nüchternheit in den letzten 6 Stunden.

2. Mit Rücksicht auf einen und denselben Altar sind heut zu Tage täglich so viele Messen erlaubt, als von der Morgenröthe bis zum Mittage gelesen werden können. Anfangs wurden auf dem Einen Altare der Kirche so viele Opfer dargebracht, als gottesdienstliche Versammlungen zur Abendmahlsfeier gehalten wurden, also in der Regel Eine; da nur Eine Versammlung hiezu gewöhnlich des Tages gehalten wurde. Als später die Priester einer jeden Kirche anfingen, jeder für sich allein zu opfern, suchte man die ursprüngliche Praxis wenigstens in so weit zu retten, daß man auf Einem Altare täglich nur Ein Opfer allein erlaubte. Nach und nach verlor sich jedoch diese Strenge, und man begnügte sich, es den Priestern zu verbieten, auf einem Altare zu celebriren, auf welchem an dem nämlichen Tage ein Bischof celebrirt hatte. Heut zu Tage ist auch dieses Verbot in Vergessenheit gekommen. — Der Grund, der dem Verbote, mehrere Messen auf Einem Altare an Einem Tage zu lesen, zu Grunde lag, war vielleicht die Wahrheit, daß das Christenthum das hl. Abendmahl als das einzige Opfer des neuen Bundes erkennt.

liturgie.de

3. Mit Rücksicht auf die gleichzeitige Feier des Meßopfers durch andere Celebranten in derselben Kirche werden heut zu Tage bisweilen so viele Messen gelesen, als sich Altäre in der Kirche befinden. Die älteste Spur dieser Sitte bietet vielleicht das Leichenbegängniß des französischen Königs Philipp August dar, bey welchem zwey Bischöfe auf zwey Altären zu gleicher Zeit celebrirten.

4. Die heut zu Tage geltende Disciplin in Betreff der Zahl des Meßopfers verdient theils Lob theils Tadel. Mit Rücksicht auf den Minister enthalten die Worte Alexander's völlige Wahrheit. Würden auch goldene Priester in der öftern täglichen Meßfeier höchste Wonne und Seligkeit finden: so darf doch die Mehrzahl des Klerus zufrieden seyn, nur Einmal des Tages mit gebührender Geistesversammlung am Altare stehen zu können. Eine öftere Feier würde bey ihr das Erlöschen aller Andacht herbeyzuführen drohen, und zugleich veranlassen, daß die hl. Handlung durch die schnöde Gewinnsucht mancher Geistlichen noch mehr zur Zielscheibe des spottenden Witzes würde, als sie es hin und wieder schon geworden ist. — Die Zahl der auf Einem Altare zu lesenden Messen ist durch die Gesetzgebung mit Recht nicht bestimmt worden. Wer soll es nicht sogar lächerlich finden, wenn z. B. 10 Messen, die in einer Kirche täglich gelesen werden, auf 10 verschiedenen Altären gelesen werden müßten, während vielleicht der einzige Hauptaltar hiezu der passendste ist? — Entfernung verdient die Gleichzeitigkeit der Feier durch andere Celebranten. Welch' ein Schauspiel für Engel und Menschen, die in Einer Kirche versammelte Gemeine Einer Feier andächtig beywohnen zu sehen! Dagegen welch' eine Verwirrung für das Volk, ja selbst für den Priester, wenn das Eine Opfer zu gleicher Zeit auf mehreren Altären dargebracht wird! Wie oft verwandelt sich hiedurch nicht alle Andacht des Volkes in ein mechanisch abwechselndes Aufstehen und Niederknieen, an die Brust Klopfen und die Hände Falten? Möchte daher dieser Unfug gar bald gehoben werden!

liturgie.de

§. 7. Sprache bey der Feyer des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. In Hinsicht auf die bey der Opferfeier gewöhnliche Sprache gilt das über die Sprache bey der Feier der Sakramente im Allgemeinen Gesagte. Regelmäßig bedient man sich der Kirchensprache: nur einiges Wenige wird in der Landessprache gesprochen. Letzteres gilt von den Predigten und dem Pronaos; jedoch bey diesem mit einiger Ausnahme. Auch fangt man in der neuesten Zeit an, das vom Chore oder Volke Gesungene gerne in der Landessprache vorzutragen. Ferner werden das Evangelium, und oft auch die Epistel, wenigstens vor jeder Predigt in ihr vorgelesen, nachdem sie in der Kirchensprache gelesen worden sind. Die Gebetbücher der Laien sind um so mehr in einer Sprache abgefaßt, der sie kundig sind.

2. Die Disciplin über die bey der Meßfeier gewöhnliche Sprache verdient Beybehaltung; jedoch dürften einige fromme Wünsche berücksichtiget werden. Ein unbefangener Blick auf den Inhalt des Meßritus auf der einen, und die Gründe, die für und gegen die Kirchensprache im Allgemeinen angeführt wurden, auf der andern Seite bestätigt es. Man höre. Der Meßritus zählt mehrere Privatgebete des Celebranten. Solche sind z. B. das „Aufer a nobis," „Oramus te," „Munda cor meum," und die meißten während des Offertorium und der Kommunion. Bey diesen ist die Uebertragung in die Landessprache überflüßig. Der betende Priester versteht die Sprache, in der sie gegeben sind, und deren Gebrauch mit mehreren Vortheilen verbunden ist. Ihm sollen sie allein zu Gebetsformeln dienen. Ob demnach ihr Inhalt, der ohnehin, um die Privatandacht des Laien nicht zu stören, mit allem Rechte still gesprochen wird, auch für diesen Verständlichkeit habe, ist hier ohne Wichtigkeit. — Der Hauptakt ist der Kanon, in dessen Mitte die Konsekration vollbracht wird. Auch hier hat man sich für die bisherige

liturgie.de

Disciplin zu entscheiden. Mit leiser Stimme läßt ihn die Kirche durch den Priester beten, um in diesen hl. Augenblicken, in denen das Opferlamm des neuen Bundes am Throne Gottes niedergelegt wird, Jedermann Muße zum Alleingespräche mit Gott zu gewähren. Handelt sie hierin unklug, oder beurkundet sie nicht vielmehr hiedurch tiefe Menschenkenntniß? Auch gilt hier derselbe Grund, der sie veranlaßt hat, während des Offertorium und der Kommunion blos dem Priester stille Privatgebete vorzuschreiben, und etwa durch Chorgesänge allein den Ideengang der Einzelnen zu regeln. Ist es aber einmal als klug anerkannt, daß der Kanon still gebetet wird, so ist er in Betreff der Sprache den Privatgebeten gleichzustellen, und daher in so weit wie sie zu beurtheilen. — Der Priester betet einige Gesänge der Gemeine (das Gloria, Graduale, Offertorium, Kredo u. s. w.) für sich, sie zum Theile in dem Amte intonirend. Diese soll er auch in Zukunft in der Kirchensprache beten; da kein Grund für das Gegentheil vorhanden ist. In dem Amte oder Hochamte singt sie ohnehin der Chor oder das Volk (und diese dürfen und sollen sie jederzeit in der Landessprache singen): was liegt somit daran, in welcher sie der Celebrant für sich recitirt? In der stillen Messe unterbleibt der Gesang: ruft sich nun der Celebrant dennoch seinen Inhalt still in das Gedächtniß, so kann ihm ja Niemand die Sprache vorschreiben, in der er es thun soll. — Die Messe kennt Lesungen, und von dem Ministranten oder auch dem Chore im Namen der Gemeine beantwortete Gebetsformeln. Alles dieses soll durchaus in die Landessprache übertragen werden. Warum soll nämlich nicht auch dem Laien das Glück gegönnt werden, durch den Inhalt jener in jeder Messe erbaut und belehrt zu werden? Verräth es nicht eine gewisse Kälte gegen ihn, wenn der Modus, wie die Feier des Tages mit der Messe verwebt wird, ihm um der verdunkelnden Hülle willen gewöhnlich ganz unbekannt bleibt? Ist nicht das Respondiren auf Gebete, deren Inhalt man nicht kennt, Unsinn? Will nun die Kirche dennoch, daß man die Lesungen und einige solcher Gebete im Amte laut singe, und der Ministrant auf beyde in jeder Messe respondire, so

liturgie.de

ist eben dieses Zeuge ihres glühenden Wunsches, daß die ganze Gemeine von dem Inhalte wisse. So entferne man also auch die Hindernisse, die der Erfüllung dieses Wunsches entgegen sind.

§. 8. Geräthe des allerheiligsten Altarssakramentes als Opfers.

1. Die wichtigsten Geräthschaften des Altarssakramentes als Opfers sind der Kelch, die Patena, das Korporale nebst Palla und Bursa, das Purifikatorium, das Velum, die Kännchen nebst Becken und Tuch, das Löffelchen, das Rauchfaß nebst Schiffchen, das Missale, und die Glöcklein oder Schellen. Der Kelch, d. h., das blumenkelchartige Geschirr, in dem der Wein konsekrirt wird, gehört vom Anfange her zum Opfergeräthe. Er wurde in der Vorzeit aus verschiedenen Stoffen verfertigt, aus Gold, Silber, Holz, Stein, Horn, Zinn, Erz, Blei, Messing, Glas, Kupfer, Erde, Krystall, Bernstein, Onyx. Heut zu Tage sind goldene oder silberne allein erlaubt; nur große Armuth berechtigt, sich eines zinnernen zu bedienen. — Die Patena, d. h., der zur Unterlage des eucharistischen Brodes dienende Teller (*Δίσκος*), reicht wahrscheinlich in die apostolischen Zeiten hinauf. Der Stoff, aus dem sie gemacht wird, ist wie bey dem Kelche verschieden. In frühere Zeit gab es goldene, silberne, gläserne, hölzerne u. s. w.: heut zu Tage müßen sie ebenfalls aus Gold, Silber, oder im Falle der Noth wenigstens aus Zinn seyn. Ihre Größe ist unbedeutend; indem sie, blos aus einer der Größe der Hostie des Priesters angepaßten niedrigen Vertiefung, und einem 2 — 3 Finger breiten, äußerst dünnen Rande bestehen. Ehemals waren sie ungleich größer. — Der Gebrauch des Korporale (*Εἰλητὸν*), d. h., des weißen Tuches, auf das der Leib (corpus) und der mit dem hl. Blute gefüllte Kelch gesetzt werden, verliert sich in den ersten Chri-

liturgie.de

ftenzeiten. Optatus von Milevi spricht schon davon als einer allen Gläubigen bekannten Sache. Der Stoff, aus dem es gemacht wird, ist vom Anfange her Linnen oder feiner Hanf, oder auch, wie Manche wollen, Baumwolle; nur an den Enden darf es mit Gold, Seide u. dgl. gestickt seyn. Seine Größe ist nicht immer dieselbe. Früher bedeckte es die ganze Altarsfläche, über welche es wie ein Tischtuch ausgespannt wurde. Man konnte damit sogar Brod und Wein verhüllen. Heut zu Tage ist es nur so groß, daß man damit die mittlere Fläche des Altares bequem bedecken kann. — Die Palla, d. h., der zur Bedeckung des Kelches eingeführte, und mit einer Linnenunterlage versehene, der Farbe nach wie einige Meßkleider wechselnde Deckel, wird bisweilen synonym mit Korporale genommen. Sie entstand von der Zeit an, als das eigentliche Korporale an Größe verlor, und nicht mehr zur Bedeckung des Kelches gebraucht wurde. Innocentius III. kennt sie. — Die Pera oder Bursa ist das Futteral, in das man das Korporale im engern Sinne zu stecken hat, und das sich nach der Farbe der Meßkleider richtet. Nur in Spanien darf man das Korporale außer der Bursa zum und vom Altare tragen. — Unter Purifikatorium (Sudariolum, Extersorium, Pannus tersorius) versteht man das zur Reinigung des Kelches und Mundes bey der Einschüttung und nach der Sumtion bestimmte Tuch. Sein Gebrauch wird zwar nicht durch das gemeine Recht; jedoch durch das Missale gefordert. Es ist aus demselben Stoffe zu verfertigen, aus dem das Korporale verfertigt wird, und hat gewöhnlich ein eingenähtes Kreuz. — Das Velum (Velamen), d. h., das zur Verhüllung des Kelches und der Patena vor dem Offertorium und nach der Kommunion verwendete Tuch kennen Gregor von Tours und Amalarius. Seine Farbe richtet sich nach der der Meßkleider: der Stoff ist nach der Vorschrift des Missale Seide. — Die Kännchen (Ampullae) dienen zur Aufbewahrung des zur Opferfeier zu verwendenden Weines und Wassers, ehe beydes in den Kelch geschüttet wird. Es sind ihrer zwey: ein Wasser- und ein Weinkännchen. Schon die Synode von Karthago im J. 398 kennt

liturgie.de

sie; nur erwähnt sie zugleich eines eigenen Gefäßes für das Wasser zur Händewaschung (Aquamanile, Aquamanus), welches heut zu Tage nur mehr in der bischöflichen Messe gewöhnlich ist. Ihr Stoff soll Glas seyn; es gibt aber auch seit den frühesten Zeiten Kännchen aus Gold, Silber, Zinn, u. dgl. — Das Becken (Pelvicula) und Tuch (Manutergium) dienen zur Auffangung des Wassers bey dem Lavabo und zur Abtrocknung der Hände. Sie sind nebst den Kännchen nicht auf dem Altare; sondern auf einem kleinen Fenster, oder einem hiezu bereiteten Tische niederzusetzen. — Der Gebrauch des Löffelchens, mit dem man das Wasser in vielen Kirchen in den Opferkelch schüttet, ist dem Gutdünken des Celebranten anheimgestellt; nur die Ordensregel der Karthäuser schreibt ihn vor. — Das Rauchfaß (Thuribulum, Thymiamaterium, Suffitorium, Acerra) und Schiffchen (Pyxis thuris) sind (die Natur der Sache spricht dafür) seit der Einführung der Räucherung Opfer-Geräthe. Man verfertigt sie gewöhnlich aus Kupfer oder Silber: die Vorzeit kannte auch goldene. Ehemals gab es nebst den gewöhnlichen Rauchfäßern auch unbewegliche, die in der Kirche aufgehangen, und nur an den Hauptfesten angezündet wurden. — Ueber das Missale vergl. S. 103. — Die Glöcklein (Campanulae) oder Schellen sind als Opfergeräthe durch das Entstehen der Elevation bey der Wandlung eingeführt worden.

1. Anm. Noch andere, theils veraltete, theils nur im Oriente gewöhnliche Opfergeräthe sind das Rohr zur Aussaugung des hl. Blutes, das Geschirr zur Durchseihung des Weines, der Fliegenwedel zur Vertreibung der Mücken und Fliegen, die hl. Lanze u. s. w.
2. Anm. Kelch, Patena, Korporale und Palla müßen, den äußersten Fall der Noth ausgenommen, vor dem kirchlichen Gebrauche gesegnet werden: auch behaupten Viele dasselbe von dem Purifikatorium. Die Reinigung dieser 5 Geräthschaften hat durch den Geistlichen zu geschehen: Laien ist das Berühren derselben mit bloßer Hand ohne wichtige Ursache verboten.

2. Die Vorschriften der Kirche über das Meß-Opfergeräthe beurkunden ihre Sorgfalt, auch hiedurch zu einer würdigen Feier des Altarssa-

liturgie.de

kramentes möglichst beyzutragen. Besonders verdient in dieser Hinsicht Erwähnung, daß sie vorzüglich jene Stoffe zum hl. Hausrath wünscht, welche in den Augen der Welt den meißten Werth haben. Hiedurch zeigt sich, wie es ihrem Scharfblicke nicht entgeht, daß der schwache sinnliche Mensch auch sinnlich für die Religion gewonnen werden müße, und es immer einen störenden Eindruck auf ihn mache, wenn der König der Könige, so zu sagen im Kleide der Armuth wandeln muß, während sich die Mächtigen der Erde in die kostbarsten Stoffe hüllen. Und mochte auch der hl. Bonifacius mit allem Rechte sagen: „Quondam sacerdotes aurei ligneis calicibus utebantur, nunc econtra lignei sacerdotes aureis utuntur calicibus*):“ so ist dennoch gewiß, daß ein goldener Priester sich gar wohl mit einem goldenen Kelche verträgt, während ein hölzerner Priester auch mit dem hölzernen Kelche hölzern bleibt.

II. Die Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

Die Abhandlung hierüber umfaßt folgende Paragraphe: §. 1. Disciplin in Betreff der Gestalten, unter denen die Kommunion gespendet wird; §. 2. Ceremonien; §. 3. Minister; §. 4. Subjekt; §. 5. Ort; §. 6. Zeit; §. 7. Zahl; §. 8. Ort und Gefäß der Aufbewahrung; §. 9. Konsekration der Kommunionsgestalten; §. 10. Sprache.

§. 1. Disciplin in Betreff der hl. Gestalten, unter welchen die heilige Kommunion gespendet wird.

1. Die Kommunion wird bald unter einer, bald unter zwey Gestalten gespendet. In den apostolischen Zeiten geschah sie nach dem Beyspiele,

*) Walfrid. Strab. de reb. eccl. c. 24.

liturgie.de

das Jesus selbst bey dem Einsetzungsakte gab, in der Gemeine in Korinth wenigstens regelmäßig unter doppelter Gestalt. Als Winke, daß einzelne Gläubige nur unter Einer Gestalt kommuniciren mochten, dürften 1 Kor. 11, 27 *), und die vielen vom Brode ausschließlich oder vorzugsweise sprechenden biblischen Stellen angeführt werden. — Später bis zum siebenten Jahrhunderte reichte man bey der Messe regelmäßig beyde Gestalten abgesondert. Als sich daher die Manichäer weigerten, den Kelch, als Ausfluß des bösen Principes, zu sumiren, verbot man sogar diese Enthaltsamkeit. Nur den Säuglingen reichte man öfters den Kelch allein. Ob es auch Fälle gab, in denen die Erwachsenen nur Eine Gestalt empfingen, läßt sich nicht mit Entschiedenheit angeben. Außer der Messe war die Disciplin verschieden. Bisweilen spendete man beyde Gestalten, noch häufiger die Brodesgestalt allein. In äußerst seltenen Fällen geschah selbst die Ausspendung unter Weinesgestalt allein. — Vom siebenten bis ungefähr zum 13 Jahrhunderte theilte man in der Messe auch beyde Gestalten aus; jedoch so, daß häufig das hl. Brod, in den gesegneten Kelch getaucht, gegeben wurde. Der Orient und Occident nahmen diese Neuerung an. In jenem kennt sie Kardinal Humbert in der Mitte des 11 Jahrhunderts: in diesem machen schon die Väter von Braga im J. 675 davon Erwähnung; verbieten sie aber. Da sich Koncilien und Päpste dahin erklärten, daß die von Christus angeordnete Austheilungsweise als Regel beyzubehalten sey: so erhielt sie nie allgemeine Aufnahme. Außer der Messe spendete man auch in dieser Periode bald beyde Gestalten (mit oder ohne Eintauchung), bald die des Brodes, bisweilen auch die des Weines allein. Ebenso war es nicht ungewöhnlich, Säuglingen das hl. Blut allein zu reichen; verlor sich aber schon nach und nach. — In der neuern Zeit theilen die Lateiner in und außer der Messe, einige wenige Fälle abgerechnet, die Brodesgestalt allein aus. Abänderungen hierin zu Gunsten einzelner Personen oder Na-

*) Quicunque manducaverit panum hunc *vel* biberit calicem Domini indigne, reus erit corporis *et* sanquinis Domini.

liturgie.de

kionen, oder für die ganze Christenheit zu treffen, ist Sache des Papstes. Für das Entstehen dieser Disciplin finden sich schon im zwölften Jahrhunderte Spuren, im 13 wurde sie immer allgemeiner, im 14 war sie nur mehr hie und da nicht eingeführt. Einzelne Privilegien, durch die der Kelch den Laien zur Zeit der hussitischen Unruhen von dem Bischofe Konrad von Prag, später den Mähren und Böhmen von den Vätern von Basel, und in Folge des Dekretes des Tridentinum einigen Provinzen Deutschlands von Pius IV. wieder gestattet wurde, dauerten nur kurze Zeit. Im Oriente ist das Kommuniciren unter doppelter Gestalt zwar Regel; jedoch auch das unter einer nicht unbekannt. Die Protestanten theilen beyde Gestalten aus.

1. Anm. Da die Kommunion des Celebranten wegen ihres unzertrennlichen Nexus mit der Opferfeier schon früher abgehandelt wurde: so erhellt, daß hier und in den folgenden Paragraphen nur davon die Rede sey, unter welchen Gestalten, auf welche Weise, u. s. f., jene Gläubigen kommuniciren, die nicht celebriren.

2. Anm. Da am Charfreytage keine Messe gelesen wird, so begeht man dafür einen sehr feierlichen Kommunionsritus unter der Gestalt des Brodes. Man nennt ihn „Missa praesanctificatorum" (Präsanktifikatenmesse), d. h., Messe, in der vorher konsekrirte (sanktificirte) Gestalten sumirt werden. Das gelasianische Sakramentarium kennt ihn. Die Griechen haben ihn auch.

3. Anm. Nach dem Zeugnisse der Geschichte wurde die hl. Hostie nicht blos öfters vor der Sumtion in unkonsekrirten Wein getaucht; sondern man vermischte auch häufig das den Laien zur Sumtion gereichte Blut mit unkonsekrirtem Weine. Ferner ist es in der Präsanktifikatenmesse des Charfreytages seit uralten Zeiten gewöhnlich, eine Partikel der konsekrirten Hostie in den ungesegneten Wein zu werfen.

4. Anm. Gründe, welche die Kirche veranlaßt haben, die Kommunion den nichtcelebrirenden Gläubigen heut zu Tage nur unter Einer Gestalt zu spenden, sind folgende: die Gefahr der Verschüttung des Kelches, die leichte Verderblichkeit der Weinsgestalt, der Eckel Mancher am Weine, die kostspielige Anschaffung desselben in manchen Gegenden, so wie die irrige Behauptung der Ketzer, daß Christus nicht unter jeder Gestalt ganz und vollständig zugegen sey.

liturgie.de

2. Die Ausspendung der Kommunion unter einer oder zwey Gestalten ist bloßer Gegenstand der kirchlichen Disciplin. Die hl. Schrift gibt Winke hiefür. Abgesehen von den Zeugnissen aus der Apostelgeschichte und dem ersten Briefe an die Korinther ist es immer auffallend, warum Christus bey Johannes 6 vorzugsweise von dem Essen des lebendigen Brodes, von dem Essen seiner selbst spricht. Soll nicht hiedurch angedeutet werden, daß auch der Genuß der Brodesgestalt allein genüge? — Die beständige Praxis bestätigt es. Der Orient und Occident stimmen hierin überein. Von den ersten Jahrhunderten an bis heut zu Tage findet man überall bald doppel-, bald eingestaltige Kommunion. Die Divergenzen bestehen nur darin, daß sie bey diesem oder jenem Anlaße bald so bald anders gehalten wird. Woher diese Uebereinstimmung, wenn die Kirche nicht zu allen Zeiten und überall geglaubt hätte, es handle sich hierin um etwas Außerwesentliches? Wie hätten jene Glaubenshelden zur Zeit der Verfolgung sich mit dem Genuße einer einzigen Gestalt begnügt, wenn hiedurch das hochheilige Nachtmahl des Herrn verstümmelt worden wäre? Wie hätte Ambrosius, dieser unsterbliche Kirchenlehrer, sich noch am Lebensende, eines solchen Sakrilegium schuldig gemacht? Wie hätte die Präsanktifikatenmesse im Oriente und Occidente Aufnahme finden können? Wie hätte es schon ein Cyprian gestatten können, Säuglingen den Kelch allein zu reichen? — Feierliche Aussprüche der Koncilien erheben es über allen Zweifel. „Sancta ipsa Synodus," sagt der Kirchenrath von Trient, „docet, nullo divino praecepto laicos et clericos non conficientes obligari ad Eucharistiae Sacramentum sub utraque specie sumendum, neque ullo pacto, salva fide, dubitari posse, quin illis alterius speciei Communio ad salutem sufficiat*)." Dasselbe erklärten früher das Koncil von Konstanz im J. 1415**) und das von Basel im J. 1437***). — Man

*) sess. 21 de Comm. cap. 1. — **) sess. 13. — ***) sess. 25 n. 53.

liturgie.de

berufe sich nicht auf den Einsetzungsakt. Bey jeder Abendmahlsfeier ist zu unterscheiden das Opfer und der Genuß der Opferspeise. Das Opfer darf zur Erinnerung an die gewaltthätige Scheidung des Leibes und Blutes am Kreuze nur unter doppelter Gestalt gefeiert werden. Ganz anders ist aber die Sache, wenn es sich um den Genuß der Opferspeise handelt. Hier fragt es sich nur darum, daß der Gläubige die Opferspeise auch empfange; da es zur Vollständigkeit des Opfers genügt, wenn der Celebrant allein von beyden Gestalten sumirt. Nun empfangt der Gläubige Christum unter Einer Gestalt, eben so vollständig, als wenn er beyde sumirt: somit ist kein Grund vorhanden, warum Jedermann zum Genuße beyder Gestalten zugelassen werden müßte. — So lehrt eine unbefangene Kritik. Selbst Luther dachte Anfangs nicht anders, verkündend, es wäre besser, nach Friede und Einigkeit zu trachten, als für und gegen die Darreichung des Kelches viel zu streiten.

3. Die heutige Praxis der lateinischen Kirche verdient keinen Tadel. Wer tadeln will, prüfe die Gründe, durch die sie herbeygeführt wurde, und er wird es unserer geistlichen Mutter nicht verargen, zu einer solchen Praxis gekommen zu seyn. Dessen ungeachtet sey es nicht verschwiegen, daß wohl die Mehrzahl der redlichen Katholiken, die hierüber ein Urtheil zu fällen im Stande ist, sehnlich wünscht, es möge dem apostolischen Oberhirten gefallen, den Genuß des Kelches allen denen allgemein zu gestatten, die ihn wünschen. Sie glaubt, daß viele Fromme mit noch größerer Andacht dem hl. Tische nahen würden, wenn ihnen zum Zeichen der Erlösung am Stamme des Kreuzes, und zur Erinnerung an den Einsetzungsakt, Christus in Doppelgestalt dargereicht würde.

§. 2. Ceremonien des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Die Ceremonien der Kommunion sind nicht bey jeder Feier dieselben. Drey Ritus lassen

liturgie.de

sich hiebey unterscheiden: der Ritus der ordentlichen Kommunionsfeier, d. h., der nach der Kommunion des Priesters vorgenommenen, der Ritus der außerordentlichen Kommunionsfeier, d. h., der außer der Messe vorgenommenen, und der Ritus der Präsanktifikatenmesse. Die erste Kommunionsfeier ist, als die aus dem Wesen der Abendmahlsfeier zunächst hervorgehende, überall und zu allen Zeiten Regel (wenigstens sollte sie es seyn): die dritte, wie schon aus der bisherigen Darstellung deutlich erhellt, in der römischen Liturgie nur am Charfreytage üblich: die zweite theils Kommunionsfeier an Gesunde, theils Kommunionsfeier an Schwerkranke. Die außerordentliche Kommunionsfeier an Gesunde fand ehemals nur außer dem gottesdienstlichen Versammlungsorte statt: heut zu Tage wird sie in der lateinischen Kirche häufig im Gotteshause gehalten.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien der ordentlichen Kommunionsfeier sind das Sündenbekenntniß und darauf gesprochene „Misereatur etc.“ und „Indulgentiam etc.,“ das dreymalige „Domine non sum dignus etc.“ mit vorausgeschicktem „Ecce agnus Dei etc.,“ die Darreichungsformel, die Darreichung des Sakramentes selbst, und endlich die Darreichung von Wein und Wasser. Die Ablegung des Sündenbekenntnisses ist seit dem 13 Jahrhunderte üblich. Den Anlaß, es einzuführen, gab vielleicht die in der letzten Hälfte des Mittelalters immer üblicher gewordene Sitte, die Kommunion häufig außer der Messe zu spenden. Es wird nach der Vorschrift der Ritualien von einem Diener (Ministranten) nach der bey dem Stufengebete üblichen Formel im Namen aller Kommunikanten gesprochen. Das von dem Spender gesprochene „Misereatur etc.“ und „Indulgentiam etc.“ ist als Accessorium des Sündenbekenntnisses gleichfalls erst in späterer Zeit entstanden. Ein sehr altes Rituale von Rheims bei Martene und ein zur Zeit der böhmischen Unruhen geschriebenes Missale von Benediktbeuern kennen es. — Die Einführung des „Domine non sum dignus etc.“ scheint zur Zeit, als man es in der Messe zu beten anfieng, erfolgt zu seyn. Es wird im Namen der

liturgie.de

Kommunikanten von dem Priester oder einem andern Geistlichen dreymal laut gesprochen. Das vorausgeschickte „Ecce agnus Dei, ecce qui tollit peccata mundi“ betet man in unserer Gegend gewöhnlich lateinisch und deutsch. — Die Darreichungsformel ist heut zu Tage bey den Lateinern folgende: „Corpus D. N. J. Chr. custodiat animam tuam in vitam aeternam. Amen.“ Die älteste auf uns gekommene der Vorzeit waren die Worte „Corpus Christi“ bey der Darreichung des hl. Brodes, und „Sanquis Christi, calix vitae“ bey der des hl. Weines: der Kommunikant antwortete zweymal mit Amen: um seinen Glauben an die sakramentalische Gegenwart Jesu Christi zu bezeugen. Die früheste Spur unserer heutigen optativen findet sich in der Lebensgeschichte des Papstes Gregor des Großen. Während ihrer Aussprechung macht der lateinische Priester heut zu Tage ein Segenskreuz mit der Hostie über den Kommunikanten. — Der Modus, das Sakrament zu reichen, ist in den verschiedenen Perioden, so wie bey Katholiken und Nichtkatholiken sehr verschieden. Viele Jahrhunderte hindurch gab man das hl. Brod den Gläubigen in die Hand, aus der sie sich es selbst in den Mund gaben. Die Lage der Hände war hiebey bisweilen genau vorgeschrieben: es ruhte die linke unter der rechten, die eine Höhlung bildete, auf eine Weise, daß die Form eines Kreuzes erschien: die Finger einer jeden Hand schlossen sich an einander an. In die Hand ein goldenes, oder irgend ein anderes kostbares Gefäß zu nehmen, um sich das hl. Brod in dasselbe legen zu lassen, wurde im Oriente verboten: im Occidente dagegen befahl man den Frauen, die Hand mit einem weißen Linnentuche zu bedecken. Bey dem hl. Blute setzte entweder der Geistliche den Kelch an den Mund des Kommunikanten, oder es hob sich ihn der Kommunikant selbst zum Munde, oder man saugte aus einem Rohre, oder (dieß war bey Kindern der Fall) an einem in den Kelch getauchten Finger oder Blatte. Heut zu Tage geben die Lateiner den Kommunikanten die hl. Hostie in den Mund: dasselbe thun die Lutheraner. Die Griechen geben den am Altare befindlichen Geistlichen regelmäßig das

liturgie.de

hl. Brod in die Hand; das hl. Blut wird von den konce-lebrirenden Bischöfen und Priestern aus dem Kelche geschlürft, von den übrigen Geistlichen im hl. Löffel genossen: die Laien (und bisweilen auch alle niedern Geistlichen) empfangen eine in das hl. Blut getauchte Brodesgestalt mit Hilfe eines in den Mund gegebenen Löffels: Säuglinge saugen das hl. Blut aus einem Löffel. Die Reformirten geben das Brod in die Hand: den Kelch bieten sie zum Trinken dar. Die älteste Nachricht, das hl. Brod Jemand in den Mund zu geben, bietet die Erzählung des Papstes Gregor I. dar, daß eine stumme Frau ihre Sprache erhielt, als ihr Papst Agapitus (535—545) den hl. Leib in den Mund gab. — Die Darreichung von Wein und Wasser, oder von einem von beyden allein, geschieht, um die Sumtion der Eucharistie zu erleichtern. Chrysostomus empfahl schon Aehnliches. Im Occidente wird es häufig theils be-, theils empfohlen; unterbleibt aber dennoch in vielen Gegenden. Das Gefäß, in dem die Darreichung geschieht, darf kein konsekrirter Kelch seyn; sondern ein gemeiner, aus Silber, Zinn oder Glas verfertigter, und zu diesem Gebrauche bestimmter Becher. Der Darreichende ist der Altardiener, in der rechten Hand den Becher, in der linken ein Tuch zum Abtrocknen haltend.

1. Anm. Wenn eine hl. Hostie (oder mehrere, oder eine Partikel) dem Priester während der Ausspendung aus der Hand fällt, so ist sie vom Priester ehrfurchtsvoll aufzuheben, außer sie fällt auf die Brust oder unter das innere Kleid eines weiblichen Kommunikanten. Im letzteren Falle gebietet der Anstand, daß die Frau selbst sie auffaßt, und in die Hostienbüchse (Patena) legt. Selbst vom Aufsuchen ist in diesem Falle Umgang zu nehmen, wenn nur eine unbedeutende Partikel abgefallen ist, und nach Wahrscheinlichkeit nicht leicht gefunden werden kann.

2. Anm. Hie und da wird in der neuern Zeit (häufig am Sonntage nach Ostern) die erste Kommunion der Kinder (Protokommunion) als ordentliche mit großer Feierlichkeit begangen. Die gewöhnlichsten außerordentlichen Gebräuche sind: 1) Die den Kommunionsakt eröffnende Erneuerung des Taufbundes, bestehend in Vorlegung der Fragen, die der Pathe bey der Taufe im Namen des Täuflings zu beantworten hatte: 2) eine Exhortation, in welcher besonders die Wichtigkeit des Schrittes hervorgehoben wird, den die Kommunikanten von nun an gleichsam in die Gefahren des Lebens machen, und zu-

liturgie.de

gleich die Ermunterung ertheilt wird, fleißig dem Tische des Herrn zu nahen, um im Streite des Lebens des in der Taufe empfangenen Unschuldsgewandes nicht verlustig zu werden: 3) den Kommunikanten vorgesprochene populäre Gebete.

3. Anm. Si non esset sufficiens numerus hostiarum, ut unusquisque communicantium suam integram accipiat, redeat ad altare, et ibi, non coram populo, dividat aliquot Hostias in plures particulas, quae singulis distribuantur. De majori vero hostia, qua utitur sacerdos ad sacrificium, particulam nunquam frangat, nisi ad Communionem ejus, qui inter consecrationem et Communionem ex improviso reperietur in mortis articulo, quando alias non erit, unde viatico moribundus mox refici possit. Si aliquae modicae particulae de fragmentis digitis (patenae) adhaeserint, eas illis, qui communicaverunt, distribuat, vel ipse sumat, antequam se purificet, vel in calicem immittat, ut cum purificatione eas exhauriat. Einem Kommunikanten mehrere Hostien, oder eine größere, (etwa wie sie der Priester gewöhnlich bey der Messe hat) darzureichen, ist unerlaubt. Höchstens mag man zwey mit einander darreichen, wenn einige Hostien übrig bleiben, und in keinem Tabernakel aufbewahrt werden können.

3. Die Ceremonien der außerordentlichen Kommunionsfeier an Gesunde sind die der ordentlichen Kommunionsfeier; nur wird der Spendungsakt, während dessen 2 Lichter brennen, mit einem Segen beschlossen. Der Segen wird entweder mit ausgestreckter Hand oder mit der Hostienbüchse gegeben. Ist kurz vorher ein Segen gegeben worden, oder das hochwürdigste Gut im Ostensorium exponirt: so unterbleibt er.

Anm. Antequam sacerdos reponat Sacramentum, diligenter advertat, ut, si aliquod fragmentum digitis adhaeserit, illud in pyxidem deponat, et eos digitos, quibus tetigit Sacramentum, abluat, et abstergat purificatorio; ablutionem vero sumat, aut iis, qui tunc communicarunt, sumendam tradat, aut saltem in sacrarium injiciat. Das Gefäß, in welchem der Wein oder das Wasser, mit dem die Finger abluirt wurden, aufbewahrt werden, dürfte am Füglichsten von Glas oder Silber seyn.

4. Die Ceremonien der außerordentlichen Kommunionsfeier an Kranke sind mit geringer Ausnahme die der ordentlichen. Ihr allein zukom-

liturgie.de

mende sind nach dem römischen Rituale: 1) der Friedenswunsch bey dem Eintritte in das Haus des Kranken, 2) die Aussprengung von Weihwasser auf die an Sonntagen gewöhnliche Weise, 3) die Abfassungsweise der Darreichungsformel*), 4) die Oration nach der Spendung**), 5) der mit der Hostienbüchse ertheilte Segen. Die einzelnen Diöcesanritualien geben dieselben Vorschriften; nur hie und da weichen sie ab.

1. Anm. Da die Krankenkommunion im Hause des Kranken der Natur der Sache gemäß vorgenommen wird, so ist es seit dem Mittelalter vorschriftmäßig, das hochwürdigste Gut zum und vom Kranken in feierlicher Prozession zu tragen.

2. Anm. Die Krankenkommunion ist zweyfach: entweder Communio per modum viatici oder Communio ex devotione. Kommunion als Wegzehrung ist sie dann, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Kommunikant sie zum letztenmale empfangt; Andachtskommunion aber, wenn eine solche Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden ist. Der Ritus ist bey beyden im römischen Rituale derselbe; nur wird bey letzterer die Darreichungsformel der ordentlichen Kommunionsfeier gesprochen.

3. Anm. Praktische Regeln in Betreff des Kommunionsritus selbst sind noch folgende: 1) Wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Kranke in den nächsten Augenblicken sterbe, so ist ihm die Kommunion sogleich nach gebetetem Misereatur und Indulgentiam mit Auslassung aller übrigen vorhergehenden Ceremonien zu spenden. Im höchsten Nothfalle dürften selbst diese beyden Gebete ausgelassen werden. — 2) Die Partikeln, die sich etwa von der Hostie abgeschält haben, sind dem Kranken darzureichen, oder in die Hostienbüchse zu legen, wenn noch Hostien in die Kirche zurückzutragen sind. — 3) Kranke, denen die Kommunion wegen beständigen Hustens oder der Gefahr des Erbrechens nicht gereicht werden darf, oder die durchaus nicht im Stande sind etwas zu genießen, sind aufzufordern, geistlicher Weise zu kommuniciren. Befindet sich ein Priester schon mit dem Hochwürdigsten bey einem solchen Kranken, so verrichte er alle bey der Kranken-

*) Accipe frater (soror) viaticum corporis D. N. J. Chr., qui te custodiat ab hoste maligno, et perducat in vitam aeternam. Amen. — **) Oremus! Domine sancte, Pater omnipotens aeterne Deus, te fideliter deprecamur, ut accipienti fratri nostro (sorori nostrae) sacrosanctum corpus D. N. J. Chr. Filii tui, tam corpori quam animae prosit ad remedium sempiternum. Qui tecum etc. —

liturgie.de

kommunion gewöhnlichen Ceremonien; nur die Darreichung selbst unterbleibt. Einem Kranken das Hochwürdigste vorsätzlich zur Anbetung oder geistlichen Kommunion in das Haus zu tragen, ist verboten. — 4) Im Zweifel, ob der Kranke nicht die Hostie, die ihm als Wegzehrung gereicht wird, erbrechen werde, oder ob er sie genießen könne, kann ihm zuvor eine unkonsekrirte Hostie, nach geschehener Belehrung hierüber, gegeben werden. Erbricht er diese nicht, so ist ihm hierauf die konsekrirte selbst zu reichen: — 5) Wenn der Kranke sogleich nach empfangener Eucharistie Reiz zum Erbrechen hat, so ist ihm schnell ein Gefäß oder ein Linnentuch anzubieten, um das Erbrochene aufzufangen. Sieht man im Erbrochenen noch die Gestalten derselben, so sondere man sie aus, um sie dem Kranken, wenn es thunlich ist, zur nochmaligen Sumtion zu reichen, oder in einem anständigen Gefäße (die Hostienbüchse selbst darf hiezu nicht verwendet werden) ehrerbietig in die Kirche zu tragen, an einem heiligen Platze zu reponiren, und nach eingetretener Verwesung in das Sakrarium zu werfen. Sieht man die konsekrirten Gestalten nicht mehr, so sammle man das Erbrochene in einem Bündelchen Werg, oder einer andern ähnlichen Materie, verbrenne es, und werfe die Asche in das Sakrarium. — 6) Wenn ein Kranker, der die Kommunion als Viatikum empfangt, durchaus nicht im Stande ist, die heilige Hostie in ihrer festen Brodesgestalt zu genießen, oder Gefahr ist, daß er sie in solcher erbreche: so darf sie ihm mittelst eines Löffels im Weine oder Wasser, oder in einer Suppe, dargereicht werden, wenn anders damit keine Gefahr der Verunehrung verbunden ist. Auch die Darreichung einer kleinen Partikel mit oder ohne Eintauchung genügt im Nothfalle. Ist Gefahr, es möchte die Hostie am Gaumen kleben bleiben: so kann man einem solchen vor der Kommunion eine Ablution geben. — 7) Da die Kirche nicht verlangt, daß man sein Leben wegen einer von ihr angeordneten Ceremonie in Gefahr stürze: so darf die Kommunion Pestkranken und Wasserscheuen regelmäßig mittelst eines Löffels, oder eines ähnlichen Instrumentes, oder in einem an einem passenden Orte niederzulegenden, und von dem Kranken zu öffnenden Papiere, u. d. gl., dargereicht werden. — 8) Sollte es sich zutragen, daß der Kommunikant stirbt, ehe er die Hostie verschluckt hat: so nehme man die im Munde des Verstorbenen noch befindlichen Gestalten heraus, um damit nach 5 zu verfahren.

5. Die Ceremonien der Präsanktifikatenmesse sind sehr viele. Die vorzüglichsten sind die Einschenkung von Wein und Wasser, die Beräucherung der Ho-

liturgie.de

stie, des Kelches und des Altares, die Recitirung einiger Gebete des Offertorium, die Elevation der Hostie, die Brechung derselben, die Vermischung einer Partikel mit dem Weine, einige Kommunionsgebete, die Sumtion der Hostie und des Kelches, und endlich die Purifikation und Ablution. Vgl. das römische Missale.

Anm. Viele Jahrhunderte hindurch kommunicirten bey der Präsanktifikatenmesse auch alle anwesenden Gläubigen. Heut zu Tage darf die Kommunion am Charfreytage (an diesem wird allein in der römischen Liturgie Präsanktifikatenmesse gelesen) nur den Kranken gespendet werden.

6. Der Kommunionsritus hat viel Schönes. Abgesehen von dem Ritus der Präsanktifikatenmesse, der als Surrogat der eigentlichen Meßfeier dem des Opfers nachgebildet ist, zeigt die Kirche hiedurch auf eine sehr rührende Weise, wie genau sie die Würde des Sakramentes auf der einen, und die Bedürfnisse der Menschen auf der andern Seite auffasse. Eine unparteyische Kritik bestätigt es, man mag auf den Zusammenhang der einzelnen Ceremonien, oder auf ihren natürlichen Werth sehen. Zuerst von dem Zusammenhange. Die Feier eröffnet das Sündenbekenntniß; denn wer sollte nicht mit reumüthiger Gesinnung dem hl. Tische nahen, wenn er den Ausspruch des Apostels erwägt, daß jeder sich an dem Leibe und Blute des Herrn versündigt, der schuldbelastet hinzutritt? Der Priester spricht andächtig den Wunsch, daß alle Schuld der Nahenden weggenommen seyn möge, hiebey nur dem Drange seines Herzens folgend, zum Besten derjenigen seine Segensgewalt zu gebrauchen, die nach reumüthig abgelegter Beicht (so ist es ja Sitte) nur mit heiliger Furcht nach dem Manna des Himmels sich sehnen. Und indem er hierauf mit sündhafter Hand das Gotteslamm der Gemeine zeigt, stammelt er laut und feierlich die Worte des Hauptmannes im Evangelium, wendet sich hierauf zu dem einzelnen Gläubigen, macht über ihn mit dem Hochwürdigsten das Segen bringende Kreuz, reicht ihm unter sinnigem Spruche die Speise der Engel, und entläßt ihn hierauf in heiliger Stille, um ungestört mit dem Herrn Nachtmahl halten zu können. Nur

liturgie.de

die fromme Bitte, daß die Einkehr des Herrn allen zu recht großem Nutzen gereiche, theils durch eine oder mehrere Orationen, theils durch den Segen mit dem Allerheiligsten ausgesprochen, bildet bey der außerordentlichen Kommunionsfeier die Schlußceremonie. Sollte diese Reihenfolge einer Vertheidigung bedürfen? — Sieht man auf den innern Werth einzelner Ceremonien, so mögen, um alle Wiederholung zu vermeiden, folgende Bemerkungen genügen. Die Worte des Hauptmannes im Evangelium zeugen von überaus starkem Glauben und Vertrauen und zugleich von ungeheuchelter Demuth: so genießt auch der fromme Christ das hl. Mahl voll des Vertrauens, durch Christus am Kreuze erlöset worden zu seyn, voll einer Liebe, die Christo alles hingibt, und zugleich der eigenen Unwürdigkeit nie vergißt, und endlich voll der Zuversicht, denjenigen einst von Angesicht zu Angesicht zu schauen, der sich unter winziger Brodesgestalt zur Seelenspeise darbietet. Die hl. Hostie wird in den Mund gegeben; da fromme Demuth es gar leicht schicklich finden wird, den Herrn des Lebens so wenig als möglich mit den so häufig zur Sünde mißbrauchten Sinneswerkzeugen zu berühren. Das Hochwürdigste wird in feierlicher Procession zum und vom Kranken getragen. Man danke der Kirche dafür. Dem ächten Christen ist es jederzeit eine geistliche Freude, mitten in seinen zeitlichen Geschäften durch den Schall mit dem Glöcklein erinnert zu werden, daß der Herr, der sich unsertwillen als Mensch wie ein Licht verzehrte, ruhend an der Johannesbrust eines Priesters vorüberwandle, um einem scheidenden Mitchristen unzertrennlicher Gefährte in den dunkeln Pfaden des Todes zu werden. Fromm kniet er sich daher nieder, dem geheimnißvoll gegenwärtigen Gott seine Anbetung zu zollen, und vertrauensvoll den Segen des Priesters zu erwarten, um mit neuer Kraft zu arbeiten, zu streiten und zu leiden.

liturgie.de

§. 3. Minister des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Minister der in dem Orte der gottesdienstlichen Versammlung vorgenommenen Kommunionsfeier sind der Bischof, der Priester, und im Falle der Noth der Diakon. In der lateinischen Kirche zeugt hiefür in Betreff des Bischofes und Priesters das Tridentinum, in Betreff des Diakonen aber die gewöhnliche, mit der Praxis übereinstimmende Meinung der Schule; nur muß letzterer, den höchsten Fall der Noth ausgenommen, hiezu vom Priester oder Bischofe specielle Erlaubniß erhalten. Im Oriente ist die Disciplin verschieden: oft macht der Celebrant, oft der Diakon, oft beyde den Minister. — In der Vorzeit war es der Hauptsache nach eben so. Entweder spendeten die Bischöfe und Priester allein, oder es spendete der Priester (Bischof) das hl. Brod, und der Diakon den Kelch, oder es spendete der Diakon beyde Gestalten. Das hl. Brod auszutheilen, wurde den Diakonen häufig nur im Falle der Noth, oder in Abwesenheit des Priesters gestattet. Maßten sich Laien, oder gar Weiber, das Recht dazu an, so wurde es ihnen auf das Strengste verboten.

Anm. Unter Minister ist hier jene Person zu verstehen, welche die hl. Kommunion zum Genuße austheilt.

2. Der Minister der außer dem gottesdienstlichen Versammlungsorte vorgenommenen Kommunionsfeier ist nicht immer derselbe. Zu den Zeiten der Verfolgung, in denen das nach Hause Tragen der Eucharistie für Gesunde etwas Gewöhnliches war, trug sie ein Diakon, oder ein Akolyth, oder irgend ein Laie, oder auch der Priester nach Haus. Zu Hause reichte man sich dieselbe selbst, oder ließ es durch einen Priester oder Diakon geschehen. Nach den Zeiten der Verfolgung trugen sich die Gesunden das hl. Mahl regelmäßig selbst, so lange es noch üblich war, nach Haus, um es sich mit eigener Hand zu reichen: als Eulogie sendete man es durch die Akolythen: den Kranken brachte es in der Regel ein Priester oder Diakon, ausnahmsweise auch bisweilen ein Laie.

liturgie.de

Heut zu Tage darf es im Occidente nur mehr von denjenigen gespendet werden, die das Recht haben, es in der Kirche zu spenden. Im Oriente gilt dasselbe; jedoch nur als Regel.

Anm. Der Minister der Krankenkommunion hat in Chorrock, weißer Stola, und wenn es seyn kann, in weißem Pluviale zu erscheinen.

3. Die Disciplin der Kirche in Hinsicht auf den Minister verdient Lob. Oberste Absicht der Kirche hiebey ist, den Gläubigen Gelegenheit zu verschaffen, dieses Seelenbrod so oft zu empfangen, als sie es nothwendig haben, um im Streite für Tugend und Ewigkeit aufrecht zu stehen. Diese Absicht kündet sich auf das Schönste in den hierüber geltenden Vorschriften an. So lange Zeiten der Verfolgung waren, konnte jeder Christ außer dem Gotteshause sein Minister seyn; denn wie viele Tausende von Gläubigen hätten sonst dieses Mannas Wochen und Monate lange entbehren müßen, wo sie doch täglich desselben bedurften, um im Glauben an Christus nicht erschüttert zu werden! Anders ist es, seit Gott seiner Kirche den Frieden geschenkt hat. Jede christliche Gemeine hat ihren Priester, der nicht blos in der Kirche jedem Hungernden den Tabernakel eröffnet; sondern auch gewissenhaft dem Rufe folgt, der ihm das Hochwürdigste Gut zu einem Kranken zu tragen gebietet. Nun ist keine Gefahr mehr, daß der Gläubige der Seelenspeise beraubt werde, wenn die Kirche ihm das Ministerium entzieht. Im Gegentheile wird hiedurch das Heiligthum sowohl gar vielen Profanationen entzogen, als auch leichter in der ihm gebührenden Ehrfurcht erhalten. So kommt es denn, daß es nach und nach zur allgemeinen Norm geworden ist, diejenigen allein auch außer dem Gotteshause als Spender zu sehen, denen dieses Amt in der Kirche anvertraut ist.

§. 4. Subjekt des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Fähiges Subjekt ist jeder Christ, und zwar nur der Christ. So lehrt der beständige Glaube, einerseits jeden

liturgie.de

Nichtchristen vom Tische des Herrn ausschließend, und anderseits alle Kinder der Kirche ohne Unterschied des Standes, des Geschlechtes, und (in der Vorzeit wenigstens) des Alters zulassend. Zwar können auch Nichtchristen die Eucharistie genießen; allein da sie der Früchte einer würdigen Kommunion nie theilhaftig werden können, so sind sie in so weit auch unfähiges Subjekt dazu.

2. Würdiges Subjekt ist jener Christ, welcher entweder unmündiges Kind ist, oder als ein zur Vernunfterkenntniß Gekommener nebst den allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Subjektes eines Sakramentes der Lebendigen von Mitternacht aus nüchtern ist. Für die Würdigkeit der Unmündigen zeugt theils der in der Taufe empfangene Stand der Rechtfertigung, theils die Disciplin der Vorzeit, die getauften Säuglinge ohne Bedenken zur Kommunion zuzulassen. Daß der zur Vernunfterkenntniß Gekommene die allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Subjektes der Sakramente der Lebendigen besitzen müße, erhellt schon aus der Natur der Sache. Auch zeugen Schrift und Tradition hiefür, man mag auf die allgemeinen Eigenschaften der Seele, oder auf die des Leibes sehen. Das Gebot der Nüchternheit kam schon früher zur Sprache. Man hielt in der Vorzeit sogar die Säuglinge öfters in so weit dazu an, daß sie von der Taufe bis zur Kommunion nüchtern bleiben mußten, außer der höchste Fall der Noth mißrieth es. Nach heutigem Rechte darf nur dann davon Umgang genommen werden, wenn die Eucharistie als Wegzehrung empfangen wird, oder die dem Altars-Sakramente gebührende Ehrfurcht, oder die Pflicht, ein großes Aergerniß oder einen großen Schaden zu verhüten, es erfordert, oder wenn der Papst dispensirt.

1. Anm. Praktische Regeln: 1) Unmündigen Kindern wird heut zu Tage die Kommunion in der lateinischen Kirche nicht gereicht: im Oriente geschieht es mehr oder weniger. Zwölf Jahrhunderte hindurch geschah es auch im Occidente. Es erschienen sogar im Mittelalter Verordnungen, die Eucharistie auch deßwegen aufzubewahren, um sie im Falle der Noth sogleich den sterbenden Kleinen reichen zu können. — 2) Den zur Vernunfterkenntniß Kommenden ist die hl. Kommunion von der Zeit an zu reichen, in der sie so viel Einsicht und Unterscheidungskraft haben, um sie

liturgie.de

mit gebührender Andacht zu empfangen. Demzufolge sind sie gewöhnlich in einem Alter von 10—12 Jahren Protokommunikanten, außer sie werden zwischen dem 7—10 Lebensjahre schwer krank. Ein bestimmtes Alter, von dem an man schuldig ist, wenigstens jährlich zu Ostern zu kommuniciren, gibt es nicht. Tritt ein Gläubiger in das Jünglings- oder Mannsalter über, ohne diese Einsicht oder Unterscheidungskraft zu haben, so ist er erst nach empfangenem Unterrichte hiezu anzuhalten. Kann ihm der Unterricht wegen Gehörlosigkeit, Blödsinnigkeit oder Geistesabwesenheit nicht ertheilt werden, oder ist er wenigstens unfähig, sein frommes Verlangen nach der Eucharistie als solcher auf irgend eine Weise kund zu geben: so ist sie ihm (selbst auf dem Todbette) zu verweigern. Bey Halbirren und Halbblöden berechtigt schon einige Kenntniß, Unterscheidungskraft und Andacht, um sie etwa des Jahres Einmal zuzulassen. — 3) Notorischen Sündern, außer der Gemeinschaft der Kirche Lebenden und Interdicirten ist (so lange sie solche sind) die Eucharistie zu verweigern. Ebenso ist es, wenn ein geheimer Sünder sie im Geheimen begehrt. Begehrt ein geheimer Sünder sie öffentlich, so ist sie ihm zu reichen, außer er kann ohne Aergerniß übergangen werden. Kranken, bey denen beständiges Husten, oder irgend eine andere ähnliche Krankheit Verunehrung des Sakramentes befürchten läßt, ist sie nicht zu reichen. Zum Tode verurtheilten Missethätern hat man sie am Tage vor der Hinrichtung per modum viatici zu spenden. — 4) Um den unwürdigen Empfang der Kommunion so viel als möglich zu verhindern, befehlen einige Partikularsynoden, im Hinblicke auf die Lehre der allgemeinen Kirche *), nur jene zuzulassen, von denen es gewiß ist, daß sie eine sakramentalische Beicht abgelegt haben. Hat sich aber Jemand ganz gewiß durch eine sakramentalische Beicht mit der Kirche ausgesöhnt, so kann ihm die Kommunion wegen der Schwere der begangenen Sünden nie öffentlich verweigert werden, obwohl es Anfangs hin und wieder geschah. — 5) Die Gesunden kommuniciren knieend, und zwar zuerst die Kleriker (nach dem Range ihrer Ordo), und hierauf die Laien, so viel als möglich nach Geschlechtern geordnet. Die Priester erscheinen hiebey mit Chorrock und Stola, die übrigen Kleriker in Chorröcken: die Männer legen die Schwerter, Waffen und Stöcke zuvor ab. — 6) Geistesabwesenden und Blödsinnigen, welche schon den Gebrauch der Vernunft hatten, und sich im Christenthume unterrichten ließen, darf nach uralter Praxis die Kommunion nur dann als Viatikum gereicht werden, wenn sie

*) Syn. Trid. sess. 13 can. 11.

liturgie.de

vor dem Eintritte des Zustandes der Geistesabwesenheit oder Blödsinnigkeit den Wunsch zu beichten äußerten, oder wirklich zu beichten begannen, und aus dieser Ursache unbedingt absolvirt wurden, und keine Verunehrung des Allerheiligsten befürchten lassen. Dasselbe gilt unter angegebener Voraussetzung, wenn sie diesen Wunsch zwar nicht äußerten, noch weniger zu beichten begannen; jedoch einerseits ein Leben führten, das zur Annahme berechtigt, daß sie sich im Stande der Gnade befinden, und anderseits Ehrfurcht für das Allerheiligste an den Tag legten. Haben sie aber lichte Zwischenräume, so hat die Spendung in diesen zu geschehen.

2. Anm. Die Kirchengeschichte bietet Beyspiele dar, daß man das hl. Brod bisweilen als Zeichen der Kirchengemeinschaft (Eulogie) in andere Gemeinen sendete, bisweilen den Verstorbenen mit in das Grab gab, und bisweilen in das Sepulcrum der Altäre legte. Des hl. Blutes bediente sich Papst Theodorus, um damit das Absetzungsdekret des Monotheliten Pyrrhus zu unterzeichnen.

3. Die heutige Disciplin der Lateiner über das Subjekt der Kommunion verdient alles Lob. In der Ueberzeugung, daß einerseits der Empfang der Eucharistie nicht unerläßlich zur Wirkung des Seelenheiles sey; anderseits aber dem Streiter auf der Bahn zum Himmel nicht genug empfohlen werden könne: ladet die Kirche alle dazu ein, die das Geschenk des Himmels zu würdigen wissen, und (mit unbedeutender Ausnahme) nur diese allein. Auf diese Weise naht jeder, der die Sonne des Glaubens schaut, um so viel als möglich körperlich und geistig geschmückt das Nachtmahl des Herrn zu feiern. Ist aber irgendwo Gefahr, daß das Allerheiligste mehr oder weniger unheilig behandelt werden könne: dort zieht sich der kirchliche Spender zurück, wenn nicht der Gläubige in heiliger Ehrfurcht es selbst thut.

§. 5. Ort des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Der ordentliche entferntere Ort ist der Ort der gottesdienstlichen Versammlung.

liturgie.de

2. Der ordentliche nähere Ort ist nicht immer und überall derselbe. Die Väter von Laodicea im J. 372 erlauben es nur den mit der Opferfeier beschäftigten Geistlichen, deßwegen zu dem Altare zu treten: die von Braga im J. 561 verbieten den Laien den Eintritt in das Presbyterium: die von Tours im J. 567 lassen es hiezu allen Gläubigen ohne Ausnahme nach alter Sitte offen stehen: die von Toledo im J. 633 verordnen, es sollen der Priester und Levit vor dem Altare kommuniciren, der übrige Klerus im Presbyterium, das Volk außer demselben. Heut zu Tage hat diese Strenge im Occidente sehr nachgelassen. Das römische Rituale, und mit ihm mehrere andere, beschränken sich darauf, zu verordnen, daß die Kleriker an den Stufen des Altares kommuniciren, oder wenn es möglich ist, innerhalb des Altargitters von den Laien hiebey getrennt seyn sollen.

Anm. In Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Missale ist es an sehr vielen Orten (in unserer Gegend regelmäßig) gewöhnlich, vor den Kommunikanten (auf dem Altargitter, oder der eigens hiezu bestimmten Kommunionsbank) ein reines linnenes Tuch (Mappa Communionis, Speistuch) auszuspannen, unter das die Kommunicanten ihre Hände während des Empfanges stecken.

3. Der außerordentliche Ort ist in der Regel das Haus des Kranken. Gesunden, die sich in die Kirche begeben können, die Kommunion in das Haus zu tragen, ist verboten. Einige Jahrhunderte kommunicirten aber auch diese öfters in ihren Häusern.

4. Die heutige Vorschrift der Kirche ist weise. Sie bestimmt das Gotteshaus zum ordentlichen Spendungsorte; da hiedurch nicht wenig zur würdigen Feier beygetragen wird: den nähern Ort im Gotteshause gibt sie nur in so weit an, als zur auferbaulichen Spendung nothwendig ist: der Kranke soll das Manna des Himmels überall empfangen; da er sonst häufig ohne Wegzehrung sterben müßte.

liturgie.de

§. 6. Zeit des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Die Zeit zur Kommunionsfeier in der Kirche ist mit Rücksicht auf die Stunde nur zum Theile bestimmt. Bey der ordentlichen Kommunionsfeier in der Kirche fällt die Stunde, der Natur der Sache gemäß, mit der der Opferfeier zusammen. Die außerordentliche fordert eine zur Nüchternheit der Kommunikanten geeignete, daher in der Regel eine vormittägige.

2. Die Zeit zur Kommunionsfeier in der Kirche ist mit Rücksicht auf den Tag sehr verschieden. In den ersten Jahrhunderten war es überall gewöhnlich, daß bey jeder Messe regelmäßig mehrere, oft alle Gläubigen kommunicirten. Es gab somit an jedem Celebrationstage Kommunikanten. Als in der Folge der Zeit die Lauigkeit immer mehr um sich griff, erschienen Aufforderungen, wenigstens zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu kommuniciren. Wer es zu diesen 3 Zeiten unterlassen würde, sollte für keinen Katholiken mehr gelten. Zugleich empfahl man es öfters, entweder alle Sonn- und Festtage, oder wenigstens recht viele, auf diese Weise zu feiern: auch täglich Kommunicirende gab es. In der neuern Zeit ist jeder Gläubige, der zu den Unterscheidungsjahren gekommen ist, vermöge einer Verordnung der Väter im Lateran i. J. 1215, unter Androhung der Exkommunikation verpflichtet, zu Ostern zu kommuniciren, außer es gebietet oder empfiehlt der Seelsorger aus irgend einer vernünftigen Ursache die Unterlassung. Partikularsynoden dringen mehr oder weniger darauf, es möchten die Gläubigen wenigstens doch noch an einigen andern Festen im Jahre hindurch dem hl. Tische nahen. Die Väter von Trient künden es überdieß als ihren sehnlichen Wunsch an, daß in jeder Messe, also alle Tage, sich mehrere Gläubige sakramentalisch mit Jesus vereinigen möchten. Wie es in der Praxis gehalten wird, läßt sich hieraus selbst abnehmen: manche Gläubige genügen blos dem strengen Gebote, andere kommu-

liturgie.de

niciren öfters, z. B. alle 3 — 4 Wochen, oder alle Sonntage oder noch öfters.

Anm. Die von der Kirche unter Androhung der Exkommunikation befohlene Kommunion zu Ostern hat 1) in der eigenen Pfarrkirche, und 2) am Ostertage oder einige Tage zuvor oder darnach (in der österlichen Zeit) zu geschehen. Nur wichtige Gründe entschuldigen.

3. Die Zeit zur Kommunionsfeier außer der Kirche ist mehr oder weniger unbestimmt. Abgesehen von der Sitte der Vorzeit, daß auch Gesunde das Abendmahl häufig in den Häusern zu einer ihnen beliebigen Stunde empfingen, hängt der Tag ihrer Feier gänzlich von der Zeit der Erkrankung der Gläubigen oder der frommen Andacht derselben ab; nur die Osterkommunion macht in so weit eine Ausnahme, daß sie an irgend einem Tage der österlichen Zeit gehalten wird. In Betreff der Stunde wird die Andachtskommunion um des Gebotes der Nüchternheit willen am Vormittage vorgenommen: bey der Wegzehrungskommunion liebt man wohl auch den Vormittag; feiert sie aber auch im Falle der Noth in den Stunden des Nachmittags oder Abends, ja selbst zur Nachtszeit.

4. Die Vorschriften über die Zeit der Kommunionsfeier bedürfen keiner Apologie. Täglich wird das heiligste Opfer entrichtet: es wünscht daher auch die Kirche mit Recht, daß täglich wenigstens einige Laien den Tod des Herrn durch sakramentalische Vereinigung mit ihm feiern. Die Sonntage und hohen Feste werden besonders hiezu empfohlen; da sie schon nach dem Zwecke ihrer Einsetzung dazu bestimmt sind, das religiöse Leben zu stärken. Das Osterfest soll jeden Gläubigen am hl. Tische sehen; da bey dem innigen Nexus, in dem die Eucharistie mit dem durch die Auferstehung versiegelten Erlösungswerke steht, auch noch jetzt jeder Christ mit Jesus sprechen soll: „Desiderio desideravi, pascha manducare.“ Die Vormittagsstunden sind hiezu vorzugsweise ausersehen; da sie durch das Gebot der Nüchternheit gefordert werden, und in jeder andern Hinsicht den Vorzug verdienen. Dem Kranken wird die hl. Wegzehrung selbst zur Nachtszeit, um so mehr am

liturgie.de

Nachmittage, gereicht; damit Niemand aus Schuld der Kirche den letzten Streit ohne Christus im heiligsten Sakramente kämpfen dürfe.

§. 7. Zahl des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Mit Rücksicht auf einen und denselben Tag wird die Kommunion von Einem Individuum nur Einmal empfangen. So ist es mit seltener Ausnahme vom Anfange her. Nur dann darf heut zu Tage hievon Umgang genommen werden, wenn Jemand Morgens nach Art der Gesunden kommunicirt, hierauf gefährlich erkrankt, und die Kommunion noch an demselben Tage als Viatikum begehrt.

2. Mit Rücksicht auf die verschiedenen, im Jahre wiederkehrenden Tage kommunicirten die Gläubigen ehemals häufiger, als heut zu Tage. Die Väter und Kirchenschribenten bezeugen, daß in den ersten Jahrhunderten einige Gläubige täglich, andere regelmäßig wochentlich 4mal, wieder andere an bestimmten Tagen kommunicirten. Chrysostomus klagt aber schon über die große Lauigkeit, die viele Christen sich hierin zu Schulden kommen ließen: er spricht von Gläubigen, die jährlich nur 1 oder 2mal, oder auch in jedem Biennium 1 mal vom Tische des Herrn kosteten. Auch im Occidente gab es zur Zeit des hl. Ambrosius schon Christen, die sich mit Einer Kommunion im Jahre begnügten. Später wurde die Lauigkeit bey der Mehrzahl immer größer. Die Nothwendigkeit, eine dreymalige Kommunion im Jahre von allen Seiten zu befehlen, beweiset es. Wie es heut zu Tage gehalten wird, ist schon erwähnt worden.

1. Anm. Wunsch der Kirche ist es, daß die Gläubigen recht oft im Jahre das hl. Abendmahl empfangen möchten. Hunc panem," sagt der hl. Cyprian, „dari nobis quotidie postulamus, ne, qui in Christo sumus, et Eucharistiam quotidie ad cibum salutis accipimus, intercedente aliquo graviori delicto, dum abstenti et non communicantes a coelesti pane prohi-

liturgie.de

bemur, a Christi corpore separemur *)." Wie oft ein Einzelzelner kommuniciren soll, läßt sich jedoch im Allgemeinen nicht bestimmen. Der hl. Franz von Sales empfiehlt Frommen, die weder zu einer läßlichen noch zu einer schweren Sünde Neigung haben, alle Sonntage zu kommuniciren; nur bey besondern Fällen sollten sie sich mit der Kommunion alle 14 Tage begnügen. Hierauf macht er den merkwürdigen Ausspruch: „Ich kann gewiß versichern, daß diejenigen, welche Gott mit Andacht dienen wollen, die hl. Kommunion nie länger als von einem Monate zum andern aufschieben dürfen **)." Ueber die tägliche Kommunion enthält Benedikt XIV. viel Belehrendes.

2. Anm. Ein Kranker, der die hl. Kommunion per modum viatici empfangen hat, kann sie bey anhaltender schwerer Krankheit noch öfters auf dieselbe Weise nichtnüchtern empfangen. Die Krankenkommunion ex devotione, bey der man jederzeit nüchtern kommunicirt, richtet sich nach den Regeln der Kommunion der Gesunden.

3. Die Disciplin, wie oft man kommuniciren soll, ist ein Zeuge, wie mütterlich die Kirche für das Heil der Gläubigen sorgt. An einem und demselben Tage darf der einzelne Gläubige nur Einmal kommuniciren, damit nicht der zu häufige Empfang eine Geringschätzung des Allerheiligsten herbeyführe. Die öftere Kommunion wird empfohlen; denn dringend ist die Einladung Jesu, und überaus groß die Segnungen, deren der Demüthige theilhaftig wird. Die Zahl des Empfanges im Jahre hindurch wird dem klugen Ermessen des Seelsorgers anheimgestellt; da die Verschiedenheit der Menschen, der Verhältnisse des Lebens, u. d. gl., zu groß ist, als daß man hierüber eine allgemeine Norm geben könnte. Die Lauen werden aufgefordert, wenigstens des Jahres Einmal zu kommuniciren, um hiedurch wenigstens von Jahr zu Jahr eine reckende Stimme zu haben, ihr Heil mit Furcht und Zittern zu wirken. Der Unwürdige hat selbst zu Ostern den Genuß zu unterlassen, damit er sich nicht das Gericht selbst hineinesse.

*) lib. de orat. **) Philoth. 2 B. 20 Kap.

liturgie.de

§. 8. Ort und Gefäss zur Aufbewahrung des allerheiligsten Altarssakramentes zur Kommunion.

1. Der Ort der Aufbewahrung ist das Gotteshaus. So ist es seit dem Ende der Christenverfolgung. Das kanonische Recht fordert es. Abweichungen hievon, um etwa in dem Privatoratorium des Pfarrhauses zu reponiren, werden, den äußersten Fall der Noth ausgenommen, nur mit bischöflicher Genehmigung gestattet. Diese ist selbst auch dann erforderlich, wenn in einer Nebenkirche reponirt werden soll; da die Reposition ursprünglich wegen der Krankenkommunion allein angeordnet ist, und die Administrirung dieser Sache der Pfarrgeistlichen ist, welche sie in der Regel immer von der Pfarrkirche aus vornehmen.

Anm. In der Vorzeit wurde die Eucharistie auch in den Privathäusern von den einzelnen Gläubigen aufbewahrt, und auf Reisen mitgenommen.

2. Das Gefäß zur Aufbewahrung ist nicht immer dasselbe. Die hl. Indes und Domna bedienten sich hiezu eines hölzernen Kistchens: Satyrus und Virinus legten das hl. Brod in ein Tuch (Orarium, Palla), das sie um den Hals wickelten, oder daran befestigten. Auf dem Wege trug es Exuperius von Toulouse in einem Weidenkorbe, ein Unwürdiger bey Cyprian in der bloßen Hand. In späterer Zeit bewahrte es nach Fulbertus von Chartres ein neugeweihter Priester in einem hiezu zusammengewickelten Pergamente. In dem Gotteshause wurden ehemals hängend angebrachte und aus Gold oder Silber oder anderm Metalle verfertigte Tauben, und später Thürmchen gebraucht: heut zu Tage hat man Büchsen (Pyxides). Die im Mittelalter eingeführte Büchse wurde anfänglich nebst der Taube und dem Thürmchen als näherer Behälter gebraucht: sie war aus Rinde; öfters aber auch aus Gold, Silber, Elfenbein, Kupfer u. s. w.: heut zu Tage ist sie gewöhnlich aus Silber oder Messing mit Vergoldung der innern Seite.

1. Anm. Gewöhnlich hat jede Kirche wenigstens zwey Büchsen, eine größere (Ciborium, Speiskelch), in der die hl. Hostien regelmäßig aufbewahrt werden: und eine kleinere, in der eine oder

liturgie.de

einige wenige Hostien zu den Kranken getragen werden. Die kleinere ist nebst dem weißen Mäntelchen auch noch durch die Bursa, oder ein weißlinnenes Säcklein gegen Sturm und Ungewitter geschützt: auch sind weißseidene (wollene) Schnüre daran befestigt, um das Hochwürdigste vom Halse herabhängend zu den Kranken tragen zu können.

2. Anm. Der nähere Ort in der Kirche, der zur Aufbewahrung der Taube, des Thürmchens oder der Büchse dient, ist sehr verschieden. Heut zu Tage bedient man sich hiezu des sogenannten Tabernakels, d. h., eines in Form eines Schrankes, oder Wendekastens, oder gewölbten Tempels, gebauten verschließbaren Behälters, der auf der Mitte eines Altares in der Art aufgestellt ist, daß hiedurch der celebrirende Priester nicht belästigt wird.

3. Die Geschichte des Ortes und Gefäßes der Aufbewahrung zeugt von lobenswerther Sorgfalt. Anfangs gab es keine bestimmten Gefäße und Oerter hiezu; da große Strenge hierin nur zur Folge gehabt haben würde, daß gar mancher Gläubige der Eucharistie auf lange Zeit beraubt worden wäre. Heut zu Tage ist der Kirche der Friede nach Außen gegeben, Jedermann hat freyen Zutritt zu den Gotteshäusern: so hat sich denn auch die Disciplin geändert. Das dem Kultus ausschließlich gewidmete Gebäude ist allein die Wohnung des unter uns sakramentalisch weilenden Gottes; kostbare Geschirre künden, wie sehr man die Erbarmung Gottes zu schätzen wisse. Wer könnte ein solches Verfahren mit Grund tadeln?

§. 9. Konsekration der Kommunionsgestalten.

1. Die Konsekration der Kommunionsgestalten geschieht in der Messe. Beweise sind hier überflüßig; da jede Hostie Opferspeise ist, es mag ihr Genuß in oder außer der Messe vorgenommen werden.

2. Die durch die Konsekration der Kommunionsgestalten veranlaßten Ceremonien sind äußerst wenige. Sie bestehen in der einfachen Anweisung, was der Geistliche mit ihnen vor, bey und nach der Kon-

liturgie.de

sekration zu thun hat. Nähern Aufschluß ertheilen die Rubriciſten.

Anm. Bey der Konsekration kleinerer Kommunionsgestalten (oder einer größern für das Ostenſorium) geſchieht es häufig, daß früher konsekrirte zu ſumiren ſind. Man nennt in dieſem Falle die Konsekration eine Renovation. Dieſe Sumtion geſchieht nach der des hl. Blutes, nachdem man die Büchſe (das Oſtenſorium) aus dem Tabernakel herausgehoben hat, mit Berückſichtigung der kleinſten Partikeln.

3. Die Tage, an welchen Kommunionsgeſtalten (oder eine größere für das Oſtenſorium) konſekrirt werden, ſind unbeſtimmt. Nach dem Wunſche der Väter von Trient, daß die Gläubigen in jeder Meſſe ſakramentaliſch kommuniciren möchten, ſollte dieſe Konſekration täglich bey jeder Meſſe vor ſich gehen. Leider wird dieſem Wunſche nicht entſprochen. Es iſt ſo weit gekommen, daß bey den meißten Meſſen nur Eine größere Brodſcheibe konſekrirt wird, die der Celebrant ſelbſt ſumirt. Selbſt die ordentliche Kommunionsfeier wird häufig mit Geſtalten gefeiert, die ſchon früher konſekrirt wurden. Folge hievon iſt, daß gewöhnlich nur dann zu einer ſolchen Konſekration geſchritten wird, wenn die außerordentlichen Kommunionsfeiern es erfordern, oder eine Renovation nothwendig iſt. Nur am Gründonnerstage wird überall nach der Vorſchrift der Rubriken eine größere Hoſtie für den Charfreytag konſekrirt.

1. Anm. Wie oft iſt zu renoviren? Die Verordnungen lauten verſchieden. Einige wollen, es ſoll alle 3 Tage geſchehen, wieder andere nennen 8 oder 14 Tage, noch andere ein oder zwey Monate. Das Meißte kommt hiebey, abgeſehen von den Diöceſanvorſchriften, auf die Jahrszeit, ſo wie auf die größere oder geringere Feuchtigkeit der Kirche an.

2. Anm. Quodsi ex negligentia crassa sacerdotis hostiae omnes vel saltem aliquae (quod ne fiat, severissime prohibemus, et cum factum fuerit, gravissimis poenis vindicabimus) computruissent, vermes, si qua nati fuissent, comburantur, cineribus in piscinam abjectis: hostiae vero integrae vel earum partes reverenter a sacerdote absumantur, nisi sine horrore et stomacho sumi nequeant. Tunc enim in vase aliquo peculiari, donec omnino corrumpantur, in tabernaculo venerabilis Sacramenti cum reverentia reponi volumus. Zur

liturgie.de

Vermeidung alles Aergernisses geschehe sowohl die Verbrennung als auch die Hinterlegung der Asche im Sakrarium so heimlich als möglich. Kann das Verbrennen nicht ohne Aergerniß geschehen, so werfe man die im Zustande völliger Verwesung befindlichen Gestalten selbst in das Sakrarium.

3. Anm. In einem Requiem dürfen nur dann Kommunionsgestalten (kleinere Hostien) konsekrirt werden, wenn sie sogleich während der Messe ausgetheilt werden.

4. Anm. Hostia major, quae in festo corporis Christi, aut data alia occasione in ostensorio fuit exposita, finita solemnitate, intra missam diei sequentis, post pretiosi sanquinis sumtionem, consumatur.

4. Die Disciplin über die Konsekration der Kommunionsgestalten verdient keinen Tadel. Die Kirche wünscht, es möchten in jeder Messe mehrere Hostien zu konsekriren seyn: jeder, der den Geist der Meßfeier kennt, wird dasselbe wünschen. Die Kirche beschränkt sich darauf, es wenigstens zu befehlen, daß diese Konsekration mit gebührendem Anstande und zu rechter Zeit vorgenommen werde: wer kann hierin ihre mütterliche Sorgfalt mißkennen?

§. 10. Sprache des allerheiligsten Altarssakramentes als Kommunion.

1. Die Sprache bey der Kommunionsfeier ist theils die Landes-, theils die Kirchensprache. In jener wird gewöhnlich das dreymalige »Domine non sum dignus etc.« nebst dem »Agnus Dei etc.« gebetet, in dieser das übrige. In der Präsanktifikatenmesse am Charfreytage ist alles in der Kirchensprache gegeben.

2. Die Sprache bey der Kommunionsfeier dürfte zum Theile geändert werden. Besonders ist dieses von dem Sündenbekenntnisse zu wünschen, das in seiner gegenwärtigen Form wahrhaftig in der Regel nur ein hudlerisches Herabdreschen unverstandener Worte ist. Die Orationen bey der Krankenkommunion eignen sich ebenfalls hiezu. Bey der Präsanktifikatenmesse des Charfreytages würde die

liturgie.de

Verdeutschung einiger Gebete um so mehr nützen, als das christliche Volk nur selten im Stande ist, sich von dieser Feierlichkeit einen ordentlichen Begriff zu machen.

III. Die Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Sakramentes.

Das Wichtigste hierüber läßt sich in 5 Paragraphen abhandeln. Sie lauten: §. 1. Ceremonien; §. 2. Minister; §. 3. Ort; §. 4. Zeit und Zahl; §. 5. Geräthe.

§. 1. Ceremonien des allerheiligsten Altarssakramentes als Sakramentes.

§. 1. Die Ceremonien des allerheiligsten Altarssakramentes als Sakramentes sind, abgesehen von der Opfer- und Kommunionsfeier, dreyfacher Art: Ceremonien vor dem reponirten hochwürdigsten Gute (Ceremoniae coram reposito Venerabili), Ceremonien vor dem exponirten hochwürdigsten Gute (Ceremoniae coram exposito Venerabili), und Ceremonien der theophorischen Procession. Ist von der Feier des allerheiligsten Altarssakramentes als Sakramentes die Rede, so ist die Anbetung, die man dem Altarssakramente erweiset, der Gegenstand der Untersuchung. Nun ist diese Anbetung eine doppelte, entweder verbunden mit der Opfer- und Kommunionsfeier, oder getrennt von ihr. Von der Anbetung, die in der Opfer- und Kommunionsfeier dem hochwürdigsten Gute erwiesen wird, ist schon bisher das Nöthige gesagt worden. Demnach kann hier einzig von der Anbetungsfeier die Rede seyn, die außer der Kommunions- und Opferfeier statt findet, und in der Adoration des reponirten oder exponirten hochwürdigsten Gutes, und in den theophorischen Processionen besteht. Dieses vorausgesetzt, reducirt sich dasjenige, was sich hierüber sagen läßt, auf Folgendes. Schon vom Anfange her ver-

liturgie.de

webte die christliche Kirche die Anbetung Jesu mit der Kommunions- und Opferfeier. Anders war es außer derselben, höchstens legte man durch das sogenannte ewige Licht, von dem bald gesprochen werden wird, seine Anbetung öffentlich an den Tag. Erst im Mittelalter fühlte man diese Lücke, und suchte sie dadurch auszufüllen, daß man das hochheilige Geheimniß nebst der Anbetung im Tabernakel auch den Augen der Gläubigen vorlegte (exponirte), ja in feierlichen Processionen herumtrug, die hievon den Namen »theophorische« erhielten. Als das älteste Beyspiel der Einführung dieses neuen Ritus verweiset man gewöhnlich auf die Lebensgeschichte der heiligen Klara. Gewiß ist, daß sich schon etwas früher Spuren hiefür finden, und ihn die um diese Zeit angeordnete Feier des Frohnleichnamsfestes in kurzer Zeit im Occidente verbreitete. Die Synode von Trient hat ihn feierlich genehmigt.

Anm. Vom Anfange her wird blos die Gestalt des Brodes zur Anbetung außer der Meß- und Kommunionsfeier reponirt, und in Procession herumgetragen.

2. Die Ceremonien vor dem reponirten hochwürdigsten Gute sind, mit Ausnahme des Brennens des sogenannten ewigen Lichtes und der Kniebeugungen bey dem Hinzu-, Weg- und Vorübergehen, der Andacht des einzelnen Gläubigen überlassen. Die erste Spur des ewigen Lichtes findet sich schon im vierten Jahrhunderte. Mehrere Synoden des Mittelalters sprechen auch davon. Heut zu Tage hat es vor jedem Repositionsorte bey Tag und bey Nacht zu brennen, außer es ist eine Kirche so arm, daß sie die dazu erforderlichen Ausgaben durchaus nicht bestreiten kann, oder es rathet die Sorge für höhere Interessen die Unterlassung an. Die Anbetung durch Beugung des rechten Kniees ist jünger. — Der Sinn beyder Ceremonien ist klar. Die Kniebeugung drückt die große Andacht und Ehrfurcht aus, die der Gläubige gegen das hochheilige Sakrament hat. Das Brennen des Lichtes ist eine stille Mahnung, daß derjenige im Tabernakel weile, der unsere geistige Leuchte durch Lehre und Kraft von Oben ist, sich um unserwillen als Mensch verzehrte, und sich noch im Altarssakra-

liturgie.de

mente als Opfer und Speise für uns hingibt. Auch möchte es zugleich noch eine Erinnerung seyn, wie jede Gemeine am Schönsten die Liebe des sakramentalisch-gegenwärtigen Gottes vergelten könne. Wie nämlich die Flamme still und ununterbrochen zum Himmel auflodert: so soll auch jede Christengemeine eine geistige Lampe seyn, aus deren Herzen geräuschlos und ununterbrochen die Flamme der hl. Liebe zu demjenigen lodert, der zuerst unser Licht, unsere Liebe und unser Leben gewesen ist, noch ist, und auch ferner seyn wird.

3. Die Ceremonien vor dem exponirten hochwürdigsten Gute sind sehr verschiedener Art. Man kann sie eintheilen in solche, welche allen Expositionen gemeinschaftlich sind, in solche, die jeder feierlichen Exposition allein zukommen, in solche, die bey jeder nichtfeierlichen wiederkehren, und endlich solche, die der feierlichen und nichtfeierlichen in einzelnen Fällen eigenthümlich sind. Die allen Expositionen gemeinschaftlichen sind die Kniebeugung, der Segen mit dem hochwürdigsten Gute, das Brennen mehrerer Lichter, und das Verbot, ein Requiem zu lesen. Die Kniebeugung hat auf dem Suppedaneum mit dem rechten Kniee, auf der untersten Stufe desselben und auf der Bodenfläche der Kirche mit beyden Knieen zu geschehen. Ihre Bedeutung wurde schon angegeben. Der Segen ist jederzeit üblich; nur von dem Schluße der Gründonnerstagsmesse bis zur Auferstehungsfeierlichkeit am Charsamstage unterbleibt er. Nach der Anweisung der Rubriken wird er bey jeder Exposition nur Einmal, nämlich am Schluße, gegeben; jedoch hält man sich in Deutschland selten daran. Eine Segensformel ist nicht gewöhnlich; da fromme Demuth es nicht wagt, die Wünsche des Herzens mit der Zunge auszudrücken, wo derjenige geheimnißvoll zugegen ist, der allein Licht, Kraft und Leben geben kann. Die Gemeine betet während des Empfanges „Jesus dir lebe ich, Jesus dir sterbe ich, Jesus dein bin ich todt und lebendig. Amen.“ Gerührt durch die Liebe, die Jesus in diesem hochheiligen Geheimnisse uns zeigt, glaubt sie nämlich ihre Dankbarkeit dadurch auf das Schönste an den Tag zu legen, wenn sie dem Wunsche des Priesters mit dem Entschluße entgegen kommt, Jesu Eigenthum zu seyn

liturgie.de

und zu bleiben. Die Lichter sind wenigstens 6. Ihre Bedeutung ist dieselbe, die das ewige Licht hat. Das Verbot, ein Requiem zu lesen, gilt für den Altar, auf dem exponirt wird, unbedingt: für die übrigen Altäre wenigstens dann, wenn die Exposition in einem öffentlichen Anliegen vorgenommen wird. — Die bey jeder feierlichen Exposition gewöhnlichen Ceremonien sind die Entfernung alles desjenigen, was die Andacht von dem hochwürdigsten Gute abwenden könnte, die Aussetzung im Ostensorium, die Beräucherung und endlich hl. Gesang. In Betreff der Entfernung alles Störenden finden sich in der Instruktion des Papstes Klemens XII. vom 1. Sept. 1730 zum Theile sehr passende, wenn auch außer Rom nur direktive Anweisungen. Nach ihr darf auf dem Altare der Aussetzung nur Eine feierliche Messe bey dem Beginne und eine andere bey dem Beschlusse gelesen werden. Privatmessen sind nur auf andern Altären erlaubt; jedoch darf bey denselben weder zum Sanktus noch zur Wandlung, noch zum Domine non sum dignus mit der Schelle ein Zeichen gegeben werden. Von dem Expositionsaltare sind alle Bilder und Statuen der Heiligen, und noch mehr die an das Fegfeuer erinnernden Figuren zu entfernen. Mit dem Klingelbeutel in der Kirche herumzugehen, oder sonst Almosen zu sammeln, ist verboten. Von der Sitte, im Ostensorium zu exponiren, später. Die Beräucherung geschieht auf der untersten Stufe des Altares; ihre Bedeutung ist die schon früher angegebene; nur bezieht sich hier alles auf das hochwürdigste Gut. Als geistliches Lied, während dessen der Priester mit einem Schultervelum umhüllt, sich gegen das Volk wendet, und den Segen gibt, singt man den Hymnus „Pange linqua gloriosi" oder wenigstens eine Strophe desselben *), um die Gefühle auszu-

*) Der ganze Hymnus lautet: *Pange linqua gloriosi* Corporis mysterium Sanquinisque pretiosi, Quem in mundi pretium Fructus ventris generosi Rex effudit gentium. *Nobis datus, nobis natus* Ex intacta virgine, Et in mundo conversatus Sparso verbo semine Sui moras incolatus Miro clausit ordine. *In supremae nocte coenae* Recumbens cum fratribus, Observata lege plene Cibis in legalibus, Cibum turbae duodenae Se dat suis manibus. *Verum caro panem verum* Verbo

liturgie.de

drücken, mit welchen die Gemeine erfüllt ist. Das Velum offenbart die Demuth des Priesters; indem er es nicht wagt, das Gefäß mit dem Allerheiligsten mit entblößter sündhafter Hand zu berühren. — Die jeder nichtfeierlichen Exposition eigenthümlichen Ceremonien sind die bey allen Expositionen gewöhnlichen in der Art, daß die Exposition regelmäßig in der Hostienbüchse (im Ciborium) geschieht. — Die von einzelnen Anläßen abhängigen Ceremonien sind die des mehrstündigen Gebetes, die der Messe vor ausgesetztem Venerabile, und die bey verschiedenen andern Andachtsübungen. Besondere Ceremonie bey dem mehrstündigen Gebete ist liturgische Ruhe, um jedem Einzelnen Muße zu frommer Meditation und stillem Gebete zu geben. Nur in Landkirchen wird häufig vorgebetet, um dem schwächern Theile der Gläubigen Anleitung zu einer würdigen Anbetung zu geben. Die Messen coram exposito Venerabili werden entweder auf dem Expositionsaltare oder einem andern gelesen. Im ersten Falle hat der Celebrant das hochwürdigste Gut, es mag die Exposition in der Pyxis oder in dem Ostensorium gehalten werden, durch Kniebeugung zu adoriren, so oft er die Mitte des Altares verläßt, oder in derselben ankommt: auch zugleich Sorge zu tragen, daß er demselben nie den Rücken wende. Von der Einlegung der Kollekte, wenn nicht das Formular ohnehin de ven. Sacr. genommen wird, war schon früher die Rede. Im zweiten Falle erleidet der Mißritus keine Abänderung; nur wird häufig die Kollekte de Ven. eingelegt. Andere, coram exposito Venerabili häufig gehaltene Andachten (die Vesper, die Rosenkranzandacht, die Kreuzwegsandacht,

---

Carnem efficit: Fitque sanquis Christi merum, Et si sensus deficit, Ad firmandum cor sincerum Sola fides sufficit. *Tantum ergo sacramentum* Veneremur cernui, Et antiquum documentum Novo cedat ritui: Praestet fides supplementum Sensuum defectui. *Genitori genitoque* Laus et jubilatio, Salus, honor, virtus quoque, Sit et benedictio: Procedenti ab utroque Compar sit laudatio. Amen. In Deutschland, Flandern, und einigen Gegenden Frankreichs intonirt der Geistliche den Anfangsvers der zu singenden Strophe, gegen das Volk mit dem Ostensorium gewendet.

liturgie.de

die Litanie, das Miserere u. s. w.), werden gewöhnlich mit einem Segen cum Venerabili angefangen und beschlossen. Nur in der Vesper, bey der während des Magnificat auch der Altar incensirt wird, wird noch überdieß vor der Beräucherung des Altares auch das Allerheiligste während des Magnificat auf der obersten Stufe des Suppedaneum incensirt.

Anm. Ante sanctissimum Eucharistiae Sacramentum publice expositum non potest fieri concio capite tecto, non obstante quacunque contraria consuetudine, et abusus omnino est tollendus. Sanctorum reliquiae non sunt collocandae super altare, in quo re ipsa Ss. Sacramentum publicae venerationi est expositum. Benedictio cum Ss. Saramento danda est, in fine hymni *Pange lingua*, non vero ad versum *Sit et benedictio*.

4. Die Ceremonien der theophorischen Processionen sind (nebst denen einer jeden Processionen) mehrere. Besonders folgende 4 verdienen Erwähnung: das Tragen des hochwürdigsten Gutes unter einem Baldachine von Seite des mit einem Velum umhüllten Geistlichen, das Singen von Liedern, die zu Ehren dieses Geheimnisses verfaßt wurden, ein Danksagungsgebet nach der Processionen, und der Schlußsegen mit dem hochwürdigsten Gute.

5. Die Feier des Altarssakramentes als Sakramentes außer der Kommunions- und Opferfeier ist nicht blos der Sache nach dem Dogma von der Eucharistie entsprechend; sondern auch der Form nach größtentheils zweckmäßig. Uebereinstimmend mit dem Dogma ist diese Feier als solche. Die Eucharistie ist dem Christen nicht nur Opfer und Seelenspeise: der Gläubige weiß, daß unter sinnlichen Gestalten Jesus Christus der Gottmensch gegenwärtig sey. Welch' eine Lücke, wenn der Kultus nicht eine eigene Anbetungsfeier derselben enthält! Jesus ist der Glaube, die Liebe und Hoffnung der Menschheit, die Eucharistie geistiges Vermächtniß und Unterpfand des ewigen Lebens, jede Exposition und Theophorie ein Vorgeschmack des Himmels gewährendes Freudenfest: eine jede solche Feier somit nur ein lauter Beweis, mit welcher Tiefe die Kirche den Geist ihrer Dogmatik

liturgie.de

durchschaut. — Die Form der Feier hat vieles Zweckmäßige. Heilige Stille herrscht bey der Exposition und Reposition vor, jeder soll auf individuelle Weise mit Gott Alleingespräch halten, Kniebeugungen, Gesänge, Räucherungen u. s. w. sind nur hie und da eingeflochten, in der Reposition verkündet sogar das ewige Licht allein die Gegenwart jenes himmlischen Freundes, der zu jeder Stunde ruft: „Venite a me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos.“ Wie schön! Wirft sich der Gläubige vor dem im heiligsten Sakramente gegenwärtigen Gott nieder, so ist er ihm ein göttlicher Freund, vor dem er in Leiden und Freuden, in Hoffnung und Furcht, vertrauensvoll sein Herz ergießt. Wünscht nun jeder Mensch, mit seinem irdischen Freunde ungestört sprechen zu können: so gilt dasselbe, wenn er Gott zum Vertrauten seiner Gefühle und Empfindungen macht. So dankbar er es auch annehmen wird, durch Lied und Ceremonie Winke zu erhalten, wie er seine Andacht mit Nutzen halten könne, oder welch' eine Seligkeit unser im Lande der Ewigkeit harrt, wo wir Gott schauen von Angesicht zu Angesicht: so sehr wird sich sein Gemüth dagegen sträuben, wenn man von ihm fordern wollte, blos in Formeln zu Gott zu sprechen, die ihm von Außen aufgedrungen werden. Nur bey einer Gemeine, die sich noch auf einer niedrigen Stufe der Kultur befindet, kann und mag eine Ausnahme gelten. — Der Ritus der Theophorie ist ganz besonders ein Akt der erhabensten Art. Jeder Mensch hat einen unwiderstehlichen Drang, seinen Glauben andern kund zu thun, seine Ueberzeugungen mitzutheilen, demjenigen, wofür man Ehrfurcht hat, so viel als möglich in die Sinne fallende Ehrenbezeugungen zu erweisen. Folge dieses Dranges ist die Theophorie. Voll hl. Freude wandeln dabey die Gläubigen, während der Priester ihr größtes Kleinod in demüthig verhüllten Händen hält, durch die Hallen des Gotteshauses, oft auch im großen Tempel der Natur. Jedermann soll es wissen, wie sie sich ihres Glaubens nicht nur nicht schämen; sondern vor aller Welt laut bekennen, daß sie, kindlich den Erlöser liebend, den Weg durch's Leben machen wollen. — Der Segen mit dem Hochwürdigsten ist auch sehr rührend. Während der Exposition

liturgie.de

oder Theophorie wurde in den Herzen der Gläubigen immer reger der Entschluß, Jesus den Gottmenschen unbegränzt zu lieben. Der Priester, darüber mit Freude erfüllt, kann es nicht unterlassen, über diejenigen mit dem hl. Sakramente das Segenskreuz zu machen, die in hl. Liebe anbeten. In stummer Andacht macht er es: die Gemeine versteht ihn: auf den Knieen liegend legt sie den Schwur der Liebe ab. — Nun noch einige Wünsche. Messen coram exposito Venerabili sollte es nicht geben. Die hl. Messe nimmt die Andacht eines jeden frommen Christen vom Anfange bis zum Ende in Anspruch: beschäftigt mit der Opferfeier ist ihm das hochwürdigste Gut so viel als abwesend. Wozu also eine Exposition, die ihn entweder um die würdige Anhörung der heiligen Messe bringt, oder von ihm nicht beachtet werden kann? Das viele Segen Geben, wie es in Deutschland üblich ist, verdient Rüge. Die Römer segnen nur nach geendigter Procession, so wie am Ende der Exposition. Sie halten dafür, daß die Gläubigen in diesem Momente des Segens um ihrer Disposition willen am Würdigsten sind. Auch die Ueberzeugung, daß alles, was zu häufig ist, an Hochschätzung verliert, dürfte hiebey ihren Einfluß geäußert haben. Sollten wir hierin das Beyspiel der römischen Mutterkirche nicht nachahmen? Das Beten des Rosenkranzes und der Vesper während der Exposition sollte zweckmäßigeren Andachtsübungen Platz machen. Läßt es sich nämlich auch nicht läugnen, daß hiedurch das Volk leichter zur Theilnahme am nachmittägigen Gottesdienste bewogen wird: so ist denn doch gewiß, daß es nicht wenig auffällt, im Rosenkranze in Gegenwart desjenigen, der uns allein erhören kann, fast ununterbrochen zu Maria zu rufen; in der Vesper aber (außer der Frohnleichnamsoktav wenigstens) Psalmen, Orationen u. s. w., zu singen, die (mit Ausnahme der eingelegten Kollekte) nicht den mindesten Bezug auf das allerheiligste Altarssakrament haben.

liturgie.de

§. 2. Minister des allerheiligsten Altarssakramentes als Sakramentes.

1. Minister sind der Bischof und Priester. Die Praxis bestätigt es: das Missale und Rituale fordern es. Nur das Reponiren und Exponiren als solches ist dem Diakon gestattet. Der exponirende Geistliche erscheint bey der Messe in den gewöhnlichen Meßkleidern: die Farbe ist die durch die Feier des Tages oder durch das Votivformular geforderte. Wird nach der Messe eine Procession gehalten, so legt er nur die Planeta und den Manipel ab, und zieht dafür ein Pluviale von der Farbe an, in der die Messe gelesen wurde. In andern Fällen erscheint er in Chorrock, Stola und Pluviale, oder bey nichtfeierlichen Expositionen in Chorrock und Stola allein: die Farbe richtet sich auch hier nach der Feier des Tages.

Anm. Bey der feierlichen Exposition und Theophorie assistiren dem Celebranten zwey Leviten und mehrere niedere Altardiener, oder wenigstens die letztern allein. In der Theophorie sollen 2 brennende Rauchfäßer vorgetragen werden, und somit auch zwey Schiffchen.

2. Die Disciplin über den Minister ist zweckmäßig. Auf eine passende Weise ist hiedurch gesorgt, daß das Heilige auch in dieser Hinsicht heilig behandelt werde.

§. 3. Ort der Reposition, Exposition und Theophorie.

1. Ort der Reposition ist der zur Aufbewahrung der Kommunionsgestalten bestimmte.

2. Ort der Exposition ist vorzugsweise der Hochaltar.

3. Ort der Theophorie ist die Kirche, oft auch der Tempel der Natur. Dieses findet gewöhnlich in Provinzen statt, in denen der Katholik ungehindert seinen Glauben bekennen kann: jenes geschieht in Ländern, wo die Reli-

liturgie.de

gion gedrückt wird. Jedoch gibt es auch in Provinzen der erstern Art minderfeierliche Processionen, bey denen die Thürschwelle der Kirche nicht übertreten wird.

4. Der Ort der Reposition, Exposition und Theophorie ist zweckmäßig. Da nur Ein Christus ist, so werden die Gestalten, unter denen er zugegen ist, füglich in jeder Kirche nur an Einem Orte aufbewahrt. Der Hochaltar bildet das Heiligthum der Kirche, und zieht durch seinen äußern Bau die Blicke Aller auf sich: er ist daher am Passendsten zur Exposition. Was aber die Theophorie betrifft, so kommt es hiebey mit allem Rechte auf die äußere Lage der Kirche an. So wenig man es nämlich einer im Frieden lebenden Gemeine verargen kann, Gott auch bisweilen ihre Gebetsopfer im Freyen darzubringen: so sehr wird man die Mäßigung einer bedrängten loben, wenn sie ihre Processionen auf die Mauern ihres Tempels beschränkt, um sich nicht unnöthiger Weise Verfolgungen und Spötteleyen auszusetzen.

§. 4. Zeit und Zahl der Reposition, Exposition und Theophorie.

1. Zeit und Zahl der Anbetung des reponirten Altarssakramentes sind dem Eifer des einzelnen Gläubigen überlassen. Sache des Individuum ist es, sich vor dem Tabernakel niederzuwerfen, wenn und so oft sein Gemüth es dazu ermuntert. Die Kirche wünscht nur, daß der Gläubige recht oft es thue, ja Jesum Christum zu seinem Vertrauten in allen glücklichen und unglücklichen Lebens-Verhältnissen mache.

2. Zeit und Zahl der Exposition sind nicht immer dieselben. Anfangs wurde nur am Frohnleichnamsfeste exponirt, gar bald geschah es häufiger. Die Synode von Breslau im J. 1416 revocirt Privilegien, vermöge derer an mehreren Orten in jeder Woche an einigen Tagen öffentlich exponirt werden durfte; gestattet aber zugleich, im Ei-

liturgie.de

borium so oft zu exponiren, als man besondere Andacht fühlt: die von Köln im J. 1452 will, es soll die öffentliche Exposition nur am Frohnleichnamsfeste sammt seiner Oktav, oder mit bischöflicher Erlaubniß, oder in einem öffentlichen großen Anliegen vorgenommen werden, ohne jedoch hiedurch die Gewohnheiten der Metropolitan- und Kathedralkirchen im Mindesten zu schmälern: die von Schwerin im J. 1492 gebietet, daß man nur mit bischöflicher Erlaubniß täglich in causa publica exponire. Etwas später gestattet Rom die Exposition im Ciborium in Privatanliegen, ohne einzelne Tage auszunehmen; nur die im Ostensorium sollte seltener, ja (außer dem Frohnleichnamsfeste und seiner Oktav) nur mit bischöflicher Genehmigung erlaubt seyn. In den Diöcesanritualien und den Verhandlungen der Diöcesansynoden finden sich ähnliche Vorschriften.

3. Zeit und Zahl der theophorischen Processionen waren früher ebenfalls nicht so häufig als jetzt. Die Synode von Sens im J. 1320 spricht noch von der am Frohnleichnamsfeste allein. Im 15 und 16 Jahrhunderte fanden sich schon mehrere Synoden veranlaßt, ihre übermäßige Anzahl dahin zu beschränken, daß außer dem Frohnleichnamsfeste und der Oktav desselben nur mehr bey vorzüglichen öffentlichen Anliegen eine gehalten werden dürfe. Aehnliche Befehle existiren auch in der neuesten Zeit in den einzelnen Bisthümern. Nur die sogenannte Flurprocession (Oechsegnung) ist in vielen Gegenden schon jährlich wiederkehrend. Dasselbe gilt hie und da von den Processionen an den Bruderschaftsfesten, so wie an allen Donnerstagen im Jahre hindurch.

4. Die Disciplin über Zeit und Zahl der Reposition, Exposition und Theophorie ist im Allgemeinen lobenswerth. Die Anbetung des reponirten Sakramentes ist dem Gläubigen mit Recht zu jeder Stunde des Tages gestattet; denn wer sollte ihm dieses wehren, wenn er sich gedrungen findet, vor dem himmlischen Freunde sein Herz auszuschütten? Die Kirche verlangt mit eben so gutem Grunde Mäßigung der feierlichen Expositionen und der Theophorien. Nach dem Zeugnisse der Erfahrung

liturgie.de

hat das Zuviel in dieser Hinsicht die Ehrfurcht für dieses hochheilige Sakrament um Vieles gemindert. Was läßt sich demnach bey fortdauerndem Zuviel anders erwarten, als daß die große Menge der Christen noch immer gleichgültiger gegen das hochwürdigste Gut des Lebens wird?

§. 5. Geräthe der Reposition, Exposition und Theophorie.

1. Geräthschaften der Reposition, Exposition und Theophorie sind abgesehen von den auch zur Opfer- und Kommunionsfeier nothwendigen, das Ostensorium, das Schultervelum und der Baldachin. Das Ostensorium (Monstrantia, Tabernaculum gestatorium, Monstranze, Schaugefäß) ist jenes Gefäß, in welchem man durch Glas oder Chrystal die Hostie sieht. Martene sah es in Missalien abgebildet, die gegenwärtig über 500 Jahre alt sind. Es ist gewöhnlich aus Silber mit mehr oder weniger Vergoldung: im kanonischen Rechte ist hierüber nichts bestimmt. Nach einer Entscheidung der Kongregation der Gebräuche vom 16 Nov. 1649 muß es vor dem kirchlichen Gebrauche gesegnet werden. Wenn das hochwürdigste Gut in ihm hinterlegt ist, ruht es auf einer Palla. Das Schultervelum (Velum humerale) und der Baldachin (Umbella, Himmel) sollen immer von weißer Farbe seyn: nähere Bestimmungen mangeln.

2. Das Geräthe zur Reposition, Exposition und Theophorie entspricht seinem Zwecke. Sinnig zeigt die Kirche, wie sehr sie es versteht, die Gläubigen auf die Anbetungswürdigkeit der Eucharistie auch hiedurch aufmerksam zu machen.

liturgie.de

Vierter Abschnitt.

Liturgik des Bussakramentes.

Sie läßt sich, wie die der bisher dargestellten Sakramente, am Füglichsten in drei Unterabtheilungen, deren erste (A) den Begriff, deren zweite (B) das sichtbare Zeichen, und dritte (C) die Feier des Bußsakramentes entwickelt, abhandeln.

A. Begriff des Bußsakramentes.

1. Das Bußsakrament ist jenes Sakrament, in welchem dem Menschen durch die Schlüßelgewalt die nach der Taufe begangenen Sünden nachgelassen werden, wenn er sie bereut, aufrichtig beichtet (bekennt), und im Uebrigen Genugthuung leistet. Die Einsetzung berichtet Johannes in folgender Stelle: „Dixit eis (Jesus) iterum: *Pax vobis! Sicut misit me Pater, et ego mitto vos.* Haec cum dixisset, insufflavit, et dixit eis: *Accipite Spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt* *)."

1. Anm. Die Sünden, zu deren Nachlassung das Bußgericht zunächst eingesetzt ist, sind die schweren; indem die läßlichen auch auf andere Weise, z. B. durch Gebet, Fasten, Almosen, würdigen Empfang der Sakramente der Lebendigen, Besprengung mit Weihwasser, u. s. w., getilgt werden können.

2. Anm. Obwohl das Bußgericht zunächst zur Nachlassung der schweren Sünden eingesetzt worden ist, so können ihm doch auch die läßlichen unterworfen werden. Letztere sind sogar auch allein genügende Materie. Der Ausspruch bey Johannes zeugt schon hiefür; da er allgemein, keine Sünde ausschließend gegeben ist.

2. Wirkungen des Sakramentes der Buße sind: 1) die Nachlassung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden in Bezug auf Schuld

*) 20, 21—23.

liturgie.de

und ewige Strafe, 2) die Ertheilung der Gnade der Rechtfertigung, und 3) das Wiederaufleben der vor dem Verluste der Rechtfertigung erworbenen Verdienste. Die Existenz einer Sündennachlassung bezeugt schon der Begriff dieses Sakramentes. Fragt man, wie weit sie sich erstrecke, so muß man zuvörderst berücksichtigen, daß durch die Sünde ein Zustand der Schuld (der innern geistigen Trennung des Menschen von Gott) und ein Zustand der dafür verhängten Strafe herbeygeführt werde; die Strafe selbst aber theils eine natürliche, d. h., nach den Gesetzen der Weltordnung eintreffende, theils eine positive, von Gott noch überdieß in diesem oder im andern Leben verhängte sey, und die positiven Strafen theils ewige, theils zeitliche (hier oder im Fegfeuer) seyen. Der Zustand der Schuld hört auf; da das Christenthum nicht ein bloßes Umhängen oder Umkleiden der Verdienste Christi, sondern eine völlige Erneuerung des Geistes lehrt. Die ewige Strafe wird gleichfalls nachgelassen; da eine Gott wohlgefällige Erneuerung des Geistes und damit verbundene Wiederaufnahme in seine Kindschaft mit ewiger Verwerfung unverträglich ist. Anders ist es mit der zeitlichen positiven (von der Nachlassung der natürlichen ist gar keine Rede), die gar oft noch vorbehalten bleibt. Die Ertheilung der Rechtfertigung erhellt aus der Nachlassung der Schuld; da diese nur durch die Versetzung in den Gott wohlgefälligen Zustand zu Stande kommt. Das Wiederaufleben der vor dem Verluste der Rechtfertigung erworbenen Verdienste ist wenigstens die gemeine Lehre der Theologen.

1. Anm. Hat Jemand nur läßliche Sünden begangen, so wird das Bußsakrament gnadenvermehrend.
2. Anm. Außerordentliche Wirkung des Bußsakramentes ist großer Seelenfriede.

3. Das Bußsakrament ist für diejenigen, welche nach der Taufe eine oder mehrere schwere Sünden begangen haben, ein ex necessitate medii nothwendiges Sakrament, das nur durch vollkommene Bereuung der Sünden, verbunden mit dem Votum, das Bußsakrament zu empfangen,

liturgie.de

supplirt werden kann. Die Unerläßlichkeit als Regel stützt sich auf das „Quorum remiseritis.“ Nach diesem ist den Priestern die Gewalt übertragen, die nach der Taufe begangenen Sünden zu behalten oder nachzulassen, so daß sie auch auf gleiche Weise im Himmel behalten oder nachgelassen sind. Könnten sie nun auch außer dem Bußsakramente nachgelassen werden: so hätte die Einsetzungsstelle bey Johannes keinen Sinn mehr; indem das Binden und Lösen des Priesters nicht für die Ewigkeit entscheiden würde. Die Supplirung im genannten Falle beweisen theils die nämliche Stelle, theils mehrere Zeugnisse, daß die Gnade der Rechtfertigung den Gott wahrhaft Liebenden, also auch ihre Sünden vollkommen Bereuenden, zu Theil wird. Bedenkt man nämlich, wie hiemit dem aus wahrer Liebe zu Gott die Sünden Bereuenden die Rechtfertigung, oder das aus Gott geboren Seyn und von ihm geliebt Werden, unbedingt versprochen wird; nach Joh. 20 aber jede nach der Taufe begangene schwere Sünde durch das Schlüßelamt getilgt werden muß: so läßt sich dieser scheinbare Widerspruch nicht anders heben, als daß der seine Sünden vollkommen Bereuende wenigstens den Entschluß haben muß, sie zu beichten, obwohl er um seiner Disposition willen schon vor dem wirklichen Empfange des Bußsakramentes justificirt ist. Um so mehr folgt die Nothwendigkeit dieses Entschlußes, als das Daseyn dieser Liebe sich dadurch am Schönsten offenbart, daß man die Sünden dem von Gott, dem Gegenstande der Liebe, aufgestellten Schlüßelamte unterwirft.

Anm. Das Motiv, welches die Reue (Contritio im weitesten Sinne) veranlaßt, ist entweder ein natürliches oder übernatürliches. Entsteht die Reue aus natürlichen Motiven, z. B. wegen zeitlichen Schadens, wegen Krankheit, wegen eines natürlichen Eckels an der Sünde, u. d. gl., so heißt sie eine natürliche: verursachen sie unter dem Beystande der göttlichen Gnade außer der Sinnenwelt liegende Gründe, z. B. der Gedanke, Gott die Liebe beleidigt, oder ein die Menschenwürde entehrendes Werk begangen zu haben, oder die Furcht vor der Höllen- und andern positiven Strafen, so nennt man sie eine übernatürliche. Die übernatürliche ist entweder eine unvollkommene oder eine vollkommene: je nachdem sie wegen Furcht der Hölle oder Häßlichkeit der Sünde, oder

liturgie.de

wegen Gott entsteht; im ersteren Falle nennt man sie „Attritio,“ im letztern, von dem im Texte die Rede war, „Contritio im engern Sinne.“

B. Sichtbares Zeichen des Bußsakramentes.

Auch hier gilt die gewöhnliche Eintheilung:
§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens des Bußsakramentes;
§. 2. Form des sichtbaren Zeichens des Bußsakramentes.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens des Bußsakramentes

1. Materie des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der Buße im engern Sinne (Materia proxima) sind Reue, Beicht und Genugthuung. Bekennt der Sünder seine Sünden, bekennt er sie mit Reue, leistet er die ihm vom Priester auferlegte Genugthuung, und gibt er hiemit in dreyfacher Hinsicht auf eine in die Sinne fallende Weise seine Bußfertigkeit zu erkennen: so ist dasjenige vorhanden, was die Kirche Materie des Bußsakramentes nennt; und zwar Quasimaterie, weil diese Akte nicht reinphysischer Natur sind, wie bey den übrigen Sakramenten, sondern moralischer.

Anm. Materie des Sakramentes der Buße im weitern Sinne (Materia remota) sind die Sünden selbst. Wo keine Sünde ist, ist natürlich auch keine Materie zur Beicht, also auch keine Materie, die zu bereuen, und für die Genugthuung zu leisten ist. Gleichwie die Streitsache die richterliche Verhandlung herbeyführt, so ist es auch hier.

2. Ein wesentlicher Theil der Materie des Bußsakramentes ist jenes vor dem Minister gemachte Sündenbekenntniß, welches wenigstens alle schweren, nach der Taufe begangenen, dem Menschen bewußten und noch nicht nachgelassenen

liturgie.de

Sünden vollständig und aufrichtig nach Zahl und verändernden Umständen, in so weit es möglich ist, offenbart (Beicht). Die Beweise hiefür sind die bey Johannes 20 übertragene Gewalt, die beständige Lehre und Praxis der Kirche, und endlich das Daseyn der Beicht selbst. Johannes 20 zeugt schon hiefür. In dieser Stelle wird den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen und Priestern, die Löse- und Bindegewalt eingeräumt. Da sie nicht blos lösen, sondern auch binden sollen, so ist hiemit deutlich ausgesprochen, daß sie ihre Gewalt nicht blindlings, sondern auf eine dem Christenthume entsprechende Weise handhaben sollen. Sie sind Richter, die das Urtheil nach Gründen zu fällen haben. Damit ist noch nicht alles geschehen. Der Gewissensrichter ist nach der Mission, die ihm Christus gegeben hat, das Licht der Welt (Lehrer), das Salz der Erde (Arzt): seine Sache ist es, dem Herrn Seelen zuzuführen, und auf der Bahn zum Himmel zu erhalten. Nun bedarf der Sünder, so er von seiner Seelenkrankheit genesen soll, eines belehrenden und zurechtweisenden Freundes. Es konnte sich also die Absicht Jesu hiebey nicht auf eine bloße Uebertragung richterlicher Gewalt beschränken; da hiemit für die andauernde Besserung des Sünders nur wenig geschehen wäre: der Richter sollte (seine evangelische Sendung fordert es) auch heilenden Balsam in die Wunde des Schäfleins gießen. Soll nun aber der Geistliche diesem Amte als Richter, Arzt und Lehrer genügen, so muß der Sünder seine Sünden mit möglichster Genauigkeit entdecken. Nur so läßt sich ein so viel als möglich begründetes Urtheil über die Disposition des Pönitenten fällen: nur so kann man ihn auf den Stand seiner Krankheit aufmerksam machen, und ihm die zur Besserung nothwendigen Verhaltungsregeln vorschreiben. Da nun Christus den Zweck will, so will er auch das Mittel. Der Sünder, welcher zur Binde- und Lösegewalt Zuflucht nimmt, hat somit sein Inneres aufzudecken, wie es ja auch der körperlich Kranke vor dem physischen Arzte, der in eine Streitsache Verflochtene vor dem weltlichen Richter, und der eines guten Rathes Bedürftige vor dem Freunde macht. — Die Lehre und Praxis der Kirche stimmen hiemit schon

liturgie.de

in den frühesten Zeiten überein. In den apostolischen Zeiten finden sich wenigstens Spuren hiefür. Man lese Apostg. 19, 18 *), Jak. 5, 16 **), und 1 Joh. 1, 19 ***). Freylich sind diese Zeugnisse nur wenige, und wenigstens zum Theile sehr dunkel; allein es läßt sich selbst diese Sparsamkeit erklären. Die hl. Schrift des neuen Bundes handelt größtentheils von der Gründung der christlichen Kirche: daher sie auch mit allem Rechte nur immer von der Taufe, als dem zur Aufnahme in die Kirche bestimmten Sakramente spricht. Sodann darf man nicht vergessen, welch' ein musterhaft frommes Leben die ersten Christen in der überwiegenden Mehrzahl führten. Schon deßwegen war der Gebrauch der Beicht nicht so häufig. Endlich ist Jedermann bekannt, daß gar Manches, z. B. die Kindertaufe, als apostolische Anordnung allgemein anerkannt wird, obwohl sich in der hl. Schrift auch bloße Spuren dafür vorfinden. Die Väterzeugnisse gehen durch alle Jahrhunderte. Klemens von Rom schreibt im 2 Briefe an die Christen in Korinth: „Postquam ex mundo egressi fuerimus, nec confiteri peccata, nec poenitentiam agere poterimus.“ An diesen reihen sich z. B. Irenäus, Schüler des bekannten Johannes-Jüngers Polykarpus, später Tertullian, Origenes †), Cyprian, Basilius,

*) Multi *credentium* veniebant et annuntiantes actus suos. — **) Confitemini alterutrum peccata vestra. — ***) Si confiteamur peccata nostra, fidelis est et justus, ut remittat nobis peccata nostra.

†) Oportet peccatum non celare intrinsecus. Fortasse enim sicut ii, qui habent intus inclusam escam indigestam, aut humoris vel phlegmatis stomacho graviter et moleste immanentis abundantiam, si vomuerint, relevantur: ita etiam hi, qui peccaverunt, siquidem occultant et retinent intra se peccatum, intrinsecus urgemur, et propemodum suffocamur a phlegmate vel humore peccati, si autem ipse sui accusator fiat, dum accusat semetipsum et confitetur, simul evomit et delictum, atque omnem morbi digerit causam. Tantummodo circumspice diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum, proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, qui sciat infirmari cum infirmante, flere cum flenti; qui condolendi et compatiendi noverit disciplinam: ut ita demum, si quid ille dixerit, qui se prius et eruditum medicum ostenderit et misericordem, si quid consilii dederit, facias et sequaris. Si intellexerit et praeviderit, talem esse languorem tuum, qui in conventu totius

liturgie.de

Pacianus von Barcellona, Ambrosius, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Hieronymus, Augustin, Sozomenus, Gregor von Tours, Gregor der Große, Cäsarius von Arles, Eligius von Noyon, Chrodegang von Metz, Alkuin, Ratherius von Verona, Petrus Damiani, der hl. Bernhard, u. s. w. — Ein fernerer Beweis ist das Daseyn der Beicht im Oriente und Occidente. Wäre sie nicht göttliche Anordnung, so dürfte man gar wohl fragen, welcher Kirchenvorsteher es hätte wagen dürfen, dieses den menschlichen Stolz in seiner tiefsten Wurzel angreifende Institut in Anregung zu bringen? Und hätte irgend einer es gewagt, woher hätte er die wunderbare Allgewalt genommen, sein Institut der Kirche aufzudringen?

1. Anm. Der Modus, die Sünden zu bekennen, ist doppelt, entweder bekennt man sie öffentlich, oder im Geheimen: jenes nennt man eine öffentliche Beicht (Confessio publica), dieses eine geheime (Confessio secreta). Die geheime Beicht wird entweder vor einigen wenigen zur Verschwiegenheit verbundenen Gläubigen abgelegt (geheime Beicht im weiten Sinne), oder vor einem einzigen Priester quasi in aurem allein (Ohrenbeicht). Zeugen für die Ohrenbeicht, die heut zu Tage allein üblich ist, sind schon Origenes, Chrysostomus, Basilius, u. s. w.: die geheime Beicht im weitern Sinne kennt z. B. Augustin. Von der öffentlichen Beicht sprechen z. B. Tertullian, Origenes, Augustin, u. s. w. Wann letztere aufhörte, ist schwer zu bestimmen. In Konstantinopel erfolgte es wahrscheinlich unter Nektarius. Die ältesten Ordines bey Martene handeln nur mehr von der Ohrenbeicht: Jonas von Orleans kennt auch diese allein. Eine Spur hievon ist die öffentliche blos ascetische Beicht in den Klöstern.
2. Anm. Das Sündenbekenntniß ist seinem Inhalte nach entweder materiell oder formell vollständig. Materiell vollständig (Confessio materialiter integra) ist es dann, wenn es ein Be-

---

Ecclesiae exponi debeat et curari, ex quo fortassis et caeteri aedificari poterunt, et tu ipse facile sanari, multa hac delibreratione et satis perito medici illius consilio procurandum est; in psalm. 37 hom. 2. Est per poenitentiam remissio peccatorum, . . cum non erubescit sacerdoti Domini indicare peccatum suum et quaerere medicinam . . Omni genere pronuntianda sunt, et in publicum proferenda cuncta, quae gerimus, si quid in sermone solo, vel etiam intra cogitationum secreta commisimus, cuncta necesse est publicari, cuncta proferri; hom. 2. 3 in Levit.

liturgie.de

kenntniß aller begangenen und noch nicht nachgelassenen schweren Sünden nach Zahl, Art und verändernden Umständen ist: formell vollständig (Confessio formaliter integra), wenn es ein Bekenntniß aller jener begangenen, noch nicht nachgelassenen schweren Sünden nach Zahl, Art und verändernden Umständen ist, die der Sünder in den Verhältnissen, in welchen er sich befindet, beichten kann, und zu beichten verbunden ist. Die formelle Vollständigkeit genügt. — Folgerungen: 1) Der Sünder hat vor der Beicht sein Gewissen so viel als möglich zu erforschen, und hiezu den Beystand des hl. Geistes anzurufen, um es von seiner Seite an nichts fehlen zu lassen, was ein genaues Bekenntniß herbeyführt. 2) Erinnert sich ein Sünder, daß er ein bestimmtes Gebot öfters übertreten habe, ohne die Zahl angeben zu können: so hat er zu sagen, wie oft er es beyläufig übertreten habe. 3) Das Bekenntniß einer einzigen schweren Sünde, ja sogar das der Sündhaftigkeit im Allgemeinen genügt, wenn ein Sünder z. B. aus Altersschwäche oder in schwerer Krankheit, sich durchaus nur an diese erinnert. 4) Derjenige beichtet vollständig, der im Beichtstuhle auf eine Reihe ungültig abgelegter Beichten aufmerksam gemacht, sogleich die Sünden bekennt, welche er sich bewußt ist, seit der Zeit des ungültig Beichtens begangen zu haben. 5) Die Beicht eines Stummen ist gültig, wenn er seine begangenen Sünden durch Gebährden, durch ein Schreiben, oder durch andere Zeichen so viel als möglich zu bekennen sucht. Eben so ist es, wenn der Sünder eine dem Beichtvater unverständliche Sprache spricht, und wegen Todesgefahr oder (wie wenigstens viele wollen) wegen Einbringung der jährlichen Beicht, zu beichten verbunden ist, und keinem andern Beichtvater, der seine Sprache versteht, beichten kann. Auch gilt dasselbe, wenn ein Kranker plötzlich verstummt, und nur mit Blicken, Gebährden oder mit Hände Drücken beichten kann. 6) Bey einem Kranken, der den Priester sich holen läßt, um zu beichten; aber bey der Ankunft desselben wenigstens scheinbar bewußtlos ist, gilt selbst die früher gemachte Erklärung, beichten zu wollen, als Beicht. 7) Die Beicht einer oder einiger wenigen Sünden genügt, wenn Gefahr ist, daß der Sünder noch vor der Absolution stirbt, wenn sie ihm nicht sogleich gegeben wird, oder daß derselbe in wenigen Augenblicken besinnungslos wird, oder daß er wenigstens durch ein genaues Bekenntniß todesgefährlich erschöpft wird. Um so mehr gilt sie, wenn der Sünder wirklich beichtunfähig wird, nachdem er Eine oder einige wenige Sünden gebeichtet hat. 8) Der Priester kann und soll ein Kriegsheer vor der Schlacht, auf einem Schiffe Befindliche bey einem Schiffbruche, oder überhaupt Sünder in ähnlichen Todesgefahren

liturgie.de

absolviren, wenn sie nur Eine Sünde beichten, oder nur ein allgemeines Bekenntniß ihrer Sündhaftigkeit ablegen, oder nur Reue über ihre Sünden auf irgend eine Weise zeigen, jedoch nicht im Stande sind, mehr zu thun. 9) Derjenige beichtet vollständig, der eine Sünde verschweigt: weil er vernünftig voraussehen kann, daß der Beichtvater diese Sünde benützen würde, sich selbst, oder andern Menschen großen geistlichen oder leiblichen Schaden zuzufügen; jedoch nur dann, wenn ein anderer Beichtvater durchaus nicht zu haben ist, und man die Beicht wegen Todesgefahr, oder wegen des Gebotes der jährlichen Beicht, oder wegen der Nothwendigkeit, ein großes Aergerniß oder eine Infamie zu vermeiden, nicht verschieben kann. 10) Ein Priester kann einen Sünder, der an der Pest, oder an einer andern äußerst ansteckenden Krankheit darniederliegt, nach Anhörung einer oder einiger Sünden absolviren, wenn er das vollständige Bekenntniß nur mit größter Todesgefahr anhören könnte. 11) Ein Priester darf eine Sünde nicht beichten, wenn er sie durchaus nur mit Verletzung des Beichtsigilles beichten könnte. 12) Ein Sünder darf Personen, die aktiv oder passiv an der Sünde Antheil haben, dann und in so weit nennen, wenn und in so weit die Größe der Sünde nebst Art und verändernden Umständen nicht anders gebeichtet werden kann. 13) Die Lehre von der Confessio formaliter integra ist nicht dahin zu deuten, als dürfte man die Sünder bey großen Beichtkonkursen nach Anhörung von einer oder zwey Sünden absolviren; indem sie sich in diesem Falle in keiner nächsten Todesgefahr befinden, und daher bey nächster Gelegenheit beichten können. Es gilt hier vielmehr das wichtige, nie und in keinem Falle außer Acht zu lassende Axiom: „Sat cito, si sat bene.“ 14) Jener Geistliche macht sich eines sakrilegischen Gebrauches des Bußsakramentes schuldig, der Sünder absolvirt, deren Beicht aus falscher Scham oder verkehrter Bildung, außer dem Falle der Noth, in einem bloßen „Herr ich habe gesündigt mit Worten, Werken u. s. w.,“ oder in ähnlichen Phrasen besteht. 15) Der Beichtende hat die Anklage so zu machen, daß nichts in dieselbe verflochten wird, was nicht zum vollständigen Bekenntnisse nothwendig ist. 16) Ein Sünder, der einige schwere Sünden dem Priester A, und andere dem Priester B beichtet, beichtet unvollständig. Dagegen ist die Beicht vollständig, wenn man einem Priester die schweren, und hierauf einem andern die läßlichen beichtet, obwohl es aus andern Ursachen gewöhnlich sündhaft ist.

3. Anm. Schwere Sünden, die in einer gültigen Beicht (in der man die Absolution erhielt) entweder ausgelassen, oder mit Rücksicht auf Hauptumstände, oder in Betreff der richtigen Zahl, nicht

liturgie.de

ganz recht bekannt wurden, sind in der nächstfolgenden nachzuholen, mag die Ursache des Auslassens oder Nichtbeichtens was immer für eine seyn. — Folge hievon ist, daß der Sünder in allen jenen Fällen die schweren Sünden nachzubeichten hat, in welchen er sie aus einer der in der 2. Anm. angegebenen Ursachen in einer früheren Beicht nicht beichten konnte oder durfte.

4. Anm. Da gar viele Christen sich nach empfangenem Bußsakramente wieder in schwere Sünden stürzen, andere auch dann zum Bußgerichte eilen, wenn sie nur läßliche begangen haben, noch andere Zweifel oder Gewißheit haben, das Bußsakrament in mehrern oder wenigern Beichten nicht gültig empfangen, oder wenigstens mehrere schwere Sünden nicht bekannt zu haben: so unterscheidet man im kirchlichen Leben Generalbeichten und Beichten ohne nähere Bezeichnung, unter jenen Beichten über die Sünden des ganzen Lebens oder einer bedeutenden Lebensperiode, unter diesen die Beichten über die Sünden seit dem letzten Empfange des Bußsakramentes verstehend. — Für die Praxis Folgendes: 1) Die gewöhnliche Beicht ist Regel, die Generalbeicht Ausnahme. 2) Zur Generalbeicht ist Jeder anzuhalten, der eine lange Zeit hindurch ungültig gebeichtet hat. 3) Bey dem großen Leichtsinne der Menschen werden nur wenige Erwachsene seyn, welche nicht mit Grund zu besorgen haben, eine geraume Zeit hindurch ungültig gebeichtet zu haben. Somit ist jedem Erwachsenen die Ablegung einer Generalbeicht in der Regel zu empfehlen. 4) Mehrere Generalbeichten abzulegen, ist in der Regel nur in so ferne rathsam, als die erste die begangenen Sünden von Jugend auf, und jede folgende die in der nachfolgenden Lebensperiode begangenen umfaßt. 5) Skrupulanten sind von den öftern Generalbeichten zurückzuhalten. 6) Ein bestimmtes Lebensalter zur Generalbeicht gibt es nicht. Wer seine Seele retten will, und sich ungültig abgelegter Beichten schuldig weiß, hat sie abzulegen, er mag jung oder alt, verehelicht oder unverehelicht seyn.

5. Anm. Das Beichten läßlicher Sünden ist empfehlenswerth, ja in einem gewissen Falle Pflicht. Für die Empfehlungswürdigkeit zeugt schon die Natur der Sache. Entdeckt nämlich der körperlich Kranke oder Kränkelnde dem Arzte die geringsten und scheinbar unbedeutendsten Umstände der Krankheit, wohl wissend, daß hiedurch die Erlangung der Gesundheit um Vieles erleichtert wird: so gilt dasselbe offenbar um so mehr bey einem geistigen krank Seyn oder Kränkeln. Daraus folgt, daß 1) jener Christ am Sichersten handelt, der sich über alle seine begangenen Sünden anklagt, so gut er sich nur immer anklagen kann: 2) jener Katechet am Besten unterweiset, der bey der Abhandlung des Bußsakramentes dringendst auffordert, es sich für das ganze Leben

liturgie.de

zur Norm zu machen, alle bewußten Sünden ohne Ausnahme zu beichten: und 3) die Kirche öfteres Beichten sogar empfehlen kann. — Die Pflicht, wenigstens Eine läßliche Sünde zu beichten, tritt dann ein, wenn das Gebot der Ablegung der jährlichen Beicht herankommt, und der Beichtende sich keiner schweren Sünde bewußt ist.

6. Anm. Zweifelt ein Sünder aus vernünftigen Gründen, ob eine von ihm begangene Handlung schwer sündhaft sey, so ist er schuldig, sie in Form eines Zweifels zu beichten; da es schon eine schwere Sünde ist, sich der Gefahr, eine sakrilegische Beicht abzulegen, auszusetzen.

7. Anm. Hat der Beichtvater vernünftige Gründe, an der Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses zu zweifeln, so ist es seine Pflicht, sein Möglichstes zu thun, damit dieselbe durch zweckmäßige Fragen erzielt werde. Mehreres verpflichtet ihn hiezu: 1) die Liebe, die er Gott schuldig ist; da Jeder, dem das „Geheiliget werde dein Name" mehr als bloße Worte sind, jeden Mißbrauch heiliger Sachen nach Kräften zu verhindern sucht: 2) das Gebot der Nächstenliebe; da ein Christ, der seinen Nächsten wahrhaft wie sich selbst liebt, nichts, was in seinen Kräften liegt, versäumen wird, denselben vor der Gefahr, ein Sakrilegium zu begehen, zurückzuhalten: 3) das priesterliche Amt. Ein Priester muß entschlossen seyn, im Falle der Noth das Leben für die Schafe zu lassen. Wer kennt daher nicht den Miethling, der dann schon einer im Blute Jesu erkauften Seele frostig nach Art der jüdischen Priester zuruft: „Quid ad nos? tu videris" wenn ein paar Fragen nothwendig sind?

8. Anm. Das Sündenbekenntniß ist mit Worten abzulegen, außer es kann Jemand durchaus nur mittelst anderer Zeichen vollständig und geheim beichten.

9. Anm. Die Sünden durch einen Dolmetscher zu beichten, ist jenen zu empfehlen, welche auf andere Weise nicht zu beichten im Stande sind, und in der Gefahr, zu sterben, oder lange Zeit hindurch nicht mehr beichten zu können, sich befinden.

10. Anm. Kann Jemand (z. B. ein Kranker) seine Sünden nicht beichten, ohne von einer dritten oder vierten Person, oder noch mehreren (die z. B. neben dem Beichtenden im Bette liegen) gehört und verstanden zu werden: so ist es ihm zu empfehlen, wenigstens jene Sünden zu beichten, die ihn nicht in hohem Grade infamiren.

11. Anm. Sünden, welche in frühern gültigen Beichten bekannt wurden, sind schon allein genügende Materie einer neuen Beicht.

liturgie.de

12. Erkrankt ein Sünder plötzlich bis zur völligen Bewußtlosigkeit, ohne zuvor den Willen, zu beichten, geoffenbart zu haben, so ist nach der Meinung einiger Theologen die Absolution zu ertheilen, nach der Meinung anderer zu verweigern. Das Richtigere möchte seyn, jene, welche ein christliches Leben führten, mit Voraussetzung der Worte „Si capax es" zu absolviren; den außer der Gemeinschaft der Kirche Befindlichen aber, so wie öffentlichen Sündern und solchen, die, ohne ein Zeichen der Reue gegeben zu haben, im Akte einer Todsünde dahinsterben, die Absolution zu verweigern.

3. Ein zweiter wesentlicher Theil der Materie des Bußsakramentes ist die dem Priester auf eine in die Sinne fallende Weise geoffenbarte vorschriftmäßige Reue. Hiebey ist Mehreres zu erörtern, die Nothwendigkeit der Reue, die Eigenschaften der hier erforderlichen Reue, und der Modus, wie die Reue auf eine in die Sinne fallende Weise dargestellt wird. Für die Nothwendigkeit der Reue zeugt schon der Geist des Christenthumes. „Dico vobis," sagt Christus, „si poenitentiam non egeritis, omnes simul peribitis *)." — Die Eigenschaften der erforderlichen Reue sind: 1) sie ist ein innerer Schmerz und Abscheu an den begangenen Sünden, erstreckt sich 2) auf alle Sünden, schließt 3) den Vorsatz in sich, in Zukunft nicht mehr zu sündigen, hat 4) ihren Grund nicht in zeitlichen Ursachen; sondern entsteht aus einer, mit wenigstens einiger Liebe zu Gott dem Höchsten verbundenen Verabscheuung der Sünde, oder Furcht, die Hölle verdient und den Himmel verloren zu haben, ist 5) nicht ohne Vertrauen, durch die Barmherzigkeit Gottes um der Verdienste Jesu Christi willen begnadigt zu werden, und wird 6) als Bestandtheil der Materie des Bußsakramentes, dem Beichtvater auf irgend eine Weise geoffenbart. — Die Art und Weise, sie sinnlich darzustellen, ist mit Ausnahme des Sündenbekenntnisses (welches bey Menschen, die noch nicht alles Schamgefühl abgelegt haben, wohl hiebey obenan steht) größtentheils dem Gutdünken oder vielmehr Drange des Individuum überlassen. Die Kirche beschränkt sich größtentheils blos darauf, Anleitung zu geben, in welchen Buß-

*) Luc. 13, 5.

liturgie.de

und Andachtsübungen sich das Reuegefühl am Passendsten darstellen könne. So war es bey der öffentlichen Beicht, so ist es noch jetzt bey der Ohrenbeicht. Bey der öffentlichen Beichtgab sie diese Anleitung durch die öffentlichen Bußübungen, bey der geheimen ist das Wichtigste Folgendes. Man fordert den Büßer auf, mit einer Demuth und Eingezogenheit in Blick, Miene und Gebährde zu nahen, wie es sich für einen seine Schuld Erkennenden geziemt. Stöcke, Schwerter und andere Waffen sind abzulegen: der Beichtvater als Stellvertreter Jesu Christi zu betrachten: Männer haben das Haupt zu entblößen. Bey der Beicht selbst soll der Sünder, wenn es ihm möglich ist, knieen und dem speziellen Bekenntnisse die Bildung des Kreuzzeichens und ein allgemeines Bekenntniß vorausschicken. Ueberdieß fordern einige Diöcesanritualien, er soll um den Empfang des Segens vor der Beicht bitten, und an das Sündenbekenntniß eine Schlußformel anreihen. Auch die Zeit der letzten Beicht ist hin und wieder anzugeben.

4. Ein dritter Theil der Materie des sichtbaren Zeichens des Bußsakramentes ist die Genugthuung. Zur vollständigen Abhandlung dieses Bestandtheiles wird zuerst der Begriff der Genugthuung vorausgeschickt, und hierauf von den Genugthuungswerken bey der öffentlichen und geheimen Beicht selbst gesprochen. Ueber den Begriff der Genugthuung im Allgemeinen, und in so ferne sie ein Theil der Materie des Bußsakramentes ist, Folgendes. Genugthuung im Allgemeinen ist Leistung desjenigen, was Jemand zu thun verbunden ist. Jeder, der diese oder jene Pflicht gegen sich, den Nächsten, oder Gott erfüllt, thut in dieser Hinsicht genug, leistet in so weit Genugthuung. Faßt man die Genugthuung in einem engern Sinne in Beziehung des Menschen zu Gott auf, so ist sie eine Leistung alles desjenigen, was nothwendig ist, um die Gott durch die Sünden zugefügten Beleidigungen zu tilgen. Zwar kann der Mensch in dieser Hinsicht nie so viel thun, daß man sagen könnte, er thue genug, Christus allein war es im Stande; allein dessen ungeachtet soll auch der Mensch so viel als möglich würdige Früchte der Buße thun, da dieses ihm von

liturgie.de

Gott um Christi willen als Genugthuung angerechnet wird. Die Werke, durch die der Mensch diese Genugthuung im engern Sinne leisten kann, sind ihrer innern Beschaffenheit nach immer solche freywillig unternommene oder übernommene, die etwas Beschwerliches haben; ihrem Urheber nach aber theils aufgelegt von Gott, theils (um die Strafen Gottes abzuwenden) entweder von uns selber unternommen, oder von dem Priester im Bußgerichte anbefohlen. Hieraus ergibt sich noch eine Definition der Genugthuung im engsten Sinne, in welchem man unter derselben nichts anders als die Leistung der vom Priester auferlegten Bußwerke versteht. Diese Genugthuung im engsten Sinne (die sogenannte Buße) ist es nun auch, von der als einem Theile der Materie des Bußsakramentes hier die Rede ist. — Die Genugthuungswerke bey der öffentlichen Beicht reduciren sich auf 4 Büßergrade, denen sich der öffentliche Pönitent unterwerfen mußte, den Grad des Weinens, Hörens, sich Niederwerfens und Stehens. Der erste und unterste Grad des Weinens (*Πρόσκλαυσις*, Fletus) bestand darin, daß der Sünder außer der Kirchenpforte im Trauerkleide und mit Asche bestreut stand, und die in die Kirche gehenden Gläubigen um ihre Fürbitte anflehte. Der auf der Stufe des Hörens (*Ἀκρόασις*, Auditus) Befindliche durfte zwar schon die Kirchenpforte überschreiten; mußte sich aber in dem der Pforte nächsten Theile der Kirche (Narthex) hinter den Katechumenen aufstellen, und nach geendigter Katechumenenmesse mit der untersten Klasse der Katechumenen und den Ungläubigen auf den Ruf: „Ne quis audientium, ne quis infidelium etc.“ entfernen, ohne den Segen des Bischofes abwarten zu dürfen. Nach dem Grade des Hörens kam der des sich Niederwerfens (*Ὑπόπτωσις*, Substratio), in welchem der Pönitent zwar auch nur der Katechumenenmesse beywohnen, jedoch seinen Platz mehr in der Mitte der Kirche einnehmen durfte, und vor der Entlassung gesegnet wurde. Der Grad des Stehens (*Σύστασις*, Consistentia) bildete die letzte Klasse. In dieser durfte der Büßer mit den übrigen Gläubigen der Feier des Meßopfers beywohnen, nur war ihm das Kommunions- und das damit

liturgie.de

in Verbindung stehende Oblationsrecht nicht eingeräumt, um ihn desto mehr mit jener Reue zu erfüllen, die allein hoffen läßt, daß er noch einmal würdig am Tische des Herrn sich einfinden kann. Die Zeit der Entstehung der Büßergrade fällt in die zweite Hälfte des 3 Jahrhunderts. Es gab zwar schon früher Fälle, in denen öffentliche Buße gewirkt wurde: auch war am Anfange des dritten Jahrhunderts unläugbar eine dem Grade des Weinens entsprechende Bußübung vorhanden; allein dessen ungeachtet scheint hierin noch Alles dem Gutachten der einzelnen Bischöfe überlassen gewesen zu seyn, so daß sie die Bußübungen nach ihrem Gutdünken anordnen konnten: wenigstens läßt sich für das Gegentheil nicht das mindeste Zeugniß anführen. Die decianische Verfolgung änderte die Disciplin. Als in derselben gar viele Christen vom Glauben abfielen, hielten es die Bischöfe für gut, gemeinschaftliche Beschlüße über das Verfahren mit den Gefallenen zu fassen. Das Resultat dieser Beschlüße war zuletzt die gemeinschaftliche Einführung der genannten Büßergrade. Welche Synode es zuerst gethan hat, ist unentschieden. Nach dem 5 Kanon des kanonischen Briefes des hl. Gregor Thaumaturgus um das J. 263 scheint es, als hätten sie sich von Neocäsarea aus unter der Amtsführung dieses Heiligen verbreitet. Später ging dieses ganze Verfahren, wie noch gezeigt werden wird, im Occidente in den außersakramentalischen öffentlichen Bußritus über: im Oriente finden sich auch noch lange nach Nektarius Spuren davon, ja noch jetzt besteht bey den Griechen der Büßergrad der Stehenden. Die Zeit, während welcher der Sünder die verschiedenen Grade durchmachen mußte, hing theils von der Größe der Sünde, theils von dem größern oder geringern Eifer des Pönitenten ab: die dabey geltende große Strenge wurde durch den Novatianismus herbeygeführt. Der Zweck, den man hiedurch zu erreichen suchte, war dreyfach: die Bußübungen sollten dem Sünder eine Gelegenheit werden, sich gegen den Rückfall in das Laster zu kräftigen (Poena medicinalis), die im göttlichen Forum etwa restirenden zeitlichen Strafen von sich abzuwenden (Poena vindicativa seu castigativa), und das der Gemeine gegebene Aerger-

liturgie.de

niß so viel als möglich zu vergüten (Poena compensativa). — Die Genugthuungswerke bey der geheimen Beicht sind Beten, Fasten und Almosen Geben, alle drey im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt. So war es im Mittelalter: so ist es auch noch heut zu Tage.

1. Anm. Die vom Priester in der geheimen oder öffentlichen Beicht auferlegten Bußwerke können vor oder nach der Absolution verrichtet werden. Jenes war in der christlichen Vorzeit sowohl bey der geheimen als der öffentlichen Beicht Regel: dieses ist heut zu Tage gewöhnlich.
2. Anm. Da die den einzelnen Sündern aufzulegenden Bußwerke, und besonders ihre Dauer, in der Vorzeit durch Synodalbeschlüße festgesetzt wurden, so erhielten die davon handelnden Dekrete den Namen „Bußkanones (Canones poenitentiales).“ Das Alterthum hat uns sogar mehrere Sammlungen solcher Kanones (Libri poenitentiales, Pönitentialbücher) überliefert. Die bekanntesten sind: 1) das Pönitentiale des Johannes des Fasters, Patriarchen von Konstantinopel, eines Zeitgenossen des großen Gregor, 2) das des Theodor von Kanterbury, 3) das des Venerabilis Beda, 4) das des Erzbischofes Egbert von York, und 5) die römischen.
3. Anm. Um der Willkühr der einzelnen Priester auch bey der geheimen Beicht so viel als möglich zu steuern, wurde im Mittelalter häufig befohlen, die Buße nach Anleitung der Pönitentialbücher aufzulegen. Selbst die in den Pönitentialbüchern herrschende Sitte, die Buße eine bestimmte Zeit lang dauern zu lassen, wurde als Muster vorgelegt.
4. Anm. Da es im Hinblicke auf die Pönitentialbücher im Mittelalter sehr gewöhnlich war, den Sündern Bußen von mehreren Jahren, und während derselben zu verrichtende gute Werke aufzulegen, und dieses für das Leben viel Schwieriges zur Folge hatte: so entstand die Lehre von den Redemtionen, d. h., der fromme Glaube, daß gewisse Andachtsübungen und fromme Werke ein Aequivalent für die auferlegten Bußen, und daher auch ein Mittel sind, sich gleichsam von ihnen loszukaufen (redimere). Anfangs war die Bestimmung der Loskaufungswerke Sache des Bischofes, später des Beichtvaters: zuletzt konnte jeder Pönitent sich selbst von den auferlegten Bußen nach den geltenden Regeln redimiren. Die gewöhnlichsten Loskaufungsmittel waren bestimmte Gebete in gewisser Anzahl und Weise, Darreichung von Geld zu Almosen oder frommen Zwecken, Geißlung, Kniebeugungen und Niederwerfungen, und endlich die sogenannten Palmaten. Wie viel Buße man durch sie loskaufen könne, wurde (jedoch nicht

liturgie.de

immer auf dieselbe Weise) ausdrücklich bestimmt. Als Urheber der Redemtionen nennt man gewöhnlich Theodor von Kanterbury. Gewiß ist, daß sich schon am Anfange des 6. Jahrhunderts Spuren davon finden, und König Morkant im Jahre 560 seine ganze Buße mit Beten, Fasten und Almosen redimiren konnte. Im 8. Jahrhunderte erwähnt ihrer die Synode von Kloveshove in England als einer bekannten Sache: eben so das Pönitentiale des heiligen Bonifacius. Sie verloren sich im 13. Jahrhunderte. Die Absicht der Kirche hiebey war unstreitig diese, der menschlichen Schwachheit bey Verrichtung der Bußwerke zu Hilfe zu kommen. An eine Erstickung des ächten Bußgeistes im Pönitenten wurde nicht im Mindesten gedacht.

5. Anm. Nachträgliche Bemerkungen über die öffentliche Buße: 1) die Synode von Ancyra i. J. 314 spricht auch von einem Büßergrade der Χειμαζόμενοι (Hiemantes). Wer diese sind, ist nicht entschieden. Dionysius Exiguus übersetzt nach Harduin „Qui tempestate jactantur, qui a nobis energumeni appellantur;" Isidor Merkator aber „Qui spiritu periclitantur immundo." Vielleicht war es hie und da Sitte, große Verbrecher eigenen Bußübungen zu unterwerfen, ehe sie den Büßergrad der Weinenden beginnen konnten. — 2) Bisweilen durfte ein Büßer nicht alle Büßergrade durchmachen; sondern entweder einen der mittlern überspringen, oder ohnehin mit den letztern beginnen. — 3) Nicht selten leistete Jemand auch über Sünden, die geheim gebeichtet wurden, öffentliche Buße, ohne die Sünden, wegen der die Buße geschah, öffentlich zu bekennen.

6. Anm. Praktische Regeln: 1) Zum gültigen Empfange des Bußsakramentes reicht auch der während des Beichtaktes vorhandene ernstliche Wille, genug zu thun, hin, obwohl derjenige sich schwer verfällt, der die Bußwerke nicht erfüllt, wenn er sie erfüllen könnte. — 2) Werke, zu deren Verrichtung der Sünder schon nach den allgemeinen Pflichten der Religion verbunden ist, dürfen, den höchsten Fall der Noth ausgenommen, nicht allein als Bußwerke aufgelegt werden; da der Zweck der Bußwerke auch dahin geht, eine Zuchtruthe für die begangenen Sünden zu seyn, und dasjenige nicht Zuchtruthe genannt werden kann, wozu der Mensch verbunden ist, wenn er auch nicht gesündigt hat. — 3) Für geheime Sünden darf, sie mögen noch so schwer seyn, keine öffentliche Buße aufgelegt werden; da sie unverhältnißmäßig, der Praxis der Kirche widersprechend, und den Sünder infamirend wäre. Selbst bey öffentlichen Sünden dürfen feierliche und Aufsehen erregende Bußen nur nach dem Rathe oder der Anordnung des Bischofes aufgelegt

liturgie.de

werden. — 4) Der Pönitent hat die Buße auf die vom Beichtvater befohlene Weise und in der von ihm vorgeschriebenen Zeit zu verrichten. Hat der Beichtvater keine Zeit angegeben, so geschehe es sobald als möglich. — 5) Die auferlegte Buße darf aus wichtigen Gründen von demselben oder einem andern Beichtpriester in eine andere verändert werden. — 6) Der specielle Nutzen der auferlegten Buße kann auch andern Menschen (lebenden oder verstorbenen) zugewendet werden. — 7) Die auferlegte Buße ist vom Sünder selbst zu verrichten. Geschieht es daher bisweilen, daß die Bußwerke bey einem Schwerkranken von einem Dritten mit Genehmigung des Beichtvaters verrichtet werden: so sind nicht die von dem Dritten verrichteten Bußwerke, sondern der Wille des Kranken, Genugthuung zu leisten, Theil der Materie des Sakramentes. —

7. Anm. Die Griechen geben nur bey schweren Sünden eine Buße (Κανὼν) auf. Die gewöhnlichsten Bußwerke sind die Enthaltung von Oelspeisen, Fischen und vom Weine, Kniebeugungen, öftere Feier des Meßopfers, und der Empfang der Euchelaion (der Salbung mit Oel). Auch geschieht es häufig, daß die Sünder erst nach langer Zeit (oft erst nach mehreren Jahren) kommuniciren dürfen.

5. Die Materie des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der Buße ist des göttlichen Stifters unserer Religion würdig. Dieses bezeugen schon die vielen kräftigen Zeugnisse, die von Freunden und Feinden der Kirche zu Gunsten der Ohrenbeicht abgelegt worden sind. »Selbst Gelehrte,« schreibt z. B. Ildephons Schwarz *), »welche die eigentliche göttliche Einsetzung der Beicht läugnen, sind überzeugt, daß die specifische Beicht eine ganz vortreffliche, ganz Gott würdige Anstalt in der Kirche sey; . . 1) weil sie die sichersten und tröstlichsten Anleitungen zur Besserung gibt, man kann dazu setzen, weil selbst die mit der Beicht verbundene Scham öfters von Sünden zurückhält: 2) weil sie den Christen den wichtigsten Vortheil, sich selbst zu kennen, verschafft: 3) weil durch sie am Besten das Gewissen sowohl ängstlicher als leichtsinniger Christen beruhiget, der Unwissende in manchem Stücke belehret, jedem Christen von jedem Alter und Stande, er sey

*) Handb. d. christl. Rel. 3 B. VII. N. 10.

liturgie.de

Fürst oder Diener, Lehrer oder Schüler, seine Pflichten am Beßten eingeschärfet werden. Der öffentliche Religionsunterricht kann sich nicht nach den Bedürfnissen jedes Zuhörers richten. Im Beichtstuhle hat der Beichtvater nur Ein Individuum vor sich, dessen Verhältnisse und Verbindlichkeiten er kennt, das er nach seinem Gewissen beurtheilet, zu dem er allein spricht. Der Beichtende strengt alle seine Aufmerksamkeit mehr als in dem öffentlichen Unterrichte an, sein Herz von Reue durchdrungen, und von Lust sich zu bessern, stimmt ihn besser, die Belehrung begierig aufzufassen, und die vorgeschriebenen Maßregeln zu ergreifen. . . Sie gewährt endlich auch das wirksamste Mittel gegen gewisse im Heimlichen schleichende, Geist und Körper zerstörende Ausschweifungen, die sonst jedes Heilungsmittel vereiteln. Die Wiederersetzung entzogener Ehre oder Güter, die Vereinigung entzweiter Personen kann durch die Beicht am Beßten befördert werden; die Unterdrückung aufkeimender oder schon beschlossener Meutereyen kann durch sie zuverläßig gewirkt werden.“ „Ohne diese heilsame Anstalt,“ sagt der berühmte Chateaubriand*) „fiele der Schuldige in Verzweiflung. In welchen Busen sollte er die Schwere seines Herzens ausschütten? Vielleicht in den Busen eines Freundes? Ach! wer kann rechnen auf die Freundschaft des Menschen? Soll er die Einöde zur Vertrauten machen? Die Einöden wiederhallen für den Lasterhaften von dem Schalle jener Trompeten, welche der morderfüllte Nero rings um das Grab seiner Mutter zu hören meinte. Wenn die Natur und die Menschen unerbittlich sind, so ist es rührend, einen Gott der Verzeihung zu finden; nur das Christenthum erschuff die zwey Schwestern, Unschuld und Reue.“ Auf ähnliche Weise drücken sich unter den Akatholiken Luther, Smith, Göthe, Plank, ja selbst Weishaupt der Stifter des Illuminatenordens, und das berüchtigte Apostelpaar des Unglaubens, Voltaire und Rousseau, aus. — Dasselbe lehrt eine unparteyische Betrachtung der einzelnen Bestandtheile. In Betreff der Nothwendigkeit der Beicht zeigt sich, ohne der herrlichen, durch die angeführten

*) Genius des Christenth. 1. Th. 1 Bd. 6 Abschn.

liturgie.de

Beweisstellen ohnehin bis zur Evidenz bewiesenen Vortheile, noch einmal zu erwähnen, die väterliche Weisheit Gottes, die überall Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zum Beßten des Menschen zu vereinigen weiß. Gott fordert von den nach der Taufe gefallenen Sündern Bekenntniß der Schuld; weil sich nur durch Verhängung dieser scheinbaren Strafe hoffen läßt, daß die ihnen angebotene Verzeihung auf eine Weise angenommen werde, die der Heiligkeit Gottes entspricht: fordert dieses Bekenntniß vor einem vertrauten Priester allein, um von der menschlichen Schwachheit, die auch im Bußkleide alle Menschenfurcht nur selten zu unterdrücken im Stande ist, nicht mehr zu verlangen, als nothwendig ist, um der Leitung eines väterlichen Lehrers, Arztes und Richters theilhaftig zu werden: fordert dieses Bekenntniß nur in so weit, als der Mensch seine Sünden in Bezug auf das Gedächtniß zu beichten im Stande ist, damit Keinem die Anstalt, die zu seinem Heile angeordnet ist, zur Gewissensfolter werde, ja fordert selbst das Bekenntniß der bewußten Sünden nur zum Theile, ist sogar mit einem, „Ich will beichten" u. dgl., zufrieden, wenn ein ausführliches Bekenntniß dem Pönitenten unmöglich, oder nur mit Verletzung höherer Pflichten möglich ist, damit Keinem die Anstalt des Segens zur Marter oder Pflichtübertretung werde. Sieht man auf die Reue als zweiten Bestandtheil: so findet es schon die Vernunft der Würde der Gottheit entsprechend, nur jenen Verzeihung werden zu lassen, die Schmerz über ihre Fehltritte haben; weil sie die Gottheit, das Ideal der Heiligkeit und Liebe, durch die Sünde beleidiget haben. Fehlen strenge verbindende Vorschriften, wie die Reue sinnlich darzustellen ist, so geschieht es in der richtigen Ueberzeugung, daß die Sprache des Herzens sich in keine bestimmten Formeln einzwängen läßt, und jeder Versuch, es zu bewerkstelligen, nur Heuchler erziehen würde. Bey der Genugthuung ist es schon ein Beweis tiefer Weisheit, daß die Beichtväter das Recht und die Pflicht haben, jedem Sünder die Verrichtung von Bußwerken anzubefehlen. Bekennt nämlich ein Sünder seine Sünden noch so reumüthig, so ist dennoch in der Regel die Gefahr des Rückfalles nicht entfernt, die zeitliche Strafe im Forum

liturgie.de

Gottes noch nicht gehoben, das Aergerniß, das durch öffentliche Sünden gegeben wurde, noch nicht getilgt. Wer soll in dieser dreyfachen Hinsicht das Beßte des Sünders besorgen? Wer anders, als der Priester, der dem Unglücklichen, welcher kaum befreyt von der Sünde, die ganze Hölle überwinden zu können glaubt, als Statthalter Gottes die gegen den Rückfall sichernden Lebensregeln vorschreibt? Wer anders, als der Hirt im Beichtstuhle, der den Sünder, welcher so gerne über der Barmherzigkeit der Gerechtigkeit Gottes vergißt, nicht blos auf die Nothwendigkeit aufmerksam macht, die begangene Schuld durch freywillige Bußwerke abzubüßen, sondern selbst aus göttlicher Vollmacht ihm solche nach dem Maße seiner Sünden auferlegt? Wer anders, als der parteyloße Gewissensrichter, der von der Wagschale des Gerichtes, das der Sünder über sich selber hält, die Verführerin Eigenliebe sondert, damit auch dem Nächsten gegeben werde, was des Nächsten ist? Die Bußwerke selbst sind, so der Beichtvater den Absichten der Kirche zu entsprechen versteht, mit kluger Auswahl getroffen. „Die Grade der Buße," sagt Binterim von der ehemaligen öffentlichen Bußanstalt, „sprechen den Zweck aus, den die Kirche durch die Buße beabsichtigt. Der Sünder wendet sich durch die Sünde im Geiste der innern Empörung von Gott ab, mißkennt das Gesetz Gottes, macht sich dadurch einer großen Strafe schuldig, und der Speise der Kinder Gottes unwürdig. Was soll er nun als Büßer thun? Sich wieder in Demuth zu Gott hinwenden, weinend um Aufnahme bitten: — sieh da den ersten Grad der Weinenden. Er soll das Gesetz Gottes hören, damit er es in seinem Herzen bewahre; denn wie bessert ein Jüngling seinen Weg? Wenn er sich hält an deine Worte, o Gott . . Deine Reden habe ich in meinem Herzen verborgen, damit ich nicht sündige wider dich . . Dein Wort war eine Leuchte für meine Füße*): — siehe den zweiten Grad der Hörenden. Er trägt eine schwere Schuld auf sich, für die er der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung leisten muß. Darum liegt

*) Psalm 118.

liturgie.de

er auf Erden, sich nicht würdig schätzend, gegen Himmel zu schauen. Er büßt in seinem Körper ab die Vergehungen, und bringt ihn zur Unterwürfigkeit *): — siehe da den dritten Grad der Liegenden. Endlich heiligt ihn wieder die Handauflegung, und würdiget ihn Theil zu nehmen an der Hochzeit des Lammes, und zu essen an dem Tische des Herrn: — siehe da den vierten Grad der Stehenden **).« Beten, Fasten und Almosen Geben sind mit Rücksicht auf die dreyköpfige Sünde Augenlust, Fleischeslust und Hoffahrt des Lebens angeordnet. Soll dieser Sünde, oder vielmehr der Begierlichkeit nach zeitlichen Gütern, sinnlichen Genüßen, und Ansehen vor den Menschen, ihr mächtiger Einfluß auf die Willenskraft genommen werden, so ist es nicht genug, sie in jedem einzelnen streng gebotenen Akte der Vernunft zu subordiniren; sondern erst dann wird der Sieg über sie mit der Gnade Gottes vollkommen gelingen, wenn man ihre Macht durch freywillige Akte unterdrückt, die ihnen geradezu entgegengesetzt sind. Die entgegengesetzten Akte sind Beten, Fasten und Almosen Geben, alle drey im weitesten Sinne aufgefaßt. Das Beten als lautes Anerkennen der Nichtigkeit des Ich setzt sich entgegen der Hoffahrt des Lebens, die den Menschen zu bethören sucht, sich selbst Weihrauch zu streuen: das Fasten, als Enthaltung von Annehmlichkeiten, die Genuß den Sinnen sind, entwurzelt die zügellose Genußsucht: das Almosen Geben mindert durch Entäußerung zeitlicher Güter die Macht der Augenlust, die an zeitlicher Habe und zeitlichem Gute sich ergötzt. Diese drey sind eine heilsame Seelenarzney; da hier dem Stolzen das Gebet, dort dem Genußsüchtigen die Enthaltung von den ihm gefährlichen Genüßen, einem Dritten die Spendung der Güter, die sein Herz zu fesseln drohen, zur Pflicht gemacht wird: sie zugleich das beßte Mittel, die restirenden göttlichen zeitlichen Strafen von dem Sünder abzuwenden; da das Beten für den Stolzen, das Fasten für den Genußsüchtigen, das Almosen Geben für den Habsüchtigen nicht wenig Beschwerliches hat: sie mit einem Worte dem Zwecke in jeder Hin-

*) 1 Kor. 9, 27. — **) Denkw. 5 B. 2 Th. S. 209.

liturgie.de

sicht entsprechend, der durch die Bußwerke der geheimen Beicht erreicht werden soll. — Nun noch einige Bemerkungen. Man tadle nicht das Aufhören der öffentlichen Beicht. Mag es in einer gottseligen Gemeine noch so sehr zum Guten ermuntern, und vom Bösen abschrecken, das demüthige Bekenntniß des gefallenen Mitbruders zu hören: so ist es denn doch gewiß, daß heut zu Tage mehr Aergerniß als Erbauung gestiftet würde. Man würde mit lauschendem Ohre das Bekenntniß hören, um sich über die Fehltritte des Mitbruders im Stillen zu erfreuen, oder sie leichtsinnig auf den Dächern zu predigen, oder gar hierin einen neuen Beleg, unbußfertig bleiben zu dürfen, zu finden. Wie viele Sünder würden sich aber auch nur zu einem solchen Bekenntnisse verstehen? — Die Lehre von den Redemtionen will vom Standpunkte des Mittelalters aus beurtheilt werden. Eine große Zahl der Geistlichen befand sich damals in großer Unwissenheit. Sollte das Bußsakrament gespendet werden, so konnte man auch sie von dem Ministerium nicht ausschließen, man erfand daher ein Auskunftsmittel, durch das sie zwar Minister blieben, sich jedoch nach genau bestimmten Normen zu richten hatten. Mit dem Pönitentialbuche in der Hand hatten sie die Beicht zu hören, nach diesem Bußjahre, und dafür zuläßige Loskaufungen zu bestimmen. Bußen nach Jahren sollten aufgelegt werden; weil die ältern Bußkanones sie auch in dieser Art auflegten, und man um so weniger im Stande war, völlig neue Anordnungen zu treffen, als es diesen wohl größtentheils an Auktorität gefehlt haben würde: auf Redemtionen mußte man denken; da sonst die nach Jahren auferlegten Bußen gar häufig nicht hätten erfüllt werden können. Großer Gewinn war hiedurch errungen. Der unwissende Priester, der sonst in Wahrheit ein blinder Führer der Blinden gewesen wäre, wurde (von den Ausartungen in der Redemtionslehre sey hier Umgang genommen) in gewisser Hinsicht bloßer Vollzieher desjenigen, was ihm die Verständigen seiner Zeit, so gut sie es vermochten, darboten. Mag daher diese Disciplin flachen Denkern ein noch so großer Stein des Anstoßes seyn, so ist denn doch gewiß, daß sie in ihrer Zeit Bedürfniß war, und nicht

liturgie.de

so leicht durch etwas Besseres hätte ersetzt werden können. — Die Generalbeichten bewirken nicht selten Generalbesserungen. Der Mensch wird durch sie auf eine erschütternde Weise in sein Inneres geführt: die Welt erscheint in ihrer Leere: unser ephemeres Daseyn wird erkannt: Gott, Unsterblichkeit, Erlösung hören auf, für uns todte Begriffe zu seyn, sie werden Licht, Liebe, Leben. Selig der Priester, der die hiemit verbundene Mühe nicht scheut! Sein Lohn wird, als der eines Retters vieler Seelen, groß im Himmel seyn. — Durch die Lehre, daß läßliche Sünden allein zum Empfange des Bußsakramentes genügen, wird die Beichtanstalt nicht blos häufig ein gnadenvermehrendes Sakrament; sondern auch zugleich eine Seelenführungsanstalt im weitesten Sinne des Wortes, ein Institut, das nicht genug bewundert werden kann, und ohne das wahrhaftig eine Lücke in der kirchlichen Oekonomie wäre. Man höre. Der Mensch, empfangen in der Erbsünde, kränkelt mehr oder weniger an der Seele, so lange er hienieden pilgert. Hier tritt er vor den Dörnern des Lebens furchtsam zurück, dort macht ihn die Hitze des Streites verzagen: bald drohen die Lockungen der Welt, ihn von dem rechten Pfade abzubringen, bald fühlt er sich ohne Kraft, der Sünde, deren Sklave er leider geworden ist, völlig abzusterben. Soll er bey solcher Lage der Dinge seine Seele retten, so ist es in der Regel nicht genug, wenn er den wohlmeinenden Priester dann im Beichtstuhle aufsuchen darf (ihn nach Bedürfniß außer demselben aufzusuchen, wird er sich nicht so leicht entschließen können, ja sogar häufig unrathsam seyn), wenn er in schwere Sünden gestürzt ist. Gleichwie vielmehr ein körperlich Kränkelnder öfters des Arztes bedarf, um das Opfer keiner tödtlichen Krankheit zu werden: so bedarf auch er eines Seelenarztes, dem er fleißig nahen, und jedes Anzeichen von Uebelbefinden melden darf. Nur so wird er ununterbrochen im Herrn aufrecht stehen, unverdrossen nach Vollkommenheit ringen, jeden Rückfall in die tödtliche Krankheit im Keime ersticken. Der väterliche Rath des Priesters, sein liebendes Wort wird Balsam in das verwundete Herz gießen, der Entschluß, sich Gott zu weihen, jederzeit neue Kraft gewinnen. Für alles dieses

liturgie.de

sorgt nun wirklich das Bußsakrament, wenn es mit religiösem Sinne empfangen und klug gespendet wird. — Die hin und wieder gewöhnlichen langen Eingangs- und Schlußformeln des Sündenbekenntnisses dürften und sollten (abgesehen davon, daß nach ihnen häufig der Pönitent erst dann um den Beichtsegen bittet, wenn er ihn schon empfangen) mit kürzern vertauscht werden. Wäre es nicht besser, wenn die Eingangsformel ganz kurz heißen würde: »Ich bekenne, seit meiner letzten Beicht (bis auf meine heutige erste Beicht) folgende Sünden begangen zu haben,« und als Schlußformel beygesetzt würde: »Diese und alle meine andern wissentlichen und unwissentlichen Sünden reuen mich aus Liebe zu Gott?« Wen sollte, besonders an Konkurstagen, die Zeit nicht reuen, die durch lange Formeln unnütz versplittert wird? Ist denn nicht gar häufig das Herabsagen dieser Formeln selbst bey Reumüthigern bloße halbverstandene Lippenarbeit?

§. 2. Form des sichtbaren Zeichens des Buss-Sakramentes.

1. Form des sichtbaren Zeichens des Bußsakramentes ist die dem Sünder ertheilte Lossprechung (Absolutio, Reconciliatio). Christus hat den Bischöfen und Priestern die Gewalt übergeben, die nach der Taufe begangenen Sünden zu vergeben, der Akt der Sündenvergebung bildet ein Sakrament, jedes Sakrament bedarf einer Formel: also muß auch der Wille des Priesters, dem Sünder die Sünden zu erlassen, sich durch Worte offenbaren. Da übrigens Christus bey der Uebergabe der Sündenvergebungsgewalt keine Formel angeordnet hat, so ist es auch beständiger Glaube, daß es Sache der Kirche sey, die Formel zu bestimmen. Sie kann es sogar aus demselben Grunde gestatten, daß man sich in den verschiedenen Kirchen und zu verschiedenen Zeiten verschiedener Formeln bedient.

liturgie.de

1. Anm. Die Absolutionsformel der Lateiner lautet heut zu Tage: „Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.“ Zusätze sind verboten: wesentlich wahrscheinlich nur die Worte „Absolvo te.“ Vor dem 13. Jahrhunderte finden sich ganz andere Formeln, die sich dadurch von der heutigen unterscheiden, daß sie entweder ganz oder wenigstens zum Theile im fürbittenden Modus abgefaßt sind.

2. Anm. In der Vorzeit wurden gewöhnlich mehrere Pönitenten durch einen und denselben Absolutionsakt losgesprochen: heut zu Tage ist etwas solches ganz ungewöhnlich, und daher auch, schon um der Vermeidung des Aergernisses willen, nur im äußersten Nothfalle erlaubt, z. B. vor einer Schlacht, bey einem Schiffbruche.

3. Anm. Bedingnißweise Absolution ist dann erlaubt und pflichtmäßig, wenn das Nichtabsolviren einerseits einer Seele offenbaren Schaden droht, und das unbedingte Absolviren anderseits die Nullität oder eine sakrilegische Spendung des Bußsakramentes befürchten läßt. Daraus folgt ihre Zulässigkeit, wenn 1) begründeter Zweifel vorhanden ist, ob Jemand, der gebeichtet hat, noch lebt: 2) ein bewußtlos Gewordener zu absolviren ist, der nicht einmal den Wunsch zu beichten, früher geäußert hat: 3) der Pönitent sich blos über Handlungen angeklagt hat, bey denen es zweifelhaft ist, ob sie schwer sündhaft, oder gar nicht sündhaft sind: 4) der Pönitent in seinen Geisteskräften so wenig entwickelt ist, daß man nicht weiß, ob ihm ein an und für sich unmoralischer Akt imputirt werden kann: 5) der Beichtvater begründetes Bedenken hat, ob er die Absolutionsworte gesprochen, oder wenigstens mit erforderlicher Intention gesprochen habe: 6) die Disposition des Pönitenten mit Rücksicht auf Reue, Vollständigkeit der Beicht u. s. w. nicht entschieden präsumirt werden kann: 7) der Beichtvater nicht weiß, ob er überhaupt Jurisdiktion habe, oder in diesem oder jenem speciellen Falle, über diesen oder jenen Pönitenten habe. — Hiezu noch folgende Bemerkungen: 1) die Bedingung, unter der man spendet, kann dadurch geschehen, daß man der Absolutionsformel die Worte voraussetzt: „Si vivis,“ „Si es dispositus (disposita),“ „Si es capax,“ „Si non es absolutus (absoluta),“ „Si jurisdictionem habeo.“ Will man die Bedingung nicht ausdrücklich nennen, so kann man es auch thun; da hier alles auf die Intention des Spenders ankommt. 2) Im Falle 3 ist erst dann bedingnißweise zu absolviren, wenn der Pönitent nach geschehener Aufforderung sich über gar keine gewisse schwere, oder läßliche Sünde anklagt. 3) Der Fall 6 berechtigt nicht bey jeder Ungewißheit über die Disposition des Pönitenten, zu

liturgie.de

bedingnißweisen Absolution. In der Regel ist nämlich die direkte Verweigerung der Absolution ein Heilmittel für den Sünder, während die bedingnißweise Absolution gar häufig nur den unwürdigen Empfang der Eucharistie und anderer Sakramente veranlassen würde. Die Gefahr, daß ein Pönitent das Bußsakrament später entweder gar nicht mehr, oder wenigstens erst nach Jahren empfangen könne, berechtigt fast allein dazu. Ertheilt man sie, so ist der Pönitent aufmerksam zu machen, kein Sakrament der Lebendigen zu empfangen, um sich nicht der Gefahr eines Sakrilegium auszusetzen. 4) Der Fall 7 berechtigt den Priester nur dann Beicht zu hören, wenn sonst große Gefahr ist, daß die Seele eines Pönitenten zu Grunde geht.

4. Anm. Wenn ein Sünder nach erhaltener Absolution wieder neue, schwere Sünden beichtet, die er vorher zu beichten vergessen, oder nicht in der gehörigen Zahl mit den verändernden Umständen bekannt hat: so ist er auch von diesen speciell zu absolviren. Sind die nachgebeichteten läßliche Sünden, so ist eine neue Absolution überflüßig, wenn auch nicht immer tadelnswerth. Klagt sich Jemand nur über Handlungen an, bey denen Zweifel ist, ob sie läßliche Sünden oder gar nicht sündhaft sind: so darf er, außer er bekennt auf geschehene Aufforderung entschieden sündhafte Handlungen, nicht absolvirt werden; da hier kein Grund vorhanden ist, um selbst die bedingnißweise Absolution vorzunehmen, indem die läßlichen Sünden auch außer dem Bußgerichte nachgelassen werden. Findet sich der Beichtvater aus irgend einem Grunde gedrungen oder veranlaßt, die Absolution einem Pönitenten (der z. B. eine Generalbeicht ablegt) zu verschieben: so braucht dieser in der spätern Beicht das frühere Bekenntniß nicht zu wiederholen, wenn jener noch seinen Inhalt weiß.

5. Anm. Absolutio . . nutibus vel aliis signis non fiat, nisi extrema necessitate, ubi non alius, quam mutus adesset sacerdos, qui per sua signa consueta sub conditione (si valeat) probabiliter absolvere poterit; superveniens postea alius sacerdos iterum vocaliter absolvat sub conditione.

2. Die heut zu Tage in der lateinischen Kirche übliche Absolutionsformel ist äußerst passend. Sie empfiehlt sich schon durch ihre Kürze; indem sie ausschließend alles Ueberflüßige im inhaltsreichen „Absolvo te a peccatis tuis“ bündig die Wirkung des Sakramentes bezeichnet, und hierauf in den angefügten Worten „In nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti. Amen“

liturgie.de

des dreyeinigen Gottes erwähnt, dem der Sünder die Begnadigung zu verdanken hat. Ihre indikative Abfassungsform entspricht der richterlichen Würde, mit welcher der Minister das Bußgericht verwaltet.

C. Feier des Bußsakramentes.

Hierüber folgende neun Paragraphe:

§. 1 Nebenceremonien; §. 2 Subjekt; §. 3 Minister; §. 4 Ort; §. 5 Zahl; §. 6 Zeit; §. 7 Sprache; §. 8 vorbehaltene Fälle; §. 9 Beichtsigill.

§. 1. Nebenceremonien des Bussakramentes.

1. Die Nebenceremonien des Bußsakramentes sind verschieden, je nachdem die Beicht und Buße öffentlich oder geheim geschieht. Die Natur der Sache läßt es schon vermuthen.

2. Die vorzüglichsten Nebenceremonien bey der öffentlichen Beicht waren die feierliche Verstossung des Sünders aus der Kirche bey dem Beginne der Bußübungen, das Exercitium der mit den 4 Büßergraden verbundenen Bußübungen, die Handauflegung, die Feierlichkeiten am Absolutionstage, die Gebete für den Pönitenten, die Darbringung des Friedenskußes, und der Empfang der Kommunion. Von jeder derselben (ohne in die Frage einzugehen, ob sie überall und wie lange gewöhnlich waren) in Kürze das Wichtigste. Die Verstossung geschah auf eine sehr rührende Weise. — Das Exercitium der mit den Büßergraden verbundenen Bußübungen kam schon früher zur Sprache. — Die Handauflegung war so allgemein, daß sogar die Theologen die Frage aufwerfen, ob sie nicht zur Materie des Bußsakramentes gehöre. Sie scheint Anfangs nur Einmal während der Aussprechung der

liturgie.de

Absolutionsformel statt gefunden zu haben. Später war sie nicht nur bei der Absolution üblich; sondern begleitete auch das über die Büßer während der Bußzeit gesprochene Gebet wenigstens öfters, ja war in manchen Kirchen Ceremonie der Zulassung eines Pönitenten zur Buße. Nur Sterbende absolvirte man häufig ohne sie. Der Bedeutung nach ist sie eine symbolische Bitte um das Herabkommen des heiligen Geistes, damit er die Rechtfertigung des Sünders anbahne, und bei der Absolution vollende. Wurde sie bei der Absolution Sterbender ausgelassen, so geschah es deßwegen; weil sie zugleich das Sinnbild der vollkommenen Aufnahme in die Kirchengemeinschaft durch Nachlassung aller kanonischen Strafen war, also bei der Absolution von Pönitenten, denen die Kirche noch nicht alle kanonischen Strafen nachlassen wollte, nur Mißverständnisse veranlaßt haben würde. — Zu den Feierlichkeiten am Absolutionstage gehörten die Aufforderungen des Diakon an den Bischof, sich über die im Vorhofe der Kirche versammelten Büßer zu erbarmen, die Einführung der Büßer in die Kirche, und das Niederwerfen des Bischofes, des Klerus und der Pönitenten zur Erde, um die Erbarmung Gottes zu erflehen. — Gebete wurden für den Pönitenten vor und nach der Absolution verrichtet. Wer solche lesen will, findet sie in den apostolischen Konstitutionen, im gemeinen römischen Ordo, u. s. w. — Für die Darbringung des Friedenskußes zeugt z. B. die Erzählung von jenem Jünglinge, der Räuberhauptmann geworden war. Besondern Anlaß dazu gab vielleicht das Gleichniß vom verlornen Sohne, der auch bei seiner Rückkehr zum Zeichen der herzlichen Vergebung und der Wiedereinsetzung in die Rechte eines Kindes vom Vater geküßt wurde. — Der Empfang der Kommunion war es, von der der Pönitent während der Bußzeit ausgeschlossen war: auf diese hatte er sich durch die Buße vorzubereiten: sie versiegelte also auch seine Versöhnung mit Gott und der Kirche.

3. Die Ceremonien der geheimen Beicht sind gleichfalls mehrere. Abgesehen von den ersten Jahrhunderten, aus denen sich hierüber aus Mangel an liturgischen Buß-Formularien nur so viel sagen läßt, daß kluge

liturgie.de

Beichtväter den Sünder mit aller Freundlichkeit behandelten, ohne darüber ihre Pflicht als Richter, Aerzte und Lehrer außer Acht zu lassen: sind die wichtigsten folgende: das Gebet des Priesters vor der Spendung des Bußsakramentes, der dem Pönitenten vor der Beicht gegebene Segen (Beichtsegen), das Verhalten des Sünders während der Beicht, das Verhalten des Priesters während der Beicht, die vor und nach der Absolution über den Sünder verrichteten Gebete, und der Empfang der Kommunion. Das Gebet vor der Anhörung der Beicht, um das Bußsakrament würdig und gewissenhaft verwalten zu können, fordert das römische Rituale ausdrücklich, wenn es anders die Zeit gestattet. Mehrere Kodices des Mittelalters bei Martene fordern es auch: ja hie und da wurde sogar verlangt, es sollte sich der Geistliche, wenn es füglich geschehen kann, zu diesem Behufe auf einige Augenblicke in seine Kammer oder in die Kirche begeben. — Den Beichtsegen, von dem das römische Rituale schweigt, schreiben französische und deutsche Rituale vor. Auch die Akten der Kirche von Mailand kennen ihn. Er lautet: „Dominus (Deus) sit in corde tuo et in labiis tuis, ut vere et integre confitearis omnia peccata tua: in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.“ Während der Aussprechung desselben wird mit ausgestreckter Hand das Kreuzzeichen gemacht. — Von dem Verhalten des Sünders während der Beicht war schon früher die Rede. — Die Vorschriften über das Verhalten des Priesters reduciren sich darauf, daß der Beichtvater einerseits den Sünder mit Huld und Milde behandelt, und sich anderseits als Richter benimmt, der seine Rechte nicht vergibt. In ersterer Hinsicht ist alles dasjenige verboten, was den Sünder verzagt und zurückhaltend machen könnte; in letzterer wird gefordert, daß der Beichtvater, wenn es möglich ist, während der Anhörung der Beicht, während der Verkündigung der Buße, und während der Ertheilung der Absolution sitze. Hie und da ist es sogar ausdrückliche Vorschrift, nur mit bedecktem Haupte zu absolviren. — Die vor und nach der Absolution zu verrichtenden Gebete sind vier: das Misereatur, Indulgentiam und Dominus no-

liturgie.de

ster *) vor, und das Passio **) nach ihr. Das Dominus noster ist eine sogenannte Absolutio a censuris ad cautelam, d. h., eine bei jedem Pönitenten ohne Ausnahme gesprochene Absolution von Censuren, damit nicht der Empfang des Sakramentes dadurch für ihn gefährlich werde, daß er sich in einer Censur befindet, an die er sich, wenigstens zur Zeit der Beicht, nicht erinnert. Den Anlaß zu ihrer Einführung gab die große Anzahl der vom Mittelalter an auf gewisse Sünden gelegten Censurae latae sententiae. Das Misereatur und Indulgentiam werden als Bitte vorausgeschickt, daß der Pönitent die zum würdigen Empfange des Bußsakramentes erforderliche Disposition haben oder erlangen möge: das Passio ist ein Gebet um die zur Ausdauer in der Buße bis an's Ende erforderliche Gnade: alle drey können in Beichtkonkursen oder kürzern Beichten ausgelassen werden. — Der Empfang der Kommunion ist noch jetzt regelmäßiger Schluß der Beichtandacht. Viele beichten sogar hauptsächlich deßwegen, um mit reinem Herzen kommuniciren zu können.

4. Die mit dem sichtbaren Zeichen des Bußsakramentes verbundenen Nebenceremonien sind zweckmäßig. Der Ritus der ehemaligen öffentlichen Buße stellt auf eine ziemende Weise die Würde der Kirche Jesu Christi dar. Als eine zärtliche Mutter wünscht die Kirche voll Sehnsucht, jedes ihrer verlornen Schäflein heimwärts tragen, und zum Mahle des Herrn führen zu dürfen. Zugleich gestattet ihr aber die Liebe zum Bräutigame nicht, einen Unglücklichen in ihre Mutterarme zu schließen, so lange sie fürchten muß, das Heilige Unreinen vorzuwerfen. So erklärt es sich, wie sie sich Gewalt anthat, diejenigen, für die sie im Herzen nur seufzte, weinte und betete, auf so lange

*) Es lautet: Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsus te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis, et interdicti, in quantum possum et tu indiges. Bei Laien bleibt das Wort Suspensionis aus.

**) Es lautet: Passio D. N. J. Chr., merita B. M. V. et omnium Sanctorum, et quidquid boni feceris, et mali sustinueris, sint tibi in remissionem peccatorum, augmentum gratiae et praemium vitae aeternae. Amen.

liturgie.de

scheinbar unbarmherzig zu verstossen, bis sie glauben konnte, die glückliche Stunde wäre gekommen, die es gestattete, den Unglücklichen die Hand der Versöhnung zu reichen, und sie zum gemeinschaftlichen Tische zu laden. Alles half hiebei zusammen, die Sünder durch den Gedanken an die Abscheulichkeit der Sünde zu erschüttern, den nicht büßenden Theil der Gemeine mit Furcht vor der Sünde zu erfüllen, in allen den Vorsatz zu entflammen, eine Kirche, die so mütterlich liebt, nimmer länger zu beleidigen. — Das Ceremoniell der geheimen Beicht empfiehlt sich nicht minder. Erwägt man nämlich, daß heilige Verborgenheit unerläßliche Eigenschaft derselben ist, so findet man gar leicht, daß die Kirche ihr Möglichstes thut, wenn sie den Sünder mit Segenswünschen empfängt und entläßt, und mit der Liebe eines Hirten behandelt. Augenscheinlich zeigt sie dadurch, welche Liebe sie gegen den Sünder bei allem Haße gegen die Sünde zu tragen im Stande sey.

§. 2. Subjekt des Sakramentes der Buße.

1. Fähiges Subjekt des Sakramentes der Buße ist jeder, der nach der Taufe sündiget. Der Begriff dieses Sakramentes bezeugt es schon. Stand, Geschlecht, Alter, ja selbst Größe der Sünde begründen hiebei keinen Unterschied.

1. Anm. In den ersten Jahrhunderten wurde einigen großen Sündern der Empfang des Bußsakramentes selbst auf dem Todbette verweigert; jedoch nicht überall. Solche waren besonders die Ehebrecher, die Götzendiener, die Mörder und endlich jene, die in ihren gesunden Tagen es verschmähten, Buße zu thun. Die Ursache der Verweigerung war die Furcht, es möchte dem Pönitenten an der gehörigen Disposition fehlen: auch konnte es hin und wieder deßwegen geschehen; weil man aus der Uebergabe der Bindegewalt folgern mochte, es sey nicht unklug, abscheulichen Sündern zur Abschreckung für andere das Lösen zu verweigern. Mit montanistischen Grundsätzen angesteckte Bischöfe mochten es auch deßwegen thun; weil sie der Kirche die Gewalt absprachen, hievon absolviren zu können.

liturgie.de

2. Anm. Ob Bischöfe, Priester und Diakonen zur öffentlichen Buße angehalten wurden, ist Gegenstand eines Schulstreites. Gewiß ist, daß die Forderung, sie nicht dazu anzuhalten, oder auch nur zuzulassen, wenigstens vom 4. Jahrhunderte an immer bestimmter und entschiedener wurde.

3. Anm. Gottgeweihte Jungfrauen, die Fornikation begingen, und Ehebrecherinnen durften (wenigstens in Rom) nur dann zur öffentlichen Buße zugelassen werden, wenn ihr Mitschuldiger gestorben war. Die Synode von Arles im J. 452 erlaubt sie Eheleuten nur mit Einwilligung der Ehehälfte.

2. Würdiges Subjekt ist jener nach der Taufe gesündigt Habende, welcher die vorschriftmäßige Reue über seine Sünden hat, dieselben vollständig beichtet, und sich willig der auferlegten Buße unterwirft. Da Reue, Beicht und Genugthuung zugleich Materie des Bußsakramentes sind, so ist das Nöthige hierüber schon gesagt worden.

1. Anm. Si confessarius pro personarum qualitate cognoverit, poenitentem ignorare christianae fidei rudimenta, si tempus suppetat, eum breviter instruat de articulis fidei et aliis ad salutem cognitu necessariis, et ignorantiam ejus corripiat, illumque admoneat, ut ea postmodum diligentius addiscat: alias vel inabsolutus dimittatur, donec melius addiscat, vel necessitate urgente superficiarie instruatur, et in dubio sub conditione absolvatur.

2. Anm. Befindet sich der Pönitent in der Exkommunikation, so ist er vor der sakramentalischen Absolution hievon loszusprechen. Kann der Priester ihn hievon nicht lossprechen, so darf er ihm auch die sakramentalische Absolution ohne schwere Sünde nicht ertheilen.

3. Lehre und Praxis von dem Subjekte des Bußsakramentes entsprechen dem Geiste des Christenthumes. Jeder Sünder kann hier Begnadigung finden. So ziemt es sich jener Lehre, die uns in Gott einen Vater kennen lehrt, der sich selbst des glimmenden Dochtes und des zerknickten Rohres erbarmt, und sein Herz weder vor der Menge noch vor der Größe der Sünden verschließt. — Höhere Geistliche, gottgeweihte Jungfrauen, Ehebrecherinnen befreyte die Vorzeit mehr oder weniger von der öffentlichen Buße. Ganz recht. Jesus Christus will, daß die Feier der Sakramente Niemand zum Anstoße, allen zum Segen werde. Wie wenig würde aber dieser Wille geachtet; wenn die Führer des Volkes um der Schuld einiger willen um

liturgie.de

ihr Ansehen gebracht, der Fall gottgeweihter Mädchen zum Gegenstande bittern Spottes gemacht, und durch die Beschämung eines Gatten der Zunder des Unfriedens in eine Familie geworfen worden wäre!

§. 3. Minister des Sakramentes der Buße.

1. Fähiger Minister ist der mit Jurisdiktion versehene Bischof oder Priester. Zwei Stücke sind nothwendig: 1) die bischöfliche oder priesterliche Weihe, und 2) die Jurisdiktion über den Pönitenten. Für die Nothwendigkeit der Weihe zeugt Joh. 20; da Christus das Quorum remiseritis zu den Aposteln spricht, somit die Sündenvergebungsgewalt auch ihnen und ihren Nachfolgern, den Priestern und Bischöfen, übergibt. Der beständige Glaube lehrt dasselbe. Die Beweise für die Nothwendigkeit der Jurisdiktion sind gleichfalls mehrere. Obenan steht Joh. 20, wo Christus dem Quorum remiseritis die Worte voraussetzt: „Sicut misit me Pater, et ego mitto vos.“ Hier wird die Mission, die geistliche Regierungsgewalt, den Aposteln zugleich eingeräumt. Wozu diese Erklärung, wenn sie ohne Jurisdiktion die Sünden hätten vergeben können? Ein fernerer Beweis ist die Praxis der ersten Jahrhunderte, den Priestern die Spendung des Bußsakramentes nur mit bischöflicher Genehmigung zu gestatten.

1. Anm. Die zur Spendung des Bußsakramentes erforderliche innere Jurisdiktion (Jurisdictio interna) ist entweder Jurisdictio ordinaria oder Jurisdictio delegata. Jene haben zunächst der Papst in der ganzen katholischen Kirche, der Bischof im Bisthume, und der Pfarrer (Parochialbeneficiat) im Pfarrsprengel; ferner die ordentlichen Stellvertreter des Papstes, Bischofes und Pfarrers hiebei (die Generalvikare des Papstes, der oberste Pönitentiarius in Rom, die Generalvikare des Bischofes, der Pönitentiarius desselben, wo ein solcher aufgestellt ist, die Pfarr-Vikare, Kuratbeneficiaten, bisweilen auch die Cooperatores exposití); und endlich in gewisser Hinsicht die Vorsteher der religiösen Orden: diese jene, denen sie von einem

liturgie.de

Besitzer einer ordentlichen Jurisdiktion delegirt wird. — Bemerkenswerth ist hiebei: 1) Alle priesterliche Jurisdiktion ist Ausfluß der bischöflichen oder päpstlichen. Hat daher ein Priester als Pfarrer, Pönitentiarius, Ordensvorsteher, u. dgl., ordentliche Jurisdiktion, so hat er sie in so ferne, als sie mit dem Amte eines Pfarrers, Pönitentiarius, u. s. f., zur pflichtmäßigen Führung der Seelsorge als etwas Ordinäres verbunden wird. — 2) Da die priesterliche Jurisdiktion Ausfluß der bischöflichen oder päpstlichen ist, so haben Bischöfe und Papst das Recht, Anordnungen zu treffen, unter welchen Bedingungen die Priester ordentliche Jurisdiktion besitzen sollen, und unter welchen sie von einem Besitzer einer ordentlichen Jurisdiktion delegirt werden können. Die wichtigsten dieser Bedingungen sind: a) die Verordnung, daß kein Priester, er gehöre dem Regular- oder Säkularklerus an, die Beicht einer keinem religiösen Orden angehörigen Person, sie sey Laie oder Geistlicher, hören darf, wenn er nicht ein Parochialbeneficium (eine Pfarrey, ein Pfarrvikariat, ein Kuratbeneficium, u. d. gl.) besitzt, oder vom Bischofe, der ihn, wenn er es für nothwenig hält, examiniren kann, für hiezu tauglich erklärt, d. h., mit andern Worten approbirt worden ist: b) die Entziehung der Jurisdiktion bei gewissen Gläubigen: c) die Verleihung der Approbation für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Ort: d) die Entziehung der Jurisdiktion bei gewissen Sünden. Würde daher z. B. ein Parochialbeneficiat von Sünden absolviren, die dem Papste oder Bischofe reservirt sind, oder würde er sich von Priestern Aushilfe leisten lassen, die nicht approbirt sind, oder deren Approbationszeit abgelaufen ist: so würden alle solchen Absolutionen weder erlaubt, noch gültig seyn. — 3) Ueber die Anhörung der Beicht der Nichtweltleute ist durch das Tridentinum nichts festgesetzt worden. Demzufolge ordnet die Beichtväter für die Regularen des männlichen Geschlechtes (für die des weiblichen ist später Verfügung getroffen worden) nach dem gemeinen Rechte und den Ordensstatuten der Ordensvorsteher an. — 4) Will ein Parochialbeneficiat sich von einem andern Parochialbeneficiaten im Beichtstuhle Aushilfe leisten lassen, so darf es nur dann geschehen, wenn dieser (abgesehen von dem Beneficium) approbirt worden ist, oder seine Approbation, was heut zu Tage regelmäßig der Fall ist, propter legitimam observantiam präsumirt werden kann. — 5) Jede Approbation hat nur Gültigkeit für den Sprengel des approbirenden Bischofes. Somit kann kein Pfarrer sich von einem Priester einer fremden Diöcese, es sey dieser Besitzer einer ordentlichen Jurisdiktion oder nicht, im Beichtstuhle Aushilfe leisten lassen, außer er erhält

liturgie.de

hiezu die ausdrückliche Erlaubniß seines Bischofes, oder es läßt sich dieselbe (an den Gränzen der Bisthümer geschieht es bisweilen) propter legitimam observantiam präsumiren. — 6) Wenn ein Parochialbeneficiat von seinem Beneficium abtritt, hört seine Jurisdictio ordinaria auf, und es kann ihm nur dann die Anhörung von Beichten übertragen werden, wenn er approbirt ist. — 7) Die Hoffnung, die Approbation zu erlangen, oder die ungerechte Verweigerung derselben gibt kein Recht, sich zum Beichthören brauchen zu lassen. — 8) Der an einem Orte ordentliche oder delegirte Jurisdiktion habende Priester kann nach heutigem Rechte alle Sünder, sie mögen aus was immer für einer Pfarrey oder Diöcese kommen, von ihren Sünden absolviren, außer sie sind wegen ihres Standes (als Regularen), ihres Geschlechtes, oder ihrer Sünden von seinem Forum excipirt. — 9) Ein Parochialbeneficiat kann sich nur einen mit Jurisdiktion versehenen Priester zum eigenen Beichtvater erwählen. — 10) Da ein Parochialbeneficiat nicht der Hirt des Flächen-Inhaltes des Pfarrsprengels; sondern der auf diesem Flächen-Inhalte wohnenden Gläubigen ist: so erlischt seine Jurisdiktion für die Parochianen, die z. B. eine Wallfahrt machen, außer dem Pfarrsprengel nicht. Er kann sie somit überall zur Beicht hören, obwohl es ihm zu empfehlen ist, hievon den Parochus loci, zur Vermeidung alles Aergernisses in Kenntniß zu setzen. — 11) Im Nothfalle, d. h., wenn sonst ein Sünder wegen Krankheit, oder einer Schlacht, eines Schiffbruches u. d. gl. in Gefahr ist, ohne Absolution zu sterben, kann jeder Priester, sogar der nichtapprobirte, jeden Sünder, an jedem Orte, von jeder Sünde absolviren. Die Kirche gibt ihm für diesen Fall die Jurisdiktion dazu. — 12) Die von einem jurisdiktionslosen Priester vorgenommene Absolution ist ungültig, außer es wären Titulus coloratus und Error communis mit einander vorhanden. Titulus coloratus ist jener Titel, der wahr zu seyn scheint, ohne es in der That zu seyn. Error communis findet dann statt, wenn Jedermann dafür hält, der Geistliche habe die erforderliche Jurisdiktion. — 13) Kein Priester kann eine Person, mit der er eine schwere äußere Sünde (Peccatum turpe atque inhonestum) gegen das 6 Gebot des Dekalogus begangen hat, von dieser Sünde absolviren: außer es befindet sich dieselbe in einer Todesgefahr, in der sie einen andern mit Jurisdiktion versehenen oder auch einen nichtapprobirten Priester entweder gar nicht, oder nur mit Verursachung eines großen Aergernisses herbeyrufen kann. Alle Jurisdiktion, die er sonst über sie hätte, erlischt, außer es tritt der genannte Fall der Noth ein.

2. Anm. Nach dem Zeugnisse der Geschichte war es in der Vorzeit

liturgie.de

im Occidente nicht selten üblich, im Falle der höchsten Noth einem Diakon zu beichten, und sich von ihm die Buße auflegen zu lassen.

3. Anm. Die Geschichte bietet Zeugnisse dar, daß manche Gläubige in der Vorzeit auch Laien und mindern Klerikern beichteten. Es geschah, weil man häufig dafür hielt, es könne ein Sünder, dem es nicht gegönnt ist, vor seinem Lebensende einem Priester zu beichten, hiedurch leichter Verzeihung erlangen. Bisweilen that man es, um seinen Mitmenschen zur eifrigen Fürbitte aufzumuntern, oder um sich zu verdemüthigen.

2. Würdiger Minister ist jener fähige Minister, welcher nebst den allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Minister sowohl die erforderlichen Kenntnisse, als auch jene moralische Stärke hat, um gewissenhafter Richter, Arzt und Lehrer der Pönitenten zu seyn.

In ästhetischer Hinsicht soll der Minister, wenn es Zeit und Umstände gestatten, in Chorrock und blauer Stola spenden.

3. Die Lehre von dem Minister des Buß-Sakramentes kann die Vernunft nur mit Dank vernehmen. Bischöfe und Priester sind allein Minister. Ganz recht. Nur dort läßt sich eine segenreiche Führung der Seelen erwarten, wo man einerseits sowohl mit der Wissenschaft des Heiles vertraut ist, als auch jene Menschenkenntniß besitzt, die selbst in den Tiefen des Herzens liest; anderseits aber jene evangelische Nächstenliebe in sich aufgenommen hat, deren Hunger und Durst die Beförderung der Ehre Gottes im Mitmenschen ist. Bey welchen Menschen lassen sich aber diese Eigenschaften eher präsumiren, als bey den Aeltesten im Herrn, die unterrichtet in den Wegen Gottes, allen weltlichen Gütern entsagt haben, um als Diener Jesu in Gottes Ehre ihre Ehre zu suchen? — Zur gültigen Spendung ist noch überdieß eine Jurisdiktion nothwendig, die von den kirchlichen Obern auf eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten Ort, für bestimmte Personen und bestimmte Sünden ertheilt wird. Auch hierin liegt tiefe Weisheit. Die Art des Gebrauches der Absolutionsgewalt bleibt wegen des Schleiers des Beichtsigilles dem christlichen Oberhirten unbekannt. Fällt hier ein Blinder Urtheile, die selbst der gesunde Menschenverstand des Ungebildeten bemitleiden muß,

liturgie.de

würgt dort ein in das Schafskleid gehüllter Wolf die Heerde Jesu Christi: beydes könnte Jahre lang geschehen, ohne daß der wachende Hirt von dem Unholde wüßte, der seine Heerde zerreißt, wenn nicht durch die Nothwendigkeit der Jurisdiktion auch hiefür, so viel sich in dieser Sache nur immer thun läßt, gesorgt wäre. Diese stellt (wenn sie anders nach dem Willen unserer hl. Kirche ertheilt wird) jeden Geistlichen, auf dessen Wissen und Wollen ein Bischof noch nicht völlig vertrauen darf, durch das von Zeit zu Zeit nothwendige Approbationsexamen unter beständige Aufsicht, ihn zugleich aufmunternd, immer mehr und mehr alle Lücken seines Wissens durch gründliches Studium zu ebnen. Personen, deren wohlthätige Führung sich durch ihn nicht erwarten läßt, werden seinem Forum auf eine alles Aufsehen vermeidende Weise, entzogen; man schränkt ihn sogar auf einen bestimmten Ort ein, um auch in so weit aller Unordnung kräftigst zu steuern. — Im Nothfalle hat jeder Priester die erforderliche Jurisdiktion. Dank der Kirche dafür! Auch hiedurch zeigt sich, daß der oberste Zweck ihrer Sorgfalt einzig unser aller Heil ist.

§. 4. Ort des Bussakramentes.

1. Ordentlicher entfernterer Ort ist die Kirche; der ordentliche nähere nicht immer derselbe. In den ersten Zeiten geschah wenigstens die Absolution bei der öffentlichen Beicht am Altare, oder vor der im Presbyterium befindlichen Absis. Im Mittelalter befahlen einige Synoden, die Beicht vor dem Altare, oder an einem andern von Allen gesehenen Platze der Kirche zu hören; besonders drang man bey der Anhörung der Beichten weiblicher Personen darauf: in Klöstern gab es Beichtcellen. Heut zu Tage sind die Beichten in einem sogenannten Beichtstuhle (Sedes confessionalis), der sich an einem offenen, den Augen der Gemeine sichtbaren Platze befinden soll, aufzunehmen: außer

liturgie.de

demselben Beicht zu hören, ist (vom Falle der Noth und andern äußerst wichtigen Gründen abgesehen) besonders dann verboten, wenn der Beichtende des weiblichen Geschlechtes ist.

2. Außerordentlicher Ort ist jeder Platz außer der Kirche, besonders das Krankenbett.

3. Die Vorschriften über den Ort der Spendung des Bußsakramentes sind lobenswerth. Für die öffentliche Beicht erwählte man die Nähe des Altares. Was für einen Platz hätte man sonst wählen wollen? Nirgends konnte dieser feierliche Akt passender vorgenommen werden, als an jenem Orte, auf den die Blicke aller Gläubigen gerichtet waren, von dem aus das Sündenbekenntniß am Deutlichsten vernommen werden konnte, und der durch das dargebrachte Opfer so reich an heilsamen Erinnerungen für den Büßer war. — Die geheime Beicht ist in dem an irgend einem sichtbaren Platze der Kirche befindlichen Beicht-Stuhle abzulegen. Wer sollte mehr verlangen? Als geheime liebt sie eine gewisse Stille und Abgeschiedenheit. Es ist daher genug, wenn der Ort so eingerichtet ist, daß allem Aergernisse vorgebeugt wird, welches in dunkeln Winkeln der Schwachheit des Fleisches und der Tadelsucht der Welt so leicht gegeben werden könnte.

§. 5. Zahl des Bussakramentes.

1. Das Bußsakrament kann von jedem Christen so oft empfangen werden, als er es zur Reinigung von Sünden nothwendig hat. Die hl. Schrift läßt es schon vermuthen; indem Christus die Menschen auffordert, barmherzig zu seyn, wie der himmlische Vater es ist: bei einer andern Gelegenheit lehrt, auch demjenigen zu verzeihen, der uns siebenzigmal siebenmal beleidiget hat: ja Gott mit einem Herrn vergleicht, der seinem Knechte eine Schuld von 10000 Talenten auf eine einfache Bitte schenkt. Noch deutlicher lehren es die Väter und Kirchen-Skribenten.

liturgie.de

1. Anm. Der öffentlichen sakramentalischen Buße durfte sich ein und dasselbe Individuum nur Einmal unterziehen.
2. Anm. Mittelst der Ohrenbeicht kann das Bußsakrament (abgesehen von der Praxis mit den rückfälligen öffentlichen Sündern in den ersten Jahrhunderten) so oft empfangen werden, als es der Sünder wünscht. Die Kirche wünscht sogar, daß es sehr oft im Jahre hindurch geschehe. Wer diesen Wunsch nicht beachtet, ist unter Strafe der Exkommunikation verpflichtet, wenigstens Einmal im Jahre zu beichten.
3. Anm. Praktische Regeln in Betreff des Gebotes, wenigstens des Jahres Einmal zu beichten, sind folgende: 1) Zur Erfüllung dieses Gebotes ist jeder Christ verbunden, der zu den Unterscheidungsjahren gekommen ist, d. h., einer schweren Sünde fähig ist. 2) Die Zeit, von der an der Termin des Jahres zu berechnen ist, ist nicht bestimmt. Einige Theologen berechnen ihn vom ersten Jäner bis letzten December: die gewöhnliche Meinung, mit der auch die Praxis übereinstimmt, von Ostern bis Ostern, d. h. von dem Anfange der österlichen Zeit des einen Jahres bis zum Schluße derselben im folgenden. 3) Der Priester, dem die zur Erfüllung des Kirchengebotes erforderliche Beicht abzulegen ist, ist der Pfarrer, oder dessen Gehilfe, oder irgend ein anderer, von ihm gestatteter Geistlicher; nur Vagabunden, Reisende, und jene, denen der Pfarrer durchaus unzugänglich ist, können ohne weitere Anfrage jenem Pfarrer oder Pfarrgehilfen beichten, in dessen Bezirke sie sich gerade befinden. 4) Durch eine sakrilegische Beicht ist das Kirchengebot nicht erfüllt. 5) Um sich überzeugen zu können, ob die einzelnen Gläubigen das Kirchengebot erfüllen, werden den Beichtenden in vielen Bisthümern Beichtzeugnisse (Beichtzetteln) gegeben.

2. Die Lehre und Praxis von der Zahl des Bußsakramentes sind ein Beweis der unendlichen Barmherzigkeit Gottes auf der einen, und der wahrhaft mütterlichen Sorgfalt der Kirche auf der andern Seite. In Betreff der Lehre ist es ungemein tröstlich, daß der Sünder, habe er auch noch so oft das Haus seines himmlischen Vaters verlassen, noch immer nicht verzweifeln dürfe. Groß, überaus groß ist ja die Zahl der Gläubigen, die sich sonst der Verzweiflung übergeben müßten! Das Leben der Mehrzahl ist ein beständiges Fallen, Aufstehen und Wiederfallen, wenn es auch der Gerechten gar manche gibt, die Gott in ihrem ganzen Leben nicht mit ei-

liturgie.de

ner einzigen schweren Sünde beleidigen. Gewiß hier sieht man es, wie wahr der Psalmist singt: »Quomodo miseretur pater filiorum, misertus est Dominus timentibus se, quoniam ipse cognovit figmentum nostrum. Recordatus est, quoniam pulvis sumus; homo sicut foenum, dies ejus tanquam flos agri sic efflorebit *)!« Man entgegne nicht, es werde hiedurch freches Sündigen auf Gottes Barmherzigkeit angebahnt; denn der dem Sünder, wenn er sich bekehrt, Verzeihung verheißen hat, hat demselben, wenn er sich nicht bekehrt, weder den morgigen Tag zum physischen, noch die morgige Gnadensonne zum geistigen Leben mit Sicherheit versprochen. Grund genug für Jeden, mit Furcht und Zittern sein Heil zu wirken, und die Buße nicht von einem Tage auf den andern zu verschieben; Grund um so mehr, als gerade das vom Mangel an Liebe zu Gott zeugende Verschieben eine mächtige Aufforderung für den Höchsten, der seiner nicht spotten läßt, ist, den Lebensfaden des verhärteten Sünders plötzlich physisch oder psychisch abzuschneiden. — In der Praxis sorgt die Kirche, abgesehen von ihrem Verfahren bei der öffentlichen Beicht, durch die Einladungen zum öftern Empfange, daß die Beichtanstalt nicht blos den Gefallenen das Mittel der geistigen Wiedererweckung sey; sondern die große Seelenführungsanstalt des neuen Bundes, durch die Jeder, der sein Heil wirken will, einen theilnehmenden Freund findet, dessen Brust er vertrauensvoll zu jeder Zeit seinen geistigen Zustand entdecken darf, um einerseits Rath, Trost und Belehrung zu erhalten, und anderseits zugleich sakramentalisch immer mehr gereinigt und geheiligt zu werden. Selbst diejenigen sucht sie durch das Gebot der jährlichen Beicht dem höhern Leben zu gewinnen, die über den Sorgen oder Zerstreuungen der Welt ihres Berufes zu vergessen scheinen. Möchten nur alle Gläubigen nicht blos dem strengen Befehle, sondern auch den Wünschen der Kirche hierin gehorsamen: wie viele Seelen würden gerettet, die jetzt verloren gehen!

*) 102, 13 — 15.

liturgie.de

§. 6. Zeit des Bussakramentes.

1. Die Zeit zur Spendung des Bußsakramentes ist unbestimmt. Der Oberhirt Christus nahm den zu seinen Füßen sich werfenden Sünder mit Huld auf, mochte es Tag oder Nacht, Werktag oder Sabbath, Zeit der Arbeit oder der Mahlzeit seyn. Ein Unterschied zwischen Zeit und Zeit findet nur in so weit statt, daß in einigen Zeiten im Jahre häufiger gebeichtet wird, als in andern. Eine Zeit dieser Art ist die Fastenzeit vor Ostern, wofür sich schon im vierten Jahrhunderte Zeugnisse finden: so auch die Sonn- und Festtage im Jahre hindurch.

2. Die Disciplin der Kirche über die Zeit, das Bußsakrament zu empfangen, ist lobenswerth. Tag und Stunde sind im Allgemeinen völlig unbestimmt; denn da der Oberhirt Jesus die Schäflein, die sich verirrt haben, oder sich zu verirren in Gefahr stehen, durch die Einsprechungen seiner Gnade täglich zu sich ladet, kann es keinem Unterhirten zustehen, das Schäflein, das an diesem Tage und in dieser Stunde der Gnade Gottes Gehör gibt, trotzig von sich zu weisen. — Die Fastenzeit und die Sonn- und Festtage werden ganz besonders hiezu verwendet. Die emsige Hausmutter säubert und schmückt ja auch das Haus bey dem Herannahen einer hl. Zeit oder eines hohen Festes. Wie könnte der Christ der Ausschmückung des Herzens in oder an denselben vergessen?

Anm. Erwägt man die Lehre und Praxis der Kirche, wie oft und wann ein Gläubiger das Bußsakrament empfangen soll, so folgen hieraus für den Geistlichen, der seiner Kirche, und somit auch seinem Gewissen genügen will, folgende Regeln: 1) Der Geistliche höre an jedem Tage (Werktage oder Feiertage) den Sünder, der beichten will: außer es gebietet ihm die Erfüllung einer höhern Pflicht, das Ansuchen zu verschieben oder zu verweigern. Hiezu verpflichtet ihn schon die Nächstenliebe. Wendet nämlich diese, wo sie lebt, alles Mögliche an, den Mitmenschen aus einer leiblichen Krankheit, sobald es nur immer möglich ist, zu retten, oder vor derselben zu bewahren: so wird sie dieses um so mehr bey einer Krankheit der Seele thun, deren Tod ein Tod für Gott, Himmel und Ewigkeit, kurz für alles dasjenige ist, was dem Menschen

liturgie.de

lieb und theuer ist. Sodann fordert ihn hiezu die wichtige Wahrheit auf, daß Niemand weiß, ob derjenige, der heute beichten will, morgen noch beichten könne oder wolle. Das Leben des Menschen gleicht in physischer Hinsicht der Blume des Feldes, die nicht selten in ihrer schönsten Blüthe unvermuthet unter der Sense darniederfällt; in geistiger aber einer gefahrvollen Wanderschaft, bey der oft plötzlich die Gnadensonne demjenigen mehr oder weniger untergeht, der ihrer gespottet hat. Wie könnte daher ein Geistlicher einen beichten Wollenden von sich weisen, ihn etwa auf einen nahen Konkurstag vertrösten, wo er nicht weiß, ob der Pönitent sich nicht morgen vor dem Richterstuhle Gottes befindet, oder von Morgen an die Stimme des Hirten flieht, der ihn heute von sich weiset? Müßte nicht Gott die Seele eines solchen Unglücklichen von ihm zurückfordern? Oder hätte er, wenn keiner dieser beyden Fälle sich zutragen würde, wenigstens nicht die Sünden zu verantworten, die ein solcher Pönitent bis zum nächsten Konkurstage nicht begangen haben würde, wenn seinem Gesuche sogleich willfahrt worden wäre? — 2) Der Geistliche trachte, daß es in seiner Gemeine an jedem Sonn- und Festtage Beichtende gibt; da die wenigen Konkurs-Tage, wie sie in gar vielen Pfarr- oder Filialkirchen üblich sind, dem Bedürfnisse der Gläubigen nicht genügen. Drey Klassen von Pönitenten sind in dieser Hinsicht zu unterscheiden. Die erste bilden die Gewohnheits-Sünder, z. B. Onanisten, Fornikanten, Flucher, in Feindschaft Lebende, Unmäßige, u. s. w. Eilen diese nicht öfters dem Bußgerichte zu, bis die Gewohnheitssünde gleichsam mit Gewalt erstickt ist: so werden sie bey noch so gut gegebenen Rathschlägen und noch so ernstlich gefaßten Vorsätzen nach und nach erkalten, und allmählig wieder jener Lauigkeit anheimfallen, die nicht dem mindesten Winde der Versuchung Widerstand zu leisten im Stande ist. Zur zweiten gehören jene Christen, die zwar von keiner schweren Sünde als Gewohnheitssünde beherrscht werden; allein bey der Schwachheit des menschlichen Herzens nur dann hoffen lassen, von schwerer Sünde befreyt zu bleiben, oder wenn sie in eine solche fallen, sie nicht zur Gewohnheit werden zu lassen, wenn sie fleißig (alle 3, 4, 5 bis 6 Wochen) den Seelenarzt aufsuchen, und mit dem Manna des neuen Bundes sich stärken. Eine dritte bilden diejenigen, welche ringend nach Vollkommenheit, auch ihre täglichen läßlichen Fehltritte dem Bußgerichte unterwerfen, um desto reiner Jesum im allerheiligsten Altarssakramente recht oft empfangen zu können. Jeder dieser drey Klassen hat der Geistliche nach Pflicht und Gewissen allen möglichen Fleiß zu schenken: den

liturgie.de

zwey ersten, um ihre Seelen zu retten: der dritten, um mit dem Weltapostel Allen Alles zu werden. Bedenkt man nun, daß einer dieser 3 Klassen wohl alle Gläubigen angehören, so erhellt unläugbar, daß damit ihren Bedürfnissen noch nicht abgeholfen ist, wenn sich der Geistliche an einigen wenigen Konkurstagen im Jahre hindurch im Beichtstuhle einfindet. Wie viele werden nicht in diesem Falle schon dadurch vom öftern Beichten abgeschreckt, daß die Beichtstühle an jedem Beichttage wie umlagert sind, und der Gläubige häufig nur dann seinen Wunsch, das so viele Selbstverläugnung fordernde Sündenbekenntniß abzulegen, erfüllen kann; wenn er viele Stunden lang vor dem Beichtstuhle wartet; ja bisweilen stundenlangen Wartens ungeachtet seine Absicht nicht zu erreichen im Stande ist! Wäre aber auch selbst alles dieses nicht, so sollte es der Geistliche schon deßwegen thun, um nicht der Versuchung ausgesetzt zu seyn, der dreyfachen Pflicht eines Beichtvaters (als Lehrers, Arztes, Richters) wegen der Menge der Konsitenten an den Konkurstagen ungetreu zu werden. Wie mancher Priester, der das Bußsakrament nur an Konkurstagen spendet, und gespendet wissen will, spricht sich in dieser Hinsicht selbst das Urtheil; indem er seine Pflichtübertretungen mit dem eitlen Vorwande zu beschönigen sucht, daß die Menge der Beichtenden es ihm nicht gestatte, das Heil eines jeden Sünders nach Pflicht und Gewissen zu besorgen! — 3) Der Geistliche erscheine an jedem Sonn- und Festtage unaufgefordert im Beichtstuhle. Muster ist hierin Jesus Christus, unser Oberhirt, der vom Himmel auf die Erde gekommen ist, um zu suchen, was verloren war: ja sich selbst mit einem Hirten vergleicht, der nicht wartet, bis das Schäflein ihn sucht; sondern die 99 in Sicherheit befindlichen verläßt, um das verlorne wieder zu finden *). Was unser Oberhirt that, hat auch der Geistliche als Knecht Jesu Christi um so mehr zu thun, als die Nichtnachahmung seines Beyspieles groß und unübersehbar in ihren Folgen ist. Die Selbstanklage über Sachen, die man seinem vertrautesten Freunde gar oft nicht zu entdecken getraut, ist für jeden mehr oder weniger ein Akt der Selbstverläugnung, und Selbstverdemüthigung, der nur mit Mühe unternommen wird. Kommt hiezu noch die Nothwendigkeit, an den Priester die Bitte stellen zu müßen, sich anklagen zu dürfen, so wird dieselbe in Manchem den

*) Luk. 15.

liturgie.de

schon regen Vorsatz, zu beichten, wieder auf das Neue unterdrücken, mag der Hirt dem Gesuche des Bittenden noch so freundlich willfahren. Selbst das Ungewöhnliche, das in diesem Falle das Beichten an gewöhnlichen Sonn- und Fest-Tagen haben wird, wird dem beichten Wollenden eine neue Versuchung, seinen Entschluß zu ändern. Sünder, die von einer schweren Krankheit aufstehen, oder zwischen der Liebe zu Gott und der zur Welt schwanken, sind in der Regel dem schwachen Nikodemus gleich, der nur im Dunkel der Nacht, d. h., ohne sich dem Gerede einer für ihr Heil gleichgültigen Menge auszusetzen, Christum sich aufzusuchen getraute. Woher sollen diese die Kraft haben, gleichgültig gegen Tadel und Gespötte, einzig auf das Rücksicht zu nehmen, was der Seele frommt, so lange sie die einzigen sind, die an einem Tage dem Bußgerichte nahen? — 4) Der Geistliche lasse sich durch keinen Einwurf von dem Entschlusse abwendig machen, alle Sonn- und Feiertage unaufgefordert im Beicht-Stuhle zu erscheinen. Der erste Einwurf, der gemacht werden könnte, möchte etwa dieser seyn, daß etwas Solches bisher in einer Pfarrey nicht üblich war, also auch für die Zukunft nicht werden dürfe, um sich aller Neuerungen zu enthalten. Die Antwort ist leicht. So richtig es ist, daß der Seelsorger sich aller gesetz- und pflichtwidrigen, so wie aller unnöthigen Neuerungen zu enthalten hat: so wenig Anwendbarkeit findet dieser Satz dann, wenn die Erfüllung der Pflicht zum Sonderlinge macht. Gälte eine solche Anwendung, so wäre Christus als der erste aller Sonderlinge zu tadeln; weil er sich vor der Synagoge nicht demüthigte. Ist es einmal als Pflicht erkannt, daß nur jener Seelsorger pflichtmäßig seine Heerde weide, der seine Pflegempfohlenen alle Soun- und Feiertage zum Beichtstuhle einladet: so berechtigt das bisherige Nichterfüllen dieser Pflicht nie und in keinem Falle zur Unterlassung derselben für die Zukunft. Ein anderer möchte daraus abgeleitet werden, daß der Geistliche eine solche Neuerung nicht vornehmen könne; weil das an die Konkurstage gewöhnte Volk an andern Tagen nicht beichten würde. Welch' vorschnelles Urtheil! Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Unternimmt es hier oder dort ein eifriger Priester, in einer Gemeine den bisher unüblichen Beichtstuhl an allen Sonn- und Festtagen einzuführen, und macht er zugleich das Volk mit einigen Abläßen bekannt, die an jedem Tage gewonnen werden können: so mag es wohl geschehen, daß er ein- oder

liturgie.de

zweymal umsonst im Beichtstuhle sitzt; allein gar bald wird hie und da ein Reumüthiger, ja in wenigen Monaten der gesammte bessere Theil der Gemeine seiner Einladung folgen, und es als eine Wohlthat erkennen, das Bußsakrament an jedem Tage empfangen zu können, an welchem man durch den Drang des Gewissens hiezu aufgefordert wird. Ein dritter ist die große Gefahr, sich im Beichtstuhle durch unzweckmäßige Seelenführung oder falsche Urtheile fremde Sünden aufzuladen. Wie thöricht! Lächerlich ist es, wenn der Knecht nicht arbeitet, aus Furcht, er möchte nicht nach dem Wunsche seines Herrn arbeiten. Soll es anders seyn, wenn ein Priester die Hände ruhig in den Schooß legt; weil er besorgt, nicht alles nach dem Willen Gottes verrichten zu können? Macht eine solche Trägheit Knecht und Priester nicht noch strafwürdiger? Jeder Priester hat freywillig die ihm wohlerklärte Last des priesterlichen Amtes auf sich genommen: ihm ziemt es also auch, dieselbe zu tragen; nicht aber, sie abzuschütteln. Für ihn gibt es keinen andern Weg zum Himmel mehr, als den, auch in dieser Hinsicht ein getreuer Spender der Geheimnisse Gottes zu seyn. Demgemäß suche er seine Kenntnisse immer mehr zu vervollständigen, flehe vor jeder Spendung um Licht und Kraft von Oben, und vereinige endlich die theilnehmende Liebe des Hirten mit der unerbittlichen Strenge des Richters: so wird man ihm getrost zurufen können: „Intentio judicat actum, caetera sunt cura Dei.“ Und dann häufet sicher jener Priester, der mit schändlicher Eilfertigkeit an den Konkurstagen die Beichtenden entläßt, mehr Sünden über seinem Haupte, als jener, der sich zwar fleißig im Beichtstuhle einfindet; allein es sich zum unabänderlichen Vorsatze macht, jeden Pönitenten an jedem Tag nach bestem Wissen und Gewissen zur Beicht zu hören. Ein vierter ist der mit dem öftern Beichten häufig verbundene Mißbrauch. Wer sollte so beschränkten Verstandes seyn, im Ernste zu verlangen, daß eine Sache um einiger Mißbräuche willen aufgehoben werden soll? Müßte man nach solchen Grundsätzen, um konsequent zu seyn, nicht alles Gebet, alle Spendung der Sakramente, kurz alle Gottesverehrung, alle kirchlichen und bürgerlichen Anstalten aufgeben? Endlich halten Manche fünftens auch deßwegen die Spendung des Bußsakramentes an allen Sonn- und Festtagen für tadelnswerth; weil öfteres Beichten ohnehin nicht zu empfehlen ist, indem die Geistlichen ohnehin nicht im Stande wären, jeden Gläubigen alle 3—4 Wochen zu hören, wenn alle so oft zu nahen wünschten.

liturgie.de

Hierauf läßt sich also antworten. Unläugbar ist der Nutzen der öfteren Beicht. Die Kirche will diesen Nutzen gestiftet sehen; da sie sonst nicht rufen würde: „Qui plus facit, melius facit.“ Will die Kirche diesen Nutzen gestiftet sehen, so ist es auch Pflicht des Geistlichen, dem Willen der Kirche nicht hinderlich zu seyn. Ist aber dieß Pflicht des Geistlichen, wie dieß schon aus seinem Seelsorgeramte folgt, so hört die Pflicht nicht auf, Pflicht zu seyn; weil ihre Erfüllung das Leben kosten könnte. Der Hirt, dem sein Leben lieber ist, als die Schafe, ist ein Miethling. Jeder Geistliche komme nur seiner Pflicht nach, so lange er im Stande ist, ihr nachzukommen. Würde der erfreuliche Fall eintreten, daß eine Gemeine eine wahre Gottesgemeine in allen Gliedern würde, woran jedoch leider noch lange nicht zu denken ist: so würde sowohl die Frömmigkeit der dem Beichtstuhle in größerer Anzahl sich nahenden Gläubigen die Verwaltung des Bußsakramentes erleichtern, als auch der liebe Gott jene Anstalten treffen, die zur Förderung des Wohles der Seinigen nothwendig wären.

§. 7. Sprache des Bussakramentes.

1. Das Bußsakrament wird theils in der Landes-, theils in der Kirchensprache gespendet. In jener geschieht das Bekenntniß des Sünders auf der einen, und die belehrende Zurechtweisung des Beichtvaters auf der andern Seite: in dieser wird der Segen vor und die Absolution nebst den damit verbundenen Gebeten nach der Beicht gesprochen.

2. Landes- und Kirchensprache sind bei der Ausspendung des Bußsakamentes mit einander auf eine zweckmäßige Weise verbunden. In jener geschieht Anklage und Unterweisung des Sünders; da sie nur auf diese Weise theils möglich, theils ihrem Zwecke entsprechend sind: in diese hüllen sich die ihrer Bedeutung nach jedem Gläubigen ohnehin bekannten Segenswünsche nebst der Lossprechung selbst. Welcher Besonnene könnte daher im Ernste in doppelter Hinsicht eine Abänderung verlangen?

liturgie.de

§. 8. Die vorbehaltenen Fälle.

1. Die vorbehaltenen Fälle (Casus reservati) sind solche schwere äußere Sünden, bei denen sich der Papst oder der Bischof die Absolutionsgewalt vorbehalten hat. Die Zeit ihrer Entstehung ist verschieden. Bischöfliche gab es schon in den ersten Jahrhunderten; nur scheinen damals blos öffentliche, d. h., notorische Sünden reservirt worden zu seyn. Den Anlaß zur Entstehung der päpstlichen gab die vom 9 Jahrhunderte an erweisbare Sitte des Mittelalters, theils nach Rom zu wallfahrten, um sich dort die Buße für schwere Sünde auflegen, oder die vom Diöcesanbischofe aufgelegte mildern zu lassen: theils sich dort um Verhaltungsregeln in Betreff der Büßer anzufragen. Beydes wurde nämlich nach und nach so gewöhnlich, daß man gar bald Synodalbeschlüße faßte, wie es in doppelter Hinsicht zur Vermeidung aller Unordnung zu halten sey, und nicht viel später mehrere Sünden namentlich dem Forum des Papstes vorbehielt. — Die Sünden, welche das Objekt der Reservation bilden, sind nicht immer und überall dieselben. Selbst bei den päpstlichen Fällen herrscht große Verschiedenheit; indem in den einzelnen Bisthümern nicht alle römischen Reservationsdekrete Aufnahme fanden, oder Gesetzeskraft erhielten. — Gemeinschaftliche Eigenschaften der Reservationsfälle sind drey: 1) jeder reservirte Kasus ist eine äußerliche Sünde, 2) eine äußerlich schwere Sünde, und 3) eine nach strengster Interpretation unter einen der Reservationsfälle zu subsumirende Sünde. Mangelt irgend einer Sünde, die sonst reservirt wäre, eine dieser 3 Eigenschaften, so hört sie auf reservirt zu seyn. Aeußerlich schwer ist dann die Sünde, wenn der äußere Akt, als ein mit freyem Willen vollzogener, schwer sündhaft ist: von speciellen bösen Absichten, die ihn herbeyführten, ist hier zu abstrahiren. Sünden, die von Minderjährigen (d. h., von Knaben vor dem zurückgelegten 14, und von Mädchen vor dem zurückgelegten 12 Jahre) begangen werden, sind auch in vielen Bisthümern nicht reservirt. Unwissenheit, daß eine Sünde

liturgie.de

reservirt sey, entschuldigt bei päpstlichen Fällen: bei bischöflichen nicht; da letztere wegen der Größe der Sünde oder wegen einer der Gemeine drohenden Gefahr gegeben worden sind. — Der Modus, von Sünden dieser Art zu absolviren, ist sehr verschieden. Bei den bischöflichen Reservationsfällen schickte man im Mittelalter den Pönitenten, dem der Beicht-Priester häufig einen Brief mitgab, zu dem Bischofe oder seinem Pönitentiarius, um sich von ihm absolviren zu lassen: bisweilen reiseten auch die Pönitentiarien in der Fastenzeit im Bisthume herum, um die Betheiligten, denen die Reise in die Kathedrale zu weit war, im Namen des Bischofes zu absolviren: hie und da delegirte man die hiezu erforderliche Gewalt entweder einigen tüchtigen Beichtvätern, oder räumte sie allen Priestern in Betreff derjenigen ein, welche sich wegen Altersschwäche oder Krankheit nicht zum Bischofe oder dessen Pönitentiar begeben konnten: hie und da wies man die Landpriester an, sich in einzelnen Fällen die Jurisdiktion zu erbitten. In der neuern Zeit wird die Gewalt, davon zu absolviren, entweder den Dekanen oder allen Pfarrern eingeräumt: bisweilen erhalten sie einzelne Priester, selbst Kapläne, auf einige Zeit: hin und wieder wird sie entweder völlig oder zum Theile allen Beichtpriestern entweder an bestimmten Festen oder in außerordentlichen Fällen ertheilt: häufig weiset man die Priester auch an, die Pönitenten zu dem Bischofe, oder einem hiezu bevollmächtigten Priester, zu schicken: im Bisthume Paris kann jeder Pfarrer weibliche Pönitenten hievon lossprechen, wenn sie von Paris eine bestimmte Strecke entfernt sind: im Bisthume Linz ist vor wenigen Decennien verordnet worden, es soll jeder Pfarrgeistliche Pönitenten dieser Art in der Regel absolviren dürfen, wenn sie durch fleißige Verrichtung der ihnen auf eine oder zwey oder drey Wochen auferlegten Bußwerke Proben aufrichtiger Reue an den Tag gelegt haben: hin und wieder geschieht es auch, daß einzelne Priester um die Absolutionsgewalt in einzelnen Fällen nachsuchen. In den päpstlichen Fällen absolvirte, als sie sich aus den verschiedenen Anfragen der Bischöfe und Auflegungen der Buße in Rom einmal entwickelt hatten, der Papst allein. Zu diesem Behufe hatte sich jeder eines sol-

liturgie.de

chen schuldige Pönitent, mit einem Schreiben seines Bischofes versehen, persönlich in Rom zu stellen; nur Weiber und andere Personen, die eine solche Reise nicht unternehmen konnten, durfte der Bischof absolviren. So war es noch am Anfange des 15 Jahrhunderts. Heut zu Tage absolviren die Mendikanten-Mönche, wenn sie von den Bischöfen durch die Ausfertigung der Approbationsurkunde als tauglich zum Beichtstuhle erklärt worden sind, in der Regel davon. Den Bischöfen ist dasselbe Recht, wenn die Fälle geheim sind, eingeräumt: Personen, die nicht nach Rom reisen können, können sie auch ohne Ausnahme die Absolution ertheilen. Wenn ein Pönitent in großer Todesgefahr ist, ist jeder Priester (im äußersten Falle selbst der nichtapprobirte) ermächtigt, von päpstlichen und bischöflichen Fällen zu absolviren: ähnliche Privilegien werden den Parochialbeneficiaten und approbirten Priestern zur Zeit eines Jubiläum in Betreff aller Gläubigen ertheilt. Von einer Reise nach Rom, um sich dort die Absolution zu erholen, ist nie die Rede mehr: indem der Beichtvater um die Erlaubniß, in einem speziellen Falle absolviren zu dürfen, schriftlich ansucht, wenn kein Priester in der Nähe zu finden ist, dem der Pönitent beichten könnte und wollte.

Anm. Regeln für die Praxis: 1) Ein Priester, welcher die Gewalt hat, von den päpstlichen Reservationsfällen zu absolviren, hat deßwegen noch keine Gewalt, auch von den bischöflichen zu absolviren. — 2) Eine reservirte Sünde bleibt so lange reservirt, bis sie in einer gültigen Beicht bekannt und vergeben worden ist. Ein bloßes Beichten derselben vor einem hiezu ermächtigten Beichtvater, ohne Erhaltung der Absolution, oder mit schwer sündhafter Erschleichung derselben, genügt nicht. Eine Beicht, in der man gültig absolvirt wurde, obwohl man die reservirte Sünde nicht gebeichtet hat, befreyt gleichfalls von der Obliegenheit, sie einem hiezu bevollmächtigten Priester zu beichten, nicht. — 3) Klagt sich ein Pönitent (z. B. in einer Generalbeicht) über reservirte Sünden an, von denen er schon in einer frühern Beicht, in der er sie bekannte, absolvirt wurde, ohne daß er sie seit der letzten Beicht wieder begangen hat: so kann ihn jeder mit Jurisdiktion versehene Priester lossprechen, wenn kein vernünftiger Grund vorhanden ist, an der Gültigkeit der früher ihm ertheilten Absolution zu zweifeln. — 4) Sünden, die in irgend einer Diözese allein reservirt sind, sind für alle reservirt, die in dieser Diözese

liturgie.de

beichten. Dagegen sind sie aber in derselben auch für diejenigen die einzigen bischöflichen Reservationsfälle, die aus einer andern Diözese kommen, außer sie thun es, um eine Reservation zu umgehen, die in ihrem Bisthume besteht, und ihnen gar wohl bekannt ist. — 5) Fehltritte, bei denen es ungewiß ist, ob sie schwer sündhaft sind (dubium facti), sind nicht reservirt, wenn sie auch die übrigen Eigenschaften hätten, um unter diesen oder jenen Reservationsfall subsumirt zu werden. Manche sprechen sich auch dann für die Nichtreservation aus, wenn Dubium juris ist, d. h., vernünftiger Zweifel, ob diese oder jene schwer sündhafte Handlung vom Reservator auch reservirt worden ist. — 6) Ein gewöhnlicher Beichtvater kann (von den schon im Texte angegebenen Fällen abgesehen) nach der gewöhnlichen Meinung von reservirten Fällen absolviren, wenn entweder der Pönitent ohne seine Schuld die reservirte Sünde vergessen hat, oder in guter Meinung einem Priester beichtet, der nicht wahrnimmt oder weiß, daß sie reservirt sey: oder wenn der Pönitent, der eine reservirte Sünde begangen hat, ohne großes Aergerniß die Entrichtung des Meßopfers nicht unterlassen kann, und kein Priester vorhanden ist, der die Macht hätte, von reservirten Fällen loszusprechen; jedoch ist im letztern Falle die reservirte Sünde später einem Priester zu beichten, der die Macht, von reservirten Sünden zu absolviren, hat. — 7) Ein Reservator kann einen Pönitenten nicht in der Art absolviren, daß er die ihm reservirten Sünden allein hört, und die Lossprechung von den übrigen schweren Sünden einem gewöhnlichen Beichtvater überläßt. Will er das vollständige Bekenntniß nicht hören, so delegire er die Gewalt, von den reservirten Sünden loszusprechen, einem gewöhnlichen Beichtvater. — 8) Ist bei einem bischöflichen Falle der Bischof (Generalvikar) oder ein von ihm zur Lossprechung ermächtigter Priester einem Pönitenten auf immer oder lange Zeit durchaus, selbst durch ein Schreiben, unzugänglich: so kann jeder mit Jurisdiktion versehene Priester absolviren; nur hat sich der Pönitent, wenn die Unzugänglichkeit aufgehört hat, noch einmal über einen solchen Fehltritt von dem Bischofe oder dessen Delegaten, anzuklagen, um sich von ihm Bußwerke auflegen, und etwa noch nothwendige Belehrungen ertheilen zu lassen. Dasselbe gilt bei einem päpstlichen Falle; jedoch so, daß die Unzugänglichkeit des Papstes oder eines zur Lossprechung solcher Fälle aufgestellten Priesters zuvörderst verpflichtet, sich die Absolution von dem Bischofe zu erbitten, und erst dann, wenn auch dieser unzugänglich ist, jeder gewöhnliche Beichtvater lossprechen kann.

liturgie.de

2. Die Disciplin, einige schwerere Sünden der Jurisdiktion der kirchlichen Obern vorzubehalten, läßt, wenn sie gehörig gehandhabt wird, großen Nutzen versprechen. Es fordern schon Crimina atrociora quaedam et graviora, wie die Väter von Trient die vorbehaltenen Fälle nennen, einen äußerst gewandten Seelenarzt, wenn der damit Behaftete sicher genesen soll. Sie gleichen schwer zu heilenden physischen Krankheiten, die auch einen geschickten Arzt in Anspruch nehmen. Auch macht bei rohen Menschen nicht selten nichts die Größe der Sünde so anschaulich, als der Gedanke, eine Sünde begangen zu haben, von der der höhere Kirchenvorsteher allein absolviren kann. Gewiß zwey Gründe, die jeden Unbefangenen auffordern, die Anordnung der Kirche hierüber als ehrwürdig in Ehren zu halten! — Freylich läßt es sich nicht läugnen, daß große Pastoralklugheit nothwendig ist, wenn nicht das Gute dieser Anstalt durch Nachtheile anderer Art überwogen werden soll. Besonders möchten in dieser Hinsicht folgende Wünsche von Bedeutung seyn. Das Vortheilhafte sollte 1) auf eine Weise erzielt werden, welche für den furchtsamen und schamhaften geheimen Sünder nichts Abschreckendes hat. Sieht man in dieser Hinsicht in der Geschichte zurück, so hatte unläugbar das Verfahren in der Vorzeit häufig große Mängel. Wie oft mochte nicht mancher Sünder seine Sünde verschweigen, es scheuend, den argwöhnischen Blick der Gemeine durch die Reise zum fernen Bischofe, oder durch den Hinzutritt zu dem herumreisenden, durch den Ruf seiner Amtsgewalt allgemein bekannten Pönitentiarius, auf sich zu lenken? War er aber auch so stark, sich über das Gerede der Welt hinauszusetzen, so ließ sich dennoch nur geringer Nutzen hoffen; da der Pönitent eines Seelenarztes bedurfte, der ihm nicht blos auf einige Augenblicke Gehör schenkte, sondern ihn auf so lange unter seine Leitung setzte, bis er von seiner schweren Seelenkrankheit völlig genesen war. Zweckmäßiger möchte es seyn, die Absolutionsgewalt in diesen Fällen theils solchen Priestern, welche sowohl als erfahrene Seelenführer, als auch als eifrige Beichtväter bekannt sind, regelmäßig zu delegiren, theils dieselbe den übrigen Priestern in einzelnen Fällen auf

liturgie.de

geschehene Anfrage in der Art zu gestatten, daß ihnen die Beobachtung jener Vorschriften aufgetragen wird, deren Anwendung zum Heile des Sünders besonders nothwendig ist. Auf diese Weise würde nämlich entweder ein erfahrener Seelenarzt Beichtvater, der als allgemein gesucht und beliebt im Beichtstuhle auf den schwerbelasteten Sünder keinen Argwohn würfe, oder wenigstens jeder andere Priester nur Vollzieher der von einem tüchtigen Arzte gegebenen Rathschläge: also in jeder Hinsicht das Vortheilhafte mit Beseitigung des Nachtheiligen erzielt. Nur dann dürfte ausnahmsweise die Sendung des Pönitenten zum Bischofe festgehalten werden, wenn ein öffentlicher Sünder hiedurch am Sichersten zur Erkenntniß seines Fehltrittes, und zur Tilgung des Aergernisses veranlaßt würde. — Objekt der Reservation sollten 2) jene Sünden seyn, die als eine moralische Pest die gläubige Heerde zu verwüsten drohen. Gleichwie bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten medicinische Wohlfahrtsausschüße gebildet werden, um denselben nach Kräften zu steuern: so sollte dasselbe in psychischer Hinsicht bei dem um sich Greifen gewisser Zeit- und Modesünden durch die Reservation derselben an den Ausschuß der Tüchtigsten und Eifrigsten im Klerus geschehen. Schon der große Karl Borromäus hatte dieß im Auge; indem er die reservirten Sünden von der Varietas temporum abhängig machte, und eine jährliche Revision derselben anbefahl *). — Die Reservationsfälle sollten 3) nicht zu viele seyn. Das Zuviel bindet theils dem Priester die Hände, theils schwächt es den heilsamen Eindruck, den wenige reservirte Sünden auf den Pönitenten machen. — Die päpstlichen Reservationen sollten 4) durchaus in bischöfliche verändert werden. Man will nicht läugnen, daß auch dieses Verfahren im Mittelalter nicht ohne Nutzen war. Oft war es in diesen unwissenden Zeiten das beßte Mittel, den Pönitenten in verwickelten Fällen nach Rom zu weisen, wo theils noch immer die beßte Bildung zu finden, theils das Urtheilen durch die Bekanntschaft mit mehreren Fällen ähnlicher Art erleichtert war. Auch verschaffte es den Bischöfen nicht sel-

*) Syn. Mediolan. a. 1579 p. 1 c. 10.

liturgie.de

ten die erwünschte Gelegenheit, mit vornehmen, ihnen nur trotzenden Sündern durchzukommen, ohne ihr Gewissen zu beschweren. Ferner konnte man mit Recht dafür halten, daß die Sünder selbst durch Beschwerlichkeiten der weiten Reise Vieles von der ihnen noch restirenden zeitlichen, göttlichen Strafe abbüßen konnten. Endlich war diese Disciplin bei der damaligen Rohheit der Menschen die kräftigste Aufforderung, eine Sünde zu verabscheuen, um deren willen eine Pilgerschaft in die Metropole der Christenheit nothwendig war. Allein läßt sich auch dieses zur Steuer der Wahrheit nicht in Abrede stellen, so ist es dennoch hart zu begreifen, wie solche Reservationen in beständiger Fortdauer der katholischen Kirche, als einem über die ganze Welt verbreiteten Institute entsprechen. Möge sich daher Rom der wenigen Fälle, die in der Praxis noch vor sein Forum gehören, gar bald entäußern! Bloßes Delegiren an Bettelmönche entspricht wahrhaftig den Forderungen unserer Zeit nicht.

§. 9. Das Beichtsigill.

1. Unter Beichtsigill versteht man die Pflicht, über die geheime Beicht unverletzliches Stillschweigen zu beobachten. Der Grund dieser Pflicht ist theils das natürliche, theils das göttliche, und theils das kirchliche Recht. Das Naturrecht gebietet Verschwiegenheit; da schon das angeborne Gefühl für das Gute, Wahre und Schöne Abscheu gegen das Benehmen eines Menschen einflößt, der das ihm erwiesene Vertrauen der Aufschließung der Geheimnisse des Herzens mit frivoler Ausschwätzung belohnt. Jeder geheim Beichtende bekennt seine Sünden dem Priester in der Voraussetzung, sich einem Freunde zu entdecken, der mit männlicher Kraft Stillschweigen zu beobachten im Stande ist: wie niedrig, solches Vertrauen zu mißbrauchen! Das göttliche Recht spricht sich hiefür aus; da Christus das specielle Sündenbekenntniß angeordnet hat, ohne es als öffentliches

liturgie.de

zu fordern, und die geheime Beicht nicht mehr im strengen Sinne geheim genannt werden könnte, wenn der Beichtvater nicht zur Verschwiegenheit verbunden wäre. Gäbe es selbst nur einzelne Fälle, in denen die Zunge des Priesters nicht mehr gebunden wäre: so würde die geheime Beicht dennoch früher oder später, mehr oder weniger aufhören; da einerseits eine spitzfindige Kasuistik diese Fälle immer mehr ausdehnen, und anderseits der Sünder nur zu häufig besorgen würde, es könnten auch seine Sünden unter die vom Sigille ausgenommenen subsumirt werden. Die Verpflichtung aus dem kirchlichen Rechte bestätigen die hierüber erlassenen kirchlichen Verordnungen. — Objekt des Sigilles ist alles dasjenige, was die beichtende Person als solche interessirt, somit nicht nur die Sünden (Inhalt der Beicht); sondern auch das Benehmen des Beichtenden im Beichtstuhle, seine natürlichen Fehler, die Mitsündigenden u. s. w. (Form der Beicht). Der Grund davon ist, daß der Beichtende nie damit zufrieden ist, wenn seine Sünden allein verschwiegen werden; sondern gegen die Beichtanstalt schon dann aufgebracht oder wenigstens mißtrauisch würde, wenn ein Beichtvater z. B. den Modus, wie er beichtet (seine Weitschweifigkeit in der Anklage, Anstößigkeit in den Worten u. s. f.), seine geheimen Fehler, Versuchungen, Vorsätze u. d. gl. entdecken dürfte. — Subjekt des Beichtsigilles, d. h., die zur Beobachtung des Beichtsigilles verpflichtete Person, ist Jeder, der aus oder ohne Schuld Kenntniß von dem Inhalte oder der Form der Beicht erhält. Solche sind nebst dem Beichtvater 1) alle, welche aus Zufall oder böser Absicht die Anklage des Pönitenten gänzlich oder zum Theile verstanden haben: 2) der Kirchenvorsteher, welcher gebeten wird, dem Beichtvater die Gewalt einzuräumen, einen einzelnen Pönitenten von einer gewissen reservirten Sünde loszusprechen: 3) der Dolmetscher, dessen sich der Beichtvater zur Anhörung der Beicht eines ihm sonst Unverständlichen bedient: 4) der Nichtpriester oder nicht approbirte Priester, welcher sich für einen approbirten Priester ausgibt, und Beicht hört: 5) der Rathgeber, dem der Beichtvater mit Erlaubniß des Pönitenten eine oder mehrere Sünden entdeckt: 6) der Rathgeber, bei dem sich der Pönitent selbst über die zu beich-

liturgie.de

tenden Sünden befragt, oder von dem er sich zur Beicht disponiren läßt: 7) diejenigen, welche aus Schuld irgend eines Verletzers des Beichtsigilles Kenntniß von der Beicht erhalten, und endlich 8) derjenige, dem der Pönitent die Sünden vor der Beicht zum Schreiben andiktirte. Da nämlich jeder Mensch verpflichtet ist, zur Aufrechthaltung der Beichtanstalt, als eines äußerst heilsamen Institutes, nach Kräften beizutragen: so entsteht auch die Pflicht der Verschwiegenheit für jeden, der in den Schleier des Geheimnisses so oder anders eingeweiht wurde; da sonst der Beichtanstalt großer Schaden zugefügt werden könnte. Liest Jemand ein Papier, auf welches ein Beichtender seine Sünden geschrieben hat, so ist er wenigstens durch das Naturrecht zur Verschwiegenheit verbunden.

1. Anm. Der Modus der Beichtsigillsverletzung ist zweyfach, entweder geschieht sie auf direkte oder indirekte Weise. Direkte Verletzung findet dann statt, wenn von einer Person, die gebeichtet hat, oder ihrer Complex, etwas mit ausdrücklichen Worten gesagt wird, was man durch die Beicht inne geworden hat, es betreffe den Inhalt oder die Form der Beicht. Ob eine solche Person oder ihre Complex noch lebt, oder schon gestorben ist, ist hier dasselbe. Die indirekte Verletzung besteht darin, daß man etwas sagt oder thut, woraus man den Inhalt oder die Form der Beicht eines bestimmten Individuum erfahren oder vermuthen kann.

2. Anm. Praktische Regeln: 1) Wird ein Beichtvater vor Gericht geladen, um über etwas Zeugniß zu geben: so hat er, wenn er davon nur aus der Beicht weiß, das Nichtwissen eines solchen Gegenstandes zu bezeugen, und (wenn er aufgefordert wird), zu beschwören. Der Grund ist folgender. Der gewissenhafte Richter verlangt von einem Beichtvater kein anderes Zeugniß, als ein solches, das er als Mensch und Staatsbürger geben kann. Fragt er ihn daher um irgend etwas, so ist es so viel, als wenn er sagte: „Gib Zeugniß von dem, was du als Mensch und Staatsbürger weißt. Das Uebrige brauche ich nicht zu wissen, weil du es nicht sagen darfst.“ Antwortet nun der die Sache nur aus dem Beichtstuhle wissende Beichtvater mit Nein, so antwortet er ad mentem judicis, also der Wahrheit gemäß. — 2) Erlaubt der Sünder dem Beichtvater freywillig und ungezwungen die Bekanntmachung einiger oder aller gebeichteten Sünden, so darf dieser

liturgie.de

von der Erlaubniß Gebrauch machen, in so weit sie ihm ertheilt ist, wenn nicht dadurch die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht und die Pflichten gegen Dritte beeinträchtigt werden. — 3) Der Sünder ist nur dann schuldig, die gebeichtete Sünde zu verschweigen, wenn durch die Bekanntmachung derselben Aergerniß oder ein Schaden Dritter zu befürchten ist. — 4) Ein Pönitent darf von dem Verfahren des Beichtvaters nichts gegen dessen vernünftigen Willen entdecken, außer es wäre dieser als Verführer zu verklagen. — 5) Ein Beichtvater darf und soll im Beichtstuhle die Kenntniß des Pönitenten aus dessen frühern Beichten benützen; darf aber nie mit ihm über Sachen, die in das Beichtsigill eingeschlossen sind, außer dem Beichtstuhle sprechen, außer dieser erlaubt es ihm. Nur ist zu bemerken, daß der Beichtvater auch noch sogleich nach ertheilter Absolution (ehe der Pönitent den Beichtstuhl verläßt) heilsame Lehren in Bezug auf die Beicht ertheilen darf; da in diesem Falle der Beichtakt gleichsam noch fortdauert. Auch sey es dem Beichtvater stets Maxime, die Kenntniß aus frühern Beichten nur in so weit zu benützen, als es zum Heile des letztern unumgänglich nothwendig ist, da sonst die Beicht dem Pönitenten verhaßt werden könnte. — 6) Wenn ein Beichtvater weiß, daß ein Pönitent nebst den gebeichteten Sünden noch irgend eine oder mehrere andere schwere Sünden begangen hat: so ist hiebey Mehreres zu beobachten. Weiß er es blos nach einem unverbürgten Gerüchte, so genügt es, den Pönitenten im Allgemeinen zu fragen, ob er sich nicht bewußt sey, irgend eine andere Sünde begangen zu haben, außer es ist das Vergehen bei Leuten dieses Standes so gewöhnlich, daß man darum ohne Aufsehen ausdrücklich fragen darf, und wirklich regelmäßig fragt. Weiß er es durch die Aussage glaubwürdiger Personen, so darf und soll er den Pönitenten, wenn durch allgemeine Fragen nichts erzielt wird, direkt fragen: läugnet es dieser auch dann noch, so ist zu präsumiren, daß man belogen worden sey, oder der Pönitent es schon gebeichtet habe, oder sich durchaus nicht mehr daran erinnere. Hat es der Beichtvater ganz gewiß selbst gehört oder gesehen, so ist es nicht blos Pflicht, im Falle der Noth direkt darum zu fragen; sondern man hat auch den Läugner, als einen nicht gehörig Disponirten, ohne Absolution zu entlassen, außer man kann präsumiren, daß er es schon gebeichtet habe, oder daß er sich daran nicht mehr erinnere. Weiß es der Beichtvater aus der Beicht einer andern Person, etwa einer Persona complex, so sind zwey Fälle möglich. Entweder hat der Pönitent, aus dessen Beicht man eine solche Sünde weiß, die ausdrückliche Erlaubniß gegeben, den Beichtenden

liturgie.de

auf diese Sünde oder Sünden aufmerksam zu machen, oder nicht. Im letztern Falle beschränke man sich auf allgemeine Fragen, außer es wird die verschwiegene Sünde so allgemein von Leuten aus dem Stande des Beichtenden begangen, daß das ausdrückliche specielle Fragen darum um so weniger auffällt, als es der Beichtvater sich schon zur Regel gemacht hat, Fragen dieser Art zu machen, wenn die Beichtenden aus diesem Stande sich nicht selbst darüber anklagen. Im ersteren Falle darf man wohl speciell um das Verschwiegene fragen; jedoch nur im äußersten Nothfalle, und auch in diesem nur in so weit, als kein Aergerniß zu befürchten ist. Läugnet der Beichtende in dem einen oder in dem andern dieser beyden Fälle, so ist wieder in der Regel zu präsumiren, daß man belogen worden sey, oder daß der Beichtende diese Sünde oder Sünden schon gebeichtet habe, oder daß er sich daran durchaus nicht mehr erinnere. Läßt sich etwas solches durchaus nicht präsumiren, so entlasse man den Beichtenden unabsolvirt, wenn der Gehalt der wirklich geschehenen Beicht zu einem solchen Verfahren auf irgend eine Weise berechtigt. Hauptregel in allen diesen Fällen ist das Axiom: „In poenitentiae foro credendum est confitenti, sicuti contra se, ita et pro se.“ — 7) Zwey Beichtväter einer und derselben Person dürfen über die Sünden und Mängel derselben, sollten auch beyden die nämlichen gebeichtet worden seyn, nichts miteinander sprechen, außer das gemeinschaftliche Beichtkind erlaubt es ihnen. — 8) Das Beichtsigill umfaßt eine jede Beicht, die von einem Pönitenten in der Absicht, das Bußsakrament zu empfangen, abgelegt wird, es mag eine Absolution folgen oder nicht. Demzufolge ist auch die Beicht eines Nichtabsolvirten dem Sigille unterworfen, und derselbe mit einem Segensgebete zu entlassen, wenn seine Entlassung nicht auf eine völlig verborgene Weise geschehen kann. Eine Beicht, die blos zur Beraubung, Verspottung, Täuschung oder Verführung des Priesters abgelegt wird, zieht das Beichtsigill nicht nach sich. — 9) Wenn in einer Gegend den Beichtenden (z. B. in der österlichen Beichtzeit) ein Beichtzeugniß (Schedula confessionis, Beichtzettel) ertheilt wird, so ist dasselbe auch den Nichtabsolvirten darzureichen, wenn die Umstehenden die Verweigerung wahrnehmen würden. Nehmen die Umstehenden die Verweigerung nicht wahr, so ist es wenigstens dann zu reichen, wenn Gefahr ist, daß der Nichtempfang der Absolution sonst auf eine andere, außer der Schuld des Pönitenten liegende Weise offenbar wird. — 10) Der Geistliche lasse es sich stets Axiom seyn: „Confessarium nunquam silentii, saepe sermonis poenitebit.“

liturgie.de

3. Anm. Ist es eine Verletzung des Sigilles, wenn ein Priester die im Beichtstuhle erhaltene Kenntniß benützt, um für diejenigen durch Gebet, Ermahnung und Empfehlung an Andere mit besonderem Fleiße zu sorgen, die er in großer Seelengefahr weiß: oder um in einem schwierigen Falle um Rath zu fragen, oder um die Vorsteher des Staates oder die der Kirche, oder auch ein Individuum, auf eine große drohende Gefahr aufmerksam zu machen? Nein, wenn es anders in der Art geschieht oder geschehen kann, daß weder der Pönitent hierin eine direkte oder indirekte Verletzung des Sigilles vernünftig finden kann, noch dadurch auf ihn und die dabey betheiligten Personen irgend ein Verdacht geworfen werden kann. Der Grund dieser Lehre ist, daß das Sigill nicht die Sünde und ihre Nebenumstände als solche strenge genommen betreffe; sondern nur auf die Person des Sünders und seiner Mitschuldigen Bezug habe, d. h., dort und in so weit nicht vorhanden sey, wo und in wie weit die Kenntniß der Sache von der Kenntniß der mit der Sache in Verhältniß stehenden Person ganz zuverläßig völlig getrennt ist. Berücksichtigt man nämlich den Wunsch des Beichtenden in Betreff des Sigilles, so findet man gar leicht, daß er sich nur darauf erstreckt, als behaftet mit dieser oder jener Sünde, mit diesen oder jenen Fehlern und Formen, als sündigend mit diesen oder jenen, verborgen zu bleiben. Sein Wunsch ist ein die Person betreffender. Wenn der Geistliche für diejenigen öffentlich oder im Geheimen betet, die in Gefahr sind, sich in schwere Sünden zu stürzen, wenn derselbe Meldung macht, daß es Fornikanten, Diebe, u. d. gl. gibt; wenn derselbe auf der Kanzel oder im Privatunterrichte die Aeltern und Hausleute ermahnt, auf ihre Untergebenen ein wachsames Aug zu werfen, u. s. w.; wenn derselbe gegen drohende Gefahren warnt: so ist es den Beichtenden etwas Gleichgültiges, ja (vermöge des bei jedem noch nicht ganz verdorbenen Menschen vorhandenen Wohlgefallens an der Beförderung der Ehre Gottes) sogar Erwünschtes, wenn nur er und seine Mitschuldigen dabei unentdeckt und ohne Beargwöhnung bleiben. Ist nun aber der Wunsch des Beichtenden blos ein persönlicher, so war es auch nicht die Absicht Jesu, dem Sigille eine Ausdehnung zu geben, die überflüßig, nutzlos, ja in mancher Hinsicht die menschlichen Kräfte übersteigend wäre. — Folgerungen für die Praxis sind jedoch: 1) Person und Inhalt und Form der Beicht sind in der Regel mehr oder weniger unzertrennlich mit einander verbunden, d. h., man kann die in der Beicht erhaltene Kenntniß nur mit größter Vorsicht benützen; da sonst gar leicht ein Verdacht auf die beichtende Person und ihre Mitschuldigen geworfen wird. 2) Ohne

liturgie.de

wichtige Gründe werde die in der Beicht erlangte Kenntniß durchaus nicht benützt. Frivol ist es besonders, sich vor Laien nur zu äußern, daß man dieses oder jenes nach Inhalt oder Form in der Beicht einst gehört, erfahren oder gesehen habe, mag auch alle Gefahr des Argwohnes, daß diese oder jene Person damit gemeint seyn könne, gänzlich ferne bleiben. 3) Hat man in einem schwierigen Falle um Rath zu fragen, so geschehe es nie vor Laien, am Liebsten in der Form eines fingirten Falles, und nie vor einem Mitpriester, dem der Fall vielleicht nur im Gewande der Fiktion vorgelegt werden darf, um denjenigen zu kennen, der sich desselben schuldig gemacht hat. 4) Durch die in der Beicht erworbene Kenntniß veranlaßte Ermahnungen ertheile man am Liebsten im öffentlichen Unterrichte, und selbst auch da mit großer Behutsamkeit. Im Privatleben Ermahnungen dieser Art zu ertheilen, läßt sich nur dann empfehlen, wenn etwas Solches bei einem Geistlichen so häufig ist, daß es nicht Aufsehen erregt, und auch der Anlaß dazu nicht als gesucht erscheint. 5) Würde sich der Fall ereignen (der wohl den wenigsten Priestern während ihres ganzen Amtslebens auch nur Einmal vorkommen wird), daß der Beichtvater Kenntniß von einem erst zu begehenden Verbrechen erhielte: so wäre im äußersten Falle nur eine in allgemeinen Ausdrücken mit völliger Verschweigung der Quelle der Kenntniß abgefaßte Anzeige erlaubt, die dem Wehen des Windes ähnlich wäre, von dem man nicht weiß, woher er kommt, und wohin er geht. Verdacht auf den Verbrecher und seine Mitschuldigen dürfte nie fallen.

4. Anm. Zur Verschweigung desjenigen, was einem Priester außer der Beicht sub sigillo anvertraut wird, ist derselbe nur Jure naturali verbunden.

2. Die in keinem Falle aufhörende Pflicht des Beichtvaters, das in der Beicht Gehörte zu verschweigen, ist theils im höchsten Grade tröstlich, theils allein im Stande, all das Gute zu sichern, das eine zweckmäßige Verwaltung des Bußsakramentes bewirken kann. Ohne Beichtsigill würde vielleicht die größere Anzahl der Sünder aus Furcht, von Jedermann um seiner Sünden willen bekritelt zu werden, das in seinen Wirkungen so wohlthätige Bußsakrament sich nicht zu empfangen getrauen. Dank daher der Gottheit, die zwar ein den Menschen im höchsten Grade demüthigendes Bekenntniß fordert; allein dasselbe in einer Brust niederlegen

liturgie.de

läßt, die einerseits mit theilnehmender Liebe jene Belehrungen und Vorschriften gibt, die das Heil des Sünders befördern helfen, anderseits das gesammte Bekenntniß nach geschlossenem Beichtakte tief im Herzen vergräbt! Man sage nicht, es sey die Unverletzlichkeit des Siegels Sünde gegen höhere Pflichten; denn welcher Sünder würde noch eine Lasterthat bekennen, deren Anzeige bei Gericht dem Priester erlaubt ist? Und würde das Bekenntniß solcher Lasterthaten unterbleiben, wie oft wäre hiedurch nicht der Kirche die Macht genommen, die Ausführung schon beschlossener Sünden dieser Art zu verhindern? Fordert also nicht schon die wahre Sorgfalt für das Wohl der Kirche und des Staates unbedingte Unverletzlichkeit?

Anhang.

An die Abhandlung des Bußsakramentes reihen sich:

A. die öffentlichen Kirchenstrafen in Trennung von dem Sakramente der Buße;

B. der Ablaß.

A. Die öffentlichen Kirchenstrafen in Trennung von dem Sakramente der Buße.

1. Die Kirche hat die Gewalt, ihren Angehörigen auch außer dem Sakramente der Buße Strafen aufzulegen. Eine in dieser Hinsicht besonders wichtige Stelle ist folgende: „Si peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum. Si te audierit, lucratus eris fratrem tuum. Si autem te non audierit, adhibe tecum adhuc

liturgie.de

unum vel duos, ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum. Quodsi non audierit eos, dic Ecclesiae. Si autem Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Amen dico vobis: Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo, et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelis *). Noch deutlicher drücken sich hierüber Väter und Koncilien aus. Die beständige Praxis im Oriente und Occidente bestätigt es gleichfalls. Ja selbst die Vernunft zeugt hiefür. Hat nämlich eine Privatgesellschaft das Recht, Glieder, die ihr mißfällig sind, entweder auszuschließen, oder einiger Vortheile der Gesellschaft zu berauben, oder von einigen ihrer Aemter zu suspendiren: so kann man dieses Recht, ohne sich grober Inkonsequenz schuldig zu machen, der Kirche, der größten aller menschlichen Gesellschaften, um so weniger absprechen. Gleichwie diejenigen, die einem Privatcirkel angehören wollen, es sich gefallen lassen müßen, Verweise u. s. w. von dem Cirkel zu bekommen, so gilt dasselbe von den Gläubigen, die im Schooße der Kirche leben und sterben wollen.

2. Die von der Kirche außer dem Sakramente der Buße auferlegten Strafen sind verschieden. Besonders lassen sich negative und positive unterscheiden. Die negativen, mit denen die Hartnäckigen belegt werden, und die Censuren genannt werden, sind jene, welche den Gläubigen von den Wohlthaten der Kirche ausschließen, ihm dieselben negiren: positive solche, die den Gläubigen durch Anwendung positiver Mittel auf den Weg der Tugend und Gottseligkeit führen sollen. Werden die letztern öffentlich verhängt, so nennt man sie öffentliche Kirchenbuße in Trennung vom Buß-Sakramente. Von den Censuren und der öffentlichen Kirchenbuße in Trennung vom Bußsakramente sey hier die Rede. Auch soll noch überdieß ein dritter Paragraph von der Degradation der Geistlichen handeln. Die übrigen außersakramentalischen Kirchenstrafen seyen übergangen; da sie ohne kirchlichen Ritus verhängt werden.

*) Matth. 18, 15 — 18.

liturgie.de

§. 1. Die öffentliche Buſse in Trennung vom Sakramente der Buſse.

1. Die öffentliche Buße in Trennung vom Sakramente der Buße begann mit dem Aufhören der öffentlichen Beicht, und erloſch in den neuern Zeiten. Der erſte Anlaß ihres Aufhörens waren die Redemtionen.

Anm. Die Handhabung der öffentlichen außerſakramentaliſchen Buße leiteten von der Zeit Karl des Großen an die ſogenannten Sendgerichte (Senden), unter denen man eigens hiezu eingeführte Gerichte zu verſtehen hat, bey denen ſowohl der Stand und die Zahl der Richter, als auch die Art der Procedur und andere Förmlichkeiten ganz genau beſtimmt waren. Vorſteher der Sendgerichte waren urſprünglich die Biſchöfe, welche zu dieſem Zwecke jährlich ihren Sprengel zu bereiſen hatten: ſpäter präſidirten hiebey auch Archidiakonen und Dekane (Archidiakonalſendgerichte, Dekanalſendgerichte.) Der biſchöflichen Sende waren alle Gläubigen unterworfen: von der Archidiakonal- und Dekanalſende die Adelichen excipirt. Noch im 16. Jahrhunderte wurden ſie hie und da gehalten; mußten ſich aber mit der Auflegung großer Geldſtrafen begnügen.

2. Der Ritus der öffentlichen außerſakramentaliſchen Buße war dem der öffentlichen ſakramentaliſchen nachgebildet. Das Wichtigſte dabey waren die Ceremonien bey dem Beginne der Buße, die Büßergrade und die Feierlichkeiten am Abſolutionstage. Die Ceremonien bey dem Beginne beſtanden darin, daß ſich die Pönitenten am erſten Tage der Faſtenzeit (Caput quadragesimae) vor der Kirchenthüre im Bußkleide einfanden, unter Büßgebeten in die Kirche eingeführt, und hierauf als zur Buße Zugelaſſene erklärt wurden. Die Erklärung der Zulaſſung geſchah dadurch, daß man ihnen die Hände auflegte, ſie mit Weihwaſſer beſprengte, einäſcherte, in ein Cilicium hüllte, und unter Geſang aus der Kirche verſtieß. Bey der Verſtoſſung erinnerte man an die um der Sünde willen geſchehene Vertreibung der erſten Menſchen aus dem Paradieſe. In mancher Kirche hatten die Pönitenten während dieſer Feierlichkeit eine Kerze in der Hand. Die Büßergrade waren zwey, der der Weinenden

liturgie.de

und der der Hörenden; jedoch so, daß die Hörenden schon dem ganzen Gottesdienste beywohnen durften, dafür aber andere gute Werke zu verrichten hatten. Der Grad des Weinens wurde bisweilen in zwey Klassen getheilt. Stehende und liegende Büßer gab es nicht mehr, außer man möchte diejenigen als stehende betrachten, welchen der Empfang der Kommunion erlaubt, der Opfergang aber verboten war. Manchen wurde die Kommunion erst auf dem Todbette gespendet: es scheinen sogar Sünder dieser Art immer Weinende geblieben zu seyn. Die Lossprechung fand am Gründonnerstage unter dem nämlichen Ceremoniell statt, dessen man sich zur Zeit der sakramentalischen öffentlichen Buße zur Lossprechung bediente.

1. Anm. In vielen Kirchen war es Sitte, die Büßer während der Fastenzeit einzukerkern.

2. Anm. Die öffentliche außersakramentalische Buße konnte einige Zeit hindurch mehr oder weniger durch Surrogate supplirt, und diese wieder durch die schon oben angeführten Redemtionen erleichtert werden. Bußsurrogate waren das Wochen- und Quadragesimalfasten, das Wallfahrten, und der Eintritt in ein Kloster. Die Wochen- und Quadragesimalfasten, für deren Urheber Morinus den bekannten Theodor von Kanterbury hält, die aber auch durch die Lebensweise der Mönche angebahnt worden seyn können, bestanden darin, daß man bey jenen am Montage, Mittwoche und Freytage jeder Woche, bei diesen in 3 Quadragesimalzeiten (Quadragenen) des Jahres, die man vor Ostern, Johanni und Weihnachten beging, auf eine häufig genau bestimmte Weise fastete. — Das Wallfahrten, oder vielmehr auf mehrere Jahre befohlene heimathlose Pilgern, wurde häufig den Mördern als Strafe aufgelegt. Es geschah entweder (und dieß war vorzüglich bey Mördern naher Verwandten Regel) in der Art, daß der Büßer am Halse, den Armen, und um die Mitte des Leibes fest angelegte eiserne Bande trug, oder überhaupt als Verbannter von einem heil. Orte zum andern pilgerte. Büßer der ersten Art waren so lange Pilger, bis ihnen die eisernen Bande abfielen: Büßern der zweiten Art bestimmte man die Zeit. Da sich viele Mißbräuche damit einschleichen mochten, so wurde es im achten und neunten Jahrhunderte häufig getadelt; später aber dessen ungeachtet in veränderter Form allen Pönitenten als Bußsurrogat angeboten. — Das Surrogat des Eintrittes in ein Kloster hat seinen Grund darin, daß man einen sol-

liturgie.de

chen Eintritt für eine zweite Taufe ansah. Nur bisweilen mußte sich ein Pönitent, der sich hiezu entschloß, noch auf einige Zeit der öffentlichen Buße unterwerfen.

3. Anm. Mehrere Scholastiker und Synoden des Mittelalters unterscheiden zwischen feierlicher und öffentlicher Buße. Unter jener (poenitentia solemnis) verstanden sie besonders jene öffentliche Buße, welche nach dem feierlichen kirchlichen Ritus geleistet wurde. Bey dieser hatte man vorzüglich das Bußsurrogat des Wallfahrtens im Auge.

3. Das Subjekt der öffentlichen außersakramentalischen Buße war jeder Christ, der öffentlich eine Sünde begangen hatte, für welche nach der Vorschrift der Pönitentialbücher und den Synodalbeschlüßen öffentliche Buße zu wirken war, er mochte bußfertig seyn oder nicht, Laie oder Geistlicher seyn. Die weltlichen Beamten mußten die Widerspenstigen vor das Gericht des Bischofes führen, waren bei der Abhaltung desselben gegenwärtig, und hatten für den Vollzug der auferlegten Strafe Sorge zu tragen. Im Falle der Noth hatten sie die Sünder sogar bei dem Kaiser anzuzeigen, oft auch mit bürgerlichen Strafen zu belegen: waren sie in einem dieser Stücke saumselig, so wurden über sie selbst die schärfesten Strafen verhängt.

4. Der Zweck, der durch die öffentliche außersakramentalische Buße erreicht werden sollte, war dreyfach: sie sollte Poena medicinalis, Poena vindicativa und Poena compensativa seyn. Das Faktum, daß sie nur eine Fortsetzung der öffentlichen sakramentalischen war, bestätigt es schon.

5. Die öffentliche außersakramentalische Buße wurde an einem und demselben Subjekte wiederholt, wenn es sich nach geleisteter Buße wieder großer Vergehen schuldig machte. Es ist dieses Verfahren deßwegen auffallend; weil die öffentliche sakramentalische Buße der ersten Jahrhunderte durchaus und in jedem Falle unwiederholbar war.

6. Die öffentliche außersakramentalische Buße hatte unstreitig viel Gutes, und verdiente in einer der Stufe unserer Kultur entsprechenden Form auch heut zu Tage Aufnahme. Tragend das Gepräge der christlichen Urzeit der Hauptsache nach, war sie

liturgie.de

ein nicht verschmähenswerthes Mittel, den Sünder mit aller Macht zur Rückkehr zu Gott aufzufordern, und ihm zugleich Gelegenheit zur Abbüßung seiner Sünden und zur Vergütung des Aergernisses zu verschaffen. Und war auch Manches, z. B. das Bußsurrogat des Wallfahrtens mit eisernen Ketten, eine dem milden Geiste der Religion Jesu wenig entsprechende Verfahrungsweise, nahm selbst der im Falle der Noth übliche Zwang der kirchlichen Anstalt viel an Ehrwürdigkeit: so wird dennoch der Kenner des Mittelalters dieses um so mehr entschuldigen, als gar oft der Arm der Kirche den noch weit strengern weltlichen ersetzte, oft auch mancher Missethäter ohne den kirchlichen Arm ganz ungestraft, ungebessert, und der bürgerlichen Gesellschaft schädlich geblieben wäre. Möchte sich nur diese an sich so heilsame Anstalt nicht in neuerer Zeit völlig aufgelöst haben! Stiftete die öffentliche Buße in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung so ungemein viel Gutes, war sie selbst in den Zeiten des Mittelalters nicht ohne heilsamen Erfolg: so läßt sich das Bedürfniß einer solchen unsern Verhältnissen angepaßten Anstalt heut zu Tage gewiß nicht in Abrede stellen. Ist nicht selbst die Frechheit im Sündigen, welche seit dem Aufhören der Bestrafung mancher Vergehen gegen die Sittlichkeit durch die bürgerlichen Behörden immer mehr um sich greift, ein Beweis, daß öffentliche Beschämung gar oft das sicherste Mittel ist, Leichtsinnige auf bessere Wege zu bringen? Hatte das Mittelalter seine Sendgerichte, so sollten auch heut zu Tage ähnliche Gerichte (Sittengerichte) unter freundschaftlicher Mithilfe der Landesfürsten erstehen. Gott gebe es *)!

§. 2. Die kirchlichen Censuren.

1. Die kirchlichen Censuren sind solche von der Kirche auferlegte geistliche Strafen, durch

*) Mit Dank sey es bemerkt, daß der würdige Bischof von Fulda die Einführung von Sittengerichten durch Verordnung vom 1 Juli 1835 wirklich befiehlt. Möge Gott ihm die nothwendige Kraft verleihen, dieses Institut wirklich in's Leben setzen zu können! Vgl. Benkert's Athanas. 18. Bd. 2. Hft. 1835 S. 352 ff.

liturgie.de

welche ein hartnäckig sündigender (contumax) Gläubige von dem Gebrauche geistlicher Güter ausgeschlossen wird, bis er seine Hartnäckigkeit aufgibt. Der in einer Censur Befindliche ist ein Christ, der hartnäckig sündigt, und deßwegen zur Strafe von seinem geistlichen Obern auf so lange des Gebrauches geistlicher Güter beraubt wird, als er seine Hartnäckigkeit nicht ablegt.

2. Die kirchlichen Censuren lassen sich in dreyfacher Hinsicht unterscheiden: ihrer Natur nach, ihrem Urheber nach, und ihrer Wirkung nach. Mit Rücksicht auf ihre Natur oder innere Beschaffenheit ist die Censur entweder Exkommunikation oder Suspension oder Interdikt. Exkommunikation (Extra communionem positio) ist sie dann, wenn ein Gläubiger durch sie von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen wird; Suspension, wenn durch sie einem Geistlichen das Exercitium seines Ordo, seiner geistlichen Jurisdiktion oder seines Beneficium verboten wird: Interdikt, wenn durch sie gewissen Personen (Interdictum personale), oder gewissen Oertern (Interdictum locale), oder beyden zugleich (Interdictum mixtum), die öffentliche Brevierandacht, das kirchliche Begräbniß und die Feier einiger Sakramente gänzlich oder zum Theil verboten wird. — Dem Urheber nach ist die Censur entweder Censura a jure oder Censura ab homine. Censurae a jure sind jene, welche von dem Geber eines bleibenden allgemeinen Gesetzes oder einer bleibenden allgemeinen Vorschrift (Jus) gegen die Uebertreter ausgesprochen werden: Censurae ab homine aber jene, welche durch den Ausspruch oder durch eine vorübergehende zeitliche Vorschrift eines kirchlichen Richters (Homo) über eine oder einige einzelne Personen verhängt werden. — Der Wirkung nach unterscheidet man Censuren ferendae sententiae, und Censuren latae sententiae, je nachdem, um in dieselben zu verfallen, nach Vollbringung der die Censur bewirkenden Handlung, noch ein richterlicher Ausspruch (Sententia) nothwendig ist oder nicht.

1. Anm. Die Exkommunikation ist entweder größere oder

liturgie.de

kleinere (Excommunicatio major vel minor), d. h., entweder Ausschließung von allen geistlichen Gütern, die den Gläubigen gemeinschaftlich sind, und sich zur Ausschließung eignen, oder bloße Ausschließung von dem Empfange der Sakramente. Wirkungen der größern Exkommunikation sind besonders folgende: 1) Beraubung des Rechtes, die Sakramente zu empfangen oder zu administriren: 2) Beraubung der gemeinschaftlichen kirchl. Suffragien: 3) Beraubung des Rechtes, bei der Feier der Messe, des Brevieres und bey andern kirchlichen Funktionen (nur die Predigt macht eine Ausnahme) zugegen seyn zu dürfen: 4) Beraubung des kirchlichen Begräbnisses: 5) Beraubung der Tauglichkeit, ein kirchliches Beneficium oder Amt zu empfangen: 6) Beraubung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion: 7) Beraubung des Umganges mit Gläubigen: 8) die Nullität eines jeden Reskriptes, das man als Exkommunicirter vom apostolischen Stuhle erhält: 9) das Recht, denjenigen als einen der Ketzerei Verdächtigen zu betrachten, und als solchen zu processiren, der wegen seiner Hartnäckigkeit ein ganzes Jahr lang exkommunicirt ist. Wovon die mindere Exkommunikation ausschließe, ist schon gesagt worden. Im kirchlichen Sprachgebrauche ist unter Exkommunikation ohne nähere Bezeichnung immer die größere zu verstehen. Wird die größere Exkommunikation feierlich ausgesprochen, so nennt man sie bisweilen „Anathema.“ *)

2. Anm. Die Suspension ist entweder totale oder partielle. Der total Suspendirte darf weder Ordo noch Jurisdiktion exerciren, noch die Früchte eines Beneficium genießen: der partiell Suspendirte darf entweder Ordo, oder Jurisdiktion, oder Beneficium, oder zwey dieser Stücke nicht exerciren. Selbst noch partiellere Suspensionen, durch die einem Geistlichen blos dieser oder jener Akt seines Ordo, diese oder jene Ausübung seiner Jurisdiktion, oder der Genuß eines bestimmten Theiles der Früchte seines Beneficium entzogen wird, gibt es.

3. Anm. Welche Sakramente dürfen während eines Interdiktes administrirt werden? Hier gelten folgende Regeln: 1) Taufe und Firmung können jedem Kinde oder auch Erwachsenen gespendet werden. 2) Die Spendung des Bußsakramentes ist auch erlaubt, mögen die Pönitenten körperlich gesund oder krank seyn. 3) Die Eucharistie darf nur jenen gespendet werden, welche sich in Todes-

*) Es kommt dieses Wort (Ἀνάθεμα) schon in der hl. Schrift vor (1 Cor. 16, 22), und bedeutet wegen der etymologischen Ableitung von ἀνατίθημι einen Aufgestellten, einen zur Schau Aufgestellten, einen der Gemeine (den Gläubigen) bekannt Gemachten, einen (als Irrlehrer und Verführer) öffentlich Erklären.

liturgie.de

gefahr befinden. 4) Letzte Oelung und Priesterweihe dürfen (wenn man von ganz außerordentlichen Fällen abstrahirt) nicht gespendet werden. 5) Ob während eines Interdiktes Ehen eingesegnet werden dürfen, ist unentschieden. 6) Sind gewisse Personen als solche mit dem Interdikte belegt, so ist zuförderst zu unterscheiden, ob sie ein Sakrament spenden oder empfangen sollen. Will der persönlich Interdicirte eines der erlaubten Sakramente spenden, so darf er es nur im äußersten Falle der Noth thun. Will der persönlich Interdicirte eines der erlaubten Sakramente empfangen, so darf es ihm nur dann gespendet werden, wenn er aufrichtige Reue über seinen Wandel zeigt, und sich in Todesgefahr befindet. Selbst bei einem örtlichen Interdikte darf man jenen, die die Erlassung desselben so oder anders herbeygeführt haben, nur mit großer Vorsicht spenden.

4. Anm. Noch einige Bemerkungen: 1) Da jede Censur nur über den Hartnäckigen verhängt wird, so ist der den Büßern in der Vorzeit wegen nicht ertheilter sakramentalischer Absolution verweigerte Empfang des Altarssakramentes keine Censur, wenn er auch hie und da Exkommunikation genannt wurde; da die Verweigerung nicht wegen Hartnäckigkeit geschah. — 2) Bisweilen werden Suspensionen per modum poenae als eine Art von Bußübung für ein völlig vergangenes Vergehen oder Verbrechen entweder auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Frist, oder bis zu irgend einer Restitutio in integrum, oder bis sie vom kirchlichen Obern widerrufen werden, verhängt. Das vorzüglichste Kennzeichen dieser Scheincensuren ist ihre Verhängung für eine bestimmte Zeit. Ist die Zeit verflossen, für die sie erlassen wurden, oder ist die Restitutio in integrum, die gefordert wurde, gemacht, oder hat der kirchliche Obere sie widerrufen: so erlöschen sie von selbst, ohne daß eine Absolution nothwendig wäre. — 3) Von dem Interdikte ist die sogenannte Cessatio a divinis verschieden. Man versteht darunter das kirchliche Verbot, vermöge dessen die Geistlichen an einem bestimmten Orte sich der gottesdienstlichen Verrichtungen und der Administration der Sakramente zu enthalten haben, außer die Nothwendigkeit erfordert sie. Sie unterscheidet sich von dem Interdikte dadurch, daß sie nicht eine Strafe der Hartnäckigkeit der Geistlichen ist; sondern dazu angeordnet wird, um die Trauer der Kirche über eine ihr oder der Ehre Gottes zugefügte Beleidigung auszudrücken. — 4) Kennzeichen der Censurae latae sententiae sind die Ausdrücke: „Ipso facto (ipso jure) excommunicatur (suspenditur) etc.“ u. d. gl. Bei Censurae ferendae sententiae heißt es dagegen: „Qui hoc fecerit, excommunicabitur (suspendetur) etc.“ „Noverit, se senten-

liturgie.de

tiam excommunicationis (suspensionis) incursurum," „Sub poena excommunicationis (suspensionis)," u. s. f.

3. Das Alter der kirchlichen Censuren ist verschieden. Die größere Exkommunikation findet sich der Hauptsache nach schon in der apostolischen Kirche. Die Suspension ist der Hauptsache nach fast eben so alt. Das Interdikt und die mindere Exkommunikation sind jüngern Ursprunges. Der älteste Zeuge für diese ist vielleicht Pabst Gregor IX. im J. 1237: jenes wurde besonders vom 11 Jahrhunderte an gewöhnlich.

4. Subjekt der Censuren ist der Christ, welcher schwer, äußerlich und hartnäckig sündigt. Nichtchristen, läßlich Sündigende, nur innerlich schwer Sündigende und gutgesinnte Schwache fallen nie in eine Censur. Aus dieser Ursache ist es Vorschrift, daß die Censurae ferendae sententiae in der Regel nur nach vorhergehender dreymaliger Ermahnung verhängt werden dürfen.

1. Anm. Unwissenheit, daß eine Handlung unter Strafe der Censur ver- oder geboten sey, entschuldigt, sie mag Unwissenheit dem Rechte oder der That nach (Ignorantia juris vel facti) seyn, außer sie ist schwer sündhaft.

2. Anm. Bei den Censuren latae sententiae wird deßwegen von der vorhergehenden Ermahnung Umgang genommen; weil der Christ durch die Vornahme einer Handlung, wegen welcher er in eine Censur verfällt, in so weit Hartnäckigkeit an den Tag legt, als er den ihm wohl bekannten, auf das Feierlichste erklärten Willen der Kirche durch sein Handeln faktisch verachtet.

5. Die Gewalt, Censuren aufzulegen, hat jeder Besitzer einer äußern Jurisdiktion. Die Lehre von der Schlüßelgewalt bestätigt es. Somit haben diese Gewalt der Papst in der gesammten Kirche, der Bischof über seine Bisthumsangehörigen, und der Ordens- oder Kirchenvorsteher über seine Religiosen: so wie diejenigen Kleriker, denen sie vom Papste oder Bischofe oder Klostervorsteher delegirt wird.

1. Anm. Am Häufigsten macht seit den Mittelzeiten der Papst von dem Rechte, Censuren zu verhängen, Gebrauch. Die päpstlichen Censuren latae sententiae, die heut zu Tage gelten, sind nicht überall in ihrer Gesammtheit acceptirt, daher nicht überall dieselben. Eine Sammlung der gewöhnlichsten findet sich z. B. bei Vitus Pichler. Die kleinere Exkommunikation wird nach dem gemeinen

liturgie.de

Rechte nur dann inkurrirt, wenn Jemand sündhaften, d. h., von der Kirche verbotenen Umgang mit einem in der größern Exkommunikation Befindlichen hat.

2. Anm. Soll der sündhafte Umgang mit einem in der größern Exkommunikation Befindlichen die kleinere Exkommunikation herbeiführen: so muß der in der größern Exkommunikation Befindliche entweder öffentlich als solcher bekannt gemacht werden, oder notorischer clerici percussor seyn.

3. Anm. Bei den Censuren latae sententiae gibt es (abgesehen von den Feierlichkeiten, die bei der Promulgation des Gesetzes oder der Vorschrift, wegen deren Uebertretung die Censur inkurrirt wird, statt fanden) keinen Ritus, sie zu verhängen; da sie ipso facto peccato inkurrirt werden: bei den Censuren ferendae sententiae besteht er in der feierlichen Erklärung des Hierarchen, daß er den Hartnäckigen censurire und als censurirt erkenne. Nur bei der Verkündung des Anathema sind die Feierlichkeiten mehrere.

6. Die Lossprechung von den Censuren steht theils dem Papste, theils den Bischöfen und übrigen Besitzern einer äußern kirchlichen Jurisdiktion, theils jedem Priester, der Gewalt zur Ausspendung des Bußsakramentes hat, ja im äußersten Nothfalle selbst dem nichtapprobirten Priester zu. Hier gibt es folgende Regeln: 1) von einer Censur ab homine spricht derjenige los, der sie aufgelegt hat, oder auch sein Nachfolger im Amte, oder sein Delegat, oder sein hierarchischer Vorgesetzter: 2) von einer Censur a jure spricht jeder Priester los, der Gewalt zur Spendung des Bußsakramentes hat, außer es hat sich der Verordner der Censur (z. B. der Papst oder der Bischof) die Absolutionsgewalt ausdrücklich reservirt: 3) wenn sich der Censurirte in Todesgefahr befindet, kann ihn jeder zur Spendung des Bußsakramentes ermächtigte Priester, ja im äußersten Nothfalle selbst der nichtapprobirte, excommunicirte, deponirte, u. d. gl., von allen Censuren, sie seyen ab homine oder a jure, reservirt oder nichtreservirt, lossprechen: 4) die nach Regel 3 jeglichem Priester bisweilen zukommende Gewalt, von reservirten Censuren loszusprechen, erstreckt sich nur auf das innere Forum; weßwegen der Censurirte die Absolution für das äußere Forum noch eigens bei dem Censurauten oder dessen Delegaten nachzusuchen hat: 5) die dem Papste reservirten Censuren

liturgie.de

werden bischöfliche, wenn das Vergehen des Censurirten geheim, oder Rom dem Censurirten aus irgend einem kanonischen Grunde unzugänglich ist: 6) bei Jubiläen u. d. gl. erhalten gewöhnlich alle zur Spendung des Bußsakramentes ermächtigten Priester die Gewalt, von reservirten Censuren a jure auch außer der Todesgefahr zu absolviren; die Mendikantenmönche haben ähnliche Privilegien hinsichtlich der Papalfälle regelmäßig.

1. Anm. Die Art der Lossprechung von den Censuren ist verschieden, je nachdem sie im innern oder äußern Forum geschieht. Im innern Forum geschieht sie dadurch, daß der Priester bei der ad cautelam vorgenommenen Absolution a censuris, wenn er es für gut findet, die Censur namentlich anführt, von der er den Pönitenten in specie lossprícht: feierlicher wird sie im äußern vorgenommen.

2. Anm. Geschieht es, daß Jemand in der Exkommunikation stirbt, obwohl er wegen seiner Bußfertigkeit am Lebensende davon hätte losgesprochen werden können: so gestattet die Kirche, daß er nach dem Tode davon losgesprochen, d. h. feierlich jener Liebesdienste für würdig erklärt werde, welche die Kirche den in ihrem Schooße Verstorbenen erweiset.

3. Anm. Soll ein Censurirter von der Censur oder den Censuren absolvirt werden dürfen, so muß er Proben ablegen, daß er sich in dieser Disposition befinde, die ihn der Absolution würdig macht. Demzufolge darf z. B. ein Akatholik, der sich mit der katholischen Kirche nicht vereinigen will, selbst auf dem Todbette nicht absolvirt werden.

7. Die Nützlichkeit der Censuren, besonders der Exkommunikation und Suspension liegt, wenn sie zweckmäßig verhängt werden, außer allem Zweifel. Sie sind nicht selten das Mittel, einen trotzigen Sünder zur Besinnung zu bringen. Wer in der Menschengeschichte nicht ein ganzer Fremdling ist, wird hie und da auf Data gekommen seyn, daß mancher Mensch gleichgültig gegen alle Bitten und Vorstellungen war; jedoch getroffen von dem geschärften Pfeile einer ernsten Strenge seine Verirrung erkannte, und somit auch die Nothwendigkeit, zu Gott umzukehren. Sie sind, wenn die Censurirten sich nicht zur Besinnung bringen lassen, wenigstens Anwendung jener Maßregeln, welche die Kirche

liturgie.de

dem Wohle ihrer guten Kinder schuldig ist. Durch die Exkommunikation schneidet sie, wie jeder gewissenhafte Arzt es macht, das faule Glied von ihrem Leibe ab, damit nicht durch dasselbe die gesunden Glieder angesteckt werden: durch die Suspension hemmt sie den Wirkungskreis eines Kirchendieners, der nur das Schafskleid angezogen hat, um desto sicherer als Wolf würgen zu können: durch das Interdikt versetzt sie jenen Theil ihrer Kinder, der zwar das Gute will, aber auch gegen die Lockungen der Welt nicht unempfindlich ist, in heilsame, den Entschluß, der Kirche kindlich zu gehorsamen, zur Reife bringende Furcht. Möchte nur der Wunsch der Väter von Trient, diese kirchliche Gewalt nur mit heilsamer Sparsamkeit zu üben, überall befolgt werden! Möchte besonders eine Revision aller Censuren latae sententiae vorgenommen werden, um nur einige wenige derselben in der Zukunft, etwa als Censuren ferendae sententiae, fortdauern zu lassen!

§. 3. Die Degradation der Geistlichen.

1. Die Degradation der Geistlichen, d. h. jener Ritus, durch welchen ein Geistlicher feierlich des Exercitium seiner Ordines, seines Beneficium und seiner äußern geistlichen Würde auf immer beraubt wird, entstand allmählig. Vielleicht die älteste Nachricht dafür liefert Optatus von Milevi, erzählend, daß die Donatisten den von ihnen abgesetzten Priestern die Köpfe schoren. Später sieht man aus Gregor's Geschichte der Franken, daß es in Gallien nicht ungewöhnlich war, über dem Haupte eines zu entsetzenden Geistlichen den 108 Psalm, diesen bekannten auf Judas Iskarioth gedeuteten Fluchpsalm, zu beten.

1. Anm. Aehnlichkeit mit der Degradation hat die Deposition. Sie besteht darin, daß ein Geistlicher durch den Ausspruch eines kirchlichen Richters auf immer des Rechtes, seine Ordines zu exerciren, beraubt, und zur Ausübung einer kirchlichen Jurisdiktion, so wie zu kirchlichen Beneficien unfähig erklärt wird. Sie unter-

liturgie.de

scheidet sich von jener dadurch, daß sie ohne feierlichen Ritus geschieht, und ein auf diese Weise Gestrafter noch immer den Klerikern beigezählt wird. Auch gibt es bloße partielle Depositionen, d. h., Depositionen von dem Exercitium einiger geistlichen Funktionen, oder einem Beneficium, u. d. gl.

2. Anm. Die Kirche verhängt auch über jene Geistlichen, welche sie zwar nicht degradirt, deponirt oder censurirt; aber dennoch für strafwürdig hält, Strafen. Solche sind Verweise unter 4 Augen, Verweise vor einem geistlichen Kollegium, Anhaltung zu geistlichen Uebungen, Aufnahme oder Einsperrung in ein geistliches Pönitentenhaus, u. s. w.

3. Anm. In der neuern Zeit wird die Degradation nur dann vorgenommen, wenn ein Geistlicher als Kriminalverbrecher hingerichtet werden soll. Das kanonische Recht fordert sie in mehreren andern Fällen.

2. Der Ritus der Degradation besteht darin, daß der zu degradirende Geistliche, der ihm nach seinem Ordo zukommenden geistlichen Kleider und Meßopfer-Geräthschaften feierlich beraubt, an den gesalbten Körpertheilen mit Glas oder einem kleinen Messer geschabt, am Kopfe geschoren, und zuletzt dem weltlichen Richter übergeben wird. Zu diesem Behufe werden dem zu Degradirenden an einem öffentlichen Platze außer der Kirche die seiner Weihe entsprechenden hl. Kleider angezogen: auch wird das Meßopfergeräthe vor ihn hingestellt. Den Akt eröffnet die Bekanntmachung der Ursache der Degradation. Während einer jeden Ceremonie wird eine auf den Akt Bezug habende Formel gesprochen.

1. Anm. Den Anhaltspunkt dieses Ritus bildet das kanonische Recht, das ihn der Hauptsache nach ganz auf dieselbe Weise und in derselben Ordnung vorschreibt.

2. Anm. Das Recht, die Degradation vorzunehmen, hat nur der Bischof.

3. Anm. Sollte sich der Fall ereignen, daß Jemand mit Unrecht degradirt worden ist, so hat ihn der Bischof wieder in seine geistlichen Aemter und Würden einzusetzen.

3. Wünschenswerth ist, daß die Degradation nicht unterlassen wird, so oft ein Geistlicher als grober Verbrecher dem weltlichen Gerichte anheimfällt. Ihr Nutzen ist mehrfach. Der Gemeine ist sie ein lautes Zeugniß, daß die Kirche, verabscheuend die

liturgie.de

Sünde ohne Unterschied, wer sie begangen hat jeden Judas aus ihrem Klerus stoßt, sobald seine Unwürdigkeit notorisch erwiesen ist. Dem gesammten Klerus ist sie eine mächtige Aufforderung, sich eines guten Wandels zu befleißen, um nicht vor Gott dem Herzensdurchforscher des Looses eines Judas theilhaftig zu werden. Dem bisher vielleicht unbußfertigen Sünder ist sie eine letzte Aufforderung, wenigstens noch mit der Gnade Gottes ein bußfertiger Schächer zu werden, wenn alle frühern Versuche, ihn für Gott zu gewinnen, eitel und vergeblich waren.

B. Der Ablaß.

Hierüber folgende Paragraphe:

§. 1. Begriff des Ablasses; §. 2. Ceremonien des Ablasses; §. 3. Subjekt des Ablasses; §. 4. Minister des Ablasses; §. 5. Absolutionsformel bei dem Ablasse.

§. 1. Begriff des Ablasses.

1. Die öffentliche sakramentalische und außersakramentalische (kanonische) Buße hatte einen dreyfachen Zweck. Sie sollte theils Zuchtruthe für die begangenen Sünden (Poena castigativa vel vindicativa), theils Arzney zur Genesung der Seele von der bisherigen Sündenkrankheit und zur Bewahrung derselben vor neuen Sünden (Poena medicinalis), und theils Vergütung für das gegebene Aergerniß, in so weit sie möglich war (Poena compensativa), seyn. Vergleich das schon hierüber Erörterte.

2. Die öffentliche Buße war nach dem Urtheile der Vernunft ganz oder zum Theile nachlaßbar, wenn und in so weit sich präsumiren ließ, daß dieser dreyfache Zweck entweder erreicht sey,

liturgie.de

oder durch den eigenen Eifer des Büßers, in so ferne es noch nothwendig war, erreicht werden würde. Es gilt hier der Satz: „Cessante causa, cessat et effectus.“ War ein Sünder so von Reue über die Sünden und Liebe zu Gott durchdrungen, daß man mit Grund annehmen konnte, es sey ihm die göttliche Strafe im Forum Gottes nachgelassen, er selbst sey gegen allen Rückfall in schwere Sünden gesichert und habe zugleich das der Gemeine gegebene Aergerniß so viel als möglich vergütet: so findet die Vernunft keinen Grund, warum die Kirche einen solchen Sünder noch länger der öffentlichen Buße hätte unterwerfen sollen. Dasselbe gilt auch dann, wenn sich diese Disposition zwar in einem Sünder noch nicht völlig vorfindet, allein mit Recht präsumirt werden kann, er werde bey dem Aufhören oder Abkürzen der öffentlichen Buße das Mangelnde nicht nur durch freywilligen Bußeifer ersetzen; sondern es sogar um so lieber thun, als eine gewisse, nicht völlig zu unterdrückende Geschämigkeit ihm die öffentliche Buße lästig macht. Wenn Aeltern gerne die Ruthe sparen, oder seltener gebrauchen, wenn das ungehorsame Kind gewarnt, oder einige Zeit lang gestraft, sich selber nach Verschulden strafet: so läßt sich dieses um so mehr von der Kirche, als der liebevollsten Mutter, erwarten, deren letzter und oberster Endzweck die Beförderung des Seelenheiles der Ihrigen ist.

3. Was die Vernunft über die partielle oder totale Nachlaßbarkeit der öffentlichen Bußstrafen urtheilt, bestätigt die Lehre und Praxis der Kirche, die öffentliche Bußstrafe vom Anfange her solchen Sündern ganz oder zum Theile nachzulassen, welche durch ihren Eifer ein ferneres Strafen unnöthig machten, also in der von der Vernunft zur Nachlaßbarkeit geforderten Disposition sich befanden. Hiefür zeugt schon die Geschichte des Blutschänders in Korinth. Die vom Apostel auferlegte Strafe machte auf ihn den heilsamsten Eindruck. Er verfiel in eine Trauer und in einen Schmerz über seine Sünden, welche die ganze Gemeine erbauten, keinen Rückfall mehr befürchten ließen und zur Hoffnung berechtigten, auch Gott werde ihm völlige Begnadigung zu Theil werden lassen. Paulus ver-

liturgie.de

nahm die Nachricht hievon, und sogleich erklärt er: „Sufficit illi qui ejusmodi est, objurgatio haec, quae fit a pluribus; ita, ut e contrario magis donetis et consolemini, ne forte abundantiori tristitia absorbeatur, qui ejusmodi est. Propter quod obsecro vos, ut confirmetis in illum charitatem *).“ Auf dieselbe Weise erklären sich Koncilien und Väter **). Zwar geschah es, daß manchem Sünder die Bußstrafen in den Zeiten der Verfolgung öfters auch um der Fürbitte der Martyrer willen nachgelassen wurden; allein selbst in diesem Falle hatte man die Erreichung des dreyfachen Zweckes der Strafe im Auge. Kräftig bezeugt es Cyprian, der nur die Fürbitte für würdige Büßer billigte, an die Martyrer deßwegen einen eigenen Brief schrieb, und jene Geistlichen bitter tadelte, welche zu nachsichtig hierin waren. Nahm man daher auf diese Fürbitte einige Rücksicht, so geschah es besonders aus

*) 2. Kor. 2, 6 — 8

**) Man höre das Koncil von Ancyra im Jahre 314 (Penes episcopos erit potestas, modum conversationis - *poenitentium*- probantes, vel humanius erga eos agere, vel tempus amplius adjicere. Ante omnia vero praecedens eorum vita et posterior inquiratur, et ita eis impertiatur humanitas; c. 5), das von Nicäa im Jahre 325 (Quicunque poenitentes cum omni timore et lacrymis perseverantibus et operibus bonis conversionem suam non solo habitu, sed opere et veritate demonstrant, hi tempora statuta complentes merito orationibus communicabunt. Licebit autem episcopo etiam humanius circa eos aliquid cogitare; c. 12), Cyprian (Significasti de Victore quodam presbytero, quod ei, antequam poenitentiam plenam egisset, et Domino Deo, in quem deliquerat, satisfecisset, temere Therapius collega noster immaturo tempore et praepropera festinatione pacem dederit; ep. 59 ad Fidum. Qui Deo satisfecerit, exauditus et adjutus a Domino, quam contristaverat nuper, laetam faciet Ecclesiam; l. de laps.), Chrysostomus (Poenas expenderunt, inquis. Quamdiu quaeso? Annum et alterum ac tres? Atqui temporis moram non quaero, sed animi correctionem. Hoc itaque fac demonstres, sintne compuncti, sintne in melius immutati, et res tota confecta erit. Quod nisi ita sit, nihil profecto temporis diuturnitas emolumenti attulerit. Neque enim, saepiusne obligatum vulnus fuerit, quaerimus; sed an ligamen illud profuerit. Ac si etiam ad exiguum tempus adhibitum profuit, non amplius adhibeatur; sin autem nihil juvit, etiam post decem annos adhibeatur; hom. 14 in ep. 2 ad Corinth.), u. s. w.

liturgie.de

2 Gründen. Erstens ließ diese Fürbitte hoffen, es werde sich auch Gott um der Verdienste der Martyrer willen der Büßer erbarmen, und ihnen theils den geringen Rest der in seinem Forum vorbehaltenen zeitlichen Strafen nachlassen, theils die erforderliche Gnade verleihen, um durch freywillige Bußwerke dasjenige zu erzielen, was durch die öffentliche Buße noch zu erzielen gewesen wäre. Zweitens war selbst das Unternehmen der Büßer, einen Martyrer um seine Fürsprache anzusiehen, ein Zeugniß für die Aufrichtigkeit ihres Bußsinnes, welches gar wohl zur Nachsicht berechtigte, wenn ohnehin ihre Bußzeit schon zu Ende gieng. Theils der Nutzen, den der Umgang mit Christen, die faktisch bewiesen, daß sie das Bekenntniß des Herrn mit ihrem Blute zu versiegeln entschlossen sind, hoffen ließ; theils die Furchtlosigkeit, die Gesellschaft von Menschen aufzusuchen, die an jedem Tage von einem grausamen Christenfeinde aufgefordert werden konnten, die Namen der ihnen bekannten Gläubigen anzuzeigen, sprachen für solche Büßer.

4. Da der durch die öffentliche Bußstrafe erreichte Zweck äußerst heilsam war, so ist zu wünschen, daß dieselbe noch jetzt gehandhabt werde, oder wenigstens solche Anstalten getroffen werden, daß eine Nachlassung derselben auf eine Weise stattfinde, bei der auch heut zu Tage der Sünder sich in einer Dispositon befindet, in welcher sich derselbe ehemals bei Erlassung der öffentlichen Bußstrafe befand. Es folgt dieser Satz theils aus der Erfahrung daß es auch noch jetzt Sünder gibt, für die die öffentlichen Bußstrafen von größter Heilsamkeit wären: theils aus der Vernunft, nach der das Mittel entbehrt werden kann, wenn man auf eine andere Weise dasselbe Ziel erreichen kann.

5. Was jeder aufrichtige Katholik wünscht, thut die Kirche seit dem allmähligen Aufhören der öffentlichen Buße wirklich; indem sie alle jene, die sich öffentlicher Buße bedürftig erkennen, durch angeordnete Andachtsübungen in einen Gemüthszustand zu bringen sucht, in welchen ehemals die Büßer durch die Bußstrafen gebracht

liturgie.de

wurden, und sie hierauf von der öffentlichen Bußstrafe frey erklärt, oder mit andern Worten ihnen Nachlaß der öffentlichen Bußstrafe ertheilt. Beleg, daß die Kirche dieses zur Zeit des Aufhörens der öffentlichen sakramentalischen Buße und der Blüthezeit der öffentlichen außersakramentalischen Buße that, ist die Geschichte der Redemtionen und Bußsurrogate. Alle Redemtionen und Bußsurrogate waren von den Kirchenvorstehern angeordnete Andachtsübungen, durch die der Sünder in jene Disposition gebracht werden sollte, die durch die öffentliche Buße zu erreichen war; da man sonst mit sich selber in Widerspruch gekommen wäre, indem man eine Ablösung der öffentlichen Bußstrafen auf Kosten des dreyfachen Zweckes derselben gestattet hätte. Beleg, daß die Kirche dieses auch in den neuern Zeiten thut, sind die vielen von der Kirche erlassenen Aufforderungen, bestimmte gute Werke zu verrichten, und die damit verbundenen Erklärungen, daß denjenigen, die diese Werke nach der Absicht der Kirche verrichten, die öffentlichen (noch nicht gesetzlich aufgehobenen, also noch immer verhängbaren) Bußstrafen gänzlich oder zum Theile erlassen seyn sollen. Alle diese Aufforderungen und Erklärungen sind so gestellt, daß nur demjenigen die wirkliche Nachlassung der öffentlichen Bußstrafe zugesichert wird, der, wie später gezeigt werden wird, sich in jenem Zustande befindet, in welchem der Zweck der öffentlichen Bußstrafe schon erreicht ist, oder vom Sünder selbst völlig erreicht werden wird.

Anm. Bemerkungen: 1) Zur Zeit der Redemtionen waren die gegen Verrichtung der Andachtsübungen ertheilten Nachläße der öffentlichen Bußstrafen durchaus nach Tagen, Wochen und Jahren, oder auf eine andere Weise, numerisch bestimmt. Heut zu Tage ist das vollkommene Nachlassen Regel: Nachläße von 100 Tagen, oder von 150 Tagen, oder von 7 Jahren und 7 Quadragenen u. d. gl., d. h., Nachläße einer 100 Tage, oder 150 Tage, oder 7 Jahre und 7 Quadragenen dauernden Bußstrafe werden selten angekündigt. 2) Zur Zeit der Redemtionen konnte auch Nachlaß der im Beichtstuhle auferlegten Bußwerke erlangt werden; heut zu Tage aber ist die Verrichtung der im Beichtstuhle auferlegten Bußwerke von der Verrichtung der zur Erlangung des Nachlasses vorgeschriebenen guten Werke gänzlich unterschieden, und gehört

liturgie.de

nur in so ferne in das Bereich des Nachlasses, als öfters die Beicht selbst eine der Bedingungen zur Erlangung desselben ist. 3) Zur Zeit der Redemtionen war der öffentliche Sünder gezwungen, die Redemtionswerke zu verrichten, wenn er nicht genöthigt werden wollte, öffentliche Buße selbst zu thun: dagegen verkündet heut zu Tage die Kirche nur den Nachlaß gegen Verrichtung bestimmter guter Werke, um diejenigen einzuladen, die einer öffentlichen Bußstrafe zum Heile ihrer Seelen zu bedürfen glauben. 4) Dieser Nachlaß wird bald Nachlassung der öffentlichen Bußstrafen, bald Nachlassung der Sünden genannt. Die erste Benennung bestätigt nicht blos die Geschichte der Redemtionen; sondern auch nach ihrem Aufhören eine Menge von Synodalbeschlüßen. Die zweite findet sich wenigstens schon am Ende des ersten Jahrtausends, und wurde von dieser Zeit an immer gewöhnlicher.

6. Die in allen Perioden der Kirche üblichen Nachläße der öffentlichen (kanonischen) Bußstrafe in der Voraussetzung, daß der dreyfache Zweck dieser Strafe entweder schon erreicht sey, oder durch den freywilligen Bußeifer des Sünders, in so weit es noch nicht geschehen ist, erreicht werde, sind dasjenige, was die Kirche „Ablaß (Indulgentia)“ nennt, und zwar „vollkommenen (plenaria),“ oder „unvollkommenen (partialis) Ablaß,“ je nachdem die kanonische Strafe gänzlich oder zum Theile nachgelassen wird. Der kräftigste Beweis hiefür ist die hierüber erlassene Entscheidung des ökumenischen Kirchenrathes von Trient, also lautend: „Cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiae concessa sit, atque hujusmodi potestate, divinitus sibi tradita, antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit, sacrosancta Synodus indulgentiarum usum, christiano populo maxime salutarem, et sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in Ecclesia retinendum esse docet et praecipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in Ecclesia potestatem esse negant: in his tamen concedendis moderationem juxta veterem et probatam in Ecclesia consuetudinem adhiberi cupit, ne nimia facilitate

liturgie.de

ecclesiastica disciplina enervetur. Abusus vero, qui in his irrepserunt; et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto generaliter statuit, pravos quaestus omnes pro his consequendis, unde plurima in christiano populo abusuum causa fluxit, omnino abolendos esse. Caeteros vero, qui ex superstitione, ignorantia, irreverentia aut aliunde quomodocunque provenerunt, cum ob multiplices locorum et provinciarum, apud quas hi committuntur, corruptelas, commode nequeant specialiter prohiberi, mandat omnibus episcopis, ut diligenter quisque hujusmodi abusus ecclesiae suae colligat, eosque in prima synodo provinciali referat, ut aliorum quoque episcoporum sententia cogniti, statim ad summum romanum pontificem deferantur, cujus auctoritate et prudentia, quod universali Ecclesiae expediet, statuatur, ut ita sanctarum indulgentiarum munus pie, sancte et incorrupte omnibus fidelibus dispensetur *).« Prüft man nämlich diese Entscheidung nach allen ihren Theilen unbefangen, so findet man gar leicht, daß die Kirche nur diesen Begriff mit dem Worte „Ablaß" verbindet. Man höre. 1) Das Tridentinum nennt den Ablaß eine von den ältesten Zeiten her existirende Disciplin. So ist es wirklich mit der Nachlassung der öffentlichen Bußstrafe. Der Apostel Paulus ertheilte sie dem Blutschänder in Korinth, der hl. Cyprian zur Zeit der Verfolgung, die einzelnen Kirchenvorsteher von der Zeit des großen Konstantin an. — 2) Das Tridentinum lehrt, es sey der Ablaß dem christlichen Volke äußerst heilsam, und verdiene Beybehaltung. Der Werth der Nachlassung der öffentlichen Bußstrafen ist ganz derselbe. Gleichwie der Blutschänder in Korinth durch die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft der Kleinmuth und Verzagtheit entrissen, und wieder mit dem nothwendigen Vertrauen zu

*) sess. 25. decret. de indulg.

liturgie.de

Gott erfüllt wurde: so waren die Folgen gewiß nicht weniger erfreulich, wenn zur Zeit des Cyprian oder später irgend ein Büßer auf eine dem Willen der Kirche entsprechende Weise Abkürzung oder gänzliche Befreyung von den Bußstrafen erhielt. Nicht anders verhält es sich noch jetzt. Unzählige sind, die zur vollständigen Wirkung ihres Seelenheiles einer öffentlichen Bußstrafe bedürften. Nun hindern aber theils der Trotz mancher Gläubigen, theils auch (wenigstens bisweilen) der weltliche Arm ihre Auflegung. Sucht daher die Kirche bei dieser Lage der Dinge den Endzweck, den sie früher mit der kanonischen Strafe erzielte, auf eine Weise zu erreichen, die selbst die Stolzen der Welt wegen Gelindigkeit der Mittel sich nicht als liebloſe Strenge zu tadeln getrauen; läßt sie alle ihre Triebfedern springen, um den Bußgeist in den Gläubigen möglichst anzuflammen; und kündet sie hierauf denjenigen, die ihrer mütterlichen Stimme Gehör geben, den Nachlaß der bei einer solchen Gemüthsstimmung ohnehin überflüßigen Strafe an: so muß ein jeder Unparteyische eine solche Anstalt höchst heilsam, und den Dank aller Redlichen in Anspruch nehmend finden. Ohne sie wäre wahrhaft eine Lücke in der kirchlichen Oekonomie: ein dringendes Bedürfniß der Gläubigen bliebe unberücksichtigt. Eine Erstickung des ächten Bußgeistes läßt sich nicht im Mindesten befürchten; indem der Nachlaß nur demjenigen ertheilt wird, dessen Buß-Geist durch die Andachtsübungen der Kirche in helle Flammen gebracht worden ist. Während die Kleinmuth, die nie genug zu büßen glaubt, hiedurch beruhiget wird; gilt der falschen Zuversicht, die sich schon während des Streites im Besitze der Siegespalme wähnt, die Wahrheit, daß jene, welche nachläßig in der Wirkung der Buße sind, keinen Nachlaß zu hoffen haben. — 3) Das Tridentinum lehrt, es sey der Ablaß durch das Ansehen hl. Synoden genehmigt. Dieses läßt sich auf den Nachlaß der kanonischen Strafen genau anwenden. Wer könnte die Synodalbeschlüße zählen, die hievon handeln? Genug sey es, den Leser auf die in diesem Paragraphe schon angeführten zu verweisen. — 4) Nach der Lehre des Tridentinum ist der Ablaß mit Mäßigung zu ertheilen, damit nicht die Kirchenzucht

liturgie.de

entkräftet werde. Auch dieser Ausspruch paßt auf den Nachlaß der öffentlichen Bußstrafen im genannten Sinne. Wird dieser Nachlaß mit zu großer Leichtigkeit ertheilt, so entsteht die Gefahr, daß er Personen verkündet wird, welche ihn durch ihre Disposition nicht verdienen, und somit die Kirchenzucht ihren wohlthätigen Nervus verliert, das Heil der Gläubigen, wo es Noth thut, durch Strafen zu fördern. — 5) Die Kirche hat das Recht, Ablässe zu ertheilen, nach der Lehre des Tridentinum von Christus erhalten. Auch die Gewalt, die Bußstrafen nachzulassen, ist eine von Christus verliehene. Gleichwie er der Kirche die Gewalt zu binden verlieh: so auch die, zu lösen. Der sie bevollmächtigte, Strafen aufzulegen, beauftragte sie auch, die auferlegten Strafen nach Beschaffenheit der Umstände zu mildern, oder gänzlich aufzuheben.

1. Anm. In der Schule wird der Begriff „Ablaß" aus Mangel einer dogmatischen Entscheidung gewöhnlich auf eine andere Weise definirt: einige nennen den Ablaß eine bloße, von der Kirche verkündete Nachlassung der kanonischen Strafen, ohne daß hiebei Rücksicht genommen wird, ob der dreyfache Zweck, um dessen willen die Strafen auferlegt worden sind, erreicht worden ist, oder nicht: andere halten ihn für eine von der Kirche geschehene Nachlassung der zeitlichen göttlichen Strafen, welche der durch das Bußsakrament wieder mit Gott ausgesöhnte Sünder noch hier oder im Fegfeuer zu leiden hätte: wieder andere behaupten, er sey ein Nachlaß der kanonischen und zeitlichen Strafen zugleich. Die erste dieser Meinungen ist theils falsch, theils sogar anstößig. Sie ist falsch; weil der nach dem Ausspruche der Väter von Trient von den ältesten Zeiten her übliche Ablaß nur ein Nachlaß öffentlicher Bußstrafen ist, durch die ein dreyfacher Zweck erreicht werden sollte. Sie ist anstößig; weil man nicht wüßte, wie man die Nachlassung dieser Strafen nützlich und heilsam nennen könnte, wenn und so lange ihr Exercitium die im Forum Gottes noch restirenden zeitlichen Strafen von uns abwenden könnte. Die zweite Meinung hat nicht weniger gewichtige Gründe gegen sich. Nach der Lehre des Tridentinum ist der Ablaß ein Institut, das sich aus den Urzeiten des Christenthumes auf uns gepflanzt hat. Wo sind die Beweise, daß in den ersten christlichen Zeiten eine Disciplin existirt habe, durch welche die im Forum Gottes restirenden Strafen nachgelassen wurden? Man suche sie im Oriente und Occidente, man durchblättere die hl. Väter und Concilien-

liturgie.de

beschlüße. Alle sprechen einstimmig vom Nachlasse der kanonischen Strafe. Sodann streitet die Auffassung des Ablasses in diesem Sinne mit der Kirchenlehre, daß in der Ablaßverleihung Mäßigung zu beobachten sey, um die Kirchenzucht nicht zu entkräften; indem in diesem Falle die zu häufige Nachlassung der zeitlichen Gottesstrafe in die Disciplin Gottes eingreifen, und somit diese, und nicht die Kirchenzucht entkräften würde. — Die dritte Meinung hat allerdings vieles für sich; ist aber dennoch historisch unerweisbar. Liest man nämlich die Zeugnisse, zu welchem Zwecke die öffentliche Bußstrafe auferlegt, und in welchem Falle sie nachgelassen wurde: so findet jeder, daß nach denselben immer und überall die Strafe nachzulassen war, wenn der dreyfache Zweck erzielt war, also auch die zeitliche Gottesstrafe schon abgewendet war. Deutlich heißt es in einigen dieser Zeugnisse sogar, daß demjenigen die kanonische Strafe nachgelassen werden soll, der Gott schon genug gethan hat. Nur ausnahmsweise hob die Kirche sie auch dann auf, wenn ihr dreyfacher Zweck schon größtentheils erreicht war, und der Büßer zur Hoffnung berechtigte, er werde durch eigenen Bußeifer das noch Mangelnde ersetzen. Sieht man aber auch davon weg, so zeugt schon der Umstand dagegen, daß die Kirche viele Jahrhunderte hindurch nicht mit einer Sylbe der mit der Nachlassung der kanonischen Strafen verbundenen Nachlassung der zeitlichen göttlichen Strafen erwähnt. Sollte sich nicht erwarten lassen, daß gerade diese Seite des Ablasses, als die bei Weitem tröstlichere, weit öfter in Anregung gebracht worden wäre, als die Nachlassung der kanonischen Strafen?

2. Anm. Die Kirche nimmt das Recht, Ablaß zu ertheilen, aus dem unendlichen Schatze der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen. Der Sinn und Grund dieser in den letzten Jahrhunderten entstandenen Art und Weise, sich auszudrücken, ist folgender. Die Kirche hat alle ihre Gewalt von Jesus Christus, der sein Blut für die Menschheit am Kreuze dahingegeben hat, erhalten. Schickt sie Lehrer, spendet sie Sakramente, exercirt sie die Binde- und Lösegewalt: so ist der Grund, warum sie dieses zu thun ermächtigt ist, der Versöhnungstod Jesu. Um seiner Verdienste willen übergab ihr Christus dieses Recht, wodurch sie gleichsam die ordentliche Ausspenderin der dem Menschengeschlechte durch den Tod Jesu gewordenen Gnaden geworden ist. Nennt man nun Christus, durch den alle Gnaden der Menschheit zukommen, eine Quelle: so ist die Kirche die aufgestellte Dienerin, das Wasser dieser Quelle auszutheilen. Nennt man Christus, als den Befriediger eines jeden geistigen Bedürfnisses, einen Schatz, so ist die Kirche die Verwalterin des Schatzes. Uebt daher

liturgie.de

die Kirche ihre Gewalt aus, so nimmt sie das Recht dazu aus dem Schatze der Verdienste Jesu Christi, und zwar aus dem unendlichen Schatze dieser Verdienste; weil Christus es durch seinen Versöhnungstod dahingebracht hat, daß jedem Menschen an jedem Orte und zu jeder Zeit die Wohlthaten der christlichen Religion im vollsten Sinne das Wortes angeboten werden können. Ferner nimmt die Kirche das Recht zur Spendung dieser Wohlthaten in gewisser Hinsicht auch aus dem Schatze der Verdienste der Heiligen. Die Heiligen sind nämlich durch die Verdienste, die sie sich erworben haben, mächtige Fürbitter der streitenden und leidenden Kirche am Throne Gottes. Wird daher einem Menschen durch den Dienst der Kirche eine Wohlthat aus dem unendlichen Schatze der Verdienste Jesu Christi ertheilt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er es auch den Verdiensten der Heiligen zu danken hat, daß Gott der Vater, wegsehend von seiner Unwürdigkeit, ihm um der Würdigkeit der Heiligen willen die Verdienste Jesu zukommen lasse. Demnach sind auch die Verdienste der Heiligen in gewisser Hinsicht ein Schatz, aus dem sich viel Segen für die Menschheit hoffen läßt. — So viel im Allgemeinen. Wendet man nun das Gesagte auf die Ablaßgewalt in specie an, so ergibt sich folgendes Resultat. Ein Ablaß darf von der Kirche nur dann ertheilt werden, wenn der dreyfache Zweck der kanonischen Strafe entweder schon erreicht ist, oder durch freywillige Bußwerke vom Büßer selbst, in so weit es noch nothwendig ist, erreicht wird. Nun ist ohne Christus dieser dreyfache Zweck gar nicht erreichbar. Die Poena medicinalis sichert ohne die uns am Kreuze gewordene Gnade Christi nicht vor dem Rückfalle, die Poena compensativa ist ohne göttliche Barmherzigkeit nicht vollständige Sühnung des Aergernisses, die Poena castigativa noch viel weniger ein genügender Ersatz für die Gott zugefügte Unbild. Läßt daher die Kirche vermöge der ihr ausdrücklich gegebenen Lösegewalt dessen ungeachtet die kanonische Strafe nach, so nimmt sie das Recht hiezu einzig aus dem unendlichen Schatze der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen; da der Sünder es nur diesem Schatze zu verdanken hat, daß er mit der Gnade Gottes gegen Rückfall gesichert, mit der göttlichen Gerechtigkeit versöhnt, und von aller außerordentlichen Tilgung des Aergernisses losgesprochen ist.

3. Anm. Im Volksunterrichte möchte es besser seyn, die Lehre vom Ablasse einzig in der Art vorzutragen, daß man die Zuhörer aufmerksam macht, es erlange der Gewinner eines Ablasses Nachlassung der zeitlichen, göttlichen Sündenstrafen. Der Grund ist die Schwerverständlichkeit dieser Doktrin in ihrem Zusammenhange

liturgie.de

auf der einen, und die hiedurch gar leicht herbeigeführte Gefahr, daß sie von Halbkennern mißkannt wird, auf der andern Seite. Der Unredlichkeit kann ein solcher Lehrer gewiß nicht beschuldigt werden; da die Ablaßgewinnung mit der Nachlassung der göttlichen zeitlichen Strafen in so weit zusammenfällt, daß der Ablaß denen verkündet wird, welche durch ihre bußfertigen Uebungen die göttlichen zeitlichen Strafen, wenn nicht völlig, doch wenigstens größtentheils, schon von sich abgewendet haben. Der Ablaß setzt den Nachlaß der göttlichen zeitlichen Strafen größtentheils als geschehen voraus, und wird wegen dieser Voraussetzung ertheilt.

4. Anm. Sehr verschieden von den Ablässen im strengen Sinne (Indulgentiae per modum absolutionis) ist der sogenannte Ablaß für die Verstorbenen (Indulgentia per modum suffragii). Man versteht unter demselben die feierliche Bitte der Kirche, Gott möge den armen Seelen, für welche von den Gläubigen das heilige Meßopfer, Gebet, Almosen, u. d. gl. aufgeopfert werden, die zeitliche Strafe des Fegfeuers um des unendlichen Schatzes der Verdienste Christi und der Heiligen willen erlassen. Anlaß zu seiner Einführung dürfte die am Ende des 9. Jahrhunderts hie und da die übliche Sitte, die kanonische Buße für einen Verstorbenen zu erfüllen, gegeben haben.

§. 2. Ceremonien des Ablasses.

1. Die Ceremonien des Ablasses bestehen heut zu Tage in den von der Kirche bei den einzelnen Arten, Ablaß zu gewinnen, angeordneten Andachtsübungen. Diese und nur diese können Ceremonien des Ablasses genannt werden; da alles, was sonst geschieht, um das Gemüth des Sünders Gott zu gewinnen, rein zufällig, also in so weit ohne liturgischen Charakter ist.

2. Die den einzelnen Arten, Ablaß zu gewinnen, mehr oder weniger gemeinschaftlichen Ceremonien sind eine reumüthige Beicht, mit Andacht verrichtetes Gebet, eine würdige Kommunion, andächtiger Besuch einer bestimmten Kirche, Spendung von Almosen und eine Wallfahrt. Das Erforderniß einer reumüthigen Beicht ist so alt, als das

liturgie.de

Ablaßinstitut, wenn es auch viele Jahrhunderte hindurch nicht Ablaßbedingung im strengen Sinne genannt werden kann. Warum es geschehe, bedarf keiner Erklärung. Ohne Nachlassung der ewigen Strafen ist kein Ablaß denkbar; daher diejenigen, welche schwer gesündigt haben, selbst dann sakramentalisch zu beichten haben, wenn von dem Ablaßverleiher hievon Umgang genommen wird. Hat aber ein Gläubiger keine schwere Sünde seit der letzten gültigen Beicht begangen, so ist auch für ihn, abgesehen von den positiven Anordnungen des Ablaßverleihers, die Beicht der läßlichen Sünden im höchsten Grade anempfehlbar; da sie sowohl als Akt der Demüthigung, als auch als Anlaß, die Gnade Gottes in einem höhern Grade zu erlangen, am Sichersten die zur Gewinnung des Ablasses erforderliche Disposition hoffen läßt. — Von der Verrichtung des Gebetes, als einer der Ablaßbedingungen, gilt dasselbe, was von der Ablegung der Beicht gesagt worden ist. Wie sollte Nachlaß der kanonischen Strafe gewonnen werden können, ohne daß der Gläubige nicht nur betet; sondern seinen Gebetseifer, so zu sagen, verdoppelt? Sobald man unter bestimmten Bedingungen Ablaß zu ertheilen anfing, geschieht dieses Tugendmittels überall Erwähnung. In neuerer Zeit ist es sogar gewöhnlich, es speciell vorzuschreiben, es möge das Gebet um Erhöhung der hl. kathol. Kirche, um Ausrottung der Ketzereyen, um Eintracht unter den christlichen Fürsten, und um das Heil, die Wohlfahrt und den Frieden des christlichen Volkes verrichtet werden. In dieser Intention vereinigt sich nämlich alles Hohe und Erhabene, um was die Kirche, also auch der seinen Gott aufrichtig liebende Christ sehnlichst bitten soll. Die katholische Kirche ist die von Gott gestiftete Erziehungsanstalt der Menschen für den Himmel: daher der Wunsch, daß sie intensiv durch Fortschreiten ihrer Glieder auf dem Wege der Vollkommenheit, und extensiv durch Vermehrung der Zahl ihrer Glieder zunehmen (erhöht werden) möge. Irrthum und Lüge stehen der Verbreitung der katholischen Lehre entgegen: daher das sehnliche Verlangen aller Frommen, daß die Nacht des Irrthumes sinken, die Tyranney der Lüge weichen, kurz alle Häresie von der Wurzel aus von der Erde

liturgie.de

verbannt, extirpirt werden möge. Im Gewirre der Kriege treiben Sünde und Laster ihr lärmendes Spiel, werden Verkündigung des evangelischen Wortes und Tugend in Winkeln zurückgescheucht, und nicht selten die Religion zum Deckmantel menschlicher Leidenschaften mißbraucht, also in dreyfacher Hinsicht die erhabenen Interessen der Kirche gefährdet: daher die heiße Bitte, daß Gott den Mächtigen der Erde, besonders aber den christlichen Fürsten, die Gnade der Eintracht verleihen möge. Würde endlich der ächte Gottesfreund diese seine Wünsche erfüllt sehen, so würde die Sehnsucht nach jenem Frieden, der übersteigend allen Begriff, uns schon hier einen Vorgeschmack der himmlischen Freuden gibt, noch sein Herz erfüllen: daher auch noch die in einigen Bullen ausdrücklich genannte Bitte um jenen Frieden und jene Wohlfahrt, die die Welt nicht geben kann. — Der Empfang der Kommunion war schon bei König Morkant, dessen Bußgeschichte in den Verhandlungen der Synode von Landavia im J. 560 erzählt wird, das Siegel der völligen Versöhnung mit Gott und der Kirche. Heut zu Tage ist er gewöhnlich ausdrückliche geforderte Bedingung. Es möchte deßwegen geschehen; weil sich hoffen läßt, es werde der Gläubige durch die sakramentalische Vereinigung neue Kraft erhalten, um die zur Gewinnung des Ablasses erforderliche Disposition, zu erlangen. — Der Besuch einer bestimmten Kirche wird z. B. bei den Kirchweih- und Jubiläumsablässen gefordert. Mehrere Ursachen haben ohne Zweifel die Einführung dieser Vorschrift veranlaßt. Der Anblick von Hunderten, die sich zur Gewinnung eines solchen Ablasses in einer und derselben Kirche mit reumüthigem Herzen versammeln, ist jedem Einzelnen eine mächtige Aufforderung, sich dem Dienste Gottes ohne Vorbehalt zu widmen: die hiebei gewöhnlichen Bußpredigten, Processionen und übrigen feierlichen Gottesdienste bestürmen das Gemüth, alle Einwendungen, durch die die Sinnlichkeit den Entschluß, nach dem Einen Nothwendigen zu ringen, unkräftig machen möchte, mit männlicher Kraft zu ersticken: der Reichthum von Erinnerungen an wunderbare Gebetserhörungen, die sich dem Gläubigen in Ablaßkirchen nicht selten im Ueberfluße darbieten, flößt Vertrauen ein, daß Gott, der das Wollen gab, auch das Vollbringen

liturgie.de

geben werde: das glänzende Tugendbeispiel, durch das ein Heiliger, dessen Andenken Gegenstand der Feier ist, voranleuchtet, muntert zur Nachfolge auf. — Die Spendung des Almosens fordern schon die Bischöfe, welche König Morkant von der öffentlichen Buße lossprechen. Zur Blüthezeit der Redemtionen geschieht ihrer nicht blos Erwähnung; sondern es entstanden sogar (was sich freilich nicht billigen läßt) genaue Bestimmungen, wie viel man hiedurch redimiren könne. Heut zu Tage haben natürlich diese Bestimmungen aufgehört, ohne deßwegen die Sache selber aus dem Auge zu lassen. Der Grund dieser Bedingung möchte übrigens ein doppelter seyn: die Almosenspendung ist eine Ascese, welche die Anhänglichkeit an zeitliche Güter überwinden lehrt: sodann ist sie unläugbar ein Mittel, sowohl Barmherzigkeit vor Gott leichter zu finden, als auch Fürbitter an den Unterstützten zu erlangen. — Das Wallfahrten wird z. B. in den zu Gunsten der Kreuzfahrer erlassenen Bullen gefordert. Die Jubiläumsabläße, ja im strengen Sinne alle jene, bei denen Gebet in einer bestimmten Kirche vorgeschrieben wird, gehören auch hieher. Die Absicht der Kirche hiebei ist, es möchten die Glaubigen durch alles dasjenige, was das Wallfahrten Empfehlenswerthes für sich hat, zur beharrlichen Buße und Sinnesänderung gebracht werden.

Anm. Praktische Regeln: 1) So oft zur Gewinnung eines auf einen bestimmten Tag anberaumten Ablasses ausdrücklich die Ablegung einer reumüthigen sakramentalischen Beicht gefordert wird, hat jeder, der den Ablaß gewinnen will, sey er sich auch keiner schweren Sünde bewußt, die Beicht am bestimmten Tage, oder in der Vigilie desselben, zu verrichten. Nur jenen ist die Beicht in diesem Falle erlassen, welche wenigstens in der Regel wochentlich Einmal beichten, und sich keiner schweren Sünde bewußt sind. — 2) Wenn ein Fest, das mit einem Ablasse versehen ist, transferirt wird, so wird deßwegen der Ablaß nicht transferirt, außer es wird das Fest auch im Forum transferirt. — 3) Das zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebene Gebet ist nach Zahl, Art und Länge dem Gutdünken des Einzelnen überlassen, außer es hat der Ablaßverleiher, was in der Regel nicht geschieht, hierüber Anordnung getroffen. — 4) Hat die Kirche die Intention, in der das Ablaßgebet nach obiger Weise verrichtet werden soll, ausdrücklich bestimmt: so ist es im populären

liturgie.de

Religionsunterrichte gut, unwissenden Leuten, die einen Ablaß gewinnen wollen, nur überhaupt zu sagen, sie sollen nach der Meinung der Kirche beten. Eine nähere Angabe würde häufig ihre Geistesbeschränktheit nur irre machen.

3. Die allen Gläubigen angebotenen Arten, Ablaß zu gewinnen, sind sehr viele. Die wichtigsten sind der vollkommene Jubiläumsablaß, der vollkommene Portiunkuläablaß, der Ablaß an den 3 Tagen vor dem Aschermittwoche, der aloysianische Ablaß, der den Besuchern des Kreuzweges verliehene Ablaß, die Abläße gegen Verrichtung gewisser Gebetsarten, die Abläße gegen Begleitung des hochwürdigsten Gutes, wenn es zu einem Kranken getragen wird, der Ablaß am Kirchweihfeste, der Sterbablaß und die ursprünglich und zunächst für die Verstorbenen verliehenen Abläße. Die Einführung des vollkommenen Jubiläums-Ablasses geschah im Jahre 1300 durch Bonifacius VIII., der ihn vom Weihnachtsfeste 1299 bis zum Weihnachtsfeste 1300 zum erstenmale feierte, und zugleich befahl, daß er alle hundert Jahre wiederkehren und ein ganzes Jahr (heiliges Jahr) dauern soll. Die Nachfolger des Bonifacius befolgten bis in die neuesten Zeiten diese Anordnung; nur setzte Klemens VI. im J. 1349 die Wiederkehr auf je 50, Urban VI. im J. 1389 auf je 33, und Paulus II. auf je 25 Jahre fest. Bey der Bestimmung Paulus II. ist es bis auf die heutige Zeit geblieben. Die Bedingungen zur Gewinnung sind nicht immer ganz dieselben. In der neuern Zeit fordert man besonders den andächtigen Besuch von 4 Hauptkirchen Roms in 30 oder 15 Tagen, reumüthige Beicht und würdige Kommunion: auch wird zugestanden, daß er im Jahre darauf entweder in allen Pfarreyen oder wenigstens in allen größern Städten unter ähnlichen Bedingungen gewonnen werden kann. Um Jedermann aufzumuntern, ihn zu gewinnen, wird er mit mehreren Privilegien versehen. Solche sind z. B., daß jeder approbirte Beichtvater entweder von allen oder fast von allen dem Papste oder Bischofe reservirten Sünden und Censuren lossprechen kann, die meißten nichtfeierlichen Gelübde in andere verändern darf: und während seiner Dauer die meißten an-

liturgie.de

dern Ablässe suspendirt sind. — Der Portiunkulaablaß hat seinen Namen von der Kirche Portiunkula bei Assisi, in der der hl. Franciskus öfters betete. Er war Anfangs bloß am 2 August in der Kirche Portiunkula gewinnbar. Nach einer nicht glaubwürdigen Legende wäre Franciskus von Christus selbst beauftragt worden, den Pabst Honorius III. darum zu bitten. Gewiß ist, daß er nach und nach in der Kirche Portiunkula auf jeden Tag im Jahre ausgedehnt, ja allen denen verkündet wurde, welche am 2 August eine der Kirchen des Franziskanerordens besuchen, dort andächtig um Eintracht unter den christlichen Fürsten, Ausrottung der Ketzereyen, und Erhöhung der hl. katholischen Kirche bitten, reumüthig beichten und würdig kommuniciren: in Bayern kann er sogar seit Pius VI. am ersten Sonntage im August unter denselben Bedingungen, wie in den Franziskanerkirchen, in allen Pfarr- und jenen Filialkirchen, die einen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen haben, gewonnen werden. Will ihn Jemand den Verstorbenen zuwenden, so darf er es thun. — Den Anlaß zur Einführung des Ablasses an den 3 Tagen vor dem Aschermittwoche gaben die an diesen Tagen gewöhnlichen Ausschweifungen und Zügellosigkeiten. Die Kirche glaubt nämlich, es werden sich die Gläubigen leichter davon zurückhalten, wenn sie feierliche Andachtsübungen veranstaltet. Der Ablaß ist ein vollkommener: als solchen hat ihn zuerst Benedikt XIV. für den Kirchenstaat, und hierauf Klemens XIII. für die ganze Christenheit verkündet. Bedingungen zur Gewinnung sind reumüthige Beicht, würdige Kommunion und andächtige, vor dem hochwürdigsten ausgesetzten Gute, wenigstens an einem dieser Tage, zur Erflehung der göttlichen Hilfe verrichtetes Gebet. Wird das hochwürdigste Gut in der Woche Septuagesimä oder Sexagesimä ausgesetzt, so kann er auch in diesen von denjenigen gewonnen werden, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. — Den aloysianischen Ablaß, welcher auch ein vollkommener ist, erließ Papst Klemens XII. im J. 1740. Bedingung ist, daß Jemand an 6 auf einander folgenden Sonntagen reumüthig beichtet, wür-

liturgie.de

dig kommunicirt, und Gott überdieß dadurch ehrt, daß er zu Ehren des hl. Aloysius fromme Betrachtungen macht, betet und andere Werke der Gottseligkeit verrichtet. An jedem der 6 Sonntage gewinnt er vollkommenen Ablaß. — Der den Besuchern des Kreuzweges verliehene Ablaß ist ein Ueberbleibsel der Kreuzzüge. Die Geschichte ist in Kürze diese. Zur Zeit der Kreuzzüge wurden den Kreuzfahrern nicht blos im Allgemeinen Abläße ertheilt; sondern man fing nach und nach auch an, die Besucher einiger durch die hl. Geschichte merkwürdiger Orte (Stationes) eigens mit solchen zu beschenken. Vorzüglich war man mit der Ertheilung von vollkommenen Abläßen, und Abläßen von 7 Jahren und 7 Quadragenen hiebey freygebig. Als nun in der neuern Zeit die Pilgerschaften in das hl. Land seltener wurden, stellten die Franciskaner in ihren Kirchen Abbildungen einiger dieser Stationen auf, die sie in einer bestimmten Anzahl »Via Crucis (Kreuzweg)« nannten, damit die Gläubigen, im Bilde die hl. Orte besuchend, zweckdienliche Betrachtungen über das Leiden und Sterben Jesu Christi anstellen möchten. Nun werden in der neuern Zeit die Gläubigen fast zu jeder Andachtsübung durch Abläße aufgemuntert. Es wendeten sich daher auch die Franciskaner an das sichtbare Oberhaupt der Kirche, um Abläße für diese neue Andachtsübung zu erlangen. Ihr Gesuch war nicht vergeblich. Klemens verlieh allen denjenigen, welche den von den Franciskanern in was immer für einer Kirche oder an was immer für einem Orte aufgerichteten Kreuzweg besuchen, und sich hiebey andächtig an das bittere Leiden und Sterben unsers Herrn und Erlösers erinnern, dieselben Abläße, welche bei den durch die Bilder dargestellten Stationen des hl. Landes gewonnen werden können. Es kann dieser Ablaß auch für die Todten applicirt werden. Zahl und Form des Gebetes oder der Betrachtung ist der Andacht des Einzelnen überlassen. — Die Abläße zu Gunsten derjenigen, welche gewisse Gebetsarten andächtig sprechen, sind mehrere. Gebetsarten, deren fleißiger Gebrauch auf diese Weise empfohlen wird, sind z. B. die Erweckung der drey theologischen

liturgie.de

Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe *), das Gebet zum Läuten des englischen Grußes, die Sitte mit „Gelobt sey Jesus Christus“ „In Ewigkeit Amen“ zu grüßen, und den Namen Jesus oder Maria andächtig auszusprechen. — Die Ablässe, welche den Begleitern des hochwürdigsten Gutes, wenn es zu oder von einem Kranken getragen wird, verkündet sind, sind mehrere. — Der Ablaß, welcher bei der Einweihung einer Kirche von dem konsekrirenden Bischofe für den Einweihungstag selbst, so wie auf 40 Tage für den Jahrestag derselben auf ewige Zeit ertheilt wird, ist uralt. Die Bedingung zur Gewinnung ist andächtiger Besuch des Gotteshauses. — Der Sterbablaß ist ein vollkommener. Er wird nach einer von Benedikt XIV. adprobirten Formel über die Sterbenden gesprochen. — Zunächst für die Verstorbenen verliehener Ablaß ist der am Allerseelensonntage, zu dessen Gewinnung gebeichtet, das Altarssakrament empfangen, für die Verstorbenen gebetet, und Almosen gespendet wird. Die Privilegirung der Altäre gehört auch hieher **).

1. Anm. Aehnlichkeit mit dem Jubiläumsablasse haben die sogenannten Ablässe in Form eines Jubiläum (in forma jubilaei). Sie werden bei besonders wichtigen Ereignissen, z. B., bey dem Antritte der Regierung eines Papstes, bei einem Kriege, u. s. w. verliehen, und unterscheiden sich von dem eigentlichen

*) Derjenige, welcher diese 3 Tugenden nach einer beliebigen, die Motive enthaltenden Formel, andächtig erweckt, gewinnt an jedem Tage, an welchem er es thut, 7 Jahre 7 Quadragenen Ablaß. Setzt ein Gläubiger diese Andacht fort, so kann er außerdem in jedem Monate, in welchem er sie täglich verrichtet, Einmal an einem beliebigen Tage, an welchem er reumüthig beichtet, würdig kommunizirt, und um Eintracht unter den christlichen Fürsten, Ausrottung der Ketzereien, und Erhöhung der hl. katholischen Kirche andächtig betet, vollkommenen Ablaß gewinnen. Auch ist einem solchen, wenn er sich diese Erweckung zur Gewohnheit macht, vollkommener Ablaß auf dem Todbette zugesichert. Diese Ablässe können auch für die Todten applicirt werden.

**) Sie besteht darin, daß ein bestimmter Altar in einer Kirche durch päpstliches Breve begnadigt wird (Altare privilegiatum, Altare privilegiarium), daß in jeder auf ihm gelesenen Messe eine arme Seele im Fegfeuer, in so weit es der göttlichen Barmherzigkeit gefällig ist, erlöset wird, wenn man für sie applicirt, und das Privilegirungsbreve keine Einschränkung in der Zahl der privilegirten Messen macht. Die Sitte, Altäre zu privilegiren, reicht nicht über das 16. Jahrhundert hinauf.

liturgie.de

Jubiläumsablasse besonders dadurch, daß sie in keiner bestimmten Zeit wiederkehren, und gewöhnlich in jeder Kirche gewinnbar sind.

2. Anm. Den einzelnen Meßformularien im Missale ist häufig die Aufschrift vorgedruckt, wo in Rom Station (feierlicher Gottesdienst) sey. Ohne Zweifel geschieht es deßwegen, um die Gläubigen auf die uralten Ablässe aufmerksam zu machen, die in der Stationskirche an einem solchen Tage gewonnen werden können (Stationsablässe).

3. Anm. Nebst den aufgezählten für Jedermann gewinnbaren Ablässen gibt es noch unzählig andere, die entweder auch für jeden katholischen Christen gewinnbar sind, oder blos den Besuchern einer bestimmten Kirche, einer einzelnen Bruderschaft, oder einem einzelnen Orden verliehen worden sind.

4. Anm. Die den lebenden ertheilten Ablässe dürfen nur dann für die Verstorbenen per modum suffragii applicirt werden, wenn der Ablaßverleiher es ausdrücklich erlaubt hat.

5. Anm. Seit dem Ende der Periode der Redemtionen sind viele Ablässe in der Christenheit verbreitet worden, die theils vom Anfange her apokryphisch waren, theils wenigstens heut zu Tage keine Gültigkeit mehr haben. Von dieser Art sind z. B. alle Ablässe von mehr als hundert Jahren.

4. Die Disciplin in der Ertheilung der Ablässe für die Lebendigen bedarf einer durchgreifenden Reform. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß die gewöhnlichen Ablaßbedingungen mit großer Umsicht und tiefer Menschenkenntniß gewählt sind. Eine reumüthige Beicht soll zur Erkenntniß der Fehltritte führen, eine andächtige Kommunion den Entschluß, Gott zu dienen, zur Reife bringen, das Gebet in einem Gotteshause, dem Unzählige mit bußfertiger Gesinnung zueilen, alle Hindernisse, die sich der Ausführung der gefaßten Vorsätze in den Weg legen möchten, beseitigen: — kurz alles dahin arbeiten, daß der Mensch mit der Liebe zu Gott durchdrungen werde; da diese Liebe am Meisten gegen Rückfall in die Sünde sichert, am Stärksten das gegebene Aergerniß tilgt, und am Gewissesten die im Forum Gottes noch restirenden zeitlichen Strafen auslöscht, — somit in jeder Hinsicht in jene Disposition versetzt, in der die kanonische Strafe überflüßig, also auch Gewinnbarkeit des Ablasses möglich ist. Allein dessen ungeachtet hat dennoch dieser Zweig des Kultus sehr viele Blößen.

liturgie.de

Abgesehen von den durch Habsucht und andere niedrige Motive hie und da eingeführten Mißbräuchen, ist gar Vieles tadelnswerth. Hieher gehören besonders die scheinbare Leichtigkeit der Gewinnbarkeit des Ablasses, die unermeßliche Anzahl derselben, ihre gewöhnliche Fixirung auf einen einzigen bestimmten Tag, und endlich die Nebenumstände, von denen sie häufig begleitet werden. Der Schein der Leichtigkeit des Gewinnens schläfert Unzählige in ihrem Sündenschlafe ein; indem sie nach einer oberflächlichen Verrichtung der Bedingungen sich schon für erledigt von aller Strafe halten, und so den trügerischen Wahn in sich nähren, als könne man durch bloßes Formenwesen der rechtfertigenden Gnade theilhaftig werden: die große Anzahl schwächt nach dem Zeugnisse der Erfahrung die Kraft, die eine große Seltenheit besitzen würde: das Fixiren auf einen bestimmten Tag (sey auch seine Vigilie eingeschlossen) ist selbst Geistlichen eine große Versuchung, ihren Pflichten im Bußgerichte ungetreu zu werden, um recht Vielen den Wunsch zu beichten, gewähren zu können: das häufige Unterlassen von Predigten, u. d. gl., an solchen Tagen trägt endlich auch das Seinige bey, die Absichten der Kirche bey der Mehrzahl der Gläubigen völlig zu vereiteln. Wie ganz anders würde sich alles gestalten, wenn eine allgemeine Revokation aller vollkommenen Ablässe wenigstens vorgenommen, und etwa in je 25 Jahren ein Jubiläum allein für eine Zeit von 5 — 6 Wochen, während welcher eine Missionsgesellschaft den Bußgeist durch unermüdlichen Eifer im Beichtstuhle, tägliche Bußpredigten auf der Kanzel, liebevollen katechetischen Unterricht, und zweckmäßige Andachtsübungen in helle Flammen setzte, verkündet würde! Man denke nur an die herrlichen Früchte, welche die Missionen in Frankreich in den letzten Zeiten der Bourbons hatten: dieselben Segnungen würden auch bei uns die Jubiläen zu wahren Freudenjahren machen. Es könnte nicht anders seyn: die Bewegung, von der die bessere Menge hingerissen würde, müßte selbst kalte Gemüther erschüttern, zur Erkenntniß ihrer Verirrung bringen, zur Buße auffordern, zu Dienern Gottes machen. — Leider scheint jedoch die Zeit noch ferne zu seyn, wo solche

liturgie.de

Vorschläge bey denen Gehör finden, die hierin Hilfe schaffen können. So trachte denn wenigstens jeder Seelsorger, von den heut zu Tage geltenden Ablässen einen Gebrauch zu machen, der so viel als möglich hohen Nutzen für das Heil seiner Pflegempfohlenen hoffen läßt. Besonders werth sey ihm in dieser Hinsicht der aloysianische Ablaß, der durch die, sechs Sonntage hindurch fortgesetzte, Beicht und Kommunion kräftig dahin arbeitet, die zarte Pflanze des Bußgeistes durch ununterbrochene Begießung gegen die versengende Hitze der Versuchungen zu stärken. Ein jeder als Ablaßtag bekannte Beichttag sey ihm ferners ein neuer Sporn, seinen Eifer im Beichtstuhle und auf der Kanzel zu verdoppeln, und sonst alle Anstalten zu treffen, um eine ersprießliche Feier des Ablasses hoffen zu dürfen. Und sind manche der jetzigen Ablässe unabhängig von einem bestimmten Tage, so seyen sie ihm ein erwünschter Anlaß, theils zur andächtigen Verrichtung einzelner Andachtsübungen desto kräftiger aufzumuntern, theils die Gemeine zu belehren, daß der würdig Beichtende und Kommunicirende an jedem Tage im Jahre vollkommenen Ablaß gewinnen könne, also nicht im Mindesten gezwungen sey, deßwegen an einem Tage zu beichten, an welchem das Gedränge zum Beichtstuhl oft die Andacht mehr hindert als erhöht.

§. 3. Subjekt des Ablasses.

1. Fähiges Subjekt des Ablasses im strengen Sinne ist der Christ, welcher noch lebt. So lehrt schon der heilige Paulus*), so der beständige Glaube, so die immerwährende Praxis der Kirche.

2. Würdiges Subjekt des Ablasses im strengen Sinne ist derjenige, welcher alle Bedingungen zur Ablaßgewinnung erfüllt, sich wenigstens nach erfüllten Bedingungen im Stande der Gnade befindet, und durch seinen Bußgeist

*) 1 Cor. 5, 12. 13.

liturgie.de

die fernere kanonische Strafe unnöthig macht. Die Nothwendigkeit des Standes der Gnade nach erfüllten Bedingungen erhellt aus der Natur der Sache. Daß der Stand der Gnade nicht schon bei dem Beginne der Andachtsübungen unerläßlich nothwendig ist, ist auch klar; da die Ablegung einer sakramentalischen Beicht in der Regel unter den Bedingungen ausdrücklich aufgezählt wird. — Die Unerläßlichkeit der Erfüllung aller Bedingungen ist gleichfalls allgemeine Lehre. Selbst dann ist keine Gewinnung möglich, wenn Jemand ohne sein Verschulden die vorschriftmäßigen Bedingungen nicht erfüllt hat. Läßt nämlich die Kirche Strafen nach, so hat sie auch das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie löset. Wer daher diese Bedingungen nicht erfüllt, kann auch nicht daran denken, den Ablaß gewonnen zu haben. — Die Nothwendigkeit, daß der den Ablaß gewinnen Wollende sich in einer Disposition befinde, welche die fernere kanonische Strafe unnöthig macht, ist gleichfalls leicht erweisbar. Das Tridentinum gibt es schon zu verstehen: die Schule lehrt eben so.

Anm. Wer die Lehre über die Würdigkeit des Subjektes aufmerksam in Erwägung zieht, findet gar leicht, wie es in der Praxis mit dem Gewinnen der Ablässe aussehen mag. Unter Hunderten, die gewinnen wollen, mag oft nur einer und der andere dieses Glückes wirklich theilhaftig werden. Zum Troste der Gläubigen ist, daß vollkommene Ablässe auch unvollkommen, d. h., in so weit gewonnen werden, als der Bußeifer des Einzelnen eine fernere kanonische Strafe unnöthig macht.

3. Subjekt der Ablässe per modum suffragii sind: 1) die armen Seelen im Fegfeuer, in so ferne für sie von den Lebenden der Ablaß gewonnen wird; und 2) die lebenden Christen, in so ferne durch sie der Ablaß für die armen Seelen im Fegfeuer gewonnen wird. Beydes erhellt aus dem Begriffe eines Ablasses dieser Art.

4. Die Lehre vom Subjekte des Ablasses entspricht dem Ausspruche des Kirchenrathes von Trient. Nach ihr kann nur derjenige Ablaß erlangen, dem die Erlassung der kanonischen Strafe Aufmunterung zum muthigen Fortschreiten auf der Bahn des Heiles, also nütz-

liturgie.de

lich und wohlthätig ist. Die Kirchenzucht bleibt auf diese Weise bei ihrem Ansehen; da noch immer diejenigen der kanonischen Strafe unterworfen sind, welchen die Zuchtruthe zum wahren geistigen Besten wäre. Möchten nur die Gläubigen recht viele seyn, welche Ablässe gewinnen!

§. 4. Minister des Ablasses.

1. Minister des Ablasses ist der Bischof, und zwar vorzugsweise der von Rom. So bezeugen Lehre und Praxis.

Anm. Wird bei einem Ablasse eine förmliche Absolutionsformel von den kanonischen Strafen gesprochen, z. B. bei dem schon oben angeführten Sterbablasse, so darf der Priester diese Absolution nur dann ertheilen, wenn der Minister des Ablasses ihm die dazu erforderliche Gewalt delegirt hat. In vielen Diöcesen bekommt diese Gewalt in Betreff des Sterbablasses jeder Priester sogleich mit der ersten Approbation.

2. Die heut zu Tage geltende Vorschrift über den gewöhnlichen Minister der Ablässe verdient Billigung. Zeugniß hiefür ist die Geschichte, nach der es sich nicht läugnen läßt, daß in der Spendung der Ablässe sich mancherley Mißbräuche einschlichen. Geschah dieses nämlich, obwohl die Päpste seit vielen Jahrhunderten fast die alleinigen Spender der Ablässe sind: so kann man mit Grund fragen, wie groß erst die Zahl aller Mißbräuche seyn würde, wenn sich alle Bischöfe der Gewalt, Ablaß zu verleihen, nach eigenem Gutdünken bedienen dürften.

§. 5. Absolutionsformel bei dem Ablasse.

1. Die Disciplin in Betreff der Absolutionsformel bei dem Ablasse ist nicht immer dieselbe. So lange die öffentliche Beicht bestand, machte die Absolution von den öffentlichen Bußstrafen in der Regel einen und

liturgie.de

denselben Akt mit der sakramentalischen Absolution aus. Ob man sich dabei einer eigenen Formel bediente, oder ob die Ertheilung der sakramentalischen Absolution selbst zugleich als eine Absolution von den Kirchenstrafen galt, läßt sich aus Mangel an Nachrichten um so weniger entscheiden, als uns selbst keine Absolutionsformel von den Kirchenstrafen für den Fall bekannt ist, wenn die sakramentalische Absolution wegen lebensgefährlicher Erkrankung des Pönitenten früher ertheilt worden war. So lange die öffentliche außersakramentalische Buße blühte, geschah die Absolution auf eine der Absolution bei der frühern sakramentalischen öffentlichen Buße ähnliche Weise. Vergl. S. 372. Heut zu Tage werden nur die Bedingungen bekannt gemacht, unter denen ein Ablaß gewonnen werden kann, ohne daß eine eigentliche Absolution von den Kirchenstrafen üblich ist. Es geschieht ohne Zweifel deßwegen, weil man nicht weiß, wer die Bedingungen im vollen Sinne des Wortes auf eine Weise erfüllt hat, daß er des Nachlasses würdig ist.

Anm. Eine Ausnahme von der Regel bildet der Sterbablaß, bei dem die Absolution, welche von den Päpsten „Benedictio in articulo mortis constitutorum," im kirchlichen Leben aber gewöhnlich (freylich ziemlich unpassend und mißdeutbar) „Generalabsolution" genannt wird, von dem dazu Bevollmächtigten über die Sterbenden gesprochen wird. Auch haben einige Ordenspriester das Recht, eine solche Absolution ihren Beichtkindern regelmäßig an gewissen Tagen im Jahre zu ertheilen: andere Beichtväter sind hiezu bisweilen (durch das Band des dritten Franziskanerordens) ermächtigt.

2. Die heutige Disciplin der Kirche ist lobenswerth. Das regelmäßige Unterlassen der Absolution beseitigt bei Vielen den Wahn, als könne auch der Träge Ablaß gewinnen. Wird bei Sterbenden ein anderes Verfahren beobachtet, so zeigt sich dadurch jene mütterliche Liebe der Kirche, die sich ihrer Lösegewalt im vollsten Sinne des Wortes bedient, um ihren sterbenden Kindern alle nur mögliche Hilfe zu leisten. Weniger möchte es zu billigen seyn, diese Absolution bisweilen auch Gesunden zu ertheilen.

liturgie.de

Fünfter Abschnitt.

Liturgik des Sakramentes der letzten Oelung.

Sie zerfällt wieder in die bekannten drey Unterabtheilungen, deren erste (A) den Begriff, zweite (B) das sichtbare Zeichen, und dritte (C) die Feier des Sakramentes der letzten Oelung darstellt.

A. Begriff des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Das Sakrament der letzten Oelung ist jenes Sakrament, in welchem einem kranken Christen durch priesterliche Salbung die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und oft auch des Leibes ertheilt wird. Feierlich promulgirt es folgende Stelle im Sendschreiben des hl. Jakobus: „Infirmatur quis in vobis, inducat presbyteros Ecclesiae, et orent super eum, ungentis eum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, remittentur ei.“ Unter den Vätern sprechen davon Origenes, Chrysostomus, Innocentius I., Cäsarius, Viktor von Antiochia, u. s. w.

2. Wirkungen des Sakramentes der letzten Oelung sind: 1) Stärkung zur leichtern Ertragung der Schmerzen der Krankheit, 2) Nachlassung der etwa noch nicht vergebenen Sünden, und 3) Wiedererlangung der Gesundheit; jedoch die letzte nur dann, wenn sie dem Seelenheile des Kranken förderlich ist. Deutlich gibt diese Wirkungen der hl. Jakobus in obiger Stelle an. Das Mittelalter drückte dasselbe in folgenden Versen aus:

„Ungor in extremis, ut fiat gratia major,
Et morbus levior, et mea poena minor.“

3. Das Sakrament der letzten Oelung ist ein ex necessitate praecepti nothwendiges Sakrament. Es

liturgie.de

folgt dieß aus der Lehre, daß zwar nur die Taufe und Buße unerläßlich nothwendig zur Erlangung der Rechtfertigung sind; dessen ungeachtet aber die hl. Oelung von dem Gläubigen, der Gelegenheit hat, sie zu empfangen, nicht vernachläßigt werden dürfe. Wozu hätte sie Christus eingesetzt, wenn die Gläubigen sie nach Belieben gering schätzen und außer Acht lassen dürften? Schon die Pflicht, vor seinem Lebensende es noch einmal feierlich zu bekennen, der Gemeinschaft der katholischen Kirche angehören zu wollen, fordert zum Empfange auf.

B. Das sichtbare Zeichen des Sakramentes der letzten Oelung.

Auch hier gilt die Eintheilung: §. 1. Materie des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der letzten Oelung; §. 2. Form des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der letzten Oelung.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Materie des Sakramentes der letzten Oelung ist Salbung des Subjektes mit Olivenöle. Daß das Oel entfernte, und die Salbung des Subjektes mit Oel nähere Materie sey, bedarf keines Beweises. Der Begriff dieses Sakramentes bezeugt es schon. Für die Unerläßlichkeit der Olive spricht die beständige Lehre und Praxis der morgen- und abendländischen Kirche. Auch nennt Papst Eugen IV. das Salböl ausdrücklich „Oleum olivae.“

1. Anm. Die Glieder, die gesalbt werden, sind nicht immer und überall dieselben. Heut zu Tage salben die Lateiner in Uebereinstimmung mit dem römischen Rituale gewöhnlich Augen, Ohren, Nase, Mund, Hände, Füße und Lenden (Nieren): bisweilen auch

liturgie.de

statt der Lenden oder nebst den Lenden die Brust: hie und da nur Augen, Ohren, Nase, Mund und Hände allein, oder Augen, Ohren, Nase, Mund, Hände und Füße allein. Wie viele Glieder und welche gesalbt werden müßen, damit die Spendung entschieden gültig bleibe, ist nicht ganz entschieden. Die gewöhnliche Meinung erklärt sich dahin, daß die Salbung eines Gliedes, besonders des Kopfes oder der Brust genüge: einige wenige Theologen behaupten, daß alle 5 Sinneswerkzeuge (Augen, Ohren, Nase, Mund und Hand) gesalbt werden müßen. Der Grund, warum vorzüglich die Werkzeuge der 5 Sinne gesalbt werden, besteht wohl darin, daß dieselben leider von den Menschen häufig zu Werkzeugen der Sünde mißbraucht werden, daher eine Heiligung zum Dienste Gottes nach Recht und Billigkeit empfangen. — Für die Praxis gelten hier folgende Regeln: 1) der Minister salbe, wenn nicht einer der noch zur Sprache kommenden Fälle stattfindet, jene Glieder, die in seinem Bisthume vorschriftmäßig sind. 2) Bei Kranken des weiblichen Geschlechtes unterbleibt die Salbung der Lenden oder der Brust. 3) In Bisthümern, in welchen die Lendensalbung gebräuchlich ist, hat diese selbst bei einem männlichen Kranken zu unterbleiben, wenn er entweder gar nicht, oder nur mit Gefahr bewegt werden kann. 4) Bei Kranken der priesterlichen oder bischöflichen Würde sind die Hände zum Zeichen der Ehrfurcht für die vom Bischofe bei der Ordination geschehene Salbung auf der äußern, bei andern auf der innern Seite, zu salben. 5) Bei Verstümmelten ist, wenn eines der gewöhnlich zu salbenden Glieder fehlt, das dem fehlenden nächste Glied unter der gewöhnlichen Formel zu salben. 6) Bei Kranken, denen einer der zu salbenden Sinne von Geburt aus fehlt, ist das dem mangelnden Sinne entsprechende Organ dessen ungeachtet zu salben. 7) Bei Kranken, welche an der Wuth (Rabies) leiden, ist statt der Lippen eine der Wangen zu salben. 8) Wenn Gefahr ist, daß der Kranke vor der Salbung der gewöhnlichen Organe verscheide, hat die Salbung an einem einzigen Sinne, unter Aussprechung einer allgemeinen Formel, zu geschehen, am liebsten an einer Stelle am Kopfe. 9) Lebt ein Kranker, der nach der Vorschrift 8 blos an einem Sinne mit der Intention, das ganze Sakrament zu spenden, gesalbt wurde, nach dieser Salbung noch, so ist die Salbung auch an den übrigen Sinnen bedingnißweise fortzusetzen, um die Gültigkeit der Spendung zu sichern. 10) Frauen, die sich in Geburtswehen befinden, oder am Blutflusse leiden, dürfen an den Füßen nicht gesalbt werden.

2. Anm. Das Krankensalböl wird von den frühesten Zeiten her vor dem kirchlichen Gebrauche nach einem eignen Ritus geseguet.

liturgie.de

Papst Innocentius I. spricht schon davon als einer bekannten Sache. Ob von der Segnung die Gültigkeit des Sakramentes abhänge, oder dieselbe blos streng verbindende kirchliche Vorschrift sey, ist Gegenstand eines Schulstreites. — Regeln für die Praxis: 1) Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Geistlicher aus Irrthum oder irgend einer andern Ursache einen Kranken mit einem andern, als dem hiezu bestimmten Krankenöle gesalbt hat: so wiederhole er die Salbung mit gesegnetem Krankenöle. Selbst die Salbung mit Katechumenenöle oder Chrisma berechtigt nicht, von der Wiederholung Umgang zu nehmen. Die Pflicht, in Zweifelsfällen das zu thun, was am sichersten ist, fordert dazu auf. 2) Wenn im Jahre hindurch das gesegnete Krankenöl so wenig wird, daß man mit Grund befürchten kann, es möchte bis zur nächsten Weihzeit nicht hinreichen, und anderes gesegnetes Krankenöl nicht herbeigeschafft werden kann: so schütte man ungesegnetes Oel in solcher Quantität darunter, daß die des gesegneten überwieget.

3. Anm. Von einer Mischung mit andern Substanzen ist bei dem Krankensalböle keine Rede. Geschieht aus Uebersehen u. d. gl. dennoch eine Mischung, so wird es nur dann ungültige Materie, wenn es nicht mehr überwiegt.

4. Anm. Die Salbung der einzelnen Glieder geschieht in der Art, daß dadurch ein Kreuzzeichen gebildet wird. Es wird hiedurch angedeutet, daß auch dieses Sakrament ein Kanal ist, durch den uns die Verdienste zugewendet werden, die sich Christus durch seinen Tod am Kreuze für uns erworben hat.

5. Anm. Die Salbung nimmt der Minister gewöhnlich mit dem Daumen der rechten Hand vor. Zur Zeit der Pest oder bei der Salbung eines Wüthenden kann man sich auch eines Räthchens oder Stäbchens bedienen.

2. Die Materie des sichtbaren Zeichens der letzten Oelung ist ein passendes Symbol der Gnaden, die dem Menschen in diesem Sakramente zu Theil werden. Betrachtet man die Salbung mit Oel als solche, so spricht gar Vieles für sie. Salbung mit Oel kräftigte einerseits den entkleidet kämpfen, den Wettstreiter, anderseits machte sie ihn unanfaßbar dem Gegner: so kräftigt auch dieses Sakrament den Christen zum Todesstreite, und macht ihn unangreifbar dem Fürsten der Sünde. Salbung mit Oel erleichtert, ja bewirkt oft die Vernarbung der Wunden und die Heilung der Verren-

liturgie.de

kungen: auf ähnliche Weise werden im würdigen Subjekte der Oelung die Sündenwunden und Sündenverrenkungen gehoben, um die Seele in einen vollkommen gesunden Zustand zu versetzen. Salbung mit Oel ist endlich bisweilen das Mittel, körperliche Krankheiten leichter zu heilen: so wird auch hier dem Menschen Hilfe, leichter die Gesundheit des Leibes zu erlangen, wenn es dem Heile seiner Seele entspricht. — Die Disciplin in Betreff der zu salbenden Glieder bedarf auch keiner Apologie. Im Leben des Menschen sind leider die 5 Sinne mehr oder weniger Werkzeuge der Sünde, das Herz oder die Lenden der Sitz der herrschenden Begierlichkeit, die Füße die Vollzieher der empfangenen Sünden. Wie könnten demnach die Wirkungen der letzten Oelung schöner symbolisirt werden, als wenn auch sinnlich dargestellt wird, daß von nun an die Gefäße des Leibes ihrem bisherigen Mißbrauche entzogen, und durch die unendliche Erbarmung Gottes zu Werkzeugen zum Guten geheiligt werden? — Eine Vertheidigung der übrigen Ceremonien ist wohl überflüßig; nur läßt sich nicht verbergen, daß bei der Unentschiedenheit, ob die Salbung eines einzigen Sinnes genügt, dieselbe überall nur in der Gefahr des Verscheidens des Kranken vor der Salbung aller Sinne gestattet werden sollte.

§. 2. Form des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Die Form des sichtbaren Zeichens dieses Sakramentes bilden die Worte, welche während der Salbung gesprochen werden. Sie lauten in der lateinischen Kirche heut zu Tage also gewöhnlich: „Per istam sanctam unctionem, et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus (Deus), quidquid deliquisti (die genannten Worte werden bei der Salbung eines jeden Sinnes wiederholt) per visum (bei der Salbung der Augen), per auditum (bei der Salbung der Ohren), per odoratum

liturgie.de

(bei der Salbung der Nase), per gustum et locutionem (bei der Salbung des Mundes), per tactum (bei der Salbung der Hände), per gressum (bei der Salbung der Füße), per lumborum delectationem.“ Das Mittelalter hatte andere Formeln.

1. Anm. Die Abfassung der Formel im anzeigenden oder fürbittenden Modus ist außerwesentlich.
2. Anm. Wenn der Kranke nur an Einem Gliede gesalbt wird, so lautet die während der Salbung zu sprechende Formel: „Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per visum, auditum, odoratum, gustum et tactum.“ Das Rituale von Paris schreibt für diesen Fall folgende vor: „Per istam sacri olei unctionem, et suam piissimam misericordiam, indulgeat sibi Deus, quidquid peccasti per sensus.“
3. Anm. Dum oculos, aures et alia corporis membra, quae paria sunt, sacerdos ungit, caveat, ne alterum ipsorum inungendo, Sacramenti formam prius absolvat, quam ambo hujusmodi paria membra perunxerit.

2. Die heut zu Tage übliche Formel der Lateiner ist in jeder Hinsicht zweckmäßig. Ihr Inhalt ist völlig passend. In kurzer kräftiger Sprache abgefaßt, erwähnt sie einzig der Bitte um Erledigung von der Sünde; da die Nachlassung der Sündenschuld das dem Kranken Theuerste ist, mit ihr ohnehin die Gnade des Himmels sich in das Herz des Gläubigen ergießt, und bei ihrer Erlangung sich getrost erwarten läßt, was der Herr über Leben und Tod beschlossen hat.

C. Feier des Sakramentes der letzten Oelung.

Sie stellt sich in folgenden Paragraphen dar: §. 1. Nebenceremonien des Sakramentes der letzten Oelung; §. 2. Subjekt; §. 3. Minister; §. 4. Ort; §. 5. Zeit; §. 6. Zahl; §. 7. Sprache; §. 8. Geräthe.

liturgie.de

§. 1. Nebenceremonien des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Die wichtigsten Nebenceremonien des Sakramentes der letzten Oelung sind: der Friedenswunsch bei dem Eintritte in das Haus des Kranken, und Aussprengung des Weihwassers, die Ablegung eines Sündenbekenntnisses im Allgemeinen, die hierauf ertheilte Benediktion, eine Ermahnung, das Beten der 7 Bußpsalmen und der Litanie, die Handauflegung, die Darreichung eines Krucifixes, der Schluß-Segen, und endlich die Abschiedsermahnung. Die Sitte, diesen Ritus mit einem Friedenswunsche zu eröffnen, findet sich seit undenklichen Zeiten. Anlaß zur Einführung gab unstreitig Jesus selbst *). — Die Aussprengung des Weihwassers findet sich gleichfalls schon in den ältesten Ordines. Der Bedeutung nach ist sie eine symbolische Belehrung, daß zur Erlangung des wahren Friedens der Thau der göttlichen Gnade und Erbarmung auf der einen, und die Bußthränen der Reue, d. h., aus Liebe zu Gott verrichtetes Fasten, Beten und Almosen Geben, verbunden mit Glauben auf die Verdienste des uns mit seinem Blute besprengenden Lammes, und einem gottseligen Wandel, auf der andern Seite unerläßlich sind. — Die Ablegung eines Sündenbekenntnisses im Allgemeinen, d. h., das Beten des Confiteor oder der sogenannten offenen Schuld (Confessio generalis) von Seite des Kranken, und die hierauf ertheilte Segnung um Befreyung von der Sünde (das Misereatur und Indulgentiam) von Seite des Priesters, finden sich in allen Ritualien. Die Absicht der Kirche hiebei ist, den Kranken in jene Disposition zu versetzen, die möglichst hohen Nutzen von der Oelung hoffen läßt. Obwohl nämlich diejenigen, die im Stande sind, eine Beicht abzulegen, den Empfang des Bußsakramentes vorausschicken, wenn sie sich anders

*) In quamcunque domum intraveritis, dicite primum: *Pax huic domui.* Et si filius pacis in ista domo fuerit, requiescet super illo: si vero non, pax ad vos revertetur; Matth. 10. 12. Cfr. Luc. 10, 5. 6.

liturgie.de

noch nicht gebeichteter und nicht nachgelassener Sünden bewußt sind: so ist dennoch gewiß, daß jede aufrichtige Erweckung der Reue neuer Gnaden würdig macht. — Von der Ermahnung sprechen auch schon die Kodices bei Hugo Menard. Ihrem Inhalte nach ist sie eine Aufforderung an den Kranken, sich in seiner lebensgefährlichen Krankheit in den Willen Gottes, des Herrn über Leben und Tod, vertrauensvoll zu ergeben. Der Modus ihrer Abfassung ist dem einzelnen Priester überlassen. Für jeden Fall soll sie einem Diener des Gottes der Liebe und Wahrheit ziemen, also einerseits nichts verschweigen, was den Kranken im reumüthigen Vertrauen zu Gott stärken kann, anderseits aber auch nicht die Gefahr verhehlen, in der sein leibliches Leben sich befindet. Besonders ist das Letztere nicht zu übersehen; da leider nur zu oft mancher Kranke, der seine Seele auf die Reise in die Ewigkeit vorzubereiten versäumte, vom Tode übereilt wird; weil er den Wahn, es drohe dem Leibe die Auflösung noch nicht, um so leichter in sich nährte, als falsche Liebe der Umgebung ihn darin zu bestärken suchte. — Das Beten der 7 Bußpsalmen und der Litanie findet sich schon in den ältesten Ordines bei Martene, u. s. w. Man will hiedurch dem Kranken Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes einflößen, und ihn zur Anrufung der Erbarmung Gottes und der Fürbitte der Heiligen ermuntern; zugleich aber auch den bei der Spendung Gegenwärtigen eine Anleitung geben, für den Kranken Gebete zu Gott und der triumphirenden Kirche abzuschicken. — Die Veranlassung zur Einführung der Handauflegung gab ohne Zweifel der Ausspruch Christi: „Super aegros manus imponent, et bene habebunt *). Sie findet sich schon in den ältesten Ordines. — Wie lange die Darreichung eines Krucifixes üblich sey, läßt sich schwer entscheiden. Der Verfasser des Werkes über die Heimsuchung der Kranken unter den Schriften des heil. Augustin empfiehlt es dem Kranken, ein Krucifix vor Augen zu haben. Von der Darreichung durch den Priester sprechen wenigstens zwey über 600 Jahr alte Ordines bei

*) Marc. 16, 18.

liturgie.de

Martene. Die Absicht der Kirche hiebei ist, dem Kranken ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, das Leiden Jesu sich recht lebendig vor Augen stellen zu können. — Den Schlußsegen kennen schon die ältesten Ordines. Seine Abfassung ist nicht überall dieselbe. Zu gleicher Zeit macht man in vielen Bisthümern mit dem Oelgefäße, oder mit dem Krucifixe Segenskreuze über den Kranken. Ihr Sinn möchte folgender seyn. Die Bekreuzung mit dem Oelgefäße ist eine zum Vertrauen ermunternde Ermahnung, wie derselbe Jesus, der den Kranken so eben unter sinnlicher, an und für sich scheinbar geringfügigen Salbung mit Oel, sakramentalisch stärkte, ihn auch in Zukunft stärken könne und wolle. Die Bekreuzung mit dem Krucifixe dagegen ist eine Erinnerung, wie der Kranke die Erfüllung des über ihn gesprochenen Segensgebetes durch die Verdienste Jesu des Gekreuzigten hoffen könne und dürfe. — Daß eine Abschiedsermahnung den Salbungsakt zu allen Zeiten beschlossen habe, wer wird es bezweifeln? Das Nähere in Bezug auf Inhalt und Dauer hängt von den einzelnen Umständen ab.

1. Anm. Mit dem Empfange der letzten Oelung ist gewöhnlich der des Buß- und Altarssakramentes verbunden. Im Mittelalter war es auch so. Nur darin besteht zwischen der Vorzeit und Gegenwart ein Unterschied, daß ehemals die Spendung der Buße und der letzten Oelung der des Altarssakramentes gewöhnlich vorausging; heut zu Tage aber in den meisten Kirchen die Oelung nach dem Altarssakramente administrirt wird.
2. Anm. Wenn der Kranke im nächsten Augenblicke zu sterben droht, oder in ansteckenden Krankheiten und zur Zeit der Pest werden alle Nebenceremonien ausgelassen, um sogleich die Salbung vorzunehmen; jedoch müssen im ersten Falle, wenn der Kranke nach der Salbung noch lebt, die Ceremonien sogleich im Hause des Kranken nachgeholt werden; im zweiten aber wenigstens die ausgelassenen Gebete in der Kirche coram venerabili Sacramento oder privatim andächtig nachgebetet werden.
3. Anm. Das hl. Oel ist mit Würde und Anstand zum und vom Kranken zu tragen.

2. Der Ritus der letzten Oelung bildet ein schönes Ganze. Kommt der Priester in das Haus des Kranken, so ist sein Erstes das „Pax huic domui.“ Wie

liturgie.de

schön! die Schreckuisse des Todes versetzten die Bewohner des Hauses in tiefe Traurigkeit: da kommt der Diener Jesu Christi, jenen Frieden zu wünschen, der allein dem Christen die Kraft verleiht, auch im Unglücke nicht zu verzagen, ja selbst zum Tode zu sprechen: „Tod! wo ist dein Stachel? ich fürchte dich nicht.“ Leider sind wir aber alle von Geburt aus Sünder, und wer unter uns sagen wollte, er sey ohne Sünde, der betrügt sich selbst, und die Wahrheit ist nicht in ihm. Wie könnte daher ein Haus von Sündern den vom Priester sehnlich gewünschten Frieden besitzen, wenn nicht der Weg der das Heil mit Furcht und Zittern wirkenden Buße es in den Besitz desselben versetzte? Demgemäß reiht sich sinnvoll an das „Pax huic domui“ sogleich die Aussprengung des Weihwassers, als eine laute Erklärung, wie innig der Priester wünscht, daß die Bewohner des Hauses ihr Herz durch eifrige Buße unter dem Thaue der göttlichen Gnade zu einem von aller Sünde reinen Wasserspiegel machen möchten, damit der Friedenswunsch nicht vergeblich gesprochen werde. — Auch der Kranke erkennt, dankbar gerührt durch den Segen des Dieners der Kirche, die Nothwendigkeit dieses Bußsinnes. So ist denn inniger Drang seines Herzens, vor dem Empfange des heil. Sakramentes der Oelung, obwohl er, wenn es möglich ist, eine sakramentalische Beicht dem Salbungsakte vorausgeschickt hat, noch einmal laut seine Schuld zu erklären, um vertrauensvoll hoffen zu dürfen, auch von den Ueberbleibseln der Sünde erledigt zu werden. Der Priester vernimmt das laute Bekenntniß der Sündhaftigkeit des Kranken, und väterliche Liebe läßt ihn mit segnender Kraft demselben Vergebung der Sünden wünschen. — Hiemit sind die Vorübungen zu Ende. Wie nun aber jedes sakramentalische Zeichen seine vorhergehenden und nachfolgenden Ceremonien hat: so auch dieses. Unter jene gehören trefflichst ein Vertrauen einflößendes ächt priesterliches Wort, wie die evangelische Pflicht es einem liebenden Hirten gebietet; so wie die feierliche Anrufung des Beistandes des Himmels, damit Gott um der Verdienste Christi und der Fürbitte der Heiligen willen sich eines sündigen Erdenkindes erbarme, das vielleicht in wenigen Tagen,

liturgie.de

vielleicht in wenigen Stunden, seine irdische Laufbahn vollendet hat, um ewigem Wohl oder Weh entgegen zu gehen. Unter diesen folgt hie und da zuerst die bedeutungsvolle Handauflegung, um nichts zu versäumen, was Christus zum Heile der Kranken angeordnet hat: daran reiht sich die Darreichung des Krucifixes; denn was auf der Welt kann dem Sterbenden theuerer seyn, als das Symbol, das ihn an Christus, unsern Glauben, unsere Liebe, unsere Hoffnung erinnert? Endlich beschließt die heilige Handlung, wenigstens in vielen Bisthümern, ein Segen, gleichwie sie mit einem solchen begonnen wurde; denn ist das Herz eines ächten Priesters voll der Segenswünsche für jedes seiner Pflegempfohlenen, so müßen ja diese Wünsche um so mächtiger seiner Brust entsteigen, wenn eines derselben seiner Pflege entrissen wird, um die Heimreise in das Vaterhaus anzutreten. Rührend drückt sich dieser Wunsch in oben angegebener Formel aus.

§. 2. Subjekt des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Fähiges Subjekt des Sakramentes der letzten Oelung ist jener Christ, welcher zur Vernunfterkenntniß gelangt, schwer krank ist, und noch lebt. Der beständige Glaube der Kirche zeugt hiefür.

1. Anm. Von welchem Lebensjahre an der sich geistig entwickelnde Mensch als ein zur Vernunfterkenntniß Gelangter zu betrachten ist, ist nicht entschieden. Im Mittelalter erklärte man, es sollen die Gläubigen entweder besonders vom 14., oder 12., oder nur nach dem 18. Lebensjahre geölt werden. In der neuern Zeit verordnet das römische Rituale nur ganz allgemein: „Non ministretur pueris rationis usum non habentibus.“

2. Anm. Die Griechen salben auch Gesunde, besonders am Gründonnerstage, oder wenn ein Kranker gesalbt wird, oder als eine im Beichtstuhle auferlegte Buße. Ob die Salbung in diesem Falle

liturgie.de

Sakrament sey, oder wenigstens von den Griechen dafür gehalten werde, ist nicht entschieden.

3. Anm. Non ministretur praelium inituris, aut navigationem, aut peregrinationem, aut alia pericula subituris, aut reis ultimo supplicio mox afficiendis. Ministrari debet . . peste laborantibus, cum derepente mors nec oppinantes eos occupet; periculose etiam vulneratis ad mortem . . . Mulieribus proxime parituris non ministretur, nisi morbi vi ita vexentur, ut verisimile mortis periculum illis immineat, et morti propinquae judicentur. Debet hoc Sacramentum praeberi iis, qui prae senio deficiunt, et in diem videntur morituri etiam sine alia infirmitate.

4. Anm. Si, dum inungitur, infirmus decedat, presbyter ultra non procedat, et . . orationes omittat. Quodsi dubitet, an vivat adhuc, unctionem prosequatur, sub conditione pronuntiando formam, dicens: *Si vivis etc.*

2. Würdiges Subjekt des Sakramentes der letzten Oelung ist 1) jener bei vollem Bewußtseyn befindliche Kranke, welcher sich die zum würdigen Empfange der Sakramente der Lebendigen im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften so viel als möglich zu erwerben trachtet, 2) jener bewußtlos gewordene Kranke, welcher sich der sakramentalischen Gnaden der Oelung durch das der Bewußtlosigkeit vorausgehende Verhalten würdig gemacht hat, und 3) jener Kranke, welcher den Empfang nicht aus eigener Schuld zu lange verschiebt. Das Subjekt der ersten Klasse hat, wenn es sich schwerer Sünden bewußt ist, vor dem Empfange der Oelung eine sakramentalische Beicht abzulegen, wenn es anders im Stande ist. In so weit es thunlich ist, soll auch auf körperlichen Anstand Rücksicht genommen werden. Für die Würdigkeit der in die zweite und dritte Kategorie Gehörenden zeugen theils die Praxis der Kirche, theils die Natur dieses Sakramentes.

Anm. Si infirmus, dum amentia laborat, verisimiliter posset quidquam facere contra reverentiam Sacramenti, non inungatur, nisi periculum tollatur omnino.

3. Die Bestimmungen über die Fähigkeit und Würdigkeit des Subjektes der letzten Oelung verdienen im höchsten Grade den Dank der Vernunft. Die Lehre von der Fähigkeit zeugt, wie die

liturgie.de

göttliche Erbarmung den Gläubigen, den sie schützend durch das Leben führte, auch mit ihren Gnaden am Ende der irdischen Pilgerfahrt umschirmt, um ihm ja alle mögliche Stärkung anzubieten, deren er zur glücklichen Vollendung seines Streites auf Erde bedarf. — Durch die Lehre von der Würdigkeit bestätigt sich auch hier jene mütterliche Weisheit der Kirche, welche die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht überall trefflichst mit der Liebe zu den Ihrigen zu vereinigen weiß. Eingedenk des Lehrsatzes Augustin's: „Multo satius est, nolenti dare, quam volenti denegare," bietet sie jedem Gläubigen diesen Gnadenschatz an, der nicht durch positives Verhalten Unwürdigkeit an den Tag legt. Die Kirche hegt hier mit Recht die Ueberzeugung, daß Gott ihr selbst die Spendung an einen Unwürdigen nicht zur Schuld anrechnen wird, so lange ihre Mutterliebe würdigen Empfang hoffen durfte.

§. 3. Minister des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Fähiger Minister des Sakramentes der letzten Oelung ist der Priester. Hiefür zeugt schon der Ausdruck „Inducat presbyteros ecclesiae" in dem Briefe des hl. Jakobus. Die hier genannten Presbyteri sind nämlich nicht Aelteste (πρεσβύτεροι) der Gemeine im weitern, sondern Priester im kirchlichen Sinne, wie theils der Beysatz „Ecclesiae", theils der Sprachgebrauch des neuen Testamentes beweiset. Auch spricht hiefür der beständige Glaube der Kirche, welcher dieses Sakrament zu allen Zeiten durch Priester spenden ließ, so daß die Gegner nicht einen einzigen Fall nachweisen können, in welchem ein Nichtpriester die letzte Oelung ertheilt hätte. Der Kirchenrath von Trient hat es endlich feierlich als Dogma erklärt.

Anm. Ob die Salbung von einem oder mehreren Priestern vorgenommen werde, ist außerwesentlich: letzteres ist im Oriente gewöhnlich.

2. Würdiger Minister ist jener Priester oder Bi-

liturgie.de

schof, welcher nebst den allgemeinen Erfordernissen eines würdigen Minister in Chorrock und blauer Stola spendet.

3. Die Bestimmungen über Fähigkeit und Würdigkeit verdienen Lob. Mit Recht können nur Bischöfe und Priester spenden; denn wie verächtlich würde nicht diese heilige Handlung bei der Frivolität eines beträchtlichen Theiles der Menschen, wenn jeder Laie nach Belieben die Spendung vornehmen könnte und dürfte? — Passend ist es auch, daß ein einziger Priester gültig administrirt. Läßt es sich nämlich auch nicht in Abrede stellen, daß die Feier durch die Gegenwart mehrerer Priester, die mit einander zu Gott für den Kranken rufen, um Vieles gewinnt; so wäre es denn doch eine traurige Sache, wenn um einer solchen Ausschmückung des Ritus willen dieses heil. Geheimniß gar vielen Gläubigen nicht gespendet werden könnte. — Fordert die Kirche zur würdigen Spendung fast nur die allgemeinen Erfordernisse eines würdigen Minister, so berücksichtigt sie genau die Beschaffenheit der Umstände, in denen gewöhnlich gespendet wird. Man spendet bei Tag und bei Nacht. Der Kranke ruft, und der Priester erscheint, um dem Sterbenden im Falle der Noth wenigstens den letzten Liebesdienst zu erweisen. Wie könnte da viele Vorbereitung gefordert werden, wo gar oft eine Zögerung von wenigen Augenblicken den Kranken dieses Gnadenmittels berauben könnte?

§. 4. Ort des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Der Ort der Spendung des Sakramentes der letzten Oelung ist die Wohnung des Kranken, in außerordentlichen Fällen der Ort der plötzlichen Erkrankung außer dem Hause. Die Natur der Sache fordert es.

2. Die Zweckmäßigkeit der Unbestimmtheit des Ortes liegt außer allem Zweifel.

liturgie.de

§. 5. Zeit des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Die Zeit zur Spendung der letzten Oelung ist unbestimmt. Indem der Herr manchen Menschen plötzlich an den Rand des Todes setzt, ist es auch Pflicht der Kirche, den Ihrigen zu jeder Stunde des Tages und der Nacht die Heilsmittel anzubieten, welche Kraft verleihen, den letzten Streit dieses Lebens glücklich zu Ende zu bringen. Nur wo die Zustände der Krankheit es erlauben, liebt die Praxis mehr die Spendung bei Tag als bei Nacht, lieber in den Morgen- als in den Abendstunden.

2. Die Angemessenheit dieser Disciplin bedarf keines Beweises.

§. 6. Zahl des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Die Kirche befolgt in so weit nicht immer dieselbe Disciplin. Vor der ökumenischen Synode in Trient herrschten hierüber verschiedene Ansichten. In einigen Kirchen spendete man es sieben oder noch mehr Tage hindurch: andere hielten dafür, es dürfe im ganzen Leben nur Einmal empfangen werden: noch andere vertheidigten die Wiederholbarkeit in verschiedenen Krankheiten; die Unwiederholbarkeit aber in einer und derselben Krankheit: einige behaupteten, es dürfe ein Gläubiger nur des Jahres Einmal gesalbt werden, oder alle 3 Jahre nur Einmal: hie und da herrschte sogar der Glaube, es dürfe die Oelung von keinem Priester einem Kranken mehr gespendet werden, dem sie schon früher von einem Bischofe gespendet worden war. — Seit dem Kirchenrathe von Trient wird es in jeder Krankheit Einmal gespendet. Wann der Rückfall in dieselbe Krankheit als neue Krankheit zu betrachten ist, ist in der Praxis bisweilen hart zu unterscheiden. Gewöhnlich betrachtet man ihn dann als solche, wenn Jemand nach einer Krankheit so weit erstarkt ist, daß er wieder das Haus verlassen konnte.

liturgie.de

2. Die heut zu Tage geltende Norm empfiehlt sich. Sie hält die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig, von denen jenes das Vertrauen auf die Kraft des Sakramentes schmälern würde; dieses aber manches Räthselhafte hätte. Läßt sich nämlich auch mit Recht hoffen, daß Gott dem würdigen Subjekte die stärkende Gnade des Sakramentes auf die Dauer der Krankheit verleihe: so berechtigt dennoch der Ausspruch des heil. Jakobus nicht im Mindesten, daß bei dem Gläubigen, der die letzte Oelung Einmal empfangen hat, die sakramentalische Gnade in jeder neuen Krankheit wieder aufleben werde.

§. 7. Sprache des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Die Sprache der Spendung ist größtentheils die Kirchensprache. Was von der Sprache bey der Feier der Sakramente im Allgemeinen gesagt worden ist, gilt auch hier. Nur wird hie und da auch Einiges in der Landessprache gebetet. Die Ermahnungen werden überall in der letztern gehalten.

2. Wünschenswerth wäre es, daß wenigstens auch jene Gebete in der Landessprache verrichtet würden, deren entweder im Rituale der römischen Kirche gar keine Erwähnung geschieht, oder bei denen selbst dieses Rituale die Landessprache nicht undeutlich empfiehlt. In die erstere Klasse gehören das Gebet bei der Handauflegung, der feierliche Segen am Schluße des Oelungsritus u. s. w. Zur zweiten Klasse sind die Allerheiligenlitanie und die Bußpsalmen zu rechnen.

§. 8. Geräthe des Sakramentes der letzten Oelung.

1. Die zur Spendung nothwendigen Geräthschaften sind das Oelgefäß, ein Mäntelchen zum Schutze des Oelgefäßes gegen Sturm und Ungewitter, ein gehörig bereiteter Tisch im Hause des Kranken.

liturgie.de

Sechster Abschnitt.

Liturgik des Sakramentes der Priesterweihe.

Nach der bisherigen Darstellungsweise sey auch hier zuerst (A) von dem Begriffe, sodann (B) von dem sichtbaren Zeichen, und zuletzt (C) von der Feier der Priesterweihe die Rede.

A. Begriff des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Das Sakrament der Priesterweihe ist jenes Sakrament, durch welches die Gewalt verliehen wird, gewisse geistliche Aemter zu verwalten, und die Gnade, sie recht zu verwalten. Zeugen für das Daseyn dieses Sakramentes sind Schrift und Tradition nebst den unfehlbaren Aussprüchen allgemeiner Kirchenversammlungen. Zum Belege folgen hier einige der kräftigsten biblischen Stellen: „Dixit illis Spiritus sanctus: *Segregate mihi Saulum et Barnabam in opus, ad quod assumsi eos.* Tunc jejunantes et orantes, imponentesque eis manus, dimiserunt illos *). Cum constituissent (χειροτονήσαντες) illis (*Paulus et Barnabas*) per singulas ecclesias presbyteros, et orassent cum jejunationibus, commendaverunt eos Domino **). Hos statuerunt ante conspectum apostolorum, et orantes imposuerunt eis manus ***).«

1. Anm. Die Gewalt zu den geistlichen Aemtern wird entweder durch einen feierlichen kirchlichen Ritus ertheilt, oder ohne feierlichen kirchlichen Ritus. Als Aemter der ersten Klasse werden mit Rücksicht auf die Feier des Meßopfers folgende 7 gezählt: der Presbyterat, der Diakonat, der Subdiakonat, der Akolythat, der Exorcistat, der Lectorat und der Ostiariat. Man nennt diese Aemter „Ordines," und den Ritus, durch welchen die Gewalt dazu verliehen wird, entweder „Ordinatio," oder ebenfalls „Ordo." Diese Ordines selbst theilt man in Ordines sacri (majores) und Ordines minores. Zu jenen gehören der Presbyterat, der

*) act. 13, 2. 3. — **) act. 14, 22. — ***) act. 6, 6.

liturgie.de

Diakonat und Subdiakonat; zu diesen die vier übrigen. Was die Lateiner mit dem Worte „Ordinatio (Weihe)" bezeichnen, heißt bei den Griechen „χειροτονία."

2. Anm. Da jedes Sakrament, also auch das der Priesterweihe, ein von Christus eingesetztes sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade ist: so folgt, daß nur jene geistlichen Aemter auf sakramentalische Würde Anspruch machen können, deren Einsetzung durch Christus sich nachweisen läßt, die durch ein sichtbares Zeichen verliehen werden, und bei deren Verleihung sich über das würdige Subjekt die Gnade Gottes ex opere operato ergießt. Als Aemter dieser Art gelten (mit mehr oder weniger Uebereinstimmung) der Presbyterat und der Diakonat, und nebst diesen noch die Verleihung der bischöflichen Würde (Episkopat). Wird in der Darstellung dieses Sakramentes auch von den übrigen Ordines die Rede seyn, so geschieht es nur deßwegen, und in so weit; weil und in so ferne sie als Ceremonien betrachtet werden können, die zum Empfange der Priesterweihe vorbereiten.

3. Anm. Der Presbyterat ist ganz gewiß ein Sakrament; der Episkopat und Diakonat höchst wahrscheinlich ein solches. Für das Priesteramt sprechen nebst einigen der schon citirten Stellen besonders das „Hoc facite in meam commemorationem" bei der Einsetzung des Abendmahles, und die Erklärungen des Kirchenrathes von Trient. Indem nämlich diese Erklärungen dem Presbyterate geradezu die göttliche Einsetzung, und die Gewalt, die Sakramente zu feiern, zuschreiben, die Apostel Priester nennen, und die zum Empfange der Priesterweihe vorbereitenden Ordines als Stufen zum Priesterthume betrachten: ist es klar, daß die Uebertragung der priesterlichen Würde jenes Sakrament genannt werden müße, an welches die katholische Kirche unter dem Namen der Priesterweihe glaubt. Die Gründe für die sakramentalische Würde des Episkopates und Diakonates lehrt die Dogmatik.

2. Wirkungen des Sakramentes der Priesterweihe sind 1) Verleihung der Gewalt, die dem Ordo (der Weihe) entsprechenden geistlichen Aemter zu verwalten, verbunden mit der Gnade, sie recht zu verwalten, und 2) Einprägung eines unauslöschlichen Merkmales. Für die Verleihung dieser Gewalt und Gnade, zeugen Schrift und Tradition. Gewalt, die geistlichen Aemter zu verwalten, und Gnade, sie recht zu verwalten, erscheinen nach denselben als eine und dieselbe Sache. — Für die Einprägung eines unauslösch-

liturgie.de

lichen Merkmales zeugt besonders die beständige Lehre und Disciplin, keine gültig erkannte Ordination zu wiederholen.

Anm. In der Kirchengeschichte finden sich auch einige Nachrichten über geschehene Reordinationen; sind aber nicht im Stande, die Lehre von der Unwiederholbarkeit der Priesterweihe zu widerlegen; indem sie theils deßwegen geschah en, weil man die Gültigkeit der vorher geschehenen Ordination bezweifelte, theils weil der Ordinirte zur Zeit der ersten Ordination noch nicht gültig getauft war, theils weil der Ordinirende sich aus Leidenschaftlichkeit über die Lehre der Kirche kühn hinaussetzte. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den Alten der Akt, durch welchen einem Geistlichen das Exercitium seiner geistlichen Aemter, das ihm verboten worden war, wieder erlaubt wurde, gewöhnlich mit kirchlichen Feierlichkeiten begleitet war. Besonders war es gewöhnlich, solchen Geistlichen die Hände aufzulegen.

B. Das sichtbare Zeichen des Sakramentes der Priesterweihe.

Zu diesem Behufe folgen auch hier die bei den sichtbaren Zeichen aller bisher abgehandelten Sakramente gewöhnlichen zwey Paragraph:: §. 1. Materie des sichtbaren Zeichens der Priesterweihe; §. 2. Form des sichtbaren Zeichens der Priesterweihe. *Weil der Diakonat und Episkopat* auf eine Weise ertheilt werden, als wenn sie ganz gewiß *sakramentalischer* Natur wären, so wird auch bei ihrer Darstellung die Gewißheit dieser Annahme geradezu *präsumirt*.

§. 1. Materie des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Die Materie des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der Priesterweihe ist unentschieden. Die Mehrzahl der Theologen hält die bischöfliche Hand-

liturgie.de

auflegung sowohl bei dem Presbyterate als auch bei dem Episkopate und Diakonate für die Materie. Sie hat Schrift und Tradition für sich. Auch findet sich die Handauflegung allein seit den frühesten Zeiten im Oriente und Occidente. Die Handauflegung bei dem Episkopate findet in der Art statt, daß zu gleicher Zeit der Evangelienkodex auf das Haupt des Subjektes gelegt wird: es ist dieser Modus so alt, daß er von einigen Theologen für einen wesentlichen Bestandtheil der Materie gehalten wird. — Einige meinen, die Materie bei dem Diakonate und Presbyterate sey die Darreichung der hl. Instrumente, nämlich die des Kelches und der Patena sammt Brod und Wein bei dem Presbyterate, und die des Evangelienkodex bei dem Diakonate. Der wichtigste Grund dagegen ist das Zeugniß der Geschichte, daß diese Darreichung bis gegen Ende des christlichen Jahrtausends völlig unbekannt war, sich erst seit dieser Zeit allmählig in der lateinischen Kirche verbreitete, und in der griechischen Kirche noch jetzt unbekannt ist. Wäre nämlich diese Meinung richtig, so müßte die Gültigkeit der im ersten Jahrtausende in der lateinischen, und der bis jetzt in der griechischen Kirche geschehenen Ordination geradezu geläugnet werden. Auch wäre selbst die jetzige Ordination der Lateiner ungültig; da kein fähiger, seine Gewalt von den Aposteln herleitender Minister vorhanden wäre. — Wieder andere, deren Anzahl noch geringer ist, behaupten, Handauflegung und Darreichung der hl. Instrumente seyen bei dem Presbyterate und Diakonate mit einander Materie. Zur Begründung ihrer Ansicht schlagen sie einen doppelten Weg ein: entweder suchen sie die Nothwendigkeit der später entstandenen Darreichung der hl. Instrumente dadurch zu retten, daß sie behaupten, Christus habe seinen Aposteln den Auftrag gegeben, die Ordination mit dieser Ceremonie zu verbinden: oder sie sagen, Handauflegung und Darreichung der Instrumente seyen ein und derselbe Akt; indem der Darreicher der Instrumente auch die Hände auflege, es seyen daher alle für die Handauflegung zeugenden Stellen der Schrift und Tradition zugleich Beweise für den Gebrauch der Darreichung der heiligen Instrumente. Um so mehr ließe sich dieses annehmen,

liturgie.de

als die Hand das Instrument aller Instrumente ist. Daß diese Argumentation nicht blos mit der Geschichte, sondern selbst auch mit der natürlichen Auffassungsweise der Gegenstände in Widerspruch gerathe, liegt am Tage. — Einige wenige Theologen sind der Ansicht, es seyen bei dem Diakonate und Episkopate die Anziehung einiger hl. Kleider oder Insignien und die Darreichung der hl. Instrumente entweder nebst der Handauflegung unerläßlich nothwendig, oder (bei dem Diakonate wenigstens) allein nothwendig. So lehrt in Betreff des Episkopates Isambertus, daß nebst der Handauflegung auch noch die Uebergabe des Hirtenstabes, des Ringes, und des Evangelienbuches zur Materie gehöre; schweigt aber (was nicht wenig auffallend ist) von der Auflegung des Evangelienbuches auf das Haupt des zu weihenden Bischofes, als einer unerläßlich nothwendigen Ceremonie. In Betreff des Diakonates sind die Meinungen dieser Art noch verschiedener: bald ist die Uebergabe der Dalmatika und des Evangelienkoder, bald die der Stola und des Evangelienkoder Materie. Die Gründe, welche dafür angeführt werden, koncentriren sich darin, daß dasjenige, was aus kirchlicher Vorschrift nicht unterlassen werden dürfe, auch aus göttlicher Vorschrift nothwendig seyn müße. Wie irrig eine solche Folgerung ist, bedarf keines Beweises. Es sey genug, nur kurz zu bemerken, daß die verschiedenen Ceremonien, die nach der Ansicht der Anhänger dieser Meinung zur Materie des Episkopates und Diakonates zu rechnen sind, erst nach und nach entstanden sind. — Auch ist schon die Meinung vertheidigt worden, daß bei dem Episkopate und Presbyterate die Salbung (sie geschieht bei dem Presbyterate an den Händen, bei dem Episkopate am Haupte und an den Händen) zur Materie gehöre. Sie stützt sich auf das schwache Argument, daß die Salbung heut zu Tage in der lateinischen Kirche vorschriftmäßig ist, also auch Materie seyn könnte. Gegengrund ist die Praxis der griechischen Kirche, welche diese Salbung weder je gehabt hat, noch auch jetzt hat: auch findet sie sich selbst in der lateinischen Kirche nicht immer. So schildert die Synode von Karthago im J. 398 umständlich den Ritus bei der Weihe der Priester und Bischöfe, ohne im Mindesten einer Salbung zu erwähnen: in Spanien beobachtet

liturgie.de

dasselbe tiefe Stillschweigen der hl. Isidor, obwohl er ausführlich von der Spendung der Priesterweihe spricht.

2. Sowohl die Handauflegung, als auch die übrigen Ceremonien, welche von einigen Theologen als Materie des Sakramentes der Priesterweihe verfochten werden, symbolisiren auf eine treffliche Weise die Gnade, der das würdige Subjekt theilhaftig wird. Die Handauflegung stellt den Schutz Gottes vor, unter den der Weihkandidat zur würdigen Führung des ihm anvertrauten Amtes gestellt wird. Gleichwie sich die Hand des weihenden Bischofes, ja bey dem Presbyterate und Episkopate die Hand mehrerer Kirchendiener, über dem Haupte des Weihkandidaten senkt, und gegen ihn sich ausstreckt: so wandelt auch der würdige Bischof, Priester oder Diakon unter dem schirmenden Schatten der Obhut Gottes, die seine Zunge regiert, seine Schritte leitet, sein ganzes Thun und Lassen zur Ehre Gottes und zum Heile der Mitwelt fördert. — Die Salbung mit heiligem Oele bei dem Presbyterate und Episkopate verbildlicht den mächtigen Beistand Gottes, dessen der würdige Kirchendiener sich erfreuen darf, um sein Dieneramt nach dem Willen dessen, der ihn berufen hat, erfüllen zu können. Sehr passend geschieht sie an den Händen; weil diese das vorzüglichste Werkzeug bei der Spendung der Sakramente sind, und bei dem allerheiligsten Altarssakramente gewürdigt werden, Jesum Christum berühren zu dürfen. Nur der bischöfliche Weihkandidat wird auch am Haupte gesalbt, wahrscheinlich deßwegen, um die Mittheilung jener Weisheit anzuzeigen, die dem ächt apostolischen Oberhirten verliehen wird, damit er voll des hl. Geistes die Kirche Gottes regiere, und festhaltend an der katholischen Lehre ein unermüdeter Verkünder der frohen Botschaft des Lebens sey. — Die Darreichung der heiligen Instrumente, Kleider und Insignien deutet die einzelnen Funktionen und Pflichten an, zu deren gedeihlichen Verrichtung und Erfüllung Gott seine Gnade spendet. Aus dieser Ursache wird z. B. dem Bischofe, als dem vorzugsweisen Verkünder, und dem Diakon, als dem Leser des Evangelium der Evangelienkodex, dem Priester als

liturgie.de

Darbringer des Opfers des neuen Bundes der Kelch sammt Patena dargereicht. Eben so bedeutet die Darreichung des Ringes und des Stabes, wie der neue Bischof vertrauensvoll die oberhirtliche Pflege (Stab) über die ihm anvertraute Kirche (Ring) antreten könne; indem der Allmächtige mit ihm ist. Die Auflegung des Evangelienkoder auf das Haupt des bischöflichen Weihkandidaten ist ein Symbol, daß Gott dem würdigen Bischofe die Kraft verleiht, ein lebendiges Evangelium in Wort und That zu seyn.

Anm. Die Oelsalbung, die Darreichung der hl. Instrumente, die Anziehung der hl. Kleider oder Insignien, und die Auflegung des Evangeliumskoder sind, wenn man von der Ansicht einiger Theologen, daß sie zur Materie des Sakramentes der Priesterweihe gehören, abstrahirt, theils Symbole der durch die Weihe empfangenen Gewalt, theils Aufforderungen, ein der empfangenen geistlichen Würde entsprechendes Leben zu führen.

§. 2. Form des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Die Form des sichtbaren Zeichens ist gleich der Materie desselben nicht dogmatisch entschieden. Es folgt dieß aus der Unentschiedenheit der sakramentalischen Materie; da Materie und Form Bestandtheile eines und desselben Zeichens sind. Denen die Handauflegung Materie ist, ist das Gebet während der Handauflegung Form des sichtbaren Zeichens. Es ist seinem Inhalte nach bei dem Presbyterate, Episkopate und Diakonate verschieden, und reicht der Hauptsache nach, d. i., in so weit, daß während der Handauflegung gebetet wird, in die apostolischen Zeiten hinauf. Bei dem Presbyterate lautet es heut zu Tage also: „Oremus! fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem, ut super hos famulos suos (hunc famulum suum; — *et similiter in futuro*), quos ad presbyterii munus elegit, coelestia dona multiplicet, et quod ejus dignatione suscipiunt, ipsius consequantur auxilio. Per Christum Dominum nostrum. Oremus. Flectamus genua! *Levate!* Exaudi

liturgie.de

nos, quaesumus, Domine Deus noster, et super hos famulos tuos benedictionem sancti Spiritus et gratiae sacerdotalis infunde virtutem, ut quos tuae pietatis aspectibus offerimus consecrandos, perpetua muneris tui largitate prosequaris. Per Dominum nostrum Jesum Christum etc.... Per omnia saecula saeculorum. *Amen.* Dominus vobiscum! *Et cum spiritu suo.* Sursum corda! *Habemus ad Dominum.* Gratias agamus Domino Deo nostro. *Dignum et justum est.* Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, honorum auctor et distributor omnium dignitatum, per quem proficiunt universa, per quem cuncta firmantur, amplificatis semper in melius naturae rationalis incrementis, per ordinem congrua ratione dispositum. Unde sacerdotales gradus atque officia Levitarum Sacramentis mysticis instituta creverunt: ut cum pontifices summos regendis populis praefecisses, ad eorum societatis et operis adjumentum sequentis ordinis viros et secundae dignitatis eligeres. Sic in eremo per septuaginta virorum prudentium mentes Moysi spiritum propagasti, quibus ille adjutoribus usus in populo innumeras multitudines facile gubernavit. Sic et in Eleazarum et Ithamarum, filios Aaron, paternae plenitudinis abundantiam transfudisti, ut ad hostias salutares et frequentioris officii Sacramenta ministerium sufficeret sacerdotum. Hac providentia, Domine, apostolis Filii tui doctores fidei comites addidisti, quibus illi orbem totum secundis praedicationibus impleverunt. Quapropter infirmitati quoque nostrae, Domine, quaesumus, haec adjumenta largire, qui quanto fragiliores sumus, tanto his pluribus indigemus. Da, quaesumus, omnipotens Pater, in hos famulos tuos presbyterii dignitatem: innova in visceribus eorum spiritum sanctitatis, ut acceptum a te Deus secundi meriti munus obtineant, censuramque

liturgie.de

morum exemplo suae conversationis insinuent. Sint providi cooperatores ordinis nostri, eluceat in eis totius forma justitiae, ut bonam rationem dispensationis sibi creditae reddituri aeternae beatitudinis praemia consequantur. Per eundem etc.... Accipe Spiritum sanctum, quorum remiseris peccata, remittuntur eis, et quorum retinueris, retenta sunt.« Eine ähnliche Abfassung hat es bei dem Episkopate und Diakonate*). — Welche die Darreichung der hl. Instrumente

*) Bei diesem lautet es: Per omnia saecula saeculorum. *Amen.* Dominus vobiscum. *Et cum spiritu tuo.* Sursum corda. *Habemus ad Dominum.* Gratias agamus Domino Deo nostro. *Dignum et justum est.* Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, honorum dator, ordinumque distributor, atque officiorum dispositor, qui in te manens innovas omnia, et cuncta disponis per verbum, virtutem sapientiamque tuam Jesum Christum filium tuum Dominum nostrum sempiterna providentia praeparas, et singulis quibusque temporibus aptanda dispensas. Cujus corpus, Ecclesiam videlicet tuam, coelestium gratiarum varietate distinctam, suorumque connexam distinctione membrorum, per legem mirabilem totius compaginem unitam, in augmentum templi tui crescere dilatarique largiris; sacri muneris servitutem trinis gradibus ministrorum nomine tuo militare constituens, electis ab initio Levi filiis, qui in mysticis operationibus domus tuae fidelibus excubiis permanentes, haereditatem benedictionis aeternae sorte perpetua possiderent; super hos quoque famulos tuos, quaesumus Domine, placatus intende, quos tuis sacris altaribus servituros in officium diaconatus suppliciter dedicamus. Et nos quidem, tanquam homines divini sensus et summae rationis ignari, horum vitam, quantum possumus, aestimamus. Te autem, Domine, quae nobis sunt ignota, non transeunt, te occulta non fallunt. Tu cognitor es secretorum, tu scrutator es cordium. Tu horum vitam coelesti poteris examinare judicio, quo semper praevales, et admissa purgare, et ea, quae sunt agenda, concedere . . . Accipe spiritum sanctum — *haec verba ad quemlibet ordinandum dicuntur* — ad robur, et ad resistendum diabolo, et tentationibus ejus in nomine Domini . . Emitte in eos, quaesumus Domine, spiritum sanctum, quo in opus ministerii tui fideliter exequendi septiformis gratiae tuae munere roborentur. Abundet in eis totius forma virtutis, auctoritas modesta, pudor constans, innocentiae puritas, et spiritualis observantia disciplinae. In moribus eorum praecepta tua fulgeant, ut tuae castitatis exemplo imitationem sanctam plebs acquirat, et bonum conscientiae testimonium praeferentes in Christo firmi et

liturgie.de

oder die Anziehung der hl. Kleider oder beides für die sakramentalische Materie halten, verfechten die Formeln der Darreichung oder der Anziehung oder die bei beiden als Form. Die Formel bei der Darreichung des Kelches und der Patena sammt Wein und Brod bei dem Presbyterate lautet: „Accipe potestatem, offerre sacrificium Deo, Missasque celebrare tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini.“ Bei der Darreichung des Evangelienkodex bei dem Episkopate lautet sie: „Accipe Evangelium, et vade, praedica populo tibi commisso; potens est enim Deus, ut augeat tibi gratiam suam, qui vivit et regnat in saecula saeculorum.“ Zum neuen Diakon sagt der Bischof bei der Darreichung des Evangelienkodex: „Accipe potestatem legendi evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. In nomine Domini.“ Der Ring wird mit den Worten gegeben: „Accipe annulum, fidei scilicet signaculum, quatenus sponsam Dei, sanctam videlicet Ecclesiam, intemerata fide ornatus illibate custodias.“ Gibt man dem neuen Bischofe den Stab, so vernimmt er die Worte: „Accipe baculum pastoralis officii, ut sis in corrigendis vitiis pie saeviens, judicium sine ira tenens, in fovendis virtutibus auditorum animos demulcens, in tranquillitate severitatis censuram non deserens.“ Während der Anziehung der Stola heißt es: „Accipe stolam candidam de manu Dei, adimple ministerium tuum: potens est enim Deus, ut augeat tibi gratiam suam, qui vivit et regnat in saecula saeculorum.“ Die der Diakonendalmatika geschieht unter der Formel: „Induat te Dominus indumento salutis, et vestimento laetitiae, et dalmatica justitiae circumdet te semper. In nomine Domini.“ Uebrigens läßt sich bemerken, daß diese Formeln erst nach und nach allgemeine Aufnahme gefunden haben. — Diejenigen, welche Handauflegung, Darreichung der hl. Instrumente und Anziehung der

stabiles perseverent, dignisque successibus de inferiori gradu per gratiam tuam capere potiora mereantur. Per eundem Dominum etc.

liturgie.de

hl. Kleider auf die schon angegebene Weise mit einander für unerläßlich nothwendig halten, erklären auch jene Formeln für unerläßlich nothwendig, welche bei den Ceremonien gesprochen werden, die nach ihrer Ansicht mit einander die sakramentalische Materie konstituiren. Es folgt dieß aus der Natur der sakramentalischen Formeln. — Wer die Nothwendigkeit der Salbung vertheidigt, erkennt auch das Salbungsgebet als sakramentalische Formel. Bei dem Presbyterate lautet es also: „Consecrare et sanctificare digneris, Domine, manus istas per istam unctionem et nostram benedictionem; ut quaecunque benedixerint, benedicantur; et quaecunque consecraverint, consecrentur et sanctificentur. In nomine Domini nostri Jesu Christi.“ Länger ist es bei dem Episkopate.*)

2. Die Form des Sakramentes der Priesterweihe empfiehlt sich. Erwägt man die Form bei der Handauflegung, die wahrscheinlich, ja so viel als gewiß die sakramentalische Formel ist, so fleht sie über das Subjekt in einer ungemein kräftigen Sprache den göttlichen Beistand herab, dessen der Kirchendiener in so hohem Grade bedarf, um sein heiliges Amt würdig verwalten zu können. Selbst ihre größere Länge hat ihren guten Grund. Indem das

*) Ungatur et consecretur caput tuum coelesti benedictione in ordine pontificali; in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Pax tibi. Et cum spiritu tuo . . Unquentum in capite, quod descendit in barbam, barbam Aaron, quod descendit in oram vestimenti ejus, mandavit Dominus benedictionem in saeculum. Ecce quam bonum, et quam jucundum habitare fratres in unum etc. . . Ungantur manus istae de oleo sanctificato et chrismate sanctificationis, sicut unxit Samuel David regem et prophetam, ita ungantur et consecrentur. In nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti facientes imaginem sanctae crucis Salvatoris nostri Jesu Christi, qui nos a morte redemit, et ad regna coelorum perduxit, exaudi nos pie, Pater omnipotens, aeterne Deus, et praesta, ut, quod te rogamus, exoremus. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen. Deus, et Pater Domini nostri Christi, qui te ad pontificatus sublimari voluit dignitatem, ipse te chrismate et mysticae delibutionis liquore perfundat, et spirituali benedictionis ubertate foecundet. Quidquid benedixeris, benedicatur; et quidquid sanctificaveris, sanctificetur; et consecratae manus istius vel pollicis impositio cunctis proficiat ad salutem. Amen.

liturgie.de

Sakrament der Priesterweihe nicht an Unmündige und Geistesschwache; sondern an Gläubige gespendet wird, die erstarkt im Geiste der göttlichen Wissenschaft längere Gebete zu fassen im Stande sind: so ist gar wohl eine längere Abfassung am rechten Platze. — Was aber die höchst wahrscheinlich zufällige Form bei der Darreichung der hl. Instrumente u. s. w. betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß sie theils in sinnvoller Kürze die Gewalt andeutet, die dem Geweihten übertragen wird, theils vernehmlich die Gnade verkündet, die der würdige Weihkandidat zu empfangen hoffen darf.

C. Feier des Sakramentes der Priesterweihe.

Die Titeln der hievon handelnden Paragraphe sind: §. 1. Nebenceremonien; §. 2. Subjekt; §. 3. Minister; §. 4. Ort; §. 5. Zeit; §. 6. Zahl; §. 7. Interstitien; §. 8. Sprache.

§. 1. Nebenceremonien.

Die Nebenceremonien des Sakramentes der Priesterweihe unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von den bei der Feier der Sakramente üblichen. Erstens sind die Verleihung der Tonsur, der vier mindern heil. Weihen und des Subdiakonates theils für sich bestehende Akte, durch die Jemand in den Klerikalstand aufgenommen oder zu einem kirchlichen Amte berufen wird, theils vorbereitende Ceremonien zum Empfange der Priesterweihe. Zweitens sind die Ceremonien bei dem Diakonate und Presbyterate theils solche, welche diesen zwey Weihen eigenthümlich sind, theils solche, welche auch bei den niedern Weihen und dem Subdiakonate wiederkehren. Drittens hat die Ertheilung des Episkopates (Consecratio episcopi) so viel Eigenthümliches, daß sie

liturgie.de

sich von jeder andern Weihe merklich unterscheidet. Dieß veranlasset folgende Eintheilung: 1) Ceremonien, welche zum Diakonate und Presbyterate vorbereiten; 2) Ceremonien, welche mit dem sichtbaren Zeichen des Diakonates und Presbyterates verbunden sind; 3) die mit den vorbereitenden und begleitenden Ceremonien des Diakonates und Presbyterates verbundene gemeinschaftliche Feier; 4) Ceremonien, welche mit dem sichtbaren Zeichen des Episkopates verbunden sind. Dabei versteht sich von selbst, daß bei der Abhandlung der Nebenceremonien des Diakonates, Presbyterates und Episkopates von allen jenen Gebräuchen keine Erwähnung mehr gemacht werden kann, welche zwar fast so viel als gewiß außerwesentlich sind; jedoch von einzelnen Theologen, wie schon gezeigt worden ist, für das sichtbare Zeichen der Priesterweihe gehalten werden, und daher schon abgehandelt worden sind.

I. Ceremonien, welche zum Diakonate und Presbyterate vorbereiten.

1. Die Ceremonien, welche zum Diakonate und Presbyterate vorbereiten, sind die Ertheilung der Tonsur, des Ostiariates, des Lektorates, des Exorcistates, Akolythates und Subdiakonates. Die Tonsur ist jener Ritus, durch welchen ein getaufter und gefirmter Laie in den geistlichen Stand aufgenommen wird. Die Geschichte ihres Entstehens ist in Kürze folgende. Bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts trugen die Christen kurze Haare. Vom Ende des vierten Jahrhunderts verbreitete sich immer mehr die Sitte, die Haare nach Art der Barbaren lang anwachsen zu lassen. Auch Geistliche fanden hieran Wohlgefallen. Hievon nahmen die Kirchenvorsteher Anlaß, am Ende des vierten, und im fünften und sechsten Jahrhunderte Verordnungen zu geben, wie die Geistlichen die Haare zu tragen hätten. Ob das in diesen Verordnungen vorkommende „Tondere“ oder „Comam non nutrire“ schon eine Tonsur im strengen Sinne, oder nur

liturgie.de

ein Abkürzen der Haare im Sinne des heil. Hieronymus bedeute, ist schwer anzugeben. Gewiß ist nur so viel, daß der Pseudodionysius Areopagita die Tonsur im strengen Sinne bei den Mönchen kennt, Isidor von Sevilla in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts sie von den Nazaräern herzuleiten wagt, und Gregor von Tours einige Decennien früher schon den heil. Petrus diesen frommen Gebrauch anordnen läßt. Die Form der Tonsur schreibt die Synode von Toledo im Jahre 633 in der Art vor, daß der ganze Obertheil des Hauptes abgeschoren werden mußte, und nur von Unten ein Cirkel nach Art eines Kranzes bleiben durfte. Eine andere Form hatte die Tonsur der Irländer und der Griechen. Die Tonsur in der ersten Form, welche im ganzen Occidente mit Ausnahme Irlands üblich war, hieß „Tonsur des heil. Petrus," die der Irländer „Tonsur des heil. Jakobus;" und die der Griechen „Tonsur des heil. Paulus;" weil man dafür hielt, es hätten die heil. Apostel Petrus, Jakobus und Paulus Tonsuren dieser Art getragen. Heut zu Tage ist im Oriente noch immer die sogenannte Tonsur des heil. Paulus üblich; im Occidente aber blos mehr die des heil. Petrus. Auch tragen im Occidente nur mehr die Mönche die Tonsur Petri nach ihrer ursprünglichen Gestalt; indem die Weltpriester sie so verkleinert haben, daß blos eine kleine runde Platte in der Mitte des Scheitels abgeschoren wird, deren Umfang sich bisweilen nach dem Range des Geistlichen richtet. Der Mystik gilt die Tonsur theils als Sinnbild der Dornenkrone Jesu Christi, theils als Zeichen, daß der die Tonsur Empfangende ein vollkommener Diener des Königs mit der Dornenkrone in Wort und That seyn wolle. Die Sitte, die Abscheerung unter kirchlichen Ceremonien vorzunehmen, hat entweder sogleich bei der Einführung der Tonsur, oder bald nach derselben ihren Anfang genommen. In einigen Orten war mit der feierlichen Tonsur am Haupte bei der Aufnahme in den Klerikalstand auch eine Tonsur des Bartes verbunden: die Nestorianer umgürten den neuen Klerikus noch überdieß an den Lenden mit einem Cingulum. — Der Ostiariat ist jener Ordo, durch welchen einem Kleriker die Aufsicht über die Kirche und ihre Gerätschaften, und die

liturgie.de

Sorge für die dem Gotteshause gebührende Ehrfurcht übertragen wird. Er entstand in den Zeiten der Verfolgung: der Brief des heil. Ignatius an die Gemeine in Antiochia, und der an den Bischof Polykarpus kennen ihn, eben so Papst Kornelius. Die Sitte, die Ostiariar zu ihrem Amte einzuweihen, ist uralt: indem die Synode von Karthago im J. 398 sie nicht blos als bekannt voraussetzt; sondern den Einweihungsritus auf eine Weise beschreibt, nach der er noch heut zu Tage der Hauptsache nach vorgenommen wird. Die Geschäfte eines Ostiarius zählt das römische Pontifikale also auf: »Ostiarium oportet percutere cymbalum et campanam, aperire ecclesiam et sacrarium, et librum aperire ei, qui praedicat.« — Der Lektorat ist jener Ordo, durch welchen die Gewalt verliehen wird, in der Kirche die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes, und die Schriften der hl. Väter vorzulesen. Sein Ursprung verliert sich in den allererstesten Zeiten des Christenthumes. Justin kennt ihn: eben so Tertullian und Cyprian. Letzterer spricht sogar schon vom Lektorate als einem zum Empfange der höhern Weihen vorbereitenden kirchlichen Amte. Auch der Orient hat von den frühesten Zeiten an Lektoren. Den Ritus bei der Aufstellung der Lektoren verordnet die Synode von Karthago im J. 398 auf eine mit der gegenwärtigen Spendungsart der Lateiner noch in mancher Hinsicht völlig übereinstimmende Weise; jedoch scheint die feierliche Aufstellung eine geraume Zeit hindurch nicht überall gesetzlich gewesen zu seyn. Besonders hat man hin und wieder die Meinung, daß das Exerciren des Lektorates zum Lektor mache. Die Geschäfte eines Lektor gibt das römische Pontifikale also an: »Lectorem oportet legere ea, quae (vel: ei, qui) praedicat, et lectiones cantare, et benedicere panem, et omnes fructus novos.« — Der Exorcistat ist jener Ordo, durch welchen die Gewalt verliehen wird, die bösen Geister von den Leibern der Gläubigen oder der Katechumenen zu vertreiben (Ἐξορκίζειν). — Den ersten Anlaß zur Einführung gab Jesus Christus durch die Versicherung, daß seine Schüler Teufel austreiben können. Als nämlich die mit der außerordentlichen Gnade, Teufel austrei-

liturgie.de

ben zu können, versehenen Gläubigen (Exorcistae per gratiam), für deren Existenz uns z. B. Origenes und Tertullian die herrlichsten Zeugnisse liefern, immer weniger wurden, hielt man es für zweckmäßig, die Exorcistae per gratiam durch Exorcistae per ordinem zu ersetzen. Wer dieß zuerst gethan habe, läßt sich nicht entscheiden. Gewiß ist, daß wenigstens Papst Kornelius vom Ordo der Exorcisten als einer bekannten Sache spricht, und das Koncil von Karthago, im J. 398 schon den Ordinationsritus angibt. Das Hauptgeschäft der Exorcisten per ordinem war Anfangs das Recht und die Pflicht, die Exorcismen über die Energumenen (Ἐνεργούμενοι, Patientes), unter denen nebst den vom Teufel Besessenen bisweilen auch überhaupt sehr lasterhafte Menschen verstanden wurden, zu sprechen. Anders ist es heut zu Tage. Da nämlich die Teufelsbesitzungen, die nach der Zulassung Gottes zu den Zeiten Christi und in den ersten christlichen Jahrhunderten so häufig waren, größtentheils aufgehört zu haben scheinen, und auch in den allenfalls vorkommenden Fällen dieser Art die Exorcismen nur mit specieller bischöflicher Erlaubniß vorgenommen werden dürfen, ja selbst in diesen Fällen die Erlaubniß nur solchen Exorcisten ertheilt wird, die zum Priesteramte befördert worden sind: so hat man den Exorcisten hin und wieder auf die Exorcismen so oder anders Bezug habende Aemter übertragen. — Der Akolythat ist jener Ordo, durch welchen Jemand die Gewalt übertragen wird, dem Subdiakon und Diakon bei dem Meßopfer dienen zu dürfen. Zeugnisse für seine Existenz finden sich schon im dritten Jahrhunderte. Den Verleihungsritus schreibt auch schon die Synode von Karthago im J. 398 vor. Die einem Akolythus übertragenen Geschäfte zählt das Pontifikale in folgenden Worten auf: „Acolythum oportet ceroferarium ferre, luminaria ecclesiae accendere, vinum et aquam ad Eucharistiam ministrare.“ — Der Subdiakonat ist jener hl. Ordo, durch welchen die Gewalt übertragen wird, dem Priester und Diakon im hl. Meßopfer dienen zu dürfen. Er existirt schon im dritten Jahrhunderte. Die älteste Vorschrift, wie er ertheilt werden soll, enthält die schon oft erwähnte

liturgie.de

Synode von Karthago im J. 398 in folgenden Worten: „Subdiaconus cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuam, et calicem vacuum; de manu vero archidiaconi urceolum, aquimanile ac manutergium.“ Die Geschäfte eines Subdiakones gibt das Pontifikale also an: „Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas altaris et corporalia abluere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offerre.“ Ursprünglich wurde der Subdiakonat als ein kirchliches Institut den niedern Weihen beigezählt; heut zu Tage aber wird er unter die höhern (ordines sacri) gerechnet. Wer diese Abänderung getroffen habe, ist nicht entschieden. Die gewöhnliche Meinung nennt den Papst Innocentius III.; jedoch ist sie höchstens nur in so weit der Wahrheit gemäß, als durch Innocentius dasjenige allgemeine Norm wurde, was bis auf ihn hie und da eingeführt worden war.

2. Die bei der Ertheilung der Tonsur, des Ostiariates, des Lektorates, des Exorcistates, des Akolythates und des Subdiakonates üblichen Gebräuche sind mehrere. Bei der Ertheilung der Tonsur werden dem Subjekte die Haare abgekürzt, hierauf der Chorrock als Sinnbild der Seelenreinigung angezogen: passende Gebete werden gleichfalls gesprochen. Auch hält der Minister folgende Ermahnung: „Filii charissimi, animadvertere debetis, quod hodie de foro Ecclesiae facti estis, et privilegia clericalia sortiti. Cavete igitur, ne propter culpas vestras illa perdatis, et habitu honesto bonisque moribus atque operibus Deo placere studeatis; quod ipse vobis concedat per Spiritum sanctum. — Die Verleihung des Ostiariates, Lektorates, Exorcistates und Akolythates besteht darin, daß man den Weihkandidaten an die mit dem zu übernehmenden Ordo verbundenen Pflichten erinnert, ihm hierauf den Ordo selbst durch Uebergabe passender Instrumente (bei dem Ostiariate durch Darreichung der Kirchenschlüßel, und des Glockenseiles, bei dem Lektorate durch die

liturgie.de

des Lektionarium, bei dem Exorcistate durch die des Exorcismenbuches, und bei dem Akolythate durch die des Leuchters sammt Kerze und eines leeren Kännchens) ertheilt, und den hl. Akt durch Gebete um den Segen von Oben zu erhöhen sieht. Alles zeugt hiebei, wie sehr die Kirche wünscht, nur wahre Diener des Herrn in ihrem Dienste zu haben*). —

Den Ritus des Subdiakonates eröffnet die Bekanntmachung, auf welchen Tischtitel**) das Subjekt geweiht werde.

*) Beleg sey z. B. die Ermahnung, die der Ertheilung des Akolythates vorausgeht. Sie lautet: Studete susceptum officium digne implere. Non enim Deo placere poteritis, si lucem Deo manibus praeferentes, operibus tenebrarum inserviatis, et per hoc aliis exempla perfidiae praebeatis. Sed sicut veritas dicit: *Luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent Patrem vestrum, qui in coelis est.* Et sicut apostolus Paulus ait: *in medio nationis pravae et perversae lucete sicut luminaria in mundo, verbum vitae continentes.* Sint ergo lumbi vestri praecincti, et lucernae ardentes in manibus vestris, ut filii lucis sitis. Abjiciatis opera tenebrarum, et induamini arma lucis; eratis enim aliquando tenebrae, nunc autem lux in Domino. Ut filii lucis ambulate. Quae sit vero ista lux, quam tantopere inculcat apostolus, ipse demonstrat subdens: *Fructus enim lucis est in omni bonitate, justitia et veritate.* Estote igitur solliciti in omni justitia, bonitate et veritate, ut es vos et alios et Dei ecclesiam illuminetis. Tunc etenim in Dei sacrificio digne vinum suggeritis et aquam, si vos ipsi Deo sacrificium per castam vitam et bona opera oblati fueritis; quod vobis Dominus concedat per misericordiam suam.

**) Das Weihen auf einen bestimmten Titel ist so alt, als das Christenthum; nur hat das Wort „Titel" nicht immer denselben Sinn. Viele Jahrhunderte verstand man unter Titel jene Kirche, für die der Geistliche geweiht wurde. Absolute Ordinationen (Ordinationes vagae), d. h., Weihungen ohne Bezeichnung, in welcher Kirche der Geistliche seine geistlichen Funktionen zu machen hat, waren durchaus verboten. War der Geistliche geweiht, so mußte er für sein ganzes Leben in der Kirche bleiben, für die er geweiht wurde; wogegen die Kirche ihm den Lebensunterhalt (Mensa) reichte, in so weit sie ihn reichen konnte. So war es, mit geringer Ausnahme, bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in welcher die dritte Synode im Lateran wider ihren Willen eine andere Disciplin anbahnte. Der genannte Kirchenrath wollte nämlich jene Bischöfe, welche absolute Ordinationen vornehmen, dadurch strafen, daß ihnen der Lebensunterhalt des Ordinirten aufgebürdet wurde; allein die Strafe verfehlte ihren Zweck. Man hielt sich nämlich für berechtigt, aus diesem Kanon zu folgern, daß jede absolute Ordination erlaubt wäre, wenn durch das Patrimonium des Weihkandidaten, oder durch einen Patron desselben (Bischof, Regent, Kommunität), für seinen

liturgie.de

Hierauf folgt eine Aufforderung an die Weihkandidaten, ihren Entschluß noch einmal reiflich zu erwägen. Sie hat folgende Abfassung: „Filii dilectissimi, ad sacrum subdiaconatus ordinem promovendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, quod onus hodie ultro appetitis. Hactenus enim libere estis, licetque vobis pro arbitrio ad saecularia vota transire. Quod si hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire regnare est, perpetuo famulari, et castitatem illo adjuvante servare oportebit, atque in Ecclesiae ministerio semper esse mancipatos. Proinde, dum tempus est, cogitate, et si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite.“ Nach derselben wird (die Ordinanden liegen indessen auf das Angesicht hingestreckt vor dem Altare) die Allerheiligenlitanie gebetet. Auf sie folgt folgende Belehrung über die Pflichten eines Subdiakon: „Studete, ut ista visibilia ministeria, quae diximus, nitide et diligentissime complentes invisibilia horum exemplo perficiatis. Altare quidem sanctae Ecclesiae ipse est Christus, teste Joanne, qui in apocalypsi sua altare aureum se vidisse perhibet, stans ante thronum, in quo et per quem oblationes fidelium Deo Patri consecrantur. Cujus altaris pallae et corporalia sunt membra Christi, videlicet fideles Dei, quibus Dominus quasi vestimentis pretiosis circumdatur, ut ait

---

Lebensunterhalt gesorgt ist. So kam es denn, daß man unter dem Worte „Titel“ dasjenige zu verstehen anfing, wodurch der Unterhalt des Geistlichen gesichert ist, und demgemäß zwischen einem Titulus beneficii (ecclesiae), einem Titulus patrimonii, und Titulus mensae sive pensionis unterschied, je nachdem ein Geistlicher für ein bestimmtes Beneficium, oder nach erlangter Gewißheit, daß sein Lebensunterhalt durch eigenes Patrimonium, oder durch die Gewährleistung eines Dritten gesichert ist, in absoluter Weise ordinirt wurde. Heut zu Tage gilt das Nämliche; nur will der Kirchenrath von Trient, es soll die ursprüngliche Sitte, Geistliche für eine bestimmte Kirche (auf ein bestimmtes Beneficium) zu weihen, möglichst aufrecht gehalten werden. Auch wird bei Klostergeistlichen der Titel durch das Gelübde der Armuth supplirt.

liturgie.de

psalmista: *Dominus regnavit, decorem indutus est.* Beatus quoque Joannes in apocalypsi vidit filium hominis praecinctum zona aurea, i. e., Sanctorum caterva. Si itaque humana fragilitate contingat in aliquo fideles maculari, praebenda est a vobis aqua coelestis doctrinae, qua purificati ad ornamentum altaris et cultum divini sacrificii redeant. Estote ergo tales, qui sacrificiis et Ecclesiae Dei, h. e., corpori Christi digne servire valeatis, in vera et catholica fide fundati; quoniam, ut ait apostolus, omne quod non est de fide, peccatum est, schismaticum est, et extra unitatem Ecclesiae est. Et ideo, si usque nunc fuistis tardi ad ecclesiam, amodo debetis esse assidui: si usque nunc somnolenti, amodo vigiles: si usque nunc ebriosi, amodo sobrii: si usque nunc inhonesti, amodo casti: quod ipse vobis praestare dignetur, qui vivit et regnat Deus in saecula saeculorum." Haben die Kandidaten die mit dieser Weihe verbundenen Pflichten vernommen, so geschieht die symbolische Uebergabe des Ordo durch Darreichung des leeren Kelches sammt der leeren Patena, so wie die des Epistelbuches, des Wasserkännchens, des Wasserbeckens und des Tuches zum Abtrocknen. Nach der Uebergabe wird der neue Subdiakon sogleich mit den seinem Ordo zukommenden hl. Kleidern, nämlich dem Amiktus, der Manipel und der Tunicella angethan. In den ganzen Akt sind auch hier Gebete eingeflochten.

3. Die Tonsur, die vier mindern Weihen und der Subdiakonat sind würdige Vorbereitungsceremonien zum Empfange der Priesterweihe. Den Anfang aller Einweihungsceremonien macht die Tonsur. Wie schön, sinnig, erschütternd! Resignation seines Ich, Hingabe seiner gesammten geistigen Kraft in den Dienst des Gekreuzigten, ist die erste Eigenschaft eines Geistlichen. Wer bey der Annahme des geistlichen Gewandes nur irdische Zwecke verfolgt, etwa in diesen Stand um des leiblichen Brodes, oder um der Ehre vor den Menschen willen, oder gar vielleicht aus schnöder Genußsucht tritt, wird

liturgie.de

ein unseliger Miethling, nie ein evangelischer Hirt. Wie könnte diese wichtige Wahrheit dem Gemüthe des Kandidaten des geistlichen Standes auf eine bezeichnendere Weise nahe gelegt werden, als durch das Abkürzen der Haare, die nur zu oft das Kennzeichen der menschlichen Eitelkeit und des ihr zu Grunde liegenden irdischen Sinnes sind? Mag es daher dem Flachsinne noch so lächerlich scheinen: so ist es dennoch dem sinnigen Denker eine Feierlichkeit der erhebendsten Art, ihn bedeutungsvoll erinnernd, welche Opfer die Kirche von ihren Dienern verlange. Zu wünschen ist nur hiebei, daß jene allein diesen frommen Gebrauch mit sich vornehmen lassen möchten, bey denen das dabei von Minister und Subjekt gesprochene: „Dominus pars haereditatis meae et calicis mei; tu es, qui restitues haereditatem meam mihi," freudig gefaßter Entschluß des Herzens ist. Wie viele Aergernisse würden nicht hiedurch der Kirche Gottes erspart! — An den Ritus der Tonsur reiht sich die Verleihung der vier mindern Ordines, als vier kirchlicher Unterämter. Die Vernunft findet es schon angemessen, daß der Schritt in das Heiligthum nur allmählig geschehe, oder mit andern Worten der künftige Priester zuerst die niedrigen Kirchendienste versehe, damit nicht derjenige heute an den Stufen des Altares steht, der gestern noch ein Laie war. Sodann sind die bey der Uebertragung dieser Aemter ertheilten Lehren dem Kandidaten des Priesterstandes eine Aufforderung, sein Inneres zu durchforschen, ob er im Stande sey, die Pflichten eines Priesters zu erfüllen, um noch zu rechter Zeit, wenn er sich nicht für berufen erkennt, seinen Entschluß zu ändern. Selbst das Niedrige, das manche der durch diese Aemter übertragenen Kirchendienste in den Augen der Welt haben, bieten dem Kandidaten eine Gelegenheit dar, durch den frommen Eifer, im Hause des Herrn auf was immer für eine Weise dienen zu dürfen, seine Würdigkeit zu höhern Diensten an den Tag zu legen. — Nach ertheilter Aufstellung zu den niedern Kirchendiensten folgt die Ertheilung des Subdiakonates, als jener Weihe, die den Kandidaten mit Banden der Pflicht auf immer an den geistlichen Stand kettet. Mit

liturgie.de

kluger Auswahl ist der Ritus hiebey geordnet. Der Kandidat naht 1) dem Altare, seine Bitte darzustellen, zum Subdiakone geweiht zu werden. Die Kirche vernimmt diese Bitte; glaubt es aber dennoch ihrer mütterlichen Liebe schuldig zu seyn, den Bittenden auf die Wichtigkeit des zu machenden Schrittes noch einmal aufmerksam zu machen. Nichts soll übereilt werden, obwohl schon die Tonsur und die 4 niedern Weihen eben so viele Aufforderungen waren, die Würde und Bürde des Priesterthumes zu rechter Zeit zu erwägen. Eine wichtige Lehre für jene, welche die hl. Kirche eine grausame Mutter schelten; weil sie die höhern Kleriker zum Cölibate verpflichtet. Die Kirche zwingt Niemand zur Annahme des geistlichen Standes: fordert sogar jene, die um Aufnahme bitten, feierlich auf, ihren Entschluß reiflich vor Gott zu erwägen. Gibt nun der Kandidat, der sich nicht berufen fühlt, ehelos zu leben, dennoch der mütterlich mahnenden Stimme kein Gehör; wessen ist die Schuld, wenn er in spätern Jahren eine Last auf seinen Schultern fühlt, die er kaum zu tragen weiß? Der Kandidat tritt 2) nach dieser ernstlichen Aufforderung nicht zurück, es beginnt daher der Wahlritus selber. Den Anfang macht die Allerheiligenlitanie. Wie schön! Hingestreckt auf das Angesicht liegt vor dem Altare ein junger Mann, der in dieser Stunde sich auf immer dem Dienste Gottes angelobet. Von der Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Entschlußes hängt nicht blos sein eigenes zeitliches und ewiges Wohl ab: Tausende können durch ihn auf immer gerettet, Tausende durch ihn auf immer zu Grunde gerichtet werden. Da wirft sich denn der Oberhirt der Gemeine nieder auf die Kniee, sucht knieend die Erbarmung des Himmels und die fürbittende Theilnahme der Heiligen zu erflehen, damit der von sündigen Menschen auf Erde gefaßte Entschluß sich des Segens von oben erfreue. Erst nach diesem feierlichen Flehen wagt man es, die Gewalt eines Subdiakon zu übergeben, und die Uebergabe mit Segenswünschen zu begleiten. — Nur jenen wird 3) der unabänderliche Entschluß, Priester zu werden, gestattet, die sich über ihren Lebensunterhalt genügend ausweisen können, außer sie haben das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt. Auch

liturgie.de

dafür sind wir der Kirche Dank schuldig. Ist nämlich Armuth an einem apostolischen Prediger oder einem strengen Befolger der evangelischen Räthe ohne Nachtheil für das Beßte der Religion: so ist dennoch gewiß, daß sie stabile Priester gar oft in den Ruf verachteter Himmelsprediger, weil ihnen die arge Welt nichts gibt, bringen: oft sie auch zu servilen Kopfnickern machen würde, die Gewissenssachen in der Wage der Menschengunst abwägen.

Anm. Rüge verdient es, daß manche Geistliche das Tragen der Tonsur unterlassen. Ist die Tonsur, wie schon gezeigt worden ist, ein Sinnbild der Dornenkrone unsers Herrn und Meisters, und zugleich eine Erinnerung, daß der Geistliche allem Dienste der Welt zu entsagen hat, um ein vollkommener Diener Gottes zu seyn: so kann nur ein Weltmensch sich eines solchen Ehrenzeichens schämen. Ist nicht ihr Tragen eine beständige Mahnung, des Ideales nicht zu vergessen, dem ein Geistlicher nachstreben soll? „Nec erubescant," sagt schon eine englische Synode des Mittelalters, „ipsius portare stigmata, qui pro eis spineam non dedignatus est coronam."

II. Ceremonien, welche mit dem sichtbaren Zeichen des Diakonates und Presbyterates verbunden sind.

1. Die Ceremonien dieser Art sind theils solche, welche dem Ritus des Diakonates und Presbyterates gemeinschaftlich sind, theils solche, welche dem Ritus des Presbyterats allein zukommen.

2. Die gemeinschaftlichen sind: 1) die Frage des Minister, ob das Subjekt würdig sey, 2) der Unterricht über die Geschäfte und Pflichten eines Diakon oder Presbyter, 3) das Beten der Allerheiligenlitanie und 4) Gebete. Die Frage geschieht nach dem römischen Pontifikale in folgender Art: „Archidiaconus offerens ordinandos Pontifici dicit: *Reverendissime pater, postulat sancta mater Ecclesia ca-*

liturgie.de

tholica, ut hos praesentes subdiaconos (diaconos) ad onus diaconii (presbyterii) ordinetis. Pontifex interrogat dicens: *Scis illos dignos esse?* Respondet archidiaconus: *Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio et testificor, ipsos dignos esse ad hujus onus officii.* Et pontifex dicit: *Deo gratias.*" Hierauf folgt eine Aufforderung an Klerus und Volk, ihre etwaigen Einsprüche gegen die Weihe der Kandidaten bekannt zu machen. Der Gebrauch dieser Ceremonie reicht in so weit in die ersten Christenzeiten hinauf, als der Bischof seinem Klerus und Volk zu allen Zeiten einigen Einfluß auf die Wahl der höheren Kirchendiener so oder anders gestattet. Die Art des gestatteten Einflußes ist in den verschiedenen Perioden sehr verschieden. In den ersten Jahrhunderten fragte der Bischof Volk und Klerus nicht nur in der Regel um die Würdigkeit jener, welche er zu kirchlichen Aemtern befördern wollte; sondern überließ ihnen, wenigstens bisweilen, sogar die Wahl derselben, sich selbst das Genehmigungsrecht vorbehaltend. Dagegen wird heut zu Tage dem Klerus, als dessen Organ im Weihritus der Archidiakon erscheint, und dem Volke, die Wahl der Weihkandidaten in keinem Falle zugestanden; sondern es hat jeder Gläubige nur noch das Recht und die Pflicht, Anzeige zu machen, wenn er gegründete Einsprüche gegen einzelne Kandidaten vorzubringen weiß. Zu diesem Behufe werden die Kandidaten in einigen Bisthümern, in Uebereinstimmung mit einem Befehle des Kirchenrathes von Trient, in der Pfarrkirche ihres Wohnortes öffentlich dreymal proklamirt: in andern wird wenigstens gefordert, sie sollen sich durch Zeugnisse ihrer Lehrer und ihres Ortspfarrers über Kenntnisse und Lebenswandel gebührend ausweisen. — Die Unterweisung hat bey dem Diakonate z. B. folgende Abfassung: „Provehendi filii dilectissimi, ad leviticum ordinem, cogitate magnopere, ad quantum gradum Ecclesiae ascenditis. Diaconum enim oportet ministrare ad altare, baptizare et praedicare. Sane in veteri lege ex duodecim una tribus Levi electa est, quae speciali devotione tabernaculo Dei ejusdem sacrificiis ritu perpetuo

liturgie.de

deserviret. Tantaque dignitas ipsi concessa est, quod nullus, nisi ex ejus stirpe, ad divinum illum cultum atque officium ministraturus assurgeret: adeo, ut grandi quodam privilegio haereditatis et tribus Domini esse mereretur et dici. Quorum hodie, filii dilectissimi, et nomen et officium tenetis, quia in ministerium tabernaculi testimonii, id est, Ecclesiae Dei eligimini in levitico officio, quae semper in procinctu posita incessabili pugna contra inimicos dimicat; unde ait apostolus: *Non est nobis colluctatio adversus carnem et sanquinem, sed adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, contra spiritualia nequitiae, in coelestibus.* Quam Ecclesiam Dei veluti tabernaculum portare et munire debetis ornatu sancto, praedicatu divino, exemplo perfecto. Levi quippe interpretatur additus sive assumtus. Et vos, filii dilectissimi, qui ab haereditate paterna nomen accipitis, estote assumti a carnalibus desideriis, a terrenis concupiscentiis, quae militant adversus animam; estote nitidi, mundi, puri, casti, sicut decet ministros Christi, et dispensatores mysteriorum Dei, ut digne addamini ad numerum ecclesiastici ordinis, ut haereditas et tribus amabilis Domini esse mereamini... Et quia comministri et cooperatores estis corporis et sanquinis Domini, estote ab omni illecebra carnis alieni, sicut ait scriptura: *Mundamini, qui fertis vasa Domini.* Cogitate beatum Stephanum, merito praecipue castitatis ab apostolis ad officium istud electum. Curate, ut quibus evangelium ore annuntiatis, vivis operibus exponatis, ut de vobis dicatur: *Beati pedes evangelizantium pacem.* Habete pedes vestros calceatos Sanctorum exemplis in praeparatione evangelii pacis: quod vobis Dominus concedat per gratiam suam.« — Von der Allerheiligenlitanie gilt auch hier dasjenige, was S. 445 gesagt worden ist. Die Gebete sind mehrere.

3. Die dem Ritus des Presbyterates allein

liturgie.de

zukommenden Nebenceremonien sind das in Form eines Kreuzes geschehene Anlegen der Stola, das Anziehen der Planeta, das Koncelebriren des Subjektes mit dem Minister, das Beten des apostolischen Symbolum, das feierliche Versprechen, dem kanonisch vorgesetzten Bischofe zu gehorsamen, eine Schlußermahnung und ein Schlußsegen. Das kreuzförmige Anlegen der Stola geschieht mit den Worten: „Accipe jugum Domini; jugum enim ejus suave est et onus ejus leve.“ Es bedeutet, der neue Presbyter möge es wohl bedenken, daß nur derjenige des Rechtfertigungsgewandes in Christo theilhaftig wird, welcher einen in Liebe thätigen Glauben hat. — Das Anziehen der Planeta wird von folgender Formel begleitet: „Accipe vestem sacerdotalem, per quam charitas intelligitur; potens est enim Deus, ut augeat tibi charitatem et opus perfectum.“ Daraus folgt im Hinblicke auf die mystische Bedeutung der Planeta im Allgemeinen, daß der Weihkandidat hiedurch aufgefordert wird, das Joch der Gebote Christi, als ein süßes Joch und eine sanfte Bürde mit Liebe zu tragen. — Wann das Koncelebriren in den Ordinationsritus verwebt wurde, ist schwer zu entscheiden. Seine Bedeutung ist zweyfach. Einerseits ist es ein rührendes Symbol, daß der Klerus des neuen Bundes nur ein und dasselbe Opfer entrichtet, also auch unter Leitung des apostolischen Bischofes ein moralisches Ganze bilden soll: anderseits ein Zeugniß väterlicher Sorgfalt des Oberhirten; indem er seine neuen Söhne in Christo selbst in das Heiligthum führt, damit sie mit ihm und unter seiner Leitung das erste hl. Opfer entrichten. — Des Betens des apostolischen Symbolum geschieht in den Pontifikalien der Vorzeit keine Erwähnung. Absicht der Kirche hiebey ist, die Neugeweihten aufzufordern, in der feierlichen Stunde, in der sie Priester geworden sind, Gott anzugeloben, den apostolisch katholischen Glauben mit der Gnade Gottes bis an das Ende des Lebens fest halten und predigen zu wollen. — Das Versprechen des Gehorsames wird in der Art abgefordert, daß der Bischof den Neomysta vor sich niederknieen, die gefalte-

liturgie.de

ten Hände desselben in die seinigen legen läßt, und hierauf also fragt: „Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?“ Nachdem der Neomysta mit einem feierlichen „Promitto“ geantwortet hat, küßt ihn hierauf der Bischof mit den Worten: „Pax Domini sit semper tecum.“ Das älteste Zeugniß für die Abforderung dieses Versprechens findet sich vielleicht in den Verhandlungen der Synode von Toledo im Jahre 675. — Die Schluß-Ermahnung lautet: „Quia res, quam tractaturi estis, satis periculosa est, filii dilectissimi, moneo vos, ut diligenter totius Missae ordinem, atque hostiae consecrationem ac fractionem et communionem, ab aliis jam doctis sacerdotibus discatis, priusquam ad celebrandum Missam accedatis.“ — Die Segensformel ist also abgefaßt: „Benedictio Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super vos, ut sitis benedicti in ordine sacerdotali, et offeratis placabiles hostias pro peccatis atque offensionibus populi omnipotenti Deo, cui est honor et gloria per omnia saecula saeculorum. Amen.“

4. Die Nebenceremonien des Diakonates und Presbyterates sind zweckmäßig. Niemand eröffnet den Ritus die an Klerus und Volk gestellte Frage, ob der Weihkandidat der Ordination würdig sey. Als gebrechlicher Mensch kann sich nämlich auch ein Bischof an der Person eines Kandidaten irren: ja dieser Irrthum ist um so leichter; da gewinnsüchtiges Schmeicheln und Heucheln etwas Alltägliches in der Welt ist. Bedenkt man nun, wie unübersehbar das Amt eines Diakon, und besonders das eines Priesters, in seinen Folgen ist; zieht man in Erwägung, daß ein frommer Priester auf Jahrhunderte Segen verbreitet, während ein schlechter als reißender Wolf im Schafskleide ganze Gemeinen unglücklich macht: so kann der Bischof in dieser wichtigen Sache wahrhaft nichts Klügeres thun, als daß er, seinem eigenen Urtheile nicht trauend, seine Gemeine befragt, um durch die gewichtige Vox populi die Vox Dei im vollen Sinne des Wortes zu erfahren.

liturgie.de

Zu wünschen ist nur hiebei, daß man sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mit der bloßen Befragung des Kathedralklerus, des bei dem Weihakte gegenwärtigen Volkes, und der theologischen Lehrer des Kandidaten begnügen möchte; sondern eingedenk der tridentinischen Vorschrift, überall das Beispiel jener Diöcesen nachahmen möchte, in denen die Weihkandidaten einigemal feierlich von den Kirchenkanzeln jener Gemeinen verlesen werden, welche über ihren bisherigen Lebenswandel Zeugniß zu geben im Stande sind. — Nicht weniger passend ist die nach erforschter Beistimmung des Volkes übliche Unterweisung in den Pflichten eines Diakon oder Priesters. Sie ist theils Erinnerung, welche strenge Rechenschaft Gott einst von dem Kandidaten fordern wird, der das Amt eines Diakon oder Priesters auf seine Schultern nimmt, theils Aufforderung, es möge derjenige von dem Weihakte zurücktreten, der weder Kraft noch Lust in sich findet, dieses Pflichtenjoch als süßes Joch Jesu Christi tragen zu können oder zu wollen. — Die Allerheiligenlitanie und die übrigen Segnungen sind auch hier am rechten Orte. Geschieht nämlich solches schon bei'm Subdiakonate, so ist ja dasselbe hier um so zweckmäßiger, da der Subdiakonat im Grunde nur die Stufe ist, auf der der Vorsatz, Priester zu werden, unwiderruflich wird.

III. Die mit den vorbereitenden und begleitenden Ceremonien des Diakonates und Presbyterates verbundene gemeinschaftliche Feier.

1. Ceremonien dieser Art, d. h. solche, welche der Spendung der niedern Weihen, des Subdiakonates, Diakonates und Presbyterates gemeinschaftlich sind, sind: 1) die Ertheilung der Tonsur und der Ordines unter der hl. Messe, und 2) die Schlußermahnung nebst dem Auftrage, gewisse Andachtsübungen zu verrichten. Das Ordiniren während der Messe (bei der Ton-

liturgie.de

sur und den mindern Ordines ist es Regel, bei den höhern Ordines strenge Vorschrift) reicht ganz bestimmt in die ersten Christenzeiten hinauf. Die Kirche möchte hiebei eine doppelte Absicht haben: erstens soll das unbefleckte Opfer des neuen Bundes für die Neugeweihten entrichtet werden, damit sie mit Würde ihren kirchlichen Aemtern vorstehen können: zweitens soll diese Entrichtung den Geweihten eine Aufforderung seyn, sich selbst mit Jesus Christus dem himmlischen Vater als lebendige Opfer im hl. Dienste zu weihen. Bei der Messe opfern die Geweihten eine brennende weiße Kerze, um ihren Entschluß anzudeuten, ihre geistige Kraft als Licht auf dem Leuchter der Welt hinzugeben, sollten sie sich auch darüber gleich einer Kerze selbst verzehren müßen: auch empfangen sie den Friedenskuß und die hl. Kommunion. — Die Schlußermahnung nebst dem Auftrage, gewisse Andachtsübungen zu verrichten, lautet: „Filii dilectissimi, diligenter considerate ordinem per vos susceptum, ac onus humeris vestris impositum, studete sancte et religiose vivere, atque omnipotenti Deo placere, ut gratiam suam possitis acquirere, quam ipse vobis per suam misericordiam concedere dignetur. Singuli ad primam tonsuram, vel ad quatuor minores ordines promoti dicite semel septem psalmos poenitentiales cum litaniis, versiculis et orationibus: ad subdiaconatum vel diaconatum, nocturnum talis diei: ad presbyteratum vero ordinati, post primam vestram Missam tres alias Missas, videlicet unam de Spiritu sancto, aliam de beata Maria semper virgine, tertiam pro fidelibus defunctis dicite, et omnipotentem Deum etiam pro me orate.“

2. Die der Spendung der niedern Weihen, des Subdiakonates, Diakonates und Presbyterates gemeinschaftlichen Ceremonien haben viel Sinnvolles. Die Vornahme des Weihaktes während der Messe ist ungemein zweckmäßig; denn ist die Darbringung des unblutigen Opfers das Ende jeder christlichen Bitte, jedes christlichen Lobes und Dankes, so kann auch der Weih-

liturgie.de

akt nicht schöner verherrlichet werden, als wenn Minister und Subjekt nebst den übrigen anwesenden Gläubigen ihre Wünsche, Bitten und Entschlüße mit dem unbefleckten Lamme dem himmlischen Vater darbringen. Thun sie aber dieß, so folgt von selbst, daß nebst dem Minister wenigstens das Subjekt, als der vorzüglichste Gegenstand aller Wünsche und Bitten, sich mit demjenigen sakramentalisch vereinigen soll, der allein das kräftige Wollen und Vollbringen gibt. — Auch die Schlußermahnung ist passend. Ruft man schon im gemeinen Leben seinen Freunden zum Abschiede ein herzliches Lebewohl zu, so ziemt dieß um so mehr dem väterlichen Oberhirten, der seine geliebten Söhne, mit wichtigen Vollmachten versehen, zu seiner geistlichen Heerde sendet.

IV. Ceremonien, welche mit dem sichtbaren Zeichen des Episkopates verbunden sind.

1. Die wichtigsten der mit dem sichtbaren Zeichen des Episkopates verbundenen Ceremonien sind theils Eingangs-, theils Schlußceremonien. Die erste unter den Eingangsceremonien ist die von einem assistirenden Bischofe an den Minister (Episcopus consecrator) gemachte Aufforderung, das Subjekt zum Bischofe zu konsekriren. Sie geschieht mit folgenden Worten: „Reverendissime Pater! postulat sancta mater Ecclesia catholica, ut hunc praesentem presbyterum ad onus episcopatus sublevetis.“ Ihr Gebrauch leitet sich höchst wahrscheinlich daher, daß in der Vorzeit der neue Bischof nicht, wie es jetzt Regel ist, entweder von dem Domkapitel des verwaiseten Bisthumes, oder von dem Landesherrn gewählt wurde; sondern (unter größerer oder geringerer Theilnahme des Klerus und Volkes der verwaiseten Gemeine) von den dem erledigten Stuhle benachbarten Bischöfen. — Nach ihr kommt die Frage des Ministers, ob der Erwählte vom apostolischen Stuhle, d. h., von Rom bestätigt sey. Die Nothwendigkeit der Bestäti-

liturgie.de

gung (Konfirmation) von dem hierarchischen Obern findet sich schon in den ersten Jahrhunderten; nur war damals der Metropolit Konfirmator, während es heut zu Tage nur der Papst allein ist. Ihr Zweck ist negativer Natur: es soll hiedurch die Aufstellung eines unwürdigen und unfähigen Kandidaten, d. h., eines im Glauben oder in den Sitten unkatholischen Bischofes, verhütet werden. — Hat sich der Konsekrator von dem Daseyn der Konfirmation überzeugt, so legt das Subjekt einen Eid ab, daß es dem Papste Gehorsam, Unterthänigkeit und Ehrfurcht erweisen wolle. Das erste Beispiel eines solchen Eides liefert die Geschichte des heil. Bonifacius. Was Gregor II. von dem hl. Bonifacius ausnahmsweise forderte, wurde von Gregor VII. an für alle Metropoliten Regel, und nach Einführung der Disciplin, alle Bischöfe von Rom aus konfirmiren zu lassen, nach und nach auch auf die Diöcesanbischöfe ausgedehnt. — Nach der Beeidigung wird das sogenannte Examen gehalten. Es besteht darin, daß der Minister dem Subjekte 9 im Pontifikale wörtlich vorgemerkte Fragen über den Lebenswandel und 9 über den Glauben vorlegt, und dieses auf jede Frage mit einem feierlichen „Volo“ oder „Credo“ antwortet. Die Zeit seiner Entstehung koincidirt der Hauptsache nach mit dem Alter des Christenthumes selber: schon der Apostel gebietet es, wie z. B. aus Tit. 1*) erhellt. Die Konstitutionen der Apostel und die Synode von Karthago im J. 398 sprechen nicht blos davon, als einer längst bekannten Sache; sondern schreiben schon ausführlich vor, welche Formalitäten hiebei zu beobachten sind. Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt findet nur in so weit statt, daß ursprünglich dem Wahl- und Konsekrationsakte unmittelbar ein Examen im strengen Sinne vorausging; heut zu Tage aber das dem Konsekrationsakte unmittelbar vorausgehende nur eine feierliche Wiederholung des Resultates des

*) Oportet episcopum sine crimine esse, sicut Dei dispensatorem, non superbum, non iracundum, non vinolentum, non percussorem, non turpis lucri cupidum; sed hospitalem, benignum, sobrium, justum, sanctum, continentem, amplectentem eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonem, ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere.

liturgie.de

schon früher mit dem Subjekte vorgenommenen im strengen Sinne, d. h., des sogenannten Informationsprocesses ist. Zweck des Informationsprocesses ist, vollständige Kenntniß von dem Glauben und den Sitten des Kandidaten der bischöflichen Würde zu erhalten, um sie nur solchen zu ertheilen, die zur Hoffnung berechtigen, daß Gott sie zu diesem Amte berufen habe. Wird der Konsekration selbst noch die Formalität eines Examen vorausgeschickt, so soll hiedurch theils das Subjekt aufgefordert werden, dasjenige feierlich im Angesichte der Gemeine zu bekennen, worüber Gott einst strenge Rechenschaft fordern wird; theils die Gemeine getröstet werden, daß ihr ein ächtkatholischer Bischof gegeben wird, der seine Schäflein gewiß auf gute Weide führt. — Dem Examinirten werden sodann die Pflichten eines Bischofes kurz und bündig erklärt, und hierauf die Allerheiligenlitanie gebetet. — Schlußceremonien sind die Koncelebration des Subjektes mit dem Minister, die Anziehung der bischöflichen Insignien, das Anstimmen des „Te Deum," die feierliche Procession und der erste Segen des neuen Bischofes. Bei der Koncelebration, durch die die Einigkeit unter den Hirten der apostolischen Kirche anschaulich gemacht werden soll, ist besonders merkwürdig, daß das Subjekt die Messe bis zum Offertorium auf einem eigenen Altare, nach dem Offertorium am Altare des Minister mitliest, und bei dem Offertorium diesem zwey brennende Kerzen, zwey Brode und zwey Kännchen Wein opfert: auch wird nur Eine Hostie und in Einem Kelche konsekrirt, und jenem die Kommunion unter doppelter Gestalt von derselben Hostie und demselben Kelche dargereicht. — Als Insignien (von denjenigen abgesehen, derer schon früher erwähnt worden ist) gelten die Mitra und die Handschuhe: auch gehört das uralte Setzen auf den bischöflichen Thron hieher. — Das Te Deum stellt die große Freude dar, daß die verwaiſete Kirche einen Oberhirten erhalten hat: die Procession ist theils ein Zeichen der Freude, theils eine Aufforderung für die Gemeine, den ihr feierlich vorgestellten Hirten als willige Heerde zu lieben, und sich seiner Leitung völlig zu übergeben. — Den Segen kennen schon die apostolischen Konstitutionen. Der

liturgie.de

Segnende singt hiebei nach uralter Sitte nach der gewöhnlichen bischöflichen Segnungsformel*) dreymal knieend: „Ad multos annos.“ Es scheint damit die Bitte ausgedrückt zu werden, daß sein Segen auf viele Jahre Wirkung haben möge.

2. Die mit dem sichtbaren Zeichen des Episkopates verbundenen Nebenceremonien sind einem großen Theile nach passend. Die Kirche wünscht, daß die Bischöfe in der Regel von den Domkapiteln ernannt werden. Ganz recht. Jenen gehört nach dem Urtheile eines jeden Unbefangenen vorzugsweise die Wahl, die einerseits die Bedürfnisse der Diöcesangemeine kennen, und anderseits im Stande sind, den Priester zu finden, der sowohl um seiner Gelehrsamkeit, Tugend und Popularität, als auch seiner Kenntniß der Diöcesanbedürfnisse willen, es verdient, christlicher Oberhirt zu werden. Von wem läßt sich aber diese Kenntniß eher, als vom Presbyterium der Kathedralkirche präsumiren: dieses kann durch seine Regierung der Diöcese am Meißten wissen, was Noth thut, und wie und durch wen, in so weit Menschen hierüber zu urtheilen im Stande sind, die Ehre Gottes im Diöcesanbezirke am Kräftigsten befördert wird: zugleich läßt sich von ihm noch am Sichersten erwarten, daß es als ein Gremium wahrhaft Aeltester im Herrn, gleichgültig gegen Menschengunst und Menschenhaß, einzig darauf Bedacht nehme, was sich am Tage des Gerichtes verantworten läßt. Aus diesem Grunde verdient es daher Mißbilligung, daß die neuere Zeit den katholischen Landesherrn so häufig zum Nominator gestaltet hat. Läßt es sich auch nicht in Abrede stellen, daß ein gewisses Gefühl der Dankbarkeit gegen Fürsten, die mit freygebiger Hand dem Kultus emporhelfen, eine solche Disciplin nach menschlichem Standpunkte in Schutz nimmt; ist es auch unläugbar, daß hiedurch häufig das passendste Mittel an die Hand gegeben wird, den schönen Frieden zwischen

*) Sit nomen Domini benedictum, *ex hoc, nunc et usque in saeculum.* Adjutorium nostrum in nomine Domini, *qui fecit coelum et terram.* Benedicat vos omnipotens Deus, Pater, et Filius et Spiritus sanctus.

liturgie.de

Fürst und Bischof zu erhalten: so spricht dennoch gar Vieles entgegen. Wie leicht kann es nicht geschehen, daß die Grundsätze, von denen der Hof sich hiebei leiten läßt, nicht die lautersten sind! Werden nicht selbst die wohlmeinendsten Fürsten häufig hiebei getäuscht: zumal da unsere Verstandeswelt auch die Würde des Hierarchen nach zeitlichen Revenüen berechnen zu müßen glaubt, und nach diesem Grundsatze vom Kaplane an bis zum Bischofe amovirt und promovirt? Ist nicht selbst die durch das landesherrliche Nominationsrecht in neuester Zeit veranlaßte Sitte, Priester einer fremden Diöcese zu Oberhirten des verwaiseten Bisthumes zu berufen, dessen Verhältnisse sie nicht kennen, und gewöhnlich wegen vorgerückten Alters nicht mehr kennen zu lernen im Stande sind, hinreichender Grund, sich gegen eine solche Disciplin zu erklären? Oder wo wird wohl das Bisthum seyn, das nicht in der Mitte seines Diöcesanklerus, besonders im Schooße seines Domkapitels, Männer besäße, die als Männer der Gottseligkeit und des Vertrauens würdig wären, auf den Leuchter eines Bisthumes gestellt zu werden, dessen Dienste sie sich von Jugend auf gewidmet haben? Die geschehene Ausschließung der Theilnahme des Volkes am Wahlakte war nothwendig. Hat seine Zuziehung selbst in den goldenen Zeiten des Christenthums das Beßte der Kirche nicht selten mehr gefährdet, als befördert, so müßte dasselbe um so mehr heut zu Tage befürchtet werden. — Der ernannte Bischof darf nur dann konsekrirt werden, wenn er vom kirchlichen Obern konfirmirt ist. Auch diese Disciplin hat ihren guten Grund für sich. Gar oft kann sich die Majorität eines Kapitels oder der fürstliche Nominator in der Person des Gewählten irren. Bisweilen kann sogar auch Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Kirche, oder Hang zu einem Schisma die Wahl lenken. Welch' eine traurige Sache, wenn der Gewählte schon jederzeit ganz gewiß Bischof wäre! Wie viele Gemeinen würden nicht hiedurch der Obhut von schlafenden Hirten, oft sogar auch einer Glaubensspaltung Preis gegeben! Gegen diese Gefahr ist durch die Konfirmation Vorsorge getroffen. Der konfirmirende Hierarch unterwirft den zum Bischofe Ernannten einer stren-

liturgie.de

gen Prüfung, und erst dann darf zur Konsekration geschritten werden, wenn das Resultat der Prüfung zu Gunsten des Kandidaten entscheidet. Selbst dafür sind wir der Kirche Dank schuldig, daß nach heutigem Rechte Rom allein das Konfirmationsrecht ausübt. Groß sind die Gefahren der neuern Zeit, des hl. katholischen apostolischen Glaubens verlustig zu werden. Hier träumt eine mächtige Partey die Isolirung einer sogenannten Landeskirche von dem gesammten Leibe der Kirche, verschreiend alle Gegner dieses Zeitkindes als Römlinge, Ultramontanisten, u. d. gl.: dort versetzt ein unchristlicher Geist die Gottesanstalt in schimpfliche Knechtschaft, achtet nicht auf die Stimme der Hirten, ist sogar gleichgültig bei der Verwaisung der Bisthumssitze. Wer ist im Stande, diesen mächtigen Gefahren Widerstand zu leisten? Man frage die letzten Decennien, und jeder Unparteyische muß die Führungen Gottes anbeten, daß Rom in heutiger Zeit auch in dieser Hinsicht überall hin seinen mütterlichen Arm ausstrecken kann, um durch Sendung würdiger Hirten den wahren Kindern des Gottesreiches das Vermächtniß des hl. katholischen Glaubens zu erhalten. — Die bei dem Konsekrationsakte selbst üblichen Nebenceremonien bilden ein schönes Ganze. Den Anfang macht die Vorlesung der päpstlichen Konfirmationsbulle, die Ablegung des Eides der Treue gegen den Papst, und die feierliche Erklärung des Subjektes, katholisch glauben und leben zu wollen; damit die versammelte Gemeine es höre, wie der Oberhirt ihr von dem Statthalter Jesu Christi zugeschickt werde, demselben Treue schwöre, und ein ächt apostolischer Bischof werden wolle. Welch' eine Aufforderung für Klerus und Volk, dem neuen Bischofe zu gehorchen, ihn als Nachfolger der Apostel und getreuen Bewahrer des hl. Glaubens zu verehren! Daran reiht sich eine kurze Aufzählung der bischöflichen Pflichten. Ein kräftiges Wort zu rechter Zeit, welches den neuen Bischof mit wenigen aber inhaltsreichen Worten einnert, welche Rechenschaft Gott einst von ihm fordern wird! Hierauf folgt das Beten der Allerheiligenlitanie. Könnte es einen wichtigern Anlaß, dieses Gebet zu verrichten, geben, als den Akt der Aufstellung eines Nach-

liturgie.de

folgers der Apostel? Ferner koncelebrirt der neue Bischof. Welch' ein rührender Akt, zwey Bischöfe am Altare zu sehen, die wie zwey Brüder von Einem Brode essen, aus Einem Kelche trinken, und somit der schönste Beweis sind, wie die Kinder und Hirten der wahren Kirche Glieder eines und desselben Leibes sind! Endlich beschließt die Inthronisation, die Absingung des Te Deum, die Processsion durch die Kirche und der feierliche Segen des Neukonsekrirten die hl. Feier. Wie sollte es auch anders seyn? Die verwaisete Kirche hat wieder einen Oberhirten erhalten, der bischöfliche Stuhl ist wieder besetzt. Es ist daher ganz natürlich, daß man zur Versinnlichung dessen, was geschehen ist, die Inthronisation vornimmt, hierauf Gott feierlich Dank sagt, sodann den neuen Oberhirten in heiliger Freude durch die Kirche führt, und endlich Klerus und Volk ihren neuen gemeinsamen Vater ehrfurchtsvoll um den väterlichen Segen bitten.

Anm. Nach den Zeugnissen der Kirchengeschichte wurden in der Vorzeit auch Sänger und Diakonissinen unter kirchlichen Feierlichkeiten aufgestellt.

§. 2. Subjekt des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Fähiges Subjekt ist der Getaufte des männlichen Geschlechtes. Und gab es auch in der Vorzeit eine Weihe der Diakonissinen, so wird doch hiedurch die kirchliche Lehre nicht im Mindesten entkräftet; da diese Weihe nicht eine Weihe zu einem kirchlichen Amte im strengen Sinne, sondern blos eine Segnung zur gedeihlichen Verrichtung einiger niedriger Geschäfte in der Kirche war.

2. Würdiges Subjekt ist jener Christ des männlichen Geschlechtes, welcher sowohl die zum würdigen Empfange eines gnadenvermehrenden Sakramentes überhaupt erforderlichen Eigenschaften hat, und gefirmt ist, als auch von Gott zum geistlichen Stande berufen ist. Daß man von Gott zum geistlichen Stande berufen seyn müße, somit jedes

liturgie.de

eigenmächtige Eindrängen in den Kirchendienst sündhaft und strafbar ist, ist unläugbare Lehre des Christenthumes. »Nec quisquam,« schreibt z. B. der Verfasser des Briefes an die Hebräer, »sibi sumit honorem; sed qui vocatur a Deo, tanquam Aaron. Sic et Christus non semetipsum clarificavit, ut pontifex fieret; sed qui locutus est ad eum: *Filius meus es tu, ego hodie genui te.*«

1. Anm. Der von Gott zum geistlichen Stande Berufene vereinigt in sich gewisse Eigenschaften, woran sich der Beruf erkennen läßt. Hiefür spricht der Satz, daß Gott, wenn er den Zweck will, auch die Mittel wolle: oder mit andern Worten, denjenigen, welchen er zu einem Amte ausersieht, auch mit jenen Kräften und Neigungen ausrüste, welche zur gedeihlichen Verrichtung des Amtes nothwendig sind. Die Kirche dachte zu allen Zeiten so. So bezeugt es z. B. schon das Verfahren des hl. Paulus; indem er ausführliche Pastoralinstruktionen erließ, welche in den geistlichen Stand zugelassen werden sollen. Man vergleiche 1 Timoth. 3, 2 — 12, Tit. 1, 5. 6, u. s. w. Wozu solche Instruktionen, wenn nicht ihr Erlasser überzeugt gewesen wäre, daß der von Gott Berufene an gewissen Eigenschaften erkennbar sey?

2. Anm. Die negativen Eigenschaften, an denen sich der Beruf zum geistlichen Stande erkennen läßt, bestehen in dem frey Seyn von allem dem, was nach dem kanonischen Rechte irregulär macht. Die Fälle, in welchen Jemand irregulär ist, und die daher Irregularitäten heißen, sind mehrere. Sie werden bisweilen in Irregularitäten ex defectu, und Irregularitäten ex crimine (ex delicto) eingetheilt. Irregularitäten ex defectu sind: 1) Bigamie, d. h., die mit zwey oder noch mehr Frauen nach einander, oder mit einer geschwächten (corrupta) Wittwe, oder (wenigstens galt dieses Gesetz in früherer Zeit) mit einem von einem Andern geschwächten Mädchen, oder nach Ablegung des feierlichen Gelübdes der jungfräulichen Keuschheit in einem von der Kirche approbirten Orden, oder nach Empfang des Subdiakonates abgeschlossene und konsummirte Ehe (Bigamia vera, interpretativa, similitudinaria): 2) uneheliche Geburt: 3) Mangel an Lenität (defectus lenitatis), d. h., der Zustand irgend eines genommenen Antheiles an einem schuldlosen freywilligen Menschenmorde, oder an einer freywilligen schuldlosen Menschenverstümmlung, man mag hiebei als Richter, Notar, Ankläger,

liturgie.de

Zeuge, Henker, oder auch als Soldat in einem gerechten Kriege, u. s. w., gehandelt haben: 4) körperliche Fehlerhaftigkeit, d. i., das Behaftetseyn mit irgend etwas, was zu den geistlichen Verrichtungen untauglich macht, oder Anstoß, Eckel oder Verachtung erregt, z. B. der Zustand des blind, stumm, taub Seyns, eine ausgezeichnete Häßlichkeit, das blind Seyn am linken Auge, u. s. f.: 5) Mangel an Freyheit, d. h., das vorhanden Seyn von Lebensverhältnissen, welche die ungetheilte Hingabe in den Dienst der Kirche nicht gestatten: 6) Mangel eines dem einzelnen Ordo entsprechenden Lebensalters: und 7) der Mangel an geistiger Bildung. — Die Irregularitäten ex crimine, d. h., jene Fälle, in denen ein Subjekt mehr oder weniger aus eigener Schuld irregulär wird, sind ebenfalls mehrere, nämlich Infamie, Ketzerei, mag das Individuum sie auch schon abgeschworen haben, Abstammung von einem ketzerischen Vater, oder Begünstigung eines Ketzers, Selbstverstümmlung, das Verbrechen der Wiedertaufe, der Empfang einer Weihe durch Erschleichung, mit Ueberspringung (per saltum) einer oder mehrerer Weihen, oder wenn man sich in einer Censur befindet, das Exercitium eines Ordo, den man nicht empfangen hat, oder als ein Censurirter nicht exerciren sollte, der Todschlag, so lange er, sey es in noch so geringen Grade, imputabel ist, und endlich überhaupt jedes Verbrechen. — Jeder Unparteyische wird erkennen, daß diese Bestimmungen der Hauptsache nach nur ein Commentar der paulinischen Pastoralinstruktion sey. Weil aber in einzelnen Fällen manche derselben kein gültiger Beleg für den Nichtberuf eines Individuum sind, somit ihr Buchstabe dem Geiste, der sie veranlaßte, mitunter widersprechen kann: so wird häufig vom Bischofe oder Papste hierin dispensirt, wenn und in so weit sich bei näherer Erforschung der Sache zeigt, daß das mit der Irregularität behaftete Individuum ohne Bedenken zur Ordination zugelassen werden kann.

3. Anm. Die positiven Eigenschaften, an denen sich der Beruf zum geistlichen Stande erkennen läßt, sind besonders eine gute Absicht und Unbescholtenheit der Sitten. Nur eine aufrichtige glühende Buße, wie z. B. der hl. Augustin gewirkt hat, berechtigt zur Hoffnung, daß auch ein Kandidat, dessen Wandel bisher nicht unbescholten war, von Gott berufen sey.

3. Die Lehre über die Fähigkeit und Würdigkeit des Subjektes entspricht dem Geiste des Christenthumes. Nur der Getaufte des männlichen Geschlechts ist fähig, das Amt eines christlichen Kirchendieners

liturgie.de

zu erlangen. Dank sey der Gottheit dafür! Der gesunde Menschenverstand erkennt es ja für billig und vernunftgemäß, daß einem Individuum keine Herrschaft in der Kirche anvertraut werde, das entweder nicht zur Kirche gehört, oder als Weib dem Manne zu gehorchen hat. — Nur diejenigen werden für würdige Subjekte von der Kirche präsumirt, denen keines der angegebenen positiven und negativen Erfordernisse fehlt. Auch hierin zeigt sich viele Lebensweisheit. Mehreres ist nämlich bei einem Geistlichen nothwendig, wenn sich ein segensreiches Wirken von ihm hoffen lassen soll. Ausgerüstet mit den gehörigen physischen und geistigen Kräften, bedarf er eines glühenden Seeleneifers auf der einen, und zugleich einer Lage der Umstände auf der andern Seite, in der nicht ein gewisser Widerwille der Laien das evangelische Wirken vergeblich macht. Alle diese Eigenschaften hat aber nur jener Kandidat, bei dem keines der angegebenen Erfordernisse fehlet. Nur der geistig und leiblich gehörig Gebildete hat die gehörige psychische und physische Kraft: nur der Unbescholtene im Wandel (also auch Freye von allem Verbrechen, aller Irrlehre, jedem Frevel in dem Empfange oder dem Exercitium heiliger Gebräuche u. s. w.) berechtigt zur Hoffnung, daß er es sich einst zum dringendsten Geschäfte machen werde, Jesu Christo Seelen zu gewinnen. — Ganz anders ist es aber mit Kandidaten, die entweder wegen früherer Ketzerei befürchten lassen, vielleicht hie und da wider Willen Manches gegen die katholische Lehre vorzutragen, vielleicht auch nur deßwegen das Schafskleid anzuziehen, um desto leichter als Wölfe würgen zu können: oder die wegen anderer Obliegenheiten außer Stande sind, sich völlig dem Dienste Gottes hinzugeben. — Selbst dort, wo Mangel an Lenität vorhanden ist, ist die Besorgniß, es möchte ein damit behafteter Kandidat nicht im Heiligthume zur Ehre Gottes wirken können, nicht ohne Grund. Der christliche Priester rufet den streitenden Parteien das: „Kindlein liebet einander,“ oder: »Wenn man dich auf einen Backen schlägt, so reiche auch den andern dar“ zu. Soll der Blutrichter u. s. w. bei seiner Aufnahme in den Klerikat plötzlich die Lehre der Sanftmuth und Liebe mit Verlassung der schönen Idee der bürgerlichen Gerechtig-

liturgie.de

keit, deren sühnendes Schwert er bisher führte, sich aneignen? Soll selbst nicht zu befürchten seyn, daß die Gemeine demjenigen als Diener der ewigen Erbarmung ihr Zutrauen nicht schenkt, den sie an einer Blutsache Antheil nehmen sah? — Für die Ausschließung der unehelich Gebornen sind der Gründe noch mehrere. Abgesehen von dem großen Aergernisse, das öfters durch Beförderung natürlicher Söhne der Fürsten auf erträgliche Pfründen, oder durch Einsetzung des Sohnes in die Pfründe des Vaters gegeben werden könnte, rechtfertigt sich diese Disciplin schon dadurch, daß uneheliche Kinder gewöhnlich keiner guten Erziehung genießen, nicht selten in Versuchung gerathen, die Sünde der Aeltern für bloße sogenannte Schwachheitssünde zu halten, und endlich als Sittenlehrer gar leicht den Vorwurf bekommen können: »Arzt heile dich selber!« Auch macht selbst die große Neigung zu sinnlichen Genüßen, die solche Kinder der Sünde von ihren Aeltern vorzugsweise zu erben pflegen, die Kirche furchtsam, sie zu kirchlichen Aemtern zu befördern. — Was endlich die Irregularität wegen zu großer Jugend oder die wegen körperlicher Häßlichkeit betrifft, so liegt sie am Tage: ohne diese würde das Heilige bisweilen zum Gelächter, ohne jene träte mitunter Jemand als Aeltester im Geiste auf, dessen religiöses Leben sich selbst erst zu entwickeln beginnt. — Freylich läßt sich nicht läugnen, daß alle diese Bestimmungen nur im Allgemeinen als Maßstab gelten können, um den Beruf oder Nichtberuf eines Individuum beurtheilen zu können. Auch dieß erkennt die Kirche: die bei einzelnen Irregularitäten von Zeit zu Zeit ertheilten Dispensen beweisen es. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß manche dieser Bestimmungen, in ihren Extremen betrachtet, sonderbar scheinen; allein wo ist ein menschliches Gesetz, das in seinen Extremen betrachtet nichts Sonderbares hat? Ist nicht der Mensch völlig außer Stande, Gesetze zu geben, die von der menschlichen Beschränktheit des Gesetzgebers kein Zeugniß hinterlassen?

liturgie.de

§. 3. Minister des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Fähiger Minister des Episkopates, Presbyterates und Diakonates ist der Bischof. So lehren einstimmig Schrift und Tradition. Besonders kräftige Zeugnisse aus der letztern sind Papst Kornelius, der in der Kirchengeschichte des Eusebius erzählt, daß der Ketzer Novatian drey Bischöfe berauschte und zwang, ihm die Hände aufzulegen, um Bischof werden zu können: die Geschichte des Ischyras, dessen Priesterweihe von einer in Alexandria im J. 319 gehaltenen Synode für ungültig erklärt wurde, weil er von dem Priester Kolluthus ordinirt worden war: Epiphanius, der die Lehre der Kirche, daß der Episkopat über dem Presbyterate stehe, auch damit gegen den Ketzer Aerius vertheidigte, daß die Bischöfe allein die Gewalt zu ordiniren haben: der Ausspruch des hl. Chrysostomus und Hieronymus, daß die Ordinationsgewalt den Bischof vom Priester unterscheide: u. s. w. Die beständige Praxis zeugt gleichfalls mit einer solchen Entschiedenheit hiefür, daß selbst Protestanten, z. B. Bingham und Augusti, nicht anstehen, sich laut als Vertheidiger derselben zu erklären.

1. Anm. Bei der Ertheilung des Episkopates stehen dem Minister (episcopus consecrator), um dem Akte mehr Feierlichkeit zu geben, seit den ältesten Zeiten wenigstens zwey Assistenten der bischöflichen Würde zur Seite. Nur ausnahmsweise sind zwey Priester allein Assistenten.

2. Anm. Die Priester, welche bei der Spendung des Presbyterates dem Subjekte nebst dem Bischofe die Hände auflegen, sind keine Minister des Presbyterates zu nennen.

2. Fähiger Minister zur Ertheilung der Tonsur, der vier mindern Weihen und des Subdiakonates sind der Bischof und der Priester; letzterer aber nur, wenn er dazu delegirt wird. Für die Fähigkeit des Bischofes zeugt die beständige Praxis: für die des Priesters, mit Rücksicht auf die Tonsur und die mindern Weihen, Synoden der frühern und der spätern Zeit. Die Belege für die Ertheilung des Subdiakonates durch Priester sind seltener.

3. Würdiger Minister ist jener, der nebst den all-

liturgie.de

gemeinen Eigenschaften eines würdigen Minister die hl. Weihen im gewöhnlichen Meßornate ertheilt: oder wenn er außer der Messe spendet, mit Stola, Mitra und Chorrock (Rochet) angethan ist. So verordnet ausdrücklich das römische Pontifikale.

4. Die Vorschriften über den Minister verdienen Beifall. Der Bischof ist Hierarch, Regent der Kirche, im vollen Sinne des Wortes. Ihm ziemt es also auch, die Beamten seines Sprengels aufzustellen. Spenden bisweilen Priester die niedern Weihen, so geschieht es mit allem Rechte mit solcher Einschränkung, daß die Regierung des Bischofes in seinem Sprengel dadurch nicht geschmälert wird. — Wird aber ein Bischof selber konsekrirt, so handelt es sich nicht um den Vorsteher eines einzelnen Sprengels allein; sondern um einen Nachfolger der Apostel, der auch in den Angelegenheiten der gesammten Kirche Sitz und Stimme hat. Schön drückt sich daher diese Lehre durch die Nothwendigkeit aus, daß in der Regel drey Bischöfe den Konsekrationsakt vornehmen.

§. 4. Ort des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Der Ort zur Konsekration eines Bischofes ist die Kirche, und zwar vorzugsweise die Kathedralkirche des Bisthumes, für welches der zu Konsekrirende aufgestellt wird. So ist es schon von der Zeit an, als die Kirche den Frieden erlangte.

2. Der Ort zur Spendung des Presbyterates, Diakonates und Subdiakonates ist ebenfalls die Kirche, und zwar vorzugsweise die Kathedralkirche. „Ordinationes sacrorum ordinum," verordnet das römische Pontifikale, „in cathedrali ecclesia vocatis praesentibusque ad id ecclesiae canonicis publice celebrentur; si autem in alio dioecesis loco, praesente clero loci dignior, quantum fieri poterit, ecclesia

liturgie.de

semper adeatur." Es ist diese Sitte uralt; nur selten wurde im hohen Alterthume davon Umgang genommen.

3. Der Ort zur Ertheilung der niedern Weihen und der Tonsur ist gewöhnlich die Kirche. Zeuge ist die Praxis, die von dem Rechte, diese hl. Akte außer der Kirche vorzunehmen, nur selten Gebrauch macht. Daß es ehemals auch so war, bezeugen die ältesten Pontifikalien mehr oder weniger deutlich.

4. Die Bestimmungen über den Ort der Priesterweihe entsprechen den Forderungen der Vernunft. Zweckmäßig wird der Episkopat in der Regel in der Hauptkirche des künftigen Bischofes ertheilt, damit die Gemeine sich auch durch den Akt der Konsekration überzeuge, wie ihr ein Oberhirt gegeben wird, der sie den katholischen Glauben lehren, und in Wort und That zur Gottseligkeit ermuntern will. Eben so passend ist ferners das Gebot und die Praxis, die übrigen Weihen so viel als möglich in der Kirche und zwar vorzugsweise in der Kathedralkirche des Bisthumes vorzunehmen. Die Aufstellung der Kirchendiener ist einer der feierlichsten Handlungen, und zugleich von größter Wichtigkeit für Klerus und Volk. Wo könnte sie daher mit mehr Angemessenheit vorgenommen werden, als im Gotteshause vor versammelter Gemeine? Ist nicht schon das inbrünstige Gebet, das in diesem Falle die Gemeine und der Klerus mit dem Bischofe für die Weihkandidaten zu Gott abschicken, Grund genug, alle Ordinationen außer der Kirche, wenigstens bei den höhern Weihen, zu verbieten?

§. 5. Zeit des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Die Ordinationszeiten richten sich nach der Weihe, die ertheilt wird. Der Episkopat wird seit den frühesten Zeiten an einem Sonntage, oder an dem Todestage eines Apostels, oder an einem Festtage gespendet. Der Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat

liturgie.de

werden an den Samstagen der Quatemper, am Samstage vor dem Passionssonntage und am Charsamstage, und endlich (jedoch nur mit päpstlicher Erlaubniß) an den Doppelfesten im Jahre hindurch gespendet. Wie alt die Sitte sey, diese Ordines an den angegebenen Samstagen zu ertheilen, ist schwer anzugeben. Gewiß ist, daß Leo der Große die Spendung des Diakonates und Presbyterates an Samstagen, oder vielmehr in den zum Sonntage gerechneten Nächten vom Samstage auf den Sonntag, oder auch am Sonntage selbst, fordert: ein unter dem Namen des Papstes Gelas auf uns gekommener Brief die Ordination der Priester und Diakonen nur an den angegebenen Samstagen, ohne des Charsamstags zu erwähnen, erlaubt: das gelasianische Sakramentarium ein Formular für die Messe bei der Ordination der Presbyter, Diakonen und Subdiakonen auf den Quatempersamstag in der Fasten vormerkt: im achten Jahrhunderte das Ordiniren der Priester und Diakonen in den Quatempern überall Regel, und auch der Subdiakonat schon seit früherer Zeit blos an den Quatempertagen ertheilt worden zu seyn scheint. Der Bibliothekar Anastasius läßt alle von den römischen Päpsten bis zum Pontifikate des hl. Simplicius (467 — 482) vollzogenen Ordinationen der Priester und Diakonen (und gewöhnlich auch die der Bischöfe) im Monate December verrichten: Papst Simplicius wäre nach ihm der erste gewesen, der auch im Februar ordinirte. Die Sitte, auch an den Doppelfesten zu ordiniren, entstand erst in der neuern Zeit. Die mindern Weihen (der Akolythat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat) dürfen an den Tagen für die höhern Weihen, so wie an jedem Sonntage, oder Doppelfeste ertheilt werden. Die Tonsur kann an jedem Tage und zu jeder Stunde vorgenommen werden.

2. Die Bestimmungen über die Weihzeiten zeugen von Umsicht. Die Bischofsweihe kann an jedem Sonn- oder Apostelfeste geschehen, damit die hirtenlose Gemeine den erwählten Bischof so bald als möglich als Hirten begrüßen könne. Die Weihe der übrigen Kleriker geschieht vorzugsweise an den Tagen, an welchen Tausende der Gerechten ihre Hände falten, um vom Vater der Erbarmung Die-

liturgie.de

ner der Kirche zu erbitten, deren Speise es ist, Jesu Christo Seelen zu gewinnen.

§. 6. Zahl des Sakramentes der Priesterweihe.

Die Priesterweihe kann und darf nur Einmal empfangen werden. Hievon war schon früher die Rede.

§. 7. Die Interstitien.

1. Die Interstitien, d. i., die von der Kirche angeordneten Zwischenzeiten von dem Empfange einer Weihe bis zum Empfange der nächst höhern, finden sich schon in den frühesten Zeiten. Cyprian kennt sie schon. Spätere Zeugen sind z. B. Papst Siricius, Papst Gelas, Gregor von Tours, u. s. w. Nur ausnahmsweise erfolgte die Beförderung ohne Rücksicht auf sie. So wurde z. B. Ambrosius am achten Tage nach der Taufe zum Bischofe ordinirt. Heut zu Tage dürfen die mindern Ordines mit oder ohne Zwischenzeit: die höhern Weihen aber nur an verschiedenen Tagen ertheilt werden. Die Zwischenzeit zwischen den mindern Weihen und dem Subdiakonate, so wie zwischen jeder der höhern Weihen soll regelmäßig ein Jahr betragen.

2. Die Einführung der Interstitien ist lobenswerth. Zweyfach ist ihr Nutzen. Erstens erlangt durch sie der Bischof die Gelegenheit, sich von der Würdigkeit des Priesteramts-Kandidaten um so gewisser zu überzeugen, je länger er ihn bei und außer dem Exercitium der dem Priesteramte vorausgehenden Ordines unter väterlicher Aufsicht haben kann. Zweytens sind sie dem Kandidaten eine Aufforderung, die Würde und Bürde des Priesterthumes wohl zu überlegen, um nicht zu spät eine Uebereilung beklagen zu müßen, deren Folgen unwiderruflich sind.

liturgie.de

§. 7. Sprache des Sakramentes der Priesterweihe.

1. Die bei der Feier der Priesterweihe üblichen Sprachen sind die bei der Feier der Sakramente im Allgemeinen gewöhnlichen.

2. Die bisherige Sprache bei der Feier der Priesterweihe verdient im Allgemeinen Beibehaltung. Die Gründe, welche für die Beibehaltung der Kirchensprache im Allgemeinen angeführt worden sind, gelten hier um so mehr, als das Subjekt des Sakramentes der Priesterweihe ohnehin der Kirchensprache kundig ist. Nur einiges Wenige könnte und dürfte um des dem heil. Akte beiwohnenden Volkes willen passender in der Landessprache verrichtet werden. Von dieser Art wäre die Erklärung der Pflichten, welche der Weihkandidat bei den einzelnen Weihen auf sich nimmt, das Beten der Allerheiligenlitanie, die Aufforderung an das Volk, seine Einwendungen gegen die Zulassung des Kandidaten zum Diakonate oder Presbyterate offen und frey zu erklären, und etwa auch die Formeln bei der Anziehung der heil. Kleider und bei der Darreichung der heil. Insignien. Unstreitig würde hiedurch die heil. Feier gewinnen, ohne daß die Vortheile der Kirchensprache im Mindesten verloren gingen.

Siebenter Abschnitt.

Liturgik des Sakramentes der Ehe.

Die liturgische Darstellung der Ehe bietet viele Schwierigkeiten dar. Die Ursache ist, daß die Kirche es zwar schon von den frühesten Zeiten an sehnlichst wünschte, es möchten alle Ehen mit ihrem Wissen und Segen abgeschlossen werden; jedoch auch die ohne ihr Wissen und ihren Segen abgeschlossenen (Winkelehen), bis zur Promulgation der tridentinischen Kirchenbeschlüße für gültig erkannte: ja noch jetzt jene Ehen für gültig erklärt, die entweder an Orten, in welchen die tridentinischen Beschlüße nicht promulgirt wurden, ohne ihr Wissen und ihren Segen, oder an Orten, in wel-

liturgie.de

chen sie promulgirt wurden, ohne ihren Segen, jedoch in Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweyer Zeugen, eingegangen werden. Diese Lehre veranlaßte nämlich in der Schule den Streit, ob alle gültigen Eheabschließungen der Christen, oder nur die vom Priester eingesegneten, Sakrament seyen; und somit auch den fernern Streit, wer der Minister des Sakramentes der Ehe sey, und worin das sichtbare Zeichen desselben bestehe. Bei dieser Lage der Dinge muß dieses Sakrament nothwendig in einer von der bisherigen Darstellungsweise abweichenden Ordnung abgehandelt werden. Es muß nämlich dasjenige vorausgeschickt werden, was jede gültige Christenehe, sie sey vom Priester eingesegnet oder ohne Einsegnung vor dem Pfarrer und wenigstens zwey Zeugen, oder (in Orten, wo die Beschlüße des Tridentinum noch nicht promulgirt sind) heimlich abgeschlossen, angeht. Ist dieses geschehen, so wird die Feier der kirchlich eingesegneten Ehe um so mehr der einzige Gegenstand der Forschung seyn, als sowohl die Winkelehe keine liturgische Feier kennt, als auch die vor dem Pfarrer und wenigstens zwey Zeugen ohne Einsegnung eingegangene nur in der gegenseitigen Erklärung zwischen Mann und Weib, sich zu ehelichen, besteht. Nur wird zur größern Deutlichkeit der Begriff des Sakramentes der Ehe auch hier den Eingang der Darstellung machen. Daher:

A. Begriff des Sakramentes der Ehe.

B. Minister, sichtbares Zeichen und Subjekt des Sakramentes der Ehe.

C. Feier der kirchlich eingesegneten Ehe.

A. Begriff des Sakramentes der Ehe.

1. Das Sakrament der Ehe ist jenes Sakrament, durch welches Mann und Weib, die sich mit einander verehelichen, sakramentalische Gnade verliehen wird. Unter den Zeugnissen, die sich hiefür

liturgie.de

anführen lassen, ist besonders wichtig Ephes. 5, 23—32, also lautend: „Vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae: ipse salvator corporis ejus. Sed sicut Ecclesia subjecta est Christo: ita et mulieres viris suis in omnibus. Viri! diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit Ecclesiam, et se ipsum tradidit pro ea, ut illam sanctificaret, mundans lavacro aquae in verbo vitae, ut exhiberet ipse sibi gloriosam Ecclesiam, non habentem maculam, aut rugam, aut aliquid hujusmodi, sed ut sit sancta et immaculata. Ita et viri debent diligere uxores suas, ut corpora sua. Qui suam uxorem diligit, se ipsum diligit. Nemo enim unquam carnem suam odio habuit; sed nutrit et fovet eam, sicut et Christus Ecclesiam; quia membra sumus corporis ejus de carne ejus, et de ossibus ejus. Propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Sacramentum hoc magnum est! Ego autem dico in Christo et in Ecclesia.“ In dieser Stelle erklärt der Apostel, daß die Verbindung eines Mannes mit seinem Weibe ein großes Geheimniß sey, ähnlich dem Verhältnisse, in welchem Christus zur Kirche steht. Nun ist das Verhältniß Christi zur Kirche, abgesehen davon, daß er als Sohn Gottes die Menschheit angenommen hat, ein Verhältniß der innigsten Liebe und der ununterbrochenen Ueberhäufung mit Gnaden. Vergleicht demnach der Apostel das Verhältniß des Mannes zum Weibe mit dem Verhältnisse Christi zur Kirche, nennt er dieses Verhältniß ein großes Geheimniß: so kann der Sinn seiner Worte kein anderer seyn, als daß Gott den Ehekontrahenten die übernatürliche Gnade zur christlichen Führung des Ehestandes verleihe, oder mit andern Worten, die Ehe sakramentalische Würde habe. Bürgen für diese Auslegung sind die Aussprüche der Väter und Koncilien.

2. Die Wirkungen des Sakramentes der Ehe bestehen darin, daß die Ehekontrahenten die Gnade erhalten, ihre ehelichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Der römische Katechismus zählt

liturgie.de

sie also auf: „Docendum est, hujus Sacramenti gratia effici, ut vir et uxor, mutuae charitatis vinculo conjuncti, alter in alterius benevolentia conquiescat, alienosque et illicitos amores et concubitus non quaerat, sed in omnibus sit honorabile connubium, et thorus immaculatus *).“

B. Minister, sichtbares Zeichen und Subjekt des Sakramentes der Ehe.

Dieser Titel enthält schon die Unterabtheilung in folgende Paragraphe: §. 1. Minister; §. 2. sichtbares Zeichen; §. 3. Subjekt des Sakramentes der Ehe.

§. 1. Minister des Sakramentes der Ehe.

1. Der Minister des Sakramentes der Ehe ist nur in so weit gewiß, daß entweder die Ehekontrahenten oder der Priester derselbe sind. Die erstere Meinung, nach der entweder der Mann der Minister des Weibes, und das Weib der Minister des Mannes, oder jedes von beiden sich selbst Minister ist, war in früherer Zeit die gewöhnliche: heut zu Tage pflichten vielleicht der letzteren mehr Anhänger bei. Es ist schwer, sich für die eine oder die andere unbedingt zu erklären.

1. Anm. Von dem die Ehe einsegnenden Priester fordert die Kirche nebst den allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Ministers, daß er mit Chorrock und weißer Stola angethan sey. Der Chorrock sinnbildet den Stand der Gnade, in welchem der würdig einsegnende Priester sich befindet: die Stola deutet an, wie er die Einsegnung im Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi vornimmt: die weiße Farbe der Stola verkündet seine

*) p. 2. c. 9 qu. 15.

liturgie.de

Freude, daß wieder eine Ehe mit dem Segen des Himmels geschlossen werde.

2. Anm. Der einsegnende Priester muß der Pfarrer oder der Diöcesanbischof eines oder beider Ehekontrahenten seyn: außer es delegiren der Pfarrer oder der Diöcesanbischof ihre Gewalt an einen andern Priester.

2. Die Unentschiedenheit des Minister des Sakramentes der Ehe darf uns nicht zum Anstosse seyn; sondern legt nur jedem Gläubigen, der sich verehelicht, die Pflicht auf, seine Ehe priesterlich einsegnen zu lassen. Der Streit der Schule ist für das kirchliche Leben ohne Wichtigkeit. Der Gläubige, der sein Seelenheil zu fördern sucht, befolgt die Anordnungen der Kirche, läßt seine Ehe vom Priester einsegnen, und er ist gewiß, das Sakrament der Ehe empfangen zu haben. Was bedarf er mehr zur Beruhigung seines Gewissens?

§. 2. Das sichtbare Zeichen des Sakramentes der Ehe.

1. Das sichtbare Zeichen des Sakramentes der Ehe ist unentschieden. Es kann nicht anders seyn. Weiß man nicht, wer Minister sey: so kann man konsequent auch nicht angeben, was Materie und Form sey. Es folgt dieß aus der Unentschiedenheit, wer der Minister dieses Sakramentes ist. — Diejenigen, welche die Ehekontrahenten für den Minister halten, haben hierüber sehr verschiedene Ansichten. Einige sagen, der von den Ehekontrahenten durch äußere Zeichen ausgedrückte Konsens konstituire die Materie; die Worte Christi aber, „Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhängen *)," wären die Form für alle Christenehen. Andere halten die Worte des einen Kontrahenten, der zuerst seinen Konsens kund gibt, für die Materie, und die des andern, durch welche die Ehe als ab-

*) Matth. 19, 5.

liturgie.de

geschlossen erscheint, für die Form. Andere behaupten, der durch Worte oder andere Zeichen geoffenbarte Konsensus der beiden Kontrahenten seyen die Form; die Uebergabe und Annahme des Leibes zum ehelichen Umgange aber bilde die Materie: nach dieser Ansicht wäre keine sakramentalische Ehe vorhanden, so lange sich Mann und Weib nicht erkannt haben. Kardinal de Lugo ist der Ansicht, der durch Worte oder andere Zeichen, z. B. auch durch die Hingabe des Leibes, kundgegebene Konsensus der Kontrahenten sey zugleich Materie und Form, je nachdem man ihn von einem Standpunkte aus betrachtet: Materie wäre er als Akt des Konsensus als solcher; Form, in so ferne für beide Kontrahenten hiedurch die Verbindlichkeit erwächst, sich gegenseitig als Ehegatten zu betrachten. Bellarmin findet auch in dem durch Worte oder andere Zeichen ausgedrückten Konsensus beider Kontrahenten zugleich Materie und Form: nennt ihn aber in so weit Materie, als er die Uebergabe (den Entschluß der Uebergabe) andeutet: Form aber, in so ferne auf die gegenseitige Annahme der Leiber hingewiesen wird. Navarrus sagt, der innere gegenseitige Konsensus sey Materie, und die diesen Konsensus ausdrückenden Worte oder andern Zeichen die Form. Johannes Major hat eine ähnliche Behauptung aufgestellt: ihm sind die den Konsensus bezeugenden Worte die Materie, und der innere Konsensus die Form. Maldonatus hält dafür, die ganze äußerliche Verbindung oder Gesellschaft zwischen Mann und Weib sey als etwas in die Sinne Fallendes Materie; die dadurch aber dargestellte Verbindung zwischen Christus und der Kirche Form. Am Einfachsten möchte es seyn, den durch Worte und andere Zeichen dargestellten innern Konsensus das sichtbare Zeichen zu nennen, und bei näherer Bezeichnung die Worte als Form, und die übrigen Bestandtheile als Materie zu verfechten. Es entspricht diese Ansicht am Besten dem Begriffe von Materie und Form, und ist auch gewiß nicht gesucht und gekünstelt. Diejenigen, welche den einsegnenden Priester für den Minister halten, erklären den sinnlich geoffenbarten Entschluß der Ehe-Kontrahenten, sich zu ehelichen, als Materie; die Einsegnungs-

liturgie.de

Formel des Priesters aber als Form. Unstreitig hat diese Partei nicht viele Schwierigkeiten bei dieser Bestimmung.

2. Die Unentschiedenheit des sichtbaren Zeichens des Sakramentes der Ehe ist für das kirchliche Leben ohne Wichtigkeit. Genug für den sich verehelichenden Gläubigen, daß er weiß, das Sakrament der Ehe zu empfangen, wenn er den Anordnungen der Kirche folgsam ist.

§. 3. Subjekt des Sakrmentes der Ehe.

1. Fähiges Subjekt des Sakramentes der Ehe sind 1) zwey Personen verschiedenen Geschlechtes, 2) der christlichen Religion, 3) denen kein trennendes Hinderniß im Wege steht. Daß nur zwey Personen verschiedenen Geschlechtes mit einander eine Ehe schließen können, erhellt aus dem Begriffe der Ehe. Will sich ein Hermaphrodit, d. h., ein Mann-Weib verehelichen, so hat er es in jener Geschlechtseigenschaft zu thun, die überwiegt. — Die Nothwendigkeit, Christ zu seyn, folgt aus der Lehre, daß die Sakramente der Lebendigen nur von solchen empfangen werden können, welche durch die Taufe in die christliche Kirche aufgenommen worden sind. Ob die von Nichtchristen geschlossene Ehe durch die Taufe der Kontrahenten oder den nach der Taufe erneuerten Konsensus Sakrament werde, oder nicht, ist Gegenstand eines Schulstreites. Diejenigen, welche die Kontrahenten für den Minister halten, können es zugeben. Manche Theologen halten sogar, sich auf 1 Kor. 7, 14*) berufend, dafür, es sey die zwischen einem Christen und Nichtchristen auf gehörige Weise abgeschlossene Ehe für den christlichen Ehegatten Sakrament gewesen, so lange die Kirche die Gültigkeit solcher Ehen zugestanden hat. — Die Lehre,

*) Sanctificatus est vir infidelis per mulierem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem.

liturgie.de

daß nur solche 2 Christen verschiedenen Geschlechtes das Sakrament der Ehe empfangen können, denen kein trennendes Hinderniß im Wege steht, stützt sich darauf, daß Gott und die Kirche die Macht haben, Hindernisse solcher Art festzusetzen. Daß Gott hiezu die Macht habe, liegt jedem am Tage, der bedenkt, daß Gott die Ehe eingesetzt habe, als ein der Menschenwürde und den Gesetzen der Natur entsprechendes Institut gehandhabt wissen will, und daher auch nur dann als gültig anerkenne, wo keine der Bedingungen fehlt, die unerläßlich nothwendig sind, um sie auf eine der Würde des Menschen und den Gesetzen der Natur zusagende Weise führen zu können. Daß die Kirche die Macht hiezu habe, ist ein Glaube, der schon in den ersten Jahrhunderten existirte, und in der neuern Zeit von dem Kirchenrathe in Trient zum Dogma erhoben wurde. Der heil. Apostel Paulus zeugt schon für ihn; indem er die Ungleichheit der Religion für einen hinreichenden Grund erklärt, daß der gläubige Gatte die Ehe mit einer ungläubigen Ehehälfte, die sich beizuwohnen weigert, aufgeben darf. Der Grund, warum die Kirche diese Gewalt erhalten hat, möchte wohl darin liegen, daß die Ehe der Christen nicht als bloßer Verein zwischen Mann und Weib zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse zu betrachten ist; sondern als ein mit sakramentalischer Weihe von Gott geschlossener Bund. Ist nämlich die Kirche Ausspenderin aller Sakramente, so ist es nicht unpassend, daß sie von Gott wenigstens in so weit zur Ausspenderin des Sakramentes der Ehe bestimmt wurde, als sie beauftragt und bevollmächtigt ist, jene negativen und positiven Anstalten zu treffen, durch welche die Abschließung solcher Ehevereine gesichert wird, die Christen ziemen, als Leuten, welche nach Vollkommenheit ringen; weil ihr Vater auch vollkommen ist.

1. Anm. Trennende Ehehindernisse sind: der Irrthum, der Sklavenstand, das feierliche Gelübde, die Verwandtschaft, das Verbrechen, die Verschiedenheit der Religion, die Gewalt, die hl. Weihe, die Verbindung, die öffentliche Wohlanständigkeit, die Schwägerschaft, die Verheimlichung, das Unvermögen und der Raub. Unter Irrthum (Error) versteht man ein falsches Urtheil, das für wahr gehalten wird. Mit Rücksicht auf die Ehe-

liturgie.de

abschließung unterscheidet man häufig einen vierfachen Irrthum: 1) einen Irrthum an der Person; indem man eine Person für eine andere hält, als sie wirklich ist (Error personae): 2) einen Irrthum am Stande (Error conditionis); indem man eine Person für frey hält, während sie dem Sklavenstande angehört: 3) einen Irrthum an den Glücksgütern; indem man z. B. eine Person für reich hält, während sie doch arm ist: und 4) einen Irrthum an der Beschaffenheit einer Person, indem man sie z. B. für keusch, fromm, gesund hält, während sie unkeusch, böse oder krank ist. Noch gewöhnlicher ist es, den Irrthum in einen Error circa personam und Error circa qualitatem personae einzutheilen, und bei dem letzteren zwischen Error circa qualitatem personae in ipsam personam redundantem und Error circa qualitatem personae in ipsam personam non redundantem zu distinguiren. Error circa personam ist synonym mit Error personae. Error circa qualitatem personae findet dann statt, wenn man sich an den Eigenschaften der Person irrt, die man ehelicht, sie z. B. für eine Jungfrau hält, während sie schon Buhlschaften unterhielt. Ist die Eigenschaft, in Betreff derer man sich irrt, von solchem Gewichte, daß ein solcher Irrthum dem Irrthume in der Person selbst gleich kommt, so existirt ein Error circa qualitatem personae in ipsam personam redundantem; ist sie aber von geringerer Bedeutung, so veranlaßt sie einen Error circa qualitatem in ipsam personam non redundantem. Der Error circa personam und der circa qualitatem personae in ipsam personam redundantem begründen einen sogenannten wesentlichen: der Error circa qualitatem personae in ipsam personam non redundantem einen zufälligen Irrthum. Trennendes Hinderniß ist der Irrthum dann, wenn er wesentlicher Irrthum ist, z. B. Error conditionis, oder Irrthum in einer solchen an und für sich zufälligen Eigenschaft, die von dem Kontrahenten zur Conditio sine qua non gemacht worden. Da es bisweilen hart anzugeben ist, ob der Error circa qualitatem personae in die Person redundire oder nicht, so ist die Subsumtion einzelner Fälle unter dieses Hinderniß häufig dem Gutachten des Richters überlassen. Der Grund dieses Hindernisses liegt darin, daß der Konsensus zur Gültigkeit der Eheabschließung unerläßlich nothwendig ist. — Was Sklavenstand (Conditio) sey, ist bekannt. Vermöge dieses Hindernisses wurde einige Jahrhunderte die Ehe der Sklaven, wenn sie nicht mit Einwilligung der Herrn geschah, für ungültig erklärt. Später verlor es seine Wirksamkeit. Nur dann ist noch jetzt eine Ehe wegen des Sklavenstandes un-

liturgie.de

gültig, wenn ein Freyer einen Sklaven ehelichet, den er auch für einen Freyen hält. Es geschieht wegen eines wesentlichen Irrthumes, weßwegen dieser Fall schon angeführt worden ist. Den Anlaß zur Einführung dieses Hindernisses gab die Rohheit der Menschen. Ehen der Sklaven ohne Genehmigung ihrer Herrn wären gar oft der Anlaß zu den größten Grausamkeiten gewesen: die Kirche machte daher ihre Gültigkeit von der Erlaubniß der Herrn abhängig, um größern Uebeln vorzukommen. — Unter dem feierlichen Gelübde ist hier das feierliche Gelübde jungfräulicher Keuschheit (Votum solemne, Professio religiosa) zu verstehen, welches in einem von der Kirche approbirten Orden abgelegt wird. Es kommt dieses Hinderniß daher, daß derjenige, welcher ein solches Gelübde ablegt, sich feierlich Jesum Christum zum Gatten erwählt, daher gleichsam Ehebrecher ist, wenn er sich später mit einem irdischen Gatten verbindet. Bemerkenswerth ist übrigens, daß auch die gültig abgeschlossene, jedoch nicht konsummirte Ehe (Matrimonium ratum et non consummatum) durch das feierliche Votum aufgelöset wird. Papst Alexander III. sagt, es geschehe deßwegen; weil die von Jesu gelehrte Unauflösbarkeit der Ehe nur jene Ehen angehe, die durch die eheliche Beiwohnung konsummirt worden sind, daher dort gar wohl eine Ausnahme leiden könne, wo es sich um die Befolgung eines evangelischen Rathes handelt. Ein anderer Grund möchte darin liegen, daß wegen des den Ehekontrahenten gestatteten Bimester*) jede Ehe mit der stillschweigenden Bedingung abgeschlossen wird, daß die Kontrahenten sich gegenseitig bis zur Konsummation das Recht vorbehalten, religiöse Profession in einem von der Kirche approbirten Orden abzulegen. — Das trennende Hinderniß der Verwandtschaft (Cognatio) ist dreyfach: es gibt ein Hinderniß der geistlichen, der fleischlichen und der gesetzlichen Verwandtschaft. Unter der ein trennendes Hinderniß bildenden geistlichen Verwandtschaft (Cognatio spiritualis) versteht man jene Seelenverwandtschaft, die zwischen dem Taufenden, dem Getauften und den Aeltern des Getauften; zwischen dem Firmenden, dem Gefirmten und den Aeltern des Gefirmten; zwischen dem Taufpathen, dem aus der Taufe Gehobenen und den Aeltern des aus der Taufe Gehobenen; und endlich zwischen dem Firmpathen, dem Gefirmten und den Aeltern des Gefirmten besteht. Die fleischliche Verwandtschaft (Consanquinitas, Blutsver-

*) Man versteht darunter das Recht, sich zwey Monate lang der Konsummation der Ehe selbst invito conjuge zu enthalten, um zu deliberiren, ob man nicht professio religiosa ablegen wolle. —

liturgie.de

wandtschaft) verhindert die Ehe auflösend durch alle Grade in gerader Linie, bis zum vierten Grade (incl.) nach kanonischer Komputation in der Seitenlinie (Linea transversa, Linea collateralis)*). Das Hinderniß in der geraden Linie ist aus dem bürgerlichen Gesetze in die Kirche übergegangen: das in der Seitenlinie in seinem dermaligen Umfange nach und nach festgesetzt worden. Unter gesetzlicher Verwandtschaft (Cognatio legalis) versteht man jene, welche dadurch entsteht, wenn Jemand an Kindes statt angenommen wird. In wie weit sie ein trennendes Hinderniß begründe, ist nicht völlig entschieden; es kommt hiebei das Meiste auf die Landesgesetze an. Die Gründe, warum Verwandtschaft Hinderniß ist, sind mehrere. Die Konsanguinität ist es theils wegen der Ehrfurcht, welche Blutsverwandte einander schon nach dem Naturgesetze schuldig sind, theils wegen der Erhaltung des von Gott gewollten gesellschaftlichen und freundschaftlichen Beisammenlebens der Menschen. Auch würde die Möglichkeit einer Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten von Gott geheiligte Verhältnisse umstossen, welche die ehrwürdigsten sind, die die Menschheit kennt; die Erlaubtheit der Ehen zwischen Blutsverwandten in der Seitenlinie aber gar oft der Anlaß seyn, das unschuldige trauliche Beisammenleben naher Verwandten in einen sündhaften Umgang zu verwandeln. Die Ursache der gesetzlichen Verwandtschaft ist unstreitig die Sorge der Kirche, mit dem Staate

*) Gerade Linie ist jenes Konsanguinitätsverhältniß, in dem sich Jemand zum Sohne (Tochter), Enkel (Enkelin) u. s. w. auf der einen, und zum Vater (zur Mutter), zum Großvater (zur Großmutter) u. d. gl. auf der andern Seite befindet. Zur Berechnung, in welchem Grade Jemand in dieser Linie verwandt sey, gilt die Regel: Tot gradus, quot personae demto stipite (demta una), d. h., zwey Personen, die in gerader Linie verwandt sind, sind in jenem Grade verwandt, als Zeugungen erforderlich waren, damit der Nachkömmling zum Leben kam. So ist z. B. der Sohn im ersten Grade zur Mutter verwandt, der Enkel im zweiten Grade zum Großvater. Verwandtschaft in der Seitenlinie ist jenes Konsanguinitätsverhältniß, in welchem sich solche Personen befinden, die zwar nicht von einander abstammen; allein einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinschaftliche Stammmutter (Stipes) haben. Da alle Menschen von Adam und Eva abstammen, so sind sie alle in so weit Seitenverwandte. Die Gesetzgebung mußte daher ihr Verbot auf einige wenige Grade hiebei beschränken. Die Zählung dieser Grade ist verschieden nach römischem und nach kanonischem Rechte. Nach kanonischem (dieses ist hier allein von Wichtigkeit) gilt hiebei die Regel: „Tot gradibus distant inter se, quot distant a communi stipite.“ Demzufolge sind z. B. Geschwisterkinder im zweiten Grade der Kollaterallinie verwandt.

liturgie.de

in Einigkeit zu leben. Ueber die Ursache der geistlichen Verwandtschaft erklärt sich Papst Nikolaus I. also: „Diligere debet homo eum, qui se suscipit ex sacro fonte, sicut patrem; quin immo quanto praestantior est spiritus carne, quod illud spiritale est patrocinium et secundum Deum adoptio, tanto magis spiritalis pater a spiritali filio diligendus . . Nulla vera inter eos et filios eorum consanquinitas est, quoniam spiritus ea, quae sanquinis sunt, nescit; caro enim secundum apostolum concupiscit adversus spiritum, et spiritus adversus carnem; haec enim invicem adversantur. Est tamen alia inter eos gratuita et sancta communio, quae non est dicenda consanquinitas, sed potius habenda spiritalis proximitas. Unde inter eos non arbitramur esse quodlibet posse connubium*).“ — Unter Verbrechen versteht man jenes Hinderniß, welches zwischen solchen zwey Personen angeordnet ist, die sich durch Ehebruch mit Eheversprechen**), Ehebruch und Abschließung einer Ehe, Ehebruch und Ermordung des unschuldigen Ehegatten, geschehe letztere auch ohne Wissen des Mitschuldigen; jedoch in der Absicht, ihn zu ehelichen, oder durch gemeinschaftlich an dem unschuldigen Ehegatten in der Absicht, sich zu ehelichen, vollbrachten Todschlag versündigen. Stattler hält dieses Hinderniß für dazu erlassen, um theils das Laster zu strafen, theils die Ehrbarkeit des Ehestandes zu retten.***) Vielleicht soll es auch ein Mittel seyn, das Leben eines unschuldigen Ehegatten gegen die Nachstellungen einer treulosen Ehehälfte wenigstens in einigem Grade sicher zu stellen. — Die Verschiedenheit der Religion (Cultus disparitas) macht die Eheabschließung eines Christen mit einem Nichtchristen ungültig. Die Einführung geschah nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Gewohnheit, die Gesetzeskraft erhalten hat. Nur dann besteht zwischen einem Christen und einem Nichtchristen eine gültige Ehe, wenn sie zur Zeit der Eheabschließung beide Nichtchristen waren, später einer der Gatten den christlichen Glauben annahm, und der andere Gatte sich nicht weigert, mit ihm noch länger ehelich zu leben. Die Gründe für dieses Hinderniß sind mehrere. Eheleute schließen unter sich den innigsten Bund, den der Gemeinschaft aller Le-

*) ad consult. Bulgar. c. 2. **) Das Eheversprechen muß vor dem Ehebruche nicht widerrufen worden seyn: der Ehebruch muß per copulam carnalem perfectam vollbracht worden seyn: jeder Theil muß wissen, daß der andere wirklich verehelicht sey: Eheversprechen und Ehebruch müßen während einer und derselben Ehe geschehen seyn.

***) Sittenl. für den Haus- und Familienstand 2 B. §. 644.

liturgie.de

bensverhältnisse. Wie traurig, wenn ihre Ansichten über die Religion, dieses theuerste Gut der Menschheit, total verschieden sind! Wie läßt sich bey solcher Verschiedenheit andauernde eheliche Liebe, Friede und Eintracht nur hoffen? Wo ist in diesem Falle jene wechselseitige Hingabe in geistigen, wie in körperlichen Bedürfnissen? Was soll aus den Kindern einer solchen Ehe, diesen köstlichsten Pfändern des Himmels, werden? Dauert die Ehe eines zum Christenthume sich wendenden Ehegatten dann als gültig fort, wenn die den christlichen Glauben nicht annehmende Ehehälfte ihm beizuwohnen fortfährt, so möchte theils die Achtung für den von einem nichtchristlichen Ehepaare gültig abgeschlossenen Ehekontrakt, theils die Sorge für die in dieser Ehe erzeugten Kinder, theils endlich die Hoffnung, daß ein solcher nichtchristlicher Ehegatte seiner Ehehälfte nicht nur in der Festhaltung und Ausübung des christlichen Glaubens kein Hinderniß in Wort oder That entgegen legen, sondern selbst vielleicht noch den christlichen Glauben annehmen werde, die Ursache seyn. — Vermöge des Hindernisses der Gewalt ist jede Ehe ungültig, zu deren Abschließung Jemand durch absolute Gewalt, oder durch große, ungerechter Weise von Außen eingejagte Furcht gezwungen wird. Es geschieht deßwegen, weil der Konsensus Grundbedingung der Ehe ist. — Das Hinderniß der heiligen Weihe (Ordo sacer) geht jene an, welche den Episkopat, Presbyterat, Diakonat, oder wenigstens den Subdiakonat empfangen haben. Es ist deßwegen angeordnet, weil der jungfräuliche Stand, als der dem Ehestande vorzuziehende, den Geistlichen als den Lichtern der Kirche vorzugsweise ziemt, und weil Gott von einem Priester gänzliche Hingabe in seinen Dienst fordert, diese sich aber in der Regel am Ehesten von einem Ehelosen erwarten läßt.*) — Unter dem Hinderniße der Verbindung

*) Vgl. Papst Alexander III. (Conjugati clerici simul voluptatibus et carnalibus desideriis, ac divinis et ecclesiasticis obsequiis vacare non valent; cap. 3 X. de cleric. conjug. (3. 3), Papst Innocentius (Cithara cum psalterio male concordat; cum vir cogitet, quomodo placere possit uxori, et ideo minus, quae Dei sunt, valeat cogitare, cum quasi divisus in duo plenam sui non habeat potestatem; cap. 5 X. de cler. conjug. (3. 3), eine Synode in Rom (c. 3) unter dem Pontifikate des Papstes Innocentius I. (Quo pudore viduae aut virgini ausus est episcopus vel presbyter integritatem vel continentiam praedicare, vel suadere castum cubile servare, si ipse saeculo magis institit filios generare, quam Deo?), 1 Cor. 7, 32. 33. (Volo autem vos sine sollicitudine esse. Qui sine uxore est, sollicitus est, quae Domini sunt, quomodo placeat Deo. Qui autem cum uxore est, sollicitus est, quae sunt mundi, quomodo placeat uxori, et divisus est).

liturgie.de

(Ligamen) versteht man die Unfähigkeit, eine gültige Ehe abzuschließen, so lange der Gatte der ersten Ehe noch lebt. Es gründet sich auf den feierlichen Ausspruch Jesu Christi, daß die Ehe unauflösbar ist*), mögen ihn auch die heutigen Griechen, so wie die Protestanten, die hierin in die Fußstapfen der Griechen getreten sind, auf eine andere Weise zu erklären suchen. Die Ursachen der Unauflösbarkeit sind mehrere. Die Ehe ist unbedingte Hingabe der sich Verehelichenden an und für einander: sie wollen Leiden und Freuden miteinander theilen, sich wechselseitig ergänzen, ein Ganzes das ganze Leben hindurch seyn: der bloße Gedanke an Auflösbarkeit würde empören, jede Hingabe vereiteln. Die Ehe ist der große Bund, durch den die Menschheit nicht blos physisch (dazu würde eine zügellose thierische Begattung allein genügen); sondern auch geistiger Weise fortgepflanzt wird: was soll aus den Kindern werden, wenn nicht die Aeltern durch Bande der Pflicht unzertrennlich an einander gekettet sind? Freylich sind unglückliche Ehen wegen der Unauflöslichkeit sehr zu bedauern; allein welche Gefahren drohen nicht dem Gemeinwohle, wenn davon in einzelnen Fällen Umgang genommen werden dürfte? Ist nicht selbst die Möglichkeit der Auflösbarkeit der menschlichen Schwachheit und dem menschlichen Leichtsinne ein Antrieb, das hl. Band, das an den Gatten kettet, gering zu achten, und um geringfügiger Ursachen willen boshaft zu zerreißen? Selbst eine nüchterne Philosophie muß diese Lehre in Schutz nehmen.*) — Das

*) Omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari: et qui dimissam duxerit, adulterat; Matth. 5. 32. Dico autem vobis: *Quia quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur: et qui dimissam duxerit, moechatur*; Matth. 19, 9. Christus erklärt hier, daß derjenige Ehebrecher sey, der 1) sein Weib vom Tische und Bette entläßt, außer es hat einen Ehebruch begangen, oder sich einer dem Ehebruche gleich zu achtenden Sünde schuldig gemacht: oder der 2) eine aus was immer für einer Ursache Entlassene ehelicht: oder der 3) sein Weib aus was immer für einer Ursache entläßt, und eine andere ehelicht. Die zweite Stelle gibt an, daß wohl der Ehebruch zur Entlassung des Weibes berechtige; zeigt aber auch zugleich (man muß sich nämlich das Quicunque wiederholt denken), daß man in keinem Falle eine zweite Ehe eingehen könne, so lange die erste entlassene Ehehälfte noch lebt.

**) Kann ein Katholik einen von seiner Ehehälfte geschiedenen Protestanten heurathen? Nein. Der Grund ist ganz einfach. Die Ehen der Akatholiken sind, wenn sie mit keinem trennenden Hindernisse eingegangen werden, gültig: es gilt also auch für sie der Ausspruch Jesu Christi.

liturgie.de

Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit (Honestas publica) macht die Ehe mit allen jenen ungültig, welche mit einer Person, mit der man gültige Sponsalien abgeschlossen hat*), im ersten Grade der Blutsverwandtschaft stehen. Die Ursache gibt Stattler also an: „Zum Grunde dieses Gesetzes wird angegeben, daß, nachdem Braut und Bräutigam durch das Eheversprechen den Anfang zur Heurath schon einmal miteinander gemacht haben, es geziemend sey, daß des schon angefangenen Verbindnisses wegen zu einer Anverwandtschaft mit den Blutsfreunden beider Gegentheile, ebenfalls alle Heurath mit diesen ungültig sey.**)" — Die Schwägerschaft (Affinitas) verhindert die Ehe, wenn sie ex copula licita entstanden ist, mit den Blutsverwandten einer fleischlich erkannten Person, bis zum vierten Grade (incl.); wenn sie aber ex copula illicita entstanden ist, bis zum zweiten Grade (incl.), und zwar in beiden Fällen nach kanonischer Komputation. Auch zieht das Matrimonium ratum et non consummatum die Folgen der Schwägerschaft ex copula licita nach sich: daher es auch von einigen Theologen der Schwägerschaft beigezählt wird. Die Gründe für dieses Impediment sind größtentheils dieselben, welche für das der Konsanguinität angeführt wurden. Besonders wird dadurch gesorgt, daß das freundschaftliche mit einander Leben der Verschwägerten mit Reinheit der Sitten bestehe. — Durch das Hinderniß der Verheimlichung (Clandestinitas) ist jene Ehe, die in Gegenden, in welchen die Beschlüße des Tridentinum promulgirt worden sind, nicht vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen eingegangen wird, ungültig: nur die Ehen der Akatholiken und die sogenannten gemischten (Ehen eines Katholiken mit einem Akatholiken) sind, um gültig zu seyn, an diese Vorschrift nicht gebunden. Der Grund seiner Einführung sind die vielen Mißbräuche, die mit den heimlichen Ehen getrieben wurden. Bilden die Ehen der Akatholiken eine Ausnahme, so hat die Kirche ihre guten Gründe. Abgesehen davon, daß die Protestanten faktisch eine für sich bestehende, und in so weit von der katholischen Kirche unabhängige Religionsgesellschaft bilden, läßt sich nicht verkennen, daß eine unbedingte Festhaltung des Hindernisses der Klandestinität die Rückkehr derselben sehr erschweren würde. Wird bei den gemischten davon abstrahirt, so mag die Ursache besonders darin liegen, daß an den Privilegien eines Gatten auch seine Ehehälfte

*) Sie mögen aus was immer für einer Ursache aufgehoben worden seyn. —

**) Sittenlehre für den Haus- und Familienstand §. 639. —

liturgie.de

participirt. — Wegen des Unvermögens können alle jene keine gültige Ehe abschließen, welche impotent oder unmündig, oder auch geistig unfähig sind. Unter Impotenz (Impotentia) versteht man die Unfähigkeit, die eheliche Beiwohnung zu pflegen. Soll sie trennendes Hinderniß seyn, so muß sie Impotentia antecedens, perpetua et incurabilis seyn. Ist eine solche Impotenz blos respektiv vorhanden, d. h., in Bezug auf eine gewisse Person, so hindert sie nur jene Ehe, in welcher der Gatte gegen seine Ehehälfte impotent ist. Als unmündig gilt eine Mannsperson vor zurückgelegtem 14, und eine Weibsperson vor zurückgelegtem 12 Jahre, außer es würde sich die Reife der Urtheilskraft und die Fähigkeit zur ehelichen Beiwohnung früher einstellen, oder der Papst dispensiren. Geistiges Unvermögen findet dann statt, wenn Jemand außer Stande ist, die zur Abschließung der Ehe nothwendige freye Willenserklärung zu machen. So ist es z. B. mit solchen, die ohne lichte Zwischenräume rasen, mit völlig Blödsinnigen, und oft auch mit Taubstummen. Das Hinderniß des körperlichen Unvermögens folgt aus dem Begriffe der Ehe, in welchen auch das Recht auf den von Gott den Eheleuten erlaubten gegenseitigen Gebrauch der Leiber eingeschlossen ist, so daß dort keine gültige Ehe besteht, wo ein Gatte sich dieses Rechtes durchaus nicht bedienen kann. Die Unfähigkeit der Impuberes zur Eheabschließung erhellt theils aus der körperlichen Impotenz derselben, theils aus dem Mangel an Reife des Verstandes. Das Hinderniß des geistigen Unvermögens erklärt sich durch die Nothwendigkeit, daß die Ehekontrahenten mit freyem Willen handeln. — Ueber den Raub (Raptus) lehrt der Kirchenrath von Trient also: „Decernit sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in raptoris potestate manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat *)." Der Grund dieses Hindernisses ist der Mangel an Einwilligung, der sich bei einer solchen entführten Person präsumiren läßt.

2. Anm. Die trennenden Ehehindernisse werden in folgenden Versen zusammengefaßt:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus et impos,
(*Aetas, affinis, si clandestinus et impos,*)

*) sess. 24 de reform. matrim. cap. 6.

liturgie.de

Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant."

3. Anm. Die trennenden Ehehindernisse werden von den Theologen bisweilen in Hinsicht auf ihren Urheber in zwei Klassen eingetheilt, nämlich in solche, die sich auf das Naturrecht gründen, und solche, die durch das kirchliche Recht eingeführt worden sind. Die sich auf das Naturrecht gründenden werden in folgenden Versen zusammengefaßt:

„Mens aegra, et conjux, vis, error, ineptia, sanguis".

Für die durch die kirchliche Gesetzgebung eingeführten hat man 3 Verse. Sie lauten:

„Ordo sacer, votum, nec non sponsalia firma,
Atque duplex crimen, quadruplex cognatio, raptus,
Si baptisma deest, aetas, testes, parochusve." —

Uebrigens ist diese Eintheilung nur zum Theile richtig; indem sich mit gutem Grunde behaupten läßt, daß die Unauflösbarkeit der Ehe nicht durch das Naturrecht; sondern bei dem Matrimonium consummatum durch Christus*), bei dem Matrimonium ratum durch die Kirche angeordnet ist. Auch gehört der Mangel an gehörigem Alter wenigstens in gewisser Beziehung zu den im Naturrechte begründeten Hindernissen. Die Bezeichnung mit „Sanquis" und „Quadruplex cognatio" hat überdieß viel Unbestimmtes.

4. Anm. Ihrem Inhalte nach sind die trennenden Hindernisse theils privatrechtliche, theils in das öffentliche Recht gehörende. Zur erstern Klasse eignen sich die Hindernisse des Irrthumes, der Gewalt, der Entführung, und des Unvermögens: zur zweiten die übrigen.

5. Anm. Von den durch die kirchliche Gesetzgebung eingeführten Hindernissen kann aus vernünftigen Gründen dispensirt werden. Es gründet sich dieser Satz auf die Wahrheit, daß jene Gewalt, welche befugt ist, Hindernisse zu geben, auch das Recht hat, die von ihr angeordneten Hindernisse völlig oder zum Beßten eines

*) Man berufe sich nicht auf den Ausspruch Christi bei Matth. 19, 6 — 8 (Jam non sunt duo, sed una est caro. Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet. Dicunt illi: Quid ergo Moyses mandavit dare libellum repudii et dimittere? Ait illis: Quoniam Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: Ab initio non fuit sic); da er mit dem „Ab initio non fuit sic" nur aussagt, was Anfangs als das Vollkommnere vorhanden war. Würde sich die Unauflösbarkeit auf das Naturrecht stützen, so hätte Moses, der Gesandte Gottes, die Auflösbarkeit gar nicht erlauben können.

liturgie.de

Einzelnen zu abrogiren, wenn sich präsumiren läßt, daß die mit solchen Hindernissen behafteten Ehekontrahenten dennoch eine dem Geiste des Christenthumes entsprechende Ehe führen werden. Die Dispensation steht theils dem Bischofe, theils dem Papste zu.

6. Anm. Hat Jemand eine Ehe mit einem trennenden Hindernisse abgeschlossen, so ist die Ehe ungültig, und kann nur nach erhaltener päpstlicher oder bischöflicher Dispensation gültig werden. Nur bei den privatrechtlichen Hindernissen genügt zum Valor der erneuerte Konsensus der Ehekontrahenten allein.

7. Anm. Die einmal gültig abgeschlossene Ehe bleibt so lange gültig, als beide Gatten leben; nur das Matrimonium ratum wird, wie schon gezeigt worden ist, durch feierliche Profession in einem von der Kirche approbirten Orden aufgelöset. Versündigt sich ein Gatte nach gültig abgeschlossener Ehe mit einer Person, die zu seiner Ehehälfte im ersten oder zweiten Grade konsanguin ist, per copulam carnalem perfectam, so verliert er nur das Recht, den ehelichen Umgang zu fordern (Jus petendi debitum); hat ihn aber, wenn er dazu von seiner Ehehälfte aufgefordert wird, zu leisten. Legt ein Gatte in einem von der Kirche approbirten Orden nach konsummirter Ehe feierliche Profession ab, so hat er zu seiner Ehehälfte zurückzukehren, wenn sie es verlangt, und sich zwar der Forderung des Debitum conjugale zu enthalten; dasselbe aber aufgefordert zu leisten. Soll ein solcher Gatte im Kloster bleiben dürfen, so muß die Ehehälfte dazu aus freyem Willen einwilligen, und zugleich entweder auch in ein Kloster treten, oder wenigstens Enthaltsamkeit geloben. Kontrahirt Jemand mit seinem eigenen Kinde, und somit auch mit seiner Ehehälfte geistliche Verwandtschaft, so ist er gleichfalls des Rechtes, das Debitum conjugale zu fordern, beraubt. Soll das verlorne Jus petendi in einem dieser Fälle wieder erlangt werden, so ist hiezu Dispense nothwendig.

8. Anm. Die Landesherrn haben zwar unbestreitbar das Recht, auch ihrerseits trennende Hindernisse mit Rücksicht auf die bürgerlichen Wirkungen des Ehekontraktes zu erlassen; jedoch ist es unwahrscheinlich, daß die von ihnen gegebenen trennenden Hindernisse die Ehe selbst im kirchlichen Sinne ungültig machen. Jenes folgt aus den Rechten eines Vorstehers der bürgerlichen Gesellschaft: in Bezug auf dieses erklärt sich die größere Zahl der Theologen dafür, daß ein trennendes landesherrliches Hinderniß die Ehe im kirchlichen Sinne nicht irritire; weil es sich nur auf den kirchlichen Vertrag, nicht aber auf das Sakrament bezieht. Auch ist nicht zu übersehen, daß in der neuesten Zeit wirklich die Regierungen die trennenden Staatshindernisse nur in dem

liturgie.de

Sinne erlassen, daß sie die bürgerlichen Wirkungen allein betreffen. So ist es z. B. mit der im Königreiche Bayern geltenden Verordnung vom 12 Juli 1808: „Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungültig angesehen werden."

2. Würdiges Subjekt des Sakramentes der Ehe sind jene fähigen Personen, die nebst den allgemeinen Eigenschaften eines würdigen Subjektes sich 1) im Stande der Gnade Gottes befinden, 2) kein verbietendes Hinderniß gegen sich haben, und 3) in den Grundlehren des Christenthumes unterrichtet sind. Die Nothwendigkeit des Standes der Gnade folgt aus dem Begriffe des Sakramentes der Ehe, als eines gnadenvermehrenden. Folge hievon ist die Forderung, daß die Kontrahenten vor der Eheabschließung eine sakramentalische Beicht ablegen. Die verbietenden Hindernisse sind das Verbot der Kirche, die verbotene Zeit, die Sponsalien, und das nichtfeierliche Gelübde. Das Verbot der Kirche (Ecclesiae vetitum) besteht darin, daß der Bischof verbietet, zur Eheabschließung vorzuschreiten. Es wird gewöhnlich dann angeordnet, wenn Gefahr ist, es möchte der Abschließung ein trennendes Hinderniß im Wege stehen. Die Sorge, größerem Uebel zu noch gelegener Zeit vorzubeugen, hat die Kirche hiezu veranlaßt. Unter verbotener Zeit (Tempus feriatum) versteht man jene Zeiten im Jahre hindurch, an denen die Kirche die feierliche Eheabschließung untersagt hat. Welches diese Zeiten sind, und warum sie die Kirche eingeführt hat: davon später. Unter den Sponsalien versteht man ein mit einer dritten Person gültig abgeschlossenes Versprechen, in Zukunft sich zu verehelichen *). Sie sind deßwegen ein verbietendes

*) Nach dem gemeinen kirchlichen Rechte ist es zur Gültigkeit hinreichend, wenn 2 Personen verschiedenen Geschlechtes mit Bestimmtheit, freyem Willen und Ueberlegung äußerlich (durch Worte oder andere Zeichen) gegenseitig einander erklären, daß sie sich ehelichen wollen, so ihnen anders kein trennendes Hinderniß im Wege steht: bestimmte Förmlichkeiten, z. B. Gegenwart der Aeltern oder einiger Zeugen, sind zufällig, somit außerwesentlich. In Bayern sind die Sponsalien nur dann klagbar, wenn sie entweder von siegelmäßigen Personen schriftlich durch Unterschrift der Kontrahenten und zweyer Zeugen, oder von nichtsiegelmäßigen Personen vor Gericht abgeschlossen werden. In meh-

liturgie.de

Hinderniß; weil jedes gültige Eheversprechen Vertrag ist, durch welchen Rechte gegeben, und Rechte empfangen werden. Gleichwie nun andere Verträge nur mit gegenseitiger Einstimmung der Paciscenten aufgehoben werden können: so ist es auch hier. Jede andere Aufhebung ist Verletzung des Rechtes, das dem Konsorten des Vertrages eingeräumt worden ist. Ein nichtfeierliches, ein verbietendes Hinderniß bildendes Gelübde legt jener ab, welcher jungfräuliche Keuschheit gelobt. Es ist aus derselben Ursache eingeführt worden, aus der man das trennende Hinderniß des feierlichen Gelübdes eingeführt hat. Aehnlichkeit damit haben das Gelübde, in einen Orden zu treten und Profession abzulegen (Votum religionis), das Gelübde, nicht zu heurathen, und das Gelübde, eine höhere Weihe zu erhalten: auch sie machen die Abschließung unerlaubt. — Das Erforderniß, in den Grundlehren des Christenthums unterrichtet zu seyn, erhellt Jedem, der bedenkt, daß es Sache der Eheleute ist, eine christliche Generation nach der andern in den Gränzen des Familienlebens zu erziehen.

1. Anm. Die Kirche wünscht, daß sich kein Gläubiger mit einem Akatholiken vereheliche. „Cave," schreibt der hl. Ambrosius,*) „alienigenam, hoc est, haereticam, et omnem alienam a fide tua uxorem arcessas tibi . . Saepe illecebra muliebris decepit etiam fortiores maritos, et a religione fecit discedere." Unzählige Synodalbeschlüße der frühern und spätern Zeit lehren dasselbe. Mehrere Gründe sind Ursache dieses Wunsches. 1) Sowohl für den katholischen Ehegatten, als auch die aus einer solchen Ehe erzielten Kinder ist Gefahr, vom Glauben abzufallen, oder wenigstens indifferent zu werden. Mann und Weib leben in innigster Gemeinschaft: schätzen, ehren und lieben einander. Viele Ansichten über profane Gegenstände nimmt eines

reren Bisthümern sind ähnliche Verordnungen erschienen. In einzelnen Fällen dieser Art unterscheide der Seelsorger das innere und äußere Forum. Im innern Forum gilt die Regel „Promissis standum est:" Der Gläubige ist anzuhalten, sein Versprechen zu erfüllen, wenn es anders nicht so oder anders aufgehoben würde oder erfüllbar ist. Im äußern weise man jene an das Gericht an, welche Sponsalienklage erheben wollen oder können. Ob die Sponsalien mit Förmlichkeiten begleitet waren oder nicht, ist nur für das äußere Forum von Wichtigkeit.

*) de Abrah. l. 1 c. 9.

liturgie.de

von dem andern unvermerkt an: zumal von jenem Gatten, der seine Ehehälfte durch höhere Intelligenz und Lebensklugheit sanftmüthig leitet. Wie leicht kann es nicht geschehen, daß auch irrige Meinungen in religiöser Hinsicht Anklang bei dem katholischen Gatten finden! Sodann sind die Kinder durch die Gesetze der Natur an die Auktorität der Aeltern zunächst angewiesen. Wer bürgt, daß die Autkorität des katholischen Gatten ihnen in Glaubenssachen alleinige Glaubensnorm ist? Kann es nicht sogar häufig geschehen, daß die zarten Kleinen der akatholischen Ehehälfte aus was immer für Gründen doppelt so viel Glauben und Vertrauen schenken, als der katholischen? 2) Uneinigkeit im Glauben stört häufig die häusliche Einigkeit und Ruhe. Allerdings mag der Leichtsinn unzähliger Gatten sich an der Religionsverschiedenheit am Anfange der Ehe nicht im Mindesten stossen; allein wie gar bald werden sie hierüber anders denken! Der Ehestand ist ein Wehestand: jedem Tage genüget auf Erde seine Plage: unsere Lebensjahre eilen wie im Fluge vorüber. Nur die Religion bietet dem Menschen bei dieser Lage der Dinge einen sichern Anker dar. Wie traurig, wenn ein Gatte dem andern seine religiösen Gefühle nicht entdecken, seinen Kultus nicht üben, seine Kinder nicht in der Furcht des Herrn erziehen kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von seiner Ehehälfte beschimpft, bespöttelt, oder wenigstens mitleidig belächelt zu werden! Oder wo sind die akatholischen Ehegatten, die Toleranz genug haben, um die Ueberzeugung ihrer katholischen Ehehälfte in der Art zu ehren, daß sie die religiösen Aeußerungen derselben als Ergüße einer frommen, Gott über alles liebenden Seele der gebührenden Achtung und Unterstützung würdigen? Läßt nicht schon die bloße Passivität, d. h., die völlige Theilnahmslosigkeit eines akatholischen Gatten an der religiösen Erziehung der Kinder, die größten Nachtheile befürchten? Wie leicht kann dadurch in den Herzen der Kleinen der Gedanke wurzeln, es sey die Religion nur Sache einer überspannten Seele? Und lastet einmal ein Stein des Anstosses zwischen Mann und Weib: wie gar bald kann dieser Stein ihre Herzen immer mehr entfremden, und mit Gleichgültigkeit, ja sogar Abneigung erfüllen! Geschieht es endlich nicht häufig, daß ein Gatte dem Andern bei ehelichen Zwisten das Religionsbekenntniß zum Vorwurfe macht, und so den Groll durch den Angriff auf das Theuerste in den Tiefen des Herzens niederlegt? 3) Die Ungleichheit der Rechte, im Falle die abgeschlossene Ehe unglücklich wird, ist nicht wenig zu beachten. Der Akatholik kann aus mehreren Ursachen vom Bande getrennt werden, und wieder zu einer

liturgie.de

neuen Ehe schreiten: dem Katholiken ist solches verwehrt; da nach dem Katholicismus die Unauflösbarkeit von Schrift und Tradition geboten ist.

2. Anm. Geht ein Katholik eine gemischte Ehe ein, so ist er durch sein Gewissen schwer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die allenfalls erzielten Kinder dieser Ehe ohne Ausnahme in der katholischen Religion erzogen werden. Die Argumentation ist hiebei diese: 1) Die katholische Kirche ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit, sie hat allein alle Anstalten und Mittel, den Menschen zur Seligkeit zu führen: jede von ihr getrennte religiöse Gesellschaft ist Sekte, Defektivanstalt, und entbehrt als solche der Mittel, selig zu werden, mehr oder weniger. 2) Der Mensch ist verpflichtet, sich an die katholische Kirche anzuschließen. „Si ecclesiam non audierit," sagt Christus, „sit tibi sicut ethnicus et publicanus." Cyprian schreibt: „Ecclesia nos Deo servat, haec filios regno, quos generavit, assignat. Quisquis ab Ecclesia segregatus adulterae jungitur, a promissis Ecclesiae separatur. Nec perveniet ad Christi praemia, qui relinquit Ecclesiam Christi. Alienus est, profanus est, hostis est. Habere jam non potest Deum patrem, qui Ecclesiam non habet matrem." Die Kirche, die Christus gestiftet hat, ist nur Eine, die katholische: ihre Glieder haben Gott zum Vater. 3) Jeder Mensch ist schuldig, es durch Belehrung und Beispiel dahin zu bringen, daß recht viele seiner Mitmenschen sich auch an die katholische Kirche halten. Nur jener hat ja wahre Liebe zum Nächsten, der Alles anwendet, was er anwenden kann, um recht viele Seelen zu retten. Niemand, in dessen Herzen aufrichtige Christenliebe glüht, ist gleichgültig, ob sein Mitbruder Katholik oder Akatholik sey. 4) Die Aeltern haben die Pflicht, ihre Kinder katholisch zu erziehen, nicht blos nach dem Gebote der einfachen Nächstenliebe; sondern auch als solche, denen Gott unsterbliche Seelen als Pfänder anvertraut hat. Kindern sind der Aeltern größter Schatz, ein wahres Depositum des Himmels. Unter der Aufsicht der Aeltern soll nach der Anordnung Gottes die junge Menschheit heranwachsen; weil sich von ihnen, als Erzeugern dem Fleische nach, am Meißten die Anwendung der nothwendigen Pflege und Aufsicht hoffen läßt. Wie schändlich, wenn ein Vater, eine Mutter so pflichtvergessen sind, ihren Kindern die Wohlthat zu entziehen, oder entziehen zu lassen, der Braut Jesu Christi von Jugend auf einverleibt zu werden! Wie entehrend, wenn ein Katholik sich schon bei der Abschließung der Ehe anheischig macht, den allenfallsigen Segen der Ehe einer Wohlthat zu berauben, die ihn der ewigen Seligkeit verlu-

liturgie.de

stig machen kann! Nur ein allem Religiösen völlig erstorbener, oder durch die Sinnlichkeit eingeschläferter Mensch kann Bedingungen eingehen, oder Maßregeln genehmigen, die mit dem ewigen Wohle seines größten Schatzes auf Erde in so innigem Verbande stehen *).

3. Anm. Macht sich ein Ehekontrahent bei der Eheabschließung verbindlich, daß die allenfallsigen Kinder seiner Ehe entweder alle oder wenigstens zum Theile akatholisch erzogen werden: so begeht er eine schwere Sünde, und ist als schwerer Sünder vom Empfange des Sakramentes der Ehe in so weit abzuhalten, als es in der Macht des Geistlichen steht. Daß ein solcher eine schwere Sünde begehe, erhellt Jedem, der den Inhalt der

*) Nichtig sind die Einwürfe, die dagegen gemacht werden. Die wichtigsten sollen sammt einer kurzen Widerlegung folgen. 1) „Auch der protestantische Ehekontrahent könnte, falls er anders von der Vorzüglichkeit seiner Konfession überzeugt ist, auf diese Weise der Hauptsache nach argumentiren, und somit eine Erziehung aller Kinder solcher Ehen in seiner Konfession fordern." Antw.: Ist vom protestantischen Standpunkte aus ganz richtig und konsequent, und daher auch schon von Protestanten, z. B. Dr. Gieseler, gefordert worden. Allein damit wird obige Argumentation nicht umgestossen; sondern es ergibt sich nur, daß ein Katholik und ein Protestant, von denen keiner gegen sein Gewissen handeln will, einander nicht heurathen können; da in den Ehepakten keine Vereinigung in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder möglich ist. Wollen sie durchaus einander heurathen, so hat der Protestant nachzugeben, wenn er anders mit dem Gutachten der Theologen von Helmstädt einverstanden ist, daß auch die katholische Kirche selig mache. Der Katholik kann durchaus nicht nachgeben; da nach seinem Glauben jede akatholische Gesellschaft Sekte ist. — 2) „Die Akatholiken werden durch ein solches Verfahren über die katholische Kirche erbittert." Antw.: Mag wohl seyn; jedoch gilt auch hier: Finis non sanctificat medium. Was unerlaubt ist, wird wegen der nachtheiligen Folgen nie und in keinem Falle erlaubt. — 3) „Die Staatsgesetze gebieten hin und wieder, es sollen in den gemischten Ehen alle Kinder akatholisch, oder zum Theile katholisch, zum Theile akatholisch erzogen werden, oder es soll hierüber der Vertrag der Ehegatten entscheiden: ihnen ist der Geistliche Gehorsam schuldig." Antw.: Hier gilt, was Petrus und die Apostel vor den hohen Priestern sagten: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus. Ob die Aeltern ihre Kinder in dieser oder jener Religion erziehen lassen, ist nicht Sache des Staates; sondern Gewissenssache. Mengt sich ein Staat darein, sey es auch nur in so weit, daß er den Vertrag der Gatten als bindende Norm für den Geistlichen erkennt: so übt er Religionsdruck aus. Sein Geschäft beschränke sich hiebei einzig darauf, zu sorgen, daß kein Ehegatte durch List und Trug, oder durch physischen Zwang zur Abschließung eines Erziehungsvertrages veranlaßt werde.

liturgie.de

vorigen Anmerkung unbefangen in Erwägung zieht. Daß er vom Empfange des Sakramentes abzuhalten sey, folgt aus der Lehre der Kirche, keinem notorisch schweren Sünder ein Sakrament zu spenden. Der Beysatz „In so weit abzuhalten, als es in der Macht des Geistlichen steht" ist deßwegen gemacht; weil es nicht entschieden ist, ob der Geistliche oder die Ehekontrahenten Minister sind.

4. Anm. In wie weit der Geistliche Ehekontrahenten, die sich verbindlich machen, ihre Kinder gänzlich oder zum Theile akatholisch erziehen zu lassen, von der Abschließung der Ehe abzuhalten hat, ist schwer zu entscheiden. Es ist nämlich zwar gewiß, daß er keinen Akt vornehmen dürfe, wodurch er die Eheabschließung auf irgend eine Weise billigt und genehmigt; aber auch eben so ungewiß, ob es nicht Fälle geben könne, in denen auch Ehekontrahenten dieser Art öffentlich proklamirt und mit Dimissoralien versehen, ja sogar zur Erklärung der Eheabschließung vor Pfarrer und zwey Zeugen zugelassen werden dürfen. „Muneris tui," erklärt Papst Pius VII. in einem Briefe vom 23. April 1817, „ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, illisve aliqua ratione cooperari. Ad extremum negative saltem circa illa vos habeatis oportet, cum non expediat, post opportunas, de quibus diximus, hortationes, impediri ea a vobis, multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquillitatis sequatur. Si vero catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, pastoralem zelum vestrum expromere; illisque significare, hoc in casu esse Deo potius, quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis loco parochorum catholicorum ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit peccatum; parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt." Der eben so gelehrte als gottselige Bischof Wittmann von Regensburg schreibt: „Patet, quod parentes catholici in protestanticam prolium suarum educationem consentientes eas periculo aeternae damnationis exponant, eo magis, quo minus in prolibus hujus modi, exercitium religionis catholicae in uno parentum suorum spectantibus, invincibilis de religione catholica ignorantia admitti potest. Igitur hujus modi parentes catholici gravis peccati se reos faciunt; quod eo gravius est, quod a parente in proles suas committatur. Accedit, quod hujus generis peccata nec revocari nec resarciri ordinarie possint, et graviter

liturgie.de

animo parentis per omnem vitam et in ipsa morte incumbant. Pro contundenda hac conscientiae anxietate non raro eo deveniunt, ut differentiam inter religionem catholicam et protestanticam vilipendant, et sancta Sacramenta, sacrificium Missae et obedientiam Ecclesiae debitam inter res parvi momenti numerent... Si pars catholica sponsorum mixtorum in sperandarum prolium educationem acatholicam consenserit, indigne in statu peccati gravis Sacramentum — *matrimonii* — suscipit, et parochus assistens indigno Sacramentum conferens sacrilegii fit particeps, et cooperatur periculo salutis aeternae, cui pars catholica proles suas acatholice educandas exponit. Pariter parochus reum se facit aliorum periculorum cum matrimoniis mixtis conjunctorum... Matrimonium coram parocho protestantico celebrandum duplicem habet defectum. Ex parte parochi datur contemtus Sacramenti, et ex parte sponsorum non acquiritur gratia sacramentalis; quia deest voluntas Sacramentum accipiendi, et licet pars catholica haberet voluntatem Sacramentum accipiendi, ob statum tamen peccati mortalis, in quo per suum in protestanticam prolium educationem consensum versatur, gratiam Sacramenti accipere non potest. Praeterea ex traditione theologi catholici statuunt, gratiam Sacramenti non per contractum matrimonii, sed per ecclesiasticam matrimonii benedictionem conferri. Parochi autem protestantici benedictio destituitur intentione conficiendi Sacramentum, conditione parochi proprii a concilio Tridentino requisiti. Ad utrumque hunc defectum parocho catholico cooperari non licet. Cooperatur autem, si pro matrimonii protestantica celebratione tres denuntiationes praemitteret, et de illis factis testimonium daret. Si quis parochus catholicus ex animi perversitate in sua matrimonii assistentia Sacramentum contemneret et negaret, sacrilegium formale committeret, neque liceret sacrilegio ipsius cooperari: parochus protestanticus eundem Sacramenti contemtum, licet ex errore inculpabili inculpabilem, habens non formale sed materiale sacrilegium committit: sed et sacrilegio materiali cooperari non licet . . . Dimissiones parochiales pro copulatione protestantica locum non habent; quia sunt indirectae approbationes ejusmodi matrimoniorum, et parochus dimittens cooperatur ad illa. Addo responsum Pii VII. anno 1819 hac de re datum ad consistorium episcopale Ratisbonense.. Sanctissimus pater.. mandavit, ut ejus nomine vobis declareremus, uti declaramus, illicitum esse

liturgie.de

et vetitum unicuique catholico parocho litteras dimissorias suis parochianis praebere et tradere, qui cum acatholicis se matrimonio copulare velint (Princip. catholic. de matrim. catholic. cum alter. part. protestant. c. 3. §. 7).“ In der am 21. September 1834 erlassenen Instruktion des Papstes an den bayerischen Episkopat heißt es aber, daß seine Heiligkeit durch die Umstände der Zeit gleichsam genöthigt wurden, es zu gestatten, daß bei solchen Ehen die Proklamationen vorgenommen, Dimissorialien ausgefertigt, und die Kontrahenten von dem Pfarrer zur bloßen Erklärung der Eheabschließung zugelassen werden dürfen. Somit wären diese Akte noch immer nicht als solche zu betrachten, durch die ein Geistlicher zum Empfange des Sakramentes der Ehe kooperiren würde: was allerdings richtig ist, wenn der Geistliche Minister dieses Sakramentes ist.

5. Anm. Melden sich Gläubige, die eine gemischte Ehe abschließen wollen, so ist es Pflicht des Pfarrers, es ihnen zu mißrathen, und wenn dieses erfolglos ist, sie dringendst aufzufordern, für die katholische Erziehung aller etwa zu erzielenden Kinder durch einen obrigkeitlichen Vertrag Sorge zu tragen. Zeigen sie sich hiezu nicht willfährig, so ist ihnen zu bedeuten, welch' schwere Sünde sie dadurch begehen*). Ob ihre einzugehende Ehe im letzteren Falle dennoch einzuschreiben und zu proklamiren u. s. w. sey, oder ob man einer solchen Eheabschließung körperliche Präsenz in der angeführten Weise leisten soll, möge das Oberhaupt der Kirche entscheiden. Nie lasse sich ein Priester durch weltliche Befehle hierin so oder anders bestimmen **).

---

*) In ganz besondern Fällen mag allein von der Forderung, diesen Vertrag zu schließen, Umgang genommen werden.

**) Einwendungen: „Der Staat hat das Recht, dafür zu sorgen, daß seine Unterthanen in ihrer Gewissensfreyheit nicht beeinträchtigt werden, und kann daher auch den Geistlichen befehlen, Ehen einzusegnen.“ Antw.: Soll Gewissensfreyheit nicht der Mantel seyn, mit dem man die gesetzwidrigsten und höchst unmoralischen Handlungen in Schutz nimmt, so kann sie nur darin bestehen, daß Niemand durch Zwang und physische Gewalt angehalten werde, sich den Anordnungen einer religiösen Gesellschaft zu unterwerfen, oder ein Glied derselben zu seyn. Wo wahre Gewissensfreyheit herrscht, dort steht es jedem Individuum frey, dieser oder jener Religionsgesellschaft anzugehören. Bedient sich nun aber Jemand seiner Gewissensfreyheit in der Art, daß er sich als Glied einer bestimmten religiösen Gesellschaft anerkennt, so erklärt er auch hiemit, daß er sich den Satzungen dieser Gesellschaft unterwerfe; da ihn die Gesellschaft nur dann in ihrer Mitte duldet, wenn er in so weit aus freyem Willen auf seine Freyheit verzichtet. So lange er nun Mitglied dieser Gesellschaft ist und

liturgie.de

6. Anm. Die verbietenden Hindernisse werden von der Schule in folgenden zwey Versen zusammengefaßt:

„Ecclesiae vetitum, feriae, sponsalia, votum:
Impediunt fieri, permittunt facta teneri."

---

seyn will, sind ihm die Vorschriften derselben Norm. Die Gesellschaft behauptet das Recht, das Gewissen der Menschen zu lenken. Wer ihr angehört, erkennt dieses Recht an, muß es sich daher auch in einzelnen Fällen gefallen lassen, von ihr wegen einzelner Akte zurechtgewiesen und getadelt zu werden. Wird er durch diese Zurechtweisung im Gewissen ängstlich wegen geschehener Fehltritte, so ist dieß eine natürliche Folge seiner religiösen Ueberzeugung. Die Gesellschaft kann darüber nicht trauern, sie muß es sogar wünschen; da sie dafürhält, aus Auftrag Gottes zu handeln. Würde sie wegen solcher Gewissensskrupeln von ihren Normen abweichen, so wäre etwas Solches größter Unsinn; da sie hiedurch allen Unterschied zwischen Gut und Böse aufheben würde. — 2) „Der Staat macht von der Einsegnung des Priesters bürgerliche Wirkungen abhängig: der Geistliche nehme sie daher als bürgerlichen Akt vor, wenn er glaubt, sie nicht als kirchlichen vornehmen zu dürfen." Antw.: Die Trennung eines bürgerlichen Aktes von dem kirchlichen bei der Einsegnung ist aus der Luft gegriffen; da die Einsegnung so gut reinkirchlicher Akt ist, als die Feier der Taufe, der Buße, u. d. gl. Macht der Staat von dem kirchlichen Akte der Einsegnung bürgerliche Wirkungen abhängig, so zeigt er, wie sehr er von der Wahrheit ergriffen sey, daß Kirche und Staat einander wie Geschwister lieben und unterstützen sollen. Würde er diesen schönen Bund dazu mißbrauchen, die Kirche zu einer Sklavin zu erniedrigen, so müßte man feierlich auf Emancipation der Kirche dringen. Der Staat trenne sich in diesem Falle von der Kirche, führe bürgerliche Ehen ein: er kann es thun, nur hat er aufgehört, ein christlicher Staat zu seyn. — 3) „Wollen die Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen den Befehlen der Staatsbehörden den Gehorsam verweigern, so hat der Staat das Recht, solchen ungehorsamen Bürgern die Temporalien zu sperren." Antw.: Wahrlich traurige Zeiten, wenn das Aushungern als Mittel erkannt wird, religiöse Ueberzeugungen zu ändern. Die Temporalien sind zu den Zwecken des Kultus der Kirche geschenkt worden: wie übel, wenn sie die Lockspeise werden sollen, ein Verräther der Kirche zu werden! Wenn man so viel von Gewissensfreyheit zu reden weiß, warum will man sie den Geistlichen nicht einräumen? Oder glaubt man vielleicht gar, eine bürgerliche Revolution dadurch abzuwenden, wenn man die Beamten der Kirche gegen ihre Vorsteher revolutionirt? — 4) „Die Geistlichen können den Staatsbehörden hierin ohne Bedenken Gehorsam leisten; da die allgemeinen Kirchengesetze kein Verbot dieser Art enthalten." Antw.: Wer nur einige Kenntniß vom Systeme des Katholicismus hat, weiß, daß durch die allgemeinen Kirchengesetze nicht alle einzelnen Fälle in specie entschieden worden sind, die für den Katholiken Norm zum Handeln sind. Der Katholik ist seinen kirchlichen Vorstehern Gehorsam in allen Punkten schuldig, welche die Religion betreffen, es mag ein

liturgie.de

Daß diese Hindernisse die schon abgeschlossene Ehe nicht mehr ungültig machen können, erhellt aus dem bisher Abgehandelten von selbst; nur ist ein Ehegatte, der das einfache Votum der Keuschheit abgelegt hat, verpflichtet, sich der Forderung des ehelichen Umganges zu enthalten, bis er Dispensation erhalten hat. Entdeckt sich vor der Eheabschließung ein verbietendes Hinderniß, so ist gleichfalls bei dem des Votum und der verbotenen Zeit Dispense zu erholen: das des Verbotes der Kirche hört mit der Zurücknahme des Verbotes auf: das der Sponsalien fällt weg, wenn sie auf irgend eine Weise ungültig werden.

7. Anm. Die Kirche wünscht, daß sich Wittwer und Wittwen nicht mehr verehelichen, ohne deßwegen die Eingehung einer zweiten (Bigamie) oder dritten (Trigamie) Ehe, u. s. w. (Polygamie) im Mindesten zu verbieten. Die montanistische Lehre von der völligen Unerlaubtheit der Eingehung einer zweiten oder dritten Ehe u. s. f. wurde stets für Häresie erkannt.

8. Anm. In Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Gesetze durften ein Wittwer oder eine Wittwe, die nicht dem Willen der Kirche entgegen handeln wollten, mehrere Jahrhunderte hindurch nur nach einer bestimmten Trauerzeit zur zweiten oder dritten Ehe u. s. f. schreiten.

3. Die Bestimmungen über die Fähigkeit und Würdigkeit des Subjektes des Sakramentes der Ehe sind mit großer Umsicht entworfen. Wahrhaftig bedarf es, um dieses Urtheil zu fällen, nur einer besonnenen Erwägung derselben. Durchaus zeigt sich in ihnen, wie mütterlich die Kirche für die Heiligkeit der Ehe sorgt, der Christus die Weihe des Sakramentes verliehen hat. So sehr sie sich freut, einem christlichen, die Führung einer gottgefälligen Ehe versprechenden Paare die Einsegnung zu ertheilen: so kräftig widersteht sie Eheabschließungen, die mit angebornen oder freywillig übernommenen Pflichten im Widerspruche stehen, oder wenigstens so oder anders keine Verbindung hoffen lassen, auf die Gott mit Wohlgefallen herniedersieht. — Nur einiges Wenige, z. B. das Ehehinderniß des dritten und vierten Grades der Konsanquinität (in linea

allgemeines Kirchengesetz hierüber erlassen worden seyn oder nicht. Der bürgerliche Richter mag vom Grundsatze ausgehen, daß alles erlaubt ist, was nicht durch das geschriebene Gesetz verboten ist: anders ist es in der Kirche, in der jeder Bischof Gesetzgeber in seinem Sprengel, so wie der Papst in der ganzen Kirche ist.

liturgie.de

collaterali) und Affinität, möchte eine Revision der Ehe-Gesetze wünschenswerth machen; doch auch hier zeigt die Leichtigkeit mit der Dispensen in diesen Graden ertheilt werden, wie geneigt die Kirche ist, ihre Gesetze zu mildern.

C. Feier der kirchlich eingesegneten Ehe.

Die noch zu behandelnden Paragraphe sind: §. 1. Ceremonien; §. 2. Ort; §. 3. Zeit; §. 4. Sprache.

§. 1. Ceremonien der kirchlich eingesegneten Ehe.

1. Die Ceremonien der kirchlich eingesegneten Ehe sind theils Ceremonien am Tage der Einsegnung, theils Ceremonien in der Vorbereitungszeit zur Einsegnung, theils Ceremonien nach dem Tage der Einsegnung. Das Nähere lehrt die folgende Darstellung.

2. Die Ceremonien in der Vorbereitungszeit zur Einsegnung sind die Anmeldung der Ehe bei dem Pfarrer, das Abschließen der Sponsalien de futuro, und die Verkündung der abgeschlossenen Sponsalien vor versammelter Gemeine. Die Anmeldung des Vorhabens, eine Ehe abzuschließen vor dem hierarchischen Obern der Ehekontrahenten, bezeugen schon die ältesten Väter, z. B. Ignatius, Tertullian, u. s. w. Es reiht sich daran vom Anfange her das sogenannte Brautexamen, d. h., das Erforschen von Seite des Pfarrers, ob der Verehelichung kein kanonisches Hinderniß im Wege stehe, die Prüfung über die Kenntnisse der Ehekontrahenten im Christenthume, und die Belehrung über die Standespflichten der Eheleute. Zeigen die Ehekontrahenten große Unwissenheit in den Wahrheiten des Christenthumes, so hat ihnen der Seelsorger vermöge seiner Pflicht, unwürdige Kontrahenten von dem Empfange der Sakramente abzuhalten, das Kooperiren zur Abschließung der Ehe so lange

liturgie.de

zu verweigern, bis sie ihre Unwissenheit wenigstens in einigem Grade abgelegt haben. — Die Sponsalien (das Verlöbniß), d. h., das gegenseitige Versprechen von zwey Personen verschiedenen Geschlechtes, sich einander zu ehelichen, finden sich schon bei Juden und Heiden. Die Christen kennen sie auch vom Anfange her. Ihrem Gehalte nach sind sie nicht immer von derselben Wichtigkeit. — Der Jude nannte die Kontrahenten nach ihrer Abschließung nicht nur Bräutigam und Braut; sondern auch Mann und Weib, den Beischlaf eines Dritten mit der Braut konsequent als Ehebruch betrachtend. Sie waren ihm die Hauptsache bei der Eheabschließung: die Hochzeit (Nuptiae) galt ihm blos als eine feierliche Einführung der schon angetrauten Braut in das Haus des Bräutigames. Anders ist es im Christenthume, nach dessen Lehre eine Gott wohlgefällige Ehe durch den Segen des Priesters bekräftigt wird. Obwohl nämlich auch die Christen den Sponsalien noch geraume Zeit eine äußerst hohe Kraft beilegten, so entwickelte sich dennoch nach und nach die Sitte, sie gewöhnlich als bloße vorbereitende Ceremonie zu betrachten, und zum Unterschiede von der Eheabschließung (Sponsalia de praesenti matrimonio) im strengen Sinne „Sposalia de futoro (scil. matrimonio)“ zu nennen. Demzufolge versteht man unter ihnen heut zu Tage in der Regel die gegenseitige Zusage zweier Personen, in Zukunft mit einander eine Ehe abzuschließen. Mit Rücksicht auf Nebenumstände unterscheidet man feierliche und nichtfeierliche Sponsalien. Feierliche (im kirchlichen Sinne) sind jene, die in Gegenwart des Pfarrers, abgeschlossen werden: nichtfeierliche jene, die ohne ihn abgeschlossen werden. Beide Arten reichen in die ersten Christenzeiten hinauf. Die Gebräuche bei ihrer Abschließung sind nicht immer und überall dieselben. Anfangs hielt man sich an die bei den heidnischen Römern gewöhnlichen. Gleichwie bei diesen die sich Verlobenden Hochzeitsgeschenke machten, sich einander küßten, und die rechte Hand gaben, eines der gewöhnlichsten Hochzeitsgeschenke der von dem Bräutigame der Braut geschenkte Ring, (Mählring, Brautring) war, und der Heurathskontrakt auf- und von einer gehörigen Anzahl Zeugen unterschrieben wurde: so ge-

liturgie.de

schah dasselbe von den Christen. In den Mittelzeiten hielt man es nach und nach für zweckmäßig, bei den feierlichen Sponsalien von dem bürgerlichen Heurathskontrakte der Kontrahenten völlig Umgang zu nehmen. Hiedurch wurde ihr Ritus um Vieles einfacher: man begnügte sich häufig größtentheils damit, daß sich die Kontrahenten durch ein feierliches Ja die Ehe versprachen. Heut zu Tage ist es eben so. Der Ort ihrer Abschließung ist, so sie nichtfeierlich eingegangen werden, völlig unbestimmt: nur zum Theile bestimmt, wenn sie feierlich eingegangen werden. So fordert man (wenigstens im Mittelalter und in der neuern Zeit), sie entweder in der Kirche oder auf dem Freythofe, oder im Hause der Aeltern, oder in irgend einem andern anständigen Hause, z. B. dem Pfarrhause; nicht aber in Wein- oder Bierschenken abzuschließen. Auch verlangen die meisten hierüber handelnden Partikularsynoden der mittlern und neuern Zeit, daß mehrere Zeugen, auf das Wenigste zwey oder drey, dabei gegenwärtig sind. Die Zeit zu ihrer Abschließung ist selbst dann, wenn sie feierlich eingegangen werden, unbestimmt; nur verlangen einige Synoden, sie sollen nicht bei Gastmählern, nicht zur Nachtszeit, nicht im Zustande der Berauschung geschlossen werden. Die Ursache, welche die Kirche veranlaßt hat, sie auch vor ihrem Forum abschließen zu lassen, möchte darin liegen, daß die Ehekontrahenten hiedurch eine Aufforderung erhalten sollen, sich in der sogenannten Brautzeit d. h., in der Zeit zwischen der Abschließung der Sponsalien und der Abschließung der Ehe selbst, des Gebetes und anderer gottseligen Werke mit verdoppeltem Eifer zu befleißen, um den für Zeit und Ewigkeit so wichtigen Schritt in den Ehestand wahrhaft in Gottes Namen zu machen. — Die erste Spur für die Bekanntmachung der abgeschlossenen Sponsalien (Proclamatio bannorum, Edictum, Denuntiatio, Aufgebot) findet sich vielleicht in den Synodalstatuten des Bischofes Odo von Paris im J. 1198. Die Väter von London im J. 1200 kennen sie auch. Sie fand so schnell Aufnahme, daß sie auf der Synode im Lateran im J. 1215 zum allgemeinen Kirchengesetze erhoben wurde: nur mit bischöflicher Genehmigung darf sie gänzlich oder zum

liturgie.de

Theile unterlassen werden. Die Griechen haben sie nicht; wohl aber die Protestanten. In Holland, und in der neuesten Zeit in Frankreich, ist sie sogar als bürgerliche Ceremonie bei der Abschließung der Ehe von den weltlichen Behörden eingeführt, und ihre Vornahme den Administrativbeamten übertragen worden. Ueber den Modus ihrer Vornahme enthalten die Ritualien, und auch einzelne Diöcesansynoden ausführliche Anweisungen. Ort und Tag des Aufgebotes sind durch das Tridentinum also bestimmt: „Matrimonium ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter Missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum*).“ Hinsichtlich der Interpretation über den Parochus proprius sind die Bestimmungen in den verschiedenen Bisthümern äußerst verschieden. Unter den tres continui dies versteht man drey unmittelbar auf einander folgende Sonntage oder gebotene Feiertage; jedoch so, daß, wenn das Aufgebot auch an Festtagen, die in der Woche gefeiert werden, statt findet, zwischen den einzelnen Proklamationstagen wenigstens Ein Zwischentag seyn muß, und der Weihnachtstag, Ostertag und Pfingsttag nie zur Proklamation verwendet werden darf. An Tagen, die keine gebotenen Feiertage sind, ist das Aufgebot verboten. Der Ort der Proklamation ist die Kirche, und zwar die Kanzel oder der Hochaltar. In jedem Falle ist sie bei dem feierlichen Gottes-Dienste vorzunehmen, also nicht bei der nachmittägigen Andacht, oder in einer Früh- oder Spätmesse. Sie an einem und demselben Tage zweymal vorzunehmen, ist durchaus verboten. Die Absicht, welche die Kirche hiebei hat, drückt die Synode im Lateran kräftig mit den Worten aus: „Proponantur matrimonia, ut qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat.“ Fragt man, warum sie dreymal zu geschehen hat, so finden einige darin eine Anspielung auf die Lehre von der Trinität: andere glauben, es werde dadurch das Trinundinum Romanum nachgeahmt, d. h., die Sitte der Römer, von dem Vor-

*) sess. 24 de reform. matr. c. 1.

liturgie.de

schlage eines Gesetzes bis zur Annahme und Bekanntmachung desselben drey Markttage verfließen zu lassen.

1. Anm. Impedimento aliquo denuntiato, vel matrimonio desponsorum oppositione aliqua facta; non prius ad ulteriores proclamationes aut matrimonii solennizationem parochus procedat, quam re ad Ordinarium vel Vicarium ejus aut Officialem delata, ab eodem intellexerit, quod facere debeat*). Nur dann möchte es dem Seelsorger erlaubt seyn, von dieser Vorschrift in Bezug auf das Fortfahren im Aufgebote abzuweichen, wenn das der Abschließung entgegengesetzte Hinderniß von der Art ist, daß sich vernünftig hoffen läßt, es könne und werde die bischöfliche Behörde in so kurzer Zeit dispensiren, daß die Abschließung der Ehe nicht verschoben werden darf, oder gänzlich aufgegeben werden muß.
2. Anm. Zur Angabe der allenfalls zwischen zwey Personen bestehenden Ehehindernisse ist jeder Christ, der solche weiß, im Gewissen schwer verbunden. — Der Grund ist die Pflicht eines jeden Gläubigen, sein Möglichstes zur würdigen Feier der Sakramente beizutragen. Um so mehr hat er diese Pflicht bei der Abschließung einer Ehe, wo das pflichtwidrige Schweigen von so großen Folgen ist.
3. Anm. Am Tage der letzten Proklamation darf die Einsegnung selbst, wenigstens in gar vielen Diöcesen, nicht geschehen. Nur einige Bisthümer erlauben es, hievon Umgang zu nehmen, wenn der Tag der letzten Proklamation auch der letzte Tag vor dem Advente oder der Fasten ist.
4. Anm. Das römische Rituale verordnet: „Si infra duos menses post factas denuntiationes matrimonium non contrahatur, denuntiationes repetantur, nisi aliter episcopo videatur."
5. Anm. Wenn die Ehekontrahenten durch die bischöfliche Behörde von dem Aufgebote dispensirt werden, haben sie gewöhnlich das sogenannte Juramentum libertatis abzulegen. Die Formel lautet im Bisthume Regensburg also: „Ich N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich mit keiner andern Person versprochen, oder verehelichet, und mit dieser gegenwärtigen weder anverwandt noch blutsbefreundet bin, mir auch sonst kein Hinderniß bewußt ist, wodurch unsere vorhabende Ehe rückgängig oder ungültig gemacht würde. So wahr mir Gott helfe und dieses heilige Evangelium."

3. Die Ceremonien am Tage der Einsegnung sind: 1) die Ermahnung des Priesters, das nochmalige Auf-

*) Syn. Mechlin. a. 1607 tit. 10 c. 4.

liturgie.de

gebot der Kontrahenten, die Kundgebung des Entschlußes von Seite der Kontrahenten, sich einander zu ehelichen, durch Worte, die Kundgebung dieses Entschlußes durch Zusammengebung der Hände und Darreichung des Mählringes, die Einsegnung der Ehe, die Feier des Meßopfers für die Neuvermählichten, die Darreichung von Brod und Wein, oder Wein allein zum Genuße, die Besprengung der Brautpersonen mit Weihwasser und die Einsegnung des Brautbettes. Von der Ermahnung schweigt das römische Rituale: daraus erklärt es sich, daß die Ermahnungsformel nicht überall dieselbe ist, ja in manchem Bisthume gänzlich unterbleibt. Den Gegenstand der Ermahnung gibt ein über 800 Jahre altes handschriftliches Missale von Rennes kurz und bündig also an: Sacerdos doceat, quomodo simul in lege Domini vivere debeant.« Während derselben und der folgenden Ceremonien stehen die Brautpersonen vor dem zum Volke gewendeten Priester, und zwar (nach der ausdrücklichen Vorschrift der neuern Ritualien und des Euchologium der Griechen) der Bräutigam auf der rechten, die Braut auf der linken Seite. Sind sie Monogamen, so halten sie bei den Griechen angezündete Kerzen, (Brautkerzen) in der Hand. Die Ursache, warum der Bräutigam zur rechten Seite der Braut zu stehen hat, liegt in der Anordnung Gottes, vermöge welcher der Mann das Haupt der Familie ist, dem das Weib zu gehorsamen hat. Die brennenden Kerzen sind ein Sinnbild der ehelichen Keuschheit und Liebe. — Von dem nochmaligen feierlichen Aufgebot schweigt das römische Rituale gleichfalls. So viel man aus Martene ersieht, existirt es auch in Frankreich. — Eine Formel zur Kundgebung des gegenseitigen Entschlußes, sich einander zu ehelichen, gibt es vom Anfange her: die Natur der Sache bringt es mit sich. Sie lautet nicht immer und überall auf dieselbe Weise: in einigen Kirchen besteht sie in einem feierlichen Ja auf eine oder mehrere Fragen, die der Priester stellt; in andern sprechen die Kontrahenten (besonders war es im Mittelalter so) selbst längere Formeln. — Wie lange die Zusammengebung der rechten Hände und die Darreichung des Mählringes bei dem Einsegnungsakte gewöhn-

liturgie.de

lich sind, ist schwer anzugeben. Bingham behauptet*), es sey letztere viele Jahrhunderte hindurch nur bey der Abschließung der Sponsalien allein üblich gewesen: älter ist die erstere, die schon Gregor von Nazianz kennt**). Das gelasianische Sakramentarium und das gallikanische übergehen sie beide mit Stillschweigen: dagegen sind sie in einem über 800 Jahre alten Missale der Kirche von Rennes, und einem andern über 700 Jahre alten des Klosters Lyre vorgeschrieben. Heut zu Tage gehören sie in der lateinischen Kirche, ja sogar in den meißten protestantischen Sekten (was wenigstens die Darreichung des Ringes betrifft) zum Ritus der Einsegnung. Bei der Zusammengebung der Hände war es in vielen Kirchen des Mittelalters Sitte, daß der Priester selbst die rechte Hand der Braut in die rechte des Bräutigams legte: heut zu Tage fordert der Priester Braut und Bräutigam gewöhnlich blos auf, sich einander die Hand zu geben. In einigen Gegenden Böhmens legt man eine Rose auf die zusammen gegebenen Hände des Brautpaars. Den Mählring (Vermählungs-Ring), welcher heut zu Tage gewöhnlich von kostbarem Metalle (Gold oder Silber) ist, in der christlichen Vorzeit bisweilen auch von Eisen war, reicht bei den Protestanten (mit Ausnahme Schwedens und Englands) die Braut dem Bräutigame, bei den Katholiken mit geringer Ausnahme der Bräutigam der Braut, und zwar entweder so, daß der Darreicher ihn aus der Hand des Priesters empfängt, oder ihn selbst bis zur Darreichung in der Hand hält. In früherer Zeit steckte ihn hin und wieder der Priester der Braut im Namen des Bräutigams an den Finger. Der Finger, an welchen er gesteckt wird, ist der dritte oder vierte Finger (Ringfinger) der linken Hand; der vierte zur Zeit des heil. Isidor von Sevilla und heut zu Tage, der dritte im Mittelalter. Im Oriente wird er an die rechte Hand gesteckt. Während der Darreichung, die unter besondern Gebräuchen statt findet, wird auch eine Formel gesprochen, die nicht überall dieselbe ist: ja ehemals (das Rituale von Paris im J. 1697 kennt sie noch) machte hie und da der Bräuti-

*) orig. eccl. l. 22. c. 3. §. 5. **) ep. 57. ad Procop.

liturgie.de

gam der Braut auch noch zugleich eine Geldschankung. Die Bedeutung der Zusammengebung der Hände und der Darreichung des Ringes ist mehrfach. In der Zusammengebung der Hände findet Tertullian eine symbolische Erklärung, daß die Kontrahenten ihrem jungfräulichen Stande entsagen, und Ein Fleisch in zwey Leibern seyn wollen. Einen andern Sinn geben ihr die Ritualien von Paßau, Freysing und Regensburg*). Ueber die Darreichung des Ringes gibt es mehrere Auslegungen. Klemens von Alexandria findet darin eine symbolische Uebergabe der Aufsicht auf das Hauswesen: häufiger und wohl auch richtiger gilt sie als Zeichen, daß man sich einander bis an's Ende herzlich lieben wolle. Den Griechen ist sie ein Sinnbild des Segens, womit Gott eine christliche Ehe begnadigt. Für die Ansteckung am vierten Finger der linken Hand weiß wenigstens die Mystik Gründe anzugeben. — Die Einsegnung (Benedictio matrimonii, Kopulation) findet sich gemäß dem Beispiele, das Gott selber im Paradiese gegeben hat, schon in den frühesten Zeiten im Oriente und Occidente. So zeugen hiefür nebst Ignatius, Tertullian, Ambrosius und Chrysostomus, deren Aussprüche hierüber schon früher angeführt wurden, z. B. Basilius, Papst Innocentius der I., die Synode von Karthago im Jahre 398, u. s. w. Die hiebei gewöhnlichen Gebete sind heut zu Tage in der lateinischen Kirche doppelter Art: d. h., theils Formeln, durch welche die Gültigkeit der Ehe feierlich erklärt wird, theils aber auch Formeln, durch welche man um den Segen des Himmels für die Ehe bittet. Die Formeln der letzten Art, welche theils um ihrer feierlichen Verrichtung, theils auch um ihres Inhaltes willen gewöhnlich die Einsegnung (Segen) in einem engern Sinne genannt werden, sind nicht überall und zu allen Zeiten dieselben. Das römische Missale schreibt drey Orationen, die schon fast wörtlich in dem uralten gelasianischen Sakramentarium vorgemerkt sind, als Formular hiefür vor. Desselben Formulars bedient

*) Durch die Zusammengebung der Hände bestätiget ihr hiemit gleichsam als mit einem Eide, daß ihr Zeit eueres Lebens wollet gegen einander treu verbleiben, beständig einander unterstützen, und in der Trübsal keines das andere verlassen.

liturgie.de

man sich auch in Frankreich. In Deutschland bedient man sich desselben nur hie und da. Das Formular des Segens im weitern Sinne, d. h., das der Gültigkeitserklärung der Ehe (Eheabschließung), ist ebenfalls nicht überall dasselbe. In den Ritualien der ältern Zeit findet es sich gar nicht. Mit der Einsegnung sind ehemals, und zum Theile noch jetzt, die Ceremonie der Verschleierung, der Krönung und der Darreichung der Hochzeitsbinde verbunden. Die Verschleierung verpflanzte sich vom Juden- und Heidenthume in das Christenthum, und war sogar Anlaß, der Heirath den Namen „Nuptiae" zu geben. Sie gründet sich auf die Sitte der Römer und Juden, daß die Frauen an öffentlichen Plätzen verschleiert, die unverehelichten Mädchen unverschleiert erschienen, demnach die Anlegung des Schleiers (Velamen, Pallium, Flammeum nuptiale) ein natürliches Sinnbild des Eintrittes in den Ehestand war. Indem nun die ersten Christen diese Sitte beibehielten, geschah es gar bald, daß die Anlegung des Schleiers, welche bei den Juden von der Braut selbst vorgenommen wurde, eine bei der Einsegnung vom Priester vorgenommene Ceremonie wurde. Ambrosius kennt sie schon als solche. Später sprechen davon Papst Nikolaus I. und mehrere Ordines bei Martene. In den neuern Zeiten ist sie nur mehr hie und da üblich, z. B. in den Bisthümern Paris, und Besançon, in Schweden, u. s. w. Die in mehreren Ritualien der neuern Zeit enthaltene Vorschrift, die Hände des Brautpaares entweder während der ganzen Einsegnung (im weitern und engern Sinne) oder wenigstens während der Einsegnung im weitern Sinne mit einem Ende der Stola zu umwinden, dürfte eine Spur davon seyn. Ihrer Bedeutung nach möchte sie besonders als Sinnbild gegolten haben, daß christliche Eheleute ihren ehelichen Umgang auf eine dem Blicke ihrer Hausgenossen entrückte Weise halten. Die Krönung war zur Zeit der Entstehung des Christenthumes bei den Heiden gewöhnlich, und wurde von den Christen im vierten Jahrhunderte nachgeahmt. Sie fand in den Kirchen des Morgen- und Abendlandes Aufnahme. Heut zu Tage ist sie bei den Griechen so innig mit dem Einsegnungsritus verwebt, daß dieser geradezu „Coronatio (Στεφά-

liturgie.de

στεφανα)" genannt wird, und der die Brautpersonen Krönende der einsegnende Priester selbst ist. Im Occidente kommen blos mehr die Brautpersonen selbst mit Kränzen zur Einsegnung. Nur ausnahmsweise tragen hie und da die Bräute, wenn sie noch jungfräulich sind, Kronen. Der Bedeutung nach ist die Krönung ein Symbol, daß die Brautpersonen bisher jungfräulich gelebt haben. Von der Hochzeitbinde (Vitta nuptialis) spricht wenigstens Isidor. Heut zu Tage scheint sie überall ungewöhnlich geworden zu seyn. Subjekt der Einsegnung sind nicht alle Ehe-Kontrahenten auf gleiche Weise. Das Rituale der römischen Kirche erklärt sich hierüber also: „Caveat parochus, ne quando conjuges in primis nuptiis benedictionem acceperint, eos in secundis benedicat, sive mulier sive etiam vir ad secundas nuptias transeat; sed ubi ea viget consuetudo, ut si mulier nemini unquam nupserit, etiamsi vir aliam uxorem habuerit, nuptiae benedicantur, ea servanda est. Sed viduae nuptias non benedicat, etiamsi ejus vir nunquam uxorem duxerit". Indem nun das römische Rituale in dieser Rubrik unter Segen das Segensformular im engern Sinne versteht, wird wohl über alle Ehen das Segensformular im weitern Sinne gesprochen; das im engern Sinne aber entweder blos über jene Ehekontrahenten, die beide sich zum erstenmale verehelichen, oder auch über alle jene, wobei die Braut sich zum erstenmale verehelicht. In einigen Bisthümern verweigert man den Segen im engern Sinne selbst jenen Ehekontrahenten, bei denen die Braut schon unehelich geboren hat. In der Vorzeit war die Disciplin hierin gleichfalls nicht überall dieselbe. Die Ursache, warum das Segensformular im strengern Sinne nur über Monogamen (mit einiger Einschränkung in neuerer Zeit) gesprochen wird, wird verschieden angegeben: einige nennen diese Segnung unwiederholbar: andere finden hierin einen Wink, daß nur die erste Ehe ein vollkommenes Bild der Vereinigung Christi mit der Kirche sey: Wilhelm Durand glaubt, es geschehe, um die jungfräuliche Keuschheit zu empfehlen. — Die Feier des Meßopfers zur Verherrlichung des bei der Einseg-

liturgie.de

nung der Ehe gewöhnlichen Ritus kennt schon Tertullian. Später erwähnen derselben als einer allgemein bekannten Sache die ältesten Ritualien des Abendlandes, so wie auch Theodor Studita im Oriente. Die Ritualien des Abendlandes lassen sogar die Einsegnung im engern Sinne unter der Messe geschehen. Es ist diese Messe in mancher Hinsicht merkwürdig. Das Vorzüglichste ist: 1) Bräutigam und Braut opfern und kommuniciren bei derselben: 2) die Messe wird nach einem dieser Feierlichkeit angepaßten Formulare gelesen, wenn es die Feier des Tages gestattet: die Brautleute geben sich einander den Friedenskuß*). — Der Darreichung von Brod und Wein an die Ehekontrahenten zum Genuße erwähnen mehrere Ordines bei Martene: die des Weines allein ist heut zu Tage bei den Griechen und in Deutschland üblich. Sie ist ihrer Bedeutung nach ein feierlicher Wunsch, Gott möge den neuen Ehegatten bei dem Beginne ihres Standes mit seiner Gnade und seinem Segen beistehen: ferner wird hiedurch dargestellt, daß die neuen Eheleute Leiden und Freuden, Wohlstand und Armuth redlich mit einander theilen sollen: auch erhalten sie eine Aufforderung, daß jene reine, kindliche, himmlische Liebe in den Trinkern glühen möge, welche Johannes so schön ausgezeichnet hat. — Die Besprengung der Brautpersonen mit Weihwasser findet sich erst in den Ritualien der neuern Zeit. Sie symbolisirt den Wunsch, daß Gott die Neuvermählten mit seinem Segen umschirmen möge. — Die Einsegnung des Brautbettes, welche im Hause der Brautleute vorgenommen wird, kennen die meißten Ordines des Mittelalters bei Martene. Heut zu Tage geschieht ihrer in allen Ritualien des Occidents Erwähnung; unterbleibt aber (in unserer Gegend wenigstens) gewöhnlich. Der Wunsch, daß das Ehebett rein und unbefleckt gehalten werde, hat diesen frommen Gebrauch eingeführt.

Anm. Noch andere am Hochzeitstage gewöhnliche, jedoch nicht kirchliche Gebräuche, sind die Austheilung von Almosen, das hochzeit-

*) Nur in neueren Zeiten unterbleibt er im Occidente entweder gänzlich, oder es wird dafür den Brautleuten das Oskulatorium zum Kuße dargereicht. Vgl. S. 216.

liturgie.de

liche Gastmahl, und die feierliche Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams. Der Spendung von Almosen erwähnt vielleicht schon Tertullian; Chrysostomus empfiehlt sie auch. Das hochzeitliche Gastmahl war schon vor dem Beginne des Christenthumes eine bei der Eheabschließung gewöhnliche Feierlichkeit. Da Christus selbst dem hochzeitlichen Mahle in Kana beiwohnte, so sah es die Kirche von jeher als etwas Erlaubtes an; nur sollten alle Mißbräuche und eines Christen unwürdigen Ergötzlichkeiten ferne bleiben. Selbst die Geistlichen wohnten ihnen bei, wenn die Ehekontrahenten sich erst zum erstenmale verehelichten; nur mußten sie sich vor dem Beginne zu weltlichen Freuden entfernen. Erst später wurde es ihnen der vielen dabei stattfindenden Unfüge willen hie und da gänzlich verboten — Die feierliche Heimführung der Braut (Traductio sponsae) setzt schon das Gleichniß Christi von den 10 Jungfrauen als eine bekannte Sitte voraus. Die Christen behielten diese Sitte viele Jahrhunderte hindurch bei. Heut zu Tage ist in unserer Gegend nur mehr ein feierlicher Zug der Brautleute in die Kirche und aus derselben üblich: in andern hat man noch die uralte Heimführung.

4. Ceremonien nach dem Tage der Einsegnung sind die Enthaltung der Neuvermählten vom ehelichen Beischlafe einen, oder zwey, oder 3 Tage nach der Einsegnung, die feierliche Abnahme der Kronen, und die Kommunion der Neuvermählten einige Tage nach der Einsegnung. Die von frommen Ehekontrahenten beobachtete Enthaltung vom ehelichen Beischlafe ist eine Nachahmung des Beispieles, welches Tobias und Sara, die Tochter Raguels, allen Ehegatten künftiger Zeiten hinterlassen haben, und daher auch unter dem Namen „Tobiasnächte“ bei den Christen bekannt ist. — Die feierliche Abnahme der Kronen ist nur bei den Griechen üblich. Sie geschieht unter Verrichtung eines Segensgebetes am achten Tage nach der Krönung (Einsegnung). Nach Novarinus ist sie eine Nachahmung der Sitte der Heiden, die Hochzeitsfeierlichkeit am achten Tage zu beschließen. — Die Kommunion schreibt als Nachübung das gelasianische Sakramentarium am dreyßigsten und am Jahrestage vor, Theodor von Kanterbury am 45 Tage. Heut zu Tage ist sie als solche unüblich geworden: höchstens könnte die in unsern Gegenden vorkommende

liturgie.de

Sitte, die Jubeleheleute (Eheleute, welche nach 50 im Ehestande mit Gottes Gnade mit einander verlebten Jahren Jubel- oder goldene Hochzeit halten) feierlich in der Kirche zu segnen, eine Spur hievon genannt werden.

1. Anm. Si aliquando probabilis fuerit *suspicio*, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denuntiationes, tunc vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denuntiationes in ecclesia fiant; ut si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur: nisi ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur .. Praeterea eadem sancta Synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent *). Dasselbe befiehlt das römische Rituale mit folgendem Zusatze: „Si domi celebratum fuerit matrimonium praesente parocho et testibus, sponsi veniant ad ecclesiam benedictionem accepturi, et tunc caveat sacerdos, ne iterum a contrahentibus consensum exigat." Demnach wäre in einem solchen Falle die Erklärung der Ehekontrahenten, sich zu ehelichen, die Bestätigungsformel von Seite des Priesters, und etwa auch noch die Darreichung der Hände und des Ringes der Ritus bei der Eheabschließung; das Segensformular im strengen Sinne aber nebst den übrigen Ceremonien der Ritus bei der Einsegnung in die Kirche.
2. Anm. Die Eheabschließung ist auch dann gültig, wenn sich einer oder beide Kontrahenten per procuratorem vertreten lassen, oder ihren Willen, sich zu ehelichen, schriftlich kund geben.
3. Anm. Gelangt ein Ehepaar zur begründeten Ueberzeugung, daß seine nach den kirchlichen Vorschriften abgeschlossene Ehe wegen eines trennenden nichtprivatrechtlichen Hindernisses ungültig ist, so hat es entweder sein eheliches Beisammenleben sogleich aufzugeben, oder, wenn das Hinderniß dispensabel ist, sich des Debitum conjugale so lange zu enthalten, bis die Ehe nach entferntem Hindernisse gültig wird. Ist das Hinderniß indispensabel, so kann es auch wie Bruder und Schwester miteinander fortleben, wenn anders keine Gefahr der Unenthaltsamkeit, und das Hinderniß geheim ist. Ueber den Modus des gültig Werdens nach entferntem Hindernisse ist folgende Entscheidung der S. Card. C. besonders wichtig: „Non tenentur iterum coram parocho ac testibus contrahere, qui jam semel coram iisdem con-

*) Conc. Trid. sess. 24 de reform. matrim. c. 1.

liturgie.de

traxere; invalide tamen ex defectu consensus vel ob occultum impedimentum dirimens: sed satis erit, quod rursus secrete vere consentiant, impetrata prius dispensatione impedimenti in conscientia tantum. Quod si in utroque foro dispensationem obtinuerint, debent rursus publice contrahere coram parocho et testibus juxta formam concilii; indigent autem in utroque foro dispensatione, si impedimentum, quod secretum erat, innotuisset." Demzufolge gibt es eine doppelte Art, eine Ehe dieser Art gültig zu machen (matrimonium revalidare), die Revalidatio publica und die Revalidatio privata: diese kann von den Ehekontrahenten selbst durch Erneuerung der beiderseitigen Einwilligung coram parocho vel sine parocho, verbis aut factis geschehen, jene geschieht immer nur coram parocho et duobus testibus allein, um alles Aergerniß zu vermeiden. Für beide Fälle hat folgende Rubrik das Rituale von Straßburg im J. 1742 Wichtigkeit: „Eo die, quo sive secreto sive publice renovatur matrimonium, curet confessarius, ut conjuges peccata sua deponant et confiteantur, ut consensus ille non defraudetur ob eorum indignitatem gratia sacramentali."

4. Anm. Ist der Geistliche verpflichtet, Eheleute, welche aus Unwissenheit eine ungültige Ehe abgeschlossen haben, darüber zu belehren? Die Antwort richtet sich theils nach der Natur des Hindernisses, das die Ehe ungültig macht, theils nach der Beschaffenheit der Eheleute, theils nach äußern Umständen. Es gibt hier folgende Regeln: 1) So oft die Unwissenheit der Ungültigkeit für die Eheleute schwer sündhaft ist, muß sie der Geistliche belehren, die Folgen mögen von was immer für einer Art seyn. Eine solche Unwissenheit befreyt nämlich nicht von der formellen Sünde, mit einer vermeintlichen Ehehälfte ehelichen Umgang zu pflegen. Ein solcher Ehestand gilt vor Gott als schwer sündhafter Konkubinat. 2) So oft die Unwissenheit, sie möge Unwissenheit dem Rechte oder der That nach seyn, nur läßlich oder gar nicht sündhaft ist, hat der Geistliche die Eheleute darüber zu belehren, wenn sich erwarten läßt, daß die geistliche Oberbehörde vom Hindernisse dispensire, die vermeintlichen Eheleute diese Dispense nachsuchen, und bis zur Erlangung derselben wie Bruder und Schwester friedlich mit einander leben. Die Hoffnung, daß Gott solche Ehen, die den Gesetzen der Kirche in jeder Hinsicht entsprechen, lieber in seinen väterlichen Schutz nehme, verpflichtet dazu. 3) So oft das Zusammenleben solcher Eheleute dem Publikum, das von der Ungültigkeit weiß, wegen der Ungültigkeit zum Aer-

liturgie.de

gerniſſe iſt: ſind ſie gleichfalls darüber zu belehren, es mögen dadurch was immer für Folgen herbeigeführt werden. Das Gemeinwohl, d. i., die Sorge, der Gemeine nicht Aergerniß zu geben, geht dem Privatwohle vor. 4) Wenn die Unwiſſenheit nur läßlich oder gar nicht ſündhaft, das Hinderniß geheim und indiſpenſabel iſt, ſo wie, wenn zu befürchten iſt, es möchten die vermeintlichen Eheleute nach erhaltener Kenntniß ihrer Lage entweder ohne Diſpenſe mit einander ehelich fortleben, oder ſich zum Aergerniſſe der Gemeine und zum großen Schaden der etwa ſchon erzeugten Kinder von einander trennen: dann ſind ſolche Eheleute in ihrer Unwiſſenheit zu belaſſen. Die Hoffnung, Gott werde eine ſolche Ehe als oberſter Geſetzgeber für gültig anſehen; weil ſie bona fide der Kontrahenten geführt wird, und nicht ohne großes Aergerniß vor das Forum der Kirche gezogen werden kann, gebietet es.

5. Anm. Si utraque pars ante contractum matrimonium jam fuit in mala fide, et impedimenti gnara (tunc licet aegerrime dispenset papa; non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contemsit), tamen remedium dispensationis tentetur, et si non succedat, suadeatur poenitentibus, ut coram judice ecclesiastico separationem petant, aut si nolint, non aliter cohabitent, quam fratris ac sororis adinstar, modo incontinentiae periculum absit. Würde auch das Publikum von dieſem Hinderniſſe wiſſen, ſo müßten ſie ſich für jeden Fall trennen, wenn keine Diſpenſe erfolgt, außer es würde ſich Niemand ſtoßen, wenn ſie wie Bruder und Schweſter mit einander leben.

6. Anm. Wenn ein Ehegatte allein (Mann oder Weib) Kenntniß erhält, daß ſeine eingegangene Ehe wegen eines geheimen trennenden Hinderniſſes ungültig iſt, ſo hat auch er die Pflicht, für die Revalidation der Ehe zu ſorgen, und bis dorthin ſich des Debitum conjugale (Petitio et redditio debiti) zu enthalten. Da in dieſem Falle nach erfolgter kirchlicher Diſpenſe die Ehe nur durch den gegenſeitigen Konſenſus revalidirt werden kann, ſo geben die Gelehrten verſchiedene Rathſchläge, wie dieſer zu erhalten ſey. Einige, z. B., Benedikt IV., und van Eſpen erklären, es müße ein ſolcher Ehegatte die nichtwiſſende Ehehälfte von dem Daſeyn eines trennenden Hinderniſſes auf eine kluge Weiſe in Kenntniß ſetzen, und hierauf den Konſenſus erklären und fordern. Soll dieß ohne Gefahr der Entdeckung des Hinderniſſes und eines dadurch entſtehenden großen Aergerniſſes nicht geſchehen können, ſo habe ſich ein ſolcher Ehegatte noch einmal an die Pönitentiarie oder an den Diöceſanbiſchof zu wenden, die Be-

liturgie.de

schaffenheit der Umstände zu mildern, und hierauf das Resultat zu erwarten. Dagegen bemerken Andere, z. B., Sanchez, Engel, Stapf, es genüge, wenn ein solcher Ehegatte nach entferntem Hindernisse den Konsensus zur Ehe der unwissenden Ehehälfte bei einer schicklichen Gelegenheit so oder anders auf's Neue gibt, und von derselben auf's Neue erhält. So könne z. B. ein solcher Gatte seine Ehehälfte fragen: „Liebst du mich als deinen wahren Ehegatten?" Gäbe sie darauf durch Worte oder Zeichen ihr gewisses Ja, so hätte er sie eines Gleichen zu versichern, und die Sache wäre abgethan. Unstreitig empfiehlt sich letztere Ansicht vorzugsweise für die Praxis.

7. Anm. Wenn kurz vor der zur Kopulation festgesetzten Zeit in der Beicht eines der Kontrahenten ein trennendes geheimes Hinderniß entdeckt wird, und die erforderliche Dispense während der Zwischenzeit nicht mehr erholt werden kann: so ist die Kopulation wenigstens dann bis zur Erlangung der Dispense zu verschieben, wenn sie ohne großes Aergerniß verschoben werden kann. Der Grund ist deutlich. Schwieriger ist die Sache, wenn die Verschiebung der Kopulation großes Aergerniß verursacht. In diesem Falle halten manche Theologen dafür, sie müße verschoben werden: viele aber sind mit Recht der Meinung, es dürfe der das Ehehinderniß beichtende Kontrahent sich mit der stillschweigenden Bedingung kopuliren lassen, daß er nur dann seinen Konsensus zur Eheabschließung gibt, wenn er vom trennenden Hindernisse dispensirt wird; müße aber die Konsummation der Ehe bis zur Entfernung des Hindernisses verschieben. Da in diesem Falle gewöhnlich nur der beichtende Ehekontrahent von dem trennenden Hindernisse weiß, so soll derselbe entweder sogleich nach geschehener Kopulation eine Reise antreten, oder auf die Dauer der zur Erlangung der Dispense erforderlichen Zeit das Gelübde der Keuschheit ablegen, um hiedurch allen Verdacht wegen Nichtkonsummirung der Ehe von sich abzuwenden. Am Beßten möchte es seyn, wenn er angehalten wird, die Tobiasnächte zu halten; da einerseits dieser fromme Brauch bei guten Christen nicht unbekannt ist, und sich anderseits in der Regel fast immer annehmen läßt, es werde die bischöfliche Dispense binnen dieser Zeit angekommen seyn.

8. Anm. Eine wichtige Rolle spielten ehemals bei der Einsegnung der Ehe die sogenannten Brautführer (παράνυμφοι). Sie begleiteten die Brautleute zur Einsegnung, und waren ihre Aufseher während der Brautzeit. Wahrscheinlich hatten sowohl Bräutigam als Braut wenigstens einen Führer ihres Geschlechtes. Heut zu

liturgie.de

Tage findet sich bei den Hochzeitsfeierlichkeiten in unserer Gegend gewöhnlich wohl auch noch ein Brautführer des männlichen Geschlechtes; jedoch nimmt die kirchliche Gesetzgebung keine Notiz hievon. Kirchlich wichtiger ist er noch jetzt bei den Griechen.

9. Anm. Es ist wünschenswerth, daß sich die Eheleute nüchtern einsegnen lassen. Die Heiligkeit der Handlung empfiehlt es.

5. Der Ritus bei der Einsegnung der Ehe hat ungemein viel Belehrendes und Erbauendes. Die einzugehende Ehe ist dem Pfarrer anzuzeigen. Ganz recht. Der Eintritt in den Ehestand ist einer der wichtigsten Schritte dieses Lebens, entscheidend für Zeit und Ewigkeit. Wem sollte daher ein solcher Befehl nicht gefallen, der dem Seelenhirten die Gelegenheit verschafft, seine Pflegempfohlenen sowohl wohlmeinend auf alles dasjenige aufmerksam zu machen, was der Abschließung einer christlichen Ehe entgegenstehen könnte, als ihnen auch einen väterlichen Unterricht über die Pflichten des Ehestandes zu ertheilen. Der Seelsorger ist ja der Vater der Gemeine, der von Christus aufgestellte Rathgeber der Gläubigen in allem, was Gewissenssachen betrifft. — Nach der Anmeldung der abzuschließenden Ehe folgen die Proklamationen. Hiedurch wird, so viel sich nur immer in dieser Sache thun läßt, gesorgt, daß keine ungültige Ehe eingegangen werde. Jedermann wird auf das Vorhaben der Proklamirten aufmerksam gemacht, Jedermann unter dem christlichen Gehorsame aufgefordert, seine allenfallsigen Einsprüche noch jetzt kund zu geben; da der Schwierigkeiten so viele sind, wenn die Ehe nach der Abschließung noch einmal getrennt werden müßte. — Den Ritus am Tage der Einsegnung eröffnet eine Ermahnung. Hiedurch wird theils den Brautleuten ein passendes Wort an's Herz gelegt, theils auch den übrigen gegenwärtigen Christen die Heiligkeit des Ehestandes anschaulich gemacht. — Der Priester fordert nach noch einmal geschehener Umfrage, ob Niemand von einem Hindernisse wisse, den Kontrahenten das feierliche Jawort ab, und läßt es durch Darreichung des Ringes und der rechten Hand bekräftigen. Eine erschütternde Ceremonie. Abgesehen davon, daß ohne Konsensus keine Ehe denkbar ist, erinnert der Ring, seiner Form

liturgie.de

nach ohne Anfang und Ende, an jene eheliche Liebe, die nie erlischt. Möchte er nur, lebenslänglich die Hand der Gatten zierend, überall ein immerwährendes Denkzeichen seyn, wie sie sich als Bräutigam und Braut ihre Liebe auf immer verpfändet haben! Die Darreichung der Hand, welche gar oft das Symbol ist, wie zwey Freunde einander in Leiden und Freuden beistehen wollen, stellt aber jenes traute mit und bey einander Seyn dar, vermöge dessen die Eheleute gleichsam Hand in Hand durch's Leben wandeln. — Der Priester ertheilt den Segen, und legt die Stola über die verschlungenen Hände des Brautpaares. Auf eine schöne Weise wird hiedurch das sehnliche Verlangen der Kirche ausgedrückt, daß Gottes Gnade und Segen die neue Ehe schirmen und beschützen möge. — Den Einsetzungsakt beschließt die Feier des Meßopfers. Wie sollte sie unterlassen werden? Christus der Mittler ist es ja, durch den die Eheleute Zutritt zum himmlischen Vater haben: er also auch das Lamm, das sie am Tage der Eingehung ihres Bundes als Sühn-, Bitt-, Dank- und Lobopfer am Throne Gottes niederlegen. — In manchen Kirchen reicht der Priester dem neuvermählten Paare gesegneten Wein zum Trunke dar. Auf eine selbst Ungebildeten verständliche Weise wird hiemit der innige Wunsch der Kirche ausgedrückt, daß jene reine Liebe die Brautleute durchdringen möge, welche allein eine Gott wohlgefällige Ehe hoffen läßt. — Dem Einsegnungstage folgen hie und da religiöse Nachübungen. Niemand, der die Wichtigkeit des Ehestandes in Erwägung zieht, wird sich darüber wundern. Möchten sie nur allgemein beachtet werden! Besonders empfiehlt sich die jährliche Gedächtnißfeier durch den Empfang des allerheiligsten Altarssakramentes. Rührend müßte es seyn, wenn jedes Ehepaar sie halten würde, bis Gott das hl. Band löset. Auch die Segnung der Jubeleheleute hat unter der Leitung eines würdigen Priesters viel Erbauendes. — Nun noch einige Wünsche. 1) Jene Brautleute, deren Ehe bei der Messe eingesegnet wird, sollten in der Brautmesse überall wieder sakramentalisch kommuniciren, wie es in der Vorzeit geschah. Nicht nur würde hiedurch der Einsegnungsakt durch die Vereinigung mit Je-

liturgie.de

sus Christus gleichsam versiegelt; sondern gar viele Mißbräuche zugleich beseitiget. 2) Der Einsegnungsritus bei der Ehe der Geschwächten dürfte von dem bei der Ehe der Nichtgeschwächten oder Verwittweten mehr Verschiedenheit erhalten, damit doch wenigstens hiedurch gezeigt würde, welches Mißfallen die Kirche an denjenigen habe, die sich der Krone der Jungfräulichkeit durch grobe Sünden verlustig machen. Empfehlung möchte es in dieser Hinsicht verdienen, die Ehe der Jungfräulichen durchaus und in jedem Falle nach dem Wunsche der römischen Kirche während der Messe, die der Verwittweten vor oder nach der Messe, und die der Geschwächten am Nachmittage ohne viele Feierlichkeit einzusegnen. 3) Die sogenannten gemischten Ehen sollten durchaus nur am Nachmittage eingesegnet werden, um zu zeigen, wie die Kirche sie zwar duldet, jedoch nicht billigt.

§. 2. Ort der kirchlich eingesegneten Ehe.

1. Der Ort der kirchlich eingesegneten Ehe ist bei den einzelnen Ceremonien dieses Ritus verschieden. Der Ort der Anmeldung der abzuschließenden Ehe bei dem Pfarrer ist unbestimmt. Nur läßt die Natur dieser Ceremonie präsumiren, daß sie in der Regel im Pfarrhause statt findet. Es ist daher merkwürdig, daß Isaak von Langres verordnet, sie soll in der Kirche vor dem Volke geschehen. — Der Ort der Sponsalienaufnahme ist schon angeführt worden. Die Proklamationen geschehen in der Kirche. Die Natur der Sache erfordert es. Der Ort der Einsegnung ist nicht immer und überall derselbe. In den ersten Jahrhunderten geschah sie in der Kirche, oft auch außer derselben. Im Mittelalter war die Kirche der regelmäßige Ort dazu; nur hie und da gab es Ausnahmen. In der neuern Zeit erklärt sich das römische Rituale hierüber also: „Matrimonia in Ecclesia maxime celebrari decet; sed si domi celebratum fuerit praesente parocho et testibus, sponsi veniant ad ecclesiam be-

liturgie.de

dere, ex quibus tamen plurimum retrahit carnale commercium; eo etiam, quod illis devotionis temporibus choreae, ludi et convivia, quae in nuptiis fieri solent, non bene congruunt, sed verius opponuntur devotioni et contemplationi.«

2. Die Anordnungen über die Zeit der Feier der kirchlich eingesegneten Ehe sind zweckmäßig. Die Zweckmäßigkeit der Anordnung einer geschlossenen Zeit liegt Jedem am Tage, der die Absichten der Kirche bei der Feier der heil. Zeiten auf der einen, und die rauschenden Weltfreuden, welche sich an die Abschließung der Ehe anzuschließen pflegen, auf der andern Seite in Erwägung zieht. Die Wahl der Tagesstunde bedarf gleichfalls keiner Apologie; da ungeachtet der gewöhnlichen vormittägigen Abschließung der Ehe so manche Mißbräuche wider den Willen der Kirche den Eindruck der Feier der Einsegnung schwächen. Nur ausnahmsweise dürfte, wie schon S. 515 bemerkt worden ist, eine nachmittägige Feier mit Unterlassung aller Solemnitäten vorschriftmäßig werden.

§. 4. Sprache der kirchlich eingesegneten Ehe.

1. Die Sprache der kirchlich eingesegneten Ehe ist theils die Kirchen-, theils die Landessprache. Die Anmeldung der Ehe bei dem Pfarrer, das Sponsalexamen, die Proklamationen geschehen von jeher in der Landessprache: die feierliche Sponsalienaufnahme und die Eheabschließung theils in der Landes- theils in der Kirchensprache: die feierliche Einsegnung in der Kirchensprache allein.

2. Die Zweckmäßigkeit der Sprache der kirchlich eingesegneten Ehe unterliegt keinem Zweifel. Es lassen sich für dasjenige, was in der Kirchensprache verrichtet wird, dieselben Gründe anführen, die für die Zweckmäßigkeit der Kirchensprache im Allgemeinen angeführt worden sind. Nur einige Gebete der feierlichen Einsegnung dürfen paraphrasirt in der Landessprache gegeben werden.

liturgie.de

II. Theil.

Liturgik der Benediktionen.

Die Liturgik der Benediktionen läßt sich am Füglichsten in zwey Hauptstücken abhandeln, deren erstes von den Benediktionen im Allgemeinen, das zweite aber von den Benediktionen im Einzelnen handelt.

Erstes Hauptstück:

Liturgik der Benediktionen im Allgemeinen

Diese umfaßt folgende Paragraphe: §. 1. Begriff der Benediktionen im Allgemeinen; §. 2. Ceremonien; §. 3. Subjekt; §. 4. Minister; §. 5. Zeit und Ort; §. 6. Sprache derselben.

§. 1. Begriff der Benediktionen im Allgemeinen.

1. Die sieben heiligen Sakramente sind 7 Quellen, mittelst derer Gott den Menschen in sieben Hauptmomenten des Lebens seine Gnade spendet. Die Taufe begrüßt den Menschen bei dem Eintritte in die Welt: die Firmung stärkt ihn bei dem Beginne des Streites für Gott und Ewigkeit: die Buße richtet ihn auf, so oft Schwachheit ihn im Streite fallen läßt: das Manna des Herrn gibt ihm im Gewirre des irdischen Lebens Kraft und Vorgeschmack des ewigen schönern Lebens: Priesterweihe und Ehe ertheilen dem Eintritte in die zwey wichtigsten Gesellschaften der Mensch-

liturgie.de

heit Gültigkeit und religiöse Weise: die letzte Oelung stärket den die Reise in's Vaterhaus antretenden Pilger im Todesstreite.

2. Nebst diesen sieben Hauptmomenten des menschlichen Lebens gibt es auch noch viele andere menschliche Verhältnisse, bei denen sich der Kirche mächtig der Wunsch aufdringt, daß Gott es dem Menschen hiebei gut gehen lasse. Mancherley sind die Schicksale des menschlichen Lebens. Gleichwie der Himmel bald Sonnenschein, bald Regen sendet; jetzt durch drückende Hitze ermüdet, oft aber auch wieder grimmigen Frost verbreitet: so wechseln im Leben des Menschen Gesundheit und Krankheit, Leiden und Freuden. Besonders genüget jedem Tage seine Plage. Je länger man auf Erde wandelt, desto mehr überzeugt man sich, wie wahr der Ausspruch Jesu sey, daß Selbstverläugnung und muthiges Tragen des Kreuzes erforderlich sey, um auf den verschiedenen Wegen, die der Einzelne zu wandeln hat, Pflicht und Gewissen nicht ungetreu zu werden. Sehnlichst wünscht die Kirche, daß die Gläubigen auf allen Wegen und zu allen Zeiten im Herrn aufrecht stehen, und somit ihr Heil zuverläßig wirken mögen. Von diesem Wunsche durchdrungen, trägt sie täglich Gott ihre Fürbitten vor. Doch wie im bürgerlichen Leben der Eindruck der einzelnen Lebensverhältnisse nicht immer derselbe ist: so auch im religiösen. Der Eindruck, den wichtige Lebensverhältnisse in religiöser Hinsicht machen, ist gleichfalls ungleich stärker, als derjenige ist, den alltägliche und allgewöhnliche Ereignisse in ihr hervorbringen. Ist nun aber der Eindruck bei solchen Verhältnissen ungleich stärker, so ist eben damit der Drang, den Menschen die Hilfe Gottes hiebei zu wünschen, ungleich mächtiger: mag auch die göttliche Providenz aus weiser Sparsamkeit für dieselben kein besonderes Sakrament angeordnet haben.

3. Der sinnlich (durch Worte oder Zeichen) geoffenbarte Wunsch der Kirche, daß es einem Mitmenschen gut gehen möge, verbunden mit Gebet zu Gott um Erfüllung des Wunsches, heißt Benediktion im kirchlichen Sinne (Benedictio ecclesiastica, kirchliche Segnung, Εὐλογία ἐκκλησιαστικὴ). Es vereinigt dieser Begriff mehrere

liturgie.de

Merkmale in sich. Es muß der Wunsch vorhanden seyn, es möge Jemand gut ergehen. Es muß der Wünschende nicht sich selbst (wenigstens allein) zum Gegenstande haben; sondern einen oder mehrere Mitmenschen. Es muß dieser Wunsch sinnlich geoffenbart werden; da die kirchliche Benediktion ein Akt der äußern Religion ist. Es muß mit diesem sinnlich geoffenbarten Wunsche sich auch ausdrücklich oder stillschweigend die Bitte verbinden, daß Gott den Wunsch erfüllen möge; da die kirchliche Segnung im Glauben geschieht, daß Gott die Wünsche der Menschen erfüllen könne und wolle, und ohne ihn kein heilsamer Wunsch erfüllbar sey. Es gehört endlich zur kirchlichen Benediktion, wie schon das Wort aussagt, daß der Akt der Segnung von der Kirche, d. h., ihren Dienern, nicht von einer Privatperson vorgenommen werde.

1. Anm. Das Wort „Benedictio" oder „Benedicere" hat mehrere Bedeutungen. Im weitesten Sinne versteht man darunter jede Wohlthat, die Gott dem Menschen, oder ein Mensch dem andern ertheilt. In einem engern Sinne unterscheidet die Scholastik ein dreyfaches Benedicere: ein Benedicere enuntiative, ein Benedicere imperative, und ein Benedicere optative. Unter Benedictio enuntiativa versteht man das Lob, welches Gott dargebracht wird: Benedictio imperativa sind die Formeln der Sakramente: Benedictio optativa sind die Benediktionen im gewöhnlichen Sinne; weil hier blos Wünsche ausgesprochen werden, deren Erfüllung Gott nicht ausdrücklich, wie bei den Sakramenten, versprochen hat.

2. Anm. Das deutsche Wort „Segnung" wird sowohl von den Wohlthaten, die Gott den Menschen erweiset, als auch von den Benediktionen im optativen Sinne gebraucht. Auch bedient man sich öfters statt des Wortes „Segnung" des Wortes „Segen;" obwohl dieses im strengen Sinne eigentlich den günstigen Erfolg der Segnung, besonders in leiblicher Hinsicht, bezeichnet.

4. Die kirchlichen Benediktionen verpflanzten sich vom Judenthume in das Christenthum. Im mosaischen Gesetze sprach schon der Priester den Segen über das Volk unter Ausstreckung der Hände. Was Moses im alten Bunde vorschrieb, lehrte Christus im neuen. „In quamcunque domum intraveritis," heißt es in den Pastoralregeln,

liturgie.de

welche den 72 Jüngern ertheilt wurden, „primum dicite: *Pax huic domui!* Et si ibi fuerit filius pacis, requiescet super illum pax vestra, sin autem, ad vos revertetur *).“ Denselben Auftrag erhalten die 12 Apostel bei ihrer Mission **). Der göttliche Heiland ging sogar selbst hierin mit seinem Beispiele voran: die Kleinen umarmte und segnete er unter Handauflegung: Speisen vor ihrem Genuße zu segnen, war gleichfalls seine Gewohnheit ***): die Jünger segnend, fuhr er in den Himmel auf. Daß bei solcher Lage der Dinge die kirchlichen Segnungen nicht blos den ältesten liturgischen Formularien des Occidentes und Orientes bekannt sind: sondern auch die hl. Väter von ihnen als einer allgemein bekannten Sache sprechen, läßt sich leicht denken. Freilich ist damit nicht behauptet, daß alle kirchlichen Benediktionen aus den ersten Christenzeiten herrühren. Im Gegentheile wird die folgende Abhandlung zeigen, daß wenigstens einige der heut zu Tage üblichen erst im Mittelalter entstanden. Allein dieß ist etwas zufälliges. Ist es nämlich einmal außer Zweifel, daß die Kirche die Gewalt habe, zu segnen: so ist damit auch dargethan, daß es in ihrer Macht stehe, die Segnungsgewalt bei diesen oder jenen Anläßen zu exerciren.

5. Die kirchlichen Benediktionen bilden entweder einen für sich bestehenden Ritus, oder sind in den Ritus bei der Feier der Sakramente verwebt. Benediktionen der letztern Art sind alle bei der Feier der Sakramente vor und nach den sichtbaren Zeichen üblichen Gebete für den Empfänger des Sakramentes. Da von diesen schon bisher an den passenden Orten weitläufig gesprochen worden ist, so wird hier nur von jenen Benediktionen die Rede seyn, welche an und für sich einen eigenen Ritus ausmachen.

6. Die kirchlichen, einen eigenen Ritus bildenden Benediktionen sind theils Konstitutivbenediktionen (Benedictiones constitutivae, sacrativae, destinativae), theils Invokativbenediktionen (Benedictiones invocativae). Benediktionen konstitutiver Natur sind jene, durch

*) Luc., 10, 5. 6. — **) Matth., 10, 12. 13. — ***) Mark. 8, 7.

liturgie.de

welche entweder Sachen oder Personen dem Kultus geweiht und bestimmt werden, und wenn sie einmal auf diese Weise hiezu bestimmt sind, es auf immer bleiben. Solche sind z. B. die Segnung der Kirchen, Altäre, des Weihwassers, u. s. w. Benediktionen invokativer Natur sind jene, durch welche Gott angerufen wird, Jemand Gutes zu erweisen. So ist es z. B. mit dem Segen, den ein neugeweihter Priester ertheilt, mit der Hervorsegnung der Wöchnerinen, u. s. f. Der Unterschied zwischen beiden Arten besteht darin, daß bei den Invokativbenediktionen die Benediktion Segenswunsch ohne kirchenrechtliche Folgen ist; bei den Konstitutivbenediktionen aber die gesegnete Person oder Sache auch zugleich dem Kultus auf irgend eine Weise geweiht und zugeeignet wird.

Anm. In der Regel nennt man die Konstitutivbenediktionen „Weihen," die Invokativbenediktionen „Segnungen oder Segen" ohne nähere Bezeichnung.

7. Die kirchlichen Benediktionen lassen großen Nutzen für Seele und Leib hoffen. Mehrere Gründe sprechen dafür. Fordert 1) Christus den Kirchendiener auf, bei dem Eintritte in ein Haus den Friedenswunsch zu sprechen, und knüpft er an diesen Befehl die Verheißung, daß der Friede über den Sohn des Friedens, d. h., den des Friedenswunsches Würdigen ruhen soll: so ist hiemit nicht undeutlich angegeben, daß der Sohn des Friedens besondern Nutzen von einem solchen Wunsche habe. Es erhellt sogar, daß ein solcher von einem Kirchendiener gesprochene Wunsch an und für sich höhern Werth habe, als der einer Privatperson. Die Kirche ist 2) die geliebte Braut Jesu Christi, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit: in ihrem Schooße zu allen Zeiten und an allen Orten Anbeter Gottes im Geiste und in der Wahrheit zählend. Wenn nun ein einziger Elias durch das Gebet vermochte, daß es im Lande drey Jahre und sechs Monate nicht regnete*); wenn um des heil. Paulus willen, als er noch als Sterblicher wandelte, 276 Personen vom augenscheinlichen Schiffbruche errettet wurden**): so läßt sich nicht wenig hoffen, wenn ein einzelner Gläubiger

*) Jak. 5, 17. **) Apg. 27, 37.

liturgie.de

nicht als Individuum betet; sondern seine Wünsche aus Auftrag und im Namen der Kirche, zu der unzählige Gerechte, ja auch alle Verklärten unsers Geschlechtes im Himmel gehören, zu Gott abschickt. Die Kirche betet 3) feierlich bei der Priesterweihe, während die Hände des Neomysta gesalbt werden: „Consecrare et sanctificare digneris, Domine, manus istas per istam unctionem et nostram benedictionem, ut quaecunque benedixerint, benedicantur, et quaecunque consecraverint, consecrentur et sanctificentur.“ Wozu ein solches Gebet, wenn sie dem Priester keine besondere, die heilsamsten Folgen versprechende Segnungs-Vollmacht ertheilen könnte?

1. Anm. Die Benediktionen wirken mit Rücksicht auf das Subjekt ex opere operantis, d. h., sie hängen in so weit in ihrem Erfolge davon ab, ob das Subjekt gehörig disponirt sey, oder nicht. In Betreff des Minister läßt die Würdigkeit des Spenders allerdings höhern Erfolg ex opere operantis versprechen; jedoch wäre es dennoch falsch, die Segnung eines sündhaften Kirchendieners völlig zu verschmähen, oder für gänzlich erfolglos zu halten; da auch er im Namen und aus Auftrag der Kirche handelt, und daher gar wohl von Gott in dieser Eigenschaft, in in der er mehr Dolmetscher der Wünsche der Kirche als eigener Beter ist, erhört werden kann.
2. Anm. In wie weit diese oder jene Benediktion, bei diesem oder jenem Subjekte wirke, läßt sich nicht angeben. Christus selbst sagt ganz unbestimmt, daß der Friedenswunsch auf dem Sohne des Friedens ruhen werde, ohne die Merkmale dieses Ruhens näher zu erklären. Als die gewöhnlichsten Wirkungen lassen sich hoffen: 1) die Nachlassung der läßlichen Sünden, 2) die Verleihung der zuvorkommenden Gnade, 3) die Nachlassung zeitlicher Strafen, 4) die Hemmung oder Minderung der Macht der bösen Geister, und 5) die Erlangung der körperlichen Gesundheit und ähnlicher zeitlicher Güter. Erfolgt bei mancher Benediktion, aus Schuld des Subjektes u. dgl., die Wirkung nicht, die sie nach dem Wunsche der Kirche haben sollte, so darf man deßwegen noch immer nicht glauben, es sey die Benediktion völlig erfolglos geblieben.

liturgie.de

§. 2. Ceremonien der Benediktionen im Allgemeinen.

1. Die dem Ritus der einzelnen Benediktionen mehr oder weniger gemeinschaftlichen Ceremonien sind: das Kreuzzeichen, das Nennen der 3 Personen in der Gottheit bei der Bildung des Kreuzzeichens, die Anrufung der göttlichen Hilfe bei dem Beginne des Benediktionsritus, ein Gebet oder mehrere zu Gott dem Vater, uns um Jesu willen zu erhören, Aussprengung von Weihwasser, Brennen von Lichtern, Anzündung von Weihrauch, Salbung mit Oel, die Feier des Meßopfers, und endlich die Aussprechung von Exorcismen. Das Kreuzzeichen wird vom Minister sowohl über sich selbst, als auch über die zu segnende Person oder Sache gemacht. Die Ursache seines Gebrauches ist dieselbe, die bei der Feier der Sakramente statt findet. Wie es ohne Christus den Gekreuzigten kein Sakrament gäbe: so auch ohne ihn keine gedeihliche Segnung. — Das Nennen der drey Personen in der Gottheit bei Bildung des Kreuzzeichens (In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti) findet sich wenigstens bei vielen Benediktionen. Die Ursache seiner häufigen Wiederkehr ist schon früher angegeben worden. — Die Anrufung der göttlichen Hilfe bei dem Beginne des Ritus geschieht auf folgende Weise: „Adjutorium nostrum in nomine Domini," R. „Qui fecit coelum et terram." V. „Dominus vobiscum," „Et cum spiritu tuo." Sie ist so allgemein, daß die Ritualien geradezu vorschreiben, sie jeder Benediktion voranzuschicken, wenn nicht ausdrücklich anders bemerkt wird. Warum sie eingeführt wurde, bedarf keiner weitläufigen Erklärung. — In Betreff der Sitte, das Gebet oder die Gebete an Gott den Vater zu richten, damit er die fürbittenden Wünsche der Kirche um Jesu Christi willen erhören möge, gilt dasselbe, was S. 57 bemerkt worden ist. Durch Jesum ist der Zutritt zum Vater gestattet: um seinetwillen der hl. Geist über uns ausgegossen worden: er ist unser ewiger Mittler am Throne des himmlischen Vaters. — Die Aussprengung des Weihwas-

liturgie.de

sers geschieht über die Person oder Sache, welche gesegnet wird. Ihre Bedeutung ist mehrfach. Sie symbolisirt den Wunsch, daß der Thau der göttlichen Gnade, welche allein das Herz des Menschen in einen das Ebenbild Gottes darstellenden reinen Wasserspiegel verwandeln kann, sich über die Person herniedersenken möge, welche entweder direkt gesegnet wird, oder sich einer gesegneten Sache bedient. Ferner wird durch sie das Verlangen ausgedrückt, daß die Person, welche besprengt wird, oder der besprengten Sache sich bedient, durch aufrichtige Thränen der Buße der göttlichen Gnade freundlich entgegen kommen möge. Das Nähere hierüber später, wenn von der Weihe des Wassers u. s. w., im Einzelnen die Rede seyn wird. — Das Brennen von Lichtern ist bei den feierlichen Benediktionen geboten, bei den minder feierlichen empfohlen. Der Bedeutung nach ist das brennende Licht theils eine Erinnerung, daß Jesus Christus unser geistiges Licht ist, durch welches die Benediktionen der Kirche ihre Kraft erhalten haben: theils eine Aufforderung, daß die Person, welche gesegnet wird, oder sich der gesegneten Sache bedient, durch ihre geistige Disposition vor Gott leuchten möge. — Die Anzündung von Weihrauch findet sich nur bei den feierlichen Benediktionen. Sie stellt theils die Anbetung dar, die Gott als dem alleinigen Helfer der Menschen erwiesen wird; theils die Bitte, es möge Gott das Gebet der Kirche wohlriechend wie Weihrauchduft zum Himmel emporsteigen lassen. — Die Salbung mit Oel ist nur bei einigen wenigen Benediktionen gewöhnlich. Sie stellt den Wunsch dar, daß das Oel des hl. Geistes sich über die Person ergießen möge, welche gesegnet wird, oder von der gesegneten Sache Gebrauch macht. Die Feier des Meßopfers schmückt jene Benediktionen, die mit großer Feierlichkeit vorgenommen werden. Als immerwährende Darstellung, wie der Opfertod Jesu Christi das einzige Heil der Welt ist, drückt sie allen religiösen Feierlichkeiten das Siegel der Vollkommenheit auf. Dasselbe gilt daher auch bei der Feier der Benediktionen. — Die Exorcismen finden sich nur bei einigen wenigen Konstitutivbenediktionen über Sachen. Ihr Zweck ist ein doppelter. Erstens werden durch sie der Fürst der Finsterniß und sein

liturgie.de

Gefolge feierlich aufgefordert, die unvernünftigen Geschöpfe nimmer länger als ihrem Reiche angehörig zu betrachten. Jedes unvernünftige Geschöpf, so wie jede daraus bereitete Sache, gehört nämlich in so ferne zum Reiche der Finsterniß, als sie von den Menschen zur Sünde mißbraucht wird. Während sie nach den Absichten Gottes gezwungen die Ehre des Allerhöchsten zu befördern hätte, dient sie in einem solchen Falle, wenn auch ohne Willen, dem Fürsten der Finsterniß. Vielleicht deutet der hl. Paulus diesen Uebelstand (der um so trauriger ist, wenn die mißbrauchte Sache zu religiösen Zwecken bestimmt und angewendet wird) in folgender Stelle an: „Vanitati creatura subjecta est non volens; sed propter eum, qui subjecit eam in spe *).“ Zweitens sind sie eine Beschwörung des Teufels, sich seines Einflußes zu enthalten, daß eine Sache (ein unvernünftiges Geschöpf) zur Sünde mißbraucht, oder Anlaß und Versuchung zur Sünde werde. Bei den vielen Anfechtungen des bösen Feindes, denen auch der Christ nach der Zulassung Gottes mehr oder weniger unterworfen ist, läßt es sich nämlich gar wohl annehmen, daß nicht selten die unvernünftigen Geschöpfe und Sachen es sind, bei deren Betrachtung, Gebrauche, Genuße, u. s. w., uns der Satan zur Sünde zu reizen sucht, und somit sie auch in dieser Hinsicht gleichsam beherrscht. Für diese Auslegung zeugen am Kräftigsten die Exorcismenformeln selbst. Besonders waltet in ihnen die Bitte vor, es mögen die zu religiösen Zwecken geweihten Sachen nimmer einem Gebrauche unterworfen werden, der den Absichten der Religion entgegen ist. Bisweilen wird auch der Wunsch ausgedrückt, daß jene Sachen keinem sündhaften Gebrauche mehr unterworfen werden, die mit der gesegneten Sache so oder anders in Berührung kommen.

2. Die den einzelnen Benediktionen mehr oder weniger gemeinschaftlichen Ceremonien sind zweckmäßig. Auf eine passende Weise stellen sich in ihnen die Grundlehren des Christenthumes dar, wie es mit Recht im ganzen christlichen

*) Rom. 8, 20.

liturgie.de

Kultus ist. Deutlich predigen sie einem Jeden die große Wahrheit: „Der Mensch ohne Gott ein Sünder: durch Gott, der seinen Sohn für uns am Kreuze sterben ließ, ein Kind der ewigen Erbarmung.“ Selbst die Exorcismen, die den Weisen unserer Zeit so anstößig sind, dürfen nur gehörig aufgefaßt werden, um über allen Tadel erhaben zu seyn. Die gesammte unvernünftige Schöpfung hat in tausendfacher Melodie dem Herrn der Welt Lob und Preis zu singen. Ein Theil derselben ist sogar gewürdiget, entweder in den Sakramenten Hülle der göttlichen Gnaden, oder wenigstens außer denselben ein eigens dazu auserwähltes Erinnerungsmittel an Gott und Ewigkeit zu seyn. Segnet nun die Kirche besonders die aus der unvernünftigen Schöpfung zu religiösen Zwecken bestimmten Sachen, und verflicht sie damit Exorcismen: so sind diese letztern wahrhaftig nur feuerige Ergüße einer für die Ehre Gottes eifernden Gemeine, heiße Wünsche, es möge die unvernünftige Schöpfung aufhören, durch die Ränke des Satans, der ein Lügner vom Anfange her ist, Werkzeug und Anlaß zur Sünde zu seyn?

§. 3. Subjekt der Benediktionen im Allgemeinen.

1. Subjekt der kirchlichen Benediktionen im Allgemeinen ist jeder Mensch, und zwar nur der Mensch. Daß das Subjekt Mensch seyn müße, bezeugt der Begriff der kirchlichen Benediktion. — Für die Fähigkeit eines jeden Menschen, er mag Christ oder Nichtchrist seyn, ist schon die Vorschrift des Christenthumes, für alle Menschen zu beten, ein nichtverschmähenswerther Wink; da die Benediktion nur eine Species der christlichen Fürbitte ist. Entschieden bezeugt es der von Christus den Jüngern gegebene Befehl bei dem Eintritte in ein jedes Haus ohne Unterschied „Pax huic domui“ zu sprechen; da nach demselben offenbar dieser Wunsch auch in den Häusern der Nichtchristen nicht unterlassen werden darf, ja zunächst in den Häusern derselben befohlen ist. Wie daher hier weder Christ noch Nichtchrist von der Seg-

liturgie.de

nung ausgeschlossen ist, so läßt sich dasselbe auch für andere Segnungen präsumiren. Ein fernerer Beweis ist die kirchliche Praxis, nach der theils von den frühesten Zeiten an der Kandidat des Christenthumes bei der Anmeldung des Entschlußes, Christ zu werden, mit Segenswünschen empfangen wurde, theils noch jetzt das Kind vor der Taufspendung zum Katechumenus eingeweiht wird. Selbst der Inhalt der über Sachen gesprochenen Benediktionen spricht hiefür; da nach demselben jederzeit allen denen Heil und Segen gewünscht wird, welche sich der gesegneten Sachen bedienen, sie mögen Christen oder Nichtchristen seyn. — Der Thesis, daß nur der Mensch Subjekt der Benediktionen seyn könne, scheint zwar die schon von Christus beobachtete Disciplin entgegen zu seyn, auch über Sachen Segnungen vorzunehmen; allein hier trügt der Schein. Forscht man nämlich der Absicht nach, warum die Kirche Sachen segnet, so findet man gar leicht, daß sie damit nur ihren Wunsch ausdrückt, es möge die gesegnete Sache entweder den Menschen keinen Schaden bringen (z. B. das Gewitter), oder denselben den Nutzen verschaffen, den sie nach den Absichten Gottes verschaffen soll. Es sind daher diese Realsegnungen auch Personalsegnungen, jedoch indirekter Art.

1. Anm. Um das Heilige nicht verächtlich und zum Gegenstande des Spottes zu machen, ertheilt die Kirche ihre direkten Personensegnungen nur Christen, die sich in ihrer Gemeinschaft befinden, so wie solchen, die in ihre Gemeinschaft zu treten beschlossen haben.
2. Anm. Die feierlichen Fürbitten für die Verstorbenen sind im Grunde auch eine Benediktion. Es wird daher das christliche Leichenbegängniß, das zugleich Procession, u. s. w., ist, unter den Benediktionen abgehandelt werden.
3. Anm. Caveat sacerdos, ne quid temere benedicat, quo ad pravos aut superstitiosos usus aliquem abusurum esse merito suspicari possit; atque ideo, quando res postulabit, afferentium animam et intentionem diligenter exploret; vigiles enim animarum curatores satis norunt, quam perniciose quidam laici suas superstitiosas merces sub praetextu obtentae a sacerdote benedictionis, et approbationis rudibus obtrudant, et suis imposturis misere decipiant.

liturgie.de

2. Die Lehre vom Subjekte der kirchlichen Benediktionen entspricht dem Geiste des Christenthumes. Das Christenthum lehrt uns einen Vater, der die Sonne über Gerechte und Ungerechte aufgehen läßt. Als Kinder dieses allgemeinen Vaters haben alle Menschen für einander ihre Gebete zum Himmel abzuschicken. Trefflich befolgt dieß die Kirche; indem sie keinen Sterblichen von ihrem Gebete ausschließt, ja allen denjenigen ihre feierlichen Benediktionen anbietet, die sie gebührend in Ehren halten.

§. 4. Minister der Benediktionen im Allgemeinen.

1. Minister der kirchlichen Benediktionen sind der Bischof und Priester. Hiefür zeugt die beständige Praxis im Oriente und Occidente, wie die Abhandlung der einzelnen Benediktionen beweisen wird. Auch hat Christus den Aposteln und 72 Jüngern allein den Auftrag gegeben, bei dem Eintritte in ein Haus „Pax huic domui“ zu sprechen. In der Praxis hat übrigens der Priester die Erlaubniß nicht, alle Benediktionen vorzunehmen: theils die Sorge, die Bischöfe in Ansehen zu erhalten, theils die Aufsicht auf die zum Kultus verwendeten Gegenstände, mögen diese Disciplin herbeigeführt haben.

1. Anm. Das Recht, einige der den Bischöfen reservirten Benediktionen vorzunehmen, wird bisweilen Priestern delegirt.

2. Anm. In Betreff des Minister der in der Praxis mehr oder weniger gewöhnlichen Benediktionen gelten im Occidente folgende Regeln: 1) die Weihe der hl. Oele steht einzig den Bischöfen zu: 2) die Weihe der Altäre, der Kelche, der Patenen, die Segnung der Aebte, der Aebtissinen, der Könige (Kaiser) und Königinen (Kaiserinen), der gottgeweihten Jungfrauen, ist den Bischöfen reservirt, kann aber auch von den Priestern ex indulto et privilegio papae vorgenommen werden: die Segnung der Kirchen, der Beerdigungsplätze, der hl. Kleider, der Altartücher, des Kreuzes oder der Bilder (welche in der Kirche aufgestellt werden), des Tabernakels oder des zur Aufbewahrung des aller-

liturgie.de

heiligsten Altarssakramentes bestimmten Gefäßes, der Glocken, die Segnung bei der Grundsteinlegung zu einem Kirchenbaue, der Kriegsfahnen, geschieht entweder von einem Bischofe, oder von einem Priester, welchem der Bischof hiezu specielle Vollmacht ertheilt hat: die Segnung des Taufwassers, des Weihwassers, der Kruzifixe und Bilder zum Privatgebrauche, der Häuser, Schiffe, Speisen, Asche, Lichter, Palmen, Aecker u. s. w., so wie die Begräbnißfeierlichkeit, kann vom Bischofe oder Priester vollzogen werden.

3. Anm. Ueber die Eigenschaften des Minister erklärt sich das römische Rituale also: „In omni benedictione extra Missam sacerdos saltem superpelliceo et stola pro ratione temporis utatur, nisi aliter in missali notetur. Stando semper benedicat, et aperto capite." Noch nähere Vorschriften finden sich in einigen Diöcesanritualien.

2. Die Anordnungen über den Minister der kirchlichen Benediktionen sind zweckmäßig. Auf eine passende Weise ist durch sie Fürsorge getroffen, daß die kirchlichen Segenswünsche nur durch jene gesprochen werden, deren Amt und Wandel zur Hoffnung berechtigt, daß auch dieser Theil des Kultus großen Nutzen bringt. Auch tragen sie zugleich das Ihrige bei, daß nichts Unschickliches und Vorschriftwidriges zum kirchlichen Gebrauche verwendet wird.

§. 5. Zeit und Ort der kirchlichen Benediktionen im Allgemeinen.

1. Die Zeit zur Vornahme der kirchlichen Benediktionen ist in der Regel die der gottesdienstlichen Versammlung. Die meißten feierlichen Benediktionen werden entweder vor oder nach der Entrichtung des Meßopfers vorgenommen.

2. Der Ort der kirchlichen Benedikionen ist gewöhnlich die Kirche. Ist der Altar in der Kirche der Segnungsort, so steht der Minister während der Segnung auf der Epistelseite.

Anm. Sacerdos caveat, ne benedictionis causa ponat aliquid indecens super altare, veluti esculenta; sed quod ejusmodi est, ponatur super mensam commodo loco paratam.

liturgie.de

3. Die Vornahme in der Kirche zur Zeit der gottesdienstlichen Versammlung empfiehlt sich. Hiedurch wird zweckmäßig gesorgt, daß auch die Feier der Benediktionen mit jener Oeffentlichkeit vorgenommen wird, die im Namen der Kirche vorgenommenen Handlungen geziemt.

§. 6. Sprache der kirchlichen Benediktionen.

1. Die Sprache der kirchlichen Benediktionen ist die Kirchensprache. Es gilt hier ganz dasselbe, was früher über die Sprache, die bei der Feier der Sakramente üblich ist, gesagt worden ist.

2. Wünschenswerth wäre es, daß bei den Benediktionen die Landessprache wenigstens größtentheils eingeführt würde. Zieht man nämlich die Gründe in Erwägung, wegen derer eine partielle Beibehaltung der bisherigen Kirchensprachen bei der Feier der Sakramente als zweckmäßig in Schutz genommen wurde: so sieht jeder Unparteyische gar leicht, daß sie auf die Benediktionen nicht Bezug haben; sondern überall und durchaus durch die für die Landessprache dort geltend gemachten verdrängt werden. Wird nämlich dort für die Beibehaltung der Kirchensprache angeführt, daß die Einführung der Landessprache nicht unumgänglich nothwendig sey; da es sich bei der Feier der Sakramente zunächst um Erbauung und Stärkung zum Guten handelt, die Kirche sorgt, daß der Gläubige den Ideengang des einzelnen Ritus kennt, und ein buchstäbliches Nachsprechen und Nachdenken den Gläubigen nicht zugemuthet werden kann: so ist schon dieser blos negative Grund hier nicht mehr völlig richtig; da der eifrigste Geistliche nicht immer hinreichende Muße findet, die Bedeutung der einzelnen Benediktionen genügend zu erklären, und schon der Ritus der meißten derselben so kurz und bündig ist, daß von nothwendigen Ruhepunkten für den Hörer keine Rede seyn kann. Empfiehlt man dort die Kirchensprache als Mittel zur leichtern Erhaltung der kirchlichen Einheit: so ist sie hier als solches überflüßig; da durch

liturgie.de

die Sakramentsfeier hinreichend gesorgt ist. Wird dort auf Gefahren hingewiesen, die mit der Einführung der Landessprache zu befürchten sind: so verschwindet hier jede derselben ganz und gar; da die Benediktionen (der gemeinste Katholik weiß hier zu unterscheiden) nur religiöse außerwesentliche Akte sind, also auch ohne Anstoß in ihrem Ritus geändert, und den Zeitumständen angepaßt werden können. Wird dort bemerkt, es sey weder die Einführung der Landessprache ein Radikalmittel, der gesunkenen Religiösität wieder aufzuhelfen, noch die Beibehaltung der Kirchensprache der Vorschrift des Apostels Paulus entgegen: so sind diese Angaben weder für die Kirchen- noch für die Landessprache direkt beweisend, daher auch hier nicht das Mindeste entscheidend. Somit hält gar kein Grund für die Beibehaltung der Kirchensprache Stich: alles daher, was der Kultus der Sakramente in der Landessprache für sich hat, gilt auch für die Landessprache bei der Feier der Benediktionen.

Zweites Hauptstück.

Liturgik der Benediktionen im Einzelnen.

Sie läßt sich am Füglichsten in vier Abschnitten abhandeln, von denen der erste von den wichtigsten Weihen der Personen (Benediktionen konstitutiver Natur über Personen), der zweite von den wichtigsten Weihen der Sachen (Benediktionen konstitutiver Natur über Sachen), der dritte von den wichtigsten Segnungen im engern Sinne über Personen (Benediktionen invokativer Natur über Personen), und der vierte von den wichtigsten Segnungen im engern Sinne über Sachen (Benediktionen invokativer Natur über Sachen) handeln wird.

Anm. Es werden in jedem Abschnitte blos die wichtigsten Benediktionen angeführt; da eine ausführliche Erklärung aller theils zu weitläufig, theils auch unnütz wäre.

---

liturgie.de

Erster Abschnitt.

Die wichtigsten Weihen der Personen.

Als solche sollen hier einzig angeführt werden die Krönung des Papstes und die Benediktion eines Kaisers oder Königs.

§. 1. Die Krönung des Papstes.

1. Der Ritus der Krönung des Papstes entstand nach und nach. Anfangs bestand die ganze Feierlichkeit bei der Einsetzung des Papstes in seine Würde blos darin, daß der neue Papst zum Bischofe konsekrirt wurde, und man vielleicht in die Weihgebete auch einflocht, wie der Weihkandidat Vorsteher der gesammten Kirche werden soll. Viele Jahrhunderte hindurch wurde nämlich kein Geistlicher auf den Stuhl Petri erhoben, der schon Bischof einer Kirche war. Die ältesten ausführlichen Zeugnisse, daß die Verleihung der bischöflichen Würde an den neuen Papst mit Feierlichkeiten verbunden wurde, die bei keiner andern Bischofsweihe gewöhnlich waren, enthalten der gemeine römische Ordo und der römische Ordo bei Mabillon.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien bei der Krönung des Papstes sind in der neuern Zeit mehrere. Hier folgen sie in ihrer Ordnung: 1) Der Neuerwählte wird zum sogenannten Konfessionsaltare der St. Peterskirche auf einem Tragsessel getragen. Besonders ergreifend ist bei dieser Procession, daß während derselben sich ein Ceremonienmeister dreymal mit gebeugtem Kniee dem Neuerwählten nahet, einen auf einem silbernen Stabe befestigten Büschel Werg verbrennt, und dabei mit lauter Stimme singt: „Pater sancte, sic transit gloria mundi.“ — Für den Neuerwählten werden 2) drey feierliche Gebete verrichtet. Eines derselben lautet z. B. also: *Deus, qui adesse non dedignaris,*

liturgie.de

ubicunque devota mente invocaris, adesto quaesumus invocationibus nostris, et huic famulo tuo N., quem ad culmen apostolicum judicium tuae plebis elegisti, ubertatem supernae benedictionis infunde, ut sentiat se tuo munere ad hunc apicem pervenisse.« 3) Der Neuerwählte wird mit dem Pallium geschmückt. Der Verfasser eines dem Papste Leo dedicirten Werkes erwähnt dabei folgender Formel: »Accipe pallium, sanctam plenitudinem pontificalis officii, ad honorem omnipotentis Dei, gloriosissimae virginis Mariae ejus matris, beatorum apostolorum Petri et Pauli, et sanctae romanae ecclesiae.« — 4) Der neue Papst entrichtet das hl. Meßopfer. Ein besonderer Gebrauch dabei ist, daß der hl. Vater sich nach Lesung der Kollekte in die unterirdische Kapelle (Confessio) begibt, in der die Gebeine des hl. Petrus und Paulus ruhen, und dort feierliche Fürbitte um eine segenreiche Regierung gesungen werden. — 5) Der neue Papst wird gekrönt. Zu diesem Behufe begibt man sich auf einen Balkon an der Peterskirche, auf welchem sich der Papst auf einem Throne niedersetzt. Wenn alle Prälaten versammelt sind, und das Volk auf dem freyen Platze angekommen ist, nimmt einer der Kardinäle dem Papste die gewöhnliche Mitra vom Haupte, und ein anderer setzt ihm hierauf die dreyfache Krone (Regnum) auf: das Volk ruft indessen »Kyrie eleison.« Der hl. Vater ertheilt der versammelten Schaar der Gläubigen nach der Krönung den Segen. — 6) Man geht in Procession von der Peterskirche zur Kirche im Lateran. Ein besonders merkwürdiger Gebrauch bei dieser Procession ist, daß an einem bestimmten Platze dem heil. Vater Juden entgegenkommen, das mosaische Gesetz in hebräischer Sprache loben, und ihn auffordern, es zu ehren. Der hl. Vater antwortet darauf: »Sanctam legem, viri Hebraei, et laudamus et veneramur, utpote ab omnipotenti Deo per manus Moysi patribus vestris tradita est; observantiam vero vestram et vanam interpretationem damnamus atque improbamus, cum Salvatorem, quem

liturgie.de

adhuc frustra expectatis, apostolica fides jam pridem advenisse docet, et praedicat Dominum nostrum Jesum Christum, qui cum Patre etc.« — 7) Der neue Papst nimmt von der Kirche im Lateran Besitz. Die Besitznahme geschieht unter feierlicher Annahme der dargereichten Schlüßeln der Kirche, nachdem der hl. Vater auf dem Throne der Kirche Sitz genommen hat. Sie findet deßwegen statt; weil die Kirche im Lateran für die Hauptkirche in Rom angesehen wird, und alle andern Kirchen Filialien derselben sind. Bisweilen erfolgt diese Besitznahme erst viele Wochen oder Monate nach der Krönung. — 8) Der neue Papst wirft Geld unter das Volk aus. In dem Werke, welches dem Papste Leo dedicirt ist, ist diese Ceremonie also vorgeschrieben: „Pontifex praecinctus et sedens e gremio camerarii capit denarios argenteos omnifariam, quotquot potest manu continere, et super populum spargit, dicens: *Dispersit, dedit pauperibus; justitia ejus manet in saeculum saeculi.* Et hoc tertio facit.«

3. Der Ritus der Einsetzung des neuen Papstes in seine Würde ist ungemein rührend. Er stellt auf eine äußerst ergreifende Weise sowohl das Amt dar, das dem Neuerwählten übertragen wird, als auch die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade, um es nach dem Willen des unsichtbaren Oberhauptes der katholischen Kirche führen zu können. Eine kurze Zusammenstellung der einzelnen Ceremonien bestätigt es. Der neue Oberhirt wird in die Kirche geführt, die sich der Reliquien der heil. Apostel Petrus und Paulus rühmt; da der Bischof von Rom Nachfolger des hl. Petrus, und Vorsteher jener Kirchengemeinschaft ist, die im Lichte des von dem Weltapostel verkündeten Evangelium wandelt. — Man verbrennt vor dem mit aller Pracht zum Konfessionsaltare der Peterskirche getragenen neuen Papste Werg, um ihn auf sinnige Art zu erinnern, daß aller Pomp dieser Welt, also auch die dem Statthalter Christi erwiesenen Ehrenbezeugungen, wie eitler Tand verschwinden. — Man fleht über ihn den Segen des Himmels herab, theils um von der göttlichen Fürsehung einen Hirten zu erbitten, der

liturgie.de

dem Auftrage des Herrn gemäß seine Brüder stärkt, theils um den Neuerwählten zu belehren, daß man sich nicht durch die Kraft seiner intellektuellen und moralischen Eigenschaften eine segensreiche Führung des Pontifikates verspricht; sondern einzig von dem, der das Wollen und Vollbringen gibt. — Der neue Oberhirt erkennt es für seine erste Pflicht, an den Stufen des Altares um Licht und Erbarmen zu rufen, so wie bei der Entrichtung des allerheiligsten Opfers sich selbst, seine gesammte geistige Kraft, zum lebendigen Opfer zu weihen. Erfreut sieht die gläubige Gemeine den neuen Oberhirten am Altare die Hände falten und zum Himmel rufen. Tausende und Tausende schicken daher mit dem Celebranten brünstige Gebete um Glück und Segen zum Himmel. — Man setzt dem neuen Papste nach geendigter Messe die Krone auf's Haupt, und das Volk ruft „Herr erbarme dich.“ Der Bischof von Rom ist der Fels, auf den der Herr seine Kirche gebaut hat. Ein schwacher Mensch, genommen aus der Mitte eines sündigen Volkes, ist der Träger dieser Würde. „Herr erbarme dich“ ruft daher die gläubige Schaar; indem sie sieht, wie einem gebrechlichen Menschen die schwere Krone eines Statthalters Christi auf's Haupt gesetzt wird. — Juden flehen um Achtung ihres Gesetzes. Die katholische Religion lehrt dogmatische Intoleranz und bürgerliche Toleranz, d. h., sie kündet einerseits dem Irrthume und der Lüge ewigen Krieg, während sie anderseits den Bruder mit christlicher Liebe umfangt, welchen der Einfluß der Erziehung u. s. f. abhält, das Gewebe des Irrthums und der Lüge zu durchschauen, um ein Diener der Wahrheit zu werden. Dieses Kennzeichen der wahren Religion stellt sich durch diese Ceremonie dar. Der Judaismus wird verworfen, der Jude tolerirt. — Der neue Papst nimmt Besitz von der Kirche im Lateran; da diese Kirche als Hauptkirche Rom's auch zugleich die Hauptkirche der Christenheit ist, und somit auch die Pfarrkirche des Pfarrers der ganzen Kirche. — Der neue Nachfolger Petri wirft Geld unter die Armen aus. Hier sieht man, wie der katholische Klerus die Güter der Welt betrachtet, die ihm durch die Frömmigkeit der Gläubigen angeboten werden. Sie sind ihm ein Patrimo-

liturgie.de

nium pauperum, von dem er nur so viel zum eigenen Gebrauche zurückbehält, als er zur Nothdurft bedarf. — Könnte dieser Ritus schöner geordnet werden?

§. 2. Die Benediktion (Krönung) eines Kaisers oder Königs.

1. Die Sitte, die Kaiser und Könige durch eine religiöse Ceremonie in ihr Amt einzuweihen, findet sich schon im alten Testamente. Saul der erste König der Juden wurde schon durch Salbung zum Könige geweiht: dasselbe geschah bei seinen Nachfolgern. Im neuen Testamente ist der erste geweihte Kaiser Theodosius der Jüngere. Ungewisser ist es, wer der erste geweihte König ist. Martene nennt den Schottenkönig Aidanus, Fleury den Gothenkönig Wamba, Habert den Frankenkönig Chlodovaus. Die Könige (Kaiser) des deutschen Reiches empfingen eine dreyfache Benediktion. Die erste geschah gewöhnlich in Aachen, die zweite (wegen der Lombardie) in Mailand, die dritte (wegen des römischen Kaisertitels) in Rom. Die Segnung der französischen Könige geschah bis in die neuesten Zeiten in Rheims. Gegenwärtig scheint es, daß man diese ehrwürdige Ceremonie abrogiren will. Wenigstens werden der katholischen Könige (von diesen kann hier allein die Rede seyn) immer mehrere, welche ohne kirchliche Ceremonien ihren Thron besteigen.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien bei der Benediktion der Kaiser und Könige sind folgende: 1) Das Versprechen von Seite des neuen Fürsten, als ein gewissenhafter katholischer Fürst regieren zu wollen, 2) das Beten der Allerheiligenlitanie, 3) die Salbung, 4) die Darreichung der Symbole der Regentenwürde, 5) Orationen, und endlich 6) die Entrichtung des Meßopfers. Das Versprechen wird bisweilen in der Art abgenommen, daß Fragen vorgelegt werden, die mit einem „Ich will“ zu beantworten sind. —

liturgie.de

Während der Allerheiligenlitanie, in die einige Formeln verflochten sind, die speciell den neuen Fürsten betreffen, liegt der neue Fürst, auf das Angesicht hingestreckt, vor dem Altare. — Die Salbung war schon bei den jüdischen Königen üblich. In Aachen salbte man den neuen Fürsten auf dem Haupte, auf der Brust, zwischen den Schultern, den Ellenbogen und an den Händen. Das römische Pontifikale fordert nur die Salbung des rechten Armes. Der Bedeutung nach ist diese Ceremonie eine symbolische Bitte, es möge Gott den neuen Fürsten mit dem heil. Geiste ölen, damit er erkenne, was seinem Lande wahrhaft frommt, und dasjenige, was er als das Gute und Rechte erkannt hat, kräftig vollziehe und vollziehen lasse. — Die Zahl der dargereichten Symbole der Regentenwürde ist nicht immer dieselbe. Das römische Pontifikale fordert die Darreichung des Schwertes, die Aufsetzung der Krone (die Krönung), die Darreichung des Scepters und die Inthronisation: in Aachen reichte man noch überdieß den Ring und den Reichsapfel dar. Das Schwert ist ein Symbol der Gewalt des Fürsten, mit seinen Unterthanen nach Recht oder Unrecht zu verfahren, sie gegen Bedrückung von Außen zu schirmen oder nicht zu schirmen: wird es vom Diener der Kirche dargereicht, so ist es eine symbolische Aufforderung, es nur zum Schutze des Rechtes und der Unschuld, zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen zu gebrauchen. Die Krone ist als Kopfschmuck des Fürsten ein Zeichen seines Ruhmes und seiner Majestät, gleichsam ein Siegeskranz eines mächtigen Triumphator: läßt sich der Fürst dieselbe von der Kirche aufsetzen, so erklärt er hiemit, er halte sich nur dann eines Triumphkranzes werth, wenn er einerseits siege über Unrecht und Unterdrückung, anderseits das Reich der Wahrheit, der Tugend und der Seligkeit bei seinen Unterthanen blühend mache. Der Scepter (Σκῆπτρον) ist gleichsam ein Hirtenstab, und daher eine schöne Mahnung, die Völker mit der Liebe, Treue und Sorgfalt eines Hirten zu weiden, sie gegen den Anfall der Feinde zu schirmen, gegen die Gefahr der Ansteckung durch räudige Schafe zu sichern, auf gute Weide für Leib und Seele zu führen, und im Falle der Noth sein Leben für sie

liturgie.de

so mehr den Beistand verleihen, damit er im Lande regiere, wie ein frommer Familienvater im Kreise der Seinigen. Man erwiedere endlich nicht, daß unsere Staatseinrichtungen sich mit dem alten Krönungsritus nicht mehr recht zu vertragen scheinen. Gute Staatseinrichtungen harmoniren mit den Grundsätzen der christlichen Religion; da diese, so wie überall, so auch hier das Fundament aller Wahrheit sind. Harmoniren sie aber mit den Grundsätzen der christlichen Religion, so ist ihnen auch der kirchliche Krönungsritus der Hauptsache nach nicht fremd. Er ist ihnen sogar weit angemessener, als wenn der neue Fürst blos vor weltlichen Beamten einen Konstitutionseid schwört, und sich hierauf selbst die Krone aufsetzt.

Zweiter Abschnitt.

Die wichtigsten Weihen der Sachen.

Solche sind: §. 1. die Weihe der hl. Oele: §. 2. die Weihe des Taufwassers; §. 3. die Weihe des Weihwassers; §. 4. die Weihe der Kirche und des Altares; §. 5. die Segnung des Begräbnißplatzes; §. 6. die Segnung der Geräthschaften und Kleider zur Feier des Altarssakramentes; §. 7. die Glockenweihe.

---

§. 1. Die Weihe der Oele.

1. Die Weihe der zum Kultus erforderlichen Oele (Oleum catechumenorum, Oleum chrisma, Oleum infirmorum) ist uralt. Zeuge ist z. B. der heil. Basilius, der diese Ceremonie geradezu eine apostolische Ueberlieferung nennt.

2. Die Oelweihe wird auf eine sehr feierliche Weise vorgenommen. Die Ceremonien folgen in

liturgie.de

nachstehender Ordnung auf einander: 1) Der Minister segnet das Krankenöl nach dem „Per quem haec omnia“ im Kanon der Messe durch zwey Gebete. Das erste, welches zugleich Exorcismus ist, lautet: „Exorcizo te immundissime spiritus, omnisque incursio satanae, et omne phantasma, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, ut recedas ab hoc oleo, ut possit effici unctio spiritalis ad corroborandum templum Dei vivi: ut in eo possit Spiritus sanctus habitare, per nomen Dei Patris omnipotentis, et per nomen dilectissimi Filii ejus Domini nostri Jesu Christi, qui venturus est judicare vivos et mortuos, et saeculum per ignem.“ — 2) Der Minister segnet nach vollbrachter Kommunion in der Messe den zur Konfektion des Chrisma nach heutiger Disciplin erforderlichen Balsam, mischt unter Gebet einiges Oel mit demselben, haucht das im Chrisamsgefäße befindliche Oel an, und segnet es, mischt den mit einigem Oele vermischten Balsam unter das Oel, und zeigt der hiedurch entstandenen Mixtur des Chrisma seine Verehrung. Die Gebete drücken den Wunsch aus, es möge derjenige, der mit diesem Chrisma einst gesalbt werden wird, mit jenen Gnaden überhäuft werden, die das würdige Subjekt bei jenen Sakramenten und Benediktionen zu hoffen hat, bei welchen Salbung mit Chrisma vorschriftmäßig ist. Die Anhauchung symbolisirt die Bitte, es möge auf das Chrisma, oder vielmehr die dasselbe Gebrauchenden, die Kraft des heil. Geistes herniedersteigen. Die Verehrung, die dem geweihten Chrisma erwiesen wird, gilt entweder Christo oder dem heil. Geiste, die unter dem Zeichen des Chrisams sich zum Heile der Menschen wirksam zeigen. Auch kann sie als orientalische Adoration (Προσκύνησις) erklärt werden, die dem Chrisma in Erinnerung der großen Gnaden, die unter seiner Hülle den Menschen zu Theil werden, erwiesen wird. — 3) Der Minister segnet nach vollbrachter Benediktion des Chrisma das Katechumenenöl, und erweiset ihm auf die nämliche Weise Verehrung, wie er sie dem geweihten Chrisma erwiesen hat. Die Segnung besteht in einer Anhauchung und zwey Orationen, deren erste zugleich Exorcismus ist.

liturgie.de

zu lassen. Ein Fürst, der nur um der Wolle der Schafe willen weidet, ist ein Miethling. Die Inthronisation, d. h., die feierliche Besitznehmung des Thrones zeigt an, daß der neue Fürst von seiner landesherrlichen Gewalt Besitz nehme: läßt er sich von dem Diener der Kirche zum Throne führen, so beurkundet er hiemit seinen Glauben, nur von Gottes Gnaden zu regieren. Die Darreichung des Ringes gibt die Bitte kund, es möge der neue Fürst die katholische Kirche, als die unversehrte Braut Jesu Christi, mit aller Liebe, Aufmerksamkeit und Sorgfalt beschützen. Mit der Uebergabe des Reichsapfels, über welchem sich ein Kreuz befindet, wird angedeutet, daß er das Reich, welches er zu regieren beginnt, als christlicher Monarch regieren soll, dasselbe seiner Alleinherrschaft und Alleingewalt, als der eines gottesfürchtigen Christen, übergeben werde. — Die Orationen sind, wie sich leicht denken läßt, mehrere. So lautet z. B. eine derselben in dem römischen Pontifikale: „Omnipotens sempiterne Deus, creator omnium, imperator angelorum, rex regum, et Dominus dominantium, qui Abraham fidelem servum tuum de hostibus triumphare fecisti, Moysi et Josue populo tuo praelatis multiplicem victoriam tribuisti, humilemque David puerum tuum regni fastigio sublimasti, et Salomonem sapientiae pacisque ineffabili munere ditasti: respice, quaesumus Domine, ad preces humilitatis nostrae; et super hunc famulum tuum N., quem supplici devotione in regem eligimus, benedictionum tuarum dona multiplica, eumque dexterae tuae potentia semper, et ubique circumda; quatenus praedicti Abrahae fidelitate firmatus, Moysi mansuetudine fretus, Josue fortitudine munitus, David humilitate exaltatus, Salomonis sapientia decoratus, tibi in omnibus complaceat, et per tramitem justitiae inoffenso gressu semper incedat; tuae quoque protectionis galea munitus, et scuto insuperabili jugiter protectus armisque coelestibus circumdatus, optabilis de hostibus sanctae crucis Christi victoriae triumphum feliciter

liturgie.de

capiat, terroremque suae potentiae illis inferat, et pacem tibi militantibus laetanter reportet. Per Christum etc.“ — Die Entrichtung des heil. Meßopfers, bei der der neugesalbte Fürst kommunicirt, geschieht nach einem eigens hiezu verfaßten Formular.

3. Die kirchliche Krönung der Kaiser und Könige ist eine ehrwürdige Feierlichkeit. Auf eine rührende Weise stellt sie dar, wie auch der Fürst sich für einen Diener Gottes erkennt, der mit Furcht und Zittern sein Heil zu wirken, und demüthig um den Beistand des Königs aller Könige zu flehen hat. Welch' ein heiliger Akt für Fürst und Volk! Man entgegne nicht, es sey unziemend, daß ein Geistlicher der Darreicher der Insignien der fürstlichen Würde sey; da der Fürst von Gottes und nicht von des Klerus Gnaden regiert. Der die Benediktion vornehmende und die Insignien darreichende kirchliche Minister repräsentirt die Gottheit. Läßt sich daher der Fürst von dem ersten Kirchenbeamten seines Landes die Krone aufsetzen, u. s. w.: so ist dieser Akt nur ein öffentliches Bekenntniß desselben, wie er fest überzeugt ist, daß er von Gott zu dieser Würde berufen sey, und vor Gott einst über die Führung des ihm anvertrauten Amtes strenge Rechenschaft geben müße. Man spreche ferners nicht von den vielen Kösten, die durch eine Krönung dem Lande verursacht werden. Läßt sich auch der Grund dieser Einwendung nicht völlig widerlegen, so läßt sich wenigstens gar Vieles dagegen in Erinnerung bringen. Hunderttausende werden gar oft nach dem Willen der Volksrepräsentanten zu Zwecken verwendet, die dem Wohle des Volkes mehr oder weniger fremd sind. Mit welchem Rechte berechnet man daher die Tausende einer religiösen Feierlichkeit, welche sowohl den Unterthan mit neuer Ehrfurcht gegen das gesalbte Haupt seines Fürsten erfüllt, als auch den Fürsten mit kräftiger Stimme an das Verhältniß erinnert, in dem er sich gegen Gott auf der einen, und gegen seine Unterthanen auf der andern Seite befindet? Während diese Tausende nur zur Belebung der Künste und Gewerbe verwendet werden, läßt zugleich die kirchliche Segnung zur Hoffnung berechtigen, es werde Gott dem neuen Landesherrn um

liturgie.de

so mehr den Beistand verleihen, damit er im Lande regiere, wie ein frommer Familienvater im Kreise der Seinigen. Man erwiedere endlich nicht, daß unsere Staatseinrichtungen sich mit dem alten Krönungsritus nicht mehr recht zu vertragen scheinen. Gute Staatseinrichtungen harmoniren mit den Grundsätzen der christlichen Religion; da diese, so wie überall, so auch hier das Fundament aller Wahrheit sind. Harmoniren sie aber mit den Grundsätzen der christlichen Religion, so ist ihnen auch der kirchliche Krönungsritus der Hauptsache nach nicht fremd. Er ist ihnen sogar weit angemessener, als wenn der neue Fürst blos vor weltlichen Beamten einen Konstitutionseid schwört, und sich hierauf selbst die Krone aufsetzt.

Zweiter Abschnitt.

Die wichtigsten Weihen der Sachen.

Solche sind: §. 1. die Weihe der hl. Oele: §. 2. die Weihe des Taufwassers; §. 3. die Weihe des Weihwassers; §. 4. die Weihe der Kirche und des Altares; §. 5. die Segnung des Begräbnißplatzes; §. 6. die Segnung der Geräthschaften und Kleider zur Feier des Altarssakramentes; §. 7. die Glockenweihe.

§. 1. Die Weihe der Oele.

1. Die Weihe der zum Kultus erforderlichen Oele (Oleum catechumenorum, Oleum chrisma, Oleum infirmorum) ist uralt. Zeuge ist z. B. der heil. Basilius, der diese Ceremonie geradezu eine apostolische Ueberlieferung nennt.

2. Die Oelweihe wird auf eine sehr feierliche Weise vorgenommen. Die Ceremonien folgen in

liturgie.de

nachstehender Ordnung auf einander: 1) Der Minister segnet das Krankenöl nach dem „Per quem haec omnia“ im Kanon der Messe durch zwey Gebete. Das erste, welches zugleich Exorcismus ist, lautet: „Exorcizo te immundissime spiritus, omnisque incursio satanae, et omne phantasma, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, ut recedas ab hoc oleo, ut possit effici unctio spiritalis ad corroborandum templum Dei vivi: ut in eo possit Spiritus sanctus habitare, per nomen Dei Patris omnipotentis, et per nomen dilectissimi Filii ejus Domini nostri Jesu Christi, qui venturus est judicare vivos et mortuos, et saeculum per ignem.“ — 2) Der Minister segnet nach vollbrachter Kommunion in der Messe den zur Konfektion des Chrisma nach heutiger Disciplin erforderlichen Balsam, mischt unter Gebet einiges Oel mit demselben, haucht das im Chrisamsgefäße befindliche Oel an, und segnet es, mischt den mit einigem Oele vermischten Balsam unter das Oel, und zeigt der hiedurch entstandenen Mixtur des Chrisma seine Verehrung. Die Gebete drücken den Wunsch aus, es möge derjenige, der mit diesem Chrisma einst gesalbt werden wird, mit jenen Gnaden überhäuft werden, die das würdige Subjekt bei jenen Sakramenten und Benediktionen zu hoffen hat, bei welchen Salbung mit Chrisma vorschriftmäßig ist. Die Anhauchung symbolisirt die Bitte, es möge auf das Chrisma, oder vielmehr die dasselbe Gebrauchenden, die Kraft des heil. Geistes herniedersteigen. Die Verehrung, die dem geweihten Chrisma erwiesen wird, gilt entweder Christo oder dem heil. Geiste, die unter dem Zeichen des Chrisams sich zum Heile der Menschen wirksam zeigen. Auch kann sie als orientalische Adoration (*Προσκύνησις*) erklärt werden, die dem Chrisma in Erinnerung der großen Gnaden, die unter seiner Hülle den Menschen zu Theil werden, erwiesen wird. — 3) Der Minister segnet nach vollbrachter Benediktion des Chrisma das Katechumenenöl, und erweiset ihm auf die nämliche Weise Verehrung, wie er sie dem geweihten Chrisma erwiesen hat. Die Segnung besteht in einer Anhauchung und zwey Orationen, deren erste zugleich Exorcismus ist.

liturgie.de

3. Der Tag der Weihe der hl. Oele ist nicht immer und überall derselbe. Anfangs scheint es keinen bestimmten Tag hiezu gegeben zu haben: höchstens möchte die Woche vor Ostern vorzugsweise verwendet worden seyn. Nach heutiger Disciplin, die ein dem Papste Fabian unterschobener Brief für apostolische Ueberlieferung ausgibt, wird sie von den Lateinern am Gründonnerstage allein vorgenommen. Im Oriente segnet man das Chrisma gleichfalls am Gründonnerstage allein: das Katechumenen- und das Krankenöl werden vor jedem Spendungsakte gesegnet.

4. Minister der Oelweihe ist der Bischof. Schon in der frühesten Zeit wird sie ausschließlich dem Bischofe zuerkannt. Bischof Montanus in der ersten Hälfte des 6 Jahrhunderts nennt das Wagestück eines Priesters, Oel zu weihen, ein unerhörtes, aller Religion widersprechendes, Faktum, das sich früher (vom Anfange des christlichen Glaubens an) niemals zugetragen hat.

1. Anm. Bei der Weihe der hl. Oele haben dem Bischofe nebst den gewöhnlichen Altardienern 12 Priester, 7 Diakonen, und 7 Subdiakonen zu assistiren. Es kommt daher, daß die Landgeistlichen viele Jahrhunderte hindurch die hl. Oele persönlich bei dem Bischofe abzuholen hatten, und somit auch bei der Weihe selbst zugegen waren.

2. Anm. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefäße, in welchen die hl. Oele aufzubewahren sind, finden sich S. 104. Nur hier einige Bemerkungen als Nachtrag: 1) Da die hl. Oele jährlich am Gründonnerstage geweiht werden, so hat jeder Seelsorger zu trachten, sich so schnell als möglich in den Besitz derselben zu setzen, und hierauf die im vorigen Jahre geweihten zu verbrennen, oder mit Ausnahme der damit befeuchteten Baumwolle, zur Unterhaltung des ewigen Lichtes zu verwenden. Die Verbrennung hat über dem Sakrarium, oder auf einem Altare zu geschehen. Auch ist es hin und wieder erlaubt, sie in das neue (hl.) Feuer am Charsamstage zu werfen, oder sie überhaupt in einem ordentlichen Orte zu verbrennen. Die dadurch entstandene Asche ist im Sakrarium zu hinterlegen. — 2) Die Ueberbringung der hl. Oele von der bischöflichen Kathedrale in die einzelnen Pfarreien soll Geschäft der Priester oder der Kleriker einer niedern Weihe seyn. Nur ausnahmsweise darf man dieses Geschäft unter Vorsichtsmaßregeln Laien übertragen. — 3) Hin und wieder wird

liturgie.de

das aus der Kathedrale geholte Oel in Prozession in die einzelnen Pfarrkirchen getragen. — 4) Ist unter dem Jahre Gefahr, daß die hl. Oele zum nothwendigen Bedarfe bis zum Empfange neugeweihter nicht hinreichen, so ist ungesegnetes Olivenöl in solcher Quantität darunter zu schütten, daß die Quantität des gesegneten die des ungesegneten überwieget.

5. Der Ritus der Weihe der heil. Oele hat viel Ehrwürdiges. Bei der Größe und Mannigfaltigkeit der Geschenke, die Gott den Menschen unter dem sichtbaren Zeichen der Salbung ertheilt, darf es Niemand befremden, daß glühende Wünsche den Akt durchdringen, durch den das Oel seinem hl. Zwecke gewidmet wird: ja selbst tiefe Verehrung der hl. Materie erwiesen wird, unter deren Hülle Gott sich uns barmherzig erweisen will. Freilich ist die dem Chrisam und dem Katechumenenöle erwiesene Ehrfurcht ziemlich hehr und erhaben; allein es läßt sich hier um so mehr eine baldige Weglassung desjenigen, was manchem Nichtkenner vielleicht zum Anstosse seyn könnte, hoffen, als die Assistenz so vieler Priester, Diakonen und Subdiakonen, und somit auch die hiedurch entstandene hohe Feier, ihren Grund, wie schon gezeigt worden, in Nebenumständen hat.

§. 2. Die Weihe des Taufwassers.

1. Die Weihe des Taufwassers ist uralt. Vgl. S. 112.

2. Der Weihritus besteht in Gebeten und einigen andern religiösen Gebräuchen. Er ist im römischen Missale vorgemerkt, und ist seiner Bedeutung nach eine feierliche Anrufung Gottes, daß alle diejenigen, welche mit dem zu benedicirenden Wasser getauft werden, der Wirkungen theilhaftig werden mögen, welche das würdige Subjekt des Sakramentes der Taufe erlangt. Zu diesem Zwecke wird das Wasser in Form eines Kreuzes getheilt, da die Wirksamkeit der Taufe nur vom Kreuzestode Christi herrührt: mit der Hand berührt; da nur unter der väterlich schirmenden Hand Gottes dasjenige entfernt wird, was den würdigen Empfang der

liturgie.de

Taufe hindert: davon nach den 4 Himmelsgegenden ausgeschüttet; da durch die Taufe den Menschen aller Erdstriche Heil werden soll: und angehaucht; da nur von Gott den Täuflingen das Leben der Wiedergeburt eingehaucht werden kann. Auch senkt man die Osterkerze, als das Erinnerungszeichen an Jesus Christus unsern Erlöser hinein; da Christus der Erstandene das Siegel der Wahrheit aller Dogmen, also auch desjenigen von der Taufe ist. In derselben Absicht geschieht die Vermischung mit Katechumenenöle und Chrisma. Wie nämlich diese Mischung sinnlich geschieht: so soll der hl. Geist sich unsichtbarer Weise den Täuflingen mittheilen.

3. Tage der Weihe sind die Oster- und Pfingst-Vigilie. Die Ursache dieses Gebrauches ist unstreitig die viele Jahrhunderte hindurch übliche Sitte, die Taufe vorzugsweise an diesen 2 Festtagen zu spenden. Im Oriente geschieht die Weihe unmittelbar vor jedem Taufakte; da in demselben keine Aufbewahrung des Wassers für künftige Tauf-Akte gewöhnlich ist, ja dem Wasser sogar nach jeder Taufe wieder seine Weihe durch ein eigens dazu angeordnetes Gebet genommen wird. Auch im Occidente wurde es noch im Mittelalter weit öfters, als heut zu Tage, gesegnet. Ambrosius spricht sogar von einer Segnung vor jedem Taufakte. Wahrscheinlich wurde es zu seiner Zeit überall so gehalten.

1. Anm. Wenn das in der Pfingst- oder Ostervigilie gesegnete Taufwasser aus irgend einer Ursache im Jahre hindurch ausgeht, so ist die Segnung eines neuen an jedem Tage erlaubt. Der Ritus, der dabei gewöhnlich, und in den meißten Diöcesanritualien vorgemerkt ist, ist dem in der Oster- oder Pfingstvigilie nachgebildet.
2. Anm. Wenn in der Oster- oder Pfingstvigilie sich im Baptisterium noch gesegnetes Taufwasser von der letzten Weihe vorfindet: so ist dasselbe in das Sakrarium, oder auf die Gräber der Verstorbenen zu schütten. Auch ist bei diesem Anlasse die obere Seite des Baptisterium von einem Priester oder von einem in den höhern Weihen befindlichen Kleriker, zu reinigen, ehe das neue Taufwasser eingeschüttet wird.
3. Anm. Wenn das Taufwasser unter dem Jahre zwar noch nicht ausgegangen ist; jedoch sich fürchten läßt, es möge den nöthigen

liturgie.de

Bedarf bis zum nächsten ordentlichen Weihetermin nicht decken: so ist ungesegnetes Wasser in geringerer Quantität (ohne irgend eine Feierlichkeit) beizumischen.

4. Der Ritus der Weihe ist zweckmäßig. Würdig einer Mutter, die ihre Kinder herzlich liebt, fleht die Kirche in demselben den Beistand des Himmels für alle jene an, die in dem hl. Wasser das Bad der Wiedergeburt erlangen sollen. Welcher Wunsch könnte im Akte der Bestimmung gewöhnlichen Wassers zu einem so erhabenen Zwecke natürlicher seyn?

§. 3. Die Weihe des sogenannten Weihwassers (Benedictio aquae lustralis).

1. Die Sitte, Weihwasser zu segnen, entstand in den ersten Jahrhunderten des Christenthumes. Einige Schriftsteller halten Papst Alexander I. (109—119), wahrscheinlich, dessen ersten Dekretalbrief im Auge habend, für den Einführer derselben: andere schreiben diese Ehre in Uebereinstimmung mit dem 35 Kapitel des achten Buches der apostolischen Konstitutionen dem hl. Apostel Matthäus zu. Beide Angaben beruhen auf falschen Grundlagen: jene, weil der Dekretalbrief Alexander's völlig apokryphisch ist; diese, weil der Verfasser der apostolischen Konstitutionen erst um das Jahr 300 gelebt hat. Gewiß ist daher nur so viel, daß sie gegen das Ende der Christenverfolgung im Oriente und Occidente unbestreitbar existirt hat. — Der Hauptgrund ihrer Einführung ist unstreitig der Wunsch, daß das Weihwasser von allen Gläubigen auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise gebraucht werden möge.

2. Der Ritus der Segnung ist nicht immer und überall derselbe. Das älteste Formular findet sich in den apostolischen Konstitutionen. Das heut zu Tage in der lateinischen Kirche vorschriftmäßige, welches sich schon im gregorianischen Sakramentarium wörtlich findet, besteht in einem Exorcismus und einer Oration über das Salz, in einem

liturgie.de

Exorcismus und einer Oration über das Wasser, in der Vermischung des Salzes mit dem Wasser, und in einer Schlußoration.

Anm. Hin und wieder wird das Wasser an einigen Tagen im Jahre nach einem feierlicheren Ritus geweiht. So ist es in vielen Kirchen Deutschland's in der Vigilie von Epiphanie (hl. Dreykönigswasser), am Feste des hl. Stephanus, am Sonntage in der Frohnleichnahmsoktav, u. s. w.

3. Die gewöhnliche Wasserweihe ist ein nicht zu verschmähender Ritus. Es folgt aus der frommen Sitte der Kirche, sowohl Weihwasser über die Gläubigen auszusprengen, als auch die Gläubigen aufzufordern, sich selbst öfters damit zu besprengen. Ist nämlich diese Sitte, wie noch später gezeigt werden wird, lobenswerth: so erhellt, daß die Kirche nicht Tadel verdient, wenn sie Segnungen spricht, daß alle diejenigen geistlicher Gnaden theilhaftig werden möchten, die sich besprengen oder besprengen lassen. Anders ist es mit den außergewöhnlichen Segnungsformularien der Lateiner, besonders mit der Weihe des hl. Dreykönigswassers. Ohne Zweifel bestärkt bei diesen der übermäßig lange Ritus das Volk, das auch den Werth geistlicher Sachen gar oft nach der Länge der bei der Weihe nothwendigen Gebete beurtheilt, in dem abergläubischen Wahne von der hohen Kraft dieser hl. Wäßer. Möchten sie daher entweder in keinem neu in den Druck zu gebenden Rituale mehr Aufnahme finden, oder wenigstens mit andern äußerst kurzen Formularien vertauscht werden! Man sollte es um so mehr thun, als man sich hiedurch nur dem römischen Rituale nähern würde, dem diese außerordentlichen Formularien in seinen ächten Ausgaben völlig unbekannt sind.

§. 4. Die Weihe der Kirche und des Altares.

1. Die Weihe der Kirche und des Altares existirt seit den ältesten Zeiten. Sie ist schon nach erlangtem Kir-

liturgie.de

chenfrieden durch Konstantin, und der damit feierlich gegebenen Erlaubniß, Gotteshäuser aufzubauen, im Oriente und Occidente üblich. Wer sollte demnach zweifeln, daß sie schon in den Zeiten der Verfolgung nicht unbekannt war, wenn und wo ein römischer Kaiser die Auferbauung eines Gotteshauses gestattete?

2. Der Ritus der Einweihung ist sehr feierlich. Er soll hier in seiner Aufeinanderfolge kurz dargestellt werden. Den Anfang macht der fromme Gebrauch, am Tage zuvor zu fasten, und zu beten, um den Segen des Himmels zu erflehen. Am Tage selbst beginnt die Feierlichkeit damit, daß vor der zu weihenden Kirche von den Sängern die Allerheiligenlitanie gesungen wird. Hierauf geht der Minister dreymal um die Kirche, um die 12 Lichter brennen, herum, sprengt Weihwasser auf die Kirchenwände und den Kirchhof, und pocht nach jedem Umgange mit dem Hirtenstabe an die geschlossene Kirchenthüre: hiedurch soll theils angezeigt werden, daß das Gebäude von nun an jener Kirchengemeinschaft angehöre, die auf die zwölf Apostel gegründet, von den von Christus aufgestellten Hirten regiert wird; theils auch die Bitte symbolisirt werden, es möge das Gebäude in jeder Hinsicht zur Förderung der Ehre Gottes dienen. Nach dem dritten Umgange macht der Minister das Kreuzzeichen auf die Thüre, sprechend: „Ecce crucis signum, fugiant phantasmata cuncta.“ Wie nämlich bei dem Eingange eines bürgerlichen Hauses, wenn nicht der Name des Besitzers doch wenigstens der Hausnumer öfters zu lesen ist, so soll man es auch bei der Kirche schon bei dem Eintritte wissen, daß sie ein Tempel der Anhänger der Religion Jesu des Gekreuzigten ist. Hierauf öffnet sich die Thüre, und der Minister spricht folgsam dem Befehle Jesu, aus der Tiefe des Herzens: „Pax huic domui.“ Sodann tritt er ein, und erwägend die erhabene Bestimmung eines Gotteshauses, hält er es für seine erste Pflicht, mitten in der einzuweihenden Kirche knieend den Hymnus „Veni creator Spiritus“ anzustimmen, und nach dessen Vollendung die Hilfe Gottes und die Fürbitte der triumphirenden Kirche demüthig durch abermaliges Beten der Allerheiligenlitanie anzuflehen. Es

liturgie.de

brennen indessen auf jeder Seite der Kirche an Wandleuchtern, die über 12 an die Wand gemachten Kreuzen angebracht sind, drey Lichter, um auch von Innen sogleich im ersten Augenblicke anschaulich zu machen, welcher Religion das Gebäude gewidmet werden soll. Nach dem Beten der Allerheiligenlitanie schreibt der Minister auf den mit Asche bestreuten Fußboden der Kirche mit dem Hirtenstabe das griechische und lateinische Alphabet. Er will hiedurch zeigen, daß 1) durch Christus den Gekreuzigten Juden und Heiden Ein Gottesvolk geworden sind, 2) die Gemeine, welche das Gebäude zu ihren religiösen Versammlungen benützen wird, jener Kirche angehört, die besonders in der griechischen und lateinischen Sprache ihren Gottesdienst feiert, und 3) die Wohlthaten jener Religion, welche die im Staube des Irrthumes und der Unwissenheit wandelnde Menschheit in's Licht der Wahrheit führt, im Gotteshause ausgespendet werden. Sodann besprengt der Minister den Altar und das Innere öfters mit einer aus Salz, Asche, Wasser und Wein bestehenden Mixtur, um vielleicht hiemit seinen Wunsch darzustellen, daß alle diejenigen, welche sich hier zur hl. Messe oder andern gottesdienstlichen Handlungen versammeln, unter dem Thaue der göttlichen Gnade und den Thränen der Buße ihre Seele rein waschen (Wasser), den wahren Frieden in Gott suchen und finden (Wein), und sich, eingedenk der menschlichen Sündhaftigkeit und Schwachheit (Asche), durch jene ächte Weisheit auszeichnen möchten, welche sich durch Gebet und Wachsamkeit vor Sünde und Laster bewahrt (Salz). Nach den Aussprengungen werden die Reliquien, die in feierlicher Procession herbeigebracht werden, im Sepulcrum des Altares unter Gebet hinterlegt, und der Altar gesalbt, beräuchert und mit Kreuzen und Weihrauchkörnern und Kerzen, die sogleich angezündet werden, geschmückt, um hiedurch den Wunsch kund zu geben, daß alle diejenigen, welche in dieser Kirche Messe lesen oder hören, geölt mit dem heiligen Geiste, wohlgefällige Gebete zum Himmel abschicken. Eine andere Ceremonie ist, daß auch die 4 Kirchenwände an 12 mit Kreuzen bemalten Stellen mit Chrisam gesalbt werden, um die Bitte auszudrücken, es möge die Gemeine ihre Versammlungen, fest-

liturgie.de

haltend an der Lehre der apostolischen Kirche, jederzeit zur Ehre Gottes feiern. Den Schluß bildet die feierliche Entrichtung des Meßopfers.

1. Anm. Die Weihe der Kirche und des Altares ist nicht immer Ein Ritus. Oft geschieht es, daß der Altar für sich allein geweiht wird, um auf demselben in einer schon geweihten Kirche, Messe zu lesen. Es werden in diesem Falle, der besonders bei der Weihe der sogenannten Altaria portatilia gewöhnlich ist, alle Ceremonien ausgelassen, welche auf die Weihe der Kirche Bezug haben. Die übrigen Ceremonien finden alle mit geringer Abweichung statt.
2. Anm. Wenn ein zu einer Kirche bestimmtes Gebäude nach seiner Aptirung nicht sogleich vom ordentlichen Minister dieser Weihe eingesegnet werden kann, so geht der feierlichen Einsegnung öfters eine minderfeierliche voran, die von einem Priester mit Erlaubniß des Bischofes vorgenommen wird. Die feierliche Einsegnung hat den Namen „Konsekration (Weihe) der Kirche," die minderfeierliche den Namen „Benediktion der Kirche." Der Ritus der Benediktion, der sich in jedem Diöcesanrituale findet, besteht in Gebet, Aussprengung mit Weihwasser und in der Entrichtung des Meßopfers.
3. Anm. Eine schon konsekrirte Kirche verliert ihre Weihe (execratur, Execratio), wenn ihre Wände (entweder gänzlich oder größtentheils) zerstört, oder auf der innern Seite des ursprünglichen Anwurfes beraubt, oder vom Feuer ausgebrannt werden. Demzufolge findet z. B. keine Exekration statt, wenn der Dachstuhl oder das Gewölbe einer Kirche einfällt, das zum Kirchenbaue verwendete Holz verbrennt, oder die Kirche blos ausgeweißt oder ausgemahlt wird, u. s. w. Bei einer Erweiterung der Kirche nach Länge oder Breite tritt die Exekration nur dann ein, wenn entweder der größere Theil der Kirchenwände destruirt wird, oder der Flächenraum des Nebenbaues größer als der bisherige Flächenraum der Kirche ist. Selbst dann ist eine Kirche nicht als exekrirt zu betrachten, wenn die ursprünglichen Wände zwar zerstört, oder mit einem neuen Anwurfe versehen, oder ausgebrannt sind; jedoch dieser Zerstörung u. s. w. in verschiedenen Zeiten in der Art unterlagen, daß zu jeder Zeit der neuausgebesserte Theil kleiner als der damals im bisherigen Zustande erhaltene war. Wird eine Kirche zu profanen Zwecken u. s. w. benützt, so verliert sie gleichfalls ihre Weihe nicht: es genügt, sie vor dem Wiedergebrauche zum Gottesdienste (auch bei Neubauen hat es zu geschehen) mit Weihwasser zu besprengen. Eine blos benedicirte Kirche gilt auch nach völliger Zerstörung

liturgie.de

der Wände u. s. w. als benedicirt; da die Benediktion dem Boden der Kirche adhärirend gedacht wird, also in so lange nicht erlischt, als eine Kirche auf demselben Grund und Boden steht.

4. Anm. Eine konsekrirte oder benedicirte Kirche ist als violirt oder polluirt zu betrachten, wenn in derselben mit freyem Willen beschlossener, schwer sündhafter Menschenmord (Occisio vel sui ipsius vel alterius,) oder mit freyem Willen beschlossene, schwer sündhafte reichliche Vergießung menschlichen Blutes verübt: oder Menschensame freywillig vergossen: oder ein Ungläubiger (Nichtgetaufter), oder ein Excommunicatus vitandus begraben wird. — Uebrigens gilt hier folgende Interpretation. 1) Die Kirche als Ort, in dem gesündigt wird, ist im engsten Sinne zu nehmen. 2) Der auf die bemerkte Weise vollbrachte Menschenmord und die mit den angegebenen Merkmalen versehene Blutvergießung violiren dann und nur dann, wenn sie an einem in der Kirche befindlichen Menschen verursacht werden, mag sich der Urheber in oder außer der Kirche befinden. 3) Eine Kirche wird nicht blos dann violirt, wenn in ihr die Sünde der Onanie, Fornikation, u. d. gl. begangen wird; sondern auch sogar (in der Regel wenigstens) dadurch, wenn sich in ihr zwey Ehegatten einander fleischlich beiwohnen. 4) Das Verbot, keinen Ungläubigen in der Kirche zu begraben, ist auch von den ungetauften Kindern zu verstehen, außer sie sterben im Leibe der Mutter, und werden mit derselben begraben. 5) In allen angegebenen Fällen gilt die Kirche nur dann als violirt, wenn das die Violation herbeiführende Faktum öffentlich bekannt ist.

5. Anm. In einer violirten Kirche dürfen weder Meßopfer und Brevierandacht verrichtet, noch ein Gläubiger begraben werden. Will man sie wieder hiezu verwenden, so muß sie feierlich gesegnet, oder mit andern Worten rekonciliirt werden: nur der Bischof oder (in dessen Abwesenheit) der Generalvikar haben in wichtigen Fällen das Recht, die Meßfeier auf kurze Zeit auch ohne Rekonciliation zu gestatten. Der Ritus der Rekonciliation besteht in Gebet, Entrichtung des Meßopfers, und Besprengung der Kirche von Innen und Außen mit Weihwasser.

6. Anm. In einer exekrirten oder ungeweihten (weder konsekrirten noch benedicirten Kirche) darf nur mit bischöflicher Erlaubniß Messe gelesen werden.

7. Anm. Quando altare fuit consecratum ad modum altaris fixi cum sacris sigillis et unctionibus inter stipitem et altare, si motus fuerit lapis superior, qui format mensam altaris, a suo stipite, tunc execratur altare. Si vero fuit

liturgie.de

consecratum ad modum altaris portatilis, non execratur in quavis remotione; sed tantum, quando frangitur sepulcrum reliquiarum. Folgerungen: Wird ein Altare fixum in der Art von seiner Stelle gerückt, daß der obere Stein von seinem Stipes nicht getrennt wird: so bleibt er konsekrirt. 2) Die Konsekration hört dann auf, wenn der Altar (er sey Altare fixum oder Altare portatile) enorm, d. h., in der Art gebrochen wird, daß man Kelch sammt Hostie auf keiner Seite mehr mit Sicherheit niedersetzen kann. 3) Ob der Altar schon dann seine Weihe verliere, wenn die Reliquien herausgenommen sind, oder nur das Sepulkrum geöffnet, oder der das Sepulkrum schließende Stein gebrochen wird, ist Gegenstand eines Schulstreites.

8. Anm. Der Altar ist, wenn er fix ist, jederzeit violirt, wenn die Kirche es wird: nicht aber mit ihr exekrirt, wenn er anders noch gut erhalten ist. Der Akt der Rekonciliation des Altares bildet Einen Ritus mit dem der Rekonciliation der Kirche. Ist diese rekonciliirt, so ist es eben damit auch jener.

3. Minister der feierlichen Weihe der Kirche und des Altares ist der Bischof. So lehrt die gesammte Schule nach dem Ausspruche des kanonischen Rechtes. In den ältesten Zeiten war es schon so.

Anm. Die minderfeierliche Weihe (Benediktion) der Kirche wird von einem Priester vorgenommen, den der Bischof dazu delegirt. Ebenso ist es, wenn eine blos benedicirte Kirche rekonciliirt wird. Die Rekonciliation einer konsekrirten violirten Kirche ist Sache des Bischofes. Nur der Papst ertheilt bisweilen auch Priestern die Erlaubniß, Rekonciliationen dieser Art vornehmen zu dürfen: dasselbe Delegationsrecht hat er in neuerer Zeit den Diöcesanbischöfen per facultates quinquennales übertragen.

4. Der Ritus der Weihe der Kirche und des Altares hat viel Ehrwürdiges. Auf eine ergreifende Weise zeigt die Kirche, wie sehr sie jenen Ort in Ehren halte, der zu den gottesdienstlichen Versammlungen, und insbesondere zur Entrichtung des heiligsten Opfers bestimmt ist. Unstreitig wird bei allen, die ihm beizuwohnen Gelegenheit haben, die Hochschätzung für das Gotteshaus hiedurch gewinnen. Wer sollte ihn demnach (obwohl er abgekürzt und einigen Modifikationen unterworfen werden dürfte) für überflüßig halten?

liturgie.de

§. 5. Segnung des Begräbnisplatzes.

1. Der älteste Zeuge hiefür ist Gregor von Tours.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien sind die vor der Segnung vorschriftmäßige Aufsteckung eines Kreuzes, und eines mit drey nicht angezündeten Kerzen versehenen Pfahles in der Mitte und an den vier Enden des Begräbnißplatzes, das Anzünden der Kerzen auf den Pfählen, das Beten der Allerheiligenlitanie, ein fünfmaliger Umgang im Begräbnißplatze unter Aussprengung von Weihwasser, das Beten einer Oration vor einem der fünf Kreuze nach jedem Umgang, das Aufstecken der auf den Pfählen befindlichen Kerzen auf das Kreuz, und endlich die Feier des Meßopfers. Das vor der Segnung vorgeschriebene Aufstecken eines Kreuzes und von 5 Pfählen mit Kerzen soll wahrscheinlich den Zustand der Menschen vor der Ankunft Christi darstellen. Die Pfähle sinnbilden nämlich, daß auch damals der in dem Herrn entschlafene Mensch eine bessere Zukunft hoffen konnte, wenn er explicite oder implicite an den kommenden Erlöser lebendig glaubte. Gleichwie die in der Wüste von der Schlange Gebissenen errettet wurden, wenn sie zu der von Moses erhöheten ehernen Schlange aufblickten: so wurde auch den Sterblichen, die diesen Glauben explicite oder implicite hatten, ewiges Heil. Dieser Glaube brachte ferners den Menschen aller vier Himmelsstriche Heil, obwohl er nur Ein und derselbe Glaube ist: daher die Aufsteckung des Pfahles an den vier Enden und in der Mitte des Begräbnißplatzes. Dieser Glaube war ein dunkler Glaube, der nur wenig klare Anschauungen über die Natur des kommenden Welterlösers zuließ: daher die Aufsteckung bloßer Pfähle, und das Nichtanzünden der Lichter. Dieser Glaube war bei aller Dunkelheit der Vorstellungen beseligend durch den Vater, der uns erschaffen; durch den Sohn, der uns erlöset; durch den hl. Geist, der uns geheiliget hat: daher die Aufsteckung von drey Kerzen auf jedem Pfahle. — Das Beten der Allerheiligenlitanie soll die triumphirende Kirche ermuntern, bei Gott fürzubitten, daß die Segenswünsche der Kirche sich

liturgie.de

der Erhörung erfreuen. — Das Anzünden der Kerzen an den 5 Pfählen erinnert an jene Periode, in der zwar die Erlösung am Stamme des Kreuzes noch Geheimniß; allein dessen ungeachtet der auf Erde wandelnde Christus eine Leuchte geworden war, mittels derer die Menschheit in Rücksicht gar vieler religiösen Wahrheiten, besonders aber in Rücksicht der Trinitätslehre, aus dem Dunkel in das Reich des Lichtes versetzt wurde. — Der fünfmalige Umgang, das Beten einer Oration nach jedem Umgange, und das Aufstecken der Lichter auf die fünf Kreuze, sinnbilden theils den Glauben des Christen, daß Gott dreyeinig ist, und am Stamme des Kreuzes allen Menschen Erlösung werden ließ, theils den Wunsch der Kirche, daß allen in dem neuen Begräbnißplatze Beerdigten das ewige Licht in Christo leuchten möge. — Die Entrichtung des Meßopfers geschieht nach dem Formulare, das die Feier des Tages darbietet; nur wird eine passende Kollekte der des Tages adhärirt.

1. Anm. Wird die Segnung von einem Priester vorgenommen, so ist der Ritus einfacher. Es werden in diesem Falle nur Ein Pfahl und Ein Kreuz aufgesteckt, nur Ein Umgang in dem Begräbnißplatze gemacht, und nur Eine Oration am Anfange, und Eine am Schluße der Segnung gebetet.
2. Anm. Ein eingesegneter Begräbnißplatz ist in denselben Fällen als polluirt oder violirt zu betrachten, in welchen eine Kirche polluirt oder violirt wird: ja er ist schon violirt, wenn die daranstossende Kirche violirt ist. In der neuesten Zeit hat jedoch dieses Gesetz eine Beschränkung erlitten. Indem nämlich in vielen Ländern gegenwärtig der Begräbnißplatz von der weltlichen Obrigkeit als ein Gemeingut der Gemeine betrachtet wird, werden in demselben alle in der Gemeine verstorbenen Menschen (sie mögen getauft oder nicht getauft, Katholiken oder Akatholiken, in der kirchlichen Gemeinschaft Befindliche oder Nichtbefindliche seyn) begraben, ohne daß die geistliche Behörde hierüber als eine Violation klagt; da es nicht aus Verachtung der Kirche geschieht und daher zur Vermeidung des Aergernisses ignorirt wird.
3. Anm. Der in der Gemeinschaft mit der Kirche verschiedene Gläubige darf nur in einem solchen Begräbnißplatze beerdigt werden, welcher eingesegnet und nicht violirt ist. Soll ein violirter Begräbnißplatz seinem bisherigen Zwecke wieder gegeben werden, so

liturgie.de

ist er zu rekonciliiren. Die Rekonciliation geschieht durch Gebet und Aussprengung von Weihwasser.

4. Anm. Minister dieser Segnung ist der Bischof; jedoch kann sie auch einem Priester übertragen werden.

3. Die Einsegnung des Begräbnißplatzes zeugt von der Liebe, welche die Kirche zu ihren verstorbenen Kindern hat. Werth ist dem Katholiken das Gedächtniß der Todten, werth der Leib, in dem der hl. Geist Wohnung genommen hat. Nicht bloße Sanitätsgründe veranlaßen ihn zur Anlegung gemeinschaftlicher Begräbnißplätze, die Religion lenkt auch hierin sein Unternehmen. Legt aber die Religion Begräbnißplätze an, so bewährt sich die Sorgfalt der Kirche gewiß am Schönsten dadurch, daß sie dieselben den heiligen Oertern beizählt, und ihnen zu diesem Behufe eine religiöse Weihe ertheilt.

§. 6. Die Segnung der Geräthschaften und Kleider zur Feier des Altarssakramentes.

1. Die Segnung der hl. Geräthe findet sich schon im alten Testamente. Man vergleiche z. B. 2 Mos. 40, 9— 11. Wann sie im neuen Testamente entstanden ist, ist schwer anzugeben.

2. Der Ritus der Segnung der hl. Geräthe ist verschieden. Kelch und Patena werden durch Salbung mit Chrisam, Gebet und Besprengung mit Weihwasser gesegnet: bei den übrigen Geräthschaften, z. B. den hl. Kleidern wird eine Oration gebetet, und hierauf Wasser ausgesprengt.

1. Anm. Kelch und Patena verlieren ihre Weihe, wenn sie entweder bedeutend (notabiliter) gebrochen, oder zerstört, oder ihrer ursprünglichen Form verlustig werden. Einige Schläge von einem Schmiede, oder das allmählige Verschwinden von Vergoldung, hebt sie nicht auf. Die Abbrechung des Fußes von einem Kelche hebt sie nur dann auf, wenn die Cuppa nicht zum Abschrauben ist (Calix tornatalis). Ob Patena und Kelch ihre Weihe verlieren, wenn sie neu vergoldet werden, ist unentschieden.

liturgie.de

2. Anm. Die hl. Geräthschaften und Kleider, die ohne Benediktion nicht gebraucht werden dürfen, verlieren ihre Weihe, wenn ihre Gestalt geändert wird (z. B. aus der Alba ein Humerale wird), oder wenn sie zum hl. Dienste unbrauchbar werden.

3. Die Disciplin, die hl. Geräthschaften und Kleider zu segnen, verdient Lob. Abgesehen von dem Werthe, den die Segnung an und für sich hat, gibt sie den Kirchenvorstehern eine schickliche Gelegenheit, auch auf die Wahl der heiligen Geräthschaften und Kleider gewissenhafte Aufsicht zu halten, um allem Unpassenden die Verwendung zu religiösen Zwecken zu verweigern.

§. 7. Die Glockenweihe.

1. Wann die Glockenweihe (Benedictio signi vel campanae) entstand, ist schwer anzugeben. Vielleicht geschah es im 8. Jahrhunderte.

2. Die Ceremonien dabei sind mehrere. Anfangs wird die Glocke mit gesegnetem Wasser gewaschen, um den Wunsch anzudeuten, daß die Hindernisse der Andacht und Gottesfurcht von allen denjenigen ferne seyn oder entfernt werden möchten, welche den Ton der Glocke vernehmen. Hierauf salbt man sie mit Krankenöle und Chrisma, um die Bitte auszudrücken, daß die Gläubigen, welche den Ton der Glocke hören, gestärkt durch die Gnade von Oben, nichts im Gebete und in der Ausübung guter Werke hindern möge. Sodann wird ein von Weihrauch und Myrrhen duftendes Rauchfaß darunter gestellt, und zugleich gebeten, daß überall, wohin der Laut der Glocke dringt, alles eben so mit Gnade und Segen erfüllt werde, als der innere Theil der Glocke voll der Wohlgerüche wird. Den Schluß bildet die Verlesung des Evangeliumsperikope (Luk. 10, 38 — 42), welche den Besuch erzählt, womit der göttliche Heiland die zwey Schwestern Martha und Maria erfreute, um zu zeigen, wie sehr die Kirche verlangt, daß recht Viele seyn möchten, welche bei dem Vernehmen des

liturgie.de

Glockenschalles, eingedenk der Worte Jesu zu Martha, zum Gebete und zu gottseligen Uebungen aufgemuntert werden.

3. Die Glockenweihe verdient den Tadel nicht, der ihr von den Feinden der Kirche gegeben wird. Groß und mannigfaltig sind die Dienste einer Glocke im christlichen Kultus.

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum,
Defunctos ploro, nimbum fugo, festaque honoro.

So faßt sie in kurzer kräftiger Sprache die Schule zusammen. Spricht nun die Kirche Segnungen über ein so wichtiges Geräthe, wer soll es ihr verargen?

Dritter Abschnitt.

Die wichtigsten Segnungen im engern Sinne über Personen.

Als solche verdienen abgehandelt zu werden: §. 1. der außergottesdienstliche Segen des Bischofes und Priesters; §. 2. die Hervorsegnung der Wöchnerinen; §. 3. die Segnung durch Besprengung mit Weihwasser; §. 4. das christliche Begräbniß.

---

§. 1. Der außergottesdienstliche Segen des Bischofes oder Priesters.

1. Der außergottesdienstliche Segen des Bischofes und Priesters, d. h., derjenige, den der Bischof oder Priester außer der Vornahme eines kirchlichen Ritus gibt, findet sich schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung. Zeugen sind z. B. Hilarius, Chrysostomus, Basilius, Theodoretus, die Synode von Agde im Jahre 506, die Lebensgeschichte des heiligen Bischofes Porphyrius, u. s. w. Bei dem Einzuge eines Bischofes neigten alle Gläubigen,

liturgie.de

selbst die Kaiser, ihr Haupt vor dem segnenden Oberhirten: auch war der bischöfliche Segen bei andern Anläßen nicht ungewöhnlich. Priestern war das Segnen regelmäßig nur außer den Kirchen erlaubt. So ehemals. Heut zu Tage ertheilen sowohl Bischöfe als Priester außergottesdienstliche Segnungen.

Anm. Unter den außergottesdienstlichen Segen der Bischöfe und Priester sind heut zu Tage besonders der des allgemeinen Bischofes von Rom (des Papstes), der des Diöcesanbischofes und der des neugeweihten oder Jubelpriesters bei dem gläubigen Volke in Ansehen.

2. Die Ceremonien der Ertheilung des außergottesdienstlichen Segens des Bischofes und des Priesters sind willkührlich. Im Alterthume legten die Bischöfe hiebei die Hände auf: eine Bewegung der rechten Hand hatte gleichfalls den Wunsch des Herzens darzustellen. Heut zu Tage segnen sie gewöhnlich durch Bildung des Kreuzzeichens mit oder ohne Formel. Die neugeweihten und Jubelpriester legen beide Hände auf das Haupt des zu Segnenden, sprechend: „Omni benedictione benedicat te omnipotens Deus, Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Amen. Pax tecum.“ Manche bedienen sich auch längerer Formeln. Segnet ein Priester außer einem dieser beiden Anläße (z. B. nach dem Beispiele Jesu Christi Kinder), so kann er sich dieser oder jener Formel bedienen, ja auch blos mit einem Kreuzzeichen u. d. gl. segnen. Nur hie und da enthält ein Diöcesanrituale auch da noch nähere Vorschriften.

3. Der außergottesdienstliche Segen des Bischofes und Priesters ist ehrwürdig. Bischöfe und Priester sind die geistlichen Väter der Gläubigen. Jedem religiösen Kinde ist der Segen seiner leiblichen Aeltern werth und theuer. Wen soll es daher wundern, wenn der Gläubige sich ehrfurchtsvoll neiget, um den Segen eines Aeltesten im Herrn, den eines Nachfolgers der Apostel, den des Stellvertreters Jesu Christi auf Erden zu empfangen?

liturgie.de

§. 2. Die Hervorsegnung der Wöchnerinen.

1. Die Hervorsegnung der Wöchnerinen (Introductio puerperarum), d. h., der den Müttern bei dem ersten Kirchgange nach der Entbindung ertheilte Segen, verpflanzt sich aus dem Judenthume in das Christenthum. Nach dem mosaischen Gesetze war jede Gebährende eine bestimmte Anzahl Tage nach der Entbindung unrein: nämlich vierzig Tage nach der Geburt eines Knäbleins, und achtzig Tage nach der eines Mädchens. Waren diese Tage zu Ende, so hatte sie sich im Tempel einzufinden, ein jähriges Lamm und eine junge Taube zu opfern; worauf der Priester für sie betete, und sie als rein erklärte. Nur arme Mütter durften blos zwey junge Tauben opfern. So war es bis zur Zeit Christi, wie der Tempelbesuch Mariens am 40 Tage nach der Geburt Jesu genügend beweiset. Im neuen Testament erhielt dieser fromme Gebrauch eine andere Gestalt. Da nämlich der Blutfluß nach der Lehre des Christenthumes nicht verunreinigt, demnach auch von keiner Reinerklärung die Rede seyn kann: so scheint der erste Kirchgang lange Zeit hindurch ohne kirchliche Feierlichkeit statt gefunden zu haben. Vielleicht die älteste Nachricht einer kirchlichen Feierlichkeit enthält ein arabischer Kanon der Synode von Nicäa. Im Occidente fand sie noch weit später Aufnahme. Heut zu Tage ist sie im Oriente und Occidente üblich; jedoch in diesem, mit unbedeutender Ausnahme, mehr empfohlen als befohlen. — Die Ursachen, welche die Kirche bei ihrer Einsetzung leiteten, sind mehrere. Die Wöchnerin soll hiedurch aufgemuntert werden, Gott für die glücklich überstandene Entbindung zu danken, ihn um ferneren Beistand zu bitten, und ihm insbesondere ihren Säugling zu opfern.

2. Subjekt der Hervorsegnung sind solche Mütter, welche nicht notorisch aus unerlaubtem Beischlafe geboren haben, und sich in voller Kirchengemeinschaft befinden. Nur hie und da gilt eine gelindere Disciplin.

3. Die Ceremonien der Hervorsegnung sind nicht überall dieselben. Nach dem römischen Rituale, dessen For-

liturgie.de

mular wohl in den meisten Kirchen des Occidents, mehr oder weniger Norm seyn möchte, empfangt der Priester die Wöchnerin, welche eine brennende Kerze in der Hand hält, bei der Kirchenthüre: betet dort den Psalm 23 nebst einer Antiphon: führt sie hierauf, nachdem er ihr den äußersten Theil der Stola dargereicht hat, in die Kirche ein: betet über sie vor dem Altare Segensgebete: und besprengt sie endlich mit Weihwasser. Das Erscheinen der Wöchnerin vor der Kirchenthüre drückt theils die demüthige Bitte aus, durch die Fürbitte der Kirche von den Sünden erledigt zu werden, theils den Wunsch, von dem Priester wieder feierlich in die Gemeinschaft der Gläubigen eingeführt zu werden: die brennende Kerze symbolisirt den Entschluß derselben, ihren Säugling zur Ehre Gottes im Lichte des wahren Glaubens zu erziehen: die Darreichung der Stola ist eine sinnbildliche Belehrung, daß die Wöchnerin nur durch die Verdienste Christi im Stande sey, gottgefällig zu wandeln, und nur um dieser willen Erhörung hoffen dürfe.

Anm. Hie und da wird es empfohlen, auch den Säugling in der Regel mit zur Kirche zu bringen, um die geistige Opferung desselben auch auf eine in die Sinne fallende Weise darzustellen.

4. Der Ort der Hervorsegnung ist die Kirche. Das Wesen dieser Segnung fordert es schon. In manchem Bisthume darf in keinem Falle eine Ausnahme davon gemacht werden: in andern berechtigen nur wichtige Gründe, hievon Umgang zu nehmen.

Anm. Sollte es hin und wieder geschehen, daß Wöchnerinen bei der Sakristeythüre hervorgesegnet werden, oder hervorgesegnet werden wollen, so ist es als Unfug abzuschaffen.

5. Der Tag der Hervorsegnung ist unbestimmt. Enthalten sich die Wöchnerinen wenigstens einige Tage des Kirchenbesuches, so geschieht es theils aus Sorgfalt für die Gesundheit, theils zur Nachahmung des Beispieles der seligsten Gottesmutter.

6. Die Hervorsegnung der Wöchnerinen ist zweckmäßig. Unter der Leitung eines würdigen Priesters, der ihre Bedeutung dem Volke öfters (etwa am Lichtmeßtage) aus-

liturgie.de

legt, ist sie ein öffentlicher feierlicher Danksagungsgang einer christlichen Mutter für die glücklich überstandenen Leiden der Entbindung, verbunden mit dem Versprechen, Gott in Zukunft desto eifriger dienen, und insbesondere den Säugling, wenn er anders lebt, als anvertrautes Pfand des Himmels, zur Ehre Gottes erziehen zu wollen. Mag sie daher auch hie und da einer eitlen Mutter nur zur Gelegenheit dienen, ihren Hoffahrtssinn zur Schau zu tragen: so wird dennoch der seltene Mißbrauch dieser Art durch Vortheile anderer Art weit überwogen. Die fromme Mutter tritt hier in die Fußstapfen Mariens, um sich vor Gott zu verdemüthigen. Gerührt opfert sie den vielgeliebten Säugling im sichtbaren Gottestempel, um ihn einst im himmlischen Gotteshause opfern zu können. Hie und da legt sie sogar den Kleinen auf einem der Altäre sinnlich nieder, um vor Jedermann zu offenbaren, daß sie ihn dem Herrn durch eine christliche Erziehung zur geistlichen Gabe weihen wolle. Wem sollte eine solche Feier nicht gefallen? Wünschenswerth ist nur, daß die Hervorsegnung wirklich eine Segnung der den Gang zur Kirche machenden Mutter ist. Jener Mißbrauch, vermöge dessen die Hervorsegnungen im Hause der Mutter in Städten immer gewöhnlicher, ja nicht selten sogleich nach der Taufe des Säuglings am Wochenbette vorgenommen werden, nimmt der ganzen Ceremonie Leben und Bedeutung.

§. 3. Die feierliche Segnung durch Besprengung mit Weihwasser.

1. Die feierliche Segnung durch Besprengung mit Weihwasser ist uralt. Der Dekretalbrief des Papstes Alexander, Synesius von Ptolomais, die Akten einer alten Synode von Nantes und der gleichlautende Befehl des Erzbischofes Hinkmar von Rheims, Walfridus Strabo, Bischof Remedius von Chur im J. 820 u. s. w. kennen sie. Es wird damit der Wunsch ausgedrückt, daß sich 1) der böse Feind bei allen denen, die besprengt werden, jeglicher Anrei-

liturgie.de

zung zur Sünde enthalte, 2) die Besprengten selbst reumüthig um Erbarmen zu Gott flehen, und 3) Gott den Thau seiner Gnade und Barmherzigkeit den Bittenden sende, und sie von aller Sünde erledige. Selbst die innere Beschaffenheit des mit Salz vermischten Weihwassers bürgt für diese Auslegung. Wasser reinigt vom Schmutze: so wünscht auch die Kirche, daß der Mensch rein von allem Schmutze der begangenen Sünden und jeglicher Anfeindung des bösen Feindes werde. Zum Elemente des Wassers gehören Thau und Thränen: so gehören auch zum christlichen Wandel, ohne den es kein Wohlgefallen vor Gott gibt, der Thau der Gnade Gottes auf der einen, und die Thränen des bußfertigen Sinnes auf der andern Seite. Reines Wasser wirft spiegelartig die Gegenstände zurück: so ist auch der Mensch, der sein Herz den Einflüsterungen des bösen Feindes verschließt, und seine Seele bußfertigen Sinnes mit dem Wasser des hl. Geistes tränkt, ein Spiegel, durch den das Bild Gottes sichtbar wird. Salz ist die Würze der Speisen: so ist auch jener geistige Zustand, den die Kirche bei der Segnung mit Weihwasser den Ihrigen wünschet, die wahre Würze (Weisheit) des menschlichen Lebens. Salz bewahrt vor Fäulniß und Verwesung: so schützt auch der genannte geistige Zustand, in welchem der Mensch im Gefühle der eigenen Schwäche wachet und betet, vor aller Fäulniß der Sünde.

2. Der Tag, an welchem die feierliche Besprengung mit Weihwasser üblich ist, ist vorzugsweise der Sonntag. Fast alle Zeugnisse, die sich für die Wasserweihe und für die Aussprengung des Weihwassers anführen lassen, zeugen hiefür. Es möchte deßwegen geschehen; weil die Erfüllung der durch die Aussprengung dargestellten Wünsche nur durch die Erlösung möglich geworden ist, deren Wahrheit die an jedem Sonntage gefeierte Auferstehung des Herrn versiegelt hat.

3. Der Ritus der feierlichen Aussprengung besteht in der Aussprengung selbst, in dem Singen einer Antiphon und eines Psalmes nebst „Gloria Patri,“ und in einem Schlußgebee. Der Geistliche, der sie vornimmt, tritt, mit

liturgie.de

Alba (Chorrock) und Stola angethan, zum Altare, knieet dort nieder, empfängt von einem Diener das Aspergillum, besprengt damit dreymal den Altar, hierauf sich selbst, indessen die Antiphon „Asperges me“ intonirend, steht sodann auf, und besprengt die Altardiener, die anwesenden Geistlichen und das Volk. Während der Aussprengung setzt der Chor die Antiphon fort, singt hierauf den Psalm „Miserere“ oder „Confitemini,“ nach demselben „Gloria Patri,“ und wiederholt endlich die Antiphon: der Geistliche betet dasselbe mit gesenkter Stimme. Nach vollendeter Aussprengung kehrt der Geistliche zum Altare zurück, und singt dort stehend nach vorausgeschickten Versikeln die den Schluß des Ritus bildende Oration. — Die Bedeutung dieser Gebräuche ist folgende. Das vom Priester intonirte und vom Chore (als Repräsentanten des Volkes) fortgesetzte „Asperges me hyssopo etc.“ offenbart, wie innig Priester und Gemeine überzeugt sind, daß nur dann die Wünsche der Kirche in Erfüllung gehen können, wenn sie reumüthig zu Gott um Hilfe und Erbarmen flehen. Die nach der Besprengung gebeteten Versikeln nebst der Oration sind das Segnungsgebet, das der Priester über alle Besprengten (und somit auch über sich) im Namen der Kirche zur Erfüllung der bei der Wasserweihe geoffenbarten Wünsche verrichtet. Die Besprengung geschieht über alle; weil Niemand ist, welcher der Gnade und Erbarmung Gottes nicht bedürfte. Der Besprengung der Gläubigen und des Priesters selbst geht eine dreymalige Besprengung des Altares voraus; weil der dreyeinige Gott es ist, von dem der Gläubige durch Christus den Gekreuzigten, dessen Opfer unblutig auf dem Altare erneuert wird, Heil erwartet.

1. Anm. In vielen Kirchen ist es, nach uralter Sitte, gewöhnlich, bei der Aussprengung auch um die Kirche herumzugehen, und hiebei im Beinhause Gebete für die Verstorbenen zu verrichten: in manchen Orten, z. B. in unserer Gegend, wird wohl in der österlichen Zeit um die Kirche herumgezogen, ohne jedoch für die Verstorbenen besondere Gebete zu verrichten.
2. Anm. Wird irgendwo das Weihwasser auch unter der Woche ausgesprengt, so unterbleibt zwar aller Gesang und alles laut verrichtete Gebet; jedoch ist es den Geistlichen sehr zu empfehlen,

liturgie.de

dabei wenigstens submissa voce dieselben Gebete zu sprechen. Es folgt aus der Absicht der Gläubigen, auch durch diese Besprengung jener Segenswünsche theilhaftig zu werden, mit welchen die Kirche die feierliche Besprengung vornehmen läßt.

4. Die Segnung durch Besprengung mit Weihwasser ist ehrwürdig. An jedem Sonntage versammelt sich die Christengemeine im Gotteshause, um bei der Feier des allerheiligsten Mysterium ihren Glauben, ihre Liebe, ihre Hoffnung zu stärken. Wie könnte diese Feier schöner eröffnet werden, als wenn der Priester alle Anwesenden durch Vornahme dieser Benediktion väterlich auffordert, um Hilfe und Erbarmen zu Gott zu rufen, damit sie gestärkt von Oben, frey von aller Sünde, und versammelt im Geiste, das Nachtmahl des Herrn erneuern können?

§. 4. Das christliche Leichenbegängniss.

1. Das Leichenbegängniß (Exequiae) der Christen wird von den frühesten Zeiten an mit religiösen Feierlichkeiten begangen. Den Beweis liefert die folgende Darstellung. Es läßt sich gar keine Zeit bestimmen, in welcher die religiösen Feierlichkeiten dabei begonnen hätten. Die Weise, wie Christus begraben wurde, gehört schon hieher.

2. Die vorzüglichsten Ceremonien bei dem christlichen Leichenbegängnisse sind: das Läuten der Sterbglocke, das Schließen der Augen und des Mundes des Verstorbenen, das Waschen, Salben und Kleiden des Leichnames, die Ausstellung des Leichnames zur Schau, der Leichenzug, die Beisetzung des Leichnames in der Kirche, die Feier des Meßopfers und die Fürbitten während der Beisetzung, die Beerdigung, die Leichenrede, die Wiederholung der Todtenfeier, das Leichenmahl, und die Verzierung des Grabes. Die älteste Nachricht für das Läuten der Sterbglocke liefert Beda in der Beschreibung des Lebens der im Jahre 680 verstorbenen Aebtissin Hilda von Streaneshalch. Heut zu Tage ist es wenigstens an vielen Orten sogleich nach dem

liturgie.de

Verscheiden eines Christen üblich. Hie und da wird sogar schon dann nach einer uralten Sitte das Zeichen zum Gebete gegeben, wenn Jemand in die letzten Zügen greift. Man will damit die Gläubigen ermuntern, des Verschiedenen oder Verscheidenden liebreich im Gebete zu gedenken. — Das Schließen der Augen und des Mundes ist ein schon in den ersten Jahrhunderten gewöhnlicher Liebesdienst. Er erinnert, wie der Abgeschiedene dem Leibe nach den Todesschlaf begonnen hat, bis ihn der Posaunenschall am jüngsten Tage wieder erwecken wird. — Das Waschen und Salben kannte schon die älteste christliche Zeit: heut zu Tage ist es in unserer Gegend ganz ungewöhnlich geworden. Es drückt den Wunsch aus, daß der Geist, welcher bei dem Eintritte in die Welt zur Reinigung von aller Sünde abluirt und gesalbt wurde, rein und erledigt von aller Sünde aus der Welt geschieden seyn möge. Vielleicht soll es auch eine Darstellung des Glaubens seyn, daß des Leibes noch eine herrliche Auferstehung harre, und daher gar wohl der Abwaschung, die öfters an dem Samenkörnlein geschieht, so wie der Salbung werth sey. Letztere geschah noch überdieß in der Absicht, den Leib länger gegen Fäulniß zu schützen. — Das Kleiden findet sich im Christenthume vom Anfange her; nur ist der Modus der Bekleidung nicht immer derselbe. In den ersten Jahrhunderten wickelten einige die Leiche, wie es auch mit dem Leibe Christi und des Lazarus geschah, blos nach Art der Säuglinge in Leinwand: andere zogen den Todten Kleider, die bei den Vornehmen oft äußerst kostbar waren, an: die Zuhüllung geschah mit einem Wachstuche. Später wurde es besonders gewöhnlich, die Geistlichen mit ihrer Amtskleidung zu schmücken. Heut zu Tage werden die Geistlichen durchaus mit blauer Amtskleidung bekleidet: die Leichname der Laien schmückt man in der Regel mit ihren gewöhnlichen Kleidern, oft auch blos mit einem Sterbhemde: die Zuhüllung geschieht überall mit Linnentüchern: jungfräulich Verschiedene werden mit Kränzen (besonders aus Rosmarin) geziert: auf der Brust legt man die Hände entweder in Form eines Kreuzes zusammen, oder befestigt (und das ist noch gewöhnlicher) in denselben ein

liturgie.de

Krucifix, oder noch überdieß einen Rosenkranz. Der vorzüglichste Grund der Ankleidung ist wohl der Anstand. Eilet nämlich der Gedanke der Zurückgebliebenen den dahin geschiedenen Lieben und Theuern mit Sehnsucht nach, so ziemt es sich auch, dem Leibe, der so lange die Werkstätte der geliebten Seele war, und sie einst wieder umgeben wird, die letzte Ehre zu erweisen. Ueberdieß erinnert der gekleidete Leichnam die Bekannten des Verstorbenen an das „Heute mir morgen dir.“ Das Hemd ist eine Erinnerung an das in der hl. Taufe empfangene Hochzeitsgewand zum Himmel. Das in die Hand gegebene Kreuz ist eine Unterweisung, wie der Verstorbene im Vertrauen auf die Verdienste des gekreuzigten Gottmenschen von der Welt geschieden ist. Weil aber alle Menschen sündhaft sind, so enthalten alle diese Gebräuche auch zugleich eine Aufforderung, für denjenigen bei Gott zu bitten, der als ein in Sünden empfangener Mensch nur um der Verdienste Jesu Christi willen, ein Kind der Seligkeit werden kann. — Die Ausstellung des Leichnames zur Schau findet sich zu allen Zeiten des Christenthumes. Zeugen sind für die Vorzeit z. B. Tertullian, Eusebius, Gregor von Nyssa, Gregor von Tours, u. s. w. Der Ort der Ausstellung war in der Vorzeit das Wohnhaus des Verstorbenen; oft aber auch die Kirche: heut zu Tage geschieht sie überall in den Häusern; nur hie und da (besonders in großen Städten) wird die Leiche sogleich in ein zu diesem Zwecke erbautes, sogenanntes Leichenhaus gebracht. Man läßt vor der Leiche ein oder mehrere Lichter bei Tag und Nacht brennen: auch wird seit den Mittelzeiten häufig in der Nähe des Leichnames ein Krucifix aufgestellt. Zum Behälter, in dem der Leichnam ausgestellt wird, bedient man sich eines Kastens, der Sarg genannt wird, außer man legt ihn auf einem bloßen Brette (einer Bank) nieder. Während der Ausstellung wurde in der Vorzeit ununterbrochen gesungen und gebetet: heut zu Tage geschieht dasselbe; jedoch in der Art, daß man den Gesang und das Gebet in der Regel nicht vor dem Leichname, sondern vor der in der Kirche aufgerichteten sogenannten Tumba (castrum doloris) verrichtet (Tootenofficium). Uebrigens soll die Ausstellung die

liturgie.de

Gläubigen zur eifrigen Fürbitte aufmuntern, so wie auch durch den Gedanken, daß nun der Todte den gefahrvollen Streit auf Erde zu Ende gebracht hat, mit Freude erfüllen. Letztere Absicht war in den ersten Jahrhunderten vorherrschend: erstere ist es gegenwärtig. Das brennende Licht erinnert, wie die Seele des Verstorbenen noch lebt, obwohl der Leib der Verwesung anheimgegeben wird: ja nach glücklich vollbrachtem Streiterleben auf Erde erst in das wahre Leben aufgenommen wird. Auch ist es in seiner Nähe bei dem Leichname eine symbolische Aufforderung, daß die Gläubigen für denjenigen um das ewige Licht beten möchten, dessen Seele einst umgeben mit einem gebrechlichen, zur Sünde geneigten Fleische, vielleicht noch mit manchen Makeln beflecket ist. Das Kruzifix erinnert an Jesus Christus, durch den wir alle rufen können: „Tod, wo ist dein Stachel? Ich fürchte dich nicht.“ — Der Leichenzug (Elatio), oder das Heraustragen der Leiche aus dem Sterbhause zur Kirche und zum Grabe, wurde schon zu den Zeiten der Christenverfolgung feierlich gehalten: um so mehr nach derselben. Mehreres verdient hiebei eine specielle Erwähnung. Die Leiche wurde 1) in der Vorzeit getragen. Man wich selbst dann nicht ab davon, wenn sie ganze Tagreisen weit getragen werden mußte; nur hie und da finden sich Nachrichten vom Fahren: auch machte die eiserne Nothwendigkeit in den Zeiten der Verfolgung eine Ausnahme. Heut zu Tage ist es dagegen nicht blos auf dem Lande nicht ungewöhnlich, daß eine zur Pfarrkirche weit herbeizubringende Leiche die größte Strecke des Weges hindurch gefahren wird; sondern man hat auch angefangen, sich in großen Städten zu diesem Zwecke eines eigenen Leichenwagens zu bedienen. Die Träger sind 2) sehr verschieden. In den 3 ersten Jahrhunderten galt es als ein christlicher Ehrendienst, einen verstorbenen Mitchristen zum Grabe zu tragen. Der Priester Nikomedes macht den Träger der heil. Felikula, der Kleriker Justus den desselben Priesters Nikomedes. In Rom hält es der Senator Asyrius nicht unter seiner Würde, den heil. Marinus auf seiner Schulter zu tragen. Der heil. Papst Eutychianus (275—283) erweiset diesen Dienst 342 Martyrern. Als die Zeiten der Verfolgung zu Ende gingen, entwickelte sich

liturgie.de

nicht überall dieselbe Disciplin. In Karthago machten es die im J. 398 auf einer Synode versammelten Väter den Pönitenten zur Pflicht, zum Grabe zu tragen: in mehrern Oertern, besonders in großen Städten, waren eigene Leichenträger angestellt: mitunter rechneten es sich auch noch in dieser Periode Bischöfe und andere Geistliche zur Ehre, bisweilen Leichenträger zu seyn: öfters trugen die nächsten Anverwandten: selbst weibliche Personen unterzogen sich hie und da diesem Geschäfte. In der neuern Zeit gibt es in Städten gewöhnlich eigene Leichenträger: auf dem Lande werden die Leichen in der Regel von 4 oder 6 Männern getragen: Zunftgenossen wieder von Zunftgenossen, unverehelichte Männer von Jünglingen, Jungfrauen von Jungfrauen. Die Leiche eines Laien darf in keinem Falle von einem Geistlichen getragen werden. Während des Zuges wird 3) gesungen und gebetet. So war es schon in den ersten Christenzeiten. Todte begraben zu müßen, ohne psalliren zu dürfen, galt als unausstehlicher Religionsdruck. Im Mittelalter und heut zu Tage geschieht dasselbe abwechselnd; nur nimmt das Volk an den Gesängen keinen Antheil mehr; sondern betet gewöhnlich den Rosenkranz u. d. gl. für den Verstorbenen. Die Begleiter des Zuges trugen 4) (wenn nicht alle, doch wenigstens einem Theile nach) in der Vorzeit brennende Kerzen in der Hand. Heut zu Tage schreibt es zwar das römische Rituale auch noch vor; ist aber in unserer Gegend größtentheils unüblich geworden. Dagegen ziert die Processión überall das Krucifix, oft auch eine schwarze, nicht selten mit der Abbildung Christi als Ueberwinders des Todes geschmückte Trauerfahne. Während des Zuges wird 5) seit der Zeit, als man sich im Kultus der Glocken bedient, geläutet. Der Mönch Ulrich zeugt wenigstens hiefür: eben so Beleth. Die Bedeutung des Leichenzuges bedarf keiner weitläufigen Erklärung. Er gleicht 1) einem Triumphzuge. Wie die heimathliche Stadt den aus dem Schlachtfelde als Sieger zurückkehrenden Mitbürger mit inniger Freude begrüßt: so führt auch die Gemeine die irdischen Ueberreste ihres bisherigen Genossen, der nun glücklich den Kampf eines Christen bis an's Ende gekämpft hat, in der freudigen Zuversicht zur Ruhestätte, daß

liturgie.de

sie einst zu ewiger Glorie auferstehen werden. Er ist 2) eine feierliche Aufforderung desjenigen, den die brüderliche Liebe im Himmel wünscht, fürbittend zu gedenken, damit er recht bald das Glück, eines seligen Todes gestorben zu seyn, erlangen möge. Alle bei dem Leichenzuge gewöhnlichen Ceremonien sprechen hiefür. Der Wagen eines Triumphator wird von seinen Verehrern gezogen: so tragen auch hier, wenn nicht Verwandte und Freunde, doch wenigstens Mitchristen, den Sarg des Verstorbenen. Jubelgeschrey ist der Gruß, der dem Triumphator von allen Seiten entgegenschallt: so ertönen auch hier heilige Lieder, nur enthalten sie zugleich Fürbitten für den Verstorbenen. Der Empfang mit brennenden Fakeln war nach Chrysostomus den siegreichen Athleten bestimmt: auch auf diesem Zuge erscheinen sie. Im Triumphzuge ruft der hehre Glockenton sein Salve dem Siege zu, so wie Blumenkränze seinen Pfad bezeichnen: dasselbe findet sich nicht minder hier. Bei einem Triumphe trägt man die Trophäen zur Schau herum: so pranget auch hier das Kreuz als das Panier, das jeden Christen unter dem Losungsworte „Ego sum resurrectio et vita“ zum Siege führt. — Die Beisetzung des Leichnames in der Kirche ist uralt. Monika und Ambrosius wurden schon beigesetzt. Heut zu Tage setzt sie das römische Rituale nicht nur als etwas Bekanntes voraus; sondern gibt auch eine förmliche Instruktion, wie sie zu geschehen habe. In Frankreich ist sie auch noch allgemein üblich. In unserer Gegend hat sie aufgehört: die während der Entrichtung des Meß-Opfers übliche Aufrichtung der Tumba erinnert daran. — Die Zeit, in der man anfing, das Meßopfer für den Verstorbenen bei der Beerdigung zu entrichten, läßt sich gar nicht bestimmen: sie ist höchst wahrscheinlich apostolische Ueberlieferung. Cyprian kennt diese Sitte: eben so Augustin, Paulinus, u. s. w. Sie war schon damals so allgemein üblich, daß die Väter von Karthago im J. 397 sich veranlaßt sahen, es zu verbieten, bei den am Nachmittage gehaltenen Begräbnissen Messe zu lesen. Im Mittelalter wurden die Leichname der Vornehmen sogar öfters in mehrere Kirchen getragen, und in jeder derselben das Meßopfer entrich-

liturgie.de

tet. Auch wurde es in vielen Kirchen den Geistlichen erlaubt, wenigstens dann des Tages zweymal Messe lesen zu dürfen, wenn ein Leichenamt zu halten war. Heut zu Tage gilt es durchaus als Regel, keinen Gläubigen ohne Messe zu beerdigen. — Die Zeit der Entstehung der feierlichen Fürbitten für den Verstorbenen, dieses herrlichen Zeugnisses für die Apostolicität der Lehre vom Fegfeuer, läßt sich gleichfalls nicht angeben. Die apostolischen Konstitutionen enthalten schon ein Formular dafür. Cyprian unterscheidet sie ausdrücklich von der Feier des Meßopfers: Eusebius, Gregor von Nyssa, u. s. w. sprechen davon. Die Synode von Karthago im J. 397 will, daß sie die Hauptfeierlichkeit bei nachmittägigen Beerdigungen bilden. Heut zu Tage sind sie nicht blos in der lateinischen Kirche gewöhnlich; sondern bilden auch im Oriente einen Haupttheil der Begräbnißfeierlichkeiten. Man nennt sie gewöhnlich das Libera, bisweilen auch die Absolution. — In Betreff der Beerdigung (von der Sitte der Christen, ihre Todten zu begraben, soll später die Rede seyn) sind wichtig der Modus der Grablegung, die Gebete und übrigen Ceremonien dabei. Die Art und Weise, den Leichnam in das Grab zu legen, besteht darin, daß die Füße der Laien gegen Orient, die der Geistlichen gegen Occident gelegt werden, um anzudeuten, daß jene zur hörenden, diese zur lehrenden Kirche gehört haben; nur in Kirchen richtet sie sich nach der Lage des Altares. Die Gebete und übrigen Ceremonien sind nicht überall dieselben, besonders häufig ist die Sitte, auf den in das Grab versenkten Sarg Erde zu werfen, Weihwasser zu sprengen und zu räuchern. — Die Leichenrede war in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung etwas recht Gewöhnliches. Mehrere Leichenreden sind sogar auf uns gekommen, z. B. von Ambrosius, Gregor von Nazianz, u. s. w. Heut zu Tage sind sie bei den Katholiken gewöhnlich blos in außerordentlichen Fällen üblich, häufiger werden sie von den Protestanten gehalten. — Die Wiederholung der Todtenfeier findet sich schon in den ersten Jahrhunderten. So sprechen die apostolischen Konstitutionen von einer Feier am dritten, neunten, vierzigsten und Jahrestage: Exodius läßt sie am dritten Tage schließen: Ambrosius kennt die am

liturgie.de

siebenten, Tertullian die am Jahrestage, Palladius die am 3 und 30, das Testament des heil. Ephräm die am 30, Theodor von Kanterbury die am dritten, neunten und dreißigsten. Heut zu Tage erwähnt das römische Missale der Nachfeier des dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestages. In der Praxis bleibt in unserer Gegend die Nachfeier des dritten Tages aus; da sie mit der des Begräbnißtages gewöhnlich koincidirt. Auch werden die Nachfeiern des siebenten und dreißigsten Tages oft am Begräbnißtage selbst, oft in den unmittelbar folgenden Tagen gehalten; obwohl sie noch Siebenter und Dreißigster genannt werden. Bestandtheile dieser Nachfeiern sind die Entrichtung des Meßopfers für den Verstorbenen, und oft auch die Vornahme des Todtenofficium und des Libera. Warum man einige genau bestimmte Tage hiezu erwählt hat, erklärt am Beßten die Mystik. Nach ihr soll der dritte Tag wegen der Auferstehung Christi am dritten Tage, der siebente wegen der Ruhe Gottes am siebenten Tage, der dreißigste wegen der dreißigtägigen Trauer des Volkes Israel über den Tod des Moses und Aaron, der Jahrestag zur Erhaltung des Andenkens an den Verstorbenen gewählt worden seyn. Noch gewisser ist, daß die Wahl nicht dazu geschehen, als wenn man der Verstorbenen zu andern Zeiten nicht gedenken dürfte oder sollte. — Zeugen für das Leichenmahl sind z. B. ein Pseudoorigenes, die apostolischen Konstitutionen, Chrysostomus, Augustin, Hinkmar von Rheims u. s. w. Die neuere Zeit kennt es unter dem Namen »Todtensuppe, Todtentrunk, Leichentrunk.« Es ist nicht mehr überall üblich, ja hie und da sogar durch die Staatsgesetze verboten. Gäste hiebei sind gewöhnlich die nächsten Anverwandten des Verstorbenen nebst den Ortsgeistlichen: in der Vorzeit lud man vorzugsweise die Geistlichen, Armen, so wie auch Wittwen und Waisen hiezu ein. Aehnlichkeit damit hat die hie und da übliche Spende, d. h., die bei den Leichengottesdiensten vor sich gehende Austheilung von Brod u. dgl. an die Armen oder an alle Anwesenden. — Verzierungen des Grabes gibt es mehrere. Die gewöhnlichsten sind das über dem Haupte des Leichnames aufgesteckte Kreuz, als Sinnbild, daß der Verstorbene in Christo entschlafen ist, Blumen und Denkmäler.

liturgie.de

Anm. Ueber das Leichenbegängniß der noch nicht zum Vernunftgebrauche gelangten Kinder finden sich im Alterthume nur wenige Nachrichten. Heut zu Tage wird es auf eine dem Leichenbegängnisse der Erwachsenen ähnliche Weise mit Auslassung aller Fürbitten begangen.

3. Das Subjekt des christlichen Leichenbegängnisses ist jener Christ, welcher in der Gemeinschaft der Kirche verschied, und sich nicht durch sein positives Verhalten desselben unwürdig machte. Vgl. S. 173. Nur ist noch der Zusatz zu machen, daß vermöge der Natur des Interdiktes auch jenen das kirchliche Begräbniß verweigert werden muß, welche sich in einem interdicirten Orte befinden. Der Grund, der die Kirche bei diesem Verfahren leitet, ist das Axiom des großen Leo: „Nos, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.“ Wer in seinen Lebzeiten nicht zur Kirche Gottes gehören wollte, oder sich faktisch durch seine Handlungsweise aus derselben ausgeschlossen hat, mit dem will die Kirche auch nach dem Tode keine Gemeinschaft haben.

1. Anm. Obwohl die Kirche überzeugt ist, daß gar viele in ihrer Gemeinschaft Verstorbene theils ihrer Fürbitte nicht mehr bedürfen, theils nicht mehr gerettet werden können: so opfert sie dennoch für alle in ihrer Gemeinschaft Verstorbene die hl. Messe, Gebet und Almosen auf, um Jedem zu nützen, dem genützt werden kann. Richtschnur ist ihr hiebei folgender Ausspruch des hl. Augustin: „Pro eis sive altaris, sive orationum, sive eleemosynarum sacrificiis solemniter supplicamus, quamvis non, pro quibus fiunt, omnibus prosint, sed iis tantum, quibus dum vivunt, comparatur, ut prosint. Sed quia non discernimus, qui sint, oportet ea pro regeneratis omnibus facere, ut nullus eorum praetermittatur, ad quos haec beneficia possint et debeant pervenire. Melius enim supererunt ista eis, quibus nec obsunt nec prosunt, quam eis deerunt, quibus prosunt.“*)

2. Anm. Wird irgend einer Person aus einem der oben angegebenen Gründe das christliche Begräbniß verweigert, so wird er ohne kirchliche Feierlichkeit beerdigt. Ungetaufte Kinder werden häufig in einem in der Nähe des Cömeterium befindlichen Platze begraben. Nur im Mittelalter finden sich Beispiele, daß man in diesem

*) De cur. ger. pro mort. cap. 18.

liturgie.de

Falle den Leichnam in freyer Luft unbeerdigt liegen ließ, damit er den Raubthieren zur Speise diente; jedoch fand diese Strenge selbst damals keinen Beifall.

3. Anm. Wird ein Geistlicher (Pfarrer) von der weltlichen Behörde verpflichtet, einer ohne kirchliche Feierlichkeit vorgenommenen Beerdigung beizuwohnen, so hat er als erster Leichengast im Talare und schwarzen Mantel zu erscheinen, ohne die mindeste kirchliche Funktion zu machen.

4. Stunde der Begräbnißfeierlichkeit ist eine Stunde des Tages, gewöhnlich des Vormittags. Die Sitte, das Leichenbegräbniß zur Tagszeit zu halten, ist schon in den ersten Jahrhunderten bekannt; nur der Fall der Noth machte eine Ausnahme. Zwar befahl Kaiser Julian das nächtliche Begraben; allein da seine Nachfolger sich wieder zum Christenthume bekannten, so galt sein Gesetz nur kurze Zeit. Auch war schon damals das Begraben am Vormittage Regel; da das Leichenbegängniß durch die Entrichtung des Meßopfers verherrlicht wurde.

Anm. Die Zeit zwischen dem Verscheiden und dem Begräbnisse ist nicht immer dieselbe. In den ersten Jahrhunderten begrub man den Verstorbenen gewöhnlich am Tage des Verscheidens oder am Tage darauf. Heut zu Tage darf in Bayern das Begräbniß in der Regel erst nach 48 Stunden vorgenommen werden: auch muß der Tod des Verschiedenen durch ärztliches Zeugniß bestätigt werden.

5. Das christliche Leichenbegängniß hat viel Ehrwürdiges. 1) Es ist schon ein lautes Bekenntniß, wie sehr der Christ den Leib seines Mitmenschen in Ehren hält. Nicht blos ist uns derselbe theuer als Ueberbleibsel eines aus unserer Mitte geschiedenen Bruders; sondern unser Glaube lehrt uns ihn auch schätzen als ehemaligen Tempel des hl. Geistes, und dermaligen Samen der Auferstehung zum ewigen Leben. Es ist 2) eine Siegesfeier. Unsere irdische Laufbahn ist eine Periode des Streites. Glücklich derjenige, der seinen Streit im Herrn vollendet. Die Schaar der Engel führt ihn unter dem Paniere des Kreuzes heim in des Vaters Haus, in dem ewiger Friede wohnt. Es ist 3) eine feierliche Aufforderung, desjenigen fürbittend außer und am Altare zu gedenken, dessen Seele vielleicht aus

liturgie.de

Schwäche des Fleisches noch mit manchen Makeln befleckt ist. Es ist 4) eine kräftige Mahnung für alle Lebenden, des Menschen Ziel und Wirken auf Erde in reifliche Erwägung zu ziehen. Gewiß Gründe genug, um jedem Sinnigen hehr und erhaben zu seyn! Nur einiges Wenige dürfte und sollte abgeändert werden. Hieher gehört zuvörderst die Art und Weise, wie gegenwärtig das Todtenofficium (Vigil) nebst dem Libera gehalten wird. Wäre es nicht passender, wenn statt desselben vor oder nach dem Todtenamte die Hoffnung des sterbenden Christen durch ein zweckmäßiges Lied in der Landessprache besungen, und zwischen den einzelnen Strophen des Liedes fürbittende Gebete gesprochen würden? Gäbe es nicht Stellen in den Psalmen genug, die in einem paraphrasirten Gewande den Inhalt solcher Lieder (um bei den einzelnen Todtenfeiern sich nicht immer des nämlichen bedienen zu müßen) musterhaft andeuten würden? Ferners sollte jenem Unfuge entgegengearbeitet werden, der es in Städten immer mehr zu Mode macht, die Todten unter weltlichen nicht selten splitterrichterischen Gesprächen zu Grabe zu begleiten. Psalmen- und Hymnengesang erscholl in den ersten Jahrhunderten aus dem Munde aller Leichengäste. Läßt sich die Sitte der Vorzeit hierin nicht mehr zurückrufen, so trage doch wenigstens das Volk den Verstorbenen in Städten wie in Dörfern auf den Händen und Schultern der christlichen Fürbitte zum Grabe.

Vierter Abschnitt.

Die wichtigsten Segnungen im engern Sinne über Sachen.

Als solche sollen hier erwähnt werden: §. 1. die Segnung des Brodes; §. 2. die Segnung des Johannesweines; §. 3. die Segnung am Blasiusfeste; §. 4. der Wettersegen.

---

liturgie.de

§. 1. Die Segnung des Brodes.

1. Die Segnung des Brodes ist uralt. Die gewöhnliche Meinung nennt Papst Pius I. (142—157) als ihren Einführer, sich auf ein unter diesem Namen auf uns gekommenes Dekret berufend. Gewiß ist, daß im vierten Jahrhunderte die Eulogien (so nennt man die gesegneten Brode) im Oriente und Occidente allgemein bekannt sind. Man sendete sich dieselben von der Zeit an zu, als man aufhörte, sich die Eucharistie selbst zum Zeichen der Kirchengemeinschaft einander zuzusenden.

2. Der Bedeutung nach sind die Eulogien eine Erinnerung an die sakramentalische Kommunion. Der ihnen gegebene Name „Ἀντίδωρον“ bezeugt es schon: eben so die Sitte, sie jenen darzureichen, welche nicht sakramentalisch kommuniciren. Mit Recht nennt sie daher das Rituale von Alet einen „Vicarius sanctae Communionis.“

5. Der Ritus der Eulogien verdient an jenen Orten aufrecht erhalten zu werden, an welchen er bisher üblich ist. Auf eine ergreifende Weise stellt er dar, wie wir zu jener großen Gemeine gehören, die in Christo unserm geistigen Brode nur Eine Gottesfamilie ausmacht.

§. 2. Die Segnung des Johannisweines.

1. Die Segnung des Weines am Gedächtnißtage des hl. Johannes des Evangelisten ist wenigstens in Deutschland gewöhnlich.

2. Anlaß zur Einführung scheint der Giftbecher gewesen zu seyn, der nach der Legende vom hl. Johannes durch das Zeichen des hl. Kreuzes unschädlich gemacht wurde. Ein gewisser Götzendiener Aristomedus soll nämlich dem hl. Apostel einen vergifteten Wein unter der Bedingung zum Trinken dargereicht haben, daß er Christ werden wolle, wenn

liturgie.de

Johannes den Wein unverletzt trinken könnte. Johannes trank aus dem Giftbecher, und blieb unverletzt.

3. Die Bedeutung dieser Segnung ist mehrfach. Die Kirche bittet, es sollen alle diejenigen, welche von dem gesegneten Weine kosten, von allem Uebel bewahrt, mit dem Segen des Himmels beglückt, an Leib und Seele erheitert, und zum Himmelreiche geführt werden. Auch wird hie und da der Wunsch ausgedrückt, es möge jene Liebe in der Brust aller von dem gesegneten Weine Trinkenden glühen, welche den Jünger der Liebe ausgezeichnet hat.

4. Die Segnung des Johannesweines verdient beibehalten zu werden. Wenn der Geistliche sich die Mühe nimmt, hierüber ein passendes Wort zu rechter Zeit zu sprechen: so läßt sich wohl nicht läugnen, daß auch hiedurch bei manchem Gläubigen fromme Entschlüße angeregt werden können.

§. 3. Die Segnung am Blasiusfeste.

1. Die Segnung am Blasiustage schreibt sich von einem Wunder her, welches die Legende dem hl. Blasius, Bischof von Sebaste, zuschreibt. Nach Simeon Metaphrastes bestand es darin, daß Blasius einen Knaben, welchem eine Fischgräthe im Schlunde geblieben war, von augenscheinlicher Todesgefahr augenblicklich errettete. Die Segnung besteht in einer Segnung von Kerzen, und in einer unter Anrufung der Fürbitte des hl. Blasius um Befreyung von Halskrankheiten hierauf vorgenommenen Berührung des Halses der einzelnen Gläubigen damit.

2. Die Segnung am Feste des hl. Blasius bedarf einer Reform. Die beßte könnte ihr vielleicht dadurch gegeben werden, daß der Klerus das Volk an diesem Tage aufmuntert, die Fürbitte des hl. Blasius vorzugsweise um Befreyung von geistigen Krankheiten anzurufen.

liturgie.de

§. 4. Der Wettersegen.

1. Der Wettersegen (Benedictio tempestatis) ist ein feierlicher Wunsch, daß Gott alles Unglück durch Blitz und Ungewitter von den Gläubigen abwenden möge. Er ist nur in einigen wenigen Ritualien vorgemerkt. Die Art und Weise, ihn zu ertheilen, ist äußerst feierlich. Zuerst singt der Priester das Johannesevangelium, um seinen und der Gemeine Glauben darzustellen, daß Gott, der seinen Sohn für uns Mensch werden ließ, unser einziger Helfer in geistlichen und zeitlichen Anliegen ist: sodann werden mehrere Gebete um Abwendung alles Unglückes durch Blitz und Gewitter gesprochen: am Schluße wird ein Segenskreuz gemacht, entweder mit dem hochwürdigsten Gute, oder mit einem Krucifixe, oder mit der bloßen Hand. Die Tage, an welchen er ertheilt wird, sind nicht überall dieselben.

2. Der Wettersegen sollte ohne Segen mit dem hochwürdigsten Gute gegeben werden. Wohin soll das beständige Exponiren und Benediciren mit dem hochwürdigsten Gute anders führen, als zu einer immer mehr zunehmenden Lauigkeit gegen das Venerabile?

liturgie.de

III. Theil.

Liturgik der Gebetsformularien.

Sie wird in zwey Hauptstücken abgehandelt, deren erstes von dem Gebete und den Gebetsformularien im Allgemeinen, das zweite von den Gebetsformularien im Einzelnen handelt.

Erstes Hauptstück.

Gebet und Gebetsformularien im Allgemeinen.

1. Unter Gebet (Oratio) versteht man die Erhebung des Geistes zu Gott. Denkt Jemand an Gott und sein Verhältniß gegen uns, und erweckt er in sich Gesinnungen, Empfindungen und Wünsche, die einerseits den Vollkommenheiten Gottes an sich, und anderseits dem Verhältnisse Gottes zu uns entsprechen: so ist dasjenige vorhanden, was der Sprachgebrauch Beten nennt. Zwischen dem bloßen an Gott Denken und dem Beten ist ein großer Unterschied. Der blos an Gott Denkende beschäftigt nur sein Denkvermögen mit Gott; bei dem Beter huldigt aber auch zugleich das Begehrungsvermögen jenem Verhältnisse zu Gott, welches vom Denkvermögen als das richtige erkannt wird.

2. Das Gebet ist theils Lobgebet, theils Dankgebet, theils Bittgebet. Denkt der Mensch an die Vollkommenheiten Gottes, erwägt er sein anbetungswürdiges Walten im großen Tempel der Natur, und zollt er dem höchsten Wesen Bewunderung, Ehrfurcht, Lob und Preis: so verrichtet er ein Lobgebet. Ruft er sich Wohlthaten in's Gedächtniß, welche der unendlich gütige Gott ihm und an-

liturgie.de

dern erwiesen hat, und fühlt er sich hiedurch zum Danke gedrungen: so betet er ein Dankgebet. Erinnert er sich in einem dritten Falle, wie sehr er und andere Menschen des mächtigen Beistandes Gottes bedürfen, er und andere um Erbarmung bei Gott zu flehen haben, und lebt in ihm der Wunsch auf, daß dasjenige geschehen möge, was zu seinem und anderer Heile nothwendig ist: so erhebt er seinen Geist im Bittgebete zu Gott.

Anm. Das Bittgebet ist doppelter Art: entweder Bittgebet für sich, oder Bittgebet für andere. Im letzteren Falle nennt man es „Fürbitte."

3. Lobgebet, Dankgebet, Bittgebet findet auch dann statt, wenn man Gott in den Heiligen oder Engeln lobt, dankt oder bittet. So ist es mit dem Lobgebete. Preise ich im Engel oder im Tugendmenschen die zur Reife gediehene Blume der göttlichen Gnade: so ist dieß so gut Gebet, als wenn ich anbetend die Idee der Heiligkeit und Liebe Gottes zum Gegenstande meiner Bewunderung mache. In dem einen wie in dem andern Falle ist mein Geist zu Gott erhoben, so ich anders im Geschöpfe den Schöpfer suche. Nicht anders ist es mit dem Dankgebete. Danke ich, lebendig überzeugt von dem Walten des Einen Gottes, dem Heiligen, der mir mit seinem Beispiele vorleuchtet; dem Engel, der mich schützend durch's Leben führt; dem Patrone, der meinen besondern Fürbitter am Throne Gottes macht: so verrichte ich nicht weniger ein Dankgebet, als wenn ich dem Gekreuzigten für seine Liebe meinen Dank abstatte. Durch Gott ist der Heilige uns ein Muster geworden, auf seinen Auftrag steht ein schützender Engel uns zur Seite, er läßt die Heiligen unsere Fürbitter seyn. Zu wem richtet daher im Grunde der dieses gläubig Erkennende seinen Dank? Ist es nicht Gott, vor dem er sich als der Urquelle alles Seyns und aller Wohlthaten in den Staub wirft? Eben so ist es endlich mit dem Bittgebete. Die Engel und Heiligen sind von Gott gekrönet. Er hat sie zu mächtigen Fürbittern gemacht. Ruft sie nun der Christ um Fürbitte an: so geht auch hier, strenge genommen, die Bitte an Gott, der sie gekrönet hat.

liturgie.de

4. Das Gebet ist in dreyfacher Hinsicht theils Meditation, theils Gebet im engern Sinne. Die Meditation unterscheidet sich dadurch vom Gebete im engern Sinne, daß jene, beschäftigt mit Gott oder Gottes Worten oder Werken, sich mit der Betrachtung begnügt; dieses aber das Lob, den Dank oder die Bitte in eine Anrede an Gott direkt oder indirekt einkleidet. Gewöhnlich löset sich die Meditation bei einem gehörig Disponirten in Gebet im engern Sinn auf.

5. Das Gebet ist entweder innerlich oder äußerlich. Innerlich (Herzensgebet, Oratio interna, Oratio mentalis) ist es dann, wenn die Erhebung des Geistes Geschäft der Seele allein ist. Aeußerlich (externa) ist es, wenn die Gesinnungen des Herzens durch Zeichen geoffenbart werden. Bloßes Herabsagen von Wörtern oder Bilden von Zeichen, die, wenn das Herz mitfühlen würde, Gebet wären, sind kein Gebet, sondern nur Lippengetöne und Gebährdenspiel. Das äußere Gebet ist übrigens selbst wieder entweder ein äußerliches Gebet im Allgemeinen (Oratio externa in genere), oder mündliches Gebet in specie (Oratio vocalis): je nachdem man die sinnlichen Darstellungsweisen der Gefühle des Beters im Allgemeinen in's Auge faßt, oder einzig auf die Worte Rücksicht nimmt, deren man sich hiebei bedient.

6. Das Gebet ist schon nach dem Ausspruche der Vernunft theils nothwendig, theils in jeder Hinsicht empfehlenswerth. Seine Nothwendigkeit erhellt daraus, daß der Begriff des Gebetes mit dem Begriffe der Religiösität zusammenfällt, deren Nothwendigkeit hier wohl nicht erst bewiesen werden darf. Religiösität oder subjektive Religion ist das Leben der Religion im Menschen. Lebt nun aber die Religion im Menschen, so ist eben dadurch auch der Geist zu Gott erhoben: da der Religiöse in Gott lebt und webt. — Seine Empfehlbarkeit in jeder Hinsicht folgt aus mehrern Gründen. Durch dasselbe wird Gott die gebührende Ehre erwiesen, und unser Glaube dargethan, daß er die Quelle aller Wahrheit, Tugend, Seligkeit und Schönheit ist. Es ist nach dem Zeugnisse der Erfahrung ein kräftiges Mittel, unsern Glauben, unsere Liebe, und unsere Hoffnung zu stärken. Und gibt der Mensch den Gefühlen seines Herzens

liturgie.de

ein in die Sinne fallendes Gewand, so gehorcht er nur einem unwiderstehlichen Drange der Natur.

Anm. Die Erhörbarkeit des Bittgebetes läßt sich nicht bezweifeln. Einerseits läßt nämlich seine Verrichtung jene Disposition hoffen, in der der Mensch Erhörung verdient, während anderseits die dadurch von Gott von Ewigkeit her vorherbestimmte und vorhergesehene Weltordnung nicht im Mindesten aufgehoben wird. Gleichwie nämlich unsere freyen Handlungen von Gott von Ewigkeit her vorausgesehen werden, und dennoch freye Handlungen sind: auf eine ähnliche Weise verhält es sich auch hier. Vermöge seiner Allwissenheit weiß Gott von Ewigkeit her, wann irgend ein Mensch Erhörung verdient. Gott richtet daher den Lauf der Dinge so ein, daß der Beter erhört werden kann. Da nun diese Einrichtung wegen der von Ewigkeit her vorhergesehenen Disposition des Beters geschieht, so ist das Gebet so gut erhörbar, als unsere Handlungen, die Gott von Ewigkeit her weiß, Akte eines freyen Menschen sind. Selbst die Fürbitte läßt Erhörung hoffen. Abgesehen von der Uebereinstimmung der Erhörung mit dem ewigen Vorherwissen von Seite Gottes, die auch hier wie bei dem Bittgebete im Allgemeinen gilt, läßt es sich nämlich gar wohl annehmen, daß es Gott nicht unlieb seyn kann, wenn Menschen, die einander wie Geschwister lieben sollen, für einander ihre Gebete zu ihm abschicken. Nur einige Mißbräuche sind es, denen die Vernunft bei dieser Disciplin ihren Beifall nicht schenken kann. Solche wären, wenn man dafür hielte, Gott bedürfe des Gebetes. Hieher gehörte auch die Meinung, es hänge die Erhörbarkeit des Bittgebetes von bloßen Launen des höchsten Wesens ab, oder man müße ihm erst unsere Anliegen bekannt machen, oder man müße es erst durch lange Gebete zur Erhörung bewegen, oder es genüge Gott allein ohne entsprechenden Lebenswandel, oder man dürfe nur immer um zeitliche Güter bitten, u. s. w.

7. Was die Vernunft über die Nothwendigkeit und Empfehlbarkeit des Gebetes lehrt, bestätigt die Offenbarung. Unzählige Stellen in der Schrift und Tradition sprechen hiefür. Hier sey nur auf die in der erstern Rücksicht genommen; da ihre Anzahl und Deutlichkeit alle Traditionszeugnisse überflüßig macht. Das Christenthum empfiehlt das Gebet im Allgemeinen. Christus lehrt uns sogar eine Betformel, und betete selber. Er verlangt das Lobgebet, nicht minder das Dank- und Bittgebet. Auch die

liturgie.de

Fürbitte heißt er durch Wort und Beispiel gut; ja will (obwohl er die Fürbitte für Einzelne billigt), daß kein Mensch davon ausgeschlossen werde. Eben so ist es sein Wille, daß der Betende die Gefühle seines Herzens äußere; nur soll das Gebet frey von allem demjenigen seyn, was der Lehre der Vernunft zuwider ist. Der Christ soll nicht beten in dem Wahne, als wenn Gott des Gebetes bedürfte. Er darf nicht glauben, daß er Gott sein Anliegen erst bekannt machen, oder ihn durch lange Gebete erst erweichen müße. Betet er beharrlich, so hat er es deßwegen zu thun, um die Unerschütterlichkeit seines kindlichen Vertrauens zu Gott an den Tag zu legen. Es ist ihm aufgetragen, mit kindlichem Vertrauen vorzugsweise um geistliche Güter zu bitten. Auch lehrt ihn seine Religion, daß Gott einen Beter verschmäht, dessen Wandel dem Gebete widerspricht, oder der der Hilfe Gottes nicht mitwirken will. Er ergibt sich in seinem Bittgebete in den Willen Gottes. Schließlich weiß er, daß Gott sein Volk aus allen Zungen der Welt erkoren hat, demnach auch einen Jeden erhört, der in seiner Muttersprache kindlichen Herzens betet.

1. Anm. Wie es nach der Lehre des Christenthumes Pflicht der zur Vernunfterkenntniß gekommenen Menschen ist, so lange ihr zeitliches Leben auf Erde dauert, zu beten: so ist das Beten auch Geschäft der Engel und der triumphirenden Kirche. Die Engel verrichten Dank- und Lobgebete: auch treten sie als Fürbitter der Menschheit bei Gott auf. Die Heiligen thun dasselbe: selbst die leidende Kirche ist (nach der fast allgemeinen Lehre der Schule) von ihrer Fürbitte nicht ausgeschlossen.

2. Anm. Das Christenthum erklärt es für gut und nützlich, die Heiligen und Engel um ihre Fürsprache anzurufen: auch billigt es das Lob- und Dankgebet zu ihnen. Für die Anrufung der Heiligen um Fürsprache zeugen Schrift und Tradition. In der Schrift finden sich mehrere Beispiele, daß Lebende andere Lebende um Fürbitte angerufen. So empfiehlt sich der hl. Paulus dem Gebete der Brüder: ebenso ersuchen die Israeliten Moses, Samuel und Jeremias, für sie zu beten. Ist es nun nicht ungeeignet, einen noch auf Erde wandelnden Mitmenschen um Fürsprache anzurufen, so läßt sich um so weniger die Zweckmäßigkeit einer solchen Anrufung bezweifeln, wenn der Mitmensch schon des ewigen Lebens theilhaftig geworden ist. Aus der Tradition lassen sich

liturgie.de

Aussprüche von Vätern und allgemeinen Synoden hiefür anführen. Die Lehre von der Anrufung der Engel ist nicht weniger erweisbar. — Die Nützlichkeit des Lob- und Dankgebetes zu den Heiligen und Engeln folgt aus der Lehre des Christenthumes, daß denjenigen Achtung gebührt, die sich eines frommen Wandels befleißen, und vor Gott als treue Diener wandeln. Unterliegt nämlich diese Lehre keinem Zweifel, so ist damit auch die Nützlichkeit des Dank- und Lobgebetes zu den Heiligen und Engeln dargethan; da sie größtentheils auf denselben Gründen beruht, wie die Verehrung derselben. — Nun noch einige Bemerkungen. 1) Die Verehrung und Anrufung der Heiligen und Engel ist von der Anbetung Gottes sehr verschieden. Engel und Heilige sind dem Christen Diener (δοῦλοι) Gottes, die durch ihr Streben, Gott immer ähnlicher zu werden, Achtung verdienen, und zugleich mächtige Fürbitter am Throne des Höchsten sind. Der ihnen erwiesene Kultus ist ein Cultus duliae, oder in Bezug auf Maria ein Cultus hyperduliae. Der Christ vergißt nicht, daß sie bloße Diener Gottes, die Quelle alles Seyns, sind, und nur in so ferne geachtet und angerufen werden, als sie den Willen Gottes zu den ihrigen machten, und deßwegen von Gott geliebt werden. Wird dieser Cultus duliae bisweilen „Adoratio" genannt, so ist dieser Ausdruck synonym mit dem griechischen Προσκυνεῖν zu nehmen, und bedeutet Verehrung oder Ehrenerweisung im Allgemeinen. 2) Es ist nicht geboten, die Heiligen und Engel anzurufen; sondern blos empfohlen. Wer sich in seinem Gebete zu Gott selbst wenden will, dem ist es nicht verboten. Deutlich lehrt dieß das Tridentinum, indem es sagt: „Bonum atque utile esse, suppliciter Sanctos invocare." 3) Es ist kein Glaubenssatz, daß die Heiligen um unsere Anrufung wissen, obwohl es höchst wahrscheinlich, ja fast so viel als gewiß ist. Wurden nämlich schon auf dieser Welt manche Fromme eines prophetischen Geistes gewürdigt, der sie im Buche der Zukunft lesen ließ: so läßt sich um so mehr annehmen, daß die Kenntniß der Heiligen im Himmel sich durch die Allmacht Gottes dahin erstreckt, daß sie um uns wissen.

3. Anm. Nach der in der katholischen Kirche allgemein angenommenen Lehre der Schule hat jeder Mensch, oder jeder Christ, oder wenigstens jeder Auserwählte einen Engel (Schutzengel), der ihn leiblicher und geistlicher Weise beschützt. Dankbarkeit verpflichtet Jeden, seinen Schutzengel ganz besonders zu verehren und anzurufen.

4. Anm. Mit der Lehre von der Anrufung und Verehrung der

liturgie.de

Engel und Heiligen hängt auf's Innigste die uralte Lehre von den hl. Patronen zusammen. Unter einem hl. Patron versteht die kirchliche Sprache einen Engel oder Heiligen, auf dessen Fürbitte man besonders vertraut, weil man sich ihm vorzugsweise empfiehlt, und seinen Wandel insbesondere nachzuahmen strebt. Die hl. Patronen sind entweder Patronen eines einzelnen Gläubigen, oder einer Kommunität (Kirchenpatron, Pfarrpatron, Diöcesanpatron, Landespatron). Auch sind sie theils solche, zu denen fromme Gläubige entweder überhaupt, oder solche, zu denen sie in einem besondern Anliegen ihre Zuflucht nehmen. Der Name „Patron" drückt den frommen Glauben aus, daß jener Mensch, welcher sich in das Verhältniß eines Kindes zu dem Engel oder Heiligen stellt, vertrauen dürfe, an dem verehrten Engel oder Heiligen einen wahren Patronum spiritualem am Throne Gottes erhalten zu haben. Es kann diese Disciplin selbst von der Vernunft nur gebilliget werden. Ist es nämlich schon im bürgerlichen Leben gewöhnlich, sich nach dem Muster eines in denselben oder ähnlichen Lebensverhältnissen ausgezeichneten Menschen zu bilden, so wie einen vielvermögenden Mitbürger um Fürsprache anzurufen: so darf dasselbe wohl auch in religiöser Hinsicht gelten.

8. Da das Gebet theils nothwendig, theils empfehlenswerth ist, und die überwiegende Mehrzahl der Menschen fast völlig außer Stande ist, ihre Gefühle im Gebete auf passende Weise zu äußern: so ist es eine verdienstliche Sache, Formularien zu verfassen, mittelst derer der Christ seine Gebete auf eine zweckmäßige Weise äußern kann. Man nennt diese Formularien „Gebetsformularien." Sie sind die Schale, welche dem im geistlichen Leben Unmündigen dargereicht wird, um in derselben das innere Gebet auf eine dem Christenthume entsprechende Weise Gott vorzulegen. Ohne Hineinlegung des innern Gebetes sind sie bloße Schale ohne Kern. Jedoch ist es durch sie keinem Gläubigen verwehrt, seine Empfindungen Gott nach dem individuellen Drange des Herzens vorzutragen.

liturgie.de

Zweites Hauptstück.

Die Gebetsformularien im Einzelnen.

Die wichtigsten derselben sind: §. 1. Das Vaterunser; §. 2. der englische Gruß; das Gebet bei dem Avemariageläute; §. 4. das apostolische Glaubensbekenntniß; §. 5. das erweiterte katholische Glaubensbekenntniß; §. 6. das Formular zur Erweckung der drey theologischen Tugenden; §. 7. das Formular, Reue und Leid zu erwecken; §. 8. das Te Deum laudamus; §. 9. das Morgen- und Abendgebet; §. 10. das Tischgebet; §. 11. das Gebet für den Landesherrn; §. 12. die Rosenkranzandacht; §. 13. die Litanie; §. 14. die Kreuzwegandacht; §. 15. das Ehre sey Gott dem Vater; §. 16. die Stoßgebete, und §. 17. die Brevierandacht. Auch gehören hieher §. 18. das Kreuzzeichen; §. 19. das sich selbst Besprengen mit Weihwasser; §. 20. die Erbauungsbücher; §. 21. die Körperesstellung beim Gebete; §. 22. die Ceremonien des Schwures; §. 23. die Gebots- und Sündenformularien.

§. 1. Das Vaterunser.

1. Das Vaterunser hat uns Jesus Christus gelehrt. Zwey Evangelisten, der hl. Matthäus und Lukas, zeugen hiefür. Nach Matthäus sprach Christus also: „Sic ergo vos orabitis: *Pater noster, qui es in coelis, sanctificetur nomen tuum. Adveniat regnum tuum. Fiat voluntas tua sicut in coelo et in terra. Panem nostrum supersubstantialem — ἐπιούσιον — da nobis hodie. Et dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus nostris. Et ne nos inducas in tentationem. Sed libera nos a malo. Amen* *).“ Etwas kürzer gibt es Lukas; nur erwähnt dieser auch des Anlasses, der Christus zur Be-

*) 6, 9 — 13.

liturgie.de

kanntmachung des Gebetes gegeben wurde. Die katholische Kirche betet es nach der Anweisung des hl. Matthäus; nur gebraucht sie das Wörtchen „Ἐπιούσιος“ nach der Uebersetzung, die sie im Evangelium des hl. Lukas vorfindet (Quotidianum). Die Protestanten schalten vor dem Wörtchen Amen noch die Formel ein: „Denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.“ Sie berufen sich hiebei auf das Faktum, daß in mehreren griechischen Handschriften, so wie auch in der gothischen und syrischen Uebersetzung diese Worte als Text im Evangelium des Matthäus angeführt werden, und auch dem Verfasser der apostolischen Konstitutionen, dem hl. Chrysostomus, und den Liturgien der Griechen bekannt sind. — Den Beweis, daß man das Vaterunser schon vom Anfange her für ein Formular hielt, welches Christus den Seinigen bei dem Gebete empfahl, liefern die Schriften der ältesten Kirchenschribenten.

2. Dem Inhalte nach ist das Vaterunser eine kurze inhaltsreiche Bitte zum himmlischen Vater um Beförderung der Ehre Gottes, und um Güter an Seele und Leib. Den Eingang bildet die Vorrede: „Pater noster, qui es in coelis.“ Das Wort „Pater,“ mit welchem die Gottheit (der dreyeinige Gott, oder wie andere wollen, Gott der Vater als Person) angeredet wird, ermuntert zum Vertrauen. Es erinnert, wie der Beter sich in jenem schönen Verhältnisse befindet, in welchem er das höchste Wesen mit dem süßen Vaternamen grüßen darf. Zugleich enthält es eine Aufforderung, denjenigen kindlich durch Führung eines sittsamen Wandels zu lieben, den unsere Zunge Vater nennt. Entspricht nämlich unser Wandel dem Willen Gottes nicht, so ist es ja Lüge, wenn wir ihn als Vater grüßen. Mit dem Worte „Pater“ verbindet sich das Epipheton „Noster“ zur Belehrung, daß jeder Christ für alle Mitmenschen als Brüder und Schwestern bei Gott bitten, und sie aufrichtig lieben soll. Auch ist es eine Ermahnung, weder Arme, noch Leute von niedriger Geburt zu verachten; da auch sie denselben Gott zum Vater haben, ja vielleicht bei Gott beliebter sind, als wir selber. Nach dem Pater noster folgen die Worte: „Qui es in coelis.“ Warum Gott, der doch

liturgie.de

überall gegenwärtig ist, gleichsam ein im Himmel thronender genannt wird, wird verschieden ausgelegt. Einige finden darin eine Andeutung, daß der Vater, zu dem der Christ betet, sich im Himmel in seiner vollen Majestät zeigt; Augustin, Ambrosius und Cyrillus von Jerusalem halten dafür, es werde dadurch ein Wink gegeben, wie Gott in den Herzen der Gerechten wohne, um in dem Beter den Wunsch anzuregen, daß auch in ihm der Herr seine Wohnung aufschlage: der Verfasser des unvollendeten Kommentars über Matthäus bei Chrysostomus findet darin eine Aufforderung, unser Streben himmelwärts zu richten; da auch unser Vater im Himmel ist: Gregor von Nyssa glaubt, es werde damit auch die Mahnung gegeben, daß der Himmel die Heimath sey, die der Mensch durch die Sünde zwar verloren hat, jedoch durch eine aufrichtige Buße wieder erlangen kann: Bernhard sagt, es werde Gott deßwegen ein im Himmel wohnender genannt; weil er sich dort zur Anschauung dargibt, während die Welt nur das Land des Glaubens ist. — Nach der Vorrede beginnt die erste Bitte, also lautend: „Sanctificetur nomen tuum.“ Der hl. Chrysostomus paraphrasirt sie also: „Largire nobis, ut ita pure vivamus, ut per nos te omnes glorificent: id quod rursus est philosophiae perfectae, vitam ita irreprehensibilem in omnibus exhibere, ut videntes singuli Domino pro his laudem referant.“ Dieselbe Auslegung machen auch die übrigen hl. Väter; nur bemerken einige, daß damit auch die Bitte ausgesprochen werde, es möge die Kenntniß des Einen wahren Gottes allen Menschen in einem Grade werden, in welchem sie aus Furcht vor der Heiligkeit Gottes nichts so sehr als die Sünde fürchten. Manche sagen, sie sey einzig von denen zu verstehen, welche getauft worden sind. Gewiß ist, daß „Nomen“ so viel als Wesen, als Idee Gottes, oder als Gott selber bedeute, und die Heiligung Gottes ungemein viel in sich fasse. Besonders fordert diese Heiligung, daß Gott von den Menschen erkannt, geliebt und geehrt werde. Unter dem Erkennen ist kein bloßes Wissen, daß ein dreyeiniger Gott sey, zu verstehen; sondern ein Erfassen der Vollkommenheiten Gottes, in so weit es nur im-

liturgie.de

mer möglich ist: das Lieben schließt die kindliche werkthätige Anhänglichkeit an Gott in sich: das Ehren findet dann statt, wenn unser Wandel nur zum Ruhme Gottes dient. Menschen, die gläubig erkennend das höchste Wesen, mit kindlicher Liebe ihr Thun und Lassen zu seiner Ehre ordnen, sind solche, von denen man sagen kann, daß der Name Gottes durch sie geheiligt werde. — Die zweite Bitte (Adveniat regnum tuum) drückt den Wunsch aus, daß das von Jesus gestiftete Reich der Wahrheit, Tugend und Seligkeit in den Herzen aller Menschen einkehren möge. Weil nun aber des Menschen Leben auf Erde nur Vorbereitungszeit für ein besseres Leben ist, so reihet sich an die Bitte um Herabkunft des Reiches Gottes auf Erde auch noch die, einst Bürger des Reiches im Himmel zu werden. — Die dritte Bitte lautet: „Fiat voluntas tua, sicut in coelo et in terra.“ Der zunächst liegende Sinn dieser Worte ist folgender: „Nobis ab illo precamur ipsam obedientiam, ut sic a nobis fiat voluntas ejus, quemadmodum fit in coelestibus ab angelis ejus.“ Es handelt sich demnach hier nicht zunächst darum, es möge die sogenannte Voluntas beneplaciti (d. h. der absolute Wille Gottes, daß etwas geschieht oder zugelassen wird, was jederzeit in Erfüllung geht, und nichts hindern oder aufhalten kann) geschehen; sondern darum, daß die Voluntas signi (d. h., der Wille Gottes, daß von uns dasjenige geschehe, was als sein Gebot uns bekannt — significirt — worden ist), von uns vollzogen werde. Nur nebenbei soll und darf damit auch die Gesinnung des Menschen ausgedrückt werden, daß es auch unser Verlangen sey, es möge die Voluntas beneplaciti divini an uns und andern vollzogen werden. Abgesehen von diesem zunächst liegenden Sinne legen die Interpreten dem „Sicut in coelo et in terra“ noch tiefer liegende Bedeutungen unter. Einige glauben, es werde durch Himmel und Erde auch der Geist und das Fleisch verstanden. Es ist ihnen daher die Bitte auch ein Wunsch, es möge Gottes Gnade uns werden, damit das Fleisch nicht mehr länger dem Geiste widerstreite. Augustin lehrt, unter dem Himmel könne auch Christus oder die Heiligen, unter der Erde die Kirche oder

liturgie.de

die Sünder verstanden werden. Cyprian meint, man dürfe unter dem Himmel auch die Gläubigen, und unter der Erde die Ungläubigen verstehen. — Die vierte Bitte betet die katholische Kirche also: „Panem nostrum quotidianum da nobis hodie.“ Hier ist zuvörderst der Ausdruck „Brod“ zu beachten. Chrysostomus glaubt, es werde damit blos um leibliches Brod gebeten: Ambrosius versteht ihn vom eucharistischen Brode: die Mehrzahl der Väter glaubt dagegen mit Recht, es vom geistlichen und leiblichen Brode zugleich, d. h., von allem dem, was der Mensch für Leib und Seele braucht, verstehen zu dürfen. Man bezeichnet damit alle diese wichtigen Güter wahrscheinlich deßwegen; weil Brod das unentbehrlichste Lebensmittel ist: so wie auch, weil der Christ um keinen Ueberfluß und Reichthum bitten soll. Dem Worte „Panem“ wird das Epipheton „Nostrum“ angehängt. Auch hierüber machen die Väter schöne Erklärungen. So sagt der heil. Cyprian: „Panis vitae Christus est, et panis hic omnium non est, sed noster est. Et quomodo dicimus *Pater noster*, quia intelligentium et credentium pater est: sic et *Panem nostrum* vocamus; quia Christus noster (qui corpus ejus contingimus) panis est.“ Noch schöner ist vielleicht folgende Erklärung des unbekannten Verfassers des Kommentars über Matthäus unter den Werken des heil. Chrysostomus: „Edidit *nostrum panem* propter duas rationes. Primum quoniam omnia, quae dat nobis Deus sive orantibus sive militantibus, non nobis solis dat; sed etiam aliis per nos, ut de eo, quod accepimus a Deo, partem impotentibus faciamus. Qui ergo de laboribus suis indigentibus non praestat, non potest dicere: *Panem meum da mihi.* Nec enim panem suum tantummodo manducat, sed etiam alienum. Deinde qui de justitia acquisitum panem manducat, suum panem manducat; qui autem peccato, alienum.“ Ein zweites Epipheton des Wortes „Panem“ ist das „Quotidianum.“ Um das tägliche Brod läßt uns der himmlische Vater deßwegen beten; weil sonst noch immer mancher laue Christ glauben könnte, es sey uns erlaubt, auch um Ueberfluß zum

liturgie.de

Schweigen bitten zu dürfen. Ferners heißt es in der Bitte vom täglichen Brode „Da nobis.“ Auch hierüber gibt der unbekannte Verfasser des Kommentars über Matthäus eine gute Auslegung. Er sagt, es sey das „Da“ in sensu gravido zu nehmen, d. h. so, daß dadurch ausgedrückt werde, Gott möge das Brod uns nicht blos darreichen, sondern auch zur Wohlfahrt gedeihen lassen. Auch glaubt er, es werde damit ausgedrückt, Gott möge den Beter stärken, daß das Brod, welches er sich für längere Zeit als Vorrath aufbewahrt, Gabe Gottes sey, und er es als solche genießen möge. Die Erfahrung, daß diese Aufbewahrung bei vielen Menschen Regel ist und seyn muß, scheint ihn zu dieser Ansicht gebracht zu haben. Endlich schließt sich diese Bitte mit dem Wörtchen „Hodie.“ Die Bedeutung dieses Wörtchens fällt zum Theile mit der des „Quotidianum“ zusammen. Es wird nämlich dadurch zuvörderst ausgedrückt, daß der Christ nur für das Brod des heutigen Tages bittet. — Die fünfte Bitte lautet: „Et dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus nostris.“ Unter den Debita versteht man allgemein die Sünden, womit man Gott beleidigt hat. Es bittet der Beter für alle Mitmenschen um Vergebung der Sünden, und verspricht im Namen aller Vergebung der Beleidigungen des Nächsten, obwohl er dabei sich selbst zuvörderst im Auge haben kann. Der Beter erklärt dabei, daß er die Beleidigungen, sie mögen noch so viele und noch so große seyn, dem Nächsten nicht erst dann verzeihen wolle, wenn Gott verzeiht; sondern schon verziehen habe. — Die nächstfolgende sechste Bitte faßt in sich die Worte: „Et ne nos inducas in tentationem. Die Tentatio (Versuchung), von der hier die Rede ist, ist nach dem allgemeinen Ausspruche der Väter die Anreizung zur Sünde, welche dem Menschen entweder durch den Teufel, oder durch die Mitwelt, oder durch unsere eigene Sinnlichkeit zugeführt wird. Da Gott keinen Menschen zur Sünde reizet, so heißt das „Ne inducas“ so viel als: „Ne patiaris induci.“ Welches der weitere Sinn dieser Bitte sey, darüber sind die heil. Väter nicht ganz einig. Einige verstehen sie so, daß dadurch ausgedrückt werde, es möge Gott alle

liturgie.de

Versuchung von dem Menschen hinwegnehmen: die Mehrzahl verfolgt das Wort „Inducere“ in seiner etymologischen Bedeutung, um zu beweisen, es habe der Christ in dieser Bitte nur darum zu bitten, es möge uns Gott in die Versuchung nicht zu weit hineinführen lassen. Letztere Interpretation möchte auch die richtigere seyn; da das Leben des Christen auf Erde ohne Streit nicht denkbar ist, ja der Streit erst Gelegenheit verschafft, uns Verdienste für die Ewigkeit zu sammeln. — Die siebente und letzte Bitte lautet: „Sed libera nos a malo. Amen.“ Auch schalten die Protestanten, wie schon bemerkt worden ist, vor dem Amen die Worte ein: „Denn dein ist das Reich, und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.“ Das A malo, von dem wir erlöset (befreyet) zu werden wünschen, wird von den Vätern verschieden ausgelegt. Chrysostomus, Petrus Chrysologus, Cyrillus von Jerusalem, u. s. w., verstehen darunter den Teufel, den Fürsten der Sünde, dem Jedermann unterthan ist, der Sünde thut. Augustin versteht darunter im weitesten Sinne alles dasjenige, was für den Menschen gefährlich, schädlich und quälend seyn kann. Das Amen heißt hier so viel als „Fiat (es geschehe).“ Der Zweck der von den Protestanten eingeschalteten Formel ist, den Beter zum lebendigen Vertrauen auf Gott, unter dessen Beistand der Christ nichts fürchten darf, zu ermuntern.

1. Anm. Ein Vater unser für einen oder mehrere lebende oder verstorbene Mitmenschen beten, heißt bei dem Beten des Vater unser einer oder mehrerer Personen besonders eingedenk seyn.
2. Anm. Im Vaterunser um irgend etwas Bestimmtes (z. B. um Gesundheit) bitten, heißt des Wunsches, etwas Bestimmtes zu erlangen, bei dem Beten des Vater unser besonders eingedenk seyn.
3. Anm. Zu Ehren eines hl. Geheimnisses ein Vater unser beten heißt das Vater unser mit damit verbundener Betrachtung des Geheimnisses beten, um dadurch im Vertrauen oder in der Innigkeit des Gebetes gestärkt zu werden.
4. Anm. Ein Vater unser zu Ehren eines Heiligen beten, heißt es mit verbundener Verehrung und Anrufung des Heiligen beten.

3. Das Vaterunser wird vom Anfange her von den Christen eifrig gebetet. Von den frühesten Zeiten an bis auf unsere Tage wird es in jeder Messe gebetet: in den

liturgie.de

Taufritus ist es gleichfalls seit undenklichen Zeiten verwebt. Im Mittelalter wurde derjenige des Namens eines Christen unwerth gehalten, der es nicht auswendig wußte: man hielt durch Strafen zur Erlernung an: in mancher Kirche forderte man sogar, daß es jeder Gläubige auch in der lateinischen Sprache auswendig wußte. Heut zu Tage flicht es der Priester in seine kanonischen Tag- und Nachtzeiten ein: der gottesfürchtige Laie sucht durch dasselbe der göttlichen Erbarmung von der frühesten Jugend an bis in's tiefeste Greisenalter täglich gewürdigt zu werden. Millionen beginnen und beschließen damit täglich ihr Tagwerk.

4. Das Vaterunser ist ein äußerst zweckmäßiges, seines göttlichen Verfassers würdiges Gebetsformular. Das süße Wort „Vater" macht den Eingang. Die Bitte um die Verherrlichung des göttlichen Namens, die dem Frommen werther ist, als sein eigenes Ich, eröffnet die Siebenzahl der Bitten. Der Beter fleht um das göttliche Reich; da sein Blick, als der eines würdigen Kindes, sich nur himmelwärts zum Vater richtet. Im Himmel ist jenes Reich im vollen Sinne des Wortes, nach dem seine Seele sich sehnet: daher die Bitte, es möge auch auf Erde der Wille Gottes der Wille Aller seyn; da nur so der Himmel sich gleichsam auf Erde niederlassen kann. Fremdlinge sind wir noch hienieden, ist auch über den Sternen unsere Heimath, so hat denn doch der Mensch Bedürfnisse, die ihn an die Erdscholle heften: deßwegen folgt die Bitte um zeitliches Gut; jedoch nur um so viel, als der Leib zu seiner Existenz unabweislich nothwendig hat. Leider fällt und strauchelt auch der Gerechte hienieden; daher die Bitte um Sündenvergebung. Auch für die Zukunft sichert unsere Schwachheit die Ausführung der gefaßten Vorsätze nicht, gar Manches wird uns noch ein Stein des Anstosses seyn, unsern Blick vom Ziele abzulenken: daher die letzten zwey Bitten. Welch' eine herrliche Anordnung in der Folgenreihe! Selbst die das Christenthum durchdringende, und im Gebete so wichtige Lehre, daß alle Gaben von Oben dem Menschen nur dann zur Gerechtigkeit verhelfen, wenn dieser der dargereichten Gotteshand die seinige entgegenreicht, ist nicht undeutlich im Vaterunser ausgedrückt.

liturgie.de

„Non dixit," schreibt der schon oft erwähnte, unbekannte Verfasser des Kommentars über das Evangelium des Matthäus, „*Pater sanctifica nomen tuum in nobis, adduc regnum tuum super nos, fac voluntatem tuam in nobis;* ne scipsum videatur Deus in hominibus sanctificare, aut regnum suum, super quos vult, adducere, aut voluntatem suam, in quibus vult, facere, et per hoc inveniatur Deus personarum acceptor. Nec iterum dixit: *Sanctificemus nomen tuum, suscipiamus regnum tuum, faciamus voluntatem tuam sicut in coelo et in terra;* ne hominum tantummodo videatur esse, quod sanctificant Deum, aut quod suscipiunt regnum ejus, aut quod faciunt voluntatem ipsius. Sed medie dixit et impersonaliter, i. e., *sanctificetur, adveniat, fiat;* ut utriusque personae opus necessarium demonstraret, quia et homo Deum necessarium habet, et Deus hominem ad justitiam faciendam. Nam sicut homo non potest facere bonum, nisi habuerit adjutorium Dei: sic nec Deus bonum operatur in homine, nisi homo voluerit."

§. 2. Der englische Gruss.

1. Der englische Gruß ist theils eine feierliche Begrüßung der seligsten Jungfrau und Gottesgebährerin Maria, theils eine feierliche Anrufung derselben um Fürsprache. Er wird heut zu Tage wörtlich also gebetet: „Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum, benedicta tu in mulieribus, et benedictus fructus ventris tui Jesus. Sancta Maria, mater Dei, ora pro nobis peccatoribus, nunc et in hora mortis nostrae. Amen." Maria, die hier um Fürsprache angerufen wird, wird zuerst eine Gnadenvolle genannt. In wie ferne sie gnadenvoll ist, wird von den Vätern besonders dahin erklärt, daß sie zur Mutter des Gottmenschen ausersehen, und mit allem Beistande zum Guten

liturgie.de

versehen wurde. Bei dem „Dominus tecum“ ist ein „Est“ zu subintelligiren; indem der Herr im schönsten Sinne des Wortes mit allen Frommen ist. Durch das „Benedicta tu in mulieribus, et benedictus fructus ventris tui Jesus“ wird Maria nach dem Beispiele des Erzengels Gabriel und der hl. Elisabeth glücklich gepriesen, daß der eingeborne Sohn Gottes von ihr Fleisch annahm. Das nach der Lobpreisung Kommende ist eine Aufforderung an Maria, für uns bei Gott zu bitten. Man fordert sie zur Fürbitte auf; weil sie als Geschöpf aus sich und durch sich uns so wenig helfen kann, als irgend ein anderer Heiliger, oder frommer Mensch auf Erde. Sünder (armen) nennt der Beter sich und die Mitmenschen; weil er nur zu sehr erkennt, wie Maria die tugendreiche von tugendarmen und sündenreichen Menschen angerufen wird. Jetzt und in der Stunde des Absterbens soll sie unsere Fürbitterin seyn; damit wir täglich die Hindernisse auf dem Wege zum Himmel muthig überwinden, und einst unsern Streit auch in der über ewiges Leben oder ewigen Tod entscheidenden Sterbstunde glücklich zu Ende kämpfen mögen.

2. Der englische Gruß erhielt seine heutige Abfassung erst in der neuern Zeit. Die Liturgie des hl. Jakobus kennt ihn in folgender Form: „Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum, benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui; quia Salvatorem peperisti animarum nostrarum.“ Auf eine ähnliche Weise betete man ihn im Mittelalter. Die Worte „Sancta Maria etc.“ sind wahrscheinlich erst im 16. Jahrhunderte in das Formular aufgenommen worden.

3. Der englische Gruß ist ein passendes Formular, Maria um ihre Fürsprache anzurufen. Nach der Lehre des Christenthumes ist es heilsam, die Heiligen, besonders die jungfräuliche Gottesmutter, um Fürsprache anzurufen. Daraus folgt, daß es auch zweckmäßig ist, den Gläubigen ein Formular an die Hand zu geben, welches ihrer Andacht eine passende Richtung zu geben im Stande ist. Ein solches Formular ist der englische Gruß. Durch ihn wird der Gläubige angewiesen, sich einerseits Ma-

liturgie.de

ria das Beispiel aller Tugenden vor Augen zu stellen; anderseits aber es nicht zu vergessen, daß von ihr als einer bloßen Heiligen nicht direkte Hilfe verlangt werden dürfe.

§. 3. Das Gebet bei dem Avemariageläute.

1. Das Gebet bei dem Avemariageläute besteht in dem dreymaligen Beten des englischen Grußes, und in der jedem englischen Gruße vorausgeschickten Recitation einer Antiphon. Die drey Antiphonen lauten: 1) „Angelus Domini nuntiavit Mariae, et concepit de Spiritu sancto. 2) Ecce ancilla Domini, fiat mihi secundum verbum tuum. 3) Et verbum caro factum est, et habitavit in nobis.“ Zur Verrichtung ladet die Kirche die Gläubigen dreymal des Tages, am frühen Morgen, um 12 Uhr Mittags, und nach Sonnenuntergang ein. Es geschieht das Geläute so, daß dreymal abgesetzt wird, um an die drey Antiphonen, und die drey Ave zu erinnern.

Anm. 1) Am Abende wird nach den 3 Antiphonen und Ave der Psalm „De profundis“ nebst der Antiphon „Requiem aeternam dona eis, Domine, et lux perpetua luceat eis“ gebetet. Damit die Gläubigen es nicht vergessen, gibt man gewöhnlich mit einer eigenen Glocke das Zeichen dazu. — 2) In der österlichen Zeit wird von den Geistlichen zum Geläute des englischen Grußes blos die marianische Antiphon nebst Versikel und Oration gebetet. — 3) In unserer Gegend ist es gewöhnlich, im Sommer hindurch am Abende nach dem Geläute für die armen Seelen noch überdieß mit allen Glocken zu läuten, um die Gläubigen aufzufordern, um die Erhaltung der Feldfrüchte zu bitten.

2. Die Zeit der Einführung des Avemariageläutes läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Gewiß ist nur so viel, daß schon im vierzehnten Jahrhunderte ein Zeichen mit der Glocke am Abende gegeben wurde, um die Gläubigen zum dreymaligen Ave aufzumuntern: das Geläute am Morgen wurde in demselben Jahrhunderte eingeführt: das Geläute am Mittage, und die Sitte, eigene Antiphonen dem

liturgie.de

Avemaria vorauszusetzen, entstanden später: die Sitte, Abends auch zum Gebete für die armen Seelen aufzumuntern, entstand um das Jahr 1534 in Neapel.

3. Die Absicht der Kirche bei der Anordnung des Avemariageläute ist, die Gläubigen an die Menschwerdung Gottes zu erinnern. Besonders kündet sich diese Absicht durch die drey Antiphonen an: die erste meldet den Rathschluß Gottes, seinen Sohn für uns Mensch werden zu lassen, die zweite zeigt die Einwilligung Mariens in die liebevolle Absicht Gottes, die dritte den Erfolg. Durch die Erinnerung an die Liebe, die Gott hiedurch an den Tag gelegt hat, soll nämlich in dem Beter der Entschluß rege werden, die Liebe Gottes wieder mit Liebe zu belohnen. Deßwegen gibt ihm auch die Kirche die Aufforderung, Ave zu beten, damit er durch die Fürbitte derjenigen in seinem Vorsatze gestärkt werde, welche gewürdigt wurde, Mutter des Gottmenschen zu werden. Die Bedeutung des Geläutes für die armen Seelen erhellt schon aus seinem Namen.

4. Die Aufforderung zum Gebete durch das Avemariageläute ist äußerst ehrwürdig. Es gibt für den Christen keinen mehr erhebenden Gedanken, als der ist, daß Gott um uns armseliger Menschen willen geworden ist, wie unser einer, ja liebend am Kreuze geblutet hat. Dieser Gedanke, reiflich und öfters erwogen, kann nicht ohne heilsamen Eindruck bleiben. Leider ist aber der Mensch durch die Ketten der Sinnlichkeit an die Erde gefesselt. Immerfort bedarf er einer Ermahnung an's himmlische Vaterland, wenn er seines Berufes nicht vergessen soll. Dank daher der Kirche, daß sie uns, als unsere geistliche liebevolle Mutter, täglich daran erinnert, was Gott für uns gethan hat. Morgens, wo die Dämmerung den Tag verkündet, und zu den Berufsgeschäften wecket, ruft sie durch die Glocke, wie durch eine Stimme vom Himmel: „Mensch gedenk' deines Gottes. Er hat dich bis in den Tod geliebt.“ Und wollte der Mensch unter den Sorgen und Eitelkeiten des Lebens dennoch wieder seines Gottes vergessen, so erneuert sich mitten am Tag, wo vielleicht die Hitze des Streites am größten ist, der Ruf: „Gedenk o Mensch, Gott ist für dich Mensch geworden.“ Noch

liturgie.de

nicht genug. Eine beständige Mahnung haben wir vonnöthen. Was thut die Kirche? Noch am späten Abend, wo uns vielleicht das Hereinbrechen der Nacht zu Werken der Finsterniß verleiten möchte, wiederholt sie denselben Ruf, uns zugleich liebreich auffordernd, auch unsern Brüdern und Schwestern, die sich um des Leichtsinnes willen, den sie gleich uns auf Erde an sich hatten, im Fegfeuer befinden, herzlich die ewige Ruhe zu wünschen. Bedarf eine solche Andachtsweise noch einer fernern Apologie?

§. 4. Das apostolische Glaubensbekenntniss.

1. Das apostolische Glaubensbekenntniß ist ein kurzgefaßtes Bekenntniß der Grundlehren, die ein Christ zu glauben hat. Es lautet wörtlich also: „Credo in Deum, Patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae. Et in Jesum Christum, Filium ejus unicum Dominum nostrum, qui conceptus est de Spiritu sancto, natus ex Maria virgine, passus sub Pontio Pilato, crucifixus, mortuus et sepultus, descendit ad inferos: tertia die resurrexit a mortuis: ascendit ad coelos, sedet ad dexteram Dei Patris omnipotentis: inde venturus est, judicare vivos et mortuos. Credo in Spiritum sanctum, sanctam Ecclesiam catholicam, Sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, et vitam aeternam. Amen.“

2. Der Verfasser des apostolischen Glaubensbekenntnisses ist unbekannt. Einige, besonders ältere kirchliche Schriftsteller, schreiben diese Ehre den Aposteln zu: andere widerstreiten es. Die Anhänger der ersten Meinung berufen sich auf den allgemeinen Glauben der ältesten Väter und Kirchenstribenten. Die Gegenpartei stützt ihre Ansicht besonders darauf, daß es unbegreiflich wäre, wie das Glaubensbekenntniß Anfangs in den verschiedenen Kirchen so ver-

liturgie.de

schieden hätte lauten können, wenn die Apostel es verfaßt hätten, und wie es in diesem Falle noch im 4. Jahrhunderte hätte Zusätze erhalten können. Sie bemerkt, es könne auch dann noch immer apostolisch genannt werden, wenn die Apostel es nicht verfaßten; da es nur solche Lehren enthält, welche von den Aposteln der Welt verkündet wurden. Am Richtigsten möchte es seyn, sich dahin auszusprechen; daß es, der Hauptsache nach, von den Aposteln oder Männern, die unter der Aufsicht der Apostel arbeiteten, verfaßt wurde, ohne deßwegen genau angeben zu wollen, welche erläuternde Sätze sich darin am Anfange nicht befanden.

3. Das apostolische Glaubensbekenntniß wird von den frühesten Zeiten an als Formular gebraucht, um theils den christlichen Glauben zu bekennen, theils sich in demselben zu stärken, theils Gott dafür zu danken. Zu diesem Zwecke wird es seit den ersten Jahrhunderten bei jeder Taufe feierlich dem Täuflinge abgefordert. Außerdem wird es wenige für ihr Seelenheil eifernde Christen geben, die es nicht täglich beten, und es fast in jedes längere Gebet einflechten.

4. Das apostolische Glaubensbekenntniß ist ein passendes Gebetsformular. „Symbolum," schreibt der hl. Augustin, „est breviter complexa regula fidei, ut mentem instruat, nec oneret memoriam. Paucis verbis dicitur, unde multum acquiratur*)." Wer es andächtig betet, wird in der Stunde der Zweifelsucht mit Kraft und Glaubensstärke, zur Zeit der Erwägung der göttlichen Wohlthaten mit heilsamem Dankgefühle durchdrungen werden.

§. 5. Das erweiterte katholische Glaubensbekenntniss.

1. Das erweiterte katholische Glaubensbekenntniß (Professio fidei catholicae) wurde zuerst von der Synode in Nicäa im J. 325 verfaßt, hierauf im J. 381 mit einigen Erläuterungen von der Synode in Konstan-

*) serm. 213 al. 119 de temp.

liturgie.de

tinopel versehen, und endlich durch Pius IV. in Folge eines Beschlußes der Kirchenversammlung zu Trient mit jenen Zusätzen vermehrt, welche durch die Irrlehren des 16. Jahrhunderts nothwendig wurden. Es lautet: „Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo sancta romana ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum Deum Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium; et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum, et ex Patre natum ante omnia saecula: Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero; genitum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt: qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine, et homo factus est; crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus, et sepultus est: et resurrexit tertia die secundum scripturas: et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris; et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis: et in Spiritum Sanctum, Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per prophetas; et unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam: confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum; et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto; nec eam unquam nisi juxta unanimem consensum patrum accipiam et interpretabor. Profiteor quoque, septem esse vere et proprie Sacramenta novae legis, a Jesu Christo Domino nostro

liturgie.de

instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, extremam Unctionem, Ordinem, et Matrimonium; illaque gratiam conferre: et ex his Baptismum, Confirmationem et Ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos Ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium Sacramentorum solemni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de justificatione in sacrosancta tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. Profiteor pariter, in Missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium prō vivis et defunctis: atque in sanctissimo Eucharistiae Sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanquinem una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanquinem, quam conversionem catholica Ecclesia transsubstantiationem appellat. Fateor etiam, sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque Sacramentum sumi. Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari: similiter et Sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas. Firmissime assero, imagines Christi, ac deiparae semper virginis, nec non aliorum Sanctorum, habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo. Sanctam catholicam et apostolicam romanam Ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; romanoque pontifici, beati Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario,

liturgie.de

veram obedientiam spondeo ac juro. Caetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis, atque praecipue a sacrosancta tridentina synodo tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor, simulque contraria omnia atque haereses quascunque ab Ecclesia damnatas, rejectas et anathemathizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizo. Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime, Deo adjuvante, retinere et confiteri, atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei evangelia.«

Anm. Die Lehre, daß außer dem katholischen Glauben Niemand selig werden könne, oder mit andern Worten, die katholische Kirche die alleinseligmachende sey, ist so zu verstehen, daß der Glaube an die christliche Religion und die Verbindung mit der katholischen Kirche unerläßliche Bedingung zur Erlangung der Seligkeit sind. Jedoch ist hiebei nicht zu übersehen, daß der zur Erlangung der Seligkeit nothwendige Glaube an Christus entweder Fides explicita oder implicita seyn könne, d. h., entweder ein Glaube, bei dem man die Wahrheiten weiß, die man glaubt, oder ein Glaube, bei dem man die Wahrheiten zwar nicht weiß, sie jedoch glauben würde, wenn Gott sie uns bekannt werden ließe. Nur bei der Wahrheit, daß ein Gott ist, daß Gott ein gerechter Richter ist, und daß die Seele des Menschen unsterblich ist, ist nach der allgemeinen Lehre Fides explicita nothwendig. Rücksichtlich der Verbindung mit der katholischen Kirche genügt auch Fides implicita, so daß alle jene, die propter haeresin materialem, d. h., aus unverschuldeter Unwissenheit, außer dem sichtbaren Verbande leben, jedoch Gott mit redlichem Herzen nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen suchen, zu ihr gehören. Der Ausdruck „alleinseligmachende Kirche" sagt somit aus, es sey die katholische Kirche allein das Institut, welches den Menschen zur Seligkeit führt; indem jeder Mensch, der selig wird, es nur dadurch wird, daß er ihr, als der alleinigen treuen Bewahrerin der vollständigen christlichen Religion, wissentlich oder unwissentlich angehört.

liturgie.de

2. Das erweiterte Glaubensbekenntniß dient sowohl in seiner dermaligen, als auch in der ihm vor dem Tridentinum gegebenen Form als Gebetsformular. Das nicänisch-konstantinopolitanische Symbol wird in der hl. Messe an den Tagen gebetet, welche Kredo haben. Vgl. S. 200. Die Professio fidei in ihrer gegenwärtigen Gestalt fordert die Kirche bei einigen wenigen feierlichen Anläßen. Ein solcher ist z. B., wenn ein Akatholik in den Schooß der Kirche zurückkehrt.

Anm. Wenn ein Akatholik seine Absicht kund gibt, zur katholischen Kirche zurückzukehren, so verfahre der Geistliche besonders nach folgenden Regeln: 1) Er erforsche, ob einen solchen Adspiranten nicht niedere Motive leiten. So wenig der redliche Diener Jesu Christi von der Erfüllung der süßen Pflicht, Irrende auf dem Wege der Belehrung in den Schooß der Wahrheit zurückzuführen, durch Spott und Verfolgung der Welt abgehalten wird: so standhaft verweigert er Leuten die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, die nicht vom Geiste Gottes getrieben werden. — 2) Erlangt er die Ueberzeugung, es sey dem Adspiranten wahrhaftig um das Bekenntniß der ewigen Wahrheit zu thun, so nehme er nach gehörig ertheiltem Unterrichte den Akt der Aufnahme in die Kirchengemeinschaft vor. — 3) Wie der Akt der Aufnahme vorzunehmen sey, darüber entscheiden Diöcesanverordnungen: sind keine solchen vorhanden, so ist dem Seelsorger hierin das Meißte anheimgestellt; nur hat die sakramentalische Beicht und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nicht zu unterbleiben. — 4) Da die Häresie ein päpstlicher Reservationsfall ist, so hat man sich um die nothwendige Jurisdiktion ad impertiendam absolutionem a censuris et peccatis bei den kirchlichen Obern zu bewerben, außer es befindet sich der Adspirant in articulo mortis.

3. Das erweiterte katholische Glaubensbekenntniß ist zweckmäßig abgefaßt. Es ist ein schönes Breviarium des katholischen apostolischen Glaubens, das nicht blos dann gebetet zu werden verdient, wenn die Kirche uns dazu gebietend auffordert; sondern auch, wenn Zweifel uns des hl. Glaubens verlustig machen möchten, oder Dankgefühle, die reine katholische Wahrheit zu erkennen, uns durchglühen.

liturgie.de

§. 6. Das Formular zur Erweckung der drey theologischen Tugenden.

1. Das Formular, die drey theologischen Tugenden (Glaube, Hoffnung und Liebe) zu erwecken, ist erst in der neuern Zeit entstanden.

2. Das Formular, nach welchem die 3 theologischen Tugenden erweckt werden, ist nicht überall dasselbe.

3. Die Erweckung der theologischen Tugenden wird größtentheils mehr empfohlen, als befohlen. Sitte ist es in unserer Gegend, daß die Formel an Sonn- und Feiertagen von den Geistlichen vor- und vom gesammten Volke laut nachgebetet wird.

4. Die öftere Erweckung der theologischen Tugenden ist empfehlenswerth. Gott ist die Quelle alles Lebens: außer ihm ist Tod. Will der Mensch im Leben wandeln, so kann er es nur, wenn er sich gläubig, vertrauend und liebend an Gott anschließt. Wie sollte es da noch eines fernern Beweises bedürfen, daß der seinen Beruf nicht vernachläßigende Mensch öfters die Gefühle seines Glaubens, seiner Hoffnung und seiner Liebe vor Gott kund geben soll? Wünschenswerth ist nur, daß die zum öffentlichen Gebrauche verwendeten Formularien zur Erweckung größere Gleichförmigkeit erhalten möchten, als sie bis jetzt haben.

§. 7. Das Formular, Reu und Leid zu erwecken.

1. Die Geschichte des Formulares, Reu und Leid zu erwecken, ist die des Formulares zur Erweckung der drey theologischen Tugenden. Gleichwie dieses als Formular sich erst in der neuern Zeit entwickelt hat, obwohl man vom Anfange her die drey theologischen Tugenden eifrig erweckte: so ist es auch mit jenem. Ferners wie bei der Erweckung der theologischen Tugenden noch jetzt kein allein gültiges For-

liturgie.de

mular vorhanden ist, so gilt dasselbe auch bei der Erweckung der Reue und des Leides.

2. Die öftere Erweckung der Reue und des Leides ist den Gläubigen dringendst zu empfehlen. „Dico vobis," ruft auch uns Christus zu, „si poenitentiam non egeritis, omnes simul peribitis *)." Und der hl. Johannes schreibt: „Si dixerimus, quoniam peccatum non habemus; ipsi nos seducimus, et veritas in nobis non est. Si confiteamur peccata nostra, fidelis est et justus, ut remittat nobis peccata nostra, et emundet nos ab omni iniquitate **)." Sind wir nun alle Sünder von Geburt aus, und kann ein Sünder nur durch Reue über seine Fehltritte Vergebung erlangen: so ist das Leben eines Gerechten ganz folgerecht ein beständiges Büßerleben, ein ununterbrochenes Bereuen der Fehltritte. Ist aber dieser Vordersatz richtig, so erhellt auch, daß ein Christ nicht blos vor dem Empfange des Buß- oder eines andern Sakramentes seine Sünden bereuen soll. Das Gefühl der Reue soll vielmehr sein ganzes Leben durchdringen. Und wenn er auch nicht immer die Formeln der Reue über seine Zunge kommen zu lassen braucht, so soll doch wenigstens an keinem Abende sich sein Aug schließen, ohne den Vater der Lichter um Vergebung der gemachten Fehltritte angerufen zu haben.

§. 8. Das Te Deum laudamus.

1. Der Verfasser des Te Deum laudamus ist unbekannt. Die apokryphische Chronik des hl. Dacius schreibt diese Ehre dem hl. Ambrosius und dem hl. Augustin zu. Andere glauben, der hl. Ambrosius habe ihn allein verfaßt. Auch Abundius, Sisebut, Hilarius und Nicetius werden als Verfasser genannt.

2. Das Te Deum laudamus ist vorzugsweise ein Lobgesang. Es lautet wörtlich also: „Te Deum

*) Luc. 13, 5. **) 1 ep. 1, 8 — 10.

liturgie.de

laudamus, te Dominum confitemur. Te aeternum Patrem omnis terra veneratur. Tibi omnes angeli, tibi coeli et universae potestates: Tibi Cherubim et Seraphim incessabili voce proclamant: Sanctus, sanctus, sanctus, Dominus Deus Sabaoth. Pleni sunt coeli et terra majestatis gloriae tuae. Te gloriosus apostolorum chorus, Te prophetarum laudabilis numerus, Te martyrum candidatus laudat exercitus. Te per orbem terrarum sancta confitetur Ecclesia, Patrem immensae majestatis, Venerandum tuum Verum et unicum Filium, Sanctum quoque Paraclitum Spiritum. Tu rex gloriae, Christe, Tu Patris sempiternus es Filius. Tu ad liberandum suscepturus hominem, non horruisti virginis uterum. Tu devicto mortis aculeo aperuisti credentibus regna coelorum. Tu ad dexteram Dei sedes, in gloria Patris. Judex crederis esse venturus. Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanquine redemisti. Aeterna fac cum Sanctis tuis in gloria numerari. Salvum fac populum tuum, Domine, et benedic haereditati tuae. Et rege eos, et extolle illos usque in aeternum. Per singulos dies benedicimus te. Et laudamus nomen tuum in saeculum, et in saeculum saeculi. Dignare, Domine, die isto, sine peccato nos custodire. Miserere nostri, Domine, miserere nostri. Fiat misericordia tua, Domine, super nos, quemadmodum speravimus in te. In te Domine, speravi, non confundar in aeternum.«

3. Das Te Deum iſt ein des Chriſtenthumes würdiger Hymnus. Auf eine kräftige Weiſe drückt ſich in ihm der Glaube des Chriſten aus, daß der dreyeinige Gott, wie das Chriſtenthum uns denſelben kennen gelernt hat, des Menſchen Licht, Liebe und Leben iſt, zu deſſen Throne wir uns täglich preiſend, dankend und bittend zu erheben haben.

liturgie.de

§. 9. Das Morgen- und Abendgebet.

1. Das Morgen- und Abendgebet wird den Gläubigen schon in den frühesten Zeiten empfohlen. Es geschahen sogar bisweilen Aufforderungen, sich zu diesem Zwecke Morgens und Abends im Gottes hause, oder an einem andern passenden Orte zu versammeln. Von den feierlichen Andachten am Abende, die besonders in Städten, wenn nicht alle Tage, doch wenigstens öfters, in der Kirche gehalten werden, so wie von der Sitte einiger Kirchen, am Anfange der hl. Messe ein Morgengebet vorzubeten, sey gänzlich Umgang genommen.

2. Das Formular, nach welchem das Morgen- und Abendgebet verrichtet wird, ist nicht immer dasselbe. In den neuern Zeiten enthalten die einzelnen Katechismen und Gebetbücher solche.

3. Das Morgen- und Abendgebet verdient allen Gläubigen möglichst empfohlen zu werden. Gott ruft den Menschen zum Leben. Er reicht ihm alles dar, was er zum moralischen und physischen Wohlseyn nothwendig hat. In Gott ist für den Menschen ewiges Leben, ohne Gott nur ewiger Tod. Wer könnte es daher nur bezweifeln, daß es gebührend sey, die Erstlinge des Tages, und die letzten Augenblicke vor dem Schlummer am Abende, demjenigen besonders zu weihen, dessen Ehre unser ganzes Leben geweiht seyn soll?

§. 10. Das Tischgebet.

1. Die Sitte, vor und nach der Mahlzeit zu beten, verpflanzte sich aus dem Judenthume ins Christenthum. „Cum comederis," befahl Gott schon den Israeliten, „et satiatus fueris, benedicas Domino Deo tuo pro terra optima, quam dedit tibi."

2. Die Formularien des Tischgebetes sind verschieden. Heut zu Tage unterscheidet man besonders zweierley Formu-

liturgie.de

larien: eines das mit Segnung verbunden ist, und solche, die blos ein einfaches Gebetsformular enthalten. Des Formulares der ersten Klasse, der sogenannten Benedictio mensae, das im Brevier vorgemerkt ist, bedient man sich in geistlichen Kommunitäten. Die übrigen, die gewöhnlich in Katechismen vorgemerkt sind, dienen frommen Laien zum Gebrauche.

3. Die Sitte, vor und nach dem Tische zu beten, ist ehrwürdig. Alle gute Gabe kommt von Oben. Selbst das Stück Brod, das unsern Hunger stillt, und der Trunk, der unsern Durst löscht, ist Geschenk des Allerhöchsten. Wie undankbar, dem von Gott uns gedeckten Tische zu nahen, und von demselben wegzugehen, ohne des Gebers kindlich fromm zu gedenken! Man würde es für Rohheit halten, wenn ein Fremder sich an unsern Tisch setzen, oder von demselben sich entfernen würde, ohne uns die gebührende Höflichkeit zu erweisen. Ist es nicht um so mehr Rohheit, den Tisch, an dem Gott zwey Hauptbedürfnisse unsers Leibes voll Erbarmung befriedigt, stolz als unsern eigenthümlichen Tisch zu betrachten? Möchte daher jene Volksklasse, die sich so gerne die gebildete nennen hört, es erkennen, daß der heut zu Tage in den Häusern der Vornehmern immer mehr überhand nehmende Gebrauch, ohne Gebet zum und vom Tische zu gehen, im Lichte der Wahrheit betrachtet, nur ein Zeichen von bedauernswerther Verbildung ist!

§. 11. Das Gebet für den Landesherrn.

1. Die christliche Kirche betet vom Anfange her für den Landesherrn, er mag Heide oder Christ, Irr- oder Rechtgläubiger seyn. „Obsecro," rief der Weltapostel seinem Glaubenssohne Timotheus zu *), „primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus, pro regibus

*) 2, 1 — 4.

liturgie.de

et omnibus, qui in sublimitate sunt, ut quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate. Hoc enim bonum est et acceptum coram salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire.« Dieser Ermahnung blieb die Kirche selbst in den Zeiten der Verfolgung getreu: mit desto größerem Eifer wird darauf gehalten, seit sich selbst die Beherrscher der Welt nicht mehr scheuen, vor dem gekreuzigten Könige mit der Dornenkrone das Knie zu beugen.

2. Die Art und Weise, für den Landesherrn zu beten, ist mehrfach. Erstens wurde der Landesherr bis zur Zeit Pius V., wenn er der katholischen Religion zugethan war, nach dem Namen des Bischofes feierlich in jeder Messe recitirt: selbst noch jetzt geschieht es in einigen katholischen Ländern. Zweitens wird seiner im sogenannten allgemeinen Gebete vom Anfange her wenigstens in so weit gedacht, daß darin ausdrücklich die Bitte erwähnt wird, Gott möge die geistlichen und weltlichen Vorsteher und Regenten beschirmen: in der neuesten Zeit wird sogar sein Name eingerückt. Drittens ist die Fürbitte für ihn auch in die Ferialofficien der Brevierandacht eingeflochten. Hie und da geschieht noch mehr. So wird z. B. in Oesterreich (oder wenigstens im Bisthume Linz) alle Tage mit Ausnahme der Doppelfeste erster Klasse die Kollekte für das Wohl des Kaisers eingeschaltet. Von den Gebeten, die von den einzelnen Gläubigen verrichtet werden, sey Umgang genommen.

3. Die Sitte, für den Landesherrn zu beten, entspricht der Lehre des Christenthumes. Zu deutlich ist der Ausspruch des Apostels, zu klar die gemeinschaftliche Lehre der Väter, als daß man daran zweifeln könnte. Selbst die Vernunft spricht hiefür. Fürsten sind Väter des Landes. Betet nun jedes fromme Kind für seine leiblichen Aeltern, so ist es ja auch schön und lobenswerth, dasselbe für den weltlichen Gewalthaber zu thun, der die Besorgung des Wohles von Millionen auf sich genommen hat. Wünschenswerth ist nur, daß das allgemeine Gebet schon deßwegen in jeder Messe gebetet werden möchte, um bei jedesmaliger Entrichtung des

liturgie.de

allerheiligsten Opfers desjenigen zu gedenken, in dessen Hände Gott das Wohl oder Weh ganzer Staaten gelegt hat.

§. 12. Die Rosenkranzandacht.

1. Die Rosenkranzandacht besteht darin, daß man nach vorausgeschicktem Ich glaube an Gott 150 mal den englischen Gruß betet, vor jeder Dekade von englischen Grüßen ein Vaterunser einschaltet, und endlich nach dem Ich glaube an Gott auch noch ein Vaterunser und drey englische Grüße verrichtet: auch wird bei jeder Dekade ein von Jesus oder seiner glorreichen Mutter handelndes Geheimniß eingelegt. So wird der Rosenkranz wenigstens gewöhnlich gebetet; nur nennt man häufig 5 Dekaden allein schon Rosenkranz. Die 15 Antiphonen sind verschiedenen Inhaltes: 5 enthalten die vorzüglichsten Geheimnisse der Menschwerdung, 5 die des Leidens, und 5 die der Verherrlichung Christi.

Anm. Um die Rosenkranzandacht auf die vorgeschriebene Weise desto leichter vornehmen zu können, bedienen sich die Gläubigen einer Schnur, welche mit so viel Kügelchen versehen ist, als Ich glaube an Gott, Vater unser und englische Grüße gebetet werden.

2. Der Erfinder der Rosenkranzandacht läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Gewöhnlich hält man dafür, sie rühre in ihrer gegenwärtigen Form vom hl. Dominikus her.

3. Die Rosenkranzandacht ist größtentheils blos ein der Privatandacht empfohlenes Gebetsformular.

4. Die Rosenkranzandacht ist wenigstens eine für solche Gläubige empfehlenswerthe Andachtsübung, die das Lesen nicht gelernt haben, oder aus andern Ursachen nicht im Stande sind, zu lesen. So groß der Nutzen ist, den der Gebrauch zweckmäßiger Erbauungsbücher hoffen läßt: so ist dennoch nicht zu übersehen, daß die allumfassende Liebe der Kirche auch die Bedürfnisse jener ihrer Kinder nicht außer Acht lassen darf, welche zwar beharrlich beten wollen; je-

liturgie.de

doch aus irgend einer Ursache außer Stande sind, sich eines Erbauungsbuches zu bedienen. Der größte Theil der Gläubigen dieser Art gehört der ungebildetsten Volksklasse an. Sache des Ungebildeten ist es nicht, sich mit langen religiösen Betrachtungen zu beschäftigen. Einfache, leichtverständliche Formeln sind die Flügel, mittelst derer sein Geist am Leichtern auf längere Zeit vor Gott versammelt ist. Und ist ein Gebildeter wegen Schwäche der Augen, u. s. w., des Trostes beraubt, in einem Buche sich Erbauung verschaffen zu können, so wird selbst ein solcher (wenigstens in der Regel) mit einem weit mehr versammelten Geiste beten, wenn er die Sprache seines Herzens nach auswendig gelernten Formularien regelt, als wenn er in dunklen Gefühlen schwärmt. Bedenkt man nun dieses, so muß uns der Rosenkranz, als das Formular, das diesem Bedürfnisse abzuhelfen sucht, unstreitig werth und theuer seyn: um so mehr, als der Gläubige in demselben das Gebet mit dem Bekenntnisse des Glaubens beginnt, es mit feierlicher Anrufung der Hochgebenedeiten fortsetzt, öfters nach der von dem Gottmenschen uns gelehrten Formel zum himmlischen Vater fleht, und endlich sich ununterbrochen an die Geheimnisse unserer Religion erinnert. Freilich ist damit nicht ausgesprochen, es sey diese Andacht gar keiner Verbesserung fähig. Auch ist nicht behauptet, es könne Jemand kein guter Katholik seyn, ohne daß er sich dieses Gebeteformulares bedient. Die Kirche empfiehlt nur dieses Formular, bis ein besseres gefunden ist (was keine leichte Sache ist). Wohl demjenigen, der nicht lesen kann, wenn er ihrem Wunsche Gehör gibt. Gegen den Rosenkranz schreiben und predigen, ohne etwas Besseres zu geben, heißt nur niederreißen, ohne aufzubauen. »Mir wenigstens,« sagt Sailer, »wäre der Schulknabe, der Handwerksbursche, der Dorfjunge, die sittsam in der Kirche, den Rosenkranz in der Hand haltend, auf den Altar hinsähen, weit ein lieblicherer Gegenstand, als derselbe Schulknabe, derselbe Handwerksbursche, derselbe Dorfjunge, die jetzt ohne Rosenkranz, die Hand in den Beinkleidern steckend, in der Kirche umherstehen, umherschauen, umherlaufen, und überall nur ein Schauspiel der Rohheit aufführen.« Man

liturgie.de

sage nicht, es sey unziemend, Gott die Gebetsformeln vorzuzählen. Soll ein die Beharrlichkeit des ungebildeten Beters darstellendes Gebetsformular zweckmäßig seyn, so muß es in der öftern Wiederholung eines oder mehrerer kurzen dem Beter bekannten Formularien bestehen. Läßt sich aber dieses nicht in Abrede stellen, so erhellt von selbst, daß das zusammengesetzte Formular nur dann existiren könne, wenn genau bestimmt ist, wie oft, und in welcher Reihenfolge die einzelnen kurzen Formularien zu wiederholen sind. Auch ist wohl zu bemerken, daß eine von der Kirche blos im Allgemeinen gegebene Empfehlung, öfters das Ich glaube an Gott, das Vaterunser und den englischen Gruß zu beten, so wie der Geheimnisse der Menschwerdung sich fleißig zu erinnern, bei weitem keinen solchen Eifer zur öftern Verrichtung dieser Formularien veranlassen würde, als die Empfehlung der Rosenkranzandacht herbeiführt. Man tadle nicht das immerwährende Anrufen Mariens um Fürbitte. Möchte es auch nicht unschicklich seyn, die Ave etwa zur Hälfte zu vermindern, so ist es dennoch nicht zu verkennen, daß ein inständiges Anrufen der seligsten Gottesmutter dem Christen nicht unziemend sey.

§. 13. Die Litanie.

1. Die Litanie ist ein Gebetsformular, in welchem einzelne kurze Formeln mit eben so kurzen öfters wiederkehrenden Responsorien beantwortet werden. Es betet da Jemand einzelne kurze Formeln vor, worauf die übrigen Gläubigen respondiren. Die vorgebeteten Formeln sind besonders: Herr (Christe) erbarme dich unser, Gott Vater vom Himmel, Gott Sohn Erlöser der Welt, Gott heiliger Geist, Heilige Dreyfaltigkeit, ein einiger Gott, O du Lamm Gottes, welches du hinwegnimmst die Sünden der Welt, und Christe erhöre uns. Man respondirt darauf mit Herr (Christe) erbarme dich unser, Verschone uns o Herr, Erhöre uns o Herr, Erbarme dich unser, u. s. w. Die übrigen vorgespro-

liturgie.de

chenen Formeln sind bei den einzelnen Litanieformularien (es gibt deren mehrere) verschieden; nicht so aber die Responsorien dazu. Diese letzteren sind gewöhnlich mehr oder weniger folgende: Bitt für uns; Bittet für uns; Erlöse uns, o Herr; Wir bitten dich, erhöre uns, u. s. w. Nach diesem wechselweisen Gebete wird ein Vaterunser nebst einer oder mehreren Orationen gebetet.

2. Die vorzüglichsten Formularien sind die Allerheiligen- und die lauretanische Litanie. Jene, die uralt ist, hat ihren Namen davon, daß nebst den Engeln mehrere Heilige aus allen Ständen und Geschlechtern namentlich um Fürbitte angerufen werden: der Verfasser der letztern, die ihren Namen von der Kapelle zu Loretto hat, und vorzugsweise zur Anrufung Mariens bestimmt ist, ist unbekannt.

3. Der Gebrauch der Litanie ist mehrfach. Sie wird bei Bittprocessionen, die deßwegen öfters auch Litanien genannt werden, gebetet: in den Ritus der Ordination der höhern Kleriker ist sie auch verflochten, eben so in den mehrerer feierlicher Benediktionen: häufig bildet sie auch den Schluß der Rosenkranzandacht. Was einzelne fromme Gläubige thun, sey hier übergangen.

4. Die Litanie ist eine äußerst empfehlenswerthe Weise, öffentliche gemeinsame Andachten zu halten. Sie empfiehlt sich in mehrfacher Hinsicht. Als Wechselflehen zwischen Priester und Volk ist sie nicht untüchtig, dem schwachen Gedächtnisse der Menge zu Hilfe zu kommen, um ihm die Grundlehren der Religion und die Gebote des hl. Lebens in's Andenken zurückzurufen; indem der Priester z. B. die Gaben, Führungen Gottes, und die Bedürfnisse des Menschen nennt, und das Volk nur sein Erbarme dich unser u. d. gl. wiederholen darf. Als eine zur Abwechslung gebrauchte Andachtsweise ist sie geeignet, die Gläubigen leichter in Versammlung des Geistes zu erhalten, als bei immerwährendem Gebrauche von Gebetsformularien in akroamatischer Form.

liturgie.de

§. 14. Die Kreuzwegandacht.

1. Die Kreuzwegandacht ist erst in den neuern Zeiten entstanden. Anlaß zu ihrer Einführung gaben die Franciskaner durch die Aufstellung der Kreuzwegsstationen in und außer den Kirchen, und die von den Päpsten den andächtigen Besuchern dieser Stationen verliehenen Abläße.

2. Die Art und Weise, den Kreuzweg zu besuchen, ist verschieden. Einige lesen bei jeder Station ein hiezu verfaßtes Gebetsformular aus einem Buche: andere meditiren ohne Buch über das durch die Station dargestellte Leiden unsers Erlösers: noch andere thun beides: überdieß beten viele bei jeder Station wenigstens Ein Vaterunser nebst einem englischen Gruße.

3. Die Kreuzwegandacht ist ein Gebetsformular, das von den Seelsorgern nicht genug empfohlen werden kann. Nichts ist für den Menschen heilsamer, als das fleißige Andenken an das Leiden Jesu Christi, des uns bis in den Tod liebenden Herrn und Mittlers. Durch dasselbe werden, wenn es zweckmäßig angestellt wird, gute Vorsätze stets auf's Neue in uns angefacht und gestärkt. Die böse Lust wird unterdrückt, die Flamme der Liebe zu Gott gewinnt erstärkte Kraft. Nun ist aber die Mehrzahl der Christen im geistigen Leben mehr oder weniger unbehilflich, also auch in der Betrachtung des Leidens Christi. Großen Dank verdient daher jener fromme Ordensmann, der zuerst auf die Idee kam, den Gläubigen die wichtigsten Momente im Leiden Jesu in einer Reihe von Bildern vor Augen zu führen. Dank sind wir ihm schuldig, obwohl die Auswahl der Bilder Wünsche übrig läßt. Hier kommt der Pinsel des Mahlers der Schwachheit des Geistes zu Hilfe, um sich jene Leidensepoche desto lebendiger vergegenwärtigen zu können, die dem sündigen Menschengeschlechte durch den grausamsten Tod der göttlichen Unschuld ewiges Heil erworben hat. Möchte daher jeder Seelsorger in seinem Wirkungskreise durch Wort und Beispiel zu dieser Andachtsübung aufmuntern! Der Eifer unserer Vorfahren im letzten Jahrhunderte hat jede

liturgie.de

Kirche, fast jedes Kapellchen, mit Kreuzwegtafeln geziert. Hin und wieder wurden sie sogar auf öffentlichen Strassen unter dem Namen Kalvarienberg aufgepflanzt. Noch jetzt stattet fast jeder Herausgeber eines Gebetbuches sein Werk mit einer Sammlung von Formularien aus, deren man sich bei dieser Andacht bedienen soll. Wie soll da der Seelsorger noch einer fernern Aufmunterung, sie seinen Pflegempfohlenen möglichst anzurathen, bedürfen? Läßt sich eine schönere Feier des Nachmittags der Sonn- und Festtage denken, als die ist, wenn jeder Gläubige, der nicht durch Pflichten höherer Art abgehalten wird, Jesum auf den Stationen des Leidens betrachtet?

§. 15. Das „Ehre sey Gott dem Vater."

1. Das „Ehre sey Gott dem Vater" ist eine in bündiger Kürze lobpreisend ausgedrückte Anbetung der Gottheit. Es lautet also: „Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto, sicut erat in principio, et nunc et semper, et in saecula saeculorum. Amen."

2. Der Hymnus, „Ehre sey Gott dem Vater" ist uralt. Die der Taufformel bei Matthäus nachgebildeten Worte „Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto" finden sich nebst den übrigen mit Ausnahme des „Sicut erat in principio" schon in den auf uns gekommenen Urkunden der ersten Jahrhunderte; nur war die Formel nicht selten etwas länger oder auch kürzer: auch wurde öfters „Cum Filio et Spiritu Sancto," oder „Per Filium in Spiritu sancto," u. dgl., gebetet. Die erste sichere Nachricht von der Beisetzung der Worte „Sicut erat in principio" findet sich im 6 Jahrhunderte.

3. Das „Ehre sey dem Vater" wird von frühen Zeiten an sehr häufig gebetet. Die Occidentalen beten es regelmäßig nach jedem Psalme in und außer der Messe: in die Rosenkranzandacht verflechten sie es auch häufig. Die Laien stimmen es öfters in der Art an, daß sie ihm einen

liturgie.de

Theil des Sanktus vorausschicken: in manchen Kirchen wird sogar eine öffentliche Andachtsübung dieser Art, der englische Rosenkranz genannt, gehalten.

4. Der Hymnus »Ehre sey Gott dem Vater« ist eine zweckmäßige Gebetsformel. Reich am Inhalte enthält er sowohl eine bündige Lobpreisung des dreyeinigen Gottes, als auch eine sinnvolle Erinnerung an alles das, was durch den Vater, durch den Sohn und durch den heiligen Geist uns geworden ist. Ein aufmerksam gebetetes »Ehre sey Gott dem Vater« muß unsern Glauben stärken, unsere Liebe entzünden, unsere Hoffnung kräftigen.

§. 16. Die Stoßgebete.

1. Stoßgebete (Flammengebete, Preces jaculatoriae) sind kurze den Sprüchwörtern ähnliche Formeln, um damit Gott zu loben, oder zu danken, oder zu bitten. Gleichwie sich der Mensch im bürgerlichen Leben Sprüchwörter angewöhnt hat, die er in seinem Thun und Lassen öfters gebraucht: so sind die Stoßgebete dem Christen heilige Seufzer, mit denen er zu Gott öfters aufruft, religiöse Empfindungen, bei denen die Flamme der Liebe zu Gott stets auf's Neue himmelwärts lodert. Die bekanntesten Stoßgebetsformularien sind heut zu Tage besonders folgende: 1) »Gelobt sey Jesus Christus« mit der Antwort »in Ewigkeit (In saecula),« 2) »In Gottes Namen« oder »Alles Gott zu lieb,« 3) das andächtige Aussprechen des Namens Jesus, bisweilen verbunden mit dem Aussprechen der Namen Maria und Joseph. Das Alterthum hatte ähnliche.

2. Der fromme Gebrauch der Stoßgebetsformularien drückt dem ganzen Thun und Lassen eines Christen den Charakter des Gottesdienstes auf. Bedient sich ihrer der Christ oft und oft unter Tags; sucht er sich durch sie immer stets auf's Neue zum Guten zu ermuntern: so wird er überall Gott finden, ihm alle Tritte und Schritte weihen, zu seiner Ehre leben und sterben.

liturgie.de

§. 17. Die Brevierandacht.

1. Die Brevierandacht ist eine aus Stellen der heil. Schrift, Stellen der heil. Väter, Legenden der Heiligen, geistlichen Lobgesängen, Sentenzen und Gebeten zusammengesetzte Andachtsweise. Grundbestandtheil ist die Lesung der heil. Schrift. Sie wird in dreyfacher Ordnung vorgenommen. Mit Rücksicht auf die Lesung aus den Vätern bietet das Brevier Auszüge aus Sermonen und Homilien griechischer und lateinischer Väter der frühern und der spätern Zeit dar. Die Legenden der Heiligen sind, wie schon der Inhalt nicht anders gestattet, aus verschiedenen Quellen gesammelt. Die Lobgesänge (Hymnen) haben auch verschiedene Verfasser. Die Sentenzen (Antiphonen, Responsorien, Versikeln) sind größtentheils aus der heil. Schrift genommen. Unter den Gebeten sind die wichtigsten die Orationen, welche dieselben sind, deren man sich bei der Feier des Meßopfers vor der Lektion bedient.

Anm. Brevierandacht nennt man diese Andachtsweise deßwegen, weil sie ihre gegenwärtige Abfassungsweise dadurch erhalten hat, daß man die frühere öfters verkürzt hat.

2. Die Brevierandacht hat eine solche Abfassung, daß die zu haltenden Lesungen, u. s. f. einerseits auf ein ganzes Jahr vorgemerkt, und anderseits an jedem Tage im Jahre bestimmten Stunden zugetheilt sind. In ersterer Hinsicht hat jeder Tag Einiges, was nur für diesen Tag allein vorgemerkt ist: in letzterer unterscheidet man gewöhnlich sieben kanonische Horen. Sie sind: 1) die Matutin (Mette) nebst den Laudes, 2) die Prim, 3) die Terz, 4) die Sext, 5) die Non, 6) die Vesper, 7) das Kompletorium, d. h., das Gebet in den Vigilien der Nachtszeit, zur ersten, dritten, sechsten und neunten Stunde, bei Sonnenuntergang und vor dem Schlafengehen.

3. Die Brevierandacht existirt, wenn man auf die Sache, und nicht auf den Namen sieht, schon in den ersten Jahrhunderten. Wer Beweise hiefür wünscht, findet sie in unserm größern Werke 3. Bd. S. 249 ff. 2. Aufl.

liturgie.de

4. Unter den Formularien, nach denen die Brevierandacht verrichtet wird, ist das im römischen Breviere vorgeschriebene das wichtigste. Viele Jahrhunderte hindurch betete man das Brevier fast an jedem Orte auf andere Weise. Da hiedurch viele Unordnungen entstehen mußten, so erschienen nach und nach Befehle, durch welche in den Kirchen einiger Provinzen Gleichförmigkeit eingeführt wurde. In andern Gegenden drang man darauf, daß das Formular, dessen sich die Kathedralkirche bediente, wenigstens dem gesammten Diöcesanklerus zur Norm zu dienen habe. Heut zu Tage haben die meißten Kirchen und mehrere Orden das Formular der römischen Kirche.

1. Anm. Die Geschichte des Formulars der römischen Kirche reducirt sich auf Folgendes. Es soll zuerst von den Päpsten Gelas und Gregor I. geordnet, und später von Gregor VII. verbessert worden seyn. Nach den Zeiten Hildebrands wurde es in der päpstlichen Kapelle merklich verkürzt. Später erhielt es eine neue Verkürzung durch den Kardinal Franz Quignonius auf Zureden des Papstes Klemens VII. (1523—1534); wurde aber in dieser neuen Gestalt nicht befohlen, sondern blos erlaubt. In der neuern Zeit besorgten die Päpste Paulus IV., Pius IV. und Pius V. eine neue Ausgabe, die später durch Klemens VIII. und Urban VIII. revidirt wurde.

2. Anm. In jenen Kirchen, welche das römische Brevier angenommen haben, ist es außer der Macht der Bischöfe, im Breviersformulare irgend eine Abänderung zu treffen.

5. Die Brevierandacht wird entweder öffentlich oder privat verrichtet. Für die öffentliche Verrichtung, d. h., für die feierliche in der Kirche, oder in einem gottesdienstlichen Versammlungsplatze, zeugen schon die ältesten Stellen. Heut zu Tage ist sie nur mehr in Kathedral-, Kloster- und Kollegiatkirchen üblich; nur die Vesper wird auch in den Landkirchen öfters (gewöhnlich an den Festtagen) feierlich gehalten: auch ist es Sitte, die Matutin am Weihnachtsfeste, und das Kompletorium in der Ostervigilie auf gleiche Weise zu verrichten. Die Privatabbetung, bei der der Betende die Andachtsübung allein vornimmt, ist heut zu Tage die gewöhnliche.

6. Pflicht zur täglichen Verrichtung der Brevieran-

liturgie.de

dacht haben die Geistlichen, welche wenigstens den Subdiakonat empfangen haben, die Besitzer einer Pfründe, und die zum Chor verpflichteten Ordenspersonen. Die Verpflichtung der Geistlichen vom Subdiakonate an aufwärts lehren das kanonische Recht und mehrere Synodalbeschlüße. Anlaß hiezu gab die Sitte der ersten Jahrhunderte, daß auch Laien daran regelmäßig Antheil nahmen. Bei diesem Eifer der Laien hielt man nämlich dafür, es sey der geistliche Stand schon von der Art, daß er dazu verpflichte. — Die Verpflichtung der Besitzer einer Pfründe lehren z. B. die Väter von Basel. Die Kirche erklärt sogar, daß diejenigen die Früchte des Beneficium zu restituiren haben, die sich hierin saumselig zeigen*). Daß die zum Chore verpflichteten Ordenspersonen verbunden sind, der Brevierandacht obzuliegen, ist wenigstens allgemeine Lehre der Schule.

1. Anm. Wer die Brevierandacht recht verrichten will, hat Mehreres zu beobachten. Er hat das tägliche Pensum (Officium) vollständig in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so viel als möglich in der vorgeschriebenen Zeit, nach dem vorgeschriebenen Formulare, mit gebührender Aufmerksamkeit, Andacht und in guter Meinung, an einem schicklichen Orte, und mündlich zu beten. Wer noch nähere Aufschlüße wünscht, findet sie bei den Theologen.
2. Anm. Von der Verrichtung der Brevierandacht entschuldigen physisches oder moralisches Unvermögen: das Kollidiren mit der Erfüllung einer höhern Pflicht, d. h., einem wichtigen Geschäfte, welches ohne großen Schaden für sich oder den Nächsten nicht verschoben oder unterlassen werden kann: die Dispensation, wenn anders die Gründe, um deren willen sie ertheilt wird, sich auf Wahrheit stützen, und genügende Ursache sind. Reisen, Studium, Gemächlichkeit, Verwicklung in Weltgeschäfte, u. d. gl., entschuldigen nicht.
3. Anm. In der gegenwärtigen Ausgabe des römischen Breviers sind auch einige Andachtsübungen vorgemerkt, welche entweder nie oder wenigstens selten zum Officium gehören, das alle Geistliche

*) Statuimus, ut qui omnes horas canonicas uno vel pluribus diebus intermiserit, omnes beneficii, seu beneficiorum suorum fructus, qui illi vel illis diebus responderent, si quotidie dividerentur: qui vero Matutinum tantum, dimidiam; qui caeteras omnes horas, aliam dimidiam; qui harum singulas, sextam partem fructuum ejusdem diei amittat; Pius V. „Ex proximo Lateranensi“ a. 1571.

liturgie.de

zu beten verbunden sind. Solche sind das Officium zu Ehren U. L. Fr., das Todtenofficium, die Gradualpsalmen, die Bußpsalmen, die Allerheiligenlitanie, die Schlußgebete, die Segnung des Tisches, und die Reisegebete eines Geistlichen.

7. Die Brevierandacht verdient ungeachtet der mancherley Mängel, deren Beseitigung jeder aufrichtige Freund der Kirche wünschen muß, den Beifall eines jeden Unparteyischen. Daß das Brevier seine Mängel hat, unterliegt keinem Zweifel. Viele Lektionen der zweiten Nokturn über das Leben der Heiligen halten die Feile der Kritik nicht aus: das öffentliche Beten im Chore, wie es heut zu Tage geschieht, ist unmöglich im Stande, große Erbauung zu bewirken: das bloße Intoniren der Antiphonen, und Recitiren abgekürzter Responsorien ist etwas, das im Privatbeten einer gedankenlosen Sylbenstecherey gleich kommt: die größere Länge, welche das Pensum öfters an den Sonntagen, diesen wahren Arbeitstagen eines Seelsorgers hat, ist nicht wenig auffallend: die Stellen aus den hl. Vätern sind nicht immer mit kluger Auswahl excerpirt, noch weniger ist für ihre Abwechslung gesorgt. In jeder dieser Hinsichten ist Umarbeitung des Brevieres im höchsten Grade wünschenswerth. Besonders dürfte es nicht unpassend seyn, das Chorgebet in einige kurze in der Landessprache zu verschiedenen Stunden des Tages verrichtete Gebete, Lesungen und Gesänge umzuwandeln; da nur so jene Zeit (wenigstens in einigem Grade) wiederkehren könnte, in der auch das Volk, besonders am Morgen und Abende, sich zum gemeinsamen Gebete der Geistlichen versammelte. — Allein läßt sich auch alles dieses, dessen Entfernung wir von der Kirche vertrauensvoll hoffen, nicht in Abrede stellen: so hat dennoch diese Andacht so viel des Schönen und Herrlichen, daß sie auf eine treffliche Weise den Bedürfnissen eines gebildeten Christen zu entsprechen sucht, der sich das Erbtheil des Herrn erkoren hat. Abgesehen davon, daß sie das Tagwerk durch die verschiedenen Betzeiten in ein ununterbrochenes Wechseln von Gebet und Arbeit verwandelt, und daher in vieler Hinsicht ganz genau dem Berufe jener angepaßt ist, deren Amt es ist, die Lehre desjenigen zu verkünden, der ganze Nächte im Gebete durchwacht

liturgie.de

hat, und auch uns durch den Apostel zuruft: Betet ohne Unterlaß: empfiehlt sie sich durch die Zusammensetzung des Inhaltes nicht wenig. Eine unbefangene Prüfung ihrer Bestandtheile bestätigt es. Die Kirche gibt Lesungen aus der hl. Schrift. Sollen Lesungen aus dem Buche der Bücher noch einer Empfehlung bedürfen? Besonders nehmen die Psalmen, verbunden mit einigen Hymnen, einen beträchtlichen Theil ein. „Dem Psalmbuche," sagt der in der gelehrten Welt so bekannte Herder, „gaben Apostel und Kirchenväter mit Recht auch seiner Popularität wegen das größte Lob; da sowohl die Stimme einzelner Personen, als eines ganzen Volkes in ihm so herzlich, so stark und lieblich erschallte... Es war einer einfältigen Christengemeine, sowohl in Zeiten des Drucks, als in Empfindung der Freude und Hoffnung, wie vom Himmel gegeben... Wie man in keinem lyrischen Dichter der Griechen und Römer so viel Lehre, Trost und Unterweisung, wie hier, beisammen fand: so war auch schwerlich irgendwo sonst (wenn man die Psalmen nur als Oden betrachtet), eine so reiche Abwechselung des Tons in jeder Gesangsart wie hier gegeben. Zwey Jahrtausende her sind die alten Psalmen oft und vielfach übersetzt und nachgeahmt worden, und doch ist noch manche neue Bildung ihrer vielfassenden reichen Manier möglich. Sie sind Blumen, die sich nach jeder Zeit, nach jedem Boden verwandeln, und immer in frischer Jugend dastehen. Eben weil dieß Buch die einfachsten lyrischen Töne zum Ausdrucke der mannigfaltigsten Empfindungen enthält, ist es ein Gesangbuch für alle Zeiten." Und in einer andern Stelle sagt er: „Jene heiligen Hymnen und Psalmen, die Jahrtausende alt, und bei jeder Wirkung noch neu und ganz sind, welche Wohlthäter der armen Menschheit sind sie gewesen! Sie gingen mit dem Einsamen in seine Zelle, mit dem Gedrückten in seine Kammer, in seine Noth, in sein Grab. Da er sie sang, vergaß er seiner Mühe und seines Kummers: der ermattete traurige Geist bekam Schwingen in eine andere Welt zur Himmelsfreude. Er kehrte stärker zurück auf die Erde, fuhr fort, litt, duldete, wirkte im Stillen, und überwand. Was reicht an den Lohn, an die Wirkung dieser Lieder! Oder wenn sie im hei-

liturgie.de

ligen Chor den Zerstreuten umfingen, ihn in die hohe Wolke des Staunens versenkten, daß er hören und merken mußte; oder wenn im dunkeln Gewölke, unter dem hohen Rufe der Glocken und dem durchdringenden Anhauch der Orgel sie dem Unterdrücker Gericht zuriefen, dem verborgenen Bösewicht Gewalt des Richters; wenn sie Hohe und Niedere vereinten, vereint auf die Kniee warfen, und Ewigkeit in ihre Seele senkten: welche Philosophie ... hat das gethan und wird's je thun können? Wenn diese Poesie nicht auf Charakter und Sitten wirkt, welche wird dann wirken?« So urtheilt ein Protestant. Sollen da katholische Geistliche, die doch auf ästhetische Bildung Anspruch machen, nicht sagen: „David Simonides noster, Pindarus et Alcaeus, Flaccus quoque, Catullus et Serenus?« Sollen ihnen die Schriften der christlichen Dichter nicht schon als bloße Lektüre werth und theuer seyn? Weiters werden Auszüge aus den Schriften der heil. Väter dargeboten. Die Väter sind die Gewährsmänner unsers Glaubens, unwiderlegliche Zeugen, daß noch jetzt in der katholischen Kirche gelehrt wird, was vom Anfange her als Lehre Christi geglaubt worden ist. Nun sind gar viele Geistliche, ja man darf sagen, die bei Weitem überwiegende Mehrzahl, nicht im Stande, sich die Werke der Väter anzuschaffen. Soll es ihnen nicht lieb seyn, den Geist der Väter wenigstens in einigen Fragmenten kennen zu lernen? An den Gedächtnißtagen der Heiligen wird eine Lesung der Lebensgeschichte des gefeierten Heiligen veranstaltet. Was ist dieß anders, als ein ununterbrochener, der menschlichen Schwachheit unerläßlich nothwendiger Zuruf: „Tu non poteris, quod isti, quod istae? An vero isti et istae in semetipsis possunt, ac non in Domino Deo suo?« Zum täglichen Pensum gehören auch Orationen. So wird auf eine würdige Weise dem Lobgebete und der Betrachtung die Bitte angereiht. Zugleich ist die Abfassung derselben so schön, daß man nicht im Stande ist, sie in ein eben so bündiges und schönes deutsches Gewand kleiden zu können. Mehrere Versikeln und Responsorien kommen gleichfalls vor. Selbst diese haben wenigstens zum Theile noch immer eine Seite, von der aus sie sich vertheidigen lassen. Wenn nämlich der Geist der An-

liturgie.de

dacht erlöschen will, sind diese Stoßgebetlein nicht selten der Zaum, der die Gedanken in Ordnung bringt, und uns den Stand der Betrachtung zeiget, von dem aus das Beten des Breviers die nützlichste werden kann. — Man sage nicht, es werde durch diese Andacht die Vorschrift Jesu Christi bei Matth. 6, 7 übertreten. Christus, der selbst ganze Nächte gebetet hat, und auch uns zur Beharrlichkeit hierin aufmuntert, tadelt nur den Wahn, als müße man Gott durch viele Worte zur Erhörung bewegen, oder als müße man ihm erst seine Anliegen bekannt machen, oder als käme es bei Gott auf bloßes Lippengetöne an. „Cum diu orare vacat," sagt Augustin, „id est, cum alia bonarum et necessariarum actionum non impediuntur officia,.. non est improbum neque inutile. Neque enim, ut nonnulli putant, hoc est orare in multiloquio, si diutius oretur. Aliud est sermo multus, aliud diuturnus affectus.. Absit ab oratione multa locutio, sed non desit multa precatio, si fervens perseverat intentio." Eben so grundlos ist es, die Brevierandacht deßwegen zu tadeln, weil durch sie dem Geistlichen viele Zeit geraubt werden soll, die auf eine bessere Weise verwendet werden könnte. Die Geschichte rühmt den Seeleneifer eines Albertus Magnus, Dominikus, Franciskus Xaverius, Karl Borromäus, Franciskus Salesius, und mehrerer anderer, und zugleich auch den Eifer, mit dem sie unabläßig der Entrichtung der kanonischen Tagzeiten oblagen. Kann es bei so vielen Beispielen noch einem Zweifel unterliegen, daß nur jene Geistlichen die Zeit am Beßten verwenden, die sich nicht mit kaltem Studium allein begnügen; sondern sich das schöne „Ora et labora" zur unabänderlichen Lebensregel machen? Möchte daher dieses Gebetsformular nimmer länger von so Vielen geringgeschätzt werden! Möchten besonders alle jene, die zur Recitation desselben verbunden sind, um so mehr der Kirche dafür von ganzem Herzen danken, als ohne dasselbe gar viele Geistliche wohl wenig, vielleicht an manchem Tage gar nichts, beten würden! Sollte aber hie und da ein Priester, taub gegen die Stimme der Kirche, die ihm hierin auferlegte Pflicht, ungeachtet der zahllosen Sünden, die er

liturgie.de

dadurch über seinem Haupte häufet, leichtsinnig gering achten, so sey er wenigstens gebeten, sich die Frage aufzuwerfen: „Quid moriturus circa breviarium fecisse optabis?“ Der in Gott selige Bischof Wittmann beantwortet sie also: „Si mors ita tranquilla tibi eveniat, ut ultimis vitae tuae momentis tui conscius in perfecta tuae voluntatis cum voluntate divina conformitate vitam hujus corporis tui deponere possis: quid tunc circa breviarium fecisse optabis? — Recitasse te non poenitebit; quia humili animo exempla Sanctorum secutus Ecclesiae reverentiam et obedientiam exhibuisti; si quid in modo recitandi peccasti, id certe minus est, quam si animo contra Ecclesiam, Sanctorumque exempla elato, ipsam recitationem omiseris. At vero breviarii neglecti conscientia terrori tibi erit: temporis spatiique hujus angustiis eripiendo alius rerum obtutus se tibi obtrudet; neminem autem reperimus, qui moribundus de obedientia Ecclesiae catholicae praestita poenitentiam egerit, plurimos vero reperire est, qui morituri ad eam cum poenitentia reversi sunt. In his ultimis vitae tuae momentis forte merita tua omnia tibi disparebunt, quia nimium imperfectionis ex propria voluptate illis inhaerere videbis; quantum autem te Jesus animi parvulorum participem fecerit, tantumdem in ejus sanquine et vulneribus confides: atqui parvulorum est, Ecclesiam audire, Sanctos sequi, piam cum fratribus conjunctionem sectari, proprio judicio parum confidere. Coram Deo te obtestor, vide, non quid philosophia hodierna borealis, sed quid unctio te doceat, *et sicut docet te unctio, mane in eo, ut cum apparuerit Jesus, habeas fiduciam, et non confundaris ab eo in adventu ejus. 1 Jo.*

§. 18. Das Kreuzzeichen.

1. Der Gebrauch des Kreuzzeichens leitet sich von den ersten Christenzeiten her. Tertullian, Hieronymus, Chry-

liturgie.de

ſoſtomus, Auguſtin und unzählige Andere ſprechen davon als einer allgemein bekannten Sache.

Anm. Hier iſt nur von jenem Kreuzzeichen oder Kreuze die Rede, welches mit der Hand gebildet, und bisweilen „Crux usualis“ genannt wird. Von dem Kreuze, an dem Chriſtus gehangen iſt (Crux realis), und demjenigen, unter welchem man eine aus Holz, oder Stein, oder einer andern Materie verfertigte Abbildung des Kreuzes Chriſti verſteht (Crux exemplata), wird ſpäter die Rede ſeyn.

2. Die Art und Weiſe, das Kreuzzeichen zu machen, iſt nicht immer dieſelbe. In den erſten Jahrhunderten machte man es beſonders auf die Stirne, ſeltener auf Mund und Bruſt. Ueber andere Gegenſtände bildete man es auch: Aeltern wurden aufgemuntert, es über ihre Kinder zu machen, bis ſie es ſelbſt machen könnten. Man bediente ſich hiezu eines Fingers (wahrſcheinlich des Zeigefingers) der rechten Hand. — Heut zu Tage gibt es mehrere Arten, es zu machen. Die erſte beſteht darin, daß man mit dem Daumen der rechten Hand Stirne, Mund und Bruſt in Form eines Kreuzes berührt. Man nennt es in unſerer Gegend gewöhnlich das deutſche Kreuz; weil bei ſeiner Formirung eine deutſche Formel gebetet wird. Bei einer zweiten ſteigt man mit der flachen rechten Hand von der Stirne zur Bruſt herab, und geht hierauf von der linken Schulter zur rechten über. Man nennt es das lateiniſche Kreuz; weil es gewöhnlich von denen gemacht wird, die ſich einer lateiniſchen Formel bedienen. Die Griechen haben es auch; nur bilden ſie den Querbalken dadurch, daß ſie mit der Hand von der rechten zur linken Schulter übergehen. Auf eine dritte Art macht man es dadurch, daß man es mit flacher Hand in der Luft bildet, um Perſonen und Sachen zu ſegnen. Bisweilen wird es auch in der Art gebildet, daß man mit dem Daumen der rechten Hand die Lippen oder das Herz allein, oder irgend einen Gegenſtand, z. B. das Evangelienbuch, in Form eines Kreuzes berührt.

3. Die Formeln, welche bei der Bildung des Kreuzzeichens geſprochen werden, ſind mehrere. Die gewöhnlichſte iſt: „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.

liturgie.de

Amen. (Im Namen — Gottes — des Vaters und des Sohnes, und des hl. Geistes. Amen).« Der hl. Ephräm spricht von ihr als einer bekannten Sache.

4. Der Gebrauch des Kreuzzeichens ist äußerst häufig. „Ad omnem progressum,« sagt Tertullian*), atque promotum, ad omnem aditum et exitum, ad vestitum et calceatum, ad lavacra, ad mensas, ad lumina, ad cubicula, ad sedilia; quacunque nos conversatio exercet, frontem crucis signaculo terimus.« Aehnliche Zeugnisse finden sich bei Hieronymus, Ephräm, Cyrillus von Jerusalem, u. s. w. Heut zu Tage findet bei guten Christen dasselbe statt. Der Gläubige beginnt mit diesem hl. Zeichen jedes Gebet, und beschließt es. Es ist ihm das erste Bekenntniß seines Glaubens am Morgen, und das letzte am Abende. Er bildet es bei dem Eintritte in die Kirche, und bei dem Austritte aus derselben. In der Stunde der Versuchung vergißt er diese Waffe nicht. Mütter halten es, wie zu den Zeiten des Chrysostomus, für ihre Pflicht, es so lange über ihre Säuglinge täglich zu machen, bis sie es selbst zu machen im Stande sind.

Anm. Die Mystik weiß auch Gründe anzugeben, warum das Kreuzzeichen auf die oben angegebenen Weisen gemacht wird. Gewiß ist, daß es den Entschluß des Christen offenbart, dem dreyeinigen Gott, der durch den Gekreuzigten uns Heil werden ließ, mit Gedanken (Bekreuzung der Brust), Worten (des Mundes), und Werken (der Stirne), kurz mit der gesammten geistigen Kraft (Bildung des Kreuzzeichens durch Berührung der Stirne, Brust und beider Schultern) dienen zu wollen. Zugleich enthält es die Bitte, es möge der dreyeinige Gott uns um der Verdienste des Gekreuzigten willen seine Gnade verleihen, daß wir als Schüler desjenigen, der von den Seinigen Selbstverläugnung und auf sich Nehmen des Kreuzes fordert, in Gedanken, Worten und Werken leben.

5. Das Kreuzzeichen ist eine der schönsten Ceremonien, seinen Glauben an Christus kund zu geben. Auf die kräftigste auch dem Ungebildeten leicht verständliche Weise, wird durch dasselbe der Gläubige ununterbrochen erinnert,

*) de cor. mil. c. 3.

liturgie.de

was sein Glaube, seine Liebe, seine Hoffnung sey. Täglich, ja stündlich ermahnt es ihn an den liebenden Gottmenschen, der am Kreuze blutete, um uns Wohnungen im Himmel bereiten zu können. Morgens beim Erwachen führt es ihn hin auf Golgatha, damit er dem unendlich liebenden Meister den neuen Tag zum Opfer bringe. Beim Untergange der Sonne ist es ein Schild, unter dem er sich getrost der Ruhe überläßt. Für jedes Gebet ist es der Anfang und Schluß; da wir nur durch den Mittler Zutritt beim Vater haben. So oft die Sünde lockt, prangt es auf der Stirne, und weichen muß der Feind unserer Seele. So wollen wir uns denn dieses Triumphzeichens nicht schämen! Wollen wir Christi Eigenthum seyn, so darf gar wohl das Panier unsers Königs auf der Stirne prangen.

§. 19. Das sich selbst Besprengen mit Weihwasser.

1. Das sich selbst Besprengen mit Weihwasser hat seinen Ursprung in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung. Aus vielen Zeugnissen dieser Jahrhunderte sieht man nämlich, daß sich in den ersten christlichen Kirchen am Eingange Wasserschalen befanden, in denen sich die in die Kirche Eingehenden die Hände wuschen. Da der Gebrauch des Händewaschens vor dem Gebete schon in den Zeiten der Verfolgung bekannt war, ja selbst von Paulus angedeutet zu werden scheint, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man auch zu Hause in den vorzüglichern Betzeiten dasselbe that. Was Anfangs Abwaschung der Hände war, wurde später Besprengung. — Der Bedeutung nach ist die Besprengung eine Aufforderung, sich der Seelenreinheit zu befleißen, und deßwegen den christlichen Bußsinn stets rege in sich zu erhalten. Zugleich enthält sie einen Wink, sich der Taufe zu erinnern. Auch wünscht der Gläubige aller jener Segnungen theilhaftig zu werden, um die die Kirche bei der Wasserweihe betet.

liturgie.de

2. Die Sitte, sich mit Weihwasser zu besprengen, verdient nicht im Geringsten getadelt zu werden. Der Mensch ist ein sinnlich geistiges Geschöpf, und zugleich von solcher Schwachheit, daß er sich nicht selten im nächsten Augenblicke in Sünden stürzt, die er sich vorgenommen hat, Zeit Lebens zu meiden. Dank daher unsern Vorältern, daß sie uns in ihrem frommen Glauben so manche Mittel hinterlassen haben, auf eine in die Sinne fallende Weise recht oft an Gott und Ewigkeit erinnert zu werden! Dank ihnen, daß sie auch gesegnetes Wasser, das für den Christen so reich an Erinnerung ist, unter diese Mittel aufgenommen haben! Möchte sich doch Niemand ihres frommen Glaubens schämen! Oft wird der Tropfen Wasser, mit dem man sich besprengt, der Anlaß seyn, uns zur Erfüllung der Pflicht aufzumuntern.

§. 20. Die Erbauungsbücher.

1. Die vorzüglichsten Erbauungsbücher sind die hl. Schrift und von der geistlichen Oberbehörde approbirte Gebet- und Andachtsbücher. Für den Gebrauch der heil. Schrift in ascetischer Absicht finden sich bei den hl. Vätern und selbst im neuen Testamente die kräftigsten Empfehlungen. Es genüge daher, auf die Grundsätze aufmerksam zu machen, nach denen er zu beurtheilen und zu machen ist. Solche sind besonders folgende: 1) Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß jeder Gläubige die hl. Schrift in die Hand nehme, so sehr es auch an und für sich zu rathen ist. So lehrt z. B. Augustin: „Homo fide, spe et charitate subnixus eaque inconcusse retinens, non indiget scripturis nisi ad alios instruendos. Itaque multi per haec tria etiam in solitudine sine codicibus vivunt *).“ 2) Es finden sich in der hl. Schrift mehrere Stellen, welche hart zu verstehen sind, und von einem ungebildeten Gläubigen, der sich nicht fest an die Lehre

*) de doct. Christ. l. 1 c. 39.

liturgie.de

der Kirchenvorsteher hält, gar leicht ganz irrig verstanden werden können. „Frater noster Paulus," schreibt der hl. Petrus, „secundum datam sibi sapientiam scripsit vobis, sicut et in omnibus epistolis, loquens in eis de his, in quibus sunt quaedam difficilia intellectu, quae indocti et instabiles depravant: sicut et caeteras scripturas, ad suam ipsorum perditionem. Vos igitur fratres praescientes custodite, ne insipientium errore traducti excidatis a propria firmitate." Dasselbe bezeugen die Väter. Auch ist die Kirchengeschichte aller Jahrhunderte ein fortlaufender Beleg hiefür; da alle Irrlehrer ihre Irrthümer durch Aussprüche der hl. Schrift zu beweisen suchten. 3) Die Lesung der hl. Schrift steht unter der Leitung derjenigen, welche als Lehrer des Christenthumes auch die von Christo aufgestellten Interpreten der heiligen Schrift sind. Es folgt aus der Dunkelheit der hl. Schrift; denn kann ihr Inhalt gröblich mißdeutet werden, so ist es auch Pflicht der Hirten, dafür zu sorgen, daß die Schafe auch in dieser Hinsicht keinen Schaden leiden. Um so mehr gilt es, als die hl. Schrift nicht die einzige Erkenntnißquelle des Christenthumes ist. 4) Die Art der Leitung richtet sich nach Zeit und Ortsumständen. In den ersten Jahrhunderten bestand sie vorzüglich darin, daß der Gläubige immer und immer auf die apostolische Erblehre hingewiesen wurde, also auch nach dieser, deren Dolmetscher der Klerus war, die Schrift zu verstehen hatte. Der hl. Schrift wurde wegen ihrer Uebereinstimmung mit der Erblehre; nicht dieser wegen der Uebereinstimmung mit jener geglaubt. In den neuern Zeiten wird sie auf verschiedene Weise gehandhabt. Die erste Art besteht darin, daß jene Gläubigen, welche die lateinische Kirchensprache verstehen, zur Lesung der Schrift in der Kirchensprache allgemein aufgefordert werden. In der Hoffnung, daß solche sich auch in anderer Hinsicht so viele Kenntnisse gesammelt haben, um das Verhältniß zu wissen, in welchem die Schrift zum Systeme des Katholicismus steht, hält die Kirche es für hinreichend, sie auf den hierüber erlassenen Beschluß des Tridentinum aufmerksam zu machen. Eine zweite

liturgie.de

ist die, daß die Gläubigen, welche die Schrift nur in der Landessprache lesen können, aufgefordert werden, die Lesung nur mit Erlaubniß des Bischofes, auf den Rath des Pfarrers oder Beichtvaters vorzunehmen. Noch eine besteht darin, daß den Laien ohne Unterschied das Evangeliarium und Lektionarium, d. h., die Sammlung der bei der Messe vorgelesenen Evangeliums- und Lektionsperikopen, in der Landessprache in die Hand gegeben wird. Es gibt wenige gute Christenhäuser, in denen sich nicht ein Exemplar derselben (man nennt es gewöhnlich „Evangelium") findet. Hiedurch bekommt der Gläubige wenigstens einige Kenntniß der heil. Schrift. Er hat einen Auszug in der Hand, für dessen richtige Auslegung in Schulen und Kirchen ununterbrochen gesorgt wird. 5) Der Gläubige darf sich zur Lesung nur einer Ausgabe bedienen, deren Authentie und zweckmäßige Einrichtung von der Kirche anerkannt ist. In dieser Hinsicht ist dem Leser der Bibel in lateinischer Sprache der Gebrauch der sogenannten Vulgata befohlen. Der Leser in der Landessprache ist verbunden, sich an folgendes Dekret der S. C. Ind. vom 13. Juny 1757 zu halten: „Quod si hujusmodi bibliorum versiones vulgari linqua fuerint ab apostolica sede approbatae, aut editae cum annotationibus desumtis ex sanctis Ecclesiae patribus, vel ex doctis catholicisque viris, conceduntur." Die vielen verfälschten Ausgaben protestantischer Gelehrten haben dieses Gebot veranlaßt. — Unter den von der geistlichen Behörde adprobirten Erbauungsbüchern steht wohl das Buch von der Nachfolge Christi, als dessen Verfasser gewöhnlich Thomas von Kempis genannt wird, oben an. Nach ihm verdienen Erwähnung die verschiedenen Legenden der Heiligen Gottes, die Beschreibungen des Leidens Christi, und endlich eine überaus große Menge von Gebetbüchern, die von Jahr zu Jahr im Drucke erscheinen. Die Adprobation des Papstes oder Bischofes ist bei allen diesen Büchern nothwendig; weil nur so der Gläubige versichert wird, daß ihm reine katholische Wahrheit tradirt wird. Für Gebildete sind auch die Schriften der hl. Väter und anderer Heiligen zum Theile Erbauungsbücher der trefflichsten Art.

liturgie.de

2. Der Gebrauch der Erbauungsbücher und die von der Kirche angeordnete Art ihres Gebrauches sind zweckmäßig. Daß der Gebrauch von Erbauungsbüchern an und für sich den Christen äußerst ersprießlich ist, unterliegt keinem Zweifel. Die heil. Schrift setzt ihn in traulichen Umgang mit Gott. Gott wird hier gleichsam sein Gesellschafter, sein liebendes Walten auf Erde, der ununterbrochene Gegenstand seiner Betrachtung. Ist der Umgang mit frommen Menschen in so hohem Grade geeignet, die Sitten zu veredeln: um wie viel größer muß der Nutzen seyn, wenn der Mensch im Lesen des Buches Gottes mit dem höchsten Wesen selber Umgang pflegt! Was aber die übrigen Erbauungsbücher betrifft, so sind sie theils als Sammlung von Gebetsformularien für die verschiedenen Verhältnisse des religiösen Lebens, theils als Fundgruben christlicher Weisheit, theils als Stärkungsmittel im Guten im höchsten Grade empfehlenswerth. Möchte nur ihr Gebrauch immer allgemeiner werden! Möchten besonders jene Gläubigen immer weniger werden, die sich mit einem einzigen sogenannten Meßbuche begnügen! Wie sehr würden sich nicht gar bald die Sitten ändern, wenn alle Hausväter es sich zur Pflicht machen würden, täglich wenigstens einiges Wenige mit ihren Untergebenen aus Büchern solcher Art zu lesen! — Dank sind wir der Kirche schuldig, daß sie den zweckmäßigen Büchern religiösen Inhalts feierlich die Adprobation ertheilt. Mag auch diese Disciplin von Leuten dieser Welt getadelt werden, so erkennt denn doch der Gläubige, daß die Kirche auch hierin nur ihre mütterliche Liebe beweiset; indem sie ihre unerfahrnen Kinder warnet, nicht Gift für Honig zu kaufen. Nur so wird es möglich, daß der seiner Kirche redlich Anhängende nicht durch die Ränke des Satans überlistet wird, der sich nur zu oft in einen Engel des Lichtes zu verstalten weiß. — Lobenswerth ist es, daß die Lesung des Buches aller Bücher unter beständiger Aufsicht des Klerus steht. Die Geschichte der neuern Zeit hat jeden, der noch Augen hat, zu sehen, überzeugen müßen, auf welche Verirrungen Stolz und Unwissenheit durch die Bibel gebracht werden können. Lob und Ehre daher jenem Laien, der nur mit dem Rathe des Priesters sie zur Hand nimmt, und sich alle etwa ergebenden

liturgie.de

Zweifel gläubig von ihm beantworten läßt. Nur so wird das Buch des Lebens seine belebende Kraft bei jedem Leser zuverläßig äußern. — Es ist liebvolle Fürsorge der Kirche, wenigstens Jedermann ohne Unterschied das Evangelium (in dem angegebenen Sinne) darzureichen, damit Niemand dasjenige in einem Auszuge unbekannt sey, was ihm in seiner Gesammtheit nicht mit Nutzen dargereicht werden kann. Hiedurch bekommt jeder Christ eine Sammlung göttlicher Aussprüche, die um so größern Nutzen schaffen muß, als durch den Religionsunterricht in der Kirche jedem Mißbrauche nach Kräften entgegengearbeitet wird. Diese biblische Blumenlese läßt, besonders wenn ihr etwa die Erklärungen eines Goffine zur Seite stehen, gewiß mehr Segen im Reiche Gottes hoffen, als wenn sich eine sogenannte Bibelgesellschaft vom Wahne hinreißen läßt, durch Austheilung unzähliger vollständiger Bibeln die Völker bekehren und beglücken zu wollen.

§. 21. Die Körpersstellung bei dem Gebete.

1. Die wichtigsten Körpersstellungen bei dem Gebete sind das Kniebeugen, das Stehen, das Niederfallen auf das Angesicht, die Neigung, das Emporheben und Ausspannen der Hände, das Falten der Hände, die Wendung des Angesichtes gegen Sonnenaufgang, das an die Brust Klopfen, die Entblößung des Hauptes von Seite des männlichen, und die Bedeckung desselben von Seite des weiblichen Geschlechtes. Die Kniee beugend (Genuflectentes) beteten schon Christus Stephanus, Petrus, Paulus nebst der Gemeine in Tyrus, u. s. w. Dasselbe geschah nach dem Tode der Apostel bis auf die heutige Zeit. Der Form nach ist die Kniebeugung zweyfach, einfache Kniebeugung (Genuflexio simplex), und doppelte (Genuflexio duplex): bei jener wird das rechte Knie bis zur Erde gesenkt, bei dieser beide Kniee. Absicht des Beters hiebei ist, seine Unwürdigkeit vor Gott zu erklären. Während nämlich der Schuldlose auch vor den Herrn der

liturgie.de

Welt muthig hintreten könnte, ist es Sache des Schuldigen, den Beleidigten knieend um Erbarmen anzurufen; da dieß das passendste Mittel ist, sowohl die Verzichtleistung auf die Vertheidigung seiner selbst, als auch die völlige Hingabe in den Willen des Beleidigten zu offenbaren. — Das Stehen (Statio) ist gleichfalls eine zu allen Zeiten des Christenthumes gebräuchliche Körperstellung. Die Tage, an welchen ehemals vorzugsweise auf diese Art gebetet wurde, sind der Sonntag und die Pentekostalzeit (die fünfzig Tage von Ostern bis Pfingsten): man hielt sehr strenge darauf. Heut zu Tage ist es bei andächtigen Laien, denen ein Betschemel zu Gebote steht, im Occidente fast durchaus ungewöhnlich geworden: häufiger ist es bei den Orientalen. Seiner Bedeutung nach ist es eine Erinnerung an die Auferstehung Jesu und die uns dadurch gewordene Auferstehung vom Grabe der Sünde. — Das Niederfallen auf das Angesicht (Humi prostratio) kennt schon das alte Testament; auch im neuen finden sich Beispiele dafür. Sein Gebrauch scheint jedoch immer Ausnahme gewesen zu seyn: auch heut zu Tage ist es noch so. Es hat dieselbe Bedeutung, die das Knieen hat; nur offenbart es das Schamgefühl und die Selbstdemüthigung des Beters in einem noch weit höhern Grade. — Für die Neigung (Inclinatio) zeugen z. B. die apostolischen Konstitutionen, Theodoretus, u. s. w. Ihrer Bedeutung nach ist sie ein Zeichen der Ehrfurcht, die man vor Gott, vor heiligen Personen und Sachen hat. — Das Emporheben und Ausspannen der Hände, um das Zeichen des Kreuzes, durch das uns allein Heil wird, darzustellen, war in den ersten Jahrhunderten allgemein. Heut zu Tage betet fast der Priester allein noch bei der hl. Messe auf diese Weise. Die Bildung eines Kreuzes zeigt den Glauben des Beters an, nur durch die Verdienste Christi der Erhörung gewürdigt werden zu können. Die Erhebung der Hände ist eine symbolische Erklärung, daß man mit einem Herzen zu Gott rufe, welches entweder von allen groben Sünden rein ist, oder dieselben wenigstens aufrichtig bereuet. — Für das Falten der Hände scheinen sich, so sehr es auch auffallen mag, in den ersten Jahrhunderten keine Belege zu finden. Es dürfte eine sym-

liturgie.de

bolische Bitte seyn, Gott möge uns die Hände am Gerichtstage nicht binden lassen; indem wir sie selbst in so ferne binden, als wir dadurch unsere Strafwürdigkeit kund geben. — Die Wendung des Angesichtes gegen Sonnenaufgang hätte bei den Juden, die gegen Sonnenuntergang beteten, als Gräuel gegolten. Es ist daher auffallend, daß die Christen in den ersten Jahrhunderten gegen Sonnenaufgang beteten, ja ihre Kirchen in einer Richtung bauten, die dieser Wendung entspricht. Heut zu Tage sind wohl noch die Kirchen größtentheils gegen Orient gebaut; jedoch ist es ungewöhnlich geworden, sich auch außer den Kirchen vorzugsweise gegen Morgen zu wenden. Die Ursache dieser Wendung wird von den Vätern verschieden angegeben. Am Richtigsten möchte es seyn, hierin besonders eine Belehrung zu finden, daß für uns ein ewiger Tag anbrechen wird, ungleich herrlicher, als der von Osten aus sich täglich wiederholende, und daß wir uns auf den Anbruch dieses Tages nach Kräften vorbereiten sollen. — Das an die Brust Klopfen kennt schon die hl. Schrift, wie z. B. das Gleichniß von dem stolzen Pharisäer und dem reumüthigen Zöllner bezeugt. Seiner Bedeutung nach ist es ein reu- und demüthiges Anerkennen, gesündigt zu haben. — Die Entblößung des Hauptes von Seite des männlichen und die Bedeckung desselben von Seite des weiblichen Geschlechtes stützt sich auf einen Befehl des hl. Paulus. Mehrere Väter zeugen für ihre Ueblichkeit: nur hie und da gab und gibt es unter dem weiblichen Geschlechte Dawiderhandelnde.

1. Anm. Obwohl die angegebenen Körpersstellungen von allen Gläubigen bei dem Gebete mehr oder weniger beobachtet werden, so ist es dennoch nicht Glaube des Christen, daß man sich derselben jederzeit bedienen müße, um gut zu beten. Im Gegentheile entscheidet auch hier einzig die innere Gemüthsstimmung über Werth oder Nichtwerth. Dessen ungeachtet meidet der Fromme, eingedenk seines Erlösers, bei öffentlichen Andachtsübungen alle außerordentlichen Körpersstellungen, ohne deßwegen den Mitbruder, der sich solcher vielleicht vom Feuer der Andacht ergriffen, bediente, sogleich des Pharisäismus zu beschuldigen. Es gilt ja auch hier: „Quilibet praesumitur bonus, donec probetur malus.“

2. Anm. Das Sitzen ist bei den andächtigen Christen in der Regel

liturgie.de

blos vor und nach dem Gottesdienste, bei dem Psalmengebete, so wie während des Unterrichtes und der Predigt gewöhnlich. Auch sitzt der Klerus in der feierlichen Messe gewöhnlich nach gebetetem Gloria und Kredo, bis der Chor geendet hat.

2. Der Gebrauch der angegebenen Körpersstellungen ist um so zweckmäßiger, als er nicht für unerläßlich gehalten wird. Im Privatgebete sind sie denjenigen, die es redlich mit ihrer Seele meinen, unbestreitbar ein kräftiges Mittel, den Geist leichter vor Gott zu sammeln und leichter vor Gott zu erhalten. Es mache nur jeder mit sich die Probe, und er wird es bei sich selber bestätigt finden. Das Senken der Kniee, das Falten der Hände im einsamen Kämmerlein leiht z. B. Flügel, den Geist über die Erde zu erheben. Was aber das öffentliche Gebet betrifft, so sind sie dem Gläubigen, abgesehen von dem Nutzen, den sie an und für sich haben, schon durch ihr Alter, ihre Bedeutung und ihren socialen Gebrauch zu ehrwürdig, als daß er das Beispiel jener nachahmen könnte, die sich hierin stolz über die Sitte der Kirche zum Aergernisse mancher Schwachen hinaussetzen.

§. 22. Die Ceremonien des Schwures.

1. Der Schwur oder Eid (Juramentum) ist eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit. Wer schwört, ruft Gott als Zeugen der Wahrhaftigkeit seiner Aussage auf; weil er überzeugt ist, daß Gott der Allgegenwärtige, Allwissende und Wahrhafte sich nicht zum Zeichen der Lüge anrufen läßt, ohne daß Strafe den Frevler trifft.

1. Anm. Der Schwur ist verschieden in Hinsicht auf Inhalt und Form. In Hinsicht auf Inhalt ist er entweder Bekräftigungseid (Juramentum assertorium) oder Versprechungseid (Juramentum promissorium): je nachdem der Gegenstand der Aussage etwas, was geschehen ist (oder gerade geschieht), oder etwas, was geschehen soll, betrifft. Der Form nach unterscheidet man theils feierliche und nichtfeierliche Eide, theils körperliche und nichtkörperliche (schriftliche), theils gerichtliche und außergerichtliche.

liturgie.de

Körperlicher Eid ist jener Eid, der mit Berührung des Evangelium oder Aufhebung der Hände abgelegt wird.

2. Anm. Das Handgelübde (Handgelöbniß), d. h., die Darreichung der rechten Hand zum Zeichen der Wahrheit, ist nur dann Eid, wenn es als Eid gefordert, oder wenigstens in dieser Meinung geleistet wird.

2. Die Ceremonien des feierlichen Schwures sind mehrere. Hier sollen die wichtigsten folgen: 1) Der Schwörende ruft Gott in einer bestimmten Formel zum Zeugen der Wahrheit an. In den ersten Jahrhunderten schwuren die Christen gewöhnlich: „Per salutem principis (imperatoris).“ Als die Zeiten der Verfolgung zu Ende waren, gab es verschiedene Formeln: einige behielten die obige mit oder ohne Zusatz bei, andere nannten die Heiligen oder ihre Reliquien, oder die hl. Schrift, manche schwuren in der Art, daß sie feierliche Verwünschungen über sich selber aussprachen, falls sie auf einer Lüge erfunden werden sollten. In der neuern Zeit lautet die Formel gewöhnlich: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia. Nur hie und da findet sich auch folgende: „Sic me Deus adjuvet, et omnes sancti ejus.“ Der Sinn der angeführten Formeln möchte folgender seyn. Der bei dem Wohle des Kaisers (Fürsten) Schwörende wollte damit beiläufig sagen: „So wahr ich als ein Gott fürchtender Christ das Heil des Kaisers wünsche, und so wahr ich überzeugt bin, daß Gott den gegen seinen Fürsten sich auflehnenden Unterthan, wie jeden andern Sünder, z. B. den Lügner, strenge bestrafen wird, so wahr ist meine Aussage.“ Erwähnte man zugleich der Grundlehren des Christenthumes, so wollte man hiemit andeuten, daß man gar wohl die Verheißungen kenne, welche der dreyeinige Gott durch Christus seinen frommen Bekennern gemacht, so wie die Drohungen, die er über die Sünder ausgesprochen hat, auch es wisse, daß er ein unerbittlicher Richter leichtsinniger und unbußfertiger Sünder sey; allein auf ihn und Ewigkeit verzichte, ja ihn auffordere, nach seiner Gerechtigkeit zu verdammen, wenn eines der Worte unwahr ist. Bedient man sich der Worte: „Sic me Deus adjuvet,“ so drückt man hiemit aus: „Nur, wenn's

liturgie.de

so ist (hac conditione), wie ich spreche, soll Gott, ohne dessen Hilfe nur Nacht und Unseligkeit ist, mein Beiständer seyn. Spreche ich aber nicht nach Wahrheit, so soll Gott — es ist dieß mein Verlangen — mich auf ewig verlassen, mich auf ewig dem Verderben Preis geben.“ Erwähnt man dabei der hl. Schrift, so liegt darin die Aufforderung, Gott möge an dem Schwörer alles dasjenige in Erfüllung gehen lassen, was in derselben Lügnern und Frevlern gedroht wird. Nennt man endlich die Heiligen oder ihre Reliquien, so drückt man damit sein Verlangen aus, daß die Heiligen, deren kräftige Fürbitte sich nicht selten durch die bei ihren Reliquien geschehenen Wunder auf die deutlichste Weise zeigt, Gott um Rache über den Schwörenden auffordern möchten, wenn er nicht nach Wahrheit spricht. — 2) Der Schwur wird vor dem Evangelienbuche abgelegt. Hievon spricht schon der Kodex des Kaisers Justinian an mehreren Stellen als einer bekannten Sache. Absicht der Kirche hiebei ist, dem Schwörenden die Lehre Jesu in's Gedächtniß zu rufen, und ihn von einem falschen Schwure durch den Gedanken abzuschrecken, daß der allmächtige, allwissende und unendlich gerechte Gott den freventlichen Sünder ewig strafen könne und wolle. — 3) Der Schwur wird öfters an dem Grabe eines Heiligen, oder über die Reliquien eines Heiligen, oder an einem Reliquien enthaltenden Altare abgelegt. Das Schwören bei dem Grabe eines Heiligen kennt schon Augustin: es war so gewöhnlich, daß man sogar die Reliquien auslieh, wenn Jemand nicht in der Kirche schwören wollte. Heut zu Tage hat es aufgehört. Durch das Feierliche, das hiedurch der Schwur bekam, sollte der Meineid möglichst verhütet werden. Besonders sollte der Gedanke an die vielen Wunder, die bei den Reliquien der Heiligen geschahen, jeden Schwörenden zum Bekenntnisse der Wahrheit vermögen. — 4) Der Schwörende erhebt die 3 ersten Finger der rechten Hand gegen Himmel, oder legt sie auf die Brust, oder auf die hl. Schrift. Für das Erheben der rechten Hand, durch welches Gott aufgefordert wird, seine geistige Hand von dem Menschen abzuziehen, der Lüge spricht, finden sich schon im alten Testamente Zeugnisse. Das Legen der Hand auf die

liturgie.de

Brust ist besonders bei Frauen gewöhnlich, auch Bischöfe schwören auf diese Weise: es ist eine Aufforderung, Gott möge aufhören, unser Herz zum Guten zu lenken, wenn man nicht nach Wahrheit spricht. Das Berühren der hl. Schrift fordert schon Kaiser Justinian. Absicht des Schwörenden ist hiebei, feierlich kund zu geben, aller Verheißungen, die Gott im Christenthume verkündet, verlustig, und aller Strafen, die er über den Sünder zu verhängen beschlossen hat, theilhaftig werden zu wollen, wenn die Zunge Lüge sprechen sollte. — 5) Der Schwörende legt den Schwur vor einem Krucifixe und vor brennenden Lichtern ab. Diese Ceremonie entstand wahrscheinlich dadurch, daß man in der Vorzeit gewöhnlich vor dem mit Reliquien von Heiligen versehenen Altare schwur. Das Krucifix fordert den Schwörenden auf, sich den Gekreuzigten vor Augen zu stellen, welcher der Wahrheit bis in den Tod Zeugniß gegeben hat. Christus ist ein Zeichen der Auferstehung allen, die mit lebendigem Glauben ihm nachfolgen; jedoch auch ein Zeichen der ewigen Verwerfung allen denen, die sich gleich dem Teufel, der ein Vater der Lüge vom Anfange her ist, frevelnd gegen Gott erheben. Das brennende Licht erinnert an den göttlichen Meister, der sich selbst im Dienste der göttlichen Wahrheit verzehrte, und dieselbe Seelengröße von seinen Schülern im Nothfalle fordert.

3. Die gewöhnlichen Ceremonien des feierlichen Schwures sind äußerst sinnvoll. Auf eine ernste Weise stellen sie dem Schwörenden die Verantwortlichkeit dar, die er über seinem Haupte häuft, wenn er sich unter Anrufung des allwissenden Gottes eine Lüge zu Schulden kommen läßt. Seine geistige Hand reißt sich mit Gewalt von dem Gott des Lebens los, ohne den nur Tod und Unseligkeit ist: das Evangelium, die frohe Botschaft für den Gläubigen, wird zum Strafkodex, der das Urtheil des ewigen Verderbens enthält: der Gekreuzigte, auf den die Völker hoffen, ist ihm der Stein des ewigen Anstosses: das Licht Jesu Christi, das andern die Bahn zum Himmel weiset, wird ihm zur Leuchte in's höllische Feuer. Wollte Gott! es würde das Sinnvolle dieser Ceremonien den Schwörenden öfters eingeprägt, und

liturgie.de

zugleich nichts unternommen, was den Eindruck, den diese Feier zu machen geeignet ist, so oder anders stört! Wahrlich! der falschen Eide würden nicht mehr so viele geschworen, als es leider der Fall ist: besonders wenn zugleich für Verminderung derselben zweckmäßig gesorgt würde. Möchten sich daher in diesem Stücke weltliche und geistliche Behörden einander freundschaftlich die Hände bieten! Es gilt die Ehre Gottes. Es gilt Treue und Glaube unter den Menschen, ohne die die Welt nur ein Sammelplatz verächtlicher Kreaturen ist.

§. 23. Die Gebots- und Sündenformularien.

1. Die Gebots- und Sündenformularien sind Formularien, in welchen auf eine bündige Weise enthalten ist, was ein Christ besonders zu thun und zu meiden hat. Formularien dieser Art sind gleichsam ein Auszug aus der christlichen Moral in bündigster Kürze, damit jeder Christ in der Stunde der Versuchung auch durch sie erinnert werde, was Pflicht und Gewissen fordern.

2. Die vorzüglichsten, auch dem ungebildeten Christen bekannten Gebotsformularien sind der Dekalog, das Formular der Kirchengebote, das Formular der 8 Seligkeiten, und die Formularien der Werke der Barmherzigkeit. Der Dekalog (Δεκάλογος, die zehn Gebote Gottes) findet sich zuerst im 20. Kapitel des Buches Exodus. Er wird heut zu Tage in Deutschland gewöhnlich in folgender Abfassungsweise auswendig gelernt: „1) Du sollst an Einen Gott glauben: 2) Du sollst den Namen Gottes nicht eitel nennen: 3) Du sollst den Sabbath (Feiertag) heiligen: 4) Du sollst Vater und Mutter ehren (auf daß du lange lebest und es dir wohlgeht auf Erde): 5) Du sollst nicht tödten: 6) Du sollst nicht Unkeuschheit treiben: 7) Du sollst nicht stehlen: 8) Du sollst kein falsches Zeugniß geben: 9) Du sollst nicht begehren deines Nächsten Hausfrau: 10) Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut. Sein Verfasser

liturgie.de

ist Gott selber. Seinem Inhalte nach ist er ein Inbegriff aller Pflichten, welche dem Menschen schon durch das Naturgesetz auferlegt werden; jedoch so, daß die nicht namentlich angeführten theils blos Folgesätze, theils auch als unumstößliche Wahrheit vorausgesetzte Grundsätze sind. — Das Formular der Kirchengebote ist nicht überall dasselbe. Bei Kanisius lautet es also: „1) Du sollst die aufgesetzten Feste der Kirche halten: 2) Du sollst das hl. Amt der Messe an festlichen Tagen andächtig hören: 3) Du sollst an gewissen Tagen und Zeiten verordnete Fasten halten, als nämlich in der vierzigtägigen Fasten, an den vier Zeiten des Jahres, und an den Vorabenden einiger hochgefeierten Feste, welche unsere Vorfahren Vigilien nannten, weil an denselben des Nachts in den Tempeln gewacht worden ist: 4) Du sollst deine Sünden dem eigenen Priester alljährlich beichten: 5) Du sollst das heiligste Sakrament des Altars wenigstens das Jahr Einmal und zwar um das Osterfest empfangen.“ — Das Formular der acht Seligkeiten lehrte Christus selbst am Anfange der bekannten Bergpredigt. Es lautet: „Beati pauperes spiritu, quoniam ipsorum est regnum coelorum: 2) beati mites, quoniam ipsi possidebunt terram: 3) beati, qui lugent, quoniam ipsi consolabuntur: 4) beati, qui esuriunt et sitiunt justitiam, quoniam ipsi saturabuntur: 5) beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur: 6) beati mundi corde, quoniam ipsi Deum videbunt: 7) beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur: 8) beati, qui persecutionem patiuntur propter justitiam, quoniam ipsorum est regnum coelorum.“ — Die Formularien der Werke der Barmherzigkeit sind zwey: eines zählt die leiblichen, das andere die geistlichen Werke der Barmherzigkeit auf. Das zweite lautet: „1) Die Sünden strafen: 2) die Unwissenden lehren: 3) den Zweifelnden recht rathen: 4) die Betrübten trösten: 5) das Unrecht geduldig leiden: 6) denen, die uns beleidigen, gerne verzeihen: 7) für die Lebendigen und Todten Gott bitten.“ Das erste zählt ebenfalls 7 auf, und zwar folgende: „1) Die Hungrigen speisen: 2) die Durstigen tränken: 3) die Nackten bekleiden:

liturgie.de

4) die Fremden beherbergen: 5) die Gefangenen trösten: 6) die Kranken besuchen: 7) die Todten begraben.« Eine Erklärung ihres Inhaltes ist überflüßig. Wer sie verfaßt hat, ist unbekannt, vielleicht Canisius.

3. Die vorzüglichsten Sündenformularien sind das Formular der sieben Tod- oder Hauptsünden, das Formular der vier zum Himmel schreyenden Sünden, das Formular der 6 Sünden gegen den heiligen Geist, und das Formular der 9 fremden Sünden. Das Formular der sieben Tod- oder Hauptsünden lautet: »1) Hoffahrt, 2) Geiz, 3) Unkeuschheit, 4) Neid, 5) Fraß und Völlerey, 6) Zorn, 7) Trägheit.« Anfangs zählte man in Uebereinstimmung mit der hl. Schrift blos drey Grund- oder Wurzelsünden. Gar bald begnügte man sich aber damit nicht; sondern glaubte, das Herrschen der Sünde über den Menschen noch deutlicher zu machen, wenn den von der heiligen Schrift angegebenen, und durch den dreyfachen sinnlichen Trieb des Menschen (nach Seyn, Haben und Genießen) bestätigten Wurzelsünden, auch noch einige andere, die wenigstens Wurzelsünden eines niedern Ranges sind, beigezählt würden. So entstand die Sitte, allgemein sieben oder acht Wurzelsünden zu zählen. Von acht spricht z. B. schon Kassianus. Gregor der Große zählt dagegen 7, und nennt den Stolz die Wurzel aller derselben. — Die vier zum Himmel schreyenden Sünden sind: »1) der vorsätzliche Todschlag, 2) die stumme oder sodomitische Sünde, 3) Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waisen, und 4) wenn man den Arbeitern den verdienten Liedlohn aufhält oder gar entzieht.« — Als Sünden gegen den heiligen Geist zählt man folgende sechs: »1) vermessentlich auf Gottes Barmherzigkeit sündigen: 2) an der Gnade Gottes verzweifeln: 3) der erkannten christlichen Wahrheit widerstreben: 4) seinen Bruder um der göttlichen Gnade willen beneiden: 5) gegen heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz haben: 6) in der Unbußfertigkeit vorsätzlich verharren.« Merkwürdig ist, daß unter den Vätern sehr verschiedene Ansichten herrschten, was unter einer Sünde gegen den hl. Geist zu verstehen ist. — Das Formular der neun fremden Sün-

liturgie.de

den lautet: „1) zur Sünde rathen, 2) andere sündigen heißen, 3) in anderer Sünden einwilligen, 4) andere zur Sünde anreizen, 5) anderer Sünden loben, 6) dazu stillschweigen, 7) dieselben übersehen, 8) daran Theil nehmen, 9) dieselben vertheidigen.“

4. Die angeführten Gebots- und Sündenformularien helfen einem überaus wichtigen Bedürfnisse der Gläubigen ab. Durch sie wird die gesammte christliche Moral in solche bündige Kürze gebracht, daß selbst der Ungebildete sie seinem Gedächtnisse ohne viele Mühe einprägen kann, um sich daran in der Stunde der Versuchung zu erinnern. Möchten daher alle Seelsorger ihren Unterricht so einrichten, daß er Erklärung dieser Formularien ist; da dieß gewiß die sicherste Weise ist, Nutzen zu stiften! Möchten besonders alle Herausgeber von Katechismen keine höhere Aufgabe kennen, als die, alle in einen Katechismus gehörenden Lehren aus den im Volke bekannten Formularien ungekünstelt fließen zu lassen! Um so mehr ist dieß zu wünschen, als jeder solche Unterricht um der Auktorität der Formularien willen lieber geglaubt wird.

liturgie.de

IV. Theil.

Liturgik der hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften.

Wie jeder der 3 ersten Theile in zwey Hauptstücke abgetheilt wurde, so soll dasselbe auch mit dem vierten und letzten Theile geschehen. Demzufolge werden auch hier zwey Hauptstücke gemacht, von denen das erste von dem Allgemeinen, und das zweite von dem Einzelnen des zu diesem Theile Gehörigen handeln wird.

Erstes Hauptstück.

Liturgik der hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften im Allgemeinen.

1) Jede Zeit, jeder Ort, jede Sache, jeder Gang und jede Gesellschaft, sind an und für sich geeignet, Religion zu offenbaren, und geoffenbart bei uns und andern zu stärken und zu erhalten. Lebt die Religion im Menschen, so ist jede Stunde gelegen, Zeuge religiöser Aeußerungen zu seyn: jeder Ort passend, religiöse Gefühle darzustellen: jede Sache dienlich, den Gesinnungen noch mehr Kraft und Feuer zu geben: jeder Gang und jede Gesellschaft unterthänig, sich den Stempel der Religiösität wenigstens in so weit aufdrücken zu lassen, als es von dem Einzelnen abhängt. So lehrt die Vernunft: so auch das Christenthum. Hinsichtlich der Zeit ist bekannt, wie sehr sich der hl. Paulus gegen jene ereifert, die nach Art der Juden auf Tage, Monate, Zeiten und Jahre Rücksicht nahmen. Eben so lehren die Väter. So schreibt z. B. der hl. Chrysostomus, daß der Christ an jedem beliebigen Tage Epiphanie, Ostern und

liturgie.de

Pfingsten feiern könne. In Betreff des Ortes ist besonders folgender Ausspruch Jesu Christi wichtig: „Venit hora, quando neque in monte hoc, neque in Jerosolymis adorabitis Patrem .. Venit hora, et nunc est, quando veri adoratores adorabunt Patrem in spiritu et veritate *).“ Was die Sache betrifft, kann man sich auf die Vorschrift des hl. Paulus berufen, Gott für Alles zu danken. Soll man nämlich Gott für Alles danken, so folgt daraus von selbst, daß nichts sey, was den Menschen bei gehörigem Gebrauche im Dienste Gottes hindern kann. Nicht anders ist es endlich mit Gängen und Gesellschaften. Es ist uns geboten, ohne Unterlaß zu beten. Wie könnte diese Vorschrift gegeben worden seyn, wenn es Gänge und Gesellschaften gäbe, in denen der Mensch durchaus keine Religion offenbaren könnte?

2. Ist auch jede Zeit, jeder Ort, jede Sache, jeder Gang und jede Gesellschaft an und für sich zur Offenbarung religiöser Gefühle geeignet, so bedarf der Mensch dennoch besonderer Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften, welche absichtlich zu religiösen Zwecken bestimmt werden. Der Mensch kommt — es ist hier von ihm im Allgemeinen die Rede — durch das tägliche Leben dahin, daß ihm gewöhnliche Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften mehr oder weniger profan werden. Geschweige davon, daß sie ihn an das Göttliche mahnen, sind sie gar oft nur neue Bande, ihn an der Erdscholle noch mehr festzuhalten. Laut zeugt hiefür die Erfahrung. Jeder Augenblick ist ein Beweis der unendlichen Liebe des Höchsten, und dennoch denkt der Mensch bei dem ununterbrochenen Laufe der Zeiten nur schwach und selten an denjenigen, der die Zeiten lenket. Jeder Ort fordert auf, dem Herrn der Welt das Opfer unsers Geistes darzubringen; allein gar mancher Ort wird durch seine Alltäglichkeit, oder durch Erinnerung an begangene Sünden, oder aus andern Ursachen, fast unfähig, dem Schwunge religiöser Empfindungen mitzuhelfen, ja oft ein Hinderniß desselben. Jede Sache ist von Gott gebildet, das Geschöpf an

*) Joann. 4, 21, 23.

liturgie.de

den Schöpfer zu mahnen; leider hört aber der Mensch nur selten die weckende Stimme. Jeder Gang und jede Gesellschaft soll bezeugen, wie sehr der Mensch für die Ehre Gottes eifert. Fragt man aber das tägliche Leben, so bezeugt es nur zu sehr, wie weit verbreitet das Reich des Fürsten dieser Welt ist. Bei dieser Lage der Dinge ist es unumgänglich nothwendig, für Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften zu sorgen, welche theils durch die specielle Bestimmung zu religiösen Zwecken, theils durch ihre Außerordentlichkeit, theils durch Vortheile anderer Art, größere Kraft erlangen, an Gott und Ewigkeit zu erinnern. Auf diese Weise ist es möglich, daß sich der Glaube in den Gemeinen fortpflanzt, die gemeinschaftliche Theilnahme an den Mysterien erhält, und christlicher Bruderſinn von einem Geschlechte zum andern vererbt.

3. Das Christenthum hat, um dem Bedürfnisse der Gläubigen zu entsprechen, eigene zu gottesdienstlichen Zwecken vorzugsweise bestimmte Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften angeordnet, ohne darüber zu vergessen, daß jede Zeit, jeder Ort, jede Sache, jeder Gang und jede Gesellschaft an und für sich zum Gottesdienste im weitesten Sinne geeignet sey. Ein fortlaufender Zeuge dieser Anordnung sind die folgenden Abhandlungen. Das Prädikat „Heilig," welches den hiezu vorzugsweise bestimmten Zeiten, u. s. w., gewöhnlich gegeben wird, wird ihnen nicht um ihrer selbst willen, sondern nur in so ferne gegeben, als der Gebrauch, der von ihnen gemacht wird, ein heiliger ist.

Zweites Hauptstück.

Liturgik der hl. Zeiten, Oerter, Sachen, Gänge und Gesellschaften im Einzelnen.

Wie schon der Titel vermuthen läßt, verlangt dieses Hauptstück fünf Abschnitte, von denen der erste von den hl.

liturgie.de

Zeiten, der zweite von den hl. Oertern, der dritte von den hl. Sachen, der vierte von den hl. Gängen, und der fünfte von den hl. Gesellschaften handelt.

Erster Abschnitt.

Liturgik der hl. Zeiten (Chronologie).

Dieser Abschnitt zerfällt in zwey Unterabtheilungen. In der ersten derselben ist von den hl. Zeiten im Allgemeinen, in der zweiten von den hl. Zeiten im Einzelnen die Rede. Die Bezeichnung derselben geschehe durch A und B.

A. Die hl. Zeiten im Allgemeinen.

Jeder Tag ist gleichsam eine von Gott selbst angeordnete Periode des menschlichen Lebens. Demzufolge beruht die Grundlage der hl. Zeiten darauf, den einzelnen Tagen eine den religiösen Zwecken entsprechende Eintheilung zu geben. Diese Eintheilung wird dadurch gegeben, daß von den Tagen die Rede seyn wird, welche zum Feiern, oder zum Fasten, oder zur Besorgung der irdischen Geschäfte im Allgemeinen bestimmt sind, d. h., §. 1. von den Feiertagen, §. 2. von den Fasttagen, und §. 3. von den Werktagen des Christen im Allgemeinen. Daran ist noch ein §. 4. anzureihen, der von den Regeln handelt, nach denen Feiertage, Werktage und Fasttage wiederkehren.

---

§. 1. Die Feiertage des Christen im Allgemeinen.

1. Feiertage gibt es im Christenthume vom Anfange her; jedoch ist ihre Zahl nicht immer dieselbe. In den ersten Jahrhunderten feierte man nebst dem Sonntage, der in

liturgie.de

allen Perioden Feiertag ist, und dem Samstage, der wenigstens hie und da eine geraume Zeit Feiertag war, vorzüglich die Gedächtnißfeier des Leidens unsers Herrn, das Osterfest, das Fest der Auffahrt, das Pfingstfest, und das Fest der Erscheinung des Herrn. Auch wurde in den einzelnen Kirchen der Jahrestag des Todes von Martyrern festlich begangen, welche in ihrer Mitte vollendet hatten, oder deren Reliquien bei ihnen hinterlegt wurden: das Fest der Kirchweihe, des Patrocinium, das Weihnachtsfest, die Feier der Apostelntage, das Fest des heil. Stephanus, des heil. Johannes des Täufers sind gleichfalls sehr alt. Im Mittelalter vermehrten sich die Feiertage von Jahrhundert zu Jahrhundert. Um hiedurch das bürgerliche und moralische Wohl nicht zu gefährden, fing man an, manche im Gotteshause zu feiern, ohne die Gläubigen zur Theilnahme zu verpflichten: andere sollten blos bis zur Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes zum Theile Feiertage seyn. In der neuern Zeit werden die besonders im Mittelalter nach und nach entstandenen vermindert. Die Größe der Verminderung wurde übrigens größtentheils durch die weltlichen Obrigkeiten bewirkt, daher sie auch in den verschiedenen Ländern verschieden ist.

1. Anm. Feiertage, an denen die Kirche die Gläubigen nur zur Anhörung der hl. Messe verpflichtet, nennt man gewöhnlich Kirchenfeiertage: Feiertage, die blos im Brevier und in der Messe begangen werden, ohne daß die Gläubigen zur Theilnahme verpflichtet werden, heißen „Festa chori:" Feiertage, zu deren Begehung in jeder Hinsicht der Gläubige aufgefordert wird, haben den Namen „gebotene Feiertage" oder „Festa ex praecepto."
2. Anm. Ein großer Theil der Gläubigen, besonders auf dem Lande, feiert manche Tage, die entweder nie geboten waren (verlobte Feiertage), oder es wenigstens jetzt nicht mehr sind (abgeschaffte Feiertage). Auch begeht man manche Festa chori allgemein als Kirchenfeiertage, obwohl kein Gebot vorhanden ist.
3. Anm. Hinsichtlich der Berechnung, wann der Feiertag, und vorzugsweise der Sonntag, beginne und ende, ist die Disciplin nicht immer dieselbe. In den ersten Jahrhunderten zählte man ihn nach dem Beispiele der Synagoge von dem Untergange der Sonne am Vorabende bis zum nächsten Untergange. In der neuern Zeit wird er zwar von Mitternacht berechnet; jedoch er-

liturgie.de

innert noch jetzt die Sitte, ihn in der Brevierandacht mit der Vesper am Vorabende zu beginnen, an die Disciplin der Vorzeit. Ein mystischer Grund, ihn von einer Vesper bis zur andern dauern zu lassen, möchte darin zu finden seyn, daß jede Festfeier theils Erinnerung an unsere irdische Prüfungsperiode, theils Vorbild der Glorie im Himmel ist. Gleichwie nun nach dem Dunkel der Nacht der helle Tag beginnt, so beginnt auch der Feiertag nach dieser Berechnungsweise mit der Nacht; da das Dunkel dieses Lebens der Herrlichkeit des künftigen vorausgeht.

4. Anm. Bei einigen Feiertagen wird die Feier nach einer schon dem Judenthume bekannten Sitte acht Tage hindurch in der Messe und im Brevier fortgesetzt. Man nennt diesen Gebrauch „ein Fest mit Oktav Feiern." Er scheint als eine Erinnerung eingeführt zu seyn, daß die Begehung der Feiertage dann der Absicht der Kirche entspreche, wenn sie uns ein Heilsmittel ist, nach vollendeter Woche des Lebens jenen Tag ewiger Seligkeit zu feiern, der keinen folgenden mehr kennt.

2. Die Anordnung der Feiertage ist, abgesehen von dem Befehle Gottes, einen wochentlichen Ruhetag zu halten, Recht des Papstes und der Bischöfe. Anfangs wurden sie, wie es scheint, blos nach eigenem religiösen Antriebe gehalten. Klerus und Volk hatten hiebei nur Eine Stimme. Alles, was dem Klerus hiebei insbesondere oblag, bestand wohl nur darin, die nach allgemeinem Wunsche begangene Feier zu regeln. Da eine solche Disciplin in der Folge der Zeit Unordnungen veranlaßt haben würde, so eigneten sich gar bald die Bischöfe, als die Regenten der Kirche das Recht zu, hierüber zu verfügen. Handelte es sich um Feiertage, welche die ganze Kirche angingen, so hatte auch der Papst schon in frühester Zeit eine gewichtige Stimme. Im Mittelalter und in der neuern Zeit schreibt der Papst vor, welche Feiertage in der ganzen Kirche; der Bischof (jedoch mit einigen Einschränkungen), welche im einzelnen Bisthume zu halten sind.

1. Anm. Wo man das römische Brevier angenommen hat, ist es verboten, in dem Brevier und in der Messe ein Fest anzuordnen, das weder im römischen Kalendarium vorgemerkt, noch von Rom speciell erlaubt worden ist. Nur das Fest des Titels oder Patronen einer Kirche, eines Ortes, eines Bisthumes oder eines Landes (seyen die Tituli oder Patronen einer oder mehrere), macht eine Ausnahme. Auch darf zu Ehren jenes Heiligen ein

liturgie.de

Fest in dem Brevier und in der Messe angeordnet werden, von dem sich eine vorzügliche vom Bischofe adprobirte Reliquie in der Kirche befindet, wenn der Heilige im römischen Martyrologium vorgemerkt ist; jedoch nur für die Kirche, in der sie sich befindet.

2. Anm. Ein dem römischen Kalendarium unbekanntes Fest, welches zur Zeit der Herausgabe des Breviers von Pius V. in einer einzelnen Kirche per legitimam consuetudinem begangen wurde, darf auch jetzt selbst in jenen Kirchen begangen werden, die das römische Brevier angenommen haben.

3. Die Wahrheiten, deren gläubiges Bekenntniß durch die Haltung der Feiertage verherrlicht wird, sind jederzeit wichtige Wahrheiten der christlichen Religion. Einige Feiertage erinnern an ein Geheimniß unserer heiligen Religion, andere an den gottseligen Wandel der jungfräulichen Gottesmutter, noch andere an das glorreiche Ende eines unserer Mitmenschen aus diesem oder jenem Stande.

1. Anm. Mit Rücksicht auf den Gegenstand der Feier unterscheidet man zuvörderst Sonntage und Festtage. Unter jenen versteht man die wochentlich wiederkehrenden Gedächtnißtage der Auferstehung des Herrn, unter diesen die übrigen Feiertage. Die Festtage theilt man wieder in drey Klassen ein, in Festtage des Herrn, Festtage Mariens, und Festtage der Heiligen, je nachdem der Gegenstand der Feier Gott der Herr, oder Maria, oder ein Heiliger ist.

2. Anm. In Betreff der Festtage der Heiligen sind mehrere Bemerkungen nicht unwichtig: 1) Man theilt die Heiligen in der kirchlichen Sprache in mehrere Klassen, nämlich in Apostoli, Martyres, Confessores (Bekenner, Beichtiger), Virgines und Non virgines. Nur in einer höhern Rücksicht unterscheidet man blos Martyrer und Nichtmartyrer allein: alle letztern den Confessores zuzählend. — 2) Anfangs wurden nur Gedächtnißtage der Martyrer begangen; da diese allein als Heilige öffentlich verehrt wurden: selbst Maria die Gottesgebährerin machte hiebei keine Ausnahme. Die ältesten Beispiele, daß man auch Nichtmartyrer als Heilige verehrte, finden sich im Oriente. Im Occidente ist der hl. Martin von Tours vielleicht der erste Bekenner, dem diese Ehre zu Theil wurde. — 3) Der Tag, an welchem die Gedächtnißfeier begangen wird, ist nicht der Geburtstag des Heiligen; sondern gewöhnlich der Sterbtag desselben, der Dies natalis (Geburtstag für den Himmel) genannt wird. Nur bei Maria und Johannes dem

liturgie.de

Täufer wird auch der Tag der Geburt für diese Welt gefeiert. Wird von einem Heiligen der Todestag nicht gefeiert, so geschieht die Feier häufig an dem Tage, an welchem seine Gebeine feierlich erhoben, und auf dem Altare beigesetzt wurden (Festum elevationis vel translationis). Auch wird bei manchem Heiligen sowohl der Sterb- als der Translationstag begangen. — 4) Nach heutigem kirchlichen Rechte darf die Feier des Gedächtnißtages eines Heiligen nur dann angeordnet werden, wenn das Subjekt der Feier vom Papste selig oder heilig gesprochen ist. Anfangs war hierin die Disciplin ganz einfach. Litt Jemand den Martertod für Christus, so zählte man ihn sogleich den Heiligen bei. Selbst dann, als man anfing, auch die Bekenner den Heiligen feierlich beizuzählen, ging es so einfach her. Den Anlaß zur Einführung des heutigen Rechtes gab ein im Bisthume Lisieux vorgefallener Unfug, einen bei einem Trinkgelage betrunken Ermordeten als heilig zu verehren. — 5) Die Heiligen, zu deren Ehren Festtage angeordnet werden, sind mit seltener Ausnahme immer solche Menschen, die im neuen Bunde gelebt haben. — 6) Es ist kein Dogma, daß die heilig oder selig Gesprochenen auch wirklich im Himmel sind; da die Kirche hiebei nach solchen historischen Fakten urtheilt, die nicht zu den Glaubens- und Sittenwahrheiten gehören, also außer dem Bereiche der Unfehlbarkeit sind. Dessen ungeachtet ist es lobenswerth, die Gläubigen zu ihrer Verehrung aufzumuntern. Der Mensch will Muster vor sich sehen, die sich in denselben oder ähnlichen Lebensverhältnissen durch ächt christlichen Wandel ausgezeichnet haben. So tief ist das „Exempla trahunt" seiner Brust eingepflanzt, daß gute Aeltern nicht anstehen, ihre Kinder selbst dadurch zum Guten zu ermuntern, daß sie denselben den Wandel anderer Kinder in's Gedächtniß rufen, die sich oft nur in einigem Grade durch legales Benehmen auszeichnen. Soll es der Kirche verwehrt seyn, ihren Kindern den Lebenswandel Verstorbener zur Erbauung vorzustellen, die nach menschlichem Urtheile ganz und in jeder Hinsicht nach den Vorschriften unserer hl. Religion lebten? Sind nicht selbst die bei ihren Gräbern oder bei der Anrufung ihrer Fürbitte geschehenen wunderbaren Gebetserhörungen, die nach heutigem Rechte bei jeder Selig- oder Heiligsprechung unerläßlich gefordert werden, ein Bürge, daß einerseits sich wenigstens alle nach heutiger Form Selig- oder Heilig gesprochenen wirklich im Himmel befinden, und anderseits mit dem Wohlgefallen Gottes als unsere Vorbilder, Muster und Fürbitter verehrt werden? — 7) Man unterscheidet nach heutiger Disciplin unter den Heiligen Selige und Heilige im

liturgie.de

strengen Sinne. Unter einem Heiligen in diesem strengen Sinne versteht man einen solchen Verstorbenen, dessen Verehrung und Anrufung überall und allen Gläubigen empfohlen wird: Selige nennt man solche, deren öffentliche Verehrung und Anrufung in der Regel nur einzelnen Orden, Kirchen oder Provinzen erlaubt wird.

3. Anm. Die Kirche feiert auch einige Festtage zu Ehren der hl. Engel. Da sie nur wenige sind, werden sie gewöhnlich den Heiligenfesten zugezählt.

4. Die einzelnen Feiertage sind dem Range nach unter sich verschieden. Die Einführung dieses Gebrauches, der so ganz der menschlichen Natur entspricht, die überall ordnen und reihen will, steigt der Hauptsache nach in die goldenen Zeiten des Christenthumes hinauf. Heut zu Tage gelten hierüber folgende Normen: einige Festtage sind Doppelfeste (Festa duplicia); und andere Halbdoppelfeste (Festa semiduplicia). Die Doppelfeste sind wieder von einander verschieden. Einige gehören zur ersten Klasse (Fest. dupl. I. cl.), z. B., das Pfingstfest, Osterfest, Frohnleichnamsfest: andere gehören zur zweiten (Fest. dupl. II. cl.), z. B. die meißten Apostletage: die Mehrzahl zu einer niedern Ordnung (Fest. dupl. per annum), die man dritte Klasse nennen könnte, und die wieder zwey Unterabtheilungen hat (Festa dupl. majora vel minora). In diese Abtheilung fallen die meißten Heiligenfeste. Die Sonntage sind, wenn nicht ein Festsonntag, z. B. der Ostertag, eintrifft, zwar immer Festa semiduplicia, haben aber doch nicht immer denselben Rang. Einige sind Semidupl. I. cl., andere Semidupl. II. cl., und endlich die Mehrzahl Semidupl. ohne nähere Bezeichnung. Ferners gibt es einige wenige Festa semiduplicia ad libitum, die zwar auch auf dieselbe Weise, wie jedes andere Festum semiduplex, begangen, jedoch dann als Festa simplicia betrachtet werden, wenn sie einerseits Festa simplicia ex praecepto sind, und anderseits durch ein Festum semiduplex, oder ein Festum duplex, oder eine Dies infra octavam oder eine Dominica verhindert werden.

1. Anm. Jeder Feiertag darf, wenige Fälle ausgenommen, mit Rücksicht auf den Rang und die hiedurch entstehenden Regeln

liturgie.de

in der Messe und im Brevier (in Kirchen, welche das römische Brevier angenommen haben) nur auf die in Rom übliche oder von dort angeordnete Weise gefeiert werden. Eine Ausnahme begründen das Fest des Patronen oder Titularen, und das Fest eines oder mehrerer Heiligen, von dem oder denen sich eine vorzügliche vom Bischofe approbirte Reliquie in der Kirche befindet.

2. Anm. An manchem Tage geschieht eines oder mehrerer Heiligen im Brevier und in der Messe Erwähnung (Commemoratio, Memoria). Hievon nahm man Anlaß, auch diese Erwähnung ein Fest (Festum simplex) zu nennen, obwohl sie im strengen Sinne keines genannt werden kann. Sie ist wenigstens schon im vierten Jahrhunderte bekannt.

5. Die wichtigsten zur würdigen Begehung der Feiertage angeordneten Gebräuche sind die feierliche Entrichtung des Meßopfers, die Entrichtung der Brevierandacht, die Aufmunterung, den Feiertag theils als Freudentag zu betrachten, theils auch außer der Kirche gut zuzubringen, die Enthaltung von knechtlicher Arbeit, und das Ruhen gerichtlicher Verhandlungen, zu sinnlicher Vergnügungen, der Jahrmärkte und überhaupt alles Waarenhandels. Die feierliche Entrichtung des Meßopfers ziert den Feiertag vom Anfange her. Jeder zu den Jahren der Vernunft gekommene Gläubige ist verpflichtet, ihr beizuwohnen. Die Beiwohnung hatte in der Vorzeit in der Pfarrkirche zu geschehen: heut zu Tage ist aber dieses mehr Rath als Befehl. — Die feierliche Entrichtung der Brevierandacht war in der Vorzeit so gewöhnlich, daß selbst Laien an den Tag- und Nachtszeiten Antheil nahmen. Heut zu Tage wird gewöhnlich die Vesper allein feierlich gebetet. Eine Spur der Sitte der Vorzeit ist die Sitte, statt des ehemaligen Wachens in der Festnacht einigen Festen eine sogenannte Vigilie, d. h., eine gewöhnlich durch Fasten u. s. w. verherrlichte Vorfeier am Vortage vorausgehen zu lassen. — Daß man den Feiertag als Freudentag zu betrachten, und sowohl in als außer der Kirche Gott vorzugsweise zu schenken habe, ist zu allen Zeiten Lehre der Kirche. — Unter knechtlicher Arbeit, von der man sich an Feiertagen zu enthalten hat, versteht man jene, welche gewöhnlich von Knechten, oder Menschen der untersten Volksklasse, oder

liturgie.de

überhaupt von Arbeitern um Lohn verrichtet wird. Das erste Verbot dieser Art gab Gott selbst durch den bekannten Befehl der Sabbathsfeier. Da sich dieser Befehl, in so ferne dadurch die Feier eines jeden siebenten Tages geboten wird, auf das Naturrecht gründet, so erkannten die Christen dessen Verbindlichkeit für ihren wochentlichen Feiertag (Sonntag) der Hauptsache nach sogleich an, und dehnten ihn auch auf ihre übrigen Festtage aus, ohne jedoch über dem Buchstaben des Gesetzes den Geist desselben außer Acht zu lassen. Demzufolge war einige Jahrhunderte hindurch noch manche Arbeit, besonders die Feldarbeit, erlaubt; da sie bei dem damaligen Eifer der Gläubigen der Theilnahme am Gottesdienste keinen Abbruch that. Erst als die Mehrzahl der Christen immer lauer wurde, zog man engere Gränzen, d. h., man verminderte die erlaubten Geschäfte immer mehr. Uebrigens kommt hiebei Vieles auf die Gewohnheit an, die sich in einzelnen Gegenden oder Provinzen entwickelt hat. Nothwendigkeit, Armuth, Verhütung eines eigenen oder fremden großen Schadens, Werke der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe, so wie eine vom Bischofe oder Papste erhaltene Dispense entschuldigen gleichfalls. — Verordnungen über das Ruhen gerichtlicher Verhandlungen, zu sinnlicher Vergnügungen, der Jahrmärkte und überhaupt alles Waarenhandels entweder zum Theile oder gänzlich erschienen gar bald, als die weltlichen Regenten anfingen, sich des gekreuzigten Dornenkönigs nicht zu schämen. Nur Schade, daß die neuere Zeit ihnen so schnöde entgegenhandelt. Zwar ruht noch jetzt der Gerichtshof, auch werden die in vielen Städten und Märkten gewöhnlichen Frucht- und Viktualienmärkte (Schrannen, Wochenmärkte) jederzeit an Werktagen gehalten; allein desto weiter fehlt es in andern Stücken. Schauspiele, Wettrennen, Tanzbelustigungen werden am Häufigsten an Feiertagen gehalten: die Jahrmärkte sind in manchem Lande absichtlich dahin verlegt worden, der übrige Handel und Wandel wird gleichfalls an ihnen am Lebhaftesten betrieben. Es meint unsere Zeit, die frommen Absichten der Kirche genug zu berücksichtigen, wenn sie den Handel und Wandel etwa während

liturgie.de

des vormittägigen pfärrlichen Gottesdienstes untersagt, und den Beginn der Lustbarkeiten erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste gestattet. Den Kirchenvorstehern bleibt hiebei nichts anders übrig, als die weltlichen Obrigkeiten zu gelegener Zeit auf das Erhabene, Schöne und zugleich selbst für das Staatswohl Gedeihliche einer würdigen Begehung der Feiertage aufmerksam zu machen, und dort, wo Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen nichts helfen, in so weit es nur immer möglich und erlaubt ist, nachzugeben, so wie zu schweigen und zu beten.

1. Anm. Mehrere Väter der orientalischen und occidentalischen Kirche äußerten den Wunsch, es möchten die christlichen Eheleute den Feiertag auch dadurch heiligen, daß sie sich der ehelichen Beiwohnung enthalten. Der Anhaltspunkt dieser Disciplin ist die Vorschrift des Apostels: „Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi.“

2. Anm. Zu den Vorschriften über die Begehungsweise der Feiertage gehört auch der im Mittelalter zur Beschränkung des Faustrechtes befohlene sogenannte Gottesfriede (Trevia, Treva, Treuga); obwohl er sich nicht allein auf die Feiertage allein einschränkte. Er bestand darin, daß sich Jedermann vom Abend des Mittwochs an, bis zum Morgen des Montags, an den größern Festtagen und ihren Vigilien und in einigen heiligen Zeiten, aller Fehde und alles Krieges zu enthalten hatte. Während der längern Termine war sogar das Aufbauen von Schlössern und andern Bollwerken verboten. Nur einzelne gewisse Personen durften außer dieser Zeit nicht befehdet werden. Wer diesen Frieden übertrat, hatte die Strafe der Kirche zu erwarten.

3. Anm. Alles, was von den an den Feiertagen gewöhnlichen kirchlichen Gebräuchen gesagt worden ist, geht nur die gebotenen Feiertage an. Die Feier der sogenannten Festa chori besteht blos in der gewöhnlichen Entrichtung des Meßopfers und in der gewöhnlichen Recitation des Breviers: sogar die Predigt (Exhortation) unterbleibt an ihnen gewöhnlich: eine feierliche Messe wird an ihnen auch nicht gelesen.

6. Die Anordnungen der Kirche über die Feiertage sind äußerst ehrwürdig. 1) Es ist vernunftgemäß, daß einige Tage im menschlichen Leben vorzugsweise dem Dienste Gottes gewidmet werden. Mag auch mancher Fromme einen ewigen Feiertag im geistigen Sinne halten, so ist dennoch das Be-

liturgie.de

dürfniß der überwiegenden Mehrzahl der Menschen hiebei um so weniger zu übersehen, als selbst Christen dieser Art keinen Feiertag im gewöhnlichen Sinne des Wortes begehen, ohne für das geistliche Leben sich neue Kraft und neuen Muth gesammelt zu haben. Jeder Feiertag ist eine laute Stimme vom Himmel, daß der Mensch nicht für die Erdscholle geboren sey; sondern das Pfand eines ewigen Lebens in sich trage. Ohne ihn würde der Sterbliche früher oder später zum bloßen sinnlichen Verstandeswesen, das alles nach zeitlichen Vortheilen und Nachtheilen berechnen, und gleich den Thieren des Feldes nur den sinnlichen Genüßen fröhnen würde: durch ihn hingegen wird er mit süßer Gewalt stets auf's Neue aus dem Gewirre der irdischen Sorgen aufgescheucht, und an jenes höhere Leben erinnert, das zwar vielen Kampf und Streit verursacht; jedoch über den Sternen den Zustand einer Vollendung feiert, den kein Aug gesehen, kein Ohr gehört, kein menschliches Gemüth erfasset hat. Jeder Feiertag auf Erde ist ein Vorbild des ewigen Feiertages im Himmel. — 2) Die Kirche verdient Dank für die Verordnungen, die sie in Betreff des Modus der Begehung der Feiertage erlassen hat. Ohne zu vergessen, daß der Mensch nicht wegen des Feiertages, sondern der Feiertag des Menschen wegen sey, wendet sie alles Mögliche an, die Feier recht ersprießlich zu machen. Der Pflug ruht, die Werkstätte schweigt, der Kramladen schließt sich, der Gerichtshof ist unbesucht. Alles, groß und klein, arm und reich, eilt am Morgen der Kirche zu, das Wort des liebenden Hirten zu vernehmen, und in gemeinsamer Versammlung jenem allerheiligsten Opfer beizuwohnen, in dem das göttliche Lamm des neuen Bundes sich selbst dem himmlischen Vater zur ewigen Sühne darbringt. Heilige Stunden, in denen Tausend und Tausend Gemeinen in der ganzen Christenheit, um ihren Hirten versammelt, die frohe Botschaft des neuen Bundes betrachten, und am Tische Jesu Christi gemeinschaftliche Gebete zu Gott abschicken, ja mit dem Herrn sich selbst zu lebendigen Opfern weihen! Wie viele finden hier nicht Kraft für ihre Schwachheit, Trost für ihre Leiden, Ruhe des Herzens in ihrer Verzagtheit! Wie Mancher wird hier nicht aus seinem Sündenschlafe aufge-

liturgie.de

weckt! Wie viele brennen nicht, wenn sie das Gotteshaus verlassen, von heiliger Gluth! Selbst den Nachmittag opfert der sinnige Christ seinem Herrn; indem er entweder noch einmal der Kirche zueilt, um sich den Schaaren derer, die Gott loben, oder im heiligsten Sakramente besuchen, anzureihen, oder in einem frommen Buche liest, oder in christlicher Gesellschaft sich erbauet. Vielen Festen geht sogar ein feierlicher Vorbereitungstag voran, damit der Gläubige um so mehr aufgemuntert werde, seine Seele durch Wachen, Fasten und Beten mit geistigem Schmucke zu zieren. Andere Feste werden acht Tage hindurch fortgesetzt, damit die Erinnerung an die Festfeier, und die dadurch entstandenen Vorsätze desto tiefer und bleibender dem Herzen eingeprägt werden. — 3) Es ist weise, daß die einzelnen Feiertage zugleich eine feierliche Erinnerung an wichtige Wahrheiten unserer heiligen Religion sind. Auf diese Weise werden dem Auge des Christen die wichtigsten Wahrheiten des Christenthumes von Zeit zu Zeit vorgeführt, damit es nie aus unserm Gedächtnisse verschwinde, was der dreyeinige Gott für uns gethan hat, und noch thut. Bald ist es die Geburt unsers Herrn, bald sein bitteres Leiden, bald die Sendung des heil. Geistes, was uns zur Gegenliebe spornt. Noch öfters ist es die Feier der Auferstehung des Herrn, die uns ermuntert, aus dem Grabe der Sünde zu erstehen, und das, was oben ist, zu suchen. Man sage nicht, Feste dieser Art ziemen den Fortschritten unserer Bildung nicht: ein Fest der Unschuld, der Liebe, u. s. f., befriedige die Bedürfnisse unserer Zeit in einem höhern Grade. „Man sollte, hieß es," sagt Sailer, „neue Feste kreiren, z. B., ein Fest der Unschuld, der Wahrheit, der Liebe, der Eintracht, der Unsterblichkeit, der Seligkeit. Schön klinget das Wort; denn, wer sollte Unschuld, Wahrheit, Liebe, Eintracht, Unsterblichkeit, Seligkeit mit Augen sehen können, und nicht lieben wollen? Aber wer verwandelt die abstrakten Worte, Unschuld, Wahrheit, Liebe, Eintracht, Unsterblichkeit in himmlische Wesen, und wer gibt den himmlischen Wesen ein menschliches Antlitz, das wir sehen und lieben können? Das hat Gott gethan, und die neuen Feste, die der sinkenden Menschheit unter die Arme greifen

liturgie.de

sollen, dürfen nicht mehr erfunden werden. Die ewige Liebe hat sie im heiligen Dunkel der Ewigkeit erfunden, und in der Fülle der Zeit eingesetzt. Das schönste, reinste Exemplar der Unschuld, der Wahrheit, der Liebe, der Eintracht, der Unsterblichkeit, der Seligkeit, ist uns in Christus gegeben, und mit ihm sind uns die schönsten Feste für die ganze Menschheit geboren. Oder ist nicht die hl. Weihnacht, die Sacratissima nox, wie sie unsere Liturgie nennt, das schönste Fest der Unschuld und der Liebe? Gottes Sohn in Gestalt der reinen Menschheit, welch' eine Offenbarung der Unschuld und Liebe! Ist nicht der stille Freytag das schönste Fest der Wahrheit und Liebe? Christus, verklärend die Wahrheit, Gott mit seinem Opfertode für das Heil der Welt, welch' eine Offenbarung der Wahrheit und Liebe! Ist nicht der Ostersonntag und die Auffahrt Christi das schönste Fest der Unsterblichkeit des ewigen Lebens? Christus von dem Vater ausgehend, und zu dem Vater zurückgehend, nach besiegtem Tode und besiegter Hölle, und herrschend zur Rechten Gottes, welch' eine Offenbarung der Unsterblichkeit! Und das Pfingstfest, das Fest aller Feste, ist es nicht das schönste Fest der Unschuld, der Wahrheit, der Liebe, der Eintracht, der Unsterblichkeit und Seligkeit! Also: nicht der Mensch erschaffet die großen Feste; Gott ist es, der Wunder thut, die Ereignisse heraufführt, die Samenkorn des ewigen Heiles und der lieblichsten Feste in sich tragen*)." Wahrhaftig, der Cyklus der christlichen Feiertage darf nur unbefangen geprüft werden, um sich an dem Hehren desselben erbauen zu müßen. Jede dogmatische Wahrheit wird durch ihn mehr oder weniger deutlich verherrlicht. Und sieht man auf die moralischen Wahrheiten, so erneuert sich an jedem Feiertage die dringende Aufforderung, denjenigen durch ein sittsames werkthätiges Leben wieder zu lieben, der uns zuvor geliebt, und durch das glorreiche Ende unzähliger Heiligen die Möglichkeit, ihm zu dienen, auf das Kräftigste bewiesen hat. Diese Aufforderung ist um so wichtiger, als sie nicht durch den kategorischen Imperativ; sondern eingedenk der Lehre: „Jus-

*) Beitr. 2 B. Nr. 79.

liturgie.de

tus ex fide vivit" gegeben wird. — 4) Gegen die Zahl der heut zu Tage vorschriftmäßigen Feiertage läßt sich nichts mit Grund einwenden. Niedrig und entehrend ist jene Anschauungsweise, die mit jedem Augenblicke klügelt, welcher der Arbeit entzogen wird. Des Menschen Beruf auf Erde besteht nicht darin, gleich einem Lastthiere an den Ketten dieses Lebens zu ziehen, und seinen Werth nach den Procenden des zeitlichen Verdienstes zu berechnen. Der Mensch geht einer bessern Ewigkeit entgegen. Er darf sich gar wohl seines Lebens freuen. Schande daher demjenigen, welcher seinem Mitmenschen, der sich im Schweiße des Angesichtes das Brod verdient, neidisch die Tage vorzählt, die ihn auf eine so erfreuliche Weise an sein besseres Seyn erinnern! Jeder siebente Tag ist Feiertag. Wer findet hierin Ueberfluß, wo selbst die französische Revolution, die doch alles so sehr nach zeitlicher Utilität berechnet hat, sich gedrungen fand, jeden zehnten zum Feiertag zu machen? Hiezu kommen noch die wenigen Festtage im Jahre hindurch. Sind etwa diese wenigen Tage, bei deren Ankunft jeder Christ im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung so mächtig gestärkt wird, unsern Utilitätsaposteln der Stein des Anstosses? Und hatte die Mittelzeit mehr Feiertage, als unsere Zeit, wer soll es ihr verargen? „Die Kirche," heißt es bei Bergier, „hat die vielen Festtage in den barbarischen Jahrhunderten ungehindert aufkommen lassen, um die Lehensdienstbarkeit um so viel mehr dadurch zu mildern. Man gewann durch diese Festtage eben so viele Tage des Friedens und der Sicherheit vor der allgemeinen Räuberei jener unglücklichen Zeiten. Da der Mangel an Künsten und an andern nützlichen Beschäftigungen die Hände auf dem Lande vervielfältigte, so hatten die Arbeiten der Landleute nicht so viel Zeit nöthig*)." Selbst der in unsern Gegenden auf dem Lande an den abgeschafften Feiertagen allgemein übliche Kirchenbesuch wäre ungemein lobenswerth, wenn nicht so viele Gläubigen davon Anlaß nähmen, die übrige Zeit dieser Tage durch Müßiggang und Laster zu entweihen. Oder soll sich Jemand nicht

*) Abhandl. v. d. wahr. Relig. 10 Thl. S. 534.

liturgie.de

an Gläubigen erbauen, die an jedem Marienfeste, jedem Gedächtnißtage eines Apostels und an einigen andern Heiligentagen zum hl. Opfer eilen, um mit dem Priester ihr Dank-, Lob- und Bittgebet am Throne des Höchsten niederzulegen? — 5) Die Kirche begeht auch fast an allen Nichtfeiertagen aus wohlmeinender Absicht die Gedächtnißfeier eines oder mehrerer Heiligen. Hiedurch erlangt der Gläubige, der sich um die Anordnung der Kirche bekümmert, eine tägliche Aufmunterung, um seiner Schwachheit willen im Tugendstreite nicht zu verzagen, da auch die Heiligen Fleisch und Blut hatten, wie wir haben. — Dieß ist der Feiertag nach dem Willen der Kirche. Möchte doch alles entfernt werden, was ihre Absichten so oder anders stört! Möchten alle geistlichen und weltlichen Behörden zu einem so frommen Werke sich einander freundlich die Hände bieten! Möchten besonders folgende Wünsche gütige Erhörung finden! Erstens sollte in allen Kirchen dafür gesorgt werden, daß an keinem Sonn- und Feiertage eine Messe gelesen würde, bei der nicht, in Uebereinstimmung mit dem Willen des Kirchenrathes von Trient*), wenigstens die Lektions- und Evangeliumsperikope in der Landessprache vorgelesen, und hierauf eine kurze Exhortation gehalten würde. Von den Städten aus hat sich das Christenthum in den ersten Jahrhunderten auf das Land verbreitet. Soll in den neuern Zeiten sich der Unglaube von den Städten aus auf das Land verbreiten dürfen? Noch immer erscheinen selbst laue Christen in den Städten größtentheils bei der Entrichtung des heiligsten Opfers an Sonn- und Festtagen; glauben aber schon der pflichtmäßigen Heiligung des Feiertages zu genügen, wenn sie nur einer stillen Messe beigewohnt haben. Eine Predigt oder Frühlehre anzuhören, wird von ihnen um so mehr für etwas Ueberflüßiges gehalten, als sie meinen, es würden die verschiedenen Messen vor und nach der Pfarrmesse nicht gelesen, wenn nicht dadurch gesorgt werden soll, daß man zu jeder Stunde des Vormittags seine Pflicht als katholischer Christ vollkommen erfüllen könne. Wohin soll eine solche Sitte, bei der man-

*) sess. 22. c. 8 de sacrif. Miss.

liturgie.de

cher Gläubige im ganzen Jahre hindurch nicht einen einzigen religiösen Vortrag hört, anders führen, als daß die Mehrzahl der Bewohner der Städte immer mehr der Lauigkeit, Unwissenheit und Gleichgültigkeit in Religionssachen anheimfällt, und ihre Fehler den schlichten Landbewohnern als Weisheit der Zeit predigt? Um so mehr steht dieß zu erwarten, als eine gegen alles Religiöse feindselig arbeitende Journalistik den Klerus und mit ihm die Religion, verächtlich zu machen sucht. Möchte daher hierin einmal nach so langem Schlummer kräftig eingeschritten werden! Die Feinde der Kirche toben. Es ist Zeit, daß diejenigen, die sich Freunde der Kirche nennen, ihren Eifer für die Ehre Gottes kund geben. Es kostet ja keine so großen Opfer. Die Priester einer Kirche theilen sich ein in die Stunden eines Vormittags, damit nie zu gleicher Zeit zwey Messen gelesen werden. Jeder hält vor dem Kredo seine Belehrung vom Altare aus. Priester, die wegen Krankheit oder Altersschwäche außer Stande sind, eine Exhortation zu halten, koncelebriren nach der Sitte der Vorzeit in der Pfarrmesse. Bedarf eine solche Einrichtung, so unübersehbar auch ihre wohlthätigen Folgen sind, mehr als eines kräftigen Zusammenwirkens und regen Pflichteifers von Seite des Klerus? Und sieht man von der Lage des Städters hinweg, wie dringend stellt sich dasselbe Bedürfniß in Landgemeinden dar, die von mehreren Priestern pastorirt werden! Wie manche Hausmutter, wie manche Dienstmagd kann oft das ganze Jahr hindurch nur eine Früh- oder Spätmesse besuchen! Ist es ein Wunder, wenn sie voll Lauigkeit ihr Seelenheil pflegen, wo sich der Diener des evangelischen Wortes nicht die Mühe nimmt, das Wort des Lebens den Beiwohnern seiner Messe an's Herz zu legen? Zweitens würde es unsern Bedürfnissen weit mehr zusagen, wenn die feierliche Entrichtung der Brevierandacht an Feiertagen andern Andachtsübungen Platz machen würde. Die Zeit, in der das Brevier auch Andacht des Volkes war, ist verflossen, und läßt sich nimmer zurückrufen, so lange es in der Kirchensprache verrichtet wird. Ist aber dieses nicht mehr möglich, so folgt von selbst, daß Sorge getragen werden soll, durch Einführung anderer An-

liturgie.de

dachtsformularien die Sitte der Vorzeit wieder ins Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke sollte die feierliche Vesperandacht durch eine Andachtsübung ersetzt werden, die aus Gesängen, Lesungen und Gebeten in der Landessprache, angepaßt der Feier des Tages, bestände. Mit Sorgfalt ausgewählte Stellen aus den heil. Vätern, Lesungen aus dem Leben der Heiligen, passende Uebersetzungen der Hymnen und Orationen der Kirche, müßten hierin vortreffliche Dienste thun. Auch würde ein an die Vesperandacht angereihtes Abendgebetsformular nicht unpassend seyn, wenn es nach Inhalt und Form abwechseln würde. Eben so würde es selbst in Landkirchen, um so mehr in Stadtkirchen, nicht unzweckmäßig seyn, am Vormittage vor jeder andern Feierlichkeit ein unserer Prim ähnliches Morgengebet zu verrichten. Drittens läßt es sich nicht verbergen, daß eine neue Klassifikation im Range der Feiertage entworfen werden sollte. Ist auch etwas solches nicht von großer Wichtigkeit, ja den Laien gänzlich unbekannt, so fällt es denn doch auf, daß z. B., ein Timotheus, ein Cyprian, ein Polykarpus, ein Ignatius Theophorus den meißten Heiligen der spätern Zeit am Range nachgesetzt wird, ja der von Gott selbst eingesetzte wöchentliche Feiertag in der Regel in der Kategorie der Feiertage des letzten Ranges steht. Viertens ist der Schluß aller Wünsche, daß der weltliche Arm alles von den Feiertagen entfernen möge, was den Verordnungen der Kirche zuwider ist, und von ihm gar leicht entfernt werden kann. Nur zu oft, und leider nur zu wahr, wird der Feiertag von manchem Schriftsteller als privilegirter Sündentag geschildert. Wie kann es aber auch anders seyn, so lange der Leichtsinn der Jugend fast an jedem Sonn- und Festtage zu Vergnügungen und Zerstreuungen eingeladen wird, unter denen selbst die Besonnenheit des Alters gar oft an der Seele Schiffbruch leidet? Wie sollen Menschen, deren Sammlung in Gott so leicht verloren geht, die Feiertage als Tage des Herrn begehen, wenn nach irdischem Gewinne haschender Krämergeist sie für allen Aufblick zum Himmel unempfänglich zu machen sucht?

liturgie.de

§. 2. Die Fasttage des Christen im Allgemeinen.

1. Fasttage gibt es im Christenthume vom Anfange her; nur ist ihre Anzahl nicht immer dieselbe. Abgesehen von den Fasttagen, welche von den Gläubigen ohne specielle Aufforderung von Seite der Kirche gehalten werden, und hier als bloße Tugendübung ohne liturgischen Charakter nicht Gegenstand der Forschung seyn können, hatte schon die Synagoge am großen Versöhnungsfeste wenigstens Einen allgemeinen Fasttag jährlich. Als Christus in der Fülle der Zeiten unter uns Sterblichen wandelte, empfahl er zwar das Fasten durch Wort und Beispiel; unterließ es aber, bestimmte Fasttage anzuordnen: dasselbe geschah von den Aposteln. Nach dem Ableben der Apostel finden sich gar bald Zeugnisse, daß man allgemein vor Ostern, und in der Regel auch zweymal in der Woche fastete: auch bemerkt Tertullian, daß es Gewohnheit der Bischöfe seiner Zeit war, dem gesammten Volke Fasttage zu gebieten. Nach erlangtem Kirchenfrieden wurden nicht blos die in den Zeiten der Verfolgung schon allgemein bekannten Fasttage beibehalten, sondern noch durch neue vermehrt. Papst Leo der Große spricht von der Vorschrift der Vierteljahrsfasten oder Quatemper: mehrere Synoden des sechsten Jahrhunderts von einem Fasten im Advente, die Synode von Orleans im J. 511 von einem Fasten an den Bittagen vor dem Feste der Auffahrt Christi, der Verfasser der apostolischen Konstitutionen von einer Fastenwoche nach Pfingsten, der hl. Paulinus von Nola von einem Fasten in der Vigilie des Festes zu Ehren des heil. Felix: in Spanien gab es monatlich wiederkehrende Fasttage. Im Mittelalter hielt man öfters drey vierzigtägige Fasten, eine vor Ostern, die zweite vor Johanni, und die dritte vor Weihnachten. Das Fasten an Quatempern, Vigilien und Wochentagen wurde überdieß beibehalten: das an den Rogationstagen war gleichfalls nicht ungewöhnlich. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß man in dieser Periode allmählig anfing, manche Fasttage in bloße Abstinenztage (in Tage, an denen nur der Genuß gewisser Speisen verboten ist)

liturgie.de

zu verwandeln, und sich das Johanniquadragesimal- und das Adventfasten nach und nach verlor. In der neuern Zeit wird das Fasten in der Zeit vor Ostern, in den Quatempern, und in den Vigilien (mit Ausnahme der von Epiphanie und Christi Himmelfahrt) allgemein geboten. Dazu kommen noch hie und da die Rogationstage. Auch ist in der neuesten Zeit (für Bayern wenigstens) verordnet worden, daß statt des Fastens an den Vigilien der abgeschafften Feiertage die Mittwoche und Freytage im Advente als gebotene Fasttage zu halten sind. Das ursprüngliche Fasten an einigen Wochentagen ist nur mehr bloßes Abstinenzgebot. Den katholischen Indiern ist sogar blos das Fasten am Charsamstage, in der Vigilie von Weihnachten, und an den Freytagen der Fastenzeit vor Ostern von Papst Paulus III. befohlen worden.

Anm. Die Mönche halten nebst den von der Kirche angeordneten Fasttagen auch noch andere.

2. Die von der Kirche an den Fasttagen vorgeschriebenen Gebräuche sind: das Gebot der Einmaligen Sättigung mit Nichtfleischspeisen, passende gottesdienstliche Uebungen, Aufmunterung, mit verdoppeltem Eifer dem Guten obzuliegen, und Verbot alles dessen, was die würdige Feier stört. Das Gebot der Einmaligen Sättigung (Refectio) existirt am Fasttage vom Anfange her; nur ging eine große Veränderung hinsichtlich der Stunde vor, in welcher sie vorzunehmen. In den ersten Jahrhunderten geschah sie regelmäßig entweder um 3 Uhr Nachmittags (Semijejunia), oder nach Sonnenuntergang (Jejunia): zuvor wurde nicht das Mindeste genossen. Erst nach dem neunten Jahrhunderte durfte die Mahlzeit an allen Tagen, die noch als Fasttage galten (daß in dieser Periode die wochentlichen Fasttage in bloße Abstinenztage verwandelt wurden, wurde schon gezeigt), um drey Uhr Nachmittags gehalten werden. Heut zu Tage sättigt man sich gewöhnlich wie an andern Tagen zur Mittagszeit, und begnügt sich auch damit noch nicht; sondern hält am Abend in der Regel noch ein kleines Abendessen, ja gar viele nehmen noch überdieß ein Frühstück zu sich. Die Kollation am Abend (die von denen, welche sich am Abende sättigen wollen, auch am Mittage vorgenommen werden darf)

liturgie.de

ist von mehreren Partikularsynoden feierlich gestattet worden. Das Frühstück möchte nur dann und in so ferne erlaubt seyn, wenn und in so weit es als Medicin genommen wird. Absicht der Kirche bei diesem Gebote ist der Wunsch, den Gläubigen hiedurch eine Anleitung zu geben, wie sie auf eine Weise fasten können, die einerseits den Kräften der Mehrzahl entspricht, und anderseits die Erreichung der geistlichen Vortheile des Fastens hoffen läßt. Befreyt davon sind alle diejenigen, die es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit, oder ohne Verhinderung in ihren Berufs- oder andern wichtigen Geschäften nicht halten können. Als solche gelten nach heutigem Rechte 1) alle jungen Leute, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben: 2) bejahrte Personen, außer sie können sich der Einmaligen Sättigung ohne Nachtheil unterziehen, 3) Kranke und von einer Krankheit Genesende, 4) schwangere, säugende oder in den Wochen nach der Entbindung befindliche Frauen, 5) Arbeiter, deren Geschäft sich mit Einmaliger Sättigung nicht verträgt, 6) Leute, die zu Fuße reisen, und endlich 7) jene, die Werke der christlichen Frömmigkeit ausüben, die von größerer Wichtigkeit, als die Einmalige Sättigung sind, und sich mit dieser nicht vertragen. Arme, die nicht so viel haben, um sich zu einer bestimmten Zeit zu sättigen, dürfen öfters Speise zu sich nehmen. — In Betreff der Speisen, mit denen die Sättigung geschehen darf, wurde es Anfangs sehr verschieden gehalten: gewöhnlich wurde auf eine Auswahl gewisser Speisen gesehen; hie und da aber auch nicht. Die heutige Vorschrift, keine Fleischspeisen zu genießen, war schon im 4 und 5 Jahrhunderte eine allgemein bekannte Sache, und wird sogar in manchen Provinzen auf Eyer und Lakticinien ausgedehnt. Der Fall der Noth, Krankheit, und eine aus wichtigen Ursachen von dem hierarchischen Obern empfangene Dispense entschuldigen allein davon. — Unter den gottesdienstlichen Uebungen, die an Fasttagen angeordnet werden, verdienen besonders die Feier des Meßopfers, die Entrichtung der Brevierandacht, und bisweilen auch die Haltung einer Predigt angeführt zu werden. Predigten sind besonders in Städten in der Fastenzeit vor Ostern ein oder zweymal in

liturgie.de

der Woche üblich. — Unter den guten Werken, deren Vollbringung an Fasttagen besonders empfohlen wird, steht Oben an die Spendung von Almosen. „Beatus est," schreibt Origenes, „qui etiam jejunat pro eo, ut alat dauperem*)." Augustin sagt: „Quod vobis parcius vivendo subtrahitis, in coelesti thesauro reponatis. Accipiat esuriens Christus, quod jejunans minus accipit christianus. Castigatio volentis fiat sustentatio non habentis. Voluntaria copiosi inopia fiat necessaria inopis copia**). — Das Verbot alles dessen, was die Feier unnöthiger Weise stört, war ehemals (wenigstens in der Fastenzeit vor Ostern) sehr umfassend. Alle Freudenfeierlichkeiten waren verboten: selbst die Gedächtnißtage zu Ehren der Martyrer durften nicht begangen werden. An öffentlichen Belustigungen Antheil zu nehmen, war untersagt. Kriminalverhandlungen und Kriminalstrafen mußten, besondere Fälle abgerechnet, verschoben werden. Jeder Gläubige war aufgefordert, sich besonders an diesen Tagen der Friedfertigkeit und Eintracht zu befleißen: das Führen eines Krieges, die Vornahme eines Schwures oder der Ordalien und zu sinnlicher Vergnügungen, sollten ferne bleiben. Heut zu Tage gehören wenigstens das Verbot, im Advente und in der Fasten hochzeitliche Feierlichkeiten anzuordnen, und die Sitte, an Fasttagen keine Tanzbelustigungen zu halten, hieher.

3. Die von der Kirche angeordneten Fasttage sind auf verschiedene Wochentage vertheilt; jedoch so, daß nie ein Sonntag Fasttag ist. Dieses Privilegium hatte der Sonntag als ein Freudentag schon in den ersten Jahrhunderten.

1. Anm. Ordnet auch die Kirche an Sonntagen kein Fasten an, so ist es dennoch den Gläubigen nicht verwehrt, aus Privatandacht an denselben zu fasten, wenn es nicht aus Aberglauben oder Häresie geschieht, und dadurch nicht Aergerniß gegeben wird.

2. Anm. Damit das Fasten an den Sonntagen vermieden wird, werden die Vigiliae, quae jejunantur, seit früher Zeit an Samstagen begangen, wenn der Festtag, dem sie vorausgehen, auf einen Montag fällt. Nur die Vigilie vor dem Weihnachtsfeste macht in so

*) hom. 10 in Levit. **) serm. 74 de div. al. 210.

liturgie.de

weit eine Ausnahme, daß blos das Fastengebot auf den Samstag vorgerückt wird.

4. Die Disciplin, im Jahre hindurch mehrere Fasttage anzuordnen, und die zu diesem Behufe erlassenen Vorschriften, sind über allen Tadel erhaben. Bei dem großen Nutzen, den ein zweckmäßig vorgenommenes Fasten für den religiösen Menschen hat, verdient die Kirche zuvörderst Dank, daß sie es nicht blos im Allgemeinen empfiehlt; sondern es auch an einigen Tagen im Jahre hindurch befiehlt. Betrachtet man nämlich den Menschen im Leben, so wird man gar bald zur Ueberzeugung gelangen, daß ohne gebietende Aufmunterung von Außen sich nur Wenige entschließen würden, sich einer Asceſe zu weihen, welche durch Beten, Fasten und Almosen-Geben in schroffe Opposition mit der dreyköpfigen Sünde, Hoffahrt des Lebens, Fleischeslust und Augenlust bringt. Selbst die Protestanten, die sich doch in der Hitze des Streites gegen die katholische Disciplin so sehr ereifert haben, gestehen es faktisch durch Anordnung ihrer Buß-, Fast- und Bettage ein. — Gegen die Vorschriften über die Feier der Fasttage läßt sich nichts mit Grund einwenden. Die Kirche gestattet Einmalige Sättigung des Tages, ja manchen Gläubigen sogar öftere: hiemit verwirft sie einerseits den Wahn, als wäre die mit einem werkthätigen Leben unvereinbare Aushungerung und Entkräftung des Leibes das Mittel, auf den Stufen der christlichen Vollkommenheit vorwärts zu schreiten, während sie anderseits dem Leichtsinnigen das Maaß anweiset, so viel es sich nur immer anweisen läßt; da ohne dasselbe ihm ihr Gebot nur lächerlich wäre. Sie entfernt vom Tische Fleisch, Eyer, Lakticinien; da sie theils die gewöhnlichsten Lieblingsspeisen des Menschen sind (die tägliche Klage der nicht fasten Wollenden, daß sie keine Fastenspeise vertragen können, bestätigt es bis zur Evidenz), und theils am Meißten die sinnlichen Triebe nähren, daher den gebotenen Abbruch um Vieles erschweren würden. Sie verpflichtet den Klerus zur Entrichtung der kanonischen Tag- und Nachtzeiten, auch wird das allerheiligste Opfer in blauer Bußfarbe entrichtet: auf solche Weise erfüllt sich, was der Prophet Joel über die Fastenfeier schreibt: „Inter vestibulum et

liturgie.de

altare plorabunt sacerdotes ministri Domini, et dicent: *Parce, Domine, parce populo tuo, et ne des haereditatem tuam in opprobrium, ut dominentur eis nationes. Quare dicunt in populis: Ubi est Deus eorum.*" Sie verbietet Vergnügungen, welche den Geist des Menschen zu sehr zerstreuen, Abschließungen von Hochzeiten, an die sich gewöhnlich solche Vergnügungen reihen, um den Grundsatz einer weisen Erziehungskunst zu befolgen, von dem unbeständigen Sinne der Gläubigen, alle jene Eindrücke ferne zu halten, die zerstreuen könnten. Möchte daher auch diese Disciplin in Zukunft besser gewürdiget werden, als hin und wieder geschehen ist! Es handelt sich hier nicht um eine neue Ceremonialsatzung, wie man so oft glaubt. Noch weniger ist es hiebei abgesehen, der ärmern Volksklasse in Städten und Märkten den Lebensunterhalt zu vertheuern, während reiche Wüstlinge durch Leckerbissen anderer Art ihrer Genußsucht fröhnen. Die Kirche will, daß ihre Gläubigen an einigen Tagen ganz besonders in Demuth des Geistes ihre Sünden beweinen, die Liebe des Erlösers betrachten, durch freywillige Bußwerke Zeugnisse ihrer Sinnesänderung kund geben. Ihre Absicht ist gut, die Mittel sind nicht zu verwerfen. Selig derjenige, der ihren Worten Gehör gibt. Das Wohlgefallen Gottes wird sein Lohn seyn.

§. 3. Die Werktage des Christen im Allgemeinen.

1. Die Werktage (Geschäftstage) finden sich in allen Religionen. Die Beschaffenheit des menschlichen Lebens fordert es. Zu uns allen ist ja gesagt: „In sudore vultus tui vesceris pane, donec revertaris in terram, de qua sumtus es; quia pulvis es, et in pulverem reverteris *)."

2. Die von der Kirche an Werktagen eingeführten

*) Gen. 3, 19.

liturgie.de

religiösen Gebräuche sind die Entrichtung des Meßopfers und die Verrichtung der Brevierandacht.

3. Die Art und Weise, wie die Kirche an Werktagen ihre Feier ordnet, ist lobenswerth. Am frühen Morgen naht sich der Priester dem Altare, um theils den Segen des Himmels für sich und die Gemeine zu erflehen, theils andächtigen Gläubigen Gelegenheit zu verschaffen, der Abendmahlsfeier entweder persönlich, oder dem Geiste nach zu Hause oder auf dem Felde beizuwohnen. Und ist die Entrichtung des allerheiligsten Opfers vollbracht, so ist er der Fürbitter der Gemeine im Tage hindurch, wie er es zur Nachtszeit und am späten Abend war. Unwillkührlich erinnert dieß an den Sieg, den das israelitische Volk wider die Amalekiter erfocht, während Moses mit aufgehobenen Händen auf dem Berge betete. Wie dort Moses Segen und Heil dem gesammten Volke zu erflehen suchte: so begibt sich auch hier der den irdischen Geschäften entfremdete Kleriker in die Kirche oder in das stille Kämmerlein, um über sich und die im Schweiße des Angesichtes arbeitende, und von allerlei Sorgen und Versuchungen beängstigte Gemeine Segen und Trost zu erbitten. Wer möchte zweifeln, daß noch jetzt gar mancher gute Hirt hiedurch ein kräftiger Fürbitter der Gemeine wird, wie es Moses seinem Volke ward?

§. 4. Regeln, nach denen Feiertage, Festtage und Werktage auf einander folgen, und wiederkehren.

1. Feiertage, Fasttage und Werktage wechseln nach bestimmten Vorschriften, und kehren nach solchen wieder. Die Natur der Sache fordert es. Soll Ordnung in einer großen kirchlichen Gesellschaft seyn, so kann sie nur dann erzielt werden, wenn über den Wechsel und die Aufeinanderfolge dieser drey Arten von Tagen feste Normen herrschen. Höchstens darf eine außerordentliche Begebenheit hierin eine Ab-

liturgie.de

weichung fordern; jedoch wird auch diese von einer weisen Gesetzgebung in der Regel mehr oder weniger vorausgesehen.

2. Die Aufeinanderfolge und Wiederkehr der Feiertage, Fasttage und Werktage geschieht theils nach der Eintheilung der Tage in Wochen, theils nach der in Jahre. Die Zeiteintheilung, nach der je sieben Tage einen eigenen Zeitabschnitt (Ἑβδομὰς, Septimana) bilden, hat ihren Ursprung in der Schöpfungsgeschichte, und wurde in der mosaischen Gesetzgebung durch das Gebot der Sabbathsfeier förmlich sanktionirt. Das Christenthum behielt sie bei. Die Namen der sieben Wochentage sind: Sonntag (Tag des Herrn), Montag, Dienstag (Erchtag), Mittwoch, Donnerstag (Pfingsttag), Freytag, Samstag (Sonnabend). Die Zeiteintheilung nach Jahren findet sich schon im ersten Buche Moses, so wie bei den ältesten heidnischen Völkern; nur ist die Zahl der Tage, die mit einander ein Jahr ausmachen, nicht immer dieselbe. Bei den Römern war das Jahr nach der Anordnung des Romulus, ursprünglich eine Zeit von 304 Tagen, die zehn Unterabtheilungen (Monaten) zugetheilt waren. Jeder Monat zählte entweder 31 oder 30 Tage. Die ersten 4 heißen: Martius (von dem Gotte Mars), Aprilis (von ungewisser Ableitung), Majus (von der Göttin Maja, der Mutter des Merkurius) und Junius (von der Göttin Juno). Die andern sechs wurden nach ihrer Aufeinanderfolge genannt (Quintilis, Sextilis, September, October, November, December). Die Anordnung des Romulus verbesserte später Numa Pompilius dahin, daß er den 10 Monaten des Romulus noch den Januarius hinzufügte, von dem Gotte Janus, und Februarius, von den in diesem Monate gehaltenen Lustrationen. Zugleich bestimmte er die Anzahl der Monatstage so, daß das ganze Jahr aus 355 Tagen bestand. Somit wurde das Jahr ein Mondenjahr; da eine Lunation in 29 Tagen, 12 Stunden, 44 Minuten und 3 Sekunden vollbracht wird, zwölf Lunationen beiläufig 354 Tage ausmachen, und der noch übrige Tag nur aus heidnischem Aberglauben hinzugefügt wurde. Um es jedoch mit der Zeit des Umlaufes der Erde um die Sonne (Sonnenjahre) in Vereinigung zu bringen, verordnete er, oder irgend ein anderer

liturgie.de

Mann von Gelehrsamkeit, es sollte in jedem zweiten Jahre im Februar ein Monat von einer beliebigen Anzahl von Tagen eingeschaltet werden (Merkedonius, Mensis intercalaris). So war es bis zur Zeit des bekannten Kaisers Julius Cäsar, der, des viele Unordnungen veranlassenden Mensis intercalaris müde, das Sonnenjahr einführte, und es deßwegen auf 365 Tage festsetzte; jedoch so, daß in jedem vierten Jahre zwischen dem 23 und 24 Februar ein Tag eingeschaltet werden sollte (Schalttag); weil man annahm, es ende sich das natürliche Sonnenjahr in 365 Tagen und 6 Stunden. Das Jahr der Christen wird nach der vom Kaiser Julius getroffenen Norm berechnet; nur hat es seit Gregor XIII. eine Verbesserung erhalten. Der Anlaß hiezu ist folgender. Zur Zeit der Väter von Nicäa fiel die Frühlingstag- und Nachtgleiche auf den 21 März. Nach und nach entfernte sie sich davon immer mehr, so daß sie im Jahre 1582 um 10 Tage früher fiel. Man erkannte den Irrthum; konnte ihn aber gar lange nicht heben. Endlich fanden die Astronomen die Quelle desselben. Er lag darin, daß das Sonnenjahr um einige Minuten weniger beträgt, als Julius angenommen hatte, und diese Minuten viele Jahrhunderte hindurch einige Tage (alle 133 Jahre beiläufig einen) ausgemacht hatten. Als die Quelle des Irrthums bekannt war, konnte leicht dafür gesorgt werden, daß nicht blos das Frühlingsäquinoktium auf seinen ursprünglichen Tag zurückgewiesen wurde, sondern auch für immer auf denselben fiele. Die Ehre dieses Verdienstes erwarb sich obengenannter Papst, der einen von Aloysius Lilio verfaßten Entwurf hierüber an die vorzüglichsten Universitäten und an die christlichen Fürsten zur Prüfung sendete, als ihn diese billigten, eine Kommission ernannte, um alles in das Reine zu bringen, was hiebei zu berücksichtigen ist, und endlich im Monate Februar 1582 eine Bulle erließ, durch welche die neue Berechnung gesetzlich wurde. In dieser Bulle befahl Gregor, daß zwar erstens auch in Zukunft das (gemeine) Jahr 365 Tage haben, und in jedem vierten ein Schalttag eingeschaltet; jedoch die Wiederkehr der Schaltjahre dahin beschränkt werden sollte, daß unter den Jahren, welche wenigstens mit zwey Nullen am Ende geschrieben werden

liturgie.de

(1700, 1800, 1900, 2000; 2100, 2200, 2300, 2400) immer nur das vierte Schaltjahr seyn dürfe. Auch sey die Wiederfestistellung des Frühlingsäquinoktiums auf den 21 März dadurch zu bewerkstelligen, daß im Jahre 1582 nach dem vierten Oktober sogleich der fünfzehnte gezählt werden soll. Die Bulle Gregor's fand bei den Katholiken sogleich Aufnahme. Die Protestanten erkannten zwar die Zweckmäßigkeit der neuen Berechnung; sträubten sich aber dennoch dagegen; weil man, wie sie sagten, von dem Papste als dem leibhaftigen Antichristen nichts annehmen dürfe, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dem papistischen Joche wieder anheimzufallen. Erst im vorigen Jahrhunderte bequemten sie sich dazu. Die griechische Kirche hat jetzt noch das julianische Jahr. Daher kommt es, daß in öffentlichen Blättern bei Bezeichnung des Monatstages öfters beigesetzt wird, welcher Tag im julianischen Jahre (nach altem Style) gezählt wird. Gegenwärtig ist es um 12 Tage zurück.

1. Anm. In der kirchlichen Sprache heißt das Schaltjahr „Annus Bissextilis (Bissextus);" weil der Schalttag dadurch gezählt wird, daß man sowohl ihn, als auch den aus seiner Stelle gerückten nächsten Tag Sextum ante Cal. Martii nennt, und somit der Sext. a. Cal. zweymal (*bis*) gerechnet wird. Die Monate Quintilis und Sextilis werden zu Ehren der beiden Kaiser Julius und Augustus Juli und August genannt.

2. Anm. Da das julianisch-gregorianische Jahr aus 365 oder 366 Tagen besteht, und sich die Wochenperiode in der Jahresperiode wiederholt, ja sich damit zu einem Ganzen vereinigt: so zählt jedes Jahr 52 Wochen und 1 oder 2 Tage, je nachdem es ein gemeines oder ein Schaltjahr ist. Daraus folgt, daß die Wochentage nicht in jedem Jahre auf dieselben Monatstage fallen. Um nun zu bezeichnen, auf welchen Monatstag in einem bestimmten Jahre die einzelnen Wochentage fallen, nennt man den ersten Tag im Jahre A (a), den zweiten B (b), den dritten C (c), den vierten D (d), den fünften E (e), den sechsten F (f) und den siebenten G (g). Ist auf diese Weise eine Zeit von sieben Tagen (Woche) in dem neuen Jahre zurückgelegt, so bekommen die einzelnen Wochentage im ganzen Jahre hindurch dieselben Namen, die sie am Anfange des Jahres erhalten. Weil aber mit der Auffindung eines einzigen Namens der einzelnen Wochentage alle übrigen gefunden sind, so spricht man vorzugsweise von den

liturgie.de

Buchstabennamen, der in einem bestimmten Jahre dem Sonntage gegeben wird (Sonntagsbuchstabe). Nur in den Schaltjahren findet einige Abweichung statt. Zwar gibt man auch in diesen den sieben Wochentagen obige Buchstabennamen nach der Reihe, die sie in den ersten sieben Tagen des Januarius einnehmen; allein da im Februar ein Tag eingeschaltet wird, so werden hiedurch nach geschehener Einschaltung alle Wochentage aus der Stelle des Monatstages verrückt, den sie in einem gemeinen Jahre nach Anweisung ihres Buchstabennamens einzunehmen hätten. Um dieß zu bezeichnen, gibt man den einzelnen Wochentagen, und vorzugsweise dem Sonntage in einem solchen Jahre einen doppelten Buchstabennamen, von denen der eine für die Zeit vor dem Schalttage, der andere für die nach demselben gilt. —

3. Anm. Die nacheinander wiederkehrenden Jahre werden bei allen Völkern gezählt. Man bedient sich hiezu eigener Zählungsweisen, die „Aeren (Aerae)" genannt werden, und bei den Bekennern der verschiedenen Religionen verschieden sind. Die Aera der Christen geht von dem Jahre der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Erlösers Christus an. Sie wurde von Dionysius Exiguus, einem Mönche des sechsten Jahrhunderts, eingeführt; ist aber um einige Jahre (nach der gewöhnlichen Meinung um vier) zu gering angesetzt.

4. Anm. Nebst der Zählung der Jahre nach der Aera sind in der Christenheit auch noch einige andere künstliche Zählungen bekannt, welche sich nach bestimmten Perioden wiederholen. Solche sind der Mondescyklus (goldene Zahl), der Sonnencyklus (Sonnencirkel), und die Indiktion (Zinszahl). — Unter dem Mondescyklus (Cyclus decemnovennalis) versteht man eine Zeit von 19 Jahren, nach deren Vollstreckung die Neumonde immer wieder auf dieselben Monatstage in den nächsten 19 Jahren fallen, auf die sie in den verflossenen 19 gefallen sind. Die Zahl, welche angibt, an welchem Tage (es wird hiebei vom letzten zurückgezählt) im ersten Monate eines bestimmten Jahres Neumond wird, heißt Epakte. Der Sonnencyklus ist ein Zeitraum von acht und zwanzig Jahren, nach dessen Vollendung der Sonntagsbuchstabe immer wieder auf denselben Monatstag zurückfällt. Die Indiktion ist ein Zeitraum von 15 Jahren, der sich immer wiederholt.

3. Die Aufeinanderfolge und Wiederkehr der Feiertage, Fasttage und Werktage geschieht so, daß in jeder Woche die Feier der Fundamentalwahrheit des Christenthumes, der Auferstehung und der damit in nächster Verbindung stehenden Er-

liturgie.de

eignisse im Leben Christi, und in jedem Jahre fast jeder andere wichtige Tag Einmal wiederkehrt. Nur läßt sich noch bemerken, daß sich einige Feiern über das ganze Jahr erstrecken, und gleichsam mit einander das Jahr in kirchlicher Hinsicht (Kirchenjahr) bilden.

4. Die Wiederkehr der Feiertage, Fasttage und Werktage geschieht so, daß dieselben entweder jederzeit an einem bestimmten Monatstage begangen werden, oder nicht. Die auf einen bestimmten Monatstag fixirten, nennt man „unbewegliche Tage (Dies immobiles, Festa immobilia unbewegliche Feste), die übrigen „bewegliche Tage.“ Zur ersten Klasse gehört z. B. das Weihnachtsfest, zur zweiten das Osterfest, und alle zur Wochenperiode gehörigen.

5. Die Wiederkehr der beweglichen Tage hängt theils von dem Wochentage, mit welchem das Jahr beginnt, theils von dem Tage, an welchem das Osterfest gefeiert wird, ab. Der Wochentag, an dem das Jahr beginnt, entscheidet über alles dasjenige, was nach der Wochenperiode wiederkehrt, oder wenigstens in etwas davon abhängig ist. Der Grund ist, daß das Jahr, wie schon gesagt wurde, aus 52 Wochen, und 1 oder 2 Tagen besteht, und also unaufhörlich mit einem andern Wochentage beginnt. — Das Osterfest feierten die Juden am 14. des Monats Nisan, welcher mit jener Lunation begann, deren 14 Tag entweder auf den Tag des Frühlingsäquinoktiums oder darnach fällt. Bei den Christen herrschte hierin Anfangs Verschiedenheit. Die Bischöfe in Asien (Kleinasien) feierten es mit den Juden, mochte es auf was immer für einen Wochentag fallen: im Occidente wurde es nur an einem Sonntage begangen, und daher bis zum nächsten Sonntage verschoben, wenn nicht der 14. des Monats Nisan ein solcher war: selbst im Oriente schlossen sich viele Partikularsynoden der Disciplin des letztern an. Diese Verschiedenheit veranlaßte einen langen Streit. Schon Papst Anicetus (157 — 168) und Polykarpus suchten ihn zu schlichten; kamen jedoch zu keinem Resultate. Eben so wenig glückte ein anderer Versuch, der zur Zeit des Papstes Viktor (193—202) gemacht wurde; ja er fiel noch unglücklicher aus. Als nämlich eine Synode asiatischer Bischöfe unter dem Vorsitze des Polykrates von Ephesus ihre Observanz durch das auf

liturgie.de

das Ansehen der hl. Apostel Johannes und Philippus sich stützende Herkommen vertheidigte, und zugleich jede Zumuthung einer Abänderung hierin durch die Erklärung von sich wies, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müße: so wollte Papst Viktor sogar die Kirchengemeinschaft mit ihnen aufheben, hätten ihm nicht viele Bischöfe, und insbesondere der hl. Irenäus von Lyon, davon abgerathen. Endlich glückte es der Synode von Nicäa, den bisherigen Reibungen ein Ende zu machen. Auf dieser beschlossen nämlich die Väter, es sollte der 14. des Monats Nisan zwar auch in Zukunft noch den Ostertag bestimmen; jedoch nur in so ferne, daß der Ostertag selbst dann am Sonntage nach dem 14. gefeiert werden sollte, wenn dieser selbst ein Sonntag wäre. Die Väter von Antiochia im Jahre 341 bestätigten diese Verfügung; auch erließen sogar die Kaiser Verordnungen zu ihren Gunsten. So kam es denn, daß die wenigen, welche dafür hielten, hartnäckig an der Feier des 14 Tages hängen bleiben zu müßen (Quartodecimaner), immer weniger wurden, und sich nach und nach gänzlich verloren. Die Vorschrift von Nicäa gilt noch heut zu Tage.

6. Da theils die Verwebung der Wochenperiode mit der Jahresperiode, theils die Beweglichkeit vieler Feier- und Fasttage, theils die Begehung von Partikularfesten bewirkt, daß bisweilen auf einen Tag zwey oder noch mehrere Feierlichkeiten zusammentreffen: so gibt es eigene Gesetze, wie es in solchen Fällen zu halten sey. Welches diese Gesetze sind, zeigt größtentheils folgende Tabelle (Tabella Occurrentiae:

liturgie.de

Dupl. 1 cl.	6	4	0	6	2	4	6	2	2	8	4	4	1
Dupl. 2 cl.	4	4	0	4	2	4	6	2	8	1	4	1	1
Dupl. per ann.	4	4	0	4	2	1	4	8	1	1	4	1	1
Dies infr. Oct.	4	4	0	4	3	3	7	3	5	5	3	3	3
Dies Octavae	4	4	0	4	2	7	4	2	3	3	4	3	3
Semidupl.	4	4	0	4	8	1	4	1	1	1	1	1	1
Simplex	3	3	3	0	3	3	3	3	3	5	3	3	3
S. M. in Sabb.	5	5	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feria maj.	6	0	6	4	3	3	3	3	3	3	0	0	0
Vigilia	0	5	6	4	3	3	3	3	3	5	0	0	0

1. Translatio de 1, Offic. de 2.	Vigilia.	Feria major.	S. Maria in Sabbato.	Simplex.	Semiduplex.	Dies Octavae.	Dies infra Octavam.	Dupl. per annum.	Dupl. 2 cl.	Dupl. 1 cl.	Dom. per annum.	Dom. 2 cl.	Dominic. 1 cl.
2. Offic. de 1, Transl. de 2.													
3. Commem. de 1, Offic. de 2.													
4. Offic. de 1, Comm. de 2.													
5. Nih. de 1, Offic. de 2.													
6. Offic. de 1, nihil de 2.													
7. Offic. de digniori, Comm. de minus digno.													
8. Off. de digniori, Transl. de minus digno.													

Hiezu nur noch einige Erklärungen und Zusätze. 1) Die in der zweiten Hälfte der Tabelle mit den Numern 1—8 versehenen Bemerkungen zeigen die acht verschiedenen Regeln an, welche bei dem Zusammentreffen der verschiedenen Feier-Tage, Fasttage und Werktage zu beobachten sind. Nach ihrem Inhalte gibt es in dieser Hinsicht besonders drey Vorschriften. Die erste ist, daß eine Feier auf einen andern Tag verschoben wird (Translatio), um die andere wichtigere ungestört begehen zu können: die zweite, daß die geringere Feier blos kommemorirt wird (die Kommemoration besteht in einer diesem Zwecke entsprechenden Oration, Sekreta

liturgie.de

und Postkommunion in der Messe, so wie in einigen Gebeten im Brevier): und die dritte, daß die geringere Feier für ein solches Jahr gänzlich ausgelassen wird. — 2) Die verschiedenen Feierlichkeiten der christlichen Kirche sind theils über, theils neben den 8 Regeln vorgemerkt; nur die gewöhnlichen Werktage, welche ohnehin jeder Feierlichkeit Platz machen, sind ausgelassen, und die eines höhern Ranges den Fasttagen, welche hier Feriae majores genannt werden, beigezählt. Die Dupl. per annum und die Dominicae per annum sind jene, die ohne nähere Klassifikation Dupl. oder Dominicae genannt werden. Auch gehören die Dupl. maj. unter die Dupl. per annum, obwohl sie unter denselben einer höhern Abtheilung zugehören. Ergibt sich nun der Fall, daß zwey Feierlichkeiten auf einen Tag zusammentreffen, so findet man die Vorschrift der Kirche dadurch, daß man jede derselben von einer andern Seite aus sucht, die Linie, in der beide stehen, gegen den Numer zu verfolgt, bis sich beide Linien durchkreuzen. Der Numer bei der Durchkreuzung ist zu merken; denn er gibt die Regel an, nach der dieser Fall zu beurtheilen ist. — 3) Die Entscheidung, welche unter zwey auf denselben Tag zusammentreffenden Feiern als Festum dignius zu betrachten ist, hängt von zwey Stücken ab, nämlich theils von der Vorzüglichkeit und Solemnität, theils von der Würde der Person, zu deren Ehren sie begangen werden. So kommt es denn, daß das Weihnachtsfest, das Fest der Erscheinung des Herrn, das Triduum vor Ostern, die drey ersten Oster- und Pfingstfeiertage, der weiße Sonntag, das Fest der Himmelfahrt Christi, das Frohnleichnamsfest, das Fest der Himmelfahrt Mariä und das Fest aller Heiligen, jedes andere allgemeine oder partikuläre Fest verdrängen. Dasselbe Recht haben, wenn man von dem Frohnleichnamsfeste abstrahirt, das Fest der Geburt des hl. Johannes und das der Apostel Petrus und Paulus. Eben so verdrängt das mit einiger Solemnität begangene Fest ein anderes ohne oder mit geringer Solemnität. In Rücksicht auf die Person der Feier hat ein marianisches Fest den Vorzug vor dem eines Engels, das Engelfest den Vorzug vor dem eines Apostels, das Apostelfest den Vorzug vor dem eines

liturgie.de

andern Heiligen; diesen allen aber geht ein Fest des Herrn vor. Findet in keiner dieser Rücksichten ein Unterschied statt, so geht das Fest der Partikularkirche dem der allgemeinen vor; da sich bei demselben in der Regel immer major populi concursus wenigstens in einigem Grade präsumiren läßt. — 4) Die für das Zusammentreffen einer Feria major und einer Vigilia bemerkte Regel hat nur für das Brevier (für welches die Tabelle zunächst verfaßt ist) Gültigkeit: in der Messe darf keine dieser beiden Feiern ausgelassen werden. Auch ist den Festis simplicibus, wenn sie mit einem Dupl. 2 cl. zusammentreffen, die Kommemoration nur für die Privatmessen und die Laudes (nebst der allenfallsigen neunten Lektion) zugestanden. In der Vigilie von Pfingsten und am Palmsonntage ist selbst in der Privatmesse die Kommemoration eines Fest. simpl. verboten. — 5) Einige Feiern verdrängen im Widerspruche mit obiger Tabelle sogar Feste eines höhern Ranges. So ist in den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, in der ganzen Oster- und Pfingstwoche, am Feste der Beschneidung U. H. J. Ch., in der Dies Octava von der Epiphanie, am Aschermittwoche, in den drey ersten Tagen der Charwoche, und am Sonntage Trinitatis selbst jedes Festum dupl. 1 cl. zu transferiren. Ferners verbieten die Dies infra octavam epiphaniae wenigstens die Feier der Duplicia 2. cl., der Dupl. per annum, und der Semiduplicia. In der Frohnleichnams-Octav muß jedes Festum semiduplex transferirt werden. Ueberdieß gibt es mehrere Kommemorationen, besonders in der Messe, welche an Tagen vorzunehmen sind, an denen sie durch die allgemeinen Rubriken verboten sind. — 6) Die Festa semiduplicia ad libitum, so wie die Festa simplicia, werden nie transferirt. — 7) Die Kommemoration einer Octav ist zu unterlassen, wenn das Fest, nach dem die Messe und das Brevier zu ordnen ist, zu Ehren des nämlichen Heiligen angeordnet worden ist, von dem die Octav gefeiert wird. — 8) Die Translation der Feste hat nur auf das Formular in der Messe und im Brevier Bezug. Geschieht es daher bisweilen, daß an einem gebotenen Feiertage die Feier, wegen der der Tag geboten ist, transferirt werden

liturgie.de

muß, so hat dieß auf das übrige kirchliche Leben keinen Einfluß; sondern der ursprünglich gebotene Tag bleibt unverrückt. Damit nun bei dieser Trennung des Festum chori von dem Festum fori der gebotene Feiertag nicht ohne kirchliche Solemnität sey, findet sich in den Rubriken des Missale folgende Bemerkung: »In ecclesiis, ubi titulus est ecclesiae vel concursus populi ad celebrandum festum, quod transferri debet, possunt cantari duae Missae, una de die, alia de festo: excepta dominica prima adventus, feria quarta cinerum, dominica palmarum cum tota hebdomada majori, dominica resurrectionis et dominica pentecostes cum duobus sequentibus diebus, die nativitatis Domini, epiphaniae, ascensionis et festo corporis Christi.« Eine Ausnahme macht das Fest Mariä Verkündigung, wenn es auf den Charfreytag oder Charsamstag fällt. In diesem Falle wird es nämlich una cum praecepto audiendi Missam et vacandi ab operibus servilibus transferirt.

1. Anm. Wird eine Feierlichkeit aus dem ihm angewiesenen Tage verrückt, so gibt es eine doppelte Translation. Entweder ist für die Feierlichkeit noch ein gewisser Monats- oder Wochentag durch die kirchlichen Rubriken bestimmt, oder es ist dieselbe nur überhaupt so bald als möglich an einem geeigneten Tage nachzuholen. Jenes könnte man Mutation, dieses Translation im engern Sinne nennen. Die Mutation, bei welcher der für die Feierlichkeit bestimmte neue Tag (Dies fixus) alle Rechte des ursprünglichen behauptet, und regelmäßig dann statt findet, wenn eine gewisse Feier, die ihrem Range nach wenigstens Fest. semiduplex ist, in keinem Jahre an dem ursprünglichen Tage in der Messe und im Brevier begangen werden kann, ist Ausnahme: bei letzterer ist es oberste Regel, daß ein Fest am ersten nachfolgenden Tage zu begehen ist, an welchen weder eine Dies octava, noch ein Sonntag, noch ein Festum semiduplex oder duplex, noch eine jener Ferien und Oktaven fällt, an denen jede andere Feier entweder gänzlich oder größtentheils verboten ist. An den gewöhnlichen Dies infra octavam ist die Feier transferirter Feste gestattet, wenn sie Festa duplicia sind; nur die infra octav. corp. Christi gestatten selbst diese nicht. Ein transferirtes Fest. semidupl. kann nach dem Inhalte der Rubriken nur dann in einer Oktav begangen werden, wenn es ursprünglich auf einen Sonntag in der nichtprivilegirten Oktav fällt, und am nächsten

liturgie.de

Montage wegen der einzigen Feier des Dies infra octavam begangen werden kann. Ereignet es sich, daß mehrere transferirte Feste vorhanden sind, so ist dasjenige zuerst zu feiern, welches von höherm Range ist. Sind sie von gleichem Range, so geht das Fest, welches seit längerer Zeit verschoben wurde, andern vor. Geht das bürgerliche (mit dem ersten Jäner beginnende) Jahr zu Ende, ohne daß ein zu transferirendes Fest eingeschaltet werden kann, so ist es für ein solches Jahr als Festum simplex zu betrachten; jedoch so, daß es in der Occurrenz und Koncurrenz gleich einer Dies octava oder Dominica jederzeit kommemorirt werden muß, außer es fällt auf das Triduum vor Ostern, die drey ersten Oster- oder Pfingstfeiertage. Wird ein Fest, das mit einer Oktav versehen ist, transferirt, so erlischt die Oktav an dem Tage, an welchem sie zu erlöschen hätte, wenn das Fest nicht transferirt worden wäre. Wird das transferirte Fest an einem Tage begangen, der die ursprüngliche Dies octava ist, oder ein noch späterer Tag, so hat ein solches Fest in diesem Jahre gar keine Oktav.

2. Anm. Si occurrat, ut patronus vel titulus ecclesiae descriptus sit eodem die in calendario cum aliis Sanctis, in ea ecclesia fit tantum de patrono vel titulari absque commemoratione aliorum. Qui si in dicto calendario descripti sint sub officio duplici vel semiduplici, transferuntur in primam diem simili officio non impeditam, et de eis fiat officium semiduplex; nisi tamen sint de majoribus festis, quia tunc de translato quoque fiet officium duplex, ac si proprio die celebraretur. Si vero in Calendario omnes sint tanquam festum simplex, de aliis nihil fiat.

4. Anm. Unter den Festen, welche mit einer Oktav gefeiert werden, haben nur die Sonntage in der Oktav von Weihnachten, Epiphanie, Auffahrt Christi, und von dem Frohnleichnamsfeste die Art ihrer Feier von dem Feste. An den übrigen ist ein solcher Sonntag wie ein Sonntag außer der Oktav zu betrachten; nur Weniges unterscheidet ihn.

5. Anm. Zwischen Weihnachten und Epiphanie gibt es sogenannte Dominicae vacantes, d. h., Sonntage, die weder in der Messe noch im Brevier kommemorirt werden. Indem nämlich zwischen diesen beiden Festen für alle Tage, mit Ausnahme eines einzigen, Feiern vorgemerkt sind, so glaubte man, es sey genug, dafür zu sorgen, daß der vakante Tag eine passende Feier habe, wenn er auf einen Sonntag fiele, oder das Fest des hl. Thomas von Kanterbury als Festum semiduplex vom Sonntage weichen müßte.

liturgie.de

6. Anm. Damit der Gläubige wisse, an welchem Tage die verschiedenen Feiern der Kirche begangen werden, verfaßt man alle Jahre Verzeichnisse ihrer Aufeinanderfolge. Man nennt diese Verzeichnisse „Kalender (Calendarium)" von dem lateinischen „Calendae." Jener Kalender, welcher die Feiern mit Rücksicht auf Messe und Brevier angibt, heißt Direktorium.

7. Anm. Da alle Feiertage (Dominicae, Festa duplicia, Semiduplicia) in der Brevierandacht mit der Vesper beginnen, und fast jeder Tag sein Officium mit der Vesper beschließt, so gibt es eigene Regeln, wie es bei dem Zusammentreffen der Vesper des laufenden Tages (Dies praecedens) mit der des folgenden (Dies sequens) zu halten sey. Eine Darstellung solcher Regeln enthält größtentheils die sogenannte, im Brevier abgedruckte Konkurrenztafel.

7. Die Regeln, nach denen Feiertage, Werktage und Fasttage der Christen aufeinander folgen und wiederkehren, sind mit vieler Weisheit entworfen. Die Wochenperiode hat den Lauf des Mondes für sich, wird daher, abgesehen von der positiven Anordnung in der Offenbarung, wenigstens durch den Lauf der Gestirne angerathen: auch vergegenwärtigen sich mit ihr dem geistigen Blicke der Gläubigen die heiligsten und wichtigsten Momente im Leben des göttlichen Erlösers immer auf's Neue. — Die Jahresperiode stützt sich auf die Dauer des Umlaufes der Erde um die Sonne, und ist so zu sagen geboten; da er der ganzen physischen Natur ihre wiederkehrenden Zeiten gibt. Zugleich finden in ihr alle wichtigen Wahrheiten des Christenthumes so oder anders ihre Feier, um gleich den Jahreszeiten, wie in einem Gemählde, vor dem Gläubigen vorüberzugehen. Man höre. Während der kurzen Tage und langen Nächte im Advent versetzt die Kirche den Gläubigen in jene Zeit, in der Christus denen, die noch im Schatten saßen, verkündet wurde. Ist der kürzeste Tag vorüber, so erscheint derjenige, der als der letzte aller Menschen geboren wurde, um ungeachtet aller geistigen Kälte seiner Mitwelt, ein Reich zu gründen, das unaufhörlich zuzunehmen hat, bis da wird Ein Hirt und Eine Heerde. Erfreut vernahmen die Redlichen im Lande den Ruf des Säemannes, des Herrn des Weinberges, des durch Wunderthaten gewaltigen Lehrers, des aus

liturgie.de

Liebe für uns von dem Teufel versuchten Menschen. Alles versprach der Menschheit eine nie mehr untergehende Frühlingssonne. Doch das Samenkörnlein muß in der Erde ersterben, damit eine neue Pflanze ergrüne. So auch hier. Christus gibt hin sein Leben zur Zeit, wo der Landmann das Samenkörnlein getrost und munter den Furchen anvertraut. Er stirbt, um in wenigen Tagen wieder aus dem Grabe zu erstehen. Nun ist der geistige Frühling gesichert: um so mehr, als sich Christus, die wahre Frühlingsblume des Christen, nimmer verwelkend, zum Vater erhebt, um uns den Tröster zu senden, damit wir in der Hitze des Streites, öfters gestärkt mit dem Manna des Himmels, nicht verzagen; sondern muthig den Weg der Pflicht und des Berufes wandeln, bis wir am Herbste unsers Lebens, mit den Früchten guter Werke beladen, zu demjenigen eingehen, der das Alpha und das Omega ist. Könnte der Nexus noch schöner seyn? Verdient unsere hl. Mutter, die katholische Kirche, nicht um so mehr unsern kindlichen Dank, als sie diesem Hauptnexus auch zugleich die für uns heilsamen Feierlichkeiten eines niedern Ranges sinnig anzureihen weiß, ohne das richtige Verhältniß zwischen Feiertagen, Werktagen und Fasttagen außer Acht zu lassen? — Nur Ein Wunsch läßt sich hier nicht unterdrücken. Dieser besteht darin, daß die hehre Sonntagsfeier im Formular der Messe und des Breviers nicht gar so häufig durch das nächstbeßte Doppelfest verdrängt werden möchte. Soll denn die Gedächtnißfeier so vieler Heiligen, die den Gläubigen gar oft nur dem Namen nach bekannt sind, den Vorzug vor einer Feier verdienen, in der sich der Glaube, die Liebe und die Hoffnung des Christen koncentriren?

B. Die hl. Zeiten im Einzelnen.

Nach den im letzten Paragraphe angegebenen Regeln kehren die hl. Zeiten der Christen theils nach der Wochen-,

liturgie.de

theils nach der Jahresperiode wieder. Die nach der Jahresperiode wiederkehrenden sind, wie auch schon, wenigstens in einiger Hinsicht, angedeutet worden ist, theils solche, die mit einander das Kirchenjahr bilden, theils solche, die mit den das Kirchenjahr bildenden hl. Zeiten blos in Verbindung gebracht worden sind. Daher die Eintheilung:

I. Die nach der Wochenperiode wiederkehrenden heiligen Zeiten;

II. die nach der Jahresperiode wiederkehrenden, und mit einander das Kirchenjahr bildenden hl. Zeiten;

III. die nach der Jahresperiode wiederkehrenden, und dem Kirchenjahre blos angereihten hl. Zeiten.

I. Die nach der Wochenperiode wiederkehrenden heiligen Zeiten.

Solche sind: §. 1. Der wochentlich wiederkehrende Feiertag; §. 2. die wochentlich wiederkehrenden Fasttage; §. 3. die wochentlich wiederkehrenden Werktage.

---

§. 1. Der wochentlich wiederkehrende Feiertag.

1. Der wochentliche Feiertag der Christen ist der Sonntag. So ist es von den ältesten Zeiten her, obwohl die Juden den siebenten Tag der Woche festlich begingen. Es geschieht, weil Christus am ersten Wochentage von Todten auferstanden ist. Mehrere hl. Väter erinnern auch, wie an ihm die Schöpfung ihren Anfang nahm, der hl. Geist feierlich gesendet wurde, und die Apostel die Binde- und Lösegewalt erhielten: selbst das Manna soll zuerst an ihm gesendet worden seyn. Zugleich ist er ein Gedächtnißtag, daß auch wir einst aus dem Grabe auferstehen werden.

2. Das Besondere der Sonntagsfeier sind die Absingung des Kredo bei der im grünen Gewande gelesenen

liturgie.de

Messe, und die feierliche Aussprengung des Weihwassers. Von allen diesen Ceremonien war schon früher die Rede.

3. Die Begehung des wochentlichen Feiertages am Sonntage ist ehrwürdig. Mag dem Israeliten die Feier des Sabbaths noch so werth und theuer seyn, so sind dennoch der Gründe zu viele, als daß der Christ sich hierin an den Dekalog halten könnte, in so weit er ein Ceremonialgesetz vorschreibt. Die Auferstehung Christi ist der Grundstein unsers Glaubens, sie der Anker unserer Hoffnung. Welcher Tag in der Woche könnte daher ziemender zum Feiertage verwendet werden, als der Gedächtnißtag derselben?

§. 2. Die wochentlich wiederkehrenden Fasttage.

1. Die wochentlich wiederkehrenden Fasttage sind nicht immer dieselben. In den ersten Jahrhunderten wurden hiezu der Mittwoch und Freytag verwendet; nur in Rom und einigen andern Kirchen war es wenigstens schon im vierten Jahrhunderte gewöhnlich, statt des Mittwochs den Samstag zum zweiten ordentlichen Fasttage zu machen. Im Mittelalter fastete man im Occidente (die Orientalen behielten die ursprünglichen Tage für immer bei) entweder am Mittwoche und Freytage, oder am Freytage und Samstage, oder am Freytage allein. In der neuern Zeit gilt zwar der Samstag allgemein nebst dem Freytage als Fasttag, jedoch blos in der Doktrin; da in der Praxis (in Deutschland wenigstens) einzig die Beobachtung des Fastens am Freytage eingeschärft wird. Hinsichtlich des Samstages hat man dispensirt. — Die Ursache, warum an Mittwochen und Freytagen gefastet wird, geben mehrere Väter an. „Quarta sabbati," schreibt der hl. Augustin, „quem vulgo quartam feriam vocant, consilium reperiuntur ad occidendum Dominum fecisse Judaei.. Deinde Christus est traditus ea nocte, quae jam ad sextam sabbati pertinebat, qui dies ejus passionis manifestus est."*)

*) ep. 86 ad Casulan.

liturgie.de

Vom Fasten am Samstage sagt Augustin in derselben Stelle, es geschehe „propter humilitatem mortis Domini.“ Papst Innocentius lehrt: „Sabbatum praetermittere non debemus, quod inter tristitiam atque laetitiam illus temporis videtur inclusum.“

1. Anm. Heut zu Tage sind die wochentlich wiederkehrenden Fasttage blos Abstinenztage. Man schreibt diese Milderung dem Papst Gregor VII. zu.

2. Anm. Fällt das Weihnachtsfest auf einen Abstinenztag, so hört das Abstinenzgebot für diesen Tag auf. In den ersten Jahrhunderten hatte die ganze Osterzeit und alle größeren Festtage dasselbe Privilegium.

2. Die Feier der wochentlich wiederkehrenden Fasttage war in der Vorzeit die der Fasttage überhaupt, heut zu Tage sind sie größtentheils bloße Werktage, an denen der Genuß der Fleischspeisen verboten ist. Sie haben nicht einmal ein eigenes Formular in der Messe und im Brevier. Höchstens kündet sie das Schweigen der Tanzbelustigungen an Orten an, wo noch christlicher Sinn respektirt wird.

3. Die wochentlichen Fasttage sind auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zu verwerfen. Sie sind 1) Tage, an denen der Gläubige zu einem heilsamen Fasten aufgemuntert wird. Die Kirche entzieht uns die gewöhnlichen Lieblingsspeisen, um stillschweigend den Wink zu geben, wie sehr es uns zieren würde, solche Tage durch Abbruch an Speisen und verdoppeltem Gebetseifer zu feiern. Wie kann es ziemen, der Kirche deßwegen zu zürnen? Müßen wir nicht vielmehr über unsern Leichtsinn weinen, wenn wir solchen Absichten dennoch nur taube Ohren leihen? — Sie sind 2) ein ascetisches Mittel, bei dem man sich an und für sich erlaubter Dinge enthält, um desto leichter unerlaubte Genüße entbehren zu können. Je weniger die Abstinenz unserm Gaumen behagen will, desto größer unser Verdienst, wenn wir willig gehorsamen. „Quid grave,“ kann man daher mit dem heil. Petrus Damiani*) sagen, „si christianus quilibet unum animae suae diem per hebdomadam tribuit, ad

*) l. 3. ep. 14.

liturgie.de

quod agendum pro corporis incolumitate servanda dieta quoque medicinalis impellit!«

§. 3. Die wochentlich wiederkehrenden Werktage.

1. Die wochentlich wiederkehrenden Werktage sind der Montag, der Dienstag, der Mittwoch, der Donnerstag, der Freytag und der Samstag. Der Paragraph von dem wochentlichen Feiertage zeugt hiefür. Die wochentlichen Abstinenztage werden auch hier aufgezählt; weil sie, von dem Abstinenzgebote abgesehen, bloße Werktage sind.

2. Das Besondere der wochentlich wiederkehrenden Werktage besteht darin, daß der Donnerstag den Gläubigen als Gedächtnißtag der Einsetzung des Altarssakramentes, der Freytag als Gedächtnißtag des Todes Christi und der Samstag als Verehrungstag Mariens vorschwebt. In den ersten Jahrhunderten möchte man wohl schwerlich eine Spur finden, daß den Gläubigen der Donnerstag in jeder Woche als Gedächtnißtag der Einsetzung des Altarssakramentes besonders vorgeschwebt hätte: dagegen wird heut zu Tage häufig (besonders in Märkten und Städten) an ihm eine Messe und theophorische Procession zu Ehren des Altarssakramentes gehalten. Die Gedächtnißfeier des Freytages ist älter. Sie zeigt sich in der neuern Zeit besonders dadurch, daß entweder am Mittage, oder um 9 Uhr Vormittags, oder (um auf die Todesstunde Jesu Rücksicht zu nehmen) um 3 Uhr Nachmittags, ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird, um den Gläubigen den Versöhnungstod Jesu in das Gedächtniß zu rufen. Die Sitte, den Samstag als Verehrungstag Mariens zu betrachten, soll schon zur Zeit Karl des Großen existirt haben. Die Feierlichkeiten, die zu Ehren Mariens angeordnet werden, bestehen vorzüglich darin, daß von frommen Gläubigen Rosenkränze und marianische Litanieen gebetet werden: auch werden, wenn kein Doppelfest einfällt, häufig die Messen zu Ehren U. L. Fr. gelesen.

3. Die kirchliche Gedächtnißfeier der Werktage hat viel

liturgie.de

Erbauendes. Jeder Sonntag ist Gedächtnißtag der Auferstehung unsers Herrn und Meisters. Mit neuer Kraft und neuem Muthe geht der Gläubige, der ihn würdig gefeiert hat, am Montage zu dem Tagwerke seines Berufes. Der Glaube, durch Christus erlöset zu seyn, die Hoffnung, nach vollendeter irdischer Periode zu einem bessern Leben zu erstehen, der Wunsch, dem bis in den Tod liebenden Herrn die Tage aus reiner Gegenliebe zu weihen, versüßt ihm die Bürde der irdischen Mühseligkeiten. Er arbeitet getrost, vergnügt, in Gott ergeben. Und wollen die Bilder der verflossenen Sonntagsfeier entwischen, so ist es das Andenken an die nächstkünftige, das die Berufsgeschäfte erleichtert. Entgegenharrend dem neuen Gedächtnißtage der Auferstehung, lenkt ihn sein geistiger Blick am Donnerstage auf den Akt der Einsetzung des allerheiligsten Opfers, und führt ihn auf den Oelberg hinaus, vergegenwärtigt ihm am Freytage das Leiden und Sterben des Herrn, und läßt ihn am Samstage das Grab desselben besuchen. Dieß ist der natürliche Gang der Gefühle, die den frommen Christen während der Woche beschäftigen. Trifft nun die Kirche Anstalten, daß auch laue und leichtsinnige Christen diese Betrachtungen vornehmen möchten, wer sieht nicht, daß wir ihr dafür aufrichtigen Dank schuldig sind? Selbst ihre Samstagsfeier ist nicht am unrechten Tage. Abgesehen davon, daß die Hochgebenedeyte unsere Verehrung im höchsten Grade verdient, kann es unmöglich unschicklich seyn, ihr ganz besonders an jenem Tage unsere Verehrung zu erweisen, an welchem Christus im Grabe lag.

II. Die nach der Jahresperiode wiederkehrenden, und miteinander das Kirchenjahr bildenden heil. Zeiten.

Alle Zeiten dieser Art lassen sich auf folgende 3 Cyklen reduciren: §. 1. den Weihnachtscyklus (das Weihnachtsfest mit seinen Nebenfesten, oder die Feste Christi des Neugebornen), §. 2. den Ostercyklus (das Osterfest mit seinen Neben-

liturgie.de

festen, oder die Feste Christi, des die Wahrheit der Erlösung durch die Auferstehung Versiegelnden), und §. 3. den Pfingstcyklus (das Pfingstfest mit seinen Nebenfesten, oder die Feste Christi als Stifters der Kirche).

§. 1. Der Weihnachtscyklus.

Die Abhandlung dieses Paragraphes fordert folgende Unterabtheilung: 1. das Weihnachtsfest, 2. die Vorfeier des Weihnachtsfestes, 3. die Nachfeier des Weihnachtsfestes.

1. Das Weihnachtsfest.

1. Das Weihnachtsfest existirt ganz gewiß seit dem vierten Jahrhunderte. Ein besonders kräftiger Zeuge ist der heil. Chrysostomus, der im J. 386 eine Rede hielt, in der er meldet, daß dieses Fest in seiner Gemeine seit noch nicht 10 Jahren gefeiert werde; jedoch in Rom schon seit längerer Zeit gefeiert worden sey. Tag der Feier ist der 25. December; weil Christus nach einer alten Tradition an diesem Tage geboren wurde.

2. Das Besondere in der Feier des Weihnachtsfestes besteht darin, daß 1) nach der Mitternachtsstunde das heiligste Opfer entrichtet wird, und 2) jeder Priester befugt ist, dreymal Messe zu lesen. Das Lesen der Messe nach Mitternacht soll von Papst Telesphorus (127 — 139) angeordnet worden seyn. Von drey Messen spricht schon Gregor der Große; nur ist ungewiß, ob er von drey Messen eines und desselben Priesters, oder von der dreymaligen Entrichtung des Meßopfers durch verschiedene Priester spricht: das letztere ist wahrscheinlicher. Unter den Evangeliumsperikopen, welche bei den drey Messen gelesen werden, enthalten die bei der ersten und zweiten die Geschichte der Geburt Jesu, die bei der dritten die Anfangsworte des Evangelium des hl. Johannes über die Würde des Wortes und seine Menschwerdung.

liturgie.de

3. Die Feier des Weihnachtsfestes ist zweckmäßig. Eine Familie freut sich, den Geburtstag ihres Familienvaters festlich zu begehen, ein ganzes Land betrachtet den Geburts-Tag seines Fürsten als ein Freudenfest: soll der Christ einem Tage die Feier versagen, an dem selbst die Engel es nicht unterlassen konnten, Jubelgesänge anzustimmen? Man klage nicht über den nächtlichen Gottesdienst. Die hl. Weihnacht sah ein Geheimniß, das keiner andern Nacht zu Theil geworden ist. Gott selbst ist in ihr als Mensch erschienen. Warum sollte diese Nacht sich nicht auch in der Feier vor den übrigen auszeichnen dürfen?

2) Die Vorfeier des Weihnachtsfestes.

1. Die Vorfeier des Weihnachtsfestes, der sogenannte Advent, entstand äußerst früh. Die Synode von Saragossa im J. 380 kennt sie schon in einiger Hinsicht. Ihre Dauer ist nicht immer und überall dieselbe. Nach einer Verordnung des Bischofes Perpetuus, und des Bischofes Chrodegang z. B. begann sie nach dem Feste des hl. Martinus. Heut zu Tage beginnt sie bei den Griechen vierzig Tage vor Weihnachten, in Mailand am Sonntage nach Martini, in den übrigen Kirchen des Occidentes am vierten Sonntage vor Weihnachten, d. h., jenem, der dem Feste des hl. Andreas am Nächsten ist. Ihr Zweck ist, die Gläubigen aufzumuntern, einerseits über das große Elend, in dem sich die Menschheit vor der Ankunft Christi befand, und anderseits über die unendliche Liebe Gottes nachzudenken, die uns den Oriens ex alto gesendet hat. Durch diese Betrachtung soll der Entschluß zur Reife kommen, der Sünde abzusterben, um Christum geistlicher Weise in uns geboren werden zu lassen; da dieß die würdigste Weihnachtsfeier versprechen läßt. Auf diese Weise ist der Advent eine Feier der geschehenen sichtbaren Ankunft Jesu auf Erde in Liebe, die eine geistige Ankunft Jesu Christi herbeiführt, und den Menschen die Ankunft Jesu Christi bei dem Tode und am jüngsten Gerichte getrost erwarten läßt.

2. Das Wichtigste in der Adventsfeier ist die Verwendung mehrerer Tage zum Fasten, die Feier des Meß-

liturgie.de

opfers in einer dieser Zeit entsprechenden Weise, das Schweigen aller Lustbarkeiten, und die Feier des sogenannten heil. Abends. An wie vielen Tagen gefastet werden soll, darüber war die Disciplin in der Vorzeit eben so verschieden, als über die Dauer des Adventes selbst: in einigen Kirchen fastete man wöchentlich dreymal, in andern täglich. In der neuern Zeit fastet man blos wöchentlich zweymal, und auch dieses geschieht nur deßwegen, um jene Vigilienfasten, welche nach Abschaffung mehrerer Feiertage im Jahre hindurch nicht mehr leicht geboten werden können, zu ersetzen. — Die Feier des Meßopfers geschieht ohne Gloria in blauer Farbe, außer es fordert die Feier eines Heiligenfestes eine Ausnahme: die Evangeliumsperikopen suchen den Gläubigen aufzumuntern, in sich zu gehen, und Buße zu wirken. Auch ist es gewöhnlich, in der Morgendämmerung eine Votivmesse zu Ehren U. L. Fr. (Rorate) zu halten, um auf eine sinnvolle Weise an jene Zeit zu erinnern, in der die frommen Altväter der Ankunft des Messias entgegen harrten. — Folge des Schweigens der rauschenden Lustbarkeiten ist das Verbot der Hochzeitsfeier. — Die Feier des heiligen Abends kennt schon der heil. Augustin. Merkwürdig ist, daß an diesem Tage in den Volkskalendern die Gedächtniß-Feier von Adam und Eva vorgemerkt ist. Es geschieht ohne Zweifel deßwegen, um den ersten Adam, durch den die Sünde in die Welt kam, dem zweiten Adam, der uns allen das Heil brachte, voranzusetzen.

3. Die Adventsfeier ist geeignet, würdige Entschlüße in den Gläubigen anzufachen. Alle Feste haben nur dann Werth, wenn sie das religiöse Leben des Christen stärken. Auch das Weihnachtsfest ist nach dieser Norm zu beurtheilen. Die Kirche erkennt es, deßwegen hat sie Anstalten getroffen, ihre Kinder auf dieses Fest mütterlich vorzubereiten. Der Priester erscheint im Bußkleide am Altare, mit Bußworten auf der Kanzel. Laut und vernehmlich erschallt der Ruf: „Thut Buße, das Himmelreich ist nahe.“ Alles hilft zusammen, den Gläubigen zum Gebete und zur sinnigen Betrachtung des Elendes einzuladen, in welchem die Welt ohne Christus sich befände. Die gottesdienstliche Versammlung

liturgie.de

zur Zeit der Morgendämmerung (das Rorate) vergegenwärtiget jene Periode, wo unzählige Fromme sich nach der Ankunft des Welterlösers sehnten. Fastend und betend wird Jedermann aufgemuntert, die Liebe des Gottmenschen anzubeten, der in dieses Thal der Thränen um unsers Heiles willen herniederstieg. Wessen ist die Schuld, wenn er bei solchen Anstalten sein Seelenheil nicht fördert?

3. Die Nachfeier des Weihnachtsfestes.

1. Die Nachfeier des Weihnachtsfestes dauert vom Weihnachtsfeste bis zum Lichtmeßtage. Den Beweis wird folgende Darstellung liefern.

2. Das Wichtigste in der Nachfeier ist die Feier der drey Begleitungsfeste, die Feier der Beschneidung, die Feier der Erscheinung, die Feier des Lichtmeßtages, und die der Sonntage während dieser Zeit. Die 3 Begleitungsfeste (das Fest des hl. Stephanus, das des hl. Johannes Evang., und das der unschuldigen Kindlein) entstanden nicht überall zu gleicher Zeit. Das Fest des heiligen Stephanus kennt der Verfasser der apostolischen Konstitutionen: das des hl. Johannes des Evangelisten scheint etwas später entstanden zu seyn: das der in Bethlehem ermordeten unschuldigen Kinder ist älter. Die Ursache, warum sie dem Weihnachtsfeste zur Seite stehen, wird verschieden angegeben. Der heilige Bernhard findet darin ein Sinnbild, daß in Christus alle Heiligen gerechtfertigt werden. Da es nämlich drey Klassen von Heiligen gebe, nämlich Martyres voluntate et opere, Martyres voluntate et non opere, und Martyres opere et non voluntate, so sey das Fest des hl. Stephanus als Centralfest der Martyres voluntate et opere, das Fest des hl. Johannes als Centralfest der Martyres voluntate et non opere, und das Fest der hl. unschuldigen Kinder als Centralfest der Martyres opere et non voluntate zu betrachten. — Geraume Zeit hindurch wurde der erste Jäner bei den Christen nebst dem Silvesterabende und einem der folgenden Tage besonders sündhaften Ergötzlichkeiten und abergläubischen Gebräuchen gewidmet. Um die Gläubigen davon zurückzuhalten, hielten

liturgie.de

die Bischöfe am ersten Jäner Bußpredigten, und entrichteten eine Votivmesse mit dem Titel „de prohibendo ab idolis:“ auch wurden Bittgänge und Fasttage angeordnet. Seit wann am 1. Jäner die Beschneidung Jesu gefeiert wird, ist ungewiß. Zuverläßig geschah es in den verschiedenen Kirchen nicht zu derselben Zeit. — Die Feier des Festes der Erscheinung des Herrn kennt Klemens von Alexandria: Gregorius von Nyssa, Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Ambrosius, u. s. f., haben Reden an ihm gehalten, die auf uns gekommen sind. Es galt bis zur Einführung des Weihnachtsfestes zugleich als Geburtsfest Jesu, erinnert an die Hochzeit zu Kana, an die Taufe Christi im Jordan, an die Sättigung der 5000 mit 5 Broden, und an die Geschichte der Weisen aus Morgenland, und ist demnach eine Kollektivfeier, durch welche die große Wahrheit, daß Christus ein Welterlöser (Erlöser aller Menschen) ist, verherrlicht wird. — Das charakteristische Kennzeichen der Sonntage zwischen Weihnachten und Pfingsten ist, daß die Evangeliumsperikopen mit der Weihnachtsfeier zusammen hängen. Die Perikope am Sonntage nach Weihnachten erzählt die Weissagung Simeon's und die Freude der Prophetin Anna, die am Sonntage nach dem neuen Jahre die Rückkehr der heil. Familie aus Aegypten nach Palästina, die am ersten Sonntage nach Epiphanie den Tempelbesuch des zwölfjährigen Jesus, und die am zweiten Sonntage nach diesem Feste die Hochzeit zu Kana in Galiläa. Die Perikopen der 4 übrigen Sonntage nach Epiphanie stehen in keinem nähern Verbande mit der Weihnachtsfeier; sondern erzählen theils davon ganz unabhängige Wunder, theils Parabeln. Es mag daher kommen, daß sie durch die Vorfeier des Osterfestes gewöhnlich mehr oder weniger verdrängt werden. — Wann die Feier des Lichtmeßtages angeordnet wurde, wird verschieden angegeben. Die gewöhnliche Meinung hält dafür, daß es vom Kaiser Justinian im J. 542 eingeführt wurde. Anlaß zur Einführung gab entweder das Verlangen, die von den heidnischen Römern zu Ehren des Gottes Pan angeordneten Feierlichkeiten (Luperkalien) zu verdrängen, oder vielleicht auch eine große Sterblichkeit, welche im J. 542

liturgie.de

in Konstantinopel um sich griff. Merkwürdig in der Feier ist, daß die Gläubigen ein brennendes Licht in der Hand haltend, in Procession wandeln, und auf diese Weise einem großen Theile der Messe beiwohnen. Der hl. Ildephonsus von Toledo und der hl. Eligius von Noyon kennen diesen Gebrauch. Eine andere Ceremonie ist, daß die Kerzen, welche bei der Procession und Messe gebraucht werden, zuvor benedicirt werden, d. h., der göttliche Beistand angerufen wird, damit alle Gläubigen mit jenem geistlichen Nutzen die brennende Kerze in der Hand tragen möchten, welchen die Kirche bei diesem Ritus im Auge hat. Die Evangeliumsperikope handelt von dem Tempelbesuche Mariens am vierzigsten Tage nach der Geburt Jesu. Dem Zwecke nach ist das Lichtmeßfest zuvörderst eine Gedächtnißfeier, daß Christus das geistige Licht ist, durch welches die Menschen, die in den Finsternissen der Unwissenheit und des Lasters sassen, in das Lichtreich der Wahrheit und Tugend übersetzt wurden. Schon die in der Evangeliumsperikope angeführten Worte des Greisen Simeon „Viderunt oculi mei lumen ad revelationem gentium" zeugen hiefür; noch mehr aber die Lichterprocession, durch die die Gemeine zugleich dankbar ihren Entschluß an den Tag legt, im Lichte Jesu Christi wandeln zu wollen, so wie die Bitte um die Gnade, diesen Entschluß befolgen zu können, um einst in jenes Reich zu kommen, wo ewiger Mittag ist. In einem untergeordneten Sinne erinnert es an Maria, welche als freywillige Befolgerin der mosaischen Satzungen am 40 Tage nach der Entbindung ihren Neugebornen im Tempel opferte, und zugleich das Reinigungsopfer darbrachte. Tag der Feier ist der zweite Februar; weil dieser gerade der vierzigste nach Weihnachten ist.

1. Anm. Der Lichtmeßtag bildet im strengen Sinne die Schlußfeier des Weihnachtscyklus; jedoch so, daß in manchem Jahre auch noch nach demselben vom Epiphanienfeste aus gezählte Sonntage begangen werden, oft aber auch die Vorfeier des Osterfestes schon vor ihm beginnt. In dem letztern Falle verschlingen sich die beyden Cyklus in einander.

2. Anm. Häufig geschieht es, daß bei der Kerzenweihe des Lichtmeßtages auch die für den jährlichen Bedarf einer Kirche nothwendigen Lichter sub uno eodemque ritu benedicirt werden.

liturgie.de

Sind zu einer andern Zeit Kerzen zu benediciren, so ist der Ritus ungleich einfacher.

3. Anm. Hin und wieder werden in der Zeit vom Weihnachts- bis zum Lichtmeßtage in und außer den Kirchen sogenannte Krippen, d. h., Vorstellungen über die wichtigsten Ereignisse bei der Geburt und in der Jugend Jesu aufgestellt. Der hl. Franciskus von Assisi hat vielleicht die erste aufgerichtet. In den meißten Kirchen wird auch eine den neugebornen Heiland vorstellende Figur (Christkindlein) auf einen der Altäre gestellt.

3. Die Nachfeier des Weihnachtsfestes ist geeignet, heilsamen Einfluß auf die Gläubigen zu äußern. Die große Wahrheit „Das Wort ist für uns Fleisch geworden" darf unbestreitbar nur reiflich erwogen werden, um uns mit unzertrennlicher Liebe an Gott festzuhalten. Die Kirche erkennt es, und ordnet deßwegen eine vierzigtägige Nachfeier zur vorzugsweisen Betrachtung dieser großen Wahrheit an. Nun ist aber die Mehrzahl der Menschen so sehr für das Neue gestimmt, daß alles Gewöhnliche, sey es an und für sich noch so erhaben, an Kraft verliert, heilsame Eindrücke hervorzubringen. Dieß berücksichtigend führt die Kirche den Gläubigen verschiedene Nebenvorstellungen dieser Wahrheit abwechslungsweise vor, ohne darüber der einen Hauptvorstellung zu vergessen. Während das Weihnachtsfest uns Christum den Neugebornen überhaupt schauen läßt, erblickt ihn unser Aug am Lichtmeßtage als Licht der Welt, am Erscheinungstage als Welterlöser, an den Sonntagen dieser Zeit in seinen Jugendereignissen, dem Feste des hl. Stephanus, Johannes und der unschuldigen Kinder als den Seligmacher aller Menschen. Bedarf eine solche Aneinanderreihung, um zu nützen, mehr, als daß der Geistliche den Willen der Kirche salbungsvoll erklärt?

§. 2. Der Ostercyklus.

Die Unterabtheilung lautet auch hier: 1) das Osterfest: 2) die Vorfeier des Osterfestes; 3) die Nachfeier des Osterfestes.

liturgie.de

1. Das Osterfest.

1. Die Feier des Osterfestes verpflanzte sich aus dem Judenthume in das Christenthum. Die Einsetzung geschah auf Befehl Gottes zur Zeit des Auszuges der Israeliten aus Aegypten. Als sich nämlich Pharao dem Auszug des israelitischen Volkes widersetzte, ordnete Gott die Strafe des Todes aller Erstgeburt an. Das israelitische Volk rettete sich nur dadurch von dieser Drangsal, daß man in jedem Hause ein Lamm schlachtete, und mit dessen Blute die Thürpfosten besprengte. Wo die Thürpfosten mit Lammblut besprengt waren, ging der Würgengel vorüber. Was in Aegypten zur Rettung vor dem Würgengel geschah, war später Gedächtnißfeier an diese Rettung und den darauf folgenden Auszug aus dem Lande der Knechtschaft, um das Land, das von Milch und Honig fließt, zu beziehen. So war es bis zur Zeit des Todes Jesu. In dieser fügte es die göttliche Vorsehung, daß das jüdische Osterfest auch nach dem Aufhören des Ceremonialgesetzes fortdauern, ja sich im Christenthume gleichsam verklären sollte. Da nämlich der Würgengel der göttlichen Gerechtigkeit die in der Knechtschaft der Sünde seufzende Erstgeburt seiner Geschöpfe hätte verstoßen müßen, so ließ sich Jesus Christus während der jüdischen Osterfeier als Osterlamm des neuen Bundes für uns schlachten, um allen denen Heil zu erwirken, welche an seinen Versöhnungstod lebendig glauben. Die am dritten Tage erfolgte Auferstehung war das Siegel dieser Wahrheit. So kam es denn, daß der Ostertag den Christen vom Anfange her (es läßt sich kein Anfang dieser Feier bestimmen) eben so theuer ist, als er den Juden war. — Der Zweck der Osterfeier kann nach dem bisher Gesagten keinem Zweifel mehr unterliegen. Sie ist eine Erinnerung an die durch die Auferstehung Christi versiegelte Wahrheit der Erlösung, über die wir uns im Glauben freuen sollen: ein Bürge der unser harrenden Auferstehung zum bessern Leben, der wir mit zuversichtlicher Hoffnung entgegen sehen dürfen: eine kräftige Aufforderung zur Lebensbesserung, die in der Liebe vollbracht werden soll und kann.

2. Im Ritus der Feier des Osterfestes ist Mehreres

liturgie.de

von Wichtigkeit. Obenan steht die Messe, die in weißer Farbe gelesen, und mit mehreren Allelujah und solchen Perikopen versehen ist, welche auf die historische und moralische Auferstehung Bezug haben. Während derselben kommunicirten in der Vorzeit alle Gläubigen, was so gewöhnlich war, daß man sogar lehrte, es sey die vierzigtägige Fasten als Vorbereitung dazu angeordnet worden: das Gebot, wenigstens des Jahres Einmal, um Ostern, d. h., wenn nicht am Ostertage, doch wenigstens einige Tage zuvor oder darnach zu kommuniciren, ist eine Spur davon. Eine andere Auszeichnung ist die Verkürzung der Brevierandacht, durch die im mystischen Sinne der große Sabbath veranschaulicht wird, der unser nach vollendeter irdischer Lebensperiode harrt. Vor der Messe werden Eyer, Fleisch u. s. w. gesegnet, um hiemit die Bitte auszudrücken, Gott möge den Gläubigen den Genuß jener Speisen, von denen sie sich in der Fastenzeit theils völlig enthielten, oder die sie nur mit Abbruch genossen, zur Wohlfahrt der Seele und des Leibes gedeihen lassen.

3. Die Feier des Osterfestes ist ehrwürdig. Nach einer vierzigtägigen Vorbereitung vergegenwärtigt sich durch sie mit jedem Frühlinge dem Gläubigen jener heilige Tag, an dem die aufgehende Sonne der Menschheit das vollbrachte Erlösungswerk verkündete. Bedarf es hier mehr, als eines noch nicht völlig erstorbenen Glaubens, um von den Gefühlen heiliger Andacht durchdrungen zu werden? Heilige Freude spiegelt sich daher mit allem Rechte in dem Antlitze der Gläubigen ab. Man vergißt so zu sagen der irdischen Kämpfe und Sorgen. Der Glaube, durch Christus erlöset zu seyn, gibt feste Zuversicht, daß auch für uns der ewige Sabbath anbrechen, auch wir das Allelujah der himmlischen Schaaren vernehmen werden. Wer sollte daran zweifeln, wo sich Christus mit uns im Altarssakramente als Bürge vereinigt, um uns das geistige Manna zu seyn, so lange wir in der Wüste dieses Lebens wandeln?

2. Die Vorfeier des Osterfestes.

1. Die Vorfeier des Osterfestes beginnt mit dem Sonntage Septuagesimä. Dafür zeugt schon der Name die-

liturgie.de

ses Sonntages; da von ihm aus bis zum Schluße der Osteroktav siebenzig Tage (Dies septuaginta) sind.

2. Die Vorfeier des Osterfestes wird größtentheils die hl. Fastenzeit genannt. Es ist dieß so gewöhnlich, daß man unter Fastenzeit ohne nähere Bezeichnung immer die Gesammtheit der vor dem Osterfeste gewöhnlichen Fasttage versteht. Jedoch ist hiebei zu bemerken, daß die ersten Wochen dieser Vorfeier noch nicht Fastenzeit sind, weßwegen auch das Wörtchen »größtentheils« beigesetzt ist.

3. Die Vorfeier des Osterfestes ist uralt. Wahrscheinlich war sie schon der apostolischen Zeit nicht unbekannt. Gewiß ist, daß sie schon zur Zeit des hl. Irenäus, ein von den Voraltern überlieferter und allgemein bekannter Gebrauch war. Ihre Dauer ist jedoch sehr verschieden. Irenäus spricht von Gläubigen, die einen oder zwey, oder einige Tage, oder 40 Stunden fasten; erklärt sich aber zu dunkel, als daß man daraus einen sichern Schluß ziehen könnte. Im vierten Jahrhunderte ist zwar allgemein von einer vierzigtägigen Fastenzeit die Rede, sich hiebei auf apostolische Ueberlieferung berufend, fing aber dennoch diese Quadragesima nicht überall an demselben Tage an; indem man die Benennung »Quadragesima« öfters mehr figürlich als Numerus certus pro incerto nahm, auch nicht überall gleich viel Tage in der Woche fastete. Besonders viele Auskunft gibt hierüber ein unbekannter Redner unter den Schriften des hl. Ambrosius in folgender Stelle: »Quadragesima servatur, quia Moyses et Elias et salvator 40 diebus et noctibus jejunasse leguntur. Quinquagesima ideo a quibusdam servatur, in qua sunt 50 dies; quia si subtraxeris ab his septem dominicas, non amplius remanent in abstinentia, nisi 42 dies: et in ipsis duobus diebus alii jejunant, alii non, id est, in coena Domini et in sabbato sancto. Sexagesima ideo celebratur, in qua sunt 8 hebdomadae, i. e., dies 56; si subtraxeris octo dominicos dies, et octo quintas ferias, 40 dies solummodo remanent jejunii. Septuagesima vero, a qua usque in pascha sunt 9 septimanae, i. e., 63 dies, ideo ab aliquibus

liturgie.de

celebratur, quia si subtraxeris, 9 dies dominicos propter Domini resurrectionem, et 9 quintas ferias propter dominicam coenam, et totidem sabbata, ne videamur sabbatizare cum Judaeis: non amplius quam 36 dies remanent ad jejunandum.“ Besonders war es gewöhnlich, die Fastenzeit 6 Wochen vor Ostern zu beginnen, und in diesen 6 Wochen an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonntage, zu fasten, so daß 36 Tage fastend begangen wurden, um Gott gleichsam den Zehent des Jahres (365 : 10) fastend zu schenken. Heut zu Tage beginnt in der lateinischen Kirche die Fastenzeit mit dem Mittwoche vor dem sechsten Sonntage vor Ostern (Aschermittwoche); nur in Mailand gehören die Tage vor diesem Sonntage noch jetzt nicht zur Fasten. Zugleich beginnt aber die Buß- und Trauerzeit am dritten Sonntage vor dem ersten Fastensonntage, um theils an jene Zeit zu erinnern, in der viele Christen beiläufig am 50, oder 60 oder 70 Tage vor Ostern zu fasten anfingen, theils auch den Gläubigen Gebet, Fasten und Almosen Geben zur Vorbereitung auf die eigentliche Fastenzeit zu empfehlen. Man nennt daher auch die Sonntage vor der Fasten „Quinquagesimä,“ „Sexagesimä“ und „Septuagesimä.“

4. Absicht der Kirche bei Anordnung der Vorfeier des Osterfestes ist, die Gläubigen zur Besserung des Lebens und zum freywilligen Verrichten von Bußwerken aufzumuntern. Weil nun aber der Zweck einer jeden Bußzeit dann am Beßten erreicht wird, wenn sich der Gläubige die Liebe des gekreuzigten Gottmenschen in das Gedächtniß ruft, so ist die Fastenzeit auch zugleich eine Zeit der feierlichen Erinnerung an das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi. Die Zeit zwischen Septuagesimä und dem Aschermittwoche soll von den Gläubigen auf eine ähnliche Weise gefeiert werden, wenn auch die Kirche mehr empfiehlt als befiehlt.

5. Der Ritus der Vorfeier des Osterfestes ist sehr mannigfaltig. Hier folge eine kurze Darstellung: 1) Das Meßopfer wird im blauen Bußkleide entrichtet, andere passende Andachtsübungen werden gleichfalls gehalten. Jeder Tag in der Quadragesima hat sein eigenes Formular. — 2) Die Gläubigen bringen in dieser Zeit (ehemals am An-

liturgie.de

fange der Quadragesima, heut zu Tage häufig kurz vor Ostern, bisweilen auch nach Ostern) die vorschriftmäßige jährliche Beicht ein. — 3) An den 3 Tagen vor dem Aschermittwoche (Fastnachtstagen) wird das hochwürdigste Gut ausgesetzt, und der Gläubige eingeladen, sich der sündhaften Ergötzlichkeiten dieser Tage zu enthalten. Vgl. S. 399. — 4) An allen Tagen, vom Aschermittwoche an bis auf Ostern, ist mit Ausnahme der Sonntage, zu fasten. Die Sonntage dieser Zeit sind wenigstens Abstinenztage. — 5) Am Aschermittwoche werden die Gläubigen auf dem Haupte mit den Worten: „Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris" mit Asche bestreut, um sie aufzufordern, unserer irdischen Hinfälligkeit und der Nothwendigkeit eines bußfertigen Sinnes eingedenk zu seyn. — 6) Vom vorletzten Fastensonntage (Passionssonntage) an werden die Kruzifixe verhüllt, und mehrere Gloria Patri in der Messe und im Brevier ausgelassen, um die Gläubigen zu erinnern, daß Jesus sich vor seinem Leiden in Verborgenheit befand, und die Trauer der Gläubigen bei dem Heranrücken des Leidens und Sterbens Jesu zunehmen soll. — 7) Am letzten Sonntage der Quadragesima (Palmsonntage) wird die Gedächtnißfeier des glorreichen Einzuges Jesu in Jerusalem wenige Tage vor dem Leiden begangen. Es wird zu diesem Behufe seit uralten Zeiten eine Palmweihe und Palmprocession gehalten. In den Gebeten bei der Weihe der Palmzweige (oder überhaupt Baumzweige) bittet die Kirche, daß diejenigen, welche die Palmzweige in den Händen tragen, oder in ihren Häusern aufbewahren, der Sünde absterben, und eifrige Unterthanen des Königs mit der Dornenkrone werden möchten. Es wird das Bild der Unterthänigkeit eines Menschen unter seine Obrigkeit gebraucht; weil die Palm- und die damit (in vielen Gegenden) geweihten Olivenzweige ein Erinnerungszeichen sind, daß Christus durch seinen Tod am Holze uns die Siegespalme, durch die wir der Botmäßigkeit des Satans entrissen wurden, errungen, und die geistliche Salbung über uns ausgegossen hat. Nach der Segnung theilt der Priester die Zweige den Gläubigen aus, worauf in Procession gewandelt wird. Durch die Annahme der geweihten Palm-

liturgie.de

Zweige drückt jeder Gläubige den Entschluß aus, daß er sein Möglichstes anwenden wolle, um den Absichten der Kirche bei der Weihe zu entsprechen. Auch offenbart er dadurch seinen Glauben, daß er sich nur dann für einen Unterthan Jesu halte, wenn er sich an den Felsen der katholischen Kirche, deren Diener der einzelne Priester ist, festhält. Das Wandeln in Procession selbst stellt dar, wie er nicht blos bei dem Gebete dieses Königs Unterthan seyn wolle; sondern ihm in seinem gesammten Thun und Lassen angehören wolle, mag der Weg menschlicher Schicksale ihn wohin immer führen. Bei der Rückkehr der Procession in die Kirche wird die Kirchenthüre geschlossen, und auf dreymaliges Pochen mit dem Kreuze geöffnet. Hiedurch wird symbolisirt, wie der vor Christus geschlossene Himmel um der Verdienste des Gottmenschen willen allen denen geöffnet ist, welche unter der Fahne Christi bis an das Ende ihres Lebens muthig ausharren. — 8) Am Sonntage, Dienstage, Mittwoche und Freytage der letzten Fastenwoche (Charwoche) wird die Leidensgeschichte Jesu nach der Erzählung der 4 Evangelisten vorgelesen. — 9) Am Donnerstage in der Charwoche (Gründonnerstage) wird seit den frühesten Zeiten die Feier des letzten Abends im Leben Jesu begangen. Im Ritus dieser Feier sind besonders wichtig die besonderen Ceremonien der Messe, die Fußwaschung, die Entblößung der Altäre, die Oelweihe und die Absolution der Pönitenten. Bei der Messe erscheint der Priester in weißen Kleidern am Altare, singt Gloria und Kredo, und reicht bei der Kommunion wenigstens den zu seiner Kirche gehörigen Geistlichen das heil. Abendmahl. Während des Gloria wird mit allen Glocken geläutet, und hierauf in und außer der Messe bis zur Messe in der Ostervigilie das Zeichen zum Gebete blos durch Klopfen auf Holz oder sogenannte Rätschen gegeben. Es ist in jeder Pfarrkirche nur die feierliche Messe allein erlaubt, außer es wird das Fest des heil. Joseph oder der Verkündigung Mariä begangen. Die Absingung des Gloria und Kredo geschieht, um das Freudenreiche der Einsetzung des heil. Abendmahles anzuzeigen. Auch ist dieß die Ursache, warum die Messe in weißem Gewande gelesen wird, und das Meßfor-

liturgie.de

mular der Einsetzung des Abendmahles größtentheils angepaßt ist. Weil aber die Einsetzung des heil. Abendmahles unmittelbar dem Leiden des Herrn vorausgeht, so verbannt die Kirche nach dem Gloria alles Geläute mit Glocken. Die Fußwaschung (Pedilavium), die in der kirchlichen Sprache gewöhnlich „Mandatum" genannt wird, geschieht zur Erinnerung an das Beispiel, das Jesus Christus am Tage vor seinem Leiden gab. Augustin kennt sie; nur sagt er, daß man zu seiner Zeit nicht einig war, welcher Tag durch sie vorzüglich verherrlicht werden solle. Ambrosius spricht von ihr als einer sogleich nach der Taufe mit dem Täuflinge vorgenommenen Ceremonie; bezeugt jedoch, daß sie (wenigstens als solche) in Rom unbekannt war. Im Mittelalter und in der neuern Zeit ist sie besonders an den Sitzen der Fürsten und Bischöfe, und in Klöstern üblich. — Die Entblößung der Altäre schreibt das römische Missale also vor: „Sacerdos cum ministris denudet altaria, legendo antiphonam *Diviserunt sibi vestimenta mea, et super vestem meam miserunt sortem* cum toto psalmo *Deus, Deus meus, respice in me.*" Sie ist sehr alt, und sinnbildet die Flucht, welche die Apostel bei der Gefangennehmung ihres Meistersergriffen. Von der Oelweihe und der Absolution der Pönitenten war schon früher die Rede. — 10) Am Freytage in der Charwoche (Charfreytage) wird vom Anfange her der Todestag Jesu begangen. Das Wichtigste ist dabei Folgendes: a) nach gelesenem Passion werden feierliche Gebete für die gesammte Kirche im Allgemeinen, und für den Papst, den Klerus und das Volk der ganzen Kirche, die Landesherrn, die Katechumenen, die Irrenden, die Bedrängten, die Reisenden, die Kranken, die Ketzer und Schismatiker, die Juden und die Heiden im Einzelnen verrichtet. b) Es wird ein Krucifix feierlich enthüllt, und auf orientalische Weise adorirt (venerirt). Bei der Wegnahme des Velum wird dreymal gesungen: „Ecce lignum crucis, in quo salus mundi pependit!" Der Chor respondirt dreymal: „Venite adoremus!" Nach der Enthüllung legt man es an einem passenden Orte nieder, kniet dreymal vor ihm nieder, und küßt es endlich. Hierauf werden auch die übrigen Krucifixe in der Kirche enthüllt.

liturgie.de

c) Statt der Entrichtung des allerheiligsten Opfers wird eine Präsanktifikatenmesse gelesen, bei der in frühern Zeiten alle Gläubigen kommunicirten. d) Es wird eine Predigt gehalten. Der Zusammenhang dieses Ritus mit der Gedächtnißfeier des Todes Jesu ist ungekünstelt. Der Priester erscheint als Ausleger des Leidens Christi, um die Gläubigen desto mehr zu thätiger Gegenliebe zu ermuntern. Das Meßopfer unterbleibt; da das blutige Opfer allen vor Augen schwebt. Das Kreuz wird auf orientalische Weise verehrt; da am Stamme desselben uns Gott Heil werden ließ. Gebete für alle Menschen werden verrichtet; da derjenige am Kreuze hänget, welcher für alle das Lösegeld bezahlt hat. — 11) Am Samstage der Charwoche wird das Andenken an die Höllenfahrt Jesu durch große liturgische Ruhe, d. h., durch Unterlassung aller kirchlichen Feierlichkeiten (vom Brevier abgesehen) gefeiert. Es geschieht theils wegen der Nähe der freudigen Osternacht, theils wegen der Geschichte des Absteigens Christi in die Vorhölle. Jene fordert auf zur stillen Vorbereitung, während diese den Gläubigen an die Geschichte jenes Tages erinnert, an dem Jesus, in der Vorhölle weilend, den Jüngern abwesend war. — 12) An den drey letzten Tagen der Charwoche werden Matutin und Laudes in der Brevierandacht (Pumpermette) mit vielen Feierlichkeiten verrichtet. Die wichtigste derselben ist, daß mehrere Lichter angezündet und allmählig bis auf eines, das in der Mitte des Dreyazckes brennt, und auf einige Zeit versteckt wird, ausgelöscht werden. Der Mystik ist dieses Brennen ein Symbol der wahren Religion, die gleich einem Lichte leuchtet: das allmählige Auslöschen vergegenwärtigt ihr jene Trauerperiode, in der ein Jünger nach dem Andern den Meister verließ, so daß es schien, als sollte das wohlthätige Licht vom Himmel sogleich wieder erlöschen. Die brennende Kerze in der Mitte stellt ihr Christum dar, der bei seinem Tode, bei dem die Felsen krachten und die Erde bebte, sich auf eine Zeit lang der Welt verbarg; jedoch gar bald von Todten auferstand, um auf immer die Leuchte der Welt zu seyn. — 13) Vom Charfreytage an bis zur Auferstehungsfeierlichkeit wird in neuerer Zeit in vielen Kirchen eine Vorstellung des im Grabe liegenden

liturgie.de

Erlösers aufgerichtet, und dabei das hochwürdigste Gut ausgesetzt. Anlaß hiezu scheint die an diesen Tagen seit uralten Zeiten übliche feierliche Verehrung des Krucifixes gegeben zu haben. — 14) Es wird die Osternacht (ehemals zur Nachtszeit, seit einigen Jahrhunderten, mit Ausnahme der Auferstehung, die gegen Sonnenuntergang gehalten wird, am Morgen des Charsamstages) begangen. Die Feierlichkeiten dieser Vigilie, die schon Tertullian kennt, sind mehrere. Die vorzüglichsten sind die Segnung des neuen Feuers, die Segnung der Weihrauchkörner, die Anzündung des wächsernen Dreyzackes, die Segnung der Osterkerze, die Lesung der Prophetien, die Weihe des Taufwassers, die Entrichtung des Meßopfers und die sogenannte Auferstehung. Die Segnung des neuen Feuers, welche in der Nähe der Kirche vorgenommen wird, kennt Papst Zacharias. Die Kirche will damit ihren Wunsch ausdrücken, daß alle diejenigen hier und im andern Leben mit geistigem Lichte erfüllt werden möchten, welche mit den an diesem Feuer angezündeten Lichtern im Gotteshause körperlich erleuchtet werden. Die Segnung der Weihrauchkörner zur Osterkerze schreibt der 10. römische Ordo vor. Sie besteht in einer einzigen Oration, in welcher auf die Bedeutung der Osterkerze angespielt, und zugleich die Bitte ausgedrückt wird, daß sich das in dieser Vigilie verrichtete Gebet wohlriechend wie Weihrauch zum Himmel erheben möge. Der wächserne Dreyzack, der auf ein Rohr gesteckt ist, wird während des Einzuges in die Kirche in der Art angezündet, daß die Anzündung der ersten Kerze bei der Kirchenthüre, die der zweiten in der Mitte der Kirche, und die der dritten vor dem Altare vorgenommen, und nach jeder Anzündung „Lumen Christi“ „*Deo gratias*“ gesungen wird. Es soll dadurch veranschaulicht werden, wie seit der Auferstehung Christi das Licht der Wahrheit unserer Religion den Menschen gegen allen Zweifel und Irrthum sichert. Das Rohr (oft ist es ein Stab von Holz) scheint anzudeuten, daß durch denjenigen der Welt das wahre Licht mitgetheilt worden ist, welcher sich gleich einem Rohre am Schilfe zerknicken ließ. Der Dreyzack zeigt, wie der von der wahren Religion erleuchtete Mensch in dem Einen höch-

liturgie.de

sten Wesen das Geheimniß der dreyfachen Persönlichkeit gläubig anbetet. Die Segnung der Osterkerze, welche ein Sinnbild Christi des Ueberwinders des Todes und der Hölle ist, kennt wenigstens schon Ennodius von Pavia. Ueber die Weihe des Taufwassers sieh S. 545. Von der Entrichtung des Meßopfers sprechen schon die hl. Väter als einer bekannten Sache. Sie hat viel Abweichendes, z. B. keinen Introitus: während der Absingung des Gloria wird mit den Glocken und den Klingeln geläutet: statt des Graduale wird ein Traktus mit vorausgeschicktem Allelujahgesange gebetet, das Allelujah vom Priester selbst laut gesungen: das Offertorium, das „Agnus Dei," die Kommunio und die Postkommunio werden gleichfalls ausgelassen: nach geschehener Sumtion des hl. Blutes verwandelt sich die Messe sogar in eine (freylich ganz kurze) Vesper. Alle Gläubigen kommunicirten ehemals dabei. Die Lektions- und Evangeliumsperikope handeln von der Auferstehung im sittlichen und historischen Sinne. Von der Auferstehung, d. h., dem feierlichen Gruße des Kirchenvorstehers an die Gemeine, daß Christus erstanden ist, schweigen Missale und Brevier, eben so die Schriftsteller der Vorzeit. Sie scheint nur in jenen Kirchen üblich zu seyn, in welchen sogenannte hl. Gräber aufgerichtet werden.

6. Durch die Vorfeier des Osterfestes trifft die Kirche die weisesten Anstalten, um die Gläubigen zur würdigen Vorbereitung auf das Osterfest zu bewegen. Jeder unbefangene Forscher muß dieses Urtheil fällen. Entfernend alle Weltzerstreuungen, bändigend den Stachel des Fleisches durch Fasten, den Uebermuth der blinden Liebe zum Ich durch Beten, und die Sucht nach zeitlicher Habe durch Almosen-Spendung, führt sie den bis in den Tod liebenden Erlöser der Anschauung der Gläubigen vor, und somit auch die große Pflicht, der Sünde und ihrem Gefolge abzusterben. Predigten, öftere Veranstaltung von Kreuzweg- und andern Andachten läßt sie mit einander wechseln. Und kommt endlich die große Leidenswoche, so verdoppelt sie gleichsam ihren Eifer. Der Palmsonntag hat jenen Tag zu vergegenwärtigen, an dem jener geistliche König in Jerusalem einzog, dem höhnender Spott nach wenigen Tagen eine dörnere Krone flocht,

liturgie.de

und dem sie noch jetzt, ja bis an das Ende der Welt, geistlicher Weise durch die Sünde geflochten wird. Der Gründonnerstag, Charfreytag und Charsamstag haben durch ihren ganzen Ritus darzustellen, wie der Herr, die er liebte, bis an's Ende liebte, um einer sündigen Menschheit willen sich dem schrecklichsten Martertode unterzog, und mit der Zerreißung des Siegels am Grabe uns den letzten Grund der Bezweiflung der Wahrheit seiner Sendung aus dem Herzen riß. Wahrhaftig! mag eine noch so große Anzahl von Christen keinen oder geringen Nutzen von der Fastenfeier haben: die Schuld ist nicht der Kirche zuzuschreiben. Jener Leichtsinn trägt sie, welcher in der schon in der blauen Bußfarbe gefeierten Zeit von Septuagesimä bis Aschermittwoch heidnischen Lustbarkeiten fröhnt, und auch nach dem Verlaufe derselben das Seinige beizutragen versteht, um gar viele Menschen nicht aus dem Taumel erwachen zu lassen. Möchte daher doch eine Zeit kommen, in der man den Karneval blos eine Verirrung der Vorzeit nennen könnte! — Fragt man übrigens, ob nicht manches im Ritus bei einer zweckmäßigen Abänderung noch höhern Nutzen verspreche, so ist die Antwort bejahend. So würde z. B. die Ceremonie der Einäscherung, der Palm-, Feuer- und Osterkerzenweihe ungleich höhern Eindruck machen, wenn wenigstens Mehreres in der Landessprache vorgetragen würde. Dasselbe gilt von den Ceremonien am Charfreytage. Auch dürfte dieser ohne Furcht, sich hiedurch den Protestanten anzunähern, als Feiertag geboten werden; da ihn der hl. Augustin nicht blos als solchen kennt, sondern ihn sogar von den Aposteln oder einer Plenarsynode anordnen läßt *). Aeußerst lobenswerth wäre es, wenn der Gründonnerstag in jeder Pfarrey durch die Fußwaschung begangen würde. Der Passion sollte nur in der Landessprache gelesen werden: dasselbe sollte mit den Lektionen und den dazwischen eingeschalteten Orationen am Charsamstage geschehen. Die Pumpermette würde durch eine Reform gleichfalls nur gewinnen. Endlich dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, die Feierlichkeiten der Ostervigilie wieder auf den Abend

*) ep. 54 al. 118 ad Januar.

liturgie.de

des Charsamstages zurückzuweisen. Oder wer könnte wohl das Rührende einer von salbungsvollen Hirten geleiteten Feier läugnen, bei der der Priester in das dunkle Gotteshaus mit dem Freudenrufe „Lumen Christi“ dringt, hierauf in deutscher Sprache die Mysterien der Osternacht besinget, sodann einige der verständlichsten Prophetien liest, die Taufwasserweihe auf gleiche Weise vornimmt, das heiligste Opfer entrichtet und zum Schluße die gläubige Gemeine mit dem Freudenrufe „Christus ist erstanden“ entläßt? Zeugt nicht selbst die geringe Theilnahme, welche man an den am Vormittage des Charsamstages vorgenommenen Feierlichkeiten der Ostervigilie hat, auf der einen, und die Nacktheit des Ritus der Auferstehung auf der andern Seite, daß eine Rückkehr zur Disciplin der Vorzeit hier Bedürfniß sey? Geräth nicht sogar die gegenwärtige Disciplin der deutschen Kirche mit sich selbst in Widerspruch; indem den ganzen Charsamstag hindurch die heiligen Gräber beleuchtet sind, während der Priester am Morgen dieses Tages Allelujah singt?

3. Nachfeier des Osterfestes.

1. Die Nachfeier des Osterfestes dauert im weitern Sinne vom Ostermontage bis zum Schluße der Oktav des Pfingstfestes; im engern bis zum Feste der Himmelfahrt Christi. Die Nachfeier im weitern Sinne war schon in den ersten Jahrhunderten allgemein bekannt. Die im engern Sinne erhellt aus dem Gegenstande der Feier des Festes der Himmelfahrt Christi; da an diesem Tage der von Todten Auferstandene sich dem Kreise der Welt entzog, um von dem Himmelreiche Besitz zu nehmen.

2. Das Wichtigste der Nachfeier im engern Sinne ist die fortgesetzte größere Freudenfeier in der Woche des Ostersonntages (Oktav), die fortgesetzte mindere Freudenfeier vom Sonntage nach Ostern bis zum Schluße dieses Cyklus, und die Feier des Festes der Himmelfahrt Christi am Schlußtage. Die Tage in der Osterwoche waren viele Jahrhunderte hindurch alle gebotene Feiertage: heut zu Tage ist zwar nur mehr der Montag ein solcher, jedoch werden die ganze Woche hindurch solche Perikopen vorgelesen, die Erscheinungen des

liturgie.de

Erstandenen erzählen, oder zur sittlichen Auferstehung ermuntern, auch haben die Meßformularien im Uebrigen viele Aehnlichkeit mit dem des Ostertages. — Die mindere Freudenfeier vom Sonntage nach Ostern bis zum Schluße dieses Cyklus gibt sich auf mehrfache Weise kund. 1) In das Formular der Messe und des Breviers sind mehrere Allelujah eingeschaltet: selbst die einfallenden Heiligenfeste machen keine Ausnahme. 2) Bei dem Geläute zum englischen Gruße wird (von dem Klerus wenigstens) statt des gewöhnlichen Formulars die für die Osterzeit vorgemerkte marianische Antiphon nebst der entsprechenden Oration und dem passenden Verse vom Ostertage bis zum Ende der Pfingstoktav gebetet. 3) Alle Temporalmessen, mit Ausnahme der in den Rogationen, haben Gloria: die Präfation wird bis zum Feste der Auffahrt des Herrn selbst in den Festmessen (mit geringer Ausnahme) von dem Osterfeste genommen. Die Statue Christi des Erstandenen prangt auf dem Altare. 4) Die Evangeliumsperikopen hängen auf das Innigste mit der Osterfeier zusammen. Am ersten Sonntage nach Ostern erzählt die Perikope die Erscheinung, womit Christus seine Jünger an zwey Sonntagen (am Ostersonntage und am Sonntage darauf) erfreute, die am zweiten enthält das Gleichniß vom guten Hirten, der sein Leben für die Schafe gibt, am dritten, vierten, fünften und sechsten und am Pfingsttage werden Bruchstücke aus der Abschiedsrede Jesu vorgelesen. — Wann der Gedächtnißtag der Auffahrt Christi zu feiern angefangen wurde, ist ungewiß. Augustin sagt, es sey auf Anordnung der Apostel oder einer ökumenischen Synode geschehen. Er ist seiner Bedeutung nach gleichsam das Fest des Sieges der christlichen Religion, d. h., der uns durch dieselbe gewordenen Hoffnungen für hier und dort. Besonderes hat seine Feier nicht; nur wird nach dem Evangelium der feierlichen Messe die Osterkerze ausgelöscht, um anzuzeigen, daß Christus der Erstandene an diesem Tage aufhörte, unter seinen Schülern auf Erde zu wandeln. Die Evangeliums- und Lektionsperikope erzählen die Geschichte der Auffahrt.

3. Die Nachfeier des Osterfestes ist ehrwürdig. Auf eine sinnreiche Weise sucht die Kirche das Ihrige beizu-

liturgie.de

tragen, damit die guten Vorsätze, welche der Gläubige am Osterfeste gefaßt hat, nicht nur nicht verloren gehen, sondern immer mehr erstarken. In den ersten Tagen nach Ostern enthält jedes Meßformular ein Zeugniß der Auferstehung Jesu. Jeder Zweifel soll dadurch verschwinden: der Entschluß, zu suchen, was Oben ist, von Tag zu Tag an Kraft gewinnen. Zugleich soll hiedurch der Neigung des Menschen entsprochen werden, nach einem wichtigen Faktum am Liebsten die verschiedenen Umstände zu hören, unter denen das Faktum geschehen ist, und in seinen nächsten Wirkungen fortdauert. — Sind die ersten Tage verflossen, so werden dem Gläubigen das Gleichniß vom guten Hirten und Bruchstücke aus der Abschiedsrede vorgelesen. Auch hier ist der Mensch, wie er ist, genau berücksichtigt. Scheidet ein theuerer Freund aus unserer Mitte, so sind nach überstandener erster Trauer ja auch die Worte, die wegen des Zusammenhanges mit dem Scheiden oder als Abschiedsworte besondere Wichtigkeit haben, am Meißten der Gegenstand des Gespräches und des stillen Andenkens. Diese ruft daher auch die Kirche den Ihrigen in das Gedächtniß. Bald ist es das Gleichniß vom guten Hirten: bald diese oder jene rührende Stelle in der Abschiedsrede, an die sich der Gläubige in den einzelnen Wochen in stiller Versammlung des Geistes erinnern soll, mögen seine zeitlichen Geschäfte von was immer für einer Beschaffenheit seyn. — Endlich kommt der Tag, an welchem der Herr seine Menschheit in den Himmel aufgenommen, und hiemit auch unserm Fleische denselben geöffnet hat. Die Kirche ladet ihre Kinder ein, sich festlich zu versammeln. Jedem Einzelnen wird die tröstliche Wahrheit zugerufen, daß unser göttlicher Bruder, unser Herr und Meister, in den Himmel sich erhoben hat, um uns am Throne des Höchsten brüderlich vermittelnd zu vertreten, bis auch wir in die ewigen Wohnungen eingehen. Wer kann wohl zweifeln, daß eine solche Nachfeier groß in ihren Segnungen sey, wenn ein vom Geiste Jesu durchdrungener Priester ihren Sinn zu deuten versteht?

liturgie.de

§. 3. Der Pfingstcyklus.

Die Abhandlung zerfällt, wie bei dem Weihnachts- und Ostercyklus, in drei Unterabtheilungen. Die erste macht das Pfingstfest selbst, die zweite und dritte die Vor- und Nachfeier, zum Gegenstande der Forschung.

1. Das Pfingstfest.

1. Das Pfingstfest wurde schon in den ersten Jahrhunderten gefeiert. Augustin führt es unter jenen Festen auf, deren Feier überall seit undenklichen Zeiten begangen, und entweder von den Aposteln oder einer allgemeinen Synode eingeführt wurde.

2. Anlaß zu seiner Einführung gab die am 50 Tage nach der Auferstehung erfolgte Sendung des hl. Geistes. Da nehmlich der heil. Geist den Jüngern die Einsicht und Kraft verlieh, die Lehre Jesu in aller Welt zu verkünden, seine Sakramente weise und unerschrocken zu spenden, und den christlichen Gemeinen mit apostolischer Würde vorzustehen: so kann der Tag der Sendung nicht ohne Grund der Stiftungstag der Kirche genannt, und als solcher den christlichen Hauptfesten beigezählt werden. Um so mehr gilt eine solche Benennung, als ihn auch die Juden als Fest der am 50 Tage nach dem Auszuge aus Aegypten erfolgten Gesetzgebung auf dem Berge Sinai feierten.

3. Besonderes hat seine Feier nicht. Nur wird in der Terz statt des gewöhnlichen Hymnus der Hymnus „Veni creator Spiritus“ aus der Vesper des Officium dieses Tages gebetet, um an die in dieser Stunde erfolgte Sendung des hl. Geistes zu erinnern. Die Matutin hat nur einen einzigen Kursus, weil in der Vorzeit die Feier der Vigilie einen beträchtlichen Theil der Nacht in Anspruch nahm. In einigen Kirchen wurde bis in die neuern Zeiten auch eine sinnliche Darstellung der Sendung des hl. Geistes gehalten.

4. Das Pfingstfest ist mit Recht eines der christlichen Hauptfeste. Vor dem Empfange des heiligen Geistes waren die Jünger schwach an Einsicht und Willenskraft.

liturgie.de

Nach dem Empfange desselben traten sie unerschrocken ihr Apostelamt an, um den Menschen die Rathschlüße Gottes mit einer Weisheit zu deuten, worüber selbst die Gelehrten der Welt in Staunen geriethen. Ohne Beistand des heil. Geistes sind wir gleich dem Rohre am Schilfe. Jeder Wind einer falschen Lehre oder Versuchung schüttelt uns nach Belieben hin und her. Mit der Feuertaufe des hl. Geistes werden aber Christen gebildet, denen Christus der Gekreuzigte einziges Licht, einzige Liebe, einziges Leben ist. Soll diese wichtige Wahrheit nicht durch ein eigenes Fest im Jahre hindurch gefeiert werden?

2. Die Vorfeier des Pfingstfestes.

1. Die Vorfeier des Pfingstfestes fängt mit dem Feste der Himmelfahrt Christi, ja in entfernter Hinsicht sogar mit dem Osterfeste an.

2. Das Wichtigste in der Vorfeier des Pfingstfestes ist die mit einer Oktav versehene Feier der Himmelfahrt Christi und die Feier der Pfingstvigilie. Von jener ist schon die Rede gewesen: diese zeichnet das Fastengebot, die feierliche Absingung von 6 Lektionen (Prophetien) mit eingeschalteten Orationen, die Weihe des Taufwassers und die Litanie aus. Die feierliche Messe der letztern hat keinen Introitus: während des Gloria wird zum Zeichen der Freude geläutet.

3. Die Vorfeier des Pfingstfestes ist den Gläubigen eine Aufforderung, sich durch beharrlichen Eifer im Gebete auf das Pfingstfest vorzubereiten. Durch unabläßiges Gebet harrten die Jünger des Herrn nach geschehener Himmelfahrt der Ankunft des hl. Geistes entgegen. Wie könnte der ächte Schüler Jesu die zehn Tage vor Pfingsten besser feiern, als wenn er das Beispiel der Apostel nachahmt, um auch sich jenen Geist zu erbitten, der uns für den Himmels-Streit ölet?

3. Nachfeier des Pfingstfestes.

1. Die Nachfeier des Pfingstfestes dauert bis zum Advente. Zeuge für diese Behauptung ist schon die gegen-

liturgie.de

wärtige Disciplin der Kirche, die Sonntage bis zum Advente nach ihrer Entfernung von Pfingsten zu zählen.

2. Das Wichtigste in der Nachfeier des Pfingstfestes sind die Feier der Pfingstoktav und die Anordnung bestimmter Meßformularien für die Sonntage bis zum Advent. Jene, die viele Jahrhunderte hindurch in der ganzen Woche festtäglich begangen wurde, und in der Messe und im Brevier dem Ritus des Pfingsttages nachgebildet ist, kennt schon der Verfasser der apostolischen Konstitutionen: über letztere gibt das Missale genügende Unterweisung.

3. Die Zweckmäßigkeit der Nachfeier des Pfingstfestes läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Durch sie ist gesorgt, daß der Gläubige an jedem Sonntage auf ein Bruchstück in den hl. Evangelien erinnert wird. Wohl dem, der darin eine stäte Aufmunterung findet, mit Furcht und Zittern sein Heil zu wirken!

III. Die nach der Jahresperiode wiederkehrenden, und dem Kirchenjahre blos angereihten heiligen Zeiten.

Solche sind theils (§. 1.) Feste des Herrn, theils (§. 2.) Feste Mariens, theils (§. 3.) Feste der Heiligen, theils (§. 4.) Feste der Engel, theils (§. 5.) der Gedächtnißtag aller christglaubigen Seelen, theils (§. 6.) die Quatemperfasten. Uebrigens ist zu bemerken, daß hier nur von den wichtigsten Festen des Herrn, u. s. w., die Rede seyn könne. Diöcesan-, Provinzialfeste, u. s. w. können um so weniger berührt werden.

---

§. 1. Feste des Herrn.

1. Die wichtigsten, dem Kirchenjahre blos angereihten Feste des Herrn sind das Fest der allerheiligsten Drey-

liturgie.de

einigkeit, das Frohnleichnamsfest, das Kirchweihfest, und das Fest des Namens Jesu. Wer das Trinitätsfest angeordnet hat, ist unbekannt. Gewiß ist, daß es im 11 Jahrhunderte in vielen Kirchen gefeiert wurde, jedoch in Rom geraume Zeit hindurch keinen Beifall fand. Der Anlaß ist gleichfalls nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Der hl. Vincentius Ferrerius glaubt, es soll ein Centralfest der Feste des Herrn seyn, durch welches dem Gläubigen, wie in einem Gemählde, alles dasjenige vorgeführt wird, was der dreyeinige Gott ist, und in seiner dreyfachen Persönlichkeit für uns gethan hat. Tag seiner Feier ist heut zu Tage der Sonntag nach Pfingsten: im Mittelalter begingen es einige Kirchen am Sonntage vor dem Advente: im Ordinarium von Straßburg im J. 1364 ist es auf den Montag nach dem ersten Sonntage nach Pfingsten vorgemerkt. Besonderes hat seine Feier nicht; nur wird im Brevier das athanasianische Symbol gebetet. Die Evangeliumsperikope handelt von dem Auftrage Jesu, daß die Jünger in alle Welt ausgehen, lehren und im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes taufen sollen. — Anlaß zur Einführung des Frohnleichnamsfestes ist die hl. Juliana, eine Klosterfrau in Lüttich. Juliana sah nämlich, so erzählt wenigstens der Verfasser ihrer Lebensgeschichte, öfters eine Erscheinung, welche den glänzenden Mond auf einer Seite etwas verdunkelt darstellte. Als Gott ihr das Gesicht dahin erklärte, daß hiedurch angedeutet werde, wie der Abgang eines Festes zu Ehren des heiligsten Altarssakramentes gleichsam den Schimmer der Kirche etwas verdunkle, so entdeckte sie die Offenbarung einigen durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Männern, unter denen sich Jakob von Troyes befand. Die hievon in Kenntniß gesetzten Männer hielten es nicht für unzweckmäßig, für die Anordnung des neuen Festes Sorge zu tragen. Sie machten demnach dem Bischofe Robert von Lüttich hievon Meldung. Robert pflichtete ihrer Meinung bei, und erließ im J. 1246 einen Hirtenbrief, durch welchen es in seinem ganzen Bisthume angeordnet wurde. Noch günstiger wurde dafür die Fügung Gottes, daß Jakob von Troyes unter dem Namen „Urban IV.“ den päpstlichen Stuhl

liturgie.de

bestieg. Urban erließ im Jahre 1264 eine noch jetzt vorhandene Bulle, durch welche es für die ganze Christenheit angeordnet wurde. Bald darauf starb Urban, und die Exekution der Bulle unterblieb. Deßwegen schärfte Papst Klemens V. die Beobachtung dieser Bulle im J. 1311 auf der Synode von Vienne ein. Seit dieser Zeit wird es nun auch überall gehalten. Der Orient kennt es nicht. Seiner Bedeutung nach ist es ein Dankfest für die Einsetzung des Altarssakramentes. Weil nun aber im Altarssakramente derjenige unter uns geheimnißvoll wandelt, welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, und dieses Sakrament eine immerwährende Gedächtnißfeier unserer Erlösung am Stamme des Kreuzes ist: so ist es in gewisser Hinsicht auch zugleich das Triumphfest der Wahrheit unserer Religion. Den Ritus zeichnet besonders die theophorische Procession aus, bei der in Deutschland das hochwürdigste Gut an vier Plätzen auf einem dazu hergerichteten Tische (Altare) niedergesetzt, und nach der Niedersetzung die Absingung der Anfangsworte der 4 Evangelien vorgenommen, hierauf gebetet und gesegnet d. h., ein sogenanntes Evangelium gehalten wird. — Bei dem, Kirchweihfeste ist zuvörderst das Fest der Einweihung der Kirche selbst, und das des Jahrestages (Anniversarius) der Einweihung zu unterscheiden. Die Feier des Einweihungs-Tages war eine allgemein bekannte Sache, sobald der Kaiser Konstantin der Kirche den äußern Frieden gab. Die Feier des Anniversarius wurde in der von Konstantin erbauten Martyrerkirche zu Jerusalem vom Anfange her begangen. Ob es auch in andern Kirchen so war, ist unentschieden. Dem Zwecke nach ist das Kirchweihfest in doppelter Hinsicht ein Tag der Danksagung für den Besitz eines Gotteshauses, und somit auch für das Glück der Erkenntniß des Christenthumes. Jenes hebt besonders die an diesem Feste gelesene Lektionsperikope, dieses die Evangeliumsperikope hervor. An diese Doppelbedeutung erinnert auch die Sitte unserer Gegend, unter den 12 Statuen der Apostel 12 Lichter anzuzünden, und am Glockenthurme eine Fahne wehen zu lassen. Die 12 Lichter deuten nämlich an, wie im Gotteshause das Danksagungsfest für die von den Aposteln erhaltene himmlische

liturgie.de

Lehre gefeiert werde, und man es dadurch feiern wolle, daß man gelobt, im Lichte dieser Lehre den Weg durch das Leben wandeln. Die wehende Fahne symbolisirt, daß Christus auch in der Gemeine, welche das Fest feiert, seine Sieges-Fahne aufgerichtet habe, und die Menschen einlade, durch Ablegung aller Sündhaftigkeit den Kampf mit dem Fleische, der Welt und dem Teufel zu beginnen, um unter dem Panier des Kreuzes das himmlische Jerusalem zu erstürmen. Zugleich erinnert sie, wie die Gemeine wirklich entschlossen sey, dieses Fest durch den Schwur zur Fahne Jesu zu feiern. Die Fahne ist gewöhnlich theils roth, theils weiß, zum Sinnbilde, wie durch das Versöhnungsblut Christi unserer Seele die Gnade der Rechtfertigung erworben worden ist. — Das Fest des allerheiligsten Namens Jesu wurde erst im vorigen Jahrhunderte überall eingeführt. Seiner Bedeutung nach ist es ein Centralfest der Feste Jesu. Die Feier gilt nämlich, wie leicht zu erachten, nicht den fünf Buchstaben, aus denen dieser Name zusammengesetzt ist; sondern demjenigen, der mit diesem Worte bezeichnet wird. Während die übrigen Feste Jesu einzelne Ereignisse im Leben des Herrn den Gläubigen zur Betrachtung vorlegen, vereinigt es die einzelnen Radien zu einem Ganzen, um dem Gläubigen alles dasjenige in das Gedächtniß zu rufen, was Jesus Christus ist, und was er für uns gethan hat, thut und noch thun wird.

2. Die Feier einiger, den drey Festcyklen blos eingeschalteter Feste des Herrn verdient keinen Tadel. Hiedurch wird dem Wunsche eines jeden Unbefangenen entsprochen, jede wichtige Wahrheit, die sich direkt auf den dreyeinigen Gott bezieht, und in den 3 Festcyklen nicht speciell hervorgehoben ist, durch eine besondere Feier verherrlicht zu sehen. — In Betreff der Art ihrer Feier dürften folgende Wünsche Berücksichtigung verdienen. Das Kirchweihfest, welches als Danksagungsfest für die Erkenntniß des Christenthumes leider nur zu oft dadurch gefeiert wird, daß man sich durch seinen Wandel noch als alten heidnischen Sünder beweiset, sollte der Aufmerksamkeit der geistlichen und weltlichen Behörden mit allem Ernste gewürdigt werden.

liturgie.de

Verlegung aller Kirchtage in einem Lande oder Bisthume auf einen und denselben Tag, so wie das Verbot der Tanz-Belustigungen, sind unerläßlich, wenn diese an und für sich erhabene Feier ihren Platz unter den christlichen Festen würdig einnehmen soll. Die Frohnleichnamsprocession ist hehr und erhaben; bedarf aber einiger Reform. Würden bei den vier Evangelien die Bruchstücke, welche bei den einzelnen Evangelisten von dem Abendmahle handeln, in der Landessprache vorgelesen, und hierauf Gebete gesprochen, die damit speciell in Verbindung stehen: würden ferners die Gläubigen dahin gebracht, die herrlichen Hymnen vom Altarssakramente in der lateinischen Sprache zu singen, und würde endlich vor der Procession ein salbungsvoller Priester die gläubige Schaar zur würdigen Processionsfeier einladen (leider unterbleibt an diesem Tage in den meißten Kirchen der religiöse Vortrag): so müßte die Feier nicht wenig gewinnen. Nur in jenen großen Städten, in denen Unglaube und Indifferentismus so zu sagen heimisch geworden ist, dürfte man, selbst nach Vornahme dieser Reform noch immer fragen, ob es nicht besser wäre, die ganze Procession auf die Wände der Kirche zu beschränken. Zum religiösen Spektakel, für das sie von so Manchen in Städten dieser Art gehalten wird, wird sie ja doch nie degradirt werden dürfen.

§. 2. Feste Mariens.

1. Die wichtigsten unter den marianischen Festen sind das Fest Mariä Empfängniß, Mariä Geburt, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, das Rosenkranzfest und das Mariä Namensfest. Wer das Fest Mariä Empfängniß zuerst feierte, ist ungewiß. Einige nennen den hl. Ildephons von Toledo, andere den hl. Anselm. Es fand Anfangs Widerspruch; verbreitete sich aber dennoch immer mehr. Gegenstand der Feier ist die Erinnerung, daß Maria von der hl. Anna empfangen worden ist. Man feiert es; weil hiemit die zu unserer Erlösung getroffenen Anstalten ihren nähern Anfang

liturgie.de

nahmen; indem Jesus von Maria, der Tochter der hl. Anna, Fleisch annahm. Ein sekundärer, aus dem Gegenstande der Feier selbst abgeleiteter Zweck ist, die Gläubigen zur frommen Betrachtung aufzumuntern, daß die sündenreine Jungfrau von Nazareth auch aus Fleisch und Blut bestand, wie andere Menschen erzeugt wurde, und dessen ungeachtet als ein Engel im Fleische gelebt hat. Die fromme Meinung, daß Maria unbefleckt, d. h., ohne Makel der Erbsünde empfangen worden sey, gehört nicht dazu. — Die Meinungen über das Alter des Festes Mariä Geburt sind getheilt. Thomassin glaubt, es sey um das Jahr 1000 in Frankreich zu feiern angefangen worden. Es hat denselben Zweck, den das Fest der Empfängniß Mariä hat. — Die Zeit, in der man angefangen hat, das Fest Mariä Verkündigung zu feiern, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Gewiß ist, daß die Väter von Toledo im J. 656, und die in Trullo im J. 706, davon als einer bekannten Sache sprechen. Es wird am 25. März begangen; weil 9 Monate darauf das Geburtsfest des Herrn begangen wird. Der Bedeutung nach ist es eine Gedächtnißfeier der Menschwerdung Gottes mit einem Rückblicke auf Maria, die Hochgebenedeite. Es unterscheidet sich von dem Weihnachtsfeste nur dadurch, daß bei diesem der Mensch gewordene Gott allein der Gegenstand der Feier ist; bei jenem aber auch zugleich ein Blick auf diejenige geworfen wird, von der Gott Fleisch angenommen hat. — Die Zeit der Einführung des Festes Mariä Himmelfahrt liegt gleichfalls im Dunkel. Nicephorus meldet, daß Kaiser Mauritius, welcher vom Jahre 582 an regierte, befohlen habe, es am 15 August zu feiern. Viel trug zu der Verbreitung dieses Festes die fromme Meinung bei, daß Maria nach ihrem Tode sogleich mit dem Leibe in den Himmel aufgenommen worden ist. Besonderes hat seine Feier nicht: nur wird in vielen Gegenden eine Kräuterweihe vorgenommen. Der Bedeutung nach ist es eine Aufforderung an die Gläubigen, sich an dem seligen Ende Mariens (Dormitio) und ihrer Aufnahme in den Himmel (Assumtio) zu erbauen, um gleich ihr nur dem Einen Nothwendigen nachzutrachten. — Das Rosenkranzfest wird am ersten

liturgie.de

Sonntage im Oktober begangen, und ist am 3 Oktober 1716 in der ganzen Kirche von Klemens XI. eingeführt worden. Der Bedeutung nach ist es besonders eine Gedächtnißfeier, daß es nützlich sey, Maria um Fürsprache anzurufen. Die Nützlichkeit des Rosenkranzgebetes als solchen ist im strengen Sinne nicht Gegenstand der Feier. — Die erste Spur für das Mariä Namensfest findet sich in Spanien, wo es in der Kirche von Cuença durch die Andacht der Gläubigen eingeführt, und im J. 1513 von Rom aus bestätigt wurde. In der ganzen Christenheit führte es Papst Innocentius XI. im J. 1683 ein. Anlaß gab dazu die um diese Zeit von den Türken unternommene, und wieder aufgegebene Belagerung Wien's. Tag der Feier ist der Sonntag in der Oktav von Mariä Geburt: früher war es der 17 September. Der Bedeutung nach ist es das Centralfest aller marianischen Feste. Der Gläubige wird aufgefordert, sich an die Tugenden Mariens, und ihr Verhältniß zu dem Gottmenschen und zu uns zu erinnern.

2. Die Feier marianischer Feste entspricht dem Systeme des Katholicismus. Der Katholik verehrt in Maria diejenige, durch welche das Heilsgeschäft seinen nächsten Anfang genommen hat. Jede Erinnerung an sie erinnert zugleich an den Welterlöser, vor dem sich alle Kniee im Himmel, auf und unter der Erde beugen. Zugleich erscheint die hl. Jungfrau äußerst liebenswürdig; da sie durch den heiligsten Wandel leuchtet, und durch mütterliche Fürbitte am Throne Gottes einladet, ihr kindlich zu vertrauen. Müßte es bei dieser Beschaffenheit der Umstände nicht befremden, im Kirchenjahre keine marianischen Feste zu finden?

§. 3. Feste der Heiligen.

1. Die wichtigsten Feste der Heiligen sind das Fest des heil. Johannes des Täufers, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, das Fest der Patronen, und das Fest aller Heiligen. Das Johannsfest nennt schon Augustin ein von den Vätern überliefertes. Tag der Feier ist der Geburts-

liturgie.de

tag des hl. Johannes. Hiedurch unterscheidet es sich von allen übrigen Heiligenfesten. Der Grund liegt vielleicht (wenigstens zum Theile) darin, daß Johannes schon von Mutterleibe an mit dem hl. Geiste erfüllt wurde, und somit auch schon von Geburt aus ein Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens war. Der Monatstag, auf welchen es fällt, ist der 24 Juny; weil Johannes 6 Monate vor Christus empfangen wurde, und am 25 Dezember das Geburtsfest Christi gefeiert wird. — Das Fest der Apostel Petrus und Paulus kennt schon das vierte Jahrhundert, es wird am 29 Juny begangen. — Die Feier des Gedächtnißtages des hl. Joseph (19 März) ist von Gregor XV. im J. 1622 angeordnet worden. — Das Fest der Patronen (Patrocinium) ist so alt, als es Heiligenfeste gibt; indem die ersten Heiligenfeste ohnehin lauter Feste von Patronen waren. Smyrna feierte das Fest des hl. Polykarpus, Rom das des hl. Petrus und Paulus, und so jede Stadt die Gedächtnißfeier jener Martyrer, die sich in ihrer Mitte die Krone des Himmels erwarben, oder deren Reliquien in ihren Kirchen aufbewahrt wurden. Man that es; weil man solche Heilige für besonders eifrige Fürbitter der Gemeine hielt, ihrem Wandel nachfolgte, und ihrer Fürbitte sich empfahl. Heut zu Tage hat fast jede Kirche einen oder mehrere Patronen. Auch gibt es Stadt-, Land- und Diöcesanpatronen. Das Fest des Hauptpatronen einer Pfarrkirche wird überall als gebotener Feiertag begangen. Die der übrigen Patronen sind oft gebotene Feiertage, oft aber auch nicht. — Das Allerheiligenfest wird im Oriente schon im vierten Jahrhunderte gefeiert; im Occidente führte es Papst Bonifacius IV. ein; indem er das Pantheon in Rom in eine christliche Kirche zu Ehren U. L. Fr. und aller hl. Martyrer verwandelte. Es wird am 1. November begangen.

1. Anm. Hat eine Kirche keinen Patron, so feiert sie wenigstens ein Titularfest, welches auch gewöhnlich abusive Patrocinium genannt wird. Der Unterschied zwischen Patron und Titel besteht darin, daß jener ein seliges Wesen ausdrückt, welches am Throne Gottes fürbittet; unter diesem aber ein Geheimniß, oder eine Sache ausgedrückt wird, welches oder welche sich auf irgend ein geistliches Wesen bezieht. So sind z. B. die hl. Dreyeinigkeit,

liturgie.de

Salvator, das hl. Kreuz, Stephan Erfindung Titeln, Stephanus Patron. Bisweilen nennt man auch die Patronen im strengen Sinne Titeln.

2. Anm. Wenn das Patrocinium oder Titularfest mit dem Kirchweihfeste auf einen Tag zusammenfällt, so ist eines der beiden Feste (wenigstens in der Messe und im Brevier) zu transferiren. Ob das Patrocinium (Titularfest) oder das Kirchweihfest zu weichen habe, ist übrigens unentschieden. Die Meinungen der Rubricisten sind hierüber getheilt. Nach unserer Meinung gebührt dem Kirchweihfeste wenigstens dann der Vorzug, wenn das occurrirende Fest Patrocinium im strengen Sinne, oder ein solches Titularfest ist, das sich nicht unmittelbar auf Gott bezieht.

2. Zweck der Heiligenfeste ist, die Gläubigen zu einer heilsamen Verehrung und Anrufung der Heiligen aufzumuntern. „Populus christianus," sagt z. B. Augustin *), „memorias martyrum religiosa solemnitate concelebrat, et ad excitandam imitationem, et ut meritis eorum consocietur, atque orationibus adjuvetur." Nur das Fest aller Heiligen hat noch den besondern Zweck, daß es ein Centralfest aller Heiligenfeste ist, und als solches zur Vergütung aller Versäumnisse auffordert, die man sich im Jahre hindurch bei der Feier der einzelnen Heiligenfeste zu Schulden kommen ließ: zugleich muntert es ganz besonders zur Tugend auf; da es dem Gläubigen Heilige aus allen Ständen, Geschlechtern, Völkern und Lebensaltern zur Verehrung vorstellt, und somit faktisch den Zweifel widerlegt, ob es möglich sey, in diesen oder jenen Lebensverhältnissen den Weg der strengen Pflicht zu wandeln.

3. Die Feier der Heiligenfeste ist lobenswerth. Es heißt hier: „Verba movent, exempla trahunt." Die Feste des Herrn zeigen uns auf die verschiedenste Weise, was Gott zu unserer Erschaffung, Erlösung und Heiligmachung gethan hat. Noch immer kann aber der Mensch sich die Frage aufwerfen, ob er Kraft genug habe, mit Gottes Gnade den Weg der Gottseligkeit zu wandeln. Dank daher der Kirche, daß sie auch hiefür gesorgt hat! Jedes Fest, jede Gedächtnißfeier eines Heiligen, ist eine Stimme vom Himmel, die rufet: „Tu non poteris, quod isti, quod istae **)?"

*) contr. Faust. l. 2 c. 21. — **) Augustin. confess. l. 8 c. 11.

liturgie.de

§. 4. Feste der Engel.

1. Die Feier der Engelfeste entstand nach und nach. Das älteste derselben, welches viele Jahrhunderte hindurch auch zugleich als Centralfest aller hl. Engel galt, ist das Michaelifest. Konstantin baute schon eine Kirche zu Ehren des hl. Michael: ähnliches geschah auch in Rom. Jünger ist das Schutzengelfest, dessen Feier zuerst Paulus V. anordnete.

2. Die Feier der Engelfeste entspricht dem Geiste des Christenthumes. Das Dogma von der Existenz höherer geistiger Wesen gehört zum Systeme desselben. Aeußerst erfreulich ist das Verhältniß, in welchem sie zu uns stehen. Wie sollte dieser erhabenen Lehre keine kirchliche Feier gewidmet werden?

§. 5. Der Gedächtnisstag aller christgläubigen Seelen.

1. Der Gedächtnißtag aller christgläubigen Seelen (Allerseelentag) entstand im Mittelalter. Sein Einführer ist Odilo Abt von Klugny um das Jahr 1000. Er verbreitete sich schnell in der Christenheit. Tag der Feier ist der 2 November, um dem Gedächtnißtage der triumphirenden Kirche den der leidenden unmittelbar anzureihen. Nur dann fällt sie auf den 3 November, wenn der 2 November ein Sonntag ist, um der Freudenfeier des Sonntags nichts zu vergeben. Die Art der Feier besteht vorzüglich darin, daß nebst dem gewöhnlichen Officium auch noch das Todtenofficium gebetet, und die Messen in der Regel in der schwarzen Farbe gelesen werden: an vielen Orten werden Predigten gehalten, um die Gläubigen zu einer würdigen Gedächtnißfeier einzuladen. Es ist Sitte, daß die gewöhnlich geschmückten Gräber in feierlicher Procession und unter Gebet besucht werden. Der Eifer, den Verstorbenen durch das hl. Meßopfer, Gebet und Almosen zu helfen, zeigt sich besonders an diesem Tage. Es werden diese Andachtsübungen (wenigstens in einiger Hinsicht)

liturgie.de

in der folgenden Woche fortgesetzt, so daß man im gewöhnlichen Leben von einer Allerseelenoktav und einem Allerseelensonntage spricht, obwohl die Rubriken nichts hievon enthalten.

2. Die Feier des Allerseelentages verdient den Beifall eines jeden Unbefangenen. Sie ist eine Aufforderung an jeden Einzelnen, unser ephemeres Daseyn auf dieser Welt in Betrachtung zu ziehen, um hienach seine Entschlüße zu fassen. Durch sie wird der Gläubige an jenes schöne Band erinnert, durch welches der christliche Glaube die streitende Kirche mit der leidenden verbindet. Sie ist eine rührende Einladung, der verstorbenen Mitchristen liebreich am Altare, im Gebete und durch Almosenspendung zu gedenken.

§. 6. Die Quatemperfasten.

1. Die Quatemper oder Vierteljahrsfasten bestehen darin, daß in jedem Vierteljahre an drey Tagen einer Woche gefastet wird. Ihr Name (Quatuor tempora) verräth schon ihre Wiederkehr mit jedem Vierteljahre. Die vorschriftmäßigen Fasttage der Woche sind der Mittwoch, Freytag und Samstag. Zur Zeit Leo des Großen war es schon so. Die Wochen, in denen sie heut zu Tage begangen werden, gibt folgendes Distichon an:

Post Luciam, cineres, post sanctum pneuma, crucemque,
Tempora dat quatuor feria quarta sequens."

2. Der Ursprung der Quatemperfasten ist in Rom zu suchen. Der hl. Augustin spricht schon von ihnen als einer bekannten Sitte der römischen Kirche: Leo der Große hält sie für apostolische Ueberlieferung.

3. Der Zweck der Quatemperfasten ist mehrfach. Sie sind theils Danksagungsfeier für die in jedem Vierteljahre von Gott empfangenen Wohlthaten, theils Aufforderung, sich durch aufrichtige Buße mit Gott auszusöhnen, theils Aufmunterung, Gott um Sendung frommer Priester zu bitten. Letzter Zweck wird besonders heut zu Tage hervorgehoben, obwohl sie nach dem Zeugnisse der Geschichte nicht wegen der

liturgie.de

an diesen Tagen geschehenen Ordinationen eingesetzt worden sind, sondern die Ordinationen auf die schon existirenden Quatemper verlegt wurden.

4. Die Feier der Quatemperfasttage ist größtentheils die der Fasttage überhaupt. In der Vorzeit versammelten sich die Gläubigen an denselben am Abende in der Kirche, wohin sie sich in Procession begaben, und hielten vom Samstag auf den Sonntag Vigilie. Heut zu Tage haben sowohl die Procession, als auch die Vigilie und der allgemeine Besuch des Gotteshauses aufgehört. Nur die vielen Orationen, Lektionen, u. s. f., welche an den Quatempersamstagen (und in geringerer Anzahl an den Quatempermittwochen) gebetet und gelesen werden, erinnern an die Sitte der Vorzeit.

5. Der Zweck der Quatemperfasten ist erhaben. Wer unbefangen urtheilt, muß dieser Anordnung seinen Beifall schenken. Als vierteljährige Dankfeier zeigt sie, daß die Kirche die Pflicht der Dankbarkeit gegen den Geber aller guten Gaben nicht vergißt. Als vierteljährige Bußfeier befriedigt sie hinreichend das Bedürfniß nach Feierlichkeiten, durch die der Bußgeist zuvörderst angeregt wird. Als Aufforderung, um gute Priester zu bitten, erinnert sie an jene Tage, in denen die Gemeine in Antiochia bei der Weihe des Paulus und Barnabas den Segen des Himmels durch Fasten und Beten zu erflehen suchte. Wahrlich es bedarf nur der Leitung der Bischöfe und der Dolmetschung der Priester, um in den vier Zeiten ein Institut zu besitzen, wofür wir der Kirche den herzlichsten Dank schuldig sind. Wir brauchen uns von Akatholiken keine sogenannten Bußtage aufdringen zu lassen, wie es in manchem protestantischen Lande geschieht. Was Sektirer, die von Gestern sind, uns lehren wollen, ist in schönerer Form schon seit grauer Urzeit im Schooße der Kirche vorhanden.

liturgie.de

Zweiter Abschnitt.

Liturgik der hl. Oerter.

Hievon ist in zwey Paragraphen die Rede: §. 1. das gottesdienstliche Versammlungshaus; §. 2. der Begräbnißplatz.

§. 1. Das gottesdienstliche Versammlungshaus.

1. Vom Anfange her wurde zu den gottesdienstlichen Versammlungen so viel als möglich ein bestimmtes Haus gebraucht. Die Apostelgeschichte zeugt schon hiefür: um so mehr geschah es nach dem Ableben der Apostel; besonders aber von der Zeit an, als Konstantin der Kirche den Frieden gab. Die zu diesem Zwecke ausschließlich gebrauchten Häuser nennt man Kirchen, Gotteshäuser, Tempel, u. s. w.

Anm. Von dem Gotteshause ist verschieden das Oratorium, wenn anders dieses Wort im strengen Sinne aufgefaßt wird. Man versteht nämlich unter Oratorium besonders einen zum Gottesdienste oder blos zum Gebete bestimmten Saal (Betsaal, Betzimmer). Dient es nur den Bewohnern eines Privathauses zu Andachtsübungen, so heißt es Oratorium privatum, und ist nach Ursprung und Fortdauer von dem Willen des Hausbesitzers abhängig. Ist es mit Genehmigung des Bischofes errichtet, und Jedermann durch eine auf die Straße führende Thüre zugänglich, so heißt es Oratorium publicum, und kann nur mit bischöflicher Erlaubniß zu andern Zwecken verwendet werden. Oratorien in Form einer Kirche heißen Hauskapellen.

2. Die Haupttheile der christlichen Gotteshäuser sind das Schiff, der Chor, die Emporkirche, die Sakristey, der Glockenthurm und der Kirchhof. Unter dem Schiffe (Navis) versteht man jenen Theil der Kirche, in dem sich vorzugsweise das Volk befindet. Er liegt gewöhnlich etwas tiefer, als die übrigen Theile. Seinen Namen hat er von der uralten Sitte, die Kirche mit einem Schiffe zu vergleichen. Zur Bequemlichkeit sind Sitze (Kirchenstühle) und

liturgie.de

Betschemeln in ihm angebracht. Die Geschlechter sitzen und knieen (wenigstens ist das Gegentheil nur seltene Ausnahme) abgesondert. In vielen Kirchen ist die Zahl der Stühle nicht hinreichend, allen Gläubigen Sitze und Betschemeln darzubieten; weßwegen viele auf dem gewöhnlich marmornen Kirchenpflaster stehen müßen. — Der Chor (Presbyterium) ist jener Theil der Kirche, welcher sich innerhalb des Schiffes befindet, und etwas höher als dieses liegt. Chor (Chorus) nennt man ihn; weil die Brevierandacht in ihm von den Geistlichen chorweise gebetet wird. Zwischen dem Schiffe und dem Chore befindet sich seit den frühesten Zeiten öfters ein hölzernes oder eisernes Gitter (Cancellus), welches nur durch Thüren den Ein- und Ausgang gestattet. In der Vorzeit war in der Nähe des Gitters ein Vorhang, der während des Kanons der Messe herabgelassen wurde. Der innerste Theil des Chores ist gewöhnlich in ovaler Form gebaut, erinnernd an den Hintertheil eines Schiffes, in welchem sich auch die Steuermänner befinden. — Die Emporkirche (Ὑπερῶον), die sich gewöhnlich über dem hintern Theile des Schiffes befindet, dient besonders einem Theile des männlichen Geschlechtes zu Betorte. Sie war auch den Alten nicht unbekannt; nur diente sie dem weiblichen Geschlechte zum Betorte. — Die Sakristey (Sacristia) ist der Ort zur Aufbewahrung der kirchlichen Geräthschaften und zur Ankleidung der Geistlichen. Die ersten christlichen Gotteshäuser hatten schon einen zu solchen Zwecken bestimmten Platz. — Des Glockenthurmes geschieht in den ältesten Beschreibungen der Kirchen keine Erwähnung. Es ist daher wahrscheinlich, daß er erst dann entstand, als man den kirchlichen Gebrauch der Glocken einführte. Seine Form ist verschieden. Manche Kirchen haben zwey, manche noch mehr: häufig ziert ihn eine Uhr. — Der Kirchhof oder Vorhof (Atrium, Impluvium) ist ein freyer, mit einer Mauer (Kirchhofsmauer) eingeschlossener Platz, der die Kirche umgibt. Die meißten Kirchen auf dem Lande sind damit versehen.

3. Das Merkwürdigste in den christlichen Gotteshäusern sind der Altar, der Tabernakel, die Orgel, die Kanzel, das Baptisterium, die Beichtstühle, die Glocken,

liturgie.de

die Bilder und Statuen, die Kommunionsbank, die Kirchenstühle, das Sakrarium, das Weihwasserbecken, die Opferstöcke, und der Kredenztisch. Daß es zu allen Zeiten in den Gotteshäusern einen Tisch zur Feier des Meßopfers, d. h., einen Altar gegeben habe, bedarf keines Beweises; da es jedem Forscher bekannt ist, daß die Feier des hochheiligen Altarssakramentes vom Anfange her die heiligste Handlung ist, die in einem Gotteshause vorgenommen wird. Vgl. S. 255. Nur Eines, die Zahl der Altäre in jeder Kirche, ist hier noch als Nachtrag zu erörtern. Anfangs hatte jedes Gotteshaus nur Einen Altar, der sich in der Mitte des Chores befand. Heut zu Tage haben die Landkirchen gewöhnlich 3, Stadt- und Klosterkirchen noch weit mehrere. Vom Tabernakel war schon früher die Rede. — Die Kanzel, d. h., die in einiger Erhöhung an einer Seitenwand oder einem Pfeiler der Kirche angebrachte Rednerbühne, entstand aus dem Ambon oder Pulpitum der Alten. Der Ambon (Suggestus, Exedra) war eine Bühne, auf welcher die Lektoren ihre Lesungen und die Sänger ihre Gesänge hielten. Er befand sich im Schiffe, und faßte, um seinem Zwecke zu entsprechen, mehrere Personen. Den Anlaß, ihn in unsere Kanzel zu verwandeln, gab die schon in den ersten Jahrhunderten nicht seltene Sitte der Bischöfe, von ihm aus zu predigen, um leichter verstanden zu werden. Als nämlich diese Sitte immer gewöhnlicher wurde, mochte man es für passend halten, den Sängern einen andern Platz anzuweisen, und der Bühne die Form eines Lehrstuhles zu geben. Der den Sängern neu angewiesene Platz ist gewöhnlich auf der Emporkirche, daher sie auch öfters der Chor genannt wird. Der Name „Kanzel (Cancellus)“ scheint dieser Bühne deßwegen gegeben zu seyn; weil sie sich gewöhnlich über oder in der Nähe des Gitters (Cancellus) befindet, das den Chor von dem Schiffe trennt. Sie ist gewöhnlich mit einem Deckel versehen, und mit mehreren Verzierungen von christlicher Bedeutung. So prangt z. B. unter dem Deckel gewöhnlich die Figur einer Taube, um den Wunsch anzudeuten, daß der hl. Geist dem Redner beistehen möge. — Von dem Baptisterium und den Beichtstühlen ist das Wichtigste schon

liturgie.de

zur Sprache gekommen. — Orgeln (Organa) gibt es dreyerley: entweder bestehen sie aus einigen wenigen Röhren aus Schilf oder Metall von ungleicher Länge, welche in eine Linie zusammengefügt sind: oder sie sind Wasserorgeln (Organa hydraulica), d. h., es wird die Luft, durch die der Ton in die Pfeifen gebracht wird, durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt: oder sie sind Luftorgeln (Organa pneumatica), d. h., es werden die Töne mittelst der durch Blasbälge in die Pfeifen gestossenen Luft hervorgebracht. In den Kirchen werden nur Luftorgeln gebraucht, die am Platze der Sänger aufgestellt sind, und von einem der Musiker gespielt werden. Ihr Gebrauch entstand allmählig. Augustin schweigt hievon: eben so die übrigen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte. Pipin erhielt im J. 757 von dem griechischen Kaiser Konstantin Kopronymus eine solche; jedoch ist es ungewiß, ob und in welcher Kirche sie aufgestellt wurde. Später schenkte der griechische Kaiser Konstantin Michael, Karl dem Großen wieder eine: sie wurde in Aachen aufgestellt. Nach Karl dem Großen wurden sie besonders in Deutschland sehr bekannt. Das Koncil ad vallem Guidonis im J. 1242 spricht von ihrem kirchlichen Gebrauche als einer bekannten Sache: eben so Wilhelm Durand; nur kennt dieser auch den Gebrauch anderer Musikinstrumente. Heut zu Tage ist in den meisten Kirchen eine aufgerichtet: der Gebrauch anderer Musikinstrumente ist gleichfalls überall gewöhnlich. — Die Glocken befinden sich auf dem Glockenthurme, und werden geläutet, um die Gemeine zum Gebete und zu den gottesdienstlichen Versammlungen einzuladen. Ihr Gebrauch war in den ersten Jahrhunderten unbekannt. So lange die Verfolgung dauerte, wurden die Gläubigen einzig durch ihre Andacht veranlaßt, der gottesdienstlichen Versammlung beizuwohnen, für die der Ort und die Stunde wohl schon vorher bestimmt worden waren. Waren Tage einer so großen Bedrängniß, daß man für die künftige Versammlung Ort und Stunde nicht angeben konnte, so wird der Bischof es nicht unterlassen haben, die Gemeine hierüber auf eine andere Weise in Kenntniß zu setzen. Nach erlangtem Kirchenfrieden rief man in Klöstern die fromme Genossenschaften durch eine

liturgie.de

Tuba oder einen Hammer, mit dem an die Zellen der einzelnen Mönche geklopft wurde, oder durch Absingung eines Allelujah zusammen. In vielen Orten hatte man heilige Hölzer, auf die bei der Zusammenrufung zum Gebete geklopft wurde. Wer die Glocken eingeführt hat, ist ungewiß. Polydorus Virgilius schreibt diese Ehre dem Papste Sabinian, dem Nachfolger Gregor's des Großen, zu, Roccha dem hl. Paulinus, Bischofe von Nola in Kampanien. Seit dem 8. Jahrhunderte sind sie allgemein bekannt. — Von der Schmückung der Altäre mit Bildern und Statuen, also auch von der Hauptzierde des Altares, dem Kreuze, war schon früher die Rede. Von ihrer Aufstellung an den übrigen Plätzen des Gotteshauses wird das Nöthigste zur Sprache kommen, wenn von ihnen speciell gehandelt werden wird. Hier nur Folgendes. Die gewöhnlichsten sind: die Statuen der zwölf Apostel (unter die gewöhnlich der heilige Paulus aufgenommen, und dafür einer der zwölf Apostel im strengen Sinne ausgelassen wird), ein an der Spitze des Kirchenthurmes befindliches Kreuz, ein an dem Gewölbe zwischen dem Presbyterium und dem Chore hängendes Crucifix, die 14 oder 15 Abbildungen des sogenannten Kreuzweges, eine im Portale oder Vorhofe angebrachte Vorstellung der Angst Christi auf dem Oelberge, und ein auf dem Kirchendache angebrachter Wetterhahn. — Ueber die Kommunionsbank siehe S. 288. Neben ihr ist ein Schemel zum Niederknieen angebracht. Während der Austheilung der Kommunion ist sie mit einem Linnentuche bedeckt. — Ueber die Stühle im Schiffe sieh S. 712. Im Presbyterium sind besonders jene wichtig, in welchen die Brevier-Andacht verrichtet wird (Chorstühle). Sie sind gewöhnlich an den Seitenwänden angebracht. Die Sitze, auf denen sich der Celebrant nebst den Leviten während der feierlichen Messe niedersetzt, und die sich auf der Epistelseite befinden, sind dem Altare noch näher gerückt. — Unter dem Sakrarium versteht man heut zu Tage das im Fußboden der Kirche angebrachte verschlossene Behältniß, in welchem solche zu hl. Gebrauche verwendete Sachen hinterlegt werden, die zu fernerem Gebrauche untaugbar geworden sind. So eignen sich z. B. zu

liturgie.de

dieser Hinterlegung das zur Taufe verwendete Wasser, die mit heil. Oele befeuchtete Baumwolle, das im Baptisterium in der Pfingst- und Ostervigilie noch befindliche alte Tauf-Wasser, die hl. Asche, die am Aschermittwoche nach der Einäscherung übrig bleibt, das Wasser, in welchem der Priester die Pallen wäscht, u. s. w. Hostien, die ungenießbar geworden sind, so wie das Ablutionswasser, mit dem Gegenstände gewaschen wurden, die mit dem ausgeschütteten hl. Blute befeuchtet worden sind, gehören auch hieher. Wann es entstanden ist, ist ungewiß. Nach Gratian hätten Papst Klemens I., und Pius I. darauf Bedacht genommen. Gewiß ist, daß Bischof Ratherius von Verona und Papst Leo IV. es kennen. Häufig wurde das Baptisterium dazu benützt. Daher mag es nun auch kommen, daß es öfters gleich dem Baptisterium „Piscina" genannt wird. — Das Weihwasser-Becken (Cantharus, phiala) findet sich bei oder in der Nähe der Kirchenthüre. Eusebius spricht schon in seiner Schilderung der Kirche von Tyrus davon; nur befand es sich damals im Vorhofe. Auch wusch man sich damals die Hände, während die Gläubigen sich heut zu Tage blos besprengen. — Opferstöcke standen schon im jüdischen Tempel. Im Christenthume sind sie auch uralt. — Der Kredenztisch (Propositionis mensa, Προθέσις) befindet sich wenigstens in den größern Kirchen, und zwar auf der Evangelienseite. Er dient im Hochamte zur Niederlegung des Kelches und der Patena nebst dem Brode bis zum Offertorium. Die Griechen nehmen darauf die erste Bereitung der Opfergaben vor.

4. Die christlichen Gotteshäuser sind in jeder Hinsicht passend, den Sinn der Gläubigen an das Himmlische zu fesseln. Eine helltönende Stimme von der Höhe des Thurmes, gleich als wäre sie die sündenreine Stimme des Heiligen, zu dessen Ehre die Kirche geweiht ist, ruft durch die Glocke zur Andacht. Sie ist eine gleichsam vom Himmel aus zukommende Mahnung, unter dem Drucke weltlicher Sorgen und Zerstreuungen seines Berufes nicht zu vergessen, eine täglich sich wiederholende Aufforderung, dem Herrn der Welt die schuldigen geistigen Opfer zu bringen. — Und naht

liturgie.de

sich der Gläubige, folgsam der himmlischen Stimme, der Kirche, welch' eine Menge heilsamer Erinnerungen wird ihm nicht an's Herz gelegt! Hoch in die Lüfte erhebt sich das Panier des heiligen Kreuzes auf der Spitze des Thurmes. Heilige Christusreligion, du hast die Welt mit dem Himmel versöhnet. Darum schwebet jenes Zeichen, das einst am Firmamente prangen wird, zwischen Himmel und Erde, Jedem zurufend: „In diesem wirst du siegen.“ — Ueber dem Kirchendache zeigt sich die Figur des wachsamen Hahnes. Man wähne nicht, sie sey bloße Wetterfahne. Dem Christen ist sie ein Sinnbild der christlichen Wachsamkeit, eine Erinnerung an jenes wichtige Wort: „Vigilate et orate, ut non intretis in tentationem. Spiritus quidem promtus est, caro autem infirma.“ — Den in das Gotteshaus Eintretenden begrüßt das Weihwasserbecken. Lieber Christ! gehe nie vor demselben vorüber, ohne deine Seele durch aufrichtige Bereuung deiner Sünden von aller Sündenmakel abzuwaschen. Wie sollte dein Gebet dem Herzens- und Nierendurchforscher gefallen, so lange Schuld auf deiner Seele lastet? — Der Christ befindet sich in den hl. Hallen. Heilige Augenblicke. Hier fordert der Taufstein auf, der in der Taufe empfangenen Wiedergeburt dankbar zu gedenken. Dort ladet der Beichtstuhl ein, sich der drückenden Sündenlast zu entledigen. Die Kanzel ruft in's Gedächtniß die Worte des liebenden Hirten. Die Orgel stimmt zur Freude; denn sie erinnert an die unbeschreibliche Seligkeit, die des Gerechten über den Sternen harrt. Der Altar gibt Zuversicht durch die unendlichen Verdienste Jesu, der sich täglich seinem himmlischen Vater für uns aufopfert, Begnadigung zu finden. Kurz der ganze Kirchenschmuck verräth, daß hier eine Gemeine sich zu ihrem Gottesdienste versammle, welche ein Glied der Einen wahren apostolischen Kirche ist. Wer in diesem Schiffe die Fahrt durch das gefahrvolle Leben macht, kindlich der Leitung seiner geistlichen Obern sich überläßt, wird ganz gewiß glücklich und wohlbehalten den Hafen der ewigen Ruhe erreichen. Noch mehr. In dem Hintergrunde des Gotteshauses weilt Gott selber sakramentalisch im hochheiligen Geheimnisse. Jeder Einzelne kann hier dem

liturgie.de

Könige der Könige täglich und stündlich seine Anliegen vortragen, ohne daß die Störungen des häuslichen Lebens, oder der in freyer Natur in den Geschöpfen herumschweifende Blick zur Zerstreuung reizen.

§. 2. Der Begräbnisplatz.

1. Hinsichtlich des Begräbnißplatzes (Coemeterium, Freythof) der Christen ist die Disciplin nicht immer dieselbe. In den drey ersten Jahrhunderten begrub man die Todten, um dem bürgerlichen Gesetze Gehorsam zu leisten, außer den Städten in der Nähe der Strassen. Besonders wählte man hiezu in größern Städten Grüfte (Cryptae, Areae, Catacumbae, Coemeteria), die oft ungemein groß waren, ja ganze unterirdische Städte bildeten: fast unglaublich sind die hierüber von Augenzeugen gemachten Schilderungen. Nach erlangtem Kirchenfrieden erschienen zwar auch noch Verordnungen, außer den Städten zu begraben; wurden aber bald auf das Verbot des Begrabens in den Kirchen beschränkt, und selbst in dieser mildern Form nicht immer befolgt. Im Mittelalter war das Begraben im Vorhofe oder in der Nähe der Kirche Regel, das Begraben in der Kirche selbst mehr oder weniger Privilegium und Ausnahme. In der neuern Zeit sind auch die größtentheils um die Kirchen angelegten Cömeterien die ordentlichen Begräbnißplätze, die Kirchen selbst die außerordentlichen. Nur seit einigen Decennien dürfen in vielen Ländern die Kirchen aus Verbot der weltlichen Behörden fast gar nicht mehr zum Begräbnißplatze verwendet werden. So werden in Bayern nur mehr die Leichen der landesherrlichen und einiger anderer vornehmen Familien, so wie die der Bischöfe in der Kirche beigesetzt. — Der Grund, warum die Christen ihre Begräbnisse nach und nach um und in die Kirchen verlegt haben, ist mehrfach. Erstens geschah es, um den Gebeinen der Martyrer, welche zuerst in die Kirchen gebracht, ja dahin von ihrem ursprünglichen Begräbniß-

liturgie.de

platze feierlich transferirt wurden, nach dem Tode recht nahe zu seyn. Zweitens wird dadurch gesorgt, daß die Verstorbenen von ihren noch lebenden Bekannten und Verwandten nicht so leicht vergessen werden. Ein dritter Grund ist der Wunsch, daß die Seele des Verstorbenen der Früchte der in einer Kirche entrichteten Meßopfer und verrichteten Gebete um so eher theilhaftig werden möge, je näher sich seine irdischen Ueberreste bei derselben befinden. Viertens wird hiedurch die Lehre veranschaulicht, daß die Lebenden und Verstorbenen Einer Gemeinschaft in Christo angehören. Jesus, der liebende Seelenhirt, wohnt sakramentalisch im Gotteshause, läßt dort durch seine Diener die religiösen Bedürfnisse der Menschheit befriedigen. Die lebenden Gläubigen versammeln sich von Zeit zu Zeit als willige Schäflein um ihren Hirten. Man legt daher auch die Leiber der Verstorbenen dahin, damit sie wie Schafe um ihren Hirten schlummern, bis die Tuba des jüngsten Tages sie zum Gerichte rufen wird.

1. Anm. Das Begraben (Beerdigen) der Leichname ist bei den Christen vom Anfange her gewöhnlich. Der Grund ist die christliche Wahrheit, daß der Leib des Menschen aus Erde genommen ist, daher bei der Rückkehr der Seele zu Gott am Füglichsten der Erde wiedergegeben wird. Es ist diese Rückgabe um so passender, als der Leichnam gleichsam nur ein Samenkörnlein ist, das einst in neuer Kraft erstehen wird. Uebrigens ist der Christ ferne von dem Wahne, als wenn der Mensch bei dem Nichtbegraben oder bei dem Verbrennen des Leichnames oder bei einer andern gewaltsamen Zerstörung desselben Schaden leiden würde.
2. Anm. Die heut zu Tage gewöhnliche Sitte, die außer den Kirchen zu beerdigenden Gläubigen an einem gemeinschaftlichen Begräbnißplatze beizusetzen, reicht in die ersten Christenzeiten hinauf.
3. Anm. In den Gotteshäusern oder Freythöfen darf nach kanonischem Rechte nur der in Gemeinschaft mit der Kirche Verschiedene begraben werden. Es gilt hier dasselbe, was über das Subjekt des kirchlichen Leichenbegängnisses bemerkt worden ist; da das Begräbniß in einem den Christen hl. Orte einen Theil des kirchlichen Leichenbegängnisses ausmacht. Wie alt diese kirchliche Disciplin ist, sieht man aus den Zeugnissen, die sich aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung hiefür anführen lassen. So macht der hl. Cyprian es dem Bi-

liturgie.de

schofe Martialis zum Vorwurfe, daß er die Leichname der Christen unter den Heiden begrub. In großen Städten dienten die Katakomben zur Zeit der Verfolgung zum Begräbniß für die Gläubigen. Optatus von Milevi meldet, daß ein gewisser Priester Clarius von seinem Bischofe beauftragt wurde, die in den Kirchen beigesetzten Leichen der außer der kirchlichen Gemeinschaft verschiedenen Circumcelliones wieder auszugraben. Daß der Freythof von den weltlichen Behörden heut zu Tage als ein öffentlicher Platz betrachtet wird, auf dem jeder in der Gemeine verstorbene Mensch ohne Ausnahme beerdigt wird, ist schon bemerkt worden. So lange das kanonische Recht in der Praxis geachtet wurde, begrub man die ungetauften Kinder in der neuern Zeit gewöhnlich an einem abgesonderten Platze in der Nähe des Freythofes. Man nannte ihn „unschuldiger Freythof." Die übrigen des kirchlichen Begräbnisses beraubten Personen wurden an einem abgelegenen Orte begraben.

4. Anm. Zum Schmucke eines Freythofes gehört (nebst den bei den einzelnen Gräbern befindlichen Denkmälern) besonders ein in der Mitte aufgerichtetes Kreuz und eine denselben einschließende Mauer, oder Umzäunung mit geschlossener Thüre.

5. Anm. In den meißten Freythöfen befindet sich ein sogenanntes Ossuarium (Beinhaus). Es ist gewöhnlich nach Art einer kleinen Kapelle gebaut, und dient zur Aufbewahrung der Gebeine, welche ausgegraben werden, wenn eine Leiche in ein Grab gelegt wird, in dem schon früher Jemand beerdigt worden war. Synoden des Mittelalters verlangen schon die Errichtung desselben.

2. Die heut zu Tage geltende Disciplin der Kirche hinsichtlich des Begräbnißplatzes ist ehrwürdig. Jeder, der dieselbe unbefangen prüfet, muß ihr Beifall geben. Vollendet ein Christ seine irdische Pilgerfahrt, so trägt die gläubige Gemeine seinen Leib als ehemaligen Tempel des hl. Geistes und gegenwärtigen Samen der künftigen Auferstehung zur geheiligten Stätte. Das Schäflein soll bei seinem Hirten ruhen. Ossa molliter cubent! Die irdische Hülle wird in die Nähe des sakramentalisch gegenwärtigen Gottes getragen. Er wird sie zu erhalten, er den Staub einst wieder zu beleben wissen. Wo könnte sie zweckmäßiger beigesetzt werden?

liturgie.de

Dritter Abschnitt.

Liturgik der hl. Sachen.

Da von den meißten hl. Sachen schon bisher bei verschiedenen Gelegenheiten das Wichtigste abgehandelt worden ist, so ist es genug, diesem Abschnitte folgende Paragraphe zu geben: §. 1. die Reliquien; §. 2. die hl. Bilder, Statuen und Kreuze; §. 3. die hl. Fahnen.

§. 1. Die Reliquien.

1. Die Reliquien im weitern Sinne sind jene zeitlichen, örtlichen und sächlichen Verhältnisse, die mit einem abwesenden oder verstorbenen Menschen so oder anders in Verbindung standen; im engern oder kirchlichen aber jene sächlichen Verhältnisse, die mit Christus oder den Heiligen so oder anders in Verbindung standen. Erstern Sinn gibt schon das Wort „Reliquia (Quod reliquum est)“ an. In diesem Sinne ist der Gedächtnißtag des Todes eines geliebten Vaters: das Zimmer, in dem er verschieden, der Leichnam, das Kleid, der Ring desselben, Reliquie. Im letztern Sinne nennt der Christ das Kreuz, an dem Christus gestorben ist (Crux realis), und die übrigen Leidenswerkzeuge, Reliquien: eben so den Leib der Heiligen (heil. Leib), die Werkzeuge, mit denen sie litten oder arbeiteten, die Kleider, die Wohnung derselben; schließt aber damit die Auffassung dieses Begriffes im weitern Sinne nicht völlig aus. So nennt er z. B. das Land, in dem Christus auf Erde gewandelt hat, das heil. Land, die durch die Geschichte Jesu besonders bekannt gewordenen Städte, u. s. w., heilige Oerter. — Das Kreuz, an dem Christus gestorben ist, wurde von der Kaiserin Helena, der Mutter des großen Konstantin, gefunden. Es war, wie Sokrates, Sozomenus, Rufin, Ambrosius, Paulinus, Cyrillus von Jerusalem, u. s. w., berichten, unter einem Götzentempel verborgen, den die Heiden zu Ehren der

liturgie.de

Venus erbaut hatten, um das Christenthum zu verspotten. Als man unter den Trümmern des Tempels nachsuchte, kamen drey Kreuze zum Vorschein. Welches unter diesen dreyen das des Herrn wäre, konnte man nicht sogleich unterscheiden. Der heil. Makarius, Bischof von Jerusalem, wußte Rath. Er berührte eine vornehme schwer kranke Frau mit jedem derselben. Bei der Berührung mit dem letzten wurde sie augenblicklich gesund. Dieses blieb nun auch allein der Gegenstand der Verehrung, und wurde in Jerusalem bis zur Zeit des Perserkönigs Chosroes aufbewahrt; nur wurde sogleich ein großer Theil davon abgeschnitten. Ja man ging bald so weit, daß die abgeschnittenen Theile sich in's Unendliche vermehrten, und zuletzt bloße Splitter wurden. Man nennt sie Kreuzpartikeln (Particulae crucis). — Mit dem Kreuze fand Helena nach dem Zeugnisse der genannten Schriftsteller auch die Nägel, mit denen Christus durchbohrt wurde, und die Inschrift des Kreuzes. Die Nägel ließ sie zum Theile in den Helm ihres Sohnes, theils in den Zaum des Reitpferdes desselben einarbeiten. Was sie mit der Inschrift that, darüber schweigt die Geschichte. Noch andere Reliquien Christi sind der Stein, der vor sein Grab gewälzt wurde, das Grab selbst, die Säule, an die er bei der Geißelung angebunden wurde, der Ort der Sendung des heil. Geistes, die Erde des heil. Landes, die Lanze, mit der er durchbohrt, der Schwamm, mit dem er getränkt wurde, die Dornenkrone, u. s. f. — Reliquien der Heiligen sind unter jedem Altare hinterlegt. Unzählige Kirchen rühmen sich entweder des Besitzes irgend eines heil. Leibes oder wenigstens einer andern bedeutenden Reliquie.

2. Die Reliquien werden von den frühesten Zeiten an sehr in Ehren gehalten. Das Kreuz des Herrn wurde in Jerusalem nach seiner Erfindung zu bestimmten Zeiten feierlich zur Verehrung ausgesetzt: in andern Orten schätzte man es sich zum großen Glücke, eine Partikel davon zu besitzen: man bewahrte eine solche in kostbaren Behältern auf, und schickte sie als Geschenk von hohem Werthe seinen Freunden zu. — Die Reliquien der Heiligen hielt man nicht weniger in Ehren. So schreibt die Gemeine von

liturgie.de

Smyrna in ihrem Berichte über den Tod des heil. Polykarpus, daß ihr die Gebeine dieses Martyrers kostbarer als Gold und Edelgestein sind. Aehnliche Zeugnisse finden sich bei Cyrillus von Jerusalem, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Hieronymus, Ambrosius, u. s. w. Schon die Sitte, die Reliquien der Martyrer unter den Altären beizusetzen, ist allein ein unwiderleglicher Beweis hiefür. Huldigt ja selbst die heil. Schrift dieser Disciplin. Man denke z. B. an Apstg. 19, 11. 12. und Markus 5, 25—34.

1. Anm. Der Modus der Verehrung ist größtentheils der Privatandacht der Gläubigen überlassen. Was im öffentlichen Kultus hin und wieder geschieht, ist fast durchaus mehr tolerirte Observanz als Vorschrift. So ist es z. B. mit der Sitte, den Kreuzpartikel bisweilen in einem Schaugefäße bei brennenden Lichtern zu exponiren, ihn den Gläubigen zum Kuße darzureichen, ihn stehend zu incensiren, oder ihn in feierlicher Procession herumzutragen, oder auch damit den Segen zu geben. Auf dieselbe Weise ist es zu beurtheilen, wenn andere Reliquien Christi, oder die Reliquien der Heiligen besonders feierlich verehrt werden.

2. Anm. Um allen Mißbräuchen, die theils durch falsche Reliquien, theils auf andere Weise herbeigeführt werden könnten, zu begegnen, hat die Kirche mehrere weise Verordnungen erlassen. 1) Es dürfen nur solche Reliquien öffentlich venerirt werden, deren Aechtheit entweder von dem Papste oder Bischofe anerkannt worden ist, oder wegen der seit undenklichen Zeiten statt findenden öffentlichen Verehrung präsumirt werden kann. 2) Es sind die Reliquien an einem geziemenden Platze der Kirche (jedoch nicht im Tabernakel) in anständigen und gut geschlossenen Gefäßen aufzubewahren, und zur Verehrung auszusetzen. 3) Es ist nur mit Erlaubniß des Bischofes gestattet, Reliquien von einer Kirche in eine andere zu transferiren. Sie aus der Kirche zu tragen, um sie einem Kranken aufzulegen, u. d. gl., ist verboten. 4) Mit den Reliquien darf kein Handel getrieben werden. 5) Es darf keine Reliquie zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, die einem Verstorbenen angehört, der nicht von Rom heilig oder selig gesprochen, oder als heilig oder selig anerkannt werden ist. 6) Es ist nicht erlaubt, Theile von Reliquien ohne Wissen des Bischofes zu verschenken. 7) Jede Reliquie ist mit einer Inschrift zu versehen, durch welche der Heilige angegeben wird, von dem sie ist. 8) Wunder, die sich bei dem andächtigen Besuche derselben ereignen, dürfen nur mit bischöflicher Erlaubniß öffentlich bekannt gemacht werden.

liturgie.de

3. Anm. Das Faktum, daß bei manchem Heiligen mehrere Kirchen behaupten, den hl. Leib desselben zu besitzen, berechtigt noch immer nicht zur Behauptung, daß die Reliquien in einer oder mehreren dieser Kirchen falsch seyen. Recht schön bemerkt Quarti: „Neque refert, quod alicujus Sancti corpus interdum in diversis locis solemniter colatur; fieri enim solet, ut in utroque loco sit non integrum corpus, sed pars, a qua totum nominatur. Interdum etiam accidere potuit, ut sit alterius Sancti corpus, sed in nomine error contigerit. Denique semper in adoratione inclusa est tacita conditio, si vere sint reliquiae personae sanctae, eaque conditio tollit formalem errorem. Quod si contingat error materialis absque culpa, et praemissa debita diligentia, nihil refert*)."

4. Anm. Cultum privatum kann und darf der einzelne Gläubige auch den Reliquien solcher Menschen erweisen, die im Geruche der Heiligkeit verschieden sind, ohne von der Kirche heilig oder selig gesprochen worden zu seyn. Es folgt hier der Gläubige nur der Stimme der Vernunft, einen Körper in Ehren zu halten, der nach seiner Meinung einst Wohnung eines Gerechten war.

3. Die Verehrung der Reliquien ist so tief im menschlichen Herzen gegründet, daß der Mensch selbst im bürgerlichen Leben seine Reliquien hat, sie daher um so mehr im religiösen haben darf. In jedes Menschen Brust findet sich mehr oder weniger das Pretium affectionis, die Vorliebe oder Hochschätzung solcher Gegenstände, welche mit einer uns werthen Person in nähern Verhältnissen standen. Ein Wäldchen, in dem man sich öfters an der Seite eines guten Freundes ergötzte, ist gar oft Lieblingsort. Ein Briefchen, das er schrieb, ein Bild, das seine Hand zeichnete, haben nicht selten unschätzbaren Werth. Täglich reichen sich einander die Menschen Geschenke zum Andenken, es hiemit laut anerkennend, daß man Reliquien empfangen und Reliquien geben wolle. Und ist die uns werthe Person den Weg alles Fleisches gegangen, wie oft ist nicht eine Uhr, ein Kleidungs-Stück, ein Trinkgeschirr, die demselben gehörten, um keinen Preis feil! Soll der religiöse Mensch diesen Trieb nach Reliquien nicht befriedigen dürfen? Der muthige Krieger rechnet es sich zur Ehre, den Degen eines berühmten Feldherrn

*) Comment. in rubr. missal. p. 2 tit. 4 sect. 2 dub. 6.

liturgie.de

zu küßen: soll der Christ jene Splitter nicht lieben, die von dem Kreuze genommen sind, an dem der Welterlöser das große Versöhnungsopfer vollbracht hat? Der Unglaube unserer Tage sucht den Leichnamen seiner Häuptlinge in dem sogenannten Pantheon zu Paris herrliche Gräber zu bereiten: soll es tadelnswerth seyn, wenn der Gläubige jene Ueberbleibsel in seinen Gotteshäusern sammelt, welche einst Werkzeuge des hl. Geistes waren, und jetzt einer glorreichen Auferstehung entgegenharren? Sind nicht selbst die vielen Gebetserhörungen, welche die frommen Verehrer der Reliquien schon gefunden haben, und noch finden, ein Bürge, daß Gott mit Wohlgefallen auf diesen Zweig des christlichen Kultus herniedersieht? Wahrhaftig nur blinde Inkonsequenz kann hierin Grund zum Tadel finden! „Es liegt," sagt der bekannte Apostat Feßler, „in der Natur des feiner fühlenden Menschen, daß er derjenigen, mit welchen er in einer innigen oder heiligen Verbindung gestanden hat, gerne mit Liebe und Achtung sich erinnert,.. irgend ein Ueberbleibsel von ihnen, oder ihr Bild, in Ehren hält.. Würden wir nicht selbst bei aller unserer evangelischen oder reformirten Abneigung gegen die kirchliche Verehrung der Heiligen, denjenigen doch als einen stumpfsinnigen Barbaren verachten, der, wäre ihm Sokrates Giftbecher oder Epiktet's Lampe zu Theil geworden, diese Heiligthümer gleich seinem Zechhumpen oder seiner Stalllampe behandelte? Oder wollten wir den biedern Gleim als schwach und krank am Geiste bemitleiden, weil er Friedrich II. Hut, von Ehrfurcht durchdrungen empfing, und wie ein Heiligthum aufbewahrte? Mit welchem Rechte könnten wir demnach die Kirche und ihre Gläubigen des Aberglaubens und der Thorheit beschuldigen, weil ihnen ihre Heiligen, Petrus, Paulus, Polykarpus, u. s. w., gerade so ehrwürdig waren, als uns Sokrates, Epiktet und Friederich sind*)?" Freylich mag es hie und da nicht an unterschobenen Reliquien fehlen. Doch auch hierauf läßt sich antworten. Die Kirche duldet nicht die Verehrung einer einzigen Reliquie, deren Aechtheit begründetem Zweifel unterliegt. Mag nun auch manche un-

*) Ansichten von Relig. und Kirchenthum, 2 Th. S. 192.

liturgie.de

ächt seyn, so sind wir ihr doch Verehrung schuldig, da wir sie für ein Ueberbleibsel eines Heiligen halten, ohne Grund zum Zweifel zu haben. Unsere Achtung für den Heiligen, von dem sie nach unserer Meinung herrührt, fordert uns dazu auf.

§. 2. Die hl. Bilder, Statuen und Kreuze.

1. Der Gebrauch der heil. Bilder und Statuen steigt in die frühesten Zeiten hinauf. Die hl. Schrift enthält schon einige Beispiele dieser Art. Im alten Testamente wird die Bundeslade als Symbol der Gegenwart Gottes verehrt: Oza muß ihre leichtsinnige Berührung mit dem Tode büßen: auf ihrem Deckel sind Cherubim angebracht. In der Wüste stellt Moses auf Befehl Gottes eine eherne Schlange auf, deren Anblick die von der Schlange Gebissenen rettet. Im neuen Testamente tadelt Christus die Errichtung der ehernen Schlange nicht nur nicht; sondern nennt sie ein Sinnbild seiner Erhöhung am Stamme des Kreuzes. Der heil. Paulus spricht von der Stiftshütte und ihrer Einrichtung mit Ehrfurcht. Lauter Belege, daß das zweite Gebot im Dekaloge den Gebrauch der Bilder und Statuen nur in so ferne verbietet, als man sie zur Anbetung aufstellt. — In den drey ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung fehlt es wenigstens nicht an Spuren, daß die Christen auch heilige Bilder und Statuen hatten. Klemens von Alexandria empfiehlt es, mit der Lehre des Christenthumes harmonirende Embleme auf die Siegelringe stechen zu lassen: Tertullian spricht von Kelchen, die mit der Abbildung Christi als guten Hirten geschmückt sind: Irenäus meldet von den Gnostikern, daß sie behaupteten, ächte Abbildungen Christi in Gemählden und Statuen zu haben, und tadelt sie, weil sie die Verehrung derselben übertrieben: Eusebius sagt, daß man in der Stadt Paneas zwey eherne Statuen zur Darstellung, wie Jesus die aus der evangelischen Geschichte bekannte Frau vom Blutflusse heilte, vor dem Wohnhause dieser Frau aufgestellt haben soll.

liturgie.de

Freylich behaupten die Apologeten des Christenthumes, keine Simulacra zu haben; allein darunter sind Götzenbilder nach Art der Heiden zu verstehen. — Vom vierten Jahrhunderte an wurden die Bilder nicht blos immer häufiger; sondern man schmückte auch die Kirchen immer mehr damit. Zeugen sind Basilius, Athanasius, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Paulinus, Augustin, u. s. w. Die Statuen waren wenigstens nicht ganz unbekannt. Und wurde auch dagegen, weil man Mißbräuche befürchtete, oder auch schon sah, geeifert (wer erinnert sich hier nicht an die berüchtigten Bilderstürmer?): so fehlte es anderseits auch nicht an eben so muthigen als einsichtsvollen Apologeten. „Quia imagines," schreibt Gregor der Große an den Bischof Serenus, „adorari vetuisses, omnino laudavimus; fregisse vero reprehendimus.. Aliud est picturam adorare, aliud per picturae historiam, quid sit adorandum, addiscere. Nam quod legentibus scriptura, hoc idiotis praestat pictura credentibus; quia in ipsa etiam ignorantes vident, quid sequi debeant: in ipsa legunt, qui litteras nesciunt. Unde et praecipue gentibus pro lectione pictura est. Quod magnopere a te, qui inter gentes habitas, attendi debuerat; ne dum recto zelo incauto succenderis, ferocibus animis scandalum generares." Dem Leo Isaurier gibt Papst Gregor II. folgende eben so schöne als wahre Belehrung: „Dicis, nos lapides et parietes ac tabellas adorare. Non ita est, ut dicis, imperator; sed ut memoria nostra excitetur, et ut stolida et imperita crassaque mens nostra erigatur, et in altum provehatur per (ad) eos, quorum haec nomina, et quorum appellationes, et quorum hae sunt imagines, et non tanquam deos, ut tu inquis. Absit! non enim spem in illis habemus. Ac si quidem imago sit Domini, dicimus: *Domine Jesu Christe, Fili Dei succurre et salva nos.* Sin autem sanctae matris ejus, dicimus: *Sancta Dei genitrix Domini mater intercede apud filium tuum Deum nostrum, ut salvas facias animas nostras.* Si vero martyris: *Sancte Stephane, qui pro Christo*

liturgie.de

sanquinem tuum fudisti, qui ut protomartyr loquendi fiduciam habes, intercede pro nobis." — Im Mittelalter und in der neuern Zeit sind die Kirchen sowohl mit Bildern als auch mit Statuen geschmückt. In den Häusern der Christen finden sich gewöhnlich wenigstens einige hl. Bilder. Selbst der Arme ziert damit seine Hütte. Der fromme Sinn der Gläubigen ist damit noch nicht zufrieden. Gleichwie die katholischen Fürsten bis in die neuesten Zeiten auf die Münzen gar häufig das Bild der allerheiligsten Jungfrau mit dem Jesukind, u. dgl., prägten: so prangt auf der Vorderseite vieler Häuser in Märkten und Städten nicht selten ein Marienbild, oder eine Abbildung der göttlichen Familie, eines heil. Florian, eines heil. Nepomuk, u. s. w., oder einer Statue von dieser Bedeutung. Geht man auf das Land, so ladet bald da bald dort eine Statue oder ein Heiligenbild unter einem Baume oder einem kapellenartigen Gebäude zur Andacht ein. Zwar suchte vor drey Decennien ein unchristlicher Geist in Bayern (ähnlich demjenigen, der den gegenwärtigen vornehmen und niedrigen Pariserpöbel auszeichnet) alle heiligen Bilder außer den Kirchen und Häusern zu zerstören; allein da gegenwärtig ein Fürst auf dem Throne sitzt, der sich laut für einen Beschützer der Religion erklärt, so sind sie größtentheils wieder durch neue ersetzt, die zu ihrem Schutze gebauten Kapellen wieder restaurirt, und hin und wieder durch neue vermehrt. — Der Gegenstand der heil. Bilder und Statuen ist verschieden. Einige stellen Christum dar, und zwar auf verschiedene Weise: entweder als Säugling, oder als Lehrer, oder als guten Hirten, oder als Lamm, oder im Leiden, oder nach der Auferstehung, u. s. f. Tertullian spricht schon von solchen. Andere stellen Heilige vor. Nach Nicephorus hätte schon der heil. Lukas das Bild des heil. Petrus und Paulus, so wie auch das des Herrn gefertigt. Das Bild oder die Statue Mariens ist besonders häufig zu finden. Noch andere stellen Engel dar. Sie werden gewöhnlich nackt (oder in weißen Kleidern), in der Gestalt blühender Jünglinge (oder Knaben), bloßfüßig und mit Flügeln (an den Schultern, bisweilen auch an den Füßen) gezeichnet, um ihre Unschuld und ihren Eifer, der

liturgie.de

Ehre Gottes zu dienen, darzustellen. Wieder andere veranschaulichen einzelne Ereignisse in der heiligen Geschichte. So spricht schon Gregor von Nyssa von solchen Wandgemählden. Die Kirche des heil. Felix zu Nola zierte die Darstellung der Geschichte des Job, des Tobias, der Judith und der Esther. Endlich stellen einige die Gottheit überhaupt, oder Gott den Vater, oder Gott den heiligen Geist, oder die allerheiligste Dreyeinigkeit vor; sind aber zum Theile mehr tolerirt als empfohlen *).

1. Anm. Zur Verhütung von Mißbräuchen sind mehrere weise Verordnungen erlassen worden. 1) Unchristliche, auf falsche Erzählungen gestützte, historisch unrichtige, abergläubisch verehrte, an und für sich abergläubische, unkenntlich gewordene, profane, zerrissene, lächerliche und freche Abbildungen sind aus Kirchen und andern heiligen Orten wegzunehmen, außer sie können in passende verändert werden. Finden sich außer einem hl. Orte Abbildungen, welche den Glauben und die guten Sitten gefährden, so ist es Pflicht des Geistlichen, alles Mögliche anzuwenden, um die Gläubigen zu ihrer Vernichtung oder Entfernung zu bewegen. 2) In heiligen Oertern dürfen neue Bilder und Statuen nur mit Erlaubniß des Bischofes aufgestellt werden. Dieser hat hiebei nach folgenden Regeln zu verfahren. Kein Bild darf eine jener Eigenschaften an sich haben, welche zur Wegnahme nach schon geschehener Aufstellung berechtigen. Abbildungen auf eine bisher ganz ungewöhnliche Weise sind verboten. Von einem und demselben Heiligen, oder wenigstens einer und derselben Geschichte im Leben eines Heiligen, darf in einer und derselben Kirche nur Ein Bild oder Eine Statue seyn. Die Statuen sind so zu fer-

*) Abbildungsarten sind für Gott überhaupt oder Gott als Vater die Abbildung eines Greises nach Daniel 7, 9 (Antiquus dierum sedit. Vestimentum ejus candidum quasi nix, et capilli capitis ejus quasi lana munda, thronus ejus flammae ignis, rotae ejus ignis accensus), und für Gott den h'. Geist die einer Taube nach Matth. 3, 16. (Vidit spiritum Dei descendentem sicut columbam). Wird die allerheiligste Dreieinigkeit abgebildet, so gibt es 2 von der Kirche gebilligte Darstellungsweisen (Imagines, quae ab Ecclesia approbantur, sunt illae, quae Deum Patrem repraesentant in forma senis, in cujus sinu est Christus, et inter utrumque est Spiritus sanctus in forma columbae: vel illae, in quibus repraesentantur seorsum, Deus Pater in forma senis, seorsum Christus, sed propinqui ambo, et inter utrumque Spiritus sanctus in forma columbae; Benedicti XIV. de serv. Dei beat. et canonizat. l. 4. p. 2 c. 20 n. 3).

liturgie.de

tigen, daß man sie nicht mit Kleidern zu schmücken braucht. Jedes Bild ist vor seiner Aufstellung zu benediciren. — 3) Es ist unerlaubt, den Bildern und Statuen Benennungen zu geben, durch die der Aberglaube befördert wird. In dieser Hinsicht erklärt die Synode von Rouen im Jahre 1445: „Damnat illos modos, qui videntur introduci gratia quaestus, denominando imagines, utpote: *Nostre Dame de recuvrance*, *Nostre Dame de Pitie*, *de Consolation*, *et de Grace etc.* Nam talia sunt occasio superstitionis in multis, quasi sit plus in una imagine, quam in alia." Der Ausdruck „Gnadenbild," „Wunderbild" ist deßwegen auch verwerflich. — 4) Wunder, welche sich bei dem andächtigen Besuche eines Bildes oder einer Statue ereignen, dürfen nur mit bischöflicher Erlaubniß öffentlich verkündet werden. — 5) Bilder und Statuen dürfen nicht nach weltlicher Art geschmückt und geziert werden. — 6) Auf dem Boden einer Kirche darf kein Bild, noch eine Zeichnung eines Heiligen angebracht werden. — 7) Es ist zu sorgen, daß unbrauchbar gewordene hl. Bilder und Statuen zu keinem profanen Zwecke mißbraucht werden. — 8) Abbildungen von Menschen, die im Rufe der Heiligkeit oder des Martyrertodes starben, dürfen nur dann in den Kirchen aufgestellt werden, wenn solche Menschen in der Art selig gesprochen worden sind, daß ihre öffentliche Verehrung überall gestattet wurde. — 9) Bilder, Statuen und Kreuze, die sich an einem unanständigen öffentlichen Orte befinden, wo sie nur zur Verspottung des Christenthumes Anlaß geben, sind zu entfernen.

3. Anm. In und außer den Kirchen gibt es auch Bilder der armen Seelen im Fegfeuer. Sie werden mit Leibern dargestellt, welche sich nackt in einem großen Feuer befinden, und große Leiden auszustehen haben. In vielen Kirchen gibt es auch Darstellungen des Todes als Knochenmannes.

2. Der Gebrauch der Kreuze (Cruces exemplatae) ist schon den ersten Christen bekannt. Besonders kräftige Zeugen hiefür sind Tertullian und Eusebius. Aus den Schriften des letztern erhellt, daß Kaiser Konstantin das Kreuz zum Siegespanier (Labarum) machte, und in seinem Pallaste aufrichten ließ. Heut zu Tage sind sie so gewöhnlich, als die hl. Bilder. Jeder Altar ist damit geschmückt, auf jeder Thurmspitze erhebt es sich siegreich zum Himmel, in jedem christliche Hause ist es das erste und heiligste Geräthe, die Diademe der christlichen Fürsten sind damit geziert, an den

liturgie.de

Wegen und Straßen ist es häufig aufgestellt. Nur vor einigen Decennien war es, gleich den Bildern und Statuen, dem Unglauben zum Steine des Anstosses. Wie der Ausbruch der gegenwärtigen französischen Revolution mit dem Zertrümmern der Kreuze bezeichnet wurde: so geschah dasselbe damals in manchen Gegenden mit den auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellten Kreuzen, auf eine oft nicht weniger schauerliche Weise. Folge dieser verkehrten Aufklärung ist, daß noch jetzt in den Häusern der Vornehmen gar oft ein Olympus von heidnischen Götter- und Schandgeschichten leichter gefunden werden kann, als ein Kreuz des Erlösers der gesammten Menschheit.

1. Anm. Die Form der Kreuze ist verschieden in Rücksicht auf Art und in Rücksicht auf Bekleidung. Der Art nach unterscheidet die Schule Cruces decussatae, Cruces commissae und Cruces immissae. Die Crux decussata (X) besteht darin, daß sich die zwei Balken des Kreuzes in der Mitte schief durchkreuzen. Man nennt es gewöhnlich „Andreaskreuz;" weil der Apostel dieses Namens nach einer alten Tradition an einem solchen gemartert wurde. Die Crux commissa ist ein Kreuz mit drey Enden in der Form eines lateinischen T. Bei der Crux immissa ragt der Vertikalbalken über den Querbalken empor (†). Da Christus an einer Crux immissa starb, so sind auch die hl. Kreuze nach dieser Form gebildet. Der Bekleidung nach unterscheidet man nackte Kreuze und Krucifixe, d. h., Kreuze ohne und Kreuze mit der Figur des Gekreuzigten (Crucifixus). Anfangs sind die nackten Kreuze die gewöhnlichen gewesen: heut zu Tage sind es die Krucifixe.
2. Anm. Soll ein Kreuz zum öffentlichen kirchlichen Gebrauche verwendet werden, so ist es zuvor zu benedicieren.

3. Der Gebrauch der hl. Bilder, Statuen und Kreuze ist unter der mütterlichen Aufsicht der Kirche sehr passend. „Die katholischen Kirchenlehrer und Theologen," sagt der Engländer Dr. Milner in seinem 34 Briefe an Jakob Brown, „kommen darin überein, daß die Denkzeichen der Religion keinen wesentlichen Theil derselben ausmachen. Daher werde ich Sie, wenn Sie ein Katholik werden sollten, um was ich Gott inständig bitte, nie fragen, ob sie ein frommes Bild, oder eine Reliquie, oder auch nur ein Krucifix besitzen; allein

liturgie.de

ich hoffe auch, Sie werden . . mich nicht für einen Abgötterer halten, wenn Sie dergleichen Dinge in meinem Oratorium oder Studierzimmer gewahren, oder wenn Sie bemerken, wie theuer mir insbesondere mein Krucifix ist. Ihr Glaube und Ihre Andacht mag vielleicht solcher Denkzeichen nicht bedürfen; aber ach, dieß ist bei mir der Fall. Ich vergesse gar zu leicht, was mein Heiland für mich gethan und gelitten hat; allein der Anblick seines Bildes bringt mir dieses oft in's Gedächtniß zurück, und stimmt auch zu frommen Gefühlen. Deßwegen wollte ich lieber den größten Theil meiner Bücher vermissen, als das Bild meines gekreuzigten Heilands.“ So urtheilt ein Gelehrter der neuesten Zeit. Wer sollte seinem Urtheile nicht beistimmen, aufrichtig gestehend, jener Christenzahl zuzugehören, die solcher äußerer Denkzeichen bedarf, um an Gott und Ewigkeit erinnert zu werden? So lasse man uns denn unsere Bilder, Statuen und Kreuze in den Kirchen! Sie sind Bücher, in denen Gelehrte und Ungelehrte gerne lesen. Bei ihrer Lesung schwingt sich nicht selten unser Geist mehr, als bei der Lesung eines trockenen Buchstabenbuches. Lasset himmelwärts sich erheben das Kreuz an der Spitze unserer Kirchenthürme! Es ist unsere Kriegsfahne, unter der wir das himmlische Sion zu erobern hoffen. Lasset uns schmücken unsere Häuser mit einem von Heiligenbildern umgebenen Kreuze! Heilig wollen wir ja werden durch die Verdienste des eingebornen Sohnes. Gönnet uns ihr Prediger der bürgerlichen Freyheit die euere Rechte nicht im Mindesten beeinträchtigende Freude, unsere Felder, unsere Wälder, unsere Wege mit hl. Denkzeichen, besonders mit dem hl. Kreuze, zu zieren! Sie mahnen die Reichen und Mächtigen an Tugend, sie predigen den unter der Hitze des Tages Ermüdeten Geduld und Entsagung, sie fordern Jeglichen auf, nicht Sklave der Sünde zu werden.

§. 3. Die heiligen Fahnen.

1. Die hl. Fahnen (Signa, Vexilla) finden sich frühzeitig. Gregor von Tours spricht schon von dem Vor-

liturgie.de

tragen derselben bei einer Processión. Nach Wilhelm Durand wurden sie auch auf den Altären aufgerichtet. Heut zu Tage werden sie blos bei feierlichen Processionen vorgetragen. Nur in unserer Gegend ist es gewöhnlich, auch an dem Kirchweihfeste eine solche am Glockenthurme wehen zu lassen. — Der Form nach unterscheiden sie sich besonders durch die Farbe. Gewöhnlich sind sie roth (zur Erinnerung, wie die Menschheit durch den blutigen Kreuzestod des Herrn erlöset worden ist), bisweilen theils roth theils weiß (zum Zeichen, wie durch den Tod Jesu uns das weiße Gewand der Rechtfertigung zugestellt wurde), bisweilen grün, blau, u. s. w. Ueber der Fahne ist ein Kreuz angebracht. Die Fahne selbst zieren öfters Gemählde. Fahnen militaris seu triangularis formae sind verboten. Jede Fahne stellt zugleich die Form eines Kreuzes dar, von dessen Querbalken die Fahne selbst herniederhängt.

2. Die hl. Fahnen sind, wenn sie bei Processionen passend angebracht werden, nicht unzweckmäßig. Sie sind ein Sinnbild des Streites, den der wahre Christ zu kämpfen hat, um des Himmels theilhaftig zu werden. Der Krieger dieser Welt zieht mit fliegenden Fahnen, und erkennt in ihnen das Zeichen, von dem er sich nicht zu trennen hat: so ist auch das Kreuz dem Christen eine Fahne, unter der er gegen die Sünde zu kämpfen, und auf die er gläubig zu blicken hat, so er anders siegen will. Sie sind ein Denkzeichen der Freyheit, die dem Christenthume im bürgerlichen Leben zu Theil geworden ist. Nur der freye, nicht in Gefangenschaft befindliche Krieger sieht die Fahne vor sich.

Vierter Abschnitt.

Liturgik der hl. Gänge.

Sie läßt sich in zwey Paragraphen abhandeln: §. 1. die Processión; §. 2. die Wallfahrtsgänge.

---

liturgie.de

§. 1. Die Processionen.

1. Die Processionen, d. h., die öffentlichen Gänge, welche eine oder mehrere Gemeinen unter gemeinsamem Gebete verrichten, sind uralt. Die ältesten Zeugnisse reichen in die Zeiten der Christenverfolgung hinauf. Vom vierten Jahrhunderte an sind sie sowohl im Oriente als Occidente bekannt. Der glorreiche Einzug Christi in Jerusalem ist selbst schon eine solche.

Anm. Processio heißt im weitesten kirchlichen Sinne so viel als „Kirchgang," Procedere so viel, als „In die Kirche gehen." In Uebereinstimmung damit wird der Gang des Priesters von der Sakristei zum Altare „Procession" genannt.

2. Die Processionen sind entweder Processionen im engern Sinne, oder Litanien (Supplicationes), oder Leichenzüge. Die Leichenzüge (Processiones funerales) sind die ältesten. Die Processionen im engsten Sinne und die Litanien unterscheiden sich dadurch, daß bei diesen vorzüglich Bittgebet (Λιται); bei jenen aber vorzüglich Dank- und Lobgebet verrichtet wird. Für einen Bittgang (Bußgang) zeugt z. B. der heil. Chrysostomus, von einer Dank- und Lobprocession spricht Sozomenus. Da von dem Leichenzuge schon früher das Wichtigste zur Sprache gekommen ist, so wird hier einzig von den Processionen im engsten Sinne und den Litanien die Rede seyn.

Anm. Daß man unter Litanie auch öfters ein gewisses (besonders bei Bußgängen gewöhnliches) Gebetsformular versteht, ist schon gezeigt worden.

3. Die wichtigsten Processionen im engern Sinne sind die Frohnleichnamsprocession, die Procession am Lichtmeßtage, und die Procession am Palmsonntage. Ueber die Zeit und den Zweck ihrer Einführung war schon früher die Rede.

4. Die vorzüglichsten Litanien sind die Litanie am Markustage, und die Litanie an den drey Tagen vor dem Feste der Himmelfahrt Christi. Der älteste Zeuge für die Litanie am Markustage ist Papst Gregor der Große, der

liturgie.de

sie eine „Solemnitas annuae devotionis“ nennt. Ob Gregor sie eingeführt, oder blos verbessert hat, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Anhänger der ersten Meinung behaupten, Gregor hätte es gethan, um von Gott die Abwendung der Pest zu erflehen, welche nach einer großen Ueberschwemmung entstanden war, und den Papst Pelagius sammt vielen Gläubigen dahin gerafft hatte. Sie soll ein öffentlicher Buß- und Betgang seyn, um von Gott Verzeihung der Sünden und Darreichung der zum Lebensunterhalte erforderlichen Dinge zu erlangen: auch soll herzlicher Dank für alle empfangenen Wohlthaten abgestattet werden. — Wie alt die Litanie an den drey Tagen vor dem Feste der Himmelfahrt Christi ist, läßt sich gleichfalls nicht mit Bestimmtheit angeben. Gewiß ist, daß der hl. Mamertus (Mamerkus), Bischof von Vienne, sie in seinem Bisthume einführte, und sie sich von dort aus schnell verbreitete. Der Anlaß ihrer Einführung waren Erdbeben, Feuersbrünste und andere große Drangsale, womit Vienne heimgesucht wurde. Heut zu Tage ist ihr Zweck ganz der der Markuslitanie.

Anm. Nebst den angeführten ordentlichen Litanien werden seit den frühesten Zeiten, zur Zeit einer großen Drangsal (bei einem Kriege, zur Zeit der Pest, bei anhaltender Dürre, bei andauernder regnerischer Witterung u. s. w.) bisweilen auch außerordentliche Litanien gehalten. In so weit der dabei übliche Ritus von dem der gewöhnlichen Litanien abweicht, ist in den Ritualien vorgemerkt. In der neuesten Zeit sind sie in vielen Ländern von der Staatsbehörde verboten worden. Selbst die in vielen Gegenden gewöhnliche Flurprocession darf nur an einem der drey Tage vor dem Feste der Himmelfahrt Christi gehalten werden.

5. Das wichtigste Merkmal einer jeden geregelten Procession, sey sie Procession im engsten Sinne oder Litanie, ist das untere Glockengeläute und Vortragen des Kreuzes und der Fahnen, und auch unter Herumtragung des hochwürdigsten Gutes paarweise Wandeln der Beter aus und in eine oder mehrere Kirchen, so wie im Freyen. Das paarweise Wandeln geschieht so, daß die Bruderschaften der Laien den Zug zu eröffnen haben, und ihnen die Religiosen, die Musiker, der Klerus, und endlich das Volk folgen. Der

liturgie.de

Priester, der die Procession führt, erscheint in Chorrock und Stola, oft auch im Pluviale: die dienenden Geistlichen (Diakon und Subdiakon) tragen ihre gewöhnlichen kirchlichen Kleider; die Ministranten Chorrock und Talar. — Der Inhalt des Gebets und der Gesänge richtet sich nach den Ursachen, wegen welcher die Procession angeordnet ist. Es sind deßwegen auch in den Ritualien für die verschiedenen Processionen verschiedene Formularien vorgemerkt; nur das Volk betet bei allen gewöhnlich den Rosenkranz und Litanien. — Das Kreuz wird seit den frühesten Zeiten bei jeder Procession getragen; und zwar so, daß der Träger zwischen Akolythen, die auf Leuchtern brennende Kerzen tragen, wandelt. Fahne, Bilder so wie auch Reliquien, zieren wenigstens die mit größerer Feierlichkeit gehaltenen: besonders zieht bei diesen jede Bruderschaft unter eigener Fahne. — Das Glockengeläute findet wenigstens dann statt, wenn die Procession in oder in der Nähe der Kirche wandelt. Frühzeitig geschah schon Aehnliches. So heißt es in den Verhandlungen der Synode von Nicäa im Jahre 787, daß man bei der Ankunft des heil. Anastasius an die hl. Hölzer schlug, und hierauf dem Leichname in Procession entgegenzog. — Das Herumtragen des hochwürdigsten Gutes in dem Ostensorium ist wenigstens bei der Frohnleichnamsprocession, den in einigen Kirchen gewöhnlichen Donnerstagsprocessionen und der Flurprocession üblich. Ausgezeichnetes hat die Theophorie vorzüglich dadurch, daß sie gewöhnlich mit außerordentlicher Feierlichkeit gehalten wird: selbst der Klerus hat dabei mit unbedecktem Haupte zu wandeln: brennende Kerzen sollen von Geistlichen und Weltlichen getragen werden: vor dem Priester, der das Ostensorium trägt, gehen zwey Akolythen mit rauchenden Rauchfäßern.

6. Die Processionen gehören mit Recht zum Kultus des Christenthumes. Sie sind 1), besonders wenn sie sich nicht innerhalb der Wände des Gotteshauses allein bewegen, für jeden Gläubigen eine mächtige Aufforderung zum Gebetseifer. Hunderte, oft Tausende von Gläubigen rufen mit lauter Stimme ihr »Herr erbarme dich unser.« Alle, groß und klein, Gerechte und Sünder, flehen um Erbarmen. Soll solches Gebet nicht jeden Einzelnen noch mehr

liturgie.de

vor Gott versammeln? Sollen Tage, an denen die ganze Christenheit demüthig zum Vater der ewigen Erbarmung ruft, nicht wahrhaftige Tage der Segnungen Gottes seyn? „Elias," schreibt der heil. Jakobus, „war ein Mensch, wie wir, war den nämlichen Schwachheiten unterworfen: er verlangte aber im Gebete, es sollte im Lande nicht regnen, und es regnete drey Jahre und sechs Monate nicht. Und dann betete er wieder, und der Himmel gab Regen, und die Erde gab Früchte. Wer möchte behaupten, daß heut zu Tage das Gebet der Gerechten, die mitten in einer sündigen Gemeine sich befinden, ohne Folgen sey? Und ist der Gegenstand des Gebetes zunächst Dank, oder Lob, so wird auch hier die Gluth der Andacht, und somit auch der Vorsatz, ein frommes Leben zu führen, hiedurch nur noch mehr angefacht. Wo eine gesammte Gemeine ihre Lobgesänge zu Gott abschickt, dort wird selbst gar oft jenes Herz erschüttert, das in der Einsamkeit sich nie zum kindlichen Glauben erschwingt. — Sie sind 2) ein Sinnbild des christlichen Streiterlebens auf Erde. Wir sind Fremdlinge hienieden: daher das Wallen. Unsere Reise geht aus diesem Thränenthale in das himmlische Sion: daher der am Schlusse der Procession erfolgende Einzug in das Gotteshaus, als Vorbild des Himmels. Unsere Reise führt über die Dörner des Lebens: daher der Zug im Freyen, wo der Wallende jeder Witterung ausgesetzt ist. Unsere Reise führt nur dann zu einem glücklichen Ziele, wenn wir, mit dem Lichte eines lebendigen Glaubens versehen, auf Christum als unsern Vollender hinblicken, und feststehend die Beispiele der Heiligen nachahmen: daher das Vortragen des Kreuzes und der Bilder der Heiligen nebst dem Brennen der Lichter. Unsere Reise kostet Ueberwindung, Selbstverläugnung. Selbstabtödtung, ist ein Krieg; daher das Vortragen der Kriegsfahne Jesu, des am Kreuze für uns Blutenden. Unsere Reise endet zwar mit der Scheidung des Geistes von dem Leibe, gestattet uns aber dennoch die schöne Hoffnung, daß auch unser Körper einst zur Glorie auferstehen werde: daher das Vor-

*) 5, 17. 18.

liturgie.de

tragen der Reliquien. Zwey Gewänder gibt es, die zur Theilnahme an der himmlischen Hochzeit berechtigen, das der Unschuld und das der Buße; Unschuldige und Büßer hat der Seelsorger auf der irdischen Pilgerreise zu besorgen und zu pflegen: daher das Wandeln des Klerus in der Mitte, das der Jugend vor ihm, das der größtentheils um ihre Unschuld gekommenen Erwachsenen hinter ihm. — Sie sind 3) ein lautes Bekenntniß, daß Gott, dem Allmächtigen, allein Lob, Dank und Anbetung gebührt. Die Wallenden wandeln im großen Tempel der Natur. Weder Menschenfurcht noch der Wahn, als wenn Gott in Tempeln von Menschenhänden erbaut, eingeschlossen ware, hält sie davon ab. Jedermann soll es wissen, daß sie sich nicht schämen, Gott als die Quelle alles Seyns zu preisen. Ihr Glaube lehrt sie, daß der Sünder, der seine Laster in dem Dunkel der Schlupfwinkel verbergen möchte, dem Auge Gottes so nahe ist, als der Arbeiter, der sich im Schweiße des Angesichtes sein Brod zu verdienen sucht. Indem sie über, neben und unter den Werken der göttlichen Allmacht vorüberziehen, finden Herz und Zunge immer neuen Antrieb, gerührt zum Herrn der Welten aufzublicken. — Sie sind 4) eine feierliche Danksagung, Christum den Herrn vor aller Welt bekennen zu dürfen. Es gab eine Zeit, in der das Bekenntniß des Christenthumes dem Bekenntniße der größten Schandthaten gleichgezählt wurde. Tausende starben den Tod von Missethätern, blos weil sie Christen waren. Heut zu Tage geschieht es zwar nicht selten, daß christlicher Sinn Gegenstand der Verfolgung wird. Spott und Hohn wird noch häufiger dem aufrichtigen Anhänger Jesu zu Theil. Dessen ungeachtet darf man sich im Allgemeinen in den meißten Ländern der Freyheit rühmen, seinen Glauben vor aller Welt bekennen zu dürfen. Das Zeichen des Kreuzes schimmert auf den Spitzen der Thürme, der Fürst ziert damit sein Diadem, der Arme seine Hütte. Die Fahne des Christenthumes darf wehen auf öffentlichem Platze. Wer ein getreuer Schüler des Gekreuzigten seyn will, kann es seyn, ohne Beil und Henker fürchten zu müßen. — Sie sind 5), wenn der Zug in eine zweite oder dritte Kirche geht, ein Zeichen, daß die Gläubigen nur Glieder jener Ei-

liturgie.de

nen Kirche sind, deren Oberhaupt Jesus Christus ist. Wie sich die Fahnen, wenn zwey Processionen sich einander begegnen, gegenseitig durch Neigung begrüßen: so empfängt auch der Klerus der fremden Kirche die Procession der Schwestergemeine. Alle katholischen Christengemeinen umschlingt ja das Band desselben Glaubens. Alle gehören sie zu derselben Gottesfamilie. Täglich verrichten sie, wenn auch an verschiedenen Orten, gegenseitige Fürbitten für einander zu dem Throne des himmlischen Vaters. Kurz es ist unter ihnen eine Gemeinschaft aller geistlichen Güter. — Das sind die Processionen dem Katholiken. Möchten sie nur überall nach dem Willen unserer Kirche gehalten werden! Möchte besonders jener Unfug gehoben werden, die Litanien mit dem Einzuge in einer fremden Kirche zu beschließen, und hierauf sich der Schwelgerei und Ergötzlichkeiten zu ergeben! Nach der Entfernung aller Störungen müßten diese feierlichen Züge unter der Leitung würdiger Priester ein den Engeln und guten Menschen wohlgefälliges Schauspiel werden.

§. 2. Die Wallfahrtsgänge.

1. Die Wallfahrtsgänge (Peregrinationes sacrae), d. h., die freywillig unternommenen Reisen, um entfernte Orte, Reliquien oder Bilder aus religiösen Absichten zu besuchen und zu verehren, sind schon in den ersten Jahrhunderten bekannt. Die ältesten Spuren finden sich, abgesehen von dem Ceremonialgesetze der Juden, in der heil. Schrift. Das Grab Christi wird von Aposteln und frommen Frauen besucht. Der heil. Paulus eilt, obwohl er als Christ nicht mehr an die jüdischen Satzungen gebunden ist, um das Pfingstfest in Jerusalem feiern zu können. Verlassen wir das apostolische Zeitalter, so ist das Wallfahrten von dem Zeitalter des großen Konstantin an eine im Oriente und Occidente allgemein bekannte Sache. Selbst in den Zeiten der Verfolgung, die sich doch zu religiösen Uebungen dieser Art so wenig eignet, fehlt es nicht an Zeugnissen hiefür.

liturgie.de

2. Die in der Kirchengeschichte am Meißten berühmt gewordenen Wallfahrtsörter sind das heil. Land, das Grab des heil. Petrus und Paulus in Rom, St. Jakob de Compostella, und jene Kirchen, die sich im Besitze eines Krucifixes oder Bildes befinden, mit oder vor dem sich ein oder mehrere Wunder zugetragen haben sollen. In das heil. Land (Jerusalem, Bethlehem, Nazareth und ihre Umgebungen) wallfahrtete zur Zeit der Verfolgung Bischof Alexander aus Kappadocien. Im vierten Jahrhunderte eilte man von allen Ländern dahin: im Mittelalter ließ dieser Eifer nicht nur nicht nach, sondern wurde nur noch größer: in der neuern Zeit sind die aus dem Occidente dahin Wallenden nur sehr wenige. — Zum Grabe der heil. Petrus und Paulus in Rom wurde auch schon frühzeitig gewallt. Chrysostomus wünschte, diese Wallfahrt unternehmen zu können, Paulus von Nola unternahm sie wirklich öfters. Papst Nikolaus I. schreibt, daß täglich viele tausend Waller aus allen Enden der Welt ankommen: unzählige eilten selbst aus dem fernen England dahin. Als Bonifacius im J. 1300 das erste Jubiläum hielt, war die Zahl der aus Italien, Sicilien, Sardinien, Korsika, Frankreich, Spanien, England, Deutschland und Ungarn herbeiströmenden Pilgrime eine unglaubliche Menge: Kranke ließen sich sogar in Sänften aus fernen Gegenden herbeibringen. Aehnliches fand in den folgenden Jubiläen statt. Heut zu Tage ist diese Wallfahrt in Deutschland den Meißten fast nur noch dem Namen nach bekannt. — Bei der Wallfahrt nach St. Jakob (Jago) de Compostella ist merkwürdig, daß die Meinung, der heil. Apostel Jakobus (der Sohn des Zebedäus) ruhe in Compostella, einer Stadt auf der pyrenäischen Halbinsel, auf einer blos unverbürgten Sage beruht. Die Zeit, von der an sie besondern Ruf erhielt, ist der Anfang des neunten Jahrhunderts. — Spuren von Wallfahrten zu Krucifixen und Bildern finden sich auch schon frühzeitig. Nach Nicephorus wallfahrtete man zu der bekannten Säule in Paneas. Aehnliches thaten nach Sophronius die hl. Martyrer Cyrus und Johannes. Besonders häufig geschah es zum Bilde von Berytus. Heut zu Tage sind als

liturgie.de

Wallfahrten dieser Art in Deutschland besonders Einsiedeln (in der Schweiz), Altötting (in Bayern), Luxemburg, u. s. w. bekannt: außer Deutschland Loretto (in Italien), Rheims (in Frankreich), Montserrat (in Spanien).

3. Die gewöhnlichsten Andachtsübungen der Wallfahrter sind nebst der geduldigen Ertragung der Beschwerlichkeiten der Reise besonders Gebet, Empfang der Sakramente der Buße und des Altars, und Spendung von Almosen. Da die Kirche hierüber nichts bestimmt hat, so sind alle diese Andachten freywillig.

4. Das Wallfahrten ist den Christen nicht geboten. „Non dixit," schreibt der heil. Chrysostomus, „transcende montes, mare trajice; ... sed proximo impertire, panem largire, injusta chirographa rescinde ..... Non opus est, peregrinationem suscipere, neque in remotissimam regionem abire, in pericula et sudores abire *)." Hieronymus lehrt: „Ne quidquam fidei tuae deesse putes, quia Jerosolymam non vidisti, nec nos idcirco meliores aestimes, quod hujus loci habitaculo fruimur: sed sive hic, sive alibi, aequalem te pro operibus tuis apud Dominum nostrum habere mercedem." Demnach soll es nicht blos von allen denen unterlassen werden, welche ihre Seele dadurch so oder anders in Sünden stürzen, oder sich wenigstens der Gefahr dazu aussetzen; sondern auch von jenen, die hiedurch die Anhörung des christlichen Unterrichtes, die Aufsicht auf Untergebene, u. s. w., vernachläßigen.

Anm. In den Wallfahrtsörtern ereignen sich bisweilen wunderbare Gebetserhörungen. Kein Unbefangener kann es läugnen. Es geschieht um der größern Andacht und des größern Vertrauens willen, das der Beter hat. Weil nun aber diese größere Andacht und dieses größere Vertrauen, abgesehen von der Gnade Gottes, besonders durch den Glauben an die in einem Orte schon geschehenen wunderbaren Gebetserhörungen hervorgebracht wird, und Gott ist es, der in seiner Erbarmung die wunderbaren Erhörungen bewirkt: so kann mit Recht mit Augustin

*) hom. 54 al. 55 in Matth.; hom. 1 in ep. ad Philem. — **) ep. 58 ad Paulin. al. 18.

liturgie.de

gesagt werden: „Ista fieri voluit, qui dividit propria unicuique, prout vult*).“

5. Bisweilen unternommene Wallfahrten sind denjenigen nicht abzurathen, die sich einerseits dadurch keiner Pflichtverletzung schuldig machen, und anderseits redlichen Herzens sind. Unstreitig sind sie in diesem Falle ein nicht verschmähenswerthes Mittel, den Menschen mit einer gewissen Gewalt aus dem Schlafe der Lauigkeit aufzurütteln, über sein Ziel und Ende sinnend zu machen, und mit dem Gedanken der Nothwendigkeit der Besserung zu erfüllen. Mehrere Gründe sprechen hiefür. Der erste ist der Reiz der Neuheit. Alles, was gewöhnlich ist, verliert an Kraft, Eindruck zu machen. So ist der Mensch in allen Dingen, so auch in religiöser Hinsicht. Das lieblichste Gotteshaus wird so bekannt, daß man es zuletzt vergißt, die Schönheiten desselben zu würdigen. Der liebendste Hirt auf der Kanzel und im Beicht-Stuhle wird, wenn er Jahre lang einer und derselben Gemeine vorsteht, zuweilen selbst von der Mehrzahl mit großer Gleichgültigkeit gehört. Wie ganz anders wirkt eine fremde Wallfahrtskirche! Das Gotteshaus ladet den Fremdling freundlich zur Andacht ein; da es des Neuen so viel darbietet, und zugleich demselben Gott die Altäre baut. Das Wort des Predigers wird sorgsam horchend vernommen. Der Hörer findet, wie dasselbe Evangelium auch hier gepredigt wird. Nun findet das Wort des heimathlichen Priesters, das bisher entweder nur halb oder gar nicht geglaubt wurde, wieder ein völlig gläubiges Herz. Ein zweiter Grund ist die große Trennung des Wallfahrters von den häuslichen Sorgen. Wenn oft ein Gläubiger das Pfarrgotteshaus mit den beßten Vorsätzen verläßt, stürzt ihn das Hauskreuz wieder in die alte Sorgenverwirrung, ehe er das göttliche Wort so lange bei sich beherzigen konnte, daß es feste Wurzeln fassen konnte. Nicht so ist es bei dem Wallfahrter. Entfernt vom Hause, entfernt sogar von allen häuslichen Geschäften, ist es einzig sein Seelenheil, dem er während der heiligen Reise seine Gedanken weiht. Ein dritter Grund

*) ep. 137 al. 78.

liturgie.de

ist der am Wallfahrtsorte zu findende Beichtvater, dem man als einem entweder wenig oder gar nicht bekannten Priester, mit weniger Scheu sein Herz entdeckt. Mag ein Katechet in der Schule und von der Kanzel noch so gründlich zeigen, wie verkehrt es sey, aus falscher Scham und Furcht Sünden zu verschweigen, so wird dennoch von der Mehrzahl der Beichtkinder nicht alle Scheu fliehen, so lange das Beichtkind dem Beichtvater bekannt ist, oder wenigstens glaubt, es zu seyn. Geht aber der Beichtende in einen Wallfahrtsort, so verschwindet gewöhnlich solche Scheu. Das Herz des Sünders öffnet sich. Wie sehr ist es nicht hiedurch einem barmherzigen Samaritan erleichtert, heilenden Balsam in die Seelenwunde zu gießen! Ein vierter Grund ist endlich der Glaube des Wallfahrters, daß am Wallfahrtsorte viele wunderbare Gebetserhörungen statt gefunden haben. Unstreitig hat dieser Glaube auf den Gebetseifer großen Einfluß. Heiliger Schauer bemächtigt sich des Beters bei dem Eintritte in die Wallfahrtskapelle. In tiefe Andacht versenkt sich der Geist, und erhebt sich im schönsten Sinne des Wortes zu Gott. — Freylich ist damit den vielen (leider nur zu vielen) Mißbräuchen nicht das Wort gesprochen. Auch hier gilt: „Tollatur abusus, et maneat usus.“

Anm. Die Votivtafeln in den Wallfahrtskirchen (Ex voto) sind aus den Wunderbüchern der ersten Jahrhunderte entstanden. Augustin kennt schon solche. Die Dialoge des großen Gregor sind solche.

Fünfter Abschnitt.

Liturgik der heil. Gesellschaften.

Zwey Paragraphe sind es, die hier abzuhandeln sind: §. 1. die Klostergesellschaften; §. 2. die Bruderschaften.

liturgie.de

§. 1. Die Klostergesellschaften.

1. Die Klostergesellschaften sind Vereine von Christen desselben Geschlechtes, die sich der zeitlichen Güter entäußern, jungfräuliche Keuschheit beobachten, der Leitung eines gemeinschaftlichen geistlichen Obern gehorchen, und bei einander lebend, unabläßig nach christlicher Tugend und Vollkommenheit ringen. Zu diesem Behufe legen die in solche Vereine Tretenden gewöhnlich das Gelübde der freywilligen Armuth, der jungfräulichen Keuschheit und des freywilligen Gehorsams unter einem geistlichen Obern ab. Der Obere, der aus den Mitgliedern des Vereines gewählt wird, heißt Abt (Prälat) oder Aebtissin (Oberin), Prior oder Priorin, Guardian oder Rektor. Je nachdem die Mitglieder des Vereines des männlichen oder weiblichen Geschlechtes sind, unterscheidet man Mannsklöster und Frauenklöster. In Mannsklöstern sind wenigstens die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder Geistliche.

1. Anm. Die Mitglieder eines Klosters heißen „Mönche" oder „Klosterfrauen (Sanctimoniales, Moniales, Nonnen)," je nachdem sie einem Manns- oder Frauenkloster angehören. Es unterscheiden sich von ihnen die Einsiedler (Eremiten, Ἔρημοι, Ἀναχωρηταὶ) und die Reklusen. Die Einsiedler, deren es bis in die neueste Zeit gegeben hat, suchen zwar auch durch Gebet, Abtödtung, freywillige Armuth und Keuschheit nach Vollkommenheit zu ringen; leben aber nach eigener Wahl an einem einsamen Orte einzeln. Die Reklusen, deren im Mittelalter öfters Erwähnung geschieht, sind solche Mönche oder Klosterfrauen, welche sich innerhalb oder außerhalb des Klosters in einer Zelle auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer einsperren lassen, um Gott ungestört dienen zu können. Mönche und Nonnen haben den gemeinschaftlichen Namen „Cönobiten" vom griechischen Κοινόβιος (ein in Gemeinschaft Lebender), oder auch „Religiosen." Im Alterthume war Mönch ein Nomen genericum. Man gab diesen Namen sowohl den Regularmönchen, als auch den Einsiedlern, so wie den sogenannten Sarabaiten, Gyrovagen, u. s. w.

2. Anm. Aehnlichkeit mit den Klöstern hatten ursprünglich die im Mittelalter entstandenen geistlichen Ritter. Sie lebten nach Art der Cönobiten; nur machten sie sich zugleich verbindlich, die

liturgie.de

Christen und das Christenthum mit der Hand zu vertheidigen. Die bekanntesten sind die Tempelherrn (Templarii), die Johanniter und die Deutschherrn. Die Tempelherrn (so genannt, weil sie in Jerusalem ihre Wohnung in der Nähe des salomonischen Tempels hatten) entstanden im Jahre 1118, und wurden am Anfange des 14. Jahrhunderts aufgehoben. Die Johanniter oder Hospitalbrüder haben ihren Namen von dem Hospital zum hl. Johannes in Jerusalem, das sie anfänglich bewohnten. Sie werden heut zu Tage gewöhnlich Malteserritter genannt; weil ihr Kapitel in der neuesten Zeit in Malta wohnte. In einigen Ländern bestehen sie noch. Den Orden der Deutschherrn genehmigte Papst Cölestin III. Er ist erst in der neuesten Zeit aufgehoben worden.

2. Die männlichen Klostergesellschaften existiren seit dem vierten Jahrhunderte. Die gewöhnliche Meinung nennt den heil. Pachomius, welcher die ägyptische Thebais bewohnte, als ihren ältesten Stifter: in den von ihm gestifteten Klöstern lebten 7000 Mönche. In Syrien führte Hilarion, ein Schüler des heil. Antonius, das Mönchsinstitut und die klösterliche Gemeinschaft ein. In Armenien, Paphlagonien und Pontus soll es Bischof Eustathius von Sebaste gethan haben. In Rom wurde man damit durch Athanasius und seinen Nachfolger Petrus bekannt. In Mailand und Tours entstanden unter Leitung der heil. Bischöfe Ambrosius und Martinus Klöster. In den neuesten Zeiten sind sie in vielen Ländern aufgehoben worden. So ist es z. B. auch in Bayern. Unter der Regierung des gegenwärtigen Königs entstehen wieder solche.

3. Die Frauenklöster sind wenigstens eben so alt als die Mannsklöster. Schwestern des heil. Antonius, Pachomius und Augustin waren Klostervorsteherinen. In Rom entschlossen sich viele vornehme Römerinen, ihre Lebenstage in einem Kloster zu beschließen, als der heil. Athanasius und sein Nachfolger von den Klöstern in der Thebais sprachen. Palladius erwähnt eines Klosters, in welchem 300 Jungfrauen lebten. Nach den Akten bei Ruinart hätte schon die Büßerin Aglaes ihre Tage in einem klosterartigen Vereine geendet. In spätern Zeiten vermehrten sie sich gleich den Mannsklöstern. In der neuesten Zeit sind sie gleichfalls in einigen Ländern aufgehoben worden. Auch in Bayern ge-

liturgie.de

schah es; nur seit einigen Jahren werden mehrere derselben wieder restaurirt.

4. Die Klostergesellschaften leben nach verschiedenen Regeln. Die Regeln ordnen die ascetischen Uebungen, die Feier des Gottesdienstes, die Beschäftigung, die Kleidung, die Haushaltung, u. s. w. Klöster, welche nach Einer Regel leben, werden ein Orden (Unus ordo vivendi) genannt, der Stifter der Regel heißt Ordensstifter. Ordensstifter gibt es außerordentlich viele; jedoch so, daß die von ihnen gegebene Regel sich größtentheils auf eine der vier Hauptregeln zurückführen läßt. Die vier Hauptregeln gaben der hl. Basilius, der hl. Augustin, der hl. Benedikt, und der hl. Franciskus. Die nach diesen vier Heiligen genannten Orden sind daher auch die wichtigsten. Die griechischen Klöster folgen durchaus der Regel des hl. Basilius. Nebst den vier Hauptorden sind in neuerer Zeit in Deutschland besonders der Orden der Jesuiten (gest. von dem hl. Ignatius von Loyola), der Orden der barmherzigen Brüder (gest. von dem hl. Johannes von Gott), das Institut der englischen Fräulein (gest. von der Engländerin Maria Ward), der Orden der Ursulinerinen (gest. von Angela von Brescia), der Orden von der Heimsuchung Mariä oder der Salesianerinen (gest. von der hl. Franciska von Chantal und dem hl. Franz von Sales), der Orden der Kapuziner (ein Zweig des Franciskanerordens), u. s. w. bekannt.

Anm. Für Seelsorger ist der Orden der sogenannten Tertiarier, d. h., der dritte Orden des hl. Franciskus, von Wichtigkeit. In denselben werden auch Weltleute, die in der Welt bleiben, aufgenommen, wenn sie anders ein gottseliges Leben geloben, und sich zur Verrichtung einiger Tugendübungen anheischig machen. Wird ein Geistlicher in einem hieher gehörigen Falle konsulirt, so hat er wirkliche Tertiarier zur Erfüllung ihrer Ordenspflichten aufzumuntern, solche, die Tertiarier werden wollen, über das Schwierige und Vortheilhafte dieses Ordens väterlich zu belehren, damit sie ihren Schritt mit Ueberlegung machen können. Das Vortheilhafte desselben ist 1) der Verband mit den zwey übrigen Franciskanerorden durch besondere gegenseitige Fürbitte, und 2) die in den Statuten gegebene Anweisung, auf der Bahn der Tugend vorwärts zu schreiten. Zum Schwierigen gehört besonders

liturgie.de

die Gefahr, als ein Tertiarier entdeckt, und hiedurch dem Gespötte der Welt ausgesetzt zu werden. Auch können die Vorschriften über die zu verrichtenden Gebete, obwohl sie unter keiner Sünde geboten sind, ängstliche Seelen nur noch ängstlicher machen. Ueber die Regeln dieses Ordens gibt es eigne Bücher.

5. Die Existenz der Klöster verdient Billigung. Das Christenthum lehrt, daß freywillige Armuth, jungfräuliche Keuschheit und freywilliger Gehorsam unter einem geistlichen Obern evangelische Räthe sind. Selig derjenige, der durch demüthige Befolgung derselben sein ganzes Trachten himmelwärts richtet. Doch auch hier heißt es: „Vae soli, quia cum ceciderit, non habet sublevantem se *).“ Glück daher für einen solchen, wenn er einen Verein von Männern oder Frauen findet, deren gleichartiges Streben auf eine weise Art geregelt wird. In einem solchen Hause ist die Tugend gleichsam zu Hause. Segen verbreitet sich von ihm aus in jeder Richtung. Sucht man Heilige, hier findet man sie: sucht man Menschen mit thätiger Nächstenliebe, hier wohnen sie: sucht man weise Pädagogen, die einsame Zelle verbirgt sie. In gutgeregelten Klöstern ist alles wahrhaft Schöne und Erhabene. Ihre Bewohner wandeln vor Gott, und deßwegen herrscht auch hier lebendiger Sinn für alles, was zu Gott führt.

§. 2. Die Bruderschaften.

1. Die Bruderschaften (Confraternitates) sind Gesellschaften, deren Mitglieder sich zu einem gottseligen Wandel, bestimmten Tugendübungen, und einer aufrichtigen Nächstenliebe miteinander verbinden, um den Eifer der ersten Christen wieder zu erwecken. In den ersten Zeiten waren die Christen, wie die Schrift bezeugt, nur Ein Sinn und Ein Herz. Sie waren voll Liebe zu Gott und dem Nächsten, betrachteten sich wie Brüder und Schwestern des einen himmlischen Vaters, waren mit einem Worte eine Bruderschaft

*) Eccl. 4, 10.

liturgie.de

im schönsten Sinne des Wortes. Als später die Lauigkeit sich immer mehr der Gläubigen bemächtigte, erkannten die Weltleute, die nicht Muth und Kraft fühlten, in einer klösterlichen Gemeine ihr Heil zu wirken, und doch lebendig an Christus hingen, wie heilsam es wäre, wenn sie sich enger an einander schlößen. Dieß gab nach und nach Anlaß zu förmlichen Bruderschaften im gegenwärtigen Sinne. Wer die erste eingeführt hat, ist ungewiß. Berault-Bercastel glaubt, die älteste sey die von Papst Klemens IV. (1265 — 1271) bestätigte. Sie wurde zu Ehren der hl. Jungfrau errichtet, und hieß die Bruderschaft der Gonfalonieri. Die Mitglieder derselben mußten jährlich dreymal beichten und kommunicíren. Gewiß ist, daß schon im 9 Jahrhunderte Bruderschaften bekannt waren. Im zwölften Jahrhunderte wurde in Paris schon ein Bruderschaftsfest gefeiert. Heut zu Tage bestehen in den meißten Pfarreien Bruderschaften. Die gewöhnlichsten sind die marianische Kongregation (an Orten, wo die Jesuiten Kollegien hatten), die Skapulierbruderschaft, die Rosenkranz-Bruderschaft, die Corpus Christi Bruderschaft, die Angstchristibruderschaft, u. s. w. Die Mitglieder werden gewöhnlich aufgefordert, ein gewisses tägliches Gebet zu verrichten, öfters zu beichten und zu kommuniciren, und überhaupt ein gottseliges Leben zu führen. Empfangen sie das Buß- und Altarssakrament an einigen Festen im Jahre, so können sie gewöhnlich Ablaße gewinnen. In einigen Bruderschaften werden für die verstorbenen Mitglieder einige oder mehrere hl. Messen gelesen. Viele halten Bruderschaftsfeste. In manchen machen sich die Mitglieder verbindlich, das hochwürdigste Gut zu begleiten, wenn es zu einem Kranken getragen wird, oder dem christlichen Unterrichte vernachläßigter Kinder aufzuhelfen, u. s. w. Ueber alle diese Punkte geben die sogenannten Bruderschaftsbriefe die meißte Auskunft.

1. Anm. Die Errichtung neuer Bruderschaften ist nur mit Genehmigung des Bischofes erlaubt, dem auch das Recht, sie zu visitiren zusteht. Selbst Erzbruderschaften oder Archifraternitates (Bruderschaften, welche befugt sind, Filial-Bruderschaften zu errichten) sind bei Errichtung der Filialen an diesen Konsensus gebunden.

liturgie.de

2. Anm. Die Zunftvereine (Gilden) sind in einiger Hinsicht auch den Bruderschaften beizuzählen. Belege sind ihre kirchlichen Jahrtage, an denen das Meßopfer gewöhnlich sowohl für die verstorbenen, als auch für die lebenden Zunftmitglieder entrichtet wird. Hinkmar scheint schon zunächst von den Handwerksgilden zu sprechen.

2. Die Bruderschaften sind ein nicht verschmähenswerthes Mittel, den bessern Theil der Gemeine in der Festhaltung des Guten zu stärken. Jede Pfarrei sollte ihre Bruderschaft haben, und zwar nur Eine Bruderschaft. Zu dieser Bruderschaft sollten nur diejenigen Parochianen zugelassen werden, deren ernstlicher Wille es ist, zur Ehre Gottes zu leben. Grobe Sünder sollten in ihr durchaus nicht geduldet werden. Oeftere Beicht und Kommunion, so wie ein kurzes tägliches Gebet, dürfte unter den Bruderschaftsstatuten obenan stehen. An einer speciellen Aufforderung zu Werken der christlichen Nächstenliebe dürfte es gleichfalls nicht fehlen. Würde dieß geschehen, so läßt sich ihr Nutzen unter der Leitung eines würdigen Seelsorgers gewiß nicht bezweifeln. Die Pflanze der Tugend und Gottseligkeit würde wenigstens in den meißten Gemeinen hiedurch mächtiger zu grünen beginnen. Gott gebe es!

A. J. G. E. G.

liturgie.de

Corrigenda.

Seite 26 Zeile 5 von oben lies instructioribus statt intructioribus. S. 54 Z. 17 v. unten l. Gründonnerstages st. Gründonnersstages. S. 83 Z. 10 v. u. l. Jurisdiktion st. Jurisdiktion. S. 152 Z. 8. v. u. l. Nebenceremonien st. Nebenceremouien. S. 101 Z. 4. v. u. l. gab man ihm st. gab ihm. S. 229 Z. 16 v. o. l. Cantus st. Cantes. S. 242 Z. 14 v. u. l. oder soll es denn st. oder es soll denn. S. 242 Z. 5 v. u. l. Theilnahme st. Theinlahme. S. 254 Z. 17 v. u. l. den Anlaß st. der Anlaß. S. 343 Z. 13 v. o. l. kann st. können. S. 362 Z. 4 v. o. l. durch die st. durch. S. 366 Z. 1 v. u. l. sermonis st. sormonis. S. 371 Z. 19 v. u. l. bloßer st. großer. S. 376 Z. 1 v. u. l. Erklärten st. Erklären. S. 408 Z. 18 v. u. l. ungentes st. ungentis. S. 438 Z. 5 v. o. l. Ostiarier st. Ostiariar. S. 438 Z. 12 v. u. l. hatte st. hat. S. 466 Z. 15 v. u. l. eine st. einer. S. 481 Z. 13 v. u. l. Innocentius III. st. Innocentius. S. 489 Z. 7 v. o. l. Auktorität st. Autkorität. S. 492 Z. 17 v. o. l. Breve st. Briefe. S. 493 Z. 1 v. u. l. declaremus st. declareremus. S. 498 Z. 17 v. u. l. Sponsalia de futuro st. Sposalia de futuro. S. 503 Z. 11 v. o. l. weltlicher st. weltlichen. S. 510 Z. 15 v. o. l. des st. das. S. 512 Z. 7 v. u. l. annehmen st. anneymen. S. 531 Z. 7. v. u. l. Benediktionen st. Benedikionen. S. 557 Z. 5 v. u. l. der st. des. S. 558 Z. 12 v. u. l. Weihwasser st. Weihwasier. S. 566 Z. 10 v. o. l. Salben st. Salb u. S. 573 Z. 5. v. u. l. sie st. er. S. 586 Z. 4 v. o. l. §. 3. das st. das. S. 620 Z. 3 v. o. l. Sterbgebete st. Schlußgebete. S. 640 Z. 7 v. u. l. Sünder st. Sünden. S. 658 Z. 16 v. o. l. Utilität st. Utiliät. S. 662 Z. 13 v. u. l. Bitttagen st. Bittagen. S. 668 Z. 9 v. u. l. Fasttage st. Festtage. S. 683 Z. 12 v. u. l. Fasttag st. FFasttag. S. 686 Z. 12 v. o. l. was st. das. S. 693 Z. 9 v. u. l. an dem st. dem. S. 701 Z. 14 v. u. l. Dreyzackes st. Dreyazckes. S. 708 Z. 13 v. o. l. näm= st. nehm=. S. 708 Z. 22 v. o. l. Aegypten st. Aegypten. S. 712 Z. 20 v. o. l. dem st. dem,. S. 723 Z. 21 v. o. l. zum st. zu. S. 725 Z. 1 v. u. l. frommen st. fromme. S. 726 Z. 11 v. u. l. 722 st. 712. S. 741 Z. 2 v. u. l. christlichen st. christliche. S. 744 Z. 1 v. u. l. Processionen st. Procession. S. 746 Z. 7 v. u. l. unter st. untere. S. 751 Z. 16 v. o. l. Paulinus st. Paulus.

liturgie.de